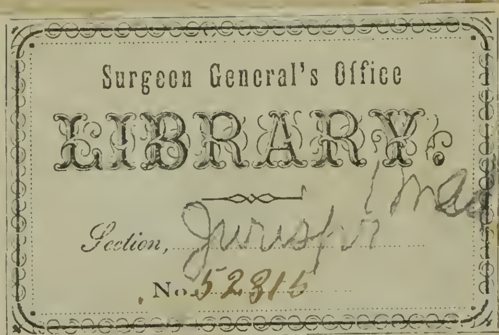
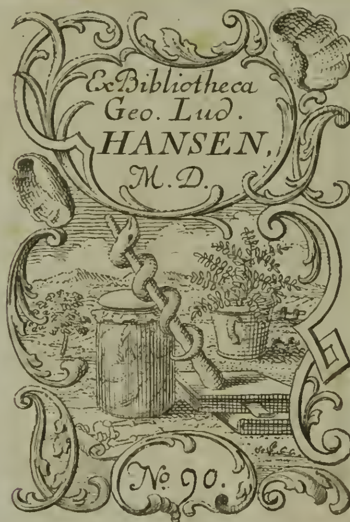

Surgeon General's Office
LIBRARY.
Section, Jurisp (Med)
No. 52816


Ex Bibliotheca
Geo. Lud.
HANSEN,
M.D.
No. 90.

MICHAELIS ALBERTI
PHILOS. ET MED. DOCT. SACR. MAJ. REG. PORVSS. AVLICI ET CONSIST. MAGDEB. CONSILIAR. MEDIC. ET PHILOS. NATVR. PROFESS. PVBL. ORDIN. FAC. MED. ET COLLEGII EPHORORVM REGIOR. ALVMNOR. SENIORIS, H. T. FAC. PHILOS. DECANI, REIPVBL. NORIBERG. PHYSICI ORDIN. VARIAR. SOCIETATVM SCIENT. SODALIS.

COMPLETA PERACTIO JVRISPRVDENTIÆ MEDICÆ

TOMO SEXTO

COMPREHENSA
QVO DENVO NOVI CASVS MEDICI
FORENSES ET CLINICI
ADDITIS VARIIS
OBSERVATIONIBVS AC SCRIPTIS
MEMORABILIBVS PHYSICO-MEDICIS
AD PRACTICAM ET LEGALEM MEDICINAM SPECTANTIBVS
PVBLICANTVR

INDICE PRAETEREA VNIVERSALI JVRIDICO ET MEDICO,
AD TOTVM HOC OPVS DIRECTO,
ILLVSTATA.

Lipsiæ & Goerlitzii
APVD MARCHEN, BIBLIOPOLAM. 1747.



Einige Forderungen und Verbesserungen derer Actorum Inquisitionalium, zu derselben ehender instruction und Erkäntniß.

Nach abgelauffenen Sieben Jahren kommet nunmehr der Sechste Tomus meiner Jurisprudentiæ Medicæ zu Gesichte, welcher zwar meistens vor zwey Jahren fertig gewesen, bißhieher aber wegen vieler kriegerischen Unruhen nicht hat können zum Druck befördert werden: nam imperante Marte silet & quiescit Apollo, und scheinet es, als wann dadurch die Cultura Scientiarum oder Literatura in eine Schlafsucht gerathen oder schüchtern gemacht, oder in einen solchen Stand gesetzet worden, wie es nach den Passauischen Friedens-Vertrag heiset, uti possidetis! immassen ohnedem das Bücher-Schreiben in andern Reichen der Welt gemächlich fortgesetzet oder kleine Dreyhellers Chartequen, welche endlich denen Jahr-Marckts-Crämern oder Tablet-Händlern anvertrauet werden, mit neuen monströsen Meinungen als lächerliche Traum- und Schaum-Bücher, zum Ekel vernünfftiger und unpartheyischer Leser hazardiret werden. Die jetzigen Umstände der Zeiten, haben mich bewogen, meine Schrifften, wo nicht gäntzlich liegen zu lassen, doch

sehr einzuschränken; dahero ich aus gegenwärtigem Theile viel notable Casus wegzulassen, auch die übrige Sammlung besondrer merkwürdigen Observationum in eine ewige Vergessenheit den Entschluß gefasset. Gleichwol da verschiedene Gelehrte nach dieser Fortsetzung wiederholte Anfrage gethan, welchen die vorhergehende Theile nützlich und anständig gewesen: so habe endlich auch diesem Tomo seinen Lauff und Wanderschafft gelassen, ob zwar manchem Verfasser die Mühe nicht belohnt, vielmehr seine gute Absicht verdrüßlich gemacht wird, wann entweder ein eigensinniger Verleger allerley critisiret und aussetzet, oder darüber einigen Unwillen schöpffet, wann solche Schrifften nicht so geschwind abgehen, als die a. b c. Bücher, Grammaticen, Gesang-Bücher, Fasciculi u. d. m. oder wann viel Köpffe viel Sinnen, Judicia und desideria fallen lassen. Es ist auch bey gegenwärtiger Collection der Apparatus der Defensions-Schrifften weggelassen worden, ob ich zwar sonst darunter auch einen Selectum beobachtet, und die kaltsinnigen und übelgerathenen Arbeiten und Kläffereyen, welche manchmal sehr pretieus ohne alle Verdienst und Würdigkeit ins liquidum gebracht werden, zurück gehalten. Da ich nun viele Jahre mit solchen Arbeiten beschäfftigt gewesen: so habe vielmals angemerkt, wie absonderlich in Inquisitional-Processen von Medicis, Defensoribus, und Gerichts-Personen manche Fehler begangen werden, welche einer Verbesserung benöthiget sind. Ich will auf Seiten der Medicorum nicht wiederholen die ungeschickten und mangelhafften Sections-Berichte, welche hernach unter die unbarmhertzige Hände, Critiquen und Censuren der Defensorum gerathen, auch bisweilen auf eine sträfliche, unbefugte und naseweiße Art traduciret werden: weshalben ein jeder redlicher Medicus sich wohl fürzusehen, alle Signa und Umstände deutlich und accurat anzuzeigen, alle æquivocationes sorgfältig zu vermeiden, alle seltsame Meinungen und Theoretisirungen wegzulassen, alle unerwiesene, falsche, dunkle, verwirrte Philosophische Grund-Sätze nicht zu applicirn, alle confusion und heut zu Tag übliche Mengerey der Natur und Kunst zu meiden, alle

gezwungene Kunst-Griffe, experimenta und Taschen-Spielereyen von Händeln, wo es auf Leben und Tod ankommt, abzusondern, die demonstrationes mathematicas und algebraicas bey solchen casibus forensibus nicht ridicül zu machen, sondern vernünfftig und aufrichtig zu referiren und deutlich und gründlich zu dijudiciren hat; dahero auch eine ordentliche, begreifliche und solide Vernunfft-Lehre nebst einer zulänglichen anatomischen Wissenschafft zuvörderst anzupreisen ist. Ins besondere mögen sich Medici mit der Lungen-Probe wohl vorsehen, daß solche nicht turbulent, verkehrt und ungeschickt verrichtet werde: immassen es keinesweges zu billigen, wann solche nur in einen schlechten und unschicklichen Topff angestellt wird, dazu vielmehr ein räumliches Gefäß, mit genugsamer Weite und Tieffe, auch mit zulänglichem Wasser versehen, erforderlich ist; dann wo dieses letzteren zu wenig, so kan eine Lunge, welche wegen eingenommener Lufft sonst leicht oben schwimmet, nunmehro wegen seiner mole, bald untersinken und deswegen die Probe falsch, verdächtig, betrüglich, zweiffelhafft und zweydeutig gemacht werden. Hernach hat man mit Beurtheilung der unabgelöseten und unverbundenen Nabelschnur gleiche Fürsichtigkeit zu gebrauchen: da man insonderheit den grossen Mangel des Blutes im Hertzen und innerlichen grosen Blut-Gefässen genau zu beobachten, denselben deutlich denen anwesenden Gerichtlichen Deputatis zu zeigen, den Ort, worauf solches Kind anfänglich gelegen, auszukundschafften, und ob daselbst ein verdächtiger Vorrath des abgeflossenen Blutes gefunden worden, wohl anzumerken; solches Kennzeichen auch mit den übrigen vorkommenden indiciis genau zu conferiren, und daraus so viel es möglich, einen categorischen Schluß zu formiren. Von einigen Defensoribus aber ist zuvörderst die Bescheidenheit und Höfligkeit zu desideriren: massen sie sich manchmal gegen die relationes medicas sehr impertinent ohne Noth aufführen; dahero von Gerichten eine billige animadversion verdienen, eingedenck daß wann man solchen Verfechtern ein wenig zu nahe kommt, sie gleich mit Injurien-Klagen drohen. Nechst diesen möchten auch einige von obgedachter

Lungen-Probe und Funiculi umbilicalis statu nicht so ins Gelack hinein raisonniren, und aus particulairen exceptionibus nicht ein universale judicium formiren, noch weniger sich solcher limitirten Erkäntniß von gedachten attentatis vermessentlich zu einen groben Mißbrauch bedienen, sondern sich von denenselben vorhero eines bessern verständigen lassen, bevor sie sich einer kühnen Schreib-Art bedienen; und eben solche Klugheit, Billigkeit, moderation und moralitæt ist solchen Gemüthern zu recommendirn in Casibus homicidii und titulo vulnerum lethalium & Veneficii, in deren Beurtheil- und Vertheidigung gar oft grobe und fast unverantwortliche Fehler und Kühnheit vorgehen. Solten auch bisweilen Medici in ihren relationibus etwas versehen und geirret haben, so könte solches sine bile & Sarcasmo glimpflicher und vernünfftiger geahndet werden: Es ist ohnedem spöttlich und verächtlich, wenn selbst das Reich uneins wird, und Medici in gewissen Fällen in dissensum gerathen, darüber unter sich einen refutations-Krieg anfangen, wodurch die vorhandene Inquisition sehr verwirret und aufgehalten wird; so gereichet es auch keinem zur Ehre, wann sie so gar Judicia einer gantzen Facultæt, Collegii, Schöppen-Stuhls rc. stachlicht und überklug insultiren und widerlegen, welches gemeiniglich auf extravagantien, Klugdünkel und unverschämte Wortmacherey hinaus läufft. So wäre auch manches bey Gerichtlichen Handlungen und Führ- oder Abfassung der Acten zu verbessern. Zuvörderst wird bey allen Besichtigungen und Sectionen eine stille Aufmerckſamkeit und genaue Beobachtung von jeden deputatis erfordert, wozu keine weichlige, eckelhaffte, sensible und zerstreute Gemüther und Personen zu erwehlen, welche nicht unter denen Gerichtlichen und wichtigen Handlungen sich in discurse, raisonnement und Unterredungen von bonis novis einzulassen haben, sondern nach ihrer Pflicht, das dic cur hic, sorgfältig wahrnehmen sollen: dannenhero auch ein gewissenhaffter, vernünfftiger und geschickter Medicus sein dabey zu verrichtendes officium nicht Chirurgis, Hebammen u. a. m. zu committiren, sondern vornemlich Hände, Augen und Ohren selbst, nebst dem übrigen directorio anzuwen-

wenden und zu verwalten hat; damit nicht bey vorfallenden ermanglenden, zweiffelhafften, duncklen, zweydeutigen oder verworrenen Umständen der Defensor einen grossen rotulum interrogationum veranlassen müsse, darüber der Medicus bisweilen selbst seiner Unachtsamkeit wegen überführt, bey dem Chirurgo und andern Personen Anfrage halten muß, daß wol gar wegen vorgefallener extravagantien die Entdeckung der Wahrheit Noth leidet. Noch weniger möchten bey solchen Handlungen über die quæstionem und causam principalem zweiffelhaffte discurse, exceptiones, limitationes, æquivocationes, irrige interpretationes u. a. m. gemachet werden, welche nachhero dem Defensori zufällig zu Ohren kommen, daraus er nachher lauter grose und erhebliche momenta seiner defension machet. Was die abgefaßten und eingeschickten Acta, insonderheit Inquisitionalia, betrifft: so ist an denselben manchmal verschiedenes zu erinnern, nicht nur daß eine gute Ordnung darinnen möchte beobachtet worden seyn, wann eine ziemliche confusion darinn befindlich, und da es nicht genug ist, daß man bey einer deliberatione und decisione Medica nur den Sections-Bericht oder Relationem Medicam, so dann auch die defension flüchtig durchgehe, sondern aus dem völligen Lauff eines Handels alle ad cognitionem medicam gehörige Umstände wohl heraus suche und einsehe; so ist dazu nöthig und dienlich daß in Regulirung der Acten eine solche Ordnung gehalten werde, daß nicht die nach der Zeit, Ort, Personen, Gerichten ꝛc. differente Registraturen, Protocolla, Aussagen, testimonia, rotuli, Abhörungen, articuli Inquisitiones u. a. m. so einzeln, ohne nexu in voluminibus Actorum als chartæ dissolutæ & laceræ hin und her zerstreuet eingeschicket, sondern von einem geschickten und ordentlichen Actuario nach den täglichen fortgesetzten Verlauff eines Processus zusammen gehefftet, und in solchen gantzen Voluminibus ehender und leichter durchgegangen, notiret, conferiret, re- und correferiret werden können, dahingegen andere zerstreute Papiere die Abfertigung verdrießlich und verzögerlich machen, wo nicht gar einige dazu gehörige Stücke verlohren gehen und als unnütze Papiere verrissen werden.

den. Uberdem so ist aber auch in Gerichten dahin zu sehen, daß die Aussagen, Registraturen ꝛc. fein deutlich, kenntlich und leßlich niedergeschrieben werden: maßen bisweilen solche obscure und zerstreute Hand-Schrifften vorkommen, daß man nicht weiß ob es Arabisch, Türkisch, Syrisch, Aethiopisch, Malabarisch oder Hottendotisch geschrieben sey, daß man bisweilen den Verstand errathen muß; welches aber in wichtigen Händeln eine gefährliche Sache ist, wann man einen erheblichen Sinn, Verstand und Umstand nicht klar und deutlich vernimmt, sondern auf gut gerath wohl fingiren und errathen soll. Nicht weniger hat man bey denen depositionibus, oder Aussägungen der Inquisiten und Zeugen ihre eigene Wörter in ihrer und keiner fremden Sprache aufzunehmen und niederzuschreiben, damit kein irriger Verstand oder Zweydeutigkeit daraus entstehe, welche hernach bey Vorlesung derselben die Interessenten wider ihren Sinn zu ihren Schaden entweder unverständlich bejahen, oder blindlings verneinen: wider welche Anmerkung bisweilen gefehlet wird; dahero nachmals die defensores neue ingredientien geflissentlich ergreifen mit grosem Gepränge, Hitze, Eiffer, Hefftigkeit und Wortmacherey ihre Clienten zu verfechten. Es ist auch noch zu desideriren, daß bey einer Visitation, Inspection und Section das Gerichtliche Protocoll, deutlich, accurat und vollständig abgefasset werde, damit nicht mehr oder weniger darinn enthalten sey, als der Sections-Bericht angiebet: solches zu verhüten, soll der Medicus alle Signa und was sonst zur Sache gehöret, demjenigen welcher das Protocoll führet, deutlich, umständlich und ordentlich an die Hand geben, auch dahin sehen, damit nichtes præjudicirliches vorgehen möge, woraus wiederum der Defensor lauter contradictiones formiren und unerhebliche exceptiones machen, dadurch aber den Proceß in weite Feld führen, auch unnöthiger Weise, unnöthige Schwierigkeiten verursachen kan; daß es allerdings die Noth erfordert, solche, aber keine Christliche, redliche, gewissenhaffte Defensores, sondern solche Findgen- Quintgen- und Causenmacher zu bestrafen, welche insonderheit die Inquisiten fragen: ob sie steif und vest leugnen, einen Eyd abschwehren, auch endlich die Tortur ausstehen könten ꝛc. Hier-

Hiernebst finde auch nöthig einige desiderata und Anmerckungen zu erläutern, welche ein gewiefer referent und Censor gelehrter Schrifften in Leipzig vor einiger Zeit über meinen Commentarium in Constitutionem Criminalem Carolinam gemacht; da ich wol mit der Censur gelinder würde angesehen worden seyn, wann ich ein Anhänger und Anbeter der mystischen und fast hieroglyphischen harmoniæ præstabilitæ gewesen wäre, welche jederzeit ein groses elogium davon getragen. Es wird mir aber fürgeworffen, damit ja nichts ungeahndet möchte gelassen werden, daß ich verschiedenes übergangen hätte, was gleichwol dahin hätte gezogen werden können: welche Forderung ich fast einräumen möchte, wo ich nicht Ursach mich zu entschuldigen fände, daß der Text solches nicht an die Hand gegeben habe, und einer nicht alles zu Marck tragen müste, damit andere auch etwas zu arbeiten findeten. So weiß ich gar wol wie manche nützliche und gantz besondere Abhandlungen sich in Jure Civili, Criminali und Canonico, ja auch Naturæ würdig machen, von Medicis ausgearbeitet zu werden, davon fast noch nichts, oder sehr weniges und unvollkommenes geschrieben ist: Allein weil es nach der neuen mode zu philosophiren auf lauter Vollkommenheiten, deutliche Begriefe, zureichende Grund-Sätze, infallibiles demonstrationes, ansehnliche determinationes, Himmelveste definitiones, algebraische Beweißthümer, Entdeckungen neuer Wahrheiten, Offenbarungen der Würmer, electrisirte mirabilia, wunderbare Selten- und Verborgenheiten, die durch die Vergröserungs-Gläser an das Licht gestellet werden, rc. ankomt; so will ich gerne von solchen Arbeiten abstehen und viel curieusere Betrachtungen andern lustigen und mit einem fort esprit besalbten und begabten Gemüthern überlassen, welche mit ihrer mächtigen Einbildungs Krafft glaubähnlich und andern weiß machen wollen, was sich niemalen in rerum natura gefunden. Es wird ja sonst einem Redner nicht verüblet, wann er von einer Sache nicht auf einmal den gantzen Schatz seiner Wissenschafft und Beredsamkeit ausleeret; dahero hoffe auch die æquitæt zu erlangen, daß alle Censores

eine solche Vollkommenheit und Vollständigkeit nicht fordern und exequiren werden. Hernach bin ich auch wegen der bunt graussen mechanischen Lehre beschuldiget worden, daß da ich ein Schüler von Hrn. Stahl bin, ich *postliminio* auch rationes und causas mechanicas agnoscire und applicire; in welcher Aufflage mir doppeltes Unrecht zugefüget wird: einmal wann so freymüthig der Stahlischen Lehre (welche noch niemal gründlich und vernünfftig wiederlegt ist, ich auch niemal einige raison gefunden, dieselbe mit einer andern, darinnen das Cartesianische Chaotische expansum oder Welt-Rad, die corpuscula rotunda, oblonga, triangularia, quadrata, spiralia, teretia, anguillaria, rhomboidea, parallelogramatica, pyramidalia, prismatica, conica, cylindrica, cubica, octædrica, dodecædrica, das fluidum und solidum, elater, fibræ motrices, liquidum nerveum, constitutio corporis u. a. m. die Herrschafft haben zu verwechslen) auffgebürdet wird, daß sie die demonstrationes physico mechanicas übergehe und nicht admittire, da doch dessen doctrina et scripta academica ein viel besseres erweissen: nachmal wann von mir vorgegeben wird, als wann ich *postliminio* anders Sinnes und allererst mechanisch klug worden wäre, welches gleichfals wider die wahre Beschaffenheit der Sache und ihrer Umstände streitet, allermassen ich allezeit vernünfftige, deutliche, begreiffliche, applicable physicalische und mechanische Lehr-Sätze mit der Theoria medica verbunden, jedoch nicht Natur und Kunst confundiret, oder futiles und ridiculas applicationes gemacht, vielmehr allezeit die enormen Irrthümer angezeigt welche bey der confusione absoluti mechanismi et organismi begangen werden: anerwogen ja überhaupt der organismus natürlich mit denen rationibus mechanicis connectiret ist; dahero ist die Aufflage des *postliminii* irrig ersonnen und angebracht. Endlich ist die Censur auch dahin gegangen, daß eine gewisse neue Meinung von vermeintlicher unnöthigen Verbindung des funiculi umbilicalis eines lebendig gebohrnen Kindes, von mir vergessen und in ihren Werth nicht untersuchet worden sey. Hierauf dienet zur Nachricht: daß ich mit dieser Meinung niemals einstimmig gewesen,

sen, zumal solch experiment der Erfinder selbst an seinen eigenen Kindern zu versuchen sich nicht getrauet hat. Ich wolte dieser Neuerung nicht öffentlich um des lieben Friedens willen widersprechen, weil ich mich besorgte Haß und Verfolgung darüber auszustehen, da ich ohnedem aus dieser Schule vielen Neid, Ungunst und Verdruß über mich habe müssen ergehen lassen: damit ich nun nicht das Wespen-Nest irritirn möchte, habe ich lieber diese neue Meinung andern zu beurtheilen überlassen; ich hätte freylich aus vielen Gründen solche Neuerung widerlegen können, will es auch NB. postliminio nicht vornehmen und lieber unterlassen. Indessen vermuthete ich, es würde überhaupt dieser Einfall wenig Beyfall finden: wie er dann würcklich zu einen baldigen Abfall gerathen, ohne daß derselbe bißweilen von einigen defensoribus, wann sie sich mit dem funiculo umbilicali herumgeschlept, gemißbrauchet, und der daher gezogene Erweiß vom Leben eines gebohrnen Kindes unter vieler animositæt abgeleugnet, und mit gleicher falschen application in Zweiffel gezogen worden: dabey dann billig solche defensores zu errinnern sind, mit der Lungen-Probe, und funiculo umbilicali nicht in inapplicable Umstände zu fallen und sine judicio & sensu discretivo die Medicos zu ihrer protection anzuführen, welche mit grosser restriction, limitation und circumspection von solchen indiciis gehandlet; wie ich dann selbst an verschiedenen Orten, so wol in besondern dissertationibus academicis, als auch in andern Schrifften von behutsamer Anwendung und Gebrauch solcher Proben und Anmerckungen meine Gedancken eröffnet, dahero habe ich nurgedachte neue Meinung von funiculo umbilicali nicht vor erheblich geachtet, sie zu untersuchen, weilen sie sich selbst ohne Kunst und Mühe widerlegt. Eben solche Ursach hat mich abgehalten, auf eine gewisse Schrifft, welche ein Examen de anima rationali &c. hat seyn sollen, zu antworten, weilen darinnen alte Sachen zusammen getragen sind, welche vielmals beantwortet und entschieden worden, ich auch in unterschiedenen Schrifften darüber weiter mich erkläret, ohne dieses examinis gedacht zu haben: dahin gehö-

gehöret was *Basilius contra Julianum* geschrieben ἀνέγνως ἀλλ', οὐκ ἔγνως, εἰ γὰρ ἔγνως, οὐκ ἂν κατέγνως, oder was *Themistius super l. de anim.* meldet: *Si veritatem de anima cognoverimus, valde magnum nobis erit introductorium ad omnem veritatem & ad omnes partes Philosophiæ insignes dat occasiones.* Ich tröste mich mit des *Greg. Nazianz.* Worten, *Serm. 7. de compos. dissert. p. 246 Perfer aliquem fratris fœtorem, tantum qui Spirituali unguento es inunctus,* (aut quia homo & anima rationali præditus non vero machina automatica Cartesiana aut assatoria es, qualem *A. N. C. Dec. 1. an. 10. obs. 1.* delineat, qualem vero etiam merito improbat et deridet *Bartholinus in diatribe de pulmon. Sect. V. p. 86.) nam ejus vitium non viperæ venenum est, ut ictus mox doloribus corripiaris.*

Ich überlasse demnach diesen Sechsten und vermuthlich letzten Tomum dererjenigen von mir gesamleten und ausgearbeiteten Casuum, (welche ad Medicinam forensem gehören, denen ich einige andere merckwürdige Abhandlungen beygefüget,) dem günstigen Leser, in der guten Hoffnung, daß sich etwas darinnen zu dessen nützlichen und gefälligen Gebrauch werde finden lassen; gleichwie des Herrn Verlegers so wol vormalige, als dißmalige rühmliche Willigkeit und Vorsorge dahin gegangen, diese Arbeit zu dem gemeinen Besten zu befördern, und die gäntzlichen sechs Theile dieses Wercks mit einem allgemeinen und ausführlichen Register dessen sich so wol die Rechts-Gelehrte, als Medici bedienen können, desto brauchbarer machen zu lassen. GOtt begleite diesen Theil mit Seinem gnadenreichen Segen, dadurch zuvörderst dessen Ehre befördert und vermehret, Recht und Gerechtigkeit geschützet und unterstützet, auch übrigens die auffrichtige und ungeschminckte Wahrheit zum heilsamen Nutzen derjenigen Stände, welche daran Antheil haben und nehmen können, erläutert, gerettet und bevestiget werden möge; welches aller ehrlichen und redlichen menschlichen Beginnen heilsame Absicht ist und erwünschtes ENDE. Halle den 15. April. An. 1747.

CASUS



CASUS I.

QUÆSTIO AN MARITUS OB SONTICAS CAUSAS AD FOECUNDUM MATRIMONIUM PRO IMPOTENTE DIJUDICANDUS.

Pro desuper dando Responso Medico.



Jn gewisser Titius, dermahlen 37 Jahr alt, hat in seiner Kindheit so hefftige Stein-Schmertzen erlitten, daß derselbe gleich nach erlangter Pubertät, als alle vielfältige andre Mittel vergebens angewendet worden, der Hand des Chirurgi zur Operation des Steinschnittes, überlassen und anvertrauet werden müssen: Ob man nun schon hierzu einen sonst in seiner Kunst sattsam erfahrnen Mann erwehlet, so ist dennoch die erstere Operation, wegen der ungewöhnlichen Grösse des dreyeckigten und so groß als ein Hüner Ey gewesenen Steins fruchtloß abgelauffen; bey der zweyten Operation hingegen wurde dem Titio ein testiculus auf der lincken Seite gewaltsamer Weise mit heraus gerissen, so daß nicht unbillig zu muthmassen stehet, daß bey dieser Gelegenheit auch der andre testiculus propter anastomosin und wegen der gar allzu genauen Vereinigung derer vasorum mit verletzet, und in seinem statu gäntzlich verderbet worden seyn müsse, welches gar leicht durch lædirung auch nur eines eintzigen nervi hat geschehen, und dadurch dem testiculo alteri per consensum Schaden zugefüget werden können, wodurch denn alle Hoffnung zu der künfftigen Fortpflantzung seines Geschlechts verlohren gegangen ist.

Nichts desto weniger hat er einige Zeit hernach (nachdem er theils in Felde gedienet, theils Länder-Reisen vorgenommen, und alles was nur besonders Debauchen in venere heissen mag, wacker mitgemacht) sich mit einer aller dieser Dinge unwissenden jungen Wittib vor 17 Jahren verheyrathet, welche in ihrer ersten Ehe einen siebenzig jährigen Greisse 4 Jahr lang mehr wie ein Kind, als eine Ehe-Gattin in den Armen gelegen, und daher in gantz unverletzter Unschuld geblieben war, mithin auch noch nicht kennen gelernet hatte, worin eigentlich die eheliche Pflicht bestehet. Hingegen hatte der Titius in seinem cœlibatu der veneri desto mehrere Opffer von der Blüte seiner Jugend gebracht, daß demnach auch die heßlichen Früchte einer solchen Lebens-Art nicht ausblieben, ja es muste nicht minder die unschuldige Berta davon participiren, indem selbige per contagium à marito die würckliche Venus-Seuche höchst gefährlich an den Halß bekam, und mit vieler Mühe wiederum per salivationem curirt werden muste; der Titius aber hat sich an auswertigen Orten heimlich heilen zu lassen gesuchet, doch dessen ungeachtet ist er öffter recidiv geworden. Und obschon dergleichen Curen durch alle gradus mehr als einmahl wiederhohlet worden sind: so hat er dennoch niemahls vollkommen restituirt werden können, so daß er wohl noch biß auf den heutigen Tag mit einem verborgenen und in der tota massa sanguinea corrupta tieff eingewurtzelten malo residuo venereo sich schleppet, welches hauptsächlich dessen unmäßigen Lebens-Art und fleischlichen Vermischung mit allerhand prostibulis zuzuschreiben kommt; wo immittelst auch der Ehestand mit der Berta beständig unfruchtbar geblieben ist.

So wenig nun die Berta diese Kranckheit anfänglich gekennet, eben so wenig hat selbige auch in der Unschuld ihrer Jugend zu entscheiden vermocht, ob der actus debiti conjugalis in seiner gehörigen Vollkommenheit geleistet werde oder nicht, bis sie endlich einstmahls, da sie über die Unfruchtbarkeit ihrer Ehe gegen ehrbare Matronen ihre Wehmuth ausgelassen, von diesen dasjenige in Erfahrung brachte, was selbigen verschiedentlich durch den Ruf von den Umständen des Titii bekandt geworden war, daß nemlich derselbe an den partibus genitalibus wegen des Eingangs berührten Steinschnittes einen incurablen Defect bekommen habe, und ihm der eine testiculus fehle, daher denn auch dessen Saame seine gehörige Consistenz nicht haben könne, mithin das matrimonium allerdings sterile verbleiben würde.

Auf sothane Belehrung hat erst die Berta angefangen, die Wahrheit näher zu untersuchen, und nicht nur würcklich den Abgang des einen testiculi, sondern auch den männlichen Saamen selbst bey dem von dem marito verschiedentlich attendirten fernern Beyschlaff von solcher Eigenschafft gefun-

den,

den, daß selbiger mehr einem dünnen blaulichen Wasser, als einen consistentiosen recht männlichen Saamen ähnlich gewesen. Es kan also des Titii impotentia drey Haupt-Ursachen zum Grunde haben, welche sowohl separatim, als noch mehrers conjunctim sattsam vermögend gewesen seyn dörfften, ihn impotent zu machen, 1) die in der Jugend erlittene hefftige dolores spasticos calculi triangularis acuti, wodurch die nervi testium lædirt, und den testiculis ihr nutrimentum und conservation kan depravirt und zerrüttet worden seyn; 2) die gewaltsame chirurgische Operation und læsion eines und des andern mit dem gebliebenen einen testiculo Gemeinschafft haben mögen. Den nervi, wodurch auch diesem testiculo das nutrimentum völlig entzogen werden, und eine extabescentia entstehen können: Und 3) die so offt sich zugezogene vollkommene Venus-Seuche, quæ sæpe numero incurabiles labes, intumescentias, indurationes, corruptiones & extabescentiam testiculorum post se trahit.

Im Gegentheil stehet im geringsten nicht zu præsumiren, daß an der jetzo in das 34ste Jahr ihres Alters gehenden Berta, bey ihrer munteren lebhafften und gesunden Leibes-Constitution, die geringste Unfähigkeit ad generationem obhanden seyn könte.

Seit ohngefehr acht Jahren leben diese zwey Persohnen bis auf heutigen Tag von einander separiret, anjetzo aber findet die Berta erhebliche Beweg-Ursachen, die zeither pro salvando honere mariti ejusque familiæ verborgen gehaltene impotentiam Titii, bey ihrer höchsten Geistlichen Instanz kund zu machen, und die nullitatem des bisherigen matrimonii præsumptivi zur rechtlichen Erkenntniß und Entscheidung zu bringen.

Es wird dannenhero pro melius fundanda actione vornemlich über die vorberührten 3 causas impotentiæ, oder so deren noch mehrere ex præmissis narratis gefunden würden, und über den statum physicum Titii mit argumentis anatomico-physico-medicis durchgehends in lateinischer Sprache wohl ausgearbeitetes Responsum Medicum verlanget, und darin hauptsächlich in conclusione auszuführen gebeten, was gestalten durch die übergrossen Stein-Schmertzen, dann durch die unglückliche operationem chirurgicam und gewaltsame Ausreissung des einen testiculi auch der andre testiculus wegen der genauen Vereinigung dieser partium völlig habe lædiret, in seiner natürlichen disposition allerdings turbiret, debilitiret, auch daher ad seminis receptionem & asservationem gantz inhabil gemacht werden müssen, so daß nicht nur daher, sondern auch durch des Titii so oft recidive und wohl noch bis diese Stunde nicht gäntzlich auscurirten venerischen Kranckheiten bey der daraus entstandenen gäntzlichen Erschöpfung der männ-

lichen Kräffte natürlicher Weise nichts anders habe erfolgen können, als daß das Semen virile seine gehörige Consistentz verliehren und mehr aquosum werden, auch so fort der Titius aus vorberührten dreyen und wohl noch mehrern causis circa genitalia in statum & conditionem irreparabilem ac impotentiam insanabilem habe verfallen müssen.

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Cum peculiaris, isque gravis ac momentosus Casus super argumentum infœcundi Conjugii curatiori relatione ad Facultatem nostram missus & de eo judicium, rationibus physico-anatomico-medicis confirmatum, petitum fuerat, ideo post sollicitam ac exquisitam deliberationem in Ordine nostro cognovimus Virum, Titii nomine notatum, 37. annorum à teneris gravissimis Vesicæ calculi cruciatibus vexatum fuisse, cui post multa alia irrita remedia, brevi post acquisitam Pubertatem, lithotomica operatione, primum ob grandiorem magnitudinem ac triangularem figuram frustrato effectu, ea autem iteratò repetita una cum calculo sinister testiculis violento plane modo extractus erat; is postea sub vita militari & diversis peregrinationibus sub vexillo & hedera bachi & labaro Veneris strenue certasse dicebatur: in quibus castris juventutis suæ florem marcidum plurimum reddidissæ præsumebatur, adeo ut venerea impuritate infectus lectissimam thori sociam Bertam inquinaverit, à qua lue molesta Salivationis cura ea denuo liberari debuit; Titius vicissim in extraneis locis clandestinam opem ac medelam per singulos gradus repetito usu & ausu recrudescente tamen semper eodem malo conquisivisse fertur, ita ut in hodiernum usque diem eodem contagio per totum corpus disseminato & radicato contaminatus judicetur, cujus seminalis liquor naturali suo colore, consistentia & puriate destitutus, magis tenui cœrulea aquosa intemperie laborat. Hac de causa sontica & prægnans porro in Titium cadit suspicio, quod non solum porro conjugem suam eadem fœda labe denuo inficere, sed etiam imposterum, sicut huc usque contigit, infœcundum matrimonium, non sine justo optimæ suæ conjugis dolore agere & continuare queat. De quibus momentis igitur a Facultate nostra decisio, in ratione & experientia Medica fundata, desiderata fuit, quam sequentibus exhibemus.

Haud levi itaque probabilitate sentire licebit Titium ad sobolem procreandam in reliquum tempus ineptum, imbecillum & impotentem esse, quia 1) à teneris calculi cruciatibus valde afflictus & exhaustus fuit, siquidem viæ urinariæ cum organis genituræ & materialem & formalem quendam consensum habere dicuntur, qualis consensio non tantum quoad mutu-

mutuam aliquam actionem, ſed & quoad paſſionem & calamitatum tolerantiam conſtat; quoad ſtructuram medium connexionis conſtituunt urethra, vaſa hypogaſtrica, nervi ex intercoſtali & oſſe ſacro ac lumbaribus elongati & diſtributi; imprimis autem in hiſce partibus conſenſus motus progreſſivi ſanguinis, per veſicam urinariam & teſtes ſuccedentis, curatiorem attentionem meretur; quoniam vero affectus calculoſi in atrocibus præcipue ſpaſmis conſiſtunt, inde autem acutiſſimi dolores excitantur, ideo illi in affectis & conſentientibus partibus gravem offenſionem & mutationem naturalis ſtatus in deteriorem, imprimis in conſequentem partium relaxationem & languorem provocare ſolent; quæ utraque qualitas fœcundi, ſpirituoſi & ſani ſeminis præparationem valde impedit, quid quod plane extinguit. Notatu porro digna eſt 2) calculi & conjuncta ſiniſtri teſticuli violenta & doloroſa extractio, cui conſentiens alterius ſani teſticuli enervatio & perennaris atonia ac functionis ſuæ læſio adſcribi poſſet, ſi præcipue ſpecialis & exquiſita vaſorum, nervorum, involucrorum, aliorum canalium &c. certa adeſſet immediata connexio & ſic dicta anaſtomoſis, præter ordinariam ſpecialis functionis ſuæ harmoniam: quo intuitu non modo calculi extractio, quæ ſemper violenter & dolorifice procedit, ſed etiam combinata teſticuli eductio, tanquam unita fortiori vi præſtita operatio ſub duplicatura atrociſſimorum cruciatuum prædictam ominoſam naturalis virtutis generatricis deſtructionem cauſari potuit: accedit 3) immoderatum, conſtans & exceſſivum exercitium venereum, quod communi confeſſione & univerſali obſervatione valde robur naturæ, maximopere in tam ſenſibili & nobili proceſſu generationis frangere, labefactare & corrumpere ſolet, unde animi æque ac corporis vires facile & multum dilapidantur & deſtruuntur, & concurrentibus reliquis exceſſibus, ſub Martis tabernaculis & Bacchi delubris commiſſis, eo certius vitioſa qualitas, fœcunditatis naturalis energiam infringens & infrigidans, conſequitur: haſce prægnantes cauſas adauget 4) ſub prædicto vitæ genere acquiſita infectio venerea, diu geſtata, ſemper accumulata, conſtanter exacerbata, variis medicamentis & experimentis tractata, nunquam autem perfecte eradicata, verum conſueto vivendi modo confirmata & ſaginata fuit; quæ ſola cauſa aliquando ſufficit, ut ſterile matrimonium poſt ſe trahat; quippe quæ intimior & pertinacior inquinatio organa generationis nimis afficit, vitiat, languefacit & ad corruptam, depravatam & inutilem genituram, qualis in Titio conſpicua & evidens eſt, anſam præbet: denique 5) ſingulas nominatas & accuſatas cauſas, ad infœcundum conjugium reddendum aptas & efficaces, facit diuturna earum tolerantia & indeſinens

 incre-

incrementum; unde vigor naturalis ſemper debilitatur, humores intimius depravantur, omnia organa, præparationi & depurationi eorum deſtinata & inſervientia, ſimili vitioſa qualitate afficiuntur, eoque ipſo ad officia ſua, debite præſtanda, inepta redduntur, & ſic totus ordo naturalis graviter turbatur. Nec mirum eſſe poteſt, ſi crebrius ab impuro corpore in ſanatam conjugii ſociam denuo eadem labes ſemper acerbiori ac deteriori gradu propagatur, cui propterea perquam intereſt, ut ulteriorem proximiorem converſationem aut plane cohabitationem cum impuro, ſi talis eſt, marito, ſollicite evitet, ne antiquum malum iterum contrahat.

Aſt præter modo indicata momenta, ſperamus, ſi Titius nominatis exceſſibus ac pernicioſis modis vivendi penitus valedicit, diætam ſobriam & temperatam, vitam etiam puram, moderatam atque caſtam ſerio, conſtanter & patienter obſervat, curationem etiam adæquatam & plenam admittit, nec unquam antiqua veſtigia legit, ſed caſta mente caſtum matrimonium ſervat, ut non ſolum in ætate ſua adhuc vegeta, viribus comparate firmis, & dum tam diu hanc corporis impuritatem & offenſionem toleravit, ab hoc præſenti malo liberari, ſed ad fœcundum conjugium acquirendum etiam diſponi poſſit, quoniam nulla talis præſumpta præjudicioſa anaſtomoſis in Scroto adeſt, ut uno teſticulo læſo alter ſanus eadem afficiatur ægritudine, quoniam quilibet peculiaria ſua vaſa ſanguifera, proprium ſuum nervum, diviſionem ſuam per Septum, membranam ſuam muſcularem habet, nec mutuam ſenſationem continet, niſi utrique teſticuli ſimul morboſa affligantur moleſtia: præterea in ratione fundatum & obſervatione probatum conſtat, quod haud promiſcue calculus renum & veſicæ urinariæ, nec etiam prægreſſa & perpeſſa lithotomia impotentiam cauſetur, dum crebra experientia innotuit ejusmodi ſubjecta numeroſam atque ſanam generaſſe prolem; denique variis exemplis confirmatum conſtat, quod Monorchides utique proliferi deprehenſi & dijudicati fuerint, ubi è multis teſtibus ſaltim Lentilii cognitionem, judicium & ſuffragium allegamus in *A. N. C. Dec. 3. An. 3 app. p. 83. Sin ad Ovum muliebre fœcundandum non requiritur, niſi Seminis virilis aura tenuis & Spirituale fermentum, quidni tunc Monorchides æque ſint ad venerem prompti*: porro in *Jatromn. P. 2. c. 34. p. 654.* aſſerit: *Nusquam in Medicina forenſi, nec in Zacchiæ Quæſtionib. nec in Ammanni Medicina Critica, nec in Fortunati Fidelis Relationibus, nec in Ammanni Irenico, nec in Valentini Pandectis unquam quenquam propterea in foro impotentia accuſatum vel condemnatum reperies; neque vel Sennertus vel Ettmullerus vel alii fortaſſe Practici inter cauſas, vel erectionis membri læſæ, vel defectus Seminis recenſitum videbis unius Didymi defectum.* Nec aliter judicant JCti, qui Monorchidem

chidem pro sano & potente æstimant. *Conf. P. Zacch. Quæst. Med. Leg. L. 3. tit. 1. Qu. 9. §. 4. sq. Joh. Georg. Nicolai de Repud. & Divort. C. 2. §. 3. p. 79* quare *Simon de impotentia conjugali c. 7. th. 1. n. 25.* inquit: *audiendus non est allegans impotentiam ob defectum unius testiculi.* Quoniam igitur Titius affectu hoc libidinis flagrare ipsoque actu excedere, semine tamen, licet vitioso, præditus esse dicitur, ita judicamus, si prædictis consiliis exacte obtemperaverit, fore ut ab hac sordida infectione liberari poterit; Sin autem minus salutaribus consiliis audientem annuentemque se prebuerit, sed pristinis suis consuetudinibus inhærere continuaverit, tunc certo certius matrimonium in posterum, sicut huc usque fuit, plane, absolute & constanter sterile erit. Ita in Collegio nostro de præsenti casu secundum relatas circumstantias sentiendi, solida ratio & firma observatio, principiis physico-anatomico-medicis superstructa, dictitarunt: quippe quod judicium, Facultatis nostræ Sigillo stabilitum, ferre, tradere & transmittere voluimus. Dab. Halæ Magdeb. d. 8. Junii An. 1745.

CASUS II.

Infanticidium præter præcipitationem infantis in aream lapideam ictu duplicato capiti tridente illato, demersione in sterquilinium, & neglecta funiculi umbilicalis deligatione ac consequente extrema sanguinis profusione commissum.

Excerpta Act. Magdeb. den 26. Febr. An. 1743.

Des Goldschmieds B. Magd hat gestern Abends um 6. Uhr heimlich ein Kind gebohren, ist damit leichtfertig umgegangen, hat es in Mist versteckt, ist darüber betroffen, das Kind noch lebendig heraus gezogen, gebadet, verbunden, zur Noth-Tauff befördert worden, welches bald nachher verstorben. Die Bade-Mutter saget aus wie sie eod. Abends nach 8 Uhr das Kind, so noch gelebet, aber von Mist und Unflath sehr besudelt gewesen, gebadet, die Nabel-Schnur verbunden, das Kind gewärmet aber sehr matt befunden, und ihme die Noth-Tauffe gegeben, es habe an lincker Seiten des Kopffs eine Beule gehabt, so sie mit Brandewein gewaschen: von der Mutter habe sie die Nachgeburth geholet; das Kind sey die Nacht darauf gestorben.

Sections-

Sections-Bericht.

Auf Verordnung eines Hoch-Edlen Magistrats der Stadt Magdeburg haben wir Endes unterschriebene heute dato Vormittags um 11 Uhr auf dem Rathhause allhier, in Gegenwart derer dazu deputirten Herren des Gerichts, den Cörper eines Abends vorher von einer ledigen Weibs-Person Johanna Dorothea Bossen gebohrnen, und einige Stunden nach der Geburt verstorbenen Knäbleins besichtiget und secirt.

Es war selbiger ein partus perfectus & maturus; äusserlich war an den gantzen Cörper, ausser der gantz blassen Farbe nichts wiedernatürliches, auch gar keine Verletzung zu spühren. Die Nabelschnur war ordentlich abgeschnitten, und behörig verbunden. Bey Besichtigung des Kopffes aber fanden sich an der lincken Seite desselben zwey Contusiones, doch absque vulneratione. Die erste fieng sich an, ohngefehr ein Zoll vor das Ohr, und also in der Mitte zwischen das Ohr und dem auswertigen Augenwinckel in der Gegend des musculi temporalis, und gieng von da schrech hinauf über das Os frontis & saturam coronalem bis auf das os bregmatis. Die zweyte war anderthalb über das Ohr auf das os bregmatis. Detecto pericranio fand sich von der sutura coronali an bis in Nacken über und unter dem pericranio, welches illæsum war, alles voll von sanguine extravasato, über das os frontis aber war alles natürlich. Separato pericranio zeigte sich in der Mitte des ossis bregmatis sinistri, von der sutura coronali bis an lambdoideam zu rechnen eine fractura cranii in forma angulari, welcher angulus seine Spitze hatte um die Gegend der angezeigten zweyten äusserlichen Contusion, und ein crus von da hinauff schickte, bis in die suturam sagittalem, und also über anderthalb Zoll lang, das andre crus von diesem angulo gieng versus suturam lambdoideam hin, und war nicht über ein halben Zoll lang. Ferner war eine fractur in dextro osse bregmatis ohngefehr drey viertel Zoll vor der fractur in sinistro bregmate, und fieng sich auch an in der sutura sagittali, und gieng ad os temporis dextri, und also an die zwey Zoll lang. An dieser fractur war in der obern Fläche des Cranii ein Splitter eines Strohhalms breit, und eines viertels Zoll lang. Um die Gegend dieser fractur, nemlich auf der gantzen rechten Seite des Kopffes, war äuserlich in der Haut nicht die geringste Spuhr einiger Contusion zu mercken. Deposito cranio war sub dura & pia matre alles mit Geblüt unterlauffen, sonst aber cerebrum weder eingedruckt, noch zerrissen, und also in seiner gantzen substantia illæsum. In denen beyden ventriculis cerebri fand sich etwas sehr weniges kaum acht Tropffen in beyden ausmachendes

de blutiges serum, remoto cerebro aber, war supra cerebellum & in basi cranii wohl ein gantzer Löffel voll sanguinis extravasati & congrumati, cerebellum ipsum vero in substantia illæsum. Aperto thorace, zeigten sich pulmones etwas blaß von Farbe, in aquam projecti supernatabant; cor cum pericardio war natürlich, ventriculi vero cordis utrique sanguine vacui, arteria aorta & vena cava waren auch gantz ledig, so gar daß, da in venam cavam ohngefehr zwey Zoll lang von derselben inplantation ins Hertz eine Incision gemacht ward, nicht ein Tropffen Bluts dadurch heraus floß, ja so gar, da ein tubulus in die incision gesteckt, und da hinein geblasen ward, aus der in den ventriculum dextrum cordis gemachten incision nicht das geringste Blut, sondern nur allein die Lufft oder der Wind heraus kam. In abdomine war vena umbilicalis usque ad hepar auch die arteria gantz ohn alles Blut. In der durchschnittenen Leber war auch kein Blut zu finden, also auch in der Miltz gantz wenig. Die übrigen partes in abdomine contentæ waren ohne Fehler, und natürlich. Ob nun zwar die læsiones in capite sowohl, als die völlige Verblutung aus denen vasis umbilicalibus alle beyde so beschaffen, daß von jeder derselben der Todt erfolgen müssen, so können wir doch nicht gewiß determiniren, welches von beyden in diesem subjecto eigentlich und absolute den Todt verursachet habe. Es ist schwer zu ergründen, wie in einem so weichen und biegsamen cranio so starcke fracturen geschehen, und doch dabey das cerebrum selbst ohne alle Verletzung bleiben können; noch unbegreiflicher aber ist es, wie das Kind, welchem dem Verlaut nach gegen halb 7 Uhr die Nabel-Schnur verbunden, annoch, wie gleichfalls gesagt wird, und wir dahin gestellet seyn lassen biß um 1 Uhr, folglich fünff und eine halbe Stunde gelebet haben können, da gar kein Blut in dessen Cörper gefunden worden, und absque sanguine & circulatione ejus kein Leben concipirt werden kan. Daher wir dieses alles weiterer Untersuchung, und allenfalls der Dijudicatur einer Mediciniſchen Facultät oder Collegii Medici lediglich überlassen. Magdeburg den 26. Februar. 1743.

Johann Dehne, D. Stadt-Physicus.
Johann Tobias Wolff, Chirurg.

Inquisitin Johanna Dorothea Bossen 23 Jahr alt, saget summarisch aus, wie sie Montags den 25. Febr. Abends gegen 7 Uhr auf den Hofe ohnweit dem Privet im Stehen das Kind gebohren, welches mit einmahl von ihr auf die mit Steinen gepflasterte Erde abgeschossen: Gestehet, daß sie das Kind währender Schwangerschafft im Leibe sich regend gefühlet, daß sie

sie es nach den Mist nach der Geburth getragen, es in den Mist eingelegt, auch mit der Mist-Gabel 2 Schläge dem Kind gegeben: Das Kind habe geschrien als es von ihr geschossen, sie habe es auf eine Seite geschlagen, und möchte es wohl auf den Kopff gekommen seyn, und habe solches darum geschlagen, daß sie es tödten wollen. Einige testes deponiren, daß 3 Ellen von Mist ein Hauffen Bluts gefunden worden: auch habe auf der Inquisitin-Cammer viel Blut gelegen. Das Kind sey in der nechsten Nacht um zwey Uhr verschieden. Inquisitin gestehet ad artic. inquis. wie sie ihre Schwangerschafft, aus zurück gebliebenen Monat-Zeit, Zunehmen der Brüste und des Leibes, auch Regung des Kindes im Leibe gemercket. Eine Stunde vor ihrer Niederkunfft, habe sie Wehen bekommen, welche nach einer guten halben Stunde schlimmer worden, da sie von der Cammer auf den Hof gegangen, auf das Privet zu gehen, ihr Wasser abzuschlagen, sey aber von der Geburt übereilet worden, und das Kind von ihr auf einmahl geschossen. Das Kind sey auf die Erde und das Stein-Pflaster abgeschossen: sie habe aber, weil es Abend gewesen und sie erschrocken, nicht gesehen, ob es auf den Kopff gefallen. Das Kind habe im abschiessen geschrien: darauf habe sie es auf den Mist gelegt, mit Mist zugedeckt, und zwey Schläge mit der Mist-Gabel am Kopff gegeben, dadurch das Kind ums Leben zu bringen, das Kind habe auch damahls geschryen, sey nachher anf ihre Cammer gegangen, da das Geblüt häuffig von ihr gegangen, sie habe das Kind in Mist liegen lassen.

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Aus denen Actis Inquisitionalibus, welche vom Magistrat der Stadt Magdeburg allhier eingesendet, und mit unsrer Facultät communiciret worden, haben wir bey gehaltener reiflichen Ueberlegung ersehen, wie Johanna Dorothea Bossen den 25. Febr. a. c. Abends gegen 7 Uhr auf den Hof ihres Hauß-Herrn unter freyem Himmel ein lebendiges vollkommenes Knäblein eilends und unvermuthet gebohren, da sie eine Stunde vorher mit Geburts-Schmertzen befallen wurde, welches Kind von ihr auf einmahl ab- und auf die mit Steinen gepflasterte Erde geschossen, davon sie selbiges aufgenommen, in den nechst dabey gewesenen Mist-Hauffen geleget, mit Mist bedecket, und mit einer Mist-Forcke dreymahl dasselbe, da es noch gelebet, auf den Kopff geschlagen, endlich es daselbst liegen lassen und davon gegangen. Dieses Kind ist gleich nachher noch beym Leben aus den Mist gezogen, gebadet, an der Nabel-Schnur, welche ordentlich abgeschnitten, verbunden, auf-

gewär-

gewärmet, und da es sehr schwach gewesen, mit der Noth-Tauffe versehen worden, und da die Bade-Mutter auf der lincken Seiten des Kopffes einer Beule ansichtig wurde, hat sie solche mit Brandewein gewaschen, von der Mutter aber die zurück gebliebene Nachgeburt geholet: gedachtes Kind wäre noch in selbiger Nacht gegen 2 Uhr verschieden, welches folgenden Tag Vormittag gehörig seciret worden, wobey man gefunden und berichtet hat, daß der Cörper äusserlich gantz blaß, an der lincken Seiten des Kopffes zwey Contusiones ohne Verwundung zu sehen gewesen, deren erstere zwischen dem Ohr und dem Augenwinckel bey dem musculo temporali schrech aufwerts über das os frontis und suturam coronalem, bis auf das os bregmatis, die andere über diesen Ohr auf das os bregmatis gegangen. Nach abgenommenen pericranio zeigte sich viel extravasirtes Blut, und in der Mitte des lincken ossis bregmatis von der sutura coronali bis an die Lambdoideam eine fractura cranii, welche sich mit einem crure bis an die sagittalem suturam anderthalb Zoll lang extendirte, mit dem andern crure lenckte sich ein halben Zoll lang diese fractur gegen nur gedachte lambdoideam. Eine gleiche fractur war in dextro bregmatis osse von der sutura sagittali bis an das os temporis zwey Zoll lang, von welcher ein Splitter eines Strohhalms breit, und ein viertel Zoll lang abgegangen. Auf dieser rechten Seiten sahe man äusserlich keine Contusion: Unter der dura und pia matre war alles mit Blut unterlauffen, das cerebrum aber gäntzlich unverletzt. In denen ventriculis cerebri fand man wenige Tropffen seri cruenti, auf der basi cerebri supra cerebellum lag ein Löffel voll sanguinis extravasati und congrumati. In thorace waren die pulmones blaß, welche auch bey der Wasser-Probe oben geschwummen, die ventriculi cordis, aorta, vena cava, die Leber und Miltz, vena umbilicalis &c. waren von Blut meistens leer. Bey welchen sämtlichen Umständen die Frage zu resolviren ist: **Ob dieses Kind nicht vornemlich von der Abstürtzung aus den Leib der aufrecht gestandenen *Inquisitin* auf die gepflasterte Erde die tödtliche *Contusion* und damit verknüpffte *fracturas cranii*, auch *extravasationem sanguinis* bekommen**, mithin die anderen concurrirende causæ lethiferæ nicht in gleichgültige attention und dijudication zu ziehen wären.

Worauf wir unser Erkänntniß folgender massen ertheilen: Daß, wenn es nach der übrigen freywilligen und aufrichtigen Bekänntniß der Inquisitin mit der angegebenen Abstürtzung des Kindes auf die Steine seine richtige Gewißheit hat, dieser Fall demeselben eine gefährliche Contusion des Hauptes verursachen müssen; da aber Inquisitin gewust, daß sie an Wehen zur Geburt arbeite, gleichwohl in Hof auf den Abtritt gehen wollen, dabey mit der

völligen

völligen Geburt übereilet worden, überdem die Bade-Mutter nicht ausgesagt, ob die unverbundene Nabelschnur vor ihrer Abbindung, abgerissen oder abgeschnitten gewesen, gleichwohl die indicia læsionis in capite, bey einen weichen und flexilen cranio, welches solchen un- und nur-gebohrnen Kindern ordentlich gemäß ist, sehr groß und wichtig ungewöhnlich erschienen, so ist leicht zu ermessen, daß noch eine andere Gewalt, die erstere vergrössert und verschlimmert habe; welches desto gewisser von den zweymahligen Schlag, so Inquisitin mit der Mist-Forcke auf einen Fleck des Kopffs, die Ertödtung des Kindes nach ihrer eigenen Geständniß zu befördern, verübet, herzuleiten; wozu noch kommt, daß dieses Kind in Squalore des Mistes, bey damaliger rauhen kalten und stürmischen Witterung, eine, ob zwar kurtze Zeit gelassen, insonderheit aber wegen unverbundener Nabelschnur sich offenbar tödtlich verblutet; dahero man gegründet schliessen kan, daß, weilen bey solchen concursu causarum mortiferarum dieses Kind gleichwol noch etliche Stunden beym Leben geblieben, es vorhero ein vollkommnes starckes und gesundes Kind habe seyn müssen, mithin dasselbe nicht von der Abstürtzung allein, sondern von denen übrigen benannten mehrern Ursachen, welche alle an sich considerabel sind, seines Lebens verlustig gemacht worden; welches in arte gegründetes und denen Actis gemäßes Judicium wir hiermit fällen, daselbe auch mit unserer Facultæt Insiegel bestätigen wollen. Halle den 8. April An. 1743.

Responsum & Judicium Scabinatus Hallensis.

Als uns Dieselben die wieder Johannen Dorotheen Boßen, eine ledige Dirne, wegen verübten Kinder-Mords ergangene, hiebey zurück kommende Inquisitions-Acta nebst deren Defension zu geschicket, und ihnen unser rechtl. Erkenntniß darüber zu ertheilen gebeten:

Demnach erkennen 2c. vor Recht: Hat Inquisitin so wohl, da sie summarisch, als über gewisse Articul vernommen, in Güte gestanden und bekant, daß sie mit einem Grenadier des Ferdinandischen Regiments Nahmens N. um Johannis 1742 sich 3 mal fleischlich vermischet, davon sie schwanger worden, welches sie daher vermercket, indem ihre monatliche Zeit so fort nach dem ersten Monathe des fürgegangenen Beyschlaffes ausgeblieben, ihre Brüste nebst dem Leibe aufgeschwollen, auch nachgehends die Frucht im Leibe sich gereget, immittelst sie alles verheimlichet, auch ungeachtet ihr es die Leute wohl 12 Wochen vorher angesehen, daß sie schwanger gienge, solches jederzeit verläugnet, darüber endlich ohne Jemands Beyseyn den 15 Febr. dieses Jahrs Abends zwischen 6 und 7 Uhr in ihres Brodherrn Hofe, so mit Steinen gepflastert, ein lebendiges Kind in stehen zur Welt gebohren, welches mit dem Köpffgen auf das

das Steinpflaster von ihr gestossen, sie aber selbiges nachgehends auf den Misthauffen geleget, anfangs mit der Hand mit Miste zu gedecket, hernach die Mist-Gabel genommen, und noch weiter Mist darauf geworffen; nicht weniger zu zweyen mahlen mit der Mist-Gabel an den Kopff geschlagen fol. 116. & fol. 20. Ob nun wohl der Inquisitin dem Ansehen nach zu statten kommen mögte, daß bey derselben vorher kein eigentlicher bedachter Vorsatz, ihre Leibes-Frucht ums Leben zu bringen, sich geäussert, wenigstens solches von ihr nicht eingeräumet; wie denn auch die Verheelung der Schwangerschafft der Inquisitin Aussage nach, aus der Absicht nicht geschehen, um dem Kinde Gewalt anzuthun; Anbey Dieselbe von den Geburts-Schmertzen übereilet, und gleichsam Sinnloß, auch ohne Hülffe und Beystand gewesen, da sie ihre Leibes-Frucht auf dem Mist geleget und mit selben zugedecket, sowol der Sections-Bericht nichts gewisses schliesset fol. 5. durch welche Wunden oder wovon der Inquisitin Kindes-Tod eigentlich befördert worden, immassen, wenn solcher von dem Abstürtzen auf die Steine entstanden, die Todes-Straffe schwerlich statt haben würde, dahero es das Ansehen haben mögte, daß Inquisitin pœna ordinaria zu verschonen.

Demnach aber und dieweil bey der Inquisitin etwas melancholisches nicht anzutreffen, und daß Dieselbe dahero aus Verdruß des Lebens mehr ausgesaget, als in der Wahrheit gegründet, nicht behauptet werden mag. Hiernechst Dieselbe bey ihrer Aussage ad Art. inquis. 57. & 68. deutlich angezeiget, wie das Kind, als es von ihr geschossen, auch wie sie ihme mit der Mist-Gabel die zwey Schläge gegeben, beyde mal geschrien, welchem Inquisitin ad Art. inquis. 69. beyfüget: Sie habe das Kind todt haben wollen, folglich an ihren Gottlosen und bösen Vorsatze gar nicht zu zweiffeln, welches sich um so viel mehr veroffenbahret, da selbe ad Art. 67. mit Ja beantwortet, sie habe ihr Kind mit der Mist-Gabel mit dem Vorsatze geschlagen, daß es sterben sollen, darauf sie denn auch in der Meynung, das Kind sey todt, solches auf dem Miste liegen lassen und davon gegangen add. deposit. inquisit. ad Art. 70. 71. 72. 73. wozu ferner kommt, daß die vorsetzliche Verheimlichung der Schwangerschafft, und deren freches Läugnen bis zur Geburt der Inquisitin geführte Absicht gnüglich verräth; Anbey der Sections-Bericht fol. 3. sattsam an Hand giebt, daß die vielen Wunden von Fallen des Kindes auf die Steine nicht alleine herrühren können, auch der hiesigen Mediciniſchen Facultæt Gutachten dahin gehet, daß der Tod des Kindes davon nicht alleine, sondern von den Schlägen mit der Mist-Gabel, der unverbundenen gelassenen Nabelschnur, ingleichen von dessen Verscharren in Mist bey einer so harten und rauhen Witterung, herzuleiten sey: Als ist Inquisitin, daferne selbe auf ihren beschehenen Bekennt-

niß vor dem Hochnoth peinlichen Halß-Gerichte nochmahls beharret, mit dem Schwerdte von Leben zum Tode zu bringen. V. R. W.

CASUS III.

Infanticidium suspectum per vim capiti inflictam, commissum.

Excerpta Actorum Inquisitionalium contra Anna Sophia Postin in puncto fornicationis & suspecti Infanticidii.

Ew. Hoch-Edelgeb. habe vor 8 Tagen die Inquis. Acta contra in puncto Infanticidii allhier inhafftirte Postin überschicket und um Verabfassung eines rechtlichen Urthels gehorsamst gebeten. Und weil auch Hochfürstl. Regierung vor nöthig befindet, daß zugleich von der Medicinischen Facultæt ein Gutachten mit erstattet werde, als habe Ew. Hoch-Edelgeb. ergebenst bitten wollen, in dieser Inquisitions-Sache mit gedachter Medicinischen Facultæt zu communiciren und Dero Gutachten mit zu übersenden.

Bayreuth den 28. Januar. 1740.

Actum Bayreuth Sonnt. den 1. Nov. 1739 zeiget früh gegen 8 Uhr die Hebamme Krönerin, an, daß des Bürgers E. Dienst-Magd heute früh unvermuthet ein Kind zur Welt gebracht, da sie zu ihr gangen, die Dirne in Bett, das Kind aber bereits todt gefunden in der Magd Cammer, neben ihren Bett in einem Trag-Körblein eingewickelt, vermuthlich habe die Dirne solches forttragen wollen, weil sie das Kind heimlich gebohren, da sie aber vor Schmertzen nicht fortkommen können, weil die Nachgeburt bey ihr geblieben. Der Hr. Rath und D. Donauer habe ihr anbefohlen solches beym Stadt-Vogtey-Amt zu melden. Die Hebamme wurde beschieden, so lange bey der Dirne zu bleiben, bis weitere Verfügung geschehe. So gleich aber wurden Gerichts-Personen zur Dirne geschickt und summarisch vernommen: sie lag in einer finstern Cammer, sagte daß sie Anna Sophia Postin heisse, wäre 21 Jahr alt, erkenne das neben ihr liegende Kind, vor das ihrige, welches sie heute früh um 2 Uhr gebohren, aber weder schwanger zu seyn, noch wie ihr geschehen gewust, das Kind sey todt von ihr gekommen, und nicht von ihr versehrt worden. Der Vater zum Kinde sey der Schuster N. bey welchen sie gedienet. Hierauf wurde der Befehl ertheilt, die Dirne in die Frohn-Veste bringen zu lassen: in der Cammer wo sie das Kind gebohren, sahe man ein Lehn-Sessel, worauf etwas Bett gelegen, vor denselben sahe man einen Blut Flecken, welcher aufgewaschen und mit

weissen

weissen Fege-Sand bestreuet war: um den Sessel konnte man nicht sehen, daß das Kind darauf fallen und Schaden nehmen können. Der Dirnen Frau sagte daß sie zwar an ihr einen dicken Leib gesehen und vermuthet, daß es nicht richtig mit ihr seyn müsse, sie habe aber die Schwangerschafft geleugnet, und gesaget, daß sie ungesund sey, welches sie auch gegen ihren Bruder vorgewendet: Deponentin habe zu ihren Mann gesagt, die Dirne müste von Fieber und vielen einnehmen ungesund worden seyn: Sie habe heute früh ein Viertel auf 7 Uhr gemercket, aus den wahrgenommenen Flecken Blut, daß was vorgegangen, deßwegen sie so fort zur Hebamme geschickt und diese holen lassen: ihr Brod-Herr der Riemer sagte wie er die Dirne öffters wegen vermutheter Schwangerschafft befraget, sie habe aber ein loses Maul gehabt und ein ungesundes Wesen vorgeschützet. Es wurde hierauf die Section des Kindes unternommen: Præsentibus des Stadt-Vogts, des Scabini, und Bürgemeisters, des Adjuncti Actuarii, des Chirurgii. Als die Hebamme das Kind aus den Tragkorb langte, lag es in einer Schachtel und in einen Tuch eingewickelt, die Nabel-Schnur war eines Fingers lang abgerissen, doch verbunden, das Cörperlein bereits abgewaschen, eusserlich am Köpfflein, um das rechte Oehrlein etwas roth, und am lincken femore ziemlich blau anzusehen: und weil man oben am Köpflein ober der Hirnschale einige rothe Flecke wahrnahm, so wurde, solche besser zu erkennen, die Section vorgenommen, worzu der Herr Stadt-Physicus erfordert wurde, und wurde auf dem Rathhauß, dahin das Cörperlein getragen wurde, dieselbe verrichtet. Wurde auch der Hebamme befohlen, daß sie beobachten solte, ob die Dirne ohne Verletzung ihrer Gesundheit könne auf die Frohnveste gebracht werden, welches auch selbigen Sonntag zwischen 12 und 1 Uhr Mittags geschehen. Die Hebamme deponirt ferner, als sie heute früh um 7 Uhr zur Dirne geholet worden, habe sie solche in ihrer Cammer im Bette ächzend gefunden, das Kind aber neben ihr todt in einen Korb eingewickelt, sie habe an der Dirne observiret daß die Nachgeburt noch bey ihr gewesen: sie habe das Kind aus dem Körblein genommen, es abgewaschen, die abgerissene Nabelschnur verbunden, und das Kind in eine Schachtel gelegt, solches mit zu den Hrn. Stadt-Physicum getragen, welcher ihr befohlen, das Kind in der Stille wieder dahin zu bringen wo sie es genommen, solches aber bey Hochfürstl. Stadt-Vogtey-Amt gleich anzuzeigen, welches auch geschehen. Es wurde ex officio der Hebammin verwiesen, daß sie das Kind ehender, als die Gerichte in Augenschein genommen, aufgenommen, weggetragen, abgewaschen ꝛc. Diese entschuldiget sich, daß sie deswegen das Kind abwaschen müssen, weil sie die Nabelschnur verbinden müssen: inskünfftige aber wolle sie dergleichen in solchen Fällen unterlassen: ihr wurde anbefohlen heute Abends das Cörperlein zur Beerdigung zu bringen.

Den

Den 2. Nov. referirt der Gerichts-Knecht, daß die Dirne wegen des zurück gebliebenen Geblüts sich gestern etwas unbaß befunden, heute aber habe es sich wieder gebessert.

Des Riemers Weib deponirt weiter, wie ihr Sohn in der Nacht die Dirne ächzen hören, und aufgestanden, es ihr der Mutter gesagt, diese sey aufgestanden, habe ein Licht angeschlagen, sey vor der Dirne Cammer gegangen, habe sie gefragt, warum sie also ächze, worauf jene geantwortet, es reisse sie so sehr in Leib, es käme von den garstigen Zeug dem weissen Fluß her: Die Frau habe eingeheizet, und die Dirne in die Stube heissen gehn: diese wäre zwischen 11. und 12. in der Nacht in die Stube kommen, sie habe aber nicht mercken können, daß sie ein Kind kriegen solte, sey deswegen wieder in ihr Bette gegangen, und habe zur Dirne gesagt, sie solte in der Stube bleiben, und sich fein warm halten. Die Dirne habe ihr niemahl ihre Schwängerschafft gestehen wollen, sondern stets geleugnet. Als die Hebamme den Tag da sie gebohren, zur Dirne kommen, habe sie auf Befragen, daß sie ein Kind müste bekommen haben, solches Anfangs hart geleugnet, als aber die Hebamm hart an sie gesetzet und sie visitirn wollen, habe sie es endlich gestanden, und zwar daß sie ein todtes Kind gebohren, worüber sie deponentin sehr erschrocken. Der Riemerin Sohn 25 Jahr alt, deponirt, wie Inquisitin die Nacht vor ihrer Geburt, vor 12 Uhr in ihrer Cammer erbärmlich gewinselt und geruffen, ach GOtt, ach GOtt kan mir dann niemand helffen, dabey dieselbe bald gebetet, bald gefluchet: deponent sey deswegen aufgestanden und habe seine Mutter geruffen, welche aufgestanden und zur Magd gegengen: Seine Eltern haben der Magd vorgehalten daß sie schwanger sey, sie habe es aber allezeit geleugnet.

Hierauf folget in Actis der Medicinische Sections-Bericht. A.

Die Hebamme bestärcket den 9. Nov. auf neues Gerichtl. Befragen ihre vorige Aussagen: addit als der Riemerin Lehrjung sie geruffen, habe er nicht die Ursach gesagt, sie habe auch nicht darnach gefraget, sondern da sie dahin gegangen, habe ihr die Riemerin den Sessel und den dabey befindl. Fleck gewiesen und gefraget, was das bedeute? Sie hat geantwortet: es hat eine ein Kind gehabt, worüber jene erschrocken und gesagt: Ach HErr JEsu, meine Magd! sie hätte sie gleich zur Magd in die Cammer geführt, da sie zur Magd gesagt, Mensch ihr habt ein Kind gehabt, wo habt ihr solches hingethan: die Dirne habe es Anfangs geleugnet, als sie die Hebamme ihr weiter zugesetzt, das Bett aufheben und sie visitiren wollen, hätte dieselbe mit den Händen den Leib und Schoß zusammen gehalten, und gesagt ich habe kein Kind, laßt mich doch nur gehen, ich wills lieber gestehen, dort liegets in den bey dem Bett stehenden Korb eingewickelt: sie habe auch darin das todte Kind in einen weissen alten Schurtzfleck eingewickelt gefunden,

funden, mit unverbundner Nabelschnur; sie habe die Dirne gefragt, wo sie die Nachgeburt hingebracht, worauf die Dirne geantwortet, was dann dieses sey, ob man dann noch mehr haben müsse? welches sie bejahet, bey ihr darnach gesuchet, und selbe mit genauer Noth von ihr bringen können; nachher habe sie das Kind abgewaschen, die Nabelschnur verbunden, und in einer Schachtel-Decke zu den Stadt-Physico getragen. An der Nabelschnur wäre vorher nichtes von Geblüt, sondern oben nur etwas weniges verstocktes gewesen; sie habe solche deswegen verbunden, damit wann das Kind gerüttelt und beweget würde, dasselbe sich nicht daraus verbluten möge. Das zurück gebliebene Stück von der Nabelschnur habe sie nicht äuserl. sondern in der vagina uteri eines Fingers lang gefunden, und damit die secundinas heraus gezogen, habe observirt, daß die Nabelschnur an Kind und Secundinis kaum $\frac{2}{7}$ Ellen lang gewesen, daher sie vermuthet, daß wegen dieser Kürze, das Kind unter der Geburt, diese Nabelschnur selbst habe abreissen können.

Der Schuster N. gestehet, wie er mit der Inquisitin 8 oder 14 Tage nach Ostern im Trunck sich fleischlich in ihrer Cammer vermischet, welches öffters nicht geschehen, dafür habe er nichts gegeben, noch versprochen, diese habe auch von einer Schwangerschafft sich gegen ihm niemahlen etwas verlauten lassen, ausser den Tag nach abgewichener Michaelis sey sie zu ihn kommen und habe gesagt, wie die Leute sagten, daß sie schwanger sey, fragte ihn ob er nicht wisse, ob es wahr wäre, weil er doch mit ihr zu thun gehabt? Ipse respondit: das würde sie am besten wissen und an ihr spühren können, durch ihn aber glaube er nicht daß es geschehen können, indem er damahls betruncken gewesen, und es das einigemahl ihr nichts gethan haben würde: ipsa, sie spührte und merckte eben nichts an ihr, gleichwohl beschuldigten sie dessen die Leute, er möchte ihr ausrechnen wie lange von Walburgis bis zu Michaelis wäre, welches er ihr aus den Calender gesagt, wornach sie nicht weiter zu ihn kommen; er könte nicht Vater zu ihren Kinde seyn, es müste es die Zeit-Rechnung ausweisen, er glaube schwerlich allein mit der Dirne zu thun gehabt zu haben.

Inquisitin contestirt auf Gerichtl. Befragen, daß ihr niemand Anleitung gegeben das Kind abzutreiben, oder zu vertuschen, sondern sie habe aus Unwissenheit schwanger zu seyn, gebohren, habe keinen Vorsatz gehabt dem Kind Schaden zu thun, sie habe am Kind kein Leben gespührt, noch dasselbe schreyen hören, sondern als sie es angefaßt, wäre es todt gewesen. Weilen auch wider den Schuster kein weiteres indicium vorkommen, als ist er seines vorigen arresti sub cautione de judicio sisti & judicati solvi entlassen worden.

Den 16 Novembr. ist Inquisitin vor Gericht gebracht und über einige Fragen vernommen worden: saget, daß sie es nicht gewust schwanger zu seyn; ihre Zeit hätte sie schon nicht gehabt ehe sie mit den Schuster zu thun gehabt: sie

habe vorher das Fieber gehabt, darwider Artzeney, welche sie von der Weinbütt-nern P. bekommen, eingenommen, davon es ihr in Magen gekocht, daß sie Geblüt heraus gebrochen, worauf ihr die Zeit ausgeblieben. Sie habe 2 mahl mit den Schuhmacher zu thun gehabt, als er noch ledig gewesen: das erstemahl sey es 6 Wochen nach Weinachten an einen Sonnabend in des Schuhmachers Stube, wo ihr Bett gewesen, geschehen, ist NB. in der Nacht zwischen den 31 Jan. und 1 Febr. gewesen und den 1 Nov. Morgens um 2 Uhr hat die Dirne das Kind bekommen: ist demnach just drey viertel Jahr. Das andere mahl wäre es 8 Tage nach dem erstenmahl wiederum in ihren Bett geschehen, er habe ihr nichtes dafür zu Lohn gegeben, noch ihr die Ehe versprochen, sondern gesagt: er lasse sie nicht; sie sagt, wie sie des Schusters Weib gesagt, daß die Leute von ihrer Schwangerschafft redeten; auch sagte sie zu den Schuhknechten, die sie vexirt, versetzet zu haben, wann sie schwanger wäre, so käme es vom Meister her; variirt aber in dieser Rede bald negative bald affirmative: admonita sagt daß sie des Schusters Frau wegen ihrer Schwangerschafft gefraget, sie habe geantwortet, nichts davon zu wissen; sie sey öffters auf die Knie gefallen, habe gebeten, daß sich nur etwas in ihr rühren möchte. Sie habe nicht gewust daß der Schuster beym ersten Beyschlaf versprochen wäre, sie hätte gemeinet er würde sie heyrathen. Sie wäre 6 Wochen nach Martini in der Christ-Woche zu den Schuster in Dienst kommen: gestehet nochmals 2 mahl mit den Schuhmacher zu thun gehabt zu haben, und sey es das erstemahl nicht 8 oder 14 Tage nach Ostern, wie der Schuster ausgesagt, sondern 6 Wochen nach Weinachten geschehen, und 8 Tage nachher zum andernmahl: quæsita warum sie vom Schuster verlangt ihr zu sagen, wie lange es von Walburgis bis Michaelis sey, ipsa will sich der Ursach nicht entsinnen, noch eingestehen, daß sie wegen der Zeit-Rechnung mit jenen uneins gewesen: quæsita weil ein solcher Unterscheid der Zeit von 9 Wochen, der Schuster auch nicht Vater zum Kind seyn will, so solte sie den wahren Vater anzeigen: ipsa weiß von keinen andern mit den sie zu thun gehabt.

Den 17 Nov. wurde der Schuhmacher D. befraget und antwortet er heisse J. M. D. von 25 Jahren: wäre 8 oder 14 Tage vor Jacobi mit seiner Frau copuliret: 8 Tage vor Weinachten habe er die Poßin zur Magd angenommen, und sey sie von Lichtmeß bis heurige Jacobi wieder bey ihm in Diensten gewesen: diese habe sich bey ihm nicht übel aufgeführt, sie habe ihm aber selbst gesagt, daß sein Schuhknecht H. sie vexiret, wie ein Schneider- oder Weber-Gesell einstmahl an einen Sonntag bey ihr Nachmittag alleine gewesen, so sie auch eingestanden: er könne ihr aber nichts unrechtes nachsagen, spaßhafftig und vexirisch wäre sie immer mit den Handwercks-Purschen gewesen: er müste gestehen, daß er sich mit ihr in Unzucht eingelassen, wozu sie ihn aber verleitet, dann sie habe gesagt, es tournire so in ihrer Cammer, lasse sie nicht ruhen, sage beständig: wann du

mei-

meinen Willen nicht thust, so must du in vier Wochen sterben; worauf er sich nebst seinen Gesellen in eine Neben-Cammer gelegt, und als er einstmahl vom Handwerck betruncken nach Hauß gekommen, habe er sich fleischlich mit ihr eingelassen, welches 8 oder 14 Tage nach Ostern gewesen zu Nachts in ihren Bette ihrer Cammer, wisse auch nicht daß solches öffter als einmahl geschehen: ob er zwar 14 Tage nach Ostern um seine jetzige Frau Anwerbung gethan, so habe er doch vorhero sich mit der Poßin fleischlich eingelassen, welches nicht würde geschehen seyn, wann er nicht betruncken gewesen. Negat mit der Poßin 6 Wochen nach Weinachten zu thun gehabt zu haben; bleibt bey 8 oder 14 Tagen nach Ostern, und sey solches in der Cammer und nicht in der Stuben, wie Poßin gesagt, geschehen, wisse auch nur von einen einmahligen Beyschlaff: er habe ihr deswegen nicht versprochen, warum sie sich dann nicht bey ihm gemeldet, als er sich mit seinem jetzigen Weib versprochen. Daß er zu ihr gesagt durch ihn würde ihr nichts wiederfahren seyn, so habe er es so gemeinet, weil es bey ihm in Trunck geschehen: er könte nicht Vater zu ihren Kind seyn, weil die Zeit von heuer nach Ostern nicht eintreffe.

Hierauf geschahe die Confrontation, Inquisitin sagt der Schuhmacher wäre Vater zu ihren Kind: hic, er könne sich nicht erinnern daß er zu einer andern Zeit, als 8 oder 14 Tage nach Ostern mit ihr Unzucht getrieben, könne deswegen die Schwängerung nicht von ihm seyn. Illa, er hätte 6 Wochen nach Weynachten in einer Sonntags-Nacht das erste mal und 8 Tage darauf das andere mal mit ihr in Unehren zu thun gehabt: hic, er könne sich beydes nicht erinnern: illa behauptet ihre Aussage nochmals, addit nach Ostern wäre es gar nicht geschehen: hic, beharret bey seiner Aussage nochmals: illa sagt daß es beydemal in der Stube in ihren Bette geschehen: hic, er meine es wäre nur einmal auf den Boden in der Cam̃er geschehen: hic, er erinnere sich jetzo daß er in der Nacht nach Lichtmeß beym Pretzel-Back gewesen, auch truncken nach Hause kommen, da Poßin auf ihn gewartet, und er damals mit ihr unten in der Stuben in Unehren zu thun gehabt: illa der Schuster habe jedesmal wann er mit ihr zu thun gehabt, gesprochen, er wolle sie nicht lassen: hic, leugnets: illa affirmat: hic, er wisse sich dessen nicht zu erinnern, sagt Inquisitin habe ihn zur Unzucht verleitet: illa negat: hic, führt an obbenannte Historie, und daß Inquisitin zu ihn gesagt, er solle hinüber in ihre Cammer kom̃en, so er auch gethan: hæc gestehet zwar ihn in die Cammer hinüber geruffen zu haben, aber nicht daß er was böses mit ihr vornehmen, sondern das Gespenst vertreiben helffen sollen, sie hätte ja blaue Flecken in den Armen gehabt: hic, sie habe sich mit Manns-Personen familiair gemacht und einstmal einen Weber-Gesellen unter der Kirche bey sich gehabt: illa negat hoc dicit: wann sie sich mit den Gesellen vexiret, sey nichts unrechtes dabey geschehen; der Weber-Geselle wäre keine Viertel-Stunde in des Schusters Stube gewesen, und wäre nichts unrech-

tes vorgegangen. Hic: er sage nicht, daß was böses geschehen, sondern daß er nur allein bey ihr gewesen seyn solte: illa er wäre nicht allein in der Stube bey ihr, sondern noch ein anderer Gesell auch dabey gewesen: hic hält ihr die oberzehlte Worte vor, welche das Gespenst in ihrer Cammer soll gesagt haben: illa saget, es wäre auch solches wahr.

Den 25. Nov. wurde Inquisitin über articulos inquisitionales vernommen. Ad art. 42. testatur von ihrer Schwangerschafft nichts gewust zu haben, als bis sie das Kind zur Welt gebohren. Art. 47. der Leib wäre zwar dicker worden, an Brüsten aber habe sie nichts gesehen. Art. 48. sie habe auch nicht gefühlt, daß sich das Kind im Leib gereget, obgleich an ihrer rechten Seite etwas vestes angelegen. Art. 49. sie habe deswegen einige Weiber, auch ihre letzte Frau gefraget, aber nicht gesaget, daß sie mit einer Manns-Person zu thun gehabt. Die Weiber hätten gesagt, es wäre von Geblüt, art. 50. repetirt, nicht gewust zu haben, daß sie schwanger gewesen, weil sie nichts gespüret. Art. 55. recenset circumstantias partus. Freytag Mittag vor der Geburt habe sie Schmertzen im Leibe bekommen, welche ruckweiß angehalten die folgende Nacht und Sonnabend; diesen Tag früh habe sie über Schmertzen in Leib gegen ihre Frau geklaget, die ihr einen Spiritum einzunehmen gegeben, welchen sie genommen, und in der Stuben bleiben müssen, habe aber bis Abends über solches Reissen geklagt, sey Abends um 9 Uhr ins Bett gegangen, die Schmertzen wären ruckweiß stärcker kommen: um 11 Uhr sey ihr Herr zu ihr kommen, habe sie gefraget, was ihr wäre, ob sie was haben wolte, sie hat geantwortet, sie hätte noch Schmertzen, wolte nichts haben, GOtt würde ihr wieder helffen. Bey zunehmenden Schmertzen habe sie gewinselt, welches ihrer Frauen Sohn gehört, der seine Mutter aufgewecket, welche Inquisitin in die Stube zu gehen geheissen, sich zu wärmen, so sie gethan, es sey aber um 12 Uhr immer ärger worden, da ihr gewesen, als wann jemand zu ihr sagte, sie solte hinaus gehen, und ihre Frau wecken, unser HErr GOtt würde ihr schon helffen: sie sey aufgestanden, ins Hauß gangen, auch ihrer Frau 2mahl geruffen, als sie zu ihrer Cammer kommen, habe sie gespührt, daß ihr Kind in die Geburt gekommen, da sie wieder in die Stube gegangen, und in hinein gehen stehend beym Sessel ihr Kind gebohren, welches sie aufgehoben, mit den Schurtz-Fleck in Arm genommen, und damit bis 6 Uhr in Sessel sitzen blieben, weil es in der Stnbe kalt worden, hernach ins Bette gegangen, und habe das Kind neben sich in Korb gelegt. Art. 58. sie habe nicht gewust, daß diese Schmertzen Wehen zur Geburt gewesen, weil sie nicht geglaubt, daß sie schwanger sey, und ein Kind kriegen solle, ob sie wohl gewust, daß die Gebährende

Wehen

Wehen bekommen. Art. 65. 66. in der Stube dahin sie ihre Frau gehen heissen, wäre in der Nacht nicht eingeheitzet worden, obgleich jene ein Licht gemacht. Art. 67. 68. negat daß ihre Dienst-Frau eingeheitzet, und bey ihr in der Stube eine gute Weile gewesen seyn soll. Art. 73. sie habe nicht gespührt, wie sich das Kind im Leibe gewendet, art. 74. es hätte nicht lang gewähret, als das Kind zur Geburt eingetreten, Art. 75. und wäre mit den Kopff zur Welt kommen, dann sie habe mit den Rock darnach gegriffen, und habe es also gespüret. Als das Kind in die Geburt getreten, sey sie fast mit gebücktem Leib in die Stube gekrochen, da sie kaum den ersten Tritt in die Stube gethan, wäre das Kind gleich von ihr, nahe am Sessel geschossen, da sie das Kind vor sich liegend gesehen, habe gantz weiß gesehen, art. 81. ob sie zwar kein Licht gehabt, sondern es vorhero ausgelöschet, art. 83. der Mond hätte durchs Fenster geschienen, durch dessen Hellung sie das Kind will erkannt haben. NB. Ist der Mond nach den Calender damahls nemlich den 2. Nov. völlig neu, also in der gantzen Nacht finster gewesen. Art. 84. 85. als das Kind von ihr gegangen, habe es in ihren Leib einen Zuck gethan, sie habe das Kind, so auf der lincken Seiten gelegen, auf der Erde beym Steißlein und lincken Aermlein angefaßt, es in die Höhe gehoben, das Kind wäre todt gewesen, sie habe es in die Schürtze gewickelt, und auf den Schooß genommen, und vermeinet, es solte zappeln, sie habe ihm aber kein Leben abgewinnen können: art. 87. von der Erde habe sie es mit der blosen Hand aufgehoben. Art. 88. Das Kind wäre noch warm oder laulicht gewesen: wisse selber nicht, wie sie sagen solle, art. 89. es wäre nicht recht warm und auch nicht recht kalt gewesen, art. 90. das Kind habe nicht geschrieen noch geweinet; und wenn GOtt von Himmel käme, und sie fragte, könnte sie nicht anders sagen, als daß das Kind todt von ihr auf die Erde gefallen. Art. 92. Vor der Geburt sey das Wasser bey ihr gebrochen, darauf sie in das Hauß gegangen, und ihrer Dienst-Frau etlichemal geruffen. Art. 93. Sie habe nicht gewust, was diß zu bedeuten, und noch nicht geglaubet, daß sie schwanger sey. Die Nabelschnur habe von Kind gehencket, diese müsse im Abfallen des Kindes entzwey gerissen seyn: könne nichts anderst davon sagen, weinet dabey. Art. 92. Sie habe weder Hand an das Kind geleget, noch den Fürsatz gehabt, ihm Schaden zu thun, repetit hoc mit Seufftzen und ächzen, art. 108. sie habe der Hebamme nicht geleugnet, daß sie ein Kind gehabt, sondern gleich eingestanden art. 112. viel Blut wäre nach der Geburt nicht von ihr gegangen, welches sie aufgewaschen, an Kind habe sie gar nichts wahrgenommen. Art. 129. Sie habe nicht das Kind in den Absehen in Korb geleget, als wann sie es heimlich vertuschen wolte. Art. 131. sie habe das Kind im

im Leibe nicht lebendig gespühret, auch nicht bey den Wehen. Art. 133.. Bey der Geburt sey sie gestanden, und habe die Beine nicht zusammen gedrücket. Ubrigens hat sie bey manchen articulis geseuffzet, gestottert und variirt.

Den 2. Decemb. deponirt ferner die Hof-Riemerin auf geschehene Befragung, daß Inquisitin anfänglich gegen die Hebamme geläugnet, ein Kind gehabt zu haben, bis die Hebamme sie visitiren wollen. Inquisitin wäre mehrmahl von Deponentin und ihren Mann ihrer Schwangerschafft wegen befraget worden, sie hätte aber dagegen sich vermessen und verschworen, und ein loses Maul gehabt. Von den vesten Ding, so sie in ihrer Seite gespüret, habe sie gegen Deponentin gar nichts gedacht, daß Inquisitin ihr Deponentin währender ihrer Geburts-Wehen geruffen haben solle, wäre weder ihr noch ihren Sohn wissend. Sie Deponentin habe damahls in der Nacht einheitzen wollen, weil aber noch etwas Feuer in Ofen und die Stube warm gewesen, habe sie solches unterlassen: es wäre aber allerdings wahr, daß sie in die Stube hinein gegangen, und eine zeitlang bey der Dirne geblieben.

Die Hebamme wurde auch noch über etliche Umstände befragt, und deponirt, daß bey der Inquisitin von der zurück gebliebenen Nabel-Schnur hätte nichts ausser dem Leib gehangen, sondern sie hätte diese samt der Nachgeburt aus ihrem Leib langen müssen. Inquisitin hätte anfangs geläugnet, ein Kind gebohren zu haben, habe vielmehr die Hände für den Schooß gehalten; da sie aber dieselbe visitiren wollen, habe sie es gestanden. Deponentin habe Inquisitin gefraget, warum sie das Kind nicht zu sich ins Bette genommen. Worauf sie geantwortet, sie hätte es anfangs bey sich in Bette gehabt, und gemeinet, solches wieder lebendig zu machen, nachgehends es in das Trag-Körblein gelegt. Das Kind selbst aber wäre noch gantz warm um das Hertze gewesen, deßwegen Deponentin solches in ein warmes Wasser gethan, und gemeinet ihm dadurch wieder ein Leben anzugewinnen, die an Kopff befundene Kennzeichen hätten können von Abschiessen des Kindes auf die Erden, herkommen.

Wurde resolvirt von Herrn Stadt-Physico über ein und andere in Actis vorgekommene Umstände sein Gutachten zu eröffnen, welches er auch gethan. B.

Den 4. Jan. wurde nach Veranlassung dieses Medicinischen Bedenckens die Inquisitin nochmahls über einige Puncta befraget, ob sie sich bishero eines bessern zu bekennen bedacht. Hæc sagte, sie könne nichts anders aussagen, als was sie vorhin gethan, sie habe nicht gewust, daß sie schwanger sey. Von Abreissung der Nabel-Schnur wisse sie nichts anderst, als daß das Kind von ihr auf die Erde geschossen, davon sie es aufgehoben; das

Kind

Kind habe nicht kurtz vor und bey der Geburt gelebet, es sey todt auf die Welt kommen, und ihm von ihr kein Leid geschehen. Sie könnte nicht anderst sagen, wann GOtt vom Himmel käme, ach wenn GOtt nur einen Engel sendete. Hierauf wurde befohlen, daß sie der Gerichts-Knecht schliessen solte, illa dicit: sie könnte nichts anders aussagen, wenn man ihr alle Ribben aus den Leib den Augenblick reissen wolte. Man bemerckte an ihr eine ungemeine Verstockung: sagt ferner, sie hätte nicht gewust, schwanger zu seyn, der Leib wäre bey ihr nicht grösser worden, ob sie gleich in der Seite etwas vestes verspüret. Sie wurde überführt, daß sie bereits gestanden, wie ihr Leib grösser worden: illa sagt, es wäre nicht viel gewesen. Während ihrer Schwangerschafft wäre sie frisch und gesund gewesen, und hätte bis auf den letzten Tag ihrer Hauß-Arbeit vorstehen können. Sie habe, als ihre Zeit ausgeblieben, kein Fieber gehabt, sondern wäre gesund gewesen, bey dem allen habe sie bis auf die letzte Stunde, da sie ihr Kind gehabt, nicht gewust, daß sie schwanger sey. Wie wohl sie nicht gewust, daß sie schwanger sey, auch ihr Kind nicht gefühlet, so wäre auch an ihren Brüsten gar keine Veränderung geschehen, bis nach der Geburt, da die Milch eingeschossen: quæsita ob sie vor der Geburt keine Milch verspührt. Illa siehet hierbey unter sich, schlägt die Augen nieder, und spricht: Nein, vor der Geburt des Kindes habe sie keine Milch verspührt. Man möge glauben was man wolle, so habe sie vorher keine Milch in den Brüsten gespüret, es wären dieselbe auch nicht sehr gewachsen. So habe sie auch nicht die Wehen vor Kindes-Wehen, sondern nur vor Leibes-Schmertzen gehalten: quæsita, wann sie ihre Umstände ihrer Frau eröffnet, ob diese ihr nicht würde gesagt haben, waran es ihr fehle: illa schlägt abermahl die Augen nieder, sinnet und spricht endlich mit Seufzen, ja wenn sie es ihr freylich gesaget, so hätte dieselbe gewust, was ihr gefehlet. Ubrigens hat sich bey 194. Inquis. artic. die Dirne frech, verwegen, verstockt, boshafftig, unter vielen Veränderungen und contradictionibus aufgeführt.

Sections-Bericht.

A

Auf die von hiesigen allöblichen Stadt-Vogtey Amte gethane Nachricht, daß Anna Sophia Poßin, eine Dienst-Magd heute Nachmitternacht gegen 2 Uhr heimlicher Weise ein Töchterlein gebohren habe, welches todt gefunden, und auf das Rathhauß gebracht worden ist, um allda die erforderliche Inspectionem, visitationem & sectionem medicam legalem an derselben vorzunehmen, und desfalls an mich Endes unterschriebenen geschehene

Ersuchen, habe ich mich sofort samt denen Gerichts-Personen, um 9 Uhr Vormittags dahin begeben, und nebst dem mit unterzeichneten zugeordneten Chirurgo am besagten Kinde nachfolgendes observiret:

1) Daß dessen Cörperlein zwar etwas schwächlich, doch aber, sowol überhaupt, als auch nach seinen Theilen vollkömmlich genug zu erkennen. Dann
2) Die Länge 2 gute Mannes-Spanne oder ein halb Werck-Schuhe.
3) Hin und wieder e. g. an denen posterioribus am lincken femore an Fingern und Zähen von dem durch die Kälte condensirten gestockten Blute, blaulicht unterlauffen, aber
4) Beym Anfühlen alles von aussen gantz unversehrt anzugreiffen. Denn weiters
5) Die Haare des Haupts ein halb Zoll lang, die cuticula üllerall, die Ohren, Nasen, Lippen des Mundes und Geburts-Theile, Nägel derer Finger und Zähen in natürlicher und zum Leben hinlänglicher firmen structur.
6) Die ossa cranii von genugsamer fester Consistenze und nicht gar zu weit von einander stehend.
7) Die Nabelschnur ein halben Schuh lang vom Leiblein abhangend, zart und weiß, welche von der Hebamme, als sie das Kind todt gefunden, mit einem Zwirn-Faden zugebunden hat, damit nicht immerfort das Blut heraus lauffen möge.
8) Bey Eröffnung des abdominis und des funiculi umbilicalis erstlich aus desselben cavitate ein wenig serum bile tinctum pellucidum, dann aber ziemlich viel Geblüt heraus geflossen,
9) Die sämtlichen viscera abdominis gesund natürlich beschaffen,
10) Die Viscera thoracis desgleichen in ihrer natürlichen guten integritate, welche heraus genommen, in eine grosse mit laulicht warmen Wasser ziemlich gefüllten Schüssel geworffen gleich zu Boden sinckten, welches
11) Von denen davon abseparirten dunckel röthlichen sowol gantzen pulmonibus, als auch jeden Stücken derselben, nachdem sie zerschnitten worden, eben also geschahe, daß keines davon auf dem Wasser geschwummen, bis eins nur an einem Orte ein wenig aufgeblasen wurde, wornach es nicht mehr zu Boden gefallen ist, und vielmehr, das nicht aufgeblasene daran hangende Stück mit sich in der Höh des Wassers schwimmend behalten hat.
12) Die Vasa sanguifera sonderlich venosa e. g. jugularia, cava, mit genug-

nugsamlichen Geblüte angefüllet, dazu die vasa lactea in mesenterio gar deutlich zu sehen.

13) Das Haupt äusserlich ohne Anzeigung einer zugefügten Læsion oder Gewaltthätigkeit; hingegen

14) Nach separirten integumentis communibus auf der fontanella etwas ausgetretenes stockendes Blut, und

15) Als die ossa cranii eröffnet wurden, erstlich tenuis pellucida lympha, sodann ziemlich viel Blut heraus gelauffen, und unter der dura matre stockendes Blut, auf dem rechten Theile des Gehirns, wo es vom osse sincipitis bedecket wird, angesetzt, endlich

16) Der rechte ventriculus cerebri anterior mit einer dünnen wässerigten lympha angefüllt, alles übrige aber ordentlich natürlich gewesen.

Aus diesen angeführten momentis nun ist zu schliessen,

a) Daß dieses Kind nach denen sub n. 1. 2. 5. & 6. befindlichen Umständen pro partu perfecto ac vitali zu declariren.

b) Daß demselben der Todt nicht von einer enormen Verblutung aus der unverbundenen Nabelschnur verursachet worden sey, weil laut n. 7. der Nabelschnur Zubindunge erst bey vier Stunden, und also lange nach dem Ableben des Kindes von der Hebamme geschehen ist; bey der Section aber so viel Blut ex abdomine und n. 15. aus dem Haupt geflossen, ingleichen die vasa sanguifera dessen noch genug in sich behalten haben, und die vasa lactea so deutlich zu sehen gewesen, wie n. 12. ausweiset.

c) Daß keine respiratio von diesem Kinde in freyer Lufft ausser Mutter-Leibe geschehen sey, gibt n. 11. gar zuverläßig zu erkennen, mithin abzunehmen,

d) Daß sothanes Kind gleich bey der Geburt ehe es noch geweinet oder Othem geholet hat, um das Leben gekommen sey, und zwar

e) Durch die dem Haupte zugefügte Gewaltthätigkeit, wie aus n. 14. 15. & 16. klärlich erhellet, indem deren Inhalt eine notable und solche læsion præsupponiret, welche keine remedur annimmt, sondern vielmehr einen schleunigen Todt caussiret.

f) Anlangend die Art und Weise, wie die beschriebene læsiones capitis eigentlich geschehen seyn, mag nicht sowol ex foro medico statuiret, sondern vielmehr per viam judicialem ausfündig gemacht werden.

Welches nach aufhabender Pflicht dem guten Wissen und Gewissen getreulich also mit eigenhändigen Namens-Unterschrifften und vorgedruckten Si-

gnets referirt, und ad acta deponiret wird. Datum Bayreuth den 1. Novembr. 1739.

D. Johann Erhard Donauer,
Rath, Hof-Medicus und Stadt-Physicus primarius.
Johann Christoph Gulden,
Chirurg. juratus & Pestilentiarius.

Judicium Medicum.

B

Als mir Endes unterschriebenen den 21. hujus aus allhiesigen löblichen Stadt-Vogtey Amte einige bey der Anná Sophiá Postin gesammlete acta judicialia dahin communiciret worden seyn, daß ich darüber ein medicinisches Gutachten ausstellen solle; so habe ich bey deren fleißigen Durchlesung wahrgenommen, daß darinnen unterschiedliche bedenckliche und zweifelhaffte Umstände sich ereignen, und zwar 1) wegen vergeblicher Unwissenheit einer Schwangerschafft der Inquisitin sub n. 7. 8. 9. 42. 46. 50. 52. 59. 64. 72. & 93. weil sie a) keine Bewegung des Kindes im Leibe sowol lange vorher, und kurtz vor der Geburt nach n. 48. 52. 54. 131. als auch bey der Geburt sub n. 73. 131. & 132. gespüret hat. b) Keine Veränderung an denen Brüsten wahrgenommen nach n. 47. c) Zwar etwas vestes in der rechten Seiten empfunden, und n. 48. & 49. angezeiget, aber eben so wenig als d) was die 2 Tage vor der Geburt angekommen n. 58. & 93. allegirte Leibes-Schmertzen zu bedeuten haben? gewußt. e) Detzer hiernächst versichert hat, daß er ihr nichts gethan; 2) wegen der Nabelschnur und Nachgeburt sich unbekannt und unerfahren ausgiebet, weil sie ihr lebstage bey keiner Kindes-Gebährerin gewesen, und auch nichts davon gehöret habe, wie aus n. 120. zuersehen. 3) Wegen des Lebens und Todes dieses Kindes, ob solches lebendig oder todt gebohren worden. Weil die Postin vorgiebet, a) daß das Kind todt gewesen n. 86. es habe weder geschrieen noch geweinet, und c) könne nicht anders sagen, als daß das Kind todt von ihr auf die Erde gefallen n. 90. d) GOtt würde wissen, daß sie nicht Ursach an ihres Kindes Tod sey n. 138. & 139. Indem e) sie weder Hand an das Kind geleget, noch auch f) nur den geringsten Vorsatz gehabt, ihrem Kinde einiges Leid anzuthun n. 97. 100. 137. g) Vielmehr dadurch zu Hülffe kommen wollen, als sie es aufgehoben, auf den Schooß geleget und gemeinet, es solle zappeln. h) Ingleichen sie gar kurtz vor der würcklichen Geburt auf die vorkommende Gedancken, sie solle hinaus gehen, ihre Frau aufwecken, unser HErr GOtt

würde

würde ihr schon helffen, würcklich noch zur Stuben-Thür hinaus gegangen, und ihrer Frauen etliche mal laut um Hülffe geruffen welches aber Niemand gehöret n. 71. und 92. und nachgehends noch i) daß sie ein Kind gehabt habe, ihrer Frauen sagen wollen, n. 99. 125. mithin solches k) weder zu verstecken n. 38. l) noch auch heimlich weg zutragen und zu verduschen gedacht n. 129. und 130. m) wie sie denn auch als sie darum angegangen und gefraget worden ist n. 107. es gleich gestanden, daß sie ein Kind gehabt und gezeiget wo es liege n. 108. ja nicht einmal zu leugnen begehret n. 109. 110. sondern gleich gegen die Hebammen gestanden n) daher sie auch versichert, daß sie beym Gebähren die Beine nicht zusammen gedrucket n. 133. & 134. o) und nicht gewust, daß durch das Stehen zum Gebähren sie ihrem Kinde einen Schaden zufügen könne, daß das Kind im Kopffe verdrucket oder erstickt würde n. 136. & 137. p) dazu die Lunge welche bey der damit angestellten Wasser-Probe so wol gantz als auch Stückweise zu Boden gefallen und dadurch eine Anzeigung ist, daß das Kind nicht respiriret, und also auch nicht ausser der Mutterleibe gelebet habe 2c. So ist dennoch der Inquisitin bey ihren harmonirenden Aussagen nicht zu glauben, sondern aus denen Acten klärlich genug zuschliessen:

I.) Daß die Postin sich einer Schwangerschafft müsse bewust gewesen seyn, weil sie 1.) des unkeuschen Umganges mit den Schuhmacher Detzer in ihren Gewissen überzeuget war, und solche noch in denen Acten behauptet, dann 2.) der darauf erfolgte defectus mensium sie an den gepflogenen Umgang gewiesen, und daher 3.) wiederhohlte male dem Detzer davon wie n. 8. 32. 44. 45. zeiget, part gegeben, besonders 4.) da der Leib mehr und mehr grösser worden. n. 47. Hiernächst aber auch 5.) etwas vestes in der rechten Seiten gespühret und n. 48. & 49. eingestanden; 6.) Jedoch währender Schwangerschafft eine würckliche Kranckheit nicht empfunden 7.) gleichwie etwa vormahlen beym Fieber mensium fluxus aussen geblieben ist, als beym Fieber auf eingenommene Artzney, welche sie von der Wein-Böttnerin Bürcknerin bekommen, es in den Magen gekocht und Blut heraus gebrochen hatte, wie n. 9. zu erkennen giebet. 8.) Welche Momenta so ferne sie selbe Jemand ohne den Brey in Maule zubehalten, aufrichtig eröffnet und darum befraget hätte, gewißlich Anlaß genug würde gegeben haben, sie der Schwangerschafft zu versichern, wenn sie ja so unverständig gewest wäre, solches nicht selbsten daraus zu erkennen. 9.) Daß sie aber dergleichen zuerfahren nicht intendiret habe, läst sich daher deutlich schließen, daß wenn sie auch deshalb befraget und zur Rede gestellet worden ist, sich mit Leugnungen und Verhälungen beholffen n. 51. 52. 53. 62. 63. ja wol ein loses Maul gehabt und sich verschwohren hat, nach dem am 2. Nov. gehaltenen Verhör und wie aus der Hoffriemerin Eckardin Aussage auf die ihr vorgelegte

Quæst. III. zuersehen ist. 10.) Anlangend das mehrmalige Vorgeben, ob hätte sie niemals die Bewegung eines Kindes in ihren Leib währender Schwangerschafft gespüret, wie oben allegiret worden ist; so weiß man freylich ex observatione practica, daß nur bisweilen bey Frauens Personen, so da an langwierigen und besondern Kranckheiten währender ihrer Schwangerschafft laboriret haben, sich dergleichen ereigene, und endlich dennoch gesunde, völlige Kinder gebohren, die sie beym Leben erhalten und groß gezogen haben; oder aber deren Leibes-Frucht mit kräncklichen Zufällen selbst noch in Utero beladen, mithin unfähig gewesen seyn, sich so zu bewegen, daß man es deutlich hätte mercken können; 11.) Allein da in denen Actis weder ex parte matris noch auch infantis bey diesen casu substracto je etwas von dergleichen anzutreffen ist, wird dahero solches Vorgeben, billig als falsch und unwahrhafft angesehen. 12.) Ob aber an denen Brüsten keine Veränderunge geschehen ist; lasse ich dahin gestellet seyn, und glaube aber gäntzlich es würde sich wol anders befunden haben, wenn gleich nach geschehener Geburt noch desfalls balde eine Inspection und Visitation wäre angestellet worden. 13.) Ists nicht zu vermuthen, daß die am Freytag den 30. Octobr. angefangene den 3. ejusd. vermehrte und bis zur Geburt immerfort continuirte Schmertzen nicht solten theils von der Dirne als zur Geburt abzielende Bewegungen und Wehen angesehen, theils von ihrer Frauen davor erkläret worden seyn, wenn sie dieser eine zeitigere, aufrichtigere Beschreibung davon gemacht hätte, als sie sub n. 55. und zwar erst am Sonnabend gethan zu haben vorgiebet; hingegen ihre Frau solches in ihren Verhör auf Quæst. IV. widerspricht, und 14.) muß sie nothwendig auch ausser dem diejenige Senckunge und Veränderunge an ihrem abdomine und an der durch die Schwängerung überkommene Leibes-Bürde, ingleichen an denen Geburts-Theilen wegen deren Eröffnung auch An- und Aufschwellunge deutlich gemercket und gespüret haben, welche noch vor der Geburt allen Gebährerinen wiederfähret.

II. Was es mit der Nabelschnur und deren vorgegebenen Abreißung diesesmal vor eine Beschaffenheit gehabt habe? ist daher zweiffelhafft und ungewiß, weil es schon eine ziemliche force haben will, wenn dergleichen geschehen soll, indeme wol mehrmahls eher die placenta gewaltsamlich von utero abgesondert, oder dieser ausser der vagina herausgezogen und invertiret, an dem fundo die placenta mit ihrem funiculo abhangen geblieben behalten, als das dieser entzwey gerissen worden ist: Wiewolen es nicht vor gantz unmöglich gehalten wird, wo ein funiculus gar zart ist, gleichwie er bey dem Kind der Postin gewesen, wobey es darauf ankommet, ob denn der funiculus umbilicalis dieses mal nur 2 drittel Ellen lang gewesen seyn solle? da es freylich so dann

schon

schon seyn kan, daß wenn die Geburt stehend und ein wenig gebückt geschehen ist, durch gewaltsamliches Herabfallen des Kindes auf die Erde sothane Zerreissunge erfolget, und dadurch dasjenige Zucken im Leibe verursachet worden ist, davon n. 84. Meldung geschieht. Daß aber hierdurch nicht diejenige tödtliche Verblutunge erfolget ist, als sonst insgemein daher zu entstehen pfleget, und das Geblüt vielmehr in des Kindes Leib zurück geblieben ist, wie der Sections-Bericht anzeiget, ist ohnfehlbar von der Kälte her zu deriviren, welche zu der Constriction derer vasum umbilicalium, mithin zur Zurückbehaltung des Geblüts in des Kindes Cörper und der placenta uterina Anlaß gegeben hat: Wiewol auch ausser dem von neuern Medicis die Möglichkeit einer solchen restriction des Geblütes behauptet und observiret wird.

III. Die Frage anlangend: Ob der Postin Kind kurtz vor und bey der Geburth gelebet habe? so wird solches nicht nur in Sections-Bericht affirmiret, sondern auch gegenwärtig aus nachfolgenden Ursachen ferner behauptet. 1.) Weil die von einer todten Frucht herkommende Zufälle weder vor- noch in- oder nach der Geburt sich bey der Postin so wenig, als ihrem Kinde ereignet haben, und davon in denen Actis gar nicht die geringste Meldung geschiehet; sondern 2.) weil sie währender Schwangerschafft gesund gewesen ist, 3) mithin ihre Hauß-Arbeit gewöhnlicher massen abgewartet, auch sonsten 4.) keine Fatalitæt durch einen Fall, Stoß oder Schlag, oder andere äusserliche gewaltsame Verletzunge, erlitten hat, so findet sich keine Ursach, welche den Tod des Kindes hätte veranlassen können. Denn 5.) nachdem der Periodus ihrer Schwangerschafft, nach der so offt in Actis angegebenen und behaupteten 6 Wochen nach Weynachten, zwischen den 31 Januar. und 1 Febr. in der Nacht n. 13. 30. durch confrontations-Protocoll art. 1. & 2. in der Postin Aussage, und art. 3. eigenen Geständniß des Detzers geschehenen erstmaligen unkeuschen Beywohnung, bis zu deren Endigung und erfolgenden Geburt am 1. Nov. sein ordentliches und hinlängliches Ziel erreichet hat, ist 6.) die Geburt auch auf natürliche und gewöhnliche Weise geschehen, und zwar 7.) auf Seiten der Postin dergestalt, daß nachdem das Kind einmal mit dem Kopff sich in die Geburt eingesencket hat n. 75. und sie solchen hat fühlen können n. 76. gar balde darnach das gantze Kind von selbst ohn einige Anhülffe würcklich gebohren, und weil die Nachgeburt am Utero vereiniget blieben, erst nach 5 Stunden darauf von ihr genommen worden n. 123. ist vorher nicht viel Geblüt aus ihren Geburts-Theilen abgelauffen, nachhero aber sich alles wol auf befunden und verhalten hat; 8.) Auf Seiten des Kindes, so wol überhaupt als auch nach jeden Theilen, an dessen Leibe eine richtige Vollkommenheit gewesen. 9.) Keines dererjenigen Zeichen, daraus dessen Todt in Mutterleibe sicher zuschliessen, vielmehr 10.) also frisch durchaus befun-

den worden, daß sich daher ohn einiges Bedencken, das bis zur Geburt gebrachte Leben desselben præsumiren lässet: 11.) Denn es war der Cörper nicht nur aussen, sondern 12.) auch innerlich alle und jede viscera ohnanstößig, frisch und gesund, 13.) das Geblüt helle roth und flüßig anzusehen. 14.) Ferner militiret vor das Leben des Kindes, daß es nach der Geburt noch, nach der Inquisitin Aussage n. 88. warm und zwar laulicht gewesen, nach Versicherung der Hebamme Krönerin in Beantwortung Quæst. 6. ihres am 2. huj. gehaltenen Verhörs das Kind selbst wäre noch gantz warm um das Hertz herum gewesen, und deßwegen solches in warm Wasser gethan, in Meinung ihm dadurch wieder ein Leben anzugewinnen, und dieses war 5. Stunden nach der Geburt, da das Kind inzwischen in der kalten Stube und nachher in der Cammer in einem Fleck eingewickelt gelegen hatte. n. 128. Mag also 15.) die Beschaffenheit derer Lungen und das mit denenselben angestellete Experiment, wobey sie unter gesuncken sind, dieses mal in Ansehung derer schon angeführten und noch unten stehenden Ursachen nicht hinlänglich seyn, gleichwie es von vielen Medicis mit genugsamen rationibus verworffen und umgestossen wird, wenn es statt eines adæquaten Beweißes eines vor der Geburt todt gewesenen Kindes angeführet und angewendet werden will, davon sonderlich B. Bohnius in Examine vulnerum læthalium ac eidem annex. Disp. de Infanticidio p. 176. & aliquot seq. handelt und zeiget: wie falsch es sey, daß ein lebendig gebohren Kind allezeit sogleich von den moment seiner Geburt an respirire, und beweiset solches durch rationes & exempla. 16.) Dagegen nach aller Medicorum observation, aus der am Haupt befundenen und beschriebenen extravasatione & stagnatione sanguinis, 17.) eine solche tödtliche Læsion gründlich behauptet wird, 18.) welche dem Kinde, noch da es gelebet hat, und zwar 19.) nach deren angeführten Beschaffenheit, nicht so wol in Mutterleibe und vor der Geburt, sondern entweder bey- oder gleich nach derselben, zu gefüget worden ist: denn 20.) etwas solches an einen todten Cörper, wegen ermangelnder circulation des Geblütes, gar nicht geschehen kan, oder wie Bohnius l. c. p. 186. es ausspricht: violentiæ illatæ vestigia observata ideo suspecta, quod nullæ sanguinis ex vasis capillaribus profusiones & sugillationes, nisi in vivo nato concipi & in cadaveribus, nec rudiore contrectatione & contusione evenire queant. Vielmehr vergrössert 21.) die grosse extravasatio sanguinis & lymphæ die angethane Gewalt, und 22.) bestätiget, daß dergleichen Læsiones weder a morte naturali fœtus, noch auch simplici partu desselben hergeleitet werden darff. 23.) Wie und auf was weise aber mehr ersagtes Kind das Leben verlohren, und ob Inquisitin dasselbe vorsetzlich committendo, oder nachläßig-unvorsichtig ommittendo, oder willkührlich connivendo, oder ohnvermuthend fortuito, da das Kind mit seinen

Kopff

Kopff bey der Geburt mit Gewalt auf die Erde hingefallen ist, oder schon vorher des Lebens beraubet habe? kan auch dermalen nicht aus denen Actis ersehen, und declariret werden: Denn es ist möglich, daß bey einer ungebärdigen Geburt eine Gebährerin ihrem Kinde wieder alles Wissen und Willen eine tödliche Læsion beybringen könne, vid. D. Alberti Jurisprud. med. Tom. I. Part. 2. Cas. 9. p. 95. davon n. 77. stehet: daß sie nicht habe gehen können, sondern fast wie hinein kriechen in die Stuben müssen; wenn nicht irgend bey dem Angriff des Kopffs n. 76. eine solche derbe Zusammenrückung und Quetschunge desselben geschehen ist, daß dadurch eine stagnation und extravasation ja tödtliche Hemmunge des circuli sanguinis verursachet werden müssen &c. Unter andern in Actis vorkommenden unrichtigen Vorgebungen der Inquisitin, ist sonderlich auch bedencklich und falsch anzusehen, wenn sie wissen will, daß das Kind weiß gesehen habe n. 81. & 91. da doch kein Licht in der Stuben war n. 82. denn sie solches ausgelöschet hatte, n. 67. der Mond aber, von dem sie sagt er habe geschienen n. 83. eben damals kurtz vorher neu geworden, mithin zu der Zeit, als sie gebohren hat, alles so finster gewesen seyn muß, daß gar nichts erkennet werden können.

Endlich meritiret die ungebührliche medicamenten Abgabe davon oben aus n. 9. Meldung geschehen ist, billige Ahndung und Erinnerunge, indem der davon erfolgte effect i. e. das Kochen und Blutbrechen gar bedencklich lässet und zuerkennen giebet, daß es ein unsicheres und gefährliches, ja schädliches verwerffliches Mittel gewesen sey; wobey höchlich zu beklagen, daß diesem Unwesen, ohngeachtet derer so mannigfältigen widrigen Begebenheiten und schädlichen Verfallenheiten, auch deshalb angewendeten Anzeigungen, doch so gar nicht gesteuert und hinlänglich Einhalt gethan werden mag.

Welches anbey nach denen ex arte salutari mir bekannten principiis, dann nach meiner aufhabenden Pflicht und guten Gewissen getreulich zu eröffnen nicht ermangeln wollen. Bayreuth den 18. Nov. 1739.

D. Joh. Erhard Donauer

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Demnach das Hochfürstl. Stadt-Vogtey-Amte zu Bayreuth an unsre Facultæt Acta Inquisitionalia abgeben und ansuchen lassen, darüber unser in arte gegründetes Erkenntniß auszustellen: So haben wir bey übernommener Durchles- und Erwegung derselben zulänglich ersehen, wie daselbst eine Dienst-Magd Anna Sophia Postin 21 Jahr alt nach vorhergegangenen unehlichem Beyschlaff zwischen den 31. Januar. und 1. Febr. an. præt. endlich den 1. Novembr. in der Nacht um 1 Uhr ohne Beyseyn anderer Hülffeleistenden Per-

Personen allein in der Stuben ihrer Dienst-Frauen ein nach ihrem Vorgeben todtes Kind stehend, nach vorhergegangenen langen und hefftigen Leibes Schmertzen dergestalt gebohren, daß solches von ihr mit einmal zur Erden geschossen, jedoch also bey finstrer Nacht ohne gehabten Licht erkannt seyn soll, wie es nicht allein gantz kalt, sondern weiß, todt, ohne Regung, Othem holen und Schreyen gewesen, welches sie in ihre Schürtze eingewickelt, auf ihren Schooß in einem Sessel sitzend bis früh um 6 Uhr und also 5 Stunden, bey damaligen starcken Nachtfrost, behalten, endlich wegen der Kälte sich in ihre Schlaf-Cammer zu Bette begeben, das Kind eine Weile bey sich in Bette gehabt, endlich solches in ein neben ihren Bett gestandenen Trag-Körblein in die Schürtze eingewickelt geleget, welches von der früh um 7 Uhr dahin geruffenen Hebammen auch daselbst, mit abgerissener und unverbundener Nabelschnur gefunden und in Augenschein genommen worden. Da nun dieses Kind selbigen Tag Vormittags um 9 Uhr seciret worden, hat man an denselben wahrgenommen, daß es ein vollkommenes Mägdlein gewesen, an dessen posterioribus, lincken femore, Fingern und Zehen von den durch die Kälte condensirten Blut, blau unterlauffene Flecken zu sehen waren; äuserlich war am Leib alles unversehrt, die ossa cranii waren vest, die Nabelschnur weiß und zart, einen halben Schuh vom Leib abhangend, und von der Hebamme, damit nicht das Blut ferner heraus laufen möge, verbunden. Aus den eröffneten abdomine floß anfänglich ein wenig seri bile tincti, nachher ziemlich viel Geblüt: an denen visceribus abdominis & thoracis hat man nichts mangelhafftes gefunden. Die dunckelröthlichten Lungen sind in Wasser untergesuncken: in vasis sanguiferis mangelte kein Blut. Am Haupt sahe man äuserlich keine indicia violentiæ: auf der fontanella hingegen unter der cute calvariæ lag etwas extravasirtes und stockendes Blut. Nach abgenommenen ossibus cranii lief zuerst limpida lympha, alsdenn ziemlich viel Blut, unter der dura matre rechter Seiten lag stockendes Blut, und endlich war ventriculus cerebri anterior mit einer wässerichten lympha angefüllet. Nach diesen Umständen will der Inquisitin vielmaligen Contestation, daß das Kind todt zur Welt gekommen, und sie gar nicht gewust, noch geglaubt schwanger gewesen zu seyn, bis sie währender Geburt das Kind würcklich in Durchbruch gefühlt, billig kein Glauben beygemessen werden, dahero die trifftige Frage zu beantworten entstehet:

> Ob dieses Kind vor und unter der Geburt lebendig gewesen, sey, sodann ob es an Haupt wegen befundener indiciorum Gewalt gelitten habe?

Nun würde wol gedachte Inquisitin, (welche auf fast 200 Articulos Inquisitionales mit vieler Gedult und Vermahnen vernommen, darnebst aber

auf

auf vielmal Variation, Wiederspruch und Verstockung erfunden worden) gerne sehen, wann man bey ihrem Vorgeben leichtgläubig seyn möchte, ob zwar bereits dasiger Herr Rath und Stadt-Physicus deutlich, gründlich und Actenmäßig das Gegentheil erwiesen, deme wir auch in der Haupt-Sache gäntzlich beystimmen. Alldieweilen aber Inquisitin sich bey ihren Aussagen also bewiesen, daß man ihr keinen Glauben beymessen kan, so möchten auch die rationes dubitandi gantz offenbar gezwungen und unbündig herans kommen, da man anführen könnte, 1) daß Inquisitin kurtz vor ihrer Conception mit den Fieber behafftet, mit der obstructione Mensium beschweret, mit verdächtigen Artzeneyen von einer vermessenen Pfuscherin tractiret, dadurch zum vomitu cruento forçiret, und damals an Natur-Kräfften sehr geschwächet worden, daher bey ihr die gestatio fœtus so schwach und unempfindlich gewesen. 2) Daß die alten Medici gemeinet, wann der Conceptus unter solcher Schwachheit der Natur geschehen, folglich die gestatio eben also schwach und turbulent seyn müste. 3) Dahero auch das Kind, nach den Sections-Bericht, etwas schwächlich gewesen, und nicht zu einer vollkommenen Grösse in Mutterleib gelangen können. 4) Daß Inquisitin währender ihrer Schwangerschafft, sich gar nicht geschonet, sondern ihre Dienst-Arbeit bis zur Geburt unausgesetzet verrichtet, welches den Kräfften und Wachsthum der Kinder grosse Hinderung schaffen kan. 5) Daß dahero solche schwache Kinder kurtz vor oder unter der Geburt sterben, und ohne zugefügte Gewalt ihres Lebens verlustig werden können. 6) Znmahlen da Inquisitin von Freytag vor ihrer Geburt, nemlich den 30. Octobr. Mittags bereits Geburts-Schmertzen empfunden, und damit bis den 1. Nov. gegen 1 Uhr ängstlich zugebracht: gleichwie 7) sonst dergleichen langwierige Geburts-Arbeiten mit einer todten Leibes-Frucht combiniret sind, 8) ausser dem äuserlich am Kind nach dem Sections-Bericht keine signa violentiæ befunden worden, 9) auch wohl das verdächtig befundene extravasirte Geblüt, entweder von causis morbosis, oder von der schweren Geburt selbst habe entstehen können. 10) So beweiset auch die gemachte Lungen-Probe, sowol nach der angemerckten rothe Farbe der Lungen, als auch, daß diese in Wasser niedergesuncken, daß das Kind nicht Othem gehabt, deswegen nicht lebendig mag auf die Welt kommen seyn. 11) Wann auch in den visceribus und vasis sanguiferis internis kein Mangel des Blutes gefunden worden, vielmehr solche Theile ihre natürliche Farbe gehabt, so kan man nicht behaupten, daß gedachtes Kind wegen abgerissener und unverbundener Nabelschnur sein Leben eingebüsset habe. 12) Da endlich gleich bey der Geburt von dem Kind kein Blut aus dem abgerissenen Nabel-Strang geflossen, davon auch wenig angemercket wurde, auch

der Blut-Flecke, welcher in der Stuben von der Inquisitin aufgewaschen, und mit Sand bestreuet worden, eben so leicht aus der Gebährerin Leib und aus den genitalibus abgehangenen frusto funiculi kommen können, so ist vermuthlich damals schon das Kind todt gewesen.

Wann man hingegen reiflich erweget, 1) daß die Inquisitin während ihrer Schwangerschafft, nach ihrem wiederholten Geständniß vollkommen gesund gewesen, folglich weder der Conception noch der gestation einige Hinderung zuwachsen, noch der fœtus geschwächet oder gestöhret werden können. 2) Dahero derselbe, als primogenitus sequioris sexus, seine zulängliche Grösse und übrige Leibes-Vollkommenheit gehabt. 3) Darnebst an gantzen Leib frisch und natürlich, ohne einige putrefaction und causa mortis naturalis gewesen: 4) insbesonders der weisse funiculus so viel testirn hilfft, daß kurtz vorhero das Kind müsse lebendig gewesen seyn, welches auch ex colore sanguinis erhellet; 5) das Kind selbst nach dem Bekänntniß der Inpuisitin nach der Geburt etwas warm, und nach dem Zeugniß der Hebammen 7 Stunden nach der Geburt noch warm um das Hertz gewesen, folglich kurtz vorher noch muß gelebet haben. 6) Die Flecken an äussern Leib, und das extravasirte Geblüt, welche an und in dem Kind observiret worden, ein starcker Beweiß sind, daß das Kind vor und unter der Geburt würcklich gelebet, und bey demselben der motus sanguinis vitalis noch gewesen. 7) So dann nicht die geringste Ursach erhellet, daher man sonst den Todt des Kindes deriviren könnte, auch 8) dasjenige Blut, welches ex abdomine geflossen, und im Kopff extravasirt gefunden worden, vielmehr einer causæ violentæ, als naturali morbificæ zuzuschreiben. 9) Nicht weniger hat Inquisitin aus eigenen Verschulden sich den partum von 30. Octobr. bis den 1. Nov. verhindert und retardirt, hiedurch aber ihre Leibes-Frucht geschwächet, indem sie ihren Zustand verheelet, und sich nicht gehörig ad partum angeschicket, 10) mithin unter mancherley Herumgehen, Leibes-Bewegungen, Veränderungen, Erkühlungen dergestalt vernachläßiget, daß endlich das Kind ihr mit Gewalt aus den Leib getrieben worden, 11) welches nicht mit solchen situ naturali, da das Kind mit den Kopff zur Welt gekommen, hätte geschehen mögen, wann das Kind vorhero schon in Mutterleibe gestorben wäre: endlich 12) die accuratesse der Zeit à termino conceptionis bis auf die Zeit der Geburt, und zwar an den Tag des damaligen Neumonden mehr ad fœtum vivum, als mortuum schliessen heisset: So erkennen wir aus diesen und mehr andern Umständen, daß die *Inquisitin*, ohnangesehen ihres verstockten Leugnens, müsse gewust haben, daß sie schwanger sey, und **ein lebendig Kind trage, daß auch dieses Kind vor und unter der**

Geburt

Geburt lebendig gewesen, daß endlich demselben Gewalt geschehen sey, welches entweder von verweilter und vernachläßigter Geburt, oder ungeberdigter Aufführung bey der Geburt, mit Zurückziehung des Kindes bey geschehenen mehrmaligen Durchbruch, mit Zusammenziehung der Beine bey eingetretenen Kind, mit ungebührlicher Umkehrung des Leibes, mit violenter Angreiff- und Herausziehung des Kindes, mit Abstürtzung des Kindes aus dem Leib auf die Erde, mit dazu gekommener starcker Erkältung u. a. m. hat geschehen mögen. Von welchen allen die Inquisitin wahrhafftere Aussage thun kan. So wir hiermit über gegenwärtigen Casum einmüthig bey unsern Collegio erkennen, und dieses Judicium mit unserm gewöhnlichen Insiegel bekräfftigen wollen. Halle den 9. Febr. An. 1740.

Judicium Facultatis Juridicæ Halensis.

Als uns derselbe angebrachte Rüge, einiger Zeugen summarische Aussage, daraus verfaßte Inquisitions-Articul, und der Inquisitin Annen Sophien Postin hierauf erstattete Antwort, zugeschicket ꝛc.

Hat Inquisitin, eine Dienst-Magd bey der Hof-Riemerin Eccardin Morgens früh um 2 Uhr daselbst am 1 Nov. 1739 ein Kind ohne Beyseyn zur Welt gebohren, welches man todt bey ihr angetroffen, und sie deswegen zur Inquisition gezogen ist. Ob nun wohl Inquisitin beständig dabey geblieben, daß das Kind todt zur Welt gekommen, und sie an demselben keine Gewalt gebrauchet, und ob sie gleich 1) heimlich in der Stube ihrer Frauen solches gebohren, dennoch dabey vorgegeben, daß sie nicht gewust, daß sie schwanger gewesen, auch keine Bewegungen im Leibe so wenig als an den Brüsten eine Veränderung wahrgenommen, vielmehr 2) das Anssenbleiben ihrer monatlichen Reinigung einer zufälligen Unpäßlichkeit zugeschrieben, bevorab da 3) der imprægnator Detzer auf ihre Verstellunge, wie die Leute sagten, daß sie schwanger sey, ihr die Versicherung gegeben, daß er ihr nichts gethan habe, und sie von ihm nicht schwanger seyn könne, daher sie bona fide ihre Schwangerschafft gegen jederman verleugnet haben will, solches auch 3) um desto wahrscheinlicher seyn möchte, dieweil also schon am Freytage vorher die Geburts-Schmertzen sie überfallen, sie ihrer Frauen angezeiget, daß es ihr im Leibe als ein Scheer-Messer schneide, die sie auch nothwendig wahrnehmen müssen, daß die Schmertzen den Sonnabend zugenommen, und die Inquisitin solche nicht verheelet. Ja 4) die Sonnabends Nacht vor dem 1. Nov. gegen 12 Uhr ihres Herrn Sohn ihr Winseln in seiner Cammer gehöret, seine Mutter geruffen, die sofort aufgestanden, nach der Inquisitin gefraget,

fraget und erfahren, daß sie über grosse Schmertzen im Leibe geklaget, und deßwegen ihr befohlen aufzustehen, und in die warme Stube zu gehn, welches Inquisitin auch gethan, und ihre Frau die Hof Riemerin Eccardin noch einige Weile bey ihr geblieben, dahero 5) nicht zubegreiffen ist, wie dieselbe, da sie doch der Inquisitin ihre Schwangerschafft und hohen Leib vormals vorgehalten, anbey sie in Verdacht gehabt, nicht auf die Gedancken gerathen, daß die angegebene Schmertzen würckliche Geburts-Schmertzen gewesen, welches sie ja mehr als Inquisitin verstehen müssen, diese aber solche wol nicht verstanden haben mag, und dahero weil selbst ihre Frau ihr nichts zu der Zeit davon gesaget, noch eine Hebamme holen lassen, sie vielmehr bona fide geglaubet, daß sie nicht schwanger sey. Bevorab da 6) ihre Frau sie in der Stube darauf alleine gelassen, wieder zu Bette gegangen, endlich wie die Schmertzen hefftiger worden, die Inquisitin kurtz vor der Geburt ihrer Aussage nach auf die Gedancken gekommen seyn will, sie solte heraus gehen, und ihre Frau aufwecken, GOtt würde ihr helffen: deme zufolge sie würcklich aus der Stube zwar gegangen, und ihre Frau um Hülffe geruffen haben will, sie aber solches nicht gehöret, worauf sogleich 7) das Kind eingetreten, daß sie mit genauer Noth wieder in die Stube kommen können; da dann das Kind von ihr auf die Erde mit dem Kopffe geschossen, und daraus die læthalität die bey demselben in der Section wahrgenommen, entstanden, und vermuthlich die Nabelschnur die sehr zart gewesen, dabey abgerissen seyn muß. Worauf 8) die Inquisitin ihrer Aussage nach das Kind aufgehoben, auf ihren Schooß geleget, aber kein Leben an demselben wahrgenommen, indem es weder geschrien noch geweinet, und dabey beständig bleibet, daß sie an das Kind keine Hand geleget, sondern wie 9) um 6 Uhr des Morgens die Stube kalt geworden, sie sich mit dem Kinde auf ihre Cammer begeben, und solches eingewickelt, in ihrem bey dem Bette stehenden Handkorbe geleget, bis endlich 10) ihre Frau des Morgens aufgestanden, und in der Stube die abgewaschene Blut-Flecke wahrgenommen, dahero zur Hebammen geschickt, und mit derselben auf der Inquisitin Cammer gegangen, da jene ihr sofort unter die Augen gesaget: Magd, ihr habt ein Kind gehabt, welches sie denn gleich gestanden, und den Ort wo es läge, angezeiget haben will. Aus welchen Umständen, daß sie ihre Schwangerschafft verleugnet, und heimlich gebohren, keinen Verdacht gegen sie entstehen möchte, daß sie ein lebendiges Kind zur Welt gebohren, und solches ums Leben gebracht, bevorab da auch 11) bey der Section die Lunge auf das Wasser geleget, solche aber untergegangen, und also daraus abzunehmen ist, daß das Kind nicht respiriret, sondern todt zur Welt gekommen sey.

D.

D. a. d. die Inquisitin wohl gewust, daß sie sich 2mahl mit dem Impraegnatore fleischlich vermischet, und da ihre Menses darauf aussen geblieben, und ihr Leib stärcker geworden, sie wohl wissen müssen, daß sie schwanger gewesen, sie sie doch hartnäckig, ohngeachtet überall davon geredet worden, gegen ihre Herrschafft und ihrem Bruder geleugnet, hiernechst heimlich gebohren, und nach der Geburt, als ihre Frau und die Hebamme des Morgens ihr vorgehalten, daß sie ein Kind gehabt, sie solches abermal halsstarrig geleugnet, auch nicht ehender gestanden, als bis die Hebammen sie zu besichtigen sich angeschicket, woraus die Rechte keine andere Vermuthung fassen, als daß die Geschwängerte durch boshafften Fürsatz vermeinet, mit Ertödtung des unschuldigen Kindes, daran sie vor in und nach der Geburt schuldig, ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten, dahero art. 31. const. crim. carol. der Inquisitin dagegen gethane exculpation und hartnäckiges Leugnen keinen Glauben verdienet, wie sowol des Herrn D. Donauers n. art. 12. befindliches, als der hiesigen löblichen Medicinischen Facultät ausgestellte medicinische Gutachten klar bezeigen, und darthun, daß das Kind vor und in der Geburt gelebet, und nicht schon vorher in Mutterleibe verstorben gewesen, zumal Inquisitin n. act. 13. ad int. 130. gestehet, daß sie währender Schwangerschafft frisch und gesund gewesen, und ihre Hauß-Arbeit bis auf den letzten Tag verrichten können, dieserwegen keine Ursache, daß der fœtus in Mutterleibe geschwächet gewesen seyn solte, angegeben werden kan, darneben sie das Kind justo tempore gebohren, solches in allen partibus vollkommen gewesen, und an dem gantzen Leibe frisch und natürlich ohne einige putrefaction befunden ist, ja die Hebamme bezeuget, daß das Kind 6 bis 7 Stunden nach der Geburt ums Hertz noch warm gewesen, folglich kurtz vorher noch gelebet haben, und dasselbe von der Inquisitin vorsetzlich getödtet seyn müste, zumal die dagegen gemachte Einwürffe sie a dolo nicht axculpiren, da ad 1) sie des doppelten Beyschlafs sich bewust gewesen, anbey ihre Monatliche Reinigung ausgeblieben, und dahero wohl gewust haben muß, daß sie schwanger, sie auch ad 2) frisch und gesund gewesen, und dahero wissen müssen, daß das Aussenbleiben ihrer Monatlichen Reinigung nicht von einer zufälligen Kranckheit, sondern von den Beyschlaff herrühre, ja ad 3) eben dadurch, daß sie deßwegen den Detzer zur Rede gesetzet, und die Leute ihr die Schwangerschafft schuld gegeben, sich selbst mehr als zu viel verrathen, daß sie ihre Schwängerung zu cachiren, und heimlich zugebähren intendiret, welches auch ihre bey der Inquisition erwiesene hartnäckige Verstockunge und dabey sich geäusserte variationes an den Tag geleget, und aller absonderlich n. act. 13. gethanen remonstration ohngeachtet sie bey ihren halsstorrigen

Leugnen beständig beblieben; dahero ad 3) & 4) um destoweniger zu verwundern, daß sie ihrer eigenen Frau durch ihr beständiges Leugnen ihrer Schwangerschafft, dessen sie sich doch durch den doppelten Beyschlaff bewust seyn müssen, auf die Meinung gebracht, als ob ihre Leibes-Schmertzen von andern Ursachen herrühre, und sie dieserwegen ad 5) nichts böses vermuthet, sondern sie sich in die warme Stube zubegeben angerathen, gleichwol dieselbe bald andere Gedancken bekommen, als ob sie des Morgens die vestigia puerperii, so die herbey geholte Hebamme bestätiget, in der Stube wahrgenommen, anbey ad 6) die Inquisitin angeführtes Vorgeben nicht zu glauben, da ihre Frau gleichwol bey ihr etwas in der Stube geblieben, und es damahls, wenn sie nicht heimlich zugebähren intendiret, Zeit gewesen, ihre Umstände, die sie wohl gewust haben muß, ihr zu entdecken, so sie aber unterlassen, auch nicht einsten nach der Geburt, da sie noch 4 Stunden in der Stube geblieben, ihre Frau gewecket, und nach ihrem Kinde sehen lassen, ja sogar auf ihrer Cammer noch bey dem hartnäckigen Leugnen, daß sie ein Kind gebohren, gegen sie und die Hebamme geblieben, welches ad 7) eine starcke Muthmassung gegen sie machet, daß sie ein lebendiges Kind zwar gebohren, aber solches sofort ums Leben gebracht, davon die indicia violentiæ am Haupte sich befunden, auch die medicinische Gutachten solches bestätigen, wodurch denn ad 8) & 9) was nach der Geburt erfolget seyn soll, ebenfals keinen Glauben in allen Stücken meritiret, vielmehr daß sie die Geburt cachiren wollen, sie höchst verdächtig machet, zu welchem Ende sie eines theils die vestigia puerperii in dunckeln abgewaschen, und Sand darauf gestreuet: Andern theils aber ad 10) noch gegen die Hebamme und ihre eigene Frau auf der Cammer etwa 7 Stunden nach der Geburt hartnäckig geleugnet, daß sie ein Kind gehabt, welchen Umstand beyde Zeugen beständig ausgesaget, jedoch abermal Inquisitin aus verstocktem Sinn jederzeit abgeleugnet, so daß nunmehr zu ihrer völligen Uberzeugung nöthig seyn will, daß beyde Zeugen ihre Aussage, wenn solche ihnen nochmals vorgelesen ist, eydlich bestärcken müssen, so daß bey vorwaltenden Umständen, und da Inquisitin ohnedem so sehr graviret ist, nicht einsten vor nöthig erachtet werden dürfte, beyde Zeugen ad artic. probatoriales nochmals zu examiniren; endlich ad 11) das von der Lungen-Probe hergenommene argumentum in dem medicinischen Bedencken schon zur Gnüge resolviret ist.

So erhellet hieraus allenthalben so viel, daß zuförderst die Hof-Riemerin Barbara Eccardin, und die Hebamme Barbara Krönerin, ihre bereits ad acta gethane Aussage, eydlich zu bestärcken schuldig, worauf als denn der Inquisitin Annen Sophien Postin nochmals beweglich und mit allem Ernst

zuzu-

zuzureden, ein richtigere Bekänntniß, als bishero geschehn, zu thun, bey dessen hartnäckiger Verweigerunge aber ist dieselbe dergestalt dem Scharfrichter in der Marter-Cammer zu übergeben, daß er sie mag ausziehen, zur Leiter führen, die Daum-Stöcke anlegen, damit zuschrauben, und mit den Schnüren den Anfang machen, und wenn solches nicht helffen will, als denn mit den völligen Banden zu continuiren, jedoch daß es diesesmal dabey verbleibe, wobey sie denn zu befragen:

1.) Ob sie nicht gewust, daß sie schwanger gewesen?
2.) Ob sie nicht den Vorsatz gefasset? das Kind heimlich zugebähren und nach der Geburt um das Leben zu bringen?
3.) Ob sie nicht ein lebendiges Kind gebohren?
4.) Und solches vorsetzlich getödtet?
5.) Auf was weise sie solches ums Leben gebracht?

Wenn nun ihre hierauf erstattete Antwort mit Fleiß niedergeschrieben und zu den Acten registriret, auch den dritten Tag darauf ihr an Gerichtsstelle ad ratificandum vorgehalten wird, so ergeht alsdenn ihrer Person und Bestraffung halber ferner was recht ist. V. R. W.

CASUS IV.

Infanticidium neglecta deligatione Funiculi umbilicalis & reliqua cura post partum infanti denegata, commissum.

Denenselben übersende anbey 2 fasciculos Actorum sub B. nebst deren Continuation, woraus Dieselben hochgeneigt zu ersehen belieben wollen, was massen ein gewisser Pfarrer, Friedlieb Sturm, zu Carlsdorff, eines infanticidii inculpiret worden.

Weiln aber doch sich unterschiedliche erhebliche Momenta zeigen, wie die Beylagen sub ☉ & ☽ mit mehrern besagen, aus welchen zu schliessen, daß ein infanticidium allhier nicht statt finde, sondern das Kind vermuthlich in agone gebohren und vielleicht in ipso actu partus dahin gestorben, daher widrigenfals zu befürchten daß ein unschuldiger verdammet würde.

Demnach gelanget an E. Hochlöbl. Facultæt mein unterthäniges Bitten, die hohe Güte zu hegen, und beygehende Acten nebst denen Beylagen etwas genauer zu erwegen, und Dero Renunciation cum rationibus dubitandi & decidendi mir hochgeneigt zu ertheilen ꝛc.

Ex-

Excerpta Actorum Inquisitionalium
contra den Pastorem Fr. St. zu C. und dessen Weib Rosina St.
von Adel. denen Meußbachis Gerichten zu Lippersdorff in
puncto Infanticidii.

Bey A. J. Kn. der Pfarrerin zu C. Stief-Mutter ist ein todtes Kind gefunden worden, welches denunciret ist. C. V. meldet an den Hrn. Superint. wie Mar. Elis. Kn. zu ihm kommen und ihm eröffnet daß A. Kn. nach Carlsd. gangen, und folgenden Tags sehr früh nehmlich den 14. Febr. 1740 sehr ermüdet zurückkommen, sie Mar. Elis. habe gesehen daß der Schweins-Koben fest verriegelt gewesen, darein sie aber gesehen, und in dem Troge ein Kind gefunden, so in einer alten Handquehle eingehüllet, und mit einem alten blauen Zopff-Bande umwunden gewesen: nach einigen Stunden habe sie den Koben eröffnet gefunden, und gesehen daß das Kind weggekommen, sie habe aber hinter den Gärtgen nicht weit von einem Baum dieses Kind eingegraben gefunden, so mit etwas Tannen-Reiß bedecket gewesen, welches sie mit einer Hacke heraus gezogen, und nebst einigen andern Weibes-Personen solches Kind in die Stube getragen, und an selben wahrgenommen, daß ihm das Hälßgen umgedrehet gewesen; nachher habe sie das Kind in das Tuch gehüllet, und in dasselbe Loch wieder gebracht, auch solches mit den Reiß-Holtz bedecket, vor Schrecken aber wieder weggegangen. Wenige Zeit hernach habe sie Mar. El. Kn. hierüber grosse Angst empfunden, da ihr heimlich eine Stimme in die Ohren gekommen, welche geruffen, sage es und verschweige es nicht, welches sie endlich denunciret. Den 16. Febr. a. c. wurde Mar. Elis. Kn. auf Veranlassung des Superint. G. gerichtlich vernommen, welche summarisch deponirt vor 4 Wochen wäre ihre Stief-Schwieger-Mutter An. Kn. nach C. zu ihrer Stief-Tochter der Pfarrerin St. gegangen, und des andern Tages sehr früh wieder zurückkommen, hätte sich vor Müdigkeit niedergelegt und geschlafen: Deponentin habe als es Tag worden in Hof gesehen daß der Schwein-Koben feste verriegelt und alle Löcher verstopfft gewesen, da sie begierig gewesen nach zu sehen, was darinnen sey, und habe gefunden daß ein Kind darinn gelegen, in eine alte Handquehle eingewickelt und mit einen alten blauen Zopff-Bande umwunden, da sie denn Still wieder fortgegangen, voll Schreckens gewesen: und da sie Nachmittag wieder vor solchen Koben gegangen, wäre solcher offen und das Kind weg gewesen, da sie voll Bekümmerniß in das nah gelegene Gärtgen gegangen, und daselbst eines gegrabenen Fleckens, wo sonst Kohl gestanden, gewahr worden, darein das Kind gescharrt gewesen und mit Reiß-Holtz bedecket ward, welches sie mit einer Hacke heraus gezogen und 2 Weiber dahin geruffen, in deren Gegenwart sie das Kind

in

in die Stube getragen, und wahrgenommen, daß demselben der Hals umgedrehet gewesen, worauf sie es wieder in das Tuch gewickelt und in dasselbe Loch gescharrt, auch das Reiß-Holtz drüber gedecket: weil ihr aber das Kind Tag und Nacht vor Augen geschwebet, darüber sie grosse Hertzens-Angst empfunden, und des Nachts eine genaue Stimme vernommen, sage es, sage es, verschweige es ja! ja! nicht, so sie ihren Mann eröffnet, der ihr aber davon zu reden verboten, bis sie endlich es dem Priester offenbaret, da sie aus Furcht vor den ihrigen so lang, nachdem 4 Wochen verflossen, es nicht geoffenbahret; sie können den Ort, wo das Kind gelegen, zeigen. Worauf mit ihr einige Gerichts-Personen an solchen Ort gegangen, und da sie mit einer Hacke die Erde aufgehacket, hat Deponentin angefangen: Ach HErr JEsu! das Kind ist weg. Nachher wurde Anna Kn. vernommen, welche ausgesaget ihrer Stief-Tochter der Pfarrerin St. zu C. wäre gestern vor 4 Wochen es unrichtig gangen, da sie wäre zu der Pfarrerin geholet worden: als sie zu ihr kommen wäre ihr erzehlt worden, daß die Pfarrerin abortirt, sie sey die Nacht da blieben und mit den frühesten Morgen, wieder nach Hauß gegangen, da sie weiter nichts als etwas Blut wahrgenommen; könne nicht sagen wie lange sie schwanger gewesen, sie habe sonst nichts als ein bisgen Butter und Käse von C. nach Hauß gebracht. Hierauf ist An. Kn. in leidlichen Verhafft gebracht worden. Den 19. Febr. deponirt weiter Mar. Elis. Kn. wie sie sich geirret in der ersten depositione, maßen die An. Kn. nicht vor Tags, sondern um 9 Uhr Morgends von C. zurück gekommen, so wisse sie auch nicht ob das Kind in eine alte Handquehle oder in einen alten Lappen gewickelt gewesen, so hätte des Abends das Kind noch in Sau-Koben gelegen, des Morgens wäre es weggewesen. Die An. Kn. habe gegen sie gestanden, das todte Kind in dem Rocke von C. getragen zu haben, so 14 Tag nachher gewesen: sie könne nicht gewiß sagen, daß dem Kind der Hals wäre herumgedrehet gewesen, sondern daß der Hals desselben mit einem Lappen wäre verbunden gewesen. Fol. 10. sagen die beyden Weiber welche Mar. El. Kn. zu den gefundenen Kind zugeruffen aus, daß von jener in Angst wären geruffen worden, das gefundene Kind mit anzusehen, da Mar. Elis. das Kind aus dem Loch genommen, deponentinen haben gesaget, solches in die Stube zu tragen, so geschehen: sie hätten gesehen, daß es ein völlig Kind, schön von Gestalt, die Knie nach den Leib gezogen, die Hände in Schooß geleget, die Hände mit Nägeln wohl versehen gewesen, das Gesicht, welches mit den Lappen und Band verbunden war, habe, sie nicht gesehen. Die Mar. Elis. habe das Kind nachher wieder in das vorige Loch geleget: welche Aussage alle drey Weiber eydlich fol. 11. b. bestärcket. Eod. wurde die inhafftirte An. Kn. ermahnet zu bekennen, woher sie das Kind gebracht. Hæc: sie habe kein todt Kind bey sich gehabt, war-

um Zeuginnen solches nicht gleich denunciret, sie wären ihre Feindinnen, sie negirt das todte Kind in Schweins-Koben gebracht, nachher in Garten vergraben zu haben, auch nicht dasselbe von C. in ihr Hauß gebracht zu haben, noch in Schweins-Koben geleget, diesen nicht verriegelt noch verstopfft, es sey Asche in Koben gewesen, deswegen sie die Thür davor zugemacht, wisse nichts von Kind, und allen übrigen. Fol. 17. ist ein Fürstl. Altenb. Consistor. Befehl enthalten, den Pfarrer und seine Frau in sichere Verwahrung zu bringen, weil sie gravirt sind. So auch früh den 23. Febr. erfolget. Eod. wurde die Pfarr. Frau Rosine St. 30 Jahr alt, summarisch über das bey ihrer Stief-Mutter An. Kn. gefundene todte Kind befraget, saget, wie sie wohl wüste, daß ihre Stief-Mutter in arrest säße, die Ursache aber wäre ihr ohnwissend, ohne daß ihr ihr Bruder gesagt, daß sie ein Kind mit von C. nach Hauße gebracht, sie aber wüste von keinen Kind, habe auch keines zur Welt gebracht, folglich könnte keines von ihr umgebracht und fortgeschaffet seyn, sondern nur von ihr ein klümpgen Geblüt wie ein Tauben Ey abgegangen sey, so davon gekommen, weil sie einen Krug von Tisch gestossen, und darüber sehr erschrocken sey: und ob zwar drey Zeuginnen das Kind gesehen haben wollen, so wäre doch Mar. Elis. Kn. darunter ihr Stief-Mutter Feindin. Sie wüste von keinen Kind, die übrigen 2 Zeuginnen könnten mit der Mar. Elis. an einen Karn ziehen, weil sie zusammen gute Bekanntinnen wären. Hätten sie übrigens ein Kind gefunden und gesehen, so hätten sie es mögen hintragen, da es hingehört: Sie habe kein Kind gehabt, und wenn eines gefunden worden, so wäre es nicht von ihr. Hierauf wurde prævia seria admonitione der Pfarrer auch vernommen, weil es wahrscheinlich, daß er von den todt gefundenen Kind Wissenschafft haben möge. Ille: Die antecedentia hätten keine Richtigkeit, indem seine Frau kein Kind gehabt, wäre auch nicht erwiesen, also könnte das gefundene Kind per consequentiam nicht von ihnen herkommen: die Zeuginnen mögen Klatschen gewesen seyn, weil sie das Kind nicht an Ort und Stelle gebracht, nehmlich in die Gerichte. Hanß Just Kn. der Pfarr Fr. leiblicher Bruder saget: er wäre gestern zu seiner Schwester der Pfarr Fr. nach C. gekommen, und habe ihr eröffnet, daß die Stief-Mutter, wegen eines gefundenen Kindes, so sie von C. solle gebracht haben, inhafftiret worden, welches 3 Zeuginnen beschwohren: er habe das Kind nicht gesehen, noch weniger habe seine Frau ihm erzehlt, als wann eine Stimme ihr zugeruffen, sage es ꝛc. habe auch der Frau nicht verboten, daß sie davon stille seyn soll. Es habe zwar die Stief-Mutter und seine Frau Mar. Elis. bisweilen Kampeley gehabt, wären aber nicht Tod-Feinde gewesen, auch wüste er nicht, daß die andern 2 Weiber mit der Stief-Mutter in Feindschafft gewesen: vom Kind wüste er nicht, und müste die Stief-Mutter davon Bescheid geben. Dieser wurde seines Arrests wieder erlassen. An.

Kn.

Kn. weitere Aussage. Den 18. Januar. hat die Pfarrerin zu C. das Kind bekommen, sie wäre nicht dabey gewesen: Als sie aber den folgenden Tag zu ihr kommen, habe der Pfarrer zu ihr gesagt: wie gefällt sie euch? sie habe gesagt, sie ist ziemlich dicke worden, ille: das Kind ist weg, sie habe es todt bekommen, illa: das Gott erbarm! wo ist es hin? ille in der Stuben-Kammer, wo es auch gewesen, in ein Leinwand-Tuch eingewickelt. Der Pfarrer habe sie gebeten, das Kind mit sich zu nehmen und solches in ein Gärtgen zu vergraben: dessen sie sie sich bereden lassen, worüber ihr aber bange worden, daß sie den 13. Febr. das Kind wieder zu ihn getragen, der Pfarrer aber hat bey ihr angehalten, dasselbe in ihren Keller in C. wo das Lufft-Loch ist, zu verscharren. Den 5. Martii 1740 saget An. Kn. gerichtlich aus, den ☽ 18. Januar. habe die Pfarrerin das Kind bekommen. ♂ habe sie es sagen lassen. ☿ wäre sie zu ihr nach C. gegangen, da die Pf. zu ihr gesagt, warum kommt ihr so langsam, wir haben gestern auf euch gewartet, sie habe mit ihr gegessen, sie habe die Pf. angesehen, der Pfarrer habe sie gefraget, wie gefällt euch dann meine Frau, illa: sie ist ziemlich starck worden: Ille & Uxor, dixerunt, es ist weg. Deponentin ja! das GOtt erbarm, wenn dann? Resp. am Montag? es wäre todt gewesen, illa: wo sie es hätten? responderunt, draussen liegts in der Stuben-Kammer, illa: was sie darmit machen wolten, sie solten es auf den Gottes-Acker einhacken, oder unter eine Trauffe, vermeinte es wäre ein abortus gewesen: die Pfarr Fr. dixit, sie solte es mit sich nehmen, und in ihr Gärtgen graben, weil es schon in C. ruchbar worden; sie habe sich auch dessen beschwatzen lassen, und das Kind aus der Stuben-Kammer, von der Banck, worauf es gelegen, in einen weißen Lappen gewickelt und mit einen blauen Band umwunden, mit sich genommen, und in einen alten Rock, so sie angehabt, gestecket. Der Pfarrer habe gesagt, das Kind wäre todt gekommen, wenn aber jemand dabey gewesen, wäre es noch zu erhalten gewesen, habe es aber nicht angesehen, noch darnach gefragt, wie es mit dessen Todt zugegangen: als sie nach Hauß kommen, habe sie das Kind in Schwein-Koben gelegt, diesen zu geriegelt, Nachmittag aber um 3 oder 4 Uhr es in Garten eingegraben Den 13. Febr. habe sie solches ausgegraben und nach C. in die Pfarre getragen, und wieder an den Ort in die Kammer gelegt, woher sie es genommen: die Pf. Fr. erschrack, & dixit warum sie es nicht bey sich behalten, habe sie um GOttes willen gebeten, solches in Keller einzugraben, welches sie harte an das Lufft-Loch geleget, wo es noch zu finden.

Hierauf ist den 7. Martii in Pfarr Keller an gemeldeten Ort das vergrabene Kind behutsam aufgesucht und gefunden worden, da es 3 viertel Ellen tief in der Erden gelegen, wo man es in Keller so lang in einen höltzern Behältniß liegen lassen. Die Pf. Fr. wurde befragt, ob sie ein Kind gebohren; illa, sie

könnte es nicht leugnen, daß sie an einen Montag in der Nacht solches gebohren, welches todt zur Welt kommen, habe es deswegen nicht gesehen, noch sehen wollen: ihr Herr habe es von ihr genommen und auf die Banck geleget, und wie sie dächte, es daselbst die gantze Nacht liegen lassen, und nachher in die Stuben-Kammer getragen, und bis ♀ da die Stief-Mutter kommen allda liegen lassen. ♀ habe die Stief-Mutter das Kind mit sich genommen. An einen ♄ vor 3 Wochen, wäre die Stief-Mutter mit einen Trag-Korb wieder kommen darinn sie das Kind wieder gebracht, und die Nacht durch in der Stuben-Kammer stehen lassen. ☉ darauf habe die Stief-Mutter das Kind in Keller getragen, wo sie es auf ihr Geheiß vergraben sollen: ihr Herr habe gesagt, daß es ein Mädgen gewesen, das Kind wäre nicht lebendig auf die Welt kommen, welches ihr lieber GOtt wüste, sie bliebe dabey, daß der Krug, den sie mit den Tisch-Tuch herabgerissen, Ursach daran sey, daß das Kind nicht lebendig zur Welt kommen, massen nach solchen Schrecken 8 Tage sich das Kind bey ihr nicht gereget. Der Pfarrer Fr. St. 31. Jahr alt, admonitus daß die antecedentia nunmehro seine Richtigkeit hätten, da man ein Kind in der Pfarre gefunden, hier hätte man ein Kind gefunden, so solle man es herbringen und ihme zeigen: worauf der Pfarrer Pappier, Feder und Dinte forderte, so ihm gereichet, darauf er folgendes geschrieben. Hoch-Edle und Hochgelahrte, Sonders Hochgeehrteste Herrn, Werthgeschätzte Patroni! Es fahren dieselbe fort in bewußter Sache zu inquiriren und wollen doch gleichwol die Gewißheit und Corpus delicti in Händen haben, dahero ich nicht weiß, warum dergleichen geschieht an mir, der ohne dem in der grösten Bestürtzung sich befindet, und mit der Verzweiflung kämpfet, welches hiedurch vermehret wird, wie leicht zu erachten. Solchen Jammer-vollen Zustand zu ändern, und damit meine Seele nicht in Gefahr komme, bitte die Sache aufs kürtzeste zu fassen, und so Ew. Hoch-Edel. davon mehr bekannt als mir, ohne Umschweiff zu entdecken: was ich weiß, habe ich bereits ausgesaget, wissen Sie ein mehrers, so brauchen Sie meiner Aussage nicht, genug daß ich mich allen unterwerffe und damit verharre rc. Hierauf wurde das Kind in Käsigen liegend dem Pfarrer vorgetragen, und nachdem ers angesehen, wurde er befragt, wie es darmit zugegangen, er sagte, man solte ihn Zeit lassen, er müste sich besinnen, endlich sagte er den 18. Januar. ☽ Abends gegen 8 oder 9 Uhr habe er von seiner Frau Rosina St. ein Kind, ohnwissend welches Geschlechtes, weil es todt gewesen, und er es nicht betrachtet, abgenommen, er habe wohl zu seiner Frau gesaget, er dächte, daß es ein Mädgen gewesen. Dieses sey in ihrer Wohn-Stube geschehen, er habe es mit einer Scheer von der Nabelschnur abgeschnitten, habe aber nicht gewust, ob man sie verbinden müssen. Diß Kind habe er in selbiger Stube auf die Diehle geleget, und

und eine Weile liegen lassen, habe aber kein Leben an selbigen gemercket; hierauf habe ers auf die Banck geleget, und eine Weile allda liegen lassen, aber noch kein Leben daran beobachtet: endlich habe er es in eine alte zerrissene Quehle, so zum aufwischen gebrauchet ward, gewickelt, und mit einen Band umwunden, alsdann habe ers in die Stuben-Cammer auf die Banck gelegt, und bis Mittwochs daselbst liegen lassen, bis die Stief-Mutter kommen, welche sie zu sich fordern lassen, bey ihr zu vernehmen, warum das Kind todt zur Welt kommen, sie aber sagte, sie wüste es nicht, die Frau müste wissen, ob sich das Kind bey ihr gereget, oder nicht. ♀ hernach hätte die Stief-Mutter das Kind mit sich genommen, und vermuthlich in der Schürtze getragen weil sie von ihm ein Band um den Leib zu binden gefordert: er habe ihr solches weg zutragen nicht geheissen, es wäre ihr eigener Einfall gewesen. Den 13. Febr. ♄ Abends haben sie das Kind wiedergebracht, und ihn ☉ den 14 Febr. früh dieses gesagt, vorgebend, es wäre bey ihr nicht sicher, in seiner Abwesenheit aber hätte die Stief-Mutter das Kind in Keller eingegraben. ☽ wäre diese wieder fortgegangen, und was geschehen, hätte ihm seine Frau gesaget: er hätte es wol offenbahren wollen, daß seine Fr. ein todt Kind gebohren, allein wenn man einmal in Sünde fallen, so schierdte der Teuffel immer mehr zu, daß man tiefer hinein fiele, dahero er zugegeben, daß dieses alles geschehen.

Den 8. Martii 1740 wurde Vormittag gegen 11 Uhr das Kind secirt, davon das Sections-Protocoll, und Mediciniſche Bericht A. B. befindlich. Die Pf. Fr. wurde ferner befraget. Qu. Wenn sich die Wehen zur Geburt den 18. Januar. bey ihr angefangen. Resp. Zu Nachts. Qu. Ob Wasser von ihr gegangen. Resp. Nein, ohne der Urin. Qu. Ob sie bey der Geburt gesessen oder gelegen. Resp. Sie habe auf der blossen Diehle gelegen, und nur ein klein Haupt-Küssen unter den Kopff gehabt. Qu. Wie das Kind, ob mit den Kopff oder Füssen von ihr kommen. Resp. Sie wüste es nicht, es sey geschwind darmit zugegangen.

Die Pfarr-Frau Inquisitin saget aus, daß die Wehen zur Geburt sich den 18. Jan. da es Nacht gewesen, angefangen, es sey ante partum nichts als der Urin von ihr gegangen, sie habe bey der Geburt auf der Stuben-Diehle gelegen, habe nur ein Haupt-Küssen unter den Kopff gehabt: Die Geburt sey geschwind geschehen, sie habe sich an ihres Mannes Leib angehalten. Die Geburt habe von 7 bis 9 Uhr gewehret: Die Nachgeburt wäre gleich mit fortgegangen; acht Tage ante partum habe sie das Kind sich regen gefühlt, nachher aber nicht. Sie habe durante graviditate nichts kränckliches gespüret, ohne Kopff-Schmertzen, und zwar 8 Tage ante partum. Das Kind habe lange Zeit vor den letzten 8 Tagen öffters sich sehr starck beweget,

weget, daß es auch gestossen. Der Pfarrer läst sich bey dem Gerichts-Actuario melden, ihm etwas zu eröffnen, dem er mit Thränen geklagt, wie er vernommen, daß man bey der Section gefunden, wie dem Kind auf beyden Seiten der Kopf hin und her gefallen, welches daher kommen mag, da er nicht gewust, wie man mit der Nabelschnur verfahren solte, habe seine Frau gesaget, man müste sie ablösen, so er auch mit einer Scheer abgeschnitten: worauf Geblüt aus der Nabelschnur gelauffen, dahero er das Kind in eine Schüssel gethan, darinn er etwas warm Wasser gethan, welches sehr warm gewesen, damit das Geblüt aus der Nabelschnur heraus gehen, und diese rein werden möchte, die Schüssel wäre aber umgeküpt, und das Kind heraus gefallen, dahero er das Kind in einen Wasser-Topff, darinnen kalt Brunnen-Wasser gewesen mit den Kopff zuerst gestecket, um das Blut, so aus der Nabelschnur gelauffen, abzuwaschen, davon es die Stiche oder Schnitte an Kopff müsse bekommen haben; er schwöret und saget auf die Brust schlagend, weiß GOtt! ich weiß von diesen Stichen nichts, auch könnte es seine Fr. nicht gethan haben, die das Kind nicht sehen wollen, weil es todt war, und er kein Leben an selben observiret; vielleicht hätten auch die Weiber, so das Kind in Seeben in Händen gehabt, das gethan, um den Pfarrer eine grössere Strafe zuwege zu bringen: es hätte ihm zwar gedeucht, als wann das Kind nach der Geburt das Maul auffsperrete, aber er habe nicht gesehen, daß es wieder dasselbe zümache. Das Kind habe in Wasser-Topff eine halbe viertel Stund gesteckt. Wo er mit den Kind hingegangen, habe er sich voll Blut gemachet, dahero er es in die Schüssel und Topff geleget. Die Pfarr-Frau sagt, daß sie von allen diesen nichts wisse, und ihr Mann habe ihr auch nichts davon gesagt. Hernach ist dem Inquisiten die Fürstl. Suspensio ab officio insinuiret, und er nebst seiner Frau geschlossen worden, und sind beyde aus bisheriger Pfarr-Wohnung zu C. daselbst sie bishero unter einer Wache in Arrest gewesen, nach Weißbach in genaue Verwahrung gebracht worden, und jede Person zu Nachts mit 3 Wächtern bewachet worden. Indem auch erfahren worden, daß die Pfarr-Frau währender Schwangerschafft stets Artzeneyen gebraucht, so wurde der Schulmeister vernommen, welcher gesagt, daß Inquisitin zu ihm gesagt, es sey ihr recht schlimm, der Herr gebe ihr immer Artzeneyen ein, sie wolte aber nichts mehr einnehmen, wie sie sich auch gegen H, A. M. und H. M. V. Ehe-Weiber geklaget, es wäre auch M. E. V. mit ihr oft nach N. zu Herrn D. Sch. gegangen, Artzeney zu holen.

M. E. Kn. testirt, das Kind habe zu Seeba in Loch 1 Elle tief gelegen, davon sie die Erde mit der Hand weggescharret, und habe weder Schauffel noch Hacke, noch Gabel gebraucht, ohne daß sie von oben herein die Erde mit

der

der Hacke etwas weggezogen, und das Kind bey den Band heraus gezogen, die Stiche oder Schnitte wären weder von ihr, noch den andern Weibern dem todten Kind zugefüget. M. H. saget, sie habe nicht gesehen, da M. El. das Kind aus den Loch genommen, eine Hacke oder Gabel gebraucht, sondern es mit der Hand heraus gemacht. Die Nabelschnur wäre sehr rein, weiß, fett und völlig gewesen, weder sie noch die andern Weiber hätten dem Kind einigen Schaden zugefüget. M. V. testirt dergleichen.

A. Kn arrestata, sagt die Affterbürde habe in einen Topff gestecket, welche sie auf Geheiß der Pfarrerin in heissen Back-Ofen gesetzet, darinnen es verbrannt; sie wisse nicht, woher das Kind am Kopff die Stiche bekommen. Als sie zu C. gewesen, und ihr das Kind mitzunehmen gegeben worden, sey die Pfarr-Magd aus der Scheure kommen, und habe gesagt, ich soll zum Schultzen kommen, worauf der Pfarrer gesagt: Ach das GOtt erbarm, wenn eine Sache soll heraus kommen, nun seyn wir darum. Und da beyde Pfarrleute sehr erschrocken, habe sie gefragt, was hats denn nun zu bedeuten, sie geantwortet: Ja mein Herr, und weiter nichts. Als sie das Kind ansehen wollen, habe die Pfarr-Frau zu ihr gesagt, sehets nur nicht an, ich hab es auch nicht gesehen, indessen wäre die Magd von Schulzen wieder kommen, welche die Frau gefraget: wie sieht es aus? illa: nicht gut sieht es aus: hæc ja warum? illa ja darum, ja darum! hæc, habt ihr müssen verschwören es nicht zu sagen, illa, wol nicht verschwören, jedoch verboten, wann sie angegriffen würde, müste sie alles sagen, wie es zugegangen, weil sie im Hauß gewesen. Die Magd habe ihr auch gesagt, wie D vorher, ehe die Gerichte des Morgens gekommen, es sehr starck in der Studier-Stube gespucket: sie habe den Pfarrer gefraget, warum sie niemand zur Geburt geholet: ille die Frau habe ihn nicht vor sich lassen wollen. H. A. M. testiret, daß die ehemalige Pfarr-Magd gegen ihn geklaget, daß sie nicht gut aussehe, und der Herr ihr eingegeben. M. El. V. zeuget, einmal mit der ehematigen Pfarr-Magd zu N. an der Orla bey Herrn D. Sch. gewesen, und Artzeney vor diese geholet zu haben, welche in Pulver und Tropffen bestanden: auf der Pulver Gebrauch habe sie sich ein wenig gebrochen, es wäre aber nicht besser darmit worden, habe stets geklaget, daß sie nicht essen könne, Ublichkeit spüre, und matt sey, und die Beine ihr schwellen. Inquisitin meldet, wie ihr Mann die Affterbürde in einen Topff gethan, in die Stuben-Cammer gesetzet, welche die Stiefm. vor sich in Back-Ofen verbrannt, ohne daß es ihr jemand geheissen: sie habe auch der Stiefm. nicht verboten, daß sie das Kind nicht ansehen solte; doch revocirt sie, und sagt, es könnte dieses wohl seyn: sie wüste auch nichts von Stichen des Kindes, ihr Herr auch nicht; es könnten

ten es wol die Weiber zu Seeba gethan haben. Als sie die Geburts-Schmertzen bekommen, habe sie ihrem Herrn nicht zugeben wollen, daß er jemand ruffen lassen, weil sie nicht vermuthet, ein Kind zu gebähren: sie habe auch an sich nicht eher verspüret schwanger zu seyn, als 14 Tag vor Michaelis; gegen Johannis wäre sie zu N. bey Herrn D. Sch. gewesen, dieser habe ihr ein Vomitiv gegeben, weil er gesagt, ihre Kranckheit käme von einen Trunck her, daher wär es ihr in die Glieder geschlagen. Inquisit saget ferner aus, daß die cuticula, welche dem Kind abgegangen, vermuthlich daher kommen, weil das Wasser in der Schüssel, darein er das Kind geleget, sehr warm gewesen, welches ihm auch mit betroffen, und weil das Kind in der Stief-Schw. M. Ficke so sehr in tragen, an ihre Beine geschlagen, so könnte es seyn, daß davon dem Kind der lincke Backen grösser gewesen: von Stichen und Schnitten aber wisse er nichts. Als ihm vorgestellt wurde, daß das Kind müsse lebendig auf die Welt kommen seyn, weil es bey seinen læsionen extravasirtes Geblüt gehabt, versetzte er, diß müsten die Physici wissen, er habe dem Kind kein Leid zugefüget, könne nicht sagen, wo die Suggillation herkommen. Daß der Kopff dem Kind auf die Seiten gefallen, möge davon kommen, daß er solches in Topff gestecket, daß die Finger an beyden Händen eingeschlagen gewesen, könnte wol seyn, daß das Kind noch etwas Leben in sich gehabt, Inquisit aber selbigen keine Zeit gelassen, daß selbiges sich erholet, er habe aber nicht das geringste Leben an ihn gespüret. Zu der Magd, als sie von Schultzen zurück kommen, habe er gesagt: Ach das GOtt erbarm, wenn eine Sache soll heraus kommen, so muß es sich wunderlich schicken, nicht aber, nun seynd wir herum! daß er auch keine Weibes-Person zur Geburt holen lassen, habe seine Fr. nicht haben wollen, und gesagt, es sey nicht nöthig, weil sie sich nicht eingebildet, ein Kind zu bekommen. Von abtreibenden Artzeneyen habe er ihr nichts gegeben, sondern von ordentlichen Brandewein, so er im Hauß gehabt, wann sie über Bauchgrimmen geklagt, in diesen Brandewein wäre tausendgüldenkraut gewesen, auch habe er Polychrest-Pillen und Krebs-Augen im Hauße, davon aber seine Fr. nichts bekommen.

A. M. Kn. saget ferner aus, daß ihr ♀ den 21 Jan. von Pfarrer zu T. ein Brief an Pfarrer zu Petersberg mitgegeben worden sey, welchen sie diesen in die Hände geliefert, der nach desselben Uberlesung selbigen zerrissen. Sie wisse nicht, daß ihr Geld angebotten sey, das Kind wegzutragen: so viel wisse sie, daß die Inquisitin zu ihr gesagt, der Inquisit habe ihr 200. Fl. geboten, so nur zum Schein geschehen seyn mag, massen Inquisit gesagt, er könne von ihr nicht lassen: so hätte auch ihre Stief-Tochter damalen als sie

auf-

aufgeboten gewesen zu ihr gesagt, nemlich der jetzigen Inquisitin Pfarrin, die Petersbergische Pfarr-Frau hätte zu ihr gesagt, sie wolte ihr 200 Fl. und ihre Fr. Mutter 100 Fl. darneben der Pfarrer St. 200. Fl. geben. So viel hätte ihre Stief-Tochter zu ihr gesagt, daß der Pfarrer zu ihr gesagt, er könnte sie nicht von sich lassen. An Michaelis Marckt habe sie die Stief-Tochter gefraget, sie käme ihr nicht recht vor, welche geantwortet: wann sie schwanger wäre, so wisse sie niemand als ihren Herrn. Wegen Wegtragung des Kindes habe ihre Stief-Tochter gesaget, sie solte es ewig zu geniessen haben. Da die Pfarr-Frau ihr um den Hals gefallen, das Kind wegzutragen, so habe sie das Kind in einen alten Post-Kober gestecket, unter die Boden-Treppe gesetzet, nachher wieder heraus genommen, zwischen ein paar Scheid gestecket, worüber der Pfarrer geschmälet, dahero sie solches wieder in die Stuben-Cammer getrageu; da sie das Kind habe von C wegtragen wollen, habe ihr der Pfarrer ein Stück schwartzen Anschrot gegeben, daß sie den Rock darmit schürzen können. Als sie das Kind in Keller vergraben, wäre die Pfarrerin mit einem Licht ab und zugegangen, und sie hätte eine brennende Schleise gehabt. Der Inquisit wurde anderweitig befraget, ob nicht seine Magd sich den 18. Januar. da sich seine Frau geklaget, angeboten, bey ihr die Nacht zu bleiben? Resp. Nein. Qu. Ob er nicht zu ihr gesagt, sie solle immer ins Bett gehen, er wolle selbst bey ihr bleiben. Resp. Er könne sich dessen nicht erinnern. Qu. Ob nicht seine Frau die Magd ins Bett zu gehen geheissen. Resp. Ja. Qu. Warum sie die Magd nicht bey sich bleiben lassen. Resp. Er habe es ihr nicht verboten; die Frau habe niemand bey sich haben wollen, es sey nicht geschehen, ein böses Vorhaben auszuführen. Als er das Kind von seiner Frauen genommen, wäre es nicht sehr warm gewesen: so habe er auch das Kind nicht sehr fest an der Brust gehalten, sondern was recht wäre, mehr an der Seiten, habe also das Kind nicht ersticket: er habe das Kind eine kleine Weile auf der Diehle liegen lassen, damit er observiren könne, ob sich das Kind rege und lebe, so aber nicht wahrzunehmen gewesen. Qu. Ob sich nicht sub partu um des Kindes Kopff das orificium uteri so feste geschlossen, oder die Nabelschnur um den Hals sich geschlungen. Resp. Er habe dieses nicht gesehen. Er habe auch nicht sogleich das Kind in das warme Wasser geleget, sondern eine kleine Weile, nachdem ers aus der Blase in die Schüssel gegossen: auch habe das Kind wahrscheinlich in Wasser-Topff bis an Nabel gestecket. Inquisitin saget ferner aus, daß sie nicht zum Schulmeister gesagt, daß ihr recht schlimm sey, und der Herr ihr immer eingebe rc. auch nicht daß H. A. M. zu ihr gesagt, ihr sehet nicht gut aus rc. auch nicht ihm hierauf eine Antwort gegeben zu haben: wol aber, daß sie zu ih-

rer Magd gesagt, ihr Leib thäte ihr wehe, weil sie Aepffel gessen, sie habe auch ihre Magd den 18. Jan. Abends zu Bette gehen heissen; doch habe sie nicht zur Stief-Mutter gesagt, daß ihr der Pfarrer 200 Fl. geboten, weil er zu ihr gesagt, er könne nicht von ihr lassen. Sie habe auch zu ihrer Stief-Mutter gesagt, wenn sie das Kind wegbrächte, solte es ihr Schade nicht seyn. Sie habe ihrer Stief-Mutter um den Hals gefallen und gebeten, das Kind weg zu schaffen: sie sey auch im Keller hin und wieder gegangen, als die Stief-Mutter das Kind eingehacket. Confrontatio. Inquisit: Die Geburt habe nicht über eine Stunde gewährt. Illa: nicht eben so lang. Inquisit: er habe der Magd als seiner Frau keine Artzeney eingegeben. Der Schulmeister sagt ihm in faciem, seine Frau habe es ihm gesagt, daß er ihr Artzeney gebe. Inquisit sagt, die Magd habe sich den 28. Jan. nicht angeboten, bey der krancken Frau zu bleiben. Die Magd sagt, sie habe sich dazu angeboten, Inquisitin habe nicht gewollt, sondern sie heissen zu Bette gehen. Inquisitin Pfarrerin sagt gegen den Schulmeister, GOtt solle gleich auf der Stelle ein Zeichen an ihr thun, wann sie zu ihn gesagt, daß ihr der Herr immer eingebe: ille affirmat, illa denuo negat, hic iterum affirmat.

Die Stief-Mutter Kn. saget ferner aus, da sie das Kind aus der Pfarre nach Serba tragen wollen, habe der Pfarrer und seine Frau gesaget, sie möchte früh fort gehen, damit sie sicher mit den Kind fortkomme, ja sie haben ihr zugemuthet, daß sie einen Umschweif nehmen solte, so sie aber nicht gethan. Beym Einpacken des Kindes wäre der Pfarrer und seine Frau gewesen, er habe eine Anschrot vom Boden dazu geholt, mit welchen sie den Rock gebunden, in welchen sie das Kind gesteckt, auch habe er ihr eine Nehnadel geben wollen, den Rock damit zusammen zu flicken, so aber unterblieben; die Pfarr-Frau habe beym einpacken geleuchtet. Als die Stief-Mutter vom Jahrmarck zu Rode bey C. vorbey gegangen, habe sie ihre Tochter die Pfarr-Magd gesehen und zu ihr gesagt, wie siehest du aus? ich dencke du wirst brav herum geraßt haben: sie habe gesagt, es solle die Stief-Mutter auf Michael zu ihr kommen, so wolle sie ihr ein mehrers sagen. Da sie auch selbiger Zeit dahin kommen, habe sie ihr eröffnet, von Pfarrer schwanger zu seyn, welcher lieber sehe, wenn das Kind wieder weg wäre, die Stief-Tochter habe sie gefraget, ob sie nicht einen Doctor wüste: sie habe geantwortet, es gibt dir kein Doctor etwas schädliches, sondern vielmehr stärckendes, in diesen Stück, was abtreibendes zu holen, gehe ich nicht mit dir, soll ich deinetwegen mir meinen alten Kopff vor die Füsse legen lassen! Diß habe die Magd ihren Herrn wieder erzehlt, hic: wollen denn euch eure Leute nicht beystehen, illa: in diesen Stücken nicht! Er habe die Magd an Michaelis wegschaffen wollen, und die

Magd

Magd gefraget, ob sie das Kind gefühlt: hæc sie habe nichts gefühlt, es könnte noch nicht zur Helffte seyn. Als sie, die Stief-Mutter, nach C. geruffen worden den 20. Jan. mit vermelden, daß das Kind weg sey, habe sie versetzet: es kan nicht möglich seyn, daß das Kind vollkommen gewesen, massen es an Michaelis nicht zur Helffte soll gewesen seyn. Der Pfnrrer aber habe gesage: ach ja! es war vollkommen genug, und hätten sie das Kind auch wol erhalten können, wenn sie jemand dazu genommen, massen, habe der Pfarrer weiter gesaget, er das Kind auf den Händen liegend gehabt, und selbiges angesehen, da er dann an denselben wahrgenommen, daß es die Fingrichen gezogen, und immer allmählig eingeschlaffen sey. Sie habe zum Pastor gesagt, wenn nur das Kind die Tauffe bekommen hätte, so es gelebet, ille: als er an die Tauffe gedacht, wäre das Kind gestorben: daß dem Kind der Hals umgedrehet sey, habe sie nicht, ohne von andern Leuten gehört, die Pfarr-Frau aber habe gesagt, es ist mein Seele nicht wahr. Hingegen habe sie ihren Mann gefraget, wie das Kind aussehe, der gesagt, wie dein Vater. Den 18. Jan. habe sie die Pfarrin oben auf den Boden im Bett gelegen und geschrien, daß der Herr hinauf zu ihr komme, der sich auf sie geleget, daß sie nicht schreien sollen. Dem Kindes Kopff habe kein Schaden geschehen können, dann da sie es zwischen die Scheite des Holtzes gestecket, sey sie behutsam darmit verfahren, zumal der Kopff eingewickelt blieben. Daß aber mit den Kind etwas vorgegangen sey, könne sie daher schliessen, als sie den 20. Jan. nach C. gekommen, habe sie in der Stuben-Cammer das Kind ansehen wollen, die Pfarrin aber wäre ihr gleich nachgelauffen und gesagt: Was macht ihr da, lasset das Kind zu, ich habe es auch nicht gesehen, dann so könnt ihr darauf schweren, daß ihr das Kind nicht gesehen. Wäre es nun mit dem Kind richtig zugegangen, so hätte sie es uneingewickelt liegen, auch sehen und begraben lassen, dahero bedaure sie, daß sie es nicht aufgewickelt und gesehen, ob es die Stiche gehabt. Den 14. Febr. habe der Pfarrer, da sie das Kind von Serba nach C. wieder zurück gebracht, vorgeschlagen, das Kind in Grase-Stall zu begraben, so die Stief-Mutter probiret, es wäre aber gar zu harte gewesen, und wäre darmit in Keller gegangen. Daß das lincke Bäckgen grösser gewesen, könne von tragen und anschlagen nicht gekommen seyn, weil sie es sehr in acht genommen: es sey ihr das Kind zu tragen schwer worden, dahero sie auch zu ihrer Stief-Tochter, als sie das Kind wieder nach Serba gebracht, gesagt, man dächte nicht, daß es möglich seyn könnte, daß du das Kind allein hättest kriegen können, worauf sie geantwortet ho! ho! es währete eben nicht lang. Es referirt auch die Stief-Mutter, daß Donnerstags nach dem ersten Aufgebot der Petersbergische Pfarrer und des

Carlsd. Pfarrers Schwester, eine Jungfer, nach Carlsd. gekommen, und die Stief-Tochter befühlet, ob sie schwanger sey oder nicht: beyde hätten nicht wahrgenommen, daß sie schwanger sey, sondern die Jungfer wie die Stief-Tochter erzehlt, gesagt haben, sie ist nicht schwanger, sondern spricht nur so, daß sie den Bruder haben will. Wenn die Hure binnen einen halben Jahre kein Kind kriegt, so wolte sie ihr den Staupbesen vor ihr eigenes Geld geben lassen. Die Stief-Tochter habe gegen beyde beständig geleugnet. Die Jungfer habe sehr getobet auf den Bruder und Stief-Tochter, daß der Petersbergische Pfarrer gesagt, wann sie mirs thäte, wie sie den Bruder thut, so wolte ich gleich einen Strick nehmen und mich hengen. Welches die Stief-Mutter im Hause nebst den Petersbergischen Knecht gehöret: so habe auch die Stief-Tochter ihr durch ihren Bruder in Arrest sagen lassen, daß sie schweren solte, das Kind nicht gesehen zu haben.

Der Pfarrer Inquisit saget wegen der neuen indiciorum aus, wann er von Beystehen ihrer Freunde geredet, so wäre es von der Hochzeit und Haußhaltung gemeinet gewesen, nicht aber von Doctor und abtreibenden Mitteln: negat daß seine Frau gesagt, sie stehen mir wol bey, aber nicht in diesen Stücken: auch habe er seine Frau nicht anderst wohin schaffen wollen, daselbst ihr Unterhalt zu geben, noch weniger sich auf seine Frau geleget zu haben, daß sie nicht schreien sollen, gesagt aber könnte er wol haben, daß sie nicht schreien solte: negat gegen die Stief-Schwieger-Mutter von der Vollkommenheit und Leben des Kindes geredet zu haben, da er ihr vielmehr gesagt, daß das Kind todt gebohren worden: so viel habe er gesehen, daß da er das Kind aus dem Wasser-Topff genommen, an dessen einer Hand die Finger eingeschlagen gewesen, so er seiner Frau gesagt, habe aber keine Regung an denselben befunden, sondern nur eine apertur an dessen Munde, und erinnere er sich, daß die Stief-Mutter gesagt, er hätte das Kind tauffen sollen, welcher er aber geantwortet: wer wird ein todt Kind tauffen; von übrigen Reden wüßte er nichts. Leugnen könte er nicht, daß seine Frau das Kind in des damahls begrabenen St. Grab wollen eingraben lassen, er habe aber nicht gerathen, es in die Graß-Cammer zu begraben: auch sey wahr, daß seine Schwester sehr auf ihn geschmält, daß aber der Peterbergische Pfarrer die Worte soll gesagt haben: wenn sie mirs thäte, habe Inquisit nicht gehöret: Negat reliqua:

Als die Stief-Mutter gefraget, wie siehet das Kind aus, habe er gesagt, es sieht in einer Geschlecht. Inquisitin gestehet gegen die Stief-Mutter gestanden zu haben, daß sie vom Herrn schwanger sey, negat gesagt zu haben, daß der Herr lieber sähe, wann das Kind wieder weg wäre,

sondern

sondern wenn sie Inquisitin weg wäre, negirt das übrige Gespräch, so sie mit der Stief-Mutter solte gehalten haben. Die Stief-Mutter habe vorgeschlagen, das Kind in des zu begrabenden Mannes Grab zu legen, ihr Mann aber habe gesagt, es gehe nicht an, sondern daß es in die Graß-Cammer könnte vergraben werden. Die Jungfer aber nicht der Petersbergische Pfarrer habe sie befühlet, ob sie schwanger wäre. Die Jungfer habe sehr getobet, darüber sie der Peterbergische Pfarrer reprimandiret, sie habe aber von Strick nichts gehöret. Inquisit sagt, daß er zur Stief-Schwieger-Mutter gesagt, daß das Kind weg, i. e. gebohren sey; sie habe gesagt: GOtt Lob, ich habe es lange gewünschet, und kan es auch nicht zeitig seyn, gestehet daß seine Frau gefraget, wie das Kind aussehe, und er geantwortet: es siehet in euer Geschlecht. Der Frau habe er das Schreien bey den Geburts-Schmertzen nicht verboten, noch sich auf sie gelegt, sondern gesagt, was ihr das Schreyen helffe, sie solte es lieber sagen, was ihr fehle, auch habe Inquisite die Worte vom Stricke nicht gehört, als der Petersbergische Pfarrer auf seine Schwester geschmählet. Reliquas circumstantias abnegat Inquisitus. Inquisitin saget ferner aus, daß sie nicht zur Stief-Mutter gesagt, der Herr sehe lieber, daß das Kind weg wäre, sondern daß ich weg wäre: so habe auch ihr Mann wol gesagt, wollen denn eure Leute euch nicht beystehen, es wäre aber keines Doctors erwehnt worden: sie Inquisitin habe auch zur Stief-Mutter, welche den 20. Jan. zu ihr kommen, gesagt, daß das Kind weg sey, ihr Mann habe sie wollen wegschaffen, da sie schwanger gewesen, sie habe aber gesagt, daß sie kein Geld nehme. Sie hobe auch nach der Geburt gefragt, wie das Kind aussehe, und ihr Mann gesaget, es siehet wie dein Vater. Ihr Mann habe bey ihren Geburts-Schmertzen sich neben und nicht auf sie geleget und gesaget, sie solte nicht so sehr schreien: auch habe sie zur Stief-Mutter gesaget, sie solte das Kind nicht ansehen, sie habe es auch nicht angesehen, habe auch gesagt, wann ihr es nicht gesehen, so könnt ihr es beschweren. Die Stief-Mutter habe vorgeschlagen, das Kind in des begrabenen Mannes Grab einzuscharren, Inquisitin habe aber gemeint, es gienge nicht an, welches ihr Mann auch gesagt: dieser habe gesagt, wann es angienge, könnte es in die Graß-Cammer vergraben werden. Inquisitin habe ein Küssen auf den Leib gestecket nach der Geburt, damit man ihr es nicht so leicht ansehen möchte, daß sie ein Kind gehabt. Die Jungfer habe sie befühlet und gesaget, wann die Hure binnen einen halben Jahre 2c. sie habe auch sehr geschmält und getobet, von Stricke aber habe sie den Petersbergischen Pfarrer nichts reden hören. Bey der Confrontation saget die Stief-Schwieger-Mutter dem Inquisiten und seiner Frau alles ins Gesicht, was sie letztens ausgesaget. Die

Stief-Mutter saget, daß sie in Beyseyn des Pfarrers und seiner Frau gesagt, wann ihr nur nicht Schuld an des Kindes Todt seyd; er habe nichts darauf gesagt, sondern die Achseln gezuckt. Die Stief-Mutter sagte ferner, wann es gleich zu bald kommen wäre, hätte es doch nicht viel zu bedeuten, massen der Pfarrer euch hätte ablesen müssen, oder wäre auf eine geringe Pfarre gesetzet worden: die Pfarrerin habe hierauf gesaget, saget dieses nur nicht mehr. Ubrigens hat alle obige Umstände die Stief-Mutter ihrer Stief-T. in faciem gesaget, welche letzte solche meistens verneinet.

In Articulis Inquisit. wird dem Pfarrer als Inquisiten vorgehalten, ob er nicht mit seiner jetzigen Frau, da sie als Magd auf der Petersbergischen Pfarre gedienet, in Hurerey gelebet, so er aber allezeit verneinet. Als Inquisit 1737 als Pfarrer nach C. vociret, ist 1738. seine jetzige Frau als Magd zu ihm gezogen, er habe aber nicht damals den Vorsatz gehabt, sie zu heyrathen; diese habe bald 2 Jahr bey ihm gedienet, sie haben auch nicht in solchen Stand Hurerey zusammen getrieben, ob sie zwar von ihm schwanger worden: er habe ihr auch nicht ein Stück Geld nehmlich 300 Fl. geboten, auf einen andern zu bekennen, welches er nicht will in Beyseyn des jetzigen Petersbergischen Pfarrers und seiner ledigen Schwester gethan haben; so habe weder er 200 Fl. noch seine zwey Schwestern jede 50 Fl. der Magd solches geboten: lachet auch daß die Magd solle gesaget haben, ehe sie das Geld wolte nehmen, wolte sie sich in die C. Pfarre hengen. Er habe auch nicht den Vorsatz gehabt, der Magd das Kind abzutreiben, sie habe auch von ihm keine Medicamenta bekommen, zu Neustadt habe sie zwar ein Magen-Elixir, aber keine abtreibende Mittel geholt, zu Neustadt wäre der D. Schellhaß ihr vorgeschlagen worden, welcher gesagt: sie hätte ihre Kranckheit von einen Trunck, den sie auf die Hitze gethan, und wann sie das Elixir nicht brauchte, bekäme sie ein Fieber. Sie habe auch diese Tropffen gebraucht: er habe nachher sich resolviret sie zu heyrathen. Sie hätten sich nicht gegeneinander verschworen, von einander nicht zu lassen. Er habe nur einmal, als seiner Magd, sich fleischlich mit ihr vermischet. Er habe sich den 19. Trinit. an. præt. den 4. Octobr. mit ihr aufgeboten: solches habe er seinen Hrn. Superint. zu Cahla nicht gesagt, auch seinem Hrn. Confessionario nicht, indem er es vor unnöthig gehalten; es sey nicht geschehen um der Fr. Schwangerschafft, welche er nicht würde geleugnet haben, wenn er darum wäre befraget worden. Sie beyde haben auch nicht den Vorsatz gehabt, das Kind umzubringen, oder bey Seit zu schaffen. Von seiner Fr. wäre den 18. Januar. zwar nicht ein Klumpen Blut, sondern Geblüt gegangen, welches aufgewischet worden. Daß er aber gesagt, das von seiner Fr. gegangene klumpen Blut, nebst seiner Stief-Schw. M. examinirt und anatomirt zu haben, wäre ein Figmentum

gewe-

gewesen. Daß er aber manche Unwahrheit gesagt, wäre geschehen darmit aus der Sache zu kommen: doch sey wahr, daß seine Fr. 8 Tage ante partu einen Krug von Tisch gestossen. P. a. habe er um Michaelis vermercket, daß seine Magd schwanger sey, und nicht gegen Pfingsten: seine Magd habe es ihm eröffnet: er sey den 23. Octobr. copulirt worden ♀ ante 22. Trinit. er habe seinen Hrn. Confessionario, der ihn copuliret, nicht gesagt, daß seine Fr. schwanger sey, so habe er solches nicht der Stief-Mutter, sondern seine Frau, ihr offenbahret: er habe seinen Hrn. Beich-Vater, da er ihn solcher Schwangerschafft halben besprochen, damit abgefertiget, daß er an den Hrn Superint. dieserwegen Bericht erstatten wolle. Er habe solches nicht verholen, das Kind umzubringen, auch davon mit seinen Weib nicht discurirt, auch sein Weib nicht gesagt, wie es dann würde werden, wann sie das Kind umbrächten: er habe auch nicht gesagt, wanns auskommt sterbe ich halter wieder. Vor der Fr. Niederkunfft wäre er zum Abendmahl gewesen. Qu. mit was vor Gewissen er zur Beicht und Abendmahl gehen können, da er gewust, daß seine Fr. schwanger? Resp. Sein Beicht-Vater habe ihn darum nicht gefraget, und confessio auricularis & recensio peccatorum singulorum habe in der Evangel. Lutheris. Kirche nicht statt. Als ♀ den 15. Januar. sie das H. Abendmahl gebraucht, hat die Frau ☽ hernach den 15. Januar. gebohren, und würde wol die 13. Woche seyn, da sie einander zur Ehe gehabt: das Kind soll fœmini sexus & maturus oder perfectus gewesen seyn, wie er es gesehen. Sein Weib habe sich die partus Nachmittag um 1 Uhr schon geklagt, und habe bey der Geburt das Weib auf der Diehle gelegen, und wäre das Kind mit den Kopff zu erst kommen, das Weib habe wol geweinet aber nicht geschrien, er hätte auch seiner Fr. das Maul nicht zugehalten, da sie schreien wollen, sie hätte noch schärfer schreyen mögen. Es habe die Geburt lange gewährt. Die Nabelschnur habe um den Kind gehangen, die er Inquisit mit der Scheere abgelöset, welche eben nicht sehr geblutet. So habe er auch nicht sich mit den aus der Nabelschnur gelauffenen Blut wo er mit den Kind hingegangen, allerwegen beflecket: er habe die Nabelschnur auch nicht verbunden, weil er es nicht gewust, daß es geschehen müste. Und ob gleich die Nabelschnur blutig gewesen, so habe er doch an Kind kein Leben gespühret: nach der Geburt wäre ziemlich viel Blut von der Frau geflossen, welches er von der Stube aufgewischet mit einen Lappen. Wo die einzeln Bluts-Tropffen so in der Stuben-Diehle hergekommen, wisse er nicht, es könnte wol möglich seyn, daß etwas aus der Nabelschnur davon gekommen: daß aber diß Blut auf den 3 Wunden gekommen seyn sollen, die er nicht gesehen, könne nicht seyn. Er wäre allein bey der Geburt gewesen, und er habe das Kind von seinen Weibe genommen, welches er in die, auf der Ofen-Banck gestandene Schüssel

gele-

geleget, die Lampe habe auf den Tisch gestanden, zu erst aber auf der Stuben-Diehle, um zu sehen, ob sich das Kind rege, habe das Kind auf den Rücken gelegt. Bey der Geburt habe es mit den Gesicht gegen die Diehle gelegen, er habe es aber behutsam auf den Rücken geleget, er habe das Kind nicht in die Stube geschmissen: er habe es nicht in die Stuben-Hölle geschmissen, noch mit alten Lappen zugeworffen, so habe auch dasselbe nicht gemätschet, von der Diehle habe er das Kind in die Schüssel, und daher in Wasser-Topff geleget: damit die Nabelschnur ausbluten und reine werden möchte, keines weges aber, daß es daselbst ersauffen solle, ob gleich Wasser darinn gewesen, welches warm gewesen, so er aus der Blaße genommen; so habe er auch nicht den Vorsatz gehabt, das Kind zu tauffen, welches er auch nicht getauffet. Das Wasser hätte er zuerst in die Schüssel gethan, und nicht das Kind darmit über und über begossen, noch gebrühet, destoweniger ersäuffet: aus der Schüssel habe er es in den Wasser-Topff gethan darinn Wasser so aber nicht warm gewesen, und schon darinn gewesen, und habe es mit den Kopff zuerst hinein gestecket, jedoch nicht starck hinein gestossen, ob molem corporis hätte es das Genick gebrochen darinn es eine kleine viertel Stund gestecket, damit die Nabelschnur darinn renovirt werden möchte, weil es in der Schüssel nicht angegangen, und nicht daß es darinn ersauffen möchte. Das Kind habe sich niemalen gereget, er habe bey der Frau gestanden, als sie gebohren, sie habe sich nicht an ihn durante partu angehalten; das Kind habe zwar, da er es seiner Frau abgenommen, das Maul aufgethan, er habe es aber nicht gesehen, daß es wieder zugethan. Er habe auch nicht dem Kind mit einem Messer 3 Stiche gegeben: Habe kein Messer mit einen weissen Hefft gebraucht, welches noch auf seinen Tisch liegt; auch hobe er nicht dem Kinde den Hals umgedrehet, auch nicht das Genick gebrochen. Wo das Kind die 2 Suggillationes an dem Sincipite dextro bekommen, wisse er nicht: so habe er auch nicht das Kind auf den Kopff geschlagen, noch habe das Kind den Kopff woran gestossen; auch habe er nicht das Kind auf den lincken Backen geschlagen, daß dieser grösser als der andere gewesen. Die Nachgeburt sey bald nach der Geburt erfolget, und sey nicht Stückweise von der Fr. gegangen, er habe solche weggeschaffet, in die Stuben-Cammer, in einen Topff gethan. Er wisse nicht ob das Kind hätte Leben gehabt oder nicht, und da er bey 2 Stunden mit solchen zugebracht, wisse er nicht ob es sich hätte erholen können. Seine Frau hätte keine Hand an das Kind gebracht. Es sey der Stief-Schwieger-Mutter nicht 100 Fl. versprochen worden, das Kind weg zu bringen. Er habe seinem Schwager dem Pfarrer zu Petersberg nicht schrifftlich eröffnet, daß er das Kind ermordet. Sein Weib wäre mit allen zu frieden gewesen, was er mit den Kind vorgenommen. NB. Es sind

ſind 325 Articuli inquiſitionales, aber ſehr viele unnöthige, und decies wiederholte oder zur Haupt-Sache undienliche Fragen darunter enthalten geweſen.



Monita medica.

Es kömmt nach dem Schluſſe des Atteſtati medici auf die 3 Puncte an, ob I.) das Kind lebendig zur Welt gebohren, und II.) manu violenta umgebracht, oder III.) durch Nachläßigkeit ums Leben kommen ſey?

Der I.) Punct will glaubwürdig gemacht werden, a) ex Sanitate matris tempore geſtationis. b) Ex motu infantis in utero percepto. c) Ex partus negotio faciliori. d) Ex pulmonibus aquæ ſupernatantibus.

Allein ad a) ſana licet exiſtente matre, ſo kan doch embryo in utero ægrotiren, und ad b) da die Mutter beſage der Acten 8 Tage ante partum hefftiges Schrecken gehabt, worauf ſich 1) das Kind gar nicht weiter beweget, und 2.) die Mutter bis zur Niederkunfft dieſe 8 Tage über, hefftiges Kopffwehe gehabt, auch 3) in actu partus das Kind die gewöhnlichen dolores lumborum nicht erreget; ſo ſind dieſes indiciæ, daß das Kind ſehr kranck und ſchwach geweſen.

Ad c) Partus negotium wird zwar vor leichte angegeben, indem die Wehen und Geburt nebſt excluſione ſecundinarum nicht allzu lange gewähret, welche ſonſten bey lebendigen und geſunden Kindern zu seyn pfleget. Es zeigen aber doch die Acten, daß 1.) mater in ipſo actu partus ſehr hinfällig geweſen, daß 2.) ſie nichts um ſich und das Kind gewuſt, ſondern hinſterben wollen, daher es eben nicht pro partu facili, ſondern vielmehr laborioſo zu achten. 3.) Zudem ſo kommt excluſio fœtus mehrentheils auf das beneficium naturæ maternæ an, daher anch ſo gar todte Kinder von robuſten Naturen eben nicht allemal partu difficili excludiret werden, welches in praxi gar häuffig vorkömmt Weswegen aus dieſem dato vitalem & ſanum partum zuſchlieſſen, nicht zulänglich ſeyn will.

Ad d) Die Lungen-Probe iſt ſehr verdächtig. α) Das Kind iſt ſchon 7 Wochen alt geweſen, da es zur Section gekommen. β) Pulmo iſt ohnfehlbar von der putrefaction mit angegriffen geweſen, indem es nicht anders ſeyn kan, da ſelbige zwiſchen evaſirten flüßigen Geblüt welches alſo per putrefactionem reſolviret und flüßig worden, in thorace gelegen, auch kan γ) aër per putredinem rarefactus & generatus viel zur ſu-

pernation contribuiren. d) Es ist auch color pulmonis nicht annotiret, indem nicht zu länglich ist nur zu sagen, pulmo sey noch frisch anzusehen und anzugreiffen gewesen. e) Zudem sind die vasa, als vena & arteria pulmonalis nicht untersucht, ob würcklich eine circulatio sanguinis dadurch vorgegangen. ζ) Uber dieses kan es auch gar leichtlich geschehen, daß ein Kind In ipso actu partus, wenn es inne stehet, einmal respiriret und also eine supernatationem pulmonis erwecket, da es doch noch in ipso actu partus sterben kan. Wannenhero diese Lungen-Probe partum vivum & sanum noch nicht erweiset.

Es hat sich sonderlich bey der Section gezeiget, daß das diaphragma sinistri lateris mit extraordinairem Geblüte angefüllet, und viel dicker als auf der rechten gewesen. Dieses nun kan ohnmöglich von einer causa externa entstanden seyn, indem sich sonsten auch nothwendig äusserlich einige Merckmale als fractura, luxatio, sugillatio, tumor &c. hätten zeigen müssen, so aber keines gefunden worden, derohalben kan dieses unmöglich vor etwas anders als vor einen tumorem inflammatorium paraphreniticum gehalten werden, welcher a terrore matris entstanden, indem terror stagnationem humorum in corpore humano inducens, per consensum dem fœtui in utero communiciret worden, und also diesen tumorem inflammatorium in hac parte nobiliori und tenello corpore erregt, welches auch die gleich darauf erfolgte cessatio motus infantis noch mehr bezeuget. Da nun dieses sehr krancke und schwache Kind zur Welt gebohren worden, und also ex utero ceu loco calido in unsern aerem atmosphæricum tanquam locum frigidiorem gekommen, auch die organa respirationis, als diaphragma per inflammationem male afficiret gewesen; so ist glaubwürdig, daß da das Kind vim aëris irruentis nicht erdulten können, es horrore afficiret worden, und daher motibus convulsivis in ipso actu partus gestorben, welches auch die eingeschlagen befundenen Finger mit bezeugen, wie denn auch eine dispositio ad convulsiones in fœtu kan erreget worden seyn, indem die Mutter tempore gestationis ein Vomitiv bekommen, wodurch denn salva matre, denen staminibus tenellis embryonis eine peregrina idea imprimiret werden kan. Da auch vollends aus Unverstand und Nachläßigkeit funiculus umbilicalis nicht gleich verbunden worden, woher also einige hæmorrhagie entstanden; so ist dieses eine causa concurrens mortis, wiewol es die causa primaria nicht ist, indem doch noch ziemlich viel Blut in corpusculo und visceribus vorhanden gewesen.

Den II.) Punct betreffend, ob das Kind manu violenta umgebracht worden? so werden deswegen als indicia angeführet 1.) Cruoris evasatio in va-

riis partibus cum intumeſcentia. 2) Fractura oſſis occipitis cum luxatione vertebrarum colli.

Quoad 1.) ſo iſt zwar wahr daß bey cadaveribus recentibus ob ſtaſin humoram univerſalem & tonum ceſſantem nicht leichtlich mehr tumores & ſugillationes & cruoris evaſationes entſtehen können. Allein a) man muß hier wohl erwegen, daß das cadaver ein infans recens natus ſey. Nun iſt gar ein groſſer Unterſcheid zwiſchen denen fibris tenacibus eines adulti, und denen fibris molioribus in tenello corpore infantis. Das Kind iſt etliche mal ein- und ausgepackt, hin- und wieder getragen, ein-und ausgegraben worden, und hat beym hin und wieder tragen, welches ein Strich von etlichen Stunden geweſen, dermaſſen auf der Trägerin Beine aufgeſchlagen, daß ſie ſolche nicht gefühlet. Beſ. d. A. fol. 93. a. So viel muß man nun nothwendig zu geben, daß durch dieſes Handthieren mit dem Kinde, und per repetitam contuſionem & alliſionem in dieſen fibris tenellis viel eher eine ſolutio continui entſtehen können, als bey denen fibris tenacibus cadaveris adulti. b) Daß das Cadaver erſt nach 7 Wochen zur Section gekommen, da bereits laut mediciniſchen Atteſtats an vielen Orten die putrefaction angegangen. Nun iſt derer humorum putreſcentium ihre Eigenſchafft, daß ſie ut muſtum fermentans ubicunque data porta majus ſpatium affectiren. Da nun dergleichen zwiſchen denen fibris per repetitam colluſionem & alliſionem in unitate ſolutis tanquam minus reſiſtentibus ſich ereignet; ſo hat nothwendig vi legum putrefactionis & fermentationis ſich das Geblüte dahin ergieſſen müſſen, dahero es denn dergleichen ſugillationes & tumores in dieſem individuo gar wohl erwecken können.

Quoad 2.) Fractura occipitis & luxatio vertebrarum, ſo groſſe Ombrage als ſie auch zu machen ſcheinen, haben doch gleichfals gar leichtlich durch das bereits angeführte hin-und wiedertragen, ein- und auspacken, ein-und ausgraben entſtehen können. Es iſt ex anatomia bekannt, daß oſſa infantum noch ſehr cartilagineux ſind, und daß das occiput aus 4 Stücken beſtehe, welche ſich denn leichtlich aus einander geben und eine fractur ſimuliren können. Zudem ſind die vertebræ colli cum proceſſu odontoideo nicht behörig unterſucht worden, ob auch würcklich eine luxatio da geweſen oder nur eine relaxatio.

Den III.) Haupt-Punct betreffend, ob das Kind durch Nachläßigkeit ums Leben gekommen? ſo ſcheinet zwar, weil es nicht mit confortantibus erquickt

quickt, und funiculus umbilicalis gleich verbunden werden, daß daher eine causa mortis könte deduciret werden; da aber die gefährliche krancke und schwache Dispositiou des Kindes, woran ein starcker adultus genung würde zu thün gehaht haben, bereits oben angeführet worden, so erhellet daraus so viel, daß dem ohngeachtet, und wenn gleich Medicus und Hebamme dabey gewesen, das Kind doch nicht würde haben erhalten werden können.

Die übrigen annoch in Acten befindliche Umstände, daß das Kind, da man kein Leben observiret in einen Topff mit kalten Wasser gestecket worden, wollen nicht viel sagen; denn wenn dieses eine causa mortis gewesen, so hätte nothwendig in pulmonibus und primis viis p. n. stagnirend Wasser sich finden müssen, so aber nicht gewesen.

Die in integumentis capitis befindliche Stiche oder Schnitte, welches von Herrn Physico in der reg. Sect. fol. 47. a gar inaccurat gesprochen worden, indem Stiche und Schnitte ziemlich weit von einander differiren, involviren ohne diß gar keine læthalitet.

Die Cuticula welche beym Ausbacken an der Handquehle hangen bliebliеben, hat sich wegen der Kälte, da es mit der feuchten Handquehle zusammen gefroren gewesen, leichtlich separiren können.

B.

Project

Zur Defension des Hrn. Mag. St. und seiner Ehefrauen.

Es scheinet zwar wider die Inquisitin zu seyn, daß 1) das todte Kind da sey, welches in parricidio & infanticidio, auch ohne genaue Section und Inspection des Cörpers genug, zumalen 2.) das Kind verheelet worden, welches 3.) ein Pfarrer am wenigsten thun sollen, 4.) gibt das Attestatum Medici fol. 55. ob es gleich den Schluß nicht machet, doch so viel, als einen medium terminum an die Hand, daß man gar leichte den Schluß selber machen soll: das Kind sey nicht natürlicher weise todt, weil a) die Mutter gesund gewesen und die Lunge geschwommen, b) hier und da extravasirendes und stagnirendes Geblüte gefunden, und c) die Nabelschnur nicht verbunden worden. Hingegen ist vor beyde Inquisiten: Daß 1.) das Kind gar nicht geschrien, und das Judicium selbst unter so viel inquisitional articuln die bisweilen auch captiös genung sind, nicht ein eintziger darauf gerichtet: Ob das Kind geschrien habe! Denn obgleich an dem ist, daß ein Kind Leben gehabt haben kan, wann es gleich die vier Wände nicht beschrieben; so ist doch dieses ein indicium,

daß, wenn auch das Kind gelebt hätte, doch solches sehr schwach gewesen, und unter denen Händen dahin gestorben wäre. 2.) Hat die Pfarrerin nicht geglaubet, daß sie schwanger sey, und da nur ein eintziger concubitus geschehen, leicht solches glauben können. 3.) Hat der Hr. Pfarrer noch eine Weibes-Person holen lassen wollen, welches die Pfarrerin, die nicht geglaubet, daß sie schwanger sey, nicht haben wollen, daraus man siehet, daß kein animus occidendi da gewesen, so auch 4.) daraus abzunehmen, weil der Herr Pfarrer, bey der ihm gethanen Anzeige, daß es schiene, ob sey die Magd schwanger, sich so gleich resolviret, sie nicht zu verlassen, sondern sie zu heyrathen. 5.) Ist auch vor die Inquisiten, daß obige widrige indicia den Stich nicht halten, denn quoad 1.) hat schon Dn. de Wernh. P. 4. obs. 4. ausgeführet: daß des Carpzovii opinio quæst. crim. 16. n. 5. nicht bestehe, als welcher statuiret: quod in parricidii pœna ordinaria dictanda de corpore delicti plane & liquido constare debeant, mit dem Zusatze, id vero per solum cadaveris adspectum fieri, quamvis in eo nulla violentia aut vulnus læthale appareat. Dieses verwirfft nun Dn. de Wernh. c. l. sonderlich n. 26. sqq. weil je grösser das delictum, und je grösser die Straffe ist, je mehrere caution und circumspection ein Judex anwenden müsse. Dahero folget gar nicht: das todte Kind ist gefunden worden, ergo ist es muthwilliger weise um das Leben gebracht worden; ja es wird auch die confessio animi occidendi nicht zulangen, wenn nicht die læthalitas vulneris erwiesen würde. Daß aber quoad 2.) die Inquisiten das todte Kind verhelet, ist zwar an und vor sich nichts kluges, man kan aber leicht gedencken, daß solches zu Abwendung einer zeitlichen Schande geschehen; denn der Sache selber war schon durch die priesterliche Copulation gerathen, und hatten diese Eheleute nicht nöthig, ein Kind nach dem schon 13 Wochen lang geführten Ehestande umzubringen. Ubrigens aber quoad 3) hat der Pfarrer eben deswegen, weil er ein Pfarrer ist, das Kind, da es doch todt gewesen, zu verhelen nachgelassen. Was aber quoad 4.) das Attestatum Medici anbelanget, so zeiget solches selber, daß die Sectio und Inspectio infantis nicht sattsam geschehen, und die Umstände nicht genugsam untersuchet worden, wie in der Beylagen sub ⊙ mit mehreren gezeiget ist. Man will vorjetzo nur so viel darzuthun: daß beydes gar wohl beysammen stehen könne, daß ein Kind Lufft geschöpffet, und doch ohne alle Hand Anlegung weg stirbet, denn es ist aus dem Tractat: Die Chur-Brandenburgische Wehe-Mutter pag. 18. 19. 76. 144. sqq. zu ersehen, daß das Kind leicht weg stirbet, wenn es an einer geschickten Wehe-Mutter fehlet, welche mit dem Lencken und Wasser sprengen nicht umzugehen weiß, und zuweilen auch absolute aller angeschafften Hülffe ungeachtet, in der Geburt ersticken muß, ja es bezeuget Joh. Bohn. de offic. medic. P. 2. cap. 6. p. 663. & 667.

quod fœtus reſpirare & animam expirare poſſit, ante ipſum partum, matre nihil plane ad exitum conferente, quod quidem fieri poteſt, fœtu ad extremas uteri partes delato, fieri etiam poteſt in partu difficili, und daher kommet es, daß auch ein Kind ex parte natus reſpiriret, & tamen ante moritur, quam totus a matre ſeparatur. Beyer in delin. jur. crim. ad art. 33. §. 35. p. 60. So ſind auch die Herrn Medici ſelber noch nicht einig, ob die Lungen-Probe etwas beweiſe? vid. Bohn. in ſpec. 2. Med. For. §. 45. in fin. Idem de offic. Med. Part. 2. cap. 6. Schreyer in ſua defenſ. von der Waſſer-Probe. Ammann. in prax. vuln. læth. Dec. 6. hiſt. 1. p. 427. ſpq. wie denn auch im Gegentheile, wenn die Lunge zu Boden ſincket, dennoch das Kind bisweilen gelebet hat, wie ein notable exempel hiermit im Amte Ronneburg paſſiret, welches Valentini in Digeſt. med. legal. p. 512. mit eingerücket hat. Es fehlet in dem atteſtato Medici auch die coleur der Lunge, ſo doch höchſtnöthig geweſen wäre: denn es bezeuget Valentin. cap. 1. P. 2. ſect. 7. caſ. 22. p. 434. Si flavus & flaccidus apparuerit, probabile eſſe, infantem mortuum fuiſſe editum. Andere wollen obſerviret haben: pulmones mortuorum pulmonibus vivorum natorum conveniſſe. Diemerbrock Anat. lib. 2. cap. 13. Dieſes alles und ein mehreres hat der hochberühmte vorhin allegirte Bohn. in einem appendice und diſputation de infanticidio welches ſeinem Tractate: de renunciatione vulnerum, angehänget, gantz ſpecialiter ausgeführet, und glaubet er c. l. p. 172. gar nicht, daß dieſe Waſſer-Probe ein genugſames Argument ſey pro infanticidis convincendis, und führet daſelbſt an: daß eine Lunge, wo das Kind ohne Zweiffel im Mutterleibe todt geweſen, geſchwummen habe, welches er pag. 174. wiederholet, und im Gegentheil zeiget, daß auch Lufft zum Kinde, das in utero ſtecket, kommen könne, führet pag. 175. den Overkampff zum Zeugen an, und pag. 181. ein Reſponſum der Mediciniſchen Facultæt zu Wittenberg. Idem pag. 182. der Mediciniſchen Facaltæt zu Leipzig, ſo an das Amt Jena ertheilet worden, in welchem Falle der jetzige Defenſor der damaligen Inquiſiten Defenſor auch geweſen, darum ſaget er p. 185. weiter: Man ſolle mit dem Urthel nicht zu platzen, ſondern alle Umſtände wohl erwegen. Er giebet auch p. 190. noch dieſen Umſtand an: daß bey der Geburt das Kind recht gewendet werden müſſe, anderer Geſtalt ſolches leichte dahin ſtürbe, ſeine Worte ſind dieſe: pronum ſeu in faciem atque pectus converſum infantem ordinarie naſci penes omnes in confeſſo eſt: in qualitate tamen corporis ſitu ille minime linquendus, ſed mox in latus alterutrum convertendus, ut facie ſua obſtetricem aſſidentem ſpectet: ne videlicet pronus diutius jacens ſpiritum fortiſan tardius ac difficilius trahat, ſupini vero os, ac nares a colluvie aquarum & cruoris partus proxima

pediſ-

pedissequa, ad suffocationem usque oppleantur. Unde subsumere adigimus, quam facile, cautela hac neglecta, & si puerpera ejusmodi clandestina hanc situs in nato mutationem haud studiose adversat negligatque, aut infanti quod hæc minus opportune subvenit, neci tradatur hic nulla alias adhibita violentia. Wenn man auch in diesem Falle die Acta selber einsiehet, so findet sich daß das Kind schon angegangen, und die Fäulung angefangen gewesen, massen fol. 49. b. stehet: daß das cerebrum oben gantz blaß, unten schwartz-braun, und beyde in ziemlicher putrefaction gewesen; dahero zu schliessen ist: daß die Lunge ebenfalls angegangen gewesen seyn müsse, und der Medicus selber bezeuget in seinem attestato fol. 55. daß die partes musculosæ & solidæ noch nicht sehr angegriffen gewesen, und also müssen sie doch den Anfang zur Fäulniß gehabt haben, wie denn auch fol. 55. b. wiederholet wird: daß das cerebrum & cerebellum in ziemliche putrefaction gegangen, und ferner stehet fol. 56. a. darinnen: daß die intestina von der Fäulniß ziemlich angegriffen gewesen, weiter stehet fol. 75. b. daß Maria Kneußlin zu Serba das Kind, so 1 Elle tief gelegen, ausgescharret, und das Kind gerochen, dahero ferner fortgescharret habe, bis sie das Kind gefunden. Hat sie nun das Kind gerochen ehe sie noch die Erde alle weg gescharret gehabt, so muß gewißlich das Kind sehr zu faulen angefangen haben: Nun aber bezeugen die Medici, daß in diesem Falle, wenn die Lunge angegangen ist, solche nothwendig schwimmen müsse. So besaget auch das Attestatum Medici fol. 56. daß die Nabelschnur nicht verbunden, und dieses eine causa mortis gewesen sey, und schreibet solches einer Nachläßigkeit zu, da keine Wehe-Mutter dazu gekommen; Allein man kan dieses wiederum vor keine Nachläßigkeit auslegen, weil die Pfarrerin nicht gewust, daß sie schwanger sey, welches überhaupt eine ungewisse Sache ist, etenim & ipsa menstruæ purgationis interceptio, ventris tumor, turgidæ mammillæ, ac lacte nonnunquam refertæ, motus in utero ac similia quædam, non raro in fœminis conspiciuntur, tametsi utero non gerant. Quo circa de his omnibus ita loquar, ut vix per se aliquid necessarii sim traditurus, sed quædam tantum probabilia & quæ rem ipsam ut plurimum assequantur &c. Et Ludovicus Bonaciolus de fœt. format. cap. 4. p. m. 245. conceptionis notas vocat falsissimas & quibus minus credendum sit, quandoquidem complures ac prope omnes, omnem citra graviditatem menstruis recrementis suppressis evenire queant. Ferner sagt er Sect. 5. cap. 2. an dentur signa graviditat. pag. 389. §. 4. also: non statim ex deficientibus mensibus impraegnatio est judicanda, quia id ipsum etiam personis illibatis, quæ a sanitatis statu deflectunt & quæ impuram matricem sanguinemque crassum & impurum habent, accidere potest.

So

So schreibet er auch §. 223. pag. 417. porro ad reliqua graviditatis signa ut progrediamur, neque etiam ex abdominis vel ipsius uteri intumescentia certum prægnantiæ signum desumi potest, quia talis abdominis intumescentia in statu quoque fœminarum morboso. v. g. a mensium defectu vel suppressione, cachexia, hydrope, a flatibus, ab induratione glandularum atque membranarum vel in graviditate falsa oriri posse confirmant autores. Ja wenn auch schon ein Weib einen motum im Leibe verspüret, folget doch noch nicht daraus, daß sie schwanger sey, quia talis motus ab aliis causis dependet. Id. c. l. §. 23. allwo er auch pag. 421. bezeuget, daß die Weiber gar keinen motum, ne minimum quidem per totum gestationis tempus senserint & quod in fœminis pinguibus etiam accidat, ut motum fœtus minus vel tardius percipiant. Welches er auch aus dem Bartholino behauptet, der da spricht: Subinde fœtus, licet vivat & bene valeat, ante partus horam non movetur, quod pinguiusculis fœminis notari accidisse. Id. Bartholin. etiam tract. de insolit. partus viis cap. 2. p. 16. inquit, sibi Haffniæ notas fuisse gravidas, quæ ante imminentem partum nullum embryonis motum observaverint, prius quam utero exortis doloribus Lucinæ opem implorarent. So bringet auch Dn. Schurig. in Empryol. c. 58. §. 1. & 2. noch viele Exempel vor, da die Weiber ihre Schwangerschafft nicht gewust, und da Fabricius in observ. chirurg. von seiner eigenen Frau es bezeuget, und in §. 3. einen Medicum vorbringet, der seiner Frau so gar die Ader gelassen, weil er aus dem Urin wissen wollen, daß sie nicht schwanger sey, und doch hernachgehends ein Kind gebohren. Weiter bringet er p. 474. exempla von Leipzig und andern Orten vor, und könte man ein gantz Buch voll machen, wenn man aus diesen und andern auctoribus nur die Exempel ausschreiben solte, da die Weiber ihre Schwangerschafft nicht gewust, bis auf die Stunde, da sie gebohren, dahero bleibt es wohl dabey, was der oben allegirte Excellentissimus Bohnius saget: daß man heutiges Tages nicht mehr auf die indicia legalia so genau sehen müsse, die in der P. H. G. O. art. 131. stehen, sondern man müsse auch derer Medicorum Gedancken und andere Umstände dazu nehmen. Aus diesen allen ist nun so viel abzunehmen, daß es der Pfarrerin gar nicht zu imputiren, daß sie gewust, daß sie schwanger sey, mithin hat sie unvonnöthen gehalten, jemanden zu sich zu bitten, und da das Kind zur Welt gekommen, hat sie nicht verstanden, wie die Nabelschnur zu verbinden sey, zu dem hat das Kind nicht geschrien und hat der Herr Pfarrer kein Leben daran verspüret. Dieweil auch in des Medici attestate fol. 56. a. stehet: daß das Hertz welck und schlapp, und vom Blute leer gewesen; so ist dieses wiederum ein Kennzeichen, daß das Kind entweder gar nicht gelebet, oder doch gleich hingestorben sey. Bey allen diesen

Um-

Umständen sind die Inquisiten ledeglich zu absolviren. Und gleichwie kein einziges indicium ad torturam da ist; also ist auch nicht einmal nöthig auf ein purgatorium zu erkennen, weil an dem Kinde gar kein Leben gespüret worden, und was vor Contusiones sich gefunden, sind nicht lethal und rühren ohne Zweiffel daher, weil die Stief-Mutter das Kind von Carlsdorff nach Serba getragen, unterweges hefftig angeschlagen, in die Saukobe geleget; in Garten eingegraben, allwo es die feindselige Schnure ausgegraben, wieder eingegraben, die Weiber geholet und wieder ausgegraben, und nachdem es die Weiber gesehen, wieder eingegraben, worauf es die Stief-Mutter ausgegraben, wiederum nach Carlsdorff getragen, daselbst wieder eingegraben, da es endlich wieder ausgegraben worden; gleich anfänglich ist es zwischen zwey Scheit-Höltzern geleget, bey welchen vielen Veränderungen dann kein Wunder ist, daß an dem Kinde verschiedene Læsiones und wackeln des Kopffs gefunden worden.

A
Gerichtliches Sections-Protocollum.

Auf beschehene Requisition finden sich der Stadt- und Land-Physicus aus Roda Herr D. Johann Bernhard Müller, wie auch der zu hiesigen Gerichten verpflichtete Chirurgus Herr Johann Samuel Frietzsche, in der Pfarre allhier zu Carlsdorff Vormittags gegen 11 Uhr ein. Da man denn, das gestern in hiesigen Pfarr-Keller, todt gefundene und in einem höltzern Kästgen verwahrte Kind, welches man die vergangene Nacht in dem Pfarr-Keller stehen lassen, herauf in den Pfarr-Hof tragen, und allda auf einem Tisch legen lassen, worauf ob wohl gedachter Hr. Stadt- und Land-Physicus sothanes Kind, welches in eine alte Handquehle eingewickelt und mit einem blauen Bande umwunden war, auspacken lassen, da sich denn gezeiget, daß dieses Kind vom Geschlechte ein Mädgen und gantz vollkommen gewesen, massen es nicht nur die gehörige Länge und Stärcke hatte, sondern auch die fontanella nicht weit offen war, die Ohren die ordentliche Größe hatten und hervor ragten, der Mund sehr und die Nasen-Löcher gehöriger massen offen waren, die Augen-Lieder zwar zu, aber mit den Fingern füglich eröffnet werden kunten, die Finger und Fuß-Zehen waren gantz vollkommen und kunten von einander gethan werden, und die Nägel an Händen und Füssen hatten die gewöhnliche Härte und Grösse. Den Kopff betreffende, so funde man an der Stirne, über den lincken Auge nicht nur einen Schnitt oder Stich, eines guten halben Zolles lang, sondern auch zwey längliche Schnitte oder Stiche von eben der Größe über dem osse sincipitis sinistro, welche bis an das os occipitis an der sutura lamdoidea, nebst ersteren bis auf das

das cranium giengen. Worauf man das todte Kind in die ordentliche Wohn-Stube, der hiesigen Pfarre tragen lassen, und nach dem solches völlig aufgethauet, so wol der Pfarr Frau Rosina Sturmin gezeiget und sie befraget, wie es mit diesen Stichen oder Schnitten zu gegangen, welche aber des vielen Vermahnens ungeachtet darauf beharret daß sie nicht wüste, wie dieses Kind sothane Stiche oder Schnitte bekommen, und wenn man ihr gleich das Leben nehmen wolte, so könnte sie es nicht sagen, massen sie das Kind, welches sie zur Welt gebohren, gar nicht zu sehen bekommen Als man auch den Pfarrer Friedlieb St. nach beschehener ernsten Vermahnung, die Wahrheit zu bekennen, aus seiner Verwahrung, in die untere Stube der Pfarr-Wohnung bringen lassen, und selbigen remota uxore sua dieser Stiche oder Schnitte halber examiniret, welcher, nachdem er das Kind angesehen, antwortet: Er wolle GOttes Gnade nicht haben, wenn er von denen Stichen oder Schnitten, so sich an dem Kinde fänden, etwas wüste oder selbst violentam manum an dasselbe geleget, und wäre dieses ein Frevel welchen GOtt an Tag bringen würde, und hätten dieses Kind, noch mehr Weiber, nehmlich diejenigen Weiber zu Serba welche in dieser Sache gezeuget, unter sich gehabt, dahero diese Stiche oder Schnitte, das Kind wol von diesen Weibern haben könte, und habe er mit Fleiß observiret, daß kein Leben, an dem Kinde, welches seine Frau auf denen bloßen Diehlen in dieser Stube zur Welt gebohren, und eine gute Weile und gerne ein paar Stunden mit dem Kinde, Wehen und Nachgeburt zugebracht, gewesen. Von diesem Kinde habe die Stief-Schwieger-Mutter die Affter-Bürde zu sich genommen, dahero er nicht wüste, wo dieselbe hinkommen, und habe seine Frau, in währender Schwangerschafft, weder Hitze noch Frost gehabt, sondern so viel er wüste, nur Kopffschmertzen gefühlet; verbleibet nach beschehener Verlesung bey seiner jetzo gethanen Antwort, und ist wiederum in Verwahrung, das todte Kind aber aus der Wohn-Stube anderweit in den Pfarr-Hof gebracht und allda auf vorigen Tisch geleget und die Section so fort vorgenommen worden. Da sich denn an diesem Kinde seinen Köpffgen, und zwar an den sincipite dextro, zwey starcke sugillationes einen Zoll lang und fast so breit gefunden. Ferner kunte man diesen Kopff im Aufrichten gantz leichte vor sich nieder und auf beyde Seiten auch mit leichter Mühe das Kinn in Gesichte auf beyden Achseln drehen und wenden, jedoch auf die rechte noch weiter als auf die lincke, und waren die Finger an beyden Händen vornehmlich an der rechten ziemlich eingeschlagen. Die Spinæ vertebrarum colli giengen nicht gerade von denen spinis vertebrarum thoracis nach dem Haupte in die Höhe, sondern mehr nach der lincken Seiten zu, woraus zu schliessen, daß der Hals viel gelitten und ausgestanden hat, auch war auf dem gantzen osse frontis zwischen denen integumen-

mentis communibus cerebri extravasirtes Geblüte, eines starcken Messer-Rückens dicke. Jngleichen an dem osse temporum dextro und seitwerts an dem sincipitis dextro, wie auch osse occipitis wahrgenommenen Geblüte, wie nicht weniger ist der eine obere Schnitt oder Stich durch das pericranium in die äussere lamellam gegangen, auch war die connexio ossium frontis die per suturam sagittalem geschiehet, sehr bieglich und beweglich. Unter dem cranio aber, über der dura matre war kein geronnen Geblüte, jedoch sahe cerebrum oben gantz blaß unten aber, wie auch das cerebellum schwartz braun, beyde in ziemlicher putrefaction, wie denn auch zwischen der dura matre und osse occipitis etwas extravasirtes Geblüte war, und os occipitis war unten über den foramine magno allwo das geronnene Geblüt gelegen, von einem osse temporum bis zum andern queer in Stücken zerbrochen. Weiter die musculi colli sowol hinten an denen spinis als Seiten waren mit geronnenen Geblüte angefüllet, und ziemlich aufgeschwollen. Wie denn auch das diaphragma, auf der lincken Seite, vorwärts mit extraordinairen Geblüte angefüllet, und dessenwegen viel dicker als auf der rechten Seite war. Jngleichen war in der cavitate thoracis flüßig Geblüte, und das Hertz gantz welck und schlapp und vom Blute leer. Die Leber aber ziemlich Blutreich. Und endlich hat man dieses todten Kindes Lunge, anfangs gantz, sodann auch Stückweise in eine Schüssel voll Wasser geworffen, welche so wol gantz als Stückweise, allezeit oben geschwommen, ob man gleich die Lufft mit denen Händen einiger massen heraus zu drücken suchte: worauf das Kind gewöhnlicher massen wiederum zusammen genehet, und in voriges höltzernes Kästgen wiederum geleget, und in Keller, worinnen es voriger Nacht gestanden, gesetzet, und also diese Section geendiget worden.

B.

Medicinischer Sections-Bericht.

Auf ergangene Requisition derer Hoch-Adel. Meußel. Gerichten zu Lippersdorff haben wir Endes unterschriebene Medicus und Chirurgus uns d. 8. Mart. a. c. in die Carlsdörffer Pfarr-Wohnung begeben, und allda in Gegenwart des Herrn Gerichts-Directoris Heisterbecks, Hrn. Actuarii Rehns, Richters und Schöppen inspectionem & sectionem eines von der Pfarrerin Rosinen Sturmin daselbst den 18. Jan. h. a. gebohren, den 14. Febr. in Pfarr-Keller begraben, und den 7. Martii wieder ausgegraben, und gefundenen Kindes in dem Pfarr-Hofe auf einem Tische Mittages gegen 11 Uhr vorgenommen. Nachdem dasselbe in dem Hof tragen, aus einem höltzern Kästgen

gethan, und auf den Tisch geleget worden, sahen wir, daß solches in eine alte Handquehle eingewickelt, und mit einem blauen Bande zugebunden war. Bey behutsamer Auswickelung des Kindes wurden wir gewahr, daß hier und da die cuticula an der Handquehle, welche feuchte war, kleben bliebe, Funiculus umbilicalis war nicht gebunden und leer von Blute, das lincke Bäckgen war etwas grösser, und erhabener als das rechte; in der Nasen und Munde und um denselben war etwas flüßig hellrothes Geblüte, und an vielen Orten klebte noch etwas von liquore amnii. Worauf wie solches abgewaschen, gelinde abtrockenen, und da beym Abwaschen observiret worden, daß das Kind vornemlich aber die Bäckgen gefroren, in die warme Stube zum Aufthauen auf ein Tuch legen lassen. Nachdem solches aufgethauet, wurde es wieder in den Hof auf den Tisch geleget, da wir denn befunden, daß die partes musculosæ & solidæ noch nicht sehr angegriffen gewesen, welches sonder Zweiffel die bisherige grosse Kälte verhindert haben mag. Ubrigens aber war der Partus perfectus & maturus, indem er über 21 Zoll lang mit proportionirter dicke, die fontanella war nicht weit von einander, die Ohren hatten die gehörige Grösse und ragten hervor, der Mund war weit, und die Nasen-Löcher gehöriger massen offen, die Augenlieder waren zwar geschlossen, jedoch konte man solche mit den Finger öffnen, und die Augen völlig sehen. Die Finger an Händen, und die Fußzehen waren nicht zusammen gewachsen, und die Nägel an denselben hatten die gewöhnliche Grösse und Härte, es war sexus fœminini, die Nabelschnur 2 gute Spannen lang abgeschnitten, ziemlich feste und ohne Fäulniß. An der Stirn über dem lincken Auge war ein scharffer Schnitt in denen integumentis communibus cerebri bis auf das cranium einen guten halben Zoll lang, desgleichen 2 längliche Schnitte von eben der Grösse hinten über dem osse sincipitis sinistro bis an die sutura lamdoidea, deren einer durch das pericranium, die obere lamellam cranii gienge; imgleichen sahe man an dem sincipite dextro zwey starcke sugillationes einen guten Zoll lang, und fast so breit. Bey gelinder Bewegung des aufgerichteten Cörperleins fiel der Kopff hin und her auf beyde Seiten und vorwärts, ja man konnte das Kinn nur mit einem Finger über beyde Achseln drehen, jedoch auf der rechten noch etwas weiter als auf der lincken; die Finger an beyden Händen waren ziemlich, vornemlich aber an den rechten eingeschlagen. Die Spinæ vertebrarum colli giengen nicht gerade, von den spinis vertebrarum thoracis, nach dem Haupte zu in die Höhe, sondern mehr nach der lincken Seiten zu. Bey separirung derer integumentorum communium cerebri sahen wir auf dem gantzen osse frontis einen starcken Messerrückens dicke, ingleichen an denen osse temporum dextro und

seit-

seitwerts an dem osse occipitis geronnen Geblüte. Die Ossa frontis bey der sutura sagittali konten mit gelinden Anrühren etwas nein und raus gebogen werden. Bey Eröffnung des cranii sahe man zwischen demselben und der dura matre oben weder geronnen Geblüte noch andere Feuchtigkeit. Das cerebrum war oben gantz blaß, unten aber nebst dem cerebello schwartz-braun, so beyde in ziemliche putrefaction gegangen. Zwischen dem osse occipitis & dura matre war etwas extravasirtes Geblüte, und das os occipitis, wo inwendig das Geblüte gelegen, war unten über dem foramine magno von einem osse temporum bis zum andern quer in Stücken zerbrochen. Die musculi colli sowol hinten an den spinis als auf den Seiten waren mit geronnenem Geblüt angefüllet, und ziemlich aufgeschwollen. Bey Eröffnung der Brust war das diaphragma vorwärts auf der lincken Seiten mit extraordinairem Geblüte angefüllet, und deßwegen viel dicker als auf der rechten Seiten, in cavitate thoracis war flüßig Geblüte, hingegen das Hertz war welck und schlapp, und vom Blute leer. Die Lunge, welche noch gantz frisch anzusehen und anzugreiffen war, wurde erstlich gantz, nachgehends aber Stückweise in eine Schüssel mit Wasser geworffen, welche sowol gantz als Stückweise oben geschwummen, ob man gleich die Lufft durch gelindes drücken heraus zu pressen suchte. Die Leber aber war ziemlich blutreich, die intestina aber von der Fäulniß ziemlich angegriffen. Ob nun 1) dieser partus lebendig zur Welt gebohren worden? da nach der Pfarrerin Bekänntniß, sie währender Schwangerschafft bis zur Geburt allezeit gesund gewesen, 8 Tage vor der Geburt und vielmals noch vor diesen Tagen das Kind in utero sich starck beweget, sie keinen Fröst oder Hitze noch anderes febrilisches Wesen verspüret, die Wehen samt der Geburt nur 2 Stunden gedauret, und die Nachgeburt gleich mit gefolget, und die Lunge bey der Wasser-Probe oben schwummen. 2) Das Kind manu violenta umgebracht worden? da sowol zwischen der Haut und cranio als zwischen dem osse occipitis & dura matre, ingleichen in cavitate thoracis extravasirtes, in denen musculis colli & diaphragmate oben übermäßig stagnirend Geblüte cum intumescentia gefunden worden, fractura ossis occipitis cum luxatione vertebrarum colli man ebenfals notiret, oder 3) durch Nachläßigkeit ums Leben kommen, da keine Wehe-Mutter darzu gekommen, und die Nabelschnur nicht verbunden worden; solches überlassen wir dem vollkommenen deciso einer hochlöblichen medicinischen Facultät gehorsamst, die wir solches auf Begehren pflichtmäßig attestiren sollen. Roda den 9. Martii 1740.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Aus denen an unsre Facultät abgelassenen zweyen Voluminibus Actorum Inquisitionalium haben wir dem Verlangen, unser decisum Medicum in arte fundatum über den darinn enthaltenen Casum zu eröffnen, ein Genügen zu leisten, bey gepflogener reiflichen Deliberation, auch fleißig und gründlicher Durchlesung derer Acten umständlich ersehen, daß die ehemalige Pfarr-Frau Rosina Sturmin in Beyseyn ihres Ehe-Mannes Friedlieb Sturmen Pfarrern zu Carlsdorff den 18. Januarii an. curr. Abends, auf der Stuben-Diehle in ihren Kleidern liegend, nach wenigen Stunden vorhergegangener Geburts-Schmertzen, ein Mägdlein zur Welt gebohren, welches ihr Mann von ihr genommen, auf ihr Angeben die Nabelschnur abgeschnitten, und nach seinen Vorgeben als ein todt gebohrnes Kind, in eine Schüssel, darein er aus der Ofen-Röhre sehr warm Wasser geschüttet, geleget, nachher in einen Wasser-Topff, mit kalten Wasser gefüllet, also gestecket, daß es mit den Kopff auf den Boden und bis an Nabel darinn gelegen, auch nach Verlauff einer kleinen viertel Stunde wieder heraus genommen, mit einer Handquehle eingewickelt, und in die Stuben-Cammer getragen, allwo es so lang gelegen, bis die Stief-Mutter von Serba Mittwoch den 20. Febr. nach Carlsdorff gekommen, welche auf ängstliches Bitten der Pfarrleute dieses todte Kind Freytags den 22. ej. mit sich wieder nach Serba getragen, allda es in den Sau-Stall und Trog heimlich gelegt, und kurtz hernach in einen nah gelegenen Garten eingegraben: nachdem aber ein ander Weib dieses vergrabene Kind ausgeforschet, nebst zwey andern Weibern aufgegraben, in eine Stube getragen, es obenhin in Augenschein genommen, endlich wieder in das erste Loch eingescharrt; so habe gedachte Stief-Mutter dieses Kind, weil es daselbst nicht sicher liegen können, wieder aufgegraben, und den 13. Febr. nach Carlsdorff getragen, allwo es nach verschiedener Uberlegung derer intressenten anfänglich zwischen einige Holtz-Scheite gestecket, zuletzt in Keller dasiger Pfarre begraben, und den 7. Martii daselbst gerichtlich ausgegraben und aufgehoben, und den 8. Martii Vormittag gegen 11 Uhr ordentlich seciret und besichtiget. Dabey aber folgendes observiret wurde, daß dieses Kind nach allen äuserlich und innerlichen Gliedmassen vollkommen war, an der feuchten Handquehle, darein das Kind gewickelt lag, klebte die cuticula, der funiculus umbilicalis war frisch, schön, weiß, fett, aber unverbunden, das lincke Bäckgen etwas erhabner in der Nase, Mund, und um denselben ersahe man etwas flüßiges hellrothes Geblüt: dabey war das Kind nicht sehr äuserlich von der Fäulniß berühret. Doch fanden sich an Haupt verschiedene merckliche Suggilla-

gillationes, nemlich sincipite dextro zwey starcke derselben, wie dann unter der cute cranii auf dem gantzen osse frontis, ingleichen an dem osse temporum, auch seitwerts an den osse occipitis eine merckliche quantität geronnen Blutes gelegen; besonders aber zeigete sich an den Kopff des Kindes, welcher auf beyde Seiten, auch vorwerts gefallen, daß man das Kien nur mit einem Finger über beyde Achseln drehen konnte, eine grosse Luxation an den vertebris colli, daß man auch die spinas vertebrarum colli extra naturalem situm sahe. Nechst solchen violentis læsionibus fanden sich noch äuserlich an der Stirne über den lincken Auge ein scharffer Schnitt durch die Haut bis auf das Cranium einen guten halben Zoll lang gehend, auch über dem osse sincipitis sinistro zwey dergleichen Schnitte; so ließ sich das os frontis bey der Sutura Sagittali leichtlich heraus und hinein biegen, zwischen dem osse occipitis und der dura matre lag etwas geronnenen Blutes. Es war auch dieses os an den foramine magno von einem osse temporum bis zum andern in Stücken zerbrochen. Die musculi colli hinten und auf den Seiten waren mit geronnenem Geblüt angefüllt und aufgetrieben. Das diaphragma war linckerseits mit vielem Geblüt angefüllet, in der Höle der Brust war flüßiges Geblüt, das Hertz aber welck und von Blut leer, die noch frisch geschienene Lunge, hat bey gemachter Lungen-Probe beständig über dem Wasser geschwommen; übrigens war die Leber zimlich Blutreich, die intestina aber mercklich von der Fäulniß angegriffen. Aus so vielen und wichtigen indiciis und læsionibus entstehet die Frage, welche nach denen fundamentis artis von unsrem Collegio zu decidiren ist

Ob dieses Kind lebendig gebohren worden und eines gewaltsamen Todtes gestorben?

Diese Frage zu beantworten, könnte es das Ansehen haben, daß solches Kind todt auf die Welt kommen, oder unter der Geburt gestorben, die angemerckten læsiones hingegen anderen Zufälligkeiten beyzumessen seyn, immassen 1) Inquisitin ihre Entschuldigung auf einen Schrecken setzet, welcher kurtz vor der Geburt erfolget, davon sonst die Kinder in Mutterleib sehr alteriret werden können. 2) Deßwegen sie auch das Kind 8 oder 10 Tag vor der Geburt nicht will gefühlet haben, welches doch vorhero sich starck soll beweget, ja gestossen haben. 3) So wäre sie auch wider Vermuthen mit der Geburt übereilet worden, welches ihr etwas ungewöhnliches geschienen, daß sie auch deßwegen keine Frau zu sich ruffen lassen, die ihr hülffliche Hand geleistet hätte. 4) Dannenhero ihr auch nach der Geburt schlimm und ohnmächtig worden, daß ihr Mann Zimmt und Würtz-Nelcken gebracht, und sie darmit wieder aufgelebet. 5) Wie dann Inquisit an solchen Kind niemal eine

Regung

Regung will gesehen haben, ob er gleich dasselbe hin und her getragen, und darauf acht gehabt. 6) Insonderheit haben die signa violentiæ gar leicht von dem offtmaligen Aus und Eingraben des Kindes, von der Wegtragung desselben, so durch die Stief-Mutter geschehen, von Einsteckung desselben zwischen die Holtz-Scheite u. a. m. entstehen können. 7) Gleichwie die damalige grosse Kälte den Cörper des Kindes sehr alteriren können. 8) Nicht weniger auch die verweilte Sectio und Inspectio, welche 7 Wochen nach der Geburt unternommen worden, nichts unfehlbares darthun können, indem der grosse Frost und die mannigfältige Bewegung an den todten Leib vieles verändern können. 9) Dahero auch die Lungen-Probe nach gedachten Umständen nichts zuverläßiges erweisen mag, indem die angefangene putrefaction in partibns mollioribus, als cerebro und intestinis, auch denen pulmonibus eine grosse alteration, und zu diesem ohnedem veränderlich- und zweydeutigen experiment præjudicirliche Eigenschafften contribuiren können. 10) Es könnten auch einige indicia, nemlich das Einziehen der Finger an Händen, wie auch einige stagnationes sanguinis die Vermuthung erwecken, daß dieses Kind ante partum, oder unter solchen an einer convulsione Todtes verblichen. 11) Wie es dann auch nicht ohnmöglich seyn können, daß ob incongruum decubitum der Gebährerin, da sie auf der Stuben-Diehle gelegen, kein Bett unter sich gehabt, ihre Kleider angehabt, unter den Geburts-Schmertzen mit gebogenem Leib sich an ihren Mann angehalten, das Kind an Kopff bey dem Durchbruch aus der Mutterleib zufälliger Weise Schaden gelitten hätte. 12) Endlich scheinet die præternaturalis diaphragmatis constitutio, so bey diesen Kind gefunden worden, mehr eine causa lethalis morbosa, als violenta zu seyn; welcherley Reflexiones noch einigermassen vor Inquisiten und dessen Weib zu militiren scheinen. Es finden sich aber hingegen noch erheblichere Umstände, welche ein anderes erweißlich machen, indem 1) Inquisitin nach allen indiciis keine zärtliche und empfindliche Person, sondern als eine ehemalige Dienst- und Vieh-Magd allezeit gesund, auch währender ihrer Schwangerschafft 2) nicht extraordinair kranck, wiewol mit denen gewöhnlichen und unschädlichen pathematibus Graviditatis, als Eckel vor dem Essen, Müdigkeit in Gliedern, und einiger Unruhe in Unterleib behafftet gewesen, dahero sie 3) das gebrauchte Vomitiv ohne übler Folgerung ausgestanden, mithin 4) der beschuldigte Schrecken über einen von Tisch gezogenen Krug, bey derselben, von keiner solchen schädlichen Würckung seyn können, auch 5) die nachher angegebene Unbeweglich- und Unempfindlichkeit des Kindes im Leibe, (wann es anderst damit seine Richtigkeit haben möchte) nicht absolut auf die Entkräfft- oder Tödtung desselben folgern lässet, massen

sen bey vielen gantz unverdächtigen schwangern Weibern mehrere Tage vor der Geburt, die Kinder im Leibe nicht gefühlt werden, welche doch nachher lebendig und gesund gebohren worden sind. 6) So ist auch die Geburt dieses Kindes keinesweges schwer, sondern laut wiederholter Geständniß der Inquisitin bald erfolgend gewesen. 7) Nicht weniger ist das Kind bey der Geburt in gantz ordentlicher und einem lebendigen Kind gäntzlich gemässen Lage gewesen, welcherley Umstände bey einem fœtu mortuo gar nicht eintreffen. 8) Noch weniger erhellet, daß unter der Geburt das Kind habe ersterben können oder müssen, indem dasselbe nebst seiner Affter bald gebohren worden. 9) Uberdem das Lager, und Aufführung der Gebährerin also beschaffen gewesen, daß diese ohne geschickte und gehörige Beyhülffe schwerlich so leicht ein todes oder sterbendes Kind habe zu Tage bringen können. 10) Allermeist der Abgang des Blutes aus der abgeschnittenen und unverbundenen Nabelschnur, welchen Inquisite dergestalt bekennet, daß er sich mit diesem abgeflossenen Blut, so lang er das Kind nach der Geburt hin und her getragen, sehr besprengt, sattsam bezeuget, daß noch eine Bewegung des Hertzens und Blutes, folgends ein Leben in und an dem Kind gewesen. 11) Dannenhero auch bey diesen das Hertz vom Blut entleeret war, weil dergleichen lethalis sanguinis jactura vorher gegangen, ob zwar der wenige Uberbleibsel des Blutes sich noch in der Leber gezeiget. 12) Uberdem die verschiedenen inn- und äusserlichen extravasationes und stagnationes niemalen bey einem Todten sich äussern können, sondern die noch beharrende und gegenwärtige Lebens-Krafft zum Grunde legen. 13) Keinesweges aber dergleichen offenbare und wichtige alterationes bey damaliger strengen Kälte, unter welcher das Kind getragen, abgeleget, ein- und ausgegraben worden, der weichen und zarten textur desselben beygemessen werden kan. 14) Sodann auch die Luxatio colli, fractura cranii und stagnatio sanguinis in musculis colli eine grosse Gewalt anzeigen, welche nach denen Actis weder denen Weibern, so das Kind in Serba ausgegraben, besichtiget, wieder eingegraben, noch einigen andern Neben-Ursachen beygemessen werden kan, so in Actis auch glaubwürdig abgelehnet ist. 15) Vielmehr Inquisite eingestehet, daß bald nach der Geburt das Kind den Mund eröffnet, ob er gleich nicht gesehen, daß es selbigen wieder zugeschlossen habe, nichts destoweniger eine Bewegung an denselben wahrgenommen worden ist. 16) Bey allen diesen indiciis auch die eingezogenen Finger einem motum convulsivum des Kindes beweisen helffen, welcher secundum circumstantias in Actis weder ante partum, noch sub hoc, sondern erst nach solchen erfolget seyn muß. 17) Nicht weniger ist considerabel, daß da aus der Nabelschnur das Blut häuffig geflossen, Inquisite die-

ses Kind bald in eine mit heissen Wasser angefüllte Schüssel geleget, darinn vermuthlich der zarte Leib desselben gebrühet worden, daß die cuticula, wie in Sections-Bericht gemeldet, abgegangen. 18) Bald in einen Topff, mit kalten Wasser erfüllet, gestecket, welcherley schnelle Veränderung aus dem heissen Wässer in ein kaltes bey einen nur gebohrnen und schwachen Kind nichts anders als den Tod würcken können, zumal 19) dieses Kind in solchen Topf mit den Kopf gestecket worden, auf welchen es eine viertel Stund gestanden, daß Inquisit selbst vermuthet, es möchte ob molem corporis daher die Luxatio colli zu derivirn seyn, welches auch eben so starck und gewiß zu besorgen, als daß davon die stagnatio sanguinis in musculis colli, auch so gar in musculis diaphragmatis zu deriviren, indem die unterwerts gegen den Kopf geschehene Preß- und Zwengung, so wol in, an und um diesen, als auch in dem diaphragmate solche offenbare stagnation und extravasation verursachen müssen, folglich eine andere, gantz unbekannte, causa morbosa, dabey nicht statt findet: daß aber solche stagnationes geschehen können, inferirt die Nothwendigkeit eines noch gegenwärtigen progressus sanguinis, zugleich aber auch vitæ. 20) Wie dann gedachte Stagnationes dergestalt recent gewesen, daß sie mehr mit den wahrhafften fluxu sanguinis ex vasis umbilicalibus, als mit einem nach den Tod des Kindes præsumirlichen accidenti connectiret. 21) Und nachdem an der Lunge des Kindes, der Farb und Geruch nach, keine Fäulniß, vielmehr dieselbe gantz frisch anzusehen gewesen, massen der damalige strenge Frost die corruption abgehalten hat, so kan die in manchen andern Umständen fallirende und zweydeutige Lungen-Probe, in diesem casu unter dem nexu der übrigen indiciorum und momentorum nicht verdächtig, oder zum Erweiß untüchtig seyn, sondern sie hilfft die übrigen mit bestettigen. Aus welchen allen wir demnach wohlgegründet schliessen und behaupten: **daß dieses Kind lebendig gebohren, und demselben Gewalt zugefüget oder dasselbe vernachläßiget sey;** welches wir bey unsrer Facultæt unanimi consensu eröffnen, und diese unsre Erkäntniß mit unsren ordentl. Siegel bekräfftiget und ausfertigen wollen. Halle den 19 Aug. An. 1740.

CASUS V.

Infanticidium Strangulatione, intermissa separatione funiculi umbilicalis à placenta uterina ac deligatione, variaque suffocationis specie commissum.

Ex-

Extractum Actorum Inquisitionalium.

Bey der Magd Anna Dorothea Nieburſch ſind einige Frauen geweſen, als ſie das Kind gekriegt, und ſagen, daß jene nicht geſtehen wollen, ſchwanger zu ſeyn, ſondern geſagt, daß ſie groſſe Beſchwerde hätte, und die Weiber von ſich gehen heiſſen, ihr einen warmen Stein zu bringen: in dieſer Weiber Abweſenheit gebiert die Magd das Kind. Da ſie wieder zur Magd kommen, mercken ſie dieſer Unrichtigkeit: als ſie ihr Bett aufdecken wollen, ſperret ſich die Magd gewaltig dagegen, ſie ſehen aber daß zum Haupt der Magd etwas in Stroh liege, ſie wolten ſolches wegnehmen, fragten was es wäre, die Magd ſagte, was es ſie bekümmere; endlich hält eine Frau der Magd Hände, die andere ziehet es hervor, ſiehet daß es ein todtes Kind in einer Schürze gewickelt, ſo mit dem Schürzen-Band 2 bis 3 mal feſte um den Halß zugebunden geweſen, und war um den Halß des Kindes ein rother Strich zu ſehen: eine Frau ſchneidet gleich das Band entzwey, und bläſet dem todten Kind in Halß, aber vergebens. Bey gleich darauf angeſtellten Verhör, ſaget ſie ſummariſch aus, daß das gefundene todte Kind ihr gehöre, es ſey lebendig zur Welt gebracht, welches ſie in eine Schürze gewickelt, neben ſich gelegt, ſie habe das Schürzen-Band feſt um des Kindes Halß gebunden: geſteht daß ſie dadurch Blut vergoſſen, und wolte wieder dafür leiden, der Teufel hätte ihr eingeblaſen, daß ſie das Kind umgebracht. Wie das Kind wäre zur Welt gekommen, wäre ſie ihrer Sinnen gantz beraubet geweſen, und hätte nicht gewuſt, was ſie gethan, und wäre es ihr hernach leid geweſen, daß es geſchehen; daß ſie ihre Schwangerſchafft verhohlen, wäre der Knecht Schuld, der es ihr verboten zu geſtehen, und ihr mit Schlägen deswegen gedrohet. Actum den 14 April. An. 1741.

Sections-Bericht.

Auf requiſition eines Hochwürdigen Dohm-Capituls in Lübeck bin ich am 18. dieſes mit dem Herrn Raths-Chirurgo Vogel nach Himmelsdorf gereiſet, um das allda befindliche todte Kind gehöriger maßen zu beſichtigen. Ob nun gleich die genauſte Unterſuchung angeſtellet wurde, funden ſich doch vom Haupt bis zu denen Füſſen nicht die geringſten Kennzeichen, von einer gewaltſamen Hand-Anlegung. Von denen äuſern Theilen giengen wir zu denen inneren, da man denn alles bey der vollkommenſten Geſundheit befunde, nur daß kaum ein Löffelgen Bluts in cavitate pectoris zu obſerviren. Die Lunge wurde in eine ziemliche portion Waſſer geleget, welche gantz obers Waſſer ſchwamm. Ob nun zwar die ſupernatatio pulmonis in aqua kein certiſſimum ſignum vivi nati fœtus, wie hiervon die Breßlauiſchen Geſchichte, wie ingleichen die Acta Beroliuenſia und mehrere andere bewieſen; ſo iſt doch das gewiß, daß das Kind gefun-

deſter Conſtitution geweſen. Ob nun gleich keine violentia externa zu verſpühren, ſo iſt doch durch Verwahrloſung der unabgebundenen Nabelſchnur, woran die gantze placenta noch hienge, des Kindes Tod erfolget und befördert. Hoc atteſtor Aug. Fried. Förtſch, D. Himmelsdorff den 18 April. 1741.

Auf requiſition eines Hochwürdigen Dohm-Capituls habe ich infra ſubſcriptios Chirurgus Juratus nebſt dem Hrn. Doct. Förtſch mit untergeſetzten Dato nach den Himmelsdörfer Hoffe mich begeben, und daſelbſt ein mir vorgezeugtes neugebohrnes Kindlein, welches dem Anſehen nach 6 bis 8 Tage mag verſtorben ſeyn, a capite uſque ad calcem beſichtiget. Am Haupte und Geſichte war kein veſtigium violentum zu finden, am Halſe ſchiene zwar ein circulairer etwas rother Strich anfänglich die Gedancken einer geſchehenen Conſtriction ad ſuffocandum fœtum zu erregen, weil aber von dem krum gebeugt gelegenen Kopfe gegen die Bruſt eine ſolche Impreſſio leichtlich erfolgen kan, ſo iſt erſteres um ſo viel weniger apodictice zu behaupten, weilen ſowol in facie als toto corpore keine reſtagnatio ſanguinis, welche bey ſuffocatis & ſtrangulatis ſich gemeiniglich äuſert, zu bemercken war. Hierauf eröffnete dem Kinde die Bruſt, ob gleich äuſerlich keine Merckmale einer geſchehenen violence mich dazu nöthigten, und das vor dem infallibel gehaltene experiment mit der Lungen auf dem Waſſer, ob das Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen, zu machen, weilen ſolches noch von vielen JCtis angefochten, und zum Beweiß verlanget wird, und da floß die Lunge oben. Dieſes experimentum aber iſt daher ungewiß, indem die Erfahrung bezeuget hat, daß auch bey notorie lebendig gebohrnen Kindern, die Lunge in Waſſer untergeſuncken, hingegen auch bey ſolchen, die nach dem Todte der Mutter aus dem Leibe geſchnitten, die Lunge geſchwommen, und dabey einer natürlichen Couleur, auch von Natur gantz ſpongiös geweſen, wie davon können nachgeleſen werden die Miſcell. Natur. Curioſ. decur. 3. Ao. 1. & 2. item Diemerbrocius lib. 2. Anal. cap. 13. p. m. 307. & plures alii. Bey der Unterſuchung des abdominis waren zwar die Integumenta communia integra, allein die ſecundinæ totæ quantæ noch daran veſte, und der fœniculus illigatus & exſanguis, dahero dieſes dem Vermuthen nach lebendig zur Welt gekommene Kind ex defectu ſanguinis, qui ad vitam conſervandam maxime neceſſarius eſt, das Leben mit dem Tode verwechſeln müſſen. Extrema erant illæſa. Hæc in rei teſtimonium. Act. Himmelsdorf den 18 April 1741.

Jac. Leonh. Vogel, Chir. Lubec. Jurat.

Protoc. 6. teſtirt jemand eydlich, das Kind, welches ein Knäblein geweſen, wäre zweymal mit den Schürzen-Band veſt um den Halß zugebunden geweſen, daß der Band unter den lincken Arm herum nach der Bruſt mit einem Knoten wäre feſt gebunden geweſen, und hätte der Band um des Kindes Halß ſo

veſt

vest gesessen, daß sie kaum mit der Spitze vom Messer dazwischen kommen können, um den Band entzwey zu schneiden, sondern Zeugin hätte erst den Band bey den Schurz-Tuch abschneiden müssen, und nachher wäre doch noch der Band so fest um den Halß gewesen, daß sie kaum mit einen Messer dazwischen kommen können. An dem Halse hätte man die zwey Striche, wo der Schürzen Band gesessen, sehen können, welche blau gewesen: so wäre auch der Nabel nicht verbunden, sondern noch mit der Nachgeburt verknüpfft gewesen. In articulis inquisitionalibus gesteht Inquisitin wie sie sich ihrer Geburts-Umstände erinnere, und was vor und nach vorgegangen; wie sie das Kind 2 mal veste um den Halß unter dem Bette gebunden: solches wäre lebendig zur Welt gekommen, so sie zwar nicht gesehen, noch einen Laut davon vernommen, sondern daß es unter dem Bett an ihren Füssen gekrauelt hätte. Ihre Gedancken wären dabey gewesen, daß sie es umbringen solle: daher sie den Vorsatz gehabt, das Kind mit dem Schürzen-Band zu erwürgen, ob sie gleich sich nicht besinnen können; nach vollbrachter That wäre es ihr leid gewesen.

Defensions-Schrifft
pro
Anna Dorothea Niebuhrsche, Inquisitin,
in puncto eines angeschuldigten Infanticidii.

P. P.

Einem Hochwürdigen Dohm-Capitel saget Defensor, nomine der Inquisitin, unterthänig demüthigen Danck für die verstattete Defension und zu dem Ende geschehene Communication derer Inquisitions-Acten, und reserviret zuförderst Defensor der Inquisitin alle ihr zustehende Rechts-Wohlthaten, insonderheit, daß in den processu Inquisitorio ein Judex ex officio pro defensione Reæ besorget zu seyn, schuldig sey, absonderlich wenn, uti hoc casu, die Inquisitin nur eine etwas einfältige und blöde Person ist. vid. Stryck Intr. ad prax. for. cap. 1. §. 10. & imprimis Kress in Commentar. ad ordinat. Criminal. art. 47. p. m. 128. Hiernächst, und da bekannter maßen die Criminalisten nachfolgende requisita erfordern, wenn pœna infanticidii ordinaria statt haben soll, daß nemlich ein wahres Corpus delicti vorhanden seyn muß, so darin bestehet, ut constet 1) de infantis vivi & perfecte editi. 2) Occasione, 3) dolosa sive sciente facta; so wird Defensor nicht besser thun können, als wenn er diese requisita, gegen das, der Inquisitin angeschuldigte Infanticidium und dessen Umstände hält, alsdenn sich von selbst zeigen wird, wie weit solche bey gegenwärtigen casu eintreffen oder nicht. Das erste requisitum ad pœnam infanticidii ordinariam infligendam necessariam, bestehet darinn, daß man 1) ver-

versichert seyn muß, daß das Kind gelebet, oder lebendig zur Welt kommen sey: denn wenn es nicht gelebet hat, hat es auch nicht umgebracht werden können. Siehet man nun die Depositiones der eydlich abgehörten beyden Zeugen an; so findet sich, daß testis Ima Anna Cæcilia Raschen, allererst zu der Inquisitin gekommen, als das Kind schon gebohren gewesen. vid. depos. testis Imæ ad art. prob. I. Die testis secunda aber, Engel Sosche, ist ebenfalls nicht bey der Geburt des Kindes gegenwärtig gewesen, sondern hat damals der Inquisitin einen warmen Stülpen geholet, also daß Inquisitin in der Zeit, als sie das Kind gebohren, gantz alleine gewesen, vid. depos. test. 2dæ ad art. prob. 1. 4. 5. & 6. wie denn die testis 2da, als sie den warmen Stülpen geholet, ohngefehr 3 viertel Stunde von der Inquisitin weg und bey ihrer Wirthin, der Schildknechten in der Stuben geblieben, in währender welcher Zeit Inquisitin das Kind allein zur Welt gebracht hat, vid. depos. Inquisitæ ad art. inquisit. 12. Ob nun zwar die Inquisitin als ein einfältig Mensch, ad art. inquisit. 27. gestehet, und nicht anders weiß, als daß sie ihr Kind lebendig zur Welt gebracht hätte; so kan sie doch hierin leicht irren und fehlen, und etwas gesagt haben, so cum rei veritate nicht überein kommt: denn wie Inquisitin in art. inquisit. 28. ferner befraget worden, woran sie gemercket, daß das Kind gelebet hätte und lebendig zur Welt kommen wäre? hat sie geantwortet: Es hätte das Kind keinen Laut von sich gegeben, sie hätte auch das Bette nicht so weit aufgehoben, daß sie es lebendig sehen können, daran aber hätte sie gemercket, daß es lebendig zur Welt kommen wäre, daß das Kind ihr an den Füssen gekrauelt hätte. Da nun die Inquisitin gantz allein gewesen, als sie das Kind gebohren, damals eben in der Geburt gearbeitet und dolores partus empfunden, wobey die Weiber, wegen der grossen Schmertzen, ausser sich selbst sind, und wenig Empfindung haben; so kan dieses Kraueln des Kindes an den Füssen gar leicht nur eine Einbildung und Irrthum gewesen seyn, und ist vielmehr zu vermuthen, daß das Kind nicht lebendig zur Welt kommen sey, weil es den geringsten Laut nicht von sich gegeben, auch die Inquisitin das Bette nicht so weit aufgehoben gehabt, daß sie das Kind lebendig sehen können. Das 2dum requisitum beruhet darinn, daß clare contestiren muß de corpore delicti, & occisione ipsa, und daß das Kind würcklich durch das von der Inquisitin geschehene factum, sey getödtet und ums Leben gebracht worden. Ob nun zwar die eydlich abgehörte testis Ima ad art. prob. 17. aussaget: „daß sie vermuthe, daß das Kind vielleicht durch das veste Zubinden um den Halß, zu Tode gekommen seyn müste.“ So ist diß doch nur eine eintzige Zeugin, weil die contestis 2da ad dict. art. prob. 17. ihr darinn nicht beystimmet, und denn so beweiset auch diese Aussage nichts, weil sie nicht de certa scientia per sensum corporeum adepta geschehen, sondern nur auf eine

Ver-

Vermuthung, Præsumption, und besondere ungewisse opinion der Zeugin sich gründet, daß das Kind vielleicht davon zu Tode gekomme seyn mögte. Ferner gestehet zwar auch die Inquisitin selbst, in ihrer Aussage, ad art. inquisit. 31. & 32. daß sie gewillet gewesen durch das veste Binden ihres Kindes um den Halß, dasselbe ums Leben zu bringen, und scheinet also, daß hierdurch de animo occidendi der Inquisitin sattsam contestire. Es gestehet auch noch weiter die Inquisitin ad art. inquisit. 33. daß sie nicht anders wisse, als daß ihr Kind, durch das veste Binden, ums Leben gekomen sey. Allein beydes gravirt die Inquisitin nicht ad pœnam infanticidii ordinariam: Denn was das erste anlanget, wird solus occidendi animus nicht, gleichwie es jure Romano war, pœna ordinaria bestrafet, sondern secundum mores hodiernos, wird bekannter massen erfordert, daß der effectus und ipsa occisio darauf erfolget sey, wie zu sehen apud Beyer. in Delineat jur. div. natural. cap. 2. posit. 36. in not. ibit. lit. a) pag. m. 18. wie denn auch in diesem Stücke die Dispositio juris Romani, ubi sola intentio sufficit, zwar dem statui *Naturali* gemäß ist. Hingegen aber morum nostrorum observantia, secundum quam etiam requiritur, ut effectus secutus sit, dem statui *Legali* weit accommodatior ist, wie mit mehrern zu lesen apud Thomas. in Not. ad Strauch. Dissert. justin. 29. thes. 7. So viel aber das 2te betrifft, da die Inquisitin gestanden, sie wüste nicht anders, als daß ihr Kind durch das veste Binden ums Leben gekommen sey, mag solche confession die Inquisitin ebenfalls nicht graviren, weil aus denen sub (4) ad acta liegenden beyden attestatis des adhibirten Medici, Herrn Doct. Förtschens, und des berühmten Raths Chirurgi, Vogels, offenbar zu Tage lieget, daß diese confession und Meinung der Inquisitin, als wenn ihr Kind, durch das veste Binden ums Leben kommen wäre, gantz irrig und fehlsam sey: denn es Bezeugen diese beyden periti in arte, daß, obgleich die accurateste Untersuchung angestellet worden, sich dennoch das geringste Kennzeichen von einer Gewaltsamen Hand-Anlegung nicht gefunden, sondern vielmehr, da keine Violentia externa zu verspühren, durch Verwahrlosung der unabgebundenen Nabelschnur, des Kindes Todt erfolget sey. Und der Chirurgus Vogel, attestirt ebenfalls, daß am Haupte und Gesichte kein vestigium violentum zu finden, noch einige suffocatio zu verspühren gewesen, weil sowol in facie als toto corpore, keine restagnatio sanguinis, welche bey suffocatis & strangulatis, gemeiniglich sich äuserte, zu bemercken gewesen, sondern daß das Kind ex defectu sanguinis, wegen nicht verbundener Nabelschnur das Leben mit dem Tode verwechseln müssen; dahero auch in des Herrn Medici attestato stehet, daß kaum ein Löffelgen voll Bluts in cavitate pectoris des Kindes, zu observiren gewesen sey. Man siehet also klärlich, daß sich die Inquisitin in diesem Punct sehr geirret habe, welches auch um so viel

leichter geschehen können, weil das Binden um des Kindes Halß, so von der Inquisitin geschehen, im Dunckeln untern Bette, und in und bey denen hefftigsten Geburts-Schmertzen geschehen, da die Inquisitin, wie sie ad art. inquisit. 32. aussaget, gar keine Gedancken gehabt, und sich nicht besinnen können. Es kan also eine solche offenbare erronea confessio der Inquisitin, derselben nicht zum Schaden imputirt werden. Quod si enim de corpore delicti non constiterit, ne quidem ad torturam, ne dum ad pœnam procedi potest. Neque hic sola confessio Reæ satis est, nemo enim ex sola confessione condemnari potest, nisi vere constet, illud, quod ipsa confessa est, etiam re vera ita se habere, uti notanter scribit Clasen in Commentar. ad art. 131. P. H. G. O. p. m. 547. fürnemlich, da in criminalibus luce meridiana clariores probationes erfordert werden, und man in dubio allzeit ad mitiorem pœnam incliniren muß, cum satis sit, nocentem dimittere, quam innocentem condemnare. Clasen dict. Loc. p. 551. Das 3tium requisitum, bestehet in occisione dolosa sive a sciente facta. Da nun per superius deducta ex attestatis peritorum in arte, klärlich dargethan, daß des Kindes Tod nicht von dem Binden um den Halß, sondern vielmehr von dem negligirten Abbinden des Nabels erfolget. Diese unterlassene Abbindung des Nabels aber, nur eine culpam omissionis involvirt, so fehlet es offenbar bey diesem casu, an einer proæresi oder dolo der Inquisitin; dann dieselbe als ein Mensch, so noch niemals ein Kind zur Welt gebohren hat, es gar nicht gewust, noch verstanden, daß man die Nabelschnur abbinden könte oder müste, vielweniger hat sie gewust, daß, wenn solches nicht geschehen, ein Kind sich zu tode bluten müste; ja sie hat nicht nur solches beständig so asserirt, daß sie darauf leben und sterben wolte, dieses niemals gewust zu haben, sondern sie hat auch niemals von jemand gehöret, daß einem neugebohrnen Kinde nothwendig der Nabel verbunden werden müste, wofern es sich nicht zu tode bluten solte. vid. Depos. der Inquisitin ad art. inquis. 40. 41. 42. & 43. Gleichwie nun in genere die pœna mortis in infanticidio cessiret, quando de defectu doli probabiliter constat. Berger in Elect. crim. P. 2. p. 340 & 354. also, daß pro modo culpæ latioris vel levioris, solche mitigirt, und in pœnam extraordinariam convertirt werden muß. Böhmer in Element jurisprud. criminal. sect. 2. cap. 20. §. 238. Also gehöret in specie auch der casus hieher si (1) mater clandestino partu causam mortis præbuit (2) ex incuria umbilicum infantis non obligavit, ut iste effluxu sanguinis perierit. Weil denn aber die Inquitin noch niemals ein Kind zur Welt gebohren, und daher es nicht gewust hat, daß man einem neugebohrnen Kinde den Nabel verbinden müsse, wofern es sich nicht zu tode bluten solte, auch die Inquisitin hoch und hart betheuret, daß sie niemals gewust, noch von Jemand gehöret hat, daß man den Nabel eines sol-

chen

chen Kindes verbinden müste, oder könte, mithin diese culpa omissionis, allen diesen Umständen nach, noch nicht ad gradum levis culpæ adscendiren kan, qua culpa interveniente, keine höhere Strafe, als pœna relegationis statt hat, wie zu sehen apud Carpzov. in Prax. Crimin. quæst. 15. nr. 33. 34. 35. 36. 37 & 38. Als will solchemnach Defensor, nomine der Inquisitin unterthänig gebeten haben, dieselbe entweder von der angestellten inquisition zu absolviren, oder doch wenigstens die pœnam in eine extraordinariam Relegationis temporalis zu verwandeln. Super petitis & petendis nobile judicis officium suppletorium omni meliori modo implorando.

Inquisitions-Sachen Annen Dorotheen Nieburschen.

Inquisitin, in puncto infanticidii erkennen und sprechen wir Dechant, Senior und sämtliche Capitulares zu Lübeck auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten vor Recht und den verhandelten Acten gemäß

Würde Inquisitin vor einen hochpeinlichen Halß-Gerichte, bey ihren freywilligen Geständniß und Aussage verbleiben, wäre sie wegen ihres vorsetzlichen Kinder-Mords, nachdem sie von ihren Beicht-Vater zur wahren Erkäntniß ihrer grossen Sünden gebracht und mit dem heiligen Abendmahle versehen, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu bringen, und der verblichene Cörper auf der Stelle der execution einzuscharren. V. R. W.

Daß dieses Urthel denen Rechten und uns zugesendeten Acten gemäß, bekennen wir Decanus, Senior und andere Doctores und Professores der Juristen-Facultæt in der Universitæt Rostock. Uhrkundlich mit unserm Facultæts-Insiegel bedruckt. So geschehen den 11 Julii Anno 1741.

Rationes Decidendi.

Denn so erhellet ex Actis gantz deutlich, daß 1) Inquisitin den ernstlichen Fürsatz gehabt das von ihr gebohrne Kind umzubringen, indem sie selber gestehet, daß ihre Gedancken nicht anders gewesen, als das Kind zu tödten, auch 2) solchen animum occidendi ipso facto bewiesen, da sie ihren Strumpf-Band genommen, und solchen 2 mal dergestalt veste um des Kindes Hals geschlungen, daß die Frauens, welche den Band lösen wollen, um zu versuchen, ob man das Kind mit Lufft einblasen noch retten könte, nicht einmal das Messer darzwischen bringen können, und nachhin tieffe blaue Striemen um das Hälsgen gefunden. Und erhellet der Inquisitin propositum 3) auch daraus, daß wie oberregte Frauens ante partum bey ihr gewesen, sie von keinen Geburts-Schmertzen wissen wollen, sondern fürgegeben, sie hätte grosse Mutter-Beschwerden, auch die Frauens unter solchen Vorwandte weggesendet, ihr einen warmen Stülpen zu holen;

holen; in deren Abwesenheit sie denn auch heimlich das Kind unter dem Bette gebohren, welches zwar 4) keinen Laut von sich gegeben, doch aber lebendig zur Welt gekommen, weilen solches ihr an denen Beinen gekrauelt habe, da es denn Inquisitin hervor gezogen, und die Mord-Hand an selbiges geleget, nachhin in eine Schürze gewunden, und es an ihren Haupt-Küssen versteckt, auch denen wiederkommenden Frauens strenue verheelet, daß sie ein Kind gekriegt, die aber Unrath vermercket und nachgesuchet, da sie es denn gefunden

ad Protocolla Num. 6. 7.

und ob zwar 5) DN. Medicus und Chirurgus an der vitalitæt des Kindes noch etwas zu zweifeln scheinen, weilen die befundene schwimmende Lunge kein certum indicium vitalitatis ausmachte; allenfalls aber, daß es, als ein gesundes Kind, so vermuthlich noch gelebet, von der nicht gelösten Nabelschnur müste gestorben seyn, weilen die vestigia des Strickleins um den Hals durch Eindrehen des Kindes vielleicht geschehen, indem keine restagnatio sanguinis wie bey strangulatis sich finde, hier ersichtlich.

vid. Num. Actor. 4.

So sehen wir doch daraus, daß 6) benannte Herrn der Verschnürung nicht müssen bewust gewesen seyn, sondern sie nur solche (auch DN. Chirurgus allein) als eine rationem dubitandi angemercket, die restagnatio sanguinis aber sich auch nebst denen vestigiis ziemlich können verlohren haben. Ob auch gleich 7) Pulmo natans alleine genommen, kein völliges Indicium vitæ inferiren möchte, so thut sie doch in concursu aliorum sehr viel.

vid. B. Schöpfer. de pulmone Infantis natante. C. 3. n. 15.

Nun aber findet sich allhier α) ein vollkommenes gesundes Kind, β) eine leichte, kurtze Geburt (welches ein sonderliches Merckmahl der vitalitæt insinuiret) γ) eine Berührung von den Kinde an der Mutter Beine, und δ) die schwimmende Lunge, als welche Stücke conjunctim 8) ausser allen Zweiffel setzen, daß das Kind müsse lebendig und gesund zur Welt gekommen seyn. Nun scheinet zwar 9) daß man bey allen diesen nicht ad ultimum supplicium kommen könne, gestalt man eigentlich noch nicht wissen kan, „ob das Kind an der suffocation oder „nicht gelösten Nabelschnur gestorben,“ dahero die Tortur zuvor möchte zu erkennen seyn.

Schöpf. d. l.

Bemercket man aber 10) wie doch gleichwol Inquisitin ihre Schwangerschafft tempore partus freventlich verleugnet, und ihren eignen Geständniß nach, das Kind umzubringen, auch würcklich nach der Geburt mit præparirten Gemüthe, und vollkommenen Vorsatz das stranguliren verrichtet, (denn daß sie zuletzt

ein

ein delirium fürgegeben, ist eine Thorheit, welche sie dadurch selbst refutiret, daß sie nach der Geburt sofort wieder will zu Verstand gekommen seyn,

vid. Oldekop. obs. Crim. p. 153.)

„So kan man weiter bey solchen klaren Umständen, und da die Zeuginnen mit „der Inquisitin Aussage wegen der vorbedächtlichen Erdrosselung accurat har-„moniren," 11) der Inquisitin keine andere als die Todes-Strafe juxta C. C. art. 137. dictiren, um so mehr, als bey Zurückkunft der Frauen das Kind noch warm gewesen, (denn sonsten man an keine Luft zu inspiriren gedacht) und also nicht von der Nabelschnur, sondern von den Erdrosseln muß gestorben seyn. Und obgleich 12) in Parricidiis pœna dahin pflegte exasperiret zu werden, daß den Inquisiten, nach Abhauung der Hand, die Köpfe auf Pfählen zu nageln gewohnet; so hat man doch Inquisitin damit billig verschonen müssen, weil sie alles freywillig bekannt, und zuvor die Schwangerschafft ihren Brodt-Herrn und stupratori offenbaret, die besser auf ihr Acht haben sollen, wie denn auch die Frauens, welche Acht auf ihr zu haben beordert worden, sich nicht so lange von ihr solten absentiret haben, als welche nicht eine geringe Verwahrlosung durch solches Verfahren begangen, alles von Rechtswegen. Gegeben Rostock in Collegio nostro den 11 Julii An. 1741.

Decanus, Senior und andere Doctores und Professores der Juristen-Facultæt in der Universitæt hierselbst.

Abermahlige Defension-Schrifft,

pro

Anna Dorothea Nieburschen, Inquisitin,

in puncto infanticidii.

Einem Hochwürdigen Dohm-Capittel (sagt Defensor, nomine der Inquisitin, unterthänig-demüthigen Danck, daß dasselbe, um den sichersten Weg in dieser Criminal-und Blut-Sache zu gehen, die Inquisitin vielmehr ad secundam defensionem admittiren, als das ab extraneis JCtis von Rostock eingehohlte Urtheil, und darinnen erkannte pœnam Capitalem so fort zur Execution bringen lassen wollen. Defensor repetirt noch einmal seine in voriger erstern enthaltene momenta, und füget solchen annoch hinbey, daß

1) in dem Rostockischen Urthel supponirt werde, als wenn Domino Medico & Chirurgo, von der Verschnürung des Kindes nichts bewust gewesen wäre, sondern sie nur solche als eine Rationem dubitandi, angemercket hätten, welches aber in facto gantz irrig ist, sindemalen Dominus Medicus die von der Inquisitin in actis gestandener Verschnürung gar wohl gewust und das protocollum davon gelesen hat, wie die Beylage sub

 lit. A

lit. A. mit mehreren bezeuget, und demnach hat Dominus Medicus in den abgegebenen und ad acta liegenden attestato nebst dem Chirurgo angezeiget, daß sie keine signa violentiæ, noch einige strangulation an dem todten Kinde finden können, sondern vielmehr ex regulis artis medicæ nicht anders judiciren und schliessen könten, als daß das Kind von der nicht verbundenen Nabelschur sich müste verblutet haben, und also davon nicht von der strangulation dessen Todt erfolget wäre. Da nun die quæstion, ob des Kindes Tod von der strangulation oder von der nicht verbundenen Nabelschnur erfolget, mere medica ist, und nicht ad forum juridicum gehöret, mithin judices JCti hiervon nicht judiciren, sondern der Peritorum in arte ihr judicium und Sentiment zu folgen schuldig sind; so ist schwerlich abzusehen, wie der Inquisitin pœna Capitalis zuerkannt werden möge. Dann soll

2) Die pœna Capitalis des Kinder-Mords statt haben, so ist omnium Confessione nothwendig ut mors ex actu doloso inquisitæ sit secuta. Ist aber, wie der Medicus und Chirurgus bezeugen, des Kindes Tod nicht ex strangulatione, sondern von der Verblutung, wegen der nicht verbundenen Nabelschnur erfolget, so ist unstreitig daß mors infantis nicht ex actu doloso Inquisitæ erfolget. Dann die Inquisitin, als ein Mensch so noch niemalen ein Kind zur Welt gebohren, hat es nicht gewust noch verstanden, daß man einem solchen neugebohrnen Kinde den Nabel verbinden müsse, wofern es sich nicht todt bluten solte, mithin ist Inquisitin, ratione ex inde secutæ mortis infantis nicht in dolo, sondern nur in culpa, und ist also hier kein infanticidium dolosum, sondern nur ein culposum verhanden. Nun aber kan ein delictum culposum niemals capitaliter bestrafet werden, wie dann insonderheit, was gegenwärtigen Casum, der nicht verbundenen Nabelschnur anlanget, Carpzovius in prax.Crim. quæst. 15. num. 27. & 28. verschiedene præjudicata anführet, da dergleichen negligirte Verbindung der Nabelschnur nicht capitaliter, sondern nur pœna fustigationis gestrafet worden, wobey doch allemal die vorgewesene Casus so beschaffen gewesen, daß die Inquisitinnen ihre Schwängerung heimlich gehalten haben. Da aber in præsenti Casu die Inquisitin ihre Schwangerschafft nicht heimlich gehalten hat, sondern testantibus actis so wol ihren stupratori, als ihren Brodt-Herrn, offenbaret, und also beyde keine geringe culpam omissionis begangen, daß sie auf die Inquisitin bey herannahender Geburts-Zeit nicht besser Acht gehabt haben; so hoffet Defensor, da dieses die Culpam der Inquisitin ziemlich minuiret, es werde dieselbe mit der pœna fastigationis verschonet bleiben. Nec obstat, daß

gleich-

gleichwol die Inquisitin gestanden, daß sie animum occidendi gehabt, und das Kind erdrosseln wollen, auch würcklich nicht anders meinet, noch weiß, als daß sie ihr Kind erdrosselt habe. Dann es ist bereits in der ersten Defension sattsam ausgeführet, daß solche ihre opinio & confessio erronea der Inquisitin quoad pœnam capitalem infligendam nicht schaden könne, qui solus occidendi animus sine effectu & occisione reali haut secuta capitaliter puniri nequit, cum saltem sit homicidium attentatum non consumatum, auch Mores hodierni ad infligendam pœnam capitalem, *conjunctim & occidendi animam* saltem indirectum & *effectum* seu occisionem ipsam secutam requirunt, cum materiale homicidii in occisione, formale vero in dolosa occisione consistat, quæ duo conjunctim ad pœnam capitalem requiruntur, wie aus den principiis juris mehr denn zu bekannt ist.

conf. Struvii Dissert. criminal. VI. Thes. 15.

3) Wird in Sententia Rostochiensi supponiret, daß bey so klaren Umständen und da die Zeuginnen mit der Inquisitin Aussage wegen der vorbedächtlichen Erdrosselung accurat harmonirten, keine andere als die Todes-Straffe erkannt werden können; allein dieses suppositum ist abermals gantz irrig, und gantz klar und deutlich contra Acta, und wider die geschehene Depositiones der beyden testium sequioris sexus. Denn die Acta ergeben ja, daß die Geburt samt der ab Inquisita irrig angegebener Erdrosselung, zu einer solchen Zeit geschehen, da die Inquisitin gantz allein gewesen, und weder die beyde abgehörte Zeuginnen noch sonst jemand bey ihr gewesen ist. Was können dann die Zeuginnen von einem Actu einzeugen, der ipsis absentibus geschehen ist? Oder wie können die Zeuginnen mit der Inquisitin Aussage, wegen der Erdrosselung accurat harmoniren, da ja keine der Zeuginnen gegenwärtig dabey gewesen ist. Vielmehr ist aus denen depositionibus testium klärlich zu ersehen, daß allein die eydlich abgehörte testis Ima ad art. probat. VI. nur aussaget, daß sie **vermuthete daß das Kind vielleicht durch das veste Zubinden um den Hals zu tode gekommen seyn möchte.** Es ist aber a) diese depositio singularis, indem die testis 2da ad dict. art. probat. 17. ihr darinn nicht beystimmet. b) Ist diese depositio testis Imæ nicht de certa scientia per sensum corporeum adepta geschehen, weil (wie vorhin angeführet) die Zeugen nicht bey der vermeinten Erdrosselung gegenwärtig gewesen, vielmehr gründet sich c) diese deposition nur auf eine præsumtion und Vermuthung, indem die Zeugin ausdrücklich saget, daß sie das deponirte nur vermuthete, und endlich d) giebt auch die Zeugin ihre besondere opinion und Vermuthung

selbst für keine gewisse Vermuthung aus, sondern sagt nur daß das Kind vielleicht von den Binden zu tode gekommen seyn möchte; und also kan c) eine solche depositio singularis & incerta præsumtio seu opinio einer eintzigen Zeugin unmöglich etwas probiren, und will demnach Defensor den künftigen Herrn Referentem ersuchet haben, über diesen Punct die eydliche depositiones der Zeugen wohl nachzusehen, so wird sich das angeführte alles richtig finden. Es scheinet indessen daß der rigor JCtorum Rostochiensium die bekannte opinionem Brunnemanni in Proc. inquis. Cap. 9. v. 86. in fin. zum Grunde hat, woselbst er schreibet: Judicem in furto non facile clementiæ, in homicidio non facile rigoris pœnitere debere. Wiewol nun nicht ohne, daß dieser bekannter Massen fromme JCtus solches ex pio Zelo und bona fide geschrieben haben mag: So ist doch auch hingegen bekannt, daß man bey jetzigen Zeiten eine gründlichere Moral hat; sintemal unleugbar, quod jus naturæ nullam pœnam determinet, sed omnis pœnæ determinatio sit ex jure positivo. Thomas. ad Haber. de Jur. Civil. pag. m. 645. Pufendorff. J. N. & G. libr. 8. Cap. 3. §. 26. Kommen nun aber alle determinationes pœnarum ex jure positivo, so hat man auch keine Ursache, bey der pœna homicidii rigoröser zu seyn, als bey pœnis aliorum delictorum: Ja wann man gar die gemeine hypothesin quod pœna homicidii sit juris divini possitivi universalis & indispensabilis pro vera annehmen will; so erinnert dennoch Titius in jure privato libr. 3. Cap. I. §. 15. dabey gantz vernünftig, quod juxta regulas interpretationis restrictivæ plures forte a pœna mortis liberari possent, quam rigidioris sæpe existimant. Da nun also die periti in arte allhier ausdrücklich attestiren, daß das Kind nicht von einer Erdrosselung gestorben, sondern vielmehr wegen der nicht verbundenen Nabelschnur sich zu tode geblutet. Wegen dieser nicht abgebundenen Nabelschnur aber, die Inquisitin nicht in dolo, sondern höchstens nur in culpa ist, daß sie niemand bey der Geburt zu Hülfe genommen hat, indem sie als ein Mensch, so noch niemals ein Kind zur Welt gebohren, es nicht gewust noch verstanden hat, daß einem solchen neugebohrnen Kinde die Nabelschnur abgebunden werden müste; so ist auch nicht zu befinden, wie Inquisitin, als eine dolosa und vorsetzliche Todschlägerin angesehen werden könne. Zwar vermeinen JCti Rostochienses: wann man nicht eigentlich wissen könte, ob das Kind an der suffocation, oder nicht gelösten Nabelschnur gestorben; so mögte die Tortur zuvor zu erkennen seyn. Allein es ist nicht abzusehen was vor einen Effect oder Nutzen in hoc casu die Tortur haben soll. Denn soll per torturam die confessio der Inquisitin heraus gebracht werden, daß das Kind an der suffocation gestorben; so ist ja der

Inqui-

Inquisitin confession davon schon vorhanden. Weil aber die periti in arte medica klärlich und mit gnugsamen rationibus darthun, daß das Kind von der suffocation nicht gestorben noch sterben können; so ist ja Handgreiflich, daß der Inquisitin confessio erronea sey, und daß des Kindes Tod nicht von den Binden der Inquisitin um den Hals erfolget sey. Will man aber wissen, ob das Kind nicht von der verbundenen Nabelschnur gestorben; so ist ja abermals dazu keine Tortur nöthig, weil man so schon weiß, daß ein Kind, dem die Nabelschnur nicht verbunden wird, nothwendig sterben und sich todt bluten muß. Daß aber die Inquisitin es versäumet und dem Kinde den Nabel nicht verbunden, solches hat Inquisitin bereits freywillig gestanden, und ist also abermal auch hierzu keine Tortur nöthig. Da aber die Inquisitin ein Mensch so noch niemals ein Kind zur Welt gebohren, und also es nicht verstanden noch gewust, daß einem neugebohrnen Kinde der Nabel verbunden werden müste: gleichwol aber die periti in arte attestiren, daß darauf nothwendig des Kindes Tod erfolgen müsse; so bleibet die Frage übrig, ob Inquisitin wegen des nicht verbundenen Nabels in dolo oder culpa sey, mithin ob hier ein homicidium dolosum oder nur culposum vorhanden sey. Daß nun desfalls Inquisitin in dolo seyn solte, wird unmüglich asseriret werden können; weil es das 1ste Kind ist so sie zur Welt getragen, und sie deswegen es nicht gewust noch verstanden, daß dem Kinde der Nabel müsse abgebunden werden, und werden gewiß wol wenige oder gar keine unverheyrathete Mädgens zu finden seyn die hievon etwas wissen solten. Es bleibt also nichts übrig als daß Inquisitin es darin versehen, daß sie bey der Geburt niemand zu Hülfe genommen, sondern allein geblieben, welches aber nur eine culpam und keinen dolum involviret; weil sie nicht gewust noch verstanden, daß daraus so böse Suiten und ein so übler effect erfolgen könte. Hieraus dann Defensor, nomine der Inquisitin unterthänig bittet, daß Acta nochmals ad extraneos zum Spruch Rechtens versandt werden mögen, alsdenn man sententiam mitiorem zu erhalten verhoffet

Desuper &c.

A

Ich Endes unterschriebener attestire und bezeuge hiemit der Wahrheit zu steuer, daß in Inquisitions-Sachen Annen Dorotheen Nieburschen in puncto infanticidii, darinnen ich als Medicus requiriret worden, der Inquisitin ihr todtes Kind zu besichtigen, und darüber, nebst dem Chirurgo Vogel, so der Section und inspection adsistiret, zu attestiren, ich, ante inspectionem & sectio-

ſectionem des Kindes und darüber ertheilten atteſtati Medici, allerdinges die von der Inquiſitin in Actis geſtandene Verſchnierunge des Kindes wohl gewuſt, dieweil ich der Inquiſitin gehaltenes Protocollum ſelbſt geleſen habe: da ich aber dennoch bey der Inſpection und Section des Kindes nebſt dem Chirurgo Vogel die Umſtände und Beſchaffenheit ſolcher Geſtalt wie in meinen darüber ertheilten Atteſtato enthalten, gefunden; ſo habe nichts anders, als geſchehen, darüber atteſtiren können. Uhrkundlich unter meiner eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem gewöhnlichen Pittſchaffts.

Lübec Aug. 23.
A. 1741.

Aug. Frid. Förtſch. D.
(L.S.)

Reſponſum Facultatis Medicæ Hallenſis.

Nach dem Gutachten einer hieſigen Juriſten Facultæt ſind die Acta Inquiſitionalia contra Annen Dorotheen Nieburſchin in puncto Infanticidii mit unſrer Facultæt communiciret, und über einige zweiffelhaffte Umſtände unſer gegründetes Erkänntniß verlanget worden. Wir haben ſolchemnach bey Collegialiſcher deliberation die Protocalla Actorum ſämtlich eingeſehen, reiflich erwogen und dabey angemercket, daß Inquiſitin unter Verheelung ihrer Geburts-Stunde durch liſtige Abſchickung zweyer Frauen nach einen warmen Stein, damit die ſimulirte Mutter-Beſchwerung zu ſtillen, allein ohne jemandes Hülffe und Anweſenheit ein vollkommenes Knäblein gebohren, welches ſie nicht allein an der Affter-Bürde mit anhangender Nabel-Schnur unverbunden gelaſſen, ſondern gleich nach der Geburt mit einen Schurtz-Band ſehr ſtreng und veſte zweymal um den Hals geſchnüret, daß man kaum mit einem Meſſer nachher ſolches Band vom Hals ablöſen können; hiernebſt habe ſie ihr Kind in eine Schürtze gewickelt und unter das Bett geſtecket. Nachdem aber von vorgedachten Frauen welche nach ſolcher heimlichen Geburt, ſich wieder zur Inquiſitin verfüget, bey ſelbiger das gebohrne Kind todt gefunden, und nach abgeſchnittenen Verſchnürung, die blauen Mähler und Striemen von eingeſchnitten Schürtzen-Band am Halſe wahrgenommen, iſt das Kind bald hernach ſeciret und davon referiret worden, daß man an deſſen Leib nichts gewaltſames, wiewol die unverbundene Nabelſchnur, und in der cavitate pectoris kaum einen Löffel voll Bluts gefunden, überdem wäre bey der angeſtellten Lungen-Probe, die Lunge ober dem Waſſer geſchwommen; dahero auch in dem ausgeſtellten Sections-Bericht die Urſache des Todes in die unver-

verbundene Nabelschnur gesetzet worden. Alldieweilen aber der Defensor Inquisitin einige dubia movirt, welche der völligen Entscheidung scheinen hinderlich zu fallen, so werden folgende Fragen zu decidirn vorgetragen:

Ob die unverbundene Nabelschnur *pro unica causa mortis* **in gegenwärtigem** *Casu* **zu achten?**

Hierauf erkennen wir, daß überhaupt der Sections-Bericht sehr unförmlich, steril, unvollkommen und tadelhafftig abgefasset sey, worbey allerdings zu desideriren, daß in dergleichen wichtigen Begebenheiten alle indicia nach den Anatomischen Wissenschafften deutlich und vollständig möchten abgefaßet werden, massen sonst solche mangelhaffte relationes zu vielen dubiis Gelegenheit geben. Dann in diesem Bericht, ist weder Sexus, noch specialis pars in pectore benennet worden, wo der Mangel des Blutes ersehen wurde: so hat man auch der Striemen am Hals, welche von der Verschnürung hergekomen, in erstern Bericht gar nicht gedacht, noch vielweniger hat man weder im Kopf noch in der Brust einige vestigia strangulationis untersuchet, am allerwenigsten nach den Umständen partus sich befraget, und ob man im Bett der Inquisitin nach der Geburt viel Blut gefunden, ob die Affter mit ohngewöhnlich vielem Blut angefüllet gewesen, u. a. m. Ausserdem aber mögen wir nicht verhalten, daß die unverbundene Nabelschnur, so geschwind den Tod des Kindes nicht verursachen können, weilen sie noch an der Affter gehangen. Gleichwol hat endlich solche unterlassene Abbindung dennoch den Tod verursachen können, weilen durch die abgesonderte Affter der motus sanguinis im Kinde gehemmet worden, und gleichwol eine lethale Verblutung desselben durch die Affter geschehen können, so auch in gegenwärtigen Casu der Mangel des Blutes in dem Kind bestätigen hilfft; welches sich noch mehr würde erwiesen haben, wann man im Bette der Inquisitin nach der Geburt nachgesehen hätte, ob man viel Blut darinn gefunden hätte: folglich wäre gedachte unterlassene Verbindung der Nabelschnur auch causa mortis gewesen, wann gleich nicht andere Ursachen möchten concurriret haben; anerwogen aus allen Umständen erhellet, daß das Kind lebendig zur Welt kommen. Anlangend die andere Frage:

Ob nicht vielmehr auch die Schnürung am Hals eine *Causa concurrens* **gewesen, die den Tod des Kindes befördert?**

Darauf urtheilen wir, das nebst voriger Ursach, auch jetzt benannte veste Strangulirung den Tod gewürcket und beschleiniget, indem solche zu gleicher Zeit dem nur gebohrnen Kind zugefüget worden, solche auch dergestalt starck und vest gewesen, daß abermals von solcher Strangulirung allein das Kind sterben müssen. Beyde benannte causæ mortiferæ haben folglich den Tod beschleiniget: Jetzt gemeldete Strangulirung beweisen auch, die von denen 2

Frauens angezeigte Striemen und Mähler, welche im Sections-Bericht anfänglich übersehen worden: dahero man auch wol, bey mehrerer aufmercksamen und sorgfältigen inspection in capite, corde & pulmonibus signa strangulationis würde gefunden haben. Ausser diesen Ursachen aber concurriren noch andere Causæ, die in gegenwärtigem Casu den Tod befördert haben: einmal die Einwickelung des Kindes in die Schürtze, nachmalen die Verbergung dessen unter dem Bette. Wann dann endlich Defensor noch ein refugium nimmt, daß Inquisitin durante partu sich ihres Verstandes nicht gebrauchen können; so entstehet die dritte Frage: **Ob zu vermuthen, daß *Inquisitin* zur Zeit als sie gebohren, ohne Verstand gewesen, so gleich aber wieder nach der Geburt verständig werden können?**

Welche sich aus allen Acten-mäßigen Umständen also resolviret, daß dergleichen Vermuthung bey der Inquisitin gar nicht statt finde: anerwogen sie kurtz vor der Geburt, mit List die beyden Weiber von sich geschaffet, gleich nach der Geburt gefühlet, daß sie ein lebendig Kind gebohren, so gleich den Vorsatz genommen, es zu erwürgen, auch solche That würcklich vollbracht, u. a. m. darum Angst, Furcht, Sorge, Schmertzen u. d. welche sie währender Geburt empfunden und ausgestanden, keinesweges mit einem Mangel des Verstandes zu verwechseln, sintemal Inquisitin allerdings ihrer entsinnlich gewesen, was sie vor, unter und nach der Geburt gelitten oder gethan hat; dahero weder mit einer convulsione, noch Ohnmacht, noch impotentia rationis, testantibus Actis, befallen worden, sondern völlig gewust, was sie vorgehabt und nach ihrem Vorsatz vollbracht. Solches haben wir nach denen in Actis enthaltenen Umständen, auf die vorgelegten Fragen, bey collegialischer Uberlegung nach denen rationibus fundamentis artis erkennen, und solches judicium mit unsrer Facultæt Insiegel bekräfftigen wollen. Halle den 11. Sept. An. 1741.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Auf anderweit geführte Defension in Inquisitions-Sachen wieder Annen Dorotheen Nieburschen in puncto infanticidii, erkennen Dechant, Senior und sämtliche Capitulares zu Lübeck nach vorgehabten Rath rc. Daß Inquisitin etwas, so ihr sonderlich zu statten kommen mögte, nicht ausgeführet, dannenhero es bey dem vorigen No. 10. befindlichen Urthel billig verbleibet. V. R. W.

Ratio-

Rationes Decidendi.

Obwol vom Defensore angeführet wird, was gestalt das Kind von der Verschnürung des Halses nicht gestorben, anerwogen man juxta Attestatum peritorum in Arte N. 4. keine signa violentiæ nach einige strangulation an dem Cörper wahrgenommen, sondern selbiges lediglich, laut besagter Attestarum, wegen der unverbundenen Nabelschnur sich zu Tode geblutet, solche unterlassene Verbindung auch von Seiten Inquisitin, keinen dolum involvire, in Betracht, daß selbige niemals ein Kind zur Welt gebracht, und also davon, daß einem neugebohrnen Kinde der Nabel abgebunden werden müsse, keine Wissenschafft gehabt, bey welcher Bewandniß denen solch infanticidium pro mere culposo zu achten, mithin pœna ordinaria keineswegs statt finde. D. A. U. D. es in facto seine Richtigkeit hat, daß Inquisitin mit ihrem Schurtz-Band, des Kindes Hals zweymal dergestalt vest zugebunden, daß man kaum mit einer Messerspitze darzwischen kommen können, um den Band entzwey zu schneiden, vid. depos. test. 1. ad Art. prob. 14. No. 6. welche strangulatio nach der hiesigen medicinischen Facultæt Gutachten, so man um in dieser Blut-Sache desto sicherer zu gehen, zu erfordern vor nöthig erachtet ad Quæst. 2. an und vor sich allein den Tod des Kindes gewürcket, und beschleuniget, nicht zu geschweigen, daß ausser dem laut jetztermeldten Gutachtens, noch zwey andere Ursachen, die des Kindes Tod befördert, vorhanden, nemlich die Einwickelung des Kindes in die Schürtze, und die Verbergung desselben unter dem Bette, dahero, wenn gleich Inquisitin, wegen der unterlassenen Verbindung der Nabelschnur, von allem dolo frey zusprechen wäre, selbiger doch aus den vorangeführten Ursachen sich gar deutlich zu Tage leget; hiebey auch nicht in Consideration kommt, wenn Defensor urgiret, daß Inquisitin zu der Zeit, da sie dem Kinde dem Hals zu gebunden, selbiges in die Schürtze gewickelt, und unter das Stroh geleget, ihrer Gedancken nicht mächtig gewesen, und sich gar nicht besinnen können, allermassen das Gegentheil draus abzunehmen, daß Inquisitin nach der Geburt gefühlet, wie ihr das Kind an den Beinen gekrauelt vid. resp. ad artic. inquis. 28. No. 7. darauf gleich den Vorsatz gefasset, selbiges ums Leben zu bringen vid. resp. ad art. inquis. 29. & 31. die That auch wircklich vollbracht, folglich, wie mehr besagtes Gutachten ad Quæst. 3. wohl schliesset, Angst, Furcht, Sorge und Schmertz mit einem Mangel des Verstandes, nicht zu verwechseln, anbey sich sattsam veroffenbahret, daß dieses infanticidium als dolosum anzusehen; So hat nichts anders, denn im Urthel enthalten, erkant werden mögen.

CASUS VI.

Infanticidii commissi gravis præsumptio.

Es ist Anna Sophia Briestin vor einiger Zeit eines unehelichen Kindes heimlich genesen. Sie giebt vor das Kind sey todt zur Welt gekommen, und sie habe selbst nicht gewust daß sie schwanger sey, indem sie sich nicht anders bey der Schwangerschafft befunden, als wie ihr dey der Mutterplage gewesen. Bey der letztern wäre ihr der Unterleib geschwollen, und stärcker gewesen, als zur Zeit der Schwangerschafft. Der Leib wäre ihr seit dem sie 3 Jahr das Fieber gehabt, geschwollen gewesen, auch habe sie seit der Zeit ihre Monatliche Zeit nicht gehabt. Sie habe zwey Tage vor ihrer Niederkunfft, noch einen gantzen Sack voll Roggen, auf dem Rücken nach den Müller-Wagen getragen, auch als der Klapper-Müller Junge das Mehl gebracht, 2 Säcke Mehl abgetragen, welche sie auf die Banck setzen können, habe auch den Abend vorher, einen gantzen Sack voll Mehl gesäuert: ferner den Tag vorher anderthalb Scheffel Lein ausgedroschen und reine gemachet. Es habe sich wol was bey ihr gerühret, sie habe es aber nicht ein Kind zu seyn vermeinet, sondern es müsse die Mutter gewesen seyn, mit deren Plage sie immer belästiget gewesen; gestalt sie einsmals und 2 Jahr vorher, ehe sie das Kind gebohren, wegen der Mutterplage die Ohnmacht gekriegt, und auf den Heerd gefallen sey, da denn ihre Mutter noch Wasser auf sie gegossen. Sie habe dergleichen Ohnmacht mehr als einmal bekommen, und wegen dieser Mutterplage gar Lauge getruncken, worauf ihr Würmer abgegangen. Sie sey ferner nach Closter Ammensleben zu einem Bader gegangen, welcher ihr was eingegeben, auch Kräuter eingehändiget, womit sie sich geräuchert, welche Medicin ihr geholffen, und gleichfals Würmer abgetrieben. Die Mutterplage habe sie noch, es brumme und murre auch die Mutter, und wann sie das Hertz fasse, so werde sie ohnmächtig.

Wann ich nun defensoris nomine gedachter Inquisitin, welche beygefügte registraturam super sectione des Kindes wieder sich und obige Umstände, so nicht unwahrscheinlich zu seyn das Ansehen haben, vor sich hat, über folgende Puncta ein medicinisches Bedencken benöthiget bin:

1.) Ob bey der Mutterplage sich eben dergleichen Umstände als bey der Schwangerschafft zu äussern und einzufinden pflegen?

2.) Ob daher wahrscheinlich, daß Inquisitin in Zweiffel gerathen und nicht gewiß wissen können, daß sie schwanger sey oder nicht?

3.)

3.) Ob bey der Mutterplage das negotium mensium in Unordnung zu kommen pflege?

4) Ob die in dem super inspectione & sectione gehaltenen Protocollo davon enthaltene Umstände: daß das Kind am Kopffe extravasirt Geblüte gehabt, eine sichere Vermuthung machen, daß Inquisitin das Kind am Kopfe gedruckt, oder ob nicht vielmehr nur zu schliessen, daß das Kind mit dem Kopfe wider die Erde bey der Geburt geschossen seyn müsse?

Als ergehet an Ew. Wohl- und Hoch-Edelgebohrne Herrl. mein Dienst ergebenstes Bitten:

Dieselbe geruhen hochgeneigt, dergleichen Bedencken cum rationibus decidendi & dubitandi über die obgenannte vier Stücke mir fordersamst gegen danckbarliche Abstattung derer Gebühren zu ertheilen.

Sections-Bericht.

Auf requisition der Hoch-Freyherrl. Schulenburgischen Gerichte zu Angern haben wir beyde Endesunterschriebene uns am verwichenen 18ten dieses nach Angern verfüget, und sogleich nach unserer Ankunfft daselbst, des Nachmittags um halb 1 Uhr, das cadaver des von Annen Sophien Briestin am 12ten hujus ausser der Ehe gebohrnen Kindes, welches ein Knäblein so gantz vollkommen zeitig und drey viertel nach Berlinischer Ele lang war, besichtiget und seciret: da sich denn gefunden, daß die Nabelschnur nicht abgelöset, noch unterbunden, sondern daß das Kind vermittelst derselben noch mit der placenta verknüpffet war. Ausserlich haben wir an der peripheria corporis keine læsion wahrnehmen können, daher wir denn zur Sectiòn geschritten, und nachdem die integumenta communia capitis separiret waren, auf den osse bregmatis dextro, sowol an der superficie interna der Haut, als auch am pericranio eine starcke Suggillation, in der Grösse eines guten Species-Thalers gefunden, welche sich auch noch eines kleinen Fingers breit über die suturam sagittalem & lambdoideam auf das os bregmatis sinistrum und os occipitis erstreckete; in dieser gantzen Gegend lag zwischen der Haut und dem Pericranio extravasirtes Geblüt, so ohngefehr einen kleinen Kinder- oder ordinairen halben Löffel voll ausmachen möchte. Am osse frontis war oberwärts, wo es an das os sincipitis dextrum stösset, ebenfalls eine Sugillation eines 2 Groschen Stücks groß, auch war das os frontis ein wenig deprimiret, und gleichsam unter die ossa sincipitis geschoben; welches aber, weil es gar wenig und kaum einen Messer-Rücken breit ausmachte, wir in ipso partu, weilen zumalen mater primipara gewesen, ge-

schehen zu seyn urtheileten. Nachdem das Cranium und dura mater separiret waren, fanden wir in der Gegend wo die ossa bregmatis dextrum und sinistrum die contusion erlitten hatten, etwa einen halben Löffel voll extravasirtes Geblüt zwischen der dura und pia matre auf dem Cerebro liegen,; die ventriculi cerebri aber waren in ihrer natürlichen Beschaffenheit, und war auch sonst nichts wiedernatürliches am cerebro zu verspüren. Da wir das cerebrum in die Höhe hoben, zeigte sich unter desselben lobis posterioribus auf denen processibus duræ matris posterioribus über dem cerebello ein guter Löffel voll sanguinis extravasati, und unter dem cerebello in cavitate ossis occipitis etwan ein halber Löffel voll. Hierauf öffneten wir die Brust, da sich denn die Lungen in ihrer gewöhnlichen röthlichen Farbe und Beschaffenheit præsentirten. In ventriculo cordis sinistro fanden wir nach proportion seiner capacität eine ziemliche quantitatem sanguinis, dexter aber war fast leer davon. Wir separirten hiernächst die Lungen, und legten selbige mit dem in deren Mitte annoch befindlichen Hertzen in einen grossen Eymer voll Wasser, da sie denn beständig oben schwamme, auch, wenn man sie bis auf den fundum des Eymers druckte, gleich wieder in die Höhe traten. Diese Probe ist hernach mit beyden Lungen auch nach geschehener Ablösung des Hertzens gemacht, da sie denn ebenfals, ingleichen nachhero jeder lobus besonders sowol gantz als Stückweise, oben geschwommen. Im abdomine hatten alle dessen contenta ihren natürlichen Situm und debitam conformationem, so daß Leber, Miltz und beyde Nieren ohne allen Schaden waren, und das intestinum rectum starck voll vom Meconio. Diese Section ist in Gegenwart des dortigen Herrn Ober- und Gerichts-Amtmanns und derer Geschwornen von uns verrichtet worden, welches, weilen es im Anfang zu melden vergessen worden, wir hiermit suppliren wollen.

Wann wir nun unser judicium von diesem casu geben, und ob das Kind lebendig zur Welt gebohren, auch was pro causa mortis bey diesem Subjecto zu halten, dem an uns geschehenen Begehren gemäß berichten sollen: so können wir nicht anders urtheilen, als daß dieses Kind zwar lebendig zur Welt gebohren worden, von der am Kopffe aber erlittenen hefftigen obbeschriebenen contusion nothwendig hat versterben müssen, weilen von dem zwischen der dura matre und dem cerebro, wie ingleichen von dem über und unter dem cerebello extra vasa stagnirenden Geblüt cerebrum und cerebellum sowol als medulla oblongata comprimiret, einfolglich Secretio spirituum animalium ac vitalium solchergestalt verhindert worden, daß dahero ein schleuniger Tod nothwendig hat erfolgen müssen. vid. Jo. Bohn. de Renunciat. vulner. Sect. II. Cap. I. p. m. 203. in fin. & in princ. 204. it. Respons.

sponſ. facult. med. Lipſ. apud Zittmann in Medic. Forenſ. Centur. V. Caſ. VIII. p. m. 1126. 27. Solches haben wir mit unſerer eigenhändigen Unterſchrifft Pflichtmäßig atteſtiren ſollen. So geſchehen Magdeburg den 21ten Aprilis 1742.

A. C. Rupitz. D.
J. T. Wolff. Chir.

Reſponſum Facultatis Medicæ Hallenſis.

Demnach derſelbe an unſre Facultät auf Veranlaſſung eines Inquiſitions-Proceſſus und einer ihme abzufaſſen committirte Defenſion, einige Fragen, nebſt beygelegtem kurtzen extracto Actorum, articulis Inquiſitionalibus und Sections-Bericht, gelangen laſſen, auch darüber unſer in arte gegründetes Erkänntniß verlanget: So haben wir bey veranlaßter collegialiſchen communication und Unterredung umſtändlich erſehen, wie Anna Sophia Brieſtin eine ledige Perſon von 28 Jahren ſich an. præt. kurtz vor der Rocken Erndte ſchwängern laſſen, auch bald nach 2mal fleiſchlicher Vermiſchung ihre monatliche Reinigung verlohren jx. art. inqu. 67. welche ſie zwar vorhero, wiewol unordentlich gehabt, art. 68. dahero in eine ungewiſſe Sorge geſchehener Schwängerung geſetzet worden, jedoch bey folgender verſpürten Unruhe und Bewegung im Leib ſich beredet und getröſtet, daß ſolches von einem Anfall der Mutter-Beſchwerung, womit ſie vorher ſehr behafftet geweſen zu ſeyn, vorgegeben, herkommen möchte, bis ſie endlich an. curr. den 12. April in der Nacht um 12 Uhr mit hefftigen Leibes-Schmertzen befallen worden, und darauf um 4 Uhr ein Knäblein in ihrer Schlaf-Cammer, welches ſie noch in der letzten Stunde um 3 Uhr gefühlet, nach den artic. 65. durch eine ihrer Geſtändniß nach, art. 130. 132. leichte und geſchwinde Entbindung gebohren, welches, da ſie rücklings in ihr Bett in eine Ohnmacht gefallen, von ihr auf die Erde geſchoſſen art. 128. 137. und todt zur Welt gekommen ſeyn ſoll: dieſes habe ſie ſamt der unverbundenen, und an der Nachgeburt gehangenen Nabelſchnur, womit es zugleich gebohren worden, ſo bald ſie ſich nach der Ohnmacht erholet, todt von der Erden aufgehoben, in ihr Bett geleget, welches davon ſehr blutig worden art. 111. und nach 12 Stunden heimlich vergraben, art. 114. Nachdem ſolches ruchbar und entdecket worden, hat man bey verrichteter Gerichtlicher Inſpection und Section wahrgenommen, daß das Kind äuſerlich am Leib in vollkommener Gröſſe und übrigen Eigenſchafften nach zeitig und völlig befunden worden, welches mit unverbundener Nabelſchnur noch an der Affterbürde gehängen: äuſerlich war keine

ne læsion zu sehen, hingegen auf den dextro bregmatis osse, an der interna cutis cranii superficie und pericranio zeigte sich eine starcke Suggillation, welche sich über die sagittalem und lambdoideam suturam auf das sinistrum os bregmatis und occipitis erstreckte, in welcher Gegend sich auch ein halber Löffel voll extravasirten Blutes befunden; nicht weniger war an obern Theil ossis frontis, welches ein wenig deprimirt gewesen, eine merckliche Suggillation. Unter dem, abgenommenen cranio und dura matre, fande man wieder in derjenigen regione wo die ossa bregmatis nur benannte Verletzung erlitten, eine gleiche extravasation des Blutes eines halben Löffel voll zwischen der dura und pia matre auf den Cerebro liegend; nicht weniger hat man unter des cerebri lobis posterioribus über den Cerebello einen guten Löffel voll sanguinis extravasati gefunden. In der Brust ist die rechte Hertz-Cammer von Blut fast leer gewesen; die Lungen haben durch mancherley und wiederholte Proben beständig auf den Wasser geschwommen: übrigens hat man an gantzen Leib nichts bedenckliches wahrgenommen.

Wann nun nach allen obgedachten Umständen, nicht weniger nach den Sections-Bericht ein starcker Verdacht auf die Inquisitin fält, daß nicht allein das von ihr in rechter ordentlicher Zeit gebohrne Kind lebendig auf die Welt gekommen, sondern am Kopff Gewalt gelitten, so will Dn. Defensor zu seinem Behuf über folgende Fragen belehret seyn:

1) Ob bey der Mutter-Plage, sich eben dergleichen Umstände als bey der Schwangerschafft zu äusern pflegen?

So ertheilen wir hierauf diesen Bescheid, daß zwar verschiedene Leidenschafften passionis hystericæ, einige Gleichheit mit etlichen Kennzeichen der Schwangerschafft haben, absonderlich wegen mannichfältiger Unruhe im Leib, Beängstigung, Ublichkeit, anwandlenden Ohnmachten, verderbten Appetit, Eckel vor den Speisen: welche aber bey geschickter und vorsichtiger Untersuchung, nach Veränderung und Zunehmen der Monate, ins besonders da eine Weibes-Person weiß, daß sie mit einer Manns-Person sich in eine fleischliche Vermischung eingelassen, wohl unterschieden werden können; wie dann Inquisitin sich selbst gleich anfangs ihrer Schwangerschafft nicht frey und sicher geachtet, sondern in Sorg und Zweifel gerathen, und 9 Wochen nach geschehener fleischlichen Einlassung zu ihrem Stupratore gesagt, jx. art. 8. wann es nur mit ihr gut gienge, ja wol gar ihre Schwangerschafft an dem Aussenbleiben ihrer Zeit verspüret jx. art. 23. conf. art. 59.

2) Ob wahrscheinlich, daß Inquisitin in Zweifel gerathen, und nicht gewiß wissen können, daß sie schwanger sey oder nicht?

Diese Frage wird zum Theil aus voriger Beantwortung können erläutert werden.

werden. Indessen könnte es auch wahrscheinlich seyn, daß Inquisitin wegen ihrer Schwangerschafft hätte mögen zweiffelhafft gemacht werden, weil sie bey ihrer Mutter-Beschwerung theils einen Mangel ihrer Monatlichen Reinigung gehabt, theils allerley solche kränckliche Zufälle erlitten, welche denen signis graviditatis ähnlich gewesen, worinnen sie sich bey Verbergung ihres Umgangs mit einer Manns-Person nicht rathen, versichern oder ausser Zweifel setzen können, jedoch wenigsten in einer sorghafften Ungewißheit geblieben, da sie sich von verfänglichen Umgang mit einer Manns-Person nicht frey und unschuldig befunden, folglich ehender als eine Person von 28 Jahren auf eine erfolgte Schwängerung dencken und argwohnen können und sollen.

3) Ob bey der Mutter Beschwerung das negotium Mensium in Unordnung zu kommen pflege?

Da Inquisitin von jüngern Jahren her gekränckelt, auch von einem kalten Fieber und gehabten Schrecken ihre Menses verlohren, und wol etliche Jahr hernach nicht wieder gehabt, art. 70-72. so ist daher nicht allein zu dem malo hysterico der Grund geleget worden, sondern der Status Mensium ist in Unordnung gerathen, welcher nach den art. 68. in solcher irregularität beharret, folglich in solcher Unordnung als die vornehmste Ursach mehrgedachter Mutter Beschwerung anzusehen: gleichwol muß Inquisitin da sie unter solchem Zustand schwanger worden, und unter allerley harter Arbeit ihre Leibes-Frucht ordentlich austragen können, als eine robuste Person erkannt, und zu Gebährung eines vollkommenen und gesunden Kindes tüchtig angesehen und geachtet werden.

4) Ob nach dem Sections-Bericht, sicher zu vermuthen, daß Inquisitin das Kind am Kopff gedruckt, oder ob nicht vielmehr zu schliessen, daß das Kind mit dem Kopff wider die Erde bey der Geburt geschossen seyn müsse?

Hierauf erkennen wir, daß da 1) das Kind durch den gantzen Zeitlauff der Schwangerschafft ruhig in Mutterleib getragen worden. 2) Die Mutter nicht mit wichtiger Kranckheit und Zufällen beschweret gewesen. 3) Das Kind bis zu seiner ordentlichen Zeit ausgetragen worden. 4) Inquisitin dasselbe kurtz vor der Geburt noch gefühlet, 5) welches auch kürtzlich und durch eine leichte Entbindung, sonderlich 6) nebst der Affterbürde gebohren worden. 7) Darnebst ein vollkommenes Kind allen Eigenschafften nach gewesen, 8) überdem keine gewisse und zureichende Ursach erhellet, warum das Kind von oder unter der Geburt sterben können, 9) vielmehr aus der Suggillation, Extravasation und anderweitigen Verlust des Geblütes gründlich zu schliessen, daß vor, unter und nach der Geburt annoch der motus sanguinis und zu-

zugleich das Leben in seinem Fortgang gewesen. 10) Nicht weniger die Lungen-Probe sattsam erweiset, daß das Kind mit voller respiration gebohren worden: 11) sonst aber bey der Inspectione corporis nichts gefunden worden, was zu einem natürlichen Todt beytragen können. 12) Nicht weniger die Abstürtzung des Kindes bey der Geburt, nur auf der Inquisitin Vorgeben beruhet, 13) welches sich mit dem angeblichen Tod desselben vor der Geburt nicht vergleichen lässet, bey dessen Erfolg von solchen Abschiessen keine Suggillatio und extravasatio sanguinis geschehen mögen. 14) So muß auch nothwendig nach der Geburt das Kind annoch lebendig gewesen seyn, weil in dem dextro cordis ventriculo wenig Blut gefunden worden, welches wohlgegründet supponirt, daß selbiger Zeit das Blut noch in seinen Umlauff gestanden, deswegen auch das Bett der Inquisitin, nachdem sie das todte Kind von den Erdboden aufgehoben und darein gelegt, von dem aus der unverbundenen Nabelschnur in die placentam uterinam verlauffenem Geblüt, hergekommen. conf. art. 104. 111. 112.

Aus welchen sämtlichen Ursachen wir unanimi consensu urtheilen, daß das Kind lebendig gebohren worden, und am Kopff bey der Geburt Gewalt gelitten, ohne solche einem ungewissen Abstürtzen des Kindes aus dem Leibe der Gebährerin beyzumessen.

Welches wir demselben hiermit wohlgegründet eröffnen, und dieses Erkänntniß mit unsrer Facultät Insiegel bekräfftigen wollen. Halle den 20. Julii An. 1742.

CASUS VII.

Infanticidii Suspicio.

Denenselben übersenden wir anbey ein Fascicul Acten, so wider Marien Dorotheen Elstin beym Magistrat allhier ergangen, nebst demjenigen, so gedachter Elstin Defensor untern 3ten hujus in Schrifften übergeben, mit dem dienstlichen Ersuchen, über die von dem Defensore in bezielter Vorstellung vom 3ten huj. angemerckten Puncte, dero Gutachten des fördersamsten gegen die Gebühr zu ertheilen. Die wir übrigens denenselben zu angenehmen Diensterweisungen bereit verbleiben. Signatum Halle den 4. Junii 1746.

Actum Halle d. 5. Febr. An. 1746.

Maria Dorothea Elstin, 18 Jahr alt, eine Dienst-Magd hat den 5. Febr. früh ein unehrlich Söhnlein heimlich gebohren, welches die eod. in hiesiger Marien Kirche getauffet worden. Bey der Geburt ist keine Kind-Mutter gewe-

gewesen, und weil das Kind schwach gewesen, ist solches sofort von der Elslin Mutter zur Tauffe gebracht worden. Die Kind Mutter Emmerlingen meldet, daß das Kind an beyden Schläfen Blutrüstig, wie mit einer Stecknadel gerissen gewesen, an der eineu Seiten wär ein grosser blauer Fleck, und im Genicke eine Beule; so wäre auch die Nabelschnur noch nicht verbunden. Die puerpera saget bey ihren summarischen Verhör, daß sie ihre Schwangerschafft niemand nicht offenbaret, habe früh halb 9 Uhr gantz allein gebohren; gleich darauf wäre ihre Mutter zu ihr gekommen, und sey darüber erschrocken. Vor 3 Wochen habe sie es einer gewissen Person offenbaret, jedoch daß sie es nicht ihrer Mutter eröffnen mögte, welche Person aber davon nichts wissen wollen. Inquisitin wüste nichts davon, daß das Kind Ritze, Flecken und Beulen gehabt, wäre auch nicht willens gewesen, dem Kind Leides zn thun. sonst würde sie nicht nach der Geburt ihre Mutter zu sich ruffen lassen.

Das Kind ist die eod. Abends zwischen 5 und 6 Uhr gestorben, worauf den 6. Febr, p. m. hor. 2. die Gerichtliche Section vorgenommen worden, welche fol. 8. sq. in deu Gerichtlichen Protocollo abgefasset ist.

Den 7. Febr. soget der Inquisitin Brodt Frau aus, daß sie von jener Schwangerschafft und geschehenen Geburt nichts gewust: daher sie selbe nach erfolgter Geburt gegen 10 Uhr auf den Marckt, etwas auszurichten geschickt, welche nach einer viertel Stund zurück kommen; der Magd Mutter aber wäre bey ihrer Tochter bereits früh gegen 8 Uhr gewesen. Da aber die Magd auf dem Marck gewesen, habe die Mutter es ihr Deponentin eröffnet, daß ihre Tochter ein Kind bekommen; sie hätte aber die Magd nicht gesehen, noch im Hauß einige Spur gefunden, wo sie das Kind möchte gebohren haben, obgleich die Mutter gesagt, daß es in der Werckstätt geschehen, da sie auch nichts davon wahrnehmen können.

Die eod. saget Inquisitin nochmalen aus, wie sie Sonnabends früh den 5. Febr. wäre um 6 Uhr aufgestanden, habe ein paar Faß Lauge gemacht: um 8 Uhr habe sie ihre Frau mit Seifen-Sieder Waare auf den alten Marck geschickt, und als sie hernach unter den Thorweg Strohwische zum Einheitzen gebunden, habe sie Geburts-Schmertzen empfunden, eine viertel Stunde darauf wäre das Kind daselbst von ihr aufs Eiß geschossen; davon würde sich eine Spur daselbst in den Stroh finden. Das Kind wäre im Stehen von ihr gegangen: gleich darauf wäre ihre Mutter zu ihr kommen, welche das Kind genommen und abgewaschen; sie aber habe es nicht angerühret, noch einige Gewalt ihme gethan, habe es auch nicht mit Fleiß von sich aufs Eiß schiessen lassen. 14 Tag vor Pfingsten habe N. das erstemal mit ihr Un-

zucht getrieben, und nach 4 Tagen wäre es das anderemal, und sonst nicht weiter geschehen. Es ist aber auf geschehene Untersuchung nichts unter dem Thorweg im Stroh von einiger Spur geschehener Geburt gefunden worden: die Frau vermeint, daß der Magd Mutter es schon weggethan habe; es hat aber eine andere Magd das Geströhe unter dem Thorweg weggeräumet und erzehlt, daß sie was Geblüte auf dem Stroh verspüret. Diese Magd sagt, den 9. Febr. daß sie selben Sonnabend Nachmittag dieses Stroh weggekehrt, welches mit etwas Blut bespritzt, es wäre aber nicht viel und keine Klumpen sondern nur hin und wieder bespritzt gewesen.

Den 9. Febr. sagt die Mutter der Inquisitin aus, wie sie Sonnabends in der zehenden Stunde zu ihrer Tochter kommen und gesehen, daß das Geblüt von ihr gegangen, darüber sie erschrocken, und da sie ein Kind weinen gehört in der Werckstatt, habe dieses daselbst auf den Boden gelegen. Wo die Afftergeburt geblieben, wisse sie nicht. Inquisitin bleibt dabey, das Kind unter dem Thorweg gebohren zu haben, allwo es mit dem Kopff zuerst auf das Eiß gefallen: es hätte sofort geschrien, fol. 22. b. und wäre die Mutter gleich dazu gekommen, und hätte das Kind allda genommen, und in die Werckstätt getragen. Dieses leugnet die Mutter, und sagt wie vorher, und daß in der Werckstätt ein Stück von einem Teich-Tuch über das Kind geworffen gewesen. Inquisitin will das Kind nicht in die Werckstätt getragen haben: die Mutter referirt ferner, wie ihre Tochter den 2. Febri ihr gesagt, daß sie Tags vorher nemlich Montag den 1. ej. mit einer Butte Asche die Treppe der Werckstatt herunter gefallen, welches auch Inquisitin gesteht, aber nicht wissen will, wo die Afftergeburt geblieben. Fol. 24. sagt Deponentin, daß sie mit einer Butten Asche von der Treppe die Werckstatt herunter, fol. 36. art. inquis. 34 35. aber sagt sie, in die Werckstätt hinein gefallen, fol. 23. soll sie wenige Tage vor der Geburt fol. 36. ad art. inquis. 36. 6 Wochen vorher gefallen seyn. Der Stuffen sollen nur 2 aber hoch seyn: den Fall soll der Knecht gesehen haben, der aber nicht mehr bey der Frau diente. Art. 41. Sie habe von diesem Fall keine Veränderung verspüret. Art. 54. Die Geburts-Schmertzen hätten nicht über eine halbe Stunde gewähret. Art. 64. Das Kind habe nicht geschrien, fol. 22. b. sagte sie, es habe geschrien. Art. 65. 79. 83. 85. gesteht sie, das gebohrne Kind in die Werckstatt getragen zu haben, fol. 22. b. fin. & 23. a. sagt sie, die Mutter habe es in die Werckstatt getragen.

Besichtigung und Section eines zu Rathhause gebrachten und daselbst verstorbenen Kindes.

Actum Halle den 6. Febr. 1746.

Demnach denen Königl. Preußis. Berg-Gerichten E. E. Rath allhier durch einen Ausreuther notificiren lassen: daß die Besichtigung und Section an einem todten Kinde zu verrichten seyn würde; Als haben sich der Königl. Preußis. Assessor Scabinatus Hr. D. Joh. George Francke, welcher die vices des Hrn. Geheimen Rath von Dreyhaupts bey dessen jetzigen Unpäßlichkeit, als Stadt-Schultheiß übernommen, nebst zweyen des besagten Schöppen-Stuhls Assessoribus, als Hrn. Joh. Gottfried Reichhelmen, wie auch mir und den Gerichts-Frohnen auf das Schöppen-Hauß um 2 Uhr Nachmittags verfüget, allda kurtz darauf E. E. Raths-Deputirte als Hr. Hoffrath Kraußе, und Hr. Hoffrath Michaelis, nebst dem Stadt Secretario Hrn. Schäffern, wie auch dem Stadt-Physico Hrn. D. Brockmannen erschienen, und hat Hr. Hoffrath Krauße præmissis curialibus solitis angebracht: Was gestalt gestrigen Tages eine ledige Weibes-Person ein Kind zur Welt gebohren, welches deren Mutter anfänglich in die Kirche zur lieben Frauen gebracht, von da aber das Kind zu Rathhause lebendig überliefert worden, allwo aber selbiges nach einigen Stunden verstorben, mithin, da an dem todten Kinde einige Gewaltthätigkeiten sich veroffenbaret, nomine Senatus requiriret, die Inspection und Section an den todten Cörperlein zu verrichten. Wie nun der Herr Assessor D. Francke nomine derer Gerichte sich des überbrachten Grusses halber bedancket, und dem Herren Deputirten wiederum ein dienstl. Compliment an E. E. Rath zubestellen aufgetragen, mit der Versicherung: daß bey der anzuordnenden Besichtigung und Section, was ihres Amts und Pflichts sey, observiret werden solle; Also haben wir uns auch insgesammt cum Dominis Deputatis hierauf zu Rathhause in die Vierherren Stube verfüget, allwo der Stadt-Chirurgus Hr. Harnisch sich immittelst eingefunden, und das kleine Cadaver in einer Schachtel in unserer aller Gegenwart dem Stadt-Physico Hr. D. Brocmannen, und jetztgedachtem Stadt-Chirurgo vorgeleget, von dem Hrn. Stadt-Physico aber dabey angemercket wurde:

1.) Das Cörperlein sey masculini generis: und ob zwar selbiges vollkommen, gleichwol etwas klein; so halten obducentes dafür, daß selbiges nicht über 8 Monat sey. Die Nabelschnur von ohngefehr einer kurtzen Ellen, war unterbunden. An der rechten Seite des Köpfgens unterm Schlafe war eine Contusion eines Groschen groß, und an der lincken Seite befanden sich hin und wieder Blut-Striemen, welche schienen als ob selbige gekratzet wären.

2.) An der rechten Seite erst benannter Contusion war unter der Haut etwas extravasirtes Geblüte. Als aber
3.) Die integumenta capitis separiret, hat sich unter selbigen auf allen ossibus sehr vieles extravasirtes und coagulirtes Geblüte gefunden.
4.) In dem osse bregmatis sinistro war eine starcke fractura, welche gantz durch die Mitte benannten ossis gieng.
5.) Die meninges waren starck sugilliret, und nach Wegnehmung derselben fande unter denselben sich ein Löffel voll extravasirtes Geblüte.
6.) Nach dem occipite zu waren starcke stases sanguinis, insbesondere aber eine eines Groschen groß.
7.) Unter dem osse occipitis fanden sich dergleichen stases, wie auch an dem cerebro.
8.) In basi cranii war wol ein Löffel voll extravasirtes Geblüte, und die vasa cerebri turgescriten vom Geblüte.
9.) Nachdem der Unterleib geöffnet, ist der gröste Theil derer intestinorum tenuium inflammiret befunden worden.
10.) Die vasa majora abominis waren leer vom Geblüt, ausser welchen sich in dem Unterleibe nichts weiter merckwürdiges gezeiget.
11.) Bey Eröffnung der Brust ist weiter nichts observiret, als daß in dem rechten ventriculo cordis gar kein Blut, in dem lincken aber sehr wenig gewesen. Sonsten sind
12.) Die Viscera abdominis & thoracis von guter Constitution befunden worden.

Womit also dieser actus sectionis sich geendiget, und hat der Herr Stadt-Physicus versprochen, das judicium de causa mortis seinem zuerstattenden schrifftlichen Bericht beyzufügen; das Cadaver aber ist zu beerdigen befohlen worden. Ut supra.

Sections-Bericht.

Præsent. den 18. Febr. 1746.

Auf Veranlassung eines Hoch-Edl. und Hochweisen Stadt-Raths haben wir Endes unterschriebene das durch der Doroth. Elstin den 5. Vormittags lebendig zur Welt gebohrnes, und nachmittags darauf gestorbenes Kind in Beyseyn derer zu diesem actu verordneten Hrn. Deputatorum besichtiget und seciret. Und folgendes an selbigen bemercket:

1.) Das Kind sexus masculini war zwar vollkommen an Gliedmassen aber doch sehr kläntlich und klein.

Daß wir also judiciren, daß solches ohngefehr von 8 Monat seyn möge.

2.) Die

2.) Die Nabelschnur hieng noch einer kurtzen Ellen lang am umbilico, dieselbe war mit einem rothen Band etliche mal verbunden.
Diese Bandage ist durch die Weh-Mutter geschehen, nachdem das Kind schon zur Welt gebohren und bereits getauft.
3.) An der rechten Seite, gleich unter dem Schlafe nach dem Gesichte zu war eine Contusion eines Groschen groß.
4.) An der lincken Seite des Schlafes bis nach dem Backen herunter waren hin und wieder Blut-Striemen, gleichsam, als wenn es gekratzet wäre.
5.) Unter der Haut, erst benannter Contusion, war etwas extravasirtes coagulirtes Geblüt.
6.) Nach dem wir die integumenta capitis entblößet, fanden wir fast auf allen ossibus capitis vieles extravasirtes und coagulirtes Geblüt.
7.) In dem osse bregmatis sinistri lateris war eine fractura, welche gantz durch die Mitte dieses ossis gieng.
8.) Die ossa capitis selbst sahen alle Braun-roth aus.
9.) Die Meninges waren starck mit Blut unterlauffen, und nach Wegnehmung derselben fande man auf dem cerebro wol einen Löffel voll halbflüßiges Geblüt.
10.) Insbesondere in der Gegend des occipitis waren starcke stases sanguinis, eine insbesondere wie ein Groschen groß.
11.) Die vasa cerebri turgescirten vom Blut.
12.) In cavitate cranii war wol ein Löffel voll extravasirtes Geblüt.
13.) Da wir nun den Unterleib geöffnet, haben wir angemercket, daß der gröste Theil derer intestinorum tenuium inflammiret war.
14.) Die vasa abdominis majora waren vom Blut leer.
15.) In der Brust haben wir weiter nichts wahrgenommen, als daß in dem ventriculo cordis dextro gar kein Blut; in dem sinistro aber etwas weniges zusehen war. Sonst waren die viscera so wol thoracis als abdominis von guter Constitution.

Aus dieser Section ersiehet man nun die starcke violens, so dem Kinde zugefüget. Wie nun und auf was Art solche angebracht, werden die Acta mit mehrern erweisen.

So viel ist gewiß, daß das Kind wegen dieser hefftigen contusionen, der fracturæ ossis bregmatis, und derer extravasationum sanguinis unmöglich beym Leben hat können erhalten werden.

Wegen der Nabelschnur noch zugedencken; so ist selbige von der Inquisitin

ſitin nicht verbunden worden, ſondern ſolches erſt nach der Taufe des Kindes von der Weh-Mutter geſchehen. v. No. 2.

So können wir eben nicht ſagen, daß die Verblutung des Kindes viel oder das mehreſte zum Tode ſolte contribuiret haben, wäre dieſes; ſo würde das Kind nicht ſo lange beym Leben geblieben ſeyn.

Genug, daß vorerwehnte Urſache hinlänglich geweſen, den Tod des Kindes zu befördern.

Altera Relatio Medica & prioris illuſtratio.

Halle, den 14. Mart. 1746.

Es haben ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath uns die Acta Inquiſitionalia contra Maria Elſtin nebſt einigen von dem Hrn. Defenſore gemachten Anfragen zugeſand, und von uns zu beantworten verlanget worden, und in nachfolgenden beſtehen:

1.) Daß das Kind nur 8 Monat alt geweſen,

Thut nichts zur Sache. Kinder von dem Alter, wenn ſolche anders geſund ſeyn, und ihr ordentlich Nutriment haben, können lange am Leben bleiben, und ebenfalls ein gut Alter erlangen.

2.) Daß die Nabelſchnur nicht gehörig verbunden geweſen, und Inquiſitin, daß ſolches geſchehen müſſe, nicht gewußt habe.

Daß erſteres nicht geſchehen, zeiget der Obduction-Schein. Ob Inquiſitin nun gewußt, daß ſolches geſchehen müſſe, dependiret von einem genuinen Geſtändniß der Inquiſitin.

3.) Daß das Kind unverſehens von der Inquiſitin und zwar mit dem Kopf auf das Eiß geſchoſſen ſey, und ob alsdenn die in dem Sections-Bericht erwehnte contuſiones, fractura oſſis bregmatis und extravaſationes davon haben entſtehen können?

Wenn erſteres ſeine Richtigkeit hat; ſo haben allerdings erwehnte Læſiones davon ihren Urſprung.

4.) Daß Inquiſitin während ihrer Schwangerſchafft ausnehmende ſchwere Arbeit verrichten müſſen, und

5.) Einsmals kurtz vor ihrer Niederkunfft einen ſchweren Fall gethan: und alſo kan dem Fall wol eigentlich die præmatura fœtus excluſio nicht zugeſchrieben werden; daß aber die beſtändige ſchwere Arbeit, als das Tragen mit der Butte rc. zu dem abortiren kan Gelegenheit geben, iſt ſattſam bekannt.

6.) Ob die in dem Sections-Bericht angemerckte vulnera und contuſiones an ſich ſelbſt lethal und incurabel geweſen.

Har

Haben wir bereits in dem Sections-Bericht gemeldet, und adfirmiren nochmalen, daß solche lethal gewesen.

7.) Ist bereits in dem dritten Punct beantwortet.

8.) Und endlich welche von uns in dem Sections-Bericht angemerckte Wunden und Contusiones diejenigen sind, welche absolut lethal gewesen und woran das Kind gestorben.

Ist bereits in unserm Sections-Bericht gemeldet. Zum Uberfluß aber sagen wir nochmalen, daß 1) die contusiones, wodurch das cerebrum und gantze genus nervorum heftig concutiret, 2) fractura ossis bregmatis und 3) die starcke extravasationes sanguinis am Tode des Kindes schuld sey, daher denn die absoluta lethalitas auch zuschliessen.

Animadversio defensoris.

Præsent. den 3. Junii 1746.

Ew. Hochwohl-Edl. ꝛc. dancke gehorsamst, daß Dieselben in causa der Elstin mir eine anderweite Defension verstatten wollen. Ich habe auch Dieselbe bereits gefertiget: allein ich finde nöthig, daß die Acta vor allen Dingen an ein Collegium Medicum geschickt werden. Hiezu veranlasset mich der Sections-Bericht, welcher fol. 28. befindlich ist, und worinnen obducentes dafür halten:

Es sey das Kind wegen der darinn bemerckten heftigen contusionen, der fracturæ ossis bregmatis und derer extravasationum sanguinis ohnmöglich beym Leben zu erhalten gewesen.

Sie wiederholen solches in ihrem anderweiten Bericht nochmals fol. 48. und versichern:

Daß diese Læsiones an dem Tode des Kindes Schuld gewesen, und daraus absoluta lethalitas zu schliessen sey.

Und ob sie wol den Umstand wegen unterlassener Unterbindung der Nabelschnur fol. 29. in sichrem Gutachten mit erwehnen: so halten sie doch dafür, daß die Verblutung,

zum Tode des Kindes viel oder das mehreste nicht beygetragen habe.

Ich kan nicht leugnen, daß mir diese beyden Sätze etwas zweifelhafft zu seyn scheinen. Der Sections-Bericht giebet dazu selbst Anlaß, wenn darinn bemercket wird:

3.) An der rechten Seite gleich unter dem Schlaf, nach dem Gesichte zu, wäre eine Contusion eines Groschen groß.

4.) An der lincken Seite des Schlafs bis nach dem Backen herunter wa-

waren hin und wieder Blutstriemen, gleichsam als wenn es gekratzet wäre.

5.) Unter der Haut erst benannter Contusion war etwas extravasirtes coagulirtes Geblüte.

14) Die vasa abdominis majora waren vom Blute leer,

15.) In der Brust haben wir weiter nichts wahrgenommen, als daß in dem ventriculo cordis dextro gar kein Blut, in dem sinistro aber etwas weniges zusehen war.

Der Umstand, worauf hier zu reflectiren ist, bestehet in N. 14. & 15. nach welchen

Die vasa abdominis majora nicht nur, sondern auch ventriculus cordis dexter vom Blut leer, und in dem sinistro cordis ventriculo nur etwas weniges Blut gewesen seyn soll.

Es muß also nothwendig eine Oeffnung gewesen seyn, wodurch dieses Blut weglaufen können, und es ist nicht zu leugnen, daß bey dem Mangel dieses Geblütes das Kind ohnmöglich habe leben können, sondern vielmehr an der Verblutung habe sterben müssen. Nun geben obducentes nicht an, wo das Geblüt geblieben sey. Dann die Læsiones derer sub. n. 3. 4. & 5. gedacht wird, sind bloße contusiones gewesen, durch welche kein Geblüt fortgehen können; folglich muß selbiges durch die Nabelschnur ohnfehlbar seinen Ausgang genommen haben. Wolte man gleich einwenden daß die meninges starck mit Blute unterlaufen, auch auf dem cerebro ein Löffel voll halbflüßiges Geblüt gewesen, desgleichen in der Gegend des occipitis starcke stases sanguinis sich gefunden, die vasa cerebri vom Blut turgesciret hätten, auch in der cavitate cranii wol ein Löffel voll extravasirtes Geblüt gestanden habe; so lauft dennoch wider alle Wahrscheinlichkeit, daß das Geblüt aus der Brust in den Unterleib, mithin aus dem gantzen Cörper in den Ober-Theil des Kopfs zusammen laufen können. Es scheinen sich auch die Hrn. Obducentes zu widersprechen, wenn sie fracturam ossis bregmatis und die extravasationes sanguinis pro causa mortis angeben. Denn diese sind alsdenn erst tödtlich, wenn der Umtrieb des Geblüts durch den Kopf durch diese Læsiones gehindert wird, und auf solche Maaße eine suffocation entstehet. Diese aber kan nicht erfolgen, wenn cor & vasa abdominis majora, wie in præsenti, vom Blut leer sind. Es ist auch wircklich keine suffocatio vorhanden gewesen, weil sich nur der angemerckte defectus sanguinis gezeiget hat, da sonsten bey einer suffocation das Hertz gantz mit Blut erfüllet, und so zusagen damit angestopfft seyn muß. Bey solchen Umständen ist ohnfehlbar das Geblüt durch die Nabelschnur fortgegangen, und die Verblutung hat lediglich

cau-

causam mortis verursachet. Die Hrn. Obducentes reden selbst etwas zweifelhafft davon. Sie raumen eine Verblutung ein, setzen aber satis dubii hinzu:

Sie könnten eben nicht sagen, ob die Verblutung viel, oder das meiste zum Tode solte contribuiret haben.

Die ratio qua re non ist noch ungewisser. Sie sagen:

Wenn das Kind von der Verblutung gestorben, würde es so lange nicht gelebet haben.

Nun ergeben die Acta, das Inquisitin des Morgens gegen 10 Uhr erst niedergekommen,

conf. fol. act. 14. b. 18 b. & 22.

das Kind hingegen desselben Tages um 3 Uhr verstorben. Es hat also das Kind überhaupt kaum 5 Stunden gelebet, und ist es ja wol sehr zweifelhafft, ob es der Verblutung ohnerachtet so lange nicht leben können; wiewol es nachmals wegen der Entkräftung, welche durch die Verblutung cauliret worden, sterben müssen. So viel ist gewiß, und werden alle Medici behaupten, daß die an dem Haupt bemerckte læsiones absque suffocatione den Tod nicht verursachen können, und daß gleichwol die suffocatio ob defectum sanguinis ohnmöglich sey. Indessen ist es wahr, daß dieses gantz ein irregulairer Fall sey, weilen sonsten die Medici regulariter dafür halten, daß die unterlassene Verbindung der Nabelschnur keine tödtliche Verblutung verursachen möge; und doch ist in præsenti das Gegentheil klar. Das Blut ist aus dem Cörper weg gewesen, und das Kind hat ob defectum desselben nothwendig sterben müssen; eine ander vulnus aber, wodurch das Geblüt weglaufen können, hat sich nicht gefunden, es müste denn der Sections-Bericht an sich mangelhaft seyn. Hiernechst kommt mir auch unbegreiflich vor, daß die entsetzlich schwere Arbeit, welche fol. act. 35. b. ad art. 32. angegeben worden, insonderheit der fol. act. 23. b angegebene schwere Fall, und die noch etliche Stunden vor der Geburt getragene Last fol. 37. ad art. 47. zu des Kindes Schwachheit und nachmals daraus erfolgtem Tode nichts beytragen sollen, und es fragt sich: Ob nicht das Kind davon oder aber selbst in der Geburt die angemerckte Læsiones bekommen habe? Ausser dem wird der Inquisitin sehr zur Last gelegt, daß sich keine Affter-Geburt gefunden habe. Sie hingegen versichert, daß dergleichen nicht von ihr gegangen, wenigstens habe sie davon nichts verspüret. Es kommt also auch darauf an, ob die Affter-Geburt, sonderlich bey einer allzu frühen Geburt allemal gleich bey der Entbindung weggehen müsse, oder ob sich nicht Exempel finden, daß sich dieselbe einige Zeitlang verhalten, nachmals in utero faulen, und nach und nach erst Stückweise fortge-

hen können? Weilen ich nun qua Defensor bey dieser Sache, welche durch das letztere Urthel wider alles Vermuthen so ernsthaft geworden, alle Behutsamkeit brauchen muß; so finde ich vor nöthig, ehe ulterior defensio übergeben, und die Sache anderweit zum Spruch verschicket wird, zuförderst transmissionem actorum an eine medicinische Facultæt zu suchen, welches ich auch vorher gethan haben würde, wenn mich nicht meine damalige Kranckheit daran verhindert hätte. Es ergehet demnach an Ew. Hoch-Wohl. rc. mein gehorsamst und ergebenst Bitten:

Die Acta nebst dieser Vorstellung prout jacent an eine medicinische Facultæt zu Abstattung ihres Gutachtens über den Sections-Bericht fol. 28. über den anderweiten medicinischen Bericht fol. 47. und über meine itzige Vorstellung, zu transmittiren.

Es können sodann die Acta sogleich nach Rechtl. Erkäntniß verschicket werden, weil die defension bereits gefertiget ist, bis auf dasjenige, was ich aus dem künftigen Gutachten der Herren Medicorum nöthig finden werde. Ich verharre rc.

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Nachdem vom hiesigen löbl. Stadt-Magistrat ein Fascic. Actorum an unsere Facultæt gesendet, und über den darinn enthaltenen Casum, insonderheit über die darüber entstandene zweifelhafte Umstände, unser in Arte gegründetes Gutachten verlanget worden: So haben wir bey gepflogener Collegialischen reiflichen Durchles- und Uberlegung derselben angemercket, wie Maria Dorothea Elstin, eine Dienst-Magd, 18 Jahr alt, den 5ten Februar. a. c. früh um 8 Uhr ein unehlich Knäblein in freyer Lufft unter einem Thorweg stehend, nach kurtz vorhergegangenen Geburts-Schmertzen dergestalt eilfertig gebohren, daß nach ihren Vorgeben solches Kind, währender ihrer Arbeit, da sie Stroh-Wische gebunden, auf das Eiß abgestürtzet, und nicht auf das Stroh gefallen wäre, welches sie in die nahgelegene Werckstätt getragen und mit einen Tuch bedecket habe. Da nun besagtes Kind lebendig zu Tag gekommen, gleich nach der Geburt geschrien, und von dieser Magd Mutter, die nach erfolgter Geburt, ohnwissend was mit ihrer Tochter geschehen, zu dieser gekommen, des Kindes Schreyen gehöret, dasselbe aufgesucht, und solches nach seiner wahrgenommenen Schwachheit sofort zur Tauffe getragen, worauf es noch selbigen Tages Abends zwischen 5 und 6 Uhr gestorben, folgenden Tage aber, nemlich den 6 Febr. Nachmittag um 2 Uhr, gerichtlich seciret wurde: so hat man bey verrichteter Section an diesen Kind wahrgenommen, daß es zwar am Leib vollkommen, aber der Grösse nach sehr klein gewesen sey, dahero man vermuthet, daß es

ein

ein Kind von 8 Monaten seyn müsse. (obwol von der Zeit des ersten Beyschlafs, nemlich 14 Tage vor Pfingsten an. præt. bis an den Tag ihrer Geburt, nemlich den 5 Febr. a. c. 37 Wochen abgelauffen, auch bey primiparis nicht ungewöhnlich ist, daß die Kinder von Statur klein sind, die Geburt aber wenige Wochen zeitiger, als gewöhnlicher massen erfolge.) Die Nabelschnur ist erst nach verrichteter Tauffe von der Wehmutter verbunden worden, und bis dahin offen blieben, ohne berichtet zu haben, ob dieselbe abgerissen, oder abgeschnitten gewesen. Unter dem Schlaf rechter Seiten nach dem Gesicht zeigte sich eine contusion eines Groschen groß; lincker Seiten des Schlafes, an den Backen herunter, erschienen hin und wieder Blut-Striemen, als wann es gekratzet wäre; unter der Haut der contusion hat man etwas extravasirten und coagulirten Bluts, auch dergleichen fast auf allen ossibus craniis gefunden; an sinistro osse bregmatis war eine fractur, welche sich durch die Mitte solchen ossis extendirte; die ossa cranii selbst sahen braunroth aus, die meninges waren starck mit Blut unterlauffen, und unter denselben lag auf den cerebro ein Löffel voll halbflüßiges Geblüt; am osse occipitis waren starcke stases sanguinis; die vasa cerebri sanguifera turgescirten von Blut; in der cavitate cranii samlete man einen Löffel voll extravasirten Bluts; der meiste Theil der intestinorum tenuium war inflammirt; die vasa in abdomine sanguifera majora waren leer von Blut; in ventriculo cordis dextro fand man kein Blut, in sinistro auch dessen wenig.

Wie nun vornemlich über des Defensoris gemachte Zweifel und Einwürffe, fol. Act. 83. vom 3. Junii enthalten, die Anfrage ergangen, wie dieselbe zu entscheiden und mit den Sections-Bericht und dessen Erläuterung zu conciliiren und zu verständigen sey: so haben wir dannoch vorläuffig zum Grunde zu legen, daß zuvörderst die wichtigen Verletzungen, welche an und in den Kopf des Kindes geschehen und verübet worden, es sey solches entweder dem würcklich erfolgten Absturtz des Kindes auf das Eiß bey der Geburt, oder einer andern zugefügten oder veranlaßten Gewaltthätigkeit beyzumessen, schlechterdings den baldigen Tod verursachen müssen, immassen dieselbe bey diesem Kind durch keine menschliche und mögliche Hülffe, zu dessen conservation, haben können curiret werden, da der vornehmste öberste Theil des Kopffes äusserlich und innerlich mit einer höchstgefährlichen fractur und Contusion, vielen und grossen Verhalt- und Verstockungen, auch Coagulirung und Extravasirung des Blutes ist beschädiget worden; dahero es als etwas besonders zu achten, daß solches Kind bey solchen Verletzungen, noch so lang habe leben können.

Nechst dem ist nicht zu zweifeln, daß wegen unverbundener Nabelschnur anfänglich aus solcher Oeffnung der meiste Theil des Blutes aus dem Leib des

Kindes verlauffen, es mag nun solches hingekommen seyn, wohin es damals wegen Umstände der Zeit und Gelegenheit gekont, davon vielleicht die Mutter des Kindes nähere Nachricht geben kan. Alldieweilen auch gleich nach geschehener Geburt dieses Kind in der Werckstätt mit einen Tuch bedecket, durch die damalige kalte Lufft und Witterung die constriction des funiculi umbilicalis mit seinen vasis sanguiferis befördert, endlich auch durch der Inquisitin Mutter bey Aufheb- und Tragung diese Nabelschnur mehr zusammen gedruckt, deswegen der geschwinde, gäntzliche und einen schleinigen Tod verursachende Ablauff des Blutes verhütet, dadurch aber auch die inflammatio in intestinis tenuibus verursachet worden: so hat doch gleichwol auch diese Begebenheit zur erfolgten Entkräfftung und unvermeidlichen Tod des Kindes auch das seinige beygetragen; wie dann bey der Section der grosse Abgang und Mangel des Bluts im Leib des Kindes sich offenbaret, auch billig zu zweifeln, ob dieser Ursachen wegen, wann auch am Kopff gar keine læsion erfolget wäre, dieses Kind hätte beym Leben können erhalten werden.

Nicht weniger ist in diesen Casu bedencklich, daß, wann es mit dem Absturtz des Kindes seine untrügliche Gewißheit hätte, bey solchen Sturtz der Auf- und Anfall auf das Eiß nur an einer region und Seite, auch gantz vermuthlich an der rechten Seiten, wo die contusion und unter dieser das extravasirte Geblüt gewesen, müste geschehen seyn; gleichwol nicht allein der gantze Kopff afficiret, sondern auch am lincken osse bregmatis eine wichtige fractur gefunden worden, welche bey denen weichen ossibus neugebohrner Kinder keiner contrafissur mag beygemessen werden, da doch auf der rechten Seiten, wo die contusion erfolget, weder eine depression, noch fractur erschienen.

Indessen da dem Kind durch den angeschuldetem Fall die gefährliche contusion wiederfahren, wurde das Blut in vasis capitis & cerebri sanguiferis zu eben selbiger Zeit in seinem ordentlichen Umlauf mit einmal hefftig alteriret, auch sind die offtbenannten innerlich- und äuserlichen stagnationes, extravasationes und coagulationes sanguinis entstanden, welches nicht in die vasa resorbiret, noch in den vorigen circuitum hat können restituiret werden, da immittelst in gleicher Zeit das Blut aus denen offenen vasis umbilicalibus sich entschüttet, dadurch der Leib in seinen vasis majoribus und organis sanguiferis, insonderheit an und aus den thalamis cordis vom mehresten Theil des Blutes entleeret wurde, in welcher Zeit, sich noch der wenige Rückstand und Uberbleibsel des Bluts unter den schwachen Leben des Kindes im Kopff in einer kurtzen Frist in groser Unordnung circuliret.

Nach solchen Anmerckungen können des Defensoris gemachte Einwürffe und Zweifel leichter entschieden werden. Dann wann 1) Defensor nicht begreifen

greifen und reimen kan, wie mit denen læsionibus no. 3. 4. 5. des ersten Sections-Bericht, sich no. 14. 15. zu vereinigen, wann der Verlust des Blutes, welcher in vasis majorib. abdominis und ventriculis cordis erschienen, nicht im Kopff geschehen können, allwo nur stagnationes, extravasationes und Verhaltungen des Bluts entstanden: so ist bereits angemercket worden, daß sich solches Blut, den mehresten Theil nach, aus der unverbundenen Nabelschnur hat verlauffen müssen und können, da fast in gleicher Zeit im Kopff die berührten Veränder- und Verletzungen sich ereignet; und hat hierbey Herr Defensor sich einen confusen concept von einer suffocation gemacht, welcher ohne verursachte Weitläufftigkeit gar leicht vom Hrn. Stadt Physico bey einer mündlichen Unterredung hätte können erläutert werden. Dann einmal war der Mangel des Bluts in Leib offenbar, welches sich aus dem Kopff, (darinn gar was anders mit dem Blut vorgegangen) nicht verlauffen können, hingegen ist die Nabelschnur unverbunden gewesen, folglich hat daraus das Blut seinen Ablauff und Verlust genommen. Alldieweilen aber von einer höhern und wichtigern Ursach die Würckung und Erfolg geleitet wird, so interpretirn wir den Sections-Bericht, daß der Tod des Kindes in casu præsenti vornemlich und hauptsächlich der grosen und vielfachen Verletzung im Haupt, als den edelsten Theil des Leibes, beyzumessen sey: immittelst wird die ergangene Verblutung aus der Nabelschnur als eine causa secundaria mortis in casu quæstionis nicht aufgehoben, sondern aus unsrer obigen Erläuterung als gültig anzusehen seyn; wiewol aus diesen gemachten Zweifel der Inquisitin nichts zum Behuff zu gereichen scheinet.

Wann 2) Defensor die schwere Arbeit und angegebenen Fall der Inquisitin beschuldigen will, dadurch dem Kind die befundene Verletzungen zugestossen, folglich denenselben die Ursach des Todes zuzuschreiben sey: so erhellet in Actis kein einiges indicium, woraus man währender Schwangerschafft dergleichen schlüssen könte; noch weniger würde Inquisitin, als ein junges Mensch, bey der ersten imprægnation wegen angegebener Ursachen ein vollkommenes und lebendiges Kind gebähren können, welches vielmehr bey solchen læsionibus capitis todt und verweset hätte durch eine schwere Geburt müssen zur Welt gebracht werden; in welchen Fall man die unverbundene Nabelschnur mit ihren Folgerungen nicht entschuldigen, noch mit den übrigen Umständen vergleichen könte. Ausser diesen aber da das Kind bey seiner Geburt und nach derselben vernehmlich geschrien: so ist daraus gründlich zu schliessen, daß es anfänglich gesund müsse gewesen seyn. Was den Fall betrifft, welchen Inquisitin zwar vorgiebet, noch nicht aber erweißlich gemacht, vielmehr quoad modum & tempus nach fol. 24. und 36. art. inquis. 34. 35. und fol. 23. & 36. art. inqu. 36.

wie in verschiedenen andern Umständen und Aussagen variabel ist: so kan darauf auch nicht gefusset werden, zmalen keine andere indicia in Actis enthalten, welche ante partum sich ereignet, daraus man dasjenige schliessen könte, welches der Absicht des Defensoris gemäß wäre.

Was endlich von der ermanglenden Affter vermuthet wird, solches bestehet auch in einer guten Meinung: vielleicht wird sich annoch Inquisitin erinnern, wo solche geblieben, und wie davon die Nabelschnur abgesondert worden, massen dieselbe von beyden zur Zeit nichts wissen will, aber auch niemalen ausgesaget, daß jene Stückweise aus den Leib gefaulet wäre, welcher Zufall theils anfänglich, theils mit seinen Folgerungen sehr gefährlich wird; dergleichen Gefahr man aber bey der Inquisitin nicht bemercket und berichtet hat.

Solches haben wir bey unsrer Facultæt zur Entscheidung der zweifelhafften Umstände und gemachten Einwürffe nicht unberichtet lassen, und dieses Gutachten mit unserm gewöhnlichen Siegel ratificiren wollen. Halle den 7. Junii Anno 1746.

CASUS VIII.

Infanticidium lenta Suffocatione commissum.

Extractum Actorum.

Frantz Lüsmanns Tochter, Sophia Elisabetha Juliana, soll Nachts zwischen den 10. und 11ten Augusti Anno 1740 ein Kind unehlich, heimlich, ohne Beyseyn einer Hebamme, gebohren haben, welche nachher dazu gefordert worden, das Kind soll aber vorhero gestorben seyn. Der Amtmann loci lässet sie durch den Gerichts-Vogt deswegen befragen in der Lüsmanns Hause den 12. Aug. die Mutter dieser Tochter giebt zur Antwort: die teufelschen Canaillen haben meine Tochter genug s. h. beym Arsch herum gezogen, ihre Tochter hätte kein Kind gehabt, würde auch ihr Lebtage kein Kind kriegen. Die Wehe-Mutter C. E. P. wurde den 13 ej. in das Lüsmannische Hauß früh Gerichtl. geschickt, die Tochter zu besichtigen, ob Kennzeichen der Schwangerschafft oder kurtz vorher erfolgten Geburt bey ihr wahrzunehmen, und solches auf ihren geleisteten Eyd ad Protocollum einzubringen: diese komt diesen Befehl nach, und referirt, wie sie in besagtem Hauß den Lüsmann angetroffen, welcher gesagt, das Kind sey da, und sey todt, GOtt solte ihn aber strafen, wann er es eher erfahren, als diesen Morgen, wolte auch vor ihr auf die Erde sincken, wann er von seiner Tochter Schwangerschafft etwas gewust hätte. Die Frau wäre indessen auch zu Hauß kommen, und habe bekannt, daß das Kind da wäre.

wäre; daß sie dieses vor den Gerichts-Voigt verleugnet, wäre um ihres Mannes willen geschehen. Hierauf habe sie die Weh-Mutter in die Cammer geführet, wo sie ihre Tochter im Bett angetroffen, das todte Kind habe die Lusmannsche aus einen Kuffer gekriegt. Deponentin habe gesehen daß das Kind auf den gantzen Cörper braun ausgesehen, und hin und wieder einige braune Flecke zu sehen gewesen, der Zipfel an der Nase war weiß, das Gesicht gantz schwartzbraun, die Nabelschnur einen Fingerlang vom Leib abgeschnitten, aber nicht verbunden. Sie habe den Cörper gereiniget, die Nabelschnur in etwas gebunden, damit das Hemde, so sie dem Kind angezogen, nicht blutig werden soll. Den 13 ej. hor. X. a. m. deponirt die Musquetirin Sp. welche bey dieser heimlichen Geburt anwesend, beyräthig und behülfflich gewesen seyn soll: sie hiese A. N. W. 42 Jahr, wäre des Musquetiers Sp. Ehe-Frau. Vor 8 Tagen habe sie die Lusmannsche zu sich fordern lassen, da sie hingegangen: die Lusmannsche habe zu ihr gesagt, sie habe gehört, daß sie nach Hannover gehen wolte, ob sie nicht ihre Tochter mit dahin nehmen und bey guten Leuten unterbringen möchte; sie habe solches in Zweifel gestellt. In der Nacht zwischen den 10. und 11. Aug. zwischen 12 und 1 Uhr habe sie jemand in Lüsm. Hause geruffen: sie habe sich mit ihren Reise-Bündel dahin begeben, in der Meinung nach Hannover zu reisen: da sie die Lüsm. mit in ihre Cammer genommen, wo die Tochter im Bette gelegen. Die Mutter habe gesagt: ihre Tochter habe was kleines gekriegt. Deponentin fragte, ob sie keine Bade-Mutter dabey gehabt: illa, nein, die Tochter habe das Kind alleine gekriegt, habe sie gebeten bey ihrer Tochter zu bleiben, weil sie schwach wäre, sie wolte sich zu ihren Manne wieder ins Bette legen; sie habe dieses gethan und sey bis es Tag worden, bey der Tochter blieben, die Kindbetterin habe ihr kein Wort gesagt. Deponentin habe auch das Kind mit Augen nicht gesehen. Deponentin wäre schwanger, wolle künftigen Donnerstag zu GOttes Tische gehen, wisse von der Sache weiter nichts, wolle das H. Abendmahl drauff empfangen. Das Kind wurde eod. die den 13 Aug. Nachmittag um 4 Uhr secirt. Das Gesicht und der gantze Cörper des Kindes sahe schwartzbraun, als mit Blut unterlauffen. Die Nabelschnur war unförmlich abgebunden, das Scrotum war ungemein groß und schien mit einer Feuchtigkeit angefüllet zu seyn: sonst zeigten sich äuserlich keine signa mortis violentæ. Hernach wurde die Lüsmannsche befraget, zu welcher Zeit das Kind zur Welt gekommen? resp. am letzten Mittwoch auf den Donnerstag, gegen 1 Uhr. Wer bey der Geburt gewesen? resp. niemand, die Tochter habe das Kind allein gekriegt. An welchen Ort sich die Tochter währender Geburt befunden? resp. oben auf ihrer Schlaf-Cammer. Wie sie erfahren, daß ihre Tochter Wehen bekommen? resp. sie habe mit Händen und Füssen von sich ge-

gestossen, und dadurch Lerm gemacht, welches sie gehört, und zur Tochter gelauffen. Wer und wo sie ihre Tochter gefunden? Resp. in der Cammer vor den Bette, auf der Erden liegend, wäre an Händen und Füssen kalt gewesen, der Schaum habe ihr vor den Mund gestanden. Ob das Kind schon völlig gebohren gewesen? Resp. Ja, und habe bey der Mutter auf der Erden in Blut und Wasser gelegen. Was sie ferner mit der Tochter und Kind vorgenommen? Resp. der Tochter habe sie Ungarisch Wasser unter die Nasen gehalten, darauf sie wieder zu sich gekommen, habe sie zugedeckt, und liegen lassen, bis sie eine Soldaten Frau geholet, die sie nicht mit Namen kenne, ohne daß sie vor sie Flachs gesponnen; diese hat ihr helffen sollen, ihre Tochter wieder ins Bett zu bringen. Ihr Mann wäre damals auch zu Hause gewesen, hätte aber geschlaffen, den sie nicht erwecken, damit er sich nicht ärgern und kranck werden sollen: er hätte der Tochter Schwangerschafft nicht gewust, ohne den Abend vor ihrer Geburt habe er gesagt, die Tochter käme ihm unrichtig vor, der Lieutenant würde ihr was zu thun gemacht haben, welches seinen Tod verursachen würde. Die Tochter aber habe es ihr vor 6 Wochen entdecket: ihr Sohn und Magd wären nicht zu Hauß gewesen. Die Soldaten Frau wäre nicht gleich mit ihr gegangen, sondern sey nachgekommen: sie habe ihre Tochter in vorigen Zustand gefunden, und wäre ohnmächtig gewesen, sie habe selbige mit der Soldaten Frau ins Bette gebracht, welche sonst nichts bey der Sache geholffen, am Kind habe sie weder anfangs noch nachher einige Lebens-Zeichen wahrgenommen, sondern es sey todt gewesen, indem sie es angefasset, und gefühlet, daß es kalt gewesen. Die Nachgeburt habe die Soldaten Frau abgelöset, die Nabelschnur aber habe die Kind-Mutter verbunden: die Tochter habe gesagt, daß sie eine Stunde in der Geburt Noth gearbeitet; als sie die Wehen überfallen, wäre des Kindes Kopff hervor gekommen.

Die Kindbetterin saget auf einige Fragen folgendes aus: Sie heisse Sophia Elisabeth Julia Lusmanns 20 Jahr alt, habe ein kleines Kind gehabt, sey schwanger gewesen, welches sie einige Wochen vor Weinachten gemercket, und hätte bis Michaelis hingedacht, indem ihr ordinaires zurück geblieben; sie habe solches dem Leut. N. der sie geschwängert, gesagt, der sie gebeten, es ihren Eltern nicht zu entdecken: der Vater habe es auch nur heute morgen erfahren; die Mutter wäre es gewahr worden. In der Nacht zwischen dem Mittwochen und Donnerstag sey sie zur Geburt kranck worden, und wäre niemand bey ihr in der Geburt gewesen: um 11 Uhr wären ihr die Wehen angekommen, da sie ihre Mutter ruffen wollen, sie wäre aber vor den Bette ohnmächtig niedergefallen, und hätte nur geschwind ein Bettzeug nach

sich

sich gezogen: als sie sich wieder erholet, wäre des Kindes Kopff hervor getreten gewesen, es habe aber noch sehr lange gedauret, bis das Kind völlig zur Welt gekommen; da sie an diesen nicht das geringste Lebens-Zeichen verspüret. Darauf wäre ihre Mutter zu sie gekommen, welche es gehöret, daß sie mit den Füssen von sich gestossen: diese habe ihr Ungerisch Wasser vorgehalten, und gefunden, daß das Kind todt wäre. Das Kind hätte sie nicht angefaßt, ihre Hände möchten ihr da beliegen bleiben, bey welchen Worten sie die Hände von der Decken aufgehoben, und wieder niedergeleget, wolte auch nicht gesund von Bette wieder aufstehen, wann sie das Kind angefasset. Die Nachgeburt hätte die Soldaten Frau abgenommen, die Nabelschnur aber hätte, wie sie gehört, die Bade-Mutter abgebunden, Das Kind hätte ihre Mutter in der Cammer in den Kuffer gelegt, daß es die Katzen nicht anfressen sollen. Protoc. 24. deponirt Rebecca Gr. daß sie 3 oder 6 Wochen vor der Lüsmannischen Tochter Geburt von dieser erfahren, daß sie schwanger sey, und daß ihr wissend, wie die alte Lüsmannin es mit der Soldaten Frau überleget, wo ihre Tochter auswerts niederkommen könnte. Deponentin zeuget, daß sie nach der Geburt in Lusmanns Hause gewesen, beyde Mutter und Tochter gesprochen, erfahren, daß die Tochter ein Kind bekommen, welches ihr die Soldaten Frau gesagt, und zwar daß es ein dicker fetter Junge sey. Die Soldaten Frau habe ihr auch gesagt, wie sie zur kreistenden Lüsmann. Tochter gekommen, so wäre bey dieser die Wasser-Blase hervor getreten gewesen, und wäre die Geburt noch so ziemlich leicht gewesen, doch hätte die Tochter einige Ohnmachten bekommen. Die Soldaten Frau saget aus, daß sie der Lüsmannischen Tochter Schwangerschafft gewust, und daß sie selbe auf ihrer Mutter Begehren mit nach Hannover nehmen sollen, daselbst Wöchen zu halten: so wäre sie auch vor einigen Wochen in der Nacht in das Lüsmannische Hauß geruffen worden, da die alte Lüsmannin ihr geheissen, zu ihrer krancken Tochter zu gehen, welche sie in den Umständen gefunden, daß sie ein Kind kriegen wollen, worüber sie bestürtzt worden. Sie habe der Tochter dabey keine Hülffe geleistet, weil es ihr nicht anstünde; die Tochter aber habe in ihren Beyseyn das Kind bekommen, habe auch nicht gesehen, wie solches geschehen; das Kind habe gelebet. Als sie früh halb 4 Uhr aus dasigem Hause gegangen, habe das Kind noch gelebet, und wisse nicht, wie es mag ums Leben gekommen seyn. Sie habe die Nachgeburt nicht abgenommen, wisse es auch nicht, wer es gethan: auf geschehenes Zureden bleibt sie dabey; die alte Lüsmannin aber habe auf alle Weise getrachtet zu verwehren, daß das Kind nicht weinen solte, sie habe dahero das Kind unter die Bett-Decke, wo die Tochter gelegen, gethan, indem das Kind geweinet, und daselbst habe das

Kind noch gelegen, wie sie Deponentin weggegangen. Ad artic. inquis. sagt Inquisitin art. 8. fol. 26. aus, daß sie das Kind allein gekriegt, da nimand bey ihr gewesen, auch nicht die Soldaten Frau, dann wie diese zu ihr gekommen, habe sie das Kind schon gehabt: ihr wurde zugeredet, die Wahrheit zu bekennen, sie blieb aber bey voriger Aussage. Art. 10. Es wäre deßwegen die Bade-Mutter nicht geholet worden, weil ihre Mutter der Geburt wegen mit der Soldaten Frau Abrede genommen. Art. 12. Das Kind wäre lebendig zur Welt kommen, fol. 27. sie habe es nicht weinen gehöret. Art. 15. Die Nabelschnur hätte die Soldaten Frau abgelöset, die Nachgeburt aber sey so gleich wie das Kind zur Welt gekommen, nachgeschossen. Art. 16. Als ihre Mutter mit der Soldaten Frau von ihr aus der Cammer gegangen, wäre ihr eine Ohnmacht zugestossen, darunter sie auf das Kind wäre zu liegen kommen, und folglich das Kind ersticket wäre. Art. 19. Als die Mutter und Soldaten Frau wieder zu ihr gekommen, hätten sie das Kind todt gefunden. Art. 20. Das Kind wäre nicht unter das Bett gesteckt worden, und art. 21. davon nicht ersticken mögen. Art. 26. Leugnet sie demjenigen Zettul, der ihr vor Augen geleget wurde, an die Soldaten Frau geschrieben zu haben, darinn sie die Soldaten Frau unterrichtet, was diese bey ihrer Aussage zugestehen sollen: auf geschehenes Zureden aber, bekennet sie sich zu solchen Zettul. art. 29. Kan sie keine Ursach angeben, da sie an des Kindes Tod unschuldig seyn will, warum sie diesen Zettul geschrieben. Inquisitin erbietet sich nachher vor Gericht die Wahrheit besser, als bisher zu bekennen. fol. 36. Sie habe das Kind auf dem Bette, so ihr auf der Erden gemacht gewesen, bekommen, sey darauf ins Bett gebracht worden: die Soldaten Frau habe gesagt, man solte das Kind unter dem Bette liegen lassen, so müste es in seinen Unflat ersticken, sie habe auch die Decke übers Kind wieder zugedecket; indessen wäre die Mutter zu Bett gegangen, und die Soldaten Frau bey ihr blieben; weder sie, noch ihre Mutter hätten jemalen die Gedancken gehabt, das Kind umzubringen und zu ersticken. Das Kind wäre demnach würcklich ersticket: die Decke wäre auch nicht eher vom Kinde genommen, als den nechsten Nachmittag. Die alte Lüsmannin saget fol. 43. aus, wie sie und die Soldaten Frau bey der Tochter in der Noth gewesen. Daß sie nicht die Bade-Mutter geruffen, sey geschehen, weil sie nicht gedacht, daß es mit der Tochter Geburt so nahe wäre, indem sie ihre Rechnung bis Michaelis gesetzet. Die Soldaten Frau hätte bey der Geburt keine Handreichung gethan; die Tochter habe das Kind alleine gekriegt. Sie wäre nebst der Soldaten Frau bey der Tochter währender Geburt gewesen. Das Kind sey lebendig zur Welt kommen, indem es geweinet, Die Nabelschnur habe die Soldaten Frau

abge-

abgelöset, wie das Kind schon todt gewesen, die Nachgeburt wäre von selbst gekommen: und weil die Tochter äuserst schwach gewesen, so habe sie mit ihr sie zu erquicken zu thun gehabt, also hierüber vergessen, die Nabelschnur noch beym Leben des Kindes lösen zu lassen. Sie wisse nicht, wie lange das Kind gelebet: dann da sie von der Cammer herunter gegangen, Windelzeug zu holen, und wieder hinauf in die Cammer gekommen, wäre das Kind alsdann todt gewesen. Das Kind soll aber noch gelebet haben, wie die Soldaten Frau früh nach Hauß gegangen, welches diese ihr gesagt. Das Kind wäre so unter den Bette liegen blieben, wie es zur Welt kommen. Die Soldaten Frau habe nicht gesagt, daß sie das Kind solle unter dem Bett liegen lassen, damit es in seinem Unflat ersticken möchte: sondern da sie Coinquisitin das Bett aufgedecket, und das Kind weinen hören, habe jene gesagt, sie solte es zugedeckt lassen, daß es warm bliebe; wäre das Kind von diesen zudecken ersticket, so müste es die Soldaten Frau zu veste zugedeckt haben. Die Soldaten Frau saget fol. 55. aus, daß Lüsmanns Tochter in einem Bette auf der Erden gebohren, daß Deponentin und die alte Lüsmannin die Tochter ins Bette gebracht: das Kind wäre in Bett liegen blieben, daß es aber mit der Decke soll zugedeckt worden seyn, habe sie nicht gesehen: sie habe es auch nicht zugedecket, wäre auch nicht aus ihrem Mund gekommen, daß man das Kind solte unter der Decke liegen lassen, daß es in seinen Unflat ersticken solte, sie habe keine Hand ans Kind geleget; halb 4 Uhr, da sie nach Hauß gegangen, habe das Kind noch gelebet. Nachmittag halb 3 Uhr wäre sie wieder in das Lüsmannische Hauß gegangen, und habe die alte Lüsmannin gesagt, daß das Kind schon todt wäre: das Kind habe noch in Bett gelegen, und habe die Tochter zu ihr gesagt, daß solches des Morgens um 9 Uhr noch gelebet, bald darauf aber wäre es verschieden. Sie habe auch das todte Kind gesehen. Sie wisse nicht, wer dem Kind die Nabelschnur abgeschnitten: sie habe es nicht gethan, sondern die alte Lüsmannin, welcher sie die Scheere dazu von Tisch langen müssen, das Kind wäre aber schon todt gewesen; sie habe aus Einfalt und Bestürtzung nicht daran gedacht, es auch nicht erinnert, daß dem Kinde die Nabelschnur zeitiger wäre abgebunden worden. Den 23. Dec. 174. wurde Lüsmanns Tochter mit der Soldaten Frau confrontirt. Quæsitæ, wahr, daß die Soldaten Frau gesagt, daß man das Kind solte unter den Bette stecken lassen, so würde es in seinen Unflat ersticken? Die Lüsmannische Tochter affirmirt dieses mit unverwandten Augen und ungefärbten Angesicht. Die Soldaten Frau negirt dieses mit gleicher Gemüths-Beschaffenheit; illa affirmirets ferner: hæc sie lüge solches wie eine Canaille. Qu. Wahr daß die Soldaten Frau die Decke über das Kind wieder zugedecket;

decket: illa affirmat, hæc negat. Illa affirmat, hæc renegat. Illa die Soldaten Frau hätte zu ihr währender Schwangerschafft gesagt, sie wolle ihr was geben, daß das Kind in Mutterleibe verfaulen soll, sie hätte schon ehemal eines Bauers Tochter dergleichen gegeben: hæc leugnet alles. Die alte Lüsmannin wurde mit der Soldaten Frau confrontirt und gefragt, ob diese das Kind zugedecket: illa ja, das habe sie gethan, und daß das Kind nicht weinen solte, sonst würde die Lüsmannin unglücklich seyn: sie habe nach einer Bade-Mutter schicken wollen, diese habe es aber verhindert und gesagt, sie verstünde sich eben so gut darauf, und warum sie ihrer Tochter etwas geben wollen, davon das Kind ersticken sollen bey ihr: hæc omnia negat. Qu. Ob die Soldaten Frau dem Kinde die Nabelschnur abgeschnitten: illa affirmat, und daß sie dieser die Scheere dazu geben müssen: hæc beschuldiget dessen jene und leugnet dieses von sich.

Nach dem 41. Protoc. saget die Lüsmannische Tochter ferner aus: ihre Mutter wäre vor der Geburt nicht; wol aber unter der Geburt bey ihr gewesen. Die Soldaten Frau wäre etwas ehender bey ihr gewesen, ehe sie das Kind gebohren, habe ihr in der Noth nicht hülffliche Hand geleistet: diese habe ihre Mutter nach der Geburt hinunter ins Hauß geschickt, zu hören, ob man unten im Hause das Kind hören müsse. Die Soldaten Frau habe die Nabelschnur abgeschnitten, nachdem sie Vormittag wieder zu ihr kommen. Die alte Lüsmannin sagt, daß sie nicht vor, sondern bey der Geburt bey der Tochter gewesen, sie habe nicht verstanden, dem Kind sogleich die Nabelschnur abzulösen: nach einer Stund wäre sie zu ihrer Tochter wieder auf die Cammer gegangen, da wäre das Kind todt gewesen. Die Soldaten Frau hätte vorher gesagt, sie wolle alles mit den Kind zurechte machen, habe also es auf sie ankommen lassen: diese habe vorher ihrer Tochter wollen das Kind abtreiben, und daß es Stückweiß von ihr gehen solle, sie habe es aber nicht zugeben wollen; sie hätte der Tochter wollen einen Spiritum geben, daß das Kind bey ihr sterben sollen: als sie diesen Spiritum eingenommen, habe die Soldaten Frau ihren Leib befühlet und gesagt, er habe sich schon gesencket, es solte nun wol bald loß gehen, die Nabelschnur sässe nur noch etwas feste: und als sie die Tochter mit ihr wegschicken und zu Unterbringung des Kindes Geld mitgeben wollen, habe sie gesagt, es sey diß letzte nicht nöthig, denn sie hätte der Tochter schon so viel eingegeben, daß das Kind ohnmöglich lebend bleiben können; auch hätte die Tochter wircklich etwas eingenommen, welches sie vorher nicht gewust. Die Tochter bekennet, daß sie von der Soldaten Frau was bekommen, so ein Spiritus gewesen, daß das Kind davon sterben sollen, habe 20 Tropffen davon nur einmal genommen:

die

die Soldaten Frau habe gesagt, sie wolte ihren Kopff dabey setzen, wo das Kind lebendig zur Welt kommen solte, wenigstens würde es gleich nach der Geburt sterben. Die Soldaten Frau saget, daß sie bey Lüsmanns Tochter noch vor der Geburt gewesen, und habe diese in ihrer Gegenwart das Kind gebohren. Das Kind wäre unter der Decke liegen blieben, und wäre ihm die Nabelschnur nicht abgebunden: die alte Lüsmannin habe das Kind unter die Bett-Decke geleget. Daß dem gebohrnen Kindern die Nabelschnur müsse gelöset werden, sey ihr wissend, solches aber an diesen Kind zu thun, sey ihr nicht gesagt worden. Sie wäre Nachmittag gegen 1 Uhr wieder in das Lüsmannische Hauß gegangen, da habe die alte Lüsmannin gesagt, das Kind sey gestorben, sie habe geantwortet: ach watt grote Sünde; die Tochter habe hierauf versetzet, es wäre keine Sünde so groß, sie könnten vergeben werden. Die Mutter habe ihr angemuthet, das Kind in einem Sack mit nach Hauß zu nehmen, ihr Mann solle es in einen Sand-Berg vergraben, habe ihr dafür 1 Thlr. geboten: sie habe aber solches nicht gethan, wisse auch nicht, wie das Kind ums Leben gekommen. Sie habe auch der Tochter keine Tropffen gegeben: daß Dr. Tochter hab ihr solche geholet, wisse aber nicht woher, welches Mutter und Tochter ihr gesagt, solche haben zu Wiederherstellung ihrer aufgeschlagenen Monat-Zeit helffen sollen. Sie habe von diesen Tropffen der Tochter eingegeben: den rothen Spiritum habe sie von Regiments Feldscherer geholet; in den andern Glaß wäre Roßmarin- und Lavendel-Oel gewesen. Die alte Lüsmannin habe ihr angemuthet, und 100 Thlr. versprochen, der Tochter etwas zu geben, das Kind in Mutterleib zu tödten, sie habe aber solches nicht gethan, sondern ihr rein Wasser, grüne Nelcken und Calmus Wurtzel zusammen gekocht, gegeben, so aber keinen Schaden thun können; das übrige leugnet sie, was die Tochter von ihr gesagt.

Protoc. 46. wiederholte Confrontatio der Lüsmannischen Tochter mit der Soldaten Frau. Qu. Ob die Soldaten Frau nach des Kindes Geburt zur alten Lüsmannin gesagt, sie soll hinunter gehen, und zuhören, ob man auch unten das Kind hören könne? illa affirmat. hæc negat. Qu. Ob die Soldaten Frau dem Kind die Nabelschnur gelöset, als sie Nachmittag nach 3 Uhr wieder in das Lüsmannische Hauß gekommen: affirmant utræque. Qu. Ob die Soldaten Frau der Tochter einen Spiritum eingegeben, davon das Kind sterben sollen: illa affirmat, hæc negat. Qu. Ob die Soldaten Frau gesagt, sie wolle ihren Kopff dabey setzen, wo das Kind lebendig zur Welt kommen solte, wenigsten würde es doch gleich nach der Geburt sterben? illa affirmat, hæc negat. Qu. Ob die Lüsmannische Mutter zur Soldaten Frau gesagt, sie solle ans Fenster gehen, um zuzusehen, ob jemand auf der

Strasse

Strasse befindlich wäre. Die Lüsmannische Mutter negat: hæc affirmat. Qu. Ob die Soldaten Frau zur alten Lüsmannin gesagt, sie solte das Kind unter dem Bett liegen lassen, daß es nicht kalt würde. Die alte Lüsmannin affirmat, die Soldaten Frau negat. Qu. Ob die Soldaten Frau gesagt, sie wolle schon alles zurecht machen. Die alte Lüsmannin affirmat, hæc negat. Qu. Ob die Soldaten Frau der Tochter was eingeben wollen, daß das Kind Stückweise von ihr gehen solte? illa affirmat, sie habe es aber nicht zugelassen, hæc negat. Qu. Ob die Soldaten Frau nach den Gebrauch des Spiritus der Tochter den Leib befühlt, und gesagt, das Kind wäre schon gesuncken, die Nabelschnur sässe aber noch etwas veste, es solte sich wol nun bald geben? illa affirmat, hæc negat. Qu. Ob die Soldaten Frau gesagt, sie habe der Tochter so viel gegeben, daß das Kind ohnmöglich leben bleiben könne? illa affirmat, hæc negat. Nro. 99. bekennet die Soldaten Frau, da sie von Scharfrichters Knecht zu übernehmender Tortur præpariret werden solte, daß die alte Lüsmannin das Kind unter dem Bett ersticket habe: wie sie Nachmittag halb 4 Uhr wieder ins Lüsmannische Hauß gekommen, so lagen auf den Deck-Bette, darunter das Kind war, 2 Barchente Bette, und ein Treller Pfühl, ob aber solche die alte Lüsmannin aufgelegt, solches wisse sie nicht; die alte Lüsmannin hätte das Kind unter dem Bett liegen lassen, und den Vorsatz gehabt, daß es darunter ums Leben kommen solle, sie habe solches zu ihr gesagt, und daß sie des Kindes loos wäre, wolle es unter dem Bett liegen lassen, es könnte es nicht lange darunter aushalten. Die Soldaten Frau sagte, da habe ich nichts mit zu thun. Sie und die alte Lüsmannin hätten das Unter-Bett, worauf das Kind gelegen, Prot. 100. und noch gelebet, so zusammen geschlagen (wobey die Inquisitin ihren Rock nahm, und selbigen vor sich zusammen schlug) auch darüber die Ober-Decke geleget, und solchergestalt das noch lebende Kind von der förderſten Cammer auf die hinterste Cammer getragen. Die Tochter habe gesagt, das Kind hätte nach ihrer Mutter Aussage noch Vormittag um 9 Uhr gelebet; um 10 Uhr aber wäre es todt gewesen.

Prot. 105. Den 20. Octobr. 1742. Confrontatio der Speelen oder Soldaten Frau mit der alten Lüsmannin. Qu. Ob das Kind noch früh gelebet, als die Speelen nach Hause gegangen? illa affirmat: hæc, sie wüste es nicht, hätte es nicht gesehen. Qu. Ob nicht die Speelen und alte Lüsmannin das Kind in der zusammen geschlagenen Decke auf die andere Cammer, nach dem Hofe zu getragen? utraque affirmat. Qu. Ob dieses nicht geschehen, damit man das Kind nicht solte weinen hören? illa affirmat: hæc negat, sondern daß niemand das Kind sehen solte. Qu. Ob die alte Lüsmannin gesagt, sie

wolle,

wolle daß sie des Kindes loß wäre. Illa affirmat: hæc negat. Qu. Ob die alte Lüßm. nicht gesagt, sie wolle das Kind unter der Decke liegen lassen, es könne es nicht darunter lange aushalten? Illa affirmat: hæc negat. Qu. Ob nicht die alte Lüßm. zu der Sp. als sie wieder ins Hauß kommen, gesaget daß das Kind todt wäre. Illa affirmat: hæc negat, sie habe zwar gesagt: daß das Kind todt wäre, solches wäre aber des Morgends um 9 Uhr gewesen, wie die Sp. wieder gekommen. Die Sp. hätte ihr den Rath gegeben, nicht zu sagen, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen: so habe die Sp. zugleich das Kind besehen, ob man äuserlich an demselben etwas sehen könne, wann es besichtiget würde. Illa hæc negat: hæc blieb dabey. Qu. Ob nicht die Sp. gesehen, daß noch 2 Bette Decken und ein Pfühl mehr auf das Kind gelegt gewesen? Illa affirmat: hæc pertinaciter negat. Qu. Ob die alte Lüßm. der Sp. zugemuthet, daß ihr Mann das Kind in einen Beutel stecken und ausser der Stadt in Sand begraben soll. Illa affirmat: hæc negat, addit: sie habe gesagt er solle das Kind auf den Kirchhof begraben.

Unsere freundl. Dienste zu vor,

Hoch- und Wohl-Edle, Hochgelahrte,

Sonders günstige Herren und werthe Freunde.

Wenn in Sachen des Commissarii Fisci, Hartwig Hintzen, Inquirenten, wieder Magdalenen Julianen Lüßmanns Inquisitin in puncto verdächtigen Kinder-Mords transmissio Actorum erkannt worden; So haben wir den Herren sothane Acta samt den so wol von der Juristischen als Medicinischen Facultæt zu Kiel in eben dieser Sache vorhin erhaltenen Rationibus decidendi, hiebey verschlossen zufertigen wollen, dienst-freundlich ersuchend, Sie belieben mit Zuziehung der dortigen Medicinischen Facultæt (welche sich insonderheit darüber zu äusern, ob bey den in Actis vorkommenden Umständen secundum Piincipia medica, dafür zu halten sey, daß der Tod des Kindes ex causa externa & facto suffocativo erfolget sey oder nicht) selbige mit Fleiß zu verlesen, collegialiter wohl zu erwegen, ein, denen Acten und Rechten gemässes Urtheil in unsern Nahmen darüber abzufassen, ihre rationes decidendi, nebst den hiebey gefügten von Kiel, besonders bey zu legen, und solche nachmals, nebst den Acten mit der Facultæt Insiegel wohl versiegelt, auch mit der Aufschrifft an die hiesige Königl. und Churfürstl. Justitz-Cantzeley demjenigen, der sie einliefert wieder zu zustellen, welcher auch auf erhaltenen Schein, das pro studio & labore erforderliche erlegen wird. Solten aber die Herren, auf eines oder andern Theils Ansuchen in dieser Sache bereits respondirt ha-

haben; So belieben sie die Acten uneröffnet, auf des verschweigenden Theils Unkosten zu remittiren. Wir hingegen verbleiben den Herren zu freundlichen Diensten geneigt. Stade den 10. Decembr. 1747.

Königl. Großbrittannische und Churfürstl. Braunschw. Lüneburgis. Cantzeley der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Rath, Regierungs-Räthe, Cantzeley-Director, Geheimer Justitz-Rath, und Justitz-Räthe,

J. A. Borries.

M. G. Diecmann.

Sections-Bericht.

Auf geschehene requisition des Hrn. Bructuarii und Amtmanns Gebhardi haben wir Endes Unterschriebene heute dato Nachmittag um 3 Uhr uns in Frantz Lüßmann, eines hiesigen Bürgers-Hauß begeben, um das von seiner Tochter gebohrne todte Kind zu besichtigen: Da sichs denn gefunden, daß es ein in allen Theilen vollständiges, großes, und nicht mageres Knäblein gewesen sey. Aeuserl. war das Gesicht, sonderlich die Brust, Leib, Arm und Beine gantz blau unterlauffen und aufgedunßen, die Nabelschnur war gantz blaß und welck, über einer guten Hand breit lang abgerissen, oder abgeschnitten, nicht aber gebunden, ohne was die Bade-Mutter Boeschin gethan hatte, welche das todte Cörperlein kurtz vor der Besichtigung hat waschen müssen, da sie solche zu gebunden, um zu verhüten, daß hiedurch der Leib nicht wiederum möchte besudelt werden; Sie hat aber solches sogleich gemeldet, samt der Ursache, warum solches geschehen sey. Das Scrotum war aufgeblasen, und als man ihm durch einen Schnitt ein wenig Lufft gab, fiel es zusammen: überall aber wurde äuserlich keine Verletzung oder Gewaltthätigkeit verspüret. Nachdem die Brust geöffnet worden, befand man die Lungen ziemlich groß und braun, wie solche hierauf ins Wasser geleget worden, schwommen sie oben, und sancken nicht zu Grunde, weder gantz, noch auch in Stücken zertheilet, ohngeachtet hin und wieder geronnenes Geblüt darinn verhanden war. Im Unterleibe waren die gesammten viscera natürlich und wohl constituirt, die Urin- und Gallen-Blase waren so ledig, daß auch kein Tropffen darinn befindlich gewesen. Im Kopfe enthielt sich viel ausgetretenes und vom Blut- gefärbtes Wasser, auch war das Gehirn an sich selbst noch weicher, als man es sonst bey Neugebohrnen Kindern gewohnet ist. Aus denen oben angemerckten Zeugen erhellet nun sattsam und zur Gnüge: 1) daß die Frucht lebendig aus Mutterleibe, an die Welt gekommen, und Athem geholet habe, weil die Lungen so viel

Lufft

Lufft angenommen und bey sich behalten haben, daß sie dafür nicht haben sincken, noch zu Grunde gehen können, sondern vielmehr oben auf dem Wasser (gleich einer andern mit Lufft-angefüllten Blase) empor haben schwimmen müssen 2) Weil die Nabelschnur nicht behörig behandelt und gebunden worden, hätte zwar das Kind sich ohnedem verbluten, und nothwendig davon sterben müssen; ehe solches aber noch einmal erfolget ist, hat man 3) das annoch lebende Kind (solte es auch nur in ipso articulo mortis geschehen seyn) zuvor ersticket und suffociret, weil die Urin-Blase, wie bey allen strangulirten sich so gar entlediget gehabt, welches auch durch die übrigen Kennzeichen bestärcket wird, wenn man sie nicht sondert, sondern solche zusammen läst, und dieselben gründlich erweget; Die Art und Weise aber, wie man solches bewerckstelliget habe, lässet sich nicht determiniren, weil man keine äuserliche Læsion, noch Gewaltthätigkeit an dem entseelten Cörperlein hat finden können. Indessen werden diejenigen, welche bey der Geburt gewesen, am besten wissen, durch welches Mittel dem Kinde die Lufft und Athem hohlen sey benommen worden. Welches wir hiemit haben bezeugen sollen. Verden den 13. Aug. 1740.

Casp. Steigerthal M. D.
Land- und Stadt-Phys.
Joh. Heinr. Seyler, Chirurg.

Responsum Facultatis Medicæ Kielensis.

Wohlgebohrne, Hochgeehrteste Herrn Justiz- und Cantzley-Räthe, Doctores und Professores.

Aus denen Actis inquisitionalibus contra Frantz Lüßmanns Frau und Tochter, wie auch des Mousquetiers Speels Ehefrau in puncto verdächtigen Kinder-Mords, haben wir mit mehrern ersehen: wie daß, Frantz Lüßmanns Tochter, Sophia Elisabetha Julia, nachdem solche in Unehren schwanger worden, eines Glied-mäßigen Söhnleins, in ihrer leiblichen Mutter, und des Mousquetiers Speels Frauen Gegenwart, in der Nacht gegen 11 Uhr lebendig genesen. Wenn nun in Verfolg der Inquisition sich verschiedene indicia hervor gethan, woraus glaubbare Muthmassung entstanden, daß das von Frantz Lüßmanns Tochter, Sophia Elisabetha Julia, lebendig zur Welt gebohrne Söhnlein, gewaltthätiger Weise seines Lebens verlustig worden, und nur es darauf ankomme, wie es möchte crepiret seyn. Dannenhero als Acta integra zum Verspruch Rechtens, der hiesigen Hochfürstl. löblichen Juristen Facultæt zu gesendet worden, hat selbige, vor Abfassung eines Urtheils, mit

Uns der Medicinischen Facultæt, communiciret, und dabey die Fragen an uns ergehen lassen:

1.) Ob das visum repertum des Hrn. Sections Medici, sub No. Actor. 5. und vornemlich die darinn angeführte Erstickung des Kindes betreffend, denen Regulis Artis conform. adstruiret? Hiernach

2.) Ob solches, durch die in der Defensions-Schrifft sub No. Act. 52. und den darinn angeführten, in alio infanticidii Casu ausgestellten Sections-Bericht, sub No. Act. 50. angezogener Gründe entkräftet worden sey?

Demnach geben wir nach fleißiger Verlesung und collegialischer Erwegung aller aus denen Acten hieher eintreffenden Umstände zu dienstlicher Antwort: Anlangend die erste Frage: Ob das visum repertum des Hrn. Sections Medici sub No. Act. 5. und vornemlich die darinn angeführte Erstickung des Kindes betreffend, denen Regulis Artis conform adstruirt sey? So befinden wir in des Hrn. Medici Elogio: 1) ab habitudine & qualitate nati sani & perfecti hergenommene indicia; denn es wird gemeldet, wie das Kind ein in allen Theilen, vollständiges grosses und nicht mageres Knäblein gewesen, wodurch nicht allein die in Actis ohnedem zu Tage liegende vitalitas enati denen regulis artis conform. dargeleget, sondern auch zugleich inferirt wird, daß es kein frühzeitig gekommenes Kind gewesen, und daß es nicht aus einer etwanigen Unvollkommenheit eines nicht Gliedmäßigen Cörpers verstorben seyn möge. 2.) Ergeben sich in dem elogio Medico selbst indicia modalitatis, wie es crepiret: Denn es hat Medicus Sectionis umständlich angemercket, wie äuserlich das Gesichte, sonderlich auch die Brust blau unterlauffen und aufgedunsten, auch das Scrotum aufgeblasen gewesen. Innerlich, nachdem die Brust geöffnet worden, hat sich die Lunge ziemlich groß und braune befunden, wie solche auch hierauf ins Wasser geleget worden, hat sie oben geschwommen, und ist nicht zu Grunde gesuncken, weder gantz noch auch in Stücken zertheilet, ohngeachtet hin und wieder geronnenes Blut darinn bemercket worden; im Unterleibe hat man die Urin-Blase so ledig angetroffen, daß auch kein Tropffen Urin darinn befindlich gewesen sey. Dieses ist das visum repertum, und wir achten und halten davor, daß keinesweges abzulehnen sey, wie daß man daraus allerdings juxta artis principia eine suffocationem fœtus quæstionis schliessen und deduciren können. Anerwogen die äusserlichen und innerlichen bemerckte indicia junctim sumpta, dahin harmoniren: daß per interceptam respirationem, leniori quamvis & tardiori modo, moraque factam, juxta Acta passim unter der Decke des Bettes, besonders juxta deposit. der Inquisitin in Continuat. art. inquisit. p. 36. ad quæst. 34. 35. allendlich die circulatio sangutnis supprimirt werden müsse. Denn obzwar nur die Decke

des

des Bettes, den Weg, welchen die Luft durch den Mund und die Nase nimmt, superficialiter zugehalten zu haben, eingewendet würde: So hat doch sothane Verstopffung derer Luftwege durch die aufliegende Decke des Bettes nicht etwan bloß einige wenige Augenblicke, sondern, nach der Puerperæ, deren leiblichen Mutter und der Speelischen Aussagen in Act. ad Art. inquis. von der Geburt-Stunde an, nemlich des Nachts gegen 11 Uhr an, bis gegen den Morgen hin des andern Tages, und also einige Stunden gedauert; denn als die Speelsche des Morgens um halb 1 Uhr juxta ipsius depos. ad quæst. 23. p. 20. art. inquis. weggegangen, habe das Kind noch gelebet, solche Decke aber sey jx. deposit. ad. art. 25. nicht eher wieder aufgemachet worden, als des andern Tages Nachmittag, als so lange das Kind, und noch dazu in dem Squalore und Unflathe a partu, continuirlich und ohne die geringste Pflege unter mehr besagter Decke liegen blieben. Solchemnach und in mehrer Erwegung haben in Sections Elogio à Medico Sectionis keine indicia suffocationis fortioris vel strangulatoriæ violentioris momentaneæ ac repentinæ, sondern nur lentius & lenius, tandem factæ, an dem quæstionirten fœtu befunden werden können.

Anlangend nun auch die andere Frage: Ob solches durch die in der Defensions-Schrifft sub No. 35. Act. angezogene Gründe und denen darinn angeführten in alio infanticidii casu, ausgestellten, und copialiter beygelegten Sections-Bericht sub No. 50. Actor. entkräfftet worden sey? So befinden sich in besagter Defensions-Schrifft viele darwieder gemachte Einwürffe. Die vornehmsten davon, so wir zu erläutern haben, sind folgede: 1.) Wird an dem elogio medico ausgesetzet, und pag. 4. als nicht wohl gethan geachtet, daß Medicus Sectionis gantz unangeführet gelassen: ob das Kind Haare, item ob es Nägel an Händen und Füssen, und ob solche die gewöhnliche, gehörige Härte gehabt, und daß überdiß, wie die fontanella beschaffen gewesen? mit gäntzlichen Stillschweigen übergangen worden. 2.) Will Hr. Defensor durchaus nicht zufrieden seyn, daß Hr. Medicus Sectionis pro vitalitate portus probanda die Lungen schwimmen lassen; ja er macht so übergroß Wunderns darüber, als ob heut zu Tage auf dieses Experiment in denen Dicasteriis und von den Medicis und Gerichten bey Sectionen nicht mehr viel gesehen würde. 3.) Erinnert Hr. Defensor, daß der Hr Doctor sich zur Ungebühr mit der unabgebundenen Nabelschnur und daß solche nicht recht besorget worden, aufhalten, und vorgeben wollen, als ob wegen nicht geschehenen Verbandes eine tödtliche Verblutung entstehen können. 4.) Meinet Hr. Defensor p. 6. & 7. sub. lit. B. ad Nr. 3. daß es aliorum Medicorum judicio & experientia teste gantz falsch, daß die unterlassene abgebundene Nabelschnur tödtlich,

lich provocirt auch dieserwegen auf einen in tali infanticidio noch jüngstens ausgestellten Sections-Bericht sub No. 50. Actor. sub Sig. ⊙ angeschlossen. 5.) Mercket Hr. Defensor p. 8. an, daß die a Dn. Medico angegebene braune Farbe der Lungen mehr ein argument sey, wider die vitalitatem fœtus adsertam als vor dieselbe, provocando ad Cl. Heister. und daß im Gegentheil Lungen, so respiriret röthlicher Weise auszusehen pflegten. 6.) Asserirt Hr. Defensor p. 8. No. 2. wie es kein sonderlich Merckmal einer bedachtsamen Abfassung des Attestati Medici sey, daß in demselben, so viele Umstände angeführet worden, von denen man weder die Ursach noch den Effect, noch ein Urtheil finde, sub nectendo exempla. 7.) Wird als ein Grund falscher Schluß des Medici Sectionis dieser angesehen: Die Urin-Blase ist erlediget, ergo ist das Kind quæstionis suffocirt worden. 8.) Wird p. 9. in fine & pag. 10. mit mehrern gerüget: es fehle in arte medica nicht an vielen andern Merckzeichen der suffocatorum, die doch von Hrn. Doct. hier nicht bemercket worden, welche Hr. Defensor nahmhafft macht, und die in attestato medico verwirfft. 9.) Wird à Dn. Defens. p. 11. gemuthmasset, wie das quæstionirte Kind à causa interna morbosa & accedente ejus in partu debilitate verstorben. 10.) Setzet Hr. Defensor die causam mortis in apoplexia aborta von dem im Kopffe à Medico Sectionis gefundenen und angemerckten vielen extravasirten Wasser. Hierüber nun erklären wir uns wie folget: 1.) Verstehet es sich von selbst, daß, da quæstionirter fœtus in Elogio medico, als ein, in allen Theilen vollständiges, grosses, und nicht mageres Knäblein angegeben worden, es nothwendig werde Haare und Nägel von gewöhnlicher Härte gehabt haben, weil auch denen in arte non adeo peritis bekannt ist, daß sie schon Nägel gebildet finden, an denen fœtibus von 5-6-7 Monaten, wie viel weniger werden solche an einen gantz vollkommenen fœtu ermangelt haben? So weiß ja ferner ein jeder wohl, daß die Nägel eines Neugebohrnen Kindes annoch etwas weichlich seyn, gleichwie so gar die Beinchen eines solchen kleinen Kindes noch keine denen adultis gewöhnliche Härte haben, sondern zum Theil noch knorplich, weich, und gar nicht hartbein veste seyn. Daß ferner Medicus Sectionis der fontanellæ im geringsten nicht gedacht, wird allen Vermuthen nach daher kommen, daß solche unverletzt gefunden worden: denn es gantz impertinent wäre, wenn ein Medicus im Sections Berichte Sachen, so unbeschädigt, referirte, er müste solchemnach alle Theile des Kopffes, Halses, Stammes und der Glieder recensiren. 2.) Was der Hr. Defensor hier in contrarium von Lungen derer aus Mutterleibe todt geschnittenen Kinder anführet, so dennoch im Wasser geschwommen; so ist solches insontico plane & singulari roroque casu nicht unmöglich oder unglaubbahr geschehn zu seyn, ob sonticam & singularem quoque causam:

nemlich

nemlich weilen dergleichen Lungen schon in eine actuelle oder auch nur anfangende Fäulniß getreten. Denn in solchen casu machet auch die nur anfangende putrilago die Lunge lockerer und leichter propter rarefactivam & expansivam putrilaginis vim & efficaciam; also ist es zugegangen, wenn solche Lungen geschwummen. Aber Hr. Defensor provocirt ferner pro enervanda experimenta cum pulmonibus auf Lungen lebendig gebohrner Kinder, so doch in Wasser gesuncken: Das kan man ihm auch wol recht geben, nemlich in dem casu, wann die Lunge eines lebendig gebohrnen Kindes nicht dazu gelangen können, daß sie respiriret, Lufft und Athem geschöpffet hatte; sintemal es allerdings casus sed rariores, giebet, da ein lebendig eingetretenes oder gar lebendig gebohrnes Kind versterben kan, ohne Lufft geschöpffet zu haben. Ein solch Exempel ist uns selbst vorkommen, da das Kind lebendig und frisch eingetreten, und nun an dem war, das vor seinen Köpffgen liegende Wasser-Häutgen zu brechen und heraus zu schiessen; Allein die Gottlose puerpera eilet geschwinde in sothaner positur zur Geburt auf den in der Küche neben ihr stehenden grossen, und mit Wasser angefüllten Eymer, setzet sich veste darauf, und läst in solcher Massen das hart zu dringende Kind gleich unmittelbar in den Wasser-Eymer von sich einschiessen: es schwommen, dieses wircklich lebendig gewesenen, aber nicht zur respiration gediehenen Kindes-Lungen keinesweges, und dennoch warde darauf erkannt, daß das Kind, bewandten Umständen nach, lebendig gebohren worden. Allein keiner von diesen in contrarium angezogenen casibus kan auf das Kind quæstionis applicirt werden, noch weniger wird dadurch das experiment mit den Lungen enerviret. Anerwogen das quæstionirte Kind nicht allein testantibus Act. art. inquis. p. 20. ad quæst. 22. 23. lebendig zur Welt gebohren worden, sondern auch wircklich Athem und Lufft geschöpffet hat, testantibus & hic quoque Actis. Denn es hat juxta Depositionem ad Artiaul. inquis. geweinet, und also einen Laut von sich gegeben: jam vero vox juxta principia physiologica absque aëre formare nequit und dahero sagt eben in Act. die alte Lüßmannsche, so der Inquisitin leibl. Mutter ad quæst. 26. in art. inquis. Sie hätte, um dem Kind das Weinen zu verwehren, solches unter die Bett-Decke geleget, indem das Kind geweinet habe. Da nun zwar die angeführten casus an sich richtig, aber hier gantz unrecht appliciret sind; so fällt die gantze darauf gegründete Disputation, so gelehrt sie auch abgefasset, als nicht stringirend hinweg, und mag dem Medico Sectionis sein angestelltes experiment mit den Lungen nicht zur Ungebühr übel interpretirt werden. 3.) Medicus Sectionis hätte bewandten Umständen nach, freylich mit seinem übereilten judicio, von einer ominceusen Verblutung, wegen unverbundener und als unrecht behandelter Nabelschnur, an sich halten mögen; hätte er zwar der Umstände

Umstände sich erkundiget, so würde er haben in Erfahrung bringen können, daß die Nabelschnur nicht partu vivente abgelöset worden, sondern erst jx. Art. 38. des Nachmittags, als das Kind schon verstorben, dahero es allerdings eine pure Unmöglichkeit ist, was Hr. Medicus Sectionis von der Verblutung des Kindes sich hat einfallen lassen. 4) Es ist uns zwar wohl wissend, und propria experientia erinnerlich, daß jezuweilen casu singulari, da nemlich eine Frau, ein lebendiges Kind, ohne Beyseyn der nicht zur Hand seyenden Weh-Mutter, mit zugleich gebohrnen secundinis, bis zu deren Ankunfft ungelöset liegen lassen, ja wol gar sich zugetragen, daß das noch an der placenta ungelöset sitzende Kind zugleich auch in seinen Häutgens und Liquore Amnii eingeschlossen gelegen, und diese Feuchtigkeit indessen eingeschlucket, und dieses alles dennoch, absque damno fœtus, passiret: allein man hat so schleunig als müglich die Lösung befördert, und ist sofort dem Kinde, mit Reinigung, Behung, Erwarmung und Pflege zu Hülffe kommen; welches aber in hoc nostro casu nicht also geschehen, sondern es ist hier vielmehr & omittendo & committendo graviter peccirt worden; und es bleibet dennoch ein richtiger und klarer Satz, quod perperam cum Nato agatur, si à funiculo & secundina non quantocius & sat cito liberetur. Derowegen wir auch den à Dn. Defensore hier citirten und contra Medicum Sectionis angezogenen casum, tanquam plane alium, nostroque non plane similem und den darüber ausgestellten und copeylichen Actis sub Num. 50. angeschlossenen Sections-Bericht in seinen guten Valeur und aller guten existimation beruhen lassen. 5) Es mag eher die braune Farbe der Lunge ein argument seyn pro fœtus facta præfocatione als pro naturali ac sano statu. Des Herrn Heisters Worte, aus welche Defensor provocirt, sind diese: pulmones, qui non respirarunt nigricantes sunt & collapsi; hier sind solche aber neque collapsi neque nigricantes: daß auch gegentheils die Lungen solcher Kinder, welche respirirt haben, röthlich, ja weißlich aussehen, ist zwar suo modo wahr, wenn sie nicht suffocatione oder morbo pulmonum gravi verstorben; besonders aber ändert sich die natürliche Farbe bey denen, welche suffociret werden und zwar auch divers, nachdem die violentia suffocationis variiret, und plus vel minus vehemens ist, so, oder auch anders. 6) Wir müssen hierauf dieses erinnern und zwar α) ratione der ledig gefundenen Gallen-Blase, daß dieses keinen Umstand abgebe, der ad dijudicandam modalitatem patrati infanticidii gehöre, und gar wohl wegfallen könne. β) ratione des am Kopffe angemerckten vielen ausgetretenen Wassers: so wäre des Hrn. Medici Sectionis Schuldigkeit gewesen, den Quell und Ursprung dieses Wassers zu entdecken, auch genauer und accurater zu beschreiben, wo und in welchen specialen Orte des Kopffes dieses Wasser angetroffen worden,

den, ob es intra cranii exteriora integumenta & oſſa cranii, oder intra oſſa calvariæ & duram meningem, oder intra hanc & piam matrem, oder in dem Gehirne, deſſen ventriculis, oder wo ſonſt eigentlich, oder in baſi calvariæ circa nervorum exortus, oder nur etwa in foſſis vel anterioribus frontis, vel mediis ſphæroideis, vel in poſticis occipitalibus circa cerebellum &c. anerwogen viel davon in judicando abhanget, daß man dieſes recht genau wiſſe, auch würde daraus Hr. Medicus Sectionis ſelbſt, wenn er der Sache beſſer nachgedacht hätte, ſich haben beſſer finden können, woher es gekommen, daß das Gehirn an ſich ſelbſt noch weicherer, ut ipſe inquit in Elogio, gefunden worden, als man es ſonſt bey neugebohrnen Kindern gewohnt ſey. Es iſt gantz probable, daß eben dieſes viele ausgetretene Waſſer, wenn alles recht examiniret worden wäre, würde ſeyn, als eine Urſach deutlich gemachet worden, ſo das Gehirn gantz ungewöhnlich weich gemachet, wenn es nemlich unter denen Decken und Beinen inwendig in dem Hirnſchädel gelegen hätte. Ob nun zwar die Unachtſamkeit in nicht hinlänglicher Beſchreibung dieſes wichtigen Umſtandes höchſt culpable, ſo fället doch in übrigen das Corpus delicti nicht weg, und es bleibet dennoch fœtus ſuffocatio eine an ſich ſelbſt allein wichtige genugſame Urſach des Todes quæſtionirten Kindes. Ob das Kind à duplici vel ſimplici lethalitate, violenta cauſa verſtorben, hebet das Haupt-Werck nicht auf. Die ſo gar enorme extravaſatio ſeri würde ebener maſſen auf eine erlittene violens hinaus lauffen. 7) Man kan das ſignum ſuffocatorum ab urinæ in mortis articulo profuſione deſumi ſolitum nicht ſo indiſcretim verwerffen. Es geſchiehet in ultimo fere anhelitu, parum abeſt intercluſo, vermittelſt ſpasmodiſcher Zuſammenpreſſung der Blaſe, wie denn Zachias dieſes indicium ſelbſt anführet, und darbey in adultis ſuffocatis noch hinzu füget, ſeminis ejaculationem. In quæſtionirten fœtu iſt dahin noch zu rechnen was im Elogio medico von Aufblaſung des ſcroti angeführet worden. Zwar urgiret Dn. Defenſor wieder das erſtere ſignum à lotii petitum profuſione hauptſächlich daß das Kind ja nicht das geringſte genoſſen, wodurch es einigen Urin hätte bey ſich haben können. Allein es iſt juxta principia anatomico phyſiologica bekannt, daß fœtus ultimis geſtationis menſibus in ſuo habitaculo materno, den liquorem amnii glutinoſum proque nutritione aptum in ſich ſchlucke, und daß der daher erzeugte Urin, à fœtu ad hepar uterinum per duas ilius arterias umbilicales, cum ſanguine a nutritione ſuperfluo revehiret und abſorbiret werde, bis inſtante partu ſich der Urin in der Blaſe mehr zu ſammlen anfange, daß daher ein neugebohren Kind, ob es noch nicht die Bruſt geſauget, dennoch ein lotium bey ſich haben und excludiren

könne; Gleichwie es sein mœconium mit sich bringet, und einen schwärtzlichen Stuhl zu haben pfleget, wenn es nur gebohren ist. 8) Daß es noch viele andere indicia suffocationis gebe, als Dn. Medicus Sectionis im Elogio angezeiget, ist gantz gewiß; Allein es ist gar kein Wunder, daß sich hier so viele nicht geäusert haben, als wol sonsten: weil nemlich quæstionirtes Kind nur langsam unter der superficietenus aufgelegenen Bett-Decke suffocirt worden ist. Diejenigen Merckmale, so à Defensore nahmhafft gemacht worden, finden sich nur in strangulatis & fortiter ac celerrime suffocatis. Noch kan übrigens auch der geschwornen Kinder-Mutter ad Acta geschehene deposition sub lit. A. p. 8. conferiret und pro suffocatione significanda mit zugezogen werden. 9) Daß das Kind in dem Leibe ungesund gewesen, und ex causa morbosa præternaturali suo corpusculo inhabitante, vel debilitate a partu verstorben, davon zeigte sich in sectione kein Merckmal; vielmehr bezeuget das Elogium medicum: daß sowol überall äuserlich bey der Besichtigung keine Verletzung einigen Theils, oder auch einige Gewaltthätigkeit sich hervor gethan, ausser was ad suffocationis indicia extus quoque bemercket worden. Innerlich in ipsa sectione werden die viscera abdominis als natürlich und wohl constituirt à Dn. Medico beschrieben; die viscera aber in thorace, nemlich Lunge und Hertz, haben eben die Merckmale der Erstickung genugsam imprimirt gehabt, und zu Tage geleget, wie denn auch die Urin-Blase und das scrotum dahin ex abdomine hujusque regione mitgezogen worden ist. Noch weniger findet sich in den Actis einiges indicium causæ morbosæ in fœtu, auch nicht einmal einiger infirmitæt à partu laborioso, diuturno, vel difficili, daß demnach Defensor dieses sein assertum nicht gnugsam probiret und verificirt hat. 10) Was aber das in dem Kopffe schon oben mit erwehnte extravasirte viele Wasser anlanget, darauf uns hier Dn. Defensor von neuen bringt, indem er auch selbiges inter causas morbosas & præternaturales mitzehlet, und selbigem einen gantz besondern effectum beymessen will, daß nemlich davon eine apoplexia entstehen können, solches kan unmöglich positive adstruirt werden, weilen davon keine zulängliche Beschreibung à Medico Sectionis gegeben worden, als worüber wir oben selbst Klage geführet, doch dabey erinnert haben, daß darum suffocatio tanquam mortis causa nicht wegfallen könne. So achten wir demnach finaliter davor: daß das Visum Repertum und vornemlich darüber gestellte judicium Dni. Medici Sectionis, quoad suffocationem fœtus denen principiis artis gemäß gestellet, und durch mehr angezogene Defension-Schrifft in Actis sub Num. 13. am allerwenigsten aber durch den beygelegten Sections-Bericht, in alio infanticidii casu sub signo ⊙ & num.

50. act.

so act. aller mehr angeregten Ursachen nach, nicht enerviret oder entkräfftet worden sey. Verharren sonst allezeit

Ew. Wohlgeb. Freundwillige Decanus, Senior, Doctores und Professores der Medicinischen Facultæt auf der Hochfürstl. Holsteinischen Academie hieselbst.

Kiel an. 1741. den 12. Dec.

Rechts-begründete Widerlegung der in Attestato Medico asserirten und sonst ex Actis deducirten vermeinten indiciorum ad torturam cum petito legali von Seiten des constituirten Defensoris Magdalenen Julianen Elisabeth, des Frantz Lüsmanns in Verden Ehe-Frau inquisitin, wider den Hrn. Commissar. Fisci H. H. inquirenten in puncto eines angebl. Kinder-Mords.

Ihro Königl. Majest. von Groß-Brittannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. Lüneb. zur Justiz-Cantzley der Hertzogthümer Bremen und Verden Hochverordnete Herren, Geheimer Rath, Regierungs-Räthe, Cantzeley-Director, Geheimer Justiz-Rath und Justiz-Räthe.

Hoch- Hoch-Wohl- Wohlgebohrne,

Gnädiger, Hochgebietende und Hochgeneigte Herren.

In gegenwärtigen casu erhellet so viel ex Actis, daß das Kind gelebet; daß es nicht gewaschen; daß die Nabelschnur nicht so fort abgebunden; daß es eine Zeitlang unter der Decke liegen geblieben, und endlich gestorben sey. Ob Hr. Inquirente dolum oder nur culpam der Inquisitin zulegen wollen, ist ex ipsius deductione nicht wohl zu sehen, indem er zu Anfang und Ende derselben von Schuld haben, Versehen, Verschulden redet, beyläuffig aber auch dieselbe verdächtig hält, daß alles was Inquisitin seiner Meinung nach thun sollen, mit Fleiß unterlassen sey. Wie weit diß alles gegründet sey, soll sich hoffentlich ad membrum secundum finden. Denn da der Herr Inquirente zum voraus setzet, daß das Kind von angeführter Unterlassung der gewöhnlichen Pflege den Tod genommen habe, solches aber nicht an dem ist; so wird 1) für allen Dingen zu untersuchen seyn, ob das Kind davon nothwendig sterben müssen, und würcklich und gewiß davon gestorben sey, daß man es nicht gewaschen, die Nabelschnur nicht abgelöset, und es unter der Decke liegen lassen hat. Anfangs scheinet es, daß Herr Inquirente und der Herr Doctor Steigerthal in principiis gar nicht einig sind. Jener setzet causam mortis in omissione ejus, quod fieri debebat, und asserirt in specie, die Nabelschnur

sey gar nicht zeitig abgelöset, und das Kind von selbst ohne Anlegung der Hand erstickt. Dieser aber scheinet commissionem ejus quod fieri non debebat ratione der Erstickung zu statuiren, und supponiret, daß die Nabelschnur abgenommen, aber nicht verbunden, mithin das Kind verblutet, ehe es aber noch gestorben, mit Anlegung der Hand erstickt sey, per verba attestati: man habe es erstickt, wie man solches bewerckstelliget. Es ist den Rechten nach kein Zweiffel, daß der Herr Inquirente dasjenige, was ex viso reperto Medici, nicht erhellet, aliunde beweisen müsse, falls er also ferner behaupten will, das Kind sey davon gestorben, daß es nicht gewaschen, und daß die Nabelschnur nicht so gleich abgelöset worden: so erwarte ich davon einen in principiis naturæ & artis gegründeten klaren Beweiß, weil von beyden Umständen in dem attestato sich nichts findet. Wie aber Zweiffels ohne die Abwaschung so wenig zum Leben, als deren Unterlassung zum Tode desselben per rerum naturam beyzutragen vermögend, mithin davon zu gedencken, überflüßig ist: so erinnere ich ratione der Nabelschnur zum voraus, daß sein suppositum überall nicht glaublich, noch hoffentlich von einigem Medico jemals statuirt sey. Denn die Ablösung der Nabelschnur und der daran befindlichen secundinarum geschiehet wol nicht darum, als ob ein Mensch sonst nicht leben könne. Sie ist die Nahrungs-Quelle des partus in utero, und nach der Geburt nicht mehr dazu nöthig. Sie würde nur beschwerlich und hinderlich seyn. Und darum wird sie abgelöset, ob selbige nicht durch Länge der Zeit von der Fäulniß angegriffen, und dadurch dem partui schädlich werden könne, will ich nicht streiten: daß solches aber in Zeit von wenig Stunden geschehen solte, ist überall nicht wahrscheinlich. Und eben wenig ist es auch zu glauben, daß nach des Herrn Inquirenten Meinung das Kind von dem blossen Liegen unter der Decke erstickt seyn solte: Man findet in Actis nicht, daß die Decke dasselbe gantz und gar eingeschlossen habe, weniger aber ist zu ersehen, daß die Decke dergestalt umher vermacht, oder, wie man saget, zugestopffet sey, daß die Lufft, welche ja durch die geringsten poros dringet, dem Kinde dadurch benommen worden. Es ist ex Actis klar, daß das Kind wenigstens bis dahin unter der Decke liegen, und gleichwol lebendig geblieben sey, da die Speelsche weggegangen, welches ohngefehr um 4 Uhr geschehen, und a tempore partus über 3tehalb Stunden beträgt. Daß nachher die Decke gereget, und mehr vermachet sey, davon findet sich nichts. Es hätte das Kind also nothwendig entweder längst um 4 Uhr todt seyn müssen, wenn es von dem Liegen unter der Decke hätte sterben können, oder es ist das Liegenbleiben ihm auch allerdings unschädlich, und die Lufft in wenigsten nicht benommen gewesen. Dahero bleibets eine vergebliche Mühe in der Unterlassung dieser sonst wol gewöhnlichen Dinge, causam mortis, do-

dolum, culpamve inquisitæ zu suchen, zumal ich unten desfalls weiter des Verdachts entladen, und man nunmehro bey Durchgehung des attestati medici zeigen werde, daß die Erstickung, quomodocunque demum fieri potuerit unerfindlich, und causa mortis in ipsius partus constitutione magis probabiliter zu suchen sey. Es wird in dieser Absicht nöthig seyn von dem medicinischen videtur des Hrn. Doct. Steigerthals zu handeln, in welchen ebenmäßsig denen, welche bey der Geburt gegenwärtig gewesen, folglich auch dieser Inquisitin, obwol alio modo, der Tod des Kindes zugeschrieben wird. Ich habe zwar unbekannter Weise allen égard vor dessen Person, weil aber hier de vita hominis die Rede ist, und auf die visa reperta medicorum in causis homicidii gar zu viel ankommt: kan ich mich nicht entbrechen zu declariren, daß ich dessen Innhalt, so fern er der Inquisitin zum Nachtheil gereichet, im geringsten nicht agnosciren, anbey seine Muthmassung, so viel möglich, zu widerlegen und zu behaupten, daß dasselbe so wol als die Besichtigung selbst voller Mängel, mithin dem Judicio des Herrn Doctoris in hoc casu nicht überall zu trauen sey. 1) Anfangs attestiret der Herr Doctor, es sey das Cadaver ein in allen Theilen vollständiges Kind gewesen, und da ist es nicht wohl gethan, daß er die signa perfectionis & maturitatis, ob es Haare, ob es Nägel an Händen und Füssen, und dieselbe von gewöhnlicher Härte gehabt, ingleichen, wie die fontanella beschaffen gewesen sey, so gar übergangen hat. Diese Umstände, sonderlich den letzten, hätte er um so vielmehr berühren sollen, als er selber attestiret: das Gehirn sey ungewöhnlich weich gewesen, und folglich muthmassen könte, daß das Kind wol zu früh gekommen seyn, und seine Vollkommenheit nicht erlanget haben mögte. Und gewiß nimmt man bey diesen Umstande a) der ausserordentl. Weichheit des Gehirns, mit zu Hülffe, daß b) der Herr Doctor davon so wenig eine Ursach angegeben, als davon, in dem ex visis repertis gezogenen judicio erwehnet hat, ingleichen das c) die puerpera, eine primipara gewesen, welche nicht selten durch Unvorsichtigkeit, Furcht und Bekümmerniß, wegen ihres Zustandes, abortiren, daß dieselbe d) noch bis Michaelis hingerechnet, n. Act, 2. p. 22. n. Act. 24. p. 43. art. 10. & passim, und in solcher Meinung würckliche Anstalt zu einer ziemlichen Reise auf den folgenden Tag gemachet, N. act. 2. p. 33. art. 9. 10. & passim. gleichwol aber gantzer sieben Wochen vorher, nemlich den 10. Aug. schon gebohren habe, daß e) das Kind so bald wieder gestorben: So wird ein jeder mit mir urtheilen müssen, der Herr Doctor habe ohne allen Grund omnimodam perfectionem partus asserirt; es sey gegentheils immaturitas & imperfectio desselben weit wahrscheinlicher; und diese tanquam præsumtio delicti exclusiva, adeoque favorabilis & fortior in hoc criminali judicio schlechterdings zu supponiren.

2) Begehre ich zwar vitalitatem partus nicht zu läugnen, daß aber der Herr Doctor dieselbe durch das Schwimmen der Lunge, allein so schlechterdings erweisen will, verursachet mir grosses Nachdencken. Die Erfahrung hat uns längst gelehret, daß die Lunge, der aus Mutter Leibe geschnittenen todten Kinder auch im Wasser geschwommen haben, und daß casu inverso die Lunge von lebendig gebohrnen Kindern im Wasser gesuncken sey. Diese experimenta zeigen die Schwäche des von dem Herrn Doctor erwehlten Grundes, und sind heute zu Tage so bekannt, daß michs nicht ein geringes wundert, wie der Herr Doctor darauf verfallen können, da die berühmtesten Medici die Betrüglichkeit dieses experimentes gestehen. vid. Ammann. Prax. vuln. lethal. dec. 6. hist. 1. Valent. Nov. Med. legal. cas. 16. p. 321. Heister diss. de fallaci pulmon. exper. Stalpard. van der Wiel observ. P. 2. observ. 32. 3) Debitirt der Herr Doctor vor eine gewisse Wahrheit, daß das Kind an der Verblutung sterben müssen, weil ihm die Nabelschnur nicht abgebunden worden. Hätte er, wie in solchen Fall zu thun gebühret, nach den Umständen in facto ein wenig gefraget, bey der section seine Schuldigkeit nach wohl zugesehen, und bey Abfassung dieses judicii sich dessen, was er kurtz vorher selber hingeschrieben, erinnert: so würde er auf diß der Erfahrung zuwider lauffende assertum nicht verfallen seyn, und einen grossen Fehler vermieden haben. Denn a) ist es unmöglich daß das Kind sich an der Nabelschnur solte verblutet haben, weil es falsch ist, daß sie vivente partu abgeschnitten, oder abgerissen worden. Acta ergeben es, daß das Kind um 3 Uhr Vormittags schon gestorben. Act. n. 24. inqu. ad art. 21. ib. p. 55. Die Speelsche ad art. 38. und die Nabelschnur erst nach des Kindes Tode des Nachmittags abgelöset sey. vid. n. act. 24. Die Speelsche ad art. 40. puerpera in protoc. vom 10. Maj. 1741. nr. Act. 41. ad art. 15. 16. 17. Inquisita Protoc. confront. n. act. 46. art. 9. b) Ist es aliorum medicorum judicio & experientia teste falsch, daß die unterlassene Abbindung der Nabelschnur (wenn man sie auch contra acta supponirt) nothwendig tödtlich sey. vid. des hiesigen Herrn Stadt-Physici visum repertum in casu simili sub sign. O. Bey der Speelschen Defensions-Schrifft ad hæc Acta nr. 11. und die daselbst allegirte Acta med. Berol. Dec. 1. vol. 3. p. 120. vol. 4. p. 87. & 95. Alberti Dissert. de funicul. umbil. neglecta allegat. Solchemnach ist es c) eine impardonnable Dreistigkeit, daß der Herr Doctor in casu capitali nicht nur solche Sätze für gewiß annimmt, welche in facto doch falsch befunden werden, sondern so gar aus solchen unwahren Satze, daß die Nabelschnur abgenommen, und nicht verbunden sey, eine so unmögliche als falsche und unerweißliche Würckung, daß sich das Kind zu tode bluten müssen, fingiret; diß auch um so weniger vor geringe zu schätzen, als er d) die gantze Sache,

ohn-

ohnfehlbar anders einsehen müssen, wenn er gehörige Aufsicht und Aufmercksamkeit bey der Section angewendet hatte. Es leidet wol keinen Zweiffel, daß eine tödliche Verblutung, wo nicht eine gäntzliche, doch wenigstens sehr merckliche und augenscheinliche Ausleerung der grössern Blut-Gefässe z. E. des Hertzens, der venæ pulmonalis &c. unausbleiblich nach sich ziehe. Denn eben diese evacuatio ist die einige Ursach des in solchen Fall erfolgenden Todes. Sind nun die Blut-Gefässe an dem Kinde leer gewesen, so ist es eine grosse Unachtsamkeit, daß solches nicht angemercket, und pro ratione angeführet worden. Sind sie aber nicht leer gewesen, woher statuirt man denn hæmorrhagiam lethalem? Aber das ist es nicht alle. Der Herr Doctor gestehet e) selbst vorher, er habe die Lunge von brauner Farbe, welches auch citra hæmorrhagiam ungewöhnlich ist, und f) in derselben NB. geronnen Geblüt, auch g) den gantzen Cörper braun und geschwollen gefunden. Wie kan das mit der asserirten tödtlichen Verblutung bestehen? In Wahrheit, wenn man sonst die vitalitatem partus in Zweifel ziehen wolte, so wäre eben dieser Umstand, daß die Lunge so, wie der gantze Cörper von brauner Farbe befunden worden, in foro medico ein sehr gutes argument, immassen dieselbe ein Merckmal ist, daß die Lunge noch nicht per respirationem ausgedehnet worden, und folglich das Kind in utero gestorben sey, teste Heistero comp. anot. p. 101. und gegentheils die Lunge solcher Kinder, welche respiriret haben, regulariter röthlich, ja weißlich aussiehet; test. Alberti de Sign. partus vivi exclusi. Craan de Homine cap. 30. 3) Ist es gewiß kein Merckmal einer bedächtlichen Abfassung des attestati, daß in demselben so viel Umstände angemercket sind, von welchen man weder die Ursach noch den Effect, noch ein Urtheil findet, z. E. die ledige Galle, das weiche Gehirn, das Wasser im Kopffe, die braune Farbe an den gantzen Cörper, so wie in sp. an der Lunge, welches alles doch gewiß keine naturalia noch perfectionis signa sind. 4) Ist es ein Grundfalscher Schluß, und eine klare Marque, wie viel man des Herrn Doctors Einsicht und Urtheile zu trauen habe, wenn er sub Nr. 3. unverantwortlicher Weise für gewiß dahin schreibet, man habe das noch lebende Kind (solte es auch in ipso articulo mortis geschehen seyn) zuvor ersticket und suffociret, weil die Urin-Blase, wie bey allen strangulirten, sich sogar erlediget hat. Woher will der Herr Doctor a) erweisen, daß das Kind, welches ja noch nicht das geringste genossen, Urin bey sich gehabt? woher will er b) beweisen, daß alle strangulirte nothwendig Urinam in suffocatione emittiren, und folglich daher eine ledige Blase haben? und gesetzt dieses; so folgert c) wol kein Vernünfftiger, geschweige ein peritus in arte so; alle strangulirte emittiren urinam, und haben eine ledige

Blase

Blase, ergo sind alle diejenigen, welche urinam emittiren, und eine ledige Blase haben, strangulirt. Wann dieser Schluß so richtig wäre, als falsch er ist, so könnte man lebendigen Menschen, welche gehen und reden, apodictice sagen, und demonstriren, daß sie nicht lebten, sondern strangulirt wären, ja daß sie schon so offt strangulirt wären, als sie s. v. ihr Wasser gelassen, und mithin die Blase ausgeleeret hätten: überdem zweifle ich d) gar sehr, daß die NB. eingeschlossene Lufft im Cörper, die Harn-Blase sonderlich wenn sie nicht übermäßig angefüllet ist, so starck drücke, daß sie davon bis auf den letzten Tropfen ausgeleeret werden solte, halte auch e) dafür, daß es ein grosser Unterscheid mit einem der an Galgen stirbt, und einem, der etwa im Liegen ersticket sey, so daß bey jenem viel eher der Ausfluß des Urins erfolgen müsse, als bey diesem; bey jenem suchet das Wasser ob situationem perpendiculariter erectam corporis den Ausgang vermöge seiner natürlichen Schwere, nothwendig nach unten, und findet denselben offen, wenn der Tod oder die Todes-Angst den sphincterem vesicæ relaxiret. Wie aber nicht zu erweisen ist, daß solche relaxatio nothwendig erfolge, und in alio situ corporis der Ausgang nicht eben nach unten ist, so kan sodann das Wasser auch nicht ausfliessen. Kurtz es bleibet diß ein unrichtiges Urtheil, weil die Blase aus vielen Ursachen ledig gewesen seyn kan. Sonst fehlet es in arte medica nicht an Merckzeichen, deren etliche wenigstens, wo nicht alle bey denen erstickten gefunden werden: dahin gehöret, wenn die Adern am Kopff und Halse sehr aufgeschwollen, wenn das Hertze vom Blute angefüllet, wenn am Munde ein Schaum, oder im Schlunde ein zäher Schleim befindlich ist, wenn sich Flecken an der Lunge zeigen, und die Augen vor dem Kopff unnatürlich hervor stehen ꝛc. Aber von allen diesen ist 5) altum silentium, ob schon nicht glaublich ist, daß, wenn ein eintziges von diesen sich gefunden hätte, der Herr Doctor darauf nicht ehender, als auf das angeführte verfallen seyn solte. Endlich ist es 6) seltsam, daß der Herr Doctor um seine vorgefaste Meinung von der Erstickung vermeintlich mehr zu stabiliren, von übrigen Kennzeichen der Ersticknng redet, welche man, um ihm Beyfall zu geben, nicht von einander sondern, sondern zusammen fassen, und zugleich erwegen soll, da er doch kein eintziges nahmhafft gemacht, noch gefunden hat. Nur die zu Anfang beschriebene braune Farbe, und der am Gesichte bemerckte Geschwulst, möchten dahin zu gehören scheinen. Allein auch diese Umstände geben keinen wahrscheinlichen, geschweige denn gewissen Schluß an die Hand. In betracht a) die Mutter primipara, und dannenhero ob probabilem genitalium angustiam der partus in exclusione vermuthlich sehr gedrucket ist, b) die Aufblasung des scroti solches noch mehr bestärcket, und eine grosse

Gewalt

Gewalt anzeiget, c) ex Actis kein Zweiffel übrig bleibet, daß es in der That mit der Geburt sehr hart und schwer zugegangen sey. n. Act. 2. p. 22. coll. ib. p. 16. Act. 5. p. 25. Art. 13. 14. Inquisita n. Act. 24. Art. 13. & passim. d) Daß nach solcher Drückung in partu, das Cörperchen, in den damaligen Hunds-Tagen von der warmen Lufft um so ehender angegriffen worden, die Farbe ändern und aufschwellen müssen, als e) es erst des 3ten Tages nach der Geburt besichtigt, inzwischen aber f) in einen verschloßnen Coffre gelegen hat, daß g) nicht der Kopff allein, sondern der gantze Leib, ja gar Arm und Beine, welche doch in suffocatione nichts leiden, ja sowol geschwollen und braun gewesen, und endlich h) das Cörperchen anfangs nicht so beschaffen gewesen, sondern bey seiner Unsauberkeit, dennoch eine weise Nase gehabt hat ad. der Wehmutter Aussage n. act. 2. p. 8. Nach allen diesen Umständen ist es denn höchst unwahrscheinlich, wenigstens ungewiß, daß das Kind ersticket sey. Aber wie ist es denn umkommen? Es lässet sich solches nicht mit Gewißheit sagen, aber ohnfehlbar mit mehrern Grunde, ex ipsis visis repertis muthmassen, daß der Tod à causa morbosa interna partus, accedente ejus debilitate erfolget sey. Ich habe vorhin bey Erwegung des Attestati n. 1. dargethan, daß A) der partus imperfectus & immaturus gewesen, dazu kommt B) die schwere Geburt, und die daher rührende Schwachheit des Kindes, vielleicht auch C) eine schädliche Klemmung desselben. D) Ist die von dem Herrn Doctor selbst angemerckte braune Farbe der Lunge bey einen lebendig gebohrnen Kinde ohnfehlbar nicht natürlich, teste Alberti, Ctaan & Heister supra all. so wenig als E) die leere Gallen-Blase, und F) ist das vom Blut gefärbte viele ausgetretene Wasser, welches der Herr D. in Kopffe gefunden zu haben bekennet, nicht aus der Acht zu lassen. Meines wenigen Ermessens sind diß so klare als genugsame Spuren eines status non perfecti sed graviter mòrbosi, daß man nicht sehr zu verwundern hat, daß das gantzer 7 Wochen zu früh gekommene und durch die schwere Geburt sehr geschwächte Kind daran zeitig verblichen, zumal das im Gehirn gefundene extravasirte viele Wasser dem Kinde nothwendig einen Schlagfluß, mithin den schleunigen Tod zuziehen müssen. Dieses ist es, was ich wieder das Act. n. 5. befindliche attestatum medicum in hac causa etwas ausführlich zu erinnern nöthig gefunden, und welches ich in gnädig- und hochgeneigte Erwegung zu nehmen nomine der Inquisitin unterthänig gehorsamst bitte, mich anbey auch gerne bescheide, daß ich bey etwanigen ferneren Zweiffel über dem Tode des Kindes und dessen muthmaßlichen Ursache, die Sache der weitern Uberlegung und Beurtheilung etlicher peritorum in arte zu überlassen habe. Inzwischen zweiffele ich nicht an deren eventualen Beyfalle,

falle, nur setze also zum hoffentlich unumstoßlichen Grunde. Daß man II) die Inquisitin über den Tod des Kindes mit Grunde Rechtens nicht verdächtig halten, weniger dieselbe darüber peinlich fragen könne. 1) Ist alle præsumtio juris ihrer Natur nach delicti exclusiva und ein Richter gehalten, in zweiffelhafften Fällen das zu wählen, was dem reo am wenigsten beschwerlich fält. Dieser favor reorum & defensionis, muß hier ohne Zweiffel desto ehender statt finden, da es 2) nicht nur zweiffelhafftig ist, ob das Kind unnatürlicher Weise das Leben verlohren, sondern sich sogar solche Umstände aufgeben, aus welchen man mit grössester Wahrscheinlichkeit behauptet, daß es natürlicher Weise, und aus mehr als einer causa morbosa interna & externa sterben können und müssen. Wenn denn diesem zu folge generaliter nicht constiret, daß einiges debitum begangen worden, so ist es wol 3) weder den Rechten noch der Vernunfft nach begreiflich, daß einiger Special-Verdacht auf eine gewisse Person fallen könne. Es sind ferner 4) überall keine indicia propria & propinqua fürhanden, weder gegen die Inquisitin noch gegen jemand anders, sogar, daß ich nicht zweiffele, daß wenn man die Beschaffenheit des visi reperti und der wahren Umstände zeitig genug gewust hätte, es nicht leicht an Gründen pro avertenda speciali inquisitione gefehlet haben könte. Denn ausser dem was in dem attestato medico der Inquisitin aufgebürdet werden will, und der Unrichtigkeit überfähret ist, findet sich fast nichts, welches die Inquisitin eines doli vel culpæ verdächtig machen kan. Sie ist bey der Geburt gewesen, und hat keine Wehmutter geholet; aber das thut nichts zur Sache, weil das Kind dennoch lebendig zur Welt gekommen, und theils keine Zeit vorhanden gewesen ist, eine zu holen, theils der Schrecken über den unvermutheten und schwachen Zustande der Tochter N. Act. 2. p. 25. Art. 13. 14. n. Act. 24. Inquis. ad art. 10. 19. it. p. 16. art. 5. daran zu gedencken ihr nicht verstattet hat. Bey ferneren Erfolg ist Inquisita würcklich darauf verfallen, eine Wehmutter zu haben n. Act. Protoc. confr. vom 23 Dec. 1740. p. 69. & 70. qu. 1. Die Wasmannische oder Speelsche aber hat es verwehret, und daß sie eben so gut damit umzugehen wüste, ibid. und alles schon zu rechte machen wolte n. act. 41. p. 10. art. 19. gesagt, aus welcher Ursache es denn desto ehender nachgeblieben, als die fortdaurende Schwachheit der Tochter Act. n. 24. p. 47. art. 19. welche sogar noch, nachdem sie schon wieder hinunter gewesen 2 Ohnmachten wieder bekommen Protoc. d. 10 Maji 1741. ibique Soph. El. Lüsm. ad inquis. 8. ihr sonst genug zu thun gegeben hat, und sonst niemand als der Mann, der es aus erheblichen Ursachen n. act. 2. p. 18. art. 12. 13. noch nicht wissen sollen, zu Hause gewesen ib. p. 17. art. 11. p. 18. 19. art. 14. Die Speelsche hat dieses

ses ihr Erbieten zwar wie es scheinet geleugnet, aber endlich hierauf nichts erhebliches geantwortet, und ihre Aufrichtigkeit ist ex Act. n. 4. p. 58, seq. ad art. 40. 41. 42. durch die daselbst gemachten kahlen Ausflüchte, und offenbare vorsetzlichen Lügen, sehr zweiffelhafft geworden, auch sonst propter vitam ante actam, daran sich viele Merckmale in actis aufgeben, ihr nicht viel zu trauen. Es ist ferner als ein indicium enecati partus angeführet, daß man das Kind etwas lange liegen lassen, und die Nabelschnur nicht abgelöset hat. Allein oben ist dargethan, daß das Kind nicht daran, sondern ex causa morbosa interna & multiplici vitio naturali probabiliter gestorben, folglich eine andre Ursach des Todes erforschen zu wollen, nicht nur unnöthig, sondern auch in Rechten nicht erlaubt. Daß aber überdem auch dieses ohne Vorsatz geschehen, und weder ein dolus noch culpa magna der Inquisitin dabey erfindlich sey, ergiebet der elende Zustand ihrer Tochter, mit welcher man genug zu schaffen hatte: die unvermuthete Übereilung der Geburt, die so plötzlich bey ihr erregte Sorgen und Furcht was der Mann dazu sagen würde, die Versicherung der Speelschen alles in acht zu nehmen. n. Act. 24. p. 69. 70. qu. 1. n. Act. 41. p. 10. art. 19. und der betragtliche Umstand, daß sie auf veranlassen der Speelschen n. Act. 4. p. 3. Art. inquis. 8. und um einiges Geräthe für das Kind zu holen, bald nach der Geburt hinunter gegangen ib. p. 7. art. 3 & 6. n. act. 45. p. 3. art. 6. ib. p. 6. art. 3. sind alles ohnstreitige Merckmale, daß Inquisita nichts Böses im Sinne gehabt, sondern auf die Erhaltung des Kindes bedacht gewesen, um so mehr, da sich aus aller bey diesem facto geschehenen Aussage einstimmig zu Tage lieget, daß inquisita die Schwangerschafft ihrer Tochter nicht heimlich gehalten n. act. 24. p. 9. art. 18. 19. 20. p. 17. art. 14. zur Wegsendung ihrer Tochter, und derer gehörigen Wochen Pflege alle Anstalt gemacht. ib. p. 15. art. 11. 12. und ohne Zweiffel die Speelsche selbst aus keiner andern Absicht holen lassen hat, als damit sie ihr in solchen Umständen assistiren, und das ihre zur Erhaltung der Mutter und des Kindes beytragen mögte. Daß Inquisita nachher etwas lange unten blieben, hat durch viele Umstände veranlasset, und ihre fleißigere Aufsicht nach dem Kinde in viele Wege verhindert werden können. Theils war es nöthig zur Aussuchung des Kinderzeuges einige Zeit anzuwenden, welches bey solchen Umständen eine ziemliche Zeit wegen der Gemüths-Verwirrung weg zunehmen pfleget, theils muste der Mann auch zur Reise versorget, und wie man ihm den Zufall mit Glimpfe vorbrächte, überleget werden. Das Kind hatte anbey schon einige Stunden ohne Schaden so hin gelegen: denn es ist kein Zweiffel, daß es um 4 Uhr ja gar um 9 Uhr noch gelebet, n. Act. 24. p. 47. art. 21. mithin war es nicht zu besorgen, daß es ersticken, oder sonst um-

kommen könnte, nachdem es so lange in dem Bette schon gelebet hatte. Man findet auch nicht, daß inquisita das Kind unter die Decke geleget habe. Was die Speelsche davon act. n. 24. p. 22. art. 26. berichtet, ist Zweiffels ohne falsch, wie sie solches selbst ibid. pag. 55. art. 31. ohne ihre vorherige wiederwärtige Aussage zu beschönen, gestehen müssen. Und wie diesem allen endlich seyn mag, so ist so viel wenigstens gewiß, daß wenn auch einiger Verdacht wider Inquisitin noch übrig bliebe, selbiger per vitam ante actam und die neben einschlagenden Umstände sattsam gehoben, mit nichten aber eine, oder mehr genugsame ad torturam qualificirte Anzeigung verhanden sey. Selbst die Absicht der Tortur machet sie in casu nostro unstatthafft. Es soll ein Mittel seyn die Wahrheit zu erforschen, und es ist seiner Härte wegen ohne Zweiffel ein solches, zu welchen man nicht ohne äuserste Noth greiffen darff. Wie ists aber möglich, daß Inquisitin von dem Tod des Kindes Nachricht geben kan, da ihr allem Ansehen nach die Ursach desselben nicht bekannt ist? und was soll sie all endlich gestehen? Will man sie fragen, ob sie Hand an das Kind geleget habe? so würde solches ob omnimodum suspicionis & indiciorum defectum wol sehr unzuläßig seyn. Soll sie aber sagen, das Kind sey unter der Decke ersticket, und gestehen, daß sie mehr Aufmercksamkeit gebrauchen können oder sollen? so würde die auf solche confessionem negligentiæ erfolgende Straffe der Tortur bey weiten nicht an Schärffe gleichen können. Denn gesetzt, doch nicht gestanden, daß das Kind nach des Herrn Inquirenten supposito unter der Decke ersticket, mithin durch eine culpam omissionis debitæ diligentiæ das Leben eingebüsset hätte; so ist diß der casus in terminis, in welchen der harte Carpz. selbst Part. I. qu. Crim. XV. n. 33. nicht mehr als eine culpam levem suchet, und nach Beschaffenheit der Sachen, die hier gewis omnimodo den gelindesten Weg zu gehen anrathen, pœnam pecuniariam zur Straffe hinreichend hält. In delictis autem culpa levi admissis tortura locum non habet quia talis culpa magis æquiparatur casui & inde homicidium casuale dicitur. Clas. §. homicid. n. 3. culpa dicitur circa med. & quando pœna criminis non est capitalis sed tantum carceris, relegationis vel pecuniaria torturam non admittit. Brunnem. Proc. inqu. cap. 8. m. 5. n. 21. ibique alleg. Oldekop. Dec. 3. qu. 1. Endlich ist nicht gar zu übergehen, daß Inquisita durch Nachläßigkeit des Verdischen Gerichts, mithin ohne alle ihre Schuld, nunmehro Jahr und Tag in luctu & squalore carceris gesessen, welches die a Domino Inquirente extrahirten Mandata promotorialia erweisen. Sie hat nicht nur vor sich dadurch eine überflüßige Straffe ihrer etwanigen Unvorsichtigkeit bereits erlitten, sondern auch ihr unschuldiger Mann hat bey der habenden schweren

Haußhaltung, das seine zugleich mit empfinden müssen; dahero zweifle ich nicht Ew. Excellence Hoch- Hoch-Wohl- und Wohlgeb. Herrl. werden bewandten Umständen nach die bisherige ein gantzes Jahr schon gedaurete Gefängniß der Inquisitin für eine hinlängliche Straffe zu achten, und mithin in Rechten zu erkennen Hochgeneigt geruhen: Daß bewandten Umständen nach Inquisita mit der peinlichen Frage zu verschonen, und nunmehro nach so langer Hafft præstita Urpheda zu dimittiren sey. Implorando desuper &c.

Chr. Roehri, def. nom.

Ihro Königl. Majest. von Groß-Brittann. wie auch Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. zum Justiz-Collegio, in denen Hertzogthümern Bremen und Verden, Hoch-Wohlverordnete Herren, Geheimer Rath, Regierungs-Räthe, Cantzley-Director, Geheimer Justiz-Rath und Justiz-Räthe,

Hoch- Hoch-Wohl- und Wohlgebohrne

Gnädiger, Hochgeneigte Herrn.

Nicht genug ist es, daß man alle sonderbare Observationes ex schola medicorum, welche unter dem Titul de his quæ rara fiunt gehören, bey einen jeden casu appliciren und erfordern will, sondern es ist genug, daß nur diejenige, welche vor langer Zeit her in den Gerichten vor hinlänglich und probable gehalten, vorhanden seyn. Ich erachte mich nicht schuldig, auf alle Defensorio nomine, vor Frantz Lüsmanns Frauen angebrachte argumenta zu antworten, indem selbige nur allein dahin abziehlen, das Act. N. 5. vorhandene Attestatum Medicum Sectionis zu infringiren, und demselben allen fidem zu benehmen. Mit einem Worte: die gantze Defensions-Schrifft ist ex Consilio modernorum Medicorum abgefasset. Hat nun Herr Doct. Steigerthal die Medicinische Reguln bey der Section und Inspection nicht beobachtet, bin ich demselben zu defendiren nicht gehalten, vielmehr kan von erwehntem Hrn. Medico noch die Explication gefordert, oder die hiesige beyde Hrn. Medici, oder wol gar auf Verlangen und Kosten der Mit-Inquisitinnen, eine auswärtige Medicinische und Juristen-Facultæt vernommen werden. Gewiß, wenn ich die Defension des vorhandenen Attestati Medico-Chirurgici übernehme, dörffte nicht nur extra oleas vagiren, sondern auch dem Spott und üblen Beurtheilung Rechts-Verständiger mich unterwerffen. Jedoch damit auf die Defensions-Schrifft, so weit es in foro Juridico gehet, antworte, bemercke 1) daß Dn. Stryck de Jure sens. Dissert. 1. cap. 1. n. 24. ad qualitatem corporis delicti erfordere, die Inspectio müsse geschehen a) ut constet de Nati-

tivitate partus b) ut constet de indiciis violentiæ. Daß beydes in offterwehnten Verdischen Attestato verhanden sey, findet sich gantz eigentlich, wenn es nur mit unpartheyischen Gedancken durchgelesen wird. 2) Weil Defensio juris Naturalis ist, so stehet es dem Herrn Defensori nicht zu verdencken, daß er e re medica seine Principalin zu defendiren sich hat lassen angelegen seyn: da sonst 3) überflüßig bekannt, und fast in aller Rechts-Lehrer Schrifften, welche de infandicio handeln, vollkommen ausgeführt zu finden ist, daß von der unverbunden gebliebenen Nabelschnur ein Kind ohnfehlbar zum Tode gebracht werde. Ich beruffe mich zu dem Ende auf das Responsum Medicum, welches Jacob. Frider. Ludovici ad Art. 35. Const. crim. Carol. p. m. 50. seq. hat angeführet, hienechst noch deutlicher von Alberti in Commentatione medica ad Constit. Crim. Art. 35. 36. p. m. 121. dargethan, und mit mehrern aus der Anatomie von des sanguinis effluxu & refluxu hergeleiteten Demonstrationibus, erwiesen hat laud. Alberti in Disp. de funiculi umbilicalis neglecta alligatione §. 14. p. m. 141. quæ Disp. post. Tom. III. Ejusd. Jurispr. med. habetur. Hier will ich zum Urthel in dieser Sache submittiren, aus vorangeführten Ursachen in keiner fernern Handlung mich einlassen, und nur noch die Worte ex Farinacio auch andrer DD. Schrifften. Harpr. Resp. 75. n. 231. hinzusetzen: Et tametsi alioquin, si solennis inspectio, qualem Jura & præcipue ordinatio Criminalis Carolina requirunt, non fuerit adhibita, ad pœnam ordinariam vix perveniri possit, tamen certum est, quod si Medici de vero vulneris vel morbi statu ad sufficientiam certiores sint redditi, ipsique testentur, se credere, hunc vel illum, ex descripto sibi vúlnere, vel noxio potu suam vitam amisisse, tunc Judices nihilominus ipsorum Judicio, ad effectum dictandæ etiam pœnæ Capitalis, acquiescere valeant. Dabey Ew. Excellenz, Hoch-Wohl- und Wohlgeb. Fisci nomine unterthänig gehorsamst ersuche, daferne noch ein Dubium möchte übrig seyn, wegen des Medici und Chirurgi Attestatum, derselben oder andrer Medicorum Erläuterung einzuholen, sonst aber vor Recht zu erkennen, daß mit Inquisitin Frantz Lüsmanns Frau, durch die scharffe Frage darüber geäusert werde: Ob sie nicht mit Fleiß das Kind unter der Decke habe liegen lassen, auf daß es ums Leben komme. Implorando Nobilissimum Judicis officium decente quovis modo.

H. Hinze.

NB. Hieher gehöret das oben pag. 123 aus Versehen eingerückte Responsum Facultat. Medicæ Kilensis, welches der geneigte Leser nachzuschlagen belieben wolle.

Andere

Andere Defension,

Vor Magdal. Juliana Elisab. Frantz Lüßmanns Ehe-Weib: worinn das Kielische Responsum Juridicum und Medicum wiederlegt wird.

Weil constitutus Defensor dafür hält, daß Inquisita Magdalena Juliana Elisabeth Lüßm. durch die am 22. Decembr. vorigten Jahres publicirte Urthel höchst graviret sey, darinnen daß in derselben die peinliche Frage wegen des angeschuldigten Kinder-Mords ihr zuerkennet worden: so hat er sich schuldig erachtet, deren in äuserster Gefahr stehende Ehr und Leber durch eine nochmalige Verantwortung möglichst zu retten, und stattet dannenhero Ew. Excellence Hoch-Wohl und Wohlgeb. um so mehr unterthänig gehorsamsten Danck ab, daß dieselben ihm mit anderweitiger Defension pro avertenda tortura zu hören, und mit deren Einbringung auf 14 Tage zu befristen, gnädig und hochgeneigt geruhet, als er der Hoffnung lebet, die Schwäche der Kielischen rationum medico-juridicarum ziemlicher massen und zur Rettung der Inquisitin darzulegen.

Inquisita Magd. Jul. El. Lüßm. wird beschuldiget, daß das von ihrer Tochter in ihrer und der Speelsche Gegenwart lebendig gebohrne Kind durch gewissentliche Unterlassung dessen, was zur Erhaltung des Kindes nothwendig geschehen sollen, das Leben verlohren, mithin beyde oder ja eine von ihnen eines Mordes schuldig sey, und weil sie dessen nicht geständig, sollen beyde durch die scharffe Frage zur Bekänntniß gebracht werden, daß sie die in solchen Fall gewöhnliche Wartung des Kindes aus boshafftem Vorsatze, es dadurch aus der Welt zu schaffen gefließentlich unterlassen haben. Aber bevor man die Inquisitam der Tortur einer rei fragili periculosæ & fallaciarum plenæ per leg. 1. §. 23. ff. de quæst. Bœhmer Jurispr. crim. sect. 1. §. 232. n. 4. unterwirfft, werden 2 Haupt-Puncte per probationes luce meridiana clariores ut ajunt Dd. commun. nothwendig veste stehen, und dergestalt gewiß seyn müssen, ut nihil nisi sola confessio deesse videatur Lex 1. §. 1. ff. de quæst. Der erste ist das Corpus delicti, oder ob die Missethat, darum einer angenommen, auch wircklich geschehen sey, art. 6. const. crim. Car. in fin. Diese certitudo corporis delicti ist der Grund des gantzen Processus inquisitorii teste Bœhmero Element. Jurpr. crim. sect. 1. §. m. 101. edit. 2da, und wird omnimodo und sonderlich ad torturam dictandam prærequirirt, teste eod. sect. 1. §. 234. ed. 2. & Carpz. part. III. qu. 119. n. 54. sq. Der andere ist, daß die verdachte Person mit redlichen oder ungezweiffelten Anzeigungen beschweret sey d. art. 6. & art. 20. der peinl. Hals-Ger. O. deren jede nach klaren Innhalt des art. 23. mit 2 guten

Zeugen wenigstens erwiesen seyn muß. Jener wird nostro casu darauf beruhen, ob es NB. gewiß und unfehlbar sey, daß das Kind davon gestorben, daß es von der Nachgeburt nicht befreyet, und unter der Decke liegen blieben sey. Dieser aber bestehet darinn, ob eine oder mehre umgezweiffelte plene erwiesene Anzeige vorhanden, daß Inquisita geflieſſentlich, und in gefährlicher Absicht dasjenige unterlassen habe, was ordentlicher Weise geschehen sollen. So viel das erste nemlich das Corpus delicti anbetrifft, wird in dem Kielischen Responso juridico contra quod dessen völlige Richtigkeit zwar vermöge des Steigerthalschen Sections-Berichtes und auctoritate der von dortiger Facultate medica mit eingesandten Belehrung für bekannt und klar angenommen. Allein ob wol mir das Gewicht solcher responsorum peritorum in arte nicht unbekannt ist: so kan ich doch in einer so wichtigen Sache nicht umhin die Gründe vorzutragen, durch welche ich an der Gewisheit und Unfehlbarkeit, der in dieser medicinischen Belehrung behaupteten Sätze zu zweifeln, und dagegen ein anders zu glauben bewogen werde. Hoffe auch darneben, daß eine bescheidene Aufführung derselben, wieder ein blosses Consilium in soferne statt finde, als sie der gesunden Vernunfft, oder geständlichen und erweißlichen principiis gemäß sind. Anfangs dünckeţ mich überhaupt Facultas medica habe 1) den wahren Verstand und die rechte Absicht der an sie gelangten 2 General-Fragen, sowol als hin und wieder den nervum und die Absicht meiner wider den Sections-Bericht gerichteten Special-Einwendung nicht völlig gefasset. Die General-Fragen der Juristischen Facultät scheinet man so genommen zu haben, ob 1) des Herrn Doctoris Steigerthals videtur sich aliqualiter defendiren lasse, und ob 2) meine dagegen gebrauchte argumenta dasselbe völlig und mit gäntzlicher Gewisheit destruirten; da doch ohne Zweiffel der Verstand der Fragen dieser gewesen oder ja seyn sollen: Ob man 1) ex allegatis factis mit so vieler Gewißheit als menschliche Vernunfft und Erfahrung zugiebet, nach den principiis artis sagen könne; daß das Kind verblutet, und ersticket worden, und ob 2) die desfals in dem elogio befindlichen indicia oder signa nicht durch meine dagegen gemachten Einwürffe zweifelhafft gemacht worden. Der Unterscheid dieser Sätze ist so groß, als deutlich. Den Rechten nach, ist ausser allen Zweifel, daß eines theils das Corpus delicti darinn nicht bestehe, wenn es aliqualiter möglich und muthmaßlich ist, das Kind sey ersticket, sondern darinn, wenn man nach allen claris nicht anders, i.e. necessario quantum fragilitas nostra patitur dafür halten kan und muß, daß der Tod ex causa externa & facto suffocationis erfolget sey, und andern theils, lieget mir, als defensori, nicht ob, die pure Unmöglichkeit der Steigerthalischen von der Facultät selbst für theils unvernünfftig declarirten

rirken a Tertorum zu erweisen, sondern es ist genug, wenn ich so viel zeige, daß diese asserta, und mit ihnen das Corpus delicti nicht unfehlbar, sondern die Sache anders möglich oder wol gar probable sey. Der klare Beweiß dieses Mißverstandes sowol in Ansehung der General-Anfrage, als meiner, wider den Sections-Bericht gerichteten Gründe, wird sich bey der Special-Erläuterung der letzten völlig zu Tage legen, hier beruffe ich mich nur darauf, daß man mir ausdrücklich probationes anmuthet, die nicht völlig mehr zu haben sind, die sich aber theils in circumstantiis schon wahrscheinlich genug finden, und noch klärer da seyn würden, wenn der Herr Doctor Steigerthal besser procedirt hätte vid. resp. n. 9. qu. 11. in fin. So dann ist es augenscheinlich, daß man II. in dem responso gantz contraire Dinge supponire und behaupte. Nicht zu gedencken, daß man des Herrn Doct. Steigerthals Verfahren an mehr als einem Orte übel herunter macht, seine asserta in facto für falsch, secundum data für unmöglich, sein judicium für übereilt, seine Schlüsse für ungegründet, und seine Untersuchung in nothwendigen Stücken für mangelhafft erkennen müssen, gleichwol aber ohne Anführung relevanter Ursachen seinen Bericht quasi ex tripode für gut, und secundum artis regulas vor richtig hält. Qu. gen. 1. ist es bedencklich, daß man ad qu. gen. 1. n. 2. 1) den Tod des Kindes einer leniori & tardiori interceptioni respirationis ausdrücklich zuschreibet. 2) Zustehet, daß die von mir angeführten, aber in cadavere nicht erfundenen signa suffocationis richtig und bey erstickten anzutreffen seyn. 3) Den Mangel dieser criteriorum damit entschuldiget, weil sie NB. nur in strangulatis fortiter & celerrime suffocatis anzutreffen, und dannenhero hier umsonst gesuchet worden: da doch das responsum selbst sowol als der Herr Doct. nur solche signa anführet, welche nicht ohne violens und unmöglich a leni & tarda interceptione aëris entstehen können. Diese letztere kan nahmentlich a) keine arterias asperas und Adern zerreissen, daß man geronnen Blut in der Lunge finden solte. Diese kan unmöglich b) das im Kopff gefundene Wasser aus seinen vasibus heraus getrieben; weniger c) die Lufft in das scrotum gepresset und den tumorem causiret; noch d) die Erledigung vesicæ urinariæ verursachet haben, als welche Dinge in Responso selbst qu. 2. n. 6. in fine einer violens zugeschrieben werden. Noch deutlicher ist diese variatio Dominorum nostrorum darinn zu finden, daß sie selbst in fine d. n. 6. von einer duplici mortis NB. violenta causa reden, die extravasationem seri ebener massen einer violens zuschreiben, und folglich ihre supponirte causam mortis unter die violentas nunmehro mit rechnen. Ferner ist mirs III. gar lieb, daß man im responso von des Hrn. Doct. Steigerthals principio, welcher violentam suffocationem

statuiren will, abgehet, dieselbe ausdrücklich negiret in fin. qu. 1. gen. und dagegen supponirt, die Decke habe nur NB. superficialiter auf dem Kinde gelegen, so daß es leviter & tarde verschmachten müssen ib. n. 2. in med. qu. 2. gen. n. 8. zugeschweigen, daß davon keine indicia verhanden sind, nach dem die angeführten eine violens supponiren, ist es wider alle Erfahrung, daß eine superficielle Bedeckung die Erstickung, oder Verschmachtung necessario causiren müssen. Wir sehen täglich, daß Kinder in und ausser der Wiege bedecket werden, und es ist gewiß, daß dieses erwachsene Leute, welche einer starcken und dicken Lufft gewohnt sind, incommodire. Aber zarten, und einer schweren Lufft noch überall nicht gewohnten Kindern ist dieses nicht schlechterdings tödlich, sondern eine schwere Lufft würde vielmehr ihnen nachtheilig seyn. Und IV. ist es falsch ex actis, daß däß Kind schon um 11 Uhr zur Welt gekommen sey, vielmehr ex act. n. 24. p. 45. art. 15. und sonst zu ersehen, daß es um 1 oder halb 2 Uhr gewesen sey. Ad specialia dieses Responsi medici zu kommen, wird sich dessen Gründlichkeit oder Ungrund in Beantwortung der ersten General-Anfragen (da man ohne die geringsten Gründe anzuführen das Steigerthalische Elogium schon adoptiret) bey nunmehriger Erwegung meiner geringen dubiorum vielleicht von selbst noch ferner zeigen. Und da bin ich quoad quæst. II. 1) schwerlich zu bereden, es verstehe sich von selbst, daß der Herr Doct. Steigerthal Haare, Nägel und die fontanellam von rechter vollständiger Beschaffenheit befunden habe, nachdemmalen er mehrmals auf dem Fahlen Pferde ertappet, und a facultate selber beschuldiget wird, daß er zur äusersten Gefahr Leibes und Lebens der Inquisitin falsa und NB. unmögliche Dinge aus übereiltem judicio berichtet n. 3. Dieses resp. und daß er andre mehr und höchst wichtige Dinge, daran viel abhanget, die man wissen muß, unbemerckt, ununtersucht und unbeurtheilet gelassen, deswegen sie ihm selber ad n. 6. lit. β. ein so wackeres elogium super elogio mitgetheilet. Ich acceptire siegdienlichst, daß man diese von mir angemerckte Stücke für signa perfectionis des partus schlechthin agnoscirt. Und es ist kein Zweiffel, daß sie maturitatem & perfectionem weit sicherer, als die angeführte eintzige magnitudo, den principiis artis nach erweisen. Ohnfehlbar müssen periti artis ihre asserta nicht ex qualicunque sed ea vel illis rationibus behaupten, welche die sicherste Uberzeugung geben können. Geschiehet dieses nicht, so muß man ja wol glauben, daß sie entweder die Sache nicht verstanden, oder auch, daß sie die Umstände, welche den rechten Grund abgeben sollen, in der That nicht vorgefunden haben. Dieses machet die Sache selbst und jenes ihren fidem ungewiß. Es scheinet in der That, daß man nostro casu perfectionem partus nicht sowol ex qualitate als ex

pon-

pondere & mensura beurtheilen solle, da man allein die Grösse des Kindes pro criterio perfectionis anführet. Und da dieses ohnfehlbar nicht angehet, weil ja alle fœtus nicht von gleicher Grösse sind, so sehe ich nicht ab, warum man contra regulam juris & prudentiæ just das fataleste supponiren, und nicht vielmehr die imperfectionem partus in favorem inquisitæ glauben wolle, da doch puerpera, ohne zu wissen, was daraus zu ihren oder andern besten erfolgen muß, überall dabey bleibet, daß sie noch bis Michaelis hingerechnet n. act. 2. p. 22. n. act. 24. p. 43. art. 10. & passim würckliche Anstalt zu einer ziemlichen Reise noch gemachet n. art. 2. p. 33. art. 9. 10. & passim, gleichwol aber schon den 10. Aug. unvermuthet, mithin gewißlich gantzer 7 Wochen zu früh gebohren habe. Sonst ist es vorhin bekannt, daß der Kinder Nägel und Knochen nicht so hart, als alter Leute ihre seyn. Wie aber Zweiffels ohne selbige an der Härte auch bey ungebohrnen Kindern pro gradu perfectionis differiren, so haben Domini Kilienses meine Absicht nicht penetrirt, wenn sie meine Worte: Von gewöhnlicher Härte; so zu nehmen scheinen, als ob ich darunter eine bey erwachsenen erst befindlichen Härte verstünde. Daß es 2) der hochlöblichen Facultät beliebet, sich über die in contrarium angeführten experimenta von der Lungen-Probe aufzuhalten, und daß ich selbe übel appliciret habe zu decidiren, zeiget abermals, daß man mich und die Sache nicht verstanden habe. Der Herr D. Steigerthal giebt die gemachte Probe wo nicht pro infallabile, doch wenigstens pro sufficiente ratione vitalitatis an, und es ist sein eintziges argumentum, das er hat. Dagegen zeigen meine exempla in contrarium, α daß es nicht unfehlbar, sondern anders möglich, auch würcklich anders mehrmals gewesen, folgich daß β. dieses nicht der eintzige richtige Schluß im gantzen Elogio und mithin γ. auch hier des Herrn Doctoris Unbehutsamkeit am Tage sey, daß er Dinge für gewiß ausgiebt, die nicht gewiß sind. Ich muß noch mehr sagen, man sind casus, daß die Lunge solcher Kinder in Wasser gesuncken seyn, welche würcklich respiriret, und einen Laut von sich gegeben haben, und putredo ist nicht die eintzige Ursach davon. Es kan à structura vitiosa pulmonum herkommen, daß die Bläßgen, welche am Ende der arteriæ asperæ und ihrer Aeste befindlich sind, und durch welche teste Blancard. in Anat. p. 8. §. 30. p. m. 134. die Lufft in den lobis pulmonum ausgebreitet wird, sich nicht recht eröffnen, folglich die Lunge nicht gehörig expandirt werde. Ad 3. acceptire ich siegdienstlichst, das Geständniß von dem bey der Section adhibiten judicio und der Vorsichtigkeit des Herrn Doctoris, und nehme mir hoffentlich mit Recht die Freyheit zu fragen, was man dem Berichte eines solchen Mannes, der in responso ad n. 6. lit. β. weiter beschrieben wird, in

einer so gefährlichen Sache zutrauen könne? Und ob man wol auf einen so beschaffenen Bericht, eines freyen Menschen, Ehre, Leib und Leben ankommen lassen dürffe? Was der ad n. 4. erzehlte Casus sagen solle, sehe ich nicht. Man hat auch keine Casus, sondern Rationes verlanget. Daß er nicht similis sey, und dasjenige, was ich von Ablösung der Secundinarum geschrieben nicht umstosse, ist augenscheinlich: denn ob ich wol zugebe, quod perperam cum recens nato agatur, si separatio non quantocius fiat, so folgt doch nicht daraus, daß es den Augenblick daran crepiren müsse, wird auch überall mit keiner begreiflichen ratione bestärcket, vielmehr ist durch viel Exempel zu erweisen, daß Kinder eine weit längere Zeit, als hier in solchen Umständen, würcklich und ohne ihren Schaden gelegen haben, und ich solte dafür halten, daß in casu a Dominis nostris dato der fœtus mehr wegen des häufig verschluckten liquoris amnii, und der Einschliessung in dem Häutgen, als der placentæ halber in Gefahr gewesen sey. Ad 5. ist es hart, und gar nicht zu begreiffen, warum die braune Farbe der Lunge just in præjudicium vitæ der Inquisitin ein Kennzeichen der Erstickung seyn sollen und müssen, da man doch zugleich gestehet, daß sie auch ex gravi pulmonum morbo so beschaffen seyn können, und offenbar ist, daß weiln es ja viele graviores pulmonum morbos gibet, folglich auch gar viele andere Ursachen davon möglich sind. Wie, oder ist es bey denen Herren Medicis nicht Mode, daß man mitiorem & delicti exclusivam præsumtionem in dubio erwähle? Ad 6. acceptire ich, daß α) der Herr Doct. abermals inepte judiciret habe. β) acceptire ich die merckwürd. Beschreibung von des Hrn. Doctoris angewandter Sorgfalt und Bedachtsamkeit in Untersuchung der Umstände und der Beschaffenheit des Cadaveris. Es ist unbegreifl. wie die Facultæt dem Hrn. Doct. solche Laudes nachschreiben, und dennoch in einen Athem auch sagen könne, sein videtur sey den regulis artis gemäß, und sein judicium richtig. Man tadelt seine principia, man wendet gegen die Meinigen keine rationes ein, doch muß er recht und ich unrecht haben. Oder heisset etwa ein übereiltes, unvollständiges falsches judicium, nova loquendi formula, ein glaubwürdiger u. secundum regulas artis abgefaßter Bericht? Beydes stehe klar im Responso, und diese aller handgreiflichste contradiction läst sich nicht entschuldigen. Kan nun kein Vernünfftiger ein Corpus delicti für erwiesen und richtig annehmen, wenn es blos durch einen so beschaffenen Bericht behaupte werden will, und sonst durch nichts bescheiniget worden, so sehe ich nicht warum es nicht wegfallen solte. Wer begehret es nicht zu negiren, daß man an einer Erstickung sterben könne? Aber eine andre Frage ist es, ob die angebliche Erstickung mit genugsamen Grunde behauptet worden. Dieses habe ich negiret, und zwar darum mit gnugsamen Grunde, weil ich, alles, was nur den geringsten Argwohn davon machen können, und noch mehr als die Herren Klienses

selbst

selbst ex datis in attestato, sorgfältig und bona fide zusammen gesuchet, und von jedem Umstande eine anderweitige, wenigstens wahrscheinliche Ursache und Würckung in der Defensions-Schrifft gezeiget habe. Was das heisse, ob das Kind a duplici vel simplici lethalitatis violenta causa gestorben sey, hebet das Haupt-Werck nicht auf, die so gar enorme extravasatio seri würde ebener massen, auf eine erlittene violens hinaus lauffen: begreiffe ich nicht. Denn 1) ist ex act. nicht der allergeringste Argwohn, daß dem Kinde eine Gewalt externe angeleget sey, wol aber offenbar, daß 2) die Geburt sehr schwehr gewesen, und folglich die allegirte violens und deren Würckung in extravasatione seri & reliquis in nichts als der difficillima exclusione partus, den daher entstandenen Ohnmachten, und dem Unvermögen der Mutter sich in der Geburt zu helffen, zu suchen sey. Und wie räumet sichs 3) daß man hier den Tod einer vel suffocando vel aliter illatæ violentiæ zuschreibet? da man doch ad qu. 1. n. 2. in fin. supponirt: das Kind sey nicht an einer violenta & subitanea suffocatione, sondern davon gestorben, quod respiratio leniter & tardiori modo intercepta fuerit. Was auch ad 7. von der evacuatione vesicæ will behauptet werden, stringiret und behauptet gar nichts. Daß dieser und andere effectus in violenta suffocatione jezuweilen erfolge, ist nicht ohne; aber ohne Zweiffel ein gantz falscher Schluß, wenn man ab effectu hoc non necessario, non semper occurrenti & ex pluribus causis possibili ad causam unicam schliessen wolte. Eben so ist es mit der Ausblähung des Scroti beschaffen: ich gebe zu, daß diese von einer erlittenen violens herkommen können, aber warum just von einer Erstickung? da die schwere Geburt es auch weit eher veranlassen kan. Es ist abermals anzumercken nöthig, daß Domini nostri vorhin ein vor allemal gesagt, das Kind sey ex interceptione leniore & tardiore non violenta der Respiration gestorben: Gleichwol können alle die indicia, welche einigen Argwohn der Erstickung zu machen vermögend, und zu deren Behauptung hin und wieder ohne Ordnung angeführt sind, unmöglich per leniorem & tardam interceptionem respirationis verursachet werden, sondern alle diese data sind ohnfehlbare Spuren, der in exclusione von dem fœtu erlittenen harten Klemmung. Man hat nicht erwiesen, kan es auch wol schwerlich thun, daß eine intumescentia Scroti flatulenta (wenn ich so reden darf) auch bey denen nur angemercket worden, welche violenta interclusione respirationis gestorben sind. Selbst bey einen Erhenckten kan die per strangulationem, in dem Cörper eingeschlossene Lufft wol schwerl. dergestalt in das Scrotum dringen, daß es davon geschwelle. Aber in partu difficiliore kan die äuserl. Zusammendrückung eines schwachen Cörperchens dergl. gar wohl zuwege bringen. Folglich dieser effectus ex causa innocua erfolget seyn. Sonst wird mir zur Ungebühr zugemessen, daß ich hauptsächlich urgire, das Kind habe noch nichts ge-

nossen, folglich ex defectu nutrimenti keinen Urin bey sich gehabt. Es ist diß nur obiter angeführet, und ex hoc fundamento gar nichts, contra allegatam rationem deduciret, sondern die Unrichtigkeit des Schlusses aus andern Gründen gewiesen. Ad 8. War mein Argument diß: Dominus Medicus Sectionis macht nur ein eintziges sehr unzulänglich criterium suffocationis, nemlich die ledige Blase nahmhafft. Die andern Umstände, welche man etwa dahin referiren können, und welche er nicht specifice darauf applicirt hat, können satis commode andern Ursachen zugeschrieben werden. Weil indeß alles, was dahin zu gehören scheinet, und Facultas selber dahin ziehen will, nicht ohne violens existiren kan: Daß in der Lunge befundene geronnene, folglich extravasirte Blut, die ledige Blase, tumor scroti &c. so habe ich nicht ohne Grund geglaubet, daß eine suffocatio violenta supponirt werde. Ich habe also andere criteria dieses falso supponirten facti angegeben, und acceptire es, daß man mir secundum supposita recht giebet, daß diese signa sich in suffocatis zeigen müssen. Daß die Facultæt ex iisdem datis, ohne Ursach und Grund eine andre hypothesin, als actualiter befunden worden, gratis annimmt, thut der Sache so wenig als der ad hæc asserta unbeeydigten Weh-Mutter allegirte Aussage, deren angezeigte Umstände von braunen Flecken der Medicus in inspectione nicht, sondern den gantzen Cörper, (welcher schon etliche Tage in den Hunds-Tagen in der Küste gelegen hatte) braun gefunden hat. Ad 9. 10. ist es wunderlich, daß man sagen darf, es hätten sich keine signa status præternaturalis & morbosi weder in- noch äuserlich gefunden. Wenn ich alles, was man als criteria suffocationis mit Gewalt herbey gezogen, bald pro signis violentiæ, bald aber wieder pro indiciis tardioris suffocationis, ohne Gewisheit ausgegeben, ohnfehlbar aber doch als was unnatürlichs angemercket hat, bey Seite setze, so ist doch wenigstens das häufig extravasirte Wasser im Gehirn offenbar davor anzusehn. Weil der Medicus Sectionis von nichts als Ersticken spricht; habe ich diß von ihm mit angemerckte extraordinarium bishero ex ipsius suppositis mit dahin referiret. Daß aber dasselbe in der That causa apoplexia gewesen sey, und seyn müssen, lehret mich der so wol bekannte als Gelehrte Herm. Bœrhave in Inst. med. §. 860. p. m. 419. n. 2. woselbst er inter causas hujus morbi lethalis, humores cruentos, serosos, stagnantes, effusos; iis locis, ubi cerebrum comprimere possunt &c. referiret, worinn ihm Joh. Jac. Fickius in not. ad aphor. Hypocr. sect. 6. ad aphor. 57. beypflichtet, und insonderheit diese apoplexiam humorosam pro gravissima & minus curabili achtet sect. 2. aphor. 42. Dieses wird am wenigsten dadurch destruirt, daß dem Hrn. Steigerthal nicht beliebet hat, es so zu nehmen, und daß die viscera wohl constituirt gewesen: denn daß diese durch einen Schlag-Fluß verrücket oder corrumpirt werden sollen, hat sich wol

Nie-

Niemand geträumen lassen. Ich will nicht hoffen, daß Domini nostri de facultate contra acta negirn wollen, daß partus difficilis & laboriosus gewesen sey, da solches sowol ex conditione matris primiparæ zu vermuthen, als auch aus mehr als 20 Stellen ex actis zu erweisen ist, davon ich nur den act. n. 2. p. 16. art. 5. allein anführe. Ich soutenire daher gar nichts seltsames und neues, da ich dasjenige behaupte, was die besten und berühmtesten Medici und die Vernunfft selbst mir recht gibet, wundre mich auch billig, daß man dieses in Abrede seyn, und statt einer Wiederlegung mit der kahlen Ausflucht wieder aufgestiegen kommen dürffen, es wäre nicht wahr, weil NB. der Hr. Steigerthal keine zulängliche Beschreibung davon gegeben, da man ihn doch eben dieserwegen kurtz vorher seinen wohlverdienten Text gelesen, oder vielmehr sub sigillo Facultatis ihm ein schrifftlich Testimonium seiner Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit ertheilet hat. Bey solcher Beschaffenheit dieses Responsi Medici, in welchen kein eintziges fermes Principium noch eintziges argument gegen meine unmaßgebl. observata, sondern nur ein Zusammenfluß allerley unzureichender und theils handgreiflicher contradictorischer, theils ex nulla ratione bescheinigter Sätze, anzutreffen, erachten Ew. Excellence Hochwohl- und Wohlgeb. leicht, daß ich denselben, ja so wenig als des Hrn. D. Steigerthals Elogio zu traue, ja weil dieser noch das Cadaver gesehen, die Facultæt aber nicht, noch vielweniger, und da ich nicht hoffe, daß durch diß Responsum das Elogium n. act. 5. die allergeringste Stütze erhalten habe, beziehe ich mich übrigens auf meine Defensions-Schrifft. Per hactenus deducta ist denn so viel wenigstens klar, daß das Corpus delicti, nemlich ob das Kind an der ex incuria angebl. erfolgten Erstickung gestorben? höchst ungewiß sey, und folgl. primarium suppositum responsi juridici schon zugleich mit wegfalle. Es ist noch übrig die wenigen indicia zu erwegen, und dieses bey nicht erfundener Missethat zum blossen Uberfluß art. 6. const. crim. car. Carpz. qu. 119. nr. 54. 55. deren vornehmstes scheinet der puerperæ Aussage zu seyn: Die Speelsche habe gesagt: inquisita solle das Kind liegen lassen, so müsse das Kind in dem Unflath ersticken, denn damit fängt sich das responsum an. Soll ein jedes indicium mit 2 testibus omni exceptione majoribus erwiesen werden, und anbey ad effectum dictandæ torturæ proximum seyn per notoria, so ist diß ex utriusque requisiti defectu gewiß nicht hinlängl. Denn 1.) ist die puerpera ob infamiam facti, und 2) weil sie der Inquisitin leibl. Tochter ist, per se & ipsius respectu testis omnimodo reprobata, per clar. leg. 20. ff. de testibus comparentes & liberi adversus se invicem nec volentes ad testimonium admittendi sint. per leg. 6. Cod. de test. etiam in casu graviore, & ubi veritas aliter haberi nequit, quia, quo gravius est crimen, eo fortior probatio requiritur. Bœhmer Elem. Jurispr.

crim.

crim. sect. 1. §. 200. nec fides eo major fit, quod de occulto crimine deponant, celebr. Kress. ad C. C. C. art. 65. §. 1. n. 3. p. m. 197. Es ist um so weniger auf diese deposition zu reflectirn als 3) das Corpus delicti fehlet. 4) Posito das die Speelsche es gesagt, der effect ist darum nicht in der That erfolget, 5) aber sola testatione prolata nec aliis legitimis adminiculis probata causa, nullius momenti ist p. L. 4. eod. de test. 6) nicht folget, daß inquisita darinn gewilliget, vielmehr 7) die Speelsche beharrlich negirt, diese Worte gesprochen zu haben n. 24. p. 55. art. 33. ib. p. 64. & sq. als auch inquisita 8.) diese Worte gehöret zu haben, nirgends geständig ist. conf. ib. p. 51. art. 28. 9. überall ex actis nicht das geringste von einigen consilio doloso antecedente der Inquisitin zu erfinden, vielmehr 10) offenbar, daß sie ihre Tochter anderswo bey fremden Leuten, die sich ihrenthalben nicht in Gefahr gesetzt haben würden, unterbringen wollen, 11) mit fremden Leuten selbst 6 Wochen vorher schon davon gesprochen art. N. 24. p. 8. 9. art. 19. 20. folglich 12) es ein thörichter Anschlag gewesen seyn würde, das Kind umzubringen, nachdem die gantze Stadt schon von dem Gerüchte der Schwangerschafft und instehender Geburt ihrer Tochter voll gewesen, und 13) der puerperæ Aussage art. n. 24. p. 39. art. 33. weder sie noch ihre Mutter habe mit der Geburt was Böses vorgehabt, allerdings zu ihrer Defension releviret, welches sie p. 41. ib. sub comminatione torturæ nochmals bestätiget. Der andre Umstand ist nach dem responso daß sie das Kind bis Nachmittag liegen lassen, da sie doch als verständige und verschiedener Kinder-Mütter es besser verstehen müssen. Allein wie es nicht ohnfehlbar folgt, daß diejenigen, welche Kinder gehabt, auch Wehmütter Dienste zu thun verstehen, so ist zu mercken, daß inquisita sich darinn auf die Speelsche verlassen, welche alles zu besorgen versprochen; und inquisitam bald anfangs Kinderzeug zu holen, und nach dem Manne zu sehen, hinunter geschicket hat act. n. 24. p. 69. 70. ad qu. 1. art. n. 41. p. 10. art. 19. darauf denn deren Wiederkunfft, zumal sie das Kind wohl zu seyn geglaubet, durch mancherley Hindernisse, sonderlich weil niemand nach Abreise des Mannes im Hause gewesen art. n. 2. p. 19. art. 14. und sie also unten bleiben müssen, verzögert worden, bis sie ohngefehr um 9 Uhr Vormittags (nicht erst Nachmittags) das Kind besuchet und noch lebendig gefunden, nach ihren Weg gehen, aber ist es bald gestorben vid. art. 38. p. 57. n. art. 24. ib. id. p. 47. art. 21. Sonst braucht es 3) pro infringenda fide der zuerst bemerckten Aussage der puerperæ keiner Freundschafft, denn ausser daß sie testis omnimodo contra matrem inhabilis ist, ist sie auch unica. Und 4) weiß ich nicht woher und warum man sich zur inquisita dieser That wol versehen möge, (wo anders die Speelsche nicht hiemit in resp. gemeint ist) da sie bis daher keine sinistra fama aufgegeben,

ben, und sie eines angesehenen Bürgers Frau ist. Eben so vergeblich ist es, die abermals sub 5) berührte Aussage der puerperæ ex articulo 31. C. C. C. zu behaupten wollen, als wobey fast alle requisita mit einander fehlen. Ob deponens a) eine socia criminis, lässet sich so leicht nicht zugestehen, massen deren allegirtes Stillschweigen von der Mattigkeit hergekommen seyn kan, auch ihre Aussage wenigstens nicht inquisitam, sondern die Speelsche hauptsächlich angehet, sed posito hoc, wo sind b) die specificæ circumstantiæ und woher kan man c) das 4te requisitum, daß die Person so argwöhnlich sey rc. auch nur glaublich machen. Erweget man d) den articul. 31. und den Grund dieser Anzeige, so dörffte ich fast sagen, er wäre gar nicht applicable, weil er de factis redet, zu welchen mehrere Personen concurriren, und welche also von dem, was sie gesehen, sichere Nachricht haben. Casu nostro aber ist kein factum, sondern non factum & intentio interna das formale delicti, von welchen die Deponens unmöglich Nachricht haben, weniger geben kan. Ein mehrers finde ich im responso nicht wider die inquisitam, daher eile ich endlich zum Schluß, da ohnedem in meiner erstern Defensions-Schrifft n. act. 53. schon genug von der Sache gesaget worden, welches nunmehro hoffentlich feste stehen wird. Beziehe mich dannenhero darauf lediglich, nur daß ich allenfals, wenn ja noch einige sinistra præsumtio übrig seyn solte, der Inquisitæ das purgatorium aufzulegen, und sie hoc præstito zu absolviren, unterthänig gehorsamst erbitte. Implorando.

C. H. Rœhri.

Ihro Königl. Maj. von Groß-Brittanien, wie auch Churfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg zum Justiz Collegio in dem Hertzogthümern Bremen und Verden rc. rc.

Der Mit-Inquisitinnen Magdalenen Julianen Elisab. Lüsmanns gerichtlich bestelter Defensor gibet sich viele Mühe, seine Principalin, von der ihr zuerkannten Tortur frey zu verhelffen, welches jedoch propitio jure gar schwerlich angehen wird. Ich erachte mich nicht schuldig, auf die loco libelli supplicationis eingebrachte Widerlegung des von der medicinischen Facultät zu Kiel eingeholten Responsi mit gleicher Weitläufftigkeit zu antworten, massen ich gar gerne meine Unwissenheit in medicinischen Sachen gestehe, und gerathener achte, in meiner sphæra zu bleiben, sonst, wenn die mir zukommende Schrancken überschreite, ohnfehlbar in die Irre und auf Abwege gerathen dürffte, die zur Sache und derselben Abhelff gar nicht dienen. Retro-Acta geben überflüßig, Franz Lüsmanns Tochter habe 1) ein vollkommen gliedmäßig dabey lebendiges Kind in Unehren zur Welt gebohren, und zwar

2) da der Gebährerin leibliche Mutter samt des Mousquetiers Speels Frau zugegen gewesen, welche beyde 3) als verständige Frauens-Personen, die selbst Kinder zur Welt getragen, so gar unachtsam sich dabey aufgeführet, daß sie 4) das gebohrne Kind einige Stunden unter der Bett-Decke, ohne Reinigung, auch ohne abgelöseter und verbundener Nabelschnur, liegen lassen, davon 5) das Kind nachher tod gefunden ist. Eben jetzt beschriebene unleugbare That, verursachet den Verdacht, solches sey mit Fleiß und Vorsatz geschehen, damit des Kindes Geburt verschwiegen bleibe, und bald über die Seite möchte gebracht werde. Hievon die Gewißheit zu erfahren, ist denen bekannten Rechten nach, kein ander zuläßig und gegründetes Mittel übrig, denn daß beyde gegenwärtig gewesene Frauens des Franz Lüsmanns und des Musquetiers Speels, mit der Tortur beleget werden, um die Wahrheit davon zu erfahren, ob solches nicht mit Willen und Vorbedacht in der Absicht geschehen sey, des unehrlichen Kindes Geburt heimlich zu halten, und über die Seite zu schaffen, welches gar füglich geschehen könnte, wenn nachher das Kind tod aufgehoben worden. Ich bemercke hiebey 1) aus denen Rechten sey bekannt, L. 1. §. 1. L. 9. ff. & L. 12 C. de quæst. Quæstionem non exposci, nec Judicem ad eam devenire posse, nisi desperatis aliis probationibus. Weiter 2) ut reus quæstioni subjici possit, duo requiruntur. Primum est, ut certo & per plenas probationes constet, delictum fuisse perpetratum, alterum est, ut suspecti sint rei, & Judex aliis argumentis ita probationi admoveatur, ut sola confessio reorum deesse videatur. Zanger. Proem. tract. de Quæst. n. 32. & 36. 3) Conferirt man hiebey, was der Herr Doct. Steigerthal und der Chirurgus in ihrem Elogio vor signa diagnostica bey der Sectione cadaveris angemercket, als a) die Frucht sey lebendig aus Mutterleib an die Welt gekommen, und habe Athem geholet. b) Die Nabelschnur sey nicht behörig behandelt und gebunden worden. c) Das Kind sey erstickt und suffociret: diese alle nicht gesondert, sondern zusammen gelassen, und mit einander wohl erwogen, so bestärcken diese Umstände gantz eigentlich, das Kind sey umgebracht, ob man gleich keine äusserliche læsion noch Gewaltthätigkeit an des Kindes Cörper finden können, sondern denenjenigen am besten muß bekannt seyn, welche bey der Geburt gewesen, durch welches Mittel dem Kinde die Lufft und Athemholen sey benommen worden. Nun hat der berühmte Medicus Lipsiensis Mich. Alberti in Commentatione med. ad constitut. criminal. carol. & ejus art. CXXXI. p. m. 66. sqq. inter signa mortis in infanticidio, occlusionem narium & oris, indeque exortam infantis suffocationem, nec non si funiculus umbilicalis abscissus aut abruptus, non vero deligatus fuerit, gar eigentlich beschrieben. Die

ergan-

ergangene Acta aber ergeben 4) daß sowol Franz Lüsmanns, als auch des Musquetiers Speels Frauen, das unehlich gebohrne Kind unter das Deck-Bette geleget, davon gegangen, da sie nach einigen Stunden erst wieder gekommen, und das Kind tod gefunden haben; ich beziehe mich brevitatis studio auf meine den 10 Jan. 1741. übergebene Klage, worwider die gegenseitig zugelassene Defensores nichts zu rechte erhebliches, denn nur quoad inquisitionem institutam, sodann, was ex foro Medicorum noch disputiret werden kan, eingebracht haben, als welchen von beyden Facultäten der Juristischen und Medicinischen auf der Universität Kiel sattsam begegnet ist, wobey es sein Verbleiben haben muß. Dahero allen widrigen hauptsächlich contradicire, Ew. Excellence Hoch- Wohl- und Wohlgeb. Fisci nomine unterthänig gehorsamst ersuchend, vor Recht zu erkennen, daß es eingewandter supplication ohngeachtet, bey der den 22ten Dec. 1741. publicirten und von auswärtigen Rechts Gelahrten eingeholten Urthel sein Verbleiben habe. Warum, oder was sonst mehr, vorkommenden Umständen nach, förmlicher mögen gebeten werden, das Adel. Mild. Richterliche Amt geziemend implorire

H. Hintze.

Dritte Defension.

Nachdem Inquisita Speels Ehe-Frau aus Furcht für der Peinigung die Schuld des beygemessenen Verbrechens alleinig lieber auf die Lüsmannin legen, als ihre eigene Unschuld nach dem Urthel durch Erduldung der Marter behaupten wollen; so scheinet mir nöthig zu seyn, daß ich mit wenigem die Ursachen anzeige, warum die Mit-inquisita Lüsmanns Ehe-Frau auch dadurch nicht mehr als vorhin, weniger hiedurch allein ad torturam graviret werde.

Anfangs bleibe ich beständig bey meinen defensionibus, und denen darinn genommenen Grund-Sachen, daß das Corpus delicti höchst ungewiß, und dem attestato medico wegen so vielen handgreifflichen Fehlern, sowol in Sectione, als Judicio durchaus nicht weiter als in passibus defensioni proficuis zu glauben, nicht minder auch ein grosser Mangel in indiciis eorumque probatione vorhanden, folglich die Tortur unstandhafft sey. So lange das erste nicht in volles Licht und Gewisheit gesetzet wird, können alle Indicia nichts ad torturam releviren. Und das ist nunmehr wol nicht mehr müglich. Durch der Speelschen Aussage wächset nun dem corpori delicti nichts zu, und soferne dieselbe ad Indicia referirt werden kan, verdienet sie

nicht den geringsten Glauben: denn 1) gereichet diß Zeugniß zum handgreifflichen Vortheile der Deponentin alleine, und ob ich gleich dieselbe des Mords mit nichten beschuldige, ist dennoch nichts natürlicher, als daß es gegen die Lüsmannische nicht den geringsten effect haben könne, weiln ja wol alle delinquentes, wenn sie damit von der Tortur loßkommen können, leicht jemand anders die Schuld beymessen werden. Es ist also 2) ein testimonium in propria causa, den in Rechten nicht der mindeste fides beygemessen wird, und 3) durch diese Aussage derjenigen Absicht kein Genüge geschehen, in welcher die Deponentin zur peinlichen Frage schuldig verurtheilet worden. Diese war nicht, daß sie ein Zeugniß von andern ablegen, sondern daß sie ihre eigene Unschuld dadurch erhalten, und die wider sie streitenden suspiciones dadurch elidiren, oder auch was sie selbst gethan und vorgehabt, bekennen solte. 4) Ist ihre Aussage der Unwahrheit höchst verdächtig, ia deren fast über wissen, daß sie in dem Haupt-Umstande

Wer die von Lüßmanns-Tochter, der Puerpera, angezeigten Worte: **Sie wolte das Kind unter der Decke liegen lassen, so müste es in dem Unflath so viel eher ersticken,** eigentlich gesaget habe?

jetzo zwar die Lüßmanns beschuldiget, diese aber solches nicht nur constantissime negiret, sondern auch die puerpera schon vorhin mit bedencklichen Umständen, diese Reden der Speelschen selbst beygeleget, daß sie überdem das Kind wieder zugedecket habe, angezeiget, alle diese Umstände derselben in confrontatione constanter ins Gesicht gesaget

vid. protocollum Confront. von 23ten Dec. 1740. Qu. 1. 2.

und eodem protocollo noch mehr böße Anschläge der Speelschen ungefragt erzehlet hat, und ob wol diese Anfangs dessen nicht geständig seyn wollen, so ist sie doch teste eodem protocollo circa finem endlich verstummet, erröthet, und hat ihre Augen nicht aufschlagen können. Woher solte doch die puerpera nebst ihrer Mutter darauf gekommen seyn, daß die Speelen abtreibende medicamentu ihnen zugebracht (die zwar keinen effect gethan,) wenn nicht dergleichen in der That geschehen. 5) Zeiget das Protocollum torturæ n. act. 100. selbst, daß diese Speelsche Deposition aus Haß, Boßheit, und in grosser Angst geschehen sey, dicto protocollo.

§ Hierauf wurde Inquisita ad locum torturæ gebracht, findet sich registriret

Inquisita antwortete mit starckem und fast boßhafften Gesichte 2c. ferner nachdem sie über articulos nachmals vernommen, und den Scharfrichter übergeben worden, fängt sie mit ängstlichen Geberden, und weiterhin ibid. als man abermals ad rem zuschreiten nachdem Scharfrichter sich umgesehen, mit Zittern an

an allen Gliedern endlich an, die Schuld von sich ab- auf die Lüßmannin zu weltzen, wie sie denn auch vorhin in Acten sich schon nicht enthalten können, die Lüßmannsche eine Canaille zu heissen, als sie derselben sonsten nichts zu antworten vermochte.

vid. protocoll. confront. den 23. Dec. 1740. qu. 1.

Wiewol auch die Speelsche alles mit grosser Heftigkeit in confrontatione & ratificatione nuperrima behaupten wollen, so hat doch 6) die Lüßmannin ohne der gegenseitigen Boßheit nachzuahmen, mit kalten Muthe, doch nicht geringer Standhafftigkeit alle Beschuldigungen negirt, und dabey 7) den Vortheil vor sich, daß sie solcher Gestalt durchhin bey ihren vorigen Aussagen, und der von der Speelschen selbst in ante actis mit asserirten facti specie geblieben, diese aber sich nunmehr selbst zur Lügnerin, um destomehr verdächtig machet, da sie solcher Gestalt die Sprache zu andrer Leute Schaden ändert, und proprium turpitudinem mendacii zu ihrer Befreyung ex abrupto vorschützet. Endlich will ich nicht hoffen daß der art. 31. der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung hierher gezogen werden können. Denn was diesen insonderheit anbetrifft, so redet er von Bekänntnißen der Mitgehülffen, und supponiret also einen Deponenten, welcher

a) durch das Geständniß seiner eigenen That,
b) durch glaubhaffte Anzeige der Umstände, auch
c) qua confessus, ex cogitatione salutis æternæ schon einigen Fidem vor sich hat, ferner
d) als ein Mitgehülffe bey dem Facto gegenwärtig gewesen, und daher mit Gewisheit davon reden kan,
e) seine Aussage nicht aus verdächtigen Absichten andern zu Schaden oder ihm selbst zum Vortheil gethan, und
f) dieselbe in Tortura ipsa erhalten hat.

Alles dieses fehlet hier offenbar, indem ad a) & e) sie selbst noch nichts gestanden, und sich per inculpationem ulterius von der bevorstehenden Marter loß zu lügen gesuchet, anbey mit dem boßhafften Gesichte, so sie dabey gemacht, sattsam verrathen hat, was sie in der damaligen Angst für welcher sie so sehr erzittert, zu einer solchen Aussage angetrieben habe, und wie sie ad b) überall keine glaubhaffte Umstände, sondern solche welche ihren eigenen vorhergehenden Depositionibus entgegen lauffen, mithin an sich confessionem mendacii mit sich führen, angezeiget; so kan man in his terminis, sonderlich, da sie sich auf die Weise loß zu lügen hoffen können, ad c) nicht sagen, daß sie salutis æternæ & mortis cogitatione zum Bekänntniß der Wahrheit angetriben sey Ad d) ist sie nach ihrem mehrmaligen Geständnisse schon um 4 Uhr morgens weggegangen, als das Kind noch gelebet, mithin kan sie de visu und mit Gewisheit nichts sagen. Ad

e) ist sie per proprium interesse testis omnimodo suspecta, und hat ad f) noch zur Zeit die ihr dictirte peinliche Frage noch nicht ausgestanden; Dieses wie es dem Acten sowol als denen Rechten gemäß ist, so zweiffele ich nicht daß futurus dominus referens es gegen die unbegründeten Auflagen der Speelischen in geneigte Consideration ziehen, und solchemnach, durch die in vorigen Defensions-Sachen ausgeführte Gründe, denen ich beständig inhærire, dem daselbst angehängeten petito gemäß zu urtheilen geneigt seyn werde. Implorando de super &c.

Rœhri.

Ihro Königl. Majest. von Großbrittannien, wie auch Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. zum Justitz-Collegio, in denen Hertzogthümern Bremen und Verden, Hochwohl-verordnete Herren, Geheimer Rath, Regierungs-Räthe, Cantzley-Director, Geheimer Justitz-Rath und Justitz-Räthe,

Hoch, Hoch-Wohl und Wohlgebohrne,

Gnädiger,

Hochgeneigte Herren.

Ex favore defensionis, muß man der Inquisitinnen Lüßmanns Frauen es wol zu gute halten, daß dieselbe, nachdem die Sache mit ihr in supplicationis Instantia und zur Verschickung der acten ad extraneos Jure consultos gediehen, noch mit einer Anzeige einkommet, und dadurch, von der einmal ihr zuerkannten scharfen Frage gantz frey zu seyn, prædentirt, damit es nun bey denen extraneis Jure consultis nicht das Ansehen gewinnen, ob hätte ich derselben alles, was in der Anzeige eingebracht worden, vollkommen zugestanden, ermangele ich nicht darauf, dem Befehl von 20ten Nov. dieses Jahres nach zu antworten. Ich bemercke demnach 1) Mit der Co-inquisitinne Speels Frauen, sey es ad actum proximum, daß sie mit der scharffen Frage wircklich beleget worden, gekommen, um deswillen ihre gethane Aussage, eben so kräfftig zu halten sey, als wenn sie den ihr zuerkannten gradum torturæ ausgestanden habe. 2) Ist ex retro actis sattsam zu ersehen, daß die Speels Frau, bald nachher, da das Kind zur Welt gekommen, gereiniget und unter die Bettdecke geleget, aus Lüßmanns Hause weggegangen, des Lüßmanns Frau aber in Hause geblieben, die nach dem Kinde sehen und besorgen müssen, damit es beym Leben bleibe; Als nun 3) Lüßmanns Frau solches unterlassen, vielleicht in der Meinung, es solle das Kind unter der Bett-Decke ersticken, wie denn auch geschehen, wer ist denn wol mehr, als des Lüßmanns Frau, an dem Tode des Kindes Schuld und Ursache?

Ursache? Und weil dieselbe noch zur Zeit solches in Güte nicht wissen oder bekennen will, ist kein Mittel denen Rechten nach übrig, denn daß eben Lüßmanns Frau durch die völlige scharffe Frage, womit sie nach allen gratibus zu belegen, zur eigentlichen und wahren Bekänntniß müsse gebracht werden: hierinn bestehet nun dieser Sache vornehmste decision, worauf Extraneus Dominus referens sein Augenmerck wird zu richten haben. Ich beziehe mich ferner 4) ad Retro-Acta und lasse mich mit der Lüßmannschen Hrn. Defensore darüber nicht weiter ein, was derselbe von dem corpore delicti, von Unvollkommenheit des medicinischen attestati, ratione Sectionis & Judicii, welches vorhin von denen Kiloniensibus in beyden Facultæten der Juristischen und Medicinischen, genug untersuchet und ausgemacht, worauf in puncto torturæ gesprochen ist. So fehlet es 5) auch nicht an genugsamen Indiciis, welche wider Lüsmanns Frau militiren, die zum Theil in Anfang dieser Schrifft berühret, dergleichen in retro actis mehr enthalten, wohin provocire. Was 6) in der gegenseitigen Anzeige pro coloranda defensione, von der Speelschen ängstlichen Geberden, Zittern an allen Gliedern, Haß und Boßheit gegen die Lüsmannsche, angeführet worden, kan bey denen vorkommenden Umständen in dieser Sache keine Aenderung verursachen, angemercket 7) ie und alle Wege Lüsmanns Frau die Intention gehabt, vor ihren Mann so wol, als auch allen Leuten in Verden, geheim zu halten, daß ihre Tochter in Unehren ein Kind zur Welt gebohren habe. Dahin denn auch alle von der Lüsmannschen gefasten Anschläge gezielet, daß der Speelschen Ehemann, unter dem Schein Sand zu graben, das todte Kind heimlich aus der Stadt bringen, und selbiges in dem Sande verscharren solte. 8) Die Speelsche ist in dieser Sache nicht als eine blosse Zeuginne, sondern als Infanticidii socia zu consideriren, weil sie Anfangs bey des unehligen Kindes Geburt zugegen gewesen, und Verdacht auf sich geladen hat, als wäre sie an des Kindes Tode mit Ursach, welches aber sattsam an den Tag kommet, weil sie zeitig genug aus Lüsmanns Hause gegangen, der Gebährerin Mutter aber grosse Nachläßigkeit in dem Stücke begangen, da sie das Kind unter der Decke liegen lassen, bis selbiges darunter ersticket, und zu tode gekommen ist. Daß nun 9) Lüsmanns Frau solcher Gestalt mit allem Fleisse zu Wercke gegangen, und ihre eintzige Absicht gewesen, das Kind möchte todt seyn, solches ist aus dem Verfahren genug zu schliessen. Weil nun dieselbe bisher beydes die That, als auch den Vorsatz und die Absicht in keine Wege gestehen wollen, um des willen muß sie mit allen Stuffen der peinlichen Frage beleget werden, wovon sie aus keiner Rechts-erheblichen Ursache kan befreyet bleiben. Vergebens wird 10) der Lüsmanns Tochter Aussage dabey angeführet, als hätte Speels Frau viele verdächtige Anschläge gegeben, die zu Beförderung des Kindes

des Tod abzieleten, indem ja leicht zu vermuthen, die Tochter werde eher auf der Mutter Seite dergleichen Zeugniß ablegen, damit selbige von allen Verdacht befreyet bleibe, und des Musquetiers Speels Frau gravirt werde. 11) Den ungestandenen Fall gesetzet, gedachte Speels Frau habe dergleichen Reden geführet, das Kind solle unter der Decke liegen bleiben, und davon das Leben einbüssen; hat denn nicht Lüsmanns Frau, puerperæ Mutter, dasselbe zum effect gebracht, nach dem Kinde unter der Decke sich weiter nicht umgesehen, ja wol gar mehr Bettwerck darauf geleget, wie solches die Speelsche, nachdem sie desselben Abends wieder zu kommen geruffen worden, bemercket hat. 12) Der gegenseitige Herr Defensor bemühet sich gerne in seiner Anzeige der Speelschen allen fidem zu benehmen, ja gar dieselbe als eine Lügnerin, die ihre Aussage zu anderer Leute Schaden, und vor sich zu Erlangung der Freyheit gethan habe, zu beschreiben. Ziehet man aber dagegen in Erwegung, ex Retro-Actis, daß Lüsmanns Frau stets dahin getrachtet, ihrer Tochter Schande verborgen zu halten, dero Endes auch veranstaltet, daß das unter der Decke gelegte Kind auf eine andere Cammer gebracht, allwo selbiges liegen geblieben, bis kein Leben mehr da innen gewesen; So bleibet auf die Lüsmannsche allein des Kindes Todes Ursache und Schuld. In dem Stücke irret sich 13) der gegenseitige Herr Defensor gar nicht, daß der 31 Art. Peinl. Halsger. Ordnung allhier vollkommen applicable sey, indem, (wie vorhin ad nr. 8. angeführet.) die Speelsche pro socia infanticidii geachtet, welche sich durch den Actum proximum der zuerkannten vorgenommenen Tortur und Geständniß der That, (wie selbige ex præsumtionibus validis auch wahr ist) von der fernern scharffen Frage befreyet hat: denn 1) ist die interrogatio a Judice de criminis Socia geschehen in genere, 2) circumstantialiter, 3) die gegenseitige angemerckte Inimicitiæ aus den Gebehrden ohne Grund sey 4) aus denen offterwehnten Umständen, die gewaltige præsumtion, Lüsmanns Frau wolle das von ihrer Tochter zur Welt gebrachte unehlige Kind über die Seite geschaffet wissen, 5) die Speelsche überdem beständig bey ihrer Aussage in territione, velut gradu torturæ primo, auch post torturam beständig bleibet, und in keinem Stücke ihre Aussage revociret, daher einige Criminalisten gar behauptet haben, quod positis ante deductis requisitis, reus confessus nominando socios criminis jurejurando confirmare teneatur nominationis veritatem, dieses ist zu ersehen bey dem

Hippol. de Marsiliis in Pract. Crim. §. diligenter, n. 62. pag. m. 390. in fol. edit. de anno 1587,

Und obgleich Blancus, Zanger, Decius auch andere mehr auf die consuetudinem alicujus loci dringen, treten doch

Henric.

Henric. Bocerus de quæstion. Cap. III. num. 47. p. 164. edit. Tubing. de anno 1612. und

Ludov. Carer. Pract. Crim. de Indiciis §. & octavum Indicium. n. 22. p. m. 115. edit. in 4to Francof. de anno 1600.

wenn sie schreiben: Hanc controversiam non tam e consuetudine cujusdam loci particularis, sed e Jure communi decidendum esse; ex ratione, quod cum Rei convicti contra socios Criminis veritatem dicere cogantur, tanquam testes, testes vero Jurati deponere teneantur, inde etiam & ipsi convicti rei suam sub tortura editam confessionem postea Juramento confirmare cogantur. Neque obstat, quod illud nuspiam speciali lege provisum sit, ut reus, cum de socio criminis interrogatus, sub fide Juramenti veritatem dicere debeat; quandoquidem uti Bocerus eodem capite p. m. 167. ait, sufficit de testibus in genere id in Jure dispositum esse, ut nemini; nisi jurato testi habeatur fides, hoc enim ad omnes, etiam ad illos, qui nominant socios criminis, per rationes similitudinem esse porrectum. Durch diese vorher deducirte argumenta, welche in Retro Actis noch in mehrern bestärcket seyn, wird sattsam zu Tage kommen, daß Lüsmanns Frau gar nicht von der scharffen Frage können befreyet bleiben, vielmehr mit allen gradibus derselben beleget werden müsse. Und weil der gegenseitige Herr Defensor die Verschickung der Acten an eine auswärtige Juristen-Facultæt gebeten hat, so ersuche Ew. Excellenz, Hoch-Wohl- und Wohlgeb. Fisci nomine unterthänig gehorsamst nunmehro terminum ad inrotulandum Acta anzuberahmen, und dieselbe zu verschicken, dabey gebeten wird, Extraneus Dn. referens geruhe in Rechten zu erkennen, und auszusprechen, daß Magdalena Juliana Lüsmanns, alles Einwendens ohngeachtet, mit der scharffen Frage, keinen Grad ausgenommen, zu belegen, und zur Bekäntniß der That zu bringen sey, ihrer Tochter unehrlich gebohrnes Kind habe sie in der Absicht unter der Betdecke so lange liegen lassen, damit es todt bliebe. Worum, oder was sonst mehr, vorkommenden Umständen nach, förmlicher können und mögen gebeten werden, das Adel. Mild. Richterl. Amt best geziemenden Fleises implorire.

H. Hinze.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nachdem die Königl. Groß-Britannische und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Justiz-Canzley im Hertzogthum Bremen an unsre Facultæt Acta Inquisitionalia in puncto Infanticidii abgeben lassen, und unser Erkäntniß, so wol was die Haupt-Sache betrifft, als auch was ein und andere Zweiffel und gemachte Einwürffe, welche in denen Defensions-Schrifften enthalten, an-

langet, hierüber zu vernehmen begehret haben: So sind von unsrem sämtl. Collegio bey übernommener Deliberation solche Acta fleißig und sorgfältig durchsehen, und daraus umständlich angemercket worden, wie eine ledige Weibes-Person Sophia Elisabeth Juliana, Frantz Lüsmanns Tochter, zwischen den 10. und 11. Augusti An. 1740 gegen 1 Uhr früh ein unehlich Kind, in Beyseyn der Soldaten-Frau Speelsin gebohren; dergestalt, daß sie in der Nacht um 11 Uhr mit Geburts-Schmertzen befallen worden, darauf eine Ohnmacht bekommen, und in einem Bette auf der Erde liegend, sich etwas erholet, und gefühlet habe, daß das Kind mit den Kopff eingerücket, auch nachher allein ohne ihrer eigenen, oder eines andern geleisteten Beyhülffe zu Tage gekommen sey, welches nach der Gebährerin Geständniß, und nach der alten Lüßmannin und der Soldaten Frauen Beyfall lebendig gewesen, geweinet und andere Kennzeichen des Lebens von sich gegeben. Dieses Kind hat man, nachdem dessen Mutter in ihr rechtes Bett gebracht worden, in seiner Unreinigkeit mit unabgelößter Affter und Nabelschnur acht Stunden unter dem Deck-Bette liegen gelassen, auch überdem noch 2 Parchent-Bett und einen Drellen-Pfuhl darüber geleget, und darmit noch mehr beschwehrt: dahero dasselbe, nach der jungen Lüßm. Aussage, um 10 Uhr Vormittag selbigen Tages, todt gewesen; die alte Lüßmann habe dasselbe, nachdem vorhero die Soldaten Frau Nachmittag gegen 4 Uhr dem todten Kind die Nachgeburt abgelöset, in einen Kuffer geleget, solches aber den 13. ej. als von Amts wegen die Wehe-Mutter in ihr Hauß geschicket worden, wieder daraus genommen, welches diese Wehe-Mutter gereiniget, dessen unverbundene Nabelschnur, so einen Finger lang von Leib abgeschnitten gewesen, nunmehro verbunden. Dieses Kind wurde den 13. ej. Nachmittag um 4 Uhr ordentlich secirt, nnd bey dieser Section folgendes angemercket: man sahe nnd erkannte daß es ein vollkommenes, grosses Knäblein, an selbigen aber das Gesicht, die Brust, der Leib, auch Arm und Bein blau unterlauffen und aufgedunßen gewesen. Die Nabelschnur war gantz blaß und welck, über einer guten Hand breit abgeschnitten, nnverbunden, ohne was die Bade-Mutter vorher dabey gethan. Das Scrotum war von Lufft oder Dunst aufgeblasen; sonst zeigte sich eusserlich keine Gewaltthätigkeit. Inwendig erschien die Lunge ziemlich groß und braun, in welcher hin und wieder geronnen Geblüt befindlich war, welche auf dem Wasser so wol gantz, als in eintzeln Stücken beständig oben geschwommen. Die Urin- und Gallen-Blase fand man ledig; Die übrigen viscera im Unter-Leib waren natürlich. Im Kopff zeigte sich viel ausgetrettenes und von Blut-gefärbtes Wasser; endlich sahe man das Gehirn weicher zu seyn, als sonst bey neugebohrnen Kindern gewöhnlich ist.

Aus solchen Kennzeichen und Anmerckungen erhebet sich die Frage: Ob die-

dieses Kind von einer erlittenen äusern Gewalt, oder von einer andern zufälligen Ursach ohne jemandes Verschulden um das Leben gekommen? Dieses letztere zu behaupten, gibt sich zwar der Defensor der alten Lüßmannin viele Mühe, indem er mit fremden Kalbe übel pflügend, allerley ausgesonnene und erdichtete, physicalisch- und mediciniſche Vermuihungen mit unziemlicher critisirung und animositæt sowol den Sections-Bericht, als auch das ausführliche Responsum medicum Kielense zu enervirn, und gegen solche seine falsche præsumptiones, als untrügliche Wahrheiten oder oracula aufzuführen nicht erröthet: massen er bald das gebohrne Kind zu einen Frühling oder unvollkommenen fœtu metamorphosirn will, weil der Medicus nicht nahmentlich angezeigt, ob es Haare und Nägel gehabt. Bald entblödet er nicht eine schwere, harte oder gefährliche Geburt zu erdichten, und dieser Fiction den Tod des Kindes beyzumessen: und weil er mit seiner Einbildung das Kind ante partum nicht todt statuirn kan, indem die Lüßmannsche Mutter und Tochter, wie auch die Soldaten Frau vielmalen bezeuget, daß das Kind lebendig zur Welt kommen, überdem unvollkommene oder äuserst schwache Kinder nicht lautbar zu weinen pflegen; so suchet Defensor die andern indicia welche äuserlich am Leibe und innerlich im Kopff und Lunge erschienen, bald einer apoplexiæ, bald einer Fäulniß ohne die geringste raison und Grund zuzuschreiben. Bald confundirt er die Abfälle der Lungen-Probe, mit gegenwärtigen casu, und übersiehet das tertium comparationis. Bald suchet er aus ein und andern Mangel, relationis medicæ grosse avantage zu gewinnen. Bald fängt er mit der leeren Urin-Blase ein Spielwerck an, und suchet hier und dar leidige Tröster und eitle refugia. Bald dichtet er, daß die Bedeckung des Kindes mit dem Beck-Bett so lucker und hol gewesen, darunter das Kind nicht ersticken, sondern Lufft genug zur Respiration haben können, und was dergleichen Ausflüchte und Ersinnungen mehr vorkommen; deren keine in gegenwärtigen Casu etwas erweißen oder seiner Inquisitin zu statten kommen kan.

Dann obgleich der Sections-Bericht verschiedene Mängel und Unvollkommenheiten hat: massen nicht eingesehen und referirt ist, ob und wie viel Blut im Hertzen und in denen nächsten grossen Gefäßen gewesen, an welchen Ort im Kopff das viele ausgetrettene Blutfärbige Wasser, und wie viel beyläuffig dessen gefunden worden, wo die Galle aus ihrer Blaße mag hingekommen seyn, und ob man derselben nicht einen Vorrath in cavo intestinorum tenuium gefunden, ob die Leber noch mit genugsamen Blut ausgefüllet gewesen, ob nicht Nachfrage gehalten und Untersuchung angestellet worden, wie viel Geblütes man bey den todten Kind unter dem Deck-Bette gefunden, daraus man weiter urtheilen können, ob das Kind sich durch die Nabelschnur ausser der Affter-

Geburt habe sehr verbluten und dahero auch eine offenbahre Ursach des Todes erlangen können?

Dennoch erhellet aus allen Umständen, daß das gebohrne Kind vollkommen und gesund gewesen: indem weder dessen Mutter, noch die alte Lüßmannin, die Soldaten Frau, die Wehe-Mutter, noch der Medicus und Chirurgus, noch die gerichtl. Personen, welche der Section beygewohnt, einigen Mangel an denselben anzuführen gewust; welches die erstere sonst ohnfehlbar zu ihrer Defension gleich Anfangs würden nahmhafft und bekannt gemacht haben, ehe der Defensor auf diese Erfindung gerathen wäre. Wie dann auch sonst ein klares, helles und lautes Weinen der Kinder die gebohren werden, überhaupt als ein Kennzeichen eines Gliedmäßigen, vollkommenen und gesunden Kindes angesehen und gehalten wird. Sodann ist aus allen Umständen offenbar, daß die Geburt an sich leicht, geschwind und ordentlich gewesen, keinesweges aber hart und gefährlich: indem die Geburts-Arbeit in der Nacht um 11 Uhr angefangen, um 1 Uhr schon vollendet, ohne Beyhülffe allein vollbracht worden, das Kind auch gantz regulair und ordentlich eingetretten und zur Geburt sich angeschickt hat: welche Geburt noch leichter und ehender erfolget seyn würde, wann andere geschickte Personen, dabey behülfflich gewesen wären. Ferner erhellet in den gantzen weitläufftigen Actis kein eintziges indicium, daraus man einen kräncklichen fœtum vermuthe, geschweige erweisen könne; eben so wenig kan man eine gegründete und wahre Ursach finden, daher man diejenige tödtliche Wirckungen leiten könnte, die man in und an dem Kind wahrgenommen, ohne auf eine gebrauchte Gewalt, oder vorsetzliche Verwahrlosung sein Augenmerck zu richten. Vielmehr beweisen solche indicia des inn- und äuserlichen stagnirenden Bluts, der extravasirten humorum, des aufgetriebenen Scroti, daß dem Kind eine ängstliche Zweng- und Pressung sey verursachet worden, so viele Stunden nach der Geburt nicht würde haben leben können, wann es nicht vorher ein frisch, munter und gesund Kind gewesen wäre; allermassen dasselbe in seinen Squalore oder feuchten Unreinigkeit, bey unabgelößter Affter-Bürde und unverbundener Nabelschnur, darunter der Circulus sanguinis bey offtgedachten Kind sehr turbiret worden, endlichen auch dasselbe so viele Stunden unter den Deck-Bette gelassen, auch nachher mit mehrern aufgelegten Bett-Stücken beschwehret worden; wie dann sonst bey nur und neugebohrnen Kindern die anfangende Respiration grossen Hinderungen unterworffen ist, welche desto gewisser und leichter mit geringer Bedeckung solcher Kinder gehemmet wird, daß unterschiedliche traurige Begebenheiten bezeugen, wie durch solche Nachläßigkeit kleine Kinder ersticket worden sind. Dahero wir aus solchen Ursachen bewogen worden sind, einmüthig und positive zu erkennen, daß dieses Kind nicht von causis ordinarie morbosis,

sondern

sondern an einer langsamen und angehaltenen *Suffocation*, bey seinem *Squalore* und unterlassener Reinigung, nicht weniger auch wegen verabsäumter Ablöß- und Abbindung der Nachgeburt und Nabelschnur, habe sterben müssen, folglich alle gemachte Zweifel und Einwürffe des Defensoris weder den Sections-Bericht in der Haupt-Sache, noch das Kielische Responsum entkräfften können. Welches Judicium wir mit unsrer Facultæt-Siegel bekräfftigen wollen. Halle den 5. Januar. An. 1743.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Auf eingewandte Supplication, darwider vorgeschützte exceptiones und ferners rechtliches Einbringen in Sachen der Inquisitin Magdalenen Julianen Elisabeth Lüßmanns jetziger Supplicantin an einem, des Commissarii Fisci Hartwig Hinzens Supplicaten am andern Theil, erkennen Königl. Groß-Brittannische und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. zur Justitz-Cantzeley der Hertzogthümer Bremen und Verden, verordnete Geheimer-Rath, Regierungs-Räthe, Cantzeley-Director, Geheimer Justitz-Rath und Justitz-Räthe zu Stade nach vorgehabten Rath auswertiger Rechts-Gelehrten vor Recht:

Daß ermeldete Inquisitin in ihrer überreichten Supplication und resp. anderweitigen Vertheidigungs-Schrifft, etwas, so ihr zu statten kommen könte, nicht ausgeführet; derowegen das am 22. Dec. 1741. num act. 71. a befindl. Urthel und die darinn erkannte Peinlichkeit, nunmehro ohne fernern Anstand an ihr, und zwar richtiger, als an der Speelin geschehen, auch mit dienlicher Befragung wegen des Vorsatzes zu vollstrecken, worauf, und wenn solches geschehen, so wol dieserhalb, als wegen Annen Reginen Speelen ferner ergehet was Recht ist. V. R. W.

Rationes Decidendi.

Obwol der Inquisitin Defensor nochmalen mit vieler und vergeblichen Weitläufftigkeit die bereits erkannte Tortur zu hintertreiben, und zu dem Ende das Corpus dilicti in Zweiffel zu ziehen gesuchet, auch zulänglich beygebracht zu haben vermeinet, daß so wenig aus dem Sections-Bericht, als dem Gutachten der löbl. Medicinischen Facultæt zu Kiel und denen angeführten rationibus ein richtigen Schluß zu machen, wie das entleibte Kind nothwendig ersticken müssen, und also umgebracht sey, vielmehr sich einige Contradictiones äusern, auch endlich ein Temperament getroffen werden wollen, daß das Kind leniter und tarde verschmachten müssen; Hiernächst die indicia ad torturam gleich-

gleichfals infringirt, und für unzulänglich geachtet werden wollen, indem der puerperæ als infami wenig Glauben beyzumessen, und wenn gleich die Coinquisitin, Speels Ehe-Frau, der Lüsmannin nunmehro bey der confrontation alle Umstände unter Augen gesaget, dennoch solches testimonium in propria causa, um sich selbst loßzuwickeln, wenig Glauben verdiene.

Alldieweilen aber zuförderst an dem corpore delicti im geringsten nichts auszusetzen, nachdemmalen Inquisitin selbst gestanden, daß ihre Tochter ein lebendiges Kind, welches noch geweinet, zur Welt gebohren, darneben bey der Section n. act. 5. sich gefunden, daß es ein in allen Theilen, vollständiges, grosses und nicht mageres Knäblein gewesen, deme aber die Nabelschnur so gantz blaß und welck befunden, über einer guten Hand breit lang abgerissen oder abgeschnitten, auch nicht verbunden worden, dahero denn der Medicus und Chirurgus aus denen angeführten zulänglichen indiciis suffocationis, sonderlich weil die Urin Blase, wie bey allen strangulirten, sich sogar entlediget gehabt, vernünfftig geschlossen, daß diß Kind erstickt seyn müsse, womit das Gutachten der löblichen medicinischen Facultät dergestalt übereinstimmet, daß das visum repertum quoad suffocationem fœtus denen principiis artis allerdings gemäß, und durch die Defensions-Schrifft n. act. 53. gar nicht widerleget sey, welches letztere auch in Ansehung der anderweitigen Defension mit mehrerer Widerlegung der vermeintlichen argumentorum von hiesiger löblichen medicinischen Facultät bekräfftiget worden, sowol die Vernunfft selbst an die Hand giebet, daß das gesundeste Kind, wenn es unverbunden in so geraumer Zeit unter die Betten geleget, und mit solchen bedecket wird, endlich ersticken müsse, mithin bey denen vielen generibus infanticidii auf eines heraus läufet, ob das Kind sofort umgebracht, oder leniter und tarde verschmachtet, immassen genug seyn kan, daß solches nothwendig geschehen müssen. Hiernechst die indicia infanticidii dolosi am Tage, anerwogen leicht zu ermessen, daß die puerpera, als leibliche Tochter, ihre Mutter ohne Ursach nicht graviren werde. Darneben letztere ad articulos inquisitionales selbst eingestanden, daß sie bey der Gebährerin in der Noth gewesen, und die inquisitin des Musquetiers Speels Frau, nicht aber die Bade-Mütter, so doch ungleich näher bey ihr gewohnet, dazu ruffen lassen, woraus gleichfals samt dem erfolgten eventu sattsam zu schliessen, wie sie sich mit derselben bereits verstanden, welches aus der schlechten Entschuldigung sowol dieserhalb, als der unterlassenen Verbindung der Nabelschnur noch näher erhellet, da sonst die eine nach dem Kinde, die andere aber füglich nach der Mutter sehen können, wozu noch weiter kommt, daß Inquisitin mit der Sprache, wie lange das Kind noch gelebet, gar nicht heraus will, da sie doch dieserhalb, und sonst

durchgehends von der Co-inquisitin bey der letztern confrontation ungemein gravirt ist, wiewol auch letztere sich gar noch nicht von allen Verdachte befreyet, vielmehr aus denen Rechten bekannt, daß, wenn beyde in necem alterius conspiriret, beyde auch die Todes-Straffe ausstehen müssen. Const. Crim. corol. art. 137. Ludovici in Doctr. ff. ad L. Corn. de Sicar. §. 3. & Dd. communiter.

Wobey aus der gesunden Vernunfft der Schluß gar leicht zu machen, daß niemand andrer Leuten Kinder in deren Gegenwart, ohne ihr Vorbewust umbringen, oder so schändlich mit ihnen umgehen werde: Dahero denn auch nach vollstreckter Peinlichkeit an der Inquisitin, und zwar mit deutlicher Befragung wegen des Vorsatzes, sich finden wird, wie mit der Co-inquisitin, da der Judex executionis mit der Tortur gar zu zeitig abgebrochen, noch weiter zu verfahren, so sind wir, wie in dem Urthel enthalten; zu erkennen bewogen worden.

CASUS IX.

Infanticidium dubium.

Nachdem das von Margaretha Elisabeth Detters den 20. Dec. a. p. nach ihrer Aussage des Nachts um 11 Uhr heimlich gebohrne Kind am 21. ej. an dem Ort, wo die Geburt geschehen, besichtiget, und die Gebährerin über einige bey der Geburt nöthige Umstände befraget, wie das dabey gehaltene Protocoll mit mehrern zeiget: So haben wir Endes unterschriebene auf vorher gegangene ordentliche requisition Senatus ampliss. die Obduction in Gegenwart der beyden Herren Prætorum Poppen und Iden mit Zuziehung des Hrn. Secretarii Knust, am 22ten ejusd. anni des Morgens um halb 10 Uhr, auf dem Rathhause vorgenommen, und nachstehende Umstände angemercket: 1.) War es so wol quoad staturam, als auch an Haut, Haar und Nägeln, eine vollkommene und zeitige Frucht weibliches Geschlechts. 2.) Die obern Theile vom Haupt an zu rechnen, als Brust, Schultern und Arme, waren äuserlich blaulich roth mit Blut unterlauffen, die übrigen gewöhnlicher blasser couleur, und keine læsio violenta, noch contusion zu finden. 3.) Auswendig an der Nase und Mund, noch in letzterm war weder einiger Schaum noch Blut zu sehen. 4.) Die Nabelschnur hieng noch einer guten halben Ellen lang vest am Kinde, war ungebunden. 5.) In dem geöffneten Unterleibe waren die viscera & intestina in statu naturali, die Blut-Gefäße mit Geblüt, und die intestina crassa gewöhnlicher Massen mit Mœconio angefüllet. 6.) In der eröffneten und an ihren äuserlichen Theilen unverletzten Brust observirte man das Hertz na-

natürlicher Größe dessen vasa coronaria, die vena pulmonalis und cava wie-auch die beyden ventriculi cordis vornehmlich mit Blut angefüllet, und nicht sonderlich evacuiret, welches gehöriger rothen couleur war. 7.) Die Lunge fand man natürlich röthlich weißer couleur, gantz spongieus und nicht den geringsten Flecken daran 8.) so wol die gantzen Lobi pulmonum, als dieselbe in Stücken geschnitten, schwommen in kalten Wasser, obgleich dieselben öffters niedergedruckt wurden. 9.) In den Asperis arteriis war nichts von Schleim oder schleimigten Feuchtigkeit anzutreffen. 10.) Nach abgelöseter Haut am cranio fand man einige kleine Stücken coagulirt Geblüt einer breit gedruckten Erbse groß, auf dem osse bregmatis sinistro übern Ohr. 11.) Die ossa cranii zeigten sich in ihrer gewöhnlichen Ordnung ohne fracturen und dislocation, mit ihren Häutgen zusammen hangend, und nach deren Absonderung, 12.) die Blut-Gefässe der duræ und piæ matris, die sinus duræ matris, die meninges, intumescirt, und mit Blut angefüllet. Woraus wir secundum principia medica, zur nöthigen Nachricht urtheilen, wie dieses gebohrne Kind, 1.) wenigstens unter der Geburt noch müsse lebendig gewesen seyn; ob aber solches in der Geburt gestorben, wenn zumal die Gebährerin, ihrer eigenen mir gestandenen Aussage nach, es auf den Knien im Bette gebohren, und sub partu sich ungebührlich mag aufgeführet, und mit unmäßigen Bewegungen ermüdet haben, welches sonsten denen primiparis in solchen ängstlichen Umständen gar gewöhnlich ist, oder nach der Geburt auf dem Gesichte, im Blut und Unflath liegend, oder unter dem Bette, oder wegen starcker Verhüllung, in der äusersten debilitæt vollends erstícken, oder ob nimiam refrigerationem, wegen der entweder per negligentiam, oder aus Schwachheit der Mutter unterlassenen Pflege verderben müssen, davon wird die Gebährerin nähere Nachricht zu ertheilen haben. Denn obzwar quoad 1 vitalitatem partus sich bey der allegirten Iration von der Vollkommenheit des gebohrnen Kindes kein vester Schluß machen lässet, daß es gelebet habe, da die tägliche Erfahrung es giebet, daß viele Kinder bey aller ihrer Vollkommenheit öffters, theils schon im Mutterleibe ums Leben kommen, theils, wenn sie gleich ante partum in utero materno gelebet, ante sui exclusionem das Leben verliehren; wohin auch ratio 2. zu referiren, weil eodem experientia teste auch todte Kinder zur Welt kommen, bey den das cranium in seiner richtigen form stehet, auch circa ration. 7. & 8. die Couleur der Lunge und deren angestellte Wasser-Probe kein infallibles Kennzeichen de vitalitate partus giebet, indem man es gleichfals aus der Erfahrung hat, daß die Lunge auch bey notorie lebendig gebohrnen Kindern in Wasser gesuncken, e contrario aber auch bey solchen fœtibus die post matris obitum aus dem Leibe geschnitten worden, die Lunge auf dem Wasser ge-

geschwommen, wie solches mit mehrern zeiget Ammann. Prax. vulner. lethal. dec. 5. hist. 1. Valentini Novellæ medico legal. cas. 16. p. m. 321. Heister. diss. de fallaci pulmonum infantis experimento Stalpard. van der Weil, part. 2. observ. rarior. abs. 32. p. m. 353. So sind doch die Vollkommenheiten des Kindes, und die mit der Lunge angestellte Probe auch deren spongieusen Substanz nicht gäntzlich zu negligiren, und geben wenigstens documenta subsidiaria, und werden wir unsrer Meinung um so viel mehr versichert, wenn sich nach des ALBERTI Anleitung in seiner Jurispr. med. alle übrige signa so pro vitalitate streiten an diesem partu zeigen, als ⊙ die bläulich roth mit Blut unterlauffene couleur circa ration. 2. denn in utero demortuis zeiget sich äuserlich keine röthe am Cörper, daß die Mutter, Zeit ihrer Schwangerschafft ein frisches, starckes, gesundes ohne den geringsten Zufall zu haben, und mit guten Appetit begabtes Mensch gewesen; da innerlich keine vitia gefunden, so a causa morbosa könnten hergeleitet werden, wie ex ratione 5. 6. 9. 11. 12. zu ersehen; da die Blut-Gefäße hinlänglich mit Blut angefüllet, wovon gleichfals not. 5. & 6. zeiget ⊙ worinn wir über dieses alles durch das über dem osse bregmatis sinistro gefundene coagulirte Geblüt um so viel mehr bestärcket werden, dergleichen sanguis extravasatus in keinen fœtu jam in utero materno demortuo zu finden. II. Causam mortis auch nicht weniger richtige Ursachen dahin zu geben scheinen, daß das Kind entweder per funiculum umbilicalem non deligatum, suffocationem oder contusionem circa os bregmatis sinistrum secund. rat. 4. 10. & 12. und also violenta morte umkommen sey, und es an dem ist, daß, was das erste anlanget, die älteren medici solches gemeiniglich vor absolut lethal declarirt haben; ja es fehlet auch unter denen neuen an solchen observationibus nicht; worunter in specie merckwürdig so in Act. med. Berol. dec. I. vol. 3. p. m. 120. vol. 10. p. 87. 95. angeführet worden: weil das Geblüt durch die vasa umbilicalia nach und nach aus dem Leibe heraus getrieben werden kan, und also ex defectu sanguinis, qui ad vitam conservandam maxime necessarius, das Kind sterben muß. Allein obangeführte Casus haben allemal eine hæmorrhagiam lethalem zum Grunde, und welche allezeit ehe und bevor man ein härteres Urtheil fället, muß dargethan werden. Da nun die Blut-Gefäße nach der rationes 6. nicht leer befunden, heist es hier: cessante causa, cessat etiam effectus, ja es mangelt nicht weniger an observationibus, dadurch die ungebundene Nabelschnur nicht zu derer Kinder Nachtheil contribuiret, wie hievon ALBERTI Diss. de funiculi umbilicalis alligatione neglecta in causa infanticidii vornemlich zu lesen ist; welches bey diesem casu um so viel weniger zu verwundern, da die hæmorrhagia ex vasis umbilicalibus gar leicht hat können gehemmet werden, durch die Länge der am Kinde annoch

hangenden Nabelschnur, wie nicht weniger durch die allzu grosse Schwäche des fœtus, welcher, fals er nicht gar in der Geburt verschieden, jedoch aufs äuserste wegen der schweren Geburt muß abgemattet gewesen seyn, welches nicht allein aus der Schwäche der Mutter, welcher nachhero mit dienlichen Medicamentis zu Hülffe kommen müssen, sondern ob læsionem vulvæ in partu (wie ex relatione der Weh-Mutter vernommen) sattsam zu judiciren. Was andern theils die indicia von einer gewaltsamen suffocation betreffen, sind gleichsam von keiner Erheblich- und Gültigkeit, und fallen per rat. 3. 6 & 7. von selbst hinweg: denn die rat. 12. angemerckten starcken congestionis sanguinis, welche, wenn sie auch selbst in den vasis coronariis cordis, in der vena cava, pulmonali, & jugularibus internis wären observiret worden, (wovon man doch nichts remarquiret hat,) könnten secundum principia medica nicht beweisen, ob die suffocatio in partu, oder post partum geschehen, und habe solche gar leicht a partu difficili aus denen obangeführten Ursachen, zumal der Kopff allen Vermuthen nach, in der Situation auf den Knien, hare an das Bette müssen gedränget werden, entstehen können, wohin auch endlich 3.) das wenig extravasirte und coagulirte Geblüt über dem lincken Ohr zu rechnen. Daß dieses unser nach besten Wissen und Gewissen abgefaßte Meinung sey, bekräfftigen wir mit unserer Nahmen Unterschrifft und beygedruckte Pettschafft. Stade den 21. Febr. 1740.

Rationes Decidendi.

Obwol die Fiscalische peinliche Anklage, in welcher auf eine wider die Inquisitin vorzunehmende Tortur angetragen worden, so wol, als die darauf a Rostochiensibus erfolgte Erkänntniß derselben auf guten Grunde zu ruhen, mithin der 131. Art. ordin. crim. auf gegenwärtigen casum die völlige application zu gewinnen scheinet, in Erwegung erwehnte Hrn. Urthels Verfasser anführen, daß Inquisitin ein Gliedmäßig Kind gebohren, welches nicht allein nach des Hrn. Stadt-Physici und des Chirurgi Pflichtmäßigen Sections-Bericht nr. Act. 10. wenigstens noch unter der Geburt, sondern auch nach der Inquisitin selbst eigener, theils ausser Gerichtlicher, theils Gerichtlicher, nicht undeutlichen Geständniß Num. Act. 5. & 8. it. nr. Act. 9. ad art. inquis. 59. & 61. so gar nach der Geburt gelebet habe, daselbst zu verschiedenen malen angeführet, auch ad art. inquis. 60. daß es wircklich gelebet, nicht allerdings in Abrede zu stellen vermocht, da sie auf die Frage: ob sie gemercket, daß das Kind gelebet? weiter nichts, als: das könne sie so eigentlich nicht sagen, zu antworten gewust; Dannenhero, ob sie gleich, daß sie solches umgebracht, oder auf ein oder die andre Art wissentlich und mit Vorsatz committendo vel ommittendo,

do, mittelst Einwickelung desselben in das Hemd ad artic. inquis. 79. ingleichen mit Bedeckung desselben mit einen höltzernen Päckschen und einer Mölgen ad art. inquis. 88. & 89. ersticket, oder durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur, oder sonst zum Tode befördert, beständig leugnet, ihr dennoch in Ansehung der vor sie vorwaltenden und in oben angezogener peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung art. 131. gegründeten und zum deutlichsten exprimirter præsumption, so lange bis sie solches ihr Vorgeben per torturam erhärtet, nicht zu glauben, immassen auf application der Tortur zu sprechen, in kurtz erwehnten Articul dem Richter so schlechterdings anbefohlen, wenn eine Dirne a) ein lebendig Gliedmäßig Kind b) heimlich träget c) solches mit Willen allein und ohne Hülffe andrer Weiber gebiehret, ja so gar d) nach der Geburt solches so viel an ihr ist, zu verbergen suchet, welche Umstände samt und sonders bey Inquisitin vorhanden zu seyn scheinen, da sie a) ihre Schwangerschafft wohl gewust, Resp. ad art. inquis. 11. & 12. dennoch aber solche b) Niemanden auch so gar ihrer Mutter, welche sie doch des Nachmittags vorher, da sie des Nachts darauf gebohren, darum gefraget, so wenig als der Ammen, so bey ihr in einem Bette beständig geschlaffen, offenbaret, resp. ad art. inquis. 15. 17. 20. 21. 22. & 26. mit solcher Verheimlichung auch e) bey einbrechender Geburt bey besagter Ammen, welche sich verschiedentlich vor ihrem Bette zu Erkundigung ihres Zustandes eingefunden, continuiret, weniger diese um Beystand angesprochen, resp. ad art. inqu. 47. 48. 49. & 51. sondern f) allein und ohne eines Menschen-Hülffe gebohren, dergleichen Verheimlichung ferner g) nach der Geburt mit Verbergung des Kindes ebenfals geschehen, num. act. 6. & resp. ad art. 97. & 112. b. da denn bekannt, daß bey concurrirenden dergleichen Umständen der stärckeste Verdacht einer Ermordung des Kindes wider eine solche Gebährerin entstehet, per verba art. 131. ordin. crim. so ist deshalber keine gläublichere Ursach, denn daß dieselbige Mutter durch boßhafftigen Fürsatz vermeinet mit Ertödtung des unschuldigen Kindleins, daran sie vor, in oder nach der Geburt schuldig wird, ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten &c. dahero die Criminalisten mit einem guten Grunde schliessen, quodsi fœmina ter, ante partum, in partu & post partum infantem oculis subtrahere conatur, si eundem in super maturum, vegetumque fuisse constat; fœmina nihil ominus innocentissima apparere velit, non potest non magna & fortissima mala præsumptio contra eam oriri, Kress. ad art. 131. ordin. crimin. §. 3. n. 2. auch nichts hindert, daß kein äusserlich Zeichen einer violenten Læsion an dem Kinde sich veroffenbaret, immassen hier durch das Corpus Delicti in keine Unrichtigkeit gesetzet zu werden scheinet, und besonders Carpzov. Pr. crimin. part. 1. qu. 16. nr. 11. wider diesen Einwurff erinnert, quod in parricidio ad quod & infanticidium

dium referri ſolet, ſatis dicatur conſtare de corpore delicti, modo cadaver hominis mortui oculis judici ſubjiciatur, licet non vulnus, cicatrix aliudve ſignum in eo appareat, ex quo collegii poſſit, impius manus ipſi illatas fuiſſe; Nam ſi ſecus diceremus, inquit. id. n. 15. cit. loco, infinita infanticidia impunita manerant, cum ſæpiſſime meretrices infantes necantes digitum vel linteum in os infantis immittendo eum ſuffocant, quo caſu in corpore infantis occiſi neque vulnus neque cicatrix, neque concuſſio aliqua aliudve ſignum apparet. Demnach daß es ſchlechterdings bey dem Roſtockiſchen Urtheil ſein Bewenden haben, und die erkannte Tortur an der Inquiſitin vollſtrecket werden müſſe; hergegen auf das purgatorium wegen Wichtigkeit derer wider ſie verhandenen indiciorum nicht geſprochen, noch weniger aber præſtito purgatorio dieſelbe mit der Landes-Verweiſung und Bezahlung der Inquiſitions-Koſten beſtraffet werden könne, ſondern dieſelbe im letztern Falle, ſchlechterdings zu abſolviren geweſen ſey, es das Anſehen gewinnen möchte. Dennoch aber und dieweil 1) mit der Tortur wegen angeſchuldigten Kinder-Mords wider eine Inquiſitin auf das behutſamſte zu verfahren, und ſolche ſo dann erſt zu erkennen, wenn alle in peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung art. 131. angeführte requiſita de quibus Kreſſ. n. 3. conjunctim dergeſtalt vorhanden, daß an keiner eintzigen einigem Zweiffel übrig bleibt, noch der Verdacht durch ein und andre Betrachtungswürdige argumenta innocentiæ entweder gantz aus dem Wege geräumet oder geſchwächet werden kan, id. Kreſſ. cit. loco n. 2. Leyſer ſp. 6. medit. 125. in fin. bey gegenwärtgen caſu aber 2) wider die in rationibus decidendi angeführte indicia nachfolgende Umſtände in rechtliche Conſideration zu ziehen, wohl verdienen, daß 3) die Haupt-Frage: Ob das Kind lebendig zur Welt gebohren? in äuſerſter Ungewißheit ſtehen bleibe, immaſſen eines theils, daß ſolcher extra uterum und poſt partum gelebet, mithin lebendig zur Welt gebohren worden, in dem apud acta befindlichen Sections-Berichte keinesweges behauptet, vielmehr das Gegentheil nicht undeutlich eingeräumet wird, worwider das von der Inquiſitin theils auſſer gerichtlichen theils im Gerichte beſchehene Anführen Num. act. 5. 6. & 8. & Num. act. 9. & art. inquiſ. 59. & 61. als ob ſich das Kind nach der Geburt gereget habe, als worauf die vorigen Urthels-Verfaſſer in ihren rationibus decidendi hauptſächlich mit reflectiret, keine ſonderbare Betrachtung verdienet, indem was confeſſionem judicialem betrifft, Inquiſitin ad art. 59. & 61. keinesweges poſitive und mit Gewisheit, daß das Kind ſich gereget, ſondern nur daß es ihr gedüncket, geantwortet; hiernächſt da die ihres Orts Num. act. 2. & 7. und ad Art. inquiſ. 62. und 68. N. act. 9. betheurete Ohnmacht, womit ſie in parturiendo befallen worden, und eine gantze

Zeit

Zeit ausser sich gelegen, in Ansehung, daß sie primipara und eine sehr harte Geburt ausgestanden, so möglich als glaublich nicht ohne Grund zu schliessen, daß sie das Regen nicht wahrnehmen, weniger, daß solches vom Leben des Kindes entstanden, zumalen in der dunckeln Nacht, wissen und beurtheilen können, dahero ihrer Antwort ad art. inquis. 60. daß sie nicht sagen könne, ob das Kind in der Geburt gelebet, nicht aller Glauben entgehet. Hergegen confessionem extra judicialem anlangend, auf das, was C. M. Stopels und Anna Margaretha Haacken, ingleichen die Bade-Mutter Num. act. 5. in fin. & Num. act. 6. & 8. und zwar die letztern de auditu alieno aussagen, und daß Inquisitin gegen sie vom Leben und Regen des Kindes mit dem einen Bein, nach der Geburt, und bey Abreissung der Nabelschnur entdecket habe, bezeugen wollen, keine rechtliche attention genommen werden mag, da keine ihre Aussage beschworen, noch über gewisse articul nach dem wahren nexu der Umstände vernommen, noch mit der Inquisitin, als welche ad art. inquis. 78. sowol als der Gerichts-Diener Hinrich Eddesten Num. act. 8. diesem Vorgeben widersprochen, confrontirt worden, die Bade-Mutter auch tanquam testis non jurata & de auditu alieno ohne diß nichts probiret: hiernechst dasjenige, was de vita infantis in partu in dem Sections-Bericht angeführet wird, in Ansehung der daselbst befindlichen Ausdrückung daß das Kind unter der Geburt gelebet haben müsse, ebenfalls auf eine sehr nngewisse und zweiffelhaffte Conjectur hinaus lauffet, welche Ungewisheit durch die nicht allerdings ausser Augen zu setzende Argumenta, so in der Defensions-Schrifft, denen in erwehntem Bericht, pro vita infantis angeführten momentis, so anhero zu wiederholen überflüßig, entgegen gesetzet worden, nicht wenig vergrössert wird, worunter insonderheit der Umstand, daß Num. act. 7. Inquisitin seit ihrer Schwangerschafft und noch den Abend, wie sie die Nacht darauf gebohren, einen grossen Zuber Wasser, wozu eine ziemliche force um solchen mit dem Zuberbaum auf die Schulter zu bringen gehöret, in die Küche tragen müssen, nicht ohne rechtliche attention zu lassen, indem daß durch so vehementes Klemmen, Drückung oder Stossen des Zuberbaums an dem Leib der Frucht in utero ante partum am Leben geschadet werden können, vor gantz unmöglich nicht zu achten, auch dahin zu stellen, ob nicht eben dadurch, daß die Blut Gefässe, der unverbundenen Nabelschnur ohnerachtet, dennoch mit Blut annoch angefüllet gefunden worden, mehr pro morte als vita infantis in partu um deswillen zu præsumiren sey, da das Geblüt, wenn es nicht bereits in infante mortuo einiger massen erstarret, einen stärckern Ausfluß aus der unverbundenen, obgleich nach einer halben Ellen langen Nabelschnur gewonnen haben müsse, da denn bewehrte Rechts-
 Gelehrte

Gelehrte davor halten, daß in Fall das Kind, wahrscheinlicher massen extra uterum nicht gelebet, zur Tortur nicht zu schreiten, sondern das purgatorium statt finde, Leysers spec. DCXI. med. 25. & p. 706. sq. Hiernächst was 4) den wieder Inquisitin, nach Maaßgebung der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 131. militirenden Verdacht der Ertödtung des Kindes, wenn man auch, daß solches in partu, nach dem Sections-Bericht, annoch gelebet probable halten, oder gar mit Gewißheit supponiren wolte, betrifft, dawider wohl zu erwegen, daß welche denselben, wo nicht gäntzlich aufheben, dennoch ziemlich schwächen, oder wenigstens mit ihrer Unschuld ins Gleichgewicht, folglich die application dessen, was in mehr angezogenen 131. art. von Erkäntniß der Tortur verordnet, ins Wancken setzen, und unstatthafft machen; immassen 5) nach dem ausdrücklichen Innhalt des visi reperti Num. act. 10. kein eintzig Zeichen einer zugefügten Gewalt an dem Kinde zu spüren gewesen, sondern alles sowol inn- als äuserlich in guten und richtigen Stand dergestalt gefunden worden, daß, ob-zwar die Nabelschnur unverbunden geblieben, auch ein Kind, ohne äuserliche erscheinende vulnuscula, cicatrices vel alia signa per suffocationem ums Leben zu bringen möglich, sogar auch circa os bregmatis sinistrum, einig coagulirtes Geblüt, so eine contusion anzeigen möchte, sich geäusert, dennoch der verpflichtete Herr Medicus und Chirurgus mit sehr vernünfftigen und gründlichen daselbst angeführten rationibus ex principiis artis desumptis, hinlänglich behauptet, daß weder durch eines noch das andere, das Kind zum Tode befördert worden zu seyn, mit Bestand zu statuiren sey, welchem attestato Medici & Chirurgi in diesem Stücke völliger Glaube gebühret, und dahero 6) diejenige Umstände, welche die vorigen Urthels-Verfasser in ihren Rationibus Decidendi aus unterlassener Verbindung der Nabelschnur, Einwickelung des Kindes in das Hemd, und Bedeckung desselben mit der Mölgen oder Wäsch-Kästgens, um solches damit zu ersticken, als einen zur Erkäntniß der Tortur mit contribuirenden Verdacht, einer beschehenen Ertödtung des Kindes per suffocationem angesehen, samt der ex Carpz. in Pr. Crim. P. 1. qu. 16. n. 12. & 15. in unsern Rationibus Dubitandi de suffocatione angeführter Observation, als unbetrüglich hinweg fallen; ferner 7) mit der angeführten Unterlassung einer sorgfältigen Aufsicht und Beobachtung des Kindes nach der Geburt juxta respons. ad art. inquis. 76. es fast gleiche Bewandniß hat, nachdem daß das Kind lebendig zur Welt gebohren worden, und post partum jemahlen gelebet, der Medicus und Chirurgus zu sagen, sich nicht getrauet, demnach von dem Verdacht, daß solches ob neglectam curam matris per refrigerationem ums Leben gekommen sey, wenig übrig bleibet. Endlich 8) die in Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung art.

131. ausgedruckte und ad effectum decernendæ torturæ conjunctim erforderliche Umstände, samt und sonders allhier gleichfalls nicht anzutreffen, indem sie 9) ihrer Mutter, von welcher sie, um ihren Zustand desselben Nachmittags, darauf sie des Nachts gebohren, in Antwort geoffenbaret, daß sie ihre Menses seit Himmelfahrt anni p. nicht gehabt, respons. ad art. 17. & 19. wodurch sie, daß sie schwanger sey, oder wenigstens schwanger seyn könte per indirectum nicht undeutlich zu erkennen gegeben, welches ihre Mutter als eine alte Frau leicht schliessen und mercken können und müssen, mithin nicht von ihr gehen, noch sie Hülfloß verlassen sollen, und dannenhero, daß sie ihre Schwangerschafft gäntzlich verheelet, nicht gesaget werden mag, noch weniger aber, daß sie solche, wie Rostochienses in Rat. decidendi angeführet, strenue geleugnet, ex resp. ad art. inquis. 15. 16. & 18. erhellet, indem unter strenue leugnen und um deswillen nicht offenbaren, weilen sie schwanger zu seyn noch immer gezweiffelt, ein grosser Unterscheid. Desgleichen ferner 10) daß sie mit Willen und Vorsatz, oder dolo malo, heimlich gebähren, und durch solche heimliche Geburt Gelegenheit, das Kind zu ertödten, sich machen wollen, um deswillen unwahrscheinlich und unglaublich wird, weilen sie bey hereinbrechender Geburt, sich nicht etwa in einem Winckel oder verborgenen Ort, wozu es ihr doch nicht an Gelegenheit gefehlet, verkrochen, sondern auf Erlaubniß und Geheiß der Madem. Dieckmanns in dem auf öffentl. Diele befindl. Bettschap, allwo sämtl. Haußgenossen alles gar wohl observiren können, sich hingeleget, resp. ad art. 35. & 42. Num. act. 9. Aus welchen allen 11) so viel erhellet, daß ob sie gleich Unrecht gethan, daß sie a) nicht deutlicher wegen ihrer Schwangerschafft sich gegen ihre Mutter vor der Geburt heraus gelassen. b) Bey hereinbrechender Geburt nicht um Hülffe angeruffen, und c) nach der Geburt nicht alsobald denen, so darnach gefraget, das Kind vorgezeiget, dennoch daraus kein hinlänglicher und redlicher Verdacht eines doli mali, das Kind ertödten zu wollen oder würcklich ertödtet zu haben, und daß sie deshalber nach dem 131. art. ord. crim. mit der scharffen Frage erkannter massen angegriffen werden könne, wider dieselbe, als eine ohne diß dem Anscheine nach sehr einfältige, und nicht etwa liederl. und der Hurerey ergebene, sondern spe futuri matrimonii von ihrem Bräutigam zu Fall gebrachte Weibs-Person übrig bleibet, sondern 12) da dieser Verdacht per alias conjecturas prægnantes ante adductas exclusionem delicti & doli mali quodammodo suadentes, wo nicht gantz aus dem Wege geräumet, dennoch gar sehr geschwächet worden, dieselbe zwar ab inquisitione nicht gäntzlich zu absolviren, jedoch zuvor zu gäntzlicher Ablehnung des noch etwa übrigen Verdachts in hac causa maxime dubia ein Remedium eruendi veritatem mitius mediante juramento purgatorio zu appliciren, Leyser sp. 611.

sp. 611. med. 25. p. 701. sq. nach dessen Ablegung aber dieselbe nichts desto weniger pœnam extraordinariam um deswillen verdienet, weiln sich gleichwol wegen unterlassener deutlicher Offenbahrung ihrer Schwangerschafft so wol als Verlangung einiger Hülffe bey der Geburt, und nach derselben ebenfalls beschehene Verhaltung des partus culpæ rea verbleibet, welche ad tollendum scandalum so schlechterdings unbestrafft zu lassen, bedencklich, auch condemnatio zur Bezahlung derer Inquisitions-Kosten si reus inquisitioni causam dedit, allezeit statt findet. Vallensis ad Jus Can. tit. de Purgat. Can. n. 6. Schubarth de Condemnatione in expensas, purgatorii comite. Böhmer. de expensis Crimin. Cap. 3. §. 8. & 9. Als sind wir, wie geschehen, zu sprechen, bewogen worden.

Ordinarius, Senior und sämtl. Assessores der Juristen-Facultæt auf der Königl. Groß-Britannischen und Churfürstl. Br. Lüneburg. Georg. August-Universitæt zu Göttingen.

CASUS X.

Uxoricidium accidentale à plagis, indignatione, Epilepsia & in sufficienti medela.

Als in denen hiebey kommenden, wider den Mousquetier Johann Hermann Clußmeyer, in puncto uxoricidii ergangenen Actis ein in arte medica & chirurgica begründetes Responsum erfoderlich ist: So werden Ew. Hoch-Edelgeb. Vesten, Hochgelahrten und Hocherfahrne, Meine Hochzuehrende Herren hierdurch ersuchet, den Casum, wie Sie solchen pag. Act. 39. 40. 41. 45. 46. 47. 48. 163. 164. von Medico und Chirurgis beschrieben finden, sonsten in Actis vorgekommen, und Defensor dagegen vorgebracht, collegialiter zu erwegen, ein begründetes Responsum Medicum & Chirurgicum cum rationibus abzufassen, und sodann solches nebst denen Acten an dortige löbl. Juristen Facultæt, so bald nur möglich, damit der Bote nicht lange aufgehalten werden möge, zurück zu geben. Der von hier abgeschickte Unterofficier Bebenrott wird die Gebühren gegen Quittung bezahlen, und ich bin stets ꝛc.

von Honstedt.

Sections-

Sections-Bericht.

Auf Requisition des hiesigen Hochfürstl. Krieges-Gerichts haben wir unterzogene, in Beyseyn des Hrn. General-Auditeurs Völschen, des Mousquetaire Herm. Klußmeyers Ehefrau gestern besichtiget: Deshalber nun Pflichtmäßigen Bericht abzustatten, so funden wir so fort äuserlich vor den lincken Nasen-Loche, vielen aus selbigen gequollenen weißen Schaum, supra orbitam des linckern Auges einen harten tumorem einer Welschen Nuß groß, die Augen-Lieder, so wol lincker als rechter Seits und über die Nase gantz mit Blut unterloffen, welches extravasatum sich auch an der Nase herunter bis an den Mund gezogen hatte, die Augen selbst aber unverletzet. Ferner war die Haut überall von Halse an bis aufs sternum gelblich von dem dahin gezogenen extravasato. Am rechten Arm auswerts unter dem Ellenbogen, war ein grosser blaulichter Fleck, und ein dergleichen über dem Ellenbogen. Nach Oeffnung des Tumoris über dem lincken Auge, war darinn hartes coagulirtes Geblüt, welches auch die Haut gantz durchzogen hatte. Remotis integumentis cranii, funden wir lincker Seits vom Auge an bis etwas über die suturam coronalem, und abwerts bis an das Ohr über dem pericranio alles roth von extravasirten Geblüt. Nachdem das Cranium selbst abgesetzet, war solches illæsum, sine fissuris, contrafissuris, fragmentis & depressionibus. Unter der dura matre aber lincker Seits lag, von osse frontis an, bis hinten an das cerebellum bey 4 Untzen sehr starck coagulirtes Geblüt, welches sich an die dura und pia matre vest angesetzet, und bis auf den Grund des Cranii an solcher Seite herabgezogen. Die dura mater war rechter und lincker Seits etwas corrumpiret, vasa sanguifera cerebri lateris sinistri ex parte disrupta, ipsa substantia autem cerebri & cerebelli illæsa, ejusque ventriculi vacui. Die Brust und der Unterleib wurden auch geöffnet, allein darinn nichts gefunden, so zu defunctæ Tode etwas contribuiren mögen. Wenn demnach verlauten will, daß diese Frau von ihrem Manne am 4. hujus des Morgens und Nachmittags übel tractiret worden, sie auch den Tag epilepsiam bekommen, nachhero aber sich ziemlich wieder befunden, bis den 13. dito des Nachmittags der Verstand vergangen, und also den 14. hingelegen, die excrementa involuntarie weggegangen, und nachdem den 15. ejusd. wenige Stunden der Verstand sich wieder gefunden, bald nachher sich aber wieder verlohren, und also folgende Nacht Todes verblichen: so ist zu consideriren, daß, obgleich anfangs die geschehene Læsion aus Mangel gefährlicher und anhaltender symptomatum, dergleichen die des andern Tages erfolgte epilepsia gewesen, gering geschienen, und patientin sich ziemlich befunden haben soll, dennoch die concussio cerebri, welche durch einen hefti-

hefftigen Schlag mit einen ziemlichen instrumento obtuso ohn Zweiffel verursachet, sehr gewaltig und ausnehmend gewesen seyn müsse, dadurch verschiedene vasa cerebri sanguifera wie vorgedacht, zersprungen, und von solcher dilaceration eine enormis extravasatio sanguinis, welche nulla arte zu stillen gewesen, entstanden, auch das extravasirte häuffige Blut, fast den gantzen sinistri hæmisphærii lobum überzogen und bis auf den Grund der Hirnschale an solcher Seite sich gesencket, wodurch ipsa cerebri substantia starck comprimiret, in seinen Functionibus turbiret und lædirt, daher zu letzt privatio sensuum & lethalis epilepsia erfolget. Wir achten demnach billig diese Verletzung aus vorgedachten Ursachen und insonderheit wegen der durch die Unmöglichkeit eductionis extravasati & coagulati copiosi sanguinis entstandenen læsione functionum animalium & vitaltum vor absolut lethal. Gehorsamst. Wolffenbüttel, den 17. April 1742.

Georg. Dieter. Hieronymi. D. Joh. Jul. Beitham. Reg. Chir.

Als am 5. April, nemlich Donnerstags Abends um halb 7 Uhr, der Mousquetier Herman Clußmeyer von des Hrn. Major von Imhoff Compagnie zu mir in mein Quartier gantz confus und bestürtzt kam, und anzeigte, daß seine Frau aus dem Bette gefallen wäre, und zwar an die linckere Seite des Kopffes, also daß ihr das Auge an selbiger Seite gantz blau, und mit Blute unterlauffen wäre: Wie nun auf diese Worte so fort mit obbenahmten Clußmeyer hinaus gieng, und seine Frau besahe, so habe befuuden, daß nemlich über das lincke Auge ein extravasirtes Geblüte eines Zoll hoch daselbst gelegen, worauf ihr sogleich ein Säcklein mit spec. pro Cucupha mit warmen Wein überschlagen, dabey ein Empl. Defens. viride übers Auge geleget, und ein Bezoar-Pulver gegeben, so aus 4 Dos. bestanden, welches sie Abends und Morgens hat einnehmen müssen: folgenden Morgen habe hievon dem Hrn. Regim. Feldscheer Weddy mündlich rapport abgestattet, welcher auch mit mir den Nachmittag um 4 Uhr hinaus gegangen, und selbige Frau selber in Augenschein genommen, so habe mit meinen angeführten speciebus fortgefahren, daß also den 4. das Geblüt ziemlich zertheilet gewesen, daß sie um den Hals und an der Brust gantz gelb geworden, auch munter geredet, anbey etwas Schlaf gehabt. Den 13ten und 14ten Nachts welcher ist den Freytag und Sonnabend Nachts, so hat sie eine hefftige epilepsie bekommen, daß sie davon gantz sprachloß geworden, und da meiner Gewohnheit nach den Sonnabend früh hinaus gieng, sie zu besuchen, so habe hievon, weil sie in einen solchen miserablen Zustand antraf, davon wiederum an den Hrn. Major von Imhoff, wie auch an den Hrn. Regiments Feldscheer den Rapport von diesem Zufall abgestattet, dabey die Ordre von dem Herrn Major empfangen, daß solches dem Herrn Doctor der Garnison Herrn Hieronymi

nymi melden solte, welcher auch noch demselbigen Morgen mit dem Hrn. Regiments-Felldscheer hinaus gegangen, und ihr eine Mixtur verordnet, welches ihr auf Unterschreibung des Recepts von dem Hrn. Major von Imhoff, habe auf der grossen Apothecke machen lassen, auch ihr eingegeben worden ist. Sonntags als den 15. hat sie sich wiederum recolligirt, und ihre Sprache wieder bekommen. Alle diese angeführte Sachen habe unterthänigst und Eydpflichtigst mit meinem Nahmen und unterdrucktem Pettschafft unterschrieben und gesiegelt geben sollen. Wolffenbüttel den 20. April 1742.

Joh. Gottlieb Stubbe, Feldscheer.

Auf Sr. Hochwohlgeb. des Hrn. Obristen von Hohnstedt Ordre habe gehorsamst zu berichten, daß der Compagnie Feldscheer N. Stubbe mir den 6. April des Morgens um 7 Uhr berichtet, wie daß des Mousquetiers Herm. Clußmeyers seine Frau von des Hrn. Major von Imhoff Compagnie einen Schaden am Haupte bekommen, und gedachter Compagnie Feldscheer sich nicht getrauete, den Schaden vor sich alleine zu verbinden, worauf ich denselben Tag, weil er am Thor zu balbiren hatte, des Nachmittags um 4 Uhr mit selbigen zu der Frau hingegangen, und an erwehnte Soldaten Frau befunden eine starcke Contusion auf den linckern Augenbraunen, nebst extravasirten Geblüte, eines Fingers-Gliedes lang, so wol in der breite als Höhe rund um das Auge unterlauffen, wovon also das Auge gantz zugeschwollen war, auch besorgte, daß das Cranium eine Fissur bekommen habe, ließ ich erwehnte Mousquetiers Frau auf den Mund-Spatel starck beissen, welches sie auch ohne die geringste Empfindlichkeit that, woraus ich præsumirte, daß das Cranium nicht lædiret wäre, auch selbige Frau kein Brechen darauf bekommen, der Puls gieng auch regulair, und hatte sie die vorhergehende Nacht in etwas geschlaffen: wie ich nun zu ihr sagte in Gegenwart ihres Mannes, und der Soldaten Frauen Kreßen, daß es müste von einem Schlage und nicht von einem Fall herrühren, und mögte sie mir die rechte Wahrheit sagen, worauf sie mir zur Antwort gab, daß ihr in der Nacht ein Schwindel ankommen, wovon sie aus dem Bette gefallen, und selbigen Schaden bekommen hätte, worauf ich ihr von dem pulv. bezoard. Wedel. 2. Dos. durch den Compagnie Feldscheer geben lassen, selbige sie auch eingenommen hat. Der Schaden, so der Comp. Feldscheer den Abend vorher verbunden mit dem Empl. defens. viridi und nebst denen spec. cephalic. in 2 Säckgen mit warmen Wein öffters über zu legen, habe vor gut befunden, damit ferner zu continuiren. Weil nun besorgte, daß die Schäden am Haupte nicht allzeit glücklich curirt werden, so habe den Feldscheer Stubben gesagt, er solte den Hrn. Major von Imhoff berichten, daß die Soldaten-Frau nicht aus der Gefahr wäre, welches denn gedachter Feldscheer mit einem Eyd bestättigen kan, weil ich nun den 7. April des Abends um 5 Uhr mit einem febre catarrhali sehr starck be-

fallen, und vor Heiserkeit nicht sprechen können, als habe einige Tage zu Hause bleiben müssen, worauf die Soldaten Frau den 13. huj. des Nachmittages ohne Verstand gelegen, und den 14ten des Nachmittags um 2 Uhr mit dem hiesigen Guarnison Medicus selbe besuchet, worauf sie den 15ten des Morgens ihren Verstand wieder bekommen, und bis den 16ten des Morgens um 3 Uhr verschieden, welches hiemit Eyd- und Pflichtmäßig attestire. Wolffenbüttel den 19. April 1742.

Herm. Christian Weddy, Regim. Chirurg.

Kurtzer Bericht, da ich den 5ten April a. c. des Abends um 5 Uhr nach einer Soldaten Frau geruffen, selbige zu verbinden, visitirte und befand, daß sie mit einem groben Instrument geschlagen, der Seiten der Cronfugen, sutura coronali, bis musculo temporali, ein sehr dick geronnenes Blut diese Theile bedecket hatte, wie auch das lincke Auge, in eben den Stande sich befunden, auch von der Patientin kein Wort zu sprechen heraus kriegte, auch ein Erbrechen von Blute sich zeigete, die Umstände alle gefährlich und tödlich waren, ihr Ehe-Mann mir zu 2malen anlag zu verbinden, und mir gleich baare Brzahlung angeboten, ich warnete ihn, und befahl, er solte solches an den Regiments-Feldscheer melden, es wäre dieser Schlag tödlich: ich halte also dafür, und zwar meinem Eyd und Gewissen gemäß, daß diese der Frau geschehene Gewaltthätigkeit, nicht durch einen Fall, sondern durch einen, ihr, mit einem harten Instrument zugefügten Schlag, muß zugefüget seyn, welches gehorsamst berichten sollen, Wolffenbüttel den 28 April 1742.

Johann Heinrich Morstadt, Bader und Chir.

Defensions-Schrifft.

Verstattete Defension-Schrifft für dem Mousquetier Johann Herman Clußmeyer unter des 2ten Bataillon Fürstl. Leib-Regiments Herrn Major von Imhoffs Compagnie, in puncto uxoricidii imputati.

Hochfürstl. Braunschw. Lüneburgischer hochbestalter Herr Obrister des Fürstlichen Leib Regiments und General-Adjutant, Hochwohlgebohrner gnädiger Herr.

Defensor findet sich vor allen Dingen obligiret Ew. Hochwohlgeb. für dero Rechts geneigte Vorsorge dem armen Inquisiten zu Ausführung seiner gerühmten Unschuld die benöthigten Mittel an Hand zu geben, und für dessen

dessen Defension ex officio gnädigst zu sorgen, Namens bemerckten Inquisiti unterthänigen demüthigen Danck abzustatten. Es hat derselbe aus denen ihm vorgelegten und zu einer ziemlichen Stärcke angewachsenen Acten bey der angestelleten Untersuchung, nachbeschriebene Umstände anmerckens würdig befunden. Es ist Inquisit am 4. April a. c. mit seiner verstorbenen Frauen Anne Hedewig Schlickers, Morgens etwa um 8 Uhr in Gezänck gerathen, weilen Inquisito das von seiner Frau auf der Augustus Stadt allhier gemiethete Quartier nicht gefallen, bey welcher Gelegenheit nach hinc inde gewechselten harten Scheltworten, und da die verstorbene den auf dem Schlosse gehabten irdenen Napff mit ungekochten Erbsen Inquisito vor die Füsse geworffen, dieser jener mit einem Mangel-Holtze, welches in Regist. Act. inquis. p. 11. beschrieben, über den rechten Arm mit solcher Hefftigkeit geschlagen, daß die vestigia davon bey der Section des Cörpers annoch vorhanden gewesen. Nach diesen empfangenen Streiche, hat defuncta grosser Schmertzen wegen, sich sogleich zu Bette geleget, ist gleichwol aber, da bemerckten Tages ohngefehr um 8 Uhr die Wirthin des Hauses des Garkoch Boden Wittwe, zu ihr gekommen, um bey ihr ein paar schwartze seidene Handschuh verfertigen zu lassen, von Inquisito aufzustehen, und mit gedachter Kochs Wittwe zu sprechen, nach Anzeige der Inquisitin Act. p. 53. & 604. sq. genöthiget worden. Nachher hat sich defuncta, da die Kochs Wittwe wieder weggegangen, wieder zu Bette geleget. Inquisitus hingegen ist zum Hauß hinaus gegangen, und hat sich nicht eher als Nachmittags um 2 Uhr wieder eingefunden, da er denn, da er noch seine Frau im Bette angetroffen, zu Kressens Ehe-Frau, als seiner Coinquilina herunter in die Stube kommen, und derselben eröffnet, daß seine Frau kranck und im Bette läge, und könne er kein Wort von ihr kriegen, was ihr fehlete, weswegen er gedachte Kressen ersuchet, sie mögte einmal zu seiner Frau herauf gehen: ob nun wol defuncta mit besagter Kressen gesprochen, und jener von dieser der Gebrauch vorgeschlagener Hauß-Mittel angerathen worden, so hat die Verstorbene doch so wenig dem gegebenen Consilio Folge geleistet, als weniger dieselbe die Ursach ihrer Kranckheit anzugeben, vermögend gewesen, ausser daß sie juxta deposit. test. 1. ad art. 57. p. 394. Act. inquisit. geständig gewesen, sich etwas geärgert zu haben; wie denn auch offt berührte Kressen zu der Zeit noch keine Gewaltthätigkeit an der Verstorbenen Kopffe wahrgenommen. v. Act. inquis. à p. 854 usque ad p. 382. Zeugin Kressen hat Inquisito zwar damals angerathen, seine Frau nicht auf der kalten Cammer liegen zu lassen, sondern ihr was einzuhitzen, welches er aber nicht thun wollen, sondern abermals ausgegangen, und nach einer kurtzen Weile wieder nach Hause kommen, da er, denn, weil er juxt.

 deposit.

deposit. sest. 1 ad art. 55. p. 390. etwas betruncken gewesen, sich zu seiner Frau aufs Bette geleget, und in solcher positur von berührter Zeugin, nach Anweise art. 58. p. 397. Act. inquis. angetroffen worden. Am Abend ermeldeten Tages, als den 4. April Abends um 8 Uhr, wollen Sophia Wendts Kressens Ehe-Frau, deren Ehe-Mann Gottfried Kresse, und Dorothea Elisabeth Immendorffs des Schneider Schmiedeknechts Witwe, mit ihren eigenen Ohren gehöret haben, daß Inquisit seine Frau zu verschiedenenmalen, welche Zeugen gleichwol nicht auf eine gewisse Zahl determiniren können, mit Untermengung vieler Scheltworte und der Anforderung, daß dessen Frau aufstehen solte, geschlagen, daß defuncta solchergestalt gewinselt und geheulet, auch zu zweyen malen erbärmlich geschrieen, daß es Zeugen hertzlich gejammert vid. depos. test. 1. 2 & 4. ad art. 62 usque ad 70. p. 406 sequ. Act. inquisit. Des folgenden Tages als den 5 April ist inquisitus Morgens früh um 5 Uhr ausgegangen, nachdem er die Cammer-Thür von aussen zugehangen, und also seine Frau in der Cammer versperret, da er denn den gantzen Vormittag ausgeblieben, und erst um 3 Uhr Nachmittags zu Hause gekommen, v. dep. test. 1. ad art. 74. 76. 78. 79. Immittelst ist testis 1. durch das von Inquisiti Frau geschehene Klopfen auf der Cammer, veranlasset worden, zu selbiger zu gehen, und sich ihres Befindens halber zu erkundigen vid. dep. test. 1. ad art. 80 83. da denn bemeldte Zeugin die Gewalthätigkeit an der defuncta Kopffe mit grossen Schrecken bemercket haben will, juxta depos. ejusd. ad art. 85. Wie nun auf Befragen, woher sie den Schaden bekommen, defuncta ihre Unwissenheit allegiret, so hat test. 1. dieselbe mit sich herunter in ihre Stube genommen, und ihr auf der Banck ein Bette zubereitet v. dep. test. 1. 2. ad art. 93. 94. Es legen die Acta ferner dar, daß defuncta um bemerckte Zeit in Kressens Stube hat ex venia Blut ausgespieen, welches nach Aussage test. 1. 2. ad art. 99. wol 2 Thee-Schaalen oder auch mehr gewesen, wie denn auch test. 4. ad art. 98. bezeuget, es habe defuncta salva venia Blut aus der Nase geschnoben; desgleichen will test. 6. des Musquetiers Kossen Ehe-Frau, etwas Blut in dem Bette, wie auch an der Wand in der Cammer, wo defuncta gelegen, angemercket haben, v. ejusd. summarische Deposit. p. 168. act. inquis. & ad art. 136. & 137. p. 557. & 559. Wie nun Inquisit seine Frau bey seiner Zuhausekunfft, Nachmittags um 2 Uhr auf seiner gemietheten Gelegenheit nicht angetroffen, hat er sich in Kressens Stube eingefunden, und seine Frau befraget: Wo sie den Schaden am Kopffe bekommen; ob nun wol Inquisitens Frau in ihres Mannes Gegenwart nichts geantwortet, vid. Dep. test. 2. 4. ad art. 112. so solten gleichwol test. 3 & 4. ad art. 108. & 110. angemercket haben, daß defuncta inquisitum der an ihr begangenen Gewaltthätig-

thätigkeit mit deutlichen Worten beschuldiget, worauf defensor gleichwol die benöthigte Antwort und fernere Ausführung reserviret. Inquisit hat inzwischen nicht in Abrede seyn mögen, daß, da er seine Frau in jetzt beschriebenen Umständen angetroffen, sie vor eine Canaille, krumpucklichte Hure und ehebrechrische Hure gescholten, und dieselbe aufstehen heissen v. art. 115. Confrontat. p. 645. act. inquis. Wie nun defuncta auf dieses alles den Jammer gekriegt, soll inquisitus derselben nur nicht im geringsten nicht assistiret, sondern sich noch dazu mit den Formalien haben verlauten lassen: so hast du den Jammer, ich wolte, daß du denselben noch 99mal kriegtest. vid. dep. test. 2. 5. ad art. 120. 121. & test. 1. 2. 5. ad art. 122. welches wunderliche Bezeugen den Coinquilinum Kressen dahin bewogen, daß er inquisitum aus der Stube weggeschaffet, wohin er gleichwol nach kurtzer Frist wieder sich eingefunden, und sich stille niedergesetzet, auch weil derselbe um die Zeit starck betruncken gewesen, und zwar dergestalt, daß er secundum dep. test. 5. ad art. 129. auf seinen Füssen nicht stehen können, v. quoque reliquorum test. depos. ad h. art. etwas, aber nicht lange geschlummert, uti docent attestata test. 1. 2. 4. 5. ad art. 123. 124. 125. Inzwischen hätte der elende Zustand der Verstorbenen die Anwesenden dergestalt gerühret, daß Kressens Ehe-Frau dem inquisito angerathen, er solte die Frau so nicht liegen lessen, sondern einen Feldscheer holen. Inquisitus hat denn auch hierunter nicht gesäumet, sondern dem Bader Morstadt von der Augustus Stadt sogleich herbey geruffen, und nachdem selber der Patientin zu assistiren, da sie zur milice gehörete, Bedencken getragen, dennoch selbigen Abend den Compagnie Feldscheer Stubben seine Frau zu besuchen vermogt: welcher Chirurgus, da er die Umstände der Patientin vor gefährlich gehalten, des folgenden Tages auf den 6. April den Regiments Feldscheer Weddy mit zur Patientin geführet. Bemeldter Compagnie Feldscheer gezeiget, in seinen erstatteten Bericht p. 45. Act. inqu. daß er an der patientin bey dem erstern Besuch eines Zoll hoch extravasirten Geblüts über dem lincken Auge befunden, zu dessen Vertheilung er einige Species mit warmen Wein übergeschlagen, daneben ein Empl. defensiv. über das Auge geleget, wobey er ihr 4 dos. von dem pulv. bezoard. verordnet. Der Gebrauch dieser Medicin habe dahin gewürcket, daß an dem 4ten Tage das Geblüt mehrentheils zertheilet gewesen, und die Patientin um den Halse und an der Brust gantz gelb geworden, auch munter geredet, und etwas Schlaff gehabt. Den 13. und 14. des Nachts habe die Patientin eine hefftige epilepsiam bekommen, in welchem elenden Zustande der Compagnie Feldscheer Stubbe des Inquisiti Frau des Sonnabends früh bey seinem Besuch gefunden. Von diesen Zufall ist denn sogleich an den Herrn Major von Imhoff

sowol

sowol als den Regiments Feldscheer Weddy Bericht erstattet worden, da denn die Verordnung gemacht, daß die Patientin sowol von dem Herrn D. Hieronymi als dem Herrn Regiments Feldscheer besuchet werden müssen: der Gebrauch derer von dem Herrn D. Hieronymi verschriebenen Mixtur hat zwar dahin gewürcket, daß die Patientin den Sontag als den 15. April sich wiederum recolligiret, und die vorhin verlohrne Sprache sich wiederum bey ihr eingefunden, allein es hat solches nicht länger als bis den 16. dito Bestand gehabt, da Inquisiti Frau Morgens um 3 Uhr verschieden. Bey der den 16. April angestellten Besichtigung und Section des entseelten Cörpers soll sich nach Eröffnung des Kopffes dura mater corrumpiret, und unter selbiger an der lincken Seite von der Stirn, bis hinten an das cerebellum starck coagulirtes Geblüt befunden haben: nach dem bey gedachter Section gehaltenen Protocollo ist das quantum ermeldeten Geblüts auf eine Untze in der relatione medica aber auf 4 Untzen geschätzet worden; dieses Geblüt sey von einer enormi extravasatione sanguinis, welche nulla arte zu stillen gewesen, entstanden, und vor absolut lethal zu halten. Inzwischen ist inquisitus bey anscheinender Gefahr seiner Frau den 14. April zu gefänglicher Hafft gebracht, woselbst er in gröster Betrübniß des ihm betroffenen Unglücks den Ausgang dieser zweiffelhafften Untersuchung erwartet. Wiewol nun inquisitus, bey der zwischen ihn und seiner verstorbenen Frau vorgefallenen Zänckerey, sowol den 4. April Morgens, als auch den folgenden Tag, und zwar das letztere mal weit stärcker als das erstere betruncken gewesen, und also davor gehalten werden mögte, daß, wofern der wider ihn entstandene Verdacht wahrgemacht werden könte, er, da das starcke Geträncke ihm gleichwol dem Gebrauch seiner Vernunfft gehemmet, nach strengen Recht mit selbigen nicht verfahren werden könne: so verstatten gleichwol die Rechte, ex capite ebrietatis einen delinquenti keine Ausrede, wofern derselbe nicht zugleich abalienationem mentis darzu thun, im Stande ist v. Clasen in Comment. ad C. C. art. 137. p. 446. & Leyser spec. 59. Med. 3. und scheinet dem inquisito gar sehr entgegen zu seyn, daß derselbe bey überflüßig zu sich genommenen Getränckes, nach der Aussage test. 6. ad art. 155. gerne gezancket, und wie test. 7. ad art. eund. behauptet, ein Nöckerer gewesen; und da inquisitus diese seine Gemüths Neigung bey verschiedenen Gelegenheiten wird erkundet haben, und sich dennoch für übermäßigen Gebrauch des Getränckes nicht gehütet, so scheinet es, daß inquisit aus dem also zur Zeit des vorgefallenen Recontres bey ihm entfundenen Statu extraordinario keine besondere Rechtfertigung werde herleiten können per ea, quæ habet Clasen loc. dict. Defensor will ferner nicht in Abrede seyn, daß inquisit durch das an seiner Frau den 4. April

Morgens

Morgens um 8 Uhr verübte unbarmhertzige Schlagen, einen nicht geringen Verdacht wegen des ihm angeschuldeten Delicti auf sich geladen, weil man ohne Verletzung der Wahrheit nicht ableugnen mag, daß das Mangel-Holtz, womit er seiner Frau den Schlag über den rechten Arm zugefüget, von solcher Beschaffenheit sey, daß, wofern er den rechten Ort damit getroffen, des inquisiti Frau auf der Stelle tod bleiben können. So mag auch in dem Gemüth eines gerechten und Billigkeit liebenden referenten von des inquisiti bezeigten Vorsorge für seine verstorbene Ehe-Frau wol keinen guten Eindruck machen, daß derselbe bey verspürter Kranckheit seines Ehe-Gatten sich so gleichgültig bezeiget, den 4ten und 5ten April von ihr gegangen, sich so wenig um ihre alimentation, Verschaffung einer warmen Stube, also noch weniger um Artzeney Mittel bekümmert, auch wegen des letztern, der Vermuthung nach, noch wol länger würde Anstand genommen haben, dafern er zu Herbeyholung eines Chirurgi von Kressens Ehe-Frau nicht wäre animiret worden; der wider defunctam bey ihren gefährlichen Umständen ausgestossenen harten Injurien nicht zu gedencken. Am allerhärtesten scheinet den Inquisiten zu graviren, die von denen test. 3. & 4. ad art. 107. 108. 109. 110. erstattete Aussagen, Inhalts deren defuncta auf der Schmiedeknechten geführten Discours: O! du grosser GOtt, der Mann (Inquisiten Clusmeyern meynend) verschweret und verfluchet sich so sehr, daß er die Frau so nicht zugerichtet hat, da es doch kein ander als er, gethan haben kan, gantz unvermuthet, da sie gantz stille gelegen, geantwortet: Ja freylich, ich sagte noch zu ihm (inquisitum) hättest du noch einmal zugeschlagen, so wäre ich tod gewesen, und daß dieselbe auf nochmaliges Befragen der Schmiedeknechten; so hat er (Inquisit) es doch gethan, geantwortet: ach ja freylich hat ers gethan. Welcher Aussage, das auf des Inquisiti Cammer den 4. April Abends um 8 Uhr gehörete Butzen und kläglich Geschrey der Verstorbenen: weniger nicht die von der Verstorbenen wider inquisitum angebrachte Beschuldigung, daß derselbe sie mit einem Knüppel aus denen Waasen, welcher ohngefehr von der Dicke eines dünnen Frauens Arms gewesen, geschlagen, eine grosse Wahrscheinlichkeit beyfüget, zumal da test. 1. ad art. 88. & defunctæ soror p. 622. Act. inquisit. solchen Knüppel vor defunctæ Bette auf der Lade gesehen zu haben, vorgeben will, und erstere ad art. 89. selbigen solchergestalt beschreibet, daß er mehrentheils so dicke als das Mangel-Holtz, und noch einmal so lang als selbiges gewesen, letztere aber loc. cit. noch beygefüget, daß Defuncta auf Deponentin geschehene Anfrage: Ob inquisitus defunctam etwa mit diesem Knüppel geschlagen, diese geantwortet: das könne wol seyn. Am allerbeschwerlichsten mögten wider Inquisitum zu seyn scheinen, die von dem Herrn

 Land-

Land- und Stad-Physico, wie auch dem Regiments Feldscheer Beitham erstattete relation, wie auch die von dem Compagnie Feldscheer Stubben, Regiments Feldscheer Weddy und Bader Morstadt abgegebene Attestata; worinnen sie den Ungrund des von der defuncta angebrachten Vorgebens, wie sie den Schaden am Kopffe von einem Fall bekommen, da zu thun bemühet sind, und darneben die befundene Wunde von solcher Beschaffenheit zu seyn glauben, daß die enorme extravasatio sanguinis nulla arte zu stillen gewesen. Wenn man aber bey allen diesen beschwerlichen Umständen, nach Anleitung derer zusammen getragenen Inquisitions-Acten des Inquisiti Person, nach der von den meisten des inquisiti Lebens und Wandels wegen abgehörten Zeugen gegebenen und zugleich beschwornen Beschreibung in Erwegung ziehet, so überwieget die Anzahl dererjenigen, welche von dessen Gelassenheit bey etwaniger Trunckenheit attestiren, den numerum derer Zeugen, welche von inquisito das Gegentheil aussagen wollen, v. depos. Ilse Lucien Crusen, Gertraud Annen Schönecks und Joh. Heinr. Claus ad art. 155. p. 670. & test. 8. 14. & 16. ad art. 155. p. 595. auch attestiren test. 6. 7. 9. ad art. 156. p. 597. & test. 1. 2. 3. 4. ad art. 156. pag. 6. 70. daß Inquisitus bey nüchtern Muth niemand was zu nahe gesaget, zum Streit und Zanck nicht geneigt, sondern sehr friedsam gewesen, und will vielmehr test. 17. ad dict. art. angemercket haben, daß des inquisiti verstorbene Frau zum Zanck zuweilen Anlaß gegeben, daneben ist der Gebrauch des Brandeweins bey ihm gar nicht zur Gewohnheit worden, vielmehr hat er nach der Aussage test. 3. 4. ad art. 153. p. 670. ratione seiner Arbeitsamkeit, das beste Zeugniß, woselbst auch letztere aussaget, daß Inquisitus an 4 Pfennige Brandewein sich zuweilen einen Rausch trinckeu können, welches jedoch, wie die sämtlichen Zeugen ad dict. art. p. 669. einhellig aussagen, sehr selten geschehen; so ist auch das Betragen des inquisiti mit der defuncta von solcher Beschaffenheit gewesen, daß er secundum depos. test. 1. 3. & 4. ad art. 551. p. 669. Act. inquis. seine verstorbene Frau niemals geschlagen, wie denn auch test. 17. ad eund. art. ein gleiches Zeugniß ableget, und wiewol test. 6. 7. 8. 14. 15. ad eund. art. p. 587. 588. & test. 2. p. 669. von einigen Zänckereyen und Schlägereyen etwas wissen wollen, so ist gleichwol daher von dergleichen Correctionen, die ein Ehe-Mann gegen seine Ehe-Frau vorgenommen, bey welchen dergleichen nachdrückliche remonstrttiones nicht ungewöhnlich auf ein so mörderisches Verfahren, als womit inquisitus in præsenti beschuldiget wird, nicht wohl zu concludiren. Wäre es auch möglich, daß man auf derer test. 1. 2. 4. ad art. 62 p. 406. wider Inquisiten abgelegte Zeugnisse, wie sie nemlich das von Inquisito verübte Schlagen mit ihren Ohren gehöret, wie auch derer test. 2. 4. ad art.

107.

107. 108. 109. 110. p. 499. seq. gethane Aussage so weit reflectiren wolte, daß man selbige zu Erkennung der peinlichen Frage vor hinreichend hielte, so kommt doch in Actis nicht der geringste Verdacht gegen inquisitum vor, woraus man dessen böߟlichen Vorsatz, der defunctæ an ihren Leib oder Leben Schaden zuzufügen folgern könte. Wie nun bekannter massen nur alsdenn ein delictum ad infligendam pœnam ordinariam qualificirt ist, wenn der dolus committentis zuvor secundum naturam probationum in criminalibus hinlänglich erwiesen, per L. 7. ff. ad L. Cornelian. de Siccariis L. 1. C. ad L. Corn. de Sicc. & L. 53. ff. de furtis, so würde dennoch ein solches torturæ cruciatibus extortum confessum ad infligendam pœnam ordinariam nicht hinreichend seyn. Es giebet ferner des inquisiti beständiges Vorgeben, wie er die an defuncta befundene Gewaltthätigkeit am Haupt nicht verübet, seine, währender Kranckheit der Patientin geführte Conduite, eine gar wichtige Wahrscheinlichkeit. Wie leicht wäre es ihm nicht gewesen, währender Zeit, und zumal da sich den 13. und 14. April der Jammer und Sprachlosigkeit bey der Verstorbenen geäussert, daß er davon gegangen, und sich also dieser verdrießlichen inquisition entlediget hätte. Wie solte auch inquisitus ferner so vermessen gewesen seyn, seine verstorbene Frau im Beyseyn so vieler Leute um die Ursach ihrer Kranckheit so ofte zu fragen: woher sie den Schaden am Kopffe bekommen? wenn er sich dieser Gewaltthätigkeit schuldig gewust, würde ihn sein beissendes Gewissen nicht furchtsam gemacht, und er besorget haben, es mögte seine Frau das Geheimniß, welches er gerne verborgen halten wollen, vor jedermanns Ohren kund machen. So viel hiernächst den erstatteten Sections-Bericht betrifft, so bemercket man gleich anfangs, so viel das quantum des. angeb. extravasirten Geblüts in capite betrifft, eine gar merckliche Differenz zwischen berührten attestato, und dem bey der Section gehaltenen Protocollo, da nemlich in dem erstern das quantum des Geblüts auf 4 Untzen geschätzet, in letzterer aber dasselbe zu einer Untze eingegeben wird: wie nun der fides des visi reperti ex protocolli confectione, so bey der Besichtigung und Section des todten Cörpers obgehalten worden, lediglich seine Glaubwürdigkeit erlanget, v. Consult. Conradi Diss. de Inspectione cadaveris occisi à solis medicis peracta, einfolglich der von den Herrn Medicis und Chirurgis erstattete Bericht nicht anders als in so fern er mit dem obgehaltenen Protocollo conform. Beyfall finden kan; so ist ermeldeten Protocollo, was diesen Punct betrifft, bey dieser Collision billig der Vorzug zu lassen. Wofern ja diese Contradiction auf einige Art zu heben, und der Widerspruch zu conciliiren gewesen wäre, so hätten Sectantes solches am füglichsten dadurch erreichen können, wenn sie nicht so superficiarie

von einer disruptione vasorum sanguiferorum cerebri partis sinistri gesprochen, sondern die vasa læsa selbst benahmet und specificirt hätten, damit das medicinische Collegium, zu deren Beurtheilung diese Acta demnächst kommen mögten, von der Möglich- oder Unmöglichkeit das extravasirte Geblüte zu zertheilen und abzuleiten, mit Zuverläßigkeit hätte urtheilen können. So zeigen auch die von dem Herrn Hofrath Alberti gesammleten medicinischen Responsa, daß die extravasatio sanguinis in intimiori cerebri regione nicht allemal und vor absolute lethal zu halten, wofern nicht eine fissura, contrafissura vel depressio cranii, oder eine putrefactio cerebri an dem Orte, wo serum & sanguis extravasirt, angetroffen werde, v. laudati Alberti Respons. 1. append. Tom. 1. Jurispr. med. & ejusd. Respons. 13. tom. 4. wie denn auch derselbe nicht vor möglich hält, daß, wenn eine starcke extravasatio sanguinis auf den erfolgten Schlag immediate erfolget, der Patient gleichwol 11 Tage, wie bey dem von ihn beurtheilten casu geschehen, leben könne, wie viel weniger wird also in casu præsenti davor gehalten werden mögen, daß die angebliche starcke extravasatio sanguinis von dem vermutheten Schlage des inquisiti hergerühret sey, und wie in dem allegirten responso Hallensi die stagnatio und stasis sanguinis und endlich erfolgte tödliche extravasatio sanguinis & seri der Vollblütigkeit und hefftigen Eifer des Patienten zugeschrieben worden, dergleichen Umstände bey der defuncta ebenmäßig angemercket zu werden verdienen, da sie ihren Eiffer so weit getrieben, daß sie darüber den Jammer bekommen, bey welchen Umständen weit mehrere Sorgfalt in adhibirung inn- und äusserlichen Hülffs-Mittel, insonderheit des Aderlassens und trepanation gebrauchet werden sollen, wovon laudatus Alberti einen gantzen Catalogum l. c. an Hand giebt; so ergiebt sich von selbst, wie vieles gegen das gefällete judicium de lethalitate vulneris annoch einzuwenden, und wie wenig Sorgfalt man bey der adhibirten Cur verspüren lassen. Defensor zweifelt nicht, es würde der Herr Regiments Feldscheer Weddy die Kranckheit mit mehrerer Sorgfalt tractiret haben, dafern die ihm selbst zugestossene Kranckheit, ihn von dem fleißigen Besuch der Clußmeyern nicht abgehalten hätte: inzwischen mag inquisito nicht zur Last gereichen, wenn am 15. April da man sich die Cur der Verstorbenen erst recht angelegen seyn lassen, es zu spät gewesen, und menschliche Hülffe nicht mehr zureichen wollen. Nachdem man also dasjenige, was nach Inhalt der Acten pro innocentia inquisiti waltet, nach Möglichkeit angeführet hat, so wird noch nöthig seyn, die Eingangs berührte verdächtige Umstände zu removiren. Da man denn, so viel das indicium primum betrifft, unter denen ad defensionem angeführten momentis sub n. 1. dem inquisito unverschuldeter

Weise,

Weise, von etlichen Zeugen angehalseten Verdacht, so weit removiret zu haben vermeinet, daß es einer fernern Ausführung nicht bedürffen wird. Auch ist quoad n. 2. aggravantium wol nicht zu leugnen, daß inquisit die fines modicæ correctionis bey Austheilung der Maulschellen, und insonderheit des mit dem Mangel-Holtze der defunctæ gegebenen Schlages überschritten, weilen aber gleichwol dergleichen unbesonnene Schlägereyen unter gemeinen Leuten gar nichts ungewöhnliches, und daß bey solchen Gelegenheiten nicht öffters Unglücke passiren, keine andre Ursach, als der meisten Vorsorge GOttes zuzuschreiben, welche reflexion aber von solchen rohen Leuten nicht gemachet, sondern von selbigen nur auf die ihnen täglich vorkommende böse exempel gesehen wird, so wird die Vernunfft bey ihnen hoc passu dergestalt eingeschläffert, daß sie dergleichen Unvernunfft nicht einmal vor unzuläßig und straffbar halten. Die bey der Kranckheit der defunctæ von inquisito dem Ansehen nach bezeigete Gleichgültigkeit, ist wol keiner andern Ursach, als seinem von Rausch benebelten Gehirn zuzuschreiben, da er den 4. April bey seiner Zuhausekunfft des Nachmittags um 2 Uhr vielmehr seine vor die krancke Frau tragende Sorgfalt darinn zu erkennen gegeben, daß er Kressens Ehe-Frau vermogt, jene zu besuchen, und sich nach ihren Befinden zu erkundigen. Auch nachdem er von jetzt bemeldeter Kressen des Tages darauf vernommen, daß sie die Kranckheit seiner Frau vor gefährlich hielte, er sogleich zu dem Bader Morstadt und nachhero zu dem Compagnie Feldscheer Stubben sich hinverfüget, und selbige um ihre assistance ersuchet, auch ersteren so gar mit Anbietung baaren Geldes, dahin zu vermögen getrachtet. So sind auch die wieder inquisitum erstattete Aussagen derer Zeugen von solcher Glaubwürdigkeit nicht, als sie beym erstern Anschein wol gehalten werden mögten, und hätte testis 4ta Schmiedeknechts Wittwe gantz und gar zu keinem Zeugniß gelassen werden müssen, dafern Fürstl. Krieges-Gericht gewust hätte, daß es eben die Person sey, welche mit dem Kauffmann Bierbaum wegen getriebenen Ehebruchs in der Inquisition gewesen, und des begangenen delicti halber, da sie solches selbst denuntiiret, so viel ihre Person betrifft, wenigstens völlig überführet ist. Wie nun dergleichen judicio publico damnatæ personæ überhaupt nicht, also noch vielweniger in criminalibus ad testimonium dicendum zugelassen werden, so ist auf deren Aussage die geringste reflexion nicht zu machen, und wie die wieder benahmte Zeugin angeführte Exception durch ein von Fürstl. Cantzley zu ertheilendes attestatum leicht erwiesen werden kan; so bittet defensor gehorsamst, dasselbe zu urgiren, und denen Actis beyzufügen. Wiewol nun, wenn auch das testimonium der 4ten Zeugin auf die Maase removiret, test. 2. Aussage ad art. 107. 108. 109. 110.

Inquisitum dennoch zu graviren scheinet, so ist es dennoch sehr verwunderlich, daß bemerckter Zeuge, ob er gleich die in bemeldeten Articuln angeführte imputationes der defunctæ gar wohl gehöret zu haben, vorgiebet, er dennoch von denen Umständen, welche zu dem zwischen der defuncta und der Schmiedeknechten geführten Discours, und was vor Fragen von der Schmiedeknechten an die Verstorbene geschehen, nicht die geringste Wissenschafft haben will. Zudem ist derselbe vorkommenden Umständen nach testis amicus. Im Gegentheil bezeugen test. 8. 9. ad art. 147. p. 379. wie Inquisiti Frau gegen sie gestandē, daß sie den Schaden am Kopffe, bey Gelegenheit, da sie Geld aus der Lade kriegen wollen, bekommen, und wüste sie nicht wie ihr geschehen wäre: diesen füget test. 8. 9. ad art. 148. noch bey, daß der Defunctæ ihrer Aussage nach der Mund auf eine Seite zu sitzen gekommen, wobey wie test. 8. ad dict. art. bestättiget, Defuncta auf die Erde gefallen, auch soll selbiger secundum depos. test. 9. ad art. 149. an dem gezehlten Gelde etwas vermisset haben, weswegen ihr der Mund, vermuthlich aus Aerger, auf eine Seite gezogen, und wie dieselbe nach Aussage jetzt bemeldeten Zeugen vermeynet, das Unglück gehabt, und den Kopff ans Bette gestossen. vid. depos. test. 9. ad art. 150. Es ist auch kein Zweiffel, daß der Aussage des test. 8. & 9. zumal da sie pro exculpando inquisito laboriret, der Depositioni testis 2. & 4. vorzuziehen sey. Es wird aus des test. 8. 9. bis daher deducirten depositionibus des Inquisiti Angeben, wie er dero Zeit, da testes 1. 2. & 4. das Butzen und Schreyen der Defunctæ auf Inquisiti Cammer gehöret haben wollen, daß er nemlich die Hemder aus der Lade gekriegt, und auf das Bette geworffen, welches das Butzen verursachet, ziemlich wahrscheinlich, indem diesen noch beytritt, daß Kossens Ehe-Frau ad art. 131. das bemerckte Linnen Zeug auf der Cammer herum liegen befunden: ob nun Defuncta wegen des von ihrem Manne unternommenen Umstöhren ihres Zeuges, und da er sie mit dem Leinen Geräthe um die Ohren geschlagen, ein solch Geschrey angestellet, oder ob zu gleicher Zeit das obbemeldete Geldzehlen von ihr geschehen, und das Schreyen ein affectus des ihr angetretenen Jammers gewesen, lässet sich in Ermangelung fernern Nachricht nicht wohl judiciren. Die Aussage der jetztbemeldten Kosten ad art. confront. 88. wie sie nemlich auf des inquisiti Lade vor dem Bette einen Knüppel von Büchen Holtze gesehen, graviret den Inquisiten um dessentwillen nicht, weil er an bemeldeten Orte noch mehr Holtz liegen gehabt. vid. Respons. inquis. ad dict. artic. Ratione der von der Verstorbenen auf Inquisitum gelegten imputation, als ob er ihr den gefährl. Schlag am Haupte zugefüget, ist wohl zu bemercken, daß dieselbige diese Anschuldigung revociret, v. p. 19. Act. inquis. im Gegentheil ihre Schwester, laut des pag. 49. Act. inquis. übergebenen Memoriales in ihrer

letzten

letzten Todes-Stunde anbefohlen, dem Gerichte zu declariren, daß Inquisitus an ihrem Tode keine Schuld habe, womit also das sub n. 5. angemerckte Judicium hinweg fällt. Was bey dem ausgestellten Attestato Medico zu erinnern gewesen, solches ist ad n. 5. mitigantium der Länge nach ausgeführt, als wohin man sich beziehet. Defensor vermeynet demnach, so viel ausgeführet zu haben, daß Inquisitus an dem beschuldigten Morde unschuldig sey, und es an genugsamen erwiesenen indiciis, welche die heiml. scharffe Frage veranlassen mögten, ermangele, und dafern ja derselbe sich einer culpa theilhafftig gemacht, er mit dem langwierigen Gefängniß in Ketten und Banden genugsam werde gebüsset haben, bittet demnach demüthigst und flehentlichst, ihm mit fernerer Inquisition zu verschonen, und ihm seine Freyheit wieder zu schencken, in welchen Vertrauen er hiermit, zu einer erfreulichen absolution im Namen GOttes submittiret, und gebeten haben will, die Acta an ein auswärtig Juristen-Collegium zum Spruch Rechtens zu verschicken, mit dem Ersuchen in dieser Sache, nach erstatteten Gutachten eines Mediciniſchen Collegii, ein denen Acten und Rechten gemässes Urtheil abzufassen. Worbey er die Universitæten, Helmstädt, Giessen und Erfurth eximiret.

J. C. H. Benzin,
Defensor.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf ergangene Anfrage, samt beygefügten Volumine Actorum, des Fürstl. Braunschweig. Leib-Regiments und löbl. Krieges-Gerichtes, an unsre Facultæt, haben wir nach reifl. und umständlicher Durchsehung solcher Acten bey Collegialischer Communication angemercket, wie der Musquetier Johann Hermann Clußmeyer mit seinem Ehe-Weib den 4. April. a. c. in einen Streit gerathen, worunter er derselben mit einem ziemlich starcken Mandel-Holtz einen Streich über den rechten Arm gegeben, daß sie aus Zorn einen Dopff mit Erbissen auf die Erde geworffen, und sich in ihr Bett, in der nah angelegenen Cammer, geleget: da nun selbigen Tag ihre Haußwirthin bey ihr gewesen, und an ihr, wegen verbundenen Kopffes nichts widriges gesehen, so hatte gleichwol die Musquetier-Frau bey ihrer, den 15. April angestellten Verhör, ausgesaget, daß sie den 5ten April über den vorgegangenen Streit und gehabten Eifer den Jammer bekommen, dahero aus dem Bett gefallen wäre, und davon vermuthlich die Beschädigung am Kopff bekommen haben möchte. Sonst hat dieses Weib niemal während ihrer gehabten letzten Kranckheit etwas anderst ausgesagt, als daß sie von ihren Mann nur über den Arm geschlagen worden, ob zwar hingegen verschiedene Zeugen eydlich ausgesaget, daß gedachter Musquetier

quetier denselben Mittwoch, nemlich den 4. April, Abends seine Frau zu wiederholten malen eine gute Weile so sehr geschlagen, daß sie sehr laut, und erbärmlich wie ein Hund gewinselt und geschrien, daß es solche Zeugen gejammert, juxt. artic. testium p. 406. sq. artic. 62. 63. 67. 68. 69. 70. Worauf folgenden Tag, nemlich den 5. April eine von gedachten Zeuginnen zu gedachter Frau auf ihre Cammer gegangen, und an dieser eine Gewaltthätigkeit an ihren Kopff mit grossen Schrecken bemercket; und habe besagte Musquetier-Frau Blut aus den Halß und Nasen fast 2 Thee-Schalen voll ausgeworffen, artic. 98. 99. conf. artic. 136. 137. und diese nach art. 108. & 110. solche angemerckte Beschädigung am Kopff, der Gewaltthätigkeit ihres Mannes zugeschrieben. Ausser dem erhellet ex Actis, daß defuncta über den Streit mit ihrem Mann, und wegen der von ihm erlittenen Schmähungen und Schlägen den Jammer bekommen habe. Ob nun wol den 5. und 6ten April der Compagnie-und Regiments-Feldscheerer diese Frau besuchet, ihr äuserlich zertheilende Säckgen und ein defensiv-Pflaster appliciret, innerlich aber pulveres bezoardicos gebraucht, und mit der Patientin Zustand es sich zu bessern geschienen, so hat doch selbe in der Nacht zwischen den 13. und 14. Apr. eine hefftige Epilepsie befallen, dadurch sie wiederum in einen so elenden Zustand, mit Verlust der Sprach gerathen, daß sie aufs neue mit Artzneyen versorget worden: wornach es wieder das Ansehen dehabt, als ob es mit der Patientin besser würde, bis diese den 16ten früh um 3 Uhr verschieden. Als hierauf noch selbigen Tages Nachmittag um 3 Uhr die Section vorgenommen worden, hat man an der defunctæ Cörper observiret, daß über dem lincken Auge ein harter tumor einer Welschen Nuß groß gewesen. Die Augen-Lieder, über und an der Nasen, bis an den Mund waren mit Blut unterlauffen; die Haut am Halse bis aufs Sternum, war noch von extravasirten humoribus gelblich. Am rechten Arm unter und über den Elenbogen war ein groser blaulichter Fleck. In besagten tumore war hartes coagulirtes Geblüt, so zum Theil noch in der Haut gestecket hat. Nach abgenommenen Cranii integumentis erschien vom lincken Auge an, bis über die Suturam coronalem, und abwerts bis an das Ohr über das pericranium alles roth von extravasirtem Geblüt. Das separirte Cranium war an sich gäntzlich unverletzt, hingegen unter der dura matre lag linckerseits von osse frontis bis an das Cerebellum eine quantitæt von 4 Untzen starck coagulirten Geblütes, so sich an die zwey membranas Cerebri vest angesetzet, und bis auf den Grund des Cranii herabgezogen; so war auch auf beyden Seiten die dura mater in etwas corrumpirt, und die vasa cerebri sanguifera mehrgedachten lincker Seiten waren zum Theil zerrissen. Ubrigens hat man weder in der Brust, noch im Unterleib eine Ursach des Todes ansichtig machen oder finden können.

Diesem-

Diesemnach entstehet aus bisher gedachten Umständen die Frage von uns zu erörtern:

Ob die Defuncta von denen Schlägen, welche sie von ihrem Mann bekommen, oder von andern zufälligen Ursachen obbenannte tödtliche Verletzung erlanget, und von jenem oder diesen nothwendig habe sterben müssen?

Hierauf erkennen wir nach fleißiger Durchlesung der Acten, und reiflicher Uberlegung aller Umstände, daß auf Inquisiten eine starcke Schuld hafte, des erfolgten Todes seiner Frauen. Dann überhaupt ist die starcke extravasatio sanguinis und disruptio vasorum sanguiferorum Cerebri an sich lethal: immassen ratione quantitatis dem Sections-Bericht des Medici und Chirurgi, welche die Sectionem und Inspectionem allernechst und sorgfältig verrichtet, mehr Glauben beyzumessen, als dem Protocollo; sodann auch die eigentliche Benennung derer zerrissenen Blut-Gefässe zur Haupt-Sache in diesen Casu nichtes sonderliches contribuiret, sintemal der Augenschein erfolgter häuffigen extravasation und grosser stagnation des Blutes von erlittener Gewalt ein zulänglich Zeugniß abstattet. Gleichwol ist bedencklich daß Inquisit nicht allein seine Frau mit einen harten Mangel-Holtz auf den rechten Arm dergestalt geschlagen, daß den 13ten Tag nachher bey der Section die Merckmahle noch zu sehen gewesen, sondern daß er dieselbe den 4. Apr. Abends nochmal mit einem Knippel eines dinnen Frauen-Arms dick dergestalt geschlagen, daß einige Zeugen theils solche Schläge gehöret, theils der defunctæ winßlendes Jammern über solch Tractament mitleidend vernommen, auch nachher den kläglichen Anblick an der defuncta wegen erlittener Schläge wahrgenommen, welche von ihrem Mann empfangen zu haben, nicht allein defuncta selbst Anfangs ausgesagt fol. 17. b. sondern auch verschiedene Zeugen, solches bestärcken. conf. p. 499. sq. art. 107. 108. 109. 110. Und ob zwar Inquisitus zu seiner Entschuldigung vorbringt, daß seine Frau die Verletzungen am Kopff von dem Jammer, womit sie befallen worden ist, möchte bekommen haben: so hat doch defuncta solches theils nicht eigentlich wissen wollen, theils erhellet nicht besonders ex Actis, daß dieses von dem Jammer möchte entstanden seyn, theils defuncta in Beyseyn ihres Mannes wieder mit den Jammer befallen worden, darunter dieser ihr nicht die geringste Hülffe geleistet, nach p. 647. art. 118. 120. 121. überdem nicht erweißlich gemacht ist, daß unter den erstern affectu und insultu epileptico defuncta von starcken Ziehen und Stossen des Kopffes solche tödtliche Læsiones überkommen haben möchte; nicht weniger der erste insultus epilepticus sehr hefftig hätte seyn müssen, wann er an der defuncta dergleichen wichtige læsiones hätte effectuiren sollen, davon gleichwol dieselbe einige versicherte Nachricht hätte ertheilen können; vielmehr hat defuncta nach p. 22. ausgesagt, daß sie schon damalen das unter-

unterlauffene Geblüt im Gesicht gehabt habe, als sie das erste mal den Jammer bekommen. Und ob zwar an dem Cranio gar keine læsion gefunden worden; so ist doch die zugefügte contusion und concussio capitis & cerebri, woher auch dieselbe entstanden seyn mag, zulänglich genug gewesen, dergleichen befundene und beschriebene lethale læsion zu verursachen. Aus welchen sämtlichen Umständen wahrscheinlich ist, daß Inquisit an den Tod seiner Frauen, durch die derselben zugefügte Schläge schuldig sey.

Alldieweilen aber von der Defunctæ Alter, Leibes-Constitution, Lebens-Art, vorhergegangenem statu Sanitatis &c. gar nichts untersuchet und gemeldet worden, bey derselben auch in Ansehung zeitiger, dienlicher und heilsamer Hülffe unter erlittener letzten Kranckheit manches versäumet worden: immassen eine baldige Untersuch- und Besorgung von Medicis und Chirurgis bey dieser Patientin, und einer so bald und vorhero niemalen ausgebrochenen Epilepsie sehr nöthig, hingegen die Anfangs gebrauchten Mittel nicht zureichend gewesen; ob man auch zwar zu einer vorzunehmenden trepanation in diesem Casu keine eigene Anweisung gehabt, so hätte man gleichwol bey vorgegangenen hefftigen Eiffer, Schrecken, Angst, Schmertzen, erlittener Epilepsie, Sprachlosigkeit, unrichtigen Verstand u. a. m. mit einer baldigen Aderläß, zeitigen Ausführung des äuserlich starck extravasirten Geblütes und anderen dienlichen Mitteln zu Hülffe kommen sollen. Wann auch die zugefügten Schläge obgedachte äuserliche und innerliche Verletzungen am Kopff verursachen können, so hat dannoch die grosse Aergerniß und innerlicher Zorn, nicht weniger der daher entstandene Jammer sehr vieles zur Verschlimmerung derer von zugefügten Schlägen verursachten Verletzungen, absonderlich der lethalen und kaum verbesserlichen extravasation des Geblüts, contribuiren können, ohne einiges indicium und Anweisung entdecket zu haben, ob und wo, mit zu hoffender gewissen guten Wirckung, die trepanation hätte angebracht werden können, da man bey annoch lebender Frau nicht ein solch Urtheil fällen können; welcherley der Defensor aus denen nach den Tod allererst offenbarten indiciis formiren wollen, so aber auf die vorhergangene Umstände gar nicht zu referiren. Indessen da bey der Defuncta wegen erlittener Schläge das Geblüt in starcke Bewegung und grosse stagnation gesetzet, beydes aber durch die erregten Schmertzen vermehret, überdem durch den hefftigen innerlichen Zorn und Eyffer vergrössert, endlich auch durch den dazu geschlagenen und wiederholten Jammer ärger gemacht worden: so hat sich endlich unter dem Cranio eine zufällige disruptio vasorum sanguiferorum und larga extravasatio sanguinis ereignen können und müssen, welche, weil sie einige Tage, nach zugefügten Schlägen sich begeben, auch das erfolgte Ableben mehr gedachter Frauen bis in den 13ten Tag verweilet hat.

Nach

Nach welchen sämtlichen Umständen wir dann wohlgegründet erkennen: Daß zwar der Ursprung alles folgenden Ubels in diesem Casu aus den verübten Schlägen herzuleiten, der folgende tödtliche Erfolg hingegen dem starcken Eyffer, und zugestossenen Jammer, auch verspäteten und unzulänglichen Hülffes-Leistung beyzumessen sey.

Welches bey unsrem Collegio einmüthig beschlossenes Erkäntniß, wir mit unsren ordentl. Facultæts-Siegel bekräfftiget, hiermit ausfertigen wollen. Halle den 14. Aug. An. 1742.

Judicium Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als Ew. Hoch-Wohlgeb. Uns die hiebey zurück kommende wider den Mousquetier Joh. Herrmann Clüßmeyer verhandelte Acta Inquisitionalia zugesendet ꝛc. Demnach ꝛc. Ist Inquisit am 4ten April a. c. mit seiner verstorbenen Frau, Anna Hedwig Schlickers Morgens etwa um 8 Uhr in Gezänck gerathen, weil ihm das von seiner Frauen, auf der dasigen Augustus-Stadt gemiethete Quartier nicht gefallen; bey welcher Gelegenheit, nach gewechselten harten Scheltworten Inquisit seiner Frauen eine harte Maulschelle zugestellet, auch da die Verstorbene den auf dem Schooß gehabten Napf mit Erbsen ihm vor die Füsse geworffen, ihr mit einem Mangel-Holtze über den rechten Arm so hefftig geschlagen, daß die Vestigia davon bey der Section des Cörpers annoch vorhanden gewesen. Hat hierauf die Verstorbene von dem empfangenen Schlag große Schmertzen empfunden, und sich so gleich zu Bette geleget; ist aber dennoch, als die Hauß-Wirthin des Gar-Kochs Boden Witwe zu ihr gekommen, um bey ihr ein paar schwartze seidene Handschuhe verfertigen zu lassen, von Inquisiten wieder aufzustehen und mit gedachter Kochs Witwe zu sprechen, nach Anzeige der Acten p. 53. it. 604. sqq. genöthiget worden. Nachhero aber, und da besagte Witwe von ihr weggegangen, hat sie sich wieder zu Bette geleget; Inquisit hingegen ist zum Hause hinaus gegangen, und hat sich eher nicht, als Nachmittags, um 2 Uhr, wieder eingefunden. Nachdem er nun seine Frau annoch im Bette angetroffen, ist er zu Kressens Ehe-Frau, die auch in dem Hause gewohnet, herunter in die Stube gekommen, und hat derselben eröffnet, daß seine Frau kranck im Bette läge, und er kein Wort von ihr heraus kriegen könte, zu erfahren, was ihr fehlete; weswegen er sie ersuchet, zu seiner Frau hinauf zu gehen. Ob nun wol gedachte seine Frau mit dieser Kreßin gesprochen, auch diese jener den Gebrauch gewisser Hauß-Mittel angerathen; so hat dieselbe dennoch dem gegebenen Rath so wenig Folge geleistet, als weniger selbe die Ursach ihrer Kranckheit anzugeben vermögend gewesen, ausser daß sie nach der Aussage Test. 1. ad art. 57. p. 394. gestanden, sich

etwas geärgert zu haben; wie denn auch erwehnte Kreßin zu der Zeit noch keine Gewaltthätigkeit an der Verstorbenen Kopffe wahrgenommen. Act. inquisit. pag. 364. usque ad pag. 382. Hat hierauf zwar die Kreßin dem Inquisiten damalen gerathen, seine Frau nicht auf der kalten Cammer liegen zu lassen, sondern ihr etwas einzuheitzen, welches er aber nicht thun wollen, sondern wiederum ausgegangen und nach einer Weile wieder zu Hause gekommen; da er denn, weil er, nach Aussage Test. 1. ad art. 55. p. 390. etwas betruncken gewesen, sich zu seiner Frau aufs Bette geleget, und in solcher Positur von der Zeugin nach Anweise der Inquisitional-Acten Artic. 58. p. 397. angetroffen worden. Am Abend ermeldeten Tages, als den 4. April. um 8 Uhr, hat Sophia Wendtin, Kressens Ehe-Frau, ingleichen deren Ehe-Mann Gottfried Kresse, und Dorothea Elisabeth Immendorffen, des Schneiders Schmiedeknechts Witwe mit ihren Ohren gehöret, daß Inquisit seine Frau zu verschiedenen malen, welches sie jedoch nicht auf eine gewisse Zahl bestimmen können, mit Untermengung vieler Schelt-Worte, und der Anforderung, daß sie aufstehen solte, geschlagen, daß die Verstorbene solcher gestalt gewinselt und geheulet, auch zu zweyen malen erbärmlich geschrieen, daß es die Zeugin sehr gejammert. per depos. test. 1. 2. & 4. ad art. 62. usque ad 70. p. 406. & sqq. Des folgengenden Tages als den 5ten April. ist Inquisit Morgens früh um 5 Uhr von neuen ausgegangen, nachdem er die Cammer-Thür von aussen zugehangen, mithin seine Frau, in der Cammer eingesperret; da er denn den gantzen Vormittag ausgeblieben, und erst um 2 Uhr Nachmittags zu Hause gekommen. per depos. test. 1. ad art. 74. 76. 78. 79. Ist inzwischen test. 1. durch das von Inquisitens Frau geschehenes Klopffen, zu derselben auf die Cammer zu gehen, veranlasset worden, um sich ihres Befindens halber zu erkundigen, per depos. test. 1. ad art. 80. 83. da denn bemeldte Zeugin die Gewaltthätigkeit an der Verstorbenen Kopffe mit grossen Schrecken bemercket. per ej. depos. ad art. 85. Wie nun auf Befragen, woher sie den Schaden bekommen, selbige ihre Unwissenheit allegirt; so hat test. 1. sie mit sich herunter in ihre Stube genommen, und ihr auf der Banck ein Bette zubereitet. per depos. test. 1. & 2. ad art. 93. 94. Ubrigens legen die Acten weiter dar, daß die Verstorbene, um solche Zeit, in Kressens Stube, Blut ausgeworffen, welches nach Aussage test. 1. & 2. wol 2 Thee-Schälgen oder noch mehr gewesen; wie denn auch test. 4. ad art. 98. bezeuget, daß sie überdiß auch Blut aus der Nase geschnaubet. Nicht weniger test. 6. des Mousquetiers Kossens Ehe-Frau etwas Blut in dem Bette, wie auch an der Wand in der Cammer, wo die Verstorbene gelegen, angemercket. summarische deposit. p. 168. it. ad art. 136 & 137. p. 557. & 559. Wie nun Inquisit. seine Frau bey seiner Heimkunfft Nachmittags um 2 Uhr auf seiner gemietheten

ten Gelegenheit nicht angetroffen, hat er sich in Kressens Stube eingefunden, und seine Frau befraget, wo sie den Schaden am Kopff bekommen? Ob nun wol Inquisitens Frau in ihres Mannes Gegenwart nicht geantwortet; per depos. test. 2. & 4. ad art. 112. so hat gleichwol test. 2. & 4. ad art. 108. & 110. angezeiget, daß die Verstorbene den Inquisiten der an ihr begangenen Gewaltthätigkeit mit deutlichen Worten beschuldiget. Hat indessen Inquisit nicht in Abrede seyn können, daß, als er seine Frau in beschriebenen Umständen angetroffen, er sie eine Canaille, krumpucklichte und ehebrecherische Hure gescholten, und sie aufstehen heissen. ad art. 115. confront. p. 645. Als nun die Verstorbene auf diß alles den Jammer bekommen, hat Inquisit derselben nicht nur im geringsten nicht assistiret, sondern noch dazu sich vernehmen lassen: so hast du den Jammer; ich wolte, daß du denselben noch 99 mal kriegtest! per depos. test. 2. & 5. ad artic. 20 & 21. it. test. 1. 2. & 5. ad articul. 122. welches üble Bezeigen dem Mit-Einwohner Kressen, Inquisiten aus der Stube wegzuschaffen bewogen; dahin er gleichwol nach kurtzer Frist sich wieder eingefunden, jedoch stille nieder gesetzet, auch, weil er um die Zeit starck betruncken gewesen, und zwar dergestalt, daß er nach der Aussage test. 5. & 6. ad art. 129. auf seinen Füssen nicht stehen können, etwas geschlummert, nachdem er wieder erwachet, hat ihn Kressens Ehe-Frau angerathen, die Frau nicht länger so liegen zu lassen, sondern einen Feldscheer zu holen; worauf Inquisit alsobald den Bader Morstadt von der Augustus-Stadt herbey geruffen, der aber Bedencken getragen, weil die Patientin zur Milice gehörete, derselben zu assistiren; daß also, auf Veranstaltung des Inquisiten, der Compagnie-Feldscherer seine Frau, noch selbigen Abend besuchet, welcher, da er den Zustand der Patientin gefährlich gehalten, des folgenden Tages, als den 6. April a. c. den Regiments-Feldscherer Weddy mit herzugeführet. Hat den 13. und 14ten des besagten Monats die Patientin eine hefftige epilepsie bekommen, in welchen elenden Zustand der Compagnie-Feldscheer sie des Sonnabends früh gefunden, von welchen Zustande auch so gleich an den Herrn Major von Imhoff so wol, als an den Regiments-Feldscheerer Weddy Bericht ertheilet worden; da denn die Verordnung geschehen, daß die Patientin auch von dem Herrn Doct. Hieronymi mit besuchet werden solte, und hat der Gebrauch der von dem Herrn Doct. Hieronymi verschriebenen Mixtur zwar dahin gewürcket, daß die Patientin den Sonntag, als den 15ten des besagten Monats April. sich wiederum recolligirt, und die verlohrne Sprache sich wieder eingefunden; welches aber länger nicht als bis den 16. dito Bestand gehabt, da die Patientin früh um 3 Uhr verschieden. Bey der noch selbigen Tages vorgenommenen Section ist, nach Eröffnung des Haupts, dura mater corrumpiret, und unter selbiger, an der

lincken Seite, von der Stirn bis hinten an das cerebellum starck coagulirtes Geblüt gefunden worden, und ist, nach dem bey gedachter Section gehaltenen Protocollo, das quantum ermeldeten Geblüts auf eine Untze, in der relatione medica aber per actor. 40. auf 4 Untzen geschätzet worden; welches Geblüt von einer enormi extravasatione sanguinis, so durch keine Kunst zu stillen gewesen, entstanden, und vor absolut lethal gehalten worden. Ist inzwischen Inquisit, bey anscheinender Gefahr seiner Frauen, bereits am 14. April in gefängl. Hafft gebracht worden; in welcher er auch beym Abgang der Acten, annoch sich befunden. Ob nun zwar 1) der Defensor beym Schluß seiner Defensions-Schrifft p. 743. seq. so viel ausgeführet zu haben vermeynet, „daß Inquisit an „dem beschuldigten Mord unschuldig sey, und es an genugsam erwiesenen in„diciis, welche die Peinliche scharffe Frage veranlassen mögten, ermangele, und „dafern ja derselbe sich einer culpæ theilhafftig gemacht, er mit dem langwie„rigen Gefängniß, in Ketten und Banden genugsam würde gebüsset haben rc. und also zu einer erfreulichen absolutoria im Namen GOttes submittiret. Nach diesem 2) hiesige löbl. Medicinische Facultæt in ihrem hiebey komenden Gut-Achten der Meynung ist, „daß zwar der Ursprung alles folgenden Ubels „in diesem Casu aus den verübten Schlägen herzuleiten; der folgende tödtliche „Erfolg hingegen dem starcken Eyffer und zugestossenen Jammer, auch ver„späteten und unzulängl. Hülffs-Leistungen beyzumessen sey“ Uberdiß 3) die Verstorbene, welche Anfangs den Inquisiten, als ob er den gefährl. Schlag am Kopff ihr auch zugefüget, beschuldiget, solches jedoch p. 19. revociret, auch nachhero durch ihre Schwester, der sie solches kurtz vor ihrem Tode anbefohlen, declariren lassen, „daß ihr Mann an ihrem Tode keine Schuld hätte.“ D. a. n. d. 1) am 4. April. a. c. Abends um 8 Uhr Sophia Wendtin, Kressens Ehe-Frau, ingleichen deren Ehe-Mann Gottfried Kresse, und Dorothea Immendorffin, des Schneiders, Schmiedeknechts Witwe, mit ihren Ohren gehöret, daß Inquisit seine Frau zu verschiedenen malen mit Untermengung vieler Schelt Worte, und der Anfoderung, daß sie auffstehen solte, geschlagen, daß die Verstorbene solchergestalt gewinselt, und geheulet, auch zu zweyen malen erbärml. geschrieen, daß es die Zeugin sehr gejammert. per depos. test. 1. 2. & 4. ad art. 62. usque ad 70. p. 406. seqq. Bey welcher Aussage Zeugen 2) auch p. 629. sqq. bey angestellter Confirmation verblieben, und Inquisiten alles ins Gesicht gesaget; der aber solches beständig abgeleugnet. Hiernechst 3) aus der Relatione medica pag. act. 41. wahrzunehmen, „daß die concussio cerebri, „welche durch einen hefftigen Schlag, mit einem ziemlichen instrumento obtu„so ohne Zweiffel verursachet, sehr gewaltig und ausnehmend gewesen seyn müsse, „dadurch verschiedene vasa cerebri sanguifera zersprungen, und von solcher dilace-

„laceration eine enormis extravaſatio ſanguinis, welche nulla arte zu ſtillen „geweſen, entſtanden ꝛc.“ Wobey zum Beſchluß dieſe „inſonderheit wegen der „durch die Unmöglichkeit der eductionis extravaſati & coagulati copioſi ſan- „guinis entſtandenen læſione functionum animalium & vitalium für abſolut „lethal erachtet worden;„ ſo erſcheinet dannenhero ſo viel, daß Inquiſit für unſchuldig nicht zu achten. Dafern er nun ſein Geſtändniß richtiger zu thun, ferner verweigern ſolte, iſt er dem Scharffrichter dergeſtalt zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Inſtrumenta vorzeigen, die Daum-Stöcke anlegen, und darmit zuſchrauben, jedoch, daß es dabey verbleibe und mit Inquiſiten vor dißmal weiter nichts vorgenommen werde; wobey er denn mit allen Ernſt zu befragen: 1) Ob er nicht ſeine Frau am 4. April Abends wieder geſchlagen? 2) Womit er ſie geſchlagen? 3) Wohin er ſie geſchlagen? 4) In was vor Abſicht er ſolches gethan? Wenn nun ſeine Urgicht, und wie er ſich dabey geberdet, mit Fleiß, immaſſen zu beſchehen zu den Acten verzeichnet, und mit denſelben hinwiederum verſchicket wird; ſo ergehet ſeiner Perſon und Beſtraffung halber, ferner was recht iſt. V. R. W.

J. G. W.

CASUS XI.

Vulnus dextro pulmonum lobo, arteriæ pulmonali, & venæ cavæ ſuperiori inflictum, ſubito lethale.

Nachdem wir Endes benannten Medicus und Chirurgus, in Beyſeyn derer zu dieſem actu S. T. Hrn. Hrn. Deputirten heute dato früh um 9 Uhr uns auf die Wage verfüget, um den des Tages zuvor Abends nach 9 Uhr entleibten Studioſum Juris Runde zu eröffnen: ſo haben wir

1) Aeuſerlich am Cörper den Rückgrad braun und blau mit Blutunterlauffen wahrgenommen, und

2) Oberwerts unter der 3ten wahren Rippen nach der Achſel zu, eine Stich-Wunde ohngefehr eines halben Zolles breit gefunden. Um aber dieſelbe genau zu unterſuchen, ſo löſete man

4) Die integumenta communia an gedachten Orte ab, ſeparirte die muſculos pectoralem majorem & minorem, und fand, wie der Stich durch gedachte muſculos und durch die intercoſtales, ſo zwiſchen der 3ten und 4ten wahren Rippen gelegen, oblique in die rechte cavitæt der Bruſt pene-

enetriret; deswegen auch die cellulositas, so den pectoralem majorem von dem minori, item den minorem von den intercostalibus scheidet, mit geronnenem Geblüte unterlauffen war.

4) Nach Ablösung des Sterni von denen costis, observirte man, daß der Stich durch die portionem superiorem lobi dextri pulmonum durch und durch in die venam cavam superiorem gegangen, und also überhaupt die Tiefe nach angestellter Probe mit des Entleibten eigenem Degen 5 Zoll ausgetragen. Die rechte Höhle der Brust, und pericardium waren deswegen gäntzl. mit extravasirten Blute angefüllet.

Damit aber auch probiret werden mögte, ob ausser gedachter lædirten vena, auch die rami der arteriæ pulmonalis gelitten hätten: so bließ man

5) Durch die venam cavam inferiorem in ventriculum cordis dextrum, und sahe wie der Wind durch das Loch in der Lunge wieder heraus gieng, item man setzte den tubulum in die arteriam pulmonalem, und trieb den Wind durch erwehnte Oeffnung wieder heraus, als eine gewisse Anzeige, daß ein ramus arteriæ pulmonalis in der Lunge durch den Stoß ist zerschnitten worden. Sonst waren

6) Die Lunge nebst dem Hertzen, pericardio und diaphragmate völlig natürlich, die Hertzens-Cammern aber und grossen Gefäße ledig vom Geblüt.

7) Nach geschehener Eröffnung abdominis zeigten sich alle viscera in ihrer natürlichen Lage, Farbe und Beschaffenheit. Omentum war nicht versehret, glandulæ mesenterii nicht verhärtet, sondern Magen, Miltz, Leber pancreas, Nieren, und Urin-Blase völlig gesund beschaffen, desgleichen die grossen und kleinen Gedärme, welche nur ein wenig von Winden aufgetrieben; hingegen die Urin-Blase ledig von Urin, und also zusammen gefallen war. Im Magen befand man wenig fluida, mehr solida, und also denselben nur etwas expandirt, desgleichen die Gallen-Blase mittelmäßig, und das duodenum nicht viel von Galle angefüllet.

8) Als das Cranium aufgesäget wurde, zeigten sich dura mater nebst den übrigen Theilen im Kopffe gantz natürlich, der sinus longitudinalis superior, so sich in die laterales ergiesset, ledig vom Blute, und die vasa cerebri etwas aufgetrieben. Die Ventriculi cerebri enthielten kein extravasirtes serum, vielweniger war plexus chorioides zerrissen oder obstruirt, sondern die substantia cerebri & cerebelli völlig gesund.

Aus diesen allen erhellet, wie nach der gesunden Beschaffenheit aller Theile der Entleibte nach dem ordentlichen Lauff der Natur, sein Leben noch lange Zeit hätte erhalten können, der unglückliche Stich aber so beschaffen, daß sogleich darauf noth-

nothw ndiger Weise ein plötzlicher Tod erfolgen müsse, denn da nach No. 2. 3. 4* der Stich durch die Lunge penetrirt, einen Ast der Lungen Puls-Ader und die oberste Hohl-Ader lædiret; so ist das Geblüt, welches durch die Lunge läufft, und was durch die oberste und unterste Hohl-Ader wieder zurück aus dem gantzen Cörper, nach der rechten Hertz-Cammer gebracht wird, ausgelauffen, und in die rechte Höhle der Brust und zwischen dem Hertzen und pericardio extravasirt, daher die Bewegung der Lunge und des Zwergfels gehemmet, und so wol das Hertz nebst den grossen Gefässen, wegen Mangel des Blutes sich zu bewegen ihre Krafft gäntzlich verlohren, als auch der Entleibte in seinem eigenen Blute, sogleich suffocirt worden, welches vulnus, da es gedachte grosse Gefässe getroffen, und auf keine Art und Weise durch menschliche Hülffe hat können geheilet werden, simpliciter & absolute lethale ist. Desfals wir gegenwärtiges Judicium, Medico Chirurgicum pflichtmäßig abfassen, und dasselbe mit Beydrückung unsers Siegels und Unterschrifft haben bekräfftigen wollen. So geschehen Halle den 22ten Decembr. 1744.

CASUS XII.

Affectus podagricus offensus & exinde subsecuta atonia muscularium partium.

Status Morbi.

Ein Herr von 46 Jahren plethorico-spongiosioris & quoad cetera sanioris constitutionis, die sich jederzeit, so viel möglich seyn können, einer guten Diæt beflieſſen, aber bey vielen Sitzen und meditiren, ihr Blut allzusehr geschonet, und allzu sparsam zur Ader gelassen haben, bekamen beym Anfang dieses Jahrs, gleichwie vor 9 Jahren schon einmal geschehen, einen affectum podagricum am lincken Fuß, auch nachgehends im rechten, am Ballen, mit brennend reißenden Schmertzen und Röthe, auch einigen æstu interno, dann mit einem Krampff des lincken Fusses an der grossen Zähen, als zu welchen Sie vorhin schon zum öfftern geneigt gewesen, wurde aber nach Verlauff 5 oder 6 Tagen von allen diesen Zufällen liberiret, nachdeme Sie fleißig im Bette geblieben, die Füsse mit leinenen Tüchern umwickelt, zum öftern warmer Brühen pro transpiratione promovenda sich bedienet, und dreymal des Tags einen pulverem absorbentem Osum cum ♀ Olat. amar. genommen. Den 4ten Martii stellte sich dieser paroxysmus podagricus doch mitiori gradu wieder ein, und da sie solchen nicht viel geachtet, und sich allzubald in die kalte Lufft gemachet, so ereignete sich ein Catharr mit einem tussi humida pituitæ tenacis, darbey sie sich auch nicht gar wol geschonet, und ihren Verrichtungen nachgegangen

gen

gen, darauf denn am 7ten Martii ein starcker Schnuppen mit vielen Fröstelu, etwas Hitze und Schmertzen des lincken Augs, Ohrs und Zähne ja des Kopffs selbsten über dem lincken Auge erfolget, wider welche eine Mixtur ex aquis nervinis, Pulveribus obsorbentibus Ossis succinatis, gereichet wurde; Alleine die Schmertzen vermehreten sich täglich, und zwar jedesmals von 7 Uhr frühe an bis um 2 oder 3 Uhr Nachmittag, da der Herr Patient wieder Ruhe bekommen, und manche Nacht wohl schlaffen können: Am 11ten Mart. war der Schmertzen so vehement, daß fast convulsiones zu beförchten gewesen, und das Gesicht auf der lincken Seite wie aufgeblasen und rothblau geschienen, dahero 8 Gran von ⊖e vol. vitr. narcot. mit schwartz Kirschen-Wasser nach 8 Uhr frühe gegeben wurden, worauf um 11 Uhr der Schmertzen sich vermindert, und um 2 Uhr gäntzlich cessiret. Um 4 Uhr Nachmittag wurde ein Clystier verordnet, welches feces sordidas largas ausgeführet, und so auch das zu Nacht noch einmal applicirte Clystier, worauf eine gute Nacht und täglich immer gelindere Paroxysmi erfolget, also, daß das Englische Saltz ad ℥jß den 14. Mart. dorffte gegeben werden, welches 6 starcke Sedes verursachet, und in wenig Tagen durch die Gnade GOttes alles wiederum gut worden. Der Leib war dabey nicht verstopfft, der Appetit nicht gar verlohren, zumalen sie niemalen starck zu essen gewohnt gewesen, und der s. v. Urin gab alle Morgen ein starckes sedimentum lateritium, auch war pulsus extra paroxysmum allezeit natürlich, sub paroxysmo aber schwach.

Am 22. Mart. war ein Aderlaß auf dem rechten Fuß (der Lincke war vom affectu podagrico her, noch etwas aufgelauffen) zu 6-7 Untzen vorgenommen, darbey das Geblüt coloris floridioris, cute autem alba obductus, & parcioris seri gewesen. Am 25. Mart. wurde abermalen das Laxier-Saltz gegeben, und obwol an denen Füssen kein sonderlicher Schmertz, so konnten doch der Herr Patient wegen noch aufgelauffenen Fusses, und zwar zu Nacht mehr, als zu frühe, in keinem Schuhe, weswegen ein Sacculus siccus resolvens appliciret wurde, davon sich dann inflatio pedis sinistri nach und nach verlohren, aber zugleich einige Schwäche zurück geblieben, welcher wegen sie die Treppe wol hinauf aber nicht hinabsteigen konnten. Den 20. April, als der gnädige Herr etliche Tage viele Visiten gegeben, und oft lang gestanden, sahe man beyde untere Füsse etwas intumesciret, welcher halben pillulæ ex MP. de ✱co, Extr. panchymag. Cr. ana. gr. vji ⊖vol. Succin. gr. j ☍ dest. L. Sassafr. gtt. j. zubereitet, und alle Nacht diese Dosis genommen worden, von welchen jedesmals 2 alvi solutiones erfolget, nachdeme dieselbe zugleich auch frühe und nach jeder Tafel das Garellische Magen-Elixir zu einen Löffel voll gebrauchet haben, worauf die Geschwulst vergangen, und Sie wiederum die Schuhe anziehen können.

Alleine

Alleine zu Anfang des May äuserte sich abermalen besonders gegen die Nacht eine Geschwulst um die Knorren des lincken Fußes, bis in die Waden hinein, darbey sie auch über Kälte der beyden vordern Arme, und Schwachheit in carpis & metacarpis klagten: es wurde so denn ein Infusum vini alterans ex rad. vincetox. pareir. brau. flaved. cort. ☉ant. bacc. Junip. Sem. carvi, davon bey jeder Tafel 2 Stängel-Gläßlein vollzutrincken verordnet; es hat sich auch darauf alle Geschwulst verzogen, aber die Schwachheit in vordern Armen und Händen vermehret sich plus minus, daß Sie manchmalen ihren Namen nicht schreiben, noch das Hemd einknöpffen können, auch der digitus annularis sinister & medius dexter gantz schlapp seyn, und gleichsam herunter hängen, auch überhaupt beyde Hände von solcher Schwäche, daß sie sich nicht anziehen, noch das Camisol zuknöpffen können. Da man nun auch auf die acrimonam scorbuticam reflectiret, so haben der Herr Patient sich eines simplen seri lactis caprini, davon Sie alle Morgen und Nachmittag um 4 Uhr 3 Thee-Schaalen voll warm genossen, und eine moderate Bewegung darauf gemachet, 3 Wochen lang bedienet.

Nun aber äusert sich über dieses alles noch um das lincke äusere Ohr bey 3 Wochen lang einige Kälte, ja von der gantzen halben lincken Kopff-Seite, bis den gantzen Leib gedachter Seite hinab, düncket Sie immer, als wenn es Sie immer frierete, doch im Bett und bey anderer Wärme nicht so viel, als wenn Sie in der Kühle oder äusern Lufft sich befinden, und meinen, es fange dergleichen Atonia auch an, gleichwie es an den vordern Armen und Händen geschehen.

Noch ist zu gedencken, daß in Ansehen der externorum remediorum weder spirituosa noch balsamica was genutzet, sondern auf etliche Tage sich das malum an denen Händen nur verschlimmert, und die Wärme nebst dem Waschen mit warmen Wein an besten gethan habe.

Wenn denn nun dem Herrn Patienten die Schwachheit der Hände, wie nicht minder der Frost am lincken Ohr und gantzen Seite des Leibes, sehr bedencklich vorkommet, da Sie sonsten an nichts einen Mangel spühren, so fragen Sie an:

1.) Vor was diese Maladie zu achten, und wo sie herkomme?
2.) Was daraus entstehen dörffte?
3.) Wie derselben zu begegnen?
4.) Ob das übermäßig angewöhnte Tobackschnupffen von Rappee nicht auch Ursache darzu geben könne?
5.) Was von Bädern darbey zu halten, und so dergleichen dienlich, welches zu erwehlen, auch weilen es schon allzuspat zum Gebrauch derselben, was so denn zu substituiren sey? Onoltzbach, den 1. Sept. 1742.

Reſponſum Medici.

Wie auf das ausführlichſt und accurateſt beſchriebene und communicirte Hiſtoriam morbi von des Herrn Geheimden Raths Hochwohlgebohrnen Excellenz habe reiflich erwogen, und daraus mit mehrern erſehen, wie Dieſelben bereits vor 9 Jahren zum erſtemal eine Deſpumationem padagricam ad pedem ſiniſtrum erlitten, welche ſich aber erſt nach Verlauff ſo vieler Zeit, jetzt zu Anfang dieſes Jahres wieder in eodem loco, und ſo auch den 4ten Martii ſchon zum andermal geduſſert; weilen aber ſolches das letztemal nicht viel geachtet werden wollen, und man ſich allzubald in die kalte Lufft begeben, es in einen mit einer tuſſi humida pituitæ tenacis begleiteten Catharr ſich verwandelt habe, und da ſolcher ebener maſſen nicht abgewartet worden, in einen ſtarcken Schnuppen degeneriret ſey, wobey zugleich mit vielen Fröſteln und etwas Hitze, wie die gantze lincke Seite des Haupts, ſo inſonderheit das lincke Aug, Ohr und Zähne dieſer Seiten, und zwar etliche Tage uacheinander zu gewiſſen Stunden, mithin per periodos ſehr ſchmertzhafft und ſo gewaltſam ad convulſiones usque attaquiret worden ſeye, daß ſogar auch das Geſicht auf ſolcher Seiten gantz davon aufgeblaſen und rothblau anzuſehen geweſen. Nun habe man zwar durch alle möglichſte und geſchickteſte angezeigte Vorſorge allen dieſen Zufällen beſtens begegnet, und es dadurch ſo weit gebracht, daß ſich des Herrn Patienten Hochwohlgebohrn darauf wieder vollkommen gebeſſert, nichts deſtoweniger aber habe in Monat April eine Intumeſcenz an beyden untern Füſſen angeſetzet, ſo hernach auf abermalige dienliche Mittel zwar bald wieder ſich verzogen, hingegen aber im Monat May neuerlich um den Knorren des lincken Fuſſes abermal ſich ſehen laſſen, und bis in die Waden extendiret, dabey zugleich eine Kälte an beyden vordern Armen, und eine Schwachheit in Carpis & Metacarpis verſpüret worden, und obgleich auch die Geſchwulſt ſich bald wieder verlohren, habe nicht nur die Schwachheit in vordern Armen und Händen ſich ſehr vermehret, daß auch der digitus annularis ſiniſter & medius dexter gantz ſchlapp ſeyen, und gleichſam herunter hangen, und überhaupt man nichts mit denen beyden Händen verrichten könne; ſondern es fange jetzt auch bey etlichen Wochen her an, das lincke äuſſere Ohr, ja die gantze lincke Seite des Kopffes und gantzen Leibes hinunter, eine gantze Kälte ſonderlich auſſer dem Bette zu empfinden, und ſcheine in eben dergleichen atoniam zu verfallen, gleichwie die vordern Arm und Hände. Wann nun aber in Anſehung aller und jeder dieſer ſamt und ſonders beſtens ponderirter ſchwerer und immer gefährlicher andringender Zufälle, auf die vorgelegten Fragen meine wenige Meynung und ohnvorgreifflichen Rath eröffnen ſoll, und zwar zuförderſt; **Vor was dieſe** Ma-

la..ie

ladie zu achten, und wo sie herkomme? So halte, salvis meliora sententium judiciis, meines Orts dafür, daß dieselbige, in ihrer jetzigen Situation betrachtet, ein Affectus paralyticus, hactenus lateri, imprimis sinistro, particularis, & ex rhevmatismis arthriticis anomalis & retrogradis oriundus zu nennen seye, und ein serum salso scorbuticum impurius, mucido tartareum, stagnans, cerebro & medullæ spinalis portioni superiori & sinistræ inhærens, & molestum, und nächst deme atoniam in variis plexibus nerveis, præsertim sinistri lateris, zum Grund und Ursach habe, als wovon die affecti tubuli nervei sehr compressi & resoluti sich befinden, und dadurch nothwendig der influxus fluidi nervei subtilissimi pro sensu motuque partium affectarum sufficiens & legitimus, aufgehalten werden muß; daraus denn zu Erläuterung der zweyten Frage, **Was daraus entstehen dörffte?** leyder so viel ich ominiren kan, bey immer weitere um sich extendirender stagnatione seri, & compressione nervorum, indeque metuenda quotidie majori & latius serpente eorundem resolutione, endlich eine paralysis universalis, si non totius corporis, tamen sinistri lateris, & malo ulterius ad principium nervorum magis tendente, wol gar ein affectus hemiplecticus vel apoplecticus, nebst noch andern sorgsamsten Suiten mehr, zu befürchten stehet; Welchen allen aber insgesamt nach Möglichkeit durch Göttlichen Beystand vorzubeugen, und dem gegenwärtigen Ubelstand nach Erfordernng der 3ten Frage zu begegnen, demnach erforderlich seyn will, daß man

Erstlich, die Ursachen, welche tam proxime, quam remote, ad intercipiendum fluidi nervei in nervos influxum concurriren, aus dem Weg räume, und dann

Zweytens, die gelähmten und nothleidenden Theile, ja das gantze genus nervosum überhaupt wieder zu bekräfftigen suche, daß sie ihren vormaligen tonum wieder bekommen, und die partes nunc afflictæ debiliores so dann ihre obliegende function wieder verrichten; die Natur aber ihre intentationes criticas despumatorias materiæ peccantis ad extremitates pedum, wieder richtig erlangen und vollführen könne; wozu denn nun so mehr Zeit und Gedult erfordert werden wird, als diese Zustände überhaupts schwerer und langsamer zu heilen, & difficilioris & intricatioris sanationis sind, und in Frühling und Sommer sich mehrers, als im Herbst und Winter, von einer gründlichen Besserung zu versprechen ist. Nun ist zwar von dem Hrn. Medico ordinario, laut des communicirten bishero angewandeten unverbesserlichen Methodi medendi, alles was dienlich seyn mögen, rühmlichst und sorgfältigst zu Hülffe genommen worden; weilen aber doch darauf noch keine erwünschte beständige Veränderung in melius sich gezeiget, so stelle zu geneig-

tester Uberlegung und Direction desselben das Werck etwa folgender Gestalt nach weiter anzugehen: daß man theils ad resolvendum, theils ad removendum serum stagnans vitiosum, per metastasin ad medullæ spinalis superiorem partem devolutum ibidemque hærens & fortiter eandem comprimens, adeoque influxum liquidi nervei subtilissimi ad partes affectas legitimum & sufficientem sufflaminans, præmissis per aliquot dies medicamentis leniter resolventibus, diaphoreticis nervinis, v. g. Mixtura ex ▽ fl. paralys. lil. convall. s.v. fl. cheir. s.v. meliss. s.v. ana ℥j serpill. ʒiij, cinamom. antepilept. ʒij, ♎ theriacal. camphorat. Ess. Succin, pimpinell. alb. ana ʒß, specif. cephal. Michael. ℈ij ☿ alexiter. Rayger. ʒß lap. bezoard. de Goa. compl. ℈j, conf. alkerm. incompl. ʒj, Sirup. fl. pœon ʒij parata, & ter in die, mane, a meridie & noctu sumenda, & decocto pugillari theè formi desuper mane & a meridie hauriendo, v. g. Ex rad. sassaparill. elect ℥i, chin. ponderos. ʒvj scorzon. montan. Italic. ℥ß, pimpinell. alb. ʒiß, Herbæ betonic. serpill. chamædr. chamæpyt. ana m. ß. fl. cheir. lil. convall. anth. paralys. a. p. j. visc. quern. ʒv, ras. lign. sassafr. ʒiij, sem. fœnicul. badian. ana ʒiß, composito, cum decenti regimine diapnoico, einer flachen Hand breites und langes Emplastrum vesicatorium in cervice, vel intra scapulas, auflegte, solches 24 Stunden lang darüber ließ, und sodann in die 12 biß 14 Tage lang, unter stetiger Continuation obiger Medicamenten, mit dem Emplastro de cicuta & unguento digestivo ordinario in starcker Suppuration zu erhalten suchte; so bald aber es zu fliessen aufhörte, gelinde pilulas laxantes, v. g. ex MP. de succin. ℈ß. Extr. helleb. nigr. gr. iij castor. gr. j. ☿ij dulc. rite parat, magist. gialap. ana gr. v. ⊖ succin. volat. gr. ij, confectas & ℥i nat. ppt. obductas, davon die Helffte Abends, die andere Helffte Morgends darauf zu nehmen, adhibirte, und nach diesen etliche Tage die Natur in Ruhe liesse. Alsdann könnte man roborandi fine eine zweyte Cur mit dem decocto saturato radicis sassaparill. selectissimæ albæ medullosæ crassioris, und den wahren ⊖le viperarum Italicarum valatili solchergestalt darauf setzen, daß man 2 Loth solcher auserlesenen Sassaparill. mit ℥xviij aq. fontan. purioris, ac levioris ad ℔j usque, täglich absieden, und die Helffte früh warm nach genommen Vipern Saltz, Nachmittags aber pur, ohne solches, die andere Helffte ebenfalls warm trincken liesse, und damit 20 bis 24 Tage, ohn unterbrechen anhielte. Von dem ⊖le viperarum Italicarum valatili genuino aber werden 3 Tag nacheinander allezeit pro dosi 3 gran mit 5 gran Sacch. perlat. vermischt, früh in einem Löffel ▽ fl. paralys. vor dem decocto sassaparill. genommen, hernach damit täglich um einen Gran, mit eben so viel sacch. perlat. als des Saltzes ist, allezeit vermischet, aufgestiegen, usque ad ℈ß l. gr. xii, und sodann auf eben solche

Art

Art wieder abgebrochen, wobey denn dieses wohl zu observiren, daß man frühe darauf ein paar Stunden lang gelind und wohl in Bette transpirire, Nachmittag aber auf das blosse genommene decoctum sassæparill. sich in dem temperirten Zimmer, ohne Zugang einiger Lufft eine moderate Bewegung durch auf und abgehen mache; Nachts ist allezeit in einer gantz dünnen Hauß Mandel-Milch eine Dosis von einem ♁e cephalico nervino v. g. Ex specif. cephal. Mich. ♁is epilept. Marchion. & lap. bez. de Goa compl. ana gr. viij zu propiniren, und übrigens des Herrn Patienten Hochwohlgebohrn ohnmaßgeblich dahin zu vermögen, daß sie absonderlich solche Zeit über das Haupt und Gemüth von allen seriis & tædiosis ruhen lassen, beständig in temperirten Zimmer verharren, eine convenable Diæt, quoad cibum & potum, dergestalt observiren, nemlich wohl verdauliche, anfeuchtende nourrissante Speissen zu Mittags, mediocrement, Nachts aber nichts, ausser einer guten Suppe, oder kleinen Gerstlein geniessen, eines gerechten, doch nicht allzuhitzigen Wertheimer oder Nieder-Rheinischen Weines modice sich bedienen, und ausser diesen, vor allen schädlichen Geträncken als besonders vor Chocolade, Coffèe und allen Bier abstrahiren, hingegen aber pro potu ordinario sich lieber eine Ptisane erwehlen, so ex rad. Scorzon. mont. Italic. gramin. fœnicul. cichor. sem. fœnicul. badian. additis corticibus citri recentibus nach gousto zu ordiniren wäre. Die Topica belangend, ist die gantze spina dorsi præviis ejusdem & omnium reliquarum partium affectarum frictionibus, cum pannis asperioribus alle Abend bey schlaffen gehen mit einem unguento nervino. ex axung. humana, therebinth. balsam. de Copaiv. ol. majoran. succin. anthos, laventul. puleg. juniperi, caryophyllorum, & galbaneto Paracelsi composito wohl warm einzureiben, die Hände aber und Arme sollen zu eben solcher Zeit mit warmen Wein, worinnen serpillum, abrotanum, sideritis, origanum, rosmarinus, flor. spicæ & lavendulæ gesotten, ferner gewaschen, alle Morgens aber auch 2 bis 3 Stunden nach den genommenen Vipern-Saltz eine halbe Stunde lang in den warmen sogenannten Teig, welcher von denen Bierbrauern allezeit gleich, wenn das Bier davon abgelauffen, zu holen ist, gelegt, und wenn sie hernach aus selbigen heraus kommen, mit warmen Tüchern wohl eingehüllet, und in steter Wärme und Ruhe behalten werden; wäre es zuweilen auch möglich, in frisch geschlachteter gröss- oder kleinern Thiers, als Ochsen, Kälber, Schaaf rc. warmes Blut, oder Leiber, Hände und Arme hinein zu stecken, wird solches auch vieles zu Bekräfftigung dieser schwachen Theile beytragen können, dabey aber nur wohl zu beobachten, daß es in keinen kühlen oder feuchten Ort geschehe, welches sonst leicht mehr schaden, als nutzen dörffte. An vollkommene

ne Bäder ist noch dermalen nicht, und auch nicht ehender zu gedencken, bis vorhero diese Curen alle vorbey; sodann aber wird es die Saison nicht mehr erlauben, heuer dergleichen vorzunehmen, es wären denn balnea vaporosa nervina. Was aber künfftig einmal vor balnea mineralia oder Therma mögten nöthig und nützlich dazu seyn, läßt sich nicht ehender, als künfftig zu der Zeit determiniren, da man solche vornehmen kan, und sodann ex statu tum præsente Domini ægroti erst zu reguliren ist. Gleichwie auch ein mehreres überhaupt sowol ex fonte pharmacevtico, als chirugico hieher dienliches weiter hinaus nicht wohl anzurathen seyn will, bis man vorhero wird erfahren, was unter Göttlichen Seegen die obbenannte Curen und Medicamenta werden gefruchtet haben. Inzwischen sind alle rauhe Witterungen, kalte, nasse Lufft, vehemente Gemüths-Bewegungen, allzuviel serieuse Geschäffte zu vermeiden, und ist vor allen auch das bishero gewohnte übermäßige Toback schnupffen von Rappee, als welcher nach seiner Art, da sowol die membranæ nerveæ narium & totius capitis davon ziemlich angegriffen und irritiret worden, das serum tenuius aber davon extricirt und exsicirt, das zurück bleibende hingegen nur desto viscider und stockender gemacht wird, auch gar viel zu diesem gantzen malo kan beygetragen haben, völlig zu abondoniren, oder dafür ein gantz leicht præparirtes Elæosacharum majoran. l. lavendulæ, zuweilen zu Hülff zu nehmen, biß man solches völlig entwohnen möge. Alles übrige habe ansonsten meines wenigen Orts, der bekannten ausnehmenden Erfahrenheit und Dexterité des Herrn Medici præsentis ordinarii zu Uberlassen, nur noch schließlich von Hertzen wünschend, daß, wie dieser mein weniger hochgeneigt verlangter Beytrag, so alle anderwärtige fernere Consilia, der Allerhöchste von oben herab reichlich seegnen, und des Herrn Patienten Hochwohlgebohrn mit baldiger und hinlänglicher verspürender Besserung erfreuen möge.

Nürnberg,
den 18ten Sept.
1742.

D. Christoph Ludwig Göckel.

Status Morbi Continuatio.

Nachdeme dem Consilio Gœckeliano inhæriret, und alles Mense Novembris & Decembris 1742 gebrauchet wurde, was darinnen enthalten, nur die Salbe ausgenommen, und den 17. Decembr. die Cur geendiget worden, so ließ es sich nach und nach zur Besserung an, also, daß der Herr Patient ihren Verrichtungen wieder ohngehindert vorzustehen vermochten, und

1743 bey 3 viertel Jahren in Verschickungen abwesend sich befunden, während welcher Zeit Sie noch ziemlich wol gewesen, ausser, daß bey angehenden Winter abermalen die Kälte an denen vordern Armen und Händen nebst derselben Schwachheiten angefangen, darwider Ihnen von besagtem Herrn D. Göckeln einige tonica, und unter solchen der liquor c. c succinatus Neumannianus geordnet worden, und kamen Sie zugleich mit angewohnter obstructione alvi flatulenta zurück, und fieng auch sogar im Monat Decembr. an, die Zunge, wie es scheinen wollte, etwas geschwächet zu werden, also daß die Sprache etwas schwerer gieng, und die Zunge, mit welcher Sie von Natur etwas anzustossen gewohnet, noch mercklicher anzustossen beginnete, und man anfangs der Uvulæ præter naturam prælongatæ zugeschrieben: nachdeme aber nach derselben reposition dennoch die Sprache etwas anstossend eine Zeitlang geblieben, und auch Arme und Hände von neuem schwächer wurden, so wurde ein Unguentum nervinum ex pingued. humana balſ. de Copaiva, oleis destillatis cephalicis, petræ, spiritu terebinthinæ, um die spinam dorsi ante cubitum mit schmieren zu lassen, denn Clystiere, wie auch die Essent. succini saturata interne den 23ten Decembr. 1743 verordnet, nebst andern tonicis und dem pulvere vitali Hall. Da aber das malum sich nicht wollte heben lassen, sondern vielmehr zuzunehmen beginnete: so wurde in diesen 1744. Jahr resolviret, in das Würtembergische natürlich warm quellende Wildbad an der Enz zu gehen, welches auch gegen Ende des Monats Junii bewerckstelliget worden, und Sie solches balneando & potando (doch das letztere nicht Curmäßig) 4 Wochen lang gebrauchet, mit einem Catarrh und einiger Abnahm des Fleisches zurück gekommen, ohne sich von der atonia brachiorum & manuum restituirt zu wissen, vielmehr fielen Sie zu Ende Mensis Julii in stärckere Mattigkeiten, niedergeschlagenes Wesen und einigen Husten mit fliegenden Hitzen, auch auf einmal sich ereignenden so starcken Auswurff einer materiæ purulento-pituitoso flavæ, daß in Zeit von 24 Stunden wol bey einer halben Maaß expectoriret wurde, nicht anderst, als wann auf einmal eine maturirte vomica pulmonum rumpiret wäre; welche expectoration bey 10 Tage lang in gleicher quantität gedauret, mit ziemlicher Abnahme der Kräfften, bis sie endlich unter Tags und Nachts immer weniger, hergegen frühe allzeit stärcker worden, und seit 4 Wochen gäntzlich abgenommen, die Kräffte nach und nach, wiewolen sehr langsam nebst dem Appetit, welcher vorher gäntzlich ausgeblieben, sich wieder eingefunden, und Sie nun wohl essen, fast einen gantzen Tag in orthostadia verbleiben, auf der ebene im Garten herumgehen, und auch zu Nacht besser schlaffen können: unter welcher Maladie sich dann auch besonders ereignet, daß alvus obstructa jeder-

jederzeit geblieben wäre, wo nicht solcher per Clysmata oder laxantia wäre eröffnet worden, und hat man sonderlich bey denen laxantibus angemercket, daß solche zwar ihren effect gethan, und die excrementa sich gegen das intestinum rectum allezeit nach angegebener Empfindung des Herrn Patientens versammlet, aber da sitzen geblieben, und ob sie schon mehrere conatus excretorios quasi tenesmoideos verursachet, jedennoch nicht fortgewollt, bis man sie mit einem Clystier befördert. Woraus, und da auch der Herr Patient dann und wann über pressionem in ano, über flatulentias alvique obstructionem vorhin geklaget, und ehedem dolores podagricos incompletos, wie im Statu morbi de 1. Sept. 1742 schon angeführet worden, gehabt, auch in dieser letztern Kranckheit überziehende Schmertzen gegen das Genick, und Kälte in dem Kopff, die gleichsam aus den Augen und Ohren zu stechen sich verspüren lassen, geklaget, und sie selbsten habitus plethorico spongiosioris seyn: so hat man geschlossen, es dörfften die molimina hæmorrhoidalia obgleich nicht ex hæreditate, darhinter stecken, und wurden denenselben dahero, nachdem die Kräffte besser hergestellet worden, anfangs etliche Nächte hinter einander 13 Stück der pilularum polychrestarum genuinarum Stahlii, die auch noch zur Zeit 4-5 Tage hinter einander continuiret, und allezeit wiederum so viele Tage ausgesetzet worden, gegeben, hernach ad vasa hæmorrhoidalia 5 hirudines den 29. Sept. appliciret, vermög welcher bey 8 Untzen sanguinis mucoso-pituitosi, quoad colorem autem & substantiam naturaliter se habentis sind abgezapffet worden; obwolen ohne haupsächliche Erleichterung der bisherig erwehnter symptomatum urgentium, indem die Schwachheit der Arme und Hände, als welche unter dem obwaltenden Brust-Affect gäntzlich ist auf die Seite gesetzet worden, sich weder verliehren noch vermindern wollte. Man hat zwar den 28. Aug. angefangen, sacculos nervinos vino incoctos, expressos, warm um die Arme zu schlagen, (spirituosa haben niemals gut gethan) nucham & spinam dorsi mit einem unguento nervino zu schmieren, Essentias nervinas tonicas & vinum alterans ex nervinis & stomachicis constans, auch die Essentiam dulcem Hall. zu geben, auch nachgehends die warme Bierheffen äusserlich wiederum, vermög D. Gocklischen Consilii zu gebrauchen; alleine in diesem affectu nervino ohne die geringste Würckung. Dieser alleine ist auch die Ursache, warum weitere Consilia begierigst gesucht werden, weilen man die veram causam proximam zur Zeit noch nicht ergründen kan, und schwerlich in der substantia cerebri zu suchen, noch die Kranckheit als eine apoplexie oder paralysis anzusehen; indeme niemalen ein Zufall vorhanden gewesen, der die sensus weder externos noch internos, noch auch motus partium turbiret oder suspendiret hätte.

Es

Es bestehet aber dieser Affect in folgenden Umständen: Die Arme und bis an die Achsel und sonderlich an denen partibus musculosis, und Hände nebst denen Fingern empfinden eine continuirliche Kälte, die bisweilen gantz schmerzet. Ehehin litte der lincke Arm und Hand am meisten daran, nun aber beyde, und ist der lincke nun fast leidentlicher als der rechte. Die extrema der Finger scheinen ad leviorem contactum etwas unempfindlich und belzig, ad robustiorem aber die Empfindung ordentlicher zu seyn, so auch mit der Bewegung, wann die Finger etwas leichtes z. E. ein Haar oder Feder halten sollen, so lassen sie es leicht fallen, schwerere Sachen aber können noch ziemlich gehalten werden; sonsten ist die Bewegung der Arme und Hände ordentlich. Die Knie und zwar das rechte sind besonders beym Stiegensteigen sehr zitternd und schwach, auch scheinet der untere rechte Fuß zuweilen krampffig, belzig, und gleichsam schlaffend zu werden. Beyde Ohren und desselben Gegend, wie auch die vordere Stirn und Augen empfinden wiederum per intervalla Kälte. Die Bewegung der Zunge ist etwas leichter, doch daß man dann und wann noch einige Schwäche im Reden spühret, wie denn auch im Schlingen sich zuzuweilen eine Beschwerniß solchergestalten verspühren lassen, daß sich der Herr Patient zuweilen verfangen haben, und darüber gantz roth worden seyn, sonderlich bey brösselhafften trockenen Speisen, wann aber starcke Brocken von feuchten Fleisch oder das Geträncke genossen worden, so ist es gut hinab gegangen; welches Gelegenheit gegeben zum Argwohn, es mögte die epiglottis auch einige atoniam leiden, und sich nicht vest genug über laryngem schliessen.

Da nun sonsten alles in gutem Stande, auch alvus wiederum sponte libera: so ist doch diß vermög letzthin recensirter Symptomatum die gröste Bekümmerniß, ob nicht daraus ein Theil des Leibes nach und nach dörffte angegriffen, geschwächet, und endlich eine totalis anaisthesia daraus werden, oder gar ein affectus paralyticus. Derowegen über folgende Fragen inständigst ein ausführlich Bedencken ausgebeten wird:

1) Vor was diese Maladie zu halten, und wo ihre Causa proxima stecket?
2) Was daraus zu befürchten?
3) Wie man allen zu befürchten habenden Ubel nechst Göttl. Beystand begegnen solle?
4) Ob nicht fontanelle hierzu tauglich? oder ob nicht das Remedium Plummerianum secundum Acta N. C. Volum. Vto obs. 136. p. 453. zu gebrauchen wäre?

Onolzbach,
den 9. Oct. 1744.

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Aus der umständlich abgefaßten historica relatione einer gewissen langwierigen und besorglichen kräncklichen Beschwehrung, welche an unsre Facultæt vom 9. Oct. a. c. überschicket, so den 21. Nov. eingelauffen, und darüber unser gegründetes Gutachten und heilsamer Rath begehret worden, haben wir bey gepflogener Consultatione zulänglich ersehen wie ein gewisser Herr nach seiner sanguinisch-vollblütigen Leibes-Constitution, auch sittsamen und meditirenden Lebens und Gemüthes-Art frühzeitig im 35sten Jahr, nachher wiederum im 46sten Jahr mit podagrischen Schmertzen befallen worden welche nach dienlicher und guten Abwartung und auf den Gebrauch gelinder Hülffs-Mittel, sich zuweilen binnen wenig Tagen gemindert, einstmal aber auf unterlassener nöthigen Wartung, und früh;eitiger Erkältung sich in einen affectum catarrhalem, rheumaticum febrilem und hemieranicum verwechselt: nachdem solche Zufälle auf den Gebrauch vielerley Hülffs-Mittel aufgehöret, hatte sich eine Geschwulst an den Füssen eingefunden, welche öfters nach podagrischen Schmertzen zu entstehen pfleget; als auch diese zertheilet und vertrieben worden, hat die bisherige Kranckheit eine Erkältung und Schwachheit in den Armen, einigen Fingern und Gelencken der Hand nach sich gelassen, welche auf vielerley Mittel Gebrauch nicht nachgelassen, ob zwar einige hæmorrhoidalische Ahndungen eine vergebliche Besserungs-Hoffnung gemacht, dahero wohlgedachter Herr Patiente über folgende Fragen will benachrichtet seyn:

Vor was diese Maladie zu halten, und wo ihre Causa proxima stecket?

Diesemnach erkennen wir den gegenwärtigen Statum besagter Maladie vor eine wirckliche atonia in einigen tendinoso-muscularibus partibus, welche zur Beleb-Stärck-und Bewegung der Arme und Finger gehören, davon zur Zeit der Kopff noch frey sich befindet, ob zwar in voriger Zeit sich dergleichen Schwächung an der Zunge auch äussern wollen, welche sich aber zeitig wieder gebessert. Diese Nachlassung der natürl. ordentl. Lebens-Krafft ziehet einige Fühllosigkeit, Erkältung oder schwächern motum sanguinis durch solche Theile, auch einen stuporem und Mattigkeit nach sich; daraus erhellet, daß die causa proxima eine remissio roboris oder toni in denen fibris motricibus tendinum & musculorum sey. Diese alteratio kommet ursprünglich von einem übel abgewarteten und offendirten Podagra her: wie dann bey empfindlichen flexilen, sehr vollblütigen und zu Veränderungen geneigten Personen dergleichen transformatio Podagræ in affectus rheumaticos, arthriticos, erysypelatodeos, hemicranicos, auch wol in andere extremitates, stuporis, tumoris, insensibilitatis, pareseos und paralyseos sehr üblich und bekannt ist. Wannen-

nenhero wir in diesem Casu die vornehmste Ursach in einen turbato oder vitioso statu motuum setzen, woraus allerhand inconvenientien entstehen, welche auf lauter Unordnungen hinaus lauffen: dergestalt, daß nach und nach, als eine böse Folgerung und Neben-Ursach eine depravatio oder intemperies sanguinis, cum crassitie conjuncta, sich vereinige und in denen meisten regionibus corporis den liberum progressum sanguinis perturbire; daher wir auch den turbulentum motum hæmorrhoidalem leiten, welcher nach der Suite vorhergegangener Leidenschafften keinen Nutzen schaffen können.

Anlangend die andere Frage: Was von obiger Maladie nach ihrem bisherigen cursu zu befürchten?

Hierauf können wir nach der ratione und observatione nicht verhalten, daß, woferne nicht der affectus podagricus in seine alte und gemässe Herberge wieder einkehret, oder nicht gelinde Mittel gebraucht werden, dieser Zufall üble Folgen nach sich ziehen könte: massen überhaupt Podagra præmatura oder juniorum meistens mehr Nachtheil als Vortheil schaffet; und ob wir zwar bey den Herrn Patienten nicht an einiger Besserung zweiffeln, so kan auch dieser Zufall nach seiner bisherigen Wanckelmuth bey einen solchen vollblütigen und mit kleinen und engen Blutgefässen begabten Subjecto endlich eine würckliche Lähmung, oder wol gar eine Hemiplexiam und Apoplexiam, welche Göttl. Gnaden-Providence abwenden wolle, verursachen.

Es kommt demnach auf die vornehmste Frage an: *Wie nemlich diesem gegenwärtigen, oder zu befürchtenden künfftigem Ubel mit dienlichen und nützlichen Hülffs-Mitteln zu begegnen sey?*

In Beantwortung dieser Anfrage erinnern wir vorläuffig, daß die oftmalige Veränderung der Art und Artzeneyen in dieser Cur mehr schädlich als nützlich sey, dadurch dieser intricate Affect mehr irre gemacht wird, wann bald auf diese, bald auf eine andere Ursache die Cur eingerichtet ist. Zuvörderst wäre zu wünschen, daß man auf eine gelinde Weise Podagram restituiren könte. Dieser Förderung einen Weg zu bahnen, und darneben dem gantzen Zufall hülffreich zu rathen, ist vornemlich dem Blut zureichend durch eine dreymalige Aderlässe auf dem Fuß, jedesmal zu zehen Untzen, oder wo es die Kräffte nicht verstatten, auf ein halb Pfund einzurichten, und durch zweymaliges Schräpffen, in regione lumbari, femoribus und suris in ordentlichen intervallis und Zeit-Wechsel jährlich Lufft zu machen. Hernach ist ein oftmaliges Purgiren dem Herrn Patienten positive schädlich: immassen es die podagrischen motus von ihrem ordentl. sede in die viscera abdominalia verführet, und in allerley veränderten schematibus morbosis in andere regiones corporis leitet; vielmehr sind bisweilen die, ehedem schon gebrauchten pilulæ balsamicæ (ohne auf die

Hemorrhoides zur Zeit zu reflectirn oder zu treiben) remedia rhabarbarina, als anima rhabarb. infusum rhabarb. passulæ rhabarbarinæ, auch bey würcklichen Verstopffungen Clysteres lenientes, mitius carminativi, mit einigen gedachter Pillen vermischt, zu verordnen. Man soll auch zu bequemer Zeit, wann die Füsse nicht geschwollen, pediluvia oder fomenta sicca aus Waitzen-Kleyen, gebrannten Saltz, Asche, und floribus chamomillæ, verbasci, Spicæ, damit mäßiglich warm die Füsse zu reiben, gebrauchen. Ferner sind innerlich nützlich pulveres ex ⊕ro. ♀ro ⊕lat. Corall. r. ppt. Succin. alb. ppt. und Specif. Ceph. M. darneben eine Mixtura e Ra ♄ii ♀sat. Liqu. ▽fol. ♀r. und Liquor. C. C. Succin. Bisweilen trincke man in Früh-Stunden ein Infusum Theiforme e rad. Scorzoner. Sassapar. Vincetox. Parreir. brav. herb. arnic. c. flor. Cent. min. c. flor. scord. beton. L. Santal. citr. Sassafr. Lentisc. ras. ebor. bacc. laur. polyp. quern. passul. min. cryst. ♀r. Man wechsle mit der Mixtura aus der Ess. Succini, Ess. dulc. Cort. ⊙ rec. und ♎ ⊕r. dulc. Man warte bisweilen eine gelinde und ungezwungene diaphoresin im Bette nach den Gebrauch des Kräuter-Thees ab. Aeusserlich continuire man die mäßig warmen frictiones, oder man destillire fl. Lil. convall. mit Wein und thue etwas Castorei dazu, und bestreiche sich darmit mäßiglich warm. Man applicire cataplasmata vinosa ex hb. Serpill. roris mar. flor. Spic. Lil. conv. bacc. Junip. Sem. nigell. croc. or. Man combinire das balneum Borelli ex herba Sideritidis: hingegen lasse man oleosa, unguinosa, ♎uosa weg. Man erwarte dabey die Besserung mit Geduld, ohne bald auf neue Methoden und inventiones zu fallen: darneben befleißige man sich einer mäßigen und zulänglichen Bewegung des Leibes, absonderlich nach den Beyrath des Celsi Lib. 3. c. 27. und Welschii Cant. 1. obs. 35. des leidenden Gliedes. Man enthalte sich vieler Sittsamkeit und schwerer Gemüthes-Beschäfftigung, insonderheit aller Zufälle, welche das Gemüth in Unruhe und Verdruß setzen können. Man beobachte die sorgfältige Fortsetzung einer guten Diæt, in Meidung aller sehr nahrhafften, harten, blähenden, erkältenden, fermentirenden, erhitzenden, starck gewürtzten und verstopffenden Speisen; hingegen in Gebrauch erweichender, dinner, flüßigen, temperirten, die Leibes-Oeffnung und andere excretiones erhaltender Gerichte. Man enthalte sich des vielen Schnuptobacks. Man bediene sich eines alten Rhein-oder Necker-Wein, welchen man bisweilen mit Seltner, Wildunger oder Dinst. Wasser meliren und diluiren kan. Man gebrauche manchmal statt des ordinairen Bier-Trancks, ein Gersten-Wasser mit Sandel-Holtz und Fenchel-Saamen auch kleinen Rosinen abgekocht.

Nach der letzten Frage wird zu berichte seyn: Ob dieser Maladie ein Fontanell oder das remedium Plumerianum möchte nützlich seyn?

Beydes

Beydes verneinen wir; immassen das erste mit denen Ursachen dieses Zufalls gar nicht connectiret, sondern in einen blinden Hazard bestehet, dessen üblere Folgen nicht leicht zu bessern stünden, vielmehr gegenwärtigen Stand in grössere Irrung setzen wird. Was das andere betrifft, so ist weder das Sulphur antimonii, noch der Mercurius dulcis diesem Zufall convenabel, sondern gründet sich auf die ungewisse Meinung, daß solcher von einer scharfen, saltzichten Unreinigkeit des Geblüts jetziger Zeit unterhalten werde, da man vornemlich auf den turbulentum statum motuum vitalium nach dem von uns formirten und demonstrirten nexu causarum zu reflectirn hat; überdem beyde berührte remedia dem generi nervoso und einem vermeintlichen schwachen cerebro nicht zuträglich sind. Hingegen achten wir dem Herrn Patienten anständiger und nützlicher zu seyn, wenn im bevorstehenden Winter unsre Consilia nicht hinreichende Hülffe schaffen solten, daß in gehöriger Zeit entweder das Lauchstetter, oder noch besser, das Töplitzer Bad, præparato prius corpore gebrauchet würde; vor welchen Gebrauch man auch ein gelindes mineralisches Wasser trincken, und zu solcher præparation fügen möchte.

Wir wünschen übrigens daß zu den Gebräuch und Anwendung unsres einmüthig beschlossenen und abgefaßten Consilii, die alles wohlmachende Hand und Regierung GOttes Seegen und Gedeyen mildiglich verleihen wolle. Urkundlich haben wir dieses unser Consilium Medicum mit unsrer Facultæt Siegel bekräfftiget aussertigen wollen. Halle den 26. Novembr. 1744.

CASUS XIII.

Vulnus Cranii & cerebri plaga rastri inflictum ex accidenti lethale.

Ew. Hoch-Edelgeb. übersende beygehenden Extract aus denen wider Johann David Jürgen, vor hiesigen Stadt-Gerichten verhandelten Inquisitions-Acten, mit dem dienstfreundlichen Ersuchen, Dieselben wollen nach dessen fleißigen Verles- und Collegialischen Erwegung über folgende 4 Puncte und Fragen: Ob nemlich

1) Ein absolute lethaliter vulneratus, wie der von Inquisit Jürgen geschlagene und verstorbene Andreas Arndt, nach Anzeige des in sothanen Extract befindlichen Sections-Berichte, gewesen seyn soll, nach der geschehenen Verwundung noch einen Weg von einer Stunden lang alleine und hurtig thun, auch etliche Tage ohne sich ereigneten Symtomatibus lethiferis seyn könne?

2) Ob

2) Ob die Wunde des geschlagenen Andreas Arndts simpliciter und absolut lethal gewesen?

3) Ob der geschlagene und verstorbene Andreas Arndt, wann derselbe sogleich nach der Verwundung verbunden und secundum artem Medicam & Chirurgicam die Wunde gehörig tractiret, und sonderlich das fragmentum Cranii, welches bey der Section in substantia Cerebri gefunden, herausgenommen worden, nicht hätte können curiret und beym Leben erhalten werden? Und

4) Ob nicht diese Wunde des geschlagenen Andreas Arndts durch desselben übles Verhalten, da er, ehe er sich verbinden lassen, aus einem Brandweins Hause in das andere gegangen, so wol, als daß durch die von dem Feldscheer Bärenz bey der erstern Verbindung, mit den sont geschehene sondiren, nicht das fragmentum Cranii, so man bey der Section in substantia cerebri gefunden, könne hinunter gestossen und dadurch pia mater lædiret worden seyn, per accidens erstlich lethal geworden?

Deroselben Gutachten und gegründete Meinung zu ertheilen, und des fordersamst zukommen zu lassen, hochgeneigt geruhen.

Extractus Actorum Inquisitionalium
contra
Johann David Jürgen.

Inspectio læsionis & relatio Medica.

Auf Requisition E. Hoch-Edl. Raths hieselbst, haben wir Endes unterschriebene Mstr. Arendt den Schneider, welcher von des Sattlers Mstr. Martin Jürgens Sohn vor etwa anderthalb Stunden am Haupte verwundet worden, besichtiget: Da sich denn befunden, daß in medio ossis bregmatis dextri die integumenta in forma T an die 2 Zoll lang wie durchschnitten; Labia vulneris aber sehr intumescirt waren. Diductis labiis fand sich ein durchgebohrtes Loch durch den Hirnschädel in der circumferenz eines grossen Dreyers, und dura mater war eben so groß zerrissen. Von denen cranii fragmentis konte man keine gewahr werden, wo sie geblieben. Oberwärts aber, wo cranium perforirt war, war ein Stück vom cranio eines 6 Pf. Stück groß, etwas deprimirt und beym sondiren gantz bewegsam, und über demselben die Schwarte starck geschwollen. Man konte das Gehirn unter der pia matre und die pulsirung derer arterien deutlich sehen, durch derer Bewegung allzeit durch die Oeffnung des cranii Geblüt heraus getrieben wurde. Ubrigens war læsus, quod miran-

mirandum, ohne alle Zufälle. Diese jetzt gemeldete Beschaffenheiten der læsion zeigen an, daß læsus in der Gefahr des Todes und nicht anders als per Dei & naturæ miraculum könne conserviret werden. Dieses wäre, was wir bey dem ersten Verbande observiret und einberichten sollen. Aschersl. den 25. Septembr. 1744.

J. G. Seelmann. D.
J. F. Baerentz, Chirurg.

Actum Aschersl. den 26. Septembr. 1744.

Wurde Catharina Magdalena Treuters, verehlichten Christoph Rohleders eines Ackermanns, als eine angegebene Zeugin vor Gericht beschieden, und nachdrücklich verwarschauet die Wahrheit von der Schlägerey, so zwischen Arndten und Jürgen vorgegangen, auszusagen, welche denn folgender Gestalt deponiret: Sie wäre gestern gegen Mittag auf die Seeländerey gegangen, um daselbst zu zusehen, ob ihr Graß gemähet wäre, da sie denn einen Mann in braunem Rocke, den sie anfänglich nicht gekannt, wahrgenommen, zu diesen wäre Jürgens Sohn gegangen, und wie sie gehöret, auf selbigen gescholten, die Worte aber hätte sie, weil sie eine Ecke davon gewesen, nicht verstehen können, da denn Arndt darauf auf Jürgen loßgegangen und auf selbigen mit den Spaden eingeschlagen, und dessen Arm getroffen, Jürge hätte sich darauf mit der Hacke gewehret und Arndten auf den Kopff dergestalt damit geschlagen, daß es recht geklappet, und Arndt davon augenblicklich zur Erden gesuncken. Sie Deponentin wäre, weil sie sich davor erschrocken, nach ihrem Stücke gegangen; hätte aber wohl gehöret, daß der Bürger und Reuter Schöning, welcher nicht weit davon Graß gemähet, zu dem Sattler-Gesellen Jürgen geruffen, nehmet euch des Menschen an, daß er nicht todt bleibet, oder es wird nimmermehr gut gehen, da denn Jürgen geantwortet: ich bin ja selber bleßirt, ist denn kein Eßig da? wäre aber doch einmal zu ihm hingelauffen, was er aber bey ihm gemacht, und mit ihm etwa gesprochen, solches wisse sie nicht. Es wäre aber der Müllerin auf der Vorderbreite ihre Tochter zu Arndten hingelauffen, welche sie Deponentin gefraget, ob der Mann todt wäre, da denn diese Müllerin geantwortet: Nein er lebet noch, und hätte Arndt dabey zu derselben gesaget, er wolle da liegen bleiben und sterben, denn so müste der andre auch wieder sterben. Endlich wäre ein Mann, welchen sie vor Muffen auf der Breite hielte, zu Arndten hingegangen, ihm den Kopff verbunden und was darauf geleget, da denn Arndt aufgestanden und seinen Stock und Spaden genommen, und allein damit nach der Stadt gegangen, und wäre der Jürgen eine gantze Ecke auf der andern Seite nach, und auch in die Stadt gegangen. Dieses wäre es, was sie von der gantzen Schlägerey zu sagen wüste, könte auch diese ihre Aussage auf Verlangen beschweren.

Actum den 28. Septembr. 1744.

Mstr. Andr. Muff, ein hiesiger Bürger und Leineweber, wurde als angegebener Zeuge in Inqui sitions-Sachen Andr. Arndts vorgefordert und nachdrücklich verwahrschauet die Wahrheit zu sagen, da er denn folgender Gestalt deponirt: Er wäre am vergangenen Freytage um 10 Uhr Vormittags auf seinem Seeländerey Stücke gewesen und Graß daselbst gemähet, da denn Arndt zu ihm gekommen, und ihm einen guten Morgen geboten, worauf Deponent ihm, Arndten gefraget, was er mit den Spaden machen wolte, welcher geantwortet, er wolte damit noch Torff auf des Schneiders Blocks Stücke stechen, weil derselbe ein Fuder mehr als ich weg hat, worauf derselbe auch dahin gegangen, er Deponent, wäre hierauf das Stücke entlang nach seinen Torff Fuhrmann gegangen, da denn indessen der Sattler-Geselle Jürgen mit einer Harcke auch dahin gekommen und wäre auf des Schusters Lieffs Stücke gegangen, auf welchen Arndt vorher auch schon Törffe um die Helffte gestochen, da er denn gesehen, daß Jürgen die übrigen noch vorhandenen Törffe daselbst genommen, und in Stücken zerschmissen, und glaubte Zeuge, daß er dieses darum gethan, weil Arndt den Jürgen über sein Stücke quer übergefahren hätte, wie aber Jürgen nachhero zu Arndten gekommen wäre, hätte er nicht gesehen, bald darauf aber, wäre Jürgen mit der blutigen Hand auf ihn, Zeugen zugekommen, und ihm seine blutige Hand gewiesen, da er ihn denn befraget: was habt ihr gemacht? hätte Jürgen geantwortet, Arndt hat ausgeschlagen und mich übern Arm gehauen und ich habe mich gewehret, und ihm mit der Harcke übern Kopff geschlagen, er wird davon nicht sterben, er Zeuge wäre darauf zu Arndten hingegangen, da er ihn denn auf dem Gesichte und in Blut liegend angetroffen, und ihm gefraget, ob er nicht könte nach Hause gehen? Arndt hätte geantwortet, ja, er Zeuge hätte denn ein Läpgen genommen, ihm von Blut etwas gereiniget, das Läpgen auf die Wunde geleget, und ihm den Hut darauf gesetzet, auch gefraget: ob er allein gehen könte? und als er solches mit ja beantwortet, wäre er Deponent wieder nach seiner Arbeit, Arndt aber ziemlich schnell nach der Stadt mit dem Spaden zugegangen. Addit der Maurer Läder hätte Jürgen verfolget und gesaget, das ist mörderlich tractiret, schaffe den Mann nach der Stadt, er stirbt uns sonst unter den Händen, Jürgen hätte geantwortet: davon wird er nicht sterben. Mehrere Nachricht hievon würde Schampier auf dem Graben, die Rohlederin, der Reuter Schöning und der Schneider Hoppe geben können. Gefraget; ob er diese seine Aussage, welche ihm vorher nochmals vorgelesen worden, beschweren könte? Respondet: Ja mit guten Gewissen.

Sections-Bericht.

Præf. den 2. Oct. 1744.

Nachdem der mit einer Harcken auf dem Kopff geschlagene Schneider Mstr. Arndt am heutigen dato des Nachmittags verstorben, als sind wir Endes Unterschriebener Stadt-Physicus und Stadt-Chirurgus von E. Hoch-Edl. Rath hieselbst gehörig requiriret worden, den Cörper zu seciren, und davon einen Bericht ad Acta zu geben. Welche Section denn auch an eben dem Tage des Nachmittags um 2 Uhr vorgenommen, und alles folgender massen befunden worden: Abrasis capillis war äuserlich weiter nichts als die im ersten Bericht bezeichnete læsio pericranii zu sehen. Separatis integumentis war die perfractio cranii von dieser Größe und wie durchbohret, hatte auch in der circumferenz gar keine Fissuren. Nach Abnehmung des Hirnschädels, blieb mater dura über das gantze Gehirn expandiret, und war durch selbige eben ein solches Loch wie per cranium, als wenn es ausgeschnitten wäre, das Geädere aber war von Geblüte gantz leer. Dura Mater wurde über der Læsion creutzweiß behutsam geöffnet, da sich denn die pia mater gantz zerrissen und von der Substantz eine des Gehirns quantitæt gantz corrumpiret und zerquetschet zeigete: Als selbiges mit aller Vorsicht vermittelst eines Schwammes weggenommen war, stack ein fragmentum vom cranio, welches von dem gewaltsamen Schlage hinein geprellet worden, eines guten Zolles tief in substantia cerebri, und unter selbigen geronnen und allbereits übel riechendes Geblüt. Aperto thorace waren beyde Lungen lobi und Hertz in vollkommenen guten Stande, in pericardio aber etwa ein Löffel voll Wasser. Viscera in infimo ventre waren integerrima und kein Fehl daran zu observiren, einfolglich hatte der gantze Cörper eine gesunde und robuste Beschaffenheit. Ob nun wol vulneratus nicht gleich auf der Stelle todt geblieben, noch symptomata lethifera, als aphonia, vomitio, sensuum abolitio, convulsiones & epilepsia, welche sonsten bey læsionibus capitis gravissimis sich bald einzufinden pflegen, sich nicht so gleich, sondern erst den 4ten Tag geäusert, so ist solches allerdings daher geschehen, α) weil das Geblüt genugsame Oeffnung gehabt auszufliessen, β) so gleich nach geschehener That vulnus perite tractiret, zur Ader gelassen, und gegen alle besorgliche Zufälle interne alles mögliche gebrauchet γ) und alle innerliche und äuserliche Hülffe von der robusten Constitution secundirt worden. Dem allen ohngeachtet aber, da mit dem Harcken-Schlage eine solche force gebraucht, daß die integumenta capitis gesprenget, der Hirnschädel dadurch perforirt, dura mater eben so durchbohret, pia mater gewaltig dilacerirt, und eine grosse

festuca vom cranio eines guten Zolles tief per cerebri corticem usque ad medullam hineingeprellet, und dadurch eine enorme hæmorrhagie und Zerquetschung des Gehirns, als des edelsten und herrlichsten Gliedes des menschlichen Cörpers causirt worden; als hat alle Hülffe nichts verfangen können, sondern vulneratus hat an diesem vulnere simpliciter & absoluti lethali Todes verfahren müssen. Daß dieses denen principiis artis medicæ & Chirurgiæ gemäß, solches attestiren wir auf unsre Pflicht mit eigenhändiger Unterschrifft. Aschersl. den 28. Septembr. 1744.

(L. S.) J. G. Seelmann, Stadt-Phys.
(L. S.) J. F. Baerentz, Stadt-Chirurg.

Præs. den 1. Oct. 1744.

Fernerer Bericht von dem geschlagenen Schneider Mstr. Arndt.

Altera relatio Medica de statu læsionis hujusque tractatione Medico-Chirurgica, & vulnerati obitu, qui 28. Sept. meridie contigit.

Den 26. Sept. intra hor. VIII. & IX. matut. habe den 2ten Verband legen lassen, und die læsion recognoscirt. Die hæmorrhagia cerebri continuirt so oft die arterien pulsiren. Ein Fragmentum cranii ist heraus genommen, etwa von der Größe, [figure] vulneratus klaget über Stechen und Prickeln wo die Wunde, und daß es zu weilen ihm den Kopff inwendig spannete, und gantz tumlicht machte. Gegen den Morgen hatte er lange Frost und Beben in allen Gliedern gehabt, und darauf Hitze bekommen. Voritzo aber war der Puls nicht febrilisch, und er lag in einer Transpiration, klagte über Trockniß im Munde, worauf ihm ein decoctum loco potus ordinarii verordnet, und andere præcavirende Artzney eingegeben wurde. Eodem Nachmittags um 3 Uhr bin wieder bey dem Verbande gewesen, und ist das obere fragmentum cranii, nach vorher gemachter incision, weggenommen worden. Hæmorrhagia per arteriarum pulsationem continuirt. Vulneratus aber ist, wie den Vormittag ohne weitere Zufälle, und hat den Mittag ein wenig gegessen. Den 27. Vormittags um 8 Uhr und Nachmittags um 4 Uhr ist er in meiner Gegenwart verbunden. Vormittags war noch etwas, Nachmittags aber fast gar nichts von einer hæmorrhagie zu sehen. Die Nacht ist unruhig gewesen, den Nachmittag aber habe ihn gantz ruhig schlaffend angetroffen, und bey

bey dem Erwachen, war er gar nicht confus, sondern sagte, er hätte wol eine halbe Stunde gut und ohne phantasirn geschlaffen, viel Speichel aber wär ihm aus dem Munde gelauffen: Hatte nichts febrilisches, auch etliche Löffel voll Suppe gegessen.

Den 28. Morgens um 2 Uhr hat sich die hæmorrhagie, aller præcaution ohngeachtet, wieder und zwar stärcker als sonsten eingestellet, auch haben sich singultus, phantasiren und beständig convulsiones, um 7 Uhr aber Sprachlosigkeit und sensuum abolitio eingefunden, worauf den Mittag der Tod erfolget.

Joh. Gottl. Seelmann. D.
Joh. Jac. Bärentz. Chir.

Actum Aschersl. den 7. Oct. 1744.

Johann Daniel Märtens, der Postillon, citatus deponirt auf Befragen: Es wäre Andr. Arndt an dem Tage da er auf den Seeländereyen geschlagen worden, in Andr. Lauens Hauß auf der hinter Breite, mit einem blutigen Kopffe gekommen, und sich vor 2 Pf. Brandewein geben lassen und selbigen ausgetruncken, da er Deponent denn zu ihm gesagt: er möchte sich doch das Blut hübsch abwaschen, welches er denn auch mit Wasser gethan und sich hernach abgetrocknet, wiewol hernach noch immer etwas Blut am Kopffe herunter gelauffen. Er hätte bey dieser Gelegenheit erzehlet, daß des Zwo-Schössers, i. e. des alten Jürgens Sohn auf der See ihn so geschlagen hätte, und gesaget, es solte demselben noch wol 10 Rthlr. kosten. Hierauf wäre er Arndt nach Bärentz, um sich verbinden lassen, gegangen. Quæritur, ob er dieses beschweren könne? Resp. Ja, wenn es verlanget würde.

Eodem.

Mstr. Gottlieb Engel der Schneider, citatus deponirt: An dem Tage da Arndt geschlagen worden, wäre er Deponent vom Rathhause nach Hause gegangen, und hätte darinn Arndten angetroffen, und von seiner Frau vernommen, daß er sich vor 2 Pf. Brandewein geben lassen: wobey denn Arndt erzehlet, daß er Zanck und Streit mit dem Zwo-Schösser gehabt hätte. Er Deponent hätte ihn gefraget, was er denn vor Blut an dem Spaden hätte, da er denn geantwortet: ich habe mich mit dem Zwo-Schösser geschlagen, weil derselbe ihm so schrecklich geschimpfet, daß er es nicht länger mehr anhören können, sondern zu dem Jürgen gesaget, wen er damit meinete. Als nun Jürgen geantwortet: den der ihm übers Stücke gefahren, hätte Arndt replicirt, nun ich bin auch darüber gefahren, worauf den Jürgen geantwortet; so seyd ihr auch so ein Schlüngel, Ochse, Reckel und Hundsfott. Arndt hätte hierauf weiter erzehlet, daß er zu Jürgen gesagt, ey das Stücke gehört ja nicht deine, und das magst du wol seyn, da es

denn zur Schlägerey gekommen; er Deponent hätte ihm Arndten gefraget, wer denn ausgeschlagen hätte? welcher geantwortet, daß weiß ich selber nicht. Arndt hätte hierauf noch vor 2 Pf. Brandewein haben wollen, allein seine Frau hätte angestanden, ihm noch mehr zu geben: auf vieles Bitten aber hätte sie ihm noch vor 1 Pf. geben müssen, da er denn Arndten ferner befraget, ob er sich denn nicht gewehret, wie Jürgen ihm das Loch im Kopff geschlagen? Arndt hätte geantwortet: ich hieb mit dem Spaden nach ihm, und wenn ich ihm getroffen hätte, so hätte ich ihm fast den Arm vom Leibe weghauen wollen. Hierauf hätte er gesaget: ich will nach Hause gehn, vorher aber zum Bader Mahlmann und mich verbinden lassen. Gefraget: Ob er dieses beschweren könnte? Respond. Ja mit gutem Gewissen.

Eodem.

Martin Döhring der Schuster, citatus deponirt, der Schneider Engel hätte ihm am Sonntage vor 8 Tagen in der Kirche unter andern erzehlet, daß Arndt an dem Tage, da er von Jürgen schon geschlagen gewesen in seinem Hause noch vor 3 Pf. Brandewein bey ihm trincken wollen, wobey denn Arndt Engeln erzehlet hätte, wenn er Jürgen getroffen, würde er ihm entweder den Kopff oder den Arm geklöbet haben, weiter wisse er nichts.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nachdem ein Extractus Actorum Inquisitionalium an unsre Facultät gesendet, und über einige daraus gezogene Fragen unser gegründetes Erkänntniß begehret worden: so haben wir nach reiflich und wohlbedächtiger Erweg- und Uberlegung aller Umstände bey unsrem Collegio bemercket, welchergestalt den 25 Sept. a. c. Vormittag nach X. Uhr der Schneider Mstr. Arndt von Johann David Gürgen, nach vorhergegangenen strittigen Wort-Wechsel, mit einer Harcke durch einen einmaligen starcken Schlag auf den Kopff dergestalt verletzet worden, daß er davon gleich zu Boden gefallen, und aus der Wunde geblutet, worauf der Leineweber Muff sich jenem genähert, den Kopff verbunden, ein Läpchen auf die Wunde geleget, und den Hut darauf gesetzet, wornach Arnd von der Erden aufgestanden, und mit ziemlich schnellen Schritt alleine, seinen Spaden und Stock in der Hand tragend, nach der Stadt gegangen, allwo er in Andr. Lauens Hause sich mit Wasser den blutenden Kopff abgewaschen, und vor 2 Pfennige Brandewein getruncken, so dann in des Schneider Engels Hause wiederum vor 3 Pfennige Brandewein zu sich genommen, und nach Verlauff anderthalb Stunden ordentlich an seiner Wunde verbunden worden: dabey man wahrgenommen, daß in der

Mitte

Mitte des rechten ossis bregmatis eine Creutz ähnliche 2 Zoll lange fast durchschnittene Wunde gewesen, dessen labia sehr aufgelauffen waren. Im Cranio unter der äussern Wunde erschien ein durchbohrtes Loch, welches der Oeffnung nach einem grossen Dreyer gleich, auch darunter die dura mater in gleicher Grösse zerrissen war: von fragmentis cranii hatte man damals nichts gefunden, wiewol an dem perforirten cranio ein Stückgen davon eines 6 Pf. groß, in etwas deprimirt und bewegsam, cutis craniii auch starck geschwollen erschienen; darneben konnte man das Gehirne und darinn den Puls der Arterien deutlich sehen, wodurch allezeit durch die Oeffnung des Cranii Geblüt heraus getrieben wurde. Bey welcher Beschaffenheit der Verwundete ohne alle Zufälle gewesen. Unter dem andern Verband, welcher folgenden 26sten Sept. früh nach 8 Uhr verrichtet wurde, continuirte die hæmorrhagie unter dem pulsu arteriarum, auch hatte man ein fragmentum cranii aus der Wunde genommen; und vulneratus beklagte sich über stechen, prickeln und spannen im Kopff, so ihn gantz tumlicht gemacht. Vor diesen Verband fand sich ein mäßiger Anfall febris vulnerariæ ein, welcher von keiner langen Dauer war, massen bey solchen Verband der Puls nicht febrilis, vielmehr der Patiente sich in einer transpiration befunden. Bey dem dritten Verband, welcher selbigen Nachmittag geschehen, hatte man das fragmentum cranii weggenommen, die hæmorrhagia continuirte, vulneratus befand sich noch ohne Zufälle, hatte auch Mittags etwas gessen. Die folgende Nacht war etwas unruhig; jedoch minderte sich den dritten Tag die hæmorrhagia, daß den 27sten ejusd. bey dem vormittäglichen Verband nur etwas, Nachmittag aber fast gar nichts davon zu spüren gewesen, der Patient hingegen solchen Nachmittag ruhig geschlaffen; nachdem er erwachet, befand er sich bey guten Verstand, ohne febrilischer Beschwerung, dabey er auch etliche Löffel voll Suppen gegessen, bis den 28sten Morgends um 2 Uhr sich die hæmorrhagie viel stärcker, hernach singultus, phantasia, convulsiones, Sprachlosigkeit, Abgang der Sinnlichkeit, und endlich Mittags der Tod eingefunden. Bey verrichteter Section, welche selbigen Nachmittag erfolget, wobey äusser dem, was bey der ersten Besichtigung observiret, ist noch angemercket worden, wie das in ziemlicher Weite fast durchbohrte Cranium in seinem Umfang keine fissuras gehabt, die dura mater über das gantze Gehirne bis auf die Oeffnung des Cranii expandiret, die vasa sanguifera aber von Geblüt leer waren. Die pia mater zeigte sich gantz zerrissen, und vom Gehirn war eine Quantität zerquetscht und corrumpirt, darunter hatte man ein fragmentum cranii in der substantia cerebri eines Zolles tief, bis auf die Substantiam medullarem, auch darunter etwas geronnenen und übel riechenden Ge-

blüt-

blüts gefunden. Uebrigens war der gantze Cörper einer gesunden und robusten Beschaffenheit.

Nach dieser Beschaffenheit solcher læsion und ihren Verlauff entstehet die vornehmste Frage: **Ob diese Verwundung vor** absolut **oder zufällig** lethal **zu halten sey?**

Daß diese læsion vor absolut lethal zu achten sey, hat es ein grosses Ansehen, indem 1) dieselbe an sich selbst sehr considerabel, überhaupt aber sehr gefährlich, da durch einmaligen hefftigen Schlag der Schneider Arndt gleich zu Boden geschlagen, das cranium mit einer durchdringenden fractur dergestalt verletzet worden, daß die beyden meninges zerrissen, das cerebrum gewaltsam erschüttert, zum Theil zerquetschet, die vasa sanguiferr zerrissen, eine anhaltende hæmorrhagia verursachet worden, einige abgesplitterte fragmenta eranii in das cerebrum, auch eines derselben bis auf die Substantiam medullarem gedrungen, darneben die Blut-Gefässe in cerebro des nöthigen Blutes entleeret, folglich alle Umstände also beschaffen gewesen, daß man davon noch ehender den Tod, als eine Erhaltung des læsi hätte erwarten können; immassen an dergleichen Art einer so gewaltsamen Verletzung verschiedene andere das Leben eingebüsset. 2) So hat auch der læsus auf erlittenen harten Schlag gleich an sich gespüret, daß er davon sterben würde, massen er eine Zeitlang nach gedachten Schlag auf den Gesichte auf der Erden im Blute gelegen, biß er sich erholet, aufgestanden, und nach der Stadt gegangen. 3) Ueberdem die Verblutung bis an seinen Tod angehalten, und zu dessen Hemm- und Stillung kein offenbarer Zugang geschienen. 4) Der verwundete auch sofort am vierdten Tag nach erlangter Verletzung gestorben, und vielmehr seiner robusten constitution beygemessen worden, daß selbiger nicht ehender lethalia symptomata bekommen, oder zeitiger des Lebens verlustig worden. 5) Da hingegen scheinet es, daß derselbe, aller angewendeten Hülffe und möglichen præcaution ohngeachtet, das Leben verliehren müssen: folglich der Thäter allerdings würckliche und wichtige attentata wieder sich hat.

Hingegen ist auch zu erwegen, daß 1) die sonst zwar gefährliche Wunde also beschaffen gewesen, als bey einer ziemlichen Oeffnung nicht allein das extravasirende Blut sich leichter aus der Wunde verlauffen und reinigen, sondern man nach sorgfältiger Sondirung das tiefere fragmentum, gleich denen andern, hätte ausziehen können; wie dann das empfundene Stechen, sprickeln und Spannen, eine offenbare Anzeigung gewesen, daß dergleichen Splitter in dem Gehirne noch rückständig müste gewesen seyn. 2) Diese extraction des letzten fragmenti hat eine zeitige trepanation erleichtern können und müssen,

ſen, wann allenfalls die Oeffnung der Wunde nicht groß genug geweſen wäre. 3) Solches nöthige und nützliche Unternehmen, hat beſonders die robuſte Conſtitution des vulnerati, und die Befreyung von gefährlichen Symptomatibus erleichtern, zugleich auch 4) die Abwendung der corruption des Gehirnes und des verhaltenen Blutes zeitige Ausführung befördern, darneben auch eine beſſere und ehendere Reinigung der Wunde, ſamt einer balſamiſchen Stärckung derer zerriſſenen und zerquetſchten Theile ſchaffen können. 5) So erkennen wir auch, daß læſus nicht von erlittener hæmorrhagia, ſondern von entſtandener corruptione in cerebro geſtorben; maſſen 6) ſolche Verblutung gleichwol etliche Stunden vorhero ſich geſtillet. 7) Keine indicia und ſymptomata, welche mit einem lethali defectu ſanguinis harmoniren, ſich bey dem Verwundeten geäuſert. 8) Im Sections-Bericht kein ſolcher Mangel des Blutes in corde & vaſis majoribus nahmhafft gemacht worden; auſſer daß in der dura matre die vaſa ſanguifera vom Blut leer gefunden worden. Vielmehr 9) leichter zu erweiſen, daß der letztere Anfall der hæmorrhagiæ theils von dem zurück gebliebenen Splitter und ſeiner ſtechend- und pricklenden Würckung, theils von der angegangenen corruption verurſachet worden: Wie man dann 10) ſolche Verblutung ehender hätte ſtillen und hemmen können, wann oftgedachtes præjudicirliches fragmentum zeitig wäre extrahiret worden. 11) Dahero auch aus obſervationibus chirurgicis bekannt, daß einige vulnera cerebri mit hefftigerer Verblutung begleitet, dannoch glücklich curiret worden. 12) So iſt auch merckwürdig, daß læſus gleich auf erlittenen Schlag eine Stunde lang eilfertig allein nach der Stadt gehen, dadurch aber 13) auf vorhergegangenem Eifer und Streit deſto mehr das Blut in ſtärckere Bewegung bringen müſſen, noch mehr aber 14) ſolches erfolgen, und die lædirten vaſa erweitert werden muſſen, da vulneratus ſowol in Lauens, als Engels Hauſe, ehe er ſich gehörig verbinden laſſen, gegangen, und daſelbſt vor 5 Pfennige Brandewein getruncken, 15) bey den erſten auch ſich die gefährliche Haupt-Wunde mit Waſſer (welches vermuthlich nicht warm, ſondern kalt wird geweſen ſeyn) abgewaſchen, 16) unter ſolcher Verweilung aber nach anderthalb Stunden ſich erſt gehörig verbinden laſſen. 17) Bey allen ſolchen Umſtänden keine lethalia ſymptomata bekommen, vielmehr bey guten Verſtand und unverrückten Sinnen, einſtmal ruhig ſchlafen und etwas eſſen können, bis die zufällige corruptio cerebri dergleichen lethale Veränderung und bald erfolgten Tod verurſachet: 18) Wozu noch kommt, daß in Sections-Bericht und relatione curæ ein und anderer defect vorkommt, da weder des læſi Alter, noch conſtitutio ſpecialis corporis, noch vitæ genus, noch wie er ſich währender Cur verhalten, benennet, vielweni-

ger von der Wunde berichtet worden, welche vasa sanguifera, an arteriæ, an venæ, welche solcher vasorum verletzet worden, wie die sinus duræ matris und ventriculi cerebri beschaffen gewesen, ob die sinus duræ matris oder venæ cerebri welche in solche sinus lauffen, verletzt oder unverletzet gewesen, wie es mit den vasculis plexus choroidæi und ventriculis cerebri ausgesehen; da man so lang in gründlicher Vermuthung stehet, daß wegen Abwesenheit gefährlicher Symptomatum solche letztern Theile unverletzt gewesen. 19) Uberdem noch zu zweiffeln stehet, ob mit dieser gefährlichen Wunde der Leineweber Muff aus Unwissenheit, da er solche gleich nach verübten Schlag, mit einem Läpgen verbunden, und den Hut darauf gesetzt, gebührlich verfahren, und nicht vielmehr die fragmenta cranii in die Wunde gedruckt, wozu noch kommt, 20) daß selbiger Zeit die Witterung bereits mit einer, denen Kopff- und Hirn-Wunden, gefährlichen Kälte, begleitet gewesen: in welcher kühlen Witterung sich zum Nachtheil der Verletzung der Verwundete lange verweilet, hiernebst mit anderweitiger äuserl. Erkühlung hingegen aber mit innerlicher Erhitzung mehr Schaden zugefüget. Endlich 21) möchte man bey dem testimonio medico in propria causa in einer abstracten Nachricht, daß dieses vulnus NB. so gleich nach der That (conf. die erste relatio Medica, allwo zwischen der verübten That, und der ersten Besichtig- und Verbindung eine Zeit von anderthalb Stunden verlauffen, darinnen noch andere bedenckliche Umstände vorgegangen) perite tractiret, und gegen alle besorgliche Zufälle alles mögliche gebraucht worden, nicht acquiesciren, sondern die Frage formiren: Ob auch andere nöthige Hülffs-Mittel, worauf oben unsre reflexion gegangen, appliciret worden?

Nach allen diesen erheblichen Umständen, sind wir bewogen worden benigniori sententia zu erkennen: **Daß dieses Vulnus nicht absolute lethal gewesen, sondern ex accidenti zu solchen tödtlichen Erfolg gerathen.**

Auf solche vornehmste decision gründen sich die Beantwortungen derer übrigen vorgelegten Fragen: nemlich daß ein lethaliter læsus nicht nach erlittener Verwundung allein eine Stundlang mit eilfertigen Schritten gehn, noch bis in den vierten Tag ohne lethalibus symptomatibusausharren könne; weilen auch die stärckesten Naturen von einer absolut lethalen Verletzung gleich eine convenable alteration bekommen, woraus man auf eine lethalitatem gründlicher und versicherter schliessen kan.

Dahero auch der verwundete Arndt hoffentlich durch Göttl. Beystand hätte curiret und beym Leben können erhalten werden, wann ihme zeitig, nach unsrer oben gemachten Anmerckung, der vertiefte Splitter wäre aus dem Gehirne gezogen worden, womit manche andere nützliche Folgen wären verknüfft gewesen;

wesen; gleichwie auch wir an der Möglichkeit solcher extraction nicht gezweifelt haben, wann man deren darauf zielenden Kennzeichen wäre erinnerlich gewesen.

Darneben wir aber keinesweges dem Chirurgo beymessen oder selbigen beschuldigen können, daß durch sein Versehen der letztere Splitter tiefer in das Cerebrum wäre gestossen worden, wozu gar keine Vermuthung, Kennzeichen und Ursach vorhanden ist; als hingegen solche Eindruckung des beschuldigten fragmenti entweder vom hefftigen Schlag, oder des Leinewebers Muff Verbindung, oder vom vulnerato selbst, da er sich bey Andreas Lauen den blutigen Kopff abgewaschen und abgetrocknet, entstehen können.

Dieses unser in arte Medico-Chirurgica gegründetes Judicium, haben wir auf die vorgelegten Fragen ertheilen, und mit unsrem Facultæts Siegel bekräfftigen wollen. Halle den 9. Decembr. An. 1744.

CASUS XIV.

Vulnus inteſtini Coli ex accidenti ob imperitam Chirurgicam tractationem lethale.

Es sind am 22ten May a. c. drey Mousquetier, Nahmens Lange, Berndt, Wendig, und ein Reuter, Nahmens Hans George Rolle, zu Groß-Schönau in der Schencke des Abends zu Bier gewesen, unter welchen Personen aber Händel entstanden, dergestalt, daß der eine Mousquetier Lange gedachten Abend um 11 Uhr gestochen, und der Reuter Rolle als Thäter inculpiret worden, besage der eydlichen Aussagen sub A. B. C. D. E. Hierauf hat man juxta deposit sub A. den dasigen Bader Strobeln zu den Bleßirten hohlen lassen, welcher hernach den Wund-Zeddul sub G. von sich gestellet. Ferner hat den 23. ej. früh um 7 Uhr der Feldscheer Schumacher den Bleßirten in die Cur genommen, welcher davon die eydliche Relation sub K & O abgestattet hat. Allein dem ohngeachtet ist der bleßirte Lange am 23ten ej. zu Mittage um 12 Uhr gestorben. Am 24ten ej. ist der entseelte Cörper juxta Registrat. sub F. gerichtlich seciret worden, und darauf hat der Medicus, Hr. D. Vollhardt ein Attestat sub H. ausgefertiget, worinnen die dem bleßirten Langen beygebrachte Wunde vor per se lethal ausgegeben wird. Nachdem nun von dem Regiments-Medico Hrn. Lic. Höpffnern hierüber ein Judicium abgefordert worden; so hat derselbe sub I. & L. die gegenwärtige Wunde nur vor per accidens lethal erkannt. Bey so gestalten Sachen, und da es nunmehro bey der, wegen dieser Vulnerirung angestellten Inquisition hauptsächlich auf die Frage an-

kommt: Ob die dem Bleßirten beygebrachte Wunde per se oder nur per accidens lethal gewesen? finde ich, als des Inquisitens Defensor vor nöthig, ein Medicinisches Responsum dieserhalb einzuhohlen, zu welchem Ende ich aus denen inquisitions-Acten alle diejenigen Passagen, welche die Vulneration, die Cur, die Entseelung und die Section des Defuncti concerniren, extracts weise in die Beylage gebracht, und ersuche Ew. Hoch-Edelgeb. Herrlichkeiten gehorsamst, alle Umstände darinnen genau zu erwegen, und mir darüber ein Responsum Medicum: Ob nehmlich die Wunde quæst. per se oder per accidens lethal gewesen? cum Rationibus des fordersamsten, hochgeneigt zukommen, auch dieses nebst der Beylage, wenn es zuvor attestirt, daß hierauf erwehntes Responsum ertheilet worden, an mich remittiren zu lassen. Bey der Sache selbst bitte ohnmaßgeblich zu erwegen: Ob der Bader Strobel durch sein Hefft-Pflaster, Bandagen und Handgriffe, wovon in dem Wund-Zettul sub G. Erwehnung geschicht, dem Bleßirten nicht mehr Schaden als Nutzen geschafft? Ob nicht das im Leib gelauffene Geblüte, wovon in der Sections-Registratur sub F und und dem Attestato sub H. gedacht wird, hätte können und sollen evacuiret werden? Ob nicht die von gedachtem Bader Strobeln gleich anfangs unterlassene venæ sectio, Ursach des bald erfolgten Todes gewesen? Ob nicht der Feldscheer Schumacher so gleich die Gastroraphie hätte anstellen sollen? Ob die Vulnera intestini coli longitudinaliter facta partis officium & motum peristalticum impediren? Ob nicht, dafern die Sache dubiös, und stärckere Rationes pro lethalitate absoluta verhanden, ad ferendum judicium certum des Medici Volhards Attestatum sub H. unvollkommen und unzulänglich sey? Gestalt er quantitatem & qualitatem des extravasirten Geblütes, qualitatem viscerum, item welche vasa sanguifera lædiret worden, ob in omento, besonders an dem frusto oder auch in aliis abdominalibus partibus eine Corruption gefunden, ob im Hertz und vasis sanguiferis viel Blut, und in Corde kein Polypus gewesen, zu beschreiben und Sectionem pectoris & capitis unterlassen. Der ich mit aller Hochachtung verharre ꝛc.

Sorau
den 16. Decembr.
1740.

Sections-Bericht.

Wir fanden an dem Entleibten zuförderst äuserlich eine Wunde, fast eines Zolles weit, in dem lincken Hypochondrio gleich unter der letzten costa spuria, etwas mehr gegen das Rückgrad zu, der Region des Nabels meist gegen

über,

über, die mit einem Breiten aber spitzig zugeschliffenen Seiten-Gewehr, wie die Königl. Reuter zu führen pflegen, angebracht worden, und durch diese Oeffnung war ein Stücke eines guten Zolles lang, von dem Omento ausgedrungen. Der mehreste Unterleib unter dem Nabel, insonderheit aber die gesammten Artus inferiores waren durchgehends blauroth anzusehen, und zeigeten die Vollblütigkeit eines jungen, gesunden Menschen an, der noch nicht das 23te Jahr erhalten hatte, bey welchen das Blut nach dem Tode in denen angefüllten Adern, durch sein Stille stehen sichtlicher geworden. Sonsten hat man äuserlich ferner nichts merckwürdiges oder ungewöhnliches wahrnehmen können. Nach behutsam removirten integumentis communibus, fanden wir das Omentum in seiner Ultima extremitate, nach Proportion der äuserlichen Wunde durchschnitten, und hiernächst unter denselben eine Oeffnung fast von gleicher Weite, in die eine Parietem des intestini coli, die dasselbe nicht durch und durch penetriret hatte, massen die gegen überstehende andere paries gantz unverletzt geblieben war. In dem Cavo abdominis hinterwerts gegen den Rücken zu und an mehresten in & circa pelvim, hat sich eine ansehnliche Menge extravasirten Geblütes gesammlet: Im übrigen zeigete sich weiter nichts von einer mercklichen Verletzung und allerseits Viscera waren in gesunden und natürlichen Zustande. Ob nun wol die Vulnera omenti, so wol als intestinorum crassiorum hin und wieder per casus specialissimos, nicht für absolute lethalia wollen gehalten werden; so bestätiget doch die fast allgemeine Ubereinstimmung, aller Chirurgorum, durch die öfftere Erfahrung, daß sie gleichwol, allerdings unter die sehr gefährlichen zu setzen, um so vielmehr, wenn sie wie im gegenwärtigen Casu zusammen kommen. Die Umstände geben zu erkennen, und die schrifftliche Depositiones dererjenigen Chirurgorum, welche den Verwundeten bald anfänglich tractiret haben, bezeugen es, daß durch das ausgetretene Stücke des Netzes, die Oeffnung der äuserlichen Wunde, gleich dermassen ausgefüllet worden, daß wenig Blut aus derselben fliessen können. Und obwol der heraus ragende Theil desselbigen, wiederum in das Abdomen zurück gebracht, und die Wunde mit Kräuter-Säckgen, und mit warmen Wein soll gebähet worden seyn; so ist dennoch auf solche Weise nicht wohl möglich gewesen, die beständige Aussseigerung des Blutes an denen zerschnittenen vasis omenti zu verhindern, die sich intra cavum abdominis ergiessen und dadurch ohne Zweiffel den Entleibten auf das äuserste entkräfften müssen, der gefährlichen Verletzung des Coli zu geschweigen, welche sich nisi in singularissimis circumstantiis, nicht so leichte wiederum consolidiren lässet, und dennoch allezeit mit denen bedencklichsten Symptomatibus begleitet zu werden pfleget. Auf solche Weise ist zu erachten, daß, ob man wol, wie die Relationes derer Chirurgorum angegeben, bey dem Verwundeten bis

dahin weder Convulsiones noch Lipothymias, noch Sudores frigidos, noch andere considerable Zufälle wahrnehmen wollen, derselbe dennoch durch die Entgehung und inwendige Sammlung einer nicht geringen Menge Blutes, so wol als die Verletzung selbst zweyer gar ansehnlichen viscerum, auf die letzte in solche desertiones virium gerathen müssen, die den gewissen Tod nach sich gezogen. So viel habe hiermit pflichtmäßig und nach meiner Erkänntniß zu deponiren nicht Anstand nehmen wollen. Z den 24. May 1740.

(L.S.) N. N. Zittau. (L. S.) D. N. N. Vollhart.
(L. S.) N. N. Francke Chir.
(L. S.) N. N. Schumacher Feldscheer.

Extract aus der Registratur des Richter Göhlens Aussage.

Heute früh um 7 Uhr sey Hr. Schumacher der Feldscheer heraus gekommen, habe Langen verbunden, und gesagt: wenn nichts anders darzu schlüge, wolle er ihn, nechst Gottes Hülffe, in 8 Tagen curiren, habe ihn mit dem Stylo visitiret, und seinen Angeben nach nichts lethales an ihm gefunden, es wäre auch dieser ein paar Stunden bey ihm blieben, und habe ihn gewartet, in der 12ten Stunde aber habe des entleibten Langens Vater, Andreas Lange, ihn Referenten geruffen, und da er hingekommen, habe der bleßirte Lange angefangen: O JEsus! und weiter nichts gesagt, er Deponent, habe ihn so dann mit Schlag-Wasser gestrichen, Lange aber sey bald hierauf in seinen Armen gestorben rc.

Des Baders ad Acta gegebenen Bericht wegen Verbindung und Abwartung des Entleibten.

Daß ich Endes Unterschriebener den Mousquetier Langen in solchen Umständen angetroffen: Nemlich das Omentum stund 2 Zoll aus der Cavitæt heraus, welches ich mit Instrumenten und Hand-Griffen wieder zu ihm gebracht; alsdann mit Hefft-Pflaster und Bandagen versehen, und die gantze Nacht mit Kräuter-Säckgen in Weine wohl abgewartet habe, bis der Herr Feldscheer kommen ist. Solches bezeuge mit meinen gutem Gewissen.

Groß-Schönau den 23. May 1740.

Christoph Heinrich Strobel Bader allda.

Daß vorstehendes Sections Attestat und ex Actis, so viel des Entleibten damaligen Zustand und dessen Abwartung betrifft, angeführter Extract allenthalben mit denen Originalibus gleichstimmig, wird nach beschehener Collation

tion pflichtmäßig hierdurch attestiret. Staabs-Quartier, Sorau den 21ten Septembr. 1740.

Sr. Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen des Herrn Geheimden Cabinets-Ministri, Ritter des Königl. Poln. Ordens vom weißen Adler, und Obristens, Reichs-Grafen von Promnitz Excellenz, Cuirassier-Regiments Kriegs-Gerichte.

(L. S.) Otto Carl Flex, mpr. Audit.

Judicium Medicum privatum primum.

Nachdem auf Ordre Ihro des Geh. Cabinets-Ministri Herrn Grafen von Promnitz Excellenz, mir ein Attestatum Medicum und chirurgische Depositiones in puncto homicidii communiciret, mein Bedencken darüber zu geben befohlen: Als befinde daß der Herr Medicus in seinem Attestato das Vulnus coli & omenti vor 2 besondere Wunden in diesem Casu hält, welche sich nur in singularissimis circumstantiis consolidiren liessen, da doch bekannt, daß vulnera coli sine omenti ejusque vasorum vulneratione niemals geschehen können, weilen aus der Anatomie erhellet, daß omentum quasi operimentum auf denen Intestinis lieget, und also hier gleichsam vor eine Wunde anzusehen. Ob ich zwar viele Autores allegiren könte, daß gedachte Wunden zu curiren sind, und mit glücklichem Succeß curiret worden, so will voritzo nur 2 berühmte Männer anführen, als den gelehrten Hrn. D. Vatern, Prof. Wittenb. welcher in einer besondern disp. de vulnere intestini Coli non lethali gelehrt, gründlich und ausführlich von diesen Curen gehandelt, und den berühmten Hrn. D. Hoffmann, Prof. Hallens. welcher in Coll. Chyr. c. de abdom. chyr. saget, quod in vulneribus coli non sit desuperandum de salute, quia ora vulneris in hoc intestino facilius possint conglutinari tanquam crassiori quam in alio, und gleich darauf ohne Zweiffel, weil vulnus coli ohne vulnere omenti nicht geschehen kan, vulnera, quæ omentum tangunt, in se & sua natura absolutæ lethalitati neutiquam sunt obnoxia.

Ferner ist das omentum eines guten Zolles lang aus der Wunde heraus gedrungen: es ist aber im Attestato nicht angemercket worden, ob es natürlich oder angelauffen und sphacelirt gewesen; portio enim omenti per vulnus abdominis diu prominens sphacelum infert. Ingleichen ist die Menge des Geblüts, welche sich in cavo abdominis gesammlet hatte, ratione ponderis s. mensuræ & qualitatis nicht berühret worden, welches doch bey Fällen, die Leib und Leben betreffen, geschehen solte. Es ist fast zu vermuthen, weil Herr Medicus die zerschnittene Adern des Omenti, ob sie groß oder klein gewesen, nicht

nicht genannt, und nur in ultima portione omenti zerschnitten gewesen, die Quantitæt so ansehnlich nicht mag gewesen seyn, und also mehr mit den aus dem intestino colo ausgelauffenen Biere vermischet worden, indem Defunctus bis in die Nacht in der Schencke getruncken hat, überdiß nach dem Tode die Adern des äussern Cörpers noch sehr sichtbar und angelauffen gewesen, weswegen die lethalis virium desertio nicht entstehen können, welches noch mehr daher abzunehmen, indem defunctus a momento ictus usque ad mortem keine bedenckliche Zufälle, als Convulsiones, Lypothimias, Sudores frigidos &c. erlitten. Dahero eher zu urtheilen sey, daß der auf diese Verwundung erfolgte Tod entweder daher entstanden, daß der Chirurgus nicht bey Zeit dazu geruffen worden, und die Umstehenden nach ihrer Meynung die Wunde zugehalten, daß sich Defunctus nicht hat verbluten sollen, auch das Omentum allzulange der freyen Lufft ist exponiret gewesen; andern theils ist auch nicht zu leugnen, daß der Chirurgus bey dieser Cur seine grosse Unwissenheit verrathen hat, weilen er nicht gesucht das Geblüte durch Umwenden des Patienten auf die Wunde vid. Petr. Dionis chir. operat. p. 180. aus dem Leibe zu bringen, und die in gefährlichen Verwundungen von allen Practicis recommendirte V. S. revulsoriam unterlassen, keine balsamische Medicamenta auf die Wunde applicirt, an die Heilung und Zusammenfügung des coli gar nicht gedacht, das omentum mit NB. Hand-Griffen und Instrumenten zurück gebracht, mit Hefft-Pflastern die Wunde zugezogen, daß kein Geblüt heraus kommen können, und ein in Wein getuncktes Kräuter-Säckgen darauf gelegt, und gantz gewiß defuncto so zu legen befohlen haben wird, daß die Wunde oben gekommen ist, da er vielmehr seine meiste Sorge hätte darauf wenden sollen, je geschwinder je besser das Geblüt aus dem Leibe zu schaffen, und eher die Wunde nach dem Rath des berühmten Hrn. Hoffmanns l. c. und Junckeri Tab. Chir. erweitern sollen, um den Geblüte einen freyen Ausgang zu verschaffen. Hat also Defunctus nicht ex necessitate & lethalitate vulneris, sondern ex perversa & imperita chirurgi curatione, folglich per accidens sterben müssen.

(L. S.) Lic. Johann Christian Höpffner, verpflichteten Med. bey den Graf Promnitzischen Cuirass. Regim.

Sorau, den 20. Sept. 1740.

K.

Der Feldscheer Jacob Carl Schumacher saget eydlich aus, daß er zu Verbindung des bleßirten Mousquetier Langens berufen worden. Er habe aber nicht mehr dabey gethan, als was er in den darüber von sich untern 24. May gestellten und an dem Magistrate zu Zittau, auf Verlangen gegebenen Wund-

Wund-Zettul angeführet, wovon er die Abschrifft sub ⊙ überreichet, und welche, weilen er sich alles was darinnen enthalten, endlich zu bestärcken anheischig gemacht, ad Acta zu nehmen vor nöthig erachtet worden. Denn an innerlichen Medicamenten habe er den Blessirten noch nichts gereicht gehabt, sondern eben unter der Zeit, da er nach Zittau zurück gekehret, um etwas von temperantibus und gelinden Diapnoicis zurechte zu machen, wäre derselbe verstorben, dahero als er solche zurecht gemachet und hinaus geschickt, es mit selbigem zu spät gewesen. Er wisse also nicht, daß der Blessirte etwas an Medicamenten genossen, es müsse ihm denn der Bader im Dorffe Großschönau, so ihm zuerst verbunden gehabt, etwas eingegeben haben, ehe er noch darzu gekommen. Ob nun dieser bey der ersten Verbindung also procediret, wie es seyn sollen, und ob er nicht dadurch den Tod des Blessirten mehr verursachet, überliesse er höhern Erachten und Einsehen, massen sonst der Blessirte vielleicht noch zu curiren gewesen seyn möchte, ob schon die Wunde per se lethal, nicht aber absolute lethal gewesen. Denn seines Erachtens hätte der Bader es darin versehen, daß er

1) Die Wunde, weilen sie klein gewesen, nicht behörig dilatirt.
2) Selbige nicht genugsam sondirt.
3) An dem ausgetretenen Omento keine Ligatur gemacht, sondern solches nur so wieder hinein gestopfft.
4) Das Intestinum nicht gehörig gehefftet, und die Gastroraphie nicht instituiret.
5) Das extravasatum nicht ausgezogen, und
6) Dem Leibe des Blessirten nicht die gehörige Lage gegeben, sondern ihn auf den Rücken liegen lassen, und dadurch
7) Verursachet, daß das Extravasatum in pelvim dringen können, als wodurch nothwendig der Brand entstehen müssen. So hätte 8) der Bader auch dem Blessirten gleich anfänglich zur Ader lassen sollen, um das im Leibe angeheftete Geblüte nach denen Extremitæten zu ziehen.

⊙

Nachdem auf Befehl des Hoch-Wohlgeb. Herrn Obrist-L. von Schlieben des Morgens um 4 Uhr, als den 23. May bin commandiret worden, den in Großschönau verwundeten Mousquetier Hans Christoph, Langen von des Hrn. Hauptm. von Timiri Compagnie des löbl. Graf Sulkovskischen Regiments Infanterie, zu besichtigen und zu verbinden, da derselbe den 22ten huj. in der Nacht um 11 Uhr ist gestochen und von dem in Dorffe befindl. Bader zuerst verbunden worden. Bey Eröffnung des Verbandes, so um 6 Uhr früh geschehen, befunden, eine Wunde unter der letzten costa spuria in regione Hypochon-

pochondrii sinistri gegen der Region des Nabels, etwa einen kleinen Zoll lang, wegen befindl. Geschwulst und vorgetretenen Omentum die Wunde nicht bis in cavitatem abdomiois habe sondiren, und also keine gewisse Verletzung derer intestinorum berichten können, zumalen da durch abgegangenen Excrementen kein Blut bemercket. Obwol Patient eine starcke Anhaltung des Urins nebst brennenden Schmertz von der Region des Nabels bis an die regionem Pubis geklaget, mit untermengten Brechen, worauf ihme sogleich eine Ader geöffnet, und durch aromatische Kräuter den Unter-Leib fomentiren lassen, worauf sich auch etwas das Brechen geleget, und das hefftige Brennen in obbenannten regionibus nachgelassen. Ich also nach der Stadt geeilet, um ihme mit gehörigen Mitteln so wohl in- als externa zu begegnen, zumalen da weder spasmodische noch convulsivische Zufälle bey demselben befunden, als nur ein etwas schwacher Puls, nebst erkalteten extremitæten. Zwischen der Zeit ist aber Patient nach meiner 3 stündigen Abwesenheit gestorben. Welches hiermit auf Befehl gewissenhafft bezeuge. Zittau den 24. May 1740.

Jacob Carl Schumacher.

NB. Vorstehende Aussage nebst dem Wund-Zeddul sub ☉ hat der Feldscheer eydlich bestärcket.

L.

Judicium Medicum privatum alterum.

Nachdem auf anderweitige von der Verbindung des Feldscheer Schumachers, in Sachen des entleibten Mousquetier Langens gegebene Nachrichten wegen der Wunde Beschaffenheit ein mehrers geurtheilet werden können, und solchemnach erwehnten Feldscheers Wund-Zettul auf Ihro Excellenz Befehl mir Endes benannten ferner Erwegung übergeben worden: als bekräfftige das bereits sub I. ertheilte Bedencken fol. 78. Vol. II. und befinde dieses zu suppliren, nemlich ob zwar in den Wund-Zettul fol. 83. b. einige merckwürdige Symptomata, als eine starcke Anhaltung des Urins und brennender Schmertz von der Region des Nabels bis an die Regionem pubis, mit untermengten Brechen, schwachen Puls und kalten Extremitæten, wie auch Geschwulst um die Wunde sich eingefunden; nach adhibirter Vene Section aber und applicirung aromatischer Kräuter, den Unter-Leib damit zu fomentiren, sich das Brechen in etwas geleget, und das Brennen in obbenennten Regionibus nachgelassen, jedoch ehe der Feldscheer die medicamenta interna senden können, Mittags 12 Uhr gestorben.

Woraus und wie auch aus dem Sections-Berichte, da eine häuffige Menge Bluts (NB. in der Registratur aber nur etwas Blut angegeben worden)

in

in cavo abdominis & circa pelvim extravasiret gewesen, zu schliessen seyn möchte, daß besagtes vulnus coli & omenti per se lethal zu nennen sey, indem der binnen 12 Stunden erfolgte Tod, die Anhaltung des Urins, der brennende Schmertz circa regionem pubis, pulsus debilis, extremitatum frigus, extravasatio sanguinis intra corpus, auch die im Sections-Attestato angemerckte blaurothen Adern circa regionem hypogastricam & artus inferiores starcke Vermuthungen innerlicher spasmorum, hæmorrhagiæ lethalis, imo corruptionis & in gangrænam ruentis inflammationis seyn könten, wenn anders hier die Frage wäre: Ob auf erwehnte symptomata & extravasationem sanguinis intra corpus der Tod erfolget sey? Welche Frage der Herr Geheime Rath Hoffmann zu Halle in der Vorrede an D. Christ. Gottlieb Tropanegers Decisiones medico-legales also beantwortet: Ich könte viel Exempel anführen, daß Medici, auch öfters gantze Facultäten nicht penetriret haben, was die Herrn JCti von ihnen verlanget, ich will aber nur einige hierbey anmercken. Es folget öfters auf eine Læsion der Tod: Wenn nun der Medicus bey Eröffnung des Cörpers die Ursach des Todes, als e. g. eine Extravasation des Geblüts, oder eine Corruption in capite oder in der Brust ꝛc. findet, so hält er solches vor absolut lethal, daran auch kein Zweiffel; es ist aber hier nicht die Frage, was die Ursach gewesen, daß der Mensch gestorben, sondern ob die äussere Wunde von der Art daß sie nothwendig solchen effect im Cörper, daraus der Tod erfolget, verursachen müssen.

Weil nun bey gegenwärtigem Casu nicht obige, sondern diese Frage: Ob dieses vulnus coli & omenti, so wie es im Attestato Sectionis Vol. I. fol. 20. seqq. und des Feldscheers Wund-Zettul Vol. II. fol. 82. beschrieben, per se & simpliciter lethale zu achten sey? erörtert werden muß: So antworte nach fernerer Erwegung aller Umstände also, und zwar 1) daß der binnen 12 Stunden auf die Verwundung so plötzlich erfolgte Tod nicht von der Wunde qua tali, indem kein Exempel bekannt, daß auf dergleichen Verwundungen der Tod gefolget, woferne nicht vasa majora sanguifera lædiret gewesen, herzuleiten, sondern ab alia causa v. g. ex plethora, indem defunctus sehr vollblütig gewesen, superveniente Apoplexia, wie aus den Actis fol. 5. b. nicht undeutlich zu ersehen, da sie den Blessirten mit Schlagwasser angestrichen, entstanden seyn mag.

2) Die Symptomata, welche oben erwehnet, sind nach meinen bereits gegebenen Bedencken Vol. II. fol. 78. mehr à mala externorum remediorum & penitus omissa internorum medicamentorum medela & malo defuncti regimine entstanden, welche alsdenn den Tod allerdings acceleriren müssen,

welche Zufälle, wenn sogleich nach der Verwundung innerliche dienliche Medicamenta adhibiret worden wären, sich ohn Zweiffel würden gelegt haben; wie denn auf die nur äuserliche application aromatischer Kräuter sich das Brechen und Brennen gestillet.

3) Kan auch das in cavo Abdominis enthaltene Geblüt die eigentliche Ursach des geschwinden Todes nicht gewesen seyn, ob es zwar hier ex omissa & penitus neglecta evacuatione mit geworden ist, daher es in corruption gehen, und alle gefährliche ja tödliche Symptomata causiren müssen.

4) Können die angefüllten blaurothen Adern, welche sich nach dem Tode um die regionem hypogastricam & artus inferiores sichtbarlich gezeiget, vor eine corruptionem & in gangrænam ruentem inflammationem nicht gehalten werden, weil dieselben nicht vor, sondern erstlich nach dem Tode blauroth geworden.

5) Was endlich die vulnera intestinorum überhaupt anbelanget, so werden sie zwar von vielen alten und einigen neuen Medicis, welche jenen ohne ferneres Nachdencken gefolget, vor per se & absolute lethal gehalten, und ist auch nicht zu leugnen, daß sie sehr gefährlich, sonderlich derer tenuium sind; die vulnera aber derer crassorum betreffend, so sind sie zwar unter die schweren, keinesweges aber unter die absolut lethalen zu rechnen, weilen die intestina crassa sonderlich colon 1) stärckere tunicas carnosas, 2) wenigere vasa sanguifera & nervos haben, als die tenuia intestina, 3) gleich unter denen musculis abdominis lieget, 4) die intestina keine partes nobiles ad vitam sondern nur ministræ, 5) vulnus quæstionis auch longitudinaliter und nur fast 1 Zolles lang lædiret gewesen, da das vulnsts motum peristalticum nicht sonderlich turbiret, 6) der motus peristalticus die Heilung der Wunde nicht viel verhindert, 7) ist die function des Coli nicht gehemmet gewesen, 8) auch viele exempla glücklich curirter vulnerum coli vorhanden, und meritirt sonderlich Aretæus L. 2. c. 6. angeführet zu werden, Vulnera, quæ per longitudinem colon perforant, facilius curantur, vulneribus transversim factis, & quia colon crassum & carnosum est. it. Herr Hof- und Consistor. Rath D. Michael Alberti, Prof. Halens. in jurisprudentia medica, Herr Geheime Rath D. Fr. Hoffmann, in med. consultat. Zittmannus in Respons. med. D. Scharschmidt Prof. Berolin. in medic. und chirurgischen wöchentlichen Nachrichten p. 60. Stalpart von der Weil obs. 25. Cent. 2. Tulpius Obs. L. III. cap. 20. A. E. L. An. 1682. M. Jul. p. 221. 1727. Mens. Jun. p. 273. Kan also obgedachtes Vulnus coli & omenti abermals nicht anders als vor per accidens lethale halten, welches aus denen

prin-

principiis medico chirurgicis klärlich dargethan habe. Sorau den 16. Novemb. 1740.

Lic. Johann Christian Höpffner.

Daß vorstehende 11 Blat Abschrifften, welche dem Herrn Defensori des Inquisit Rollens, aus denen ihme vorgelegten Original-Acten auf beschehenes Ansuchen zu extrahiren erlaubet worden, durchgängig und allenthalben mit den Originalien gleich lautend, auch alle und jede die Verwundung, adhibirte Cur und des Defuncti erfolgten Tod betreffende Umstände ohne Vorbeygehung des geringsten aus besagten Original-Actis, accurat und vollständig excerpiret befunden worden. Ein solches wird nach beschehener genauen Collation Krafft meines, des verpflichteten Auditeurs eigenhändigen Unterschrifft und Vordruckung des Regiments Signets fide judiciali attestiret. Sign. Staabs-Quartier, Sorau den 19ten Dec. 1740.

Sr. Kön. Maj. in Polen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. des Hrn. Geheimden Cabinets-Ministri Reichs-Grafen von Promnitz Excell. Cuirassier-Regiments Kriegs-Gerichte

(L. S.) Otto Carl Fleck, mppr. Audit.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Aus dem Extracto Actorum Inquisitionalium, so an unsre Facultät eingesendet, welcher vom Auditeur Herr Otto Carl Fleck authorisiret worden, und hiermit in eilff foliis enthalten zurück gehet, haben wir auf Begehren des constituirten Herrn Defensoris Heinsii unser in arte gegründetes Erkänntniß, über den darinn enthaltenen Casum tragicum ertheilen wollen: Nachdem wir umständlich bey gepflogener Collegialischen Deliberation erwogen, daß den 22. Maji a. c. der Reuter Rolle den Musquetier Langen Abends gegen 11 Uhr in der Schencke zu Groß-Schönau mit seinem Reuter Degen in Unterleib verwundet habe, welchen vulneratum der dasige Gast-Wirth in der warmen Stube beym Ofen erhalten, mit Betten zugedecket, mit warmen Wein die Wunde gebähet, und den Bader im Dorffe daselbst beruffen lassen, welcher das vulnus mit Zurückschiebung dessen 2 Zoll lang ausgetretenen omenti und applicirung eines Hefft-Pflasters, auch Kräuter-Säckgen, in warmen Wein immergiret, die Nacht durch nebst übriger Verbindung gepfleget; und da es mit den læso schlimmer worden, sey er folgenden Morgen um 7 Uhr von einem Feldscheerer, aus einer nahe gelegenen Stadt visitiret, und 2 Stunden lang von diesem gewartet und verbunden worden;

er habe auch damals wegen befundener Geschwulst und vorgetretenen omeoto die Wunde nicht bis in die cavitatem abdominis sondirn, und weilen mit den excrementis alvinis kein Blut vbgegangen, keine læsionem intestinorum vermuthen können; ob zwar bey den vulnerato eine Verhaltung des Urins, ein brennender Schmertz von der regione umbilicali, bis an die regionem pubis, mit untergelauffenen Erbrechen angemercket wurde, welches alles aber sich nach einer Aderlaß- und fomentirung mit stärckenden Kräutern wieder gemindert hatte. Nach Ablauff dreyer Stunden wäre dieser Patiente, ohne vorher gegangener tödlichen Zufälle, unvermuthet gestorben. Bey erfolgten schleinigen Tod, da vulneratus nur 12 Stunden nach erlittener Verwundung gelebet, so ist dieser den 24sten ejusd. hernach in Vormittags Stunden gerichtlich seciret, und darüber folgende relation abgestattet worden: Man hat äuserlich die zugefügte Wunde in sinistro hypochondrio gleich unter der letzten costa spuria, dem Nabel gegen über und nach dem Rückgrad zu, eine Wunde eines Zolles weit, durch welche von dem omento ein Stück eines guten Zolls lang gedrungen gefunden: der Unter-Leib, samt den artubus inferioribus waren blauroth anzusehen. Diese Wunde fand man, daß sie durch das omentum mit gleicher Weite in die cavitatem coli nach der Länge der fibrarum gedrungen, ohne die andere parietem durchstochen zu haben. In der Höle des Unter-Leibes um den peluim rückwärts, hat man eine ansehnliche Menge des extravasirten Blutes gefunden; übrigens aber nichts mehrers von einiger Verletzung angemercket, massen man keine corruptionem weder an omento, noch innerlichen Ansatz zur Fäulniß gesehen und nahmhafft gemacht hat. Uber dieses beschriebene vulnus will also Defensor bey entstandener strittigen Privat-Beurtheilung, von unserer Facultät belehret seyn:

Ob vulnus quæstionis pro absolute, oder accidentaliter lethali zu erkennen sey?

Darauf ertheilen wir nachrichtlich die decision: Daß zwar einige Umstände das Ansehen erwecken könnten, als ob dieses vulnus ausser Zweiffel per se lethal seym müste, weilen 1) ein junger, 23 jähriger, gesunder, starcker, vollblütiger Mensch daran 2) so geschwind und unvermuthet gestorben, deme doch 3) alle unverweilte Pflege und mannigfältige Hülffe verschaffet worden, 5) worauf es sich gleichwol nicht mit einer zuverläßigen Hoffnung gebessert, sondern vielmehr verschlimmert: 6) alle Umstände überhaupt einen gefährlichen Zustand entdecket, massen die Wunde mit einem grossen Reuter Degen beygebracht, und ein ziemliches Stück vom Netz ausgetreten, dabey gleichwol keine zulängliche Verblutung ausser der äusern Wunde erfolget. 7) Ueberdem

dem sonst keine andere Neben-Ursach des Todes, als welche zur Vulneration allernechst gehöret, an corpore defuncti gefunden worden, allermnssen alle übrige viscera abdominalia unbeschädiget und keine corruption zu sehen gewesen: 8) So müssen auch nothwendig einige considerable vasa sanguinea verletzet worden seyn, daraus eine solche ansehnliche quantitæt Bluts in cavitatem abdominis gelauffen, 9) welche man weder durch ein sicheres indicium vermuthen, 10) noch leicht zur Abführung bringen können. Vielmehr scheinet daß 11) sich die Wunde selbst zur Tödtlichkeit durch manche Umstände habe angelassen, indem ein besorgliches Erbrechen, innerliches Brennen, und Zurückhaltung des Blutes darauf gefolget, da mit den excrementis alvinis dessen nichtes abgegangen: endlich die complicatio vulneris 12) in omento und intestino conjunctim nicht allein die Gefahr des Lebens gewisser, sondern auch die Lethalitæt erweißlicher machen könnte, immassen in der historia medico-chirurgica vulnera theils omenti, theils intestinorum crassorum per se lethalia nicht unbekannt sind.

Allein nach Erwegung anderer Umstände, kan die vermeintliche absoluta lethalitas in diesem Casu nicht schlechterdingsbehauptet werden. Dann 1) ist weder das gegenwärtige vulnus omenti, noch intestini coli von solcher Beschaffenheit, daß man gleich und gerade zu auf eine absolutam lethalitatem zu erkennen Ursach und Noth hätte, indem manche dergleichen Wunden durch rechtmäsige Cur glücklich curiret worden sind. 2) Insonderheit da man weder an omento, noch anderswo eine corruption gefunden. 3) Uberdem der Sections-Bericht in verschiedenen Stücken mangelhafft ist, da man nicht untersuchet und gemeldet, welche vasa sanguifera verletzet gewesen, wie viel den Gewicht oder Maas nach vom Blut extravasirt sey, ob es blosses Blut oder andere Feuchtigkeiten mit untermenget gewesen, weilen doch gleichwol vorher Vulneratus etliche Stunden in der Compagnie ziemlich mit getruncken: so ist auch nicht referirt worden, ob die vasa sanguifera in abdomine und pectore viel oder wenig vom Blut entleeret geschienen; noch weniger hat man gemeldet ob man indicia Spasmorum in abdomine und sonderlich in intestinis gefunden. So hat man sich auch nur bey einen so schnellen und unvermutheten Tod, mit der superficiaria inspectione vulneris begnüget, und nicht in übrigen cavitatibus corporis untersuchet, ob nicht darinnen causa mortis subitæ wäre zu finden gewesen: welches dann zu beständiger zweiffelhaffter Vermuthung Anlaß giebet, ob nicht vielmehr die Ursach des Todes in anderen regionibus und partibus zu finden gewesen wäre. 4) Es sind auch überhaupt die vulnera intestini coli nicht schlechterdings lethalia, weilen dessen textura firmior und robustior, die qualitæt insensibilior, und sonst dasselbe viel Ungemach ausstehen kan. 5) Hingegen ist allerdings-

dings bedencklich, daß das ausgetrettene Omentum nicht genugsam reponirt und geziemend verbunden, indem es noch vivo læso, nach der Observation des Feldscheerers, in der äusern Wunde gestecket, auch nach den Tod also befunden worden, wannenhero das extravasirte Geblüt keinen Ausgang finden können. 6) So dann sind des Feldscheerers monita chirurgica allerdings gegründet, alldieweilen das Hefft-Pflaster und die Kräuter-Säckgen mit Wein zu frühzeitig gebraucht worden. Dahero sich die äusere Wunde mehr constringiret und den Abgang des Blutes verschlossen, da man dieselbe vielmehr erweichen und dilatirn, auch das omentum tiefer reponirn, alsdann mit einer gehörigen Lage oder decubitu des læsi dem Ausfluß des Blutes besser Lufft machen, ein Clysma emolliens appliciren, die Aderläß zeitiger ordinirn, interna antispasmodica gleich anfangs gebrauchen sollen ꝛc. unter welcher Ordnung man 7) bey einen 25jährigen gesunden, starcken Soldaten, noch ehender durch Göttl. Beystand eine Restitution hätte zu versprechen und zu erwarten gehabt. 8) So kan man auch eigentlich an dem vulnere nicht die wahre causam mortis finden, und nach den beschriebenen Umständen, ist 9) die extravasatio sanguinis nicht per excessum lethalis zu nennen, immassen 10) nach zugefügter Wunde keine sonderliche cruentatio äuserlich erfolget; überdem es auch schädlich gewesen, daß solche Wunde gleich zugehalten und der nöthige Ablauf des Blutes nicht allein gehemmet, sondern dadurch mehr Ursach gegeben worden, daß sich die labia vulneris mehr constringiret haben. 11) Wie dann anfänglich keine andere erhebliche und tödtliche Symptomata sich bey dieser Verwundung geäusert, vielmehr das Erbrechen und andere geringere Zufälligkeiten sich nach den Aderlaß bald gemindert, und dahero dem Feldscheerer zu einer ehenderen Heil- und Genesung Hoffnung gemacht. 12) Endlich auch der schnelle und unvermuthete Tod eine gantz andere Ursach haben muß, zumalen man bey der Section nicht untersuchet, ob an den Hertzen und nechsten grossen Blut-Gefässen ein Mangel des Blutes sich gezeiget. Dannenhero wir vielmehr urtheilen: daß ein zufälliger hefftiger Spasmus in abdomine die eigentliche Ursach des Todes bey gegenwärtigen casu tragico gewesen, welcher sich mit der strictura vulneris externi dadurch geäusert, daß man das omentum mühsam und gleichwol nicht gäntzlich reponirn können, daß sich die äusere hæmorrhagia so fort gestopfft, wie dann hernach das Brechen, Verhaltung des Urins, und zurück gehaltene cruentatio vulneris interni, (daher mit den fœcibus alvi kein Blut evacuiret worden,) endlich auch der verhinderte progressus sanguinis aus den Füssen, (dahero die blaurothe Farbe in solchen Theilen nach dem Tod entstanden,) lauter solche Folgen von dergleichen lethali & symptomatico Spasmo gewesen. Nach welchen angeführten rationibus in scientia & peritia artis Medico-Chirurgicæ fundatis, wir bey

un-

unserm Collegio einmüthig und positive erkennen: daß das Vulnus quæstionis nicht per se, vielmehr ex accidenti lethal zu halten sey; so wir nachrichtlich dem Hrn. Defensori hiermit eröffnen, und dieses unser Judicium mit unsrer Facultæt-Insiegel bekräfftigen wollen. Halle den 31. Decembr. Anno 1740.

CASUS XV.

An lethalibus vulneribus tracheæ, carotidis & jugularis dextræ læsus ex ædibus suis in fluvium 228 aut 730 passibus distantem ire seque præcipitare potuerit? Negatur.

Excerpta Actorum.

In des Stud. Theol. Joh. Gottl. Schobers Stubē, daraus er früh zwischen 6 und 7 Uhr den 8. Febr. 1741 mit starcken Schritt zum Lehmannischē Hauß hinaus, da er gewohnt, gegangen, habe man wahrgenomēn, daß das Deck-Bette verkehrt im Bett gelegen, und oben daran ein ziemlich grosser Fleck helle, jedoch trocken Blut, und auf der andern Seite ein kleineres Fleckgen Blut gewesen: nach aufgedeckten Bett, sey darinn ein grosser Fleck Blut in der Mitte angetroffen worden, so gantz schwartz ausgesehen, auch in das Unter-Bett, durch solches bis ins Stroh-Tuch gedrungen. Dergleichen Blut auf den Schulter-Küssen gewesen. Hinter dem Ofen habe ein Hemd, Brust-Latz und Casequain zusammen gesteckt gelegen, darinn viel Blut, absonderlich am Hemd zu sehen war; wie auch das Casequain an vorder und hinter Theil, beyde Ermel hätten vom Blut recht geglänzet. Unter dem Bett, hätte ein Scheer- und Brodmesser, wie auch eine Gabel, und diese in der Scheide steckend gelegen: an des Brodmessers Stiel und Klinge wäre Blut gewesen, auf den Scheermesser nur einige Tropffen. Eine Nachbarin testirt, daß sie in voriger Mitternacht, ehe der Student vermißt worden, ein Wimmern an den Ort gehört, wo jener gewohnt: sie habe es der Hauß-Wirthin gesagt, welche versetzet, daß solches ihre Kinder gewesen. Die Wirthin habe alles solches nicht wollen melden, welches ihn angerathen worden, sondern gesagt: was sie davon Lerm machen wolte, und habe die blutigen Sachen auswaschen lassen, und vorgegeben der Bursche habe eine Blutstürtzung bekommen. Die Hauß-Wirthin Lehmannin hat zu einen andern Studenten gesagt, daß, da Schober aus den Hauß das letztemal gegangen, habe ihre älteste Tochter gesagt: daß man auf der Treppe Blut ge-

funden, und daß das Blut so im Bette, Hemde und Kleidern gefunden worden, gantz trocken gewesen; variirt auf Befragen gedachte Lehmannin, daß das Blut nicht auf der Treppe, sondern in der Stube wäre gefunden worden. Sie gibt weiter vor, der Schober müsse ein verstellte Weibes-Person gewesen seyn: worauf ihr entgegen gesetzt worden, daß jener einen starcken Bart gehabt. Ein anderer deponirt, daß er zwar auf Schobers Stube im Bette, nicht aber in der Stube am Boden Blut gesehen. Die älteste Lehm. Tochter saget, daß sie nicht zu ihrer Mutter gesagt, daß Blut auf der Treppe, oder auf der Erden Blut gewesen: sie habe auch nicht den Schober Persönlich am Mittwochen früh, den 8 Febr. sehen zum Hauß hinausgehen, sondern es nur vermuthet. Dieser Schober hat sich Montag vorher gegen einen andern Studenten beklagt, daß ihm nicht recht wohl wäre. Die alte Lehmannin negat zu jemand gesagt zu haben, daß Blut auf der Treppe und Erde gefunden worden. An des gefundenen Cörpers Unter-Hemde, vorne unter dem Halse, habe man einen Blut-Fleck einer Hand groß gesehen, welcher vom Wasser ausgezogen und blaß worden; sonst sey an Kleidern kein Blut gesehen worden. Dieser Studiosus ist den 12. April Abends in Saal-Strohm gefunden worden, da er von 8. Febr. an vermisset worden. Als die alte Lehmannin zum Cörper geführet worden, hat sie solchen gantz gelassen angesehen, angerühret und bezeuget, daß sie selbigen nicht recht kenne. Als die Lehmannische Tochter 17 Jahr alt, zum Cörper geführet wurde, schlug sie ihre Hände zusammen, mit den Worten: HErr JEsu, bleibe doch mein Schutz und Rath, und bejahete, daß es Schober sey. Dieses behauptete die jüngste Lehmannische Tochter 10 und 1 halb Jahr alt, und andere mehr: alia foemina testatur, es wäre nicht wunder, daß man in Schobers Kleidern Sand gefunden, dann in Lehmanns-Keller wäre Sand genug, und hätte jener Sand mit diesen eine Gleichheit. Die alte Lehmannin giebt fol. 92. b vor, das Blut so in Schobers Stube gefunden, habe wie Weiber-Blut ausgesehen.

Sections-Bericht.

Nachdem die wohllöbl. Königl. Preußische Amt Giebgensteinische Gerichte mir committirt, den, den 12ten hujus in der Saale gefundenen Cörper zu besichtigen und zu seciren; So ist selbiges den 13ten ejusdem auf dem Neu-Märckischen Gottes-Acker im Beysein derer hierzu verordneten Herrn Deputatorum geschehen, und nachfolgendes an demselben observirt worden:

1) Der Cörper sahe von der schrecklichen putrefaction gantz grün und gelbe aus, und war die cuticula aller wegen herunter.

2) Am Halße unter dem Kinn war eine Wunde eines Fingers lang.

Nach-

3) Nachdem wir die musculos separirt, sahen wir zwey Wunden, alle beyde eines halben Zolles lang, eine auf der rechten, die andere auf der lincken Seiten, zwischen dem cartilagine cricoidea und dem ersten annulo asperæ arteriæ, und giengen alle Beyde in die Cavitæt derselben.

4) War eine Wunde, in der Rundung, wie eine Erbse, in der arteria carotide recta dextra.

5) Auch war eine Wunde in der vena jugulari dextra interna, diese gieng in der Länge der venæ und war 2 Zoll lang. Sonst ist an dem Cadavere nichts ausserordentliches observiret worden.

Daß nun obgedachte vulnera absolute lethalia seyn, ist ausser allen Zweifel. Dieses haben wir also Pflichtmäßig berichten sollen.

Halle
den 13. April
1741.

Die Kind-Mutter W. deponirte fol. 99. daß sie einige Tage vor den bruit des weggekommenen Studenten, in der langen Gaße früh morgens einige Tropffen Blut dann und wann, und am Schmirdischen Thor-Weg etwas mehr auf der Erden liegend gesehen.

Urthel des Königl. Preußis. Schöppen-Stuhls zu Halle.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

**Hoch-Edler, Vester und Hochgelahrter
Großgünstiger Herr und guter Freund.**

Als uns die wider Johann Peter Lehmannen, dessen Eheweib, Marien auch Tochter Christianen Dorotheen, ingleichen Annen Rosinen Frantzin, wegen des aus dem Lehmannischen Hause weggekommenen und nach einiger Zeit in dem Saal-Strohm wieder gefundenen Studiosi Theologiæ Johann Gottlob Schobers, gehaltene, anbey zurück gehende Inquisitions-Acta zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber zu ertheilen, gebeten worden. Demnach erkennen wir Königl. Preußis. des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach deren Verles- und Erwegung vor Recht:

Daß wider Johann Peter Lehmannen, in Ermangelung kräfftiger Indicien zwar noch zur Zeit ferner nichts vorzunehmen, sondern er der gefänglichen Hafft zu erlassen, jedoch die seines Theils verursachten Inquisitions-Kosten nach deren billigmäßigen Einrichtung zu ersetzen verbunden. Im übrigen ist nach Vorschrifft der Criminal-Ordnung cap. 3. §. 9. wegen des verstorbenen Schobers Leibes und Gemüths-Beschaffenheit, ob er zur Melancholey geneigt ge-

 wesen

wesen, was er sonst vor Zufälle gehabt? Ob er sich melancholischer Reden verlauten, oder dergleichen widrige Gemüths-Beschaffenheit in seinem Thun verspüren lassen? sowol allhier, als in des Denati Heymath mögliche Erkundigung einzuziehen, auch am letztern Ort Nachricht einzuhohlen, ob dem Verstorbenen Geld, zu welcher Zeit, wie viel, und mit was vor Gelegenheit nachgeschicket worden, nicht weniger nachzuforschen, ob und mit wem Denatus in Freundschafft gelebet, so wol nach ebenmäßiger Criminal-Ordnung cap. 2. §. 5. die Gefangenen durch einen Prediger zu Aussagung der Wahrheit zu vermahnen, endlich die Acta mit der Medicinischen Facultæt zu communiciren, und derselben Gutachten, ob, vorkommenden Umständen nach, möglich und zu vermuthen sey, daß der Verstorbene sich die in dem Atteſtato Medico fol. 70. bemerckte Stiche und Wunden selbst zugefüget, und hernach zu Vermeidung der Schande des Selbst-Mordes ins Wasser gestürtzet habe, zu den Acten zu bringeu, zu welchem Ende die Entfernung des Saal-Strohms von dem Lehmannischen Hause zu bemercken, und ergehet darauf nach anderweitiger derselben Versendung der Lehmannin, ihrer Töchter und der Frantzin halber ferner was Recht ist. V. R. W. Uhrkundlich mit unsern Insiegel versiegelt.

Demnach das Königl. Preußis. Hochlöbl. Amt Giebichenstein, uns committirt genau zu untersuchen, wie weit die Saale von des Schneiders Mstr. Joh. Peter Lehmanns allhier auf den so genannten Steige belegenem Hauß entfernet sey, und wir denn befunden, daß von diesem Hause bis nach benahmten Wasser, so an dem Moritz Thor hinweg, fliesset, und nur ein Arm davon ist, 228 Schritte, nach dem vollen Saalstrohm aber, da man von diesem Hause, durch die Lange-Gasse an dem St. Andreas Gottes Acker und Lazareth vorbey, bis an das dabey gelegene Börngen gehet, 736 Schritte gezählet worden, allen sichern Vermuthungen nach auch der in diesem Strohm gefundene Studiosus Schober in dem letztern, dem gantzen Saalstrohm nemlich gekommen seyn muß, anderer Gestalt er an demjenigen Ort, wo er gefunden worden nicht schwimmen können. Als haben wir solches unter dem Stadt-Siegel und gewöhnlichen Unterschrifft hiemit atteſtiren wollen. So geschehen. Glaucha, vor Halle den 23. Jun. 1741. Der Rath hieselbst.

Fol. 160. b atteſtirt ein Studiosus, der mit dem Stud. Schober umgegangen, daß dieser bey seinen dürfftigen Umständen allezeit vergnügt, zu frieden und gar nicht melancholisch gewesen, und habe er er ihm sehr friedliebend geschienen; wisse auch nicht, daß er mit jemand in Feindschafft gelebet, und möchte er nach seinen Urtheil sich nicht leicht mit jemand erzürnet haben. Ein anderer Studiosus teſtirt daß Schober zwar wegen Mangel nothdürfftigen Auskommens bisweilen

weilen etwas niedergeschlagen gewesen, es habe aber dieses nicht lange bey ihn angehalten, indem er sich bald wieder lustig bezeuget und in Gemüth aufgeräumt gewesen: melancholisch habe er ihn niemal angetroffen, vielmehr habe er an Denato verspühret, daß er einen serieusen und artigen Schertz zu machen aufgelegen gewesen; sey zum Zorne nicht geneigt gewesen, habe ihn auch niemal zornig gesehen. Eine andere und Weibes-Person testirt eben dergleichen, und zwar daß er bey seiner Dürfftigkeit nicht mißvergnügt oder melancholisch gewesen, habe mit niemand in Feindschafft gelebt, habe vor sich gelebet. Idem testatur alia fœmina, die ihn gekannt: er habe andere Personen bey ihren Anliegen und Noth mit gelassenen Gemüth auf GOtt gewiesen, und sey gar nicht melancholisch gewesen, sondern immer freudig: habe auch GOttes Vorsorge vor ihn gerühmt. Hoc testatur alius civis: addit, wie er den Dienstag vor seiner Vermissung bey ihm sich ein 4 Pfennig Licht, vor 3 Pf. Brandewein und vor 1 Pf. Brod holen lassen, und gesagt, diß soll sein Abend-Brod seyn, und wäre Abends bis 1 Viertel auf 9 Uhr bey ihm gewesen; habe mit niemand in Feindschafft gelebet, sondern lieber allen vergeben. Solches bekräfftiget noch eine andere Zeugin: er sey nicht feindselig, sondern friedfertig gewesen, und da bey Lehmanns ihn der Kuffer visitirt, und die Miethe aufgekündiget worden, sey er dabey sehr gelassen gewesen, und habe der Lehmannin lauter gute Worte gegeben, daß sie ihn nicht verstossen solte; welches die Lehmannin gegen letztere Zeugin selbst bekennt. Es testirt auch die Obrigkeit loci patriæ denati, daß von Jugend auf nichts melancholisches an Schobern zu spühren gewesen.

Königl. Preuß. Hochbestallter Herr Krieges- und Domainen-Rath, und zu dem Höchlöbl. Amt Giebichenstein Hochverordneter Hr. Amtmann.

Hoch-Edelgebohrner und Hochgelahrter, Hochgeehrtester Herr.

Ich vernehme von ohngefehr, daß die Inquisitions-Acten, welche, wegen des in der Saale todt gefundenen Studiosi Schobers, wider mich und die Meinigen par fatalité geführet worden, an E. Medicinische Facultæt zu Einholung eines Responsi Medici, verschicket werden sollen. Nun hätte ich zwar gerne die Acta Inquisitionalia perlustriren lassen, eum in finem, ob ich einige circumstantias suppeditiren und suppliren könte, welche in Actis bis dato vielleicht noch nicht angemercket sind; Allein weilen meinem Defensori die Acta nachzusehen verweigert worden, so will denen künfftigen Herrn Verfassern des Responsi Medici nachstehende Momenta zu genauer Uberlegung überlassen: 1) Ist es unmöglich, daß so viel Blut, als man auf des Studiosi Schobers Bette angemercket, aus der Gurgel gegangen seyn kan, massen die Feder-Betten dermassen über und über voll Blut gewesen, daß die Federn nicht allein

wie ein Klumpen zusammen gepackt sind, sondern auch das Blut in einer grossen quantitæt durch die Betten durch auf die Erde gelauffen ist. Nachhero 2) ist das Blut an sich gar nicht hell-roth, sondern gantz schwartz-dunckel gewesen, mithin ist gewiß zu glauben, daß das Blut nicht aus der Gurgel, an welcher bey der Section die Læsion gefunden worden, gewesen seyn kan. Endlich 3) ist der Studiosus Schober, als er nach einiger Zeit in dem Saalstrohm todt gefunden worden, völlig angekleidet gewesen, woraus wiederum so viel zu inferiren, daß, wenn derselbe in meinem Hause, uneingestandenen Falles, ermordet wäre, er nicht wieder angekleidet werden können, weilen dergleichen Leute so fort gantz steiff zu werden pflegen. Wobey 4) doch gleichwol nicht abzusehen, warum man denselben, wenn er uneingestandenen Falles, desuper solennissime protestando, in meinem Hause ermordet worden, eben völlig angekleidet haben würde, da er doch allem Vermuthen nach, sich nicht mit denen völligen Kleidern, an Rock, Weste, Hosen, Strümpfen, Camaschen, Bein-Gürteln und Schuen ins Bette geleget haben wird. His itaque præsuppositis, mag es wol eine gantz andere Ursach mit seiner Ermordung haben. Und diese muß es 5) gantz gewiß seyn, welche gleich anfänglich von allen Leuten vorgegeben worden, und von mir bis dato noch geglaubet wird: Nemlich es muß derselbe eine Weibs-Person bey sich gehabt haben, welche im Bette gelegen, und mit einem Kinde niedergekommen ist. Wäre Schober ermordet worden, so müste doch wol in der Stube, abseiten des Bettes, oder an der Wand, woran das Bette feste angestanden, Blut zu sehen gewesen seyn, weil wol schwerlich ein Mensch ermordet werden kan, ohne daß das Blut nicht hin und her sprützen solte? Da aber nicht eine Tropffe Blut an diesen Oertern wahrgenommen worden, so kan es wol nicht anders seyn, als daß eine Weibs-Person in Wochen gelegen haben muß, als bey welchen das Geblüte bey dergleichen Umständen, unter sich zu gehen pfleget. Nec obstat 6) daß man 2 Messer, welche blutig gewesen, in der Stube gefunden habe? Nur da die Messer bey Abschneidung der Nabelschnur gleichfalls gebraucht werden, und wenn dieses auch nicht wäre, dennoch die Messer von dem todt gefundenen Schober und der Kindbetterin zurück gelassen, oder mit Fleiß von Blut angeschmieret seyn können, so wird auch diesem Einwurffe hinlänglich begegnet seyn. Bey dem allen aber ist 7) sehr wohl zu consideriren, daß meine Frau dermassen elende und gebrechlich ist, daß sie fast nicht allein gehen kan, zu geschweigen, daß sie sich an einem so starcken Menschen, wie Schober gewesen seyn soll, gewaget, und ihn gar umgebracht haben können? Wie sie denn 8) zu eben derselben Zeit, welches ex actis constiren muß, würcklich kranck und bettlägerig gewesen ist. Meine Kinder hergegen 9) deren die Jüngste 7 Jahr, und die Aelteste ein 16 Jahr alt

ist, können denselben auch nicht umgebracht haben, weilen niemand auf der Welt von der erstern als einem Kinde eine solche entsetzliche Mordthat vermuthen, noch weniger gar glauben wird; da hingegen die Aelteste dergestalt klein und schwach ist, daß sie sich nicht an eine Mauß, geschweige dann an eine starcke Manns-Person wagen dürffte. Und wie wäre es 10) möglich, daß eine elende, krancke und lahme Frau mit 2 schwachen Kindern einen solchen schweren Menschen über 160 Schritte, oder wie viel deren seyn mögen, welches die Glauchischen Gerichte auf erhaltene Commission untersuchet und attestiret, nach der Saale hinbringen mögen? Gewiß dieses kan und wird kein Mensch auf der Welt glauben und behaupten. Es muß demnach der Schober 11) als die Kindes-Noth vorbey gewesen, und er mit der Kindbetterin sich aus dem Hause geschlichen, ductu conscientiæ malæ, nach der Saale gelauffen seyn, und sich vor der Saale die Schnitte in der Gurgel selbst gegeben, und darauf sich in das Wasser selbst gestürtzet haben. Zwar möchte hiebey eingewendet werden, was einige Leute schon ausgesprenget, nemlich Schober würde sich keine Zeit genommen haben, oder Zeit nehmen können, das Hemde zuzustecken? Allein wer kan von solchen delictis occultis gewisse Umstände und rationes angeben, welche niemand selbst mit angesehen hat. Kan denn nicht derselbe allerdings Zeit genug gehabt haben, das Hemde gleich selbst wieder zuzustecken? weilen ja zu dergleichen Verrichtungen nicht der 10te Theil einer Minute erfordert wird, dagegen er wol nicht gleich in einer Minute nach den Schnitten gestorben seyn kan; oder kan es nicht im Wasser geschehen seyn, daß das Hemde nach 3 Wochen über die Schnitte sich gezogen hat? Die allerstärckeste Vermuthung des Selbst-Mordes aber kommt darauf an, daß der Studiosus Schober 3 weiße Hemden über einander und eine Binde um den Halß gehabt hat, deren das unterste nur ein klein wenig mit Blut beflecket gewesen, dagegen an denen beyden obersten auch nicht eine Tropfe Blut oder Blut-Fleck gesehen worden ist, welches mein Defensor, welcher der Section mit beygewohnet, angemercket hat, und welches die Todtengräberin, falls sie darüber noch nicht vernommen seyn solte, annoch eydlich zu attestiren haben wird. Wäre Schober in meinem Hause umgebracht und allda angekleidet worden, so müsten nothwendig alle Hemde blutig gewesen seyn: da aber in dem obersten kein Blut gewesen, und NB. die Binde über dem Schnitte sich befindet, so muß Schober die Binde in die Höhe geschoben, und die Schnitte sich zugefüget, auch sich darauf ins Wasser gestürtzet haben. Hier sind demnach lauter occulta, & de occultis non judicat Ecclesia. Vielmehr sind 13) in Criminalibus alle præsumtiones dergestalt zu machen, ut delictum plane excludatur. Weilen nun 14) die von mir angezeigten Umstände dergestalt beschaffen

schaffen sind, ut fidem omnino mereantur, denenselben auch in Conformität derer Criminal-Rechte, so lange beyzutreten ist, bis eine probatio luce pomeridiana clarior erfolget; Als lebe ich des zuversichtlichen Vertrauens, E. Hochlöbliche mediciniſche Facultät werde bey Abfaſſung des Reſponſi auf alle Umſtände ſamt und ſonders reflectiren, und in einer ſolchen Leib- und Lebens-Sache denen Meinigen nichts zur Laſt legen, woran man allerdings keine rechte Gewißheit hat, und haben kan. Ich komme 15) durch dieſe fatalité faſt um alle das Meinige, und weiß nicht, wie ich mir weiter helffen ſoll, mithin verdiene ich bey allen eher Mitleiden, als daß man mich vollends gar ruiniren ſolte. Ew. Hoch-Edelgeb. meinem hochgeehrteſten Herrn Krieges und Domainen Rath erſuche ich demnach gantz gehorſamſt: Wenn die Acta an eine mediciniſche Facultät ja verſchicket werden ſolten, ſolches des förderſamſten thun, und dieſe Vorſtellung den Actis beylegen zu laſſen, damit darauf reflectirt werden könne.

Reſponſum Facultatis Medicæ Hallenſis.

Nach rechtlichem Gutachten des allhieſigen löblichen Schöppen-Stuhls, hat E. löblich Amt zu Giebichenſtein an unſre Facultät ein Volumen Actorum Inquiſitionalium eingeſchicket, mit Begehren über einen darinn enthaltenen wichtigen Umſtand unſer in arte gegründetes Erkänntniß einzuholen: Solchemnach haben wir bey gepflogener Collegialiſchen deliberation nach reiflicher Durchſehung derer Acten bemercket, welchergeſtalt der Studioſus Theolog. **Johann Gottlob Schober** den 8. Febr. a. c. von ſeiner Stuben vermiſſet, und ſtatt ſeiner Perſon daſelbſt in ſeinem Ober-Bett etwas Blut, unter dieſem Deck-Bett in Bett ſelbſt eine groſſe Quantität Blut, welches bis ins Bett-Stroh gedrungen, über dem hinter den Ofen ein Hemd, Casaquain und Latz mit vielem Blut beſprenget, gefunden worden, welches Blut meiſtens trocken geweſen ſeyn ſoll; unter dem Bett wäre ein Eß-Meſſer auſſer der Scheide an der Spitze ſehr blutig, eine Gabel in der Schaide, und ein Scheer-Meſſer mit einigen Bluts-Tropffen beſpritzt, gelegen. Weilen nun wegen ſolcher verdächtigen Blut-Spuren deſſelben Haußwirthin Lehmannin vernommen wurde, ob ihr wiſſend ſeyn möchte, was es darmit vor eine Beſchaffenheit haben möchte, dieſe auch zu ihrer Entſchuldigung auf allerley Weibiſche Einfälle und Vermuthungen gerathen, als wann dieſer Studioſus in ſelbiger Nacht eine Weibes-Perſon heimlich auf ſeine Stube gebracht, welche in ſeinen Bett gebohren haben ſoll, indem gedachte Lehmannin dieſes an Blut urtheilen will, als wäre es von einer Weibes-Perſon, ſo doch eine

eine falsche Meinung ist, man auch nicht begreiffen kan, wie so vieles Blut in des Studiosi Hemde, Casequain und Latz, und diese hinter den Ofen gekommen, ja wie noch in demjenigen Hemde am Halse, welches jener angehabt, als er aus dem Wasser aufgehoben worden, ein Blut-Fleck gewesen; nicht weniger daß der Student selbst wol als eine verstelte Weibes-Person gebohren haben mag, oder daß derselbe der Hauß-Wirthin die Possen angethan, sich auf seiner Stuben tödtlich verwundet, und aus desparation sich in den Saal-Strohm ersäufft, wie er dann den 12. April in selbigen gefunden, und folgenden Tages seciret worden: So hat man an den Cörper eine starcke putrefaction gefunden, indem derselbe grün und gelb ausgesehen, wie auch die cuticula allerwegen abgegangen gewesen. Unter dem Kien am Halse erschien eine Wunde eines Fingers lang, welche unter den musculis 2 Wunden eines halben Zolles lang entdeckte, welche rechter und lincker Seits in die Lufft-Röhre penetrirten: so dann hat sich eine Wunde wie eine Erbse rund gezeiget, welche in die carotiden dextram, auch eine andere Wunde 2 Zoll lang in die jugularem dextram internam gegangen. Indem nun eine grosse Quantität Blutes auf der Stuben des Studiosi gefunden, hiernechst solche considerable Wunden an demselben wahrgenommen worden, mehrgedachte Hauß-Wirthin hingegen auf ihren Vorgeben beharret, daß dieser Student sich selbst auf der Stube so tödlich möge verletzet, und wegen Schande des Selbst-Mordes aus Verzweifflung nach den Fluß gegangen, und darinnen sich ersäufft habe; so entstehet hierüber die Frage zu decidiren:

Ob nach vorkommenden Umständen es möglich und zu vermuthen sey, daß der verstorbene Studiosus **sich selbst die bemerckten** vulnera **zugefüget, und hernach von seiner Wohnung noch 223 Schritte oder 236 Schritte nach dem Saal-Strohm habe gehen können, und nicht vielmehr nach vorher gegangener grossen Verblutung auf seiner Stube habe sterben müssen?**

Worauf wir folgende resolution ertheilen: daß man keine wahrscheinliche rationem dubitandi, denen in Actis enthaltenen Umständen gemäß aussinnen, vermuthen und anführen könnte, als wann defunctus nicht von andern ums Leben gebracht sey, sondern sich selbst tödlich verwundet, und hernach in den Saal-Strohm ersäufft habe; massen des Schneider Lehmanns angeführte Vermuthungen in seiner defension von seichten und leichten Beweiß sind, welche sowol ex rationibus physicis & medicis, als auch aus Actenmäßigen Umständen offenbar widerleget werden können, folglich es rathsam wäre, wann in einer so wichtigen causa sanguinis nicht dergleichen gezwungene Chimæren eingestreuet würden. Dann die vorgeschützte Geburt, und das

daher erzwungene Blut, welches auf der Stube des Entleibten gefunden worden, gehört ad partum imaginarium & suppostititium, und ist allen Umständen contrair; wer solte auch wol so einfältig und leichtglaubig seyn, vor wahr anzunehmen, daß der Student am Ufer des Flusses sich erst die Kehle abgeschnitten haben, und alsdann ersäuffet haben solte, davon man, ausser der fiction, nicht die geringste Wahrscheinlichkeit findet. So ist auch ex vita ante acta und vielen Zeugnissen nicht erweißlich, daß der Ermordete mit verdächtigen Weibes-Personen Umgang gepflogen, oder dergleichen auf seine Stube diß- und jemal gebracht: noch vielweniger, daß derselbe aus einer schwermüthigen melancholischen Gewissens-Angst zu einem Selbst-Mord wäre verleitet worden; da hingegen derselbe meistens in Actis gute Zeugnisse und Leumund vor sich hat. Wie möchte auch wol endlich das Blut einer Gebährerin in das Casaquain, Latz und Hemde so häufig, und nachher etwas Blut an das Hälsgen des Hemdes oder Halsbinde gekommen seyn, da defunctus gantz angekleidet aus dem Fluß aufgehoben worden, überdem auch sehr wenig Blut daran zu sehen gewesen, noch weniger die übrige Wäsche damit beflecket war, sondern nothwendig das meiste Blut ausser der Saale von defuncto muß verlauffen seyn: davon man aber keine Spur anderswo, als auf der Stube gefunden hat, allwo auch die mit Blut bestrichene Messer unter dem Bett gelegen haben; mithin alle Umstände mit der Entleibung dieses Studiosi auf seiner Stube wahrscheinlicher accordiren.

Was aber die Haupt-Frage anlanget, so können wir vorläuffig nicht verhalten, daß der Sections-Bericht bey einer so wichtigen Verwundung sehr abgekürtzt, undeutlich, und unvollkommen sey: anerwogen man überhaupt mehr errathen, als erkennen kan, daß bey dieser Entleibung zweyerley Arten der Verwundung, nemlich durch einen Schnitt unter dem Kien eines Fingers lang, wozu das gefundene Scheermesser dienlich gewesen, und durch Stiche eines halben Zolles lang, dazu das gefundene Brod-Messer brauchbar seyn können, verübet worden; dabey aber nicht gemeldet worden, ob man differente äusserliche Wunden gefunden, ob keine musculi colli zerschnitten oder zerstochen gewesen: Noch weniger hat man am Hertzen und vasis sanguiferis majoribus den defectum sanguinis untersuchet und angemercket: weilen aber gleichwol die arteria carotis dextra mit einer Erbis runden Verwundung lædiret, und die jugularis vena dextra interna mit einer 2 Zoll langen Wunde zerschnitten gefunden worden, so hat vulneratus an beyden considerablen Wunden, nicht alleine eine grosse Quantität Blutes verliehren, sondern auch in kurtzer Zeit seines Lebens verlustig werden müssen und können, noch mehr aber, da die Lufft-Röhre auf beyden Seiten bis in die cavität eingestochen

und lædirt worden; ob zwar wiederum in den Sections-Bericht nicht accurat bemercket ist, wie die äusserliche dahin gehende Wunde beschaffen gewesen. Indessen hat auch wegen solcher vulneration læsus, als Hülffloß ersticken, und fast an der Stelle sterben müssen: Mithin hat derselbe bey solchen complicirten lethalen Verwundung nicht allein plötzlich eine extreme und tödliche Verblutung ausstehen müssen, sondern es hat bey solchen augenblicklich grossen Verlust des Blutes, und damit verknüpfften tödlichen Entkräfftung, vulneratus den kürtzern und weitern Gang nach dem Saal-Strohm bewandten Umständen nach, ohnmöglich weder anfangen, noch vollführen können. Das wenige Blut, welches nach fol. Act. 99 die Wehemutter in der langen Gasse um selbige Zeit, da mehrgedachter Studiosus weggekommen, will gesehen haben, kan von demselben, als noch lebenden, nicht verlohren worden, sondern noch leichter Tropffen weiß abgelauffen seyn, wann derselbe über der Achsel eines tragenden mit den Kopff abhängend tod gelegen, mit welchen man am Schmiedischen Thorweg ruhend, etwas mehrers desselbigen, annoch auslauffenden Blutes unter der mühsamen Trag- und Bewegung seines Cörpers, mag verschüttet haben: Da gegentheils vulneratus, wann er noch bey solchen Kräfften seyn können, aus seinem Quartier nach der Saale mit angegebenen starcken Schritten zu gehen, unter solcher starcken Leibes-Bewegung, das wenige Blut, so er noch möchte in Leib gehabt haben, gleich von Hauß aus abgetröpffelt hätte, welches alles aber schlechterdings berührten Umständen nach nicht geschehen können. So wir hiermit auf vorgelegte Frage Collegiali judicio & consensu erkennen, resolviren, und mit unsrer Facultät Siegel bekräfftigen wollen. Halle den 23. Augusti Anno 1741.

CASUS XVI.

Homicidium à puero 17 annorum ob anxiam mentis imbecillitatem commissum.

Excerptum Actorum.

Magdeburg den 24. Junii An. 1741. Der Schuhmacher G. H. W. denuncirt, wie sein Lehr-Bursch Johann Friedrich Lentze heute früh um 4 Uhr einen 6 jährigen Knaben in der Wiege schlaffend mit einem Hand Beil tod geschlagen, vorgebend, er habe es thun müssen, oder daß er den Gesellen todt zu schlagen habe. Johann Friedrich Lentze 17 Jahr alt, sagt summarisch eod. die aus, gesteht den Todschlag mit gedachten Umständen; addit causam, es sey ihm 3 Tage lang im Gemüth gelegen, er solle den

Gesellen todt schlagen; weil aber dieser heute früh schon aufgestanden, habe er das Kind davor tod geschlagen. Die Meisterin habe vorher ihren Beicht-Vater gesagt, daß er, der Lehr-Bursche hinter die Kirche gieng, darüber wäre ihm so angst worden, daß er davon lauffen wollen, und daß er den Gesellen todt schlagen sollen, sey ihm in Sinne gelegen: Diese Gedancken habe er wollen offenbaren, habe es aber nicht heraus bringen können, sondern still schweigen müssen. Das Beil habe er Abends vorher aus der Küche mit auf den Boden genommen, wo sie schliefen, und es hinter die Boden-Thür geleget, zu dem Ende, folgenden Morgen, den Gesellen damit tod zu schlagen. Er wüste nicht, warum er diesen Todschlag begangen; es sey ihm in Sinne gelegen, daß er es thun müste. Vor 3 Jahren wäre er zum Nachtmahl das erstemal gegangen: hernach wäre er hinter die Kirche gegangen, wann er hätte hinein gehen sollen, habe auf den Kirchhof mit den Jungens gespielet; es wäre ihm diese That sehr leid, wünschend, daß er sie nicht möchte begangen haben. Eod. die wurde das Kind besichtiget.

Den 26. Junii deponirt der Lehrmeister, daß der Lehr-Jung anfangs seiner Lehre fleißig in die Kirche gegangen, bald aber in solchen Eifer abgelassen, habe auch niemalen rechte Neigung zur Gottesfurcht gehabt; sonst habe er sich willig und gehorsam zur Arbeit bezeiget. Melancholie habe er niemals an ihn gemercket; habe noch Abends vor begangener That seine Sachen vernünfftig ausgerichtet. Das Geld, so er hier und dar bekommen, habe er zum Theil vernaschet, und sich an Obst kranck gegessen, daher er zuletzt aus der Art geschlagen. Der Schuster Geselle saget, daß der Junge bey ihn geschlafen, wann er aufgestanden, habe er niemals gebetet, er deponent habe ihn mehrmal, wiewol ohne Frucht und Folge, zum Gebet ermahnet: er habe nichts von des Jungen bösen Vorhaben gewust, jedoch Abends vor solcher That, habe er beym Schlafengehen GOtt hertzlich angeflehet, daß er ihn vor einen bösen und schnellen Tod bewahren wolle; welches auch GOtt gethan, da der Junge ihm nach vollbrachter That bekannt, daß dieses Unglück ihm gegolten. Melancholisch wäre er gar im geringsten nicht gewesen, noch tiefsinnig, sondern freymüthig und munter von Gemüthe. Dieses letzte bezeuget auch seine Lehrmeisterin.

In art. inquis. 60. sq. sagt Inquisit, er wisse nicht, ob er ein oder 2mal das Kind mit dem Beil geschlagen; könne sich nicht entsinnen, wie ihm zu Muth gewesen: nach vollbrachter That, habe er vor Angst wollen davon lauffen.

Hierauf beharren der Schuster, seine Frau und Gesell bey der ersten deposition,

position, und bezeugen nochmalen, daß sie an Jungen niemals etwas melancholisches gemercket; bekräfftigen ihre Aussage mit einem Eyde.

Der leibliche Vater des Schuster Jungens saget aus, daß sein Sohn niemal zornig, wiederspänstig, und ungehorsam, sondern gütlich und schiedlich gewesen; als ein säugendes Kind, habe er einen Anfall von Jammer gehabt, wisse auch nicht, daß er am Haupt solte geschlagen seyn. In der Kindheit wäre er oft kranck gewesen, wäre einmal, jedoch ohne Schaden, von einen Baum gefallen, wäre niemals melancholisch oder tiefsinnig gewesen; habe aber über Reisen im Leib und Kopff-Schmertzen geklagt. Idem testatur mater inquisiti, daß er als ein Kind von 3 viertel Jahren den Jammer wol ein viertel Jahr gehabt, sey niemal schwermüthig gewesen, wäre wol einmal von der Treppen gefallen, es habe aber solches ihm an Verstand keinen Schaden gethan; diese Aussage ist eydlich bestärcket. Confessionarius testirt, daß er an dem Inquisiten niemal vordem etwas melancholisches wahrgenommen, in custodia ad quæstionem, warum er diese böse That begangen? Resp. Es wäre ihm so eingegeben, und hätte es thun müssen. Ubrigens hätte er bey seinen Besuch gemercket, daß der Bursche gewesen wie ein Stein, und habe nicht gewust, was er mit ihn machen sollen: jetzo aber wäre er anders, und sey in Angst wegen Vergebung der Sünden und Erlangung der ewigen Seeligkeit. Fol. 41. 42. wird registrirt, daß Inquisit Freytag vor der That fleißiger als sonst gearbeitet, sey gut aufgeräumt gewesen, habe jederzeit ordentlich gegessen und geschlaffen.

Des inquisiten Mutter testirt eydlich, daß sie an ihren Mann, als des Knabens Vater, niemal etwas melancholisches oder furieuses verspührt, noch von andern dergleichen gehört, auch an ihren Sohn niemal eine melancholie oder Narrheit vermercket: Wann er zu ihr kommen, habe sie nichts tiefsinniges oder ausserordentliches an ihn verspührt, wäre munter und gesund gewesen; Sie Deponentin habe niemalen melancholische Gedancken gehabt, noch dergleichen von Groß-Eltern gehört.

Sections-Bericht.

Auf Requisition E. Hoch-Edlen Magistrats der Stadt Magdeburg, haben wir Endes unterschriebene in Beyseyn derer Herrn Deputirten des Gerichtes, heute Nachmittag um 6 Uhr auf den sogenannten Peter Stege in dem Hause des Schuster Mstr. Georg Heinrich Webers den Cörper eines 6 jährigen Knabens Joh. Andr. Wolters, welcher von gedachten Meisters Webers Lehr-Jungen Johann Friedrich Lentzen, selbigen Tages früh morgens

gen 4 Uhr mit den dicken Ende oder Kolben eines Beils erschlagen worden, besichtiget und seciret: Da wir dann befunden, daß durch diesen Schlag, an der lincken Seite des Haupts sowol die Haut, als das pericranium, wie auch das os frontis von osse temporis an, bis über die Nase weg, und also der Länge nach bis über die Helffte, und in der Breite oder Höhe, bis nahe an die Suturam coronalem, ingleichen das gantze os temporis, mit einem Theil von osse bregmatis, mit den musculo temporali und ossibus orbitam oculi constituentibus, und dann die maxilla superior und das nasale respective gantz zerrissen und zerscheitert worden, dergestalt, daß diese eingeschlagene Knochen duram & piam matrem von einem Ende der Wunde bis zum andern völlig zerrissen und zerquetschet, ja in die Substantiam cerebri tief hinein gedrungen, und ipsum cerebrum durch die Wunde herausgepresset, daß vieles davon durch die Wunde gequollen, und auf die Betten, darinn das Kind, wie der Schlag geschehen, schlaffend gelegen, herum gespritzet war. Nach Absetzung des cranii, in welchen sich auf der rechten Seite per os frontis usque ad os temporum eine fractur befand, haben wir das Auge inwendig im Kopff liegend, und das cerebrum an dem eingeschlagenen Orte auf obbeschriebene Art zerquetschet, das übrige Theil des cerebri aber nebst den cerebello unverletzet, doch unter der dura matre gantz mit Blut übergossen gefunden. Nachdem wir das cerebrum heraus genommen, sind wir gewahr worden, daß das os sphænoides quer über zerspalten; das os petrosum auch gantz zersplittert waren. Am übrigen Leibe war keine læsion zu finden, wie dann auch aperto thorace & abdomine alle partes contentæ gantz gesund, und in statu naturali sich befanden. Da nun dieses vulnus adeo magnum, pericranium, dura & pia mater so sehr zerrissen, cranium gantz zerspalten, und in kleine Stückgen zu schlagen, substantia cerebri gantz zerquetschet, und aus dem Kopff hervor gedrungen, der Tod auch sogleich erfolget, ja wol gar mit dem geschehenen Schlage verknüpffet gewesen: so ist wol ausser allen Zweifel dieses vulnus per se & absolute lethale zu achten. Welches wir hiermit pflichtmäßig bezeugen. Magdeburg, den 24. Junii 1741.

(L. S.) Johann Dehne, D. Stadt-Physicus.
(L. S.) Johann Tobias Wolff, Chirurg.

Defensivische Nothdurfft in Sachen Joh. Friedrich Lentzen Mitleidenswürdigen Inquisiten in puncto Homicidii.

Es ist mit rubricirten Mitleidenswürdigen Inquisiten leider! dahin gekommen, daß nachdem derselbe einige zeither sich auf die schlimme Sei-

re geleget, die Ermahnungen zum Guten ausser acht gelassen, das Gebet und den Gottesdienst versäumet, und die Furcht GOttes ausser Augen gesetzet: er seinem eigenen Geständniß nach, durch Eingeben des Satans sich verleiten lassen, eine Mordthat zu begehen, indem er am 24. Junii a. c. nemlich am letzt verwichenen Johannis Tag früh um 4 Uhr, mit einem Hand-Beil, welches er Abends vorher, aus der Küche mit auf den Boden, wo er schlafen gehen wollen, genommen, selbiges heimlich hinter die Boden-Thür gesetzet, und des Morgends beym Aufstehen anfänglich den bey ihm in Bette liegenden Gesellen damit zu erschlagen Vorhabens gewesen, weilen dieser aber eher erwachet und aufgestanden, die Mordthat also an denselben nicht ausüben können, an dessen Statt das auf den Boden ebenfals in der Wiege liegende Kind von 6 Jahren ohne alle Ursach im Schlafe ermordet, daß es sogleich todt geblieben; wie Inquisit dann solche von ihn verübte Mordthat sofort eingestanden und bekannt hat. So betrübet und gefährlich nun auch diese böse That und dessen Bestraffung anscheinen möchte; so werden dennoch die bey der gantzen Sache concurrirende Umstände von solcher Wichtigkeit seyn, daß Mitleidenswürdiger Inquisit mit der pœna ordinaria gladii gäntzlich zu verschonen seyn werde, und hingegen keine andere, als pœna arbitraria, sive extraordinaria allhier wieder ihm statt finden könne. Und hierzu wird solchemnach ein vieles beytragen, wenn in consideration gezogen wird: 1) des Inquisiten minorennität, worinnen derselbe noch stehet, da er ein kleiner junger Pursche von 17 Jahren ist, vid. fol. 2. und ins 18te Jahr getreten, juxta depos. ad Art. 2. fol. 9. denen aber ob imbecillitatem animi ac consilii mitigatio pœnæ allen Rechten nach angedeyet, adeo, ut hoc beneficium minoribus a jure sit datum, & illis auferri nequeat, Grammat. Decis. 22. n. 12. Prosp. Farin. part. 3. oper. crim. de pœn. tempor. qu. 92. n. 163. Und dieses auch in pœnis atrocissimis statt findet, weilen in L. auxilium §. in delictis ff. de minor. inter delicta atrocia & atrocissima hierinnen, so viel einen minorem betrifft, kein Unterscheid anzutreffen. Wird nun sonsten bekanter massen bey einem jeden delicto auf dolum delinquentis gesehen, cum delictum ex judicio & animo doloso delinquentis sit æstimandum, & ubi dolus non adest, ibi quoque delicti pæna locum habere non possit, per L. 1. de Sicar. so mag von armen inquisiten wol nicht gesaget werden können, daß er in dolo, und zwar, wie die Rechte eigentlich erfordern, in dolo perfecto & exquisito versiret habe, massen seine Jugend es nicht zugelassen, einen dolum perfectum & inquisitum auszuüben, weilen es an einen vollkommenen Verstande, und reiffen Ueberlegung in solchen jungen Jahren, bey ihme annoch ermangelt. Denn obgleich ex Actis so viel erhellet, daß Inquisit

den

den Todschlag gleichsam ex proposito vollbracht, indem er anfänglich Vorhabens gewesen, den bey ihm schlaffenden Gesellen zu erschlagen, weilen dieser aber eher, als Inquisit erwachet, und dahero die böse That an ihm nicht vollbringen können, an dessen Statt das Kind ermordet, und todt geschlagen: so ist doch ex hoc proposito noch lange kein dolus zu præsumiren, zumalen da der Todschlag nicht aus Rachgier, oder sonst aus einer andern strafbaren Ursach erfolget ist, sondern inquisit ad Art. 45. fol. 13. frey gestehet, es habe ihm der Geselle, auf den er anfänglich sein Vorhaben gerichtet gehabt, nichts zu Leide gethan, vielweniger also das erschlagene 6 Jährige Kind, welches er doch juxta Art. 52. fol. 14. vorhero zu erschlagen keinen Vorsatz gehabt hat, folglich auch so wol propositum als dolus hiebey gäntzlich cessiret, & licet dolosum esse possit judicium, attamen infirmius est propter naturæ infirmitatem, ut ita minor perversitas in hoc, quam in majore appareat, und muß dahero auch bey Inquisiten mitigatio pœnæ statt finden, wie solches auch Carpzov. part. 3. qu. 143. nr. 87. seq. in solchen Fällen bereits mit verschiedlichen præjudiciis bewähret, mithin kein Zweiffel weiter übrig bleibet, es werden die Jura den Mitleidens-würdigen Inquisiten bey seiner minorennitæt quoad mitigandum pœnam gleichfals zu statten kommen; Zumahlen, wenn überdem obiger minorennitæt noch beytritt 2) des Inquisiten Schwermüthigkeit und Melancholie, als wovon er, allen Umständen nach, nicht gäntzlich auszuschliessen, und daher dieser Umstand allhier gewiß nicht ausser Acht zu lassen ist. Denn obgleich des Inquisiten sein bisheriger Meister, George Heinrich Weber, ingleichen die Meisterin, und Gesell fol. 6. & 7. deponirt, wie sie niemals an Inquisiten einige Melancholie gemercket, sondern er freymüthig und muntern Gemüths gewesen: so sind diese Deponenten zwar gute, ehrliche Leute, die von dem, was zu ihrem metier gehöret, wol gantz vernünfftig zu reden wissen mögen; Allein von der eigentlichen Constitution des Gemüths der Menschen, von denen Intervallis und andern dabey vorfallenden Umständen zu judiciren nicht fähig sind, folglich ist auf deren Aussage gar nicht zu attendiren, sondern es heist hier billig: ne sutor ultra crepidam. Defensor will daher vielmehr inständigst hiedurch bitten, durch einen geschickten und erfahrnen Medicum des Inquisitens Gemüths-Beschaffenheit genau exploriren zu lassen, und dessen davon gefälltes Judicium noch vor der Transmission denen Acten beyzufügen. Zwar das Delictum an sich selbst, zeuget schon von dem melancholischen Temperament zur Gnüge, da Inquisit an ein unschuldiges 6 Jähriges Kind, so ihm nichts zu Leide gethan, die Mordthat vollbracht hat, so sonsten von einem Menschen, der sanæ mentis ist, nicht zu vermuthen stehet. Siehet man auch ferner die Ursach ein, warum Inquisit zu dieser bösen That veranlasset worden; so ist solche Ursach keine an-

andere gewesen, als daß nach eigenen Bekänntniß des Inquisiten fol. 2. & 3. it. art. 47. fol. 13. b & Art. 58. fol. 14. b ihm 3 Tage lang vorher immer im Sinne gewesen, den Gesellen todt zuschlagen, und daß ihm so zu Sinne gewesen, das must du thun; Allein, wie ist solche Ursach mit der gesunden Vernunfft zu conciliiren? Ja solte hieraus noch keine vollkommene Melancholie zu schliessen seyn, so würde es doch wenigstens statum animi corruptum & maxime perturbatum anzeigen, wenn Carpzovius von der Beschaffenheit eines Melancholici redet, und part. 3. qu. 145. n. 58. seq. ausspricht: etsi enim tristitia ipsos multum afficiat, eorumque animos perturbet, attamen totam mentis alienationem non inducit, nec intellectu eos plane privat, nihilominus tamen pœna ordinaria ipsis esset remittenda. Und da er gar solchergestalt diejenigen mit der pœna ordinaria verschonet, so pertubati animi und nicht eben Sinnloß sind; so würde denn Inquisiten auch hierinn sein miserabler Zustand, quoad mitigandam pœnam, gleichfals zu statten kommen. Denn man erwege nur, wie perturbirt Inquisitens Gemüth gewesen seyn müsse, daß, da ihm von seiner Meisterin die Worte seines Beicht-Vaters vorgehalten worden: Das sey nicht gut! nemlich, daß, wenn Inquisit wäre nach der Kirche geschicket worden, er umweggegangen, ihm darüber so angst worden, daß er davon lauffen wollen, auch sey ihm immer im Sinn gewesen, er solle den Gesellen todt schlagen; er habe seine Gedancken zwar immer wollen offenbahren, aber er habe es nicht können heraus bringen, sondern habe immer stille schweigen müssen, vid. fol. 2. b Ex Actis erhellet nun zwar nicht, daß die Meisterin fol. 7. b über dieses Factum wäre befraget worden, und weiß man daher auch nicht, ob solches wahr sey, oder nicht; posteriori casu wäre es um so viel betrübter gewesen, wenn Inquisit sich dergleichen Gedancken selbst concipirt hätte, die sich doch in der That nicht so verhielten, massen hieraus um so mehr mitigatio pœnæ statt finden würde, daran auch mit Gottes Hülffe nicht weiter zu zweiffeln seyn wird. Desideriren nun zwar hiebey einige DD. annoch, daß ein Delinquent auch in ipso Actu delinquendi dergleichen Beschwerung des Gemüths gehabt haben müsse, wofern ihm sonst mitigatio pœnæ angedeyen solle, so ist auch dieses ex Actis leicht zu verificiren, wenn Inquisit ad Art. 59. fol. 15. bekennet, er wisse nicht, ob er den Knaben auf den Kopff, oder wohin sonsten geschlagen, ingleichen ad Art. 60. ibid. wisse er nicht ob er ein oder zweymal zugeschlagen, massen er auch nicht wisse, noch sagen könne, wie ihm bey Verrichtung des Todschlages zu muthe gewesen. vid. Depos. ad Art. 61. ibid. Was zeiget aber diese Unwissenheit anders an, als daß Inquisit in actu delinquendi gleichsam von Sinnen gewesen, und nicht gewust, was er gethan habe? Und solchemnach wird also verhoffentlich nichts weiter übrig bleiben, so nach Anweisung derer Acten pro mitiganda pœna annoch anzuführen nöthig seyn möge,

te, der vesten Zuversicht lebende, futuri Dni sententionantes, werden mit Beytritt derer Rechte, so vor Mitleidens-würdigen Inquisiten überall sattsam militiren, desselben unglückseeligen Zustand behertzigen, und von selbst sich dabey erinnern, quod utique melius sit, rationem reddere propter misericordiam, quam propter Justitiam.

Judicium Scabinatus Hallensis.

Als uns die, wider Johann Friederich Lentzen, wegen geständlich begangenen Todschlages gehaltene, nebst der von Inquisiten geführten Defension anbey zurück gehende Acta, zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber zu ertheilen gebeten worden; Demnach erkennen wir Königl. Preußis. des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach deren Verles- und Erwegung vor Recht:

Daß vor allen Dingen des Inquisiten Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit durch ein oder mehr erfahrne Medicos, sorgfältig zu untersuchen, zu dem Ende dessen beyde Eltern, nebst dem Beicht-Vater, auch wenn sich sonst Zeugen finden solten, welche von dessen Thun und Lassen, auch vorigen Leibes- und Gemüths-Zufällen Nachricht geben können, dieselben ebenmäßig umständlich, auch eydlich zu vernehmen, nicht weniger George Heinrich Webers Ehefrau über den, von Inquisiten fol. 2. b angegebenen Umstand zu befragen, auch so wol als ihr Ehemann und der Schuknecht zur eydlichen Beständigung ihrer fol. 6. seq. befindlichen Aussagen, anzuhalten, worauf, und wenn das medicinische Gutachten zu denen Actis gebracht, nach deren anderweitigen Versendung ferner ergehet, was Recht ist.

Rationes.

Ob wol dem Ansehen nach die vorgeschützte Minorennitæt wider den Innhalt der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 164. Inquisiten nicht zu statten kommen dörffte, bevorab die That so beschaffen, daß dessen grosse Boßheit, sich daraus offenbar zu Tage leget, hingegen nichts merckliches in Actis anzutreffen, woraus eine Melancholie oder Verrückung der Sinnen abzunehmen, vielmehr Inquisitens umständliche und wiederhohlte Aussage, nebst der Zeugen Aussage fol. 6. seq. das Gegentheil, und zwar um so mehr anzuzeigen scheinet, da Inquisit bereits 3te halb Jahr bey Webern in der Lehre gestanden, die gantze Zeit aber nichts ausserordentliches, sondern daß er freyen, muntern Gemüths gewesen, verspühret worden, mithin, da præter confessionem inquisiti, das Corpus delicti sattsam berichtiget worden, es allerdings scheinet, daß ohne weitere

Un-

Untersuchung vor itzo auf die Todes-Straffe zu erkennen sey. Dieweilen aber die That an sich selbst so beschaffen, daß dergleichen regulariter von niemand welcher seiner Sinnen und Vernunfft vollkommen mächtig ist, verübet zu werden pfleget, und wenn schon nicht zu leugnen, daß die menschliche Boßheit öfters sehr weit gehen könne, jedoch bewährte Rechts-Lehrer dahin schliessen, daß in dubio, quando Judex melancholiæ vestigia ex actis judicialibus non perspicit, nihilominus ex officio in criminibus extreme temerariis, quorum causam vel finem perspicere nemo potest, medicorum consilium desuper requirere teneatur, Beyer ad Art. Constit. Criminal. Carol. 179. posit. XI. seq. add. Thomasius in Diss. de præsumptione furoris & dementiæ §. 16. Stryck de dementia & Melancholia Cap. 2. nr. 16. Gestalt in capitalibus der sicherste Weg zu gehen, und nichts zu unterlassen, was bey einer so ungewöhnlichen That, wozu der Inquisit weder durch Zorn, noch andere Gemüths-Leydenschafft veranlasset worden, einiges Licht geben kan, ausserdem nicht zu leugnen, daß wenn schon Inquisitens freyes und ungescheuetes Bekänntniß kein Bedencken machen solte, jedoch der fol. 2. b angebene Umstand eine ausserordentliche zu Angst und Desperation geneigte Gemüths-Beschaffenheit anzuzeigen scheinet, auch davon Zeugniß giebet, daß Inquisit keine andere Ursach dieser Mord-That angeben können, als weil es ihm so ins Gemüth gekommen, daß er es thun müssen fol. 2. & ad Art. 47. 53. 58. nam melancholia interdum libertatem actionum vehementer supprimit, aut ad aliquid valde stimulat, adigitus aliquando in objectum certum defigitur absque imminatione usus rationis, Beyer ad cit. Art. 179. pos. 8. 9. Stryck cit. diss. cap. 5. §. 4. Wobey bekannt, daß die Gradus Melancholiæ mercklich unterschieden sind, und öfters aus vorhergegangenen hitzigen Haupt- oder andern Kranckheiten, Schläge, Wunden &c. wovon die Eltern in præsenti Zeugniß ablegen können, solche Zufälle zu entstehen pflegen, welche sich nur zu gewissen Zeiten verspühren lassen, wenn schon dergleichen subjecta zu anderer Zeit freyes, munteres Gemüths seyn können; nicht zu gedencken, daß Inquisitens Aussage ad Art. 59. seq. nach welcher er nicht einmal wissen will, ob er das Kind auf den Kopff oder wohin sonst getroffen, eine verwirrte und ausserordentliche Gemüths-Beschaffenheit an den Tag zu legen scheinet. Ubrigens auch dem arbitrio judicis nachgelassen ob minorennitatem, wenn andere mitigantia concuriren, von der pœna ordinaria abzugehen, Carpzov. Pr. Crimin. Qu. 143. no. 87. 90. Leyser Medit. ad ff. specim. 532. med. 4. wobey in præsenti vieles contribuiren würde, wenn bey des Inquisiten Gemüths-Zustande sich bedenckliche Umstände hervor thun solten. add. Stryck cit. Diss. cap. 5. §. 6. Kress. ad Art. const. Crim. 179. §. 3. in notis. So sind wir geschehener Massen zu interloquiren bewogen worden.

Judicium Medicum Prius.

Ew. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. auch Hoch- und Wohl-Edlen haben mir committirt, des Inquisiten Joh. Friedrich Lentzen, Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit sorgfältig zu untersuchen, und davon Pflichtmäßigen Bericht abzustatten. Zufolge dessen habe ich denn gedachten Inquisiten zu unterschiedenen malen in custodia besuchet, und von unterschiedlichen Sachen weitläufftig mit ihm gesprochen, und ihm mancherley Fragen vorgeleget, auch durch den Herrn Stadt-Chirurgum Wolff die äuserliche Beschaffenheit seines Leibes, und sonderlich seines Haupts genau untersuchen lassen, ob daran etwas schadhafftes oder wiedernatürliches zu befinden wäre. Betreffend denn seine Leibes-Constitution, so ist selbiger vor seinem Alter von nicht gar grosser und dabey magerer Statur, siehet blaß aus im Gesichte, und hat schwartzbraune Haare, in denen Augen zeiget sich etwas starres. Sonst aber ist sein gantzer Leib und der Kopff, wie gedachter Chirurgus mir versichert, gantz natürlich, auch sind an demselben nicht die geringsten Merckmahle einer etwa gehabten læsion zu befinden. Von Kranckheiten, sonderlich, die den Kopff sehr afficirt hätten, weiß er nichts zu sagen oder sich zu erinnern. Affectus animi betreffend, ist er vor seine Jahre noch etwas Kinderhafft, weiß sonst von seiner Jugend nichts anzugeben, daraus etwa ein sonderbahrer Jach-Zorn, noch einige Melancholie zu beurtheilen wäre. Gegenwärtig befindet er sich auch in seiner custodia recht wohl, isset, trincket nnd schläffet gut: vor einigen Tagen, da eben ein Weibs Mensch, so einem Kinde den Hals abgeschnitten, in selbiges Hauß, wo Inquisit inhafftiret ist, in gefängliche Verhafft gebracht worden, hat ihm bey Tage einige Stunden lang gedeucht, als wenn das von ihm erschlagene Kind, immer um ihn wäre, und bey ihn mit dem eingeschlagenen Kopffe herum gienge; darüber er fehr unruhig und wunderlich geworden, so daß man auch den Prediger hat müssen zu ihn ruffen, da er denn endlich wieder beruhiget worden. Ubrigens singet und betet er fleissig und andächtig. Auf die an ihm gethane Fragen von allerley Materie, antwortet er gantz vernünfftig, redet auch verständig und wohl cohærirend. Denn traurigen und unglücklichen casum selbst betreffend, so erzehlet er, daß von dem Donnerstage Nachmittag an, da die Meisterin mit ihm gesprochen, wie sie mit dem Hrn. Prediger Wentzlo von ihm, wie in Actis bereits registrirt ist, geredet hätte, er in solche Angst gerathen, und bis nach vollbrachter That darinn geblieben, daß er nicht gewust, wie ihm zu Sinne wäre, und er solche Angst nicht loß werden können, sondern ihm immer im Sinne gewesen, daß er entweder Jemand anders oder sich selbst umbringen solte; Wie er denn auch den Freytag einige male auf der Werckstelle, nach dem Schuster-Messer habe greiffen und ihm selbst

den

den Hals damit abschneiden wollen, habe aber solche Angst gar nicht von sich sagen können. Er wäre auch in dieser Angst in allen seinen Geschäfften und Verrichtungen recht getrieben worden, also daß, wenn er von seinem Meister ausgeschicket worden, er, wider seine Gewohnheit, nicht gegangen, sondern gelauffen wäre; in eben solcher Angst hätte er auch geschwinde gearbeitet, und in solcher ängstlichen Geschwindigkeit unter andern das Oberleder an einem Kinder-Schuh, so er in der Arbeit gehabt, zerrissen, selbiges sauber wieder zugemacht, und dennoch eben so bald mit dem Schuh fertig geworden, als wenn er geschwinde weg denselben, ohne den Fehler zu begehen und wieder zu redreßiren, fortgearbeitet hätte. Noch dergleichen Fehler hätte er an einem andern Schuh in der Aengstlichkeit begangen, daß er die gantze Sohle hätte müssen wieder aufschneidē, und von neuen annehen, und dennoch wäre er mit selbigen so geschwind fertig worden, als der beste Geselle; und also wäre er auch beständig weg Tag und Nacht getrieben worden, daß er nicht gewust, wie ihm zu muthe wäre, und auch die Nacht gegen denn Freytag vor Aengstlichkeit wenig geschlaffen. In eben dieser Angst hätte er auch die Mordthat begangen, und wüste also auch nicht, ob auf den Kopff oder wohin er das Kind geschlagen. Auf Befragen: Ob er denn solche Angst im Kopff gehabt hätte? antwortete er mit Nein, sondern im Hertzen, und wie er mir denn anzeigen solte, wo ihm dieses sein ängstliches Hertz säße, so wieß er mit seiner Hand regionem epigastricam kurtz unter der Hertz-Grube. Ob nun wol dieses der Ort ist, wobey denen Schwermüthigen Leuten die Angst ihren hauptsächlichen Sitz hat, und von da in den Kopff übern gantzen Leib sich auszubreiten pfleget, und es dannenhero scheinen möchte, daß die ausnehmende Angst, welche der Inquisit seit Donnerstag, bis nach vollbrachter That empfunden, vor solch einem schwermüthigen Affect zu halten seyn möchte. Da aber weder vorher, ehe diese Angst ihn angetreten, noch nach verrichteter That bis hieher einige Spuhren von einer Melancholie an ihm zu mercken gewesen; so kan ich auch nicht vor gantz gewiß urtheilen, ob die Angst, welche Inquisit angezeigter Massen, bey sich empfunden, aus dergleichen Affect entstanden sey, zumalen ich selbigen zu gedachter Zeit nicht selber gesehen oder gesprochen habe, sondern muß solches anderer Gelehrten Männer Dijudication und Beurtheilung überlassen. Ich verharre übrigens mit aller Hochachtung ꝛc.

Johann Oehne D. Stadt-Physicus.

Judicium Medicum Posterius.

Nachdem ein Hoch-Edler Magistrat dieser U. St. Magdeb. mir aufgetragen, von des, wegen begangenen Todschlages inhafftirten Joh. Fried.

Lentzens Gemüths-Beschaffenheit, und ob Inquisit zur Zeit, da er dieses facinus verübet, pro mentis compote zu achten gewesen, mein in arte medica gegründetes Judicium zu ertheilen; So habe ich so wol die Acta inquisitionalia mit Fleiß perlustrirt, und alle zu dieser Sache dienende Umstände mich zu erkundigen gesucht, als auch Inquisiten selbst zu verschiedenen malen in custodia besuchet, und mit demselben Unterredung gepflohen. Nun muß ich gestehen, daß bey allen mit demselben gepflohenen Gesprächen, ich an ihm keine Spuren einer wircklichen Melancholie oder Fatuitæt angemercket, gestalt er auf alle Fragen mit guter Vernunfft geantwortet, es haben auch in dessen vorhergehenden gantzen Lebē, von Jugend auf, bis 2 Tage ante patratam cædem keine Merckmale einer Melancholie, oder sonst Kranckheiten und Zufälle, welche zu einer Verschüttung des Verstandes disponiren können, sich geäusert: Man kan auch nicht sagen, daß bey demselben eine Dispositio ad Melancholiam a parentibus & proavis innata, hæreditaria zu erkunden gewesen, sondern alles, was in seiner vita ante acta, bis zum Donnerstage vor verübten Mord, von seiner Gemüths-Beschaffenheit gesagt werden kan, möchte sich dahin deduciren, daß bey ihm das temperamentum melancholicum zu prædominiren scheine, und theils aus seiner physionomie, welche schüchtern und ernsthafft ist, theils aus seinen eigenen Geständniß, da, wenn er ärgerlich, er niemand es mercken zu können, mir referiret, abzunehmen sey. Diese momenta insgesammt, möchten zu Inquisitens Defension wol wenig beytragen. Es wird also darauf ankommen, ob Inquisit die beyden Tage hindurch vor verübten Mord, nemlich von der Zeit an, da die Schusterin mit ihrer bey dem Hrn. Prediger geschehenen Anklage, und unzeitigen Relation, ihn geschrecket, bis zu und unter verübter Mordthat, vor einen, seiner Sinne und Actionen mächtig gewesenen Menschen, auch könne gehalten werden, und solches zu affirmiren, trage ich allerdings Bedencken. Es ist in re medica bekannt, wie sehr und wie weit die Furcht die actiones so wol des Leibes als der Seelen perturbiren könne. Mir selbst sind Exempel bekannt, da eine durch Drohen oder Schrecken gemachte alteration, nicht nur motus convulsivos, sondern auch abolitionem memoriæ, fatuitatem und affectum maniacum erreget, und entsinne ich mich insbesondere eines Jünglings, welcher ex aspectu patris irati minisque in eine speciem affectus convulsivi verfiel, daß er per paroxysmos an zu lamentiren so dann zu lauffen, alles über einen Hauffen zu rennen anfienge, bis er endlich in einem Winckel sich niedergesetzt, und unter suspiriosis ejulatibus, wieder zu sich selbst kame, welche scena denn bey ihme nach geraumer Zeit erst durch dienliche Mittel wieder curirt werden können. Daß auch solche effectus timoris, terrorisque bey jungen Leuten, ingleichen bey melancholischen temperamenten ungleich stärcker operiren können, ist leicht zu erachten.

ten. Wenn nun bey Inquisiten die offenbare indicia einer durch unnütze Furcht geschehenen Verwirrung der Sinnen und actionen, die beyde Tage, ante patratam cædem hindurch sich an dem Tag geleget, da 1) die von der Schusterin ihm gethane Relation, dessen, was der Hr. Prediger von ihm geurtheilet, ihn in solche Angst gesetzet, daß, ob er zwar stille gewesen und nichts geantwortet, ihm doch so gleich die knechtische Furcht vor dem Vater (welche ihm auch noch in carcere zu Anfange angehangen, und übrige eingesehene Angehörige, solche grosse Vorstellungen, übler, nun auf ihn wartender Folgen gemachet, daß er gleich an dem ersten Tage, nemlich Donnerstages, auf den betrübten Vorwurff den Gesellen todt zu schlagen und davon zu lauffen, gekommen, da 2) ihm solche Gedancken beständig im Sinne gelegen, als müsse er das thun, da 3) er dem folgenden Tag, als Freytags ihm selbst auf der Werckstelle, die Kehle vor Angst abschneiden wollen, doch nicht darzu kommen können, 4) in seinen actionen von Angst getrieben, und gleichsam gejaget, Freytages vor verübten Mord ingleichen geschwinder gehandelt und ausserordentliche Arbeit præstirt, gestalt selbst sein Meister, nicht wissende, daß die Furcht ihm Flügel mache, solches angemercket, und des vermeintlichen Fleißes sich erfreuet, da 5) er seine möderische Gedancken wol 10 mal wollen von sich sagen, und doch nach Art tiefdenckender, geängsteter Leute, solches nicht gekont, sondern immer stille schweigen müssen. Endlich 6) bey verfehlter Gelegenheit den Gesellen zu tödten, sogleich auf ein, in der Wiege liegendes Kind, ohne einige Ursach, es sey denn, daß man mit ihm den eingebenden Satan deßhalb einfältiger Weise anklagen wolte, seine Absicht gerichtet, und selbiges mit dem Beile erschlagen, ohne doch 7) zu wissen, ob er es auf den Kopff oder sonst wohin oder 1 oder 2 mal getroffen; vielweniger, wie ihm durante cæde zu muthe gewesen. So kan aus diesen allen ich nicht anders renunciren, als daß Inquisit die beyden Tage vor und unter verübten Mordthat, seiner Sinne nicht mächtig gewesen, sondern als ein Krancker, dem die phantasie durch Furcht gerüttet worden, zu consideriren sey, welche Zerrüttung denn um so viel leichter, bey seinem temperamento melancholico, und bey seinen jungen 17jährigen Alter die Oberhand gewinnen können, und nach verübter That, also bey einem von Traum erwachenden, wiederum verschwunden. Was übrigens Inquisit, wegen des bey dem Gesellen zu finden vermeintlichen und auf seiner Flucht nochher auszugebenden wenigen Geldes, ihm in Sinn kommen zu seyn, mir freywillig referirt, mag ihn ebenfalls nicht graviren, sondern ist hie mehr vor eine einfältige Vorsicht, bey einer überhaupt thörichten, ungereimten action, als vor eine maliz zu achten, gestalt er eines Theils um Raubes willen, des Gesellens Ermordung intendirt zu haben, schlechterdings verneinet, und nur erst Freytages ante cædem diesen Einfall bekommen zu haben, versichert; andern Theils er nachhero in

in der That selbst, das Gegentheil bey Ergreiffung des Kindes auch klar erwiesen, ja der Geselle selbst, dem Burschen einiges Geld gewiesen, oder zu der Zeit einen vollen Thaler besessen zu haben, in seiner juratorischen Aussage negiret. Womit ich denn meine von Inquisitens Gemüths-Beschaffenheit hegende Gedancken schliesse, und zu mehrern Versicherung mit meinem Pettschafft und Namens Unterschrifft bestärcke. Magdeburg den 26. Aug. 1741.

Friederich Wilhelm Stockhausen, Dr.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Es hat ein löbl. Stadt-Magistrat zu Magdeburg begehret, die eingesandten Acta Inquisitionalia unsrer Facultæt zu communiciren, und darüber unser in arte gegründetes Urthel, nach den darinn enthaltenen und zu unsrem foro gehörigen Umstand zu vernehmen und einzuholen. Diesem Verlangen ein Genügen zu leisten, haben wir solche Acta fleißig eingesehen, und bey genauer und sorgfältigen Deliberation umständlich angemercket, daß der Schuster-Junge Johann Friedrich Lentze, 17 Jahr alt, an Johannis-Tag den 24. Junii a. c. um 4 Uhr früh einen schlafenden 6 jährigen Knaben mit dem Rücken oder Kolbe eines Beils dergestalt gewaltig auf den Kopf geschlagen, daß dieser sofort todt geblieben, auch bey der, selbigen Nachmittag Gerichtl. unternommenen und vollbrachten Sectione und Inspectione zur Genüge und offenbar die absoluta lethalitas Læsionis referiret, erkannt und erwiesen ist, überdem der Thäter und Inquisit jederzeit freywillig bekannt, solchen Todschlag mit Vorbedacht und fürsetzlich begangen zu haben; ob zwar darüber vor und nach vollbrachter That in dem Gemüth des Schuster-Lehrlings unruhige Bewegungen vorgegangen, dieser traurige Todtschlag aber ohne Zorn, Rachgier und offenbarer Boßheit scheinet verübet zu seyn. Diesemnach ist nebst andern Personen der Defensor Inquisitens auf die Gedancken gerathen, weil man keine andere Ursach des begangenen Mordes ausfindig machen können: ob nicht eine verborgene Melancholie, bey ihrem plötzl. Anfall und Ausbruch zu diesen Unglück Ursach möge gegeben haben, immassen in Actis einige Umstände und indicia vorkommen, welche solche Vrrmuthung ziemlich zu bestärcken scheinen; alldieweilen sonst keine offenbare Ursach erhellet, warum Inquisit zu dergleichen grausamen That mag bewogen worden seyn, insbesondere überhaupt sein Alter mit dergleichen unmenschlichen Beginnen nicht convenabel ist. Diesemnach wird bey diesem Casu von unserer Facultæt zu decidiren seyn: **Ob** Inquisit **diese Mordthat mit völligem Verstand, oder** melancholischen **Unverstand begangen?**

Nach

Nach sorgfältiger und gründlicher Gerichtl. geschehener Untersuchung eines Status Melancholici bey Inquisiten, möchte es wol das Ansehen haben, daß dieser Todschlag mit gutem Verstand und Vorbedacht verübet worden, indem man 1) nach vieler Zeugen Aussage niemalen etwas schwermüthiges oder tiefsinniges an diesen Menschen wahrgenommen, vielmehr desselben munteres Gemüth verschiedentlich bezeuget hat. Sodann ist 2) nach der cognitione medica nichts melancholisches an demselben observiret worden, indem selbiger vernünfftig geredet und geantwortet, ordentlich essen, trincken und schlafen kan, noch um einiger Ursach willen medicinischer Hülffe benöthiget gewesen: 3) überdem man an demselben weder vor, noch nach vollbrachten Mord an dem Statu corporis einige kränckliche melancholische Beschwerden observirn können, 4) vielmehr derselbe vorsetzlich diese Ermordung begangen, auch umständlich bekannt hat, wie er solche zu vollbringen Willens gewesen, 5) auch dieser Mensch niemalen verwirrt oder Verstandloß sich erwiesen, ob er zwar bestürzt, betrübt und beängstiget, ja fast desperat kurtz vor dieser kläglichen That, als nach derselben gewesen, 6) welcherley Gemüthes-Confusion seinem Alter, Herkunft, Education und Lebens-Art ohne völliger insania mentis gemäß gewesen; 7) Inquisit selbst seiner noch in so weit entsinnlich gewesen, daß er gleichwol sagen und eingestehen können, wie er sich dem Gemüth nach vor, unter und nach der unglücklichen That befunden. 8) So hat man auch währender seiner gefänglichen Verwahrung nichts besonders kränckliches am Gemüth und am Leib an ihm wahrgenommen, welches einen verrückten Verstand an ihm hätte kundbar machen können: 9) vielmehr es das Ansehen hat, daß bey diesen Lehr-Jungen eine heimtückische, tumme, boshaffte desperation geherrschet habe, mit welcherley Gemüths-Beschaffenheit seine bisherige Auffführung und äusserliches Ansehen ziemlich einstimmet; 10) auch bekannt ist, daß, wann einfältige Menschen auf ein desperates Unternehmen gerathen, sie gemeiniglich mit Angst, Furcht und Confusion ihrer Sinnen behafftet, keines weges aber gantz verrückt am Verstand gewesen sind. Mithin Inquisite weder als ein valetudinarius noch Melancholicus anzusehen, welches auch durch die attestata Medicorum bekräfftiget werden.

Alldieweilen aber gleichwol besagter Lehr-Junge 1) diese That ohne einige Ursach, noch aus Zorn, Rache und Boßheit verübet, 2) dabey mit seinen Mord-Gedancken auf gantz unschuldige Personen gefallen, 3) denenselben auch heimlich im Schlaf solchen Tod zugedacht und zugefüget, 4) über seiner Lehrmeisterin Nachricht von seines Beicht-Vaters Mißfallen, wegen seiner Saumseligkeit in der Gottesfurcht, so gleich in eine heimliche Angst, Furcht, Trost- und hülfflosen Zustand seines Gewissens, verknüpffte Verzweiflung, dar-

inn er zum heimlichen Entschluß entweder sich oder andere zu ermorden, gerathen, mithin in das Cribrum tentationis Satanicæ gefallen, darunter er 5) einen innerlichen hefftigen Trieb, die vorgesetzte böse That zu vollbringen, gefühlet, 6) seiner Sinnen aber und Willens nicht will mächtig gewesen seyn, diese seine Anfechtung jemand offenbaren zu können; vielmehr bey sich eine heimliche Widerstrebung empfunden, davor er seinen grausamen Vorsatz in Zeiten nicht hat offenbaren, und dagegen nöthigen Rath, Unterricht und Christhülfflichen Beystand suchen, finden und erlangen können. 7) So ist auch dieser Mensch allen Umständen nach, eine blöde, einfältige und vermöge des temperamenti melancholici heimtückische und zu ängstlichen Gedancken geneigte Person, welche in ihren verborgenen und tiefen Einbildungen und sorghafften Vorstellungen sich dergestalt verwickelt, daß sie bey desperaten consiliis ihrer Sinnen nicht mächtig war, folglich bey solcher mit Angst benebelten confusion gethan, was sie nicht gewolt, auch ein Widerstreben in ihren Sinnen und Gliedern empfunden; 8) wie dann bey diesen Inquisito so wol in jüngern Jahren eine stille Gemüthes-Fassung, als auch nach verübten Mord von seinem Herrn Confessionario eine stühre Unempfindlichkeit und Perturbation angemercket und bezeuget worden ist. 9) Uber dem mag in consideration gezogen werden die Reue und das Mißfallen Inquisitens über den begangenen Mord, dazu er gleichwol keine andere Ursach anzugeben weiß, als die empfundene innerliche dringende Gemüthes-Verwirrung. 10) Dazu nicht weniger eine grosse Unbedachtsamkeit, welche diesem Alter, bey solchen einfältig erzogenen Jungen, gemein gewesen, vieles beygetragen. 11) Ist derselbe so gar über eine solche, sonst wohl verbesserliche Ursach, nemlich eines billigen Mißfallens seines Beicht-Vaters, über seine Ausschweiffung, und Abweichung vom Ernst eines gottsel. Wandels, so gleich auf die Extremitæt gefallen, an seinem eigenen Leib ein Mörder zu werden. 12) Endlichen hat man auch an mehrgedachten Inquisiten von Jugend auf keine desperate, extrem boßhafftige und gefährliche Eigenschafften angemercket; daß derselbe gegenwärtige jämmerliche That mit fürgesetzter Boßheit und einstimmenden verständigen Bedacht vollbracht haben solte. Vielmehr erkennen wir nach fleißiger und triftigen Uberlegung und Verbindung aller in Actis vorkommenden Umstände. Daß Inquisite **den begangenen Todtschlag nicht mit Verstand, sondern unter** grosser confusion **seines Verstandes und äuserster** perturbation **und widerstrebenden Unvermögens seines Willens**, auch unter starcker geistl. tentation und Gewalt dessen, der ein Mörder von Anfang ist, begangen; welches Urtheil auf Begehrn wir Collegiali assensu hiermit eröfnen, und mit unserm Facultæts-Siegel bekräfftiget, ausstellen wollen. Halle den 15. Septembr. An. 1741.

Respon-

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als die, Herren uns die wider Joh. Friedr. Lentzen ergangene Acta inquisitionis samt beygelegten Medicinischen Bedencken, als welches auch von der hiesigen Facultæt, auf Verlangen vorhero eingeholet rc. daß bewandten Umständen nach, Inquisit mit keiner Todes-Straffe zu belegen. Es ist aber derselbe in ein Arbeits-oder Zucht-Hauß zu bringen, und bey dem Eingang scharff zu züchtigen, und wenn dergleichen unrichtige Gedancken von ihm sich wieder äusern, die Züchtigung jedesmal zu wiederholen; benebst für seine Leibes-und Seelen-Cur, durch dienliche Mittel, die der Stadt-Physicus und Beicht-Vater an die Hand zu geben, zu sorgen. Dabey zu fleißiger Arbeit mit allem Ernst anzuhalten, und damit zu continuiren, bis sich eine vest gesetzte Aenderung bey ihm findet, und davon beyde obbesagte Personen, daß solchem zu trauen, ihres Amts wegen attestiren. Welchemnach derselbe, jedoch nicht vor einer Jahres-Frist, wiederum in die Freyheit zu lassen. V. R. W.

Rationes.

Ob es gleich scheinen möchte, daß gleichwol bey diesem Menschen sich vor und nach der That, keine Merckzeichen einer Raserey und verrückten Sinnes gefunden, mithin derselbe mit der Todes-Straffe nicht zu verschonen. Dieweilen aber die Umstände bey der That sowol, als auch dem Zeugniß der Medicorum, also erfolget, daß derselbe ausser Sinnen und Verstand sich befunden, als er den Mord verrichtet; folglich bey solcher Bewandniß seine That zwar pro hominis aber nicht pro humana actione, deren Grund im Gebrauch des Verstandes und Willens zu suchen, zu halten. Bey dem allen gleichwol der Müßiggang und dabey mit einschleichende Bosheit zur mehrern Verwirrung den Weg bahnen. Welchen beyden durch scharffe Zucht und Arbeit zu begegnen; anbey auch seine Seele durch Unterricht aus GOttes Wort zu bessern, seinen Leib, Geblüte und Gehirne aber durch dienliche Mittel auf einen bessern Zustand zu helffen, und das übrige GOttes Schickung, Gnade und Seegen zu überlassen: Als sind wir, wie geschehen, zu erkennen, bewogen worden.

CASUS XVII.

Homicidium a famula 18 annorum ob turbatam rationem commissum.

Denenselben übersenden wir die contra Annen Marien Justinen Lippels, in puncto homicidii, vor uns ergangene Acta inquisitionalia, mit gantz dienstlichem Ersuchen, dieselben allen Fleißes zu verlesen, collegialiter wohl zu erwegen, und prævia communicatione mit einem Collegio Medico ein Urthel cum rationibus dubitandi ac decidendi darob abzufassen, und uns dasselbe forderfamst zu communiciren, auch diese Urthels-Frage cum Actis an uns zu remittiren, und darunter sub sigillo Collegii zu attestiren, daß darnach und denen Acten das Urthel sey abgefasset worden.

Magdeb. den 4. Aug. An. 1741 hat sich Anna Maria Justina Lippels, ein Dienst-Mädgen von 18 Jahren, denen Gerichten gemeldet, daß sie auf den Frantzosen-Platze einem Kinde den Hals abgeschnitten, welches auch bald darauf gestorben. Als diese summarisch vernommen ward, sagte sie aus wer ihre Eltern sind, sie wisse nicht eigentlich ob sie 18 Jahr alt sey; ihre Dienst-Frau wäre jüngst in der Nacht bestohlen worden, da sie im Lager gewesen, sie aber die Magd zu Nachts geschlafen habe. Ein Soldat, der bey ihrer Frau aus und eingegangen, habe sie deswegen in Arrest führen wollen, weil sie Verdacht auf ihn gehabt, der die Gelegenheit im Hause gewust. Als ihre Frau von Gethin zu Hause kommen, habe diese zu ihr gesagt, der Teuffel sässe ihr im Kopff mit Schlafen, sie hätte genug gebeten, daß sie wachen und nicht schlafen solte: hätte ihr auch mit dem Zuchthauß gedrohet; über dieses und anderes Bedrohen, wäre ihr Angst worden, und habe aus Verdruß dem spielenden Kind die Kehle abgeschnitten. Das Messer habe bey ihrer Frau auf den Tisch gelegen, und gehöre einem Diener, und habe darmit kurtz vorher Petersilien zur Suppen geschnitten: vorhero habe sie keinen Vorsatz gehabt jemand zu beleidigen, aber da ihre Frau ihr so angst gemacht, habe sie beschlossen etwas zu thun daß sie bald von der Welt käme, als noch weiter Verdruß, Schimpff und Schande zu haben; es wäre ihr nunmehro ihr Vergehen leid, und wolte, daß es nicht geschehen wäre.

Sections-Bericht.

Auf Verordnung E. Hoch-Edl. Magistrats der Stadt Magdeburg, haben wir Endes unterschriebene heute, dato, Nachmittags um 3 Uhr auf dem so genannten Frantzosen-Platze, im Hause eines Stellmachers Mstr. Gustav Meyers, im Beyseyn derer dazu verordneten Herren des Gerichts, den Cörper des Stief-Sohns, gedachten Mstr. Meyers, eines Knaben von 5½ Jahren, Namens N. N. Grubitz, welcher Tages vorhero von einer Magd, Maria Lippels mit einem halb abgebrochenen Einschlage-Messer, getödtet worden, besichtiget

tiget und secirt. Aeuserlich war derselbe gantz natürlich und unverletzt, ausser am Halse, allwo vorwerts, in der Mitte desselben eine weit von einander stehende Wunde ohngefehr 2 Zoll lang quer über den Hals sich befand. Nach genauer Untersuchung dieser Wunde sahen wir, daß dadurch die aspera Arteria gleich unter dem Capite derselben bis an den darunter liegenden Oesophagum, welcher gantz unverletzet, völlig durch und abgeschnitten wär, so daß das Obertheil der asperæ arteriæ nach oberwerts, und das Untertheil derselben nach unterwerts sich hingezogen hatte. An der rechten Seite des Halses war der musculus mastoideus dexter ein wenig eingeschnitten, und die vena jugularis interna auch etwas eingeschnitten, so daß man einen tubulum durch die Wunde in die venam jugularem commode hinein bringen konte und dadurch hinein blasen. Auf der lincken Seite war vena jugularis interna beynahe gantz abgeschnitten, so daß nur die hinterste Haut derselben noch zusammen hielt, dannenhero auch diese vena jugularis interna sinistra ohne Blut und gantz zusammen gefallen, wie eine bloße membrana da lag, dahingegen dextra noch etwas Blut in sich hatte. Die unter diesen venis jugularibus liegende carotides internæ waren auf beyden Seiten unverletzet. Aperto thorace & abdomine fanden wir partes contentas gantz gesund, und natürlich, ausser daß das Hertz inwendig leer von allem Blute war. In capite waren cerebrum, cerebellum und übrige Theile desselben gantz unverletzet. Da nun die aspera arteria gantz abgeschnitten, venæ jugulares internæ, die sinistra nemlich gantz bis auf die hinterste Haut völlig durch, die dextra aber etwas eingeschnitten, der Tod auch so bald, nemlich innerhalb ohngefehr 3 viertel Stunden post inflictum vulnus, erfolget; so können wir diese Wunde nicht anders als pro vulnere per se & absolute lethali renunciiren. Magdeb. den 5 Aug. An. 1741.

Johann Dehne D. Stadt Physicus.
Joh. Tob. Wolff, Chir.

Inquisitin saget weiter aus, wie umständlich sie dem Kind den Halß mit einen Schnitt von der lincken zur rechten Seiten zu, abgeschnitten: erzehlet, wie sie solches wohlbedächtig gethan; sey sofort zum Gefängniß-Wärter gegangen, habe sich daselbst angegeben, damit sie ihr Recht wieder empfange. Susanna N. deponirt, daß Inquisitin viertehalb Jahr bey ihr gedienet: 3 Jahr lang habe sie sich gut aufgeführt, nachher wäre sie gantz confus gewesen, und ein Jahr lang nach Hause gegangen, da sie ihren Bruder in der Erndte mit der Harke gar grausam tractirt; nachher wäre ihr Bruder bey anderer Gelegenheit im Brau-Hauß in das heisse Gut gefallen, davon er so verbrennt, daß er davon gestorben. Inquisitin habe sich nachdem sehr zu Gemüth gezogen, daß sie

ihn vorher so geschlagen, und wäre gantz schwermüthig darüber worden. Wie sie nachher wieder in Diensten gegangen, habe sie immer grosse Unruhe in ihr verspühret: habe auch andere Leute gefraget, ob sie könte selig werden, sie habe ihren Bruder so hart geschlagen, und ihm keinen Happen Brodt gegönnet, und nu habe er eines so elenden Todes sterben müssen. Ihre Frau habe ihr zugeredet, sie habe sich aber ungeberdig aufgeführt, die Mütze vom Kopff gerissen, die Haare zerrissen und sich in den Kopff geklauet, ohnmächtig, weiß in Gesicht und starr von Augen worden. Als ihr Deponentin vor 14 Tagen der Müller Mehl gebracht, habe das Mädgen, seiner ansichtig werdend, sich die Mütze abgerissen, sey unter ihr Bett gekrochen, auch den Rock in die Höhe gezogen und geschrien: ach HErr JEsu! der Müller habe zu ihr gesagt, seyd ihr nicht klug, oder meint ihr daß ich ein Spitzbube sey! illa, nein! ich meinte ihr seyd ein Jüde, und ist unter dem Bette wieder hervor gekrochen; welche Aussage Deponentin eydlich bestärcket.

Fol. 12. testirt eydlich ein Soldat, wie ihm die Inquisitin wohl bekannt, und habe er an ihr eine Tieffsinnigkeit bemercket: sie habe ihm entdecket, daß sie ihren Bruder übel begegnet, und könte nach seinem unglückseligen Todt nicht wieder frölich werden. Fol. 14. testirt obgedachter Müller, daß er Inquisitin in obbenannter Confusion, als er der S. G. das Mehl gebracht, befunden. Dieser wurde der Inquisitin in Judicio vorgestellt, beyde haben einander gekennt. Inquisitin wurde in Judicio confus, bleich von Gesicht, und starr von Augen. Fol. 15. b. testirt eydlich ein anderer Soldat, wie ihm die wohlbekannte Inquisitin allezeit tieffsinnig vorgekommen, und habe sich ihres Bruders trauriges Ende sehr zu Gemüthe gezogen, und sich darüber nicht zufrieden geben können; wann ihr etwas verdrießliches begegnet, habe sie sich in die Haare und Kopff gerissen, sonst habe er nichts ausserordentliches an ihr gesehen. Fol. 18. b. testirt J. C. H. daß er die Inquisitin schwermüthig zu seyn, bemercket: dann bisweilen habe sie ohne Ursach geweinet, bisweilen habe sie ein starckes Lachen aufgeschlagen, und wieder ohne Ursach. Dieses ist eydlich bestärcket. Fol. 22. sq. testiren der Inquisitin Schwester-Mann, auch Schwester, daß ihnen nicht wissend worden, daß jene über des Bruders unglückl. Tod schwermüthig worden sey. Idem testatur fol. 25. Mater inquisitæ. In articulis Inquisitionalibus gestehet Inquisitin alles verständlich was sie summarisch ausgesagt.

Judicium Medicum de Statu Mentis & Corporis Inquisitæ.

Nachdem ein Hoch-Edl. Magistrat der Stadt Magdeb. uns committirt die

die Inquisitin Maria Lippels zu besuchen, und derselben Gemüths-Kräffte zu indagiren, auch davon fordersamsten Pflichtmäßigen Bericht ad Acta einzurichten; Als haben wir zu solchen Ende zu unterschiedenen malen selbige in custodia besuchet, und von mancherley Sachen weitläufftig mit ihr gesprochen. Betreffend denn ihre Leibes-Constitution, so ist dieselbe gantz gesund und wohl, siehet auch munter und frisch aus, ihr Kopf ist bey genauer Untersuchung desselben gantz natürlich befunden, und seynd davon auch keine Spuren einiger gehabten Verletzung, oder sonst einige wieder natürliche Beschaffenheit zu finden gewesen. Selbige hat auch niemalen, wie sie saget, eine sonderliche Kranckheit ausgestanden. Ihre Gemüths Beschaffenheit anlanget, so scheinet dieselbe nebst ihrer schlechten Wissenschafft im Christenthum, auch etwas zornigen und unbesonnenen und unüberlegenden Wesens zu seyn. Sonst aber ist nicht eigentlich melancholisches, noch weniger rasendes oder unsinniges an ihr zu spüren. Auf die an ihr gethane Fragen antwortet sie etwas moröse, doch aber übrigens gantz recht und ordentlich, daß wir also weiter nichts, als in denen Actis befindlich, an ihr verspüren, und also auch nichts weiter, als was aus denen Actis zu ersehen, von ihr berichten können. Magdeburg den 15. Sept. An. 1741.

Johann Dehne, D. Stadt-Physicus.
G. Amand. Schünemand,
J. T. Wolff, Chir.

Defensions-Schrifft

Annen Marien Justinen Lippels, in puncto homicidii inculpatæ.

Wann Anna Maria Justina Lippels einem Kinde von 5 und 1 halben Jahre den Hals abgeschnitten, sich gleich darauf selbst zur Hafft gemeldet, mit der inquisition wider sie verfahren, und sowol aus ihrem eigenen freywilligen Geständniß, als auch derer Zeugen Aussage das corpus delicti sich zu Tage leget, ferner nach dem Obductions-Scheine die dem Kinde zugefügte Wunde pro absolute lethali gehalten werden wollen; so ist wol gewiß, daß von Inquisitin ein homicidium sic dictum simplex begangen worden. Fraget man aber weiter, ob dieses homicidium auch pro voluntario & doloso zu halten? so kan aus denen bey diesem traurigen Falle obwaltenden mercklichen Umständen platterdings nicht mit Ja geantwortet werden, wie solches vom Defensore in gegenwärtiger ex officio ihm aufgetragenen Schutz-Schrifft, dieser miserablen Person zum Besten, unter göttlichen Beystand des mehrern ausgeführet werden soll. Zu dem Ende ist zum voraus zu setzen, daß homicida

cida dolosus ein muthwilliger und freventlicher Todschläger, wie ihn unsere Policey-Ordnung cap. 66. §. 6. nennet, derjenige sey, welcher einen boshafftigen Vorsatz hat, und geflissener, tückischer Weise aus freyem Willen einen Todschlag begehet. Dolus enim seu animus occidendi est deliberata, nefaria seu fraudulenta voluntas in ipsum homicidii actum directa, seu mera nequitia, omni vehementi animi motu excluso, cum quis ad delinquendum propter solam animi malignitatem, non vero propter aliquid aliud movetur. Zippffel de Jure aggratiandi, voce homicidium p. 121. Wenn wir nun unsere gegenwärtige arme Inquisitin hiernach betrachten: so treffen wir bey derselben eine gantz andere Gestalt an; da ist kein boshafftiges und diucoctum recoctumque propositum zu finden, sondern man bemercket vielmehr einen plötzlichen und unvermutheten Entschluß, oder vielmehr eine plötzliche Hinreissung ohne einigen vernünfftigen Gebrauch des Verstandes. Denn sehen wir zurücke auf die eydliche Aussage derer Zeugen, welche sie gekannt, und mit ihr umgegangen, mithin ihrer Gemüths-Beschaffenheit wegen zulängliches und zuverläßiges Zeugniß ablegen können: so finden wir auf allen Blättern Spuren und Zeichen einer starcken Schwermüthigkeit; massen die Garmannin, bey welcher sie 3 und ein halb Jahr gedienet fol. 9. aussaget, daß sie im letzten halben Jahre gantz confus gewesen, ferner fol. 10. b. habe sich den Tod ihres Bruders dergestalt zu Gemüthe gezogen, daß sie gantz schwermüthig worden, und grosse Unruhe gehabt, auch sich unter andern damit gequälet, daß sie nicht könne seelig werden, ingleichen fol. 11. habe sich zuweilen ungebärdig gehabt, die Mütze vom Kopffe gerissen, die Haare zerrissen, sich in den Kopf gekleiet, sey auch gleich als ohnmächtig und weiß im Gesichte auch starr vor Augen worden, auch als ihr, der Garmannin, von einem Müller Mehl gebracht worden, habe Inquisitin, als sie ihn ansichtig worden, sich die Mütze abgerissen, sey unter ihr Bette gekrochen, habe den Rock in die Höhe gezogen, und geschrieen: ach HErr JEsu! wie solches gedachter Müller fol. 14. gleichfals bezeuget, und noch hinzu thut: daß sie auf sein Zureden nicht wieder zum Vorschein kommen wollen, sondern erst von einem andern Mädgen unter dem Bette hervor geruffen werden müssen, ihm auch nachgehends wunderlich vorgekommen sey. Wobey denn hauptsächlich merckwürdig ist, daß Inquisitin, als sie mit gedachten Müller fol. 14. confrontiret worden, gantz confus, bleich vom Gesicht, und starre vor Augen worden. Untersuchet man nun, woher doch diese ungewöhnliche mit so einem starcken Affecte vergesellschafftete Furcht bey der Inquisitin vor einem Mann, der ihr niemalen was leides gethan, den sie auch nicht gekannt, entstanden, und bey der Confrontation wieder rege gemacht seyn müsse; So

kan

kan wol die Antwort nicht anders ausfallen, als sie müsse des gesunden Gebrauchs ihrer Vernunfft nicht mächtig gewesen seyn. Denn hat selbige, wie erstlich gezeiget, sich confus erwiesen, ohne Ursach ungebärdig gestellet, auch wie Hilcke fol. 18. b. aussaget, zuweilen ohne Ursach angefangen zu weinen, zuweilen ohne Ursach gelachet, auch fol. 11. b. ein Kind von 3 viertel Jahren in einen Eimer kalt Brunnen-Wasser gesetzet, daß es gantz kranck geworden; so sind dieses lauter Begebenheiten, welche von einem Menschen der gesundes Verstandes ist, ohnmöglich geschehen können, sondern vielmehr anzeigen, daß Inquisitin mit der melancholia tristi beladen, welche der schwerste Grad der melancholie ist, zu wunderlichen, abscheulichen Anschlägen verleitet, den Menschen des richtigen Gebrauchs des Verstandes beraubet, und truculente Vorstellungen erreget, wovon, ob sich gleich dilucida intervalla bisweilen finden, das fundamentum erroris doch allzeit bleibet, welches zu allen wider die Vernunfft anlauffenden Handlungen anreitzet, wie hievon der berühmte Kreſs ad Const. Carol. Art. 179. in not. n. 3. und Ludovici ad eundem Art. in Notis ausführlich und weitläufig handeln, auch dieserhalb præjudicia, so diesem Falle gantz gleich kommen, anführen, worauf sich defensor brevitatis studio beziehet. Ehe wir aber weiter gehen, ist noch zu berühren, wie noch mehrere Zeugen die Schwermüthigkeit der Inquisitin eydlich bekräfftiget, indem Schencke fol. 12. eine Tieffsinnigkeit an ihr vermercket, sie ihm auch entdecket, sie könne nicht wieder frölich werden, weil sie ihren Bruder übel begegnet, und testis Wernicke fol. 15. b. & 16. eben dasselbe bejahet; von welchen beyden Zeugen noch zu mercken, daß, weil sie mit Inquisitin in einem Hause gewesen, ihnen auch der Zustand derselben wohl bekannt seyn müsse, mithin man ihrer Aussage dieserhalb völligen Glauben beymessen könne. Ja hält man der Inquisitin Antwort ad art. 36-39. mit ihren vorhero geführten traurigen Reden fol. 10. und 12. den Tod ihres Bruders und die Aussöhnung mit demselben betreffend, zusammen; so hat man daraus, wie auch aus dem furchtsamen Schlaf derselben fol. 80. & 82. conf. Kreſs cit. loc. ferner aus der freywilligen Anmeldung zum Gefängniß, und daraus sich zu Tage legenden Verlangen zum Tode einen neuen Beweiß der Melancholie. Man darff sich auch hierbey nicht irre machen lassen, daß gleichwol Inquisitin in etlichen Stücken sich dem Ansehen nach vernünfftig bezeiget, auch den Vorsatz vor geschehener That einmal geändert; denn melancholici können gar wol in ein und andern Stücke, dem Schein nach, vernünfftig handeln, und dennoch der traurige Grund im Gemüthe da seyn, Ludovici cit. responso ad art. 179. Const. Crim. in not. wie denn auch Inquisitin, nachdem der innerliche Gram, durch Furcht und unbesonnene Bedrohungen wieder

der rege gemacht und vermehret, plötzlich hingerissen worden, und cæco impetu, ohne so viel Zeit zu haben, sich wie vorhero geschehen, nochmals zu besinnen zur That geschritten. Und obgleich ferner nach dem testimonio Medicorum fol. 41. welche sie im Gefängniß besuchet, nichts eigentliches melancholisches oder rasendes an ihr zu spüren gewesen seyn soll; So wird doch auf berührtes Attestat, welches statum præsentem der armen Inquisitin referirt, von denen Herrn Sententionanten, um deswillen nicht zu reflectiren seyn, weil wie vorhero klar erwiesen, die Inquisitin würcklich mit Melancholie vor begangener That behafftet gewesen, und dann bewährte Rechts-Lehrer dahin schliessen, daß wer vor Begehung eines Verbrechens melancholisch und tieffsinnig gewesen, auch zur Zeit des vergangenen Verbrechens pro melancholico zu halten. Berger. in Elect. Jur. Pr. Crim. Cap. 1. §. 5. Nicht zu gedencken, daß aus berührtem Attestato nicht zu ersehen, ob die Gemüths-Beschaffenheit der Inquisitin gehörig untersuchet worden; denn hier kommt es nunmehro auf statum præsentem nicht an, sondern es ist die Frage: ob sie vor und bey der That melancholisch gewesen? Hätten Domini Medici hievon ihr Gutachten stellen wollen: so wäre zu untersuchen gewesen, ob Inquisitin Einsamkeit geliebet, traurigen Gedancken nachgehangen, ohne Ursach geweinet, gelachet, offtermalen geseufftzet, (dergleichen doch von ihr in Actis klar zu befinden) und ob nicht aus einigen, dem weiblichen Geschlechte gemässen Zufällen, ein furor uterinus bey ihr entstanden, Kress. cit. l. in not. n. 3. Da nun aber von diesen Umständen, ohne welche doch von dem vorigen Zustande der Inquisitin ohnmögliche Gewißheit seyn kan, in dem Attestato nichts, sondern nur so viel zu befinden: Es sey von mancherley Sachen mit ihr weitläufftig gesprochen, dadurch aber nichts weiter als Exploratio status præsentis abzunehmen, und denn wie Kress in mehrberührten Responso behauptet, melancholici gar wohl dilucida intervalla haben, in etlichen Stücken sich vernünfftig aufführen, und eine Reue von sich blicken lassen können, da sie doch in andern warhafftig erroneæ & corruptæ mentis sind; so kan angerührtes Attestat die eydliche Aussage derer Zeugen die ex actibus externis, welche ohnedem die untrüglichen Zeugen der innern Gemüths Beschaffenheit seyn, die Inquisitin nach ihren vorigen Zustande beurtheilet haben, nicht entkräfften und verwerflich machen; vielmehr legt sich aus denen Actis zu Tage, daß, gleichwie Inquisitin, sowol vor begangener That melancholisch gewesen, sie also auch insonderheit bey vollbringen desselben, den stärckesten paroxysmum melancholiæ & furoris erlitten. Denn in Respons. ad Art. 88. 91. 95. 113. redet sie von nichts als Angst, welche juxta respons. ad Art. 84. 91, 93. & 95. aus Furcht des ihr unbesonnener Weise angedroheten

Zucht-

Zuchthauses entstanden; welche Furcht um so viel mehr attention bey ihr verdienet, da sie sexus per se fragilis und ohngefehr erstlich 17 Jahr alt ist. In solcher Angst nun fället sie auf die Gedancken, der Beschimpffung zu entgehen, wird plötzlich von denenselben hingerissen, jemand zu tödten, es gereuet ihr gleich darauf, aber, als der widrige Affect durch neue Verstellungen Art. 95. wieder rege gemacht wird, und sie eben bey anderer Arbeit beschäfftiget gewesen ist, wird sie von der Wuth hingerissen, ergreiffet ein, ihr vorfallendes zerbrochenes Messer, und verrichtet in lauter Angst die That. Solte man wol zweiffeln, daß diese Person dazumal melancholica oder vielmehr furiosa gewesen? Wäre sie ihres Verstandes mächtig gewesen; so würde sie wahrhafftig, um einer unschuldigen ungegründeten und ungewissen Beschimpffung zu entgehen, sich nicht in eine weit grössere und gewissere gestürtzet, ja gar ihres Lebens Ende gewünschet haben. Wie nun aus diesen angeführten Gründen die melancholische Gemüths Beschaffenheit der unglückseligen Inquisitin vor und bey der That erwiesen; so ist dadurch zugleich mit dargethan, daß selbe ohnmöglich dolum s. animum occidenti, welchen sowol göttliche als menschliche Gesetze ad effectum imputationis & pœnæ infligendæ zum Grunde setzen, gehabt haben könne. Denn ein Verbrechen, welches dem Menschen zugerechnet und bestraffet werden soll, muß eine actio moralis sive humana & libera seyn, i. e. die That muß, weilen die Gesetze nur vernünfftige und ihres Verstandes mächtig seyende Leute verbinden können, nach einer Uberlegung und darauf erfolgenden freyen determination des Willens geschehen. Eisenhart Instit. scient. moral. cap. 4. §. 62. Eine Uberlegung aber kan bey einem von Affecten und Melancholie benebelten Gemüthe nicht seyn, folglich kan auch ein solcher Mensch keinen freyen Willen haben, und was er in solchen perplexen Zustande begehet, geschiehet nicht aus Vorsatz, sondern wider seinen Willen; Eisenhart l. c. §. 24. mithin hat solche actio keine moralitatem, und ob sie gleich spontanea ist, so ist sie dennoch nicht libera, und kan dem Menschen nicht imputirt werden. Puffendorff de officio hom. & civ. Lib. I. c. 1. §. 25. Weil nun Inquisitin sich würcklich in statu furoris befunden; so ist das Verbrechen pro actione morali libera nicht zu achten, und vielmehr einer Erbarmung als rigoreusen Bestraffung würdig, weil es ihr nicht zugerechnet werden mag, da dolus s. animus occidenti fehlet, auch dieses sich ferner aus dem Umstande ergiebet, daß sie die That mit einem schlechten, zu dem Ende nicht geschliffenen und darzu zerbrochenen Einschlage Tisch-Messer verrichtet, welches vor kein tödliches Instrument zu halten, Leyser Meditat. ad ff. vol. 9. specim. 604. §. 25. Berger in Elect. Jur. prud. crim. c. 2. membr. 3. §. 4. 6. sie auch endlich nach vollbrach-

ter That grausam voller Angst gewesen, selbst nach dem Gefängniß gelauf- sen, und als der furor nachgelassen, und der Verstand wieder etwas Licht bekommen haben mag, die That hertzlich bereuet, und gesprochen, ad art. 113-115. daß, wenn es nicht schon geschehen, sie dergleichen nicht thun wolte; so ists abermal ein Beweiß, daß sie keine vorsetzliche Todschlägerin, sondern wider ihrem Willen zu solchem Unglück hingerissen sey, Zipffel de Jure ag- grat. sub voce homicid. welcher auch l. c. beklaget, daß dergleichen trifftige momenta ostermalen so schlecht ponderiret und angesehen werden. Da wir nun anjetzo eine so unglückliche, ausser sich selbst gesetzte Person vor uns haben, welche sich, um ihres Lebens Ziel zu erreichen, selbst zu graviren nichts erwinden lassen, in ihrem Bekänntniß überall einfältig und aufrichtig befun- den, sonst ein gutes Lob hat, sich auch ex Actis, wie zur Gnüge ausgefüh- ret, wichtige momenta defensionis, wobey auch spontanea confessio & ad carceres oblatio nicht ausser Augen zu setzen, hervor thun; so ist wol kein Zweiffel übrig, es werde dieselbe als eine muthwillige Todschlägerin nicht anzusehen, sondern mit einer extraordinairen gelinden Straffe zu begnadigen seyn. Wahr ist es zwar, GOtt der Höchste befiehlet in seinem Gesetze: wer Menschen Blut vergeußt, des Blut soll wieder vergossen werden; unsere Lan- des Gesetze führen eben dieses im Munde. Allein wem ist auch nicht bekannt, daß alle Gesetze durch den geringsten Umstand, einen mercklichen Abfall lei- den. Der Allerhöchste restringirt sein Gesetze selber Deut. 19. v. 4. Num. 35. v. 22. daß ein Todschläger, so nicht aus Vorsatz oder Feindschafft Blut vergossen, in denen Frey-Städten sicher seyn, und von der Gemeine errettet werden solle; Die Menschlichen Gesetze billigen bekandter massen gleichfalls viele Fälle, in welchen vergossenes Menschen Blut durch den Tod nicht wie- der zu rächen. Ja es ist unter denen Rechts Gelehrten noch nicht ausge- macht, ob lex ista divina pro morali universali oder vielmehr forensi zu halten, welcher letztern Meynung Puffendorff de Jure Nat. & Gent. Lib. 8. Cap. 3. §. 26. beytritt, und der berühmte Thomasius weitläufftig, auch so gar in casu homicidii dolosi vertheidiget, und mit einem responso der Juri- stischen Facultät zu Halle bestätiget in diss. de Jure aggrotiandi principis Evangel. in causa homicidii, conf. Barthius in Hodogeta Juris cap. 6. §. 13. wodurch denn manchen unglückseeligen Inquisiten, die gleichwol so vielen fa- veur nicht vor sich gehabt, als unsre gegenwärtige traurige Person, ihr Leben gerettet, indem Lyncker Cent. XI. Dec. 1064. einen Kerl darstellet, welcher jemand eine Pistole auf die Brust gesetzet und erschossen, doch weil er seinem Vorgeben nach nicht gewust, daß sie geladen, mit dem Staupen-Schlage begnadiget worden, ferner cent. 15. Dec. 1475. einen Kerl, welcher ex calore

iracun-

iracundiæ, und post intervallum, da er bereits vor seinen aggressorem in Sicherheit gewesen, denselben dennoch erschlagen, welchen ebenfalls der Staupen-Schlag zu erkannt, und dennoch der hohen Landes Obrigkeit überlassen worden, ob sie ihm den Staupen-Schlag remittiren wollen, ingleichen Wernher Part. 6. obs. 335. eine melancholicam, so duplex parricidium begangen, auch ein attestatum dreyer Medicorum, ratione ihrer Schwermüthigkeit wider sich gehabt hat, und doch mit der Lebens-Straffe nicht beleget worden. Haben nun diese erzehlte Personen, welche theils animum occidendi, wo nicht directum, doch wenigstens indirectum gehabt, theils delictum longe atrocius begangen, eine Minderung der Straffe zu geniessen gehabt; wie viel mehr wird dieser gegenwärtigen, armen melancholischen jungen Weibs-Person, welche nicht aus Bosheit und Vorsatz gesündiget, sondern durch Furcht und gottlose Bedrohungen ausser sich selbst gesetzet, in furorem gebracht, und von demselben so recht hingerissen worden, mithin weder directus noch indirectus animus occidendi bey ihr gewesen, Gnade angedeyen müssen, da eines Richters Pflicht erfordert, nach Beschaffenheit der Personen, des Verbrechens und anderer Umstände von der ordentlichen Straffe, auch in casu homicidii, da in Göttlichen Rechten selbst auf Boßheit und Feindschafft gesehen, und in dem Betracht die Todes-Straffe nur befohlen und gedrohet wird, abzugehen, und selbige in eine, auch nach Befinden der Umstände, gelinde Leibes und andere Straffe zu verwandeln; Berger in supplem. ad Jur. prud. Crim. part. 1. obs. 8. circa med. welche Uberlegung denn sowol in Betracht der Minderjährigkeit, da einem Minderjährigen auch in atrocissimis delictis die Straffe zu mildern, Ludovici ad Constit. crim. Art. 142. not. 4. p. 187. als auch hauptsächlich alsdenn nöthig, wenn der Verbrecher melancholisch gewesen, ja wenn dieses gleich auch nicht völlig, wie doch in casu præsenti per testes & urgentes præsumptiones geschehen, erwiesen; so ist dennoch des Richters Pflicht, auf die ordentliche Straffe nicht zu concludiren, wenn auch gleich ein Delinquent das Verbrechen gestanden, Wernher obs. 335. part. 6. Berger Elect. J. prud. Cr. Cap. 1. §. 5. Und gesetzt auch, es sey der Verbrecher nicht gäntzlich, sondern nur einiger massen, zu einiger Zeit, wegen einer gewissen Sache melancholisch gewesen; so kan dennoch keine Todes Straffe wider ihn statt haben, sondern ist allzeit in extraordinariam civilem zu verwandeln. Berger in Oeconom. Juris lib. 3. tit. 11. not. 15. Nun bescheidet sich zwar Defensor gerne, daß ihm nicht zustehe, die Art und Weise der mitigation zu definiren, sondern überlässet solches billig dem gütigen Gutbefinden derer Herrn Sententionanten. Es wird ihm aber schließlich noch dieses anzuhängen erlaubet

 seyn,

seyn: quod sufficiat in criminalibus ad effectum absolutionis, inquirentis inventionem quovis modo dubiam reddi, & quod justius & tutius peccetur in absolvendo quam in condemnando, Zipffel de jure aggrat. voce homicid. p. 120. und daß man am sichersten gehen werde, wenn man sich die Göttliche unendliche Barmhertzigkeit in diesem Falle zum Muster vorstellet; da denn kein Zweiffel, es werde dieser elenden, melancholischen Person, welche des Mitleidens und Barmhertzigkeit nicht unwerth, und bloß durch Fatalitæt und aufgebrachten furorem ins Unglück gerathen, in sententionando grosse Barmhertzigkeit wiederfahren und angedeyen.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf geschehenes Begehren des löbl. Magistratus der Stadt Magdeburg von unsrem Collegio über die eingesendete Acta Inquisitionalia in puncto Homicidii ein gegründetes Gutachten einzuhohlen: haben wir nach fleißiger Durchsehung derselben umständlich angemercket, wie den 4. Aug. a. c. daselbst eine junge Dienstmagd, namentlich Anna Maria Justina Lippels 18 Jahr alt, über einem Diebstahl, welcher in Abwesenheit ihrer Frauen, während als sie zu Nachts geschlaffen, an jener bonis verübet, deßwegen auch von derselben mit allerley Bedrohungen in die äuserste Angst, Furcht, Sorge, auch Rath- und Hülfflosen-Stand gesetzet und gedränget worden, daß sie aus Desperation allen Schimpff und Schand zu entgehen, eines Stellmachers 6 jähriges Knäblein auf seinen Spiel-Platz ergriffen, und demselben jämmerlich den Hals abgeschnitten, daß selbiges so gleich darnach gestorben; worauf sie sich, aus eben solchem tœdio vitæ, bey denen Gerichten wegen nur begangenen Mordes angegeben, und zur Gefängniß freywillig sich gemeldet, endlich so wol in Summarischen Verhören, als ad articulos inquisitionales die verübte That umständlich bekannt, auch auf Befragung vernehmlichen Bescheid ertheilet. Alldieweilen aber aus mancherley Umständen es das Ansehen gewinnen will, daß Inquisitin zu solcher grausamen That durch Verrückung und Unfähigkeit ihres Verstandes verleitet worden sey, so wird nunmehro die Frage zu beantworten seyn:

Ob wegen begangenen Mordes, Inquisitin als eine Person zu erkennen, die weder ihres Verstandes noch Willens mächtig gewesen?

Diesem möchte mancher Umstand entgegen stehen, sintemal 1) Aus keinem indicio, ihren Leibes- und Gesundsheits-Zustand betreffend, erhellet, daß sie als eine schwächliche und melancholische Person zu erkennen sey, 2) solches auch bey unternommener medica dijudicatione & relatione nicht attestiret ist. 3) Sodann

dann der Inquisitin Mutter und Bluts-Freunde bezeugen, daß sie an derselben niemalen etwas tieffsinniges gemercket; 4) Selbige auch ohne Klage über ihre Gesundheit ihre Dienst-Arbeit verrichtet. 5) Die Mordthat selbst mit eigener Uberlegung also verübet, daß sie nicht ihrer Frauen Kind umbringen wolte, damit nicht darüber diese ihre Frau auch in Verzweifflung fallen, folgendes mit ihr 3 Menschen ums Leben kommen, und das Ubel desto ärger werden möchte. 6) So hat man auch an der Inquisitin währenden ihres Arrestes nichtes schwermüthiges abgemercket, vielmehr hat 7) dieselbe bey jedem Verhör alles vernünfftig und ordentlich ausgesagt, ist auch alles vorhergegangenen und gegenwärtigen wohl entsinn- und erinnerlich gewesen. 8) Uberdem hat sie niemalen eine Schwachheit ihres Verstandes oder Leibes selbst angezeiget, nochweniger ist sie 9) jemalen ihrer vermeintlichen melancholischen Anwandlung wegen einiger Artzeneyen benöthiget gewesen, hat auch solcher sich niemalen bedienet. 10) Endlich in Actis keine Ursach vorkommt, warum Inquisitin nur sub homicidio commisso dergestalt Vernunfftloß gewesen seyn solte, da man weder vorher, noch nachher, etwas gantz verirrtes an ihr möchte angemercket haben, ohne daß dergleichen gemeine und einfältige Dienst-Boten, welche von Jugend auf keine rechte Zucht und gehörige Anweisung gehabt, sondern bey allerley gemeinen Diensten in ihren natürlichen verkehrten Sinn tumm und eigenwillig dahin leben; folglich nach ihren einfältigen Verstand, wie in andern, also auch bedrängten Umständen auf dergleichen verzweiffelte Unternehmungen gerathen; auch sonst gar was bekanntes ist, daß solche gemeine, unbekehrte, tückische, unbedachte Leute, bey vorfallenden verdrießlichen und bedrängten Zufällen, sich oder andern den Tod drohen, mithin behutsame Urthels-Verfasser ein billiges Bedencken tragen möchten, aus ein und andern Schein-Gründen dergleichen Personen, wegen solcher unmenschlichen und grausamen Mordthat, vor tieffsinnig oder Vernunfftloß und ihres Verstandes unfähig zu erklären, immassen bey allen solchen delinquenten, indem sie einen vorsetzlichen Mord begehen, Zorn, Rache, Wuth, Eiffer, Angst, Furcht, Gewalt, Ubereilung, Unbedachtsamkeit, und andere dergleichen Affecten und Eigenschafften regieren, ob sie zwar sonst bey natürlichen Verstand sich befinden, überdem auch Zorn und Verdruß des Lebens nur vor einen flüchtigen furore animi gehalten wird.

Alldieweilen aber allen diesen Umständen ohngeachtet, bey gegenwärtiger Inquisitin noch andere bedenckliche Ursachen und Beschaffenheiten vorkommen: da 1) insonderheit die relatio medica unvollkommen ist, und von ihren statu sanitatis das wenigste, so unsrem Judicio beyträglich und zu wissen in dergleichen wichtigen Sache höchstnöthig seyn würde, untersuchet und berichtet worden, mithin künfftig in solchen kläglichen Begebenheiten rathsam ist, daß genauere

und

und gründlichere Untersuchungen angestellet werden; immassen ihre eigentliche constitutio corporis nicht beschrieben ist, ob sie kleine oder grosse, volle und erhabene oder mäßige Blut-Gefässe, ob sie gewöhnlich oder ausserordentlich warm oder kalt, wie ihre Farbe beschaffen, ob ihr negotium mensium regulair, wie ihr Pulsus sey, und ob dieser sich nicht öffters verändere, ob sie starck esse, bald oder schwehr verdaue, ob sie tief oder leicht Othem hole, wie ihre excreta, ihr Schlaf rc. sich befinden, ob ihr Kopff leicht oder schwer, ob ihre Gedancken ordentlich, oder in vieler Abwechselung, ob mit ihrer Gesundheit nach der Jahres-Zeit, und Lufft Veränderung keine bedenckliche mutationes vorgehn, was man von ihren Statu sanguinis urtheilen können, u. a. m. Nachdem 2) aus der Inquisitin Aufführung viele ungereimte und verwirrte Handlungen in Actis enthalten, auch 3) mehrere Zeugen derselben verkehrten Sinn, unverständige Handlungen und Schwermüthigkeiten bekräfftiget. 4) So ist auch die Ursach ihrer Gemüths-Unruhe allerdings erheblich, indem sie sich ihres jüngern Bruders unglücklichen Tod sehr zu Sinne gezogen. 5) Nestdem nicht allein bey ihrer Dienstfrauen, sondern auch gegen mehrere andere Personen, ihre offenbare Schwermüthigkeit blicken lassen: 6) wie dann ihre seltsame Bezeugungen keiner gemeinen Einfalt und Tummheit, sondern einer wircklichen zufälligen und abwechslenden Verwirrung des Verstandes beyzumessen sind; indem sie ohne Ursach bald gelachet, bald geweinet, ihrer Frauen kleines 3 4tel Jähriges Kind in einen Eymer kalten Brunnen-Wassers gesteckt, davon es erkrancket ist, vor dem Müller, welcher ihrer Frauen Mehl gebracht, sich ungewöhnlich gefürchtet, unter das Bett gekrochen, geschrien, sich gantz ängstlich und bestürtzt in den Kopff und Haaren gekratzt, in und ausser Gericht bey verschiedenen Gelegenheiten ohnmächtig, blaß im Gesicht, und mit den Augen stier und starr worden, sich ihres eigenen völligen Nahmens und Alters nicht entsinnen können rc. 7) Dahin gehört der schnelle raptus, da sie vorher zwar mit vieler Angst, Furcht und Sorge beladen gewesen, doch keinen mördlichen Vorsatz gehabt: endlich bey wiederhohlter an sie ergangenen Bedrohung, plötzlich auf den gefährlichen Vorsatz gefallen, 8) ein unschuldiges Kind anzufallen und jämmerlich zu ermorden; wie dann 9) bey mehrern solchen in plötzlichen furorem und impotentiam mentis gerathenen miserabilibus subjectis observiret worden, daß sie nicht allein an unschuldige Kinder gerathen, sondern auch solchen insonderheit den Hals, ja wol gar den Kopff abgeschnitten, 10) nach vollbrachter That sich auch selbst fast gantz vernünfftig zur captur, mit Anzeigung ihres mördlichen Verbrechens, angegeben, auch dadurch das intervallum und Veränderung ihres verwirrten Verstandes zu Tage geleget. 11) So kan auch ihr Bezeigen und Aufführen gegen ihren Bruder, nebst ihrer Gewissens Rüge nach dessen Tod, mit dem übrigen rationibus

bus den Beweiß ihres theils zornig- neidisch- und unruhigen, theils endlich erlangten confusen, verkehrten, und nach verschiedener Beschaffenheit ihres Lebens und Verhaltens gantz verwirrten Gemüthes bestärcken. Ist 12) sie plötzlich in diesen raptum verfallen, in welchen sie zu ihren grausamen Vorsatz ein solch unansehnlich Messer in der Eil gebraucht, auch mit gleicher Geschwindigkeit nur einen Schnitt mit der rechten Hand von der lincken Seiten zur rechten dem Halse beygebracht; 13) dahero ihr nach vollbrachter That grausam angst worden, daß sie davon gelauffen, und bey dem Gefängniß-Wärter sich angegeben. 14) Endlich da sie in solcher Verwirrung durch diese That mit verkehrter Einbildung vermeint allem Verdruß, Schimpff und Schande zu entgehen, ohne dabey überdacht zu haben, daß diese That ihr die gröseste Schmach und Verlust der Ehr und des Lebens zu ziehen würde: So erkennen wir aus jetztgedachten Ursachen, daß diese Inquisitin **aus grosser Verwirrung und verkehrten Unfähigkeit ihres Verstandes unter einem furore mentis, darein sie plötzlich gefallgn, diesen jämmerlichen Mord begangen habe.** Welches wir hiermit auf Begehren anzeigen, und dieses Urthel mit unsrer Facultæt Insiegel bestärcken wollen. Halle den 9. Octobr. An. 1741.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als uns die Herren die wider Marien Lippels, Jacob Lippels, weyland Arbeiters zu Oschersleben, nachgelassene Tochter ergangene, hiebey zurückkommende Acta inquisitionalia zugesendet ꝛc. Demnach ꝛc. Ist Inquisitin am 4. Aug. a. c. vor das dasige Gefängniß gekommen, und hat dem Stockmeister selbst freywillig angezeiget, daß sie auf dem so genannten Frantzosen Platze, woselbst sie gedienet, einem Kinde den Hals abgeschnitten; fol. act. 1. welches ihr Geständniß sie auch nachhero, so wol bey dem summarischen Verhör, als ad Articulos inquisitionales, und daß sie den Vorsatz gefasset, das Kind umzubringen, freywillig wiederhohlet, fol. act. 3. seq. it. fol. act. 28. seq. wie denn auch das Kind bald darauf gestorben, nemlich ohngefehr 3 4tel Stunden nach empfangener Wunde, und laut des fol. act. 5. sq. befindlichen Sections-Schein die aspera arteria gantz abgeschnitten, die venæ jugulares internæ, und zwar die sinistra auch gantz bis auf die hinterste Haut, völlig durch, die dextra aber etwas eingeschnitten gewesen, die Wunde auch pro vulnere per se & absolute lethali in besagtem Sections-Schein erkläret worden, mithin auch das Corpus delicti seine genugsame Gewißheit erlanget hat.

Ob nun wol bey diesen Umständen, man leicht auf die Gedancken gerathen möchte, als wenn Inquisitin, da sie 1) den Vorsatz gefasset das Kind ums Le-

ben zu bringen, auch 2) demselben eine tödtliche Wunde wircklich versetzet, und 3) das Kind bald darauf verschieden, nicht unbillig mit dem Schwerd vom Leben zum Tode zu richten.

D. a. n. d. ex actis so viel zu Tage lieget, daß Inquisitin eine Zeit her in der grösten Verwirrung des Gemüths sich befunden: sintemal erstlich die Garmannin, bey welcher Inquisitin 3 und 1 halb Jahr gedienet, fol. 9. b. sq. eydlich ausgesaget, welcher gestalt sie in dem letztern halben Jahr gantz confus gewesen, auch gezweiffelt, ob sie könnte seelig werden; ja wenn sie derselben etwas gesagt, hätte sie die Mütze vom Kopffe gerissen, die Haare zerrissen, und sich in dem Kopff gekleyet, wäre auch gleich als ohnmächtig und weiß im Gesichte auch starre vom Augen worden. Als auch vor 14 Tagen ein Müller Deponentin Mehl gebracht, und Inquisitin des Mannes ansichtig worden, hätte sie sich die Mütze abgerissen, wäre unter ihr Bette gekrochen, hätte den Rock in die Höhe gezogen und geschrien: Ach HErr JEsu! endlich aber auf Zureden des Müllers, geantwortet: ich meinte ihr wäret ein Jude, wäre auch hierauf wieder unter dem Bette hervorgekrochen, welches denn 2) der Müller selbst fol. act. 14. ebenmäßig eydlich bezeuget, und noch hinzu thut, wie sie auf sein Zureden nicht gleich zum Vorschen kommen, sondern erst von einem andern Mädgen wieder hervor geruffen worden; ferner 3) Inquisitin fol. eod. bey der confrontation gestanden, daß derselbe Müller der Mann wäre, für welchen sie so gelauffen und erschrocken wäre, bey welcher Aussage sie, test. protoc. sehr confus, bleich im Gesichte und starr vom Augen worden. Ubrigens 3) ein Soldat, der bey der Garmannin damalen sein Quartier gehabt, und also Inquisitin wohl gekannt, fol. act. 12. und noch ein anderer Soldat, der eben daselbst im Quartier gelegen fol. act. 15. b. sq. eydlich deponiret, daß sie ihm allzeit tieffsinnig vorgekommen; sie hätte auch gesagt, daß sie einen Bruder gehabt, den sie immer geschlagen und mit ihm gezancket hätte. Dieser wäre nachgehends in die Brau-Pfanne gefallen, und dadurch ums Leben gekommen: wie er nun nicht mehr recht reden können, und sie gefraget, ob er auch noch Groll auf sie hätte, habe er darauf keine deutliche Antwort gegeben; welches ihr so nahe gegangen, daß sie sich nicht wieder zu frieden geben können. Wenn ihr etwas widriges begegnet, hätte sie die Haare auf dem Kopff zerrissen. Nächst diesem 4) Johann Christoph Hilcke, Bedienter bey einem Advocaten Walrathe, der bey der Garmannin aus und eingegangen und Inquisitin wohl gekannt, fol. act. 18. b gleichfals eydlich ausgesaget, wie er angemercket, daß Inquisitin schwermüthig seyn müste; massen sie zuweilen zu weinen angefangen, ohne daß ihr jemand die geringste Ursach dazu gegeben; hingegen hätte sie zuweilen auch eine starcke Lache angeschlagen, ohne daß sie es Ursach gehabt. Wobey 5) nicht zu vergessen, daß Inquisitin nach ihrer Frauen eyd-

eydlicher Deposition fol act. 11. b. ohnlängst deren Kind von 3 4tel Jahren in einen Eymer kalten Brunnen-Wassers hineingesetzet, welches gantz kranck davon geworden; und denn 6) hieraus so viel wahrzunehmen, daß Inquisitin mit Schwermüthigkeit nicht wenig geplaget, und dadurch der rechte Gebrauch des Verstandes bey ihr sehr gehemmet worden. Wie denn auch 7) die hiesige löbl. Medicinische Facultæt in ihrem ertheilten Gutachten dafür gehalten, „daß diese Inquisitin aus grosser Verwirrung und verkehrter Unfähigkeit Ihres Verstandes, unter einem furore mentis, darein sie plötzlich verfallen, diesen jämmerlichen Mord begangen habe.„ Zu welcher Schwermüthigkeit 8) noch gekommen, daß in ihrer Frauen Abwesenheit, bey der Nacht ein Diebstahl verübet worden, der dieser so empfindlich gewesen, daß sie nach ihrer Zurückkunfft, als sie solchen Diebstahl erfahren, zu der Inquisitin, als ihrer Magd, nach dieser ihrer Aussage fol. act. 3. b sq. gesaget: „Der Teufel säße ihr im Kopffe mit Schlaffen; sie hätte genug gebeten, daß sie wachen solte, dabey hätte sie dieselbe mit dem Zuchthause bedrohet; dergleichen auch Steurwalds Ehefrau gethan, weil selbige mit arrestiret worden: dahero wäre ihr Angst worden, und hätte sie des Stellmachers Kind, welches mit des Arbeiters Schültzens Kinde auf dem Hofe gespielet, ergriffen, und ihm mit einem Messer, so bey ihrer Frau auf dem Tische gelegen, die Kehle abgeschnitten, sie hätte vorher keinen Vorsatz gehabt, jemand zu beleidigen, sondern wie ihre Frau sie so Angst gemacht, so hätte sie gleich beschlossen, nur weit lieber etwas zu thun, damit sie von der Welt käme, als noch weiter Verdruß zu haben, und in Schimpff und Schande zu kommen; dergleichen sie auch fol. 8. b it. fol. 36. sqq. umständlich bestättiget. Daraus denn 9) so viel zu Tage lieget, daß zu der an der Inquisitin vorher bereits verspührten grossen Schwermüthigkeit, noch besonders hefftige Angst und Furcht gekommen, welche sie zu dem desperaten Anschlag und Mord verleitet. Bey solcher der Sachen Bewandniß aber 10) denen Rechten nach, die ordentliche Straffe des Todschlages nicht statt finden mag; Constitut. Carol. art. 179. Beyerus ad cit. art. Ludovici ad eund. art. Kreff. ad eund. art. Als ist Inquisitin in ein Zuchthauß in sicheren Verwahrsam zu bringen, und daselbst zu erleidlicher Arbeit anzuhalten; dabey aber so wol von einem Medico, der vor ihre Leibes-Gesundheit sorge, als von einem Diener des Göttlichen Worts, der sie in ihren Christenthum aus GOttes Wort hinlänglich unterrichten, und zur währen Buße und lebendigen Glauben, so viel an ihm ist, leiten und führen möge, fleißig zu besuchen: da sie denn, wenn hinlängliche Besserung an ihr verspüret wird, wiederum auf freyen Fuß zustellen. V. R. W.

CASUS XVIII.

Fratricidium ob rationis impotentiam à famula 17 ann. Mensium defectu, animi deliquio & Epilepsia laborante, commissum.

Excerpta Actorum.

Braunschw. den 15. Dec. An. 1740. hor. a. m. Xma denuncirt Jobst Förster ein Invalide, wie seine Tochter Johanna Catharina Elisabeth 17 Jahr alt, vor 1 Stunde, ihrem Halb-Bruder 2 Jahr alt, mit einem dazu vorher geschärfften Messer auf der Cammer im Bette den Hals abgeschnitten; Sie habe die Mordthat einem andern seiner etwas erwachsneren Kinde zugedacht, welches ihr aber entsprungen. Seine Tochte bekenne sich zu dieser abscheulichen That, wie sie solche auf des Teufels Veranlassung mit Vorsatz und eigenem dazu gewetzten Messer verübet; sie sey ihres Lebens satt und müde, und habe gedacht auf diese Art vom Leben abzukommen, man könnte ihr also ihr Recht thun. Doch müste er sagen, daß sie eine Zeit her wunderlich im Kopff, und nicht recht bey sich gewesen, habe öfters hefftige Ohnmachten, auch zuletzt den Jammer bekommen, auch bisher wunderliche melancholische Reden auch von Hals abschneiden geführt; wäre gestern am Bet-Tage vor Angst und wunderlicher Phantasie aus der Kirchen gelauffen, und habe von einem vor ihr stehenden schwartzen Kerl gegen jemand geschwatzt, und heute morgen nach vollbrachter That, gleich unten im Hauß solche gemeldet.

Der Sections-Bericht ist fol. 7. enthalten. Fol. 15. Saget der Vater der Inquisitin, daß er diese bis ins 8te Jahr erzogen, da sie frisch, munter, lustig und gesund gewesen, nicht mit dem Jammer, noch Melancholie behafftet gewesen, noch einiger Schwermüthigkeit, noch andern Zufällen; habe nicht viel gekranckt, kein boshafftes noch heimtückisches Gemüth bezeuget, sey gehorsam gewesen, und habe wenig Schläge bekommen. Nach der Zeit habe sie seiner ersten Frauen Bruder zu sich genommen, sie zur Hütung der Puters oder Truthüner und andrer Arbeit gebraucht, der sie also bey sich behalten, als ob sie keine Eltern mehr hätte, von welcher Zeit an er auf ihr Gemüth und Bezeigen nicht acht haben können. Vor 2 und 1 halb Jahr wäre sie von diesem seinen Schwager gelauffen, weil sie hart gehalten worden, dahero er sie aufgesucht und wieder zu ihm gebracht; weil er sie aber nicht weiter behalten wollen, so habe er sie wieder an sich genommen, da sie bey verschiedenen Leuten gedienet, und alle solche Dienste binnen 2 und 1 halb Jahr verrichtet; binnen solcher Zeit sey sie lustig, munter und frisch

frisch gewesen, habe sich auch nicht boshafftig, untreu und widerspenstig bewiesen, nur daß die Leute über ihre Faulheit geklaget; habe auch weder den Jammer, noch andere Zufälle gehabt, wol aber soll sie bey seinem Schwager, da sie bey ihm gedient, zu Zeit einen Anstoß vom Jammer gehabt haben. Da sie endlich auser Diensten gewesen, und Deponent sie wieder aufgenommen, habe er diese Zufälle an ihr bemercket: sie habe hefftige Ohnmachten bekommen, da sie im Gesicht erblasset, am Leib erkaltet, den Athem verlohren und einer todten Person ähnlich worden, auch mit denen Zähnen geknirschet, und wann sie sich recolligiret 1 viertel oder halbe Stunde über ihr Hertze geschrien; sie sey manchmal hinter einander gantz auser sich gewesen, und habe dergleichen Paroxysmum 3 bis 4 mal hinter einander bekommen, und wann solcher vorbey, sey sie gantz munter, frisch und lustig worden, und wäre ihr was sie ausgestanden nicht anzusehen gewesen, habe gut geessen, getruncken, auch wohl weltliche Lieder gesungen. Bald hernach habe sie wieder ihren Zufall bekommen, und habe niemand aus ihr klug werden können. Diß habe ein paar Wochen gedauret. Hernach habe sie ein anderer Paroxysmus befallen, da sie niedergefallen, mit den Zähnen geknirschet, entsetzlich geschrien, mit den Händen um sich gegriffen, und was sie gefaßt, zerrissen, mit den Füssen von sich gestossen, daß sie kaum mit Gewalt von einigen Menschen hat können gehalten werden; sie habe fürchterlich geschrien: **in Sarck! in Sarck!** Man wolle ihr den Hals abschneiden, ins Wasser! ins Wasser! ich will mich ersäuffen! ich will nun ins Wasser! sie habe allerhand wunderliche Vorstellung gehabt, und thörliche Reden geführt. Nach solchen Paroxysmis habe sie 1 halbe oder gantze Stund geschlaffen, wann sie erwachet über Durst geklaget, und habe nicht gewust, was mit ihr vorhero vorgegangen; einige Tage wäre sie von solchen Zufall frey gewesen, und hernach an sich nichts als lustiges und muntres Wesen verspühren lassen, habe gegessen, getruncken, wie ein gesunder Mensch. Deponent saget, sie habe in der Zeit, da sie bey ihm wieder gewesen, nachdem sie 8 Jahr unter Leuten sich aufgehalten, nicht arbeiten wollen, auch zum Beten, geistlichen Singen, Kirchengehen, Lesung GOttes Wortes schwer zu bringen gewesen; vielmehr ziemlich lustig sich erwiesen, und zu jungen Mädgens lustigen humeurs sich gehalten, weltliche Lieder gesungen. Sonst habe sie bey Tische nicht essen wollen, ausser der Zeit aber habe sie, was sie bekommen können, weggessen. Indessen habe die Tochter ihren Zufall mehrmalen nachher gehabt, und endlich den 10. Dec. 1740 hefftig den Jammer bekommen. Den 11. dito wäre sie davon befreyet gewesen. ☽ ♂ ♀ habe sie den Jammer wieder so hefftig gehabt, als wann ihr die Brust auffspringen wollen, und habe die stärcksten Leute von sich geworffen. Ob sie zwar am letzten Buß-Tag GOtt angelobet einen Fast- und Buß-Tag zu halten, wozu sie an solchen Buß-Tag von ihren El-

tern ermahnet worden ist, so habe sie doch heimlich gegessen und getruncken. In der Nachmittags-Predigt habe sie zu ihrer Kirchen-Begleiterin gesagt, es wäre ihr so angst, sie könne nicht in der Kirchen bleiben, es stünden schwartze Leute vor ihr, so ihr den Hals abschneiden wolten, oder sie solte einen andern den Hals abschneiden, wäre auch aus der Kirche zu gehen genöthiget worden. Abends darauf habe sie wieder hasiliret: weil sie aber einen Schlüssel an sich genommen, und heimlich behalten, der der Wirthin gehöret, so habe sie sich heimlich darüber geärgert, und selbigen Abend wieder den Jammer bekommen. Folgenden Tages habe die Wirthin erfahren, daß seine Tochter ihren Schlüssel bey sich gehabt, und so lange verheelet, auch hierüber mit der Tochter mit Schimpfen und Schelten ein greulich Lermen angefangen und gehalten; die Tochter habe bald vorgegeben, wie sie den Schlüssel ihrer Stief-Mutter gegeben, bald wie sie ihn im Born geworffen. Gleich nachher habe Inquisitin ihr Brodmesser gewetzet, sey damit oben in die Cammer gegangen, und habe seinem Kind, als ihren Stief-Bruder daselbst, damit einen Schnitt im Halse gegeben; weil aber solcher nicht gelungen, sey sie noch einmal von der Cammer herunter gegangen, habe wieder das Messer gewetzet, sich wieder hinauf verfüget, und den 2ten Schnitt dem Kind in Hals gegeben, worauf sie herunter in die Stube gelauffen, und gegen dem Mousquetier K. geruffen: O! ich will sterben! ich habe meinem kleinsten Bruder den Hals abgeschnitten. Als Deponent solches gehöret, wäre er gleich nach Hause gelauffen, und da er solchen jämmerlichen Anblick gesehen, sey er in solche Wuth gerathen, daß er sein Messer heraus gezogen, und seiner Tochter ins Hertz stechen wollen; GOtt habe ihm aber die Gedancken geändert, und habe unter dem grossen Zulauff des Volcks unvermerckt sein Messer wieder eingesteckt. Die andern Kinder haben gesagt, wie Inquisitin den ältern Knaben ergriffen, und ihm am Halse das Hemde zurecht gezogen, welcher aber ihr entlauffen, da sie inzwischen den Mord begangen.

Die Stief-Mutter saget fol. 28. sq. ein gleiches aus, sonderlich daß die Tochter wegen Faulheit und Nachläßigkeit bey niemand lang dienen können; sie habe unter andern Liebes-Lieder gesungen. Die Stief-Mutter habe sie einstmal in finstern von Manns-Personen holen müssen, worüber sie und ihr Mann sie sehr ausgemacht. Sie habe noch nie ihre Menses gehabt; daß sie aber, wie die Rede gegangen, solte schwanger gewesen seyn, habe sie nicht mercken können. Die kränckliche Zufälle habe sie kurtz vor begangener Mordthat, nemlich wenige Wochen vorher bekommen. Wann sie eine kleine Zeit von ihren Zufällen befreyet gewesen, habe sie sich lustig, frisch, munter bezeuget, weltliche Lieder gesungen. Man habe ihr nicht ihre Kranckheit angesehen, sie

habe

habe gegessen, getruncken, geschlafen, und sich nicht in ihren Zustand schicken können. Den epileptischen Zufall habe sie vor der Mordthat, sonderlich vor den Bußtag hefftiger bekommen, da am nechsten Donnerstag die Mordthat geschehen. Deponentin habe ihr den Tag vor den Bußtag ein Pulver contra epilepsiam eingegeben.

Fol. 45. deponirt diejenige Weibes-Person, welche mit der Inquisitin am letzten Bußtag Nachmittag in der Kirche gewesen, daß sie mit der Inquisitin nur 3 Wochen lang Umgang gepflogen; testirt daß Inquisitin schon vorher den Jammer gehabt, ehe sie mit ihr bekannt worden, welcher auch von Zeit zu Zeit zugenommen: wann sie davon eine kleine Zeit befreyet gewesen, habe sie ein munteres, lustiges Gemüth gehabt, habe gegessen, getruncken, gesungen, und wäre dergleichen Zufall ihr nicht anzusehen gewesen; habe aber nicht arbeiten, beten, in GOttes Wort lesen, oder geistl. Lieder singen wollen: wäre sie von ihren Eltern darzu ermahnet worden, so habe sie mit höhnischer Mine den Kopff in die Höhe geworffen. Sie habe auch gesehen, wann sie ihren Zufall bekommen, daß sich Inquisitin niedergesetzt, die Arme untergeschlagen, die Farbe im Gesichte und den Othem verlohren, mit den Zähnen geknirschet, die Augen starr im Kopff gehabt, und einem todten Menschen ähnlich gesehen; solchen Zufall hätte sie 3 bis 4 mal hinter einander bekommen: nachher habe sie sich wieder erholet, und sey gantz frisch wieder worden. Der Zufall habe sich so verschlimmert, daß sie niedergefallen, mit dem Kopff und Beinen gearbeitet, die Daumen eingeschlagen, mit den Zähnen geknirschet, aber mit dem Mund nicht geschäumet. Als sie Tages vor den Bußtag den Jammer sehr hefftig gehabt, haben ihre Eltern sie ermahnet, daß sie am Bußtag 2 mal in die Kirche gehen, und mit Fasten und Beten bey GOtt anhalten solle, daß er solch Unglück von ihr nehmen wolle. Am Bußtag sey sie V. M. mit der Wirthin in die Kirche gegangen, nach Mittag sey Deponentin mit ihr in die Garnisón-Kirche gegangen, unterweges wolte Inquisitin in die Catholische Kirche gehen, aber Deponentin habe sie mit in die Garnisón-Kirche genommen: währender Predigt habe sie zu ihr gesagt, es würde ihr nicht wohl, sondern so angst, als wann ihr ihr Kopff vor den Füssen läge, wüste nicht zu bleiben; worauf sie ihr gerathen aus der Kirche zu gehen, damit sie nicht den Jammer in derselben bekommen möchte. Als Deponentin aus der Kirche nach Hause gekommen, habe sie die Inquisitin munter und frisch angetroffen, und habe gelachet, da sie ihr verwiesen, daß sie in der Kirche sich so bezeuget: darauf sie geantwortet, da sie aus der Kirche gekommen, wäre ihr gleich besser worden. Am Bußtag Abend habe Inquisitin mit Deponentin hasiliret: diese habe jener einen Schlüssel aus der Ficke gezogen und solchen ihrer Stief-Mutter gewiesen, welches des Haußwirths Toch-

ter

ter gesehen und gesagt, es sey der Schlüssel, welcher ihrem Vater vor einiger Zeit weggekommen, solches hat Inquisitin verneinet, und gesagt, er gehöre ihrer vorigen Brod-Frauen zu, welchen sie vergessen an ihr abzugeben, wolte ihn noch hintragen; habe sich aber also alterirt, daß sie gleich den Jammer hefftig bekommen. Folgenden Tages habe die Wirthin Inquisitin des Schlüssels wegen hart zur Rede gesetzet, und da Inquisitin alles negiret, und den Schlüssel nicht heraus geben wollen, habe die Wirthin auf sie gescholten, und sie bedrohet, sie aus dem Hauß zu stossen; bald nach diesem Schlüssel-Streit habe Inquisitin den Bruder-Mord begangen. Nach begangenem Mord, und da sie im Stockhause gesessen, habe sie sich aus begangener Mordthat nichts gemacht, sey gantz frisch und munter darbey, habe gelacht, und gesagt, daß ihr nicht mehr, wie sonst so bange wäre; welches Deponentin eydlich bestärcket.

Fol. 85. saget Inquisitin summarisch aus, sie wäre bis ins 8te Jahr bey ihren Eltern gewesen, und wäre diese Zeit nicht zur Schule gehalten worden: hernach habe sie der Färber, ihrer Mutter Bruder, zu sich genommen, und zur Schule gehalten; im 14ten Jahr wäre sie zum H. Abendmahl gegangen. Gestehet das sie nach der Zeit an GOtt und sein Wort wenig gedacht, aus der Gottesfurcht, Lesen und Beten wenig gemacht: vor 4 Jahren wäre sie aus Verführung von ihrem Vetter gelauffen, und habe sich anderstwo vermiethen wollen, welcher sie nachher nicht wieder hat annehmen wollen, hernach habe sie binnen 2½ Jahren bey 5 Herrn gedienet. Vor Martini wäre sie von der letzten Frau gekommen; hernach habe sie sich 5 Wochen lang bey ihren Eltern Dienstloß aufgehalten. In solcher Zeit habe sie des Wirths Eß-Schranck-Schlüssel an sich genommen, des Vorsatzes dann und wann daraus ein Stück Brod zu nehmen, welchen Schlüssel sie 4 Wochen bey sich gehabt, und mehrmalen aus solchem Schranck sich Brodt geholet, und ihren Stief-Geschwister was davon gegeben; sie habe solches nicht aus Hunger und Brod-Mangel zu thun nöthig gehabt. Den letzteren Bußtag sey dieser Schlüssel durch hasilirung mit der B. ruchbar worden; worüber sie sich innerlich geärgert und den Jammer bekommen: den Schlüssel habe sie selbigen Abend in den Brunnen geworffen: folgenden Morgen, nemlich Donnerstags, habe die Wirthin des Schlüssels wegen mit ihr Streit erhoben, welche nebst dem Wirth greulich auf sie fulminiret; sie habe sich aber des Schlüssels wegen mit allerhand falschen Ausflüchten beholffen. Weil sie sich aber deswegen jetzt in Aengsten befunden, sey sie zur Desperation gekommen, und habe sie nicht ihren Kopff brechen können zu sagen, wie es um den Schlüssel stehe, gleichwol gedacht, wo es heraus käme, wie es mit den Schlüssel stehe, so würde es ihr Lebenslang ein Vorwurff seyn, daß sie gestohlen und vom Wirth eine Diebische Hure gescholten worden: wäre dahero

hero aus des Satans Veranlassung in heftige Wuth und Desperation gerathen, lieber ihr Leben zu missen, und den Vorsatz genommen, daß sie ehender vom Leben käme, ihren kleinsten Bruder den Hals abzuschneiden, da sie ausser sich selbst gewesen, so fort ihrer Mutter Einschlag-Messer genommen, so zwar gut geschnitten, aber eine schlappe Feder gehabt, welches sie vom Fenster oder Tische, so sie nicht eigentlich wisse, genommen, solches auf den Tisch-Fuß, in Beyseyn anderer Leute, scharf gewetzet, es wieder zusammen geschlagen, in die Schürtze genommen, sey darauf oben in die Cammer gegangen, habe das Messer in das Bette zu den Füssen verborgen, darinn der kleine Knabe gelegen; da nun indessen stets in sie gedrungen wurde, den Schlüssel zu schaffen. Man wolte ihr zwar Schuld geben, daß sie die Mordthat dem ältern Bruder zugedacht, deme sie auch bereits würcklich das Messer an die Kähle solte gesetzet haben, der ihr aber entlauffen wäre, welches aber nicht geschehen: sie wäre aber 2mal mit den blossen Messer auf den im Bett gelegenen kleinen Bruder gegangen, den Mord an ihr zu vollbringen, habe es aber nicht bewerckstelligen können, und wäre ihn gewesen, als ob sie von jemand davon abgehalten wäre, und zu ihr gesagt, sie solte es nicht thun, darüber ihr angst worden, daß sie vom Bette weg und ans Fenster gegangen, auch aus dem Fenster geguckt, ihre böse Gedancken, Wuth und Desperation wären ihr aber nicht vergangen, und dahero das drittemal mit dem Messer vors Bette zum Kind gelauffen, vorher aus der Cammer gesehen, ob jemand zugegen wäre, alsdann habe sie das Kind, so sie angesehen, ohne weitere Barmhertzigkeit angegriffen, solches im Bett verkehrt, daß die Füsse oben und der Kopff unten im Bett-gekommen, auf den Rücken geleget, mit der einen Hand desselben Kinn und Kopff etwas in die Höhe gehalten, und hierauf mit dem Messer über den Hals und Kehle weg von einer Seite bis zur andern geschnitten; von dem einen Schnitt aber wäre nicht alles durchgegangen, und zugleich den 2ten Schnitt gethan, worauf das Kind sehr geblutet, ohne zu schreyen, oder sich sonst zu rühren, nur seine Hände eingekrümmet, und nach 1 viertel Stund vor ihren Augen gestorben. Vor Wuth, Gottlosigkeit und Desperation habe sie bey der That kein Mitleiden mit dem Kind gehabt: nach der That wäre der Wuth und gottlose boßhaffte Gemüth ihr vergangen, die That ihr leid, ihr bange und gegen das Kind wehmüthig worden, darüber geweinet, und dasselbe todt in seinem Blut aufgenommen und solches geküsset. Nach vollbrachter That habe sie sich die Rechnung gemacht, daß sie auch wieder sterben müsse: sie habe sich sogleich zur Arretirung angeschicket, und ihr Wammes zuschnüren wollen, in der Angst aber habe sie sich nicht besinnen können, wo sie das Schnür-Band gelassen, habe solches vergeblich gesuchet, aus Angst habe sie endlich zu den Hauß-Leuten

gesagt: nun will und muß ich sterben; worüber jene erschrocken und nach der Ursach gefraget, sie würde ja ihren kleinsten Bruder kein Leyd angethan haben? Sie habe sich aber zu der That gleich bekannt, daß sie demselben den Hals abgeschnitten; der Wirth sey gleich hinauf gelauffen und habe es also gefunden. Worauf ein Lerm und Zulauff der Leute entstanden: worauf sie inhafftiret worden. Vorhero habe sie dem Wirth alles vom Schlüssel gestanden, was sie zuvor geläugnet. Bittet, weil sie sterben müste, bald der Sachen ein Ende zu machen. Den Mord würde sie nimmer verübet haben, wann nicht der Streit wegen des Schlüssels entstanden, daher sie zu solcher Desperation gekommen; vorhero hätte sie keine mördliche Gedancken gehabt, ob sie gleich diesen kleinsten Bruder nicht gut gewesen, weil er immer geweinet und gebrummet. Sie erzehlet auch, was sie am Bußtag in der Garnison-Kirche vor Angst und Phantasien gehabt, welche ihre Eltern dem erlittenen Jammer beygemessen. Sie bezeuget daß sie von Jugend auf diesen Zufall nicht gehabt: bey ihren Vetter habe sie wol starcke Ohnmachten bekommen; da sie aber zuletzt dienstloß gegen Martini bey ihre Eltern wieder kommen, habe sie aus Schrecken diesen Zufall, und alle Tage starcke Ohnmachten bekommen, welche zuletzt in Jammer ausgeschlagen. Wann der paroxysmus vorüber gewesen, habe sie von nichts gewust noch etwas gefühlet, sondern sey lustig, munter und guter Dinge gewesen, so lang bis sich der Zufall wieder eingefunden: die die Ohnmachten habe sie 14 Tage, den Jammer 8 Tage, und am Bußtag Abend gehabt; nach der Mordthat und während ihres Arreßts, habe sie von beyden nichts verspührt. Fol. 117. testirt der Inquisitin Wirthin: daß jene noch nicht ihre Menses gehabt, und da sie nur mit Ohnmachten und den Jammer befallen worden, gienge die Rede, als ob sie schwanger sey, weil sie ohnedem vorhero dem Manns-Volck nachgelauffen. Einstmal habe sich Inquisitin vor den Spiegel gestellt, und ein Messer sich am Hals gesetzet, auch gesaget, sie habe einen langen Hals, ihr könte man den Kopff gut abhauen. Fol. 135. sq. deponirt und referirt umständlich die Fr. die Ohnmacht und den Jammer, welche die Inquisitin erlitten. Deponentin will selber nicht wissen ob es eine Verstellung oder nicht sey, sie habe noch nie dergleichen Jammer gesehen: so habe Inquisitin auch niemal über den Kopff oder Satanische Anfechtung geklaget; doch habe ihr dieser Zufall übernatürlich geschienen. Fol. 152. deponirt Cathar. Gertr. B. daß Inquisitin 1 viertel Jahr bey ihr gedient, sey wild, faul, nachläßig, zur Gottesfurcht unwillig gewesen, habe gesungen und gesprungen, sey zu Nachts auf ihrer Schlaf-Cammer aufgestanden, und möchte nichts gutes in Sinn gehabt haben: habe währender Zeit an ihr weder Melancholie noch irgend etwas kränckliches gespühret, sondern sey vielmehr gesund, lustig

und aufgereimt gewesen; gegen sie habe Inquisitin am letzten Bet-Tag N. M. vor der Predigt geklaget, es wären ihre Sachen oder Monat-Zeit aufgeschlagen, sie mögte ihr guten Rath geben, daß sie solche wieder bekäme. Worauf sie geantwortet: wann sie sich noch rein düncke, so könte ihr wol mit Mitteln geholffen werden; fände sie sich aber schwanger, so habe sie nichts darmit zu thun. Fol. 155. deponirt der Inquisitin Muhme, sie habe das Mägdlein von Jugend auf 6 oder 7 Jahr bey sich gehabt, bey ihr wäre sie wol lustig, aber nicht lasterhaft gewesen: wäre in geistl. Dingen hartlehrig gewesen; habe auch mit ihnen gebetet, gelesen, gesungen. Vor 3 Jahren hätte sie sich durch eine Dienst-Magd verführen lassen, und heimlich entlauffen: nachher habe sie selbe nicht mehr angenommen, noch um sie weiter bekümmert. Da sie bey ihr gewesen, wäre sie nicht melancholisch, sondern gesund gewesen, dabey frisch, munter und lustig: als sie aber, diß Mägdlein, 3 Jahr bey ihr gewesen, sey sie einstmal wider Vermuthen in der Stube auf die Erde gefallen, daß sie sich die Backe nebst den Kopff verletzet, stille darnieder gelegen, und sich nicht wieder recolligiren können, und folgende 3 viertel Jahr diesen Zufall nicht wieder gehabt; nachher sey sie wieder zur Erden gefallen, und habe den würcklichen Jammer bekommen, die Daumen vest eingeschlagen, mit Händen und Füssen geschlagen, und mit dem Mund gebrüllet, daß Deponentin nebst denen Gesellen und der Dienst-Magd sie halten müssen. Hierauf habe man ihr ein Pulver wider den Jammer gebrauchet, welcher auch lange Zeit sich nicht wieder geäusert, nemlich die folgende Jahre, so lange sie noch bey ihren Vetter gewesen, nur daß, wann auf sie gekissen würde, sie wie ein Klumpen zusammen gefallen, welches fürchterlich anzusehen gewesen. Endlich referirt sie, daß Inquisitin nicht 18 Jahr, sondern kaum volle 17 Jahr alt sey, nach fol. 160. alles solches bezeuget auch ihr Vetter der Färber nach fol. 163. sq. Fol. 166. deponirt G. D. Fr. der Nadler, daß Inquisitin bey ihm ½ Jahr gedient, wäre weder melancholisch noch ungesund, sondern frisch, lustig, munter gewesen, habe mit seinen Kindern basilirt und gesungen, sey nicht halsstarrig, oder ungehorsam, wiewol zur Arbeit träge und verschlafen gewesen: habe mit ihnen gebetet und gesungen; weil sie aber zu seiner Arbeit zu schwach gewesen, so habe er sie seines Dienstes erlassen. Fol. 167. sq. testirt ein Schulhalter, bey welcher Inquisitin in die Schule gegangen, daß sie nicht halsstarrig oder gottlos gewesen: sie habe 2 mal in der Schule den Jammer gehabt, da sie zur Erde niedergeschlagen und gantz ausser sich gewesen; die Rede wäre gegangen, daß der Färber und seine Frau das Mägdlein strenge gehalten. Fol. 169. testirt eine andere Schulhalterin, wie Inquisitin als ein klein Mädgen dann und wann, aber nicht beständig in die Schule gegangen: sie wäre hartlernig aber nicht gottlos

und lasterhaft gewesen; da sie nachher in ihren Dienst aufgenommen worden, sey sie darinn treu und gehorsam gewesen: weil sie aber aus GOtt und seinem Wort sich wenig gemacht, so habe sie selbige wieder abgeschafft; währenden ihren Dienst sey sie weder melancholisch noch mit den Jammer behafftet gewesen. Fol. 171. sq. deponirt der Inquisitin letzte Brodt-Frau, daß sie in ihrem Dienst treu, und nicht trotzig, oder halsstarrig gewesen, wol aber wild, windschlägerig, faul, vergessen und unordentlich, Mann liebig: wie sie denn öfters in ein solch Hauß gelauffen, da Mannsbilder gewesen, woraus sie einstmal derselbe Haußwirth hat wollen prügeln lassen. Melancholisch wäre sie nicht gewesen, noch weniger bey sie kranck oder mit Ohnmachten und den Jammer beladen, sondern frisch, frey und munter: sie habe aber einen ärgerlichen Sinn gehabt, daß wann man auf sie gekiffen, habe sie zwar still geschwiegen, doch innerlich sich erkröpfft und gebrochen. Sie soll niemalen ihre Menses gehabt haben nach fol. 174. sq., welches Inquisitin ihr der Deponentin geklaget, und Hauß-Mittel dafür gebrauchet. Fol. 175. sq. deponirt wieder eine andere Schulhalterin, daß Inquisitin bey ihr nicht lasterhaft oder boßhaft, sondern still und gelassen gewesen, daß sie bey ihr 3mal einen Zufall wie eine Ohnmacht, aber nicht wie den Jammer gehabt: sie habe damal dieses ihren Vetter sagen lassen, der ihr zur Antwort wissen lassen, das Mädgen hätte einen boshaften ärgerlichen Sinn, wann auf sie gescholten würde, bekäme sie diesen Zufall. Als einstmal Deponentin Magd zur Inquisitin Abends, da sie allein war, und bey Deponentin Mutter gedienet, gegangen, hat Inquisitin gesagt: es wäre gut, daß sie zu ihr käme, dann wann sie allein wäre, bekäme sie keine gute Gedancken, und wäre ihr zu Muthe, ob solte sie sich den Hals abschneiden. In articulis Inquisitionalibus fol. 229. bezeuget Inquisitin, daß sie niemalen ihre monatl. Zeit gehabt; davon auch ihre kränckliche Zufälle herkommen mögen: saget auch daß sie nicht schwanger sey. Eben dieses bezeuget sie nochmal fol. 39?. sq. sonderlich daß sie ihre Monat-Zeit niemalen gehabt, währenden ihren Arrestes das erstemal bekommen, und inzwischen sich auch 3 mal eingefunden.

Relatio.

Dieselben werden aus denen hier angeschlossenen à cp. I. usque ad pag. 459. vor hiesigen Hochfürstl. Krieges-Gerichte wider Catharinen Elisabeth Förstern ergangenen Inquisitional-Acten umständl. des mehrern ersehen, was massen bereate Inquisitin ihren kleinen halb-Bruder mit einem Messer den Hals abzuschneiden sich unternommen, und was es bey, vor und nach der That mit derselben und deren Zufällen bisher vor eine Bewandniß gehabt. Gleichwie nun dermalen nach vollführter Inquisition und beschaffter Defension dieser Inquisitin es 1) darauf ankommt, ob, und allenfalls auf was Art dieselbe

zu

zu bestrafen sey, auch 2) ob und in wie weit der punctus des Jammers und der Melancholey, womit die Inquisitin, testantibus actis, vor der Mordthat behafftet gewesen, denen eingezeugeten Umständen nach, derselben hiebey zu statten kommen könne, immassen Defensor das fundamentum defensionis darauf setzet, und ich denn jetztberegter puncte halber, aus denen Rechten gerne gründlich belehret seyn mögte; Also habe M.H.H.E.Hrn. die dißfalls ergangene Acta hiemit in guten Vertrauen und Zuversicht zusenden, und dienstlich ansuchen sollen. Dieselbe wollen solche collegialiter mit allen Fleiß gantz durchlesen, fratricidium & fratricidæ personam una cum omnibus circumstantiis, nach solchen und denen Rechten wohl erwegen, allenfalls der dasigen Medicinischen Facultæt acta communiciren, und deren Meynung und Gutachten, in puncto epilepsiæ & melancholiæ vorgängig hiebey mit zugleich zu ziehen und zu Hülffe nehmen, und hierauf dero in Rechten gegründete Meynung in forma responsi cum rationibus dubitandi & decidendi, darüber des fordersamsten und bald möglichst (damit der Inquisitin Arrest verkürtzet, und der Bote bald abgefertiget werden möge) remissis actis & annexo Medicorum responso mir anhero zu eröffnen, ohnschwehr zu gelieben. Was pro studio & labore überhaupt dißfalls etwa verlanget wird, ist der Bote beordert, sogleich gegen Quittung danckbarlich zu erlegen; ich aber werde über diß dafür verharren,

gantz bereitwilligster Diener von Niepage.
General-Major und Commendant der Vestung Braunschweig.

Sections-Bericht.

Auf requisition Ihro Hochwohlgeb. des Herrn General Major und Commendaten von Niepage, haben wir heute Nachmittag um 2 Uhr, des Invaliden Just Försters heute Morgen entleibeten 2 jährigen Sohn, besichtiget. Am gantzen Leibe war nichts schadhafftes, oder durch Gewalt erlittenes zu sehen, ausser eine vier und einen halben Zoll lange Wunde, welche auf der rechten Seite am Halse anfieng, und sich auf der lincken in gerader Linie, gleich hinter dem Ohr am Halse endigte. Von diesem durch die Mitte des Halses geführten Schnitt, waren die daselbst liegende musculi, arteriæ carotides, venæ jugulares, die Lufft-Röhre und der Magen Schlund gantz abgeschnitten, dergestalt, daß auf der rechten Seite der Schnitt bis in die vertebram colli, nach vorweits zu rechnen, etwas eingegangen zu seyn, jedermann sichtbar genug war. Die innern Theile, sowol der Brust, als des Unterleibes waren gantz gesund, das Hertz, die Lunge, und die grossen

Adern im Leibe von Blute leer. Aus welchen denn offenbar, daß dieses Kind durch den empfangenen Schnitt, und daher erfolgete Verblutung, geschwind ums Leben gekommen. Da nun diese durch menschliche Hülffe, nicht verhindert, noch so viele zum Leben höchst nöthige Theile, in der nothwendigen Geschwindigkeit, wieder ergäntzet werden können: so können wir denen principiis medicis, anatomico chirurgicis gemäß, nicht anders als diese Wunde pro absolute lethali zu erklären. Welches wir hiemit Pflichtmäßig berichten. Braunschweig den 15. Dec. 1740.

Philipp Wilhelm Wilmerding, D. und Guarnison-Medicus.
Arend Balthasar Reichardt, Regiments Feldscherer.

Defensions-Schrifft. Catharinen Elisabeth Försters.

Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Hochbestalter Herr General Major und Commendant **der Vestung Braunschweig, Hochwohlgeb. Herr, gnädiger Herr.**

Daß Ew. Hoch-Hochwohlgeb. rubricirter Inquisitin die Führung ihrer Defension und Darstellung ihrer Unschuld nachzulassen, und ihr dazu eine hinlängliche Frist einzuräumen gnädig geruhet haben; solches erkennet dieselbe zuförderst mit schuldigst demüthigen Danck. Und obwol hiernächst in Göttl. und Menschl. Rechten, der Todschlag mit der Lebens-Straffe verpönet; so ist dennoch in eben solchen Rechten ausgemacht, daß bey den homicidis furiosis, phreniticis, insanis, und dementibus, dergleichen Straffe so wenig als eine andere Statt finden kan, nam hi neque animum neque voluntatem delinquendi habent. Es behaupten alle vernünfftige Medici, daß die hefftigen Zufälle der epilepsie alienationem mentis und melancholicam verursachen, mithin fatuos & mente captos, machen könne. Excell. Fried. Hoffmann. Med. Rat. Tom. IV. P. III. cap. 1. §. 21. in verbis: Pessimum porro signum est, quando accessiones (epilepticæ) magis frequentant, quam solebant; sic enim functiones animales sæpe destruuntur, ut non tantum memoriæ, ingenii ac judicii imminutio, sed & stupor & stultitia emergat. ALBERTI Jurisprud. Med. Tom. IV. fol 287. Riedlin. cur. med. 101. Maassen sothanes Ubel eine solche Kranckheit ist, in welcher das Gehirn, als das Organon des Verstandes gar sehr und hauptsächlich leidet, und die zarte, weiche und subtile Substanz desselben durch die hefftige Bewegung, Zückung und Rüttelung oder Erschütterung des Gehirns, ja auch die violente Commotion der Lebens-Geister in selbiger in solcher Unordnung und Derangirung gebracht wird, daß solche

Pa-

Patienten nicht nur in dem paroxyſmo alle Empfindung, Sinne und Verſtand verliehren, ſondern, daß ſie auch noch eine gute Weile nachdem paroxyſmo ſehr döſelich und ſchwer im Kopffe ſind, auch eine geraume Zeit ſich nicht recht beſinnen können, und auf die letzt gar zu Narren werden, welches alles von der Unordnung herrühret, welche die gewaltige Bewegung der Lebens-Geiſter in dem Gehirn verurſachet. Und iſt dieſes die wahrhaffte Urſach, weshalb auch die bewärtheſten Rechts-Lehrer die Epilepticos mit ad furioſos referiren. Heil judex & defenſ. in proceſſ. inquiſit. cap. 6. §. 9. Hahn ad Weſenbec. lib. 48. tit. 19. n. 10. Nun iſt Inquiſitin Innhalts der wider ſie ergangenen Inquiſitional Acten, anfangs mit gar hefftigen Ohnmachten beſchweret geweſen, teſt. 1. 2. 3. 4. 5. 6. ad art. 5. ſeq. wobey ſie jedesmal vorhero gantz ſtille worden, ſich niedergeſetzet den Kopff niedergeleget, im Geſichte erblaſſet, und am Leibe erkaltet, den Othem gantz verlohren, und einer todten Perſon vollkommen ähnlich geſchienen, die Augen erſtarret gehalten, oder zu gethan, auch mit den Zähnen geknirſchet, und wenn ſie ſich ſchon nach einer viertel oder halben Stunde recolligiret, und die Sprache wieder bekommen, und geruffen O! mein Hertze, mein Hertze! pag. Act. 18. & 19. ſie jedoch dergleichen paroxyſmum gleich wieder, und öfters 3 4 mal hinter einander bekommen, pag. Act. 109. 110. 111. auch illo ceſſante über Dummlichkeit und Durſt geklaget, reſp. teſt. 1. 3 4. 6. ad art. 9. 10. nach einigen Friſt-Stunden hat ſie dennoch, wol eben des Tages zum 2ten oder 3ten male, nicht nur dieſes Unglück bey ihr geäuſert, ſondern ſie hat auch, nachdem ſie es etwa 14 Tage gehabt, währenden Ohnmachten zu phantaſiren angefangen, und von nichts als Hals abſchneiden, von Särgen, von erſäuffen und dergleichen närriſchen Zeuge geſprochen, pag. Act. 18. & 19. 120. 132. 133. 135. 136. reſp. teſt. 1. 4. 5. 6. ad art. 17. Nachhero hat ſie epilepſiam in einen hefftigen Grad bekommen reſp. teſt. 1. 2. 3. 4. 5. 6. ad Art. 18. in Betracht ſie die Augen und das Geſicht recht fürchterlich verſtellet, reſp. teſt. 1. 2. 3. 5. 6. 7. ad Art. 21. die Bruſt gantz hoch auf und ausgeworffen, reſp. teſt. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. ad Art. 22. den Kopff gantz hinten über bis an den Rücken gezogen, reſp. teſt. 1. 3. 5. 6. 7. ad Art. 23. mit dem Munde grauſam gebrauſet, reſp. teſt. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. ad Art. 24. mit den Zähnen geknirſchet, und mit Händen und Füſſen, reſp. teſt. 1. 2. 7. ad Art. 25. ſonderlich mit den Gliedmaſſen der lincken Seite entſetzlich gearbeitet. reſp. teſt. 2. 3. 5. 6. ad Art. 27. die Daumen gar veſt gehalten, reſp. teſt. 1. 2. 3. 5. 6. 7. ad Art. 26. gebrüllet, und eine auſſerordentliche Stärcke bewieſen, alſo daß 6 bis 7 Perſonen ſie nicht zwingen noch halten können, reſp. teſt. 1. 2. 3. 5. 6. 7. ad Art. 28. und wenn er vorüber geweſen, ſo hat ſie über Kopff-Weh und Durſt geklaget. Dieſer Jammer hat ſich zuletzt alle Tage eingeſtellet pag. Act. 137. reſp. teſt. 1. 2. 3. 5. 6. ad Art. 31. und ſich in unter-

ſchie-

schiedene pausen abgetheilet, auch 1, 2 und 3 Stunden lang angehalten. pag. Act. 110. 111. resp. test. 1. 3. 5. 6. 7. ad Art. 29. & 30. Dannenhero ist kein Zweiffel, daß auch Inquisitin als summa epilepsia cruciata pag. Act. 112. & 138. resp. test. 1. 2. 3. 4. 5. 6. ad Art. 20. wenigstens zur Zeit des begangenen Bruder-Mords nicht sanæ mentis, folglich auch nicht doli capax gewesen; welches um so unleugbarer, je gewisser es ist, daß sie sich nicht den Abend zuvor, ehe sie diese entsetzliche That gethan, gar sehr geärgert, und darüber in den Jammer gefallen, pag Act. 71. ad Art. 54. sondern daß sie sich auch an dem unglücklichen Morgen, da sie die vorhergehende Nacht in Angst, Furcht und Noth zu gebracht, wegen des ihren Wirth Johann Julio Engeln, aus blossen Muthwillen weggenommenen Schlüssels, und wegen der, ihr deshalb von diesem und ihren Eltern gegebenen gar harten Schelt-Worten, Dräuungen und ernstlichen Anmahnungen hefftig gezanckt, und grausam alteriret hat, resp. test. 3. 4. 5. ad Art. 58. 59. denn sothaner Wirth hat sie vor eine Diebische Hure und Sau gescholten, pag. Act. 139. resp. test. 3. & 4. ad Art. 60. und sie gedrohet, daß, wenn sie den Schlüssel nicht hergeben würde, so wolte er sie beym Halse aus dem Hause heraus schmeissen, p. Act. 105. p. Act. 73. ad Art. 59. p. Act. 105. und haben ihre Eltern deshalb hefftig in ihr gesetzet; pag. Act. 73. & 105. ad Art. 60. also daß sie vor Angst gezittert und gebebet, p. Act. 75. ad Art. 64. welche animi perturbationes, als Angst, Furcht und Zorn, da sie ihre Kranckheit hierzu bekommen, phantasiam um so leichter bey ihr corrumpirt, mithin sie per impetum quasi furiosum, sogleich zu einem Entschluß gebracht haben, worauf sie, wenn sie compos mentis gewesen, niemals würde verfallen seyn, und saget Inquisitin selbsten, daß sie bey der That gantz ausser sich gewesen, p. Act. 196. ad Art. inqu. 32. & ad Art. 43. gantz toll und desperat worden, ad Art. inqu. 4. 5. und daß, wenn der Lermen mit dem Schlüssel nicht gekommen, sie nimmer diese böse That würde verübet haben; ad Art. inq. 4. 51. Wer wolte dahero zweiffeln, daß nicht Inquisitin tempore commissi fratricidii gantz confus im Kopffe gewesen, da sie an sich von einem ärgerlichen und hitzigen temperament ist, resp. test. 1. 2. 5. 6. 7. 9. 13. ad Art. 42. also daß sie vormals öfters vor Zorn mit den Zähnen geknirschet, resp. test. 12. ad Art. 42. gantz sprachloß worden, die Leute gantz starre und unbeweglich angesehen, und in einen Klumpen geschossen pag. Act. 159. 165. 180. resp. test. 1. 2. 8. 9. 10. 13. ad Art. 41. auch sie sich wol deshalb übergeben müssen, p. Act. 174. resp. test. 15. ad Art. 44. und das Unglück bekommen hat. resp. test. 2. 6. 8. 11. ad Art. 43. Uberdiß ist sie bereits in ihrer Jugend, wenn sie den Jammer gehabt, gantz ausser sich gewesen, hat bie Leute gantz starr angesehen, und kein Wort gesprochen, auch gantze Tage und Nächte also zugebracht. pag. Act. 158. & 165. 181. Gewiß wäre Inquisitin damalen, als sie ih-

ren

ren Bruder den Hals abgeschnitten, recht klug gewesen, so würde sie ja in Ewigkeit nicht gantz närrischer Weise, & more canum; lapidem, quo percussi sunt mordentium um sich an ihren Wirth, der sich mit ihr gekiffen, zu rächen, an ihren unschuldigen Bruder, vergriffen, und sich dadurch das größte Unglück, ja gar den Verlust ihres Lebens, über den Hals gezogen haben, sed nemo sanus actum sibi damnosum agere præsumitur & nunquam capitur præsümptio doli exacta, quem quis facit, nisi facienti sit favorabilis & utilis. Diesem tritt bey, daß sie bereits lange ante patratam facinus mit grossen Beängstigungen, schwehrmüthigen, ja jar unvernünfftigen Gedancken geplaget, und überfallen gewesen, denn 1) ist sie nicht nur zuweilen stille, und mißvergnügt worden, resp. test. 16. ad Art. 45. sondern sie ist auch wol 2) wenn sie alleine gewesen, auf die Gedancken gerathen, sich selbst durch Abschneidung des Halses Leid anzuthun, pag. Act. 178. resp. test. 14. & 16. ad Art. 45. 3) und hat sie sich einstmals, da sie recht wohl auf zu seyn geschienen, sich mit dem Messer vor den Spiegel gestellet, dasselbe an ihren blossen Hals gesetzet, sagende: sie habe einen schönen langen Hals, und könnte ihr derselbe schön abgehauen werden pag. Act. 102. 118. 134. nicht minder hat sie 4) wie sie mit den Ohnmachten noch behafftet gewesen, wol einige Stunden ante paroxysmum wieder alles Gedencken der Anwesenden phantasiret, und ohne allen Verstand gesprochen, pag. Act. 132. & 133. resp. test. 6. ad Art. 45. ingleichen 5) den Tag vor der Mordthat, zu ihrer Nachbarin in der Kirche gesaget, ihr würde so angst, als wenn ihr der Kopff vor die Füsse lege, und wüste sie nicht zu bleiben. p. Act. 64. ad Art. 31. p. Act. 138. Welches alles sammt und sonders Anzeigungen und Merckmahle eines vollkommen verdorbenen Verstandes sind, namque minora animæ rationalis indicia sese exserunt, eo minus malitiæ facti subesse colligitur, adeo ut actio rationis expers inter humanas actiones non competetur, hujusque intuitu, nulla imputatio fiat, cum velut non entis nullæ sint affectiones, prout sunt actiones furiosorum. Granz de Defens. inq. Cap. 6. Membr. 11. Sect. 11. Art. 1. n. 6. Wolte ein künfftig hocherleuchteter Herr Referent bey jetzt angezogenen Umständen, gleichwol an der Tollheit der Inquisitin zweiffeln, und dieselbe nicht völlig pro insana temporaria, mithin den von ihr begangenen Mord nicht vor gantz unstrafbar halten; so geliebe derselbe sich nur ex Actis annoch vorzustellen, daß sie bis auf ihren Arrest, mithin bis in ihr 17te Jahr ihre menses nicht gehabt, sondern sie sich deshalb öfters gar sehr beklaget, und bey andern Leuten Hülffe davor gesuchet hat, p. Act. 35. & 229. resp. ad Art. inq. 89. p. 174. 175. sed a sola mensium retentione delirium periodicum cum motibus epilepticis facile oriri potest, Excell. Hoffm. med. Consult. p. 197. und daß sie nach der begangenen grausamen That, nicht die geringste Reue bezeiget, massen dieselbe vielmehr, ohne alle

Gemüths-Bewegung von der Cammer, wo sie ihren Bruder umgebracht, herunter gekommen, und zu den Anwesenden quasi re bene gesta, vergnügt gesagt: nun wolte sie sterben resp. test. 3. 4. 8. ad Art. 74. und wäre sie Lebens müde pag. Act. 107. 141. p. Act. 108. auch den von ihrem Wirth Joh. Julius Engeln, ihr vorgezeigten todten Cörper ihres Bruders mit einer unglaublicher indifference angesehen, p. Act. 107. zu geschweigen, daß sie in ihrer Hafft niemals eine Angst, Bangigkeit und Furcht vor der Straffe, wie sonst bey andern Ubelthätern, insbesondere Weibs-Personen sich zu zeigen pfleget, gefunden, sondern bey ihr sich überall eine übernatürliche Unempfindlichkeit geäusert hat; so gar daß sie selbsten im Stockhause, wenn sie Zeugen besuchet, gelacht, und nicht nur gesagt: sie befinde sich gegenwärtig viel besser, und wäre ihr nicht mehr so übel und bange, als zuvor p. Act. 82. & 83. ad Art. 87. sondern es wird auch a parte judicii ebenfals attestiret, daß Inquisitin ietzo, in allen frisch munter und gelassen sey. pag. Act. 230. Endlich so hat Inquisitin von ihrem Beicht-Vater dem Pastore Rithmeyern ein Attestat pag. Act. 184. daß sie jeder Zeit stille und fromm gewesen, auch viele Buß-Thränen im Beicht-Stuhle vergossen habe, welches eine solche præsumption von ihr machet, daß sie mit Vorsatz wahrhafftig ihren kleinen unschuldigen Bruder nicht umgebracht, sondern daß solches ex raptu furioso ob phantasiam valde læsam & corruptam geschehen, si quidem de ante actis præsumitur in præsens & præsumptiones doli seu culpæ exclusivæ hoc loco omnino præferendæ sunt. Und ist sie überdieß annoch minorennis, sed in omnibus pœnalibus judiciis ætati & imprudentiæ succurritur C. C. C. Art. 179. Hierwider mag nichts verfangen, noch armer Inquisitin zur Last geleget worden: daß dieselbe 1) freywillig gestanden, wie sie ihren zweyjährigen Stief-Bruder den 15. Oct. a. p. des Morgens früh mit einem Messer die Kehle abgeschnitten, auch 2) daß sich dieses also in der That verhalte, massen ihr Hauß-Wirth Joh. Julius Engel solches Kind dergestalt im Bette ermordet vor sich gefunden, nicht minder, daß sie 3) ausgesaget, daß sie in der bösen Absicht ihren Bruder zu ermorden, auf die Cammer und 2 mal vor das Bette, worinn das Kind gelegen, hin und wieder weggegangen, gleichwol hierauf das Kind ordentlich zurechte geleget, und mit dem dazu vorhero gewetzten Messer, mithin recht vorsetzlicher Weise, den Hals abgeschnitten habe, auch daß sie 4) alles was vor, bey und nach der That geschehen, in bester Ordnung erzehlet hat, und so wol die mehresten Zeugen 5) aussagen, daß sie keine melancholie oder Tollheit an ihr jemals verspühret, sondern daß sie sich beständig zuvor und sogleich nach dem Jammer vernünfftig aufgeführet, als sie 6) auch in ihrem Verhör ad Articulos circa finem selbsten angegeben, daß ihr allerdings so gleich nach der That dieselbe gereuet, und noch reue, mithin daß 7) bey solcher Bewandniß die

Voll-

Vollbringung des Bruder-Mords, so wol als der Inquisitin böser Vorsatz, mit folgl. das gantze Corpus delicti am hellen Tage, und daß, da die Inquisitin zu allen sich freywillig bekannt, weiter nichts als die bloße Vollstreckung der wohl verdienten Strafe übrig sey. Anerwogen quoad 1) & 2) allhier nicht die Frage an verè fratricidium commissum nec ne? und ab existentia facti ex Actis erhelle, denn solches wird nicht in Zweiffel gezogen, sondern ob allhier in Absicht auf Inquisitin ein wahrhafftes delictum procereticum & dolosum, quod puniri debet & potest, oder vielmehr nur ein miserandum fatale facinus vorhanden sey? welches letztere per supra deducta dargestellet; massen an und ausgeführet, daß Inquisitin epilepsia laboriret, und daß talis morbus, gleichwie in genere, also auch in specie, bey Inquisitin ante paroxysmum pag. Act. p. 132. & 133. tempore paroxysmi & post paroxysmum mentis alienationem verursachet hat, und dieses um so gewisser, da dieselbe zuvor bereits mit sehr grossen Beängstigungen, schwermüthigen Gedancken befallen gewesen, von Umbringen, auch sonsten ohne Verstand gesprochen, worauf noch gar hefftige und lang anhaltende insultus epileptici, ingleichen starcker Zorn und Aerger erfolget, sed ad quod vis delictum sive leve sive atrox fuerit, voluntas delinquendi requiritur, quæ tamen in furioso deficit, adeo, ut ne quidem extra ordinaria pœna locum habeat, Menoch de A. I. Q. caſ. 325. n. 1. & 9. und machet hiebey gar nichts, ob die That von Inquisitin eingestanden oder geleugnet ist, sondern es bleibt auf beyde Fälle wahr quod commissum fratricidium bene pro actione hominis non autem humana, uti Philosophi loquuntur, sit reputandum. Quoad 3) Ist daraus, daß Inquisitin um den Bruder-Mord zu vollbringen, die dazu dienliche Remedia ergriffen, mithin auf die Cammer, da er gelegen, und 2 mal vor dessen Bette gegangen, ihn darinn zu rechte geleget, und also mit dem dazu vorhero gewetzten Messer, den Hals abgeschnitten, kein damaliger Gebrauch der gesunden Vernunfft zu schliessen, theils weil furiosi und melancholici, zu Vollstreckung ihrer einmal gefasten, irrigen und ex furore contra omnem sanam rationem agente ursprünglich herstammenden Resolution allerdings dergleichen zu thun gewohnt sind, und die zu solcher aller Vernunfft zuwider lauffenden Zwecke abzielende Mittel zu arripiren pflegen, auch dazu durch ihre innerliche Angst, Furcht und Bangigkeit nicht anders als wie ein wanckender und träumlender zu den Fall angetrieben, und necessiret worden, theils weil man dergleichen electionem mediorum auch bey unvernünfftigen Thieren aus der Erfahrung mit wahrnimmt. Quoad 4) hat die öftere Erfahrung gelehret, daß man deliria temporaria habe, und daß das Gedächtniß, bey manchen dergleichen Leuten, so starck ist, daß sie auch behalten, was tempore furoris passiret, und es finito paroxysmo, wieder erzehlen können, fast eben als ein träumender, welcher

oft behält, und alles, was ihm in Schlaf, obgleich phantasia bey ihm damals corrupta und judicium nicht integrum gewesen, vorgekommen, und ihm gedünckt alsdann gethan zu haben, zu erzehlen weiß, insbesondere, wenn es so was eclatantes, als ein Todschlag gewesen. Ingleichen wissen sich auch Menschen, die im hitzigen Fieber deliriren, oft alles hernach, wenn sie wieder zu sich selbst kommen, zu besinnen, was sie ungereimtes, unverständiges oder Böses im delirio gethan und gesprochen haben, ob sie gleich wahrhafftig in dilirio ihres Verstandes gantz beraubet gewesen; mithin ist bey Inquisitin gar kein Wunder, daß sie in mentis alienatione ihren Bruder umgebracht, und demnach hernach, da die dementia vorüber gewesen, die gantze Sache ordentlich hat erzehlen können. Quoad 5) setzt man sothaner Zeugen Aussagen exceptionem ignorantiæ & fallitatis entgegen, gestalt testes von der Erkänntniß der Melancholie, und Tollheit keinen Begriff haben, auch denenselben Acta selbst wiedersprechen, vid. resp. inquisitæ ad Art. inq. 21. 23. 29. &c. und ob angeführte der Inquisitæ actiones von solcher Art und Beschaffenheit sind, ut non conveniant homini sana mente prædito, sed mente capto & furioso. Quoad 6) ist falsch, daß Inquisitin wegen der begangenen That eine vernünfftge Reue bezeuget und noch habe, massen dieselbe vielmehr necato fratre, solches so gleich angezeiget, dessen todten Cörper gleichgültig angesehen, in dem Arrest sich beständig lustig, munter und frisch bezeiget, auch annoch bis auf diese Stunde indifferent und ohn alle Furcht, ja vielmehr lustig und vergnügt ist; mithin fällt auch die Objectio quoad 7) hinweg, und findet allhier keine Straffe statt, gestalt allhier kein dolus, mit folgl. kein wahrhafftes und eigentliches delictum, sondern vielmehr ein merus casus, ex furore ortus vorhanden ist. Diesemnach bittet arme Inquisitin per viscera justitiæ und um Gottes Willen, cum non de glande legenda, sed de vita hominis luditur, alles in dieser Deduction enthaltene, wohl und reiflich zu erwegen, und versichert sich hierauf einer blossen absolutoriam, als zu welcher Erkänntniß sie hiemit im Namen GOttes submittirt, nisi quid novi.

C. Möschell, Defens. nom.

Gerechte Bitte vor Catharinen Elisabeth Försters.

Hoch-Wohlgeb. Herr, Gnädiger Herr.

Ew. Hoch-Wohlgeb. ist zwar die vor Inquisitin Catharinen Elisabeth Försters zu fertigen begehrte Defensions-Schrifft, bereits geziemend überreichet, und selbige vornemlich auf der Inquisitin ex Actis patescirenden affectum epilepticum und den daher entstehenden Rechts-Schluß gebauet, daß davor zu halten, es müsse dieselbige tempore commissæ cædis, des Gebrauches ihrer Ver-

Vernunfft, nicht fähig gewesen, sondern pro furiosa aut ei simili zu achten sey. Als aber so deutlich dabey nicht ausgedrücket, daß künfftigen Urthels-Fassern, wenn an selbige Acta zum Spruch-Rechtens verschicket werden mögten, aufzugeben nöthig seyn dürffte: allenfalls das Gutachten einer Medicinischen Facultæt bey der Sache mit beyzuziehen; so wird erlaubt stehen, solches Gesuch (wie Krafft dieses omni decenti modo beschiehet) annoch nach zu hohlen, und übrigens nicht weniger auf diejenige Urthel sich zu beziehen, welche von der Hallischen Juristen Facultæt im Jahr 1724 & 1726 gesprochen und von dem Herrn Geheimden Rath Böhmer in seinen Consultat. Tom. II. p. 2. sub N. 1058. & 1059. p. 428. & seq. recensiret werden. Desgleichen auf des Valentini bekannte Pandectas Medico Legal. part. I. cas. 13. p. m. 194. woselbst ausgeführet: daß aus hefftigen Schrecken und Zorn so gar epilepsia von neuest originiren könne, mithin so ehr derselben effectus und sequelæ sich äusern mögen, wenn dieser affect vorhin schon vorhanden, ob er sich gleich eine Zeitlang verborgen gehalten. Möschell concepit.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf Anordnung des Hochfürstl. Braunschweigis. Hochwohlgeb. Hrn. General Major und Commendanten der Vestung Braunschweig von Niepagen, ist ein Volumen Actorum Inquisitionalium, betreffend einen begangenen Bruder-Mord, an unsre Facultæt gesandt und verlanget worden, unser Judicium Medicum über die Gemüths-Beschaffenheit der Inquisitin zu ertheilen. Diesem Begehren nachzukommen, haben wir bey unsrem Collegio die weitläufftigen Acta fleißig durchgelesen und ersehen: daß die Inquisitin **Johanna Catharina Elisabeth Förster**in, ein Dienst-Mägdlein von 17 Jahren, von ihrem 7. Jahr an, da sie bey ihren Vettern erzogen wurde, etliche mal mit einer Ohnmacht befallen worden, und wenn man auf sie gescholten, sey sie auf eine fürchterliche Art in einen Klumpen zusammen gefallen, und habe nach und nach sich wieder recolligiren müssen; nicht weniger daß dieselbe nachher bey mehrern Jahren, bey einen und andern Dienst verschiedentlich in gleichmäßige Ohnmacht gefallen, biß sie a. præt. vor Martini Dienstloß worden, und sich zu ihren Vater begeben, allwo sie wegen mancherley schreckhafften, verdrießlichen und ärgerlichen Gemüthes-Beunruhigungen von neuen mit solcher Ohnmacht, davon sie vorhero eine geraume Zeitlang befreyet gewesen, angegriffen worden, welche sich nicht allein stets verschlimmerten, sondern endlich in eine wirckliche Epilepsie ausgebrochen, davon sie nicht nur wiederhohlte Anfälle erlitten, sondern auch in mancherley ängstliche und verkehrte phantasien gerathen. Nachdem auch end-

lich zwischen Inquisitin und den Hauß-Wirth ein Streit über einen weggekommenen Schlüssel entstanden, hat sich jene darüber dergestalt erboßt, daß sie nicht allein noch selbigen Tages einen insultum epilepticum erlitten, sondern folgenden Tages in einen solchen Wuth, Grimm, Boßheit und Desperation gerathen, daß sie ihren kleinen Stief-Bruder, in seinem Bette liegend, grausam und unbarmhertzig die Kehle mit einem Einleg-Messer, welches sie zu solchem End und Vorsatz vorher gewetzet, abgeschnitten, daß er in einer viertel Stund darauf verschieden; und ob wol dieselbe anfänglich über solche That einige Angst ausgestanden, so hat sie doch nachher sich nicht sonderlich weiter darüber gekränckt, sondern es leichtsinnig geachtet. Dahero die Frage zu entscheiden ist:

Ob gedachte Inquisitin diesen Bruder-Mord unter dem Gebrauch eines richtigen Verstandes, oder mit verwirrter Vernunfft ausgeübet habe?

Zu diesen Zweiffel gibt insonderheit Anlaß der wichtige Umstand, weil Inquisitin von Jugend auf solche kränckliche Zufälle bis hieher mit Ohnmachten u. Convulsionen erlitten, welche den Kopff, alle Nervos, Verstand und alle Sinnen sehr afficiret. Jedoch hat es zwar den Schein daß dieselbe solche grausame That mit gutem Verstande verrichtet habe, indem 1) sie solchen Mord mit allen Vorsatz und Vorbedacht begangen, dazu alle Præparatoria gemacht, und alle Præcaution gebraucht, daß sie nicht daran möchte gestöhret werden: dahero sie 2) verständlich, und umständlich alles erzehlen können, was bey solcher That an ihrer, an des entleibten Kindes, und an anderer Menschen-Seiten vorgegangen; nicht weniger aus welcher Ursach und zu welchem Endzweck sie solche begangen. 3) So gestehet Inquisitin allezeit selbst, daß sie solchen Mord aus Boßheit und Wuth verübet. 4) Uberdem hat man derselben nach so vieler Zeugen Aussage von Jugend auf nichts tieffsinniges, schwermüthiges oder verrücktes an Verstand abgemercket: 5) vielmehr wird durch vieler Zeugniß bestärcket, daß sie lustig, frisch, munter, übermüthig, leichtsinnig, nachläßig, 6) insonderheit aber gesund gewesen; dahero jederzeit gut essen, trincken und schlafen können, noch weniger um Gemüths- und Leibes-Schwachheit wegen ihre Arbeit verabsäumen müssen. 7) Es mögen auch die Ohnmachten, welche Inquisitin von Jugend auf erlitten, nichts zur Schwäch- und Berückung ihres Verstandes beygetragen haben; immassen sie doch darneben ein lustig Gemüth behalten, welche hingegen mehr mit ihrer innerlichen Boßheit und Aergerniß, deren sie von vielen Zeugen beschuldiget worden, verknüpfet gewesen. 8) So scheinet auch, als wann so wol die Ohnmachten, als auch die Convulsiones bey der Inquisitin eine Verstellung gewesen wären; sintemal etliche abgehörte Zeugen, welche die Zufälle gesehen haben, bekennen, daß sie sich nicht darein finden können, 9) insonderheit da nach erlittenen paroxysmis, Inquisitin bald wieder in

solchen Zustand gekommen, daß man ihr nichts hat ansehen können, und sie so munter und gesund geschienen, als wenn ihr gar nichts wiederfahren wäre. 10) Uberdem auch dieselbe nach begangenem Mord, währenden ihres Arrestes, keinen dergleichen Anfall von vorigen Kranckheiten bekommen, auch 11) nach der Zeit an ihr keine verwirrte Gemüths-Veränderung gemercket worden. 12) Endlich auch dieser kränckliche Zufall nicht nur als ein malum transitivum anzusehen, der am Leibe und übriger Gesundheit der Inquisitin bisher keine schlimme Folgen gehabt, mithin auch hierunter der Verstand wenig mag afficiret worden seyn; allermassen nach verschiedener Zeugen Aussage gedachte Inquisitin in denen letztern Jahren, den Lebens-Wandel nach, sehr deterioriret ist, folglich diesen Bruder-Mord vorsetzlich bey völligen Verstand aus Grimm, Wuth nnd tückischer Boßheit begangen haben möchte.

Jetztgedachten Umständen aber ohngeachtet, so ist Inquisitin 1) als eine valetudinaria anzusehen; indem sie wider die natürliche Ordnung bis in das 17te Jahr ihre weibliche monatl. Reinigung nicht gehabt, welche sie erst unter der Zeit ihres Arrests bekommen, dahero auch zu mehrern kräncklichen Anfällen geneigter gewesen, auch wohlgethan seyn würde, wann von einem erfahrnen Medico ihr status vitæ & sanitatis genauer und gründlicher wäre untersuchet und beschrieben worden. 2) Deswegen mit solchen defectu Menstrui die oftmals überfallende Beängstigung, fürchterliche Einbildungen, Ohnmachten und Convulsiones leicht connectiren, 3) nebsthin bey einen jungen und übelgesitteten Mägdlein, so zu innerlichen Zorn sehr geneigt gewesen, den Verstand afficiren und perturbiren können; 4) welches bey dergleichen Gemüthern desto gewisser zu besorgen ist, wann sie solche ihre affecten nicht auslassen, sondern innerlich desto hefftiger empfinden, und dadurch sich beunruhigen lassen: 5) insonderheit da bey der Inquisitin vielerley Arten hefftiger Gemüths-Bewegungen concurriret, nemlich Zorn, Schrecken, Angst, Furcht, Begierde, Mannes-Liebe, Eiffer, Sorge u. a. m. welche einen sonst schwachen Verstand leicht irre machen und berücken können. 6) So geben auch die Umstände und indicia, daß mehr gedachte Zufälle keine Verstellung, sondern so wol mit den äuserlichen Anzeigen, als verbundenen Ursachen würckliche Kranckheiten gewesen, 7) welche überhaupt das gantze Systema nervorum und alle empfindliche Theile sehr alteriren, destomehr aber originem nervorum den Kopff und alle in- und äuserliche Sinnen afficirn. 8) Dahero auch der Inquisitin, wann sie allein gewesen, oder in die Stille gekommen, allerley ängstliche, gefährliche und verkehrte Gedancken in den Sinn gekommen, die sich 9) so gar, daß sie auch in seltsame und verkehrte Reden, unter ihren Zufällen ausgebrochen, nicht weniger 10) bey noch jungen Jahren bey ihren Vetter, oder Dienstfrauen, wann sie

sie ausgescholten worden, gantz verkehrte Aufführungen bewiesen. 11) Nicht weniger zeuget das leichtsinnige Andencken der begangenen Mordthat von der Schwachheit des Verstandes: wie dann 12) die zeitige Unterbleibung der vorigen Zufälle ihrer Leichtsinnigkeit, jetzigen Ruhe des Gemüthes und erfolgten Ausbruch und Fortgang Menstrui fluxus, sonderlich aber, daß Inquisitin bey ihren Arrest nach ihren Begierden, mit Manns-Personen Umgang pfleget, beyzumessen ist. 13) Hierzu kommt, daß Inquisitin bey Vollstreckung des Mordes sehr veränderlich gewesen; indem sie erstlich den grausamen Vorsatz genommen, dem Kind das Messer an die Kähle zu setzen, doch gleich davon abgestanden und an das Fenster gegangen, damit ihr indessen die Wuth vergehen möchte, weil aber dieses nicht geschehen, hat sie sich aufs neue an das Kind gemacht, dasselbe im Bett verkehrt und mit 2 wiederholten Schnitten mit gleicher grausamen Unbarmhertzigkeit dem Kind fast den gantzen Hals abgeschnitten, alsdann so lang bey denselben verblieben, bis es verschieden; welches lauter solche Handlungen sind, die einen verwirrten und verkehrten Verstand kundbar machen. Dannenhero wir bey unserem Collegio einmüthig erkennen: **Daß nicht allein mehr erwehnte wichtige Zufälle der grossen Ohnmachten und** Convulsion, **der** Inquisitin **Verstand sehr schwächen und** perturbiren **können, sondern auch daß dieselbe den würcklichen Bruder-Mord ohne richtigen Gebrauch ihrer Vernunfft, und also bey sehr verwirrten Verstand, vollbracht.** Welches Urthel wir mit unsrer Facultæt Siegel hiemit bestärcket, ausfertigen wollen. Halle den 14 Novembr. An. 1741.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Nach Braunschweig, an den Herrn General-Major und Commendanten daselbst Herrn von Niepage.

Als Ew. Hochwohlgeb. Uns die wider Catharinen Elisabeth Försterin, des Invaliden Soldaten, Jobst Försters, älteste Tochter ergangene, hiebey zurück kommende acta inquisitionalia (welche wir von der löbl. Medicinischen Facultæt eher nicht, als am 15. dieses zurück erhalten) zugesendet rc. Demnach rc. Ist am 15. Decembr. des verwichenen 1740sten Jahres ein zu der Blanckenburgischen Invaliden-Compagnie gehöriger, und dermalen, bey habenden Urlaube, nebst Frau und Kindern, zu Braunschweig sich aufhaltender Invalide, in Gesellschafft seines Wirths, eines dasigen Bürgers, Namens Engel, zu dem Herrn General-Major und Commendanten von Niepage gekommen, und hat gemeldet, es hätte seine älteste Tochter aus der ersten Ehe, Catharina Elisabeth, 18 Jahr alt, so zuvor bey andern Leuten gedienet, nun aber einige

Zeit

Zeit wieder bey ihm gewesen, in seiner und seiner Frauen Abwesenheit, selbigen Morgen, ihren jüngsten Halb-Bruder, einen Knaben von 2 Jahren, mit einem Messer, welches dieselbe, nach des Wirths Bericht, zuvor scharff gemacht, oben auf der Cammer den Hals abgeschnitten. Nachdem man nun solches unten im Hause erfahren, wären des Wirths Leute zu ihm, dem Vater, wo er gearbeitet, mit der betrübten Post gelauffen kommen; da er denn, bey seiner Heimkunfft, besagten seinen jüngsten Sohn, mit abgeschnittenem Hulse, im Blute todt gefunden. Obbenannte seine solchergestalt unglückliche Tochter verstunde sich zu der abscheulichen That, und daß sie solche auf des Teufels Antrieb, mit Vorsatz, und eigentlich dazu gewetztem Messer, verübet; gäbe dabey vor, sie sey ihres Lebens satt und müde, hätte auch gedacht, auf die Art vom Leben zu kommen. Er könte aber hiebey ungemeldet nicht lassen, was massen diese seine Tochter einige Zeit her einen wunderlichen Kopff, und nicht so recht bey sich gewesen, hätte öfters gar hefftige Ohnmachten, auch zuletzt den Jammer bekommen, und bisher wunderliche melancholische Reden geführet, und unter andern schon vor einiger Zeit von Hals-abschneiden geredet: wäre auch den Tag zuvor, als am Bet-Tage, vor Angst und wunderlicher Phantasie, wieder aus der Kirche gelauffen, und hätte von einem schwartzen Kerl, der vor ihr stünde, gegen ein Weibes-Mensch, aus dem Hause, so mit ihr in der Kirche gewesen, gesaget; nicht weniger selbigen Morgen, als sie die traurige That vollbracht, unten im Hause solches gleich gemeldet, und müste also die That wol aus Melancholey verübet haben. Ist hierauf, nach gerügetem diesen Unglück auf Verordnung des Herrn General-Major und Commendanten von Niepage, ob erwehnte jetzige Inquisitin, Catharina Elisabeth Försterin, so gleich in Hafft geholet, und lang geschlossen ins Stockhauß gesetzet; auch zugleich selbigen Nachmittags die nöthige Besichtigung und Eröffnung des getödteten Kindes Gerichtlich zu beschaffen, die Veranstaltung gemacht worden: da denn, laut des Besichtigungs- und Sections-Scheins, die Wunde absolut lethal befunden worden, pag. act. 1-6. mithin auch das Corpus delicti seine genugsame Gewißheit erlanget hat. Wie denn auch nachhero Inquisitin, theils bey ihrer summarischen Antwort, theils ad Art. inquis. pag. act. 8-. sq. it. pag. 188. sq. die That, auch wie sie solche aus bösem Vorsatz verübet, nach allen Umständen freywillig gestanden, und zwar auf solche Art und Weise, daß dabey keine Verwirrung, noch Verrückung des Verstandes wahrzunehmen; wobey absonderlich noch zu gedencken, welchergestalt sie selbst ad Art. inquis. 43. p. act. 205. sq. bekannt: Sie wäre mit dem gewetzten Messer vors Bette gegangen, hätte den kleinen Jungen zurechte geleget, da sie aber zuschneiden wollen, wäre sie wieder vom Bette und dem Kinde mit dem Messer weg- und vors Fenster ge-

gangen, und hätte sich bedencken wollen, indem es nicht anders gewesen, als wenn jemand, da sie zuschneiden wollen, und der kleine Junge so stille gelegen, und sie angesehen, sie abgehalten und gesagt: sie solte es nicht thun; allein die Boßheit und der Wuth wäre ihr nicht übergangen, sondern vielmehr sie dadurch verleitet worden die That zu vollbringen. Ingleichen, wie sie, auf Befragen, warum sie auf den kleinsten gefallen, ad Art. inquis. 54. p. act. 214. geantwortet: derselbe hätte immer gesessen und geweinet und gebrummet, daß sie und andere Leute darüber öfters verdrießlich worden; sie hätte ihn denn wol zu Zeiten dieserwegen etwas geschlagen, der Junge aber so dann noch mehr und so lange geweinet, bis Vater und Mutter zu Hause gekommen, denen er es denn zu erkennen gegeben, daß sie (Inquisitin) ihn geschlagen, und hätten die Eltern alsdenn mit ihr gekiffen; daher wäre sie dem kleinen halb-Bruder feind gewesen, und bey dieser Gelegenheit vor andern auf ihn verfallen, da sie resolviret einen zu ermorden, um wieder von der Welt zu kommen. Ob nun wol bey diesen Umständen man leicht auf die Gedancken gerathen möchte, als wenn Inquisitin billig mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu richten: indem sie 1) den bösen Vorsatz gefasset, das Kind ums Leben zu bringen, auch 2) dabey, aus besonderer Feindschafft, auf den kleinesten halb-Bruder gefallen, und 3) demselben nach gebrauchter Uberlegung, als sie vom Bette zuerst wieder weggegangen, eine an sich tödtliche Wunde würcklich versetzet, so dann 4) das Kind bald darauf verschieden; überdiß 5) verschiedene Zeugen ad art. probat. 51. p. 342. daß dieselbe vor und nach dem paroxysmo (des bösen Wesens) bey vollem Verstande und Vernunft gewesen. D. a. u. d. 1) Inquisitin noch nie, vor ihrer Inhafftirung, ihr menstruum gehabt; und ihre Stieff-Mutter, wie sie schon vor etlichen Jahren darüber geklaget, pag. act. 379. circ. fin. eröffnet, und dann 2) dieser defectus menstrui, in den hiehey kommenden Medicinischen Gutachten, als ein Grund des delirii angegeben wird. Hiernechst 3) verschiedene Zeugen ad art. prob. 5. sq. pag. act. 365. sq. das Inquisitin Zeit ihres Auffenthalts bey ihren Eltern, anfänglich mit hefftigen Ohnmachten, und zuletzt mit dem Jammer behafftet gewesen, umständlich deponiret; welches böse Wesen 4) nicht lange vor den verübten Mord, einige mal so hefftig gewesen, daß verschiedene Personen Inquisitin kaum halten können. Ferner 5) test. 6. ad art. 45. pag. Act. 332. bezeuget, wie Inquisitin kurtz vor den paroxysmo stille und betrübt worden, auch einmal wol 2 Stunden vorher zu phantasiren angefangen; ingleichen 6) testis 14. sich vernehmen lassen, ad eund. art. p. 10. sq. daß Inquisitin als Dienst-Magd, geäusert, wenn sie allein wäre, so kämen ihr so wunderliche Gedancken in den Kopff, als wenn sie sich selbst leyd thun solte; worzu 7) noch kommt, daß Inquisitin mit dem Hauß-Wirth Engel, wegen dessen weg-

genom-

genommenen Stuben-Schlüssel, der auch seinen Brodt-Schranck geschlossen, vor den verübten Mord, und zwar an demselbigen Morgen, in hefftigen Streit gerathen, dabey besagter Wirth, auch seinen eigenen Geständniß nach, sie eine diebische Hure gescholten per depos. test. ad art. 57. sq. pag. act. 350. sq. dadurch, denn dieselbe in entsetzliche Wuth und Boßheit versetzet, und den Mord darauf verübet hat. Aus welchen und andern Gründen denn 8) Eine hiesige löbl. Medicinische Facultæt in ihren schon erwehnten Gutachten: „Daß „Inquisitin den Bruder-Mord ohne richtigen Gebrauch ihrer Vernunft, und „also bey sehr verwirrten Verstande vollbracht,“ einmüthig geschlossen, und dann 9) bey solcher der Sachen Bewandniß denen Rechten nach die ordentliche Strafe des Todschlages nicht statt finden mag, Const. Carol. art. 179. Beyerus ad art. cit. Ludovici ad eund. art. Kressius ad eund. art. indessen aber 10) ex actis und der daraus gezogenen facti specie, so viel wahrzünehmen, daß Boßheit mit unter gelauffen. Als ist Inquisitin zwar mit der Lebens-Strafe zu verschonen; jedennoch aber in ein Zuchthauß zu bringen, und daselbst mit Ruthen scharff zu züchtigen, auch zur Arbeit anzuhalten, übrigens dabey so wol von einem Medico, der für ihre Leibes-Gesundheit sorge, als von einem Diener des göttl. Worts, der sie in ihrem Christenthum aus GOttes Wort, hinlänglich unterrichten, und zur wahren Busse und Glauben, so viel an ihm ist, leiten und führen möge, fleißig zu besuchen; da sie denn, wenn hinlängliche Besserung an ihr verspühret wird, wiederum auf freyen Fuß zu stellen. V. R. W.

CASUS XIX.

Mors subita a contusione hypochondrii cum pede, ob crepaturam cistidis felleæ.

Extractus Actorum.

Andreas Hansen, ein Dienst-Knecht, hat sich mit einem andern Dienst-Knecht geschlagen, Namentlich Peter Lorentz, welcher letzterer bald darauf gestorben. Der Streit ist 2 Tage vor den Himmelfahrts-Tag den 5. May gegen die Mittags-Stund entstanden. Der Geschlagene habe nach der Schlägerey auf den Stroh gelegen, habe sein Kleider-Zeug aufgerissen, über grosse Schmertzen im Leibe geklaget, daß ihn Hansen mit Füssen vor dem Leib gestossen, und geklaget, daß er darüber todt bleiben müsse, sey darauf kümmerlich nach Hause geritten. Hansen habe Lorentzen am ersten auf den Rücken geschlagen, und unter dem Kampf jenem mit dem Fuß vor den Leib gestossen.

Nach den Streit habe Lorentz gegen mehrere sich über den Stoß beklaget. Da er nach Hause gekommen, habe man ihn vom Pferd heben müssen, welcher kaum auf den Füssen stehen können, sondern sey von einer Seiten zur andern gewancket. Selbigen Abend sey dieser gestorben. Als dieser vorher nach Hauß geritten, wäre er im Gesicht ungemein blaß gewesen, und habe beständig die eine Hand in der rechten Seiten gehalten. Nach Aussage eines Zeugen soll P. Lorentz wenige Tage, nemlich Sonnabends, vorher, eine Tonne Weitzen alleine aufgenommen und auf den Wagen getragen haben. Nach empfangenen Stoß habe man gesehen, daß er am Leibe an der rechten Seite gantz blau gewesen sey; denselben Morgen sey er, ehe er ins Feld gezogen, völlig gesund, aufgeräumt und gutes Muths gewesen, habe auch gut gegessen. A. Hansen saget bey seiner summarischen deposition, er habe L. gar nicht gestossen, sondern jener habe sich, als sie beyde im Balgen zu fallen kommen, an einen grossen Stein stossen können.

Gerichtliche Anfrage.

Ich habe die Ehre Denenselben im Anschluß integra acta inquisitionalia in Sachen des Advocati Küsch, qua constituirten Fiscalis, contra inquisitum Andreas Hansen zu übersenden, und nomine des Herrn Conferentz-Raths und Ober-Stallers von der Lühe, wie auch des Herrn Cammer-Raths und Stallers Thomsen, und derer übrigen Membrorum des Eyderstedtischen Wester-Theil-Gerichts, Ew. Wohlgeb. Hoch-Edelgeb. und Ew. Hoch-Edl. dienstergebenst zu ersuchen, Sie wollen geneigen, sothane Acten des fordersamsten Collegialiter und fleißig zu erwegen, und, was überhaupt in dieser Sache Rechtens, in einem verschlossenen Urtheil, eine Belehrung, nebst beliebig beygefügten rationibus dubitandi & decidendi für die Gebühr: in specie aber, ob 1) in diesem Casu ein homicidium, und welches, vorhanden? 2) Ob Inquisitus daran auf eine oder andere Art, nach Maßgebung der Acten schuldig? 3) Ob solchen falls eventualiter ein medium eruendæ veritatis, und welches, zu adhibiren nöthig? 4) Wie existentia tunc uno seu altero casu ferner wider Inquisiten zu verfahren? 5) oder ob Inquisitus zu seiner Defension so viel beygebracht, daß er, vermöge der Zeugschafften und Acten, vel in totum, vel in tantum zu absolviren? und wie es zugleich eines oder andern falls, wegen derer auf diese Inquisition verwandten Kosten zu verhalten? Wobey meinen Höchst- und Hochgeehrten Herren denn im übrigen anheim gegeben wird, ob sie ratione des sub Num. 7. angelegten Elogii des Physici eines Hochlöbl. Medicinischen Collegii Bedencken einzuziehen für nöthig ermessen. Indessen ich mit aller Consideration verharre

J. H. Dencker.

Sections-

Sections-Bericht.

Auf Requisition Sr. Wohlgeb. des Hrn. Cammer-Raths und Stallers Thomsen, haben wir Untergeschriebene den 7. May a. c. des Nachmittags um 2 Uhr, in Beyseyn des Hrn. Cammer Assessoris und Landschreibers Denckers, Peter Lorentz, welcher den 5. Maj. mit der Fr. Lieutenantin Welschen ihrem Knechte sich geschlagen, und darauf des Nachts zwischen den 5ten und 6ten hujus verstorben, in des Frantz Lorentz Hause zu Ullusbüll, bey dem so genannten Purrem Teiche belegen, besichtiget und folgendes befunden:

1) So war der gantze Cörper bey dem gehabten Gewitter und warmer Lufft aufgeloffen, das Haupt, Rücken und der gantze Leib wegen angehender putrefaction roth und grün, daß wir also äuserl. keine Gewalthätigkeit, noch sonst einen Schaden wahrnehmen konten.

2.) Nach Absonderung derer integumentorum & musculorum abdominis funden wir das Omentum in kleine Stücke zerrissen, welches aber auch wol von der schon angehenden putrefaction und der daher entstehenden Hebung des abdominis geschehen kan. Ferner die Gedärme nach der rechten Seite liegend, waren etwas von der Galle tingiret; und nach Aufhebung und Absonderung der Leber, fanden wir die Gallen-Blase, welche sehr mürbe, dünne und übernatürlich groß war, inwendig, wo sie nicht mit der Leber umgeben ist, geborsten, und die Galle ausgetreten. Die Leber war dabey gar nicht lædiret, kein extravasirtes Geblüt und Feuchtigkeit vorhanden, auch die übrigen viscera integra & bene constituta.

3.) In cavitate pectoris waren alle Theile gesund und wohl beschaffen.

4.) An dem Cranio war keine Fractur noch Contusion, und nach deren Wegnehmung die Meninges und Cerebrum ohnbeschädiget, auch kein extravasirtes Geblüt und Feuchtigkeit vorhanden.

Aus diesen erhellet nun, wie ausser der Gallen-Blase in dem gantzen Cörper nichts lædirtes gefunden worden. Weil aber die Gallen-Blase mit der Leber umgeben, und ohne Beschädigung derselben unserm Bedüncken nach nicht leicht könne verletzet werden: überdem celeber. Teichmeyer in seiner Medicina Legali Cap. XXIII. qu. 4. p. 225. berichtet, wie etliche Medici aus verschiedenen Ursachen an der Lethalitæt bey Verletzung der Gallen-Blase zweiffeln; so ist, wegen der erwehnten putrefaction und Mürbigkeit der Gallen-Blase, auch angeführten Auctoris, schwerlich von uns zu urtheilen, ob die Lethalitæt dem einhafftirten könne imputiret werden, wie wir denn auch zu fernern Decision solches einer Hochlöbl. Medicinischen Facultæt übergeben. Zu mehrerer Versicherung

cherung haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Pettschafft besiegelt. Tönningen und Garding den 16. Maj. 1744.

Jac. Sam. Sieverts Dr. & Phys.
Joh. Boë, Chir.
Christ. Nickels, Chir.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Aus denen von E. Löbl. Eyderstättischen Wester-Theils Gericht, eingeschickten und mit unsrer Facultæt communicirten Actis Inquisitionalibus, haben wir bey gepflogener Collegialischer Erweg- und Uberlegung derselben umständlich ersehen, welchergestalt den 5. May a. c. in der Mittags-Stunde der Dienst-Knecht Peter Lorentz mit einem andern Knecht Andreas Hansen, in Streit und Schlägerey gerathen, darunter beyde in eine nicht sonderlich tiefe Mist-Pfütze gefallen, daß der letztere unten gelegen, und jenem der ihn in die Pfütze zu rennen im Begriff gewesen, vor den Fall im Stehen, mit einem Fuß vor den Leib gestossen: nach welchen Kampff er sich gleich unvermögend befunden, seine Pferde an selbigir Stelle zu füttern, sich auf ein Stroh-Kloth geleget, über grosse Schmertzen am Leibe auf der rechten Seiten geklagt, sich über den erlittenen Stoß beschweret, und daß er davon sterben müste, gegen manche Personen sich vernehmen lassen, sodann also schwach und entkräfftet worden, daß er nicht nach Hause gehen können, sondern auf ein Pferd sich heben, und kümmerlich nach Hause bringen lassen müssen, so gar daß er Schwachheit wegen, nicht gar seine Wohnung erreichen können, sondern in ein näheres fremdes Hauß und daselbst so fort in ein Bett gebracht worden, allwo er stets über den Schmertzen in der Seiten geklagt, welche gantz blau gewesen, worauf seine Verlobte warmen Eßig gelegt; seine Schwachheit habe indessen also zugenommen, daß er noch selbigen Abend gegen der Sonnen-Untergang gestorben. Hierauf ist den 7. Maji Nachmittag der Verstorbene Gerichtlich seciret und dabey befunden worden, daß der äuserliche Cörper, wegen damaligen Gewitters und warmen Lufft bereits in der Fäulniß gestanden, roth und grün ausgesehen, folgends keine gewisse indicia erlittener Gewalt anzusehen gewesen. Innerlich fand man das Omentum in kleine Stücken zerrissen, die Gedärme rechter Seits liegend mit der Galle gefärbet, und nach aufgehabner Leber sahe man die mürbe, dünne und mehr als natürlich grosse Gallen-Blase geborsten, die Galle aber ausgetretten; die Leber hingegen nebst den übrigen Theilen in cavo abdominis und pectoris wie auch der Kopff nach den innern und äusern Theilen waren unverletzet. Nach welchen Umständen die Frage entstehet;

Ob

Ob von dem beschuldigten Fuß-Stoß die gefundene Verletzung der Gallen-Blase entstehen, auch deßwegen der Tod des Defuncti nothwendig geschehen und folgen müssen?

Daß dieser Todes-Fall aus gantz anderen Ursachen und Zufälligkeiten entstanden, möchte es ein scheinbares Ansehen gewinnen, wenn man in Erwegung ziehet, wie: 1) Defunctus wenige Tage vorhero eine sehr schwere Last einer Tonnen Waitzen allein auf den Wagen getragen, dergleichen nachher 3 Menschen zu heben gehabt, davon er sich leicht etwas in Leib zersprengen können, welches auch bey der Besichtigung sich entdecket hat. 2) Diese Verletzung ist nachher durch erfolgten Zorn, Eifer und Streit, oder durch hefftige Gemüthes- und Leibes-Bewegung erreget, und zu solchen schnellen tödtlichen Ausgang befördert worden. Da auch 3) Defunctus in Actis als ein zorniger, zanckstichtiger und unfriedsamer Mensch beschrieben und beschrien ist, der Zorn aber seine Hefftigkeit in die Galle ausbläset, so hat es auch daher geschehen können, daß die Gallen-Blase geborsten, und der Tod erfolget; wie es dann 4) nicht unbekannt ist, daß mehrere Menschen von Zorn und Eifer schnell gestorben sind. Auch wäre es 5) möglich gewesen, daß defunctus unter dem Ringen und Schlagen mit seinem Gegner einen schwehren Fall in die Mist-Grube gethan, oder wol gar 6) auf einen harten Stein angefallen, und dadurch sich im Leib etwas verletzet hat; welches desto ehender geschehen können, weil 7) die Gallen-Blase auf eine unnatürliche Art sehr groß gewesen seyn soll. Nichtweniger hat 8) der Verstorbene sich nach erlittenen Fall dadurch verwahrlosen können, indem er ein paar Maaß Bier sich bringen lassen, auch warmen Eßig getruncken, wodurch leicht eine gefährliche Alteration im Leib hat erreget werden können; immassen demselben auch nach geredet worden, daß er dem Trunck ergeben gewesen sey, dahero er auch seine natürliche Kräffte ziemlich mag geschwächet haben. Endlich 9) bey solchen gefährlich geschienenen Zustand gar keine dienliche Mittel zu seiner Erhaltung gebrauchet, sondern derselbe gantz und gar Hülffloß gelassen worden.

Hingegen finden sich bey dieser Begebenheit andere erheblichere Umstände, indem 1) der Defunctus ein starcker und gesunder Mensch gewesen, welcher als ein Dienst-Knecht vorhin seine Arbeit ungehindert verrichtet, auch 2) denselben Tag, da die Strittigkeiten vorgegangen, früh Morgens völlig gesund, aufgeräumt, und gutes Muths gewesen, dabey gut geessen. 3) Deßwegen nach den Sections-Bericht an allen innerlichen Theilen, vom Haupt, bis auf die Füsse, ausser der benannten Verletzung, nichtes schadhafftes oder danckes gefunden worden. 4) Welcher gleich nach empfangenen Stoß mit einmal sehr kranck und schwach worden, 5) so gar daß er bey augenblicklich zugenommener

Schwachheit in wenig Stunden darnach verschieden. 6) Da nicht allein vor seinen Tod äuserlich der Ort, wohin der Stoß gegangen roth und blau anzusehen, sondern auch daraus zu schliessen, daß die zugefügte Gewalt müsse hefftig gewesen seyn. 7) Ob zwar auch bey den Verstorbenen das Omentum in kleine Stücke zerrissen gewesen, so ist doch bedencklich daß weder arteriæ, (deren viele durch dasselbe lauffen,) noch venæ solten zugleich zerrissen, mithin vieles Blut extravasiret seyn, welches sonst gemeiniglich bey der læsione omenti wahrzunehmen und zu befürchten ist; indessen wir, so ferne es mit der Observatione bey dem Verstorbenen seine Richtigkeit hat, hierinnen nicht die causam mortis setzen noch erkennen, aber auch nicht behaupten, daß die Zerreissung des omenti von der Putrefactione, sondern gleicherweise, als die disruptio vesicæ felleæ, von dem zugefügten Fuß-Stoß und daher rührenden Gewalt herkommen sey. 8) Folglich diese Gewalt nicht nur der Leber höchstschädlich und zu einer schleunigen Stasi sanguinis in derselben förderlich seyn, sondern auch empfindliche Schmertzen und Spasmos in der Capsula Glissonii, auch in und um die Gallen-Blase verursachen müssen, 9) welche Disruptio der Gallen-Blase theils gantz und gar unheilbar ist, theils die ausgetrettene Galle die übrigen empfindlichen viscera abdominalia sehr stimuliret, zugleichen Spasmis irritiret, mehrere schnelle Stases sanguinis verursachet, und zu einer plötzlichen corruption disponiret hat. Aus welchem Zusammenhang derer indiciorum, welche bey dem læso und defuncto angemercket worden, (obzwar in den Sections-Bericht noch einige Unvollkommenheiten befindlich, dahero noch ein und anderer Umstand berühret werden können) wir einmüthig schliessen und erkennen: **Daß der Tod dieses Dienstknechtes wegen geborstener Gallen-Blase alleine dem gewaltsamen Fuß-Stoß, welchen der** Defunctus accusiret **und auf die dahin gehende Seite verübet worden,** beyzumessen sey. Welches in arte Medico-Chirurgica denen in Actis befindlichen Umständen gemässes von unsrer Facultæt beschlossenes Erkänntniß, wir mit unserm gewöhnlichen Siegel bekräfftigen. Halle den 26. Sept. An. 1744.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als derselbe uns die wider Andreas Hansen, wegen beschuldigter Entleibung des Dienst-Knechts Peter Lörentz, geführte Inquisitions-Acta nebst Fiscalischer Anklage, darwider geführten Defension und fernern Rechtl. Einbringen in denen anbey zurück gehenden Actis zugeschicket, und sich des Rechtens darüber zu berichten gebeten. Demnach erachten wir ꝛc. nach deren fleißigen Verlesund Erwegung vor Recht:

Wird

Wird ermeldeter Inquisit beschuldiget, daß er am 5ten Maj. dieses Jahrs sich mit dem entleibten Peter Lorentz geschlagen, und ihn dabey dergestalt vor den Leib gestossen, daß er davon gestorben.

Ob er nun wol des letztern nicht geständig, da beneben zu seiner Entschuldigung vorgewendet wird, daß ihn ein Junge von 11 Jahren, der den Stoß mit angesehen haben will, nicht graviren könne, auch regulariter in Criminalibus ein Junge von 20 Jahren seyn muß lib. 20. ff. de Test. Uberdiß die Unmöglichkeit daraus erhellet, weil Inquisit den Entleibten bey den Ohren, und dieser jenen bey der Brust so nahe gefasset und gehalten, daß er nicht von sich stossen können, daher zwey unverwerfliche Zeugen, als Triencke Grundts und die Fr. Lieutenantin Welschen, besagten Knaben dißfalls widersprechen, wozu kommt, daß Inquisit sonst einen guten Lebens-Wandel geführet, und bey dem Pferde füttern in facto licito begriffen, der Entleibte hingegen auctor rixæ gewesen, und so gar vorhin bereits ihn mercklich verfolget, auch zuletzt seine Pferde beym Füttern so gestellet, daß Inquisit mit seinen Pferden, wenn er nicht jene zurück gezogen, an den Wagen nicht kommen können, worauf der Entleibte ihn so gleich einen &c. geheissen, auch mit der Faust vor die Stirne geschlagen, daß er in die Mist-Pfütze gefallen, gleichwol derselbe auf der Fr. Lieutenantin zu reden den Entleibten zuerst aus den Haaren loßgelassen. Ubrigens aus dem Sections-Bericht n. act. 7. so viel zu ersehen, daß der Entleibte von dem Stoß mit dem Fuße, wenn er gleich seine Richtigkeit hätte, nicht gestorben seyn könne, wobey gantz andre und richtige Ursachen, sonderlich wegen der gesprungenen Gallen-Blase angeführet, und ex arte Medica behauptet werden.

Alldieweilen aber zuförderst unstreitig, daß Inquisit zu der erfolgten Schlägerey die meiste Gelegenheit gegeben, indem er vorher mit Ungestüm nach des Entleibten Pferden gegriffen, und ihn darauf provocirt, auch sonder Zweifel mit den Füssen gestossen, welches der Dienst-Junge Peter, von Ahnen mit angesehen, und wenn gleich dieser das völlige oder genugsame Alter nicht hat, demnach inter reum gravandum & plenarie convincendum ein mercklicher Unterscheid ist, von welchen letzterm Fall die P. H. G. Ordn. Artic. 62. sq. ausdrücklich handelt, daraus aber nicht folget, daß auch andere Zeugen, die einige Nachricht geben können, nicht mitzunehmen; wozu vornemlich kommt, daß der Entleibte beständig über den bekommenen Stoß mit dem Fuß geklaget, und sehr bald gestorben, mithin der Tod ex malo regimine aut propter symptomata violenta & inopinata supervenientia nicht erfolget seyn kan, ibid. art. 147. 149. Carpzov. Pr. Crim. qu. 1. n. 63. & qu. 26. n. 11. Hingegen die übrigen Zeugen, so den gantzen Actum nicht mit angesehen, Inquisiten nicht zu statten kommen mögen, noch sonsten abzusehen, wie der Entleibte so schleunig ums Le-

ben kommen können: daher die hiesige löbliche Medicinische Facultæt in beygehenden gar vernünfftigen Bedencken und Gutachten schlechterdings dahin geschlossen, daß dem Entleibten durch den gewaltigen Stoß die Gallen-Blase zersprungen, und er solcher Gestalt sein Leben eingebüsset; gleichwol bey dem allen in gegenwärtigem Fall, ohngeachtet auf keine Todes-Straffe zu erkennen, nachdemmalen Inquisit kein instrumentum ad homicidium aptum in Händen gehabt, woraus der animus occidenti, so ohndem in dergleichen Faust-Gemenge wegfällt, zu vermuthen, lib. I. §. 3. ff. ad L. Corn. de Sic. & Del. communiter, auf solchen Vorsatz aber am meisten zu sehen, und daraus der Unterscheid inter homicidium dolosum & culposum fürnemlich zu beurtheilen, Gasser peculiari Dissert. de Periculosa Pœna homicidii ibique Respons. Theolog. mithin Inquisit, da die übrigen Weitläufftigkeiten anhero zu wiederhohlen überflüßig, wenn er den gefährlichen Stoß bekennet, auf 2 Jahr lang ad opus publicum nach Gelegenheit in einem Zuchthause, oder zu anderweitigen öffentlichen Arbeit zu condemniren, auch die verursachte Unkosten, nach deren leidlichen Entrichtung abzuführen schuldig. Im Fall er aber sein Geständniß, dieser gelinden Straffe ohnerachtet, in Güte zu thun sich ferner weigern würde, ist er dem Scharfrichter, massen die Peinlichkeit ob homicidium culposum gleichfalls statt hat, dergestalt zu untergeben, daß er ihn mag auskleiden, entblößen, die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenta vorzeigen, auch die Daum-Stöcke anlegen und damit zu schrauben; jedoch daß es bey dem, wie jetzt gedacht, verbleibe und ein mehreres vor dißmal mit ihm nicht vorgenommen werde, wobey er denn zu befragen: 1) Ob er nicht in Majo dieses Jahres den Entleibten bey der Schlägerey mit dem Fuß vor den Leib gestossen? 2) Ob er solches nicht mit Fleiß und aus Vorsatz gethan? 3) Ob er nicht wenigstens dem Entleibten eins versetzen wollen? 4) Wie es überall damit zu gegangen? Wenn nun die Urgicht und was dabey allenthalben vorgegangen fleißig niedergeschrieben worden, immassen zu beschehen; so ergehet darauf nach anderweitiger Verschickung derer Acten, sonderlich der ohndem noch überbleibenden Bestraffung halber ferner was Recht ist. V. R. W.

CASUS XX.

Mors à morbo & non à perpessa contusione orta.

Ob denen angeschlossenen contra Johann Neuperten zu Marcktonna verführten Inquisitional-Acten, sammt des Stadt- und Land-Physici Bericht, geruhen Ew. Magnificenz Wohl- und Hoch-Edelgeb. Herrl. des

des mehrern zu ersehen was vor ein casus sich zugetragen. Wenn nun der dem Inquisito zugelassene auswärtige Defensor ein und anders anführet, wodurch er dasjenige, was ex inspectione und denen vorgekommenen Umständen sustiniret worden, ansicht, und man denn versichert seyn möchte, ob mit sichern und gründlichen Erweiß des Müllers Johann Friederich Wolfframs Weibes-Kranckheit, und der darauf erfolgte baldige Tod einen ihr auf die Brust zugefügten Stosse, und damit verknüpfften Verletzung, oder einer andern natürlichen zufälligen Ursache zuzuschreiben seyn möchte: Als ersuche Ew. Magnificenz Wohl- und Hoch-Edelgeb. Herrl. gantz ergebenst, Dieselben wollen diese Acta zuerst der Hochlöbl. Medicinischen Facultæt, um auch hierinn deren sentiment zu vernehmen, zustellen, nach diesen aber aus selbsterwogenen, mir dero rechtl. sentenz cum rationibus zu kommen zu lassen. Wofür das schuldige honorarium zu Danck entrichte, und mit aller Hochachtung verharre ꝛc.

Sections-Bericht.

Nachdem es vor nöthig befunden worden, den am 3. Aug. a. c. früh um 2 Uhr verblichenen Leichnam weyland Marien Wolfframin, gewesenen Mittel Müllerin bey Franckendorff, zu besichtigen und zu seciren; so haben wir Endes Unterschriebene auf vorherige Gerichtl. Requisition, in Gegenwart des Hochgräfl. Reuß. Peinl. Gerichts-Secretarii, Herrn Christoph Adam Knochens, desgleichen des Hrn. Stadt-Richters Ludewigs, und zweyen Gerichts-Schöppen von der Tanna, solches auch noch desselben Nachmittags gegen 3 Uhr in der Stube gedachter Mittel-Mühle, verrichtet, und folgendes daran befunden: Aeuserlich fande sich nichts widernatürliches, ausser an der rechten Seite der Brust, nemlich 2 Zoll unter der clavicula, und auch 2 Zoll von dem Sterno ab, ein bräunlicher Fleck, eines Dreyers groß, und zwar an eben demjenigen Ort, wo mir, dem Physico, defuncta 2 Tage vor ihren Ende, bey dem, auf Gerichtl. Anordnung angestellten Besuch in ihrer Kranckheit selbst den Platz anzeigte, daß sie am 23. Julii vorher mit einer Faust hingestossen worden, und welcher anfänglich braun und blau, so dann gelb gewesen sey. Allein nach Absonderung der integumentorum communium fande man, daß weder durch dieselben, noch vielweniger aber durch die darunter liegende musculos solcher penetriret. Viscera ab dominis, waren alle natürlich beschaffen. In cavo pectoris fanden wir über die gantze Substanz der Lungen, schwartze stigmata von stockenden Geblüt, und unten am diaphragmate so wol, als auch an den 2 untersten Ribben, war der rechte lobus pulmonum veste angewachsen, an welchem Zusammenhang auch eine levis inflammatio in der Haut, damit die Lunge mit der pleura connectir-

te, zu sehen war, welche aber sich nicht tief in die substantiam pulmonum erstreckte. Auf der lincken Seite hienge die Lunge ebenfals am diaphragmate und bis an die vierdte costam spuriam, von unten an zu rechnen, veste an, und war auch hinterwärts gegen den Rücken zu, bis an die Helffte der Ribben angewachsen, doch nirgends inflammirt. Die übrigen Organa in der Brust fanden wir alle natürlicher Weise beschaffen. Da nun die Frage uns zu beantworten vorgeleget worden:

Ob der Verstorbene letztere Kranckheit, und der darauf gefolgte Tod dem empfangenen Stoß auf die Brust bey zumessen sey? So erhellet aus denen Acten, daß die, der Defunctæ durch ermeldeten Stoß zugefügte Verletzung zwar nicht so hefftig gewesen, daß dadurch actiones vitales & animales unterbrochen worden, daher man solche auch keinesweges læsionem per se lethalem nennen könne, gestalten denn die Verstorbene nach empfangenen Stoß noch ungehindert umgehen, und vom 23-27. Julii ihre Hauß-Arbeit verrichten können, auch nicht so gleich darauf, sondern erst nach eingetretenen febre inflammatoria, Blut ausgeworffen; hiernächst auch der von der læsion überbliebene bräunliche Fleck bey der Section nicht einmal mehr bis in die untern Theile penetriret. Da aber doch dieselbe vorher gantz gesund gewesen, hingegen von der Zeit des empfangenen Stosses, und des dabey vorgegangenen Zorns und Aergernisses an, bis zum Anfall vom Frost und Hitze, beständig über einen dolorem fixum in eben der Gegend, wo der Stoß hinkommen geklaget, auch sich nach solcher Contusion nicht nur Stases sanguinis in den äusern Theilen durch die braune, blaue und gelbe Farbe geäusert, sondern der daselbst beständig angehaltene Schmertz auch zugleich von innern dergleichen Stasibus gezeuget, welcher sich erst nach aufgelegten Pflaster und eingenommenen Pulver von Bader zur Tanna, so zuerst consulirt worden, und nachdem sich so dann starcker Frost und Hitze gefunden, verzogen; welches geschehen seyn mag, weil dadurch eine resolutio humorum stagnantium gewircket worden, worauf eine metastasis illorum ad partes inferiores lobi pulmonum dextri erfolget, wo sich nemlich nachhero der Seiten-Schmertz geäusert, auch bey der Section noch einige inflammation zugegen gewesen, mithin einer pleuritis oder pleuro pnevmonia entstanden, wovon so dann das Blutauswerffen, und die übrigen bey solchen Kranckheiten gewöhnlichen Symptomata herkommen sind: Als ist zu schliessen, daß der der Verstorbenen Wolfframin zugefügte Stoß nicht zwar als eine causa mediata proximior, doch aber wol als eine causa procatarctica remotior, sowol der darauf erfolgten Kranckheit, als auch des aus dieser hergekommenen Todes selbsten, anzusehen sey. Welches wir hiedurch, salvo tamen melius hac de re

sen-

sentientium judicio, nach Gewissen anzeigen sollen. Schleitz den 4. August. 1742.

Joh. Christoph Schilling L. St. und L. Physic.
Heinrich Jeremias Reinhardt, Chir.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf Ansuchen der Gräflichen Stadt- und Land-Gerichte zu Schleitz, über einen Stoß auf die Brust, welchen der Raths-Cämmerer Johann Neupert, der Müllerin Marien Wolfframmin zugefüget, ein Medicinisches Erkänntniß zu ertheilen: so haben wir bey unsrer Facultæt die eingisendeten Acta Inquisitionalia fleißig durchlesen und daraus ersehen, wie gedachte Müllerin unter einem Zanck und Streit, welchen ihr Mann mit benanntem Neupert gehabt, eine Schrot-Axt zugetragen, so dieser ihr aus der Hand gerissen, bey seit geworffen, und mit der andern Hand selbe von sich, dabey aber auf die rechte Brust gestossen, welches den 23. Julii a. c. geschehen; worauf dieses Weib gleich Schmertzen empfunden, welcher ihr den Odem soll versetzet haben, und bis den 27. ej. gedauret, davon auch die Brust braun, blau und gelb worden. Ob nun wol dieselbe von 23. bis den 27. ejusd. herumgehen und ihre Hauß-Arbeit verrichten können, nach fol. 4. b. fol. 8. b. ad fin. so ist sie doch den 27. Julii mit Frost und Hitze, folglich mit einem hitzigen Fieber befallen worden, dabey sie verspühret, daß der Schmertz selbiger Seiten, sich weiter herunter gezogen, nach fol. 7. worauf dieselbe den 1. Aug. das erstemal von Stadt-Physico besuchet und mit einigen Artzeneyen versorget, von demselben aber befürchtet und angezeiget worden, daß sie schwerlich wieder genesen möchte nach fol. 3. b. obzwar derselbe an der eigentlichen Specie morbi zweiffelhafft gewesen zu seyn scheinet, indem er derselben weder einen besondern Namen gegeben, noch namhafft gemacht, was er vor Artzeneyen verordnet, oder wohin dieselbe abgesehen und eingerichtet gewesen. Solchemnach ist diese Patientin den 3. Augusti früh um 2 Uhr gestorben, und denselben Nachmittag gegen 3 Uhr von gedachtem Stadt-Physico seciret worden, da man äuserlich auf der Brust rechter Seiten 2 Zoll unter der clavicula, auch 2 Zoll vom Sterno abwärts einen bräunlichen Fleck eines Dreyers groß, welcher nur in der Haut gewesen, und nicht in die Musculos penetriret, gefunden. Hingegen zeigten sich über der gantzen Lungen schwartze Stigmata von stockenden Geblüt; darneben war der rechte lobus unten am diaphragmate, wie auch an den 2 untersten Ribben veste angewachsen, allwo sich auch indicia einer geringen inflammation, die nicht tief in die Substantiam pulmonum gegangen, gezeiget. Lincker Seits erschien die Lunge gleichfalls am diaphragmate und bis

 an

an die vierte Spuriam costam von unten an, verwachsen, wiewol ohne inflammation. Sonst ist nichtes erhebliches in dem Sections-Bericht angemercket worden. Aus jetzt benannten sämmtlichen Umständen wird demnach die Frage zu entscheiden seyn:

Ob gedachte Müllerin von dem empfangenen Stoß habe erkrancken, ja so gar sterben müssen?

Hierauf erkennen wir: daß es zwar ein leichtes und geringes Ansehen habe, als wäre die beschriebene Kranckheit und erfolgte Tod solchem Stoß beyzumessen, indem 1) vorher diese Frau gesund gewesen, 2) gleich nach erlittenen Stoß über Schmertzen und kurtzen Odem sich beklagt, 3) welcher nicht nachgelassen, sondern beständig bis den 27. Julii angehalten, 4) davon auch die braunen, blau und gelben Flecken vor und nach den Tod ein sichtbar Zeugniß abgeben. 5) Ferner ohne Absatz, und so gleich in der Folge das Fieber sich eingefunden, welches 6) den siebenden Tag einen tödtlichen Ausgang genommen, den 7) der Medicus aus den gefährlichen Umständen zum voraus abgesehen, und 8) mit seinen gebrauchten Artzeneyen nicht verhüten, jedoch 9) sonst ein gefährlicher Stoß auf die Brust dergleichen affectus pectoris inflammatorios verursachen können, 10) die Defuncta auch über keine andere Ursach ihrer Kranckheit und Todes, als über diesen Stoß geklaget. 11) Der Medicus nicht minder in seinem Bericht fol. 9. diese Contusion ziemlich graviren will. 12) Endlich der so baldige tödtliche Ausgang auf dergleichen gewaltsame Ursach leicht folgern lässet.

Diesen allen aber ungeachtet: so ist 1) der defunctæ Leibes-Constitution in Actis nicht beschrieben, daraus man von der angegebenen und beschuldigten Ursach auf dergleichen tödliche Würckung folgern könnte. 2) Ist der Stoß nicht so enorm gewesen, nach aller Zeugen Aussag, daß davon die nachgefolgte Kranckheit, ja der Tod selbst hätte entstehen können oder müssen; immassen 3) sich die stagnirende humores und Flecken bald und mit leichten Mitteln vermindert. Daß 4) bey der Section keine intimior stasis humorum gefunden worden, 5) auch bey dem Anfang des erlittenen Stosses keine andere Artzeneyen, ausser einen Pflaster und Pulver, welches ein Bader verordnet, zu gebrauchen vor nöthig befunden worden, bis den 31ten Julii nach fol. 2. die Gefahr der Kranckheit denunciret, und den 1. Aug folglich 6 Tag nach entstandenen Fieber, der Medicus die Patientin besuchet, und mit einigen Artzeneyen besorget; welches dann 6) bey einem so wichtigen affectu pulmonum viel zu spät und unzulänglich gewesen, da gleichwol 7) die defuncta 5 Tage von empfangenem Stoß bey ihren Contusions-Schmertzen herum gehen und ihre Hauß-Arbeit verrichtet, conf. fol. 122. art. 50. folglich 8) bey ihren beklagten Schmertzen ihrer selbst nicht geschonet, noch 9) weiteren Rath

und

und Hülffe dafür gesuchet, vielmehr sich selbst vernachläßiget, überdem 10) den Tag des entstandenen Streites, vorhero ein oder zwey Bürden Heu von ihrer Wiesen auf den Rücken nach Hauß getragen, fol. 122. art. 50. dabey aber sehr vermuthlich sich erhitzet; nachher 11) mit Zutragung der Schrot-Axt, sich in Streit gemenget, mit Neuperten sich gerungen, auch mit Eiffer, Zorn und schmähen noch mehr erhitzet, fol. 155. art. 32-34. 35. 12) solchen Eiffer, Bosheit und Zorn wider Neuperten beständig geheget, nach fol. 2. b. & fol. 42. hingegen 13) die erschienenen schwartzen stigmata auf der Lungen particulares stases und angegangene Corruptiones sanguinis gewesen. 14) Die inflammationes leviores an der untersten regione pulmonum mit dem obern loco pectoris contusi keine connexion haben. 15) Der Stoß selbsten die pulmones nicht afficiret: dabey aber 16) gar bedencklich ist, daß die beyden lobi pulmonum præternaturali & morboso statu an das diaphragma und einige costas spurias verwachsen gewesen, dadurch die freye Bewegung der Lungen, wie auch des Geblüts durch dieselbe sehr gehindert wird, daß sich von hefftiger Leibes, Gemüthes und Geblütes Bewegung, wie in diesem Fall geschehen, gar leicht besorgliche stagnationes & stases, nebst motibus inflammatoriis & febrilibus, auch wol corruptionibus, ereignen können. 17) Sodann weder abgewartet, noch observiret worden, ob nicht ein Friesel, welcher gleichwol fol. 2. b. angegeben wurde, sich kenntlicher geeussert, und mit diesem morbo combiniret habe; endlich 18) nirgends erhellet, daß diese Kranckheit wäre gehörig medice gepfleget und tractirt worden.

Dahero wir gegründet schliessen: **Daß die Kranckheit und der Tod der Müllerin nicht von zugefügtem Stoß**, (welcher nur weitläufftig und von ferne her, zum Zorn und hefftiger commotion des Geblüts contribuiret) **herrühre** oder hergeleitet werden könne; sondern dem zufälligen und aus obbenannten Ursachen erregten inflammation der Lunge und Fieber, sonderlich auch von unterlassener und verspäteter Hülffe mit dienlichen und genugsamen Artzeneyen zu deduciren und zu erweisen sey. Welches unser in arte fundirtes und einmüthig gefälltes Urthel, wir mit unsrer Facultät Siegel bestärcken und ertheilen wollen. Halle den 5. Decembr. An. 1742.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als derselbe uns die wieder den Raths Cämmerer zur Tanna Johann Neuperten, wegen eines der verstorbenen Marien Wolfframin zugefügten Stosses geführte Inquisitions-Acta, samt dessen summarischen und ad articulos verstatteten Antwort auch überreichten defension zugeschicket, und

sich des Rechten darüber zu berichten gebeten: Demnach erachten wir ꝛc. nach deren fleißigen Verles- und Erwegung vor Recht, daß zwar wider ermeldeten Inculpaten gestalten Sachen nach weiter nichts vorzunehmen, er wird aber dennoch seiner geständlichen und überführten Begünstigung halber mit 40. Fl. an Gelde nicht unbillig in Straffe genommen, und ist hierüber die auf dieser Inquisition verwendeten Unkosten nach deren leydlichen Einrichtung abzuführen schuldig, nicht weniger wird dem Rath zur Tanna die fol. 15. gebrauchte irrespectueuse Schreib-Art für diesesmal alles Ernstes verwiesen. V. R. W.

Rationes Decidendi.

Obwol des Inculpati defensor vermeynet, daß in gegenwärtigem Fall dergleichen Anzeigung nicht vorhanden, so zu einer Special-Inquisition Anlaß geben, oder pœnam corporis afflictivam nach sich ziehen könne. Bevorab der Inculpat sich mit vermuthlicher Flucht nicht verdächtig gemachet, sondern im Lande gnugsam angesessen sey, darneben aus dem Sections-Bericht fol. 8. & 9. schon so viel zu nehmen gewesen, daß es gar keiner so harten Procedur bedurfft, worüber sich der Rath selbst beschweret, bevorab der inculpat sonsten einen sehr guten Lebens-Wandel geführet, und deshalb das von so vielen Personen unterschriebene Zeugniß fol. 126. für sich hat, auch bey der That selbst, weder animum occidendi noch vulnerandi gehabt, welcher sonst ex instrumento ad homicidium apto vermuthet wird; da hingegen Inculpat die Wolfframin nicht nur mit der blossen Hand von sich gestossen, und ihr die Axt, als ein mörderisches Gewehr weggenommen, sondern auch vermöge rotuli fol. 104. sq. in possessione vel quasi, über des Müllers Beunte mit seinem Heu zu fahren, sich befunden, mithin letzterer, und sein verstorbenes Weib überall in facto illicito versiret.

Alldieweil aber zuförderst alles was wider den legalem modum procedendi & inquirendi mit vieler Weitläufftigkeit angeführet worden, gantz vergeblich ist, angesehen aus der ersten Rüge fol 2. sofort erhellet, daß die Wolfframmin, gleich nach der vergangenen Schlägerey bettlägerig worden, und nicht wieder aufgekommen, sowol der Sections-Bericht fol. 9. in fine an die Hand giebet, wie der verstorbenen zugefügten Stoß einigermassen pro causa morbi & mortis anzusehen; hierüber inculpat keine defension pro avertenda geführet, sondern sich fol. 34. sq. auf die ihm vorgehaltene Inquisitional-Articul deutlich eingelassen und gestanden, daß er nebst seinem Sohne, dem Bürgermeister Fischer und dem Stadtknechte auf Thätlichkeit ausgegangen, und ohngeachtet die Haupt-Sache wegen der streitigen Farth, über des

des Müllers sogenannte Beunte, laut Geständnisses ad art. 11. noch nicht ausgemachet, gedachten Stadtknecht, um die Schranck-Stangen zu öffnen, und in den Graben zu schmeissen mitgenommen, worüber es zur Schlägerey gediehen, fürnemlich aber ad art. 24. als die verstorbene Müllerin mit einer Hacke von der Mühle dazu gekommen, Inculpat über den Graben gesprungen, ihr einige Schritte entgegen gelauffen, und ihr den harten Stoß vor die Brust zugefüget, bey welchen mercklichen Exceſs er die sonst gerühmte gute Lebens-Art gar sehr hindan gesetzet, und diese Begünstigung ungeandet nicht bleiben, wenn gleich kein ferneres medium eruendi veritatem intuitu negatorum vonnöthen, sondern pœna arbitraria zu erkennen, in mehrern Betracht Inculpaten das Gutachten der hiesigen löblichen Medicinischen Facultät hauptsächlich zu statten kommt: übrigens der Rath zur Tanna, wegen ihrer mit vieler animosität, und ungebührlich eingereichteten Vorstellung fol. 15. einer Weisung bedürfft; so ist gesprochener massen billig erkannt.

CASUS XXI.

Torturæ concessio in muliere Hernia inguinali & procidentia uteri laborante, cum consilio medico Inquisitam eo præparante.

Excerpta Actorum.

Den 31. Augusti An. 1740 wurde früh um 6 Uhr im Schloß Querfurth denuncirt, wie ☽ den 29. Aug. zwischen Johann Andreas Opeln in Obhausen Petri und dessen Sohn Elias Opeln eine Schlägerey vorgegangen, worauf beyde weggekommen, welches des Joh. Andr. Opeln Eheweib durch ihren Bruder Johann Christian Roth melden lassen. Als sogleich eine Gerichts Person dahin geritten, hat er in loco Johann Andr. Opeln Eheweib bestürtzt und lahm gehend angetroffen, befraget, wo ihr Ehemann und der Sohn? illa: sie wüste es nicht, beyde hätten sich vergangenen ☽ zusammen geschlagen, wüste nicht, wo beyde hinkommen: quæsita, ob einer von beyden tod geschlagen wäre? illa: es könnte wohl seyn. Hierauf ist Hauß, Hof, Scheuer, Ställe rc. visitirt, aber nichts gefunden worden. Roth sagt, wie er von seiner Schwester gehört, daß der Mann todt, und in der Scheune in der Pantze begraben liege. Auf geschehene visitation an diesem Ort, ist dißmal nichts gefunden worden. Die Dienstmagd deponirt, sie wüste nicht, wo ihr Dienst Herr hinkommen; die Frau hätte gesagt, er liege im Bett und trotze.

trotze. Der Sohn wäre Montags nicht, aber gestern gesehen worden. Die andere Dienstmagd deponirt, wie sie aus dem Kraut nach Hauß kommen, habe sie im Hauß ein Platzen and Schlagen gehört; möchte wol Nachmittag um 4 Uhr gewesen seyn, da an der hinter Thür ihr der Sohn Elias zerkratzt und geschunden, überall mit Blut bespritzt entgegen kommen, und zu ihr gesagt: sie sollte ins Futter gehen; er hätte einen Stock in Händen gehabt. Beym Abend Essen hätten Vater und Sohn gefehlt. Die Frau hat vorgegeben, ihr Mann liege in der Stuben im Bett, und habe zugeschlossen, der Sohn wäre zum Groß-Vater, und wolte ein Soldat werden, und wäre die Stube bis gestern Abends zugewesen, da der Sohn auch da gewesen, wäre aber gleich wieder weggekommen. Joh. Andr. O. uxor quæsita: wo ihr Mann? illa: nescit, habe ihn seit Montags nicht gesehen; will nicht wissen, daß er im Bett soll gelegen seyn. Quæsita ob sie von der Schlägerey inter patrem & filium nichts wisse, wo alsdenn jener hinkommen? illa: sie wüste es nicht. Von dem Sohn hat keiner bisher etwas wissen wollen. Eodem Nachmittag hat man in der Pantze den eingegrabenen erschlagenen H. A. Op. 2 und eine halbe Elle tief in der Erden gefunden; auch wurde Verfügung gemacht zu morgender vorzunehmender Section. Als eodem Abends der Ehe-Frau des todten Opels die Beinschelle angeleget worden von Wächter Michael Opeln, habe jene gesagt: Je Vetter Opel, nu könnte man ja eines tantzen. Den 1. Sept. wurde J. A. Op. Cörper 3 Ellen tief in der Pantze liegend völlig ausgegraben, da er in der Erde lag, so lang er gewesen, und war die Grube 3 und eine halbe Elle tief und fast 2 Ellen weit: über den Cörper war seine alte graue Weste gedecket, und der Cörper in ein weiß Tuch gehüllet; nachdem der Cörper behutsam aus der Grube gehoben war, wurde die Section vorgenommen. Der Cörper hatte noch einen braunen Latz, seine lederne Hosen und Strümpfe an. Der Leib gieng schon in die Fäulniß, das Gesicht war aufgeschwollen und mit Blut unterlauffen, der Leib blau und grünlicht von der Putrefaction, und schelte sich äusserlich die Haut ab. Rechter Seits am Auge war eine Wunde, das Ohr lincker Seits starck geschwollen und blau, das Aug war voller Blut. Am Kopff rechter Seits war eine Wunde 1 und ein halben Zoll lang auf der sutura coronali, und einer Hand breit, besser hinunter wieder eine Wunde 2 und ein halben Zoll, und bey dieser noch eine 2 Zoll, auf den lincken Ohr eine Wunde 1 und ein halben Zoll lang. Nach separirung der Haut am Kopff war rechter Seits das Cranium ein Zoll tief eingedruckt. Von abgenommenen cranio gieng ein Splitter 1 Zoll lang und breit. Das Cerebrum war gut und gesund, ohne wo die Schläge hingegangen, fand sich geronnen Geblüt; pia & dura mater

waren

waren nicht lædirt. Der übrige Cörper war überall blau und grünlicht. Auf der scapula dextra waren signa harter Schläge ohne Wunde; am lincken Arm über den Ellebogen ein starcker Schlag und alles aufgeblasen. Nach eröffneten Leib, kam geronnenes Geblüt hervor. Am rechten Arm war alles von Schlägen zerquetscht, und Achsel und Hände voller geronnen Geblüt: auf dem sterno ein blauer Flecke einer Hand breit mit Blut unterlauffen. Die Lunge war lincker Seits angewachsen, schwartz und in putredinem gegangen. Das Hertz gesund, doch sehr welck; Leber, Magen und übrige viscera waren gesund. Das Scrotum besonders groß und aufgeblasen; glans und penis stunden in der Fäulniß. An Beinen fanden sich Schläge oder Tritte. Die Mägde des Entleibten deponiren, daß da sie Montags Nachmittag von Felde zurück kommen, wäre ihnen der junge Opel mit einem Stock Arms dick in der Hauß-Thür begegnet, sie hätten die Schläge gehört. Der Vater habe mit den Kopff auf der Treppe gelegen, derselbe habe gesprochen, habe auch von Priester holen gesprochen. Eine Magd habe zum Sohn gesagt, je HErr JEsus, warum schlagt ihr denn den Vater so? ille: je HErr JEsus, was ist denn HErr JEsus, der Teufel wird ihn nicht holen, warum hat er es an mich bracht. Die Mutter wäre dabey gewesen, als der Sohn den Vater geschlagen; und da die Magd es dem Sohn verwiesen, war die Mutter zugegen, und hat gesagt: je das alte Luder, hat es an ihn bracht. Beyde Mägde bezeugen auch die verschiedene Umstände, daß die Opelin Montags und Dienstags sie stets aus dem Hauß geschaffet, und auf den Acker gewiesen, auch sie Abends ohngewöhnlich zu Bette getrieben. Die Opelin wäre dabey gewesen, als der Sohn den Vater geschlagen, aber damals nicht mit schlagen helfen. Die Opelin ætatis 43. sagt weiter aus, sie wäre am Montag bey den Streit zwischen Vater und Sohn anfangs nicht gewesen, sondern oben im Hauß, als sie aber das Lermen gehört, wäre sie herunter zum Streit gangen, habe gesehen, wie sie sich zusammen herum geweltzet, einer oben, der andere unten geschlagen, der Sohn habe einen Stock, der Vater aber Messer und Gabel in der Hand gehabt, welche Schlägerey) Nachmittag um 2 Uhr geschehen. Sie habe dem Sohn den Stock genommen. Der alte wäre liegen blieben, hernach sich aufgerichtet, und auf die Treppe gesetzet und gebetet: JEsus Maria, dir befehl ich meinen Geist, auf dich traue ich, auf dich hoffe ich, du wirst mich nicht verlassen in der letzten Stunde. Sie habe nicht gehört, daß er einen Prediger verlangt, welches die Mägde wollen gehört haben; der Sohn wäre fort gelauffen, und nicht eher, als den andern Tag wieder kommen. Der Mann wäre nach der Schlägerey hübsch, habe getruncken; als er auf der Treppe gesessen, wäre sie in Garten gangen,

 da

da sie zurück kommen, wäre er eingeschlafen. Sie habe den Mann nicht von der Treppe gebracht, der Sohn müste kommen seyn und ihn weggeschaffet haben in die Stube: sie wäre nicht dabey gewesen, und müste der todte Mann einen Tag und Nacht in der Stube gelegen haben, wisse nicht, wo der Sohn ihn hingebracht; aber Dienstag Abends wäre der Sohn wieder kommen, und zu ihr gesagt, wenn die Sache solte public werden, solte sie in der Scheune suchen lassen. Ihr wurde vorgehalten, sie wäre 1) dabey gewesen, als der Sohn den Vater geschlagen, sie habe wieder die eine Magd gesagt: warum hat 2) das alte Luder es an Sohn gebracht; 3) sie habe die Stube verschlossen, darin der Todte gelegen, 4) das Gesind Montags und Dienstags in einer andern Stube essen lassen, da sie jederzeit in der alten Stuben gegessen. 5) Dienstags habe sie die Mägde ins Feld geschickt, daß sie nicht eher als Abends wieder kommen dürffen: 6) wenn das Gesind nach ihren Mann gefragt, habe sie gesagt, er lieget in der Stube und starret. Wann ihre Mägde von der Sache gesprochen, habe sie gesagt, was habt ihr vor ein disputiren, oder sie könnten ja nichts verschweigen, sie wüsten ja nichts. Opelin respondit: 1) Sie wäre zum Streit nur gekommen. 2) Leugnet sie. 3) Wisse nicht, daß diß geschehen. 4) Habe das Gesind sonst mehrmal in der neuen Stube gegessen. 5) Zur Erndte-Zeit blieben die Mägde auf den Felde. 6) Will davon nichts wissen, der Sohn müsse den Vater allein weggebracht haben. Joh. Chr. Roth deponirt, als seine Schwester ihn durch ihre Mägde Montags früh holen lassen, und er zu ihr kommen, habe sie ihm eröffnet, daß der Sohn dem Vater tod geschlagen, und in die Scheunen Pantze gebracht; sie habe nichts damit zn thun gehabt. Als der Opelin manche gravirende Umstände vorgehalten, und von ihren Mägden ihr in faciem gesagt worden, hat sie solche geleugnet. Es ist auch in der Stube wo der todte Opel gelegen, das Instrument, nemlich ein Banckbein gefunden, daran noch Blut zu sehen gewesen, womit der Sohn den Vater tod geschlagen. Bey fernern Verhör variiret die Opelin in manchen Umständen: daß sie anfangs den Todschlag verheelet, sey um den Sohn zu erhalten geschehen; sie hat währenden ihres bisherigen Arrestes über den Mann keine Thräne vergossen. Verschiedene Zeugen sagen aus, daß der alte Opel mit seiner Frau sich unfriedlich betragen, indem diese dem Mann die nöthige Pflege vorenthalten, auch Opel gegen seine Schwester geklaget, daß seine Frau ihn einstmal mit Gifft vergeben wollen, indem sie ihn ohngewöhnlich warm Bier zu trincken gebracht, und da er sie geheissen mit zu trincken, habe sie es ihm abgeschlagen, er habe ein wenig davon gekostet, sich darauf gebrochen, das übrige habe er weggegossen, auf den Boden, in Näpffgen wäre es wie Sand und weiß gewesen; die

Frau

Frau habe gesagt, es sey Mehl gewesen. Er habe bey Gelegenheit in Halle in der Waisen-Apotheck angefragt, ob seine Frau vor weniger Zeit Gifft geholet, welches sie bejahet, und das sie es vor den Barbierer geholet; der Barbierer aber hat auf geschehene Nachfrage nichts davon wissen wollen. Der Referentin Mutter, die sich bey ihren Bruder Apel aufgehalten, wäre vor 6 Jahren unvermuthet und plötzlich auch allda gestorben. Die Opelin hätte ihr eine Suppe gekocht, als sie dieselbe gegessen, wäre ihr schlimm davon worden, sey vor ihren Bette niedergesuncken; wäre bald darnach gestorben. Hierauf folgen in Actis fol. 69. sq. die articuli inquisitionalis. Inquisitin heiset Dorothea Opelin, ist 42 Jahr alt. In diesen 128 articulis hat sie Inquisitin alles abgeleugnet. Fol. 86. testirt alius, wie der erschlagene Opel ihm geklagt, daß seine Frau und Sohn ihn sehr mit Schlägen tractirt, auch ihm an seinen Kopf Beulen und Wunden gewiesen. Deponente wäre von Defuncto zu seiner Frau abgeschicket worden, sie zu ermahnen, ihn nicht ferner so hart zu tractiren. Die Frau und Sohn aber hätten alles geleugnet. Auch habe der alte Opel ihm geklaget, daß seine Frau ihm habe mit Gifft vergeben wollen, welchen Gifft sie von Halle geholet; diese Aussage hat Deponente eydlich bestärcket. Fol. 88. testirt alius, daß Opel ihm geklaget, wie er von seinem Sohn und Gesinde übel tractirt und geschlagen würde: seine Frau habe ihn mit Gifft vergeben wollen; diese Aussage ist jnrato bestätiget. Fol. 90. deponirt der Barbierer, wie ihn die Opelin wegen ihres Bruchs und Vorfalls consulirt, auch habe sie ihm gegen einen Schein jezuweilen aus Halle Mercurium sublimatum und dulcem versiegelt mitgebracht. Könne nicht sagen daß Opelin Gifft vor sich mitgebracht. Fol. 117 testirn 2 Zeugen, wie die Opelin nicht weit davon gestanden, als sich Vater und Sohn mit einander geschlagen, sie haben nicht gesehen, daß die Opelin ihren Sohn schlagen helfen. Einige Jahr her habe sie Opelin sich geklaget, wäre aber nicht immer krumm gegangen; der Chirurgus habe ihr dafür Artzeneyen gebraucht. Wann der Bruch heraus trete, habe sie grosse Schmertzen und könne nicht gerade gehn: sie könte nicht sagen, daß deswegen Opelin unvermögend wäre, sich gegen ihren Mann zu wehren; schwere Arbeit könne sie nicht thun. Fol. 129. testirt C. Z. wie er den 29. Aug. früh zwischen 8 und 9 Uhr gesehen, daß die Opelin in einer Hand eine Stange, die sie aber von sich geworfen, gehabt, in der andern eine Sichel: die Stange habe der alte Opel aufgehoben und über den Knie zerbrochen und ein Stück in der Hand behalten, und damit seine Frau schlagen wollen, er habe ihn aber davon abgeruffen, und habe Opel das Stück Stange weg geworfen; er habe aber wieder in Garten auf sie loßgewolt, sie wäre aber über die Garten-Wand gesprungen, und habe sich in sein Hauß retiriret. Der alte Opel hat durchgehends

hends das Zeugniß, daß er dem Trunck sehr ergeben gewesen, und unfriedige Händel in seinem Hause angefangen.

Sections-Bericht.

Auf Ersuchen des Hochfürstl. Amtes allhier, haben wir Endes unterzeichnete uns den 1. Sept. a. c. nach Obhausen begeben, und den entleibten Johann Andreas Opeln nicht allein zu besichtigen, sondern auch zu seciren. Da wir dann den Cörper in der Scheune in der Pantze, über 3 Ellen tieff eingegraben, und mit einer Weste verhüllet, auch mit Bein-Kleidern und Strümpfen, ordentlich ausgestreckt und hingelegt gefunden. Nach Abnehmung der Weste fande man ihn in ein Leinwand Tuch eingehüllet und das Gesicht voller Blut. Nach Aufhebung nun des Tuchs hatte er noch eine Weste an, das Gesicht war aufgedunsten und mit Blut unterlauffen: dabey man äuserlich wahrnahm: daß 1) der Leib blau und grünlich aussahe, und dieses war von der putrefaction, dann die Haut am Leibe und Händen gieng ab. 2) Rechterseits am Auge war eine superficial-Wunde zu sehen, welche aber nichts bedeutete. Linckerseits war das Ohr starck verschwollen und blau. 3) Die Augen waren voller Geblüt. 4) Befande sich rechterseits am Haupte eine Wunde anderthalb Zoll lang auf der sutura coronali, und Hande breit hinunter wärts noch eine drittehalb Zoll, gleich daneben eine von 2 Zoll, und von hinten auf am lincken Ohr dergleichen eine Wunde anderthalb Zoll lang. Nach separirung der Haut am Haupte, fande man rechterseits, daß das cranium ein Zoll tieff eingedruckt war, die Wunde, so queer Hand untergieng nr. 4. gieng nicht durch, sondern das pericranium war nur separirt. Nach separirung des Cranii fande man, daß das cranium so lædirt war, daß sich ein Splitter inwendig abgegeben, welcher 1 Zoll lang und auch so breit war. Das Cerebrum war gut und gesund, ausgenommen wo der Schlag nr. 4. angezeiget, war etwas geronnen Geblüt wahrzunehmen; doch pia und dura mater nicht lædirt, und substantia cerebri gesund, welches man auch linckerseits observirte. Als man den Rücken betrachtete, war solcher überall blau und grünlicht anzusehen, und auf der scapula dextra fande man Spuhren derber und harter Schläge, doch keine Wunde. Am lincken Arm über den Ellenbogen war ein starcker Schlag und alles aufgeblasen; als man einen Schnitt hinein thate, kam das geronnene Geblüt hervor. Am rechten Arm waren die Musculi desgleichen so conquatirt, und so wol Achsel, Arm und Hände voller geronnen Geblüt. Nach separirung des Ober-Leibes war auf dem sterno als einer Hand breit oben ein blau Fleck zu sehen, welches mit Blut unterlauffen; als man das sternum aufhube, fande man die Lunge in ihrer Grösse, linckerseits starck angewachsen, schwartz und in putre-

dinem

dinem gegangen. Das Hertz war groß, gesund, in gutem Zustande, allein sehr welck. Leber, Magen und andere viscera lagen in ihrem ordentlichen situ gesund und ohne Tadel. Das scrotum war extraordinair groß und aufgeblasen; glans penis war in putredinem gangen. Als man das scrotum eröffnete, fiel das aufgedunstene weg, und die testiculi waren frisch und gesund. An den Beinen bemerckte man, nach Abziehung der Strümpfe, daß am rechten so wol als lincken, ein Schlag oder Tritt hinkommen, welcher aber nichts nach sich gezogen. Nachdem wir nun hierüber das Visum repertum zu geben ersuchet worden, als haben wir solches Pflicht halber auszustellen uns müssen müßig finden lassen. Weil aber aus allen denen obbeschriebenen Wunden denen Medicis und Chirurgicis regulis gemäß, keine pro lethali gehalten werden möchte: so ist doch die nr. 4. bemeldete, wo das Cranium comprimirt, und inwendig eine lamella abgegangen, pro absolute lethali zu halten, angesehen die compressio cranii cum fissura & lamella separata, ohnerachtet pia & dura mater nicht lædirt, auch cerebrum nicht cum sanguine extravasato angefüllet, Defunctum den Rest gegeben, zumal bey den übrigen harten Schlägen und Verwundungen, weil sanguis in musculis stagnirt, und durch die übrigen starcken Verwundungen am Haupte einen starcken Ausgang gefunden, Defunctus sogleich crepiren müssen; wie denn auch vermuthlich der Tritt oder harte Schlag auf dem sterno vieles zur Erstickung contribuiret. Welches zu Steur der Wahrheit wir hiedurch Pflichtmäßig attestiren, und zu mehrerer Beglaubigung es nicht allein mit unser eigenen Hand unterschrieben, sondern auch mit unsern gewöhnlichem Pettschafft corroboriren wollen. So geschehen, Querfurth den 2 Sept. 1740.

Joh. Heinr. Schramm, Med. Licent.
Joh. Adolph Sommer, Chirurg. jur.

Prius Judicium Medicum de statu Corporis Inquisitæ.

Auf Erforderung eines Hochfürstl. Amts hieselbst, habe ich zu Ende benannter, mich unten gesetztem dato auf hiesiges Hochfürstl. Schloß zur Opelin begeben, und selbige in des Land-Knechts Wohnung, und zwar in desselben ordentlichen Wohnstube an den warmen Ofen eine Bein-Schelle an den einem Fusse und ein Stricke-Zeug in den Händen habend, sitzend gefunden, und nachdem der Land-Knecht, als er zuvor hierzu beordert gewesen, mit seiner Ehe-Frau sich absentiren, und ich der Opelin des Hochfürstl. Amts Intention eröffnete: worauf sie ihren Unter-Leib entblößte, woran sich denn linckerseits neben der Schaam eine Hernia inguinal. einer guten Hand groß zeigte, und da der Physicus in seinen ausgestelltem Attestato Medico noch von einer procidentia

uterina

uterina gedencket, so erachte billig vor nöthig, obliegender Pflicht halber, mich dessen genau zu erkundigen, davon ich aber äuserlich nichts wahrnahm, da ich aber rechter Gewißheit halber per encheiresin genau visitirt, so habe wahrgenom̃en, daß zwar die Opelin an einer Procidentia uter. laborirt, doch ist selbige noch passable und eben von keiner sonderbaren Wichtigkeit, und nur interne, und auf mein Befragen, ob sie dieses ihr Malheur keinem Medico oder Chirurgo entdecket hätte, damit ihr noch geholffen werden könne, und ob sie ihre menses noch hätte, erhielte ich zur Antwort: Nein, sie hätte ersteres zur Zeit noch keinem Menschen entdecket, oder gezeiget, als jetzo eintzig und allein mir, und ihre Monats-Zeit bekäme sie noch ordentlich und allezeit im vollen Monde, und sehe es recht gerne, daß ich sie besichtiget hätte, sie hätte dieses längst gerne gesehen, daß es geschehen wäre. Da nun dergleichen und viel wichtigere procid. uter. und Hern. inguinal. bey den verehlichten Weibern, auch öffters bey unverehlichten Frauens-Personen, bey den erstern durch eine schwere und harte Geburt, bey den andern aber durch schweres Heben causirt werden, dieserhalben, und da das malum von keiner sonderbaren Wichtigkeit ist, dennoch Kinder zeugen und gebähren, auch ihre weibliche häußliche Geschäffte dabey verrichten können. Als kan oberwehnte Opelin schlechterdings vor keine besondre Personam miserabilem erkennen und halten, auch dafern ihr ein oder der andere Grad der Tortur zuerkannt werden solte, solche an ihr zu vollstrecken, jedoch ohne besondre Ausdehnung des Leibes, die angezeigte Gebrechlichkeit, nicht hinderlich seyn kan. Querf. den 27. May 1741.

Lic. Dan. Fried. Rodox, Physicus ord. jur.

Posterius Judicium Medicum de eodem statu Corporis.

Nachdem von Tit. Herrn Joh. Heinrich Schomburg, F. S. Weissenfelßl. Querfurtischen Regierungs-Advocaten und Vormund, der Inhafftirten Dorotheen Opelin, und mit Vorwissen des Hochfürstl. Amtes Querfurth, ich Endes unterzeichneter requiriret worden, die allhier in Verhafft sitzende Dorothee Opelin, wegen derer vorgegebenen Leibes-Gebrechen in Augenschein zu nehmen, und ihres Zustandes halber mein Pflichtmäßiges Gutachten und Attestatum Medicum, wie ich solches befunden, auszustellen. So habe mich also Endes gesetztem dato zu ihr in die Stuben, wo sie mit einer Bein-Schelle geschlossen, begeben, mit ihr gesprochen, und alle Umstände genau erforschet: da sie denn erzehlte, wie es ihr mit 2 Kindern, so sie todt zur Welt gebohren, unglücklich gegangen, und die Weh-Mutter sie so hart angegriffen, daß sie so wol an der Mutter, als auch an der Blase grossen Schaden gelitten, das sie nachmals

mals erfahren, aus Keuschheit aber verschwiegen und es verbeissen wollen. Da aber sie nicht ferner wegen der procidentiæ uteri und starcker Verschwellung entstehender Schmertzen, im Stande gewesen, dasjenige dem Manne zu præstiren, was die Eheliche Pflicht erfordert, dennoch aber, weil der Mann sich nicht beruhigen wollen, und selbst es wahrgenommen hätte sie es offenbaren, und davor was brauchen müssen. Weilen aber nichts angeschlagen und der Schade immer vergrössert, so hätte sie es hingehen lassen, und ihren Schmertz und procidentiam uteri, welche auf 6 Zoll und mehr sich äuserlich gezeiget, auch viel Hinderniß im Gehen, häußlicher Arbeit u. s. m. verursachet, mit Gedult ausgestanden. Hierauf sahe nun den Leib selbst an: so war in der lincken Seite eine tieffe Höhle, da man von den intestinis nichts verspührte, die vulva lincker seits war so dick, und geschwollen, daß man gleich die gantze Hand voll hatte, wenn man dran griffe, und so man solches aufwärts drückte, wurde die Höhle in der Seite selbst wieder voll und der Leib æqual, wenn man aber die Hand davon thate, war der tumor lincker seits so groß und als diese Figur ausweiset, starck, und NB. diese Figur ist wie eine geballte Hand groß, derb, auch war die Höhle wiederum zu sehen. Rechter seits war der tumor nicht so starck, auch nicht so derb, äuserl. zu fühlen und zu sehen. Als nun auch interne es visitirte, so war alles verschwollen, und fühlte man inwendig nichts als einen Knollen, dabey, wenn man solchen in die Höhe bringen wolte, eine renitenz vermercket wurde, und eine Dicke, welche nicht nachgeben wolte, fühlete man aber neben diesen Knollen noch herum, welcher allerdings eine ramicosa venarum & arteriarum in certa quadam tumoris specie conglomeratio war, so spührte man die ausgetretenen Intestina herunter liegend. Dahero also gewiß zu schliessen, daß es ein solcher hernia intestinalis cum hernia uterina verknüpft seyn müste, welcher letztere zwar sehr rar, und von dem hochberühmten sel. Herrn D. Daniel Sennerto Instit. lib. 2. part. 1. cap. 9. p. m. 177. und pract. med. lib. 4. part. 1. sect. 2. cap. 16. p. m. 104. annotirt worden, auch allerdings durch der Wehmutter Unvorsichtigkeit zuwege gebracht, und also ein solcher Schade, welcher, wenn er durch einen gewaltsamen Angriff irritirt, oder die Opelin in einiges Schrecken gesetzt würde, dieselbe nicht allein in noch grössere Leibes- sondern auch Lebens-Gefahr gebracht werden könte, massen der hernia duplicata in der That so beschaffen, daß, weil, wie oben gemeldet, eine ramicosa conglomeratio & intestinorum lapsus, exrupto peritonæo entstanden, sie also daher gewiß von aller Tortur wird zu verschonen seyn, wie solches der sehr gelehrte Herr D. Ettmüller in seiner Cedro digna diss. med. de Tormentis & pœnis sustinendis thes. 14. angeführet hat. Dieses ist also die Ursach, daß sie eine miserable gebrechliche Frau, krumm,

 gebückt,

gebückt, und auf schwachen Füssen gehen muß, absonderlich ist selbige dieser Gebrechen halben nicht im Stande etwas schweres zu heben, zu tragen und sich zu bewegen. Uberdiß werden durch das Sitzen die vasa noch weit mehr comprimirt, und indem sie comprimiret werden, verursachen die flatus und obstructio urinæ & aliorum excrementorum einen solchen Schmertz, daß sie endlich den gantzen Theil der Vulvæ in- und äuserlich durch die falsedinem & acrimoniam humorum anzugreiffen capable sind, und der Schade, wie er denn in der That schlimm, noch schlimmer und gefährlicher wird. Ubrigens beziehe mich auf mein, bereits in dieser Sache unter den 3. Decembr. a. p. ausgestelltes Gutachten, welches nunmehro per ocularem inspectionem & recognitionem convalidirt wird. Zu Uhrkund habe dieses nicht allein Pflichtmäßig attestiren, sondern auch zu mehrerer Beglaubigung mit meiner eigenen Hand unterschreiben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft corroboriren wollen. So geschehen Querfurth den 26. Jul. 1741.

Johann Heinrich Schramm, Med.
Licent. v. F. S. Querfurth
Weißenfels. Land- Jagd- und
Amts-Physicus.

Auxiliante triuno.

Kurtze jedoch gegründete Defension

Dorotheen Opelin unschuldiger inhafftirter Inquisitin in puncto præsumpti mariticidii & inculpatis veneficii.

Nihil est tam regium, tam liberale, tamque magnificum, quam opem ferre supplicibus, excitare afflictos, dare salutem & liberare periculis homines. Cicero.

Dahero unschuldige Inquisitin so wol Ihrer Hochfürstlichen Durchl. ihrem Gnädigsten Landes-Vater, als auch dem Hochfürstl. Amte unterthänigst und gehorsamst dancket, daß selbige Gnädigst und Hochgeneigt geruhen wollen, selbige mit ihrer Defension zu hören, und ihrem Defensori die Acta ad perlastrandum vorzulegen; In gewisser Zuversicht, daß ihre Unschuld dadurch an den Tag kommen, und sie von aller, wider sie geschöpffte præsumption liberiret werden wird, wie denn arme Inquisitin unter Beyhülffe des Höchsten und allwissenden GOttes ihre Defension hiemit antreten, zuförderst aber den statum tragicum vorzustellen nicht ermangeln kan. Es besagen die, am Fürstl. Amte Querfurth ergangene Acta, welcher Gestalt am verwichenen 29. Augusti des jetztlauffenden

1740,

1740. Jahres, Nachmittags gegen Abend eine Schlägerey, zwischen Johann Andreas Opeln und dessen Sohn Elias Opeln vorgegangen, wovon der Vater Todes verblichen, und nachgehends von dem Sohn, Elias Opeln in eine Scheun-Pantzen ein Loch von ohngefehr 2½ Elle tief gemacht, und darein begraben, darauf am 31. Aug. a. d. heraus gegraben und gefunden, auch nach diesen durch den Hrn. Land-Physicum und Chirurgum eröffnet und seciret worden, wie die dißfals fol. 11. seq. gehaltene Sections-Registratur und das fol. 48. befindliche und von den Herrn Medico und Chirurgo ausgestellte Attestatum, mit mehrern besaget. Nun ist der Thäter als der Sohn Elias Opel, so fort echappirt und hat sich mit der Flucht salvirt, weshalben auch der fol. 8. gefertigte Steck-Brief, überall juxta fol. 42. seq. ergangen ist, die arme, gebrechliche und unschuldige Inquisitin aber hierauf in Arrest genommen, mit harten Fesseln beleget worden, und muß auch noch darinn bis jetzo bey ihren ohne diß schmertzlichen Leibes-Gebrechen verharren. Es weiß also unschuldige Inquisitin nicht abzusehen, warum selbige die harten Fesseln und den übermachten Arrest leiden muß, sintemal weder ex Actis noch sonsten aus derer Abgehörten Zeugen-Aussagen erhellet, daß sie zum Todschlage ihres entleibten Ehe-Mannes Joh. Andreas Opels etwas mit beygetragen, nochweniger geholffen haben soll, massen auch nicht die geringste præsumption dieserhalb wider sie vorhanden. Und da nun dergleichen ermanglen, so ist nicht abzusehen, warum arme Inquisitin, da sie doch mit einem feinen Bauer-Gute, so etliche 100 Thlr. werth ist, angesessen, über dieses bonæ famæ & conditionis, über dieses wegen ihrer Leibes-Gebrechen noch vielweniger sich in die Flucht begeben haben wird und können, damit zu belästigen gewesen. Daher arme unschuldige und mit vielen Leibes-Gebrechen behafftete Inquisitin, sowol mit der Inhafftirung, als auch mit Anlegung der Banden, auch mit der specialen Inquisition verschonet werden solle: Siquidem suspiciones atque indicia valida & legitima quoad personam delinquentis inquisitionem præcedere debent, quæ non nisi adversus oneratum præsumptionibus & suspicionibus suscipienda est. Carpzov. Prax. Crim. P. 3. Qu. 108. nr. 43. auch so gar, wenn dergleichen absque indiciis prægnantibus vorgenommen werden, vor null und nichtig declariret wird; Inquisitio enim non subsistit absque indiciis præcedentibus, licet ex mandato principis fuerit formata, Gloss. in Cap. licet undique de Offic. delegat. Farinac in Prax. crim. lib. 1. tit. 1. qu. 1. nr. 41. als welches auch die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Art. 25. expresse erfordert und haben will. Denn obwol wider arme gebrechliche Inquisitin folgendes præsumirt werden wollen, daß 1) Inquisitin ihren flüchtigen Sohn Elias Opeln bey Zänckerey und Schlägerey, so zwischen ihren Ehemann und erwehnten Sohne vorgegangen, Anlaß gegeben haben solle,

2) ihren Ehemann Joh. Andr. Opeln nebst dem flüchtigen Sohne dergestalt mit schlagen helffen, daß er davon gestorben, 3) den entleibten Ehemann mit begraben und das Loch, worinnen er nach diesen gelegen, mit fertigen und bereiten helffen, 4) diese That verheimlichet und nichts angesagt, noch den Sohn von dieser That abgehalten, 5) daß sie ihren Ehemann Joh. Andr. Opeln einsmal mit Gifft im warmen Bier vergeben wollen, 6) an dem Tod ihrer Schwieger-Mutter, Catharinen Opelin schuld gewesen, indem sie ihr eine Suppe gemacht haben soll, wovon selbiger schlimm worden und niedergesuncken, und nach ihrem Tode, da sie bereits 4 Tage gelegen, das Blut Ellen hoch heraus gesprungen seyn solle; So sollen doch alle diese wider arme Inquisitin herfürgesuchte vermeintliche præsumptiones sattsam abgelehnet werden. Zuförderst aber achtet man vor nöthig, des entleibten Joh. Andreas Opels geführtes Leben und Wandel in etwas zu berühren: Es kan dem entleibten Joh. Andr. Opeln das Encomium, welches einsten dem Sardanapalo beygelegt wurde, mit Recht attribuirt werden, denn dieser Opel hat viele Jahre her sich dergestalt aufgeführet, daß dessen Leben mehr viehisch als menschlich gewesen, sintemalen er fast alle Tage sich toll und voll gesoffen, und mit Bier und Brandewein angefüllet, nachgehends so wol in Querfurth, Obhaußen, als andern Orten im Kothe auf öffentlichen Strassen herum gewelzet, und vielmal etliche Stunden also darinnen sein Vergnügen gefunden, zu Hause aber sich stetig so wol gegen seine Frau, als seinen Sohn und Gesinde, als ein Wüterig erzeiget, tödtliche Instrumenta genommen und damit sowol sein Eheweib, Sohn und Gesinde todt schlagen wollen, weswegen auch das Hochfürstl. Amt Querfurth bewogen worden, ihm auf 18 Wochen in Arrest zu behalten, vid. attestat. sub. Q. fol. 131. um zu sehen wie er sich bessern würde, allein er ist dennoch in seiner angewohnten übeln Lebens-Art incorrigible verblieben, so gar, daß er sich auch vor kurtzen gegen seiner Schwester Hanß Lischkens von Röblingen hinterlaßene Wittbe expresse verlauten lassen:

> er schlage seine Frau noch todt, oder stecke das Hauß über den Kopffe an, juxta deposit. Jurat. hierbey sub ⊙ 127.

Wie er denn auch noch selbigen Tages, als das Unglück zwischen den Vater und Sohn erfolget, sich als einen raßenden Menschen aufgeführet, arme Inquisitin Vormittags im Garten geschlagen, und dergestalt übel tractiret, daß sie sich salviren, und über die Garten-Mauer mit vieler Leibes-Gefahr in eines Einwohners Haus Mstr. Christoph Zenckens reteriren müssen,

> juxta deposit sub ☿ fol. 129. seq.

wobey es denn nicht verblieben, sondern derselbe hat arme Inquisitin verfolget, und aus besagtem Zenckens Hause, wieder mit Gewalt heraus haben wollen; wie denn

denn derselbe hierauf nach Querfurth in den Raths-Keller gegangen, und sich abermals toll und voll gesoffen, und mit einem Soldaten sich gezanckt, die Leute geschimpft, so gar, daß ihn der Soldate rücklings zum Keller hinunter geworffen, nachgehends aber wieder nach Hause gekommen, und mit dem Sohne Elias Opeln angefangen, und juxta depos. fol. 29.

ein Messer und Gabel in denen Händen gehabt, und den Sohn damit attaquiret, und selbigen in dem Gesichte verwundet, zerkratzet, und geschunden wie

fol. 4. in fine

zu ersehen, woraus denn dieses Unheil entstanden. Nun lässet arme Inquisitin dahin gestellet, ob nach Ausweise des fol. 48. befindlichen medicinischen Attestats sub S. eine lethalitas vulneris vorhanden, in Ansehung doch pia & dura mater nicht lædiret, und die Substantia cerebri gesund und gut gewesen, die Eindrückung des Cranii aber, zumal der angegebene Splitter noch am Cranio gehangen, und noch nicht separiret gewesen, mithin vor keine lethalitatem vulneris auszugeben, und dahero sehr schwer zu achten, ob solche lethal zu halten, sane, si in ulla parte corporis vulnerum lethalium ætiologiam determinare difficile, capitis & cerebri percussiones sunt, quæ adeo disparis eventus observantur, dum earum graviores aliquando sanantur, ex levioribus vero interdum moriuntur percussi, quod utrumque præter auctorum observationes frequentior comprobat experientia, videnturque vulnera capitis peculiare ac diversum quid a plerisque reliquis alere, ut vel ex ipsorum symptomatibus atrocioribus evidens sit, ratione cujus sedula iis non minus in curatione, ac si ferendum fuerit de mortalitate eorum judicium, adhibenda erit prudentia atque opera.

DN. Bohn. & Paulus Zach. in Tom. III. quæst. medico-legal. Cons. 62. no. 9. ibi judicat:

Cum & vulnera capitis inter vulnera exprimis capite lethalia non reponenda, etiam cum ossis fractura, imo ea potius ad salutem terminari quam ad mortem.

Zach. lib. 5. tit. 2. quæst. 2. no. 22.

Es will auch arme Inquisitin nicht defendiren, ob ihr flüchtiger Sohn Elias Opel seinen Vater mit den im Händen gehabten Stock diese Wunde zugefüget, oder ob nicht vielmehr, da diese beyde sich zwar oben in der Stube gepalget, und der Vater nachgehends juxta deposit fol. 19. unten auf der Treppen gelegen, diese Wunde durch einen Fall an eine Ecke derer im Hause von der Stube herunter gehenden steinernen Treppe geschehen, zumal die Wunde eine blosse runde Eindrückung des Cranii gewesen, denn wenn diese Wunde mit dem Stocke geschehen, so würde selbige die Länge übern Kopff, nicht aber eine runde Eindrü-

ckung gewesen seyn, auch dadurch sich eine stärckere Fissur gezeigeiget haben, mithin mehr zu glauben, daß diese Wunde bloß durch den Fall von ihren todt gefundenen Manne sich selbst zugefüget worden; zugeschweigen auch nicht zu præsumiren, daß der flüchtige Sohn Elias Opel seinen Vater todt zu schlagen in Willens gehabt, immassen

juxta depos. fol. 4. & fol. 18.

so wol ein Hechelmann, als auch die beyden Mägde vor der Thür gewesen, und angebochet, dahero in præsentia hominum eine so schändliche That zu verrichten sich nicht vorgesetzet haben würde,

ubi enim alia conjectura capi potest, doli præsumtio non est capienda. juxta Bouric. Capt. Cap. 2. §. 19.

Farinac. prax. crimin. quæst 126. nr. 99. sq.

in mehrern Betracht auch

Juxta deposit. fol. 19.

der Sohn den Vater auf die Hosen nur geschlagen gehabt, mithin bis dato noch ungewiß, ob diese Wunde durch einen Fall auf die steinerne Treppe, oder durch den Sohn mit dem Stocke zugefüget worden; und endlich kan man auch arme Inquisitin, weil sie von Anfang dieser zwischen ihrem Ehe-Mann und Sohne entstandenen Schlägerey nicht zugegen gewesen, sondern in ihrer Cammer und auf den Boden haußwirthl. Geschäfte vorgehabt, nicht wisse, hat auch nicht gesehen, wer zu dieser Zänckerey und Schlägerey Anlaß gegeben, und aggressor vel aggressus gewesen. So viel ist gewiß zu præsumiren, daß der Sohn den Anfang hierzu nicht gemacht haben wird, wie denn auch solches ob reverentiam patri debitam nicht zu statuiren, und vielmehr, daß der Inquisitin entleibter Ehe-Mann Johann Andreas Opel nach seiner alten Gewohnheit

Juxta fol. 63.

den Anfang gemacht, und dabey keine gute Intention gehabt haben mag, zu præsumiren, sondern dasjenige, was er

Juxta deposit. hierbey sub ⊙ fol. 127.

gegen seine Schwester die verwittwete Lischkin kurtz zuvor gesaget, auch ins Werck zu richten sich vorgenommen, massen er nach seiner Wiederkunft aus Querfurth, juxta fol. 18. & 20. Inquisitin vor der Thür gestanden, die Hauß-Thür zugewesen, und dieser auf des anwesenden Hechelmanns Anpochen zum Fenster heraus gesehen, und wieder den Hechelmann gesagt:

Was wilt du Hunde-Kerl?

nachgehends wieder vom Fenster weggegangen, und wieder seinen Sohn, so zu Hause gewesen, gesaget:

du

du Mausefänger, gehe hinaus und mache auf,

worauf die Schlägerey entstanden, woraus denn mehr zu inferiren, daß weil ohne diß der entleibte Vater immer in sævitia, rixa, & atrocitate versiret, dieser der aggressor gewesen, zumalen er Juxta deposit. fol. 29. arma lethifera in Händen gehabt, und Inquisitin ihn in solcher Positur. nach geschehener Schlägerey, mit Messer und Gabel in Händen habend, angetroffen hat:

Is enim præsumitur aggressor qui sua natura ligitiosus & rixus excitare atque contentiones odiosas movere solitus juxta Damhoud in prax. Crim. cap. 76. nr. 23.

zumalen auch dessen zuvor gegen seine Schwester die Lischkin, Wittwe zu Nieder-Röblingen sub ⊙ fol. 127. gesagte und gedrohete Rede nichts gutes in recessu gehabt, sondern vielen Verdacht nach sich ziehet. Dieses sey nun wie ihm wolle, so ist doch arme Inquisitin ohne alle Schuld; es kan wider sie nicht der geringste Verdacht entstehen, dahero sie auch die wider sie entstandene Præsumtiones kürtzlich ablehnen kan: Denn

ad 1)

Wie kan arme Inquisitin zu der zwischen ihren Ehemann und Sohn entstandenen Zänckerey und Schlägerey Anlaß gegeben haben, sintemalen selbige beym Anfange dieses geschehenen Unheils nicht zugegen gewesen, sondern häußl. Geschäffte halber oben in der Höhe im Hause sich aufgehalten, und auch vor der Hof-Thür, juxta fol. 18. gestanden, juxta fol. 28. & fol. 73. b. ad articul. 46. & fol. 74. ad art. 48. als welches auch die abgehörte Zeugen bekräfftigen, da selbige fol. 4. in fine fol. 18. in fine & fol. 18. b. & fol. 23. aussagen: der Dienst-Herr Opel hätte zum Fenster ausgesehen, und weil mit ihnen zugleich ein Hechelmann in der Thür gestanden, hätte Opel der ältere wider den Hechelmann gesaget, du Hunde-Kerl was wilt du? und sey vom Fenster gegangen, und in der Stube wieder iemanden gesaget, du Mausefänger gehe hinaus und mache auf, NB. und hiermit seinen Sohn verstanden, welcher wieder zu Hause gewesen, und der Sohn sey auch denen Mägden entgegen gekommen, vid. fol. 4. in fine, mithin und da arme Inquisitin damals nicht zugegen gewesen, so hat sie auch keinen Anlaß hierzu geben können, wiewol auch nicht zu præsumiren, daß eine rechtschaffene Mutter ihr Kind anreitzen würde, sich gegen den Vater zu vergreiffen, und solchen gar todt zu schlagen, zumalen Inquisitin

Juxta fol. 17. in fine & fol. 63. in fine

iederzeit gesuchet so wol den Vater als Sohn in Frieden zu erhalten, und juxta fol. 63. in fine, wenn sich der Vater und Sohn gezancket und gepalget, den Sohn weggezogen und auseinander gebracht, wie solches

fol. 17. & fol. 63. & fol. 130. in fine allegatur,

die

die abgehörten Zeugen eydlich bekräfftiget; einfolglich ist hieraus nicht zu schliessen, daß Inquisitin zu dieser Schlägerey keinesweges Anlaß gegeben haben kan, und wird.

Non præsumitur. enim, velle aut voluisse facere, quod est illicitum & prohibitum, semper enim capienda præsumtio perquam delictum excluditur.

Bouric. Capt. Cap. I. §. 3. & 14.

ad 2.

Ist nirgend in Actis zu befinden, noch weniger von denen abgehörten Zeugen ausgesaget worden, daß arme Inquisitin ihren Ehemann, nebst den Sohn schlagen helffen, vielmehr wird selbige durch die abgehörte Zeugen fol. 28. völlig exculpiret, daß sie damals weder etwas in der Hand gehabt, noch mit schlagen helffen, wie solches auch die eydlich abgelegten Zeugen in Rotul. sub A. ad art. 10. mit bekräfftigen, über dieses ist auch nirgend in Actis zu befinden, daß Inquisitin jemals ihren Mann geschlagen, wie solches fol. 17. & 88. b. per testes mit erhellet, zumal wenn man der armen Inquisitin gebrechlichen Zustand nach den

Rotul. hierbey sub A. ad art. 11. 12. 13. 15. 16. 17. 19. 20. fol. 118. sq.

betrachtet, so ist es eine pure Impossibilitæt, daß arme Inquisitin sich gegen ihren Mann zu wehren, noch weniger selbigen todt zu schlagen im Stande sey: denn die in Rotul. sub A. ad dict. art. 11. 12. 13. 15. 16. 17. 19. 20. & fol. 90. abgehörten Zeugen sagen aus, daß arme Inquisitin 1) eine gebrechliche Frau ist, so gantz krumm und gebücket gehet, 2) einen Schaden im Creutze oder Rücken, und im Leibe hat, 3) einen starcken am Unter-Leibe, 4) einen prolapsum uteri und 5) diese Zufälle bis ietzo noch hat, weswegen 6) dieser Ursachen und Leibes-Beschwerden halber gantz gebücket gehen, und wenn sie gerade stehen soll, sich mit den Händen anhalten muß, 7) keine schwere Arbeit zu thun im Stande ist, und nichts schweres heben noch tragen kan. Wie ist es nun wol möglich, daß eine, so mit vielen Leibes-Gebrechen behafftete und gantz gebücket und krumm gehende Frau, so selbsten kaum allein stehen kan, sondern mit sich selbst zu thun hat, daß sie sich erhalten mag, sich gegen ihren Ehe-Mann wehre und selbigen todt schlagen und mit helffen soll. In hernia enim inguinali adsunt exquisitissimi dolores propter intestinorum situm mutatum. juxta Dr. Paul. Ammanni Medicin. critic. seu Decis. Discurs. 26. §. 2. ibique responsum, wie auch solches alles das hierbey sub B. von dem verpflichteten Herrn Land-Physico aufgesetzte Medicinische Consilium & Attestatum sub B. fol.

fol. 121. mit mehrern zeiget, weshalben auch dieser, wider arme Inquisitin geschöpfte Verdacht gäntzlich corruirt, desgleichen auch ad 3.) ex hisce deductis & probe ponderatis, die wider arme gebrechliche Inquisitin intendirte præsumtion überall seinen Abfall hat und vor eine pure impossibilitæt gehalten werden muß, daß die gebrechliche Inquisitin, so krumm, gebückt gehet, selbsten nicht gerade stehen kan, und mithin debilitate nervorum tam ab in quam ab externa causa & quidem ob diversa symptomata; laboriret, auch nicht die geringste und leichteste Arbeit zu thun im Stande ist, sowol ihren entleibten Ehe-Mann begraben, als forttragen, und das Loch zu dessen Begräbniß mit fertigen helffen könne, immassen solches auch das Attestatum Medicum hiebey fol. 122. sub B. ad Quæst. 2. sattsam mit mehrern deducirt, und diese unrichtige præsumption elidirt. Ad 4) kan der armen gebrechlichen Inquisitin mit Bestande nicht nachgesagt werden, daß sie die von ihrem flüchtigen Sohne unternommene böse That, verheimlichet, sondern so bald ihr flüchtiger Sohn ihr den Tod ihres Ehe-Mannes und dessen Begräbniß kund gethan, so bald hat sie auch solches fol. 1. durch ihren Bruder Joh. Christian Nothe bey dem Fürstl. Amte melden lassen, massen sie auch dieses nicht ehender thun können, weil ihr flüchtiger Sohn den Todschlag ihres Ehe-Manns und dessen Verscharrung nicht ehender notificirt, überdieses hat arme Inquisitin auch nicht gewust, ob ihr Ehe-Mann von denen von dem Sohn erlittenen Schlägen sterben würde; zu geschweigen auch, und posito, sed non concesso, daß arme Inquisitin das erfolgte Absterben und beschehene Verscharrung ihres entleibten Ehe-Manns eher gewust, als sie es angezeiget, so ist hiebey wohl zu bedencken, daß die zärtliche Liebe gegen ihren eintzigen Sohn solches nicht zulassen können, indem juxta jura bekannt, quod nemo tenetur alterius delictum revelare, juxta Carpzov. P. 3. qu. 134. n. 56. geschweige denn, daß solches eine Mutter gegen ihr Kind thun, und allhier in casu præsenti ihren eintzigen Sohn dieserhalb angeben solte; siquidem parentes aliive cognati, quorum plurimum interest, familiam suam per irrogationem supplicii ignominiosi non dedecorari aut injuria aliqua affici Cz. d. l. Ignoscendum quoque est eis, qui consiliis pro tuendis suis capiunt l. 22. ff. ad L. Jul. de adult. Weshalben denn auch der armen Inquisitin, bey ihren ohne diß überhabten Elende und gebrechlichen Zustande, und durch ihres Sohnes üble That zugestossene grosse Bestürtzung, dergleichen zu ignosciren, und dieselbe mit keiner Bestrafung anzusehen ist. Ad 4) Ist dieses Vorgeben, als ob arme Inquisitin ihren Ehe-Mann einsmals mit Gifft vergeben wollen, nicht in die geringste Consideration zu ziehen, denn die Delatrix Eva Thomaßen, welche solches fol. 66. seq. angeben wollen, ist ejusdem farinæ, wie ihr entleibter Bruder Joh. Andr. Opel gewesen, maßen diese

eintzig und allein Schuld dran ist, daß Inquisitin Ehemann, als der entleibte Opel, bey seinem Leben, sie die arme gebrechliche Inquisitin so übel tractiret, und um ihre Gesundheit gebracht hat, und ihn in allen hierzu vielmehr instigirt als abgerathen, zudem hat diese ihren flüchtigen Sohne Rath und Anschläge gegeben, daß er sich fortmachen solle, so weit ihm seine Beine trügen, um nur dadurch arme Inquisitin, so bereits in gebrechlichen Zustande sich befunden, noch ferner zu kräncken, und ihr nur allen ersinnlichen Tort an zu thun, denn wenn die falsche delatrix gewust, daß arme Inquisitin dergleichen wider ihren Ehemann tentirt haben solte, warum hat sie denn solches nicht längstens angegeben, und kommt nunmehro erst mit falschen Angeben angetreten; zumalen sie solches nicht gesehen, mit nichts verificirt, sondern sich bloß auf ihres entleibten Bruders Bericht beziehet. Was soll nun dieses vor ein argumentum probans seyn? Was ist einem Menschen und dessen Reden, der Tag und Nacht der Völlerey und Sauffen ergeben gewesen, und gar nicht nüchtern worden, vor Glaube beyzulegen? Da dieser jederzeit ein Viehisch Leben gleichsam geführet, arme Inquisitin mit harten Schlägen tractirt, und damit bis an sein Ende continuirt; es hätte derselben in seiner Tollheit und Völlerey wol was anders sagen können, ergo ist es wahr. Inquisitin hat wol etlichemal dem Chirurgo Meißnern von Halle, aus der Apothecken daselbst chirurgische Sachen und medicamenta, nach dessen fol. 90. beschehenen eydlichen Deposition mitgebracht, allein wie und auf was Art? selbiger hat ja nach seiner d. fol. 90. in fine beschehenen eydlichen Aussage deponirt, daß er wol Artzeney und mercurium sublimatum & dulc. aus Halle mitbringen lassen, allein NB. gegen seinen Schein, und sey ihm solches jederzeit wohl verwahret und versiegelt überbracht worden; die falsche delatrix muß gewiß in dergleichen dolo versirt haben, daß sie arme Inquisitin damit beschmitzen will. Es ist Eva Thomaßin ihr gegen arme Inquisitin vergalter Muth und böse intention auch daraus mit wahrzunesmen, da sie nach der fol. 84. b. von Margarethen Ottin beschehenen eydlichen deposition auch mehr fol. 82. b. angebracht und vorgegeben, als was wahr gewesen; wie denn des entleibten Opels Vorgeben keinen Glauben um deßwillen mit haben will, weil derselbe auch fol. 86. sq. dieses in öffentlichen Gasthofe und Bier Hause, bey den Sauffen und Bier-Krügen, und zwar auch dabey gemeldet haben soll, daß wenn er seiner Frau ehelich beywohnen wollte, selbige Feuer geschrien, und es dadurch dahin bracht, daß er in Arrest genommen worden; welches aber keinesweges wahr ist, massen vid. Attest. sub Q. fol. 31. solches das Hochfürstl. Amt attestiren wird, daß es keinesweges dieserhalb geschehen, sondern weil er NB. Inquisitin, den Sohn und Mägde mit tödlichen

instru-

instrumentis verfolget, und todt schlagen wollen, auch solche mörderisch tractirt; wie die in Fürstl. Amt ergangene Acta mit mehrern zeigen. Was ist nun einer solchen falschen Angebung vor Glaube beyzumessen, davon wird jeder verständiger judiciren, zumalen Opel fol. 87. in fine gemeldet, wie er den Gifft nicht zu sich genommen. Das 6) von der falschen Angeberin Even Thomaßin fol. 67. b. sq. beschehenes Angeben und darauf erfolgtes præsumiren, als ob arme Inquisitin auch an dem Tod ihrer Schwieger Mutter schuld wäre, ist eine derbe Verleumdung; wie ist wol möglich, daß an einem todten Cörper, welcher 4 Tage todt gelegen, ehe er begraben worden, das Blut frisch und zwar Ellen hoch herausspringet, wie die Verleumderin Eva Thomaßen fol. 68. b. fälschlich vorgegeben? gewiß dergleichen unwahres und falsches Anbringen meritirt, daß die falsche delatrix dieserhalb gezüchtiget wird, und gesetzt, aber nicht eingeräumt, es wäre Inquisitin Schwieger Mutter nach ihren Tode, und da sie bereits 4 Tage im Sarge gelegen, die zuvor geöffnete Ader wieder aufgegangen, quid inde, was soll wol hieraus nachdenckliches folgen, dergleichen alt Weiber Gewäsche meritirt keine Antwort, vielmehr wird derjenige, welcher dergleichen alt Weiber Gewäsche zur Untersuchung mitnehmen will, ad Petri Mulleri dissert. de Jure Feretri seu cruentationis ad cap. 1. §. 7. seq. verwiesen, woselbst er die irrationabilitæt desselben erfahren wird, zugeschweigen auch, das hiebey sub B befindliche Attestatum medicum ad Quæst. 3. mit mehrern zeiget, was dergleichen unnützes Gewäsche vor Grund in arte medica hat, und meritirt nicht, daß ein unnöthiges Jurament darüber abgeleget werden soll, es ist aber der falschen Angeberin Leichtsinnigkeit in præstando juramento hieraus wahrzunehmen, wie denn auch contra Jura lauffen will, daß man die falsche delatrix absente inquisita das Jurament ohne vorherige confrontation præstiren lassen; vitio enim nullitatis laborat examen, si inquisito absente testes jurant, quia nimirum nullum declarandum, quod contra præscriptas leges fit. Brunneman. de Process. inqu. cap. 8. membro 2. nr. 41. Blumlacher ad ord. crim. art. 48. n. 9. Oldenkopp. dec. 1. qu. 4. nr. 12. seq. & L. 5. C. de leg. Und wie nun arme gebrechliche und durch den bisher in schweren Banden erlittenen Arrest gantz verzehrte Inquisitin hierdurch diejenigen vermeintlichen wider sie gehabte præsumptiones und den geschöpfften Verdacht gäntzlich elidiret, sogar, daß auch nicht das geringste verhanden, welches sie bey dieser zwischen ihren Ehemann und Sohne vorgegangenen Schlägerey und darauf erfolgte Entleibung einiger massen graviren könne; Also will auch arme Inquisitin noch kürtzlich mit wenigen ihren geführten Lebens Wandel durch beygehende Attestata sub C. & D. ♀ bescheinigen, und nur so viel anführen, wie daß sie von

ehrlichen und Christlichen Eltern nemlich Andr. Rothen, Land- und Gericht-Schöppen zu Remsdorff und Catharinen gebohrne Ottin, gebohren ist, welche beyde Eltern noch am Leben, und sich in ihren hohen Alter sehr betrüben, daß ihre Tochter, als arme Inquisitin, wider ihr Verschulden in solchen langwierigen Arrest gerathen, und sogar sich die Fesseln anlegen lassen müssen, ohnerachtet selbige mit einem ansehnlichen Bauer Gute, so etliche 1000. Rthl. werth ist, angesessen, und mithin, ehe man bey solchen Umständen ad capturam geschritten, sowol durch ihre Güter, als auch nach Befinden juratorische Caution machen lassen können, zumal man in voraus abnehmen können, daß die, wider arme Inquisitin vermeintliche anscheinende præsumptiones nichts in recessu haben, und die geschehene Entleibung vielmehr wider denjenigen, welcher sich auf die Flucht begeben und fort gegangen, über dieses, qui fortior, animosior & audacior est, juxta Menoch de A. J. Q. casu 363. n. 5. Wesenbec. consil. 19. nr. 60. p. 1. als wider arme gebrechliche Inquisitin, welche ex supra deductis morbis & vitiis corporis mit sich selbst zu thun hat, zu præsumiren. Jedoch will sie solches demjenigen überlassen, der alles richtet, und dieses als eine fatalität erkennen, hoffet aber und hat das zuversichtliche Vertrauen, es werden die künfftigen hocherleuchteten Herren Urthels Verfasser, die Acta nebst ihrer jetzo gefertigten kurtzen Deduction wohl ansehen, probe ponderiren, und die künfftige abzufassende Sentenz dahin einzurichten hochgeneigt geruhen, daß arme gebrechliche Inquisitin, von diesen ihren unschuldig übermachten Arrest und Banden gäntzlich absolvirt werden möge; In welcher Zuversicht denn dieselbe das einzuholende Urthel zu beschleunigen bittet, und hiezu im Namen des Dreyeinigen GOttes sub protestatione contra Collegia Lipsiensia submittiret. Jova Juva!

B.

Judicium Medicum ad primam defensionem pertinens.

Nachdem Dorothea Opelin, nach der von dem Chirurgo Herrn Johann Siegmund Meißnern und dessen Ehe-Weib Anna Maria Beißnern unterm 29ten Octob. 1740 Aussage eydlich deponirt, daß Dorothea Opelin eine gebrechliche Frau sey, so gantz gebückt und krumm gehe, auch viele Jahre also gegangen; überdieses sowol einen Schaden im Rücken als auch am Leibe habe, und von welcher immer das Geblüt fortgangen; auch ferner einen starcken Bruch am Unterleibe, nebst diesen auch einen prolapsum uteri, welchen

welchen obernannter Chirurgus und dessen Frau würcklich gesehen und angefühlet, auch diese Zufälle bis jetzo noch habe, bekräfftiget, wovon selbige dieserhalb gantz gebückt gehen, und wenn sie gerade stehen soll, sich mit den Händen anhalten muß, dabey sie grosse Schmertzen, wenn der Bruch heraus getreten, empfunden, mithin dieserwegen gar keine schwere Arbeit zu thun im Stande ist, und nichts heben und tragen, noch sonst einige Verrichtung verrichten kan; So wird also gefraget: 1) Ob Dorothea Opelin dieser ihrer bescheinigte Leibes Gebrechen halber sich gegen ihren Ehe-Mann Johann Andreas Opelen zu wehren im Stande gewesen? 2) Ob selbige den, von ihrem Sohne Elias Opelen, welcher sich mit dem Vater geschlagen, wovon dieser gestorben, und nachgehends in die Scheune in ein hiezu gemachtes Loch begraben, und wieder mit Erde zugefüllet worden, tod gefundenen und secirten Mann mit zu den gemachten Loch tragen und schleppen, und das Loch selbst mit verfertigen helffen können? 3) Ob es möglich seyn könne, daß von einer Person, welche mit Gifft vergeben seyn solle, nach dem Tod die zuvor geöffnete Ader nach beschehener Angreiffung derselben, wieder aufgehen, und das Blut Ellen hoch frisch heraus springen könne? Auch was bey einer Person, so mit Gifft vergeben, nach dem Tode vor signa externa sich äusern, und ob nicht vielmehr dadurch das Geblüt corrumpirt werde, und sich eine stasis zeige? Als hat Dorotheá Opelin Herr Defensor Herr Johann Heinrich Schomburg mich Endes unterzeichneten ersuchet, ihm hierüber ein Pflichtmäßiges Consilium medicum auszustellen, welches ratione officii nicht abschlagen können. Antworte also auf die vorgelegten Fragen, nach meinen wenigen Begriff kürtzlich: 1) Daß allerdings die obbeschriebenen Leibes Gebrechen von solcher Art seyn, daß sie a part einer schwachen Weibs-Person nicht zulassen, sich gegen eine starcke Manns-Person zu wiedersetzen, zumalen da sie bey allen Gebrechen einen starcken Prolapsum uteri und herniam duplicatam hat, und weil die vasa uteri, welche sonst vor sich selbst vest und starck sind, daß sie den uterum gleichsam incarceratum halten können, relaxirt und geschwächet worden, auch ihrem temperament nach einer sehr schwachen constitution ist, massen nicht allein die Hauß Sorgen, sondern auch andere Kümmerniß und Gemüths-Bewegungen ihre Natur gleichsam geändert, sie folglich nicht im Stande ist, sich starck zu bewegen, anders die Mutter arger erreget, und ein übler Schade daraus entstehet, welches sie auch sonder Zweiffel in Ansehung dieses wird erwogen haben, und ohne Hindansetzung der ehelichen Liebe, die sie allewege zu ihrem Manne, als welcher, wie jedermann bekannt, ein sehr wunderlicher, und nie recht verständig sich aufführender Mann war, gehabt hat und haben müssen, in dergleichen That

nicht wol wird eingewilliget haben, zugeschweigen sich zur Wehre gestellt. Da denn, wenn man die 2te Frage erwartet, auch nicht wol zu glauben, daß sie den todten Cörper habe tragen, fortschleppen, noch das Loch mit helffen machen, als wozu noch eine mehrere force und stärckere Gliedmassen erfordert werden, welche bey ihr nicht anzutreffen, massen das Rückreisen, und da sie krumm und gebückt gehen muß, eine Anzeige ist lædirter und schwacher Nerven, auch ein Erb-Stück von den Eltern, als welche auch schon lange über solch Gebrechen geklaget, und nichts heben, tragen und gerade gehen können; wozu der Abgang des Geblüts viel beygetragen, und also alle operationes uteri lædirt, daher auch nochmals der grosse Rück-Schmertzen und andere Zufälle entstanden. Uberdiß der prolapsus uteri ein malum valde molestum und in deambulando ein groß impedimentum ist, denn die nervorum debilitas tam ab in ut & ab externa causa gewiß ein untrügliches Zeichen eines sehr gebrechlichen und nichts vermögenden Cörpers ist, zu keiner auch nicht der leichtesten Arbeit vermögend, zugeschweigen einen solchen todten Cörper mit heben, zu tragen, fort zu bringen, oder das Loch zu verfertigen helffen, da der gantze Leib sich muß anstrengen, auflegen, auswerffen und sich bewegen, als welches einen gesunden und starcken, nicht aber gebrechlichen und herniosen Menschen erfordert. Die 3te Frage belangend, so scheinet solche aus einer, kan nicht begreiffen, was vor besondre Absicht dabey intentionirt worden seyn mögen, schnur stracks aller gesunden Vernunfft und physicalischen Gründen zu wiederlaufende Opinion genommen zu seyn, denn wie kan möglich seyn, daß einem mit Gifft vergebenen, wenn er todt und 4 Tage gelegen hat, beym Angreiffen die Ader frisch und Ellen hoch auffspringend, solte Blut von sich geben? Dieses ist wol nie erhört, geschrieben und gelesen worden. Ich negire aber hiedurch nicht, daß von todten Cörpern nicht solte Blut fortgangen seyn, keinesweges. Diese Frage nun deutlicher zu beantworten, muß man zuvor aussetzen, was Gifft sey, und solches ist nach der Lehre Galeni 3. de temperam. 3. nichts anders, als quod humani corporis temperamentum destruit, vincit ac permutat und Avicenna tr. 2. c. 1. de viribus cordis sagt: Venenum est complexionis nostræ destructivum & nihil habet, nisi quod sit humanæ naturæ adversum & contrarium. Inde venena dividuntur in ea, quæ tota substantia, totis viribus, & toto genere interimunt & alia, quæ suis maxime manifestis qualitatibus interimunt, ut Galenus, Avicenna & Petr. Aponensis sentiunt. Illa enim iterum quatuor modis naturæ nostræ inimica sunt atque infesta, ut testatur Averroes 5. collect. 25. 1) quoniam vi sua deteriora spiritum innatum resolvunt, absumuntque, & nativa quadam proprietate venefica,

viscere

viſcera & cor vitiant, corrumpunt. 2) Temperamentum naturale permutant & corpus univerſum labefactant, 3) vehementi attractione humores quoscunque e corpore extrahunt, ut helæborus & alia remedia hujusmodi (4) evacuant ſanguinem; in cujus perſeverantia color noſter conſiſtit & vires extinguunt. Unde fere per totum venena illa dicuntur, quæ ſanguinem & ſpiritum mortificant, in ſuperque qualitate manifeſta interimunt, id præſtant vel quia calida, vel quia frigida vel ſicca ſunt. Calida venena labefaciunt, putrefaciunt, erodunt, abſumunt, vires & ſuperfluo calore eas inflammant, quarum inopia mors contingit. Frigida coagulant ſanguinem vehementerque incraſſant, corpus torpet, diffluunt membra & ducto ad imbecillitatem corpore, & ob proſtratam nutritionem tabefacto, perit corpus. Sicca venena etiam ex tempore mortem accelerant, nam cum fere calida ſint, caloris inſuperabiles pariunt effectus, humidum exprimunt, calorem abſumunt & interficiunt. Aus dieſen erhellet ja Sonnenklar, daß der Gifft ein ſolch destructivum ſey, welches ſich als bald oder nicht lange hernach äuſert und das Geblüt und gantzen Cörper destruiret, wie kan nun möglich ſeyn, daß eine Ader, welche doch in statu ſano natürlicher Weiſe den Tag noch zufällt und nicht wieder aufgehet, ſolte in Tod beym angreiffen wieder auffahren und das Geblüt Ellen hoch heraus ſpringen? Nach dem Tod äuſert ſich der Gifft in Ausdehnung des Leibes, Gifft-Blaſen und innerlicher corroſion des Magens und viſcerum, dabey das Geblüt ſchwartz, dick, und nicht fließend. Aus dieſen denen fundamentis medicis gemäſſen Gründen erhellet die Unmöglichkeit der inculpirten Dorotheen Opelin Beſchuldigung, welches Pflichtmäßig zu Steur der Wahrheit Uhrkundl. mit meiner eigenen Hand unterſchrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettſchafft corroboriren wollen. So geſchehen, Querfurth den 4. Decembr. 1740.

Johann Heinrich Schramm,
Med. Lic. & Phyſ. provinc.

Judicium Scabinatus Wittebergenſis quo Doroth. Opelin abſolvitur.

Unſere freundliche Dienſte zuvor
Edler, Hochgelahrter, günſtiger Herr und Freund.

Als derſelbe uns angebrachte Rüge, gehaltene Gerichtl. Regiſtraturen, daraus verfaßte Inquiſitional. Articul. Doroth. Opelin darauf gethane Antwort, und was zu ihrer Defenſion in Schrifften übergeben worden, ſamt übrigen dißfalls, wie auch wider Chriſtian Rehebaum, Annen Gertraud Bötgerin,
und

und Marien Catharinen Rehebaumen ergangenen Acten zugeschickt, und sich des Rechten darüber zu berichten gebeten. Demnach sprechen wir verordnete Doctores des Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsis. Hof-Gerichts und Schöppenstuhls zu Wittenberg darauf vor Recht: Dieweil aus derer Zeugen eydlich bestärckten Aussage, vornemlich fol. 28. a. 63. 84. b seq. 88. b & 90. b. ingleichen aus derer test. def. beyfälligen deposition ad Artic. defens. 4. seq. fol. 115. b seq. und fol. 127. b dem Gerichtl. Attestat fol. 131. und judicio medico sub B fol. 122. seq. daß Dorothea Opelin an ihres Ehemanns Joh. Andr. Opels von dessen flüchtigen Sohne Elias Opeln, verübten Todschlage unschuldig sey, wie auch die inculpation, daß sie ihn ehemals vergifften wollen, und ihrer vor 6 Jahren verstorbenen Schwieger-Mutter Catharinen Opelin, Gifft beygebracht, als welche ohne diß nur von auditu alieno herrühret, keinen Grund habe, zur Nothdurfft erscheinet, hingegen sie ihr liebloses und unverantwortliches Bezeigen, da sie um ihres Ehemannes Zustand, nach der zwischen ihm und seinen Sohne vorgegangene Schlägerey sich gantz und gar nicht bekümmert, noch zu dessen Erhalt-Wart-und Pflegung behörige Anstalt gemacht, sondern ihm bey seiner Leibs-und Seelen-Gefahr ohn alle Hülffe dahin sterben lassen, hierüber auch ihres Sohnes begangenen Vater-Mord so lange, bis dieser sich mit der Flucht salviret, verheimlichet, durch das bereits erlittene 5 monatliche Gefängniß genugsam verbüsset; so ist ermeldte Dorothea Opelin von der, wider sie angestellten Inquisition zwar zu entbinden, und wieder auf freyen Fuß zu stellen, jedoch nichts destoweniger die gesammte in der Sache aufgelauffene Unkosten, wovon die fol. 140. seq. liquidirte Gerichts-Gebühren auf 43. Thlr. 12 gl. zu mäßigen, abzustatten verbunden. Im übrigen ist wider Christian Rehebaumen, Annen Gertraud Bötgerin und Marien Catharinen Rehebaumen, in Ermangelung hinlänglichen Verdachts weiter nichts vorzunehmen, immassen auch dieselben mit dem Beytrag zu den Unkosten zu verschonen. Von Rrechtswegen. Uhrkundlich mit des Hof-Gerichts-Insiegel versiegelt.

Verordnete Doctores des Königl. Pohlnis. und Churfürstl. Sächs. Hof-Gerichts und Schöppen-Stuhls zu Wittenberg.

Judicium Scabinatus Lipsiensis, quo Inquisita Doroth. Opelin Torturæ subjicienda decernitur.

Als Dieselben Uns auf Fürstl. S. gnädigste Befehlige in originali angebrachte Rügen, eingezogene Erkundigung, des Medici und Wund-Artztes Bericht, verfassete Inquisitional-Articul, Dorgtheen Opelin darauf gethane Antwort, sowol

so wol summarische Verhör Annen Gertraud Bötgerin, Marien Catharinen Rehebaumen, Christian Rehebaum und Joh. Christian Rothen betreffend, vermittelst Eydes abgehörter Zeugen-Aussage, angestellete Confrontation, und was zu der Opelin Defension in Schrifften überreichet worden, sammt denen dißfals ergangenen Acten, auch einer Frage zugeschickt, und sich des Rechtens darüber zu belernen, gebeten haben. Demnach sprechen wir Königl. Pohlnis. und Churfürstl. Sächßsis Schöppen zu Leipzig, darauf vor Recht: Ist am 1. Sept. des 1740sten Jahres zu Obhausen Petri in Joh. Andr. Opels Behausung und in der Scheun-Pantze daselbst auf Gerichtl. geschehenes Nachsuchen, und Graben, als man die locker befundene Erde über 3 Ellen tief herausgeworffen gehabt, in einer auf 3½ Elle tiefen und fast 2 Ellen weiten Gruben jetzt ernannten Opels Cörper, mit einem Latz, Hosen und Strümpffen, bekleidet und in ein weiß Tuch verhüllet, auch darüber eine alte Weste gedecket, so wol an solchen Cörper, bey dessen vorgenommenen Gerichtl. Section, das Gesichte voller Blut aufgedunsten, und mit Blut unterlauffen, der Leib von der Fäulniß blau und grünlicht, rechterseits am Auge eine superficial-Wunde, linckerseits das Ohr starck erschwollen und blau, die Augen voller Geblüt, am Haupte rechterseits auf der sutura coronali eine Wunde 1½ Zoll lang, Hande breit hinunter werts, noch eine 2 und 1 halben Zoll, gleich darneben eine von 2 Zoll, und von hinten hinauf am lincken Ohr, dergleichen eine Wunde von 1 und 1 halben Zoll lang, nach Absonderung der Haut am Haupte rechter Seits das Cranium einen Zoll tief eingedruckt, und die Wunde, so quer Hand über, nicht durchgehend, sondern das pericranium nur separirt, nach Absonderung des Cranii, dieses dergestalt lædirt, daß sich ein Splitter inwendig abgegeben, welcher 1 Zoll lang und auch so breit gewesen, das Cerebrum gut und gesund, ausgenommen, daß, wo obgedachter Schlag angezeiget, man etwas geronnen Geblüt wahrgenommen, der Rücken überall blau und grünlicht ausgesehen, auf der Scapula dextra Spuren derber und harter Schläge, am lincken Arm, über den Ellenbogen ein starcker Schlag, und alles aufgeblasen, auch als man einen Schnitt hinein gethan, geronnen Geblüt hervorkommend, am rechten Arm die musculi desgleichen so conquatirt, und so wol Achseln, Arm und Hände voller geronnen Geblüt, auf dem Sterno, als einer Handbreit, oben ein blauer Fleck mit Blut angelauffen, das Scrotum ausserordentlich groß, und aufgeblasen, und an den Beinen, dem Rechten so wol, als Lincken ein Schlag oder Tritt befunden. Hiernächst von dem Land-Jagd- und Amts-Physico, nebst dem verpflichteten Wund-Artzt, diejenige Wunden, wo das cranium comprimirt, und inwendig eine lamella abgegangen, für absolut tödtlich, und daß solche zumal bey den übrigen harten Schlägen und Verwundungen Defuncto den Rest gegeben, vermutlich auch der Tritt oder harte Schlag

oben auf dem Sterno, zur Erstickung viel beygetragen, dafür gehalten worden. Und es hat des entleibten Opels Eheweib Dorothea, als man sie Articuls Weise vernommen, in Güte gestanden, und bekannt, daß, nachdem am 29. Aug. des 1740. Jahres, zwischen ihren Ehemanne und Sohne im Hause eine Schlägerey entstanden, und sie dazu gekommen, sie zwar dem Sohne den Stock aus der Hand genommen und Friede gebothen, jedoch, unerachtet der Mann, Johann Andreas Opel auf der Treppe sitzen blieben und geschimpft, der Sohn auch noch im Hause, sonst aber Niemand zugegen gewesen, sie nichts destoweniger wieder davon und auf den Boden gangen, auch dem Ehemann, welcher sich des Abends bey dem Essen nicht eingefunden, seither dem nicht wieder, noch ihn sterben gesehen, und mit keinem Fuß zu ihm kommen, indem sie solchen mit Fleiß nicht sprechen, oder mit ihm was zu thun haben wollen, immassen auch kein Priester zu den verwundeten Ehemann geruffen, noch zu dessen Verbindung ein Barbier gebrauchet worden, sondern habe ihn freylich liegen lassen, und gemeinet, er werde wol wieder auf kommen. Im übrigen hat besagte Opelin das sec. fol. 35. b in Joh. Andr. Opels Stube, oben auf dem Bette, angetroffene starcke Banck-Bein, woran sich das Blut annoch gefunden, für denjenigen, Stock, so der Sohn in Händen gehabt, als er den Vater geschlagen, fol. 54. b. erkannt. Wird aber nächst dem beschuldiget, daß sie solche Ermordung mehrgedachten ihres Ehemannes veranlasset, darzu Rath und Anschlag gegeben, dieselbe mit dem Sohn Elias, verabredet, und diesem dabey Hülffe und Förderung geleistet, oder doch wenigstens, solche, ohnerachtet sie es thun können, nicht gehindert, vielmehr in dem Absehen, damit der Sohn dieselbe füglich und ohne eine Hinderniß zu vollbringen im Stande seyn möchte, das Gesinde selbigen und nächst folgenden Tages, aus dem Hause, so wol sich selbst, von dem Ehemanne entfernet, und bey ihm den Sohn allein, also diesem jenen über, so wol den begangenen Mord zu dem Ende, damit der Sohn den todten Cörper immittelst verscharren und die Flucht ergreiffen könne, in Zeiten Gerichtl. zu rügen unterlassen. Hierüber, daß alllereit vor einigen Jahren, sie dem Ehemann mit Gifft zu tödten unternommen, und dergleichen ihm wircklich in warmen Biere beygebracht; so aber, weil er das Genossene von sich gegeben, ihm nicht geschadet. Denn, daß sie nicht weniger ihrer Schwieger-Mutter, Catharinen Opelin, vor 6 Jahren Gifft in einer Suppe gegeben, wovon dieselbe plötzlich verstorben. Ob nun wol Inquisitin eines mehrern, als oben erwehnet, nicht geständig seyn will. Hiernächst wegen der, dem Angeben nach, an ihren Ehemann, ingleichen der Schwieger-Mutter vormals unternommenen Vergifftung, es an Anzeigungen, so zur Peinlichkeit hinlänglich ermangelt; und woher dergleichen zu erlangen seyn möchten, da solche Inquisitin beygemessene Verbrechen, vorhin Gerichtl. nicht angebracht, und also

so damals nicht untersuchet werden können, nicht abzusehen; immassen auch wegen Verheimlichung und Verscharrung des Entseelten, und nachhero gefundenen Cörpers allein, die peinliche Frage nicht statt findet. Denn zu Ablehnung der ihr Schuld gegebenen Concurrenz bey dem nachhero an ihrem Ehemann wircklich verübten Mord, und zu Inquisitin Defension die ad Art. defens. 4. fol. 115. nicht weniger fol. 131. bezeugte, auch sonst in denen Acten erwehnete, üble Aufführung besagten deren Ehemanns, der sec. fol. 127. so gar einiger Drohungen, wider sie, sich soll haben verlauten lassen, auch nach Christoph Zenckers Aussage fol. 129 selbst am 29. Aug. Anno 1740 Vormittags Thätlichkeiten an ihr ausüben wollen, und bey der Schlägerey mit dem Sohne, welches jedoch allein in Inquisitin Angeben fol. 28. b seq. beruhet, Messer und Gabel in den Händen gehabt. Ferner die Möglichkeit, daß die an des entleibten Kopffe befundene tödtliche Wunde auf die fol. 102. b bemeldete Art, durch einen Fall die Treppe herunter geschehen seyn könnte; fürnemlich aber Inquisitin von denen Defensional-Zeugen ad art. 11. seq. fol. 117. b bekräfftigster gebrechlicher Zustand, so nach dem fol. 122. seq. von dem Medico ertheilten Gutachten, gegen den Ehemann sich zu wehren oder bey Wegschaffung und Verscharrung dessen Cörpers zu helffen, ihr nicht zugelassen vorgeschützet, daneben, ob die Wunde am Kopffe tödtlich gewesen, fol. 101. b in Zweiffel gezogen werden will. Hierüber, daß wieder den dißfalls geschöpfften Argwohn, der nach denen fol. 112. angezogenen Zeugnissen vorhin geführte gute Lebens-Wandel; ferner Annen Gertraud Bötgerin fol. 28. Johannen Geplerin, fol. 63. Margarethen Elisabeth Ottin fol. 84. seq. Joh. Beyers fol. 88. und derer Defensional-Zeugen, worunter vorernannte Bötgerin ebenfalls ist ad art. 5. seq. fol. 116. sq. erstattete Aussage, nebst dem von 31. August. des 1740. Jahres bis hieher allbereit erlittenen Gefängnisse Inquisitin zu statten kommen müsse, und das insonderheit durch letzteres, sie das eingeräumte lieblose und unverantwortliche Bezeigen gegen ihren auf den Tod verwundeten und sterbenden Ehemann allbereit verbüsset habe, und sie diesemnach völlig zu absolviren sey, es sich ansehen lassen könte. Dieweil aber dennoch eben solche ihre fast unglaubliche Lieblosigkeit, deren sie in Abrede nicht seyn mögen, nebst der Entziehung dem Ehemanne bey dessen tödtlichen Verwundung und schmertzhafften Absterben selbst dererjenigen Pflichten, welcher sie, als ein Mensch, auch gegen einen gantz Fremden sich mit Fug nicht würde haben entbrechen können, von Inquisitin boshafften, vergälleten, und gegen den Ehemann bis in den Tod feindseligen Gemüthe ein untrügliches Zeugniß, so durch alles, was auch etwa zu ihrem Vortheil, und von ihrem vorhero geführten Lebens-Wandel attestiret werden wollen, nicht umgestossen werden mag, ab- und daß ihrer Boßheit, Rache und Pflicht-Vergessenheit, auch ein mehreres, als sie noch

zur Zeit geständig, wol zuzutrauen sey, gnugsam zu erkennen gibt, sowol, daß sie an dem Mord selbst auf eine oder andere Art Theil genommen haben möge, gegründeten Verdacht erwecket; in mehrerer Erwegung sie, welche nach oberwehnter Geplerin fol. 63. beschwornen Aussage, andrer Zeit, wenn Vater und Sohn zusammen gefallen, sich gebalget, und einander bey den Haaren gehabt, den Sohn wegzuziehen, und sie auseinander zu bringen im Stande gewesen. Bey der letzteren Schlägerey, da sie nach ihrer eigenen Defensional-Zeugen-Deposition ad Art. 9. fol. 117. nicht weit und nur ohngefehr ein paar Schritte davon gestanden, als der Sohn den Vater geschlagen, solches nicht allein keinesweges gehindert, so gar, als die eine Zeugin nachhero dieserwegen dem Sohne in Inquisitin Gegenwart zugeredet, daß sie dessen böse That nicht mißbillige, durch die von der Zeugen fol. 24. junct. fol. 65. eydlich bestärckte Worte, so Inquisitin ad Art. inqu. 93. nicht schlechterdings leugnet, sondern nur mit nicht zu wissen sich entschuldiget, nemlich: Je das alte Luder (den Ehemann meynend) hat es an ihm bracht! deutlich geäusert; wie denn auch, daß Inquisitin nach ihrer eigenen summarisch gethanen Erzehlung fol. 29. & 53. unerachtet sie, daß der Ehemann nach überkommenen Schlägen, der Länge lang in dem Hause gelegen, und anfänglich liegen geblieben, sodann aber, nachdem ihn der Sohn nochmals geschlagen, nur auf die Treppe sich gesetzt, gesehen, und daß derselbe die cit. fol. 29. von ihr selbst angezeigte Worte, von Befehlung seines Geistes und seiner letzten Stunde gebetet, angehöret, und unerachtet er, nach mehr erwehnter Bötgerin beschwornen Aussage, fol. 23. b. seq. auf die vom Sohne in Beyseyn der Mutter, da er, wie Maria Catharina Rehebaumin sec. fol. 19. gesehen, und fol. 65. beschworen, mit dem Kopff auf der Treppe bereits gelegen, und den Hintern von sich gestreckt, empfangene Schläge, daß er genug habe, sich vernehmen lassen, auch, wie nur besagte Rehebaumin selbst gehöret, vom Priester gesprochen. Nicht weniger, nach der Bötgerin Angeben fol. 23. b. daß die Mägde zu Hause bteiben und nicht weggehen sollen verlangt, und vermuthl. bey ihnen die vom Ehe-Weibe und Sohne versagte Hülffe und Beystand in seinen letzten Stunden in Herbeyholung eines Geistlichen und sonst, ingleichen Sicherheit für weitern Gewaltthätigkeiten, nicht allein die von dem Sohne, denen Mägden sec. fol. 24. anbefohlne Entfernung geschehen lassen, sondern auch, wie sie fol. 29. b. und 53. angiebt, sich selbst entfernet, im Garten gegangen und allda wol auf 3 Stunden geblieben, immittelst aber den hart verwundeten Ehemann dem Grimm und Willkühr des erbitterten und seine kindliche Pflicht aus Augen setzenden Sohnes überlassen, auch nachhero nach ihm weiter nicht gesehen noch gefraget haben werde, fast nicht zu vermuthen seyn will, wenn sie nicht des Mords halber mit dem Sohne eines Sinnes gewesen, oder solchen

mit

mit ihm vorher verabredet; und daß sie nicht weniger an Vollbringung der That selbst Theil genommen haben möge, aus Verheelung derselben und des entseelten Cörpers, auch, als sec. fol. 1. seq. die Sache Gerichtlich angebracht, und zu deren Untersuchung, von Amts-wegen, man in ihre Wohnung sich begeben gehabt, zu schliessen seyn will. Gestalt sie dem Gesinde, nach dessen eydl. deposition fol. 3. 4. b. 14. b. sq. 20. 24. b. und 25. wenn dasselbe nach ihrem Ehemanne, weil er sich nicht sehen lassen, gefragt, zu wiederholten malen, daß er im Bette liege und trotze, oder storre, ingleichen daß er die Stube zugeschlossen, und wiederum, daß er auch weggelauffen, item, daß er noch nicht ausgestorret geantwortet, so wol sec. fol. 15. 20. 24. diejenige Stube, worinnen das Gesinde sonst ordentl. zu essen pflegen, von Montag Abends, an welchem Tage die Schlägerey Nachmittags vorgegangen, bis Dienstags Abends darauf, verschlossen gehalten, und das Gesinde in einer andern Stube essen lassen, auch Dienstags früh denen Mägden, damit sie Mittags nicht nach Hause zu Tische kommen sollen, das Essen aufs Feld, wohin sie dieselben arbeiten geschickt, mitgegeben. Worzu kommt, daß, wasmassen Inquisitin der Wahrheit sich nicht befleissen, wie jedoch, wenn sie für ihre Person unschuldig an der Mordthat, sie ohne Gefahr thun könte, aus deren mehrmaligen Variationen offenbar ist, da sie, wo der Ehemann hingekommen, welches sie doch ihren Bruder sec. fol. 32. bereits vorhero entdecket gehabt, auf Gerichtliches Befragen, Mittwochs den 31. Aug. fol. 2. und 5. nicht wissen wollen; fol. 30. 54. und 55. hingegen, daß der Sohn ihr dessen Tod schon Montags vorhero Abends, und dessen Verscharrung in der Scheun-Pantze Dienstags darauf Abends gemeldet gehabt, eingeräumet, und ad Art. inqu. 54. sq. fol. 74. b. sq. anderweit, daß sie davon nicht eher etwas gewust, als da sie es durch ihren Bruder melden lassen, vorwendet. Ferner fol. 53. b. daß, als sie Montags aus dem Garten gekommen, sie den Mann todt in der Stube angetroffen, fol. 54. aber, daß sie gar nicht in die Stube kommen; weiter eod. fol. daß sie den todten Mann nicht gesehen noch sehen wollen. fol. 55. b. Hingegen, daß sie nicht wieder zu dem Manne kommen als da er todt gewesen, und art. Art. inqu. 53. fol. 74. b. daß nachhero, als er auf der Treppe gesessen, und sie auf den Boden gangen, sie denselben nicht wieder gesehen, vorgiebt. Nächst dem billiges Bedencken verursachet, daß Inquisitin sec. Resp. ad Art. inquis. 19. etliche Wochen vorher, von dem Ehemanne, mit welchem sie, sec. resp. ad art. 11. einige Jahre her uneinig gelebet, sich gebettet, so wol, daß der Sohn die Schlägerey mit dem Vater eben desselben Tages, nach Tische vorgenommen, da sec. fol. 129. sq. letzterer Vormittags mit dem Eheweibe sich gezancket, sie schlagen wollen, und dadurch dieselbe, sich zum Nachbar zu begeben, und allda bis gegen Mittag zu verbleiben,

genöthiget. Nicht weniger zu Vermehrung des Verdachts wider Inquisitin gereichet, was wegen des nach der Schlägerey Montags Abends ausgekehrten und reine gemachten Hauses, auch darin herum gestreueten Gersten mit Spreu untermenget, vermuthlich zu Verdeckung derer blutigen Spuren; ferner von dem von Inquisitin Dienstag Abends bezeigten Unwillen, daß das Gesinde unter einander geredet, und von der Vorhaltung, daß sie, das Gesinde, nichts verschweigen könten, und ja nichts wüsten. Dann von dem, des Nachts darauf, durch Inquisitin von oben herunter gebrachten Bette, ingleichen von Schelung derer Mägde, daß sie noch nicht schlaffen gegangen, und Befehl es zu thun, auch so dann, erst einige Zeit nachhero, und nachdem die Mägde bereits geschlafen, geschehenen deren Aufrufung und Fortschickung nach ihren, der Inquisitin Bruder, oftgedachte Bötgerin und Rehebaumin fol. 19. b. 26. b. und 27. junct. 65. beyderseits eydlich ausgesaget; auch nicht ausser Augen zu setzen, daß Inquisitin nach der Anmerckung fol. 45. b. und denen über ihre mehrmalige Vernehmung gehaltenen Registratüren, auf die, an sie gerichtete Fragen positive zu antworten, fast mehrentheils sich entbrochen. Endlich zu Ablehnung solcher wider Inquisitin sich äusernden nicht geringen indiciorum, die von deren Defensore und sonst gebrauchten Gründe keinesweges hinlänglich sind: Sintemal, daß bey der letzten Schlägerey der Ehemann ihr Leyd zufügen wollen, und dadurch sich zu wehren, sie genöthiget, Inquisitin selbst anzuführen nicht vermocht, dessen zu anderer Zeit ihr erwiesenes ungebührliches Bezeugen aber und sec. fol. 63. art. def. 4. fol. 115. b. fol. 127. b. und 131. sonst ungeziemende Aufführung, an ihm Rache zu üben, ihr kein Befugniß gegeben. Ferner daß die tödtliche Wunde am Kopffe von einem Falle die Treppe herunter herrühre, ausser des Defensoris Vermuthung, Spuren bey denen Acten nicht vorhanden, und wenn auch dergleichen seyn solte, es Inquisitin, ungeachtet der angegebenen Gebrechlichkeit, eben so leichte gewesen seyn dürffte, bey Herabstürtzung des Ehemanns von der Treppen, dem Sohne behülflich zu seyn, als durch Schlagen, Treten oder Stossen, zumal nachdem ihn der Sohn, sich zu wehren ausser Stand gesetzet gehabt, oder wol gar veste gehalten, dessen Tod zu verursachen oder zu befördern. Uberhaupt, daß Inquisitin gebrechlicher Leibes-Zustand derselben, gegen den Ehemann und dessen Thätlichkeiten sich zu wehren und ihn zu schlagen, so wol zu andrer Zeit den Sohn, wenn er sich an dem Vater vergriffen, davon abzuhalten, nicht hinderlich gewesen, Johannen Geplerin, welche von Martini An. 1739 bis zu Johannis An. 1740 bey ihr gedienet, also von einer, nicht lange vor dem Mord vorhergegangenen Zeit deponiret, fol. 63. sq. erstattete eydliche Aussage bewähret, und das vom Medico ohne vorher selbst Inquisitin in Augenschein genommen zu

haben,

haben, fol. 122. sq. ertheilte Gutachten widerleget; nicht zu geschweigen, daß auch von Personen, so mit grössern Leibes-Gebrechen, als Inquisitin behafftet, ein Mord nichts destoweniger veranlasset, anbefohlen und verabredet und dabey concurrirt werden kan. Hiernächst, wenn nach des Defensoris gemachten Zweifel Joh. Andr. Opels Wunde nicht tödtlich gewesen seyn solte, solches nicht so wol zu Inquisitens Vertheidigung, als vielmehr zu deren grösten Beschwerde gereichen müste, indem solcher Gestalt dessen Erhaltung bey dem Leben, ungeachtet derer empfangenen Schläge, möglich gewesen, von Inquisitin aber wenigstens durch unterlassene dessen Wart- und Pflegung, Entziehung ihres Beystandes, und nicht besorgte Herbeyholung eines Wund-Artztes, höchst unverantwortlich verabsäumet, und statt der Genesung, dessen Tod von ihr haupsächlich verursachet worden seyn würde. Weiter daraus, daß die Bötgerin, sec. art. def. 5. sq. fol. 116. daß Elias Opel seinen Vater geschlagen, gesehen, daß aber das Eheweib ihn auch schlagen helffen, sec. fol. 28. und Art. defens. 8. nicht wahrgenommen; denn daraus, daß zu anderer Zeit Inquisitin sec. fol. 63. Vater und Sohn, wenn sie sich gebalget, aus einander gebracht und sec. fol. 84. b. wider den Ehemann Gerichtl. denunciiren wollen. Nächst dem daraus, das letzterer, wenn er vormals sec. fol. 88. b. gegen Joh. Beyern, daß der Sohn und das Gesinde ihn schlage, erzehlet, daß das Eheweib dergleichen thue, nicht mit gedacht, daß diese auch bey der am 29. Aug. An. 1740. vorgewesenen Schlägerey, auf den Ehemann nicht mit zuschlagen, oder sonst ihn ermorden helffen, besonders bey dem dißfalls sonst verhandenen ziemlichen Verdacht, nicht folget; zumal die Defensional-Zeugen, die Bötgerin und Rehebaumin, weder von Anfang bis zu Ende der Schlägerey zugegen gewesen, oder solche völlig mit angesehen, noch Inquisitin, daß dieselben, ob es schon der bereits zu Boden gelegene Ehemann ausdrücklich begehret, im Hause bleiben dürffen, geschehen lassen, und ernannte beyde Zeugen weiter nichts, als von demjenigen, was die sehr kurtze Zeit, da sie dazu gekommen, vorgegangen, zu deponiren wissen. Im übrigen bey dergleichen grausamen That, und wider Inquisitin sich ereignenden nicht ungegründeten Verdacht, und von ihr allbereit eingeräumten nicht geringen Schuld, als wodurch der Tod eines Menschen, mit dem sie über dieses durch besondere Pflichten verbunden gewesen, wo nicht verursachet, wenigstens befördert und beschleuniget, so wol dessen Seele der Gefahr, der ewigen Verdammniß ausgesetzet worden, daß bis hieher erlittene Gefängniß in keine Erwägung, auch um so viel weniger deswegen kommen mag, da, daß vom Judice inquirente zur Ungebühr solches verlängert, oder die Untersuchung aufgehalten worden, aus denen Acten nicht zu befinden: im Gegentheil dessen Währung bis hieher Inquisitin ihrem hartnäckigen Leugnen und

Hinter-

Hinterhaltung der rechten Wahrheit hauptsächlich zuzuschreiben hat; noch mehrern Innhalt der zugeschickten Inquisitions-Acten. So erscheinet daraus, und sonst allenthalben so viel, daß, wenn Dorothea Opelin ihr Bekäntniß anderweit in Güte richtig nicht thun will, man wohl befugt, dieselbe dem Scharff-Richter auf diese Maaße zu untergeben, daß er sie mag ausziehen, entblößen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeigen, die Daumen-Stöcke anlegen, und damit zuschrauben, auch, da dieses nicht fruchtet, mit denen Schnüren den Anfang machen; jedoch daß es bey dem, wie jetzt gedacht, verbleibe, und mit Inquisitin vor diesesmal weiter nichts vorgenommen werde. Wobey sie denn mit allem Ernst zu befragen: Ob sie nicht den Vorsatz gefasset, wider ihres Ehemannes Joh. Andr. Opels Leben selbst oder durch andere, etwas zu unternehmen? Ob sie nicht dieserhalb mit einer andern Person und mit wem sie Abrede genommen? Ob sie nicht dessen Ermordung ihrem Sohne, Elias Opel, befohlen, oder solche sonst vorsetzlich veranlasset? Ob sie nicht auch selbst, bey dem, an ihren Ehemann am 29. oder 30. Aug. des 1740. Jahrs verübten Mord würcklich Hand angeleget, und dabey geholffen? Was sie dabey für ihre Person eigentlich gethan, und worinn ihre Hülffe und Förderung bestanden? Ob sie nicht mit Treten, Schlagen oder Stossen demselben insonderheit die an dessen Kopffe und Brust befundene Beschädigungen, insgesamt oder zum Theil zugefüget? Ob sie nicht zum wenigsten, als der Ehemann solche Beschädigung überkommen es gegenwärtig mit angesehen, gebilliget, und zu hindern vorsetzlich unterlassen? Ob sie nicht, als am vorbesagten 29. Aug. der Ehemann und Sohn, sich mit einander gezancket, in dem Absehen, daß von letztern jener um das Leben gebracht werden sollen, dieselben allein beysammen gelassen, sich aber und das Gesinde von ihnen entfernet? Ob sie nicht auch wissentlich, daß der Ehemann sehr verwundet, zu dem Ende, daß derselbe an denen vom Sohne empfangenen Schlägen und Beschädigung sterben und umkommen sollen, dessen Verbindung und die Herbeyholung eines Wund-Artztes zu besorgen, oder auch selbst nach ihm, dem Ehemanne, zu sehen und ihm Hülffe zu thun unterlassen? Was sie allenthalben mehr bey der Sache gethan und ihr darum bewust sey? Wenn nun Inquisitin, so wol in Güte als vor dem Scharff Richter gethane Aussage, mit besondern Fleiß aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebst diesen wieder überschickt wird; so ergehet ihrer Bestrafung halber und sonst ferner was Recht ist. Es wird aber billig bey Vollstreckung gegenwärtigen Urthels an Inquisitin, in Ansehung deren Leibes-Zustandes, ein erfahrner Medicus adhibirt, und da auf dessen Ermessen mit dem zuerkannten Grade der Peinlichkeit, ohne Nachtheil Inquisitin Lebens, und wieder zu erlangenden Gesundheit, nicht verfahren werden könte, es allein bey denen

nen Daumen-Stöcken gelassen. Anlangend Annen Gertraud Bötgerin, Marien Catharinen Rehebaumen und Christian Rehebaum, ist wider dieselben in Ermangelung mehrern Verdachts, weiter nichts vorzunehmen, auch sind sie allerseits mit einigen Beytrag, zu denen auf gegenwärtigen Proceſs gewendeten Unkosten zu verschonen. Wenn nun endlich, was Even Thomaßin Suchen fol. 133. betrifft, über die, wider dieselbe, in der überreichten Defension gebrauchte Injurien, Dorothea Opelin, nebst deren Defensore ebenmäßig summarisch vernommen worden; so ergebet auch dißfalls und der gebetenen Privat-Satisfaction halber, ferner, was Recht ist. Von Rechtswegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

In Nomine Dei.

Anderweitige kurtze und abgenöthigte Defension

Der höchst miserablen, gebrechlichen und unschuldigen Inquisitin Dorotheen Opelin, zu Abwendung der ihr von denen Hrn. Hrn. Scabinis zu Leipzig zuerkannten Peinlichkeit und Tortur.

Non qui accusatus, sed qui convincitur reus est, pessimum namque & periculosum est, quemquam de suspicione judicare. In ambiguis Dei judicio semper reservatur sententia: quod quoniam non potest humano condemnari examine, quem Deus judicio reservavit; incerta namque non debemus judicare, quousque veniat Dominus, qui latentia producat in lucem & illuminabit abscondita tenebrarum & manifestabit consilia cordium! Quamvis enim vera sint, non tamen credenda sunt, nisi quæ certis indiciis comprobantur, nisi quæ manifesto judicio convincuntur, nisi quæ judiciario ordine publicantur. Casp. Ziegler de Off. Judic. & Delict. concl. 26. §. 8. Ob schon arme unschuldige und mit vielen Leibes Gebrechen behafftete unglückliche und durch das bisherige 9 monatliche Gefängniß gantz enervirte Inquisitin vermeinet, es würde ihr das in gegenwärtigen Actis auf ihre fol. 97. geführte und in jure & facto gegründete Defensions-Schrifft, von denen Herrn Herrn Scabinis Wittebergensibus fol. 143. sq. wohlgesprochene Urtheil angedeyen, und sie nunmehro nach so lang ausgestandenem Gefängniß derer ihr übermachten Banden und bisheriger Hafft, nach klaren Innhalt solches Urthels entlassen worden seyn; So hat selbige doch, leider! aus denen gegenwärtigen Inquisitions Actis mit der grösten Wehmuth und Bestürtzung ersehen müssen, daß ein anderweites Ur-

theil aus dem Schöppen Stuhl zu Leipzig der fol. 113. befindlichen protestation ohngeachtet, eingeholet, und anderweit rechtlich erkennet, und dadurch die erste Sentenz fol. 143. geändert, und armer Inquisitin die Peinliche Frage zugesprochen werden wollen, ohne daß Inquisitin wider die fol. 144. gemeldete Urthels Frage mit ihrer Nothdurfft gehöret, und ihr nach denen bekannten Rechten, das letzte Wort gelassen worden. Gleichwie aber arme gebrechliche, und hiedurch sehr bestürtzte Inquisitin zuförderst Ihro Hochfürstl. Durchl. unterthänigen Danck abstattet, daß Selbte gnädigst anbefohlen, arme Inquisitin mit einer defension wider das eingeholte Leipziger Urthel zu zu hören; Also ist selbige daher der gewissen Zuversicht, daß solche widrige Sentenz, so aus einen wider Inquisitin contra Acta & probata gehegte üble subçon gesprochen werden wollen, durchgängig geändert, und es bey dem fol. 143. befindlichen Wittenbergischen Urthel überall gelassen werden wird, massen Inquisitin gewis glaubet, daß, wenn sie wider die fol. 149. gemeldete aber bis dato bey denen Actis nicht befindlichen anderweitige Urthels Frage gehöret worden, eine dergleichen widrige und scharffe Sentenz nicht erfolget wäre, indem sie durch ihre fol. 97. secundum jura & Acta geführte Defension diejenigen Puncte, worüber sie vielleicht jetzo mit der scharffen Frage belästiget werden solle, dergestalt völlig erörtert und abgelehnet hat, daß auch auf diese vermeintlichen Punete, nicht die geringste reflexion ferner weit zu machen ist, als welches auch in dem fol. 143. sq. wohlgesprochenen Wittenbergischen Urthel probe ponderiret, mithin auch bey diesen obwaltenden wahren Umständen inquisitin absolviret worden, zumalen in Rechten bekannt: quod judex in condemnando mitiorem pœnam eligere & præferre debeat juxta L. pen. & final. ff. de pœnis, in odiosis & pœnalibus non fiat extensio, cum pœnæ legum potius molliendæ sunt, quam exasperandæ, restringendæ quam ampliandæ Bouric. Cap. 9. §. 122. 123. mithin ist Inquisitin auch gewiß persuadirt, daß die künfftigen Herren Urthels Verfasser, es lediglich bey der fol. 143. sq. befindlichen Sentenz bewenden lassen, und von der ihr zuerkannten Peinlichkeit gäntzlich abweichen werden. Denn es zeuget Inquisitin fol. 97. sq. bereits geführte Defension durchgehends, es beweisen auch die eydl. bestärckten Zeugen Aussagen vornemlich fol. 28. a 63. 84. b. sq. 88. & 90. b. ingleichen wird aus derer Defens. 1. Zeuge beyfälligen deposition ad art. def. 4. sq. fol. 115. b. sq. und fol. 127. b. den Gerichtlichen Attestat fol. 131. und judicio medico sub B. fol. 122. sq. so viel an Tag geleget, daß arme gebrechliche Inquisitin an ihres Ehe-Manns, Johann Andreas Opels, von dessen flüchtigen Sohne Elias Opeln verübten Todschlage unschuldig sey; wie denn auch die übrigen Inculpationes, wegen vorgegebener Vergifftung gantz

und

und gar keinen Grund haben, worauf das fol. 143. seq. befindliche und jetzige Urthel fol. 156. b. seq. selbst mit abzielet. Siehet man nun die in dem widrigen Urthel angeführten vermeintlichen rationes decidendi an, so ist nicht abzusehen, wie aus dergleichen angeführten præsumptionibus dubitatis & remotis armer Inquisitin die Peinliche Frage zuerkennet werden können, da doch constit. criminal. ad art. 27. gantz andere Anzeigen erfodert, als die Hrn Scabini Lipſ. anzuführen gewust: denn wie kan arme Inquisitin zu der zwischen ihrem Ehe-Manne und Sohne entstandene Schlägerey und Ermordung selbst Theil genommen haben, massen juxta Acta fol. 18. da damals die Mägde mit dem Kraute von Felde kommen, Inquisitin haussen vor der Thür gestanden, und sey NB. die Thür verriegelt gewesen, und der Dienst-Herr Opel habe auf beschehenes Anklopffen zum Fenster heraus gesehen, und weil mit ihnen zugleich ein Hechelmann vor der Thür gestanden; dieser alte Opel wieder den Hechelmann gesagt: Du Hunde-Kerl, was wilt du? und gegen seinem Sohn auch gesagt: Du Mause-Fänger gehe hinaus und mache auf; worauf NB. die Schlägerey entstanden. Wie kan nun arme Inquisitin bey dieser Schlägerey anfänglich mit gewesen seyn, oder hierzu Gelegenheit gegeben, oder Theil hierbey genommen haben, da sie anfänglich nicht im Hause gewesen, sondern juxta fol. 18. vor dee Thür gestanden, nachgehends aber erst in das Hauß hinein kommen, und juxta fol. 19. der Magd aus dem Gewölbe eine Sichel gegeben, der Inquisitin Ehe-Mann auch mit dem Sohne selbst angefangen, und ihn einen Mäuse-Fänger geheissen, worauf die Schlägerey juxta fol. 18. angegangen, und ferner fol. 19. habe der Sohn damals einen Stock genommen, und den Vater auf die Hosen geschlagen, und fol. 28. expresse saget, Inquisitin Opelin habe nichts in der Hand gehabt, auch nicht mit schlagen helffen, als welches auch Test. defenſ. ad art. 10. fol. 1176. mit bekräfftigen; wie denn auch das Anführen, daß Inquisitin ihren Sohn, gleichwie sie andermal gethan, wenn dergleichen Uneinigkeit zwischen Vater und Sohn entstanden, den Stock nehmen, und sie aus einander bringen sollen, nicht inferirt, ergo hat sie Gelegenheit zur Schlägerey gegeben, massen und da Inquisitin juxta fol. 18. seq. & fol. 73. b. ad Art. 46. & fol. 77. ad Art. 48. nicht gleich bey Anfang dieser zwischen ihren Ehe-Mann und Sohn entstandenen Schlägerey gewesen, sondern erst näbst den Mägden dazu kommen, da der Sohn dem Vater mit dem Stock auf die Hosen geschlagen, und der Vater mit den Kopff auf der Treppe gelegen, so hat auch selbige sogleich ihren Sohn den Stock nicht nehmen können, sondern solches erst, da sie juxta fol. 29. dazu kommen, thun können, und dem Sohn juxta dict. fol. 29. den Stock genommen; zumalen auch ebenfalls das præsumiren, weil nemlich Inquisi-

tin nach beschehener Schlägerey aus dem Hause in Garten gangen, und den Ehe-Mann im Hause sitzen lassen, nichts in recessu hat, massen juxta fol. 29. Inquisitin Ehe-Mann, nach der Schlägerey hübsch gewesen, auch wieder getruncken, und auf der Treppen gesessen, dahero selbige diesen traurigen eventum sich nicht einbilden können, noch vermeinet, daß es dieserhalb mit ihrem Ehe-Manne Noth haben würde, mithin selbige gar wohl in Garten gehen können, indem ihr Häußl. Geschäffte dergleichen erfordert. Uber dieses und weil arme Inquisitin juxta fol. 129. des Vormittags von ihrem Ehemanne geschlagen und verfolget worden, und sie sich in Christoph Zenckens Hauß reteriren müssen, ihren stets wütenden Ehemanne nicht zu nahe kommen, noch trauen dürffen, indem er dasjenige, was er juxta fol. 127. b. sich gegen seine Schwester verlauten lassen, an ihr erfüllen mögen, dahero Inquisitin dieses gantz und gar nicht verarget, noch weniger dadurch inferiret werden kan, als ob sie dieserhalb an der Ermordung Theil genommen hätte; wie denn auch gar nicht zu vermuthen, noch weniger aber pro ratione mit anzuführen seyn will, daß weil Inquisitin in Garten gegangen, den Ehemann in Hause sitzen lassen, nachhero nicht weiter nach ihm gesehen und gefraget, ergo ist sie des Mords halber mit dem Sohne eines Sinnes gewesen, oder hat solchen vorhero mit ihm verabredet, und an Vollbringung der That selbst Theil genommen. Dergleichen Vermuthungen haben in jure keinen Beyfall, massen auch Inquisitin erst nach der Schlägerey in den Garten gegangen, mithin dasjenige was bereits geschehen, nicht erst verabreden können, über dieses ist auch von einer rechtschaffenen Mutter nicht zu præsumiren, daß sie ihr eintziges Kind zu dergleichen horrenden Unternehmen anreitze, noch vielweniger solches mit ihm verabreden oder gar mit Theil dran nehmen sollen, da eines Theils bekannt, was auf dergleichen Thaten vor Lohn erfolget, andern Theils aber ist gar nicht zu glauben; noch weniger kan pro præparatorio ad nocendum angesehen werden, daß, da juxta fol. 4. in fine fol. 18. in fine & fol. 18. b & fol. 23. so wol ein Hechelmann als die Mägde vor der Thür gewesen, eine dergleichen grausame That in Conspectu so vieler Leute intendirt werden können, und zu dem so ist Inquisitin nicht ein solches Weibes-Stücke, zu der man sich dergleichen versehen, nochweniger dieserhalb vermuthen könne, massen selbige juxt. fol. 17. in fine & fol. 63. in fine jederzeit gesuchet, so wol den Vater als Sohn im Frieden zu behalten, und wenn sich der Vater und Sohn gezancket, und gebalget, den Sohn weggezogen, und wieder aus einander gebracht, indem auch Inquisitin bey damaligen vorgegangenen Schlägerey den Sohn juxt. fol. 29. ebenfalls den Stock aus den Händen genommen. Es wird auch juxt. fol. 17. 22. & 88. b auch fol. 130. b in fine deutlich zu erkennen seyn, daß Inquisitin ihren Ehemann niemal geschlagen, wie solte nun wol der animus lædendi

dendi, vel occidendi und daß sie dergleichen vorjetzo gethan, præsumirt werden; bene enim concludimus a præteritis ad præsentia, cum nemo subito mutatur, Cz. P. II. Qu. 120. n. 24. zumalen die fol. 28. abgehörte Zeugen, ingleichen die Defensional-Zeugen in rotul. sub A. ad Art. 10. fol. 117. b arme Inquisitin völlig exculpiren, absonderlich aber, da selbe jederzeit juxt. Attest. judicial. fol. 131. bonæ famæ & frugis gewesen, und NB. wegen Schlägerey oder Zänckerey niemals bey dem Fürstl. Amte verklaget worden, dahero qualitas personæ delinquentis, vita ante acta & fama allerdings zu consideriren ist, jxt. Const. crim. ad art. 27. so wäre wol höchst unbillig und sehr præjudicirlich, wenn man arme Inquisitin dergleichen ungegründete præsumptiones affingiren, und ihr eine solche wider Pflicht u. Gewissen lauffende horrende That beymessen, und selbige dieserhalb ad Torturam graviren wolte; non præsumitur, quis velle aut potuisse facere, quod est illicitum & prohibitum Bouric. cap. I. §. 14. in dubio enim delictum non præsumitur juxta Bouric. all. loco §. 4. wie denn auch juxt. fol. 88. b. der verstorbene Ehemann Inquisitin selbst exculpiret. Und zu dem ist auch fol. 90. und in rotul. sub A. ad Art. 11. 12. 13. 15. 16. 17. 19. & 20. & fol. 106. b sattsam dargethan, daß arme Inquisitin 1) eine gebrechliche Frau ist und gantz krum und gebückt gehet, 2) einen Schaden am Creutze oder Rücken und am Leibe hat, 3) einen starcken Bruch am Unterleibe, 4) einen prolapsum uteri und 5) diese Zufälle bis jetzo noch hat, weshalber 6) dieser Ursache und Leibes-Gebrechen halber gantz gebückt gehet, und NB. wenn sie gerade stehen soll, sich mit den Händen anhalten muß. Wie ist nun bey diesen wahren und eydlichen verificirten Umständen möglich, daß arme Inquisitin als eine gantz gebückt und krum gehende Frau, so selbsten kaum alleine stehen und gehen kan, sondern auf schwachen Füssen stehet, und mit sich selbst zu thun hat, sich gegen ihren Ehemann zu wehren, und selbigen mit todt schlagen zu helffen vermag, wovon auch das fol. 122. sub B. befindl. Attestatum medicum arme Inquisitin völlig excludirt. Da nun juxta fol. 28. und ad art. defens. 8. & 10. die Zeugen unanimiter Aussagen, daß Inquisitin ihrem Sohne bey damaliger Schlägerey nicht geholffen, nochweniger etwas in Händen gehabt, so kan Inquisitin nicht begreiffen, wie man dieser eydl. deposition und exculpation ohngeachtet, dennoch ein Verdacht auf sie werffen kan; denn ob wol seyn kan, daß gebrechliche Leute einen Mord veranlassen, anbefehlen und verabreden auch dabey concurriren können, so muß es doch wol allhier heissen: a posse ad esse non valet consequentia & concurrentibus duabus præsumptionibus, quarum altera est delicti inclusiva, altera exclusiva, præfertur illa, quæ dilictum excludit. l. final. ff. de eo quod fit nutus causa Bouric. Cap. I. §. 8. zumalen da Inquisitin guter Leumuth per testes & attestata judicialia dergleichen Verdacht ablehnet, und diese præ-

sumptio allhier weg fällt: denn Beat. Cz. P. II. Qu. 170. n. 4. saget expresse, daß dergleichen præsumptiones bloß attendirt werden, contra hominem infimæ sortis ac levem personam cujus fama laborat, quique a delicto cujus insimulatur, non abhorrere videatur, & qui propter abjectam vel inhonestam vitam vel propter crimen ante hac commissum infamiæ nota aut facti aut juris afficiatur, mithin da arme Inquisitin sich per attestata fol. 125. 126. & fol. 131. auch per testes fol. 88. b & fol. 63. in fine & fol. 17. besser legitimirt; so müssen auch die wider sie geschöpfften unruhigen præsumptiones wegfallen, wie denn auch Inquisitin nicht vermeinet, daß ihr Ehemann nach beschehenen vorgehabten Schlägerey von den erhaltenen Schlägen sterben würde, zumalen selbiger nach der Zeit sich wieder auf die Treppe gesetzt; auch getruncken und hübsch gewesen, juxta fol. 29. b. Uberdieses Inquisitin die von ihrem Sohne verübte That fol. 1. durch ihren Bruder Joh. Christian Nothen anbringen auch fol. 2. melden lassen, daß der Ehemann in der Scheun-Pantze begraben liege, mithin kan ihr nicht beygemessen werden, daß sie durch eine Verheimlichung, den Verdacht, als wenn sie dabey selbst concurrirt, auf sich geladen; denn wenn Inquisitin auch pro conservando filio diese That nicht sogleich denunciiret hätte, so ist doch hieraus nicht zu inferiren, ergo hat Inquisitin auch an dem Mord mit Theil genommen, massen in jure bekannt, quod nemo tenetur alterius delictum revelare Cz. P. III. Qu. 134. n. 56. besonders aber, daß solches eine Mutter gegen ihren einzigen Sohn und Kind thun, und selbigen angeben sollen. Siquidem parentes aliive cognati, quorum plurimum interest familiam suam per irrogationem supplicii ignominiosi non dedecori aut injuria aliqua affici, delicta filiorum revelare non teneatur, Cz. d. l. cum & ignoscendum iis, qui consiliis pro tuendis suis capiunt. l. 22. ff. ad L. Jul. de adulteriis. Es ist allhier armer Inquisitin, als ohne diß einer gebrechlichen und elenden Weibes-Person, und welche durch diese von ihrem Sohne vorgenommene üble That sehr bestürtzt gewesen, überall zu ignosciren; keinesweges aber selbige dieserhalb mit der Tortur zu graviren, in mehrern Betracht a) das fol. 143. befindl. Urthel arme Inquisitin völlig absolviret hat: da nun solches vor Inquisitin mit militirt, so muß diese sententia æqua & favorabilis den Leipziger widrigen Urthel allzeit præferirt werden l. 42. ff. pœnis. Cum Judex judicat ex probatis & in casu dubio absolvit reum Cz. P. I. Const. 17. def. 12. nr. 2. Grot. de Jure belli & pacis l. 2. cap. 23. §. 5. In ambiguis rebus humaniorem sententiam sequi oportet l. 192. ff. de rebus dubiis §. 1. In re enim dubia benigniorem sequi, non minus justius est quam tutius, Brunem. ad L. 10. ff. de rebus dubiis n. 16. & 17. b) inter Doctores & JCtos eine ausgemachte klare Sache ist, quando ad torturam deveniri potest, ad eruendum animum occidendi

cidendi

cidendi tria requiruntur 1) mala fama percutientis, 2) indicia animi occidendi 3) quod pro reo non adsint contraria indicia, welche requisita aber allhier in casu præsenti gäntzlich ermangeln. Denn 1) zeigen die fol. 125. 126. & 131. beygelegten Attestata daß Inquisitin eine ehrliche und unbescholtene Frau ist, sich jederzeit wohl aufgeführet, und NB. niemals wegen Zänckerey und Schlägerey verklaget worden. 2) Sind keine indicia animi occidendi vorhanden, massen Inquisitin weder den verstorbenen Ehemann bey seinem Leben juxta fol. 17. nr. 2 & fol. 88. b geschlagen, noch weniger juxta depos. test. fol. 28. fol. 117. b ad art. 10. bey der damaligen zwischen ihrem Ehemann und Sohne vorgehabten Schlägerey, etwas in Händen gehabt, noch auch mit schlagen helffen. Da nun auch dieses ermangelt, Inquisitin keine Instrumenta lethifera gehabt, noch weniger mit schlagen helffen, und also durch eydliche Zeugen-Aussage ihre Unschuld purificirt, so fällt auch aller Verdacht dieserwegen gäntzlich hinweg, zumalen 3) vor Inquisitin so viel indicia delicti exclusiva militiren, daß selbige keines weges juxta deducta fol. 105. bey der geschehenen Schlägerey anfänglich zugegen gewesen, dahero selbige auch weder Rath noch Anschläge geben, noch weniger dabey selbsten mit concurriren können, als welches auch keinesweges von einer vernünfftigen Mutter præsumiret werden kan; besonders aber da arme Inquisitin gebrechlich und fol. 106. b beschriebene fol. 90. & rot. fol. 118. seq. & ad Art. 11. 12. 13. 15. 16. 17. 19. & 20. bewiesener Zustand selbige völlig mit exculpiret, und hiezu das fol. 122. sub B. beygelegte Medicinische Attestatum allen Verdacht destruirt; denn diese wider arme Inquisitin geschöpffte præsumptiones, können bey so bewandten eydl. verificirten wahren Umständen, da arme Inquisitin selbst mit ihrem Leibe zuthun hat, und kaum alleine gehen und stehen kan, gar in keine Consideration kommen, noch vielweniger ad torturam graviren, indem ex jure bekandt: quod tortura absque præcedentibus legitimis & sufficientibus indiciis non possit inferri. const. crim. 27. Da nun diese 3 requisita und hinlängliche indicia ermangeln, und solche sowol per testes & attestata, als auch durch das fol. 143. befindliche Urthel selbsten destruiret, und arme Inquisitin dadurch exculpirt und absolvirt worden, so ist nicht abzusehen, wie armer Inquisitin die Peinl. Frage zugesprochen werden können, absonderlich da juxta deducta fol. 106. & probata fol. 118. & fol. 122. sq. armer Inquisitin gebrechl. Zustand, indem selbige duplicatis herniis inguinalibus laboriret, sowol auch einen prolapsum uteri hat, dergleichen Peinliches Unternehmen nicht gestattet, juxta P. Zachiam Quæst. med. legal. lib. 6. tit. 2. quæst. 4. n. 9. sq. und sie als eine perpetua valetudinaria, und zwar an einer solchen Kranckheit laboriret, qui omnis ulterioris cruciatus est impatiens, ita, ut si tormenta adhibeantur mors

certe

certe imminere videatur, quia in hernia inguinali adsunt exquisitissimi dolores, propter intestinorum situm mutatum juxt. Dr. Paul. Ammanni Med. Crit. Discurs. 26. §. 2. ibique respons. P. Zach. l. cit. Wanne hero arme Inquisitin ohne diß damit gäntzlich zu verschonen ist, und kan die Tortur, auch wenn es nur bloß territio realis wäre, quæ species torturæ est & corpus afficit, nicht erkannt werden, massen durch diese territionem realem als eine speciem torturæ theils arme unschuldige und gebrechliche Inquisitin um ihre Ehre und Reputation wider ihr Verschulden gebracht und infamiret, auch ihren alten Eltern, wovon der Vater juxta deducta fol. 112. ein Amts-Land-Gerichts-Schöppe und in officio publico constituirt ist, vollends der Weg zum Grabe gebahnet würde; siquidem per territionem realem gravis injuria infertur, infamiæ nota aspergitur & exinde inter viros honestos & fœminas honestas conversandi impoſterum & in societate honestarum maxime si præsentis est status atque conditionis tolerantiæ summum periculum & damnum irreparabile creatur, dum scitus vel fama de eo est quod fuerit, sub manibus carnificis, & quod manibus carnificis fuerit & instrumentis ejus corpori applicatus de criminibus interrogatus. Oldenkopp. tract. contra Cz. script. Dec. 3. qu. 1. n. 3. indem auch arme Inquisitin, so doch bonæ famæ & conditionis, und mit einem schönen Guthe, so etl. 1000 Thlr. werth ist, um ihrer zeitl. Wohlfarth gebracht würde, zumalen die leges inter torturam atrociorem & leviorem keinen Unterscheid machen, sondern generaliter de omni tortura reden, also sine lege distinguente keine distinction verstatten, theils auch endlich mit der Tortur und denen speciebus es ohne diß eine sehr gefährliche und præjudicirliche Sache ist, welche so schlechterdings, ohne genugsame indicia nicht zu erkennen seyn will; ob defectum indiciorum enim ne quidem terrere potest judex reum Farinac. qu. 37. n. 96. denn es mag der Scharff-Richter einen reum entblösen, gebunden zur Leiter führen, oder es nur nur bey bloßer Anrede und Schreckung und dem bloßen Hencker-Complimente bewenden lassen, so ist doch utroque casu der armen Inquisitin Wohlfarth, ehrlicher Name und guter Leumuth gäntzlich verlohren, und bleibet, so lange sie lebet, eine verächtliche Frau; nuda enim territio famam summopere hominis lædit, & maculam vix sanabilem creat. Cz. P. III. qu. 187. n. 58. sq. Thönnick. Adv. Prud. Criminal. cap. 12. p. 66. Uberdieses auch arme Inquisitin bey ihrem ohnediß überhabten gebrechl. Zustande durch dergleichen territion und Schrecken in die äuserste Gefahr ihres Lebens gesetzet werden, und dadurch vollends crepiren, oder gar in eine epilepsiam fallen, mithin dadurch die allerelendeste Frau ohne Verschulden werden könte. Es beziehet sich arme gebrechl. Inquisitin auf ihre in Actis fol. 97. sq.

97. sq. befindl. gründliche deduction und dabey inducirten documenta sub A. B. C. D. ☉. ☿ & ♀ und darauf gesprochenes Urthel fol. 143. sq. und ist der gewissen Hoffnung, daß das fol. 150. sq. widrig gesprochene Urthel mit denen darinnen angefüllten præsumptionibus dubitatis, remotis & insufficientibus gäntzlich verworffen und es bey dem fol. 143. sq. befindlichen Urthel überall gelassen werden wird, zumalen alle widrige præsumptiones per deducta, probata & Attestata sattsam elidirt worden sind. Hat zu denen künfftigen Hrn. Hrn. Urthel-Verfassern das Vertrauen, daß selbige die Acta nebst ihrer fol. 97. sq. und jetzo gefertigten kurtzen Deduction wohl ponderiren, und ihre künfftighin abzufassende Sentenz dahin einzurichten hochgeneigt geruhen werden, daß arme gebrechl. Inquisitin der nunmehro auf 9 monatlichen erlittenen gefängl. Hafft und Banden entlediget, und es bey dem fol. 143. sq. gesprochenen Wittenbergischen Urthel überall gelassen werden möge; Immassen denn arme Inquisitin contra Scabinatum Lipsiensem solennissime cum annexa eventuali appellatione protestirt, und zu Einholung des künfftigen Urthels im Namen GOttes submittirt. Jesu Juva.

Joh. Heinr. Schomburg, Curat. & Defens.

Judicium Scabinatus Jenensis, quo contra alteram defensionem Judicium Lipsiense confirmatur.

Unsere Freundliche Dienste zuvor.

Edler und Hochgelahrter günstiger Herr und guter Freund.

Als uns die wider Dorotheen Opelin von Obhausen Petri ergangene Inquisitions-Acta, samt deren Curatoris und Defensoris anderweit übergebenen Deduction und Defensions-Schrifft nebst einer Frage zugeschicket, und darüber unsere Rechts-Belehrung gebeten worden. Demnach sprechen wir vor Recht: Ist Joh. Andr. Opel zu Obhausen Petri von dessen flüchtigen Sohne Elias Opeln am 29. Aug. a. p. todtgeschlagen und hierauf in den Scheun-Pantzen heimlich verscharret und eingegraben, solches auch einige Tage hernach dem Fürstl. Amte Querfurth zwar angezeiget worden, der Sohn und Thäter aber hat immittelst die Flucht ergriffen, und, ob man ihn schon mit Steck-Briefen verfolgen lassen, dennoch bis dato nicht können ertappet und zur gefängl. Hafft gebracht werden. Die Mutter hingegen, wegen verdächtiger Collusion und Verhehlung dieses criminis atrocissimi in Verhafft und Inquisition gezogen, und über Inquisitional-Articul vernommen, mit denen Zeugen, so insgesamt ihre

Aussagen eydlich bestärcket, confrontiret, auch, nach ihrer erstern Defensions-Schrifft und Beylagen fol. Act. 97. sq. durch des Königl. Poln. und Churfürstl. Sächß. Hof-Gerichts und Schöppen-Stuhls Sentenz fol. Act. 143. sq. zwar von der wider sie angestellten Inquisition zu entbinden und wieder auf freyen Fuß zu stellen, aber die Unkosten abzustatten, erkannt worden; da hingegen Serenissimo dieses Urthel ob atrocitatem facinoris etwas zu milde geschienen, Höchst Dieselbe von Hof aus durch die Urthels-Frage fol. 179. sq. aus dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig das fol. Act. 150. & sq. befindl. Urthel einholen lassen, worinnen der Inquisitin der erste Grad der Peinl. Frage mit Anlegung und Zuschraubung der Daumen-Stöcken, auch mit denen Schnüren den Anfang zu machen zuerkannt ist, und diesem Leipziger Urtheil nachzugehen durch das Hochfürstl. Rescript fol. 149. dem Amte gnädigst anbefohlen worden. Ob nun wol der Defensor nomine seiner Curandin in seiner verstatteten anderweiten Defensions-Schrifft fol. 183. sq. die Rationes der Wittenbergischen Erkäntniß recapituliren und die Rationes Decidendi der Leipziger Sentenz refutiren wollen, unter andern vorwendende, daß Inquisitin als ein gebrechlich Mensch ohne hin sehr unglücklich sey, durch das bisherige Gefängniß über 9 Monat gantz enerviret worden, wider den Schöppen-Stuhl zu Leipzig fol. 113. ausdrücklich protestiret habe, wider die fol. 149. gemeldete Urthels-Frage mit ihrer Nothdurfft nicht gehöret, noch ihr das letzte Wort gelassen worden, diese widrige Sentenz aus einem wider Inquisitin contra Acta & probata gehegten üblen subçon gesprochen, und die fol. 149. gemeldete Urthels-Frage bis dato bey denen Actis nicht befindlich sey, da sie doch durch ihre fol. 97. sec. jura & facta geführte Defension diejenigen Puncte, worüber sie vielleicht jetzo mit der scharffen Frage belästiget werden solle, weggestellet und völlig abgelehnet habe, zumalen, quod pœnæ legum potius molliendæ sint, quam exasperandæ juxt. L. Pœn. & ult. ff. de pœnis. Bouric. captiv. cap. II. §. 122. sq. zu geschweigen, daß die sententia Wittebergensis prior & mitior schon fol. 143. pars Actorum und nicht ab Actis rejicirt worden, ehe und bevor man die sententiam Lipsiensem posteriorem & duriorem fol. 150. eingeholet und ad Acta gebracht hat, da denn bekannten Rechtens, daß die sententiæ collegiorum nicht dürffen unterschlagen oder ab actis rejicirt werden, Gribner. princip. proc. judic. L. 1. C. c. S. 2. §. 1. Thomasii disput. de sent. ab Act. removend. und also der Defensor und Inquisitin sich die Rechnung machen, daß das erstere Wittenbergische Urthel allerdings müste confirmirt werden. Dennoch aber und dieweil man allhier nicht circa delictum leve & simplex, sondern circa atrocissimum & duplex parricidium versiret, welches die göttl. und weltl. Rechte ernstlich wollen bestrafet wissen, dessen corpus mehr

als

als zu gewiß, und der wahre Thäter convictus, die Inquisitin aber mit vielen indiciis in Actis graviret ist, daß sie mit dem Sohne und Thäter als causa moralis, wo nicht positive instigando & faciendo dennoch negative connivendo, non impediendo aut manifestando concurrirt, und nicht ungern gesehen habe, daß dieser versoffene und zancksüchtige Mann (wie sie ihn nach dem Tode ausschreyen wollen) mit welchem so wol Sohn als Mutter stets in Zanck, Streit, Widerwillen und Balgen oder Schlägerey gelebet, auf solche Art aus dem Wege geräumet würde, sondern durch Entziehung ihrer Ehelichen Hülffe, Vorsorge, und Rettung demselben um das zeitliche und besorglich um das ewige Leben bringen helffen; dahero die allzumilden Rationes der Wittenbergischen Sentenz Serenissimo territoriali und Dero Erlauchten Landes-Regierung viel zu schwach geschienen, das vergossene Menschen-Blut eines respect. Mannes und leibl. Vaters ungerochen zu lassen, mithin re adhuc integra nicht unbillig die Resolution gefasset, aus dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig ein ander Urthel einzuholen, welches der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und andern Criminal-Gesetzen etwas näher kommen mögte: sintemal nichts ungewöhnliches oder unerhörtes ist, daß ein Mensch von grossen Leibes-Gebrechen auch desto schlimmer von Gemüths-Fehlern notiret und behafftet sey, der mütterlichen allzugrossen inclination gegen die eintzigen Söhnlein nicht zu erwehnen; die Inquisitin über die leidl. Verfahrung in des Landknechts Stube nicht unglücklicher oder dergestalt enerviret worden, daß sie den zuerkannten Gradum Torturæ ohne Leibes- und Lebens-Gefahr nicht solte ausstehen können, vid. Attest. Medici fol. Act. 199. auch nicht das Judicium, sondern die Inquisitin selber, und die sich immer mehr und mehr ereignende Umstände und Indicia an der diuturnitate carceris Schuld gewesen, vid. Registrat. fol. 200. die fol. 113. angemassete Protestation dem Landes-Herrn die Hände nicht binden können, die Acta in das Chur-Sächß. Dicasterium zu versenden, wohin die Criminal-Sachen regulariter angewiesen seynd; auch nicht styli ist, denen Delinquenten wider die Urthels-Fragen das letzte Wort zu lassen; dem andern Dicasterio aber zur Ungebühr eine wider die Inquisitin gehegte üble Soupçon contra Acta & probata angedichtet wird, vielmehr vor eine Unachtsamkeit des Defensoris zu achten ist, wenn er die fol. act. 179. sq. befindl. Urthels-Frage nicht will gesehen und observiret haben; hingegen er durch seine gerühmte Defension fol. 97. denenjenigen Puncten gar schlecht vorgebauet, oder dieselben abgelehnet hat, worüber nach dem Leipziger Urthel und dessen Rationibus Decidendi die Inquisitin annoch soll befraget und vernommen werden, und es anjetzo noch auf keine pœnam molliendam vel exasperandam ankommen kan, indem die Wittenbergische Sentenz nicht publicirt, ob sie gleich bey denen

Actis behalten, und nicht davon removiret ist, welches auch so gar zwar in causa civili einem Judici inferiori unverwehret bleibet, Rivin. tit. 3. enunciat. 4. Berger. supplem. elect. P. 2. p. 574. B. de Lyncker. P. I. Decis. 337. und noch vielmehr einer Fürstl. Regierung in causa criminali erlaubet seyn muß, ein aus dem Schöppenstuhl eingeholtes Urthel bey Seite zu legen und ein anders dafür zu besorgen. vid. Lyncker. Resolut. pract. 365. junct. resol. 276. So sind wir der Rechtl. Meynung, daß die Inquisitin Dorothea Opelin in ihrer anderweitigen Defension nichts ausgeführet, so ihr hauptsächl. zu statten kommen möchte, dahero Innhalts obangezogenen Leipziger Schöppenstuhls-Urthel fol. 173. b. sq. so von Serenissimo fol. 149. gnädigst approbiret, und selbigen mit Vollstreckung der darinnen zuerkannten Peinlichkeit buchstäbl. Innhalts nachzugehen befohlen worden, wider dieselbe allerdings zu verfahren sey, worauf wider dieselbe ferner ergehet, was Recht ist. Im übrigen ist wider den flüchtigen Thäter, Elias Opeln, mit dem Achts-Proceß ohne weitern Anstand zu verfahren. Von Rechtswegen. Uhrkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

Verordnete Dechant, Senior und andere Doctores des Schöppenstuhls zu Jena.

Defensio tertio Judicio Lipsiensi & Jenensi, Wittebergense autem præferendum æstimans.

Fernerweitige Defension der inhafftirten Inquisitin Dorotheen Opelin.

Rubricirte arme und elende Inquisitin befindet sich durch das von denen Herren Schöppen zu Jena abgefaßte und ihr letzthin eröffnete Urthel über die maßen beschweret, wenn darinnen erkannt worden: daß die Inquisitin in ihrer Defension nichts ausgeführet, so ihr hauptsächlich zu statten kommen mögte; dahero Innhalts des Leipziger Schöppenstuhls-Urthels fol. 173. b so von Serenissimo gnädigst approbiret worden, mit der darinnen zuerkannten Peinlichkeit allerdings zu verfahren sey, und dieses hat sie bewogen, eine fernerweitige Defension zu führen. Die momenta defensionis werden in 3 Haupt-Exceptionibus bestehen, nemlich: 1) In der Exceptione nullitatis in Ansehung der beyden letzten Urthel. 2) In der Exceptione deficientium & ad torturam vel territionem dictitandam minime sufficientium indiciorum. 3) In Exceptione inhabilitatis, vel infirmitatis ad sustinendam torturam vel territionem. I. Was nun das erste Momentum defensionis betrifft, so ist unstreitig, daß, so lange diese folgende Sätze in Rechten ihren guten Grund haben, so lange ist es auch nicht möglich daß weder das Jenaische

noch

noch Leipziger Schöppenstuhl Urthel zu Recht bestehen könne. 1) Es ist eine in Criminal-Processen ausgemachte Sache, daß ein jeder Judex nach der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung art. 160. 165 & ult. in wichtigen Fällen, Urthel oder Rath der Rechts-Gelehrten einholen solle. Daraus folget ungezwungen, daß auch ein jeder Richter verbunden sey, solchem Urthel schlechterdings nachzugehen, und so bald er solches nicht thut, er wieder die Gesetze handelt. Dem Judici, welcher sich des Raths der Rechtsgelehrten bedienen soll, stehet nicht frey, über das eingeholte Urthel zu arbitriren, denn, wenn ihm dieses nachgelassen wäre, so würde der Gesetzgeber ihn nicht angewiesen haben, den Rath der Rechts-Verständigen einzuholen, sondern würde es seinem Erkäntniß überlassen haben. Da aber jenes in Rechten die Norma ist, so wäre das nach beschehener Vernehmung der Inquisitin über Inquisitional-Articul und auf derselben geführte Defension eingeholte Wittenbergische fol. 143. sq. befindliche Urthel der Inquisitin zu publiciren, und solchem strackich nachzugehen gewesen. Da aber solches nicht geschehen, sondern ohne die Inquisitin vorhero zu hören, und, ohne, daß dieselbe weiter, als sie bereits vorhero in actis etwan graviret gewesen seyn möchte, des beygemessenen halber Verdacht wider sich gehabt, ein gantz anders eingeholet worden; so ist offenbar, daß das Leipziger Schöppenstuhl Urthel, zusamt dem sich auf diesen beziehenden Jenaischen null und nichtig sey. So wenig 2) in causis civilibus einem Richter frey stehet, eine von einem Dicasterio gegebenen Sentenz ab Actis zu removiren, oder über solche noch eine andere einzuholen, und statt jener diese zu publiciren; eben so wenig und noch weit weniger ist es in Peinlichen Sachen nachgelassen, als in welchen nicht de glande legenda, noch de stillicidio, sondern von Leib und Leben, Haut und Haare die Frage ist, vid. Wernher. P. 8. obs. 267. und wenn dem ohnerachtet es geschiehet, daß der Richter die erste Sentenz von Actis removiret, oder wenigstens unterdrücket, dargegen eine andere und härtere einholet, so ist die letzte null und nichtig. Thomas. in Diss. de Judice sententiam in causa criminali ab actis removente thes. 14. bevorab, wenn 3) die erste Sentenz den reum absolviret. Denn wie überhaupt ein Richter, wenn er sich nicht selbst ein schwer Gewissen machen, und seine Hände mit fremden Blut besudeln will, verbunden ist, mehr pro liberando, quam condemnando reo zu laboriren; also will sichs desto weniger geziemen, daß er eine sententiam absolutoriam der Inquisitin zurück hält, und solche nicht exequiret, sondern dagegen eine härtere zu erlangen suchet, angesehen der Judex zwar nicht mitior aber auch nicht durior lege seyn, vielmehr bedencken soll, daß er dermaleinst vor dem allgemeinem Richterstuhl sich weit eher wegen der ausgeübten Barmhertzigkeit als wol der allzustrengen Gerechtigkeit halber, werde verantworten

 können,

können, nam melius est, sagt Chrysostomus C. 12. §. 26. qu. ult. Deo rationem reddere de misericordia, quam de crudelitate. Es ist aber der Richter weit härter als die Gesetze, weit schärffer als die Urthels-Verfasser, wann er dasjenige Urthel, welches einen Inquisiten absolviret, demselben zurück hält, und ein härteres einholet. Maßen das letzte nirgends in Gesetzen nachgelassen, das andere nicht erlaubet; sondern der Richter dem Urtheil der Rechtsgelehrten nachzukommen, schlechterdings verbunden ist. Man erwege nur mit was vor Rechts-Grunde, die Zurückhaltung dieser absolutoriæ geschehen möge? Wenn ein Inquisit sonsten durch 2 ja 3 Urthel zum Tode verdammet worden, und er auf seine endlich erhaltene Defension so viel ausführet, daß er in dem 4ten Urthel von der Inquisition, mithin auch von aller Strafe absolviret wird; so ist dieses eintzige und letzte Urthel von der Würckung, daß alle 3 vorher gesprochene nicht weiter in Betrachtung kommen, sondern der Inquisit wird nur nach dem letzten frey und loßgelassen. Hier aber ist es justement umgekehret, da man die erste absolutoriam nichts will gelten lassen; da man härtere, nicht gelindere Urthel erfordert, und diese letzten zur execution zu bringen trachtet. Es ist 4tens zu erwegen, daß, da in Inquisitions-Processe der Richter zugleich des sonsten so gewöhnl. Anklägers Stelle mit vertritt, sein Amt sich darin hervor thue, daß er den Inquisiten summarisch und Articuls-weise vernehme, die Zeugen abhöre, mit Inquisitin confrontire, und diesen mit seiner Defension höre: sodann die Acten nach Rechtlichen Erkäntniß versende; der Inquisit hingegen antwortet und defendirt sich, und bittet, die Acten zu versenden. Wenn nun hierauf ein Urthel eingeholet wird, so kan der Judex solches destoweniger zurück halten, weilen es gleichsam mutuo consensu eingeholet worden, und also ex pacto obligiret, wie ehedem die Hrn. JCti Jenenses gantz weißlich gesprochen haben. vid. Granzius in Defens. inquis. P. 2. p. 395. Und demnach hätte der Inquisitin die gesprochene sententia absolutoria auch publiciret, und selbige zur würcklichen Vollziehung auch gebracht werden sollen. Es ist zwar nicht zu leugnen daß 5) ein Princeps ex plenitudine potestatis eine gesprochene sententiam ab Actis removiren könne, und daß, da Serenissimus ein ander Urthel einzuholen durch Dero hohe Landes-Regierung bewogen worden, dieses die bewegende Ursach gewesen, daß die Leipziger Hrn. Schöppen und mit diesen die Jenaischen eine härtere Sentenz gesprochen. Allein wenn dieserhalb die Meynung der Rechts-Gelehrten bey dieser Frage in genauere Erwegung gezogen wird, so erhellet auch daraus, wie gar sehr ein Princeps sich hierunter in Acht zu nehmen hätte, woferne derselbe nicht wider die allgemeinen Rechte anstossen wolle. Der berühmte JCtus Thomasius, auf welchen sich die Hrn. Jenenses in den rationibus des

letztern

letztern Urthels hauptsächlich beruffen hat, in cit. Diss. §. 4. ausdrücklich gesetzet: quod Princeps non facile sententiam leniorem ab Actis removere debeat, und die Hrn. Jenenses in simili casu beym Granzio in Defens. inquis. P. II. p. m. 395. eben dergleichen Meinung geheget. Was hat nun wol Ihro Hochf. Durchl. oder vielmehr Dero hohe Landes-Regierung die sententiam absolutoriam zurück zu halten, und eine härtere einzuhohlen bewegen mögen? In der Untersuchung selbst, ist ausserdem, was an die Hrn. Wittebergenses geschickt worden, weiter nichts ergangen, noch ein mehreres oder deutlicheres in facto vorgefallen; mehrer Verdacht gegen Inquisitin hat sich auch nicht hervor gethan. Was kan also die bewegende Ursache seyn? Ist es vielmehr die Grösse des Verbrechens? die Abscheulichkeit der That? die Lieblosigkeit der Inquisitin? Aber wie kan eines von diesen seyn? Das Verbrechen hat nach Ausweisung derer Acten der Sohn begangen: und also mag die That so groß und abscheulich seyn, wie sie will, so ists ein Unglück daß es geschehen, aber der Inquisitin kan eines andern sein Factum nicht beygemessen werden. Die Lieblosigkeit ist weiter nichts als eine Entziehung derjenigen Pflichten, welche ein Mensch, ein Christ, ein Ehe-Gatte, dem andern nach der Menschlichen, Christlichen und ehelichen Liebe zu erweisen, verbunden ist. Inzwischen wenn auch, ungestandenen falls, diese Lieblosigkeit in Actis gegründet wäre. Ist denn darauf eine pœna corporis afflictica oder capitalis gesetzet? Keinesweges. conf. Cocceji diss. de Socio Crimin. sect. I. Th. 19. Ist nun dieses nicht, wie kan denn in der fol. 179. seq. befindliche Urthels-Frage angetragene Tortur wider die Inquisitin statt finden? Und daraus ergibt sich also, daß keine erhebliche Ursache vorhanden gewesen, die sententiam absolutoriam der Inquisitin vorzuenthalten und eine härtere einzuhohlen. Es sagt dieser Hr. Thomasius diss. cit. §. 3. & 13. ferner, daß die principes sehr wohl thäten, wenn sie in causis criminalibus diejenige Drohung des Processus, die sonst im Lande wäre, observireten, und denn die Remotio & suppressio sententiæ denen regulis communibus Processus inquisitorii und dem scopo sententiarum a Collegiis juridicis impetrandarum ausdrücklich entgegen liesse; so wäre solche desto eher zu unterlassen, als vorzunehmen. Kan wol etwas deutlicher seyn? Der treffliche RENNEMANNUS in tract. de Trasmiss. Act. cap. II. §. 23. & cap. 13. §. 26. sq. behauptet ausdrücklich, daß ein auf geführte Defension eingeholtes Urthel von Actis nicht removirt noch supprimirt, am allerwenigsten von Principe dem Inquisito das dadurch erhaltene Recht entzogen werden dürffte, und, wenn es demnach geschehe, so laboriret die folgende Sentenz und alles, was darauf gebauet wurde vitio Nullitatis. vid. Guazzini Def. 35. cap. 22. Item cap. 12. no. Denn dieser sagt an angezogenem Orte: Quando unus idemque Judex protulit duas sententias,

unam

unam condemnatoriam, alteram vero abſolutoriam, tunc prima ſententia, ſive ſit abſolutoria ſive condemnatoria attenda ſit, cum per primam ſententiam ſive male ſive bene judex pronunciaverit, functus eſt officio ſuo. Auſſerdem, wenn ſolches anders gehalten würde, wäre die Sentenz nichtig. Und dieſe Nullitæt wird 6) deſto gröſſer, weilen in der fol. 179. ſq. befindlichen Urthels-Frage, vermittelſt welcher das Urthel vom Schöppen-Stuhle, zu Leipzig eingehohlet worden, ſo gar der Antrag auf das medium eruendi veritatem auf gewiſſe das delictum betreffende Umſtände geſchehen, und denen Schöppen gleichſam vorgeſchrieben worden, was, und wie ſie ſprechen ſolten. Nun denn aber dergleichen abermalen wider allen Gerechtsbrauch, ja ſo gar wider die Beſchaffenheit einer Urthels-Frage ſelbſt läufft, angeſehen die JCti und Criminaliſten durchgängig ſtatuiren: quod litteræ ad ſapientes miſſæ, generaliter conceptæ eſſe debeant, Wunſch de Act. jud. C. 13. §. 3. n. 5. Brunnemann cap. 8. m. 4. n. 7. Rennemann de Transm. Act. cap. 6. n. 17. & quod nulli judici permittendum ſit, ut ejusmodi litteris aliquid de delicti circumſtantiis immiſceat, Oldekopp. obſ. crim. 8. n. 2. tit. 1. ſed in quacunque cauſa JCtis liberum relinquatur judicium, neque iis præſcribendum ſit, quomodo ſententiam dicant. Mæv. P. III. dec. 40. Oldekopp. l. c. n. 6. Ludovici in der Einleitung zum peinlichen Proceſs cap. 10. §. 6. Hält man nun die fol. 179. ſq. befindliche Urthels-Frage gegen ſolche rechtliche Sätze; ſo wird ein jeder finden, daß dieſelbe wider ſolche Reguln anſtoſſe, und darunter, die im Rechten übliche forma nicht beobachtet worden. Wie nun überhaupt es heiſſet, daß forma non obſervata einen Actum null und nichtig mache, alſo muß hier um ſo viel mehr dieſe Regul ſtatt finden, weil nichts wichtigeres und nichts mehr Attention verdienet, als diejenige Sache, darinn es auf Leib und Leben ankommt. Aus dieſen allen folget der unwiedertreibliche Schluß, daß ſowol das Leipziger als Jenaiſche Schöppenſtuhl Urthel nichtig ſey. Eine Sentenz welche nichtig iſt, kan keinen effectum juris haben, und demnach können erwehnte beyde Urthel im Stande Rechtens gar nichts wircken. Es folgt daraus weiter, daß Inquiſitin aus ſolchen nichtigen Urtheln weder eine Territion noch Tortur zu leiden ſchuldig ſey: Vielmehr bleibet ſolchemnach richtig, daß Inquiſitin Innhalts des fol. 143. ſq. befindlichen Wittenbergiſchen-Urthels ab inquiſitione gäntzlich zu abſolviren und ſelbige auf freyen Fuß hinwiederum zu ſtellen ſey. Geſtalt denn Inquiſitin bittet, daß künfftige Hrn. Urthels Verfaſſer dieſes alles wohl erwegen, und die benannten beyden Urthel vor nichtig erkennen, hingegen, daß Inquiſitin, vermöge des fol. 143. ſq. befindl. Wittenbergiſ. Urthels von der Inquiſition zu entbinden und loßzuzehlen, auch auf freyen Fuß zu ſtellen, nicht weniger weiter keine, als die bis auf das fol. 143. befindliche nur erwehnte Witten-

tenbergische Urthel verursachte, zusammt denen, auf ihre Defension verwandten Kosten zu erstatten verbunden sey. Gesetzt aber auch, daß diese bisher ausgeführte exceptio nullitatis in Ansehung der beyden Sentenzen des Schöppenstuhls zu Leipzig und Jena gar nicht existirte oder in gegenwärtigen Fall nicht sattsamen Grund hätte, so ist doch nicht zu ermessen mit was vor Rechts-Gründen erkannt werden mögen, daß Inquisitin die Tortur oder auch nur die Territion leiden solle. Und dieses ist die 2) exceptio deficientium & ad torturam vel territionem dictitandam minime sufficientium indiciorum. Denn die Hrn. Urthels-Verfasser, welche beyde höchst nachtheilige Urthel gesprochen, haben gewust, und die künfftigen wissen es ohne mein Anführen ebenfalls, daß die Territio und Tortura anderer Gestalt nicht statt finden, es sey denn, daß das angeschuldigte crimen so beschaffen sey, daß pœna capitalis, oder doch wenigstens corporis afflictiva darauf gesetzet, und denn NB. daß der That oder des Verbrechens halber, gegen denjenigen, welcher die Tortur oder Territion leiden soll, ein redlicher und zulänglicher Verdacht sich in Actis hervorgethan. Wo eines von diesen Haupt-Requisitis ermangelt, da darf auf eine Territion oder Tortur gar nicht erkannt werden. vid. C. C. C. art. 6. 7. 8. 18. 21. 22. 23. & 27. Carpz. pag. 3. qu. 123. per totam. Siehet man nun diejenigen gegenwärtigen Inquisitions-Acten nach, so ist zwar die von dem Sohne, Elias Opeln an seinem Vater verübte Mordthat eines der allergrösten Laster, es hat aber dasselbe zu seinem Auctori und Vollführer niemand andern als den entlauffenen Sohn. Denn er hat seinen Vater juxt. fol. 4. 18 & 23. mit einem Stocke geschlagen; die Zeugen haben es gesehen; der Sohn hat es gegen das Gesinde nicht geleugnet vid. Jenaisches Urthel, er hat sich auch mit der Flucht salviret und dadurch desto deutlicher an den Tag geleget, daß er der Thäter sey. Wäre nun die Frage von diesem: ob er im Leugnungs-Fall mit der Tortur zu belegen? so würde wol kein vernünfftiger Mensch in Zweiffel ziehen, daß es mit Recht und Billigkeit geschehe. Allein was gehet dieses die Inquisitin an, die weder der That selbst beschuldiget wird, noch den geringsten Verdacht dieserhalb wider sich hat. Es ist auch sonsten kein rechtmäßiger Verdacht, einer zu solchen bösen That geleisteten Hülffe in Actis wider sie vorhanden, dahero auch ihr die Tortur so wenig als eine Territio zu erkannt werden könne. Dieses nun desto deutlicher vor Augen zu legen, daß kein solcher Verdacht wider Inquisitin in Actis sich finde, der eine Territion oder Tortur wircken mögte, so will Defensor diejenigen indicia, welche die Hrn. Scabini Lipsiens. & Jenenses zum Grunde ihres Erkänntnisses gesetzet sec. Acta & jura in derselben Ordnung wie sie in Urtheln auf einander folgen, examiniren und zeigen daß sie weder zusammen, noch besonders genommen, zu solchen medio eruendi veritatem zureichen. Die er-

ste Ursach a) welche einen Verdacht wircken soll, ist, daß Inquisitin ihrem Manne bey seinem schmertzhafften Absterben nicht beygestanden hätte, welches ein untrüglich Zeugniß ihres boßhafften, vergalleten, und gegen ihrem Ehemann bis in Tod feindseligen Gemüths wäre, welcherhalb ihr wol ihres sonst vorher geführten u. attestirten guten Lebens-Wandels ohnerachtet, als sie noch zur Zeit gestanden zuzutrauen sey, so wol, daß sie an dem Morde selbst auf ein oder die andere Art Theil genommen haben möchte, gegründeten Verdacht erweckte. Nun ist zwar an dem, daß Inquisitin fol. 74. ad Art. inquis. 67. und fol. 80. ad art. 97. eingeräumet, daß sie mit keinem Fusse zu ihrem Manne weiter gekommen und ihn nicht sterben gesehen, sondern selben liegen gelassen hätte. Allein was folget daraus? weiter nichts, als daß sie dasjenige officium pietatis & caritatis unterlassen, welches doch dem auf den Tod verwundeten Manne an seiner Erhaltung und Genesung nichts beygetragen haben, sondern nur höchstens ein Trost und Beystand gewesen seyn würde; denn ein mehres konte sie nicht præstiren. Der Sohn Elias, hat sich mit seinem Vater geschlagen, ehe die Inquisitin dazu gekommen: Er hat ihn, da sie von Boden herunter kommt, bereits so geschlagen und verwundet, daß der Mann an solchen Schlägen und Wunden sterben müssen; Also war er so beschaffen, daß alle Menschliche Hülffe vergeblich würde gewesen seyn. Und obgleich Inquisitin jederzeit, wenn sich Vater und Sohn, sonst geschlagen, den Sohn vom Vater weggezogen und sie aus einander gebracht hat; juxt. depos. test. fol. 63. conf. Depos. test. fol. 17. so hat doch Inquisitin bey der letztern Schlägerey dergleichen nicht eher thun können, als sie dazu gekommen. So bald sie nun dazu gekommen, hat sie zum Frieden geredet, und dem Sohne den Stock aus den Händen gerissen. juxta fol. 29. & Resp. ad art. 48. 49. 50. & 51. fol. 73. & 74. Was hat sie nun mehr thun können? Der Sohn hat während der Zeit da Inquisitin darzu gekommen, den Vater weiter nicht geschlagen, als nur einmal auf den Hintern, da dieser schon zur Erde gelegen. juxta depos. test. fol. 19. Folglich war er vorhero schon tödtlich verwundet; zu helffen war sie nicht im Stande. Inquisitin hat überdiß fol. 126. usque 131. die schönsten Zeugnisse ihres guten geführten Lebens-Wandels vor sich; hat jederzeit Christlich und fromm gelebet, ist friedfertig und geduldig gewesen; hat ihren Ehemann bey der öftern vorfallenden Zänckerey niemalen geschlagen p. fol. 17. hat damalen nichts in Händen gehabt, p. depos. test. fol. 28. & in Rotulo sub A. ad Art. 10. fol. 117. b hat nicht mit schlagen helffen p. eosd. test. Inquisitin ist wegen ihres Gebrechen so elend, daß sie nicht aufrecht gehen kan. Wie ist also von ihr eine böse und zwar eine schlimme Vermuthung, als in Urthel enthalten, zu fassen? da vielmehr alle Vermuthungen so zu nehmen, daß sie kein delictum in sich enthalten, vielmehr ist nach allen Regeln der Vermuthung zu

glauben, daß Inquisit'n nicht auf einmal und so plötzlich auf den höchsten Grad boßhafftig geworden seyn würde, da sie mit ihren stets besoffenen, unfriedlichen, zänckischen Manne, der ihr öfters den Tod und das Hauß übern Kopff anzuzünden gedrohet, juxt. fol. 126. usque 131. besonders juxt. fol. 127. b so viele Jahre die gröste Gedult gehabt, und die zwischen Vater und Sohne mehrmalen vorgefallene Zänckerey und Schlägerey unterbrochen hat. p. depos. test. fol. 63. Es ist wahr, daß es sehr hart scheinet, wenn Inquisitin in der letzten Todes-Stunde von ihrem Manne weg und in Garten gegangen, nicht zu ihm gekommen und bey gestanden; Aber man betrachte doch einmal die Inquisitin in alle denen Umständen, darinn sie sich zu selbiger Zeit befunden, und urtheile, ob es möglich, daß dieser Frauen die so hoch ihr aufgenommene Unterlassung ihres letzten Dienstes zu einem so grossen Verbrechen an zu rechnen, oder wol gar daher eine Folgerung auf ein mehrers zu nehmen sey? In was vor Bestürtzung und Schrecken muß dieselbe nicht gerathen seyn, wenn sie gesehen, daß ihr Ehemann so zuschlagen, daß er kaum den letzten Athem noch hohlen können? Wenn sie gesehen, daß ihr leibliches Kind an seinem Vater, an ihrem Manne, eine solche entsetzliche That verübet gehabt? da sie den Mann im letzten Zügen, den Vater-Mörder, ihr Kind aber bey demselben stehen siehet. Sie erschrickt über die grausame That, sie siehet voraus diejenige Straffe, welche den Sohn treffen wird. Sie stellet sich das Unglück in aller seiner Grösse auf einmal vor, welches sie und ihr gantzes Hauß anjetzo trifft. Wie? ists wol möglich, daß auch der wildeste und tapfferste Mensch bey dergleichen Anblick einer solchen unmenschlichen That, bey einen solchen verdoppelten Unglücke, sich wozu entschliessen könnte? solte ein solcher nicht bey dergleichen casu in Furcht, Angst, Schrecken und Verwirrung gerathen? geschweige denn ein armes, elendes Weibes-Bild, welche von Natur furchtsam, zaghafft und erschrocken ist: geschweige denn eine Mutter, die da sehen muß, daß der Sohn eine That begangen, welche ihn zeitlich und ewig unglücklich machen kan: Ja, ich will nicht sagen, eine Ehefrau, welche ihren Mann in solchen kläglichen Umständen antrifft? Schrecken, Furcht und Angst haben sie in Garten getrieben: Sie weiß nicht, ob sie den Thäter, ihr leibliches Kind, der Rache des Schwerdts aufopffern, oder dem sterbenden Manne beystehen, und sich dadurch den Verdacht, ob hätte sie selbst an der That mit Schuld auf den Hals laden, und das Unglück noch grösser machen solle? In solche Verwirrung war sie gesetzt, sie wuste sich nicht zu entschliessen; und inzwischen starb der auf den Tod verwundete Mann. Es geruhen doch die künfftigen Hrn. Urthels Verfasser diese Umstände, wie sie menschlicher und natürlicher Weise nicht anders seyn können, in genaue Betrachtung zu ziehen; so ist man gewiß versichert, daß dieselben aus dem unterlassenen letzten Beystande, bey

solcher Bewandniß nimmermehr eine böse Vermuthung, nochweniger aber ohne andern Grnnd einen Verdacht auf die Mordthat selbst, oder auf einige dabey geleistete Hülffe ziehen werden. Und dennoch ist auch das in dem Urthel daher genommene Zeugniß eines boßhafftigen, vergalleten und feindseligen Gemüths, zusammt dem voraus gemachten Schluße, daß Inquisitin selbst an dem Mord auf ein oder andere Weise Theil genommen haben möge, gantz ohne Grund. In Actis selbsten ist kein Buchstaben zu finden, daß Inquisitin ein boßhafftigs, vergälletes und feindseliges Gemüthe gegen ihren Manne gehabt hätte; und dasjenige, woraus das Zeugniß dieser Gemüths-Art genommen worden, ist oben widerleget. Es kan auch ein Urthels-Verfasser aus dergleichen præsumptionibus, die eher vor als wider Inquisitin zu nehmeu, keinem die Territion noch Tortur zu erkennen: denn dazu werden indicia proxima & probata requiriret, dergleichen obiges nicht ausmachen kan. Noch weniger aber läst sich daraus auf die That selbst schliessen. Denn die Inquisitin hat ihn nicht geschlagen; p. depos. test. fol. 28. & fol. 117. b ad art. 10. Sie hat nichts in Händen gehabt; p. eosd. test. Sie ist so elend und miserable, daß sie nicht gerade stehen, geschweige denn schlagen können, p. depos. test. fol. 90. & Rotul. sub A. fol. 106. b ad art. 11. usque 20. conf. Attestatum & Judicium medicum fol. 122. desgleichen bey kommendes Attest. med. sub A. Sie ist nur dazu kommen. Kurtz es ist kein eintziger Verdacht noch Spur desselben vorhanden, daß sie darzu Rath und Anschlag gegeben. Wie haben also die Hrn. Urthels-Verfasser sine indiciis legitimis der Inquisitin eine Tortur zu erkennen mögen? b) Die andere Ursach, woraus ein Verdacht genommen werden wollen, ist daß sie die Schlägerey, indem sie nicht weit davon gestanden, und folglich den Todschlag nicht verhindert, da sie doch sonst zu andern Zeiten, wenn Vater und Sohn sich geschlagen, selbige auseinander gebracht hätte. Wenn künfftige Hrn. Urthels-Verfasser dasjenige genau erwegen, was bereits bey dem vermeintlichen Verdachte bey Litt. (a) oben der Länge nach ausgeführet worden; So werden dieselben finden, daß eines Theils Inquisitin, dazu gekommen, da schon die Haupt-That geschehen gewesen, folglich ist sie eine bereits geschehene That, zu verhindern nicht mehr im Stande gewesen; andern Theils hat sie, so bald sie dazu gekommen, ihrem Sohne den Stock aus der Hand gerissen, und Friede gebothen, aber da war die That leider, schon geschehen: und endlich wenn sie auch, ungestandenen Falles, eher dazu kommen wäre, so hätte sie doch wegen ihrer gebrechlichen Leibes-Constitution, solche Hülffe, als nöthig gewesen, nicht leisten können. Gleichwie nun einen Dritten eines andern seine That nicht zugerechnet werden kan; Also ist der Inquisitin ihres Sohnes böse That nicht beyzumessen, zumalen ohnmöglich eine bereits geschehene That zn hindern. Wo ist aber

in

in Actis ein Jota zu finden, daß Inquisitin vor der That zugegen gewesen, da Vater und Sohn sich gezancket? Nirgends. Vielmehr ist per depos. test. fol. 4. 18. & 23. klar am Tage, daß so bald der alte Opel, nemlich der Vater aus dem Stuben-Fenster heraus gesehen, den Hechelmann vor der Thür gewahr worden, und wiederum hineinwerts in die Stube gesehen, auch dabey geruffen: Mäusefänger mache ihm auf! ein Platzen im Hause worden, daß Zeugin geurtheilet, es gebe Schläge, weswegen sie und ihre Cammeräthin von der Thüre weg, und zur hintern Thüre hinein gegangen wären, da ihnen denn der Sohn, Elias, gantz zerkratzt und zerschunden entgegen gekommen, auch über und über voll Blut gewesen. Folglich hat sich Vater und Sohn nicht lange in der Stuben gezancket, sondern ist gleich die Schlägerey loßgegangen. Sie ist auch bereits so weit gekommen gewesen, daß der Sohn gantz voller Blut der Zeugin und ihrer Cammeräthin in der Hinterthüre, da diese zum Hause nein gehen wollen, begegnet, nachhero aber haben diese Mägde erst Inquisitin im Hause stehen sehen. Denn vorhero waren die Mägde weder in der Stuben noch im Hause, ja nicht einmal im Hofe, und also haben sie die Inquisitin nur damals gesehn, als der Sohn dem bereits im Hause zur Erden liegenden Vater, noch einmal vor dem Hintern geschlagen. per depos. test. fol. 19. ad Art. 5. fol. 106. sq. in Rotul. sub A. Daß aber Inquisitin vorher dabey gewesen wäre, ist sie weder beschuldiget, noch ist es wahrscheinlich, weilen die Schlägerey sogleich vom Hechelmanne seinen Anfang genommen. Und bey ihrer Ankunfft hat sie so viel gethan, als möglich gewesen, nur aber war das Verbrechen schon vollendet. Uberdis aber beweiset der Rotulus der Defensional-Zeugen fol. 106. seq. ad art. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. & 21. ingleichen des Medici attestat. fol. 122. und beykommend sub A. daß Inquisitin eine solche elende und gebrechl. Frau sey, daß sie nicht einmal aufgerichtet oder gerade stehen, vielweniger bey ihrer Maladie sich starck bewegen, oder etwas heben könne. Wie hätte sie denn bey ihren schwächl. Umständen, die in der grösten und bis zur Tollheit angewachsenen Raserey und Wuth sich befundene robuste Manns-Personen aus einander bringen oder die Schläge verhindern können? das wäre ihr gewiß eine rare Unmöglichkeit gewesen. Wenn man einem zum socio criminis ob non factam prohibitionem machen will, so werden 2 Stück conjunctim erfordert, daß einer einen Todtschlag zulasse, dem er doch a) verhindern können und b) sollen, vid Grotius de Jure B. et. P. lib. 2. C. 21. §. 2. bey Inquisitin aber mangelt das erste requisitum, wenn auch das andere richtig wäre. c) Der dritte Verdacht wird daher wider Inquisitin genommen: daß sie so gar nachhero diese böse That, durch die gegen die eine Zeugin ausgestossenen Worte nicht gemißbilliget hätte. Allein es ist wohl zu mercken, daß Inquisitin diejenigen

Worte, welche die eine Zeugin ausgesagt, nirgends zugestanden habe. Ein Zeuge ist kein Zeuge, sondern es werden deren zwey requiriret, überdiß ist diß gar kein Indicium zu einem Verbrechen, oder daß Inquisitin Theil daran hätte. Denn gesetzt, Inquisitin hätte die in der Sentenz angezogene Worte, ungestandenen Falles, gegen die Magd gesprochen; ist denn daraus zu schliessen, daß Inquisitin die böse That deswegen gebilliget hätte? Eine Mutter kan ihr leiblich Kind, so viel immer möglich, Gerichtlich excusiren und defendiren, ja auf alle Art zu retten suchen: Nam cuilibet licet, non tantum suum, sed & suorum sanguinem redimere. Carpzov. P. 3. qu. 134. n. 54. & 55. Ist ihr nun dieses erlaubet, wer will ihr denn zur Sünde rechnen, wenn sie nach geschehener That, den Sohn gegen die Magd nur in transitu und also extrajudicialiter entschuldiget hätte? Ist denn dieses eine approbatio delicti? oder folget daraus, daß derselbe Antheil daran nehme? Keinesweges. Man will nur in genere anführen, was Dn. Coccejus in Diss. de soc. crim. sect. 1. §. 24. unter andern statuiret, quod scilicet ille, qui postmodum delictum aliquod ratam habet, inter socios criminis minime connumerandus sit, quia consummato scelere nihil addit, vel detrahit ratificans. Und daraus kan man allenfalls leicht den Schluß auf gegenwärtigen Casum machen. d) Es haben die Herren Scabini Lipsiens. ferner einen Verdacht genommen, daß Inquisitin des Mords halber mit dem Sohne eines Sinnes gewesen, oder solchen vorher mit ihm verabredet gehabt, und haben sich dieserhalb in denen a verbis wie denn auch usque mit ihm vorhero verabredet: des Urthels und denen darin enthaltenen Umständen gegründet. Nachdem aber alle die dißfalsigen im Urthel erzehlte Umstände, ja eben diejenigen sind, welche oben bey dem indicio lit. (a) vorgekommen und daselbst widerleget worden, wenigstens alles dieses dorthin gehöret, indem es in eben demselben Augenblicke geschehen, als jenes vorgefallen. So will man sich geliebter Kürtze halber darauf beziehen. Inquisitin hat damalen, als sie dazu gekommen, ihren Mann im Hause liegen, und daß der Sohn demselben noch einen Schlag vor dem s. v. Hintern gegeben, gesehen; Aber sie hat auch sofort dem Sohne den Stock genommen und dadurch die fernere Schlägerey unterbrochen. Der s. v. vor dem Hintern beschehene Schlag, ist nicht so beschaffen gewesen, daß der alte Opel daran sterben können, vorhero aber hat ihn der Sohn bereits so zugerichtet gehabt, daß die Inquisitin beym ersten Anblicke gewahr geworden, wie der Mann auf den Tod geschlagen. Und eben darüber ist sie in solches Schrecken gerathen, daß sie sich vor Angst und Furcht weder rathen noch helffen können. Gleiche Bewandniß hat es damit, wenn Inquisitin denselben in seiner letzten Todes-Stunde beten gehöret. Denn es ist wol allerdings glaublich,

daß

daß eine solche Frau, eine Mutter und ein Eheweib über dergleichen Unglück, auf den ersten Anblick einer dergleichen entsetzlichen That in die äuserste Bestürtzung gerathen, und also nicht gewust, was sie thun oder lassen sollen. Auf einer Seite sahe sie den auf den Tod zu schanden geschlagenen, ja mit dem Tode ringenden Mann, auf der andern Seite ihren leiblichen Sohn als den Thäter. Es fielen ihr dabey in einem Augenblicke, alle die betrübtesten und entsetzlichsten Folgerungen ins Gemüthe: Die Strafe, die Schande und das Unglück, worin der Sohn den Vater, sich selbst, die Inquisitin und alle die Seinigen auf einmal gestürtzet, daß es kein Wunder gewesen, wenn Inquisitin in Ohnmacht und Verzweifelung gerathen. Und man will ihr dieses, daß sie in solchen Moment nicht alle diejenige Vorsicht und Vorsorge gebraucht, welche ein unpassionirter und resoluter Mensch kaum ergreiffen mögen, zu einem Verbrechen, oder doch zu einem Argwohn auch etwas schlimmers anrechnen. Wie nun nicht zu zweiffeln, daß die künftigen Herren Urthels-Verfasser dieserhalb eine der Sache selbst und denen Umständen gemässe Vermuthung schöpffen werden; Also wird dieser Verdacht desto gewisser wegfallen. Daß der Sohn die Mägde fort, und ins Feld geschicket, ist nicht ihr factum; Sie hat davon weder etwas gewust noch gehöret, wie hat sie eine solche ihr unbewuste Sache verhindern können? Sie war vor Bestürtzung und Verwirrung in Garten deswegen gegangen, um nur sich zu besinnen, und von der vor Schrecken gantz ausser sich gewesenen Gemüths-Verfassung zu sich selbst wieder zu kommen. Ist das eine vorsetzliche Entfernung? Wo soll bey solchen Schrecken, bey solcher Bestürtzung, wol ein Vorsatz herkommen, den Ehemann, der mit dem Tode ringet, zu verlassen? Es ist diese Vermuthung wider die Natur und Eigenschafft auch der wildesten und ungezähmtesten Menschen; wie ists also möglich dergleichen von einer sonst Christl. Frau? von einer Ehe-Frau; von einer in den grösten Schrecken, Furcht und Angst stehenden Weibes-Person zu vermuthen? Keinesweges. Sie hat dem ergrimten Sohne den auf den Tod verwundeten Mann seiner fernern Wuth nicht überlassen; denn derselbe hat ihn nachhero weiter nicht geschlagen, es ist davon keine Spuhr in Actis: und also ist auch nichts zu der Inquisitin Beschwerde anzunehmen, wovon kein Grund in Act. enthalten. e) Die Verheimlichung und Verhehlung der That und des entseelten Cörpers soll nach denen Umständen, welche im Leipziger Urthel a verbis: und daß sie nicht weniger &c. usque arbeiten geschickt, mitgegeben; angezogenen Worten einen Verdacht wider die Inquisitin mache, daß sie an Vollbringung der That selbst mit Theil genommen haben mögte. Es ist wahr, Inquisitin hat die beschehene That anfänglich verhehlet: es ist auch nicht zu leugnen, daß sie auf die erste von Seiten des Wohllöbl.

Amts

Amts gethane Anfrage den entseelten Cörper ihres Mannes, und wo derselbe wäre, nicht wissen noch anzeigen wollen. Aber ist daraus wol zu folgern: ergo hat Inquisitin an Vollbringung der That selbst Theil genommen? Nimmermehr; sie hat auch test. Act. es bereits ihrem Bruder angezeiget gehabt. Derjenige, welcher diese böse That vollbracht hatte, war ihrer und des Entleibten leibl. Sohn. Er hatte, ehe die Inquisitin von der Schlägerey etwas gewust, und bis sie auf dem Boden das Gepoltere im Hause höret, den Vater bereits tödtlich zuschande geschlagen. Soll sie nun, da sie die geschehene entsetzliche That gewahr wird, ihres Sohnes Verbrechen anzeigen? denselben dem Richter zur entsetzlichsten und höchst schimpflichsten Bestrafung einliefern? Ist das einer Mutter gegen ihr leibl. Kind wol zuzumuthen? und ist deswegen, wenn sie solches unterlassen, daraus zu schliessen, daß Inquisitin selbst an der That Theil habe? Behüte GOtt, wer wolte einen solchen Schluß machen. Die Rechte statuiren überhaupt, daß Niemand schuldig sey, eines andern sein Verbrechen zu offenbaren oder anzuzeigen. vid. Carpz. P. 3. qu. 134. n. 16. Coccejus in Diss. de soc. crim. sect. 1. thes. 23. Aus was vor Ursachen solte denn die leibliche Mutter eher als ein jeder anderer verbunden seyn ihres Sohnes Verbrechen anzugeben? Vielmehr reden alle Criminalisten vor dieselbe, wenn sie setzen: quod parentes delictum filii revelare non teneantur, Carpz. loc. c. n. 54. & 57. item 62. 67. & 68. Man betrachte die beym Carpz. an angeführtem Orte, damalen vorgefallene Casus. Sind es nicht infanticidia, parricidia und dergleichen gewesen, welche die Eltern verschwiegen und nicht angegeben? Hat man wol daraus einen Schluß gemacht, daß diese Verhehler selbst an der That Theil hätten? denn wenn dieses gewesen, so würden die damaligen Urthels-Verfasser diese occultantes & non revelentes personas gewißlich mit einer pœna arbitraria, Gefängniß, zeitlicher oder ewigen Landes-Verweisung nicht bestrafet, sondern ihnen ohne Zweiffel eine härtere Sentenz gesprochen haben. Hier in præsenti aber will man ein dergleichen Verhalten zu einer Mißhandlung, ja zu einer solchen annehmen, daß Inquisitin an der Mordthat selbst Theil genommen haben müste. Allein gleichwie das Recht an und vor sich einmal wie das andere bleibet; Also hoffet Inquisitin, daß sie als eine Mutter ebenfalls werde zu entschuldigen seyn, wenn sie aus natürl. Liebe gegen ihr Kind: aus Furcht der Strafe, der Schande, und des Unglücks, in welches derselbe und mit ihm Inquisitin samt der gantzen Freundschafft gesetzet würde, die That nicht angezeiget, und nicht so gleich, wo der Entleibte läge, gegen das wohllöbl. Amt bekennet habe. Die Eltern können den Rechten nach gar nicht gezwungen werden, gegen die Kinder, besonders in criminalibus, besonders Zeugniß abzulegen, per L. 4. & 5. ff. de test. & L. 16. C. de test. und also

ist

ist vielweniger von der Inquisitin zu verlangen gewesen, ihres Sohnes Verbrechen anzuzeigen. Da sie gegen das Gesinde die That verheimlichet, und dem Sohn entschuldiget, solches wird ihr wol kein Mensch vor ein Verbrechen, ja nicht vor einen Verdacht einer Theilnehmung an der That zurechnen. Denn das ist wol eine unstreitige Sache, daß, gleichwie ein jeglicher sein und der Seinigen Blut auch aufs höchste zu lösen bemühet ist; also auch Eltern nicht zu verdencken, wenn sie ihrer Kinder Missethat zumalen gegen das Gesinde nicht gestehen, sondern solche entschuldigen. Aus welchen Gründen derjenige Verdacht, welcher f) aus der von der Inquisitin begangenen variation hergenommen, (da sie, wo der Ehemann hingekommen, nicht wissen wollen, gleichwol ihren Bruder bereits davon Eröffnung gethan gehabt: item in den Umständen, ob sie den todten Mann bey ihrer Zurückkunfft aus dem Garten in der Stube oder im Hause auf der Treppe angetroffen, veränderlich ausgesaget hätte) sich um so viel mehr wiederleget, je weniger Eltern schuldig und verbunden sind, der Kinder ihre Missethaten anzuzeigen, und je weniger solche Verschweigung und Verheimlichung bey Eltern mit einer pœna ordinaria pflegt belegt zu werden, nunquam enim morte vel pœna ordinaria principalium delinquentium sed tantummodo extraordinaria denunciationem delicti omittentes afficiuntur. Jul. Clarus qu. 86. & 87. §. fin. Ist nun dieses die regul, so kan die Exceptio, welche sich bey Eltern findet nicht härter seyn. Ich will sagen, daß, wofern ein dritter Mann ein Verbrechen, das er weiß, nicht anzeiget, nur mit einer pœna arbitraria beleget wird, desto weniger mögen Eltern härter bestraffet werden, wenn sie der Kinder ihr Verbrechen auf Befragen nicht bekennen oder anzeigen. Was nun rechtens ist, in Ansehung einer Sache selbst, das ist auch recht in Betracht seiner Qualität. Es mag demnach Inquisitin hiebey variirt haben oder nicht, so läufft doch alles dahinaus, daß sie die vom Sohne begangene Missethat verheimlichen und nicht öffentlich anzeigen wollen. Daß aber der Inquisitin dieses zu verzeihen, solches ist bereits oben weitläufftig deduciret, und dahero will man sich dahin nur kürtzlich beziehen. Ob nun gleich g) daher wider die Inquisitin ein Verdacht genommen werden will, daß sie etliche Wochen vorhero von dem Ehemann, mit welchen sie einige Jahre her uneinig gelebet, sich gebettet; so scheinet doch dieses nicht einmal eines der remotissimorum indiciorum zu seyn. Ist es denn wol der Inquisitin zu verargen gewesen, wenn sie sich von ihrem Ehemanne, welcher sich Tag vor Tag toll und voll gesoffen, täglich sich entweder mit fremden Leuten oder mit seinem Sohne oder mit der Inquisitin herum geschlagen, der die Inquisitin seit einigen Jahren mit Schlägen um ihre Gesundheit gebracht, der solcherhalb, daß er sich mit

Thätlichkeit an ihr vergreiffen beym wohllöblichen Amte 18 Wochen mit Gefängniß bestraffet und würcklich beleget worden; wenn sie sich, sage ich, von ihrem Manne, der ihr den Tod nicht einmal sondern vielmal geschworen, der ihr gedrohet, das Hauß überm Kopffe anzustecken; gebettet, aus Furcht, daß er seine Bedrohung zur Erfüllung bringen, und das äuserste Unglück begehen mögte? Die Obrigkeit pfleget Eheleute ob sævitias von Tische und Bette zu scheiden, und das mit Recht und Billigkeit. Daher kan der Inquisitin dasjenige nicht zu einen Verbrechen, noch zu einen Argwohne angerechnet werden, was sie würde gerichtlich erlanget haben, wenn sie darum angesuchet hätte. Sie hat aber Gedult gehabt, und es nicht so weit kommen lassen, sondern aus Vorsicht sich nur von Manne gebettet, da sie ein weit mehrers in Stande Rechtens würde erlanget haben. Ist nun also dieses ein Verbrechen? Kan daraus, welches und noch weit mehrers durch Urthel und Recht nachgelassen würde, einen Argwohn auf die böse, von Sohn verübte That machen? Nimmermehr. Es ist auch eine schlechte Folgerung von der eigenmächtigen doch um sehr wichtigen Ursachen und aus guter Vorsicht, Unglück zu verhüten, unternommenen separatione a thoro auf eine concurrenz bey der abscheulichen Mordthat des Sohnes, an seinem Vater einen Schluß zu machen. Die Herrn Sententionantes legen der Inquisitin weiter zur Last, daß h) der Sohn die Schlägerey mit dem Vater eben desselbigen Tages, nach Tische vorgenommen, da letzterer Vormittags mit dem Ehe-Weibe sich gezancket, sie schlagen wollen, und dadurch dieselbe sich zum Nachbar zu begeben, und bis gegen Mittag zu verbleiben genöthiget. Aber ist denn dieses das erstemal gewesen, daß der Entleibte mit der Inquisitin sich gezancket, sie geschlagen, ja gar todt zu schlagen gedrohet? Die oben so öfters angeführte Zeugnisse fol. 126. sq. usque 131. beweisen, wie schlecht des Verstorbenen sein Lebens-Wandel gewesen, wie übel er sich gegen Inquisitin und gegen andere Leute fast täglich aufgeführet: was folget daraus? daß es also nichts neues gewesen, wenn der Verstorbene sich am bemeldeten Tage mit der Inquisitin gezancket, wenn er ihr gedrohet, sie zu schlagen; Und demnach folget auch hieraus, daß aus einer Sache, die doch öfters vorgefallen, und daraus keine Verbrechen gekommen, ein argument auf die Mordthat oder Beyhülffe, wider die Inquisitin, mit Grunde nicht genommen werden könne. Hierzu kömmt, daß nach Anleitung der Zeugen Aussage fol. 4. 18. & 23. der Vater dem Sohne zur Zänckerey und Schlägerey Gelegenheit gegeben, indem er zum Sohne gesagt: Mause-Fänger mache ihm (nemlich dem Hechelmanne) auf, denn darauf ist unmittelbar das Platzen und Schlägerey loßgegangen, wie die Mägde fol. 4. 18. 115. it. fol. 23. attestiren. Wie kan

also

also aus einer fremden Ursache, fremden Gelegenheiten und darauf aus der zwischen Sohne und Vater, in Abwesenheit der Inquisitin vorgefallenen Schlägerey ein Verdacht gegen die Inqnisitin dahin geschöpffet werden, daß sie Theil daran genommen hätte. So wenig anderer Leute ihre Thaten ihr zuzurechnen, eben so wenig können ihr diese beygemessen werden. Wenigstens ist kein zureichender Grund vorhanden, von ihr ein anders zu argwohnen. Endlich alle die i) in dem mehr gemeldeten Urthel recensirte Umstände insgesammt zusammen genommen, wie sie a verbis: nicht weniger zu Vermehrung &c. usque eydlich ausgesaget, lauten, wenn sie ungestandenen Falles, auch wahr wären, doch nichts mehr anzeigen, als daß sie dadurch die von ihrem Sohn begangene That verheimlichen und unterdrücken wollen. Wie nun aber, wenn Inquisitin auch dieses zugestünde, weiter nichts als eine pœna arbitraria scil. Gefängniß oder zeitliche oder ewige Landes Verweisung statt finden könne nach den klaren in Cpz. P. 3. qu. 134. an. 56. usque 70. befindlichen Urtheln, welche in dergleichen Fällen eingeholet worden; also folget auch, daß die Inquisitin dieserhalb weder mit einer territion noch Tortur beleget werden dürfe, weilen sonsten das medium eruendi veritatem härter als die Straffe selbst seyn würde. So öfters aber die pœna nicht capitalis oder doch wenigstens corporis afflictiva ist, so öfters cessiret auch die Tortur und territion, wie solches aus denen principiis processus inquisitorii mehr als zu wol bekannt ist. Mithin fällt dieser Punct, als eine Ursache der Tortur, eben sowol als die vorhergehenden weg. Ja wenn diese vermeintlichen indicia überhaupt zusammen genommen würden, und ungesetzten Falles nicht abzulehnen gewesen wären; so würde doch daraus ein mehrers nicht als eine Lieblosigkeit gegen ihren mit dem Tode gerungenen Ehe-Gatten, eine Verheimlichung der That, des Thäters, und des Cörpers daraus zu erweisen seyn. Da nun diese Dinge bey einer Mutter gegen ihren Sohn eine rechtliche Entschuldigung dergestalt verdienen, daß höchstens die Strafe der Landesverweisung statt findet, gleichwol um solcher Thaten die keine härtere Straffe meritiren, die territion und Tortur nicht adhibiret werden darff; so lebet Inquisitin allerdings der rechtlichen Hoffnung, daß sie mit der zuerkannten Tortur oder territion nicht werde beleget, sondern davon durch das künfftige Urthel befreyet werden: Bevorab, da dieselbe über Jahr und Tag im Gefängniß gesessen, und durch dieses die ihr allenfalls vorgerückte Lieblosigkeit und Verheimlichung der That, mehr als zu hoch verbüsset hat. Die Herrn Urthels Verfasser sind k) zwar in den Gedancken, daß Inquisitin sich dasselbige durch ihr hartnäckigtes Leugnen und Hinterhalten selbst verlängert hätte, da hingegen solches vom Judice zur Ungebühr

nicht wäre verlängert worden. Aber worinne hat denn ihr hartnäckiges Leugnen und Hinterhalten bestanden? in nichts anders, als, daß sie die vom Sohne verübte That nicht angezeiget; die Umstände, die ihr etwa wissend gewesen, zurück gehalten. Nun sind die Criminalisten selbst der Meynung, daß die Eltern nicht sollen gezwungen werden, ihre Kinder, die ein crimen begangen, anzuzeigen, noch das crimen zu offenbaren. vid. Cpz. P. 3. qu. 134. n. 54. als auf welche Weise die Herrn Scabini Lipsiens. bey dem Cpz. selbst gesprochen. Da sie nun de jure nicht ist dazu verbunden gewesen, so könnte ihr Zurückhalten ihr destoweniger zur Last gereichen, wiewol ihr dieses in den Haupt-Puncten nicht einmal füglich beyzumessen ist, folglich würcket das lange Gefängniß mitigationem pœnæ, mithin cessiret desto eher die Territio oder Tortur. Daß aber a parte judicii wenigstens superioris, diese Sache zum Nachtheil der Inquisitin verzögert, und dadurch das Gefängniß der Inquisitin verlängert worden, das weisen die Acta deutlich genug. Das fol. 143. sq. befindliche Urthel des Wittenbergischen Schöppenstuhls, worinnen Inquisitin von der inquisition absolviret und zugleich erkannt worden, daß Inquisitin hinwiederum auf freyen Fuß zu stellen sey, hätte bereits in Martio a. c. ihr publicirt werden, und in allen seinen Inhalte ihr angedeyen sollen. Aber dieses Recht hat man der Inquisitin bis hieher und also auf ein halb Jahr entzogen: dargegen härtere sententien eingeholet, gegen welche sie sich nothwendig defendiren müssen, weilen sie die im ersten Urthel ihr zugesprochene absolution mit Recht und Befugniß urgiret. Wer ist nun also nur seit dem Martio am Verlängerung des Gefängniß schuld? Ists die Inquisitin? oder das judicium? Gewiß Inquisitin nicht, denn sie würde mit Vergnügen in Martio absolutoriam und deren effect angenommen haben. Soll sie aber, da sie eine absoluioriam hat, dennoch leiden, daß sie gemartert werde? Dieses ist keinem vernünfftigen Menschen zuzumuthen. Wenn sie sich also gegen solche sententias, welche offenbar nichtig sind, defendiret hat; so hat sie dasjenige gethan, welches ihr die Rechte vergönnen. Und demnach leidet sie das Gefängniß seit dem Martio wider den klaren Buchstaben des fol. 143. befindlichen Urtheils. Wem ist nun die Verzögerung des Gefängnisses zuzuschreiben? Wahrhafftig ein jeder, der die Sache mit attention betrachtet, wird es ohne weitere Anzeige finden. Indessen werden die künfftigen Herrn Sententionantes diesen Umstand des so lange, und zwar unverschuldet erlittenen Gefängnisses wohl erwegen, und, wie dieser die Straffe selbst zu vermindern pfleget, also wird er auch, um so vielmehr zureichend seyn zu verursachen, daß die erkannte Tortur oder territio nun gäntzlich wegfalle. Denn da, alles zusammen genommen, nur eine pœnam arbi-

trariam

trariam verdienete, wenn auch kein Punct geläugnet würde, und dergleichen Verbrechen halber eine territio oder Tortur niemalen statt findet; so muß diese um so viel mehr wegfallen, jemehr sie die oben besagte arbitrarische Straffe durch das langwierige Gefängniß vermindert. Inquisitin hält übrigens nicht vor nöthig, die rationes decidendi des Jenaischen Urthels, so weit solche die vermeinte indicia angehen, besonders zu refutiren, weilen solche samt und sonders in weiter nichts als in den oben bereits widerlegten Puncten bestehen, mithin inquisitin eben das, was sie bereits gesaget, nur nochmalen wiederholen müste. Wannenhero Inquisitin sich zum 3ten momento defensionis wendet, welches in der III. Exceptione inhabilitatis vel infirmitetis ad sustinendam torturam a parte inculpatæ bestehet. Denn ob wol die Herrn Scabini Jenenses in rationibus decidendi anführen, daß Inquisitin nicht dergestalt enerviret wäre, daß sie den zuerkannten gradum torturæ ohne Leib und Lebens Gefahr nicht solte ausstehen können, und sich dieserhalb in den Attestato des Medici, welches fol. 199. befindlich ist, vornemlich gründen; so ist doch wol zuerwegen, daß auf diejenige Person, welche die territion oder Tortur leiden soll, vornemlich das Absehen zu richten sey. Denn diese muß in dem Stande seyn, ohne ihre Gesundheit, oder das Leben darüber zu verliehren, selbige ausstehen zu können, oder wie die aus der C. C. C. Art. 58. & 59. von den criminalisten sonsten formirte Regul heisset: Reum ita torquendum esse, ut salvus tradætur supplicio & sententiæ. Und dahero ist auch auf der inquisitin schwächlichen und ungesunden Leib in soferne ein Absehen zu nehmen, damit man wisse, ob sie die Tortur oder auch nur die Territion auszustehen im Stande sey. Es hat zwar der Herr Licent. Rodoxe in oberwehnten Attestato fol. 199. bezeuget, daß Inquisitin ihrer Leibes-Gebrechlichkeit ohnerachtet, da sie doch nach seinem eigenen Bekänntniß a) hernia inguinali und b) procidentia uteri laborirte, einen und den andern gradum torturæ wohl ausstehen könte. Allein man weiß nicht, ob und mit was vor medicinischen Gründen er sein Attestat behaupten mögte. Man will auch jetzt nicht seine Gelehrsamkeit, oder seine Erfahrung hier in Zweiffel ziehen; indessen wenn das Original-Attestat so geschrieben ist, wie die Gerichtliche communicirte Copey, worein man kein Mißtrauen setzet, so kommen darinnen Wörter und Abbreviaturen vor, welche den Herrn Licent. Rodoxen überzeugen, daß er wenigstens der lateinischen Sprache nicht mächtig seyn müsse, denn sonst würde er wol nimmermehr statt inguinalis, inquinalis, noch weniger aber die Wörter hernia inguinalis, procidentia uteri, persona miserabilis durch abbreviaturen gegeben haben. Bey diesen letzten aber, scheinet es, daß er sich nicht habe verrathen wollen, ob er den casum

sum recht treffe oder nicht? andere vitia in der Orthographia jetzt nicht anzuführen. Man glaubet auch, daß er weder geschickte Medicos, noch JCtos bey seinem Attestato zu Rathe gezogen habe, denn sonst würde er nimmermehr so unvorsichtig attestirt haben, daß die Inquisitin ihrer obigen Gebrechlichkeit ohnerachtet einen und den andern Grad der Tortur auszustehen wohl vermöchte; da doch Dn. Alberti in Jurispr. med. cap. 7. & Stephani ad Art. 59. C.C.C. behaupten, daß auch nur ein herniacus mehr nichts als höchstens die Territionem auszustehen vermöchte. Geschweige denn eine Weibes-Person, welche nicht nur hernia inguinali, sondern noch dazu prolapsu uteri laboriret. Mit einem Worte, das Attestat dieses Herrn Medici verdienet nicht die allergeringste consideration. Dieser Satz, und daß Inquisitin eine solche Person sey, die weder mit der Territione, noch mit der Tortura beleget werden dürffe, ergiebt sich aus nachfolgenden: α) beweiset das sub A. beykommende Attestat des Hochfürstl. Sächs. Querfurth-Weissenfelsischen Land-Jagd- und Amts-Physici Herrn Licent. Schrams, welcher die Inquisitin selbst besichtiget und visitiret, daß Inquisitin nicht nur an einer procidentia s. prolapsu uteri, welcher auf 6 Zoll äuserlich sich gezeiget, sondern auch an einer hernia intestinali laborirte, angesehen derselbe in erwehntem Attestat die Beschaffenheit bey dergleichen Gebrechen an und in der Inquisitin Leibe umständlich referiret. Diesem Manne ist in Erzehlung des facti & historiæ morbi destomehr Glauben beyzulegen, weil er eines theils nicht nur der verpflichtete ordentliche Amts-Physicus ist, sondern auch andern theils, ratione facti selbst mit dem Herrn Licent. Rodaxen mehrentheils übereinstimmet: Es ist demselben auch in Ansehung seines Judicii medici desto sicherer zu trauen, weilen er selbiges mit den bewährtesten Medicis bestärcket. Wie nun derselbe sein judicium dahin gefället, daß die Inquisitin von aller Tortur, deswegen zu befreyen, weilen dieser Schade, wenn er durch einen gewaltsamen Angriff a) irritirt, oder b) die Inquisitin in einiges Schrecken gesetzet würde, so beschaffen wäre, daß die Inquisitin dadurch in grössere Leibes- und Lebens-Gefahr gebracht werden könte; und, daß, je länger dieselbe sässe, je gefährlicher die Zufälle dabey würden. Also erhellet hieraus, daß die Inquisitin weder mit der Tortur noch mit der Territione ohne Leib- und Lebens-Gefahr beleget werden könne. Was nun der Gelehrte Herr Licent. Schramm in seinem Attestato asseriret, eben dieses hat β) die Hällische medicinische Facultät bey einem casu statuiret, da einer Kinder-Mörderin, welche prolapsu s. procidentia uteri auf die Art, wie die Inquisitin laborirte, der erste gradus torturæ zuerkannt worden. Denn da haben dieselben behauptet, daß durch die Tortur bey solcher Person eine inflammatio uteri, convul-

vulsiones, graves epilepsiæ motus, ja mors selbst, als comes von jenem zu besorgen stünde, weshalb sie nicht einmal die Territionem angerathen. Es kan hievon der gantze casus zusammt der Meinung derer Herren Medicorum bey Dn. Consil. aulico Bœhmero in diss. de eo quod justum est circa torturam valetudinariorum §. 22. nachgelesen werden. Mithin liegt am Tage, daß, ob eandem rationem die Inquisitin weder mit der Tortur noch mit der Territione zu belegen sey. γ) Bestärcket diese Meinung der löblichen Schöppenstuhl zu Halle in nur erwehntem casu bey dem Bœhmer l. c. da die Hrn. Scabini in Ansehung dessen, daß die infanticida prolapsu uteri laborirete, und nach dem Gutachten der Medicinischen Facultæt weder Tortur noch Territion ohne Leib und Lebens-Gefahr zu besorgen, aus zustehen vermögte, die Kinder-Mörderin mit der bereits zuerkannten Tortur verschonet, und ihr dargegen die ewige Landes-Verweisung dictiret. Warum solte nun die Inquisitin nicht ebenfalls mit der Tortur oder Territion verschonet werden? da sie gleicher gestalt prolapsu uteri und noch überdiß hernia intestinali, mithin an einem der gleichen gedoppelten Gebrechen laboriret, wovon ein eintziges hinlänglich seyn müste, sie von der Tortur oder Territion zu befreyen. Inquisitin ist ja noch lange keine Kinder-Mörderin, und den Mann hat sie auch nicht umgebracht, sondern die Hrn. Urthels-Verfasser wollen sie pro causa morali, welche connivendo, non impediendo aut non manifestando concurrirt hätte, achten, welcherhalb, wenn auch alles wahr wäre, so doch nicht eingeräumet wird, ihr weiter nichts als pœna extraordinaria, etwa zeitliche Landes-Verweisung dictirt werden könte. Um so vie weniger also mag dieselbe bey ihrer schwächlichen Leibes-Constitution mit einiger Tortur oder Territion beleget werden. Inquisitin ist also der Meinung, daß künfftige Hrn. Urthels-Verfasser dieses alles wohl erwegen, und in Betrachtung ihrer Gebrechlichkeit sie von der Tortur oder Territion befreyen werden. Hätten dieselben vor Abfassung ihrer Sentenz bey dieser so Sonnen klar demonstrirten Sache annoch einen Zweiffel, welches doch Inquisitin nicht hoffet; so bittet sie demüthigst, daß die Hrn. Urthels-Verfasser diese Inquisitions-Acten zusammt der Defension und dem beygelegten Attestato des Hrn. Medici sub A. an eine der nächsten Medicinischen Facultæten schicken und darüber: ob Inquisitin bey ihren gebrechlichen Leibes-Zustande, da sie prolapsu uteri und noch dazu hernia intestinali laboriret nicht mit der Tortur und Territion zu verschonen sey? ein medicinisches Gutachten einzuhohlen. Dieses sind demnach die Momenta, womit sich Inquisitin vor dißmal gegen die harte Sentenz defendiren wollen. Es könte noch verschiedenes zu mehrerer Erläuterung angeführet werden, Inquisitin aber will vor jetzo, da in denen beyden vorigen Defensionibus selbige sattsam und gründlich

dedu-

deduciret worden, und da sie hier nur die Haupt-Puncte berühret hat, es dabey bewenden lassen, und mit mehrerer Weitläufftigkeit den künfftigen Herren Referenten nicht verdrießlich fallen, sondern sich auf die vorigen Defensiones geliebter Kürtze halber hiermit beziehen. Inzwischen bittet dieselbe die künfftigen Hrn. Urthels-Verfasser: Sie wollen hochgeneigt geruhen, diese Defension und überhaupt die Acten mit den vorigen Defensionibus wohl zu erwegen, und daß, wie ein jeder Judex sich dafür äuserst hütet, damit er durch die allzu grosse Strenge der Gerechtigkeit nach Beschaffenheit der Umstände, sich nicht selbst beym unglücklichen Ausgang einer Sache, einen Scrupel in seinem Gewissen machen dürffe; Also auch dieselben der Inquisitin bereits durch Urthel und Recht erhaltene Unschuld, hingegen die Unzuläßigkeit der nachhero härtern Sententien, die Nichtigkeit des Verdachts, nebst dem unzulänglichen Grunde, woraus derselbe genommen, nicht weniger der armen, elenden Inquisitin, miserablen Zustand und daß sie auf Jahr und Tag gefänglich in Ketten und Banden, ja nach der erhaltenen sententia absolutoria auf ½ Jahr gantz unschuldig sitzen, und damit diejenigen Versehen, welche ihr etwa noch beygemessen werden könnten, sattsam an ihrem Leibe, und dergestalt verbüsset, daß dieses unschuldige erlittene Gefängniß in Gegeneinanderhaltung anderer Straffen, fast härter als die ewige Landes-Verweisung selbst sey, ja endlich dieses, daß Inquisitin ohne Leib und Lebens Gefahr weder Tortur noch territion ausstehen könne, vornemlich in rechtl. Betrachtung zu nehmen, mithin dieselbe mit der zu erkannten Tortur oder Territion zu verschonen und überhaupt dieselbe, gestalten Sachen nach, auch in Ansehen des langwierigen erlittenen Gefängnisses, von der gantzen Inquisition zu absolviren, und daß dieselbe wieder auf freyen Fuß zu stellen, zu erkennen. Gestalt hierüber und was sonsten gebeten werden können oder sollen, das Mildrichterliche Amt demüthig implorirt, und zu einer gedeylichen Sentenz submittirt wird.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Aus denen Actis Inquisitionalibus, welche bey dem Hochfürstl. Querfurtischen Amt umständlich und sorgsältig sind gehandelt worden, haben wir bey unserer Facultæt, nach derselben Einsendung und Communication unter fleißiger Durchles- und Erwegung derselben ersehen, daß Dorothea Opelin wegen ihres von seinem leiblichen Sohn todt geschlagenen Ehemanns, durch verschiedene indicia in Gerichtl. Inquisition gerathen, dergestalt daß durch zwey Urthel des Leipziger und Jenaischen Schöppenstuhls, ihr die Tortur mit der Territion, Daumen-Stöcke und Schnüren zu erkannt worden. Nachdem aber ihr Defensor die-

diese von ihr nach allen Kräfften abzuwenden trachtet, und hauptsächlich Inquisitin als eine personam miserabilem und wegen einer herniæ intestinalis, inguinalis, auch procidentiæ uteri ad torturam inhabilem aufführet: so ist nach Gerichtl. Verfügung mit gedachter Inquisitin von dem Physico ordinario jurato D. Rodox eine Inspectio corporis vorgenommen, und in den darüber ausgestellten Bericht, angezeiget worden, daß dieselbe an einer hernia inguinali einer Hand groß, und zugleich an einer procidentia uteri laborire; welche beyde Zufälle aber dennoch so mäßig seyn sollen, daß sie die zu erkannte Tortur ohne mehrere Beschädigung ihrer Gesundheit und Gefahr ihres Lebens füglich ausstehen könne. Gleichwie aber dieses Judicium medicum, nebst vorgedachten beyden Urtheln dem Defensori sehr entgegen stehen; so hat dieser durch des Querfurthischen Land-Jagd-und Amts-Physicum Lic. Schram ein extrajudicialiter abgefaßtes Besichtigungs-Attestat bey weiterer Defension ad Acta gebracht, Krafft welchen nach des Defensoris Vermuthen und strengeifrigen Vertheidigung Inquisitin eine Person seyn soll, die weder der Territion noch Torturæ reali unterwürffig zu achten wäre. Wann auch bey solchen zwey contrairen judiciis medicis die weitern Herren Urthels-Verfassere eines gewissen judicii von unsrer Facultæt benachrichtet und belehret seyn wollen: **Ob nemlich nach beschriebenen Umständen** Inquisitin **die zu erkannte** Tortur **ausstehen könne?** So erstatten wir hierauf folgender massen unser Erkänntniß: daß es zwar ein specieuses Ansehen habe, nach des Defensoris und seines Medici Vorgeben Inquisitin als eine Person zu erkennen, welche die Tortur nicht ausstehen könnte, sondern dadurch in Leibes und Lebens Gefahr gesetzet würde, immassen von beyden dieselbe als eine höchst miserable und gebrechliche Person durch alle rednerische motiv und ampliation abgeschiltert; überdem auch von Defensore das gegenseitige Judicium medicum auf eine unanständige, ungebührliche, verächtliche und ausschweiffende Art traducirt, jedoch ohne trifftige und tüchtige Ursach enerviret, seine Meinung aber vorgezogen worden, mithin zwar des letztern medici relatio vollständiger und glaubwürdiger zu seyn scheinet, auch nicht ohne ist, daß des erstern Medici erstatteter Bericht umständlicher und deutlicher hätte abgefasset werden können, ohne über seine abgekürtzte Worte critisirend zu klügeln. Diesem allen aber ohngeachtet, urtheilen wir nicht allein aus beyder Medicorum erstatteten relatione, sondern auch aus verschiedenen in Actis vorkommenden und bezeugten Umständen: daß Inquisitin nicht unter solche personas miserabiles zu rechnen sey, wie Defensor und sein Medicus in Gedancken stehen, indem dieselbe ihre Wirthschafft verrichten, in ihrem Hauß auf und abgehen, ihr Gesind und Küche beschicken und regieren können, ohne jämmerlich gebückt und gekrümmt einher zugehen, sondern zu solcher Zeit der-

gleichen Schmertzen und Ubelstand erlitten, wann der Bruch heraus getreten; immassen sie auch selbigen Tag früh, als Nachmittags der Streit zwischen Vater und Sohn entstanden, mit ihrem Mann in Streit gerathen, von welchen sie sich mit der Flucht salviren und über eine Garten-Wand springen können, nach fol. Act. 130. So dann auch in Actis nirgends erhellet, daß sie in einen harten Gefängniß wäre aufbehalten worden, oder daß sie darinnen bisher wäre kranck und elend gewesen, folglich mit Medicinischer Hülffe hätte müssen besorget werden, vielmehr aus beyden attestatis medicis so viel erhellet, daß die intestina prolapsa nicht in hernioso tumore irgendwo an die integumenta angewachsen sey, sondern sich reponirn lassen, ob sie zwar gleich wieder heraus treten, auch übrigens keine andere erhebliche indicia status valetudinarii, als Mangel an Appetit und Schlaf, grosse Mattigkeit ꝛc. angemercket sind, vielmehr bey der Inquisitin die Menses ihren ordentlichen und natürlichen Fortgang haben, noch weniger in Actis enthalten ist, daß sie bey diesen Statu hernioso und illapsione uteri jemal wäre Bettlägerich gewesen, zumalen sie auch von Chirurgo Meisner, nach fol. 90. dafür Artzeney gebraucht, ob sie gleich solches gegen den Medicum D. Rodox geleugnet; endlich auch dieser Zufall nach der Beschreibung des Lic. Schram nicht so extrem gefährlich, ob zwar hernia erheblicher, als die procidentia ist. Nach welchen Ursachen und Umständen wir demnach urtheilen: **daß Inquisitin die zu erkannte** gradus torturæ **ohne Nachtheil ihrer Gesundheit und Lebens mit gepflogener gehörigen** præcautione **füglich ausstehen könne**; wann zuförderst ein anderer, (als bisher benannte) geschickter unpartheyischer in Pflichten stehender Medicus dazu zu requiriren ist, welcher auf alle Umstände und Zufälle was sein Officium betrifft, fleißig acht haben, und nach Erforderung derer Zufälligkeiten prompte Hülffe leisten könne; wie dann vorhero corpus Inquisitæ zu præpariren, mit einem Clystere leniente & roborante ad educendos flatus, mit pilulis balsamicis, mit einem Elixirio oder Tinctura roborante, mit remediis antispasmodicis, absonderlich aber mit einem tüchtigen Bruch-Band verwahret werden muß, welches also geschickt einzurichten, daß es theils der herniæ, theils procidentiæ uteri convenabel sey. Nicht weniger soll die Tortur nicht proxima circa mensium recursum, sondern 12 oder 14 Tag vorher, exequiret werden, jedoch daß vorher Inquisitin sich nicht mit harter oder vieler Speise sättige. Ubrigens kan dem Defensori die provocatio auf den von Bœhmer allegirten casum bey gegenwärtiger Person nicht zu statten kommen, weilen die Umstände nicht überein stimmen, sondern verschiedener Eigenschafften sind. Welches wir hiermit eröffnen, erkennen und diß Collegiali Consensu abgefaßte Judicium mit unserer Facultæt-Insiegel bestärcken wollen. Halle den 23. Septembr. An. 1741.

Re-

Responsum Scabinatus Hallensis.

Als Uns Derselbe, die wider Dorotheen Opelin ergangene, anbey zurückkommende Inquisitions-Acta samt denjenigen, was Inquisitin zu ihrer Vertheidigung in Schrifften anderweitig vorgestellet, zugefertiget, und sich des Rechten darüber zu berichten gebeten. Demnach erkennen wir rc. vor Recht: daß Inquisitin auch in ihrer anderweit eingerichteten Defensiv-Schrifften so viel, daß sie mit der erkannten Peinlichkeit zu verschonen und von angestellter Inquisition zu absolviren, nicht ausgeführet, wannenhero es bey denen fol. 150. sq. & 206. sq. befindlichen Urtheln nochmalen zu lassen, und selbige zur Execution zu bringen, jedoch mit dieser Erklärung, und Bescheidenheit, daß vor und bey deren Vollstreckung, nach Anleitung des von hiesiger Medicinischen Facultæt ertheilten Gutachtens, zu verfahren, auch falls Dorothea Opelin ihr Bekänntniß richtiger, denn beschehen, in Güte zu thun, verweigert, dieselbe zwar dem Scharfrichter zu untergeben, daß er sie mag ausziehen, entblößen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeigen, die Daumstöcke anlegen, und damit zu schrauben, allein, da dieses nichts fruchtete, mit den Schnüren der Anfang nicht zu machen, sondern es bey dem, wie jetzt gedacht, verbleibe, und mit Inquisitin für diesesmal weiter nichts vorgenommen werde; wobey solche auch nur in nachgesetzter Weise zu befragen: Ob sie nicht den Vorsatz gefasset, wider ihres Ehemanns Johann Andreas Opels Leben selbst, oder durch andere etwas zu unternehmen? Ob sie nicht dessen Ermordung ihrem Sohne, Elias Opeln befohlen? Ob sie nicht auch selbst bey dem an solchen ihrem Ehemann am 29. oder 30. August 1740, als an einem Montage verübten Mord wircklich mit Hand angeleget und geholffen? Was sie dabey vor ihre Person eigentlich gethan, und worinnen ihre Hülffe und Förderung bestanden? Ob sie nicht demselben, insonderheit die an dessen Kopffe und Brust befundenen Beschädigungen, insgesammt oder zum Theil zugefüget? Wie sie solches bewerckstelliget? Ob sie nicht zum wenigsten, als ihr Ehemann solche Beschädigung bekommen, es gebilliget, und zu hindern vorsetzlich unterlassen? Ob sie nicht wissentlich, daß ihr Ehemann sehr verwundet, zu dem Ende daß derselbe an denen, von ihrem Sohne dermalen empfangenen Schlägen und Beschädigungen sterben möge, dessen Verbindung und Pflege durch einen Artzt zu besorgen, oder auch selbst ihme Hülffe zu thun, unterlassen? Was sie allenthalben mehr bey der Sache gethan, und ihr darum bewust sey? Worauf, und wenn im übrigen das Urthel fol. 176. wegen registrirung der Inquisitin Aussage, und sonsten desfalls befolget, in der Sache ferner ergehet, was Recht ist.

Pro Memoria.

Defensor sucht in seiner mühsamen Vertheidigungs-Schrifft fol. 221. sq. 3 Momenta auszuführen, nemlich:

1) Daß nulliter verfahren, und es bey der Wittenbergischen absolutoria sein Bewenden haben müsse.
2) Keine genugsame indicia vorhanden, woraus zur Tortur geschritten werden könne.
3) Inquisitin eine solche Person seye, welche ob infirmitatem corporis der Marter nicht untergeben werden könne.

Ad 1) Nun sucht er seine thesin zu behaupten aus des Thomasii Diss. de Judice sententiam in causis criminalibus latam ab actis removente; allein es ist eines theils der Casus in præsenti nicht vorhanden, wovon in bezielter Diss. eigentlich nach Anleitung des §. 8. die Rede, andern theils ist das beschehene von der Landes-Regierung, so an des Fürsten Stelle, unternommen, mithin nicht applicable was die DD. von einem blossen Richter, der die Criminal-Jurisdiction verwaltet, abgehandelt. vid. Diss. cit. §. 1. & 2.

Ad 2) Erlediget sich sein Einstreuen, aus hiesiger Medicinischen Facultæt eingeholten Gutachten, welches dahin gehet, daß Inquisitin der erkannten Tortur unterworffen werden könne, welchem denn bey dem Dissensu der Privat-Doctorum nachzugehen.

Ad 3) Suchet Defensor zu begründen, daß keine indicia proxima vorhanden, will erweisen, daß Inquisitin bey der Schlägerey selbst nicht zugegen gewesen, und allenfalls ihr Vergehen, weshalb sie etwa graviret, nicht so beschaffen sey, daß hierüber die Tortur an Hand zu nehmen: da aber nicht zu leugnen quod tortura locum habeat, quando plura indicia remota concurrunt, Carpz. qu. 120. n. 88. & qu. 123. n. 36. & tunc etiam, si gravia, licet nullum eorum plene probatum sit, Wernher. part. 6. obs. 452, und daß es hieran nicht ermangele aus denen weitläufftigen Rationibus des Leipziger Urthels zu ersehen, auch ob wol diese abgelehnet werden wollen; so ist doch ein solches keinesweges hinreichend geschehen, anerwogen zwar wahr, daß die Zeugen gesehen, daß der Sohn den Vater geschlagen, vid. depos. test. fol. 4. 18. 23. und nicht wahrgenommen, daß die Inquisitin ein gleiches gethan, vid. depos. fol. 28. & 117. sie auch nicht eher gesehen, als zuletzt, da der Sohn nur noch einen Schlag gethan, vid. dep. fol. 19. & 11. b und Inquisitin erst dazu gekommen seyn will, als die Schlägerey meist vorüber. vid. dep. Inqu. fol. 29. 73. & 74. Allein es erscheinet auch aus aller Zeugen Aussage, daß sie erst, nachdem Denatus bereits hart geschlagen gewesen, hinzukommen, und daß vorher Vater, Mutter

Mutter und Sohn allein gewesen, dahero folget nicht, daß weilen die Zeugen nur einen Schlag vom Sohne gesehen, die Mutter nicht vorher mit geschlagen haben könne, und ist deren letztern Angeben, daß sie bey Beendigung der Händel erst hinzugekommen, nicht schlechterdings zu trauen, bevorab ex dep. test. fol. 19. a fast das Gegentheil erscheinen will, und ex actis fol. 23. a 35. b & 53. & 55. b einiger massen zweiffelhafftig, ob nicht mehr Stücke zu denati Verwundung gebraucht worden; nicht weniger wider Inquisitin ist, daß sie mit dem Manne die Zeit vorher in Widerwillen gelebet, noch kurtz vor der Zeit in Irrung gerathen, nachgehends, als er verwundet, sich seiner gar nicht angenommen, vielfältig in ihrer Aussage variiret, und verschiedenes hartnäckig geläugnet, weshalb sie doch eines andern meist überwiesen. ad acta fol. 2. a 4. b 5. 7. b 19. 23. 24. 28. a 29. 33. 63. 129. Im übrigen kommt es nicht blos darauf an, ob Inquisitin die That verheimlichet, sondern ob sie hierbey, und wie sie desfalls cooperiret, indessen, und da es allerdings allhier solcherhalb an indiciis proximis ziemlich fehlet, die Inquisitin auch einen elenden Cörper an sich träget, so halte gleichfalls dafür, daß es bey denen Daumstöcken zu lassen, und habe die Fragen geändert, können auch, wenn Collegio beliebig, deren noch einige wegbleiben.

Judicium tertium Medici extranei.

Auf Requisition des Hochfürstl. Amts zu Querfurth, habe ich Endes unterschriebener den 27. Decembr. a. p. die Reise dahin angetreten, und den 28. früh darauf die inhafftirte Opelin in ihrer Custodie besuchet, da ich sie am Ofen stehend antraff. Als ich mich nun ihrer Leibes-Beschaffenheit erkundigte, und wie lange es wäre, daß sie ihre herniam & procidentiam uteri gemercket, gab sie zur Antwort: Sie wäre gleich beym ersten Kinde verderbet worden, sie hätte eine sehr schwere Niederkunft gehabt, man hätte ihr 3 Wehmütter geholet, die hätten so starck zu ihr gegriffen, daß sie da müste seyn verwahrloset worden, indem sie gleich gemercket, wie ihr Leib anders geworden; sie hätte wol nachdem 4 Kinder gebohren, darunter 2 die Tauffe nicht erhalten, 2 aber bald darauf verstorben, dabey sie aber allzeit viel ausgestanden, und ihr krancker Leib immer schwächer worden. Im Essen müsse sie sich sehr in acht nehmen, sonsten sie alsobald, wenn sie was hartes oder blöhendes ässe, die grösten Schmertzen hätte, wie sie denn zu vielen Blähungen und Mutter-Beschwerung sehr geneigt sey, beruffe sich auf des Amts-Frohns Ehe-Frau, die es auch bejahet. Ferner erkundigte mich, ob die Menses in ihrer gehörigen Ordnung wären, antwortete sie: Wie solche etliche Jahre daher in grosse Unordnung gerathen wären, insonderheit, da sie fast täglich Schrecken, Aergerniß, Kummer rc. gehabt hätte,

und gemeiniglich spührte sie solche alle 2. 3 Wochen, allein loco sanguinis puri, sinceri, wäre es nur instar loturæ carnis, oder auch öfters schleimigte etwas gefärbte Materie, dergleichen auch ausserdem fast beständig von ihr gienge, wie sie mir denn auch in ihrem Rocke und Hemde dergleichen zeigete. Als ich nun ihren Leib selbst genauer examinirte, da fand ich eine starcke herniam im lincken inguine, und extendirte sich solche usque ad labium vulvæ sinistrum, es liessen sich aber die intestina, wiewol mit grosser Mühe, doch gäntzlich reponiren, sie schrie aber sehr dabey, und gulckerte es starck in ihrem Leibe, wenn die intestina hinein geschoben worden, sie fielen aber, wenn man die Hand wieder wegthate, gleich wieder heraus; denn die Oeffnung war sehr groß, wodurch die intestina heraus giengen, kan auch wegen Länge der Zeit nicht anders seyn. Es ist also eine hernia inveterata, so nach und nach enstanden, wodurch nur eine Erweiterung und relaxation in dem processu peritonæi entstanden, und keine ruptura, wodurch das Anwachsen derer intestinorum an diesen Theilen verhindert worden; worauf ich auch vaginam uteri exploritte, so spührte ich wol levem uteri descensum, non uteri prolapsum, neque ad extrema vaginæ, neque extra pudenda. Inquisitin gab aber vor, daß öfters uterus extra pudenda heraus hienge, wie eine geballte Faust. Ob solches sich so verhalte, lasse ich dahin gestellet seyn, denn ich erzehle hier nur nach aller Wahrheit, wie ich es gefunden. Hiernächst hatte sie im rechten inguine, bis ad pudenda einen starcken üblen Fluß, so sie gantz roh und wund gemacht, auch starck nässete, übel roche, und klagte deswegen grossen Schmertz, sie hätte auch solchen über Jahr und Tag. Ausser dem klagte sie grosse Rücken-Schmertzen und Reissen im lincken Fusse, beruffte sich deswegen auf den Amts-Frohn, und dessen Frau, welche es auch bejaheten. Hierauf ordnete ich ihr nach dem Responso der löbl. Medicinischen Facultæt zu Halle Medicamenta, ließ auch ein gutes Bruchband verfertigen. Es fande sich aber in der Nacht vom 1. Jan. a. c. der fluxus menstruus ein, folglich waren nicht einmal 2 Wochen verflossen, da sie dergleichen gehabt; denn nach Aussage des Amts-Frohns Ehe-Frau ist etliche Tage vor dem Weynachts-Feste solcher da gewesen, und habe ich also selbst gesehen, daß, was oben schon gesagt worden, sich in der That also verhalte. Es hat nun eine löbl. Medicinische Facultæt zu Halle mit ihrem Responso sehr weißlich angeordnet, daß Inquisitin ante torturam mit gehörigen Medicamenten versehen, und ihr kräncklicher Cörper dazu præpariret werde. Es wollen dazu wol 2. 3 Tage erfordert werden; ferner soll es so eingerichtet werden: daß 10-12 Tage ante recursum fluxus menstrui die Execution vorgenommen werde, da aber diese Zeit so genau nicht kan observiret werden, auch wol fast gar nicht, und Illustr. D. D. Alberti in System. Jur. prud.

prud. Med. P. 1. C. XII. valetudinarios & debiles p. m. 237. & §. IX. p. 240. insonderheit aber in der Epicrisi p. 245. sub N. 8. anomalum mensium statum unter diejenigen causas mit gerechnet, quæ homines a tortura liberos declarant. Ich will ipsissima verba illustr. D. Autoris anführen: Mensium status & ipse perquam sensibilis & intricatus est, quare jam quidam adseruerunt, quod tempore mensium fluentium tortura locum haud inveniat. Stante hoc Decreto, tanto minus tortura illis fœminis dictanda erit, quæ ex vero & certo ad anomalum mensium statum proclives sunt. Et cum tortura satis crossis causis offendentibus annumeranda sit, ita ex eadem satis crassa & periculosa anomaliarum menstruarum provocatio certius metuenda erit. Angeführten Umständen nach habe also vor nöthig gehalten, gegenwärtigen Bericht hiemit einzusenden, und einem höhern Judicio zu überlegen zu geben: Ob annoch diese Inquisitin, die durch vieles Schrecken, Kummer, Angst und Zorn eine starcke valetudinaria worden, ihr Systema nervosum fast gäntzlich ruiniret, daher auch vielen schmertzhafften Reissen und andern Zufällen, wie schon angeführet, unterworffen, das negotium mensium gantz und gar in der confusion, mit dem fluore albo behafftet, und die gantze M. sea. in einer ziemlichen corruption stehet, der zuerkannten Tortur zu übergeben? Und wenn solches noch geschehen solte, ob man nicht alsofort 2 oder 3 Tage post fluxum Mensium darzu schreiten müste, damit man nicht so nahe gegen das tempus mensium solches verrichte. Weil ich nun diesen angeführten Umständen nach viel bedenckl. und erhebl. gefunden, welches vorhero in den beyden Attest. Med. nicht angemercket worden, und davon eine löbl. Medicinische Facultæt nicht informiret gewesen, als habe vor nöthig gehalten, gegenwärtigen Bericht zu erstatten, und dem Hochfürstl. Amte anheim stellen, was es nun hiebey zu beobachten habe. Uhrkundlich habe diesen Bericht eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Pettschafft besiegelt. Querfurth den 2 Jan. 1742.

D. Joh. Christian Hesse.

Rescriptum Regiminis.

Hochgelahrter Rath und lieber Getreuer. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr in Dorotheen Opelin Inquisitions-Sache mit Einsendung derer vor Unsern Amte Querfurth ergangenen und hiebey zurück kommenden Acten unterm 6. huj. unterthänigst berichtet, und wessen ihr euch auf den von dem Medico fol. 240. ad Acta gegebenen Bericht zu bescheiden gehorsamst gebeten. Begehren darauf hiermit, ihr wollet gestalten Sachen nach die Acta anderweit, an den Schöppenstuhl zu Halle, wie auch die Medicini-

sche Facultät daselbst verschicken, und über dasjenige, was von dem Medico Dr. Hessen wegen der Inquisitin Leibes Zustandes ad Acta gebracht worden, rechtlich erkennen lassen, und das Urthel mit denen ergangenen Acten ohneröffnet anhero gehorsamst einsenden. An dem geschicht unsere Meynuug, Dat. Weissenfels am 9. Jan. 1742.

P. P. Nachdem vermöge gnädigsten Rescripts fol. 294. befebliget, über den, vom Medico fol. 280. wegen der allhier inhafftirten Dorotheen Opelin erstatteten Bericht, anderweit rechtliche Erkänntniß einzuholenz Als habe Meinen Hochzuehrenden Hrn. die dißfals wider bemeldte Opelin ergangene Inquisitions-Acta zur fleißigen perlustration, und collegialischen Uberlegung überschicken, und dero abgefassete Sentenz hierüber mit Zuziehung der dortigen Medicinischen Facultät erwarten wollen, wofür, nebst Abstattung des Honorarii jederzeit beharre.

C. Fr. Storch.

Alterum Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nachdem die Hochfürstl. Weissenfelsische Regierung befohlen, ein anderweites Erkänntniß von unsrer Facultät über der Dorotheen Opelin kräncklichen Leibes Zustand, nach denen ad Acta gebrachten neueren und mehrern Anmerkungen des Herrn D. Hessens, welcher gedachte Inquisitin zu der zuerkannten gelinderen Tortur, nach unsrem de 23. Sept. a. præt. bereits ertheilten Responso und Consilio Medico, auf geschehene Gerichtliche Requisition præparirn sollen, einzuholen: so haben wir bey wiederholter Collegialischen Erweg- und Uberlegung des fol. Act. 290. erstatteten Attestati Medici, bemercket, daß bey gedachter Inquisitin die besorgliche langwierige hernia inguinalis und darinn verhaltene intestina haben können reponiret werden, daß keine würckliche und völlige prolapsio uteri befunden worden, dergleichen zwar Inquisitin vorgegeben; daß ferner die Menses bey derselben bisher beständig sich eingefunden, jedoch darinn sich irregulair bewiesen, indem sie die Ordnung der Zeit nicht gehalten, sondern anticipiret haben, noch mehr da sie mit einem üblen fluore albo complicirt sind, davon sie mancherley schmertzhaffte Beschwerung auszustehen hat, folglich als eine persona valetudinaria, von Ubernehm- und Erduldung der Tortur, ohne zu besorgender grösserer Leibes- und Lebens-Gefahr frey zu sprechen, und per leges & causas naturales davon befreyet sey, welches dahero eine fernere cognitionem medicam erfordert.

Dabey wir dann mit einem veränderten Schluß urtheilen könnten, daß mehr-

mehrgedachte Inquisitin berichteten Umständen nach, als eine persona ad torturam inhabilis könnte angesehen werden, alldieweilen dieselbe 1) bereits anderthalb Jahr in Gefängniß aufbehalten worden. 2) Darüber viel Angst, Schrecken, Sorge, Noth und Furcht ausgestanden. 3) Hiernebst an ihrem Leib ohnedem eine gebrechliche Person ist. 4) Besonders aber ihr krancker Zustand nicht allein lang gedauret, und stets zugenommen, 5) sondern auch bishero mit keiner convenablen und zulänglichen Hülffe versorget worden. 6) Nechst dem der Status Mensium sehr unordentlich, daß 7) dieselbe theils grosse Rücken Schmertzen und Reissen im lincken Fuß leidet, 8) theils mit einem schädlichen und schlimmen fluore albo behafftet ist; nach allen solchen Eigenschafften aber als eine ziemliche valetudinaria zu achten wäre.

Es ist aber ausser benannten Umständen Inquisitin 1) nach andern Kennzeichen, als eine robuste Person anzusehen, bey welcher ein so langwieriges Gefängniß keine schlimmere Folgen und Würckungen gehabt, als dieselbe anfänglich, da sie incarceriret worden, an sich verspüret, dahero sie 2) an Appetit Essen und Schlafen, auch übrigen Kräfften keinen besorglichen Mangel hat, 3) ihr bedencklichster Zufall herniæ und prolapsus uteri so beschaffen, daß er mit gehörigen Hülffs-Mitteln füglich gemildert und erleichtert werden könne. 4) So erhellet auch nicht aus dem letzten attestato medico, daß sie eine schwache Person sey, und was 5) von ihrer depravata M. S. und ruinirten Systemate nervoso geurtheilet wird, bestehet mehr in einer Vermuthung, und mag etwas desselben dem bisherigen vitæ generi beyzumessen seyn, ohne daß der status und gradus davon extremus sey. 6) Auch ist der turbatus Mensium status nicht so beschaffen, daß nicht derselbe mit dienlichen remediis könnte gebessert werden, immassen 7) gleichwol diese purgatio menstrua nicht gäntzlich supprimirt ist, sondern würcklich recurriret, ob zwar ordo temporis aut periodi dabey nicht observiret wird: 8) Dahero die mutatio temporis, indem der fluxus menstruus anticipirt, die varietas coloris, da sanguis menstruus nicht perfecte sanus, und complicatio fluoris albi dergleichen Zufälligkeiten sind, welche gebessert werden können, folglich 9) der status morbosus bey der Inquisitin nach ihren Alter, Natur Kräfften, bisherigen Lebens Art ꝛc. nicht von der Art, Grad und Wichtigkeit ist, daß das angeführte assertum und allegatum in bemeldeten attestato ultimo medico dahin appliciret werden könnte, da sich insonderheit gegenwärtige perturbatio Mensium nicht mit innerlichen motibus spasmodicis, anxietatibus, asthmaticis afflictionibus, hystericis flatulentis passionibus, aliarum ordinariarum excretionum confusione & suppressione, habitu corporis cachectico, hectico &c. geäussert. 10) Endlich Inquisitin bey langwierigen Arrest, schlech-

ten Pflege, elenden vitæ genere, vieler Gemüths Unruhe, tragenden kränck-lichen Leibes Beschaffenheit, ohne alle gehörige und zureichende leibliche Hülffs-Mittel gleichwol bis hieher ausdauren können, daß nicht ihr kräncklicher Zustand so sehr verschlimmert worden, sie nicht allein der zuerkannten Tortur, sondern auch sogar des bisherigen Gefängnisses frey zu sprechen: dahero wir bey unsren Collegio bewogen worden, unser erstes ausgestelltes Urthel nicht allein dißmal zu confirmiren, sondern auch zu bestätigen, daß der fol. 271. zuerkannte geringe gradus torturæ 4 oder 5 Tage nach vorhergegangenen fluxu Mensium und gebrauchten vorgeschlagenen auxiliis medicis præparantibus, an der Inquisitin ohne grössere Lebens Gefahr könne vollstrecket werden. Welches Judicium Medicum wir nochmalen ertheilen, und mit unsrer Facultät Siegel ausfertigen wollen. Halle den 6. Febr. An. 1742.

CASUS XXII.

De Dubio Epileptico ad Torturam subeundam apto, Testimonium Medicum.

Als von S. T. Herrn Regierungs- und Consistorial-Advocato Hrn Freißleben Hochedl. ersuchet worden, aus der über des Arrestanten Strauses und dessen gehabten Zufalles, gehaltenen Registratur und summarischen Verhöres, ein in arte medica fundirtes Gutachten, ob der dem Arrestanten angewandelter Zufall eine Epilepsia oder hinfallende Sucht sey, zu stellen: So kan nach allen erwogenen Umständen ex fundamentis semiotico-pathologicis und meiner obhabenden Pflicht, in sofern die symptomata supra annotata, als prægressa suspiria, cum corporis totius in terram lapsu subitaneo, sublatione seu conturbatione omnium sensuum, oculis torvis, dentibus firmiter commissis, dorsi & capitis modo sursum modo deorsum concussione & elevatione, retractione pollicum in volam &c. nach der Aussage da gewesen, und collective genommen, obgleich einige wenige concomitantia ermangeln; wie denn ordinair bey diesem oder jenem individuo öfters mehr oder weniger Zufälle seyn, nicht anders schliessen, als ob es bey Arrestanten eine convulsio oder Ansatz einer würcklichen Epilepsie gewesen. Daß dieses alles wohl gegründet sey, atteftire nach Begehren pflichtmäßig. Gera den 5ten Sept. 1742.

J. H. Schomburg. D.

Respon-

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Es hat ein hiesiges löbl. Schöppen Collegium vor diensam erachtet, von unsrer Facultät ein in arte Medica gegründetes Gutachten über einen Inquisiten, dem in puncto & causa beschuldigten Furti die Tortur zuerkannt worden, und nach der Zeit ein wiederholter insultus Convulsivus zugestossen, einzuholen, immassen desselben defensor in seiner dritten defension diesen wichtigen accident Umstand pro avertenda tortura angeführet, die weiteren Herrn Urthels Verfasser sich wider solchen Zufall zu verwahren wohlbedächtig beschlossen. Demnach haben wir solchem Ansuchen ein Genügen zu leisten geflissentlich willfahren wollen, auch bey übernommener collegialischer Untersuch- und Uberlegung des mehresten ersehen: wie Martin Georg Strausse ein Pferde-Verleiher in Gera, den 20. Martii an. præt. zur Hafft gebracht, zu Ende aber des Jun. an. curr. da derselbe bereits 5 viertel Jahre in custodia beybehalten worden, nach zweyer Zeugen Aussage juxt. fol. Act. 161. 162. mit der hinfallenden Sucht ohnvermuthet ergriffen und beschweret worden sey, dergestalt, daß er nach wiederholten Seufzen rücklings umgefallen, starre Augen bekommen, den Leib in die Höhe gebogen, den Kopff auf und nieder, dabey die Daumen starck eingeschlagen, welche mit ziemlicher force von gedachten Zeugen herausgezogen waren, dabey man auch angemercket, wie die Zähne starck zusammen gebissen gewesen, daß das eingeflößte Schlag-Wasser keine Empfindung verursachet, welches hingegen in desselben Nasen gelassen, so viel gewürcket, daß selbiger in etwas zu sich gekommen; hingegen nach einer halben Stund wäre dieser paroxysmus wieder gekommen, folgenden Tages früh um 7 Uhr, und den dritten Tag früh um 5 Uhr habe sich dieser affect wiewol etwas gelinder und kürtzer eingefunden, dabey man niemal einen Schaum vor den Mund wahrgenommen. Da Inquisit zum drittenmal mit dieser Seuche befallen worden, habe ihm jemand ein Stückgen glimmenden Schwammes in die hohle Hand geleget, wobey jener die Hand beweget, daß der brennende Schwamm nicht auf einen Fleck liegen blieben, jedoch etliche Blasen in die Hand gebrannt. Wann nun nach fol. 163. der dasige Gerichts-Barbierer aus mercklichen und erheblichen Ursachen diesen Zufall einer Verstellung beymessen, der Physicus loci hingegen nach fol. 167 vor eine Convulsion oder Ansatz einer würcklichen Epilepsie ansehen und ausgeben will; so entstehet hierüber die Quæstio Medico-Legalis:

Ob bey diesem Inquisiten eine vera oder simulata Convulsio zu erkennen; und soferne das erstere, wie mit demselben bey vorzunehmen-

der Tortur zu verfahren, daß seiner Kranckheit, auch Leben und Gesundheit kein Nachtheil hierunter zustosse?

Hierauf ertheilen wir folgenden Bericht: wie es allerdings sehr wahrscheinlich sey, daß bey Inquisiten eine verstelte Kranckheit vorgehe, immassen 1) dergleichen Leute, welchen mehr als einmal die Tortur zuerkannt worden, bey allen andern ermanglenden momentis defensoriis und refugiis sich noch zuletzt unter einer anwandlenden Kranckheit verbergen, welcherley Casum unser Collega in seiner Jurisprud. Medica Tom. I. Cas. 18. p. 104. sq. anführet. 2) Inquisit nach Inhalt der Acten weder vorher ein valetudinarius, noch jemalen mit einem affectu Convulsivo behafftet gewesen, 3) vielmehr ein Mann bey jungen muntern Alter und einer harten Lebens Art gewohnet ist, 4) auch nirgends erhellet, daß er eines furchtsamen und erschrockenen Gemüthes sey, mit welchem man dergleichen affectum convulsivum conciliiren könnte; 5) sodann auch dieser Zufall nur einige Tage nach einander, nachher aber sich gar nicht weiter geäusert haben soll. 6) Gleichwol auch bedencklich ist, daß Inquisit währendem paraxysmo vom Schlag-Wasser nichts in Mund gelassen, jedoch nicht verhüten können, daß davon nichts hätte in die Nasen mögen geflöset werden, davon sich aber derselbe bald zu regen und zu erholen an-angefangen. 7) So ist nicht weniger derjenige Umstand, welcher mit den angezündeten Schwamm vorgegangen, wider Inquisiten sehr verdächtig; wie dann 8) alle benannte indicia, welche die fallende Sucht bedeuten sollen, durch eine Verstellung können nachgemacht werden. 9) Uberdem aber auch noch besondere signa in diesem Zufall mangeln, welche von einer Epilepsie ein versichertes Zeugniß geben, dergleichen der Gerichts-Barbierer gegründet angeführet. 10) Ferner diejenigen Männer, welche solche insultus convulsivos angesehen, als gemeine, und dieses Zufalls unbelehrte und unbekannte Leute, davon gar leicht ein irriges Urthel haben fällen können. 11) Dahingegen gedachter Barbierer, welcher Inquisiten gleich auf erlittenen diesen Zufall in Augenschein genommen, daher eine Verstellung angezeigt. 12) Endlich der Stadt-Physicus nicht ex inspectione oculari, sondern nur ex relatione & auditu, und gebrauchter limitatione durch die Worte in soferne die Symptomata &c. auf einen verum insultum convulsivum erkennet. Alle nur benannte Gründe und Ursachen lassen leicht schliessen, daß man bey Inquisiten wegen seines Zufalls keiner ausgemachten und gegründeten Gewißheit versichert sey.

Wann man hingegen von Inquisiten wegen seiner Kranckheit auf das gelindeste urtheilen, und eine würckliche Convulsion bey denselben behaupten und befürchten wolte, so hätte man doch wegen zu vollstreckender Tortur nicht so

so grosse Sorge zu tragen, indem sich bey geraumer Zeit nach dem erstmaligen Anfall diese Kranckheit nicht weiter ereignet; so dann von des Inquisiten nachgefolgten kräncklichen Beschaffenheit in Actis nichtes enthalten. Nicht weniger dieser Zufall fast von selbsten nachgelassen und aussen blieben; da in Actis nicht eigentlich berichtet ist: Ob und welche Artzeneyen gebraucht worden, oder auch nach fol. 163. b in fin. die verordneten Medicamenta nicht auf die Epilepsie eingerichtet gewesen, mithin von Inquisiten billig zu vermuthen, daß er einer mässigen Gesundheit, darunter er in so weit zur Tortur ohne Besorgniß fähig ist, genossen, wann vorher vom Physico loci derselbe nach Beschaffenheit seiner Leibes-Constitution, Gemüths-Eigenschafft, bisher gepflogener Diæt in der Custodie, auch übrigen statu personali sanitatis mit dienlichen remediis præparirt, hernach præsente Medico die Tortur angefangen wird, da man leicht wird absehen, ob sich ein wircklicher affectus convulsivus äusern werde; welches, so es geschiehet, mit der Tortur einzuhalten und abzustehen, erfordert. Wobey man aber eine erfahrne und aufmercksame præcaution zu halten, daß keine Verstellung bey dem Inquisiten mit unterlauffe, sintemal man aus der Gestalt und Couleur des Gesichtes und Augen, aus dem rigore, auch Ziehen und Bewegung der Glieder, aus wahrhafftem Mangel der Vernunfft und Empfindlichkeit, auf die Regung des Mundes und der Daumen, auf die Sammlung des Schaums in und vor den Mund, auf die Beschaffenheit der Respiration und Bewegung des Unter-Leibs, auf das Knirschen mit den Zähnen, auf den beharrenden rigore maxillam moventium musculorum u. a. m. solches kan erkannt werden. Solte aber bey angefangener Tortur nichts besorgliches vorfallen, so kan solche nach Inhalt des Urthels fortgesetzet und vollbracht werden. Dieses haben wir auf Begehren von gegenwärtigem Casu erkennen, und solches Judicium mit unsrem gewöhnlichen Facultæts-Siegel bekräfftigen wollen. Halle den 30. Nov. An. 1742.

Responsum Scabinatus Hallensis.

Als Uns Derselbe die wider Martin George Straussen, wegen beschuldigter Dieberey gehaltene anbey zurück gehende Acta, nebst demjenigen was benannter Inquisit zu seiner Defension in Schrifften ausgeführet, zugeschicket, und unser rechtliches Erkänntniß darüber zu ertheilen, gebeten. Demnach erkennen wir 2c. vor Recht: Daß es des von Inquisitens defensore fol. 166. beschehenen Suchens ohngeachtet bey vorigen Urtheln nochmalen lediglich zu lassen, und solche an Inquisitin billig zu vollstrecken. V. R. W.

Rationes.

Obwol des Inquisiten Defensor durch der Zeugen Aussage fol. 161. sq. und dem beygefügten Attestato medico fol. 167. bestärcken wollen, daß Inquisit mit der fallenden Sucht behafftet, folglich die Tortur an ihn nicht statt finden könne, ausserdem in denen bereits vorhin beygebrachten Defensionen, so viel ausgeführet worden, daß wider Inquisiten der angeschuldigten Deuben halber kein zur Tortur hinlänglicher Verdacht vorhanden, vielmehr alle wider ihn angezogene Umstände so beschaffen, daß daraus nichts gewisses geschlossen, allenfals, wenn Inquisit nicht pure zu absolviren, jedoch ultra purgatorium nicht geschritten werden könne. Alldieweilen aber der morbus epilepticus nicht durchgehends von der Wirckung ist, daß deswegen die Tortur schlechterdings wegfallen müsse, Carpz. Pr. Crim. P. III. Qu. 118. no. 50. sq. sondern nur nach Beschaffenheit der Umstände dabey einige præcautiones zu gebrauchen, welchen wenn es nicht in gegenwärtigem Fall überhaupt mit des Inquisitens Zufall eine Verstellung seyn solte, nach Vorschrifft des beygehenden Gutachtens hiesiger Medicinischen Facultæt bey der Execution ebenmäßig in acht zu nehmen, hingegen in denen rationibus des vorigen Urthels daß wider Inquisiten der angeschuldigten Deuben halber sattsamer Verdacht vorhanden bereits hinlänglich deduciret worden, gestalt dessen Vorgeben, daß er das bey ihm gefundene Geträyde nach und nach auf öffentlichen Marckte gekauffet, und anfahren lassen mit nichts bescheiniget, indem kein eintziger von seinen Haußgenossen, daß dergleichen bey Tage und auf eine unverdächtige Weise angefahren und sonst ins Hauß gebracht worden, bezeugen können, welches doch sonst, wenn zumalen der Einkauff nach und nach geschehen, und das Getrayde auf solche masse ins Hauß geschaffet, wenigstens einiger massen gar leicht hätte bescheiniget werden können, vielmehr die Zeugen, daß zur Nacht und ungewöhnlicher Zeit Getrayde eingeschleppet und verborgen gehalten worden, auszusagen gewust, fol. 5. 6. b 11. 22. & passim auch bey der visitation fol. 13. dergleichen auf dem Kleider-Schranck in einer Küssen-Züge sehr verstecket angetroffen worden, wobey Inquisitens variation, indem er ad art. inquis. 103. sq. leugnet, was er dißfalls fol. 18. gestanden, die Sache noch verdächtiger macht, auch dessen Ehefrauen Ausrede fol. 27. b in Ansehen der fol. 13. b angemerckten geringen quantitæt von keiner Wahrscheinlichkeit ist; ausserdem der Augenschein, des Inquisitens Widerspruch ad art. 148. 149. 150. ohngeachtet, gezeiget, daß alles bey Inquisiten gefundene, und auch dasjenige Getrayde was er juxta fol. 14. b an Spenglern verkaufft von einer Art und auf solche Weise mit Gersten, Wildhafer, Weitzen ꝛc. gemenget gewesen, als das übrige auf Denunciantens Webers Boden

be-

befindliche beschaffen, woraus und sonst besagter Weber geschlossen, und auch de erudilitate fol. 24. beschworen, daß dasjenige Korn, so bey dem Inquisiten gefunden worden, sein Eigenthum sey, welches auch damit bestärcket wird, weiln Inquisit so hartnäckig wider der Zeugen und seiner eigenen Frauen Aussage auch wieder den klaren Augenschein fol. 5. b 6. 7. 27. daß er in seiner Cammer das bey ihm gefundene Getrayde gesiebet und reine gesiebet und reine gemachet, ins Leugnen gestellet; Hingegen, wenn es mit dem Getrayde seine Richtigkeit gehabt hätte, nicht abzusehen, worum er diesen an sich indifferenten Umstand so sehr widersprechen sollen; Gleichwie auch, daß er unrein Getraide von der Schwieger-Mutter bekommen, solches unter das andere vorhin gekauffte gute Korn geschüttet, und hernach das Getrayde zusammen wieder gesiebet haben solte, weder erwiesen noch wahrscheinlich ist. Bey welcher Bewandniß, daß Inquisit in dem Weberischen Hause bekannt und 2 Nach-Schlüssel gehabt, womit der Webersche Frucht-Boden aufgeschlossen werden können, denselben noch verdächtiger machet, auch wegen des Kutschenbachischen Diebstahls fol. 75. sq. wieder Inquisiten bedenckliche Umstände angegeben worden, welche ohngeachtet der bey ihm gefundene verdächtige Schlösser, Schließhacke nicht in die Gerichte geliefert wäre, auch durch die unwahrscheinliche und unerwiesene Schenckung von seinem angeblichen Vetter Valandt nicht elidirt worden, mithin bey diesen und andern in actis concurrirenden Umständen, wenn solche in ihrer Connexion erwogen werden auf einen Reinigungs-Eyd, bevorab nach Beschaffenheit dieses mercklichen auf 27 Thlr. 5 Gr. 6 Pf. hoch beschwornen Diebstahls keine Absicht genommen werden möge. So haben wir geschehener massen voriges Urthel zu bestättigen kein Bedencken gefunden.

CASUS XXIII.

Chirurgus de mala curatione abscessus post Variolas orti, accusatus, ast defensus.

Es ist mir von hiesigem Stadt-Gerichte in beykommender Sache des Stadt-Chirurgi Hopffens Klgrs. an einem entgegen und wider den hiesigen Commiss-Wirth Johann Gottfried Kelner Bekl. am andern Theil, Commission aufgetragen worden, dieselben zu inrotuliren und ad Doctos zu transmittiren, so haben darauf, wie ex Actis zu ersehen, beyde Theile solche pro completis erkannt, und zu Einhohlung eines Urtheils zu transmittiren gebeten. Zu dem Ende übersende dieselben hiemit. Ew. Magnificenz Wohl-

Wohl- und Hoch-Edelgeb. und Hggst. Hrn. gelieben die Acta collegialiter zu erwegen, und ein denenselben und denen Rechten conformes Urtheil, sobald möglich abzufassen, und solches cum rationibus dubitandi & decidendi gegen danckbarliche Gebühren mitzutheilen; der ich übrigens verbleibe rc.

Frantz Schotten, j. u. D. und Consul.

Casus
De Tumore & ulcere in osse Zygomatico cum ossis corruptione.

Ein Mädgen von 9 Jahren eines sanguinisch-melancholischen Temperaments: Als dieses vor 2 Jahren die Kindes-Blattern gehabt, derer aber wenig, und bald davon befreyet worden, nach weniger Zeit aber bekam dieses Mädgen über dem Osse-Zygomatico rechter Seits, nahe bey dem äusern Augen-Winckel eine harte Geschwulst, welche der andern Haut an Couleur gleichgesehen, mit weniger oder fast keiner Empfindung. Da nun von einem Medico species resolventes nervinas in forma succuli trocken und warmlicht zu appliciren angerathen, auch damit bis sieben Wochen (zwar leniter) continuiret worden, aber hierauf gar nichts heilsames erfolgte, so hat man hierzu einen Chirurgum requiriret; Als nun solcher judicirte, daß allda ein ulcus cariosum zum Grunde verborgen liegen müste, dahero er dann den tumorem innerhalb dreyen Tagen zur Zeitigung und Oeffnung gebracht, da denn sich solches vornemlich befunden, und bey der vorgenommenen apertur befande sich ein gelblich und scharffliches Gewässer, wie nicht weniger nach genauer exploration man wahrnahm, daß das Os Zygomaticum eines guten halben Zolls Länge, und bey nahe so breit sehr curiös war. Uber das zeigte sich nach etlichen Wochen, nahe bey diesem ulcere ein neuer tumor, welcher denn nahe beym Ohr, just unter dem processu Zygomatico zur Oeffnung kam, mithin befande sich auch in medio des Backens ein harter tumor, welcher roth blaulicht coloriret, ohngefehr einer Welschen-Nuß groß mehr inwendig, als auswendig erhaben war; dieser declinirte sich gleichfals endlich ausserhalb zu einem Geschwür. Dieser Morbus nun wurde annoch mit mehrern symptomatibus externis accompagniret, massen oftmals die Augen-Lieder sich intumescirten, mit weniger Inflammation verknüpfft, auch endlich in Geschwürlein sich verwandelten, und die ausgelauffene Materie nichts anders als ein leimigtes und schleimigtes serum war. Bey dem allen bekam diß Mädgen in an. præt. die Röteln und darnach erfolgte auch ein starcker Ausschlag oder Scabies ihres gantzen Kopffes

ses, welcher bald flüßig bald trocken sich befande, auch noch bis hier hin einiger massen nebst weniger scabies der übrigen Theile ihres Leibes incommodirt ist. Im übrigen hat dieses Mädgen der gantzen Zeit her guten Appetit, und die mehreste Zeit lustig und in Bewegung auch guten Schlaff. Wie nun bey diesem morbo externo der Chirurgus zeithero alles der Gebühr nach Wissen und Gewissen gethan und beygetragen hat, indem er zu den cariosen Geschwüren die auserlesenste abstergentia und gelindeste septica cum medicamentis balsamicis vermischt, welche den cariem unterbrochen, jederzeit tractiret, und nach Befinden fleißig verbunden hat, deren nur einige mit wenigen hierbey zu gedencken: als Elixir vitæ Overkamp. cum camphor. Ess. succin. Mastich. aristoloch. & destil. Guajac. Caryophill. cinamom. balsam. Peruvian. nigr. und dergleichen, womit denn Wechselsweise nach Befinden procediret worden, dabey sind auch die nöthigen fomentationes sowol humida, als in forma sicca nach befindeten Umständen appliciret worden; und weilen das Kind nicht gerne medicamenten einnimmt, so sind dennoch einige wenige interna adhibirt worden, mithin hat der Chirurgus in so weit seinen Zweck erreichet, indem er 8-9 Stücklein Knochen, ohne sondere incision und nur aus den beyden erstern Oeffnungen, davon die gröste eines Kreutzers groß gewesen, mit Sorgfalt und Subtilität herausgebracht, auch ist niemalen hierbey der geringste Geruch, ohnerachtet die Knochen gantz schwartz waren, wahrgenommen worden. Solchemnach haben sich die cariosen Theile separirt, die gesunden Beine aber nach und nach mit Fleisch schön bedecket, so daß bey drey viertel Jahren her kein blosses Bein, weder durch Gesicht noch Sonden mehr zu verspühren ist. Bey diesen allen nun hat der Chirurgus der Natur in ihrer heilsamen Würckung, vermittelst adæquaten medicamenten nicht gefehlet: allein es wollen die beyden Oeffnungen nicht gäntzlich heilen, ohngeachtet solche Wundgen kaum einen Tropffen Materie in 24 Stunden auswerffen, dannenhero der Chirurgus beurtheilet, daß weiln er nicht methodice oder secundum artem das gantze malum tractiren können, sondern sich nach des Patienten Genie und Umständen betragen müssen, wie also einige callositäten derer Musculn annoch verborgen seyn möchter, und wol anderst nicht als durch eine kleine incision der Haut gäntzlich diesem wenigen Uberbleibsel könte abgeholffen werden, dahero des Hippocratis Aphorismi allhier Platz findeten, als quæcunque non sunant medicamenta, ea ferrum sanat &c. Alldieweilen man aber vermöge Umständen dieses nicht gerne sehen noch zulassen will; Als hat man Dieselben gehorsamst ersuchen wollen, um hierüber dero wohlgefaßte Meynung und gütigen Rath hochgeneigt in Consideration des Patienten mir anhero ertheilen, dessen ich mich dann mit aller reconnoissance be-

dienen und erwarten werde. Womit, in schuldigster Observanz verharre ꝛc. Cassel den 5. April 1740.

Weilen der hiesige Commiss-Verwalter Herr Kellner ein Attestatum von mir verlanget, in was vor einem Stande dessen Töchtergen, als solches den 24ten Maji h. a. in meine Cur bekommen befunden habe. Ich habe denn auf der rechten Seite des Ossis Zygomatis zwey cicatrices, eine nahe an dem Ohre, und die andere unter dem Auge, jedennoch sehr inflammirt befunden, welches mich dann veranlassete, mit einem Stylo zu visitiren, wobey dann observirte, daß das Geschwür noch keinen Grund hatte, und wurde also genöthiget, dasselbe mit Quellmeisseln wiederum zu dilatiren, und die callosität bis auf das os mit cathæreticis wegzubringen, und ist also die Patientin an einer fistula inveterata durch GOttes Seegen von mir curirt worden, welches der Wahrheit gemäß hier habe attestiren wollen. Cassel den 21ten Septembr. 1740.

J. Duckstein,
Regiments und Guarnison Chirurg.

Nachdem am 20ten April abgewichenen 1739ten Jahrs der Commiss-Conductor Herr Kellner mich ersuchet, demselben wegen seiner zweyten Tochter, welche einen Schaden im Angesicht, und der Chirurgus Hopffe in der Cur hatte, zu besuchen; so habe unter dem rechten Auge auf dem osse Zygomatico oder Jochbein ein fistulöses Geschwür, dessen Cavität schon calleus und schwammicht, worzu caries gekommen, und einige fragmenta von den angelauffenen Knochen heraus gegangen gefunden, welches nach gehabten Blattern entstanden, und vermuthlich anfangs ein geringer abscessus gewesen, ehe es negligirt worden. Ob nun zwar wohl bemeldter Chirurgus Hopffe bereits über ein halb Jahr, ohne die geringste apparence zu einer glücklichen Cur diesen Patienten tractiret, vorgebende, daß man solchen Schaden ohne Schneiden nicht curiren könnte; so ist er jedennoch eines andern überzeuget worden, da man ihn vorhero die Gefahr, wenn der musculus oder die fibræ, so die Augenlieder bewegen, überzwerg entzwey schnitte, wie er willens war, so würde solches Schneiden dem Auge gröstentheils Schaden thun, und die unterste palpebra unbewegt bleiben; dohingegen wurden ihm gantz andre Wege zu völliger Herstellung dieses mali absque incisione gezeiget, wovon er sattsame

Proben

Proben, die cavität in kurtzer Zeit ausgedrucknet zu sehen, selbst geständig seyn muß; dieser aber vielleicht aus vainer Ambition sich befürchtende, es würde etwa derselbe schlechten Ruhm davon tragen, welchen man ihm doch gerne würde gelassen haben, wenn er nicht opiniatrement, die bis anher gebrauchte dienliche Mittel verworffen, und nach seiner eingebildeten Science seinen methodum ergriffen, und den Schaden mit unnöthigen sprützen und Wiecken wieder verdorben, und durch die caustica, besonders den lapidem infernalem, welchen er ohne Noth fast täglich aufgesetzet und appliciret, nicht nur mehr kleine Geschwüre an Augenliedern und gantzen Backen causiret, sondern auch dadurch alles corrodiret, und durch die scharffe Materie angefressen worden, da es hernach hieß: manum de tabula. Gleichwie nun dieses die wahren Umstände, und daraus genugsam erhellet, daß theils aus Caprice, theils aus ignorance, das Kind negligiret und verdorben, so hat dieses auf Ersuchen, und zu Steuer der Wahrheit, ohne die geringste passion attestiren und bescheinigen wollen. Cassel den 15ten Sept. 1740.

J. W. Wintzer.

Was Dieselben von uns wegen des Commiss-Verwalters Kellners Kind von 9 Jahren, welches der hiesige Stadt-Chirurgus Hopffe an einem bößartigen Geschwüre am osse Zygomatico rechter Seiten in der Cur gehabt, und von demselben in der Cur sey negligiret und die Heylung verzögert worden, zu wissen verlanget, und uns deswegen die Acten zugesandt, unser Gutachten zuertheilen; so haben wir solche fleißig durchlesen, reiflich erwogen, und unser collegialisches Gutachten hiemit ertheilen wollen. Wenn nun bey diesen Sachen alles darauf ankommt, wie von Anfangs der Schaden bis zum Ende sey tractirt worden, solches aber nicht dabey befindlich, ausser was der Rath und Leib-Medicus Herr D. Wiegand in seinem attestato mit Grund und Wahrheit davon gemeldet, so halten wir für nöthig, daß der Chirurgus Hopffe, so lange er nach Abwesenheit des Herrn Doctor Wiegands die Patientin alleine tractiret, die gantze Cur samt dem methodo medendi schrifftlich ertheile, und solche mit einem Jurament bestätige; so könte man alsdenn mit mehrern Grunde von dessen negligence und imputirten Verwahrlosung ertheilen. Und obschon die Chirurgi Duckstein und Wintzer von der Patientin Zustand Attestata ertheilet, so sind doch solche allzu general, daß daraus die aufgebürdete Verwahrlosung geschlossen werden könnte; wobey wir aber ohnmaßgeblich noch dieses erinnern, daß der Chirurgus Hopffe statt der prætendirten 57. Rthl. mit 40. Rthlr. unsers Erachtens wohl zu

frieden

frieden seyn könte. Welches alles wir bey gemeldeten Umständen statt unsers Gutachtens ertheilen, und mit unsern gewöhnlichen Collegial-Siegel, cum remissione Actorum hiemit bekräfftigen wollen. Cassel den 30. Nov. 1741.

(L.S.) Ihro Königl. Maj. in Schweden, Fürstl. Heß. Colleg. Med. hieselbst.

Es ist mir vom Königl. und Fürstl. Heß. Collegio Medico in Responso auferleget worden, mein Procedere wegen des in der Cur gehabten Commiss-Wirths Kellners Kind, von der Zeit, daß der Leib-Medicus und Hof-Rath Dr. Wiegand, in Schweden von hier weggegangen, bis daß solches von obgedachten Kellner aus meiner Cur genommen worden, schrifftlich aufzusetzen. Solches zu thun, habe mich keinesweges entbrechen sollen, denn da zu der Zeit der Schaden, obgedachten Kellners Kind, als ein ulcus sinuosum zu considériren, so habe solches secundum artem tractiret, und nicht alleine durch Quell-meissel dilatirt, sondern auch theils mit Schmeltzmeisseln ex melle, cheledonio, melle rosar. & unguento Ægyptiaco, theils nach erforderten Umständen mit einem balsamischen digestivo ex Melle rosar. ung. digest. ☿ off. sepiæ, 🜍 ovor. & Elix. vitæ Overkamp. cum camphor. äuserlich aber das Empl. diapalmæ alles warmlicht applicirt und aufgelegt, die impedimenta zu removiren, und dadurch die Heylung zu befördern gesucht, auch solchen Schaden mit der Hülffe GOttes in wenigen Wochen zu Ende zu bringen, wenn anderst nicht der Commiss-Wirth Kellner mir auf eine unverantwortliche Weise begegnet, und zuletzt mich gar abandonniret, wie solches ex Actis zur Gnüge erhellet, nun aber statt wohlverdienten Lohns mit grösten Undanck zu belohnen. Daß obiges alles der Wahrheit gemäß sich also verhalte, offerire mich jederzeit juramento zu erhärten. Cassel den 20. Febr. 1742.

Johann Heinrich Hopffe, Stadt-Chirurg.

Nachdem von dem Stadt-Chirurgo Hopffen zu Cassel ersuchet worden, ihme wegen des Commiss-Verwalters Kellners Kind daselbsten, und dessen im Gesichte nahe unter dem rechten Auge auf dem so genannten osse jugali oder Zygomatico gehabten äuserl. Malheurs ein beglaubtes Attestatum, und zwar deswegen zu ertheilen, weilen man vorschützen wolle, es sey dieser Schade nur ein geringes Haut-Geschwür gewesen, dessen Heylung verzögert worden; Als habe dessen Verlangen ein Gnüge zu thun um da weniger Bedencken getragen, um da mehr es denen Eltern des Kindes so wol als andern bekannt, wie ich nicht

nicht nur letzteren Schaden vielmalen in Augenschein genommen, und genau examiniret, sondern auch die Cur währender meiner Anwesenheit in Cassel durch den öftern und fleißigen Rapport ermeldten Chirurgi dirigirt habe. Belangend also den Schaden, dessen wahre Eigenschafft und Wesen, in welchen er sich gleich Anfangs, als ich und der Chirurgus dazu beruffen, befunden; so habe bey der erstern Untersuchung nach reiffer Uberlegung und Betrachtung aller dabey vorgekommenen Umstände denselben nicht anderst als vor ein bößartiges und hartnäckiges Ubel erkennen, und denen Eltern anzeigen können, wie sich denn auch solches wenige Tage darauf zu Tage geleget: Indem das an berührten Orte im Gesichte cum stasi sanguinis inflammatoria aufgeworffene tuberculum durum, ohngeachtet man durch dienliche laxirende und resolvirende inn- und äuserl. Mittel dasselbe zu zertheilen und vor einer Verschwürung zu præcaviren gesuchet, geöffnet, und die darinn tieff und immediate auf den Knochen befindl. Materie heraus gelassen werden müssen, welche nicht nur in magna quantitate putrida & cariem notans heraus floß, sondern auch einige cuniculos oder Höhlen hin und wieder in der Gegend des ossis jugalis & adjacentium zeigte, aus welchen gleichfalls viele ichoreuse Materie bey jeder Verbindung heraus drange. Gleichwie nun hieraus und denen nach und nach unter Gebrauch und application derer dienlichsten äuf- und innerlichsten Mittel, von der würcksamen Natur ab und ausgestossenen vielen Stückgens Knochen sattsam erhellet, daß dieser Schade nicht ein geringes und gemeines Haut- sondern ein bößartiges Geschwür cum profunda ossis carie gewesen, so von einer Hemmung und fatalen Stockung des Geblütes und scharffer Säffte in dem periostio des ossis jugalis entstanden, und nebst jener sensiblen nerveusen Haut auch den darunter liegenden Knochen zernaget; So wäre höchst unverantwortlich, wenn man diesen Schaden, nachdem die Patientin, unter göttl. Seegen, so weit davon liberiret, mit geringen Augen ansehen, und denselben mit einen superficialen Haut Geschwür vergleichen wolte. Noch unverantwortlicher aber wäre es, wenn dem Chirurgo, dessen Fleiß, Treue, Sorgfalt und Application derer Medicamentorum externorum bey diesem Casu mit Grund der Wahrheit bezeigen kan, seine wohlverdiente Bezahlung wegen vorgedachter und anderer ungründlichen Vorwürffe halber, ob sey nemlich die Heylung verzögert worden rc. vorenthalten wolte, massen die Erfahrung genugsam lehret, wie schwer es sey, dergleichen Geschwüre, welche cum carie ossium verknüpft sind, besonders am Kopffe und bey Kindern, mit welchen man den kürtzesten Weg zu ergreiffen nicht allezeit vermögend und im Stande ist, zu einer baldigen Heylung zu bringen; wie denn über dieses letztere, nemlich die Heylung der äusern Gebrechen, ein

 blosses

blosses Werck der Natur ist, wobey der Chirurgus nichts mehr thun kan, als daß er die derselben im Wege stehende impedimenta auf eine geschickte Art removire, die Heylung aber selbst, als ein in seiner Hand nicht stehendes Geschäffte, der Würcksamkeit der Natur einig und allein überlasse. Welches alles der Wahrheit zu Steuer auf gethanes Begehren hiermit attestire. Arolsen den 13ten Sept. 1740.

W. W. Wigand, M. D. Consil. Aul. Archiater & Physicus Provincialis Waldecensis.

Responsum Facultatis Medicæ Hallens.

In Klag-Sachen des Stadt-Chirurgi, Johann Heinrich Hopffens, wider den Commiss-Wirth Kellner, betreffend das verweigerte Artzt-Lohn eines langwierigen äuserlichen Schadens, haben wir bey unsrer Facultæt auf Begehren die zwey Volumina Actorum durchsehen, und daraus wahrgenommen, wie gedachten Kellners 9 jährige Tochter An. 1738. im Monat Februar. mit denen Blattern befallen, davon aber bald und leicht befreyet worden: wornach sich aber auch bald am rechten Backen und dem Osse Zygomatico eine kleine Geschwulst unter dem Auge geäusert, welche von ihrem Vater 7 Wochen lang mit trockenen Umschlägen tractiret worden. Als es hierauf nicht besser, sondern schlimmer worden, so habe man diese Patientin bemeldetem Chirurgo den 7. Martii an. ej. in ordentliche Cur gegeben, welcher nach wenigen Tagen diese Geschwulst zu gehöriger Oeffnung gebracht; hiernebst aber auch befunden, daß die vorhin verhaltene scharfe Materie den Knochen arrodiret und cariös gemacht, daß durch 2 kleine Oefnungen 8 klein und grösse Splitter nach und nach herausgenommen wurden. Alldieweilen aber die Cur sich über Jahr und Tag verlängert, habe Kellner seine Tochter einem Garnisons-Chirurgo in andere und weitere Cur gegeben, welcher dieselbe binnen 7 Wochen zugeheilet. Hierauf habe der erste Chirurgus seinen verdienten Lohn gefordert, welchen der Commiss-Wirth aus vorgegebener Ursach versaget, weilen der Chirurgus Hopffe von selbst die Patientin mit der Cur verlassen, dieselbe ex dolo & ignorantia gequälet, den Schaden verlängert und verdorben, selbigen nach eigener Geständniß nicht methodice tractiret, von 2 andern Regiments-Chirurgis deßwegen reprochirt und corrigiret worden; also folglich keines Sostri würdig, sondern vielmehr ihm Satisfaction zu leisten anzuhalten wäre.

Hierüber wird von unsrem Collegio ein in arte Medico-Chirurgica gegründetes Judicium erfordert: **Ob nemlich der** Chirurgus Hopffe **der angeschuldigten Verlaß- Verwahrloß- und Verschlimmerung** des quæstionirten **Schadens zu überführen sey?**

Darauf

Darauf erkennen wir, daß bey dieser Patientin die anfängliche Geschwulst und nachgefolgter abscessus, weder in Anfang, noch in Fortgang ein gemeiner, geringer und leicht zu curirender abscessus gewesen, immassen allen erfahrnen Medicis und Chirurgis bekannt ist, daß dergleichen bald auf die Blattern folgende Schäden allezeit bößartig sind, und aus eigener Art sich leichter verschlimmern, wann auch bey der Cur alle Vorsicht und Geschichkeit gebraucht worden: vielmehr zu schliessen ist, daß die kurtz vorhergegangene Bocken oder Blattern, bey ihrer gelind geschienenen Art, nicht gründlich curiret und abgewartet worden sind; folglich aus bald nachgefolgten Masern und scabiösen Ausschlag ein offenbarer Beweiß zu Tage liegt, daß bey der Patientin eine grosse und ausnehmende Unreinigkeit aller humorum und des gantzen Leibes gewesen, welche gegenwärtigen Schaden von selbsten, ohne des Chirurgi Verschulden verschlimmert, massen ex Actis nicht erhellet, ob dieser wichtigen Ursach mit genugsamen innerlichen Hülffs-Mitteln begegnet worden. Uberdem so wäre auch diensamer gewesen, wann diese Geschwulst ehender zur Oeffnung gebracht wäre, da bey anfänglicher Verweilung, unter welchen der Vater an seinem Kind curiret, die böse Blatter-Reliquien und scharfe Materie den Knochen angegriffen, und folgendes sinuöse ulcus verursachet. Nun hat zwar der Stadt-Chirurgus wider sich die Beschuldigung abgebrochener Cur und verlassener Patientin, welche er aber zulänglich von sich abgelehnet; nicht weniger die zwey Attestata derer Regiments-Feldscherer, welche aber ziemlich passionirt sind; so dann die baldige Vollendung der Cur, welche von einem mehrgedachter Regim. Feldscheerer bewircket worden; deren baldigen Vollstreckung hingegen, der Stadt-Chirurgus meistens vorgearbeitet und Bahne gemacht; endlich auch den Vorwurff des fast täglich gebrauchten Lapidis infernalis, welcher auch nebst denen hitzigen oleis destillatis hätte ausgesetzt bleiben können. Indessen militiret überdem vor ihn sein langer Fleiß, der Gebrauch anderer dienlicher Remediorum externorum, das beystimmige gute Attestat des Herrn Leib-Medici Wiegand, auch seine übrige bescheidene Verantwortung, wider verschiedene harte und seiner Reputation und Geschicklichkeit sehr nachtheilhafftige Imputationes; endlich auch die unwiderlegte Entschuldigung warum er wegen der Patientin Widerstrebung nicht nach seinen Vorsatz methodice in der Cur verfahren können, sondern sich nach derselben Beweisung accommodiren müssen.

Nach allen diesen Umständen, und Ursachen erkennen wir, daß an mehr gedachtem Stadt-Chirurgo Hopffen die beygemessene harte Beschuldigung nicht hafftc und statt habe; welches Judicium denen fundamentis artis und in Actis enthaltenen Umständen gemäß abgefasset und von unsrer Facultæt

ein-

einstimmig beschlossen, wir mit unsrem Insiegel bekräfftiget, hiermit erstatten wollen. Halle den 15. Maji An. 1743.

Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als Derselbe uns angestellete Con- und Reconvention nebst erfolgten Verfahren in Sachen des Stadt-Chirurgi Hopffens Klägern und wieder Bekl. an einen, und des dasigen Commiss-Wirths Joh. Gottfr. Kellner Bekl. und Wieder-Klägers am andern Theil in den beyden zurück kommenden Volumin. &c. Würde Kläger und Wiederbeklagter zuförderst seinen ad acta nr. 24. abgestatteten Bericht vom 20. Febr. 1742 in allen und jeden Puncten, eydlich bestärcken, so hat Bekl. n. act. 25. gethanes Suchen wegen Abhörung derer beyden vorgeschlagenen Zeugen, gestallten Sachen und Umständen nach, nicht statt, sondern es ist derselbe, alles übrigen Einwendens ohngehindert, die geforderte 57 Thlr. vor die Cur, ohne Abzug Klägern, binnen 4 Wochen, bey Vermeidung der Hülffe zu bezahlen schuldig, und mit der Reconvention gäntzlich abzuweisen V. R. W.

Rationes Decidendi.

Obwol Bekl. und Wieder-Kläger weitläufftig angeführet, daß Kläger sein Kind an dem nach den Blattern sich ereignenden Schaden am rechten Backen und dem Osse Zygomatico, nicht secundum regulas artis curiret, ja so gar die Cur ohne erhebliche Ursach verlassen, und dahero so wenig vor dieselbe was fordern könne, als vielmehr schuldig sey, ihn wegen des, dem Kinde im Gesichte zugefügten Schadens Satisfaction zu geben, als wohin seine Reconvention gehet, zu dessen Behuff er urgiret, 1) daß Kläger selbst in der ad n. 15. ad acta gebrachten Beylage sub signo ☉ gestanden, daß er nicht methodice oder secundum artem das gantze malum tractiren können, sondern sich nach des Patienten Genie und Umständen betragen müssen, wie also noch einige callositæten der musculn verborgen seyn möchten, und wol anderst nicht, als durch eine kleine Incision der Haut gäntzlich diesen wenigen Uberbleibsel abgeholffen werden könte, welchen Vorschlag doch 2) der dasige Regiments-Chirurgus Wintzer in der ad acta nr. 15. gebrachten Beylage sub sign. ♀ verworffen, vor gefährlich gehalten, und dabey, weil er etliche mal bey der Verbindung gewesen, angezeiget, daß er den Schaden, so anfänglich ein geringer abscessus gewesen, nicht recht & methodice bisher curiret, daher er ihm eine bessere methode gewiesen, welche aber Kläger aus blosser Ambition verworffen, und seinem Kopff vielmehr in allen folgen wollen, sodann den Schaden mit

unnö-

unnöthigen sprützen und Wiecken verdorben, und durch die caustica, und durch fast täglich applicirten lapidem infernalem mehrere kleine Geschwüre an dem gantzen Backen causiret, ja alles corrodiret, also theils durch caprice, theils durch ignoranz das Kind tractiret, welchem attestato um destomehr Glauben beyzumessen, als solches ab artis perito ausgestellet worden, darneben aber 3) Bekl. ad nr. 25. articulos probatoriales übergeben, und darüber so wol jetztgedachten Regiments-Chirurgum als den Regiments- und Guarnison-Chirurgum Duckstein eydlich abhören zu lassen, sich erboten, welches Mittel um desto mehr zu approbiren seyn möchte, weil in denen 85 articulis specifice alle Umstände der vorgenommenen, und daraus geflossener unrichtigen Cur erhellen möchten, welche Bekl. bereits bisher in actis weitläufftig angeführet, bevorab da 4) des Klägers n. act. 24. abgestatteter Bericht, so das Collegium Medicum daselbst gefordert, gar zu general zu seyn scheinet, und vieles daran von Bekl. desiderirt worden, darzu 5) Kläger ohne Noth die Cur verlassen, und dadurch seine negligentiam noch mehr verrathen, davor also billig responsable seyn muß, und vor sich nichts fordern möchte, cum ille etiam teneatur lege aquilla, qui curationem dereliquit & male secuit infirmum aut perperam ei medicamenta dedit §. 6. & 7. J. de L. aquil. art. 134. Constit. Carol. Dahero es denn geschehen, daß 6) der Bekl. den Regiments- und Guarnisons-Chirurgum, noch Klägers Verlassung annehmen müssen, welcher dessen Kind, laut Attestati ad nr. 15. sub sign. D binnen 6 Wochen curiret, und also daraus zu schliessen seyn möchte, daß Kläger die Cur nicht secundum regulas artis tractiret, sondern das ihm dabey vorgeworffene übele Verfahren völlig beygebracht sey, oder wenigstens noch leicht durch die vorgeschlagene Zeugen beygebracht werden könne.

D. a. d. im ersten Urthel dem Bekl. der Beweiß, daß Kläger die Cur contra principia artis tractiret und imperite verfahren, reserviret, an statt dessen aber interposita appellatione, Rechtskräfftig, in instantia appellationis erkannt worden, daß das Collegium Medicum, und Medico-Chirurgicum daselbsten communicatis communicandis, ihr gegründetes Gutachten über die qu. Cur abstatten solte, welche Requisition auch geschehen, und das Gutachten des Collegii Medici darüber n. act. 22. erfolget, welches des Leib-Medici Herr D. Wiegands Attestatum völlig approbiret, anbey aber begehret, daß, weil jetztgedachter Leib-Medicus die Cur nicht gantz abwarten, sondern wegreisen müssen, der Kläger, so lange er, nach Abwesenheit des Leib-Medici D. Wiegands, die Cur alleine tractiret, die gantze Cur samt den methodo medendi, schrifftl. ertheilen, und solche juramento bestärcken möchte, welches allerdings vernünftig gewesen, und ohne Noth und Ursach von Bekl. angefoch-
 ten

ten worden, dem ohngeachtet Kläger n. act. 24. seinen Bericht abgestattet, Bekl. aber darüber das Gutachten des dasigen Collegii Medici nicht weiter verstatten wollen, sondern transmissionem actorum ad Collegium extraneum medicum gesucht: Diesemnach solche Acta an die hiesige Medicinische Facultæt verschicket worden, welche Klägern von der ihm beygemessenen Beschuldigung, daß er die Cur imperite tractiret, völlig absolvirt, welchen noch absonderlich das Attestatum des Leib-Medici Herrn D. Wiegands sub n. act. 17. beytritt, welcher anfänglich die gantze Cur dirigiret, und das nach den Blattern sich ereignende malum gantz anders als das passionirte Attestatum des Regiments-Feldscheerers Wintzers angesehen, so auch das Collegium Medicum daselbst so wol als die hiesige Medicinische Facultæt in allen Beyfall gegeben, jene aber des Klägers Fleiß und Cur dabey gerühmet, also nichts mehr billig und übrig ist, als daß der Kläger seinen abgestatteten Bericht von dem methodo curandi nach Abwesenheit des Leib-Medici endlich bestärcke, weil alsdenn allen Zweiffel abgholffen, und Bekl. zur Bezahlung des geforderten fostri schuldig seyn wird, welches zwar das Collegium Medicum auf 40 Thlr. vermindern wollen, dennoch solches darüber nicht requirirt ist, diese langwierige Cur aber durch die geforderte 57 Thlr. kaum ersetzet, hergegen Bekl. Reconvention gantz hinfällig wird, wogegen denn die Rationes Dubitandi nichts vermögen, angesehen ad 1) die Beylage sub ☉ von Bekl. verdrehet wird, als worin Kläger nur anzeigen müssen, daß er nach denen Umständen und Beschaffenheit des Kindes das malum nicht methodice tractiren können, als welches nahe bey den Augen gewesen, und mit desto grösserer Behutsamkeit tractiret werden müssen, also hier eine fallacia a dicto secundum quod ad dictum simpliciter begangen worden, wie denn der Leib-Medicus ihn dabey von aller imputation ohndem völlig befreyet. Dagegen aber ad 2) das Attestatum des Regiments-Chirurgi Wintzers nicht zu attendiren, als welches durch und durch dessen Passion anzeiget, und sowol von D. Wiegand als hiesigen Medicinischen Facultæt verworffen worden, vielmehr des Hrn. D. Wiegands Attestatum Klägern zu statten kommt, daß er in dem ihn vorgeschriebenen tramite, sich in allen gerichtet und die Cur continuirt, anbey dieser Schade, wie der Regiments-Chirurgus aus Passion anführet, kein geringer abscessus, sondern vielmehr ein bößartiges und hartnäckiges malum gewesen, und dahero ad 3) auf die übergebene articulos probatoriales um desto weniger zu reflectiren, als eines Theils dergl. Beweiß bereits durch die Appellations-Sentenz verworffen, und an dessen statt das Gutachten des Collegii Medici & Medico-Chirurgici erfordert worden, andern theils beyde Zeugen in hac causa wegen ihres grossen Interesse und Passion untüchtig sind, und nicht abgehöret werden können; hierüber ad 4)

Klä-

Kläger zur Gnüge so wol methodum medendi als die medicamenta, so er dabey gebrauchet, welche von der hiesigen medicinischen Facultæt approbirt sind, in seinen Bericht specialiter angezeiget sind, auf deren Wahrheit es hauptsächlich ankommt, so durch sein Eyd bewerckstelliget werden kan, da er als arte peritus ohndem die gröste præsumption vor sich hat, und von allen widrigen Verdacht ihn der Leib-Medicus befreyet, damit ihn der Regiments-Chirurgus wieder die Gebühr belegen wollen, durch welchen Eyd denn auch zugleich ad 5) dargethan werden wird, daß er nicht ohne guten Grund die Patientin verlassen, sondern vielmehr Bekl. durch sein hartes Verfahren ihn genöthiget aus dessen Hauß zu bleiben, und zu verlangen, daß er die Patientin zum Verbinden nach seinen, des Klägers, Hause täglich schicken solte, welches er doch nicht thun wollen, vielmehr lieber einen andern angenommen, auf welche unverantwortliche abandonnirung des Bekl. der Bericht sub n. 24. mit gerichtet, und also auch hierdurch dieser Zweiffel aus dem Wege geräumet wird. Endlich auch 6) die Wohllöbl. medicinische Facultæt die Ursach, warum das Kind nach dieser Veränderung so bald curiret worden, angeführet, und solche darinn gesetzt hat, daß Kläger meistens vorgearbeitet, und reine Bahn gemacht habe, also es nachgehends desto leichter gefallen, die Heylung zu bewerckstelligen, mithin die reconvention nicht allein wegfällt, sondern Bekl. auch die 57. Thlr. bezahlen muß, jedoch daß die expensæ tacite haben compensiret werden müssen, weil die Sache ohne Bekl. Eyd nicht erörtert werden mögen.

So sind wir geschehener massen zu erkennen bewogen worden.

CASUS XXVI.

An mulier quæ contractum certum emtionis inivit, pro Melancholica sit habenda? affirmatur: & an D. & Prof. Medicinæ attestatum suum de hac muliere exhibitum, teneatur juramento confirmare? affirmatur cum limitatione.

Demnach Hr. Cajus mir Endes Unterschriebenen zu vernehmen gegeben, daß, weil er wegen seiner Eheliebsten langwierigen Unpäßlichkeit eines beglaubten Attestati unumgänglich benöthiget, ich aber dieselbe in der Cur gehabt; So hat er mich ersuchet, ihm über alle bey solcher Kranckheit

vorgekommene Umstände, ein solches Attest in formo probante zuertheilen. Da ich nun dergleichen Ansinnen nicht wol füglich abschlagen können: So attestire hiermit, nach meinen besten Wissen und Gewissen, daß ich so fort im Anfange dieser Kranckheit, welche sich im Martio a. p. geäusert, die Frau Patientin gantz stille, tiefsinnig und wenig redend angetroffen, ihr Puls war starck und geschwinde, sie hatte im Gesicht viel Hitze und Röthe, Wallung im Geblüte, und klagte sie über Hertzens-Angst, mit Hertzklopffen und schweren Odemholen mit tiefgeholten Seuffzern vergesellet. Ich muthmassete hieraus, die Frau Patientin würde in eine Melancholie verfallen: Als welche mehrentheils durch Traurigkeit und fürchterliches Wesen, Hertzklopffen, Hertzens-Angst und dergleichen sich zu äusern pfleget; Allein dieser Umstand der Frau Patientin daurete nicht lange, sondern verwandelte sich vielmehr in eine Hefftigkeit. Sie redete continuirlich und brachte in ihren Discoursen viel unter einander lauffende Dinge vor, sie konte das Gesinde im Hause nicht leiden, ließ sie mit harten Worten an, und wolte sie abgeschaffet wissen, weil sie ihr nach ihrer Meynung nicht Respect genug gegeben; Sie wolte mit dem Kutscher nicht mehr ausfahren, aus Furcht er möchte ihr eine Tücke beweisen und miethete deßhalben fremde Pferde und Wagen, Niemand offenbahrend, wohin sie wolte. Ihren Ehe-Herrn und ihre eigene Kinder konte sie kaum vor Augen sehen, und gab ihnen Schuld, daß sie alle miteinander colludirten und ihr entgegen wären. Des Morgens wenn ihr Eheherr noch schlief, schliche sie sich heimlich aus dem Hause, daß oftmals die Ihrigen nicht wusten, wo sie geblieben. Im Gemüthe hatte sie continuirliche Unruhe und konte an keinem Orte lange bleiben: Und weil man nicht ohne Ursach besorgete, sie würde endlich gar etrange Dinge vornehmen; So fand sich ihr Eheherr genöthiget Wächter zu bestellen, die auf ihr Achtung geben musten, damit sie nicht mehr heimlich ausgehen, und ihm Sorge und Verdruß machen möchte. Ich rieth bey solchen Umständen, man möchte sie aufs Land bringen bey ihren Herrn Schwieger Sohn nach Sebau, damit sie sich in Wirthsschaffts-Sachen etwas zu thun machen, und die Gedancken divertiren möchte; allein es war auch diß Mittel vergeblich, und kam bald voller Unruhe wieder zurücke. Sie hat dabey wenig geschlaffen, wenig oder nichts gegessen, starcken Durst gehabt, und viel Springwasser den Durst zu löschen getruncken, des Nachts hat sie oftmals einen Zufall bekommen, da sie eine zeit lang ohne Empfindlichkeit und Bewegung gelegen, und wenn sie endlich zu sich selbst gekommen, hat sie gesprochen: Sie wäre die Nächt wohl gestäupet worden, und das hätte sie mit ihren Sünden wohl verdienet. Wegen ihrer der Frau Cajæ Gemüths- und Leibes- Constitution, ist noch mit wenigen zu gedencken, daß sie eine sehr vollblütige Person sey, welche über dem ihre Menses schon

vor

vor geraumer Zeit verlohren; sie ist von einem sanguinisch- und cholerischen Temperament und daher zu zornigen und hefftigen Affectibus sehr geneiget.

Ob aber nun aus diesen obangeführten Umständen eine mentis caption bey der Frau Cajæ zu nehmen, und ob sie dadurch untüchtig und incapable geworden, einen zu Recht beständigen Contract zu schliessen; Solches will ich lieber einem gantzem Collegio oder Facultæt zu entscheiden und zu dijudiciren überlassen. Ferrara den 26. Jan. 1740.

(L.S.) Galenus,
M. D. und ordentlicher Professor auf
der Universitæt zu Ferrara.

Species facti.

Es hat Fr. Caja einen Garten von dem Hrn. Sejo erkauffet, bey welchen Kauf-Contracte aber Fr. Caja mente capta gewesen, welches sie denn auch, als es zur Klage kommen vorgeschützet. Da ihr nun Sejus die Mentis Caption nicht eingestehen wollen; so ist ihr der Beweiß darüber imponiret worden, worauf sie denn ein Attestatum Medicum von einem alten und berühmten Doctore und Professore Medicinæ, dem Hrn. Galeno, der sie curiret, beygebracht, aus welchen deutlich erhellet, daß Fr. Caja tempore Contractus mente capta gewesen sey. Hr. Sejus nun will solches Attestatum nicht vor gültig passiren lassen, wenn es nicht vorher von dem Hrn. Professore beschworen worden. Dahero ist die Frage:

Ob ein geschworner Medicus welcher Doctor und Professor Medicinæ ist, gehalten sey, ein von ihm ertheiltes Attestat bey erfolgten Processe unter den Parteien eydlich zu beständen, und ob demselben nicht vielmehr, ohne daß er das Attest. beschwere, Glauben beygemessen werden müsse?

Species facti.

Frau Caja hat von dem Hrn. Sejo einen Garten erkauffet, sie soll aber tempore contractus mente capta gewesen seyn; worüber ihr das beygelegte Attest. des berühmten Doctoris und Professoris des Hrn. Galeni ertheilet worden, und ist dabey die Frage:

Ob aus dem Attestato qu. so viel erhelle, daß Caja tempore Contractus dergestalt mente capta gewesen sey, daß sie einen zu Recht beständigen Kauff-Contract nicht schliessen könne, und wenn sie einen dergleichen gemacht, solcher als ungültig zu rescindiren sey?

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf ergangene Anfrage bey unsrer Facultæt über einen gewissen præjudicirlichen Kauf-Contract, welcher von einer Persona verwirrten Verstandes soll geschlossen seyn, haben wir aus der eingeschickten Specie facti und beygefügten Attestato Medico ersehen, daß Caja ohne Vorwissen und Einwilligung ihres Eheherrn einen unanständigen und schädlichen Garten-Kauf unternommen und vollzogen, welcher deßwegen vor nichtig will erkannt werden, weil die Käufferin pro mente capta angegeben wird. Diese muß schon bey ziemlichen Jahren seyn, weil sie vor geraumer Zeit ihre Menses verlohren, und bereits einen Schwieger-Sohn hat, ob zwar derselben Alter nicht gemeldet ist; sie wird darnebst als eine sehr vollblütige Person eines Sanguineo-Cholerici Temperamenti von zornigen und hefftigen Affecten beschrieben. Nach dem Zeugniß ihres Medici, eines alten Professoris, ist sie mit so vielen Umständen nach dem Statu animi, corporis, vitæ und sanitatis characterisiret, daß man sie nicht allein pro Melancholica, sondern pro persona in furorem prona ansehen kan, welche Signa allhier weitläufftig anzuführen, wir vor unnöthig achten, indem wir uns auf das Attestatum Medicum gründen. Demnach aber bey diesem Casu zweyerley Fragen zu entscheiden, unserm Collegio vorgetragen worden; so beantworten wir

Die erstere Frage: Ob nach dem Attestato Medico Caja tempore Contractus pro mente capta zu erklären, dabey sie keinen Contract schliessen können?

Daß nach besagtem Attestato Medico die persona quæst. allerdings pro gravi Melancholica und irrigen Verstandes zu erklären, welcher kränckliches Gemüthes und Leibes-Zustand nach seinem bereitesten gradu nicht transsitorisch, sondern anhaltend und langwierig ist; wie dann in der Specie facti gemeldet worden, daß sie auch tempore contractus soll mente capta gewesen seyn. Und obzwar die miseræ personæ melancholicæ ihre intervalla zu haben pflegen, so ist doch solches von einem mitiori melancholiæ gradu zu verstehen, dergleichen aber bey dieser Caja nicht gewesen; überdem ist es schon ein grosser Abfall integræ rationis, daß sie inscio marito, vor sich, in einen Garten-Kauff sich eingelassen, welcher nachher also nachtheilhafftig erschienen. Dazu ist auch bekannt, daß wann dergleichen melancholische Menschen scheinen tranquillioris mentis zu seyn, sie doch in extraordinairen Unternehmunden verkehrten und verwirrten Verstand haben, darinnen sie doch vernünfftig verfahren zu haben, sich fälschlich einbilden, aber auch solche Unrichtigkeit, wann sie völlig von ihrem Malo befreyet und curiret worden, freywillig bekennen. Dahero wir

erkennen, daß Caja gedachten Contract bey verwirrter und unfähiger Vernunfft eingegangen sey.

Die andere Frage belangend: Ob ein geschwohrner Medicus welcher Doctor und Professor Medicinæ ist, gehalten sey, sein ausgestelltes Attestatum Medicum eydlich zu bestärcken?

So achten wir vor billig dergleichen Medicum, der bereits in doppelter Eydes-Pflicht stehet, alles was er nach seinem Officio zu thun, gewissenhafft zu verrichten, an dessen fide, dexteritate und capacitate man nichtes auszusetzen hat, mit solcher Anmuthung zu verschonen, darinnen sonderlich Mascardus, Harprecht, Oldekop, Brunnemann, Stryck u. a. m. consentirn; Wann aber ja Gegentheil sich dabey nicht beruhigen will, vielmehr trifftige Ursachen wegen solcher Anforderung zu haben vermeint, so wird auch ein Fried beförderender und gelassener Medicus hierunter den zweiffelhafften Theil zu condescendirn sich nicht entbrechen, sondern sein ohnedem aufrichtig, richtig und Gewissenhafft verabfaßtes und ausgestelltes Attestatum auf weiteres Begehren eydlich bestärcken, mithin dadurch allen fernern Widerspruch abhelffen, und an seinem Theil einen so langwierigen Streit und Proceß endigen helffen. Welches Gutachten wir von unsrem Collegio hiermit ertheilen, und solches mit unsrer Facultæt-Insiegel bekräfftigen wollen. Halle den 13. Octobr. An. 1740.

CASUS XXV.

An Lethargicus Testamentum erigere possit? hoc in Casu negatur.

Ew. Wohl- und Hoch-Edelgeb. Magnificenz erlauben gütigst, daß denenselben folgende Speciem Facti, nebst 5 dazu gehörigen Beylagen ex Actis, als Num. art. 3. num. 47. num. 129. num. 130. und num. 139. hiermit übersende, selbige zuverlesen und wohl zu erwegen, und mir so denn über solche, und die daraus gezogene Fragen, Dero Hocherfahrenes Gutachten mitzutheilen gehorsamst bitte.

Es ist nemlich der Bürgemeister Hesse zu Saltzter-Helden, nach einen übel curirten Quartan-Fieber, in eine Wassersucht verfallen, welche dergestalt zugenommen, daß selbiger zu Anfang der Marter-Woche 1736 gantz entkräfftet worden, und s. v. die Excrementa ohne einige Empfindung von sich ins Bette gehen lassen.

Hiebey hat sich am Mittwochen der Marter-Woche eine Schlaf-Sucht ein-

eingefunden; der Patient hat beständig geschlaffen, und man hat, wenn man mit ihm sprechen wollen, selbigen allemal durch starckes Rütteln und Schütteln erwecken müssen. Vor sich hat selbiger nichts gesprochen, und wenn er selbst angeredet und erwecket worden; so antwortete derselbe mit einem schwachen ja ja, oder nein nein, ohne zu attendiren, ob sich solches auf d e an ihm gethane Frage schickte oder nicht.

In diesem Zustande ist der ofterwehnte Bürgermeister Hesse geblieben bis an seinen Tod, welcher ohngefehr 6 Tage nach der eingetretenen Schlafsucht erfolgte; welches alles mit mehrern aus denen Beylagen, und sonderlich des D. Beschehens Bericht num. 47. erhellen wird.

Ob nun wol hieraus zu schliessen und solches auch mit des D. Beschens seiner Meynung überein kommt, daß des Defuncti Zustand eine würckliche Schlafsucht und mit einem delirio und oblivione verknüpfft gewesen; So will doch vorgegeben werden, daß derselbe am grünen Donnerstage, an welchen man den Medicum mit Fleiß zu removiren gesucht, und ihm keine Nachricht wegen des Zustandes des Patienten, wie er es doch verlanget, gegeben, sich so gut befunden, daß er Toback rauchen, sich rassiren lassen, communiciren und bey guten Verstand ein Testament machen können.

Es wäre dieses vor ein gantz besonderes und dem Medico Beschen selbst unglaubliches intervallum zu halten, weilen sich dergleichen Munterkeit bey den Patienten sonst niemalen, auch nicht einmal zu der Zeit, da man demselben vesicatoria appliciret, verspühren lassen; sondern es hat selbiger deren ohngeachtet beständig fort geschlaffen, wie testis 4. ad art. 30. und interreg. sp. ad cit. art. in der Beylage n. 129. aussaget. Es scheinet demnach das solche Actus auf Anstifften anderer und sonderlich derjenigen, die sich das Testament des Defuncti zu Nutz machen wollen, mit dem Defuncto vorgenommen worden; und daß der Defunctus sich nur passive bey allen diesen Dingen verhalten, und dabey einige durch vieles Rütteln und Ermuntern der anwesenden Freunde hervorgebrachte Empfindlichkeit, welche auch bey dergleichen Patienten nicht gäntzlich zu cessiren scheinet, gezeiget habe. Wie dann so viel die an dem grünen Donnerstage mit ihm vorgenommene Communion betrifft, testis 5. in der Beylage n. 130. ad art. addit. 14. ausdrücklich deponiret: Daß der vestorbene Bürgermeister nach dem nur der Pastor welcher ihm das Heil. Abendmahl gereichet, den Kelch auf den Tisch gesetzet, alsobald wieder eingeschlaffen; auch der Prediger, testis III. in interr. spec. 3. ad art. 13. Num. 129. act. so gleich finitis sacris den Schlummer an ihm beobachtet zu haben, ausgesaget. Und obgleich der Prediger ad art. 7. Num. 129. act. so viel Verstand bey ihm angetroffen zu haben vermeinet, daß er ihm das Nachtmahl, salva conscientia, reichen

chen können, es dennoch dahin zustellen, in wie weit derselbe bey seinen kurtzen Auffenthalt den Statum mentis des Patienten zu exploriren im Stande gewesen, zumalen er sich mit dem Patienten in keine Unrerredung eingelassen, und nach seiner Aussage ad art. 8. N. 129. act. nicht nöthig gefunden, Fragen an ihn zu thun; Bey welchen und andern aus beygehenden Beylagen sich ereignenden Umständen folgende Fragen entstehen:

1.) Ob nicht nach denen in des D. Beschen Attestat vorkommenden Umständen der verstorbene Bürgermeister Hesse, von dem Mittwochen der Marter-Woche an zurechnen, eine wirckliche Schlafsucht gehabt?

2.) Was eigentlich die Schlafsucht für eine Würckung in Ansehung der Vernunfft des Gedächtnisses und der äuserlichen Empfindlichkeit verursache?

3.) Ob eine solche Schlafsucht, wie des Bürgermeisters Hessen gewesen, intervalla admittire, wie die intervalla in Ansehung der Vernunfft und der äuserlichen Empfindlichkeit beschaffen seyn, und wie lange selbige dauren könne?

4.) Ob es wol bey denen in den beygehenden Zeugen rotulis vorkommenden Umständen, und da insbesondere der Defunctus den Mittwoch vor den Grünen-Donnerstag in eine tiefe Schlafsucht gefallen, und der Medicus laut seiner Num. 139. Actor. ad art. 14. gethanes Aussage ihn den Char-Freytag in der vorigen Schlafsucht und in noch grösserer Schwachheit angetroffen, wahrscheinlich sey, daß er an dem grünen Donnerstage ein solches intervallum haben können, daß er Geschäffte so Verstand und Uberlegung erfordern, vorzunehmen im Stande gewesen?

5.) Ob nicht vielmehr oben angegebener Actus, als das Rasiren, Toback-rauchen, Communiciren denen in Actis vorkommenden Umständen nach mit einer blossen äuserlichen Empfindlichkeit bestehen können, welche durch das Anreden, Schütteln und Rütteln der Anwesenden hervorgebracht worden, als das sie vor Zeichen einer Vernunfft und dabey gebrauchter Uberlegung angesehen werden können?

Ew. Wohl- und Hoch-Edelgeb. Magnificenz wollen also die Gewogenheit haben Dero Hocherleuchtetes Gutachten cum rationibus gegen Empfang des schuldigen Honorarii, und solches nebst denen Beylagen zu remittiren; Wogegen mit aller Hochachtung und Ergebenheit verharre rc.

Wahrhaffter Bericht von der Kranckheit und Absterben des seligen Burgemeister Hessen, und dessen seligen Frau zum Saltz der Helden.

Der sel. Burgemeister Hesse zum Saltze beynahe von 60 Jahren, laborirte im verwichenen 1735ten Jahre fast den gantzen Nachsommer durch, an einem sehr hefftigen Quartan-Fieber, welches endlich durch ein, von einem Empirico zu Hardechsen gegebenes Medicament, wornach der Patient in die 24 Stunden mit Abgehung vieles Geblüts solchergestalt oben und unten s. h. purgiret, daß man ihm einige Stunden des Endes abgewartet, zwar um Martini cessirte, dahingegen fand sich wegen des übel curirten Fiebers ein cachetisches und schwulstiges Wesen, ja endlich im Monat Januar. 1736. eine ordentliche Wassersucht mit sehr starcker Geschwulst der untern Theile, bis in die Hertz-Grube nach und nach mit den schlimmsten Zufällen, insonderheit einen unleidlichen Husten ein. Da nun solche Wassersucht von Tage zu Tage zunahm, und daher den Patienten nöthigte, im Ausgang des Januarii sich meines Raths und Hülffe zu bedienen, ich auch durch dienliche aperientia, visceralia cum laxantibus, diureticis, diaphoreticis, stomachicis & pectoralibus pro re nata mixtis & interpositis, vermittelst Göttlichen gnädigen Segens es dahin brachte, daß die Geschwulst zwar mehrentheils cessirte, so wolte doch die völlige Besserung nicht erfolgen, weil der Magen und die organa concoctionis & chylificationis nebst der gantzen Statur durch oben bemeldtes unmenschlich starckes purgiren solchergestalt geschwächet und ruiniret war, daß kein rechter Appetit zum Essen noch ordentliche Dauung der Speisen wieder herzustellen war, daher denn auch die Kräffte immer mehr und mehr abnahmen; und da ein starcker error diæteticus und einige alteration dazu kam, befiel den Patienten die letzten Tage vor der Marter Woche eine solche diarrhœa, daß auch propter tonum valde debilitatum die excrementa schon öfters ohnvermuthet entgiengen, wowieder zwar alle dienliche Mittel adhibiret wurden, es continuirte aber solche dem allen ohnerachtet beständig fort, und mattete den Patienten solchergestalt ab, daß nicht allein die excrementa s. v. zuletzt ohne Empfindung mit unleidlichem Gestanck in die Betten giengen, sondern auch endlich am Mitwochen in der Marter-Woche, als Tages vor den Grünen Donnerstage eine solche starcke Schlaffsucht dazu kam, cum oblivione omnium & confusione mentis, daß man ihm daraus ohne starckes Rütteln und Ruffen nicht ermuntern konnte, und wenn er gleich ermuntert und erwecket war, fiel er doch auf jegliches Wort gleich wieder in den harten Schlaf, daher man von seinen eigentlichen in-

ner-

netlichen Befinden nicht die geringste ausführliche Nachricht und Umstände von ihm selbst erfahren und erfragen konnte. Ob nun gleich bey meiner Besuchung vorgedachten Mittewochens die selige Frau sowol als andere Verwandete und Umstehende bat, mir von dem Erfolg vorgedachter Schlafsucht Donnerstags mit den frühesten ja Nachricht zu geben, und die Gefährlichkeit solches Zufalls vorstelte, so geschahe doch solches nicht, sondern man ließ den Patienten ohne weitere Hülffe liegen, bis ich ohne Ansuchen und alle schüldige Pflicht zu observiren, und alles müglichе zu thun von selbst am stillen Freytage den Patienten abermals besuchte, und gegen vorhin gedachte Schlaffsucht die fernere nöthige Medicin auch einige Vesicatoria verordnete, wie ich aber Sonnabends den Patienten wiederum besuchte, war von der Medicin nichts gebrauchet, und die vesicatoria nicht applicirt worden, mit der sowol von der seligen Frau, als der andern da seyenden geschehenen Entschuldigung, der Patient wolle nichts nehmen, und wäre ja auch wol nicht mehr werth, vieles zu brauchen: da aber in meiner Gegenwart die Probe gemachet, und ihm die Medicin gereichet wurde, nahm er solche nach geschehener Ermunterung wie ordinair alle Sachen ohne Empfindung des Geschmacks zu sich, ingleichen wurden ihn auf vieles von mir geschehenes sollicitiren so gleich die Vesicatoria geleget, welche ohne Empfindung, und ohne ihn in dem tieffen Schlafe sonderlich zu turbiren, ihre Würckung verrichteten; woraus man denn die grosse Schwachheit der Lebens-Geister, und Unempfindlichkeit der Sinnen judiciren muste, daher denn auch nicht anders folgen konnte, als daß bey immer anhaltenden diarrhœa, auch vorhin gedachten schlechten Reichung der Medicin, obgedachte Schlafsucht nach seiner Frauen gegenwärtigen ohnvermutheten Absterben (wovon doch der selige Mann keine sonderliche Empfindung gezeiget, sondern ob es ihm gleich bedeutet worden, dennoch beständig in den tieffen Schlafe geblieben) eine völlige apoplexiam nach sich ziehen, und den Krancken endlich abfordern muste.

Die sel. Burgemeisterin Hessen zum Saltze befiel am 3ten Martii 1736 mit einem ordentlichen febri tertiana intermittente, ohne sonderliche symptomata, ausser daß ein Hals Schaden nebst einer putredine gingivarum dieselbe etwas incommodirte, daher man nicht die geringste Gefahr, wie ordinair bey allen kalten Fiebern vermuthen konte, zumal da nach gebrauchten sowol innerlichen Sachen, sowol evacuantibus, antfebrilibus & visceralibus, als auch äuserlichen inflammationem fancium, & putredinem gingivarum respicientibus die Hefftigkeit des Fiebers, als auch der Hals Schaden solchergestalt nachließ, daß der paroxysmus febrilis mit wenigen Froste und Hitze sich einstellete, auch die Patientin bey solchen ziemlichen Umständen

Kräfften, auch völligen Verstande ohne die geringste Interruption sowol in als extra paroxysmum bis den 2ten April als den andern heiligen Oster-Feyertag Abend, da ich sie, wie ordinair, besuchte, mit, in grosser Hoffnung baldiger Genesung continuirte, so funden sich doch in der Nacht darauf zwischen den 2ten und 3ten April mit dem ordinairen paroxysmo des Fiebers ein Zucken und convulsiones ein: und ob ich gleich morgens gar früh die Patientin besuchte, und wider obgemeldete Umstände das nöthige besorgte und verordnete; so muste doch die Patientin einige Stunden nach solchen Zufall wider alles Vermuthen vor ihren schon viele Tage agonizirenden Mann die Zeitlichkeit verlassen. Welches alles auf Erfordern als dabey gebrauchter Medicus der Wahrheit eintzig und allein zur Steuer hindurch unter meiner Hand und Pettschafft glaubwürdig zu attestiren mich nicht entbrechen können. Einbeck den 9. Febr. 1737.

Lud. Otto Leschen.
Doct. Medicin. & pract. Eimbec.

Daß der selige Herr Burgemeister Hesse zum Saltz der Helden am verwichenen 28. Martii als Tages vor den Grünen Donnerstage von einer starcken Schlafsucht befallen, auch darin bis an sein Ende geblieben, den vollen Verstand nicht gehabt, und nicht weiters gesprochen (laut meines in praxi medica allemal geführten Diarii) solches habe auf Begehren Sr. Hochedl. des Candidati Thomas Ludewig Hessen hiermit unter meiner eigenen Hand als dabey gebrauchter Medicus glaubwürdig zu attestiren nicht entrathen sollen. Einbeck den 9. Maji 1736.

Lud. Otto Leschen.
Dr. Medicin. practic. Eimbec.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Aus der bey unserer Facultät aus dem Saltz der Helden eingelauffenen Anfrage, samt denen 5 Beylagen, haben wir unter gepflogener deliberation umständlich ersehen, wie der dasige ehemalige Burgemeister Hesse, seines Alters 60 Jahr alt, An. 1735 zu Ende des Sommers mit einem anhaltenden Quartan-Fieber sey befallen, auch endlich davon nach dem Gebrauch eines starcken purgantis, welches ein Empiricus gegeben, befreyet worden, davon er aber 24 Stunden so excessive purgiret, daß vieles Geblüt von ihm abgegangen, welches ihn dergestalt abgemattet, daß man seines Endes gewär-

tig

tig gewesen; nach Martini aber selbigen Jahrs ist er in eine Cachexie und endlich folgenden Jahrs im Monat Januario, in eine völlige Wassersucht gefallen, die wegen äuserst geschwächten Natur Kräffte durch keinerley dienliche Hülffs-Mittel hat können gründlich gehoben werden, sondern vielmehr dergestalt zugenommen, daß auf kurtz vorhergegangene Gemüths-Alteration und einem errore diætetico eine diarrhœa colliquativa gegen das Ende des Mertz Monats sich mit solcher äusersten Entkräfftung eingefunden, daher auch die excrementa mit unleidlichem Gestanck ohnwissend und ohne Empfindung abgegangen. Hierauf sey der Patient in der nechsten Wochen Mittwochs vor den Grünen Donnerstag in eine starcke Schlafsucht mit gäntzlicher Vergessung aller Dinge und Verwirrung des Verstandes gefallen, daraus er ohne starckes Rütteln und Ruffen kaum hat können ermuntert werden, jedoch so gleich wieder in vorigen tiefen Schlaf gerathen, auch auf die zugeruffenen Fragen gantz ungeschickt und confus, mit einem schwachen Ja oder Nein geantwortet. Bey welchem Zufall der vorher gebrauchte Medicus ordinarius nicht weiter erfordert, noch consuliret worden; bis dieser von selbsten den Charfreytag Nachmittag seinen vorigen Patienten besuchet, solchen in einen sehr gefährlichen Zustand und Schwachheit gefunden, auch mit nöthigen und dienlichen Hülffs-Mitteln versorget, welche aber zu dieses Medici billigen Befremdung anfänglich beyseit gesetzet, endlich aber in Gegenwart und auf Veranstaltung desselben, wiewol ohn erwünschte Würckung sind gebraucht worden; bis endlich mehrgedachter Patiente nach wenigen Tagen nemlich den Mitwochen nach Ostern Abends um 9 Uhr gestorben ist. Wann aber bey solchen bedencklichen Umständen, wider alles Vermuthen vorgegeben wurde, daß dieser Patient ein ohngewöhnliches intervallum am damaligen Grünen Donnerstag gehabt, daß er ordentlich Taback gerauchet, nach dem Zeugniß des Baders Hacke und Holtz-Försters Heisen Rotul. 129. artic. 19. test. 4. 5. sq. sich rasiren lassen, art. 18. test. 4. welcher denselben wachend und nicht schlafend gefunden int. sp. 2. 3. ad h. art. der vielmehr unter dem rasirn soll empfindlich gewesen seyn art. 22. test 4. int. spec. 1. ad h. art. test. 4. überdem an demselben Tag bey guten Verstand confitirt und communicirt art. 7. 8. endlich selbigen Tages auch ein Testament gemacht und übergeben haben soll, nach dem Zeugniß des Ober-Vogts Stoltzenbachs art. 25. test. 6 & int. spec. 3. ad h. art. Da aber dergleichen Handlungen durch würcklichen Erfolg bey einer solchen wichtigen Kranckheit sehr zweiffelhafft ungewiß und erdichtet gescheinen; so sind von unsrer Facultät einige Fragen nach denen veris & perspicuis fundamentis scientiæ & artis medicæ zu decidiren verlanget worden, welche wir folgendermassen beantworten:

1. **Ob nicht der verstorbene Burgemeister, nach des** Medici **aus-gestelten** Atteſtat, **vor besagten Mitwochen damaliger Marter-Woche, eine würckliche Schlafsucht gehabt?**

Daß dieser Zufall, welcher dem Patienten Mitwochs in der stillen Woche, wegen erfolgter äusersten Schwachheit und Verlust aller Natur-Kräffte, absonderlich im Gehirne und toto nervorum Syſtemate, auch daher gerühr-ten ſtagnatione, reſolutione & turbulenta ſeparatione humorum befallen, eine vollkommene und im höchsten gradu gestandene Schlafsucht, so die Medici Lethargum nennen, gewesen.

2. **Worinn solche Schlafsucht, in Ansehung der inner- und äusserlichen Sinnlichkeiten und Empfindung, bestehe?**

Es haben die Medici zu allen Zeiten diese Art der Schlafsucht aus ihrer besondern Benennung eine vergeßliche Untüchtigkeit und Trägheit zu allen sinnlichen Würckungen, mit einer dringenden, erstarrenden und unwiedersterblichen Neigung zu einen steten und tiefen Schlaf verknüpffet, genennet; dahero sie selbe eine inexpugnabilem dormiendi neceſſitatem heisen, aus welcher die Krancken mit aller Macht kaum können erwecket werden, welche bey einiger Ermunterung sich nicht besinnen, sondern mit äuserstem verwirrten Verstand sofort in vorigen tiefen Schlaf fallen. SENNERTUS sagt, *Lethargus eſt perpetua dormiendi neceſſitas cum omnium rerum oblivione*, oder *perpetua* (conſequenter ſine intervallo) *in ſomnum propenſio, cum oblivione & imaginatione a ratiocinatione læſa: lethargici excitati oculos quidem aperiunt, audiunt, reſpondent, quanquam ægre & delirant. Inſtit. Med. L. 2. P. 3. Sect. 1. c. 9.* Noch umständlicher beschreibet diesen affect WILLISIUS *de anim. brut. P. 2. c. 3. p. 175. ſq.* daß an diesen lethargicis ein torpor, ſomnolentia, omnium que rerum oblivio zu erkennen, ut haud propria, aut amicorum nomina recordentur, tantum etiam memoria deficiant, ut nuperrime actorum immemores, idem ſæpius agendum repetant, & eandem quæſtionem multoties proponant; quoad cæteras facultates, quales ſunt ratio, phantaſia, potentiæ ſenſitivæ ac loco motivæ, earum deliquia, aut defectus juxta ſomni & memoriæ enormitatem proportionantur. Dergleichen Beschaffenheit dieses gefährlichen und wichtigen Zufalls sowol aus seiner eigenen Art, als auch aus unzehlichen Zeugnissen weiter könnte erwisen werden.

3. **Ob eine solche Schlafsucht, wie in diesem** Caſu **gewesen,** intervalla admittire, **wie sich solche nach der Vernunfft und Empfindlichkeit verhalten, und wie lang solche dauren können?**

Hierauf

Hierauf geben wir diesen Bescheid, daß diese Art der Schlafsucht gar keine intervalla sanæ mentis habe, immassen sie als ein Symptomata einer grossen Kranckheit nemlich der Wassersucht, bey einen äuserst entkräffteten Patienten, gleich den nechsten Tag seines Anfalls, in so langer Daurung, bis der Patient Toback rauchen, sich rasiren lassen, Beichten, absolviret werden, das Abendmahl geniessen, und ein Testament machen, ja noch mit andern Menschen Z. E. seinem Knecht vernünfftig reden können, sich ereignet und anzusehen, dahero selbe mit diesem Lethargo keinesweges compatibel ist; über dem so hat nach allen solchen Handlungen sofort gedachte Schlafsucht wieder continuiret, sich stets verschlimmert, kein weiteres intervallum gehabt, sondern auf einige Tage bis an den Tod unverrückt beharret, welches alles sich mit diesem Zufall, ohne Zwang, Einbildung und Erdichtung gar nicht reimet: sintemal in diesen affect nicht anderst die intervalla statt finden, als wann es sich darmit zu einer würckliche Besserung anschicket; welches gleichwol auf keine Weise diesem gegenwärtigen affect convenabel ist.

Dannenhero auch der Patient, der 4ten und 5ten Frage ein Genügen zu leisten, bey so gefährlichen Zustand, darein er am Mittwochen vor damaligen Grünen Donnerstag durch die Schlafsucht gerathen, überdem auch vorsetzlich von aller noch nöthigen und möglichen menschlichen Hülffe mit unterlassener Beruffung des Medici ordinarii, und verabsäumten Gebrauch derer von diesem Medico am Charfreytag verordneten Hülffs-Mittel verlassen worden, weder offtgedachtes intervallum haben, noch Toback rauchen, noch confitiren und communiciren, noch ein vernünfftig Testament verfertigen lassen, und verständig billigen, noch die theologischen Lehr- und Trostreichen Zuspruch vernehmen können, welchen der Prediger ihm sorgfältig ertheilet, nach No. Act. 130. art. addit. 14. der vom sterbenden Burgemeister beym Valet begehrt, er solte nach seiner Abfahrt, für ihm eine Stelle mit bestellen: Alle solche Umstände und Handlungen, haben mit des Patienten Kranckheit und Verhalten gar keinen Zusammenhang, sondern sind gantz seltsam, wiedersinnisch, unerhört, ungereimt und erdichtet; gleichwie übrigens in den sämtlichen Zeugen Verhör viele contradictoria vorkommen, welche vor das angegebene und fälschlich ersonnene intervallum militiren sollen.

Dahero wir bey unsrem Collegio einmüthiglich erkannt, daß nicht allein wegen obgedachter verschiedener Ursachen, das vermeintliche intervallum samt allen dahin gezogenen Handlungen mehr einem Gedicht, als Geschicht zuzuschreiben, auch nach vielen Umständen nicht einstimmig, sondern sich offenbar wiedersprechend, insonderheit der Scientiæ und experientiæ Medicæ gäntzlich contrair sey. Welches wir auf die uns vorgetragene Fragen nachrichtlich

lich eröffnen, und solch unser in arte gegründetes Erkänntniß mit unsrer Facultät Insiegel bekräfftigen wollen. Halle den 18. Sept. An. 1742.

CASUS XXVI.

Mensium excessivus fluxus, cum anomaliis Hæmorrhoidalibus conjunctus.

Relatio Morbi.

Eine Adeliche Dame von etliche zwantzig Jahren, temperamenti Cholerici, schwacher Constitution, mager und von grossen Adern, hat bald da sie die Menses bekommen, selbe allemal sehr reichlichen gehabt. In der ersten Ehe, darinn sie eine Mutter etlicher gesunder Kinder geworden, ist sie vielmal absonderlich nach Pathematibus animi dem nimio fluxu Mensium unterworffen gewesen, wie sie denn nach dem Tode ihres ersten sel. Herrn sich etliche Monat damit geschleppet. Anno præterito 1739. Mense Julio schritte sie ad Vota secunda, da sie denn ebenfals schwanger wurde. In der 8ten Woche ihrer Ingravidation wurde sie, da sie bey der Depositione alvi ob scybala indurata, etwas starck gedrücket, (wie sie denn a prima juventute zur obstructione incliniret, und wenn sie recht gesund, kaum in 3 oder 4 Tagen eine Eröffnung des Leibes hat,) von denen hæmorrhoidibus cæcis & dolentibus durch etliche Tage incommodiret, so sich aber auf äusserliche applicirte sacculos cum Speciebus emoll. & discut. gar leicht wieder removiren liessen. In der 12. Woche ihrer ingravidation zeigte sich den 17. Nov. a. p. einiges Geblüte ex Genitalibus: Weil nun Frau Patientin keine Gelegenheit darzu gegeben zu haben vorzugeben beliebten, (obwolen ex post erfahren, daß solches auf eine starcke motion mit dem Raquet spielen augenblicklich erfolget) mir auch bekannt, daß auch nimia abundantia sanguinis eine causam abortus abgeben könne, die Frau Patientin auch überdiß jährlich circa æquinoctia Ader zu lassen gewohnet, so verordnete eine Venæ sectionem am Arm, nebst den Gebrauch etlicher Pulver aus ♁ March. Corall. r. und Nitro, so aber vergebens, denn es erfolgte den 22. Nov. darauf der Abortus. Und dieses ist der Anfang aller nachkommenden incommoditäten gewesen. Denn obwolen die gewöhnliche Lochia gut und gehörig von statten gangen, ich auch ad meliorem uteri expurgationem etliche Tage eine Dosin von denen Becherischen Pillen nehmen lassen, die Frau Patientin auch sich gut erholet, so erfolgte doch, da der neue Terminus Mensium im Decemb. eintrat, eine starcke

cke und häufige Ergiessung. Weilen sie nun eines reichlichen Abgangs zu der Zeit gewohnt, so ließ die ersten 7 Tage ohne Medication vorüber gehen, in Hoffnung, es würde solcher nimius fluxus von selbsten nachlassen; da sich aber allerhand spastisches Zusammenziehen in der Gegend des Magens und Unterleibes mit hefftigen Rücken-Schmertzen darzu gesellten, so verordnete einige Pulver aus dem ℥ dent. hypopot. Corall. r. March. v. Nitro, und um die spastische Zusammenziehung zu lindern, eine Mixtur aus dem Liqu. min. Hoffm. v. etwas Tinct. Corall. versetzt, worauf er nachließ, und mit dem 12. Tage völlig vorüber war. Nun war zwar die Frau Patientin dadurch sehr debilitiret worden, sie erholte sich aber gar bald, so daß ehe der neue Terminus Mensium kam, selbte vollkommen munter wurde. Da nun dieser nimius fluxus Mensium im Januario und Februario h. A. eben so sich aufführete, so sahe wohl, daß nicht sowol die Dyscrasia humorum als vielmehr eine specialis Atonia Uteri & Ligamentorum ejus daran schuld sey: verordnete daher intermedio tempore ein Cataplasma ex speciebus robor. & Nervin. mit rothem Wein gekocht, äusserlich auf den Leib zu legen, und um zu verhindern, daß nicht etwan ein status cachecticus erfolgete, weil ohnedem der starcke Abgang des Geblüts eine Schwäche des Magens und der primarum viarum nach sich zu ziehen pfleget, so ließ ein Elixir aus Extr. Carduiben. Gent. rubr. Millefol. Cent. min. Cort. Cascar. mit der Eff. Cort. ☉ und Tinct. ⊖ ♀ solviret machen, und versetzte dessen zwey Theile mit einem Theile von der Tinct. ♂tis Ludovici, und solches Morgens Mittags und Abends nehmen, vertröstete dabey die Frau Patientin, daß wenn nur die Witterung die Bäder zulassen würde, sie unter göttlichen Seegen schon zu völliger restitution gelangen würde. Es war auch der fluxus Mensium im April und May nicht so gar hefftig, und obwolen solche die ersten Tage starck, so ließ er doch den 6. Tag nach, und endigte sich mit 8 Tagen völlig. Da wir also mit Ausgang des Mayen bessere Witterung bekamen, so verordnete ein Kräuter Bad von Hb. Meliss. Origan. Menth. salviæ & Chamom. mit etwas Alaun und Botaschen; und wenn solches 4 oder 5 Tage appliciret worden, solte sie 3 oder 4 Abende nach einander eine Dosin von denen Hofmannischen balsam. Pillen, als die in dem Adelichen Hause usuell, und Morgends darauf allemal eine Dosin von einem eröffnenden Saltz nehmen, so aus ♀ Ꞓl. Tack. Nitro und Conch. bestund, und also alternative bis gegen die neue eruption continuiren. Allein so munter sich Frau Patientin aufs 5 tägige Baden befand, so schlecht wolten ihr die Pillen bekommen: Die erste Dosin, so ich doch nur zu 12 Gran nehmen ließ, machten schon 5 Sedes, die venæ hæmorrhoidales traten heraus, und funden sich hefftige dolores

im Rücken. Die andere Dosin so ich nur zu 10 gr. ordinirte, operirte noch hefftiger, die hæmorrhoidales Venæ lieffen mehr und mehr an, und machten die allerempfindlichsten Schmertzen. Wir musten daher die gantze vorgenommene Cur unterlassen, und nur suchen die Schmertzen der hæmorrhoidum Cæcarum zu lindern: welches denn auch auf die application der erstern Säckel, und nach einem Infuso saturato summit: Millefol. glücklich erfolgte. Wie die Frau Patientin, welche dadurch sehr debilitiret worden, kaum sich in etwas erholet, so machte ein hefftiger Eiffer eine starcke Diarrhæam, (wie denn bey Ihr gewöhnlich, daß auch der geringste Eiffer und Zorn ihr Tormina und Diarrhæam bey den allergesundesten Tagen causiret,) nebst denen Schmertzen und Austretungen der goldnen Ader aufs neue rege. Die verordnete Anima Rhabarbari mit dem Liqu. min. Hoffm. stillten die Tormina, und machten der Diarrhæa und Schmertzen der goldnen Ader eine erwünschte remotion. Der gleich darauf folgende Terminus Mensium, war wie sonst die ersten 5 Tage sehr hefftig, mit dem 8ten aber ohne alle Medication vorüber, hatte aber die ohnedem schwache Frau Patientin vollends debilitiret. Es wurde dahernoch ein Medicus consuliret, welcher um die Acrimoniam Snis & Seri zu corrigiren, und den Tonum partium zu restituiren, den Succum expressum Cich. plantag. acet. beccabung: und Millefol. mit Ziegen-Milch versetzt, nebst dem Gebrauch der Tinct. ♂ Ludov. mit der Ess. Lign. Aloes recommendirete und verordnete: Allein Frau Patientin hatte kaum 3 oder 4 Tage continuiret, so wurde sie genöthiget auszusetzen; denn sie verlohr nicht alleine den ohnedem schlechten Appetit zum Essen, sondern bekam auch hefftige Unruh, Tormina und Zusammenziehen im Magen und Unterleibe cum continuo Conatu desidendi, daß sie sich aufs neue eine Diarrhæa und Austretungen der goldnen Ader besorgte. Weil nun aufs neue darmit anzufangen nicht rathen wolte, so nahm mir die Freyheit Ew. Hoch-Edelgebohrnen Experienz und Einsicht vorzuschlagen, welche nach deren bekannten Gültigkeit und Willfährigkeit mich, wie weiter mit der Cur zu procediren und solche anzustellen, zu informiren nicht entfallen würden: Und da solches beliebet wurde, so verordnete, bis solche erhalten könte, alleine mit dem bekannten Hoffm. Magen-Elixier, Morg. und Mittags, Abends aber eine Dosin von der Ess. Cort. ⊖t. und Tinct. ♂ Ludovic. zu gleichen Theilen vermischt zu nehmen. Hierauf befand sich Frau Patientin wieder besser, fieng an zu appetiren, und ist, da ich dieses schreibe, gantz munter und allard, nur daß sie täglich noch per intervalla über spastisches Zusammenziehen im Magen und Unterleibe klaget, und erwartet mit Schmertzen und Furcht die bevorstehende Eruptio Mensium. Es ersuchet dannenhero Ew. Hoch-Edelgebohren die Frau Patientin ergebenst, und bittet, deren

deren Zustand Collegialiter zu überlegen, und deren gütigen Rath, wie etwan eine glückliche Cur anzustellen, zu ertheilen.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nach eingelauffener Relatione eines gewissen Affectus morbosi, und Einholung eines heilsamen Consilii Medici, haben wir in übernommener Consultatione bey unsrer Facultæt bemercket: wie eine Adeliche Dame von etliche 20 Jahren, Cholerici Temperamenti, schwacher Leibes-Constitution, hager, und von grossen Adern, ihre Monatl. Reinigung von Anfang her sehr reichlich gehabt, auch nach verschiedener Geburt, so wol in ersterer, als andern Ehe bey mannichfältigen Affecten des Gemüthes solchen überflüßigen fluxum Mensium erlitten. Dieweilen aber dieselbe von Jugend auf zur obstructione alvi geneigt gewesen, ist sie zugleich mit Hæmorrhoidibus cœcis & dolentibus beschweret worden; dergleichen unruhige und starcke Bewegungen des Geblüts sind eine Ursache eines nachgefolgten Abortus worden, welcher zu weiteren excessivo Mensium fluxu und alternirenden hæmorrhoidalischen Beschwerungen eine nachdrückliche Verleitung gegeben. Ob nun wol dieser Zufall sich einige mal nach dem Gebrauch dienlicher Mittel gemildert, hingegen aber wiederum sich verschlimmert, daß demnach ein Cachecticus und noch schlimmerer Erfolg besorget wird, massen meistens der periodus Menstrua die habituellen überflüßigen Menses fortsetzet, ausser diesem aber allerley spastische Beschwerungen im Unter-Leib verursachet; so wünschet gedachte Adel. Patientin bey diesem Zufall eine zulängliche Hülffe, welche bey annoch jüngern Jahren, dauerhafften Temperament, und bishero mehrmaligen ziemlichen Erhol- und Besserung wol zu hoffen seyn mag. Diese Hoffnung mit convenablen Hülffs-Mitteln zu unterstützen, ordnen wir vor allen ein ruhiges und von starcken Affecten freyes Gemüth, eine Enthaltung ehelicher Beywohnung auf einige Zeit, eine Mäßigung der Leibes-Bewegung, eine Vermeidung aller inner- und äusserlichen Erhitzung, eine temperirte Diæt in Gebrauch solcher Speisen die nicht sehr nahrhafft, nicht hart, unverdaulich, trocken, incrassirend, adstringirend noch cruditæten und Blehungen verursachend, sondern leicht, liquid und die excretiones beförderend sind: dahin gehören die juscula mit herb. portulac. chærefol. acetos. borrag. bellid. hepat. nobil. hed. terr. menth. salv. meliss. Cardam. min. carvi, N. M. bereitet. Absonderlich kan man etliche Tage ante Menstruum periodum eine V. Snem auf den Arm zu 3 oder 4 Unzen ordinirn, und solche durch folgende zwey nechsten periodos ante terminum wiederholen: ein oder 2 Tage vor den neuen Ausbruch derer Mensium, ordinirn wir täglich 2 mal eine Mixturam e Ra Corall. ℈iß. ♁ Or. dulc. oder Liquor. anodyn.

dyn. ʒij, und Eſſ. Caſtor. ʒj, oder Tinct. ♂is Ludov. ʒij, Liqu. anod. ʒiß, und Eſſ. Caſtor. ʒj. zu 40 Tropffen Vor- und Nachmittags zu gebrauchen. Währendem fluxu Menſium gebrauche man täglich 3 Doſes von folgenden pulvere temperante ℞. ⊕r. purif. ʒj. Corall. rubr. ppt. MP. ppt. ā ʒß. ℥ij, diaph. ♂ial. Ludov. ℈j, Cinnab. ℥ij, gr. vj, m. div. in vj p. æ. Auſſer dem Periodo Menſtrua kan man bisweilen ein Laxans Rhabarbarino-paſſulatum, mit dem Cremore ♀ri combinirt, gebrauchen. Solte man weiter gedrungen werden dem nimio Menſium fluxui und hæmorrhoidaliſchen irregularitæten Einhalt zu thun, ſo mag man das Unguent. Comitiſſæ Zwelferi mit dem extr. Caſtorei miſcirt topice gebrauchen, bey deſſen Gebrauch aber innerlich ordinirt ℞. ⊕ depurat. ʒj, Lap. ♋. ppt. Corall. rubr. ppt. ā ʒß Specif. Cephal. Michael. ℈j m. div. in vj p. æ. davon 2 des Tages einzugeben. Denen hæmorrhoidaliſchen Beunruhigungen mag man mit dem infuſo Millefolii, oder dieſem Elixirio begegnen ℞. ▽♌. Plantag. Card. Mar. Scorzon. fl. acac. Ceraſ. nigr. ā ℥j, Extr. Millefol. aquoſ. ℈ij, Extr. Caſcarill. aquoſ. ʒß, dent. hippopot. Corall. rubr. ppt. ā ℈j, Liquor. anodyn. ʒiß, m. d. in vitr. Von dieſem Elixirio können täglich 2 bis 3 mal ein paar Eß-Löffel getruncken, und äuſerl. die protuberantiæ hæmorrhoidales mit denen bisherigen emollientibus tractirt werden. Sonſt ſoll man bey dieſer Frau Patientin alle Pilulas, und Spirituoſas Eſſentias, wie auch alle erhitzende eſculenta und potulenta ausſetzen, folglich das gantze regimen in temperiem ſetzen. So finden auch in dieſem Affectu die acidulæ & thermæ keine ſtatt, welche demnach zu unterlaſſen. Wann endlichen die unterlauffende ſpaſtiſche Anfälle im Unter-Leibe Beſchwerung verurſachen, ſo ſoll man den Leib in gehöriger Oeffnung mehr mit diætetiſcher als pharmacevtiſcher Hülffe erhalten, die Blähungen mit einem Elixirio ſtomachali vor der Mittags- und nach der Abend-Mahlzeit abwenden, und äuſerlich ein Emplaſtrum, aus dem Empl. de Galban. Crocat. Mynſicht. mit dem Empl. Matricali und Tacahamacæ miſcirt, einige Stunden auf den Unter-Leib legen. Wann nun bisher benannte Media ordentlich nebſt vorgeſchriebener Diæt gebrauchet werden; ſo hoffen wir daß durch göttl. Beyſtand gedachte Adel. Fr. Patientin von ihrer bisherigen kränckl. Beſchwerung werde befreyet werden. Welches Conſilium unſer Collegium, mit Anwünſchung geſegneten Succeſſus, unter unſres Sigilli Bekräfftigung hiermit auf Begehren hat ausfertigen wollen. Halle den 9. Auguſti An. 1740.

CASUS XXVII.

Decubitus Catarrhalis habitualis ad Caput & Pectus cum Cerebri imbecillitate.

Historia Affectus.

Ein Herr von Adel, so vom Soldaten-Leben Profession macht, und für itzo als ein Kayserl. Officier in Italien, eines Cholerischen Sanguinischen Temperaments, etliche 40 Jahr alt, ist in seiner ersten Jugend mit allerhand Ausschlägen und hefftigen Flüssen am Haupte behafftet gewesen, so daß er davon ein veränderlich schwer Gehör bekommen, welches wie die mutationes veris vorgefallen, bald besser bald schlimmer worden. In seinem Soldaten-Stande, dem er sehr frühzeitig angetreten, ist er unter vieler Unordnung, Debauchen und Fatiquen mehrentheils noch ziemlich gesund gewesen; bis etwan einige Zeit her des Nachts wenn er schläfft, ihm eine Menge eines zähen Schleims aus dem Haupte in den Hals und Brust fällt, den er täglich des Morgens beym Erwachen mit hefftigen Krecken und Würgen heraus zu bringen sich bemühen muß, daß er für Menge des Schleimes scheinet als wenn er ersticken solte, und wird auf solche Art täglich wenigstens ein halbes Quart solches zähen Schleims excerniret. Bey nassem Wetter aber ist nicht allein die excretion mehr, sondern auch der motus excernendum grösser und hefftiger. Das Gehöre wird darbey immer schlimmer, ja manchen Tag höret er gantz nichts: Und obwolen wenn er sich das l'Eau d'arquebusade mit Baumwolle appliciret, wornach eine dinne weißliche Materie aus dem Ohr zu lauffen pfleget, er denselben Tag viel besser höret, nichts destoweniger aber ist doch den andern Tag gleich wieder solches schlimmer, und höret, zumal wenn das Wetter stürmisch, fast nichts; wie denn auch das Gedächtniß sehr nachläst und schwach wird, ob schon sonst die andern Actiones naturales & vitales in gehöriger Ordnung. Weilen nun dieses alltägige Krecken und häuffige excretion dieses zähen Schleims den Herrn Patienten gleichwol sehr martert und debilitiret, so hat er de futuris Sorge, ob es nicht schlimmere Suiten nach sich ziehen könne, und erwartet dahero von E. Hoch-Edelgebohrnen dexterität einen guten Rath, wie doch dem Ubel abzuhelffen.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Demnach an unsre Facultæt ein Casus Medico-Practicus übersendet, und ein Consilium zu dessen erwünschter Cur verlanget worden; so haben wir bey

veranlaßter Deliberatione aus eingesendeter historica affectus ersehen, wie ein Adel. Kayserl. Officier über 40 Jahr alt, eines Cholerisch-Sanguinischen Temperamenti von Jugend auf mit öftern Ausschlag und Flüssen des Hauptes incommodiret, und daher am Gehör geschwächet worden. Ob nun wol derselbe in vita militari oftmal. violationes Legum & regularum Sanitatis begangen, so hat zwar eine Zeitlang dieser Status sich nicht verschlimmert, bis endlich eine Zeither sich eine nächtliche beschwerliche Sammlung eines zähen Schleimes im Haupt, Hals und auf der Brust geäusert, welcher mit einem ängstlichen Würgen in ziemlicher Menge exscreiret werden müssen. Dieser Zufall hat bey feuchter Witterung sich dergestalt vermehret, daß das Gehör mehr vermindert worden, welches nach dem Abfluß einer dinnen weißlichten Materie aus dem Ohr, etwas besser wird; darben auch einige Schwachheit des Gedächtnisses will bemercket werden, ob zwar die übrigen functiones naturales noch in guter Ordnung sich befinden solten. Dieser Maladie, welche den Herrn Patienten wegen fernerer Sviten in Sorgen setzet zeitig und gehörig abzuhelffen: so halten wir vor allen andern künstlich- und sorgfältigen Hülffs-Mitteln eine gute Diæt und Lebens-Art die Panace zu seyn, dadurch eine gewisse und gründliche Besserung zu verheissen, wann die bisherige Lebens-Art, so viel immer möglich nach allen denenjenigen Umständen, so diesen Zufall unterhalten, geändert wird, massen alle excessus am Gemüth und Diæt keine andere dienliche Medicinirung zur erwünschten Würckung kommen lassen: dann alles, was nach den Affecten des Gemüthes, und übrigen Regimine in Essen und Trincken, in hefftiger Leibes-Bewegung, undienlicher Witterung, feuchter Lufft, kalter Winde, schleuniger Veränderung der Hitze und Kälte die Natur-Kräffte alterirn kan, muß in diesen Zufall eifrigst vermieden werden, massen ohne dem das Gehirn insonderheit debilitiret, und deswegen zu solchen affluxibus und stagnationibus pituitosis disponiret ist. Wir ordiniren demnach einige gelinde Laxationes mit denen pilulis de Succino Cratonis cum gr. 10. ☿is dulc. oder de agarico, oder panchymag. Nebst diesen halten wir vor dienlich die Infusa Theiformia ex rad. Chin. Sassapar. Liquirit. enul. herb. betonic. arnic. c. flor. serpill. veronic. scord. flor. Samb. acac. cent. min. L. Santal. citr. sem. anis. bacc. junip. rad. polypod. quern. passul. min. cremor. ♀r. Auch sind in diesem Zufall dienlich gelinde diaphoretica und diuretica, als Tinct. ex Ess. Angelic. Valerian. Vincet. Enul. pimp. alb. Succini mit dem ⚗ci versetzet. Oder eine Tinct. aus der Ess. Succin. Tinct. ℥ij, und ⚗ci, nicht weniger der Liqu. C. C. Succinat. Tinct. ℥ii & ⚗r. dulc. Bey dem Gebrauch solcher Remediorum, welche den affluxum und Stagnationem humorum vom Kopff ableiten sollen, muß man sich des Schnup-

Schnup-Tobacks enthalten, welcher aufs neue diesen affluxum zum Haupt erreget. Obwol auch von diesen Herrn Patienten nicht gemeldet worden, welcherley Status ſanguinis bey denſelben befindlich: ſo iſt leicht zu vermuthen daß bey dergleichen Temperamento, Alter und Lebens-Art gewöhnlich ein überflüſſendes und unruhiges Geblüt zu seyn pfleget; wannenhero wir bey dieſer Beſchaffenheit die Aderläſſe, oder bey einem habitu carnoſo die Scarification præſervatoriis temporibus anrathen. Uberdem ordiniren wir bisweilen in der Abend-Stunde nechſt vor den Schlaf die Pediluvia, auch ſonſt nach Gelegenheit den Gebrauch des Egriſchen Brunnens, oder derer Salium mineralium, welcherley das Engliſche, Carlsbadiſche, und bittre Saltz ſind, ſo wol ſcopo alterante als evacuante; zuvörderſt müſſen die ordentlichen excretiones in ihren freyen und zulänglichen Fortgang erhalten werden, wozu wir den wiederholten Gebrauch der pilularum balſamicarum recommendirn, dahero auch wechſelsweiſe die diaphoretica, als Eſſentiæ reſolventes und roborantes zu gebrauchen. Aeuſſerlich kan man die Sacculos pro capite è rad. Valerian. ir. flor. angel. caryophyll. ſerpent. virgin. herb. betonic. verben. ſerpill. rutæ, flor. chamom. rom. lavend. L. rhod. ſantal. citr. croc. orient. Maſtich. Styrac. calam. p. p. admittiren: oder man kan Ol. Nuciſt. balſ. Peruv. & tantillum Camphoræ miſcirt in vertice, nucha und hinter den Ohren applicirn. Solte der affectus habituell seyn, ſo müſte man ſich endlich zu einem Fontanel reſolviren, bey deſſen Trag- und Abwartung wiederum eine accurate Diæt zu obſerviren ſeyn wird, wann ſolches nützlich ſeyn ſolte. Der Ohren-Fluß wäre übrigens nicht zu ſtopffen, ſondern mit einem Balſamo maſtichino Camphorato um die Ohren beſtreichen, zu tractiren. Welches wir zu dieſem affect heilſam zu ſeyn erachten, und dieſes unſer Conſilium Medicum mit unſrer Facultæt Inſiegel hiermit ratificirn wollen. Halle den 9ten Auguſti An. 1740.

CASUS XXVIII.

Conſilium Medicum pro purpura, præc. Puerperarum, ſecure & congrue curanda.

Cum in celebri quadam Urbe magna ſit inter Medicos diſſenſio & controverſia, occurrentibus frequenter febribus exanthematibus, præcipue miliaribus, Puerperas non raro affligentibus; qua ſcilicet methodo, & regimine, vel auxiliis & medicamentis, his mederi magis conveniat. Hinc Ampliſſima Facultas medica enixe rogatur, non dedignetur, ad

ad quæſtiones infra proponendas, reſponſum collegialiter deciſum deſuper benigne communicare, erga debitam & promptam laboris compenſationem.

1) An detur aliquod remedium, quo præcipue Puerperæ a febre miliari vel ſimilibus exanthematibus ſecure præſervari poſſint?

2) Prædicto morbo laborantibus an non regimen temperatum, tam quoad medicamenta, quoad coopertionem cum ſtragulis, absque tamen aeris externi afflatione, ipſis ſit conveniens, ſufficiens, & neceſſarium?

3) An in prædicto ſtatu & morbo medicamentis calidioribus, v. gr. Tinct. Bezoartic. Mich., Eſſ. Alexipharmac. Sth. Liqu. C. C. ſuccinat. vel ſimilibus uti & adhibere liceat, ſine diſtinctione principii, augmenti, & ſtatus morbi? porro ægrotis minus ad diaphoreſin inclinantibus, hæc remedia aliquoties de die, vel ſœpius porrigendo, ſudorem provocare vel potius extorquere?

4) In febre miliari quacunque, & præcipue Puerperarum, an non potius conveniant temperatiſſima ſudorifera, abſorbentia, Oſtracodermata, ⊕trat. & pro re nata modice camphorata, non neglectis emulſionibus ex ſeminibus expellentibus.

5) Suppoſito igitur regimine maxime temperato in toto curſu ſimilis morbi neceſſario, an liceat inquam in ejus ſtatu apparentem minus ſudorem per copioſas ſtragulas plumaceas, ad collum usque (famulis & adſtantibus ex utroque Lecti latere has firmiter ſtringentibus & tenentibus) hunc extorquere, & inde Criſin & ſalutem quærere?

6) An hæc in quinta quæſtione memorata methodus in prædicto morbo non ſit ſummè pernitioſa, imo mortifera, hinc potius ad gentes Barbaros releganda, quam inter Chriſtianos toleranda vel imitanda?

Conſilium Facultatis Medicæ Hallenſis.

In cauſa & argumento, Ordini noſtro oblato, cujus deciſio, cognitio & dijudicatio humaniter petita fuerat, inſtituta in Collegio conſultatoria deliberatione, annotavimus cardinem quæſtionis verſari in ſignificanda perita, ſecura & ſelecta Therapia intricati & inſtabilis affectus Purpurati, impr. Puerperas invadentis & cum vitæ periculo affligentis, quibus alias facile, ſervata licet cœteroquin circumſpecta & temperata medendi methodo, fatalis fieri ſolet, ut propterea inconſultum, temerarium & pernicioſum eſſe conſtet, ſi rigoroſa medicatione & coacto atque violento regimine idem morbus tractatur: qua de cauſa quæſtiones

ſtiones aliquot practicæ Facultati noſtræ propoſitæ fuerant, ut deciſione noſtra indicemus, qua congrua, provida, efficaci & tuta medendi methodo Morbus ille ægris & medicis ſollicitam curam & æſtimationem cauſantibus, tractari & dirigi debeat. In reſolutione igitur propoſitarum quæſtionum quoad

Primam earum: *an remedio quodam Puerperæ a miliari febrili Purpura aliisve exanthematibus ſecure præſervari queant?*

Sententiam noſtram in arte probatam ita exponimus, quod prædicti affectus nec ſpeciali, nec indubitato remedio præcaveri poſſint; quicquid autem ad avertendos tales ſonticos morbos conducere poteſt, id ad rationes & experientiæ formam & normam è generica convenienti methodo medendi ſeligendum & adhibendum eſt, quæ conſilia & auxilia dextre & opportune uſurpata non raro in Puerperis æque ac aliis ſubjectis dirum talem morbum congrua prophylaxi removerant. Talis modus tractandi febres ejusmodi exanthematicas ita præterea inſtrui & temperari poteſt, ut ſecure aggreſſio & invaſio illarum, quantum in artis poteſtate poſitum eſt, plus, quam alia coacta & impatienti methodo præſervari queat.

Ad alteram Qu. quod attinet, *an non tali morbo laborantibus temperatum regimen, tam quoad medicamenta, quam quoad coopertionem cum ſtragulis, absque tamen aeris externi afflatu, conveniens, ſufficiens & neceſſarium ſit?*

Hanc reſponſionem damus, eam talium morborum indolem eſſe qua non niſi leni modo & moderato regimine tractari debet, ut æquali & placido humorum progreſſu ſolennia excretoria, præc. cutis in temperata & continuata apertura conſerventur; ſicut intenſè calefacientia & ſenſibiliter refrigerantia medicamina & regimina horum exanthematicorum affectuum ſalatari decurſui perquam contrariantur, & vel malignæ & noxiæ materiæ efflorеſcentiam accelerant & cum detrimento præcipitant, vel maſſæ ſanguineæ intimius & firmius eam immiſcent, ut humorum & partium ſenſibilium ac tenerarum corruptionem citatiorem & certiorem invitent: quare anxium & æſtuoſum regimen cane pejus & angue fugiendum; e contrario autem modica & conſtans diaphoreſis provocanda & conſervanda eſt.

Tertiæ quæſtionis tenorem: an in talibus morbis medicamentis calidiorib. Tinct. Bezoard. Mich. Eſſ. alexiph. Stahl. Liqu. C. C. Succin. uti, & ægris, ad diaphoreſin minus pronis, ſæpius de die ad ſudorem cogendum talia remedia propinare liceat?

Ita reſolvimus: talia remedia ſimplici & indiſcreto uſu in hiſce morbis, aut prædicto modo non conducere, niſi ſubjecta fuerint robuſtiora, minusve plethorica, nec bilioſa, nec ſic dicti calidi temperamenti; in quibus tamen nihilo ſecius parcius uſurpari, & cum ſpiritu ⦶ri dulci temperari, aut cum menſtruo aquoſo extracta & præparata ordinari; fœminis vero impr. puerperis, haud adhiberi debent, eoque minus, quando ad ſudorem urgendum & impellendum deſtinantur, quo reſpectu certius nocent, quam juvant: purpuratum enim miaſma omnem ſtrenuum & rigoroſum impulſum reſpuit, indeque tam qualitate quam motu ſuo deteriores conditiones aſſumit.

Quartæ quæſtionis nervus: an non rectius in febre miliari præſ. Puerperarum temperatiſſima ſudorifera, ⦶ta, & pro re nata modica Camphorata ut & emulſiva cum ſeminib. expellentibus conducunt?

Sic decidendus à nobis judicatur, quod præſervatorio ſcopo mitiores laxationes cum rhabarbarinis, paſſulatis, mannatis, magneſia alba, conferant; ordinetur præterea V. Sio ad ventilandam nimiam ſanguinis copiam, requirente neceſſitate iterata etiam vice; obſervetur conveniens mobile vitæ genus, ut & diæta temperata, vitando acida, aceſcentia & cruditates generantia; conducant viciſſim alvinam excretionem promoventia. Invitetur interdum lenis diaphoreſis; ordinetur nonnunquam pulvis e ♀ro ⊖lato, ⦶ro depur. Lap. ♋ ppt. & ♁io diaphor. conjungatur aliquando Infuſum è rad. Scorzoner. Liquir. Sarſapar. fœnic. vincetox. cum hord. excort. paſſul. min. Cinnam. & Citr. Cort. Præterea cura habenda, ut partus moderate ſuccedat, ob id fugienda ſunt partum impellentia, calida uterina, & quæcunque ſanguinem intenſius commovent; porro Lochiorum fluxus circumſpecte & leniter pilulis balſamicis promoveri debet. Præſente Purpura vero adhibeantur Mixturæ ex ▽♌ Scorzoner. C. b. C. M. Plantag. Ceraſ. nigr. Meliſs. fl. Naph. è tenell. Cerv. C. C. ſn. △e Lap. ♋ citr. Corall. rubr. ppt. ♁io diaph. ⦶ purif. Succin. alb. ppt. Cinnab. ☊ ⦶r. dulc. aut Liquor. anodyn. Subordinetur potus decocti Scorzoner. Liquir. hord. excort. ſem. carv. fœnic. Conjungatur regimen temperatum & blandum diaphoreticum. Interponatur uſus dilutiorum emulſionum ex ▽ temperatis diaphoreticis, & analepticis, ut & amygd. dulc. Sem. card. Mar. addita Eſſentia dulci, paratarum. Conducit pariter Julepus e decocto hordei ▽♌tis, Syr. de Canel. & papav. rhæad. nec non pauco ſucci Citri, ne diarrhoea provocetur. Si febrilis æſtus parum urget, convenit MR. ex

Eſſ.

Eff. pimp. alb. Succin Eff. dulc. & flor. rec. aurant. ana Dr. dulc. 25 aut 30 gt. assumenda; subjunctis pulveribus temperantibus. Camphorata securius omittantur.

Quinta quæstio continet propositionem: an securum & consultum sit deficientem in morbis hactenus ventilatis sudorem anxie urgere & stragularem densa impositione extorquere?

Ad hanc interrogationem regerimus, quod in hisce morbis largus, effusus & simultaneus sudor semper adversus & noxius sit; quod si talis sudor sponte contigerit, magis symptomaticus & ominosus existat; quod talis sudor nunquam aut medicamentis, aut regiminibus provocari debeat, quod resistente & deficiente pronitate in congruam diaphoresin, nunquam tuto coacta & rigorosa sudoris excitatio & impulsio prospere cedat, quod omnis profunda & spissa immersio in lectum ad eliciendum & impatienter expellendum sudorem semper mala, ideoque maxime fugienda sit, dum genio morborum absolute contrariatur, ita ut haud certius ægri in mortis metum sub illis morbis, quam hoc immoderato, inhumano & sævo modo conjiciantur; a quo propterea omnes, peritiæ, rationi, prudentiæ & conscientiæ studentes medici sollicite deducendi sunt.

Quoniam denique Sexta Quæstio: an videl. talis coacta methodus improbari, omnique cura abrogari & rejici debeat?

In præcedentibus resolutionibus ventilata est, ita unanimi Consensu hanc decisionem & Consultationem probamus atque Facultatis nostræ Sigillo confirmamus, Dat. Halæ Magdeb. III. Iduum Januarii. A. R. S. cIↄIↄccxLII.

CASUS XXIX.

An quinquenni ægroto ob prægressam Epilepsiam crebram ex dentitione ortam, gravi humorum depravatione & magna atonia sinistri pedis laboranti, Fonticulus excitandus & repositio pedis Chirurgica tentanda? utrumque improbatur!

Ein Hoch-Gräffl. junger Herr von 5 Jahren wurde in seinem ersten Jahr von Zahngichtern oft und hart von Zeit zu Zeit überfallen, so, daß einsmalen binnen 24 Stunden 15 Paroxysmi ausgebrochen, worauf bald

die erſten Zähne ſich gezeiget. Im 2ten Jahr ſeines Alters brachen je zuweilen die Gichter noch aus, und machte ein öfters im Schlaf ausbrechendes Asthma ſpaſmodico - convulſivum Sorge einer Erſtickung, auf geſegneten Gebrauch dienlicher Mittel ceſſirte beydes. Im dritten Jahr bemerckte man eine Schwachheit am lincken Fuß, ſo, daß ſie, wenn ſie einige Zeit geſeſſen und aufgeſtanden, umherzugehen, auf ebenen Boden gefallen, und gehuncken, es war jedoch am Fuß keine Geſchwulſt oder Röthe oder Schwindung noch Schmertzen zu ſpüren. Indeſſen wurden innerlich Eſſ. ſuccin. caſtor. pulv. antepilept. externe balnea ex Sero lact. c. flor. chamomil. herb. origan. ſerpill. anſerin. wie auch Unguent. Nervin. c. ♎ C. C. ♎ lumbric. formic. 🝆 ♌ t. anth. lavend. und Empl. nervin. gebraucht, es konnte aber das Baden nicht fortgeſetzet werden, wegen eines dazu gekommenen Ausſchlages, wie denn auch Naſe, Mund und Ohren leves exulcerationes erlitten. Auf dieſe excretion ſetzte das Hincken ſtärcker an, und wurde am Knie bey der patella eine Geſchwulſt wahrgenommen, wie denn auch pavores in ſomno, neue Furcht wegen der Gichter machten, deswegen man pulv. bezoard. Senn. alb. March. antepilept. Margarit. ppt. und zur Linderung der Schärffe Magnes. alb. cum lap. ♋ Cryſtall. mont. Sacch. lact. nebſt einem Infuſo ex Cort. & Lign. Saſſafr. viſc. querc. Sem. fœnicul. flor. til. paral. äuſerlich aber Ungu. nervin. c. axung. human. can. caſtor. 🝆 ſuccin. rorismar. & Balſ. Peruv. pro inungenda Spina dorſi & lumbari regione gebraucht. Ohngeachtet dieſer Mittel tandem pes reddebatur brevior altero, calx extra vergebat, pes vero ultimus interiora verſus, tumor circa articulationem femoris oriebatur, Morgens, wenn ſie aufgeſtanden, konnten ſie bis 9 Uhr auf den Fuß nicht treten, Nachmittags um 3 Uhr zogen ſie den Ferſen zurück und verlangten ins Bett. Weilen nun dieſe Umſtände eine ſubluxationem oſſis femoris, ejusque in exteriorem regionem egreſſum genugſam anzeigten, welcher ex decubitu humorum vitioſorum ad has partes, indeque debilitato tono fibrarum muſcularium & ligamentorum relaxatione, ſo in junioribus, inprimis noxiis humoribus abundantibus, nichts rares iſt, entſtanden, ſo wurden ferner Infuſa ex Rad. Sarſapar. chin. glyc. L. Saſſafr. Sem. fœnic. Croc. ♂is ♁iat. Stahl. Sacch. lact. ♁ viperar. ♁ diaphor. Cryſtall. mont. Æthiop. miner. interpoſitis laxantibus & obſervata diæta gebraucht, und in die 7 Monat damit continuirt, zumalen, weil voriges Jahr, wieder narium exulceratio, rubor oculorum, efflorescentiæ cutaneæ, impotentia eundi & pedem extendendi, & aridura, der man mit externis begegnet, ſich gezeiget. Ohnerachtet aber des langwierigen Gebrauchs derer abſorbentium & M. S. purificantium, wurde letzt verwichenen Monat May, ſcrotum cum inguine intertriginos, und

machte

machte die in Menge endlich ausfliessende scharffe, unreine Feuchtigkeit alles schwührig, daß im Sitzen und Liegen grosse Schmertzen entstunden, welcherwegen man gezwungen worden, externa lenientia zu gebrauchen, dergleichen, Schärfe sich auch unter der Nasen und hinter denen Ohren gezeigt und ausgebrochen, wobey der Fuß kürtzer, und die Geschwulst an der Hüffte grösser geworden, und mehrers aufwerts sich gezogen, doch wird die Fersen nicht so starck mehr auswerts gesetzet, wie voriges Jahr. Weilen nun bey anhaltenden Gebrauch innerlicher Mittel die Schärfe nicht sattsamen können gedämpffet werden, so hat man nunmehro die Milch-Cur mit Geiß- oder Esels-Milch angefangen, und andre Artzeneyen zurück gesetzet. Dabey wird bey Hochlöbl. Medicinischen Facultæt geziemend angefragt und gebeten, auf folgende 2 Fragen dero Meynung gütig zu eröffnen:

1.) An in hoc subjecto teneriori fonticulus ad evacuandos noxios humores sit excitandus? & ubinam?

2.) An operatio Chirurgica, extensio & repositio ossis in suum acetabulum in hoc teneri subjecto sit necessaria & sufficiens? an vero supervacanea ob metuendam recidivam?

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf geschehene Einsendung eines besondern Casus und Status Morbi an unsre Facultæt, haben wir bey gepflogener Consultatione angemercket: wie ein junger Herr Graf nunmehro von 5 Jahren, von Dero ersten Jahren an ob dentitionem mit oftmaligen motibus convulsivis und spasmodicis dergestalt behafftet gewesen, daß im dritten Jahr Dero Alters eine Schwachheit am lincken Fuß, jedoch ohne Geschwulst, Röthe, Schwindung und Schmertzen wahrgenommen worden, worauf sich ein ulcerascirender Ausschlag an der Nasen, Mund und Ohren ereignet; darnach sich die Schwachheit des Fusses mit Hincken, sammt einer Geschwulst am Knie an der patella, nebst pavoribus nocturnis und Besorgnissen recurrirender convulsionum geäusert. Auf den Gebrauch dienlicher Mittel, hat sich dieser Zufall zu keiner Besserung angelassen, sondern die Verkürtzung des Fusses, Austretung der Fersen, nebst einer Geschwulst an dem Gelencke femoris angehalten, daß wegen Unvermögenheit aufzutreten der Junge Herr Graf sich genöthiget befunden, des Bettes zu gebrauchen; darwieder lange Zeit andere erforderliche Hülffs-Mittel, wiewol ohne zulänglicher guten Wirckung, ordiniret wurden, zumalen mit Abwechselung sich der scharfe Ausschlag an manchen Orten wieder ereignet und eingefunden.

Alldieweilen aber dieser radicatus Affectus beständig anhält, so werden zweyerley Fragen von unsrer Facultæt zu decidirn begehret

Erstlich: Ob es rathsam sey, bey einer so zärtlichen Person, zu Abführung der schädlichen Feuchtigkeiten ein Fontanell zu setzen, und an welchem Ort solches anzubringen wäre?

Hierauf ertheilen wir unser Bedencken, daß es zwar scheinen möchte mit einem Fontanell solchen scharfen Unreinigkeiten einen ziemlichen Abbruch zu thun: Allein weil der erwünschte Effect noch auf einer ungewissen Hoffnung beruhet, die Eröffnung eines Fontanells überdem ein wichtiges Unternehmen ist, dabey zu besorgen, daß bey einem so zarten, schwachen und mit so vielen scharffen unreinen humoribus beschwehrten Subjecto mancherley schädliche Zufälle die heilsame Würckung des Fontanells hemmen, hingegen aber desselben folgende nöthige Zuheylung viele widrige und wol schlimmer Folgerungen begleiten möchten, worzu noch das zarte Alter und die sehr geschwächten Kräffte kommen, welcher grosse Defect von einer sehr considerablen Ursach, oftmaliger vorhergegangener Convulsionum entstanden, dahero auch desto schwerer und besorglicher ist, dabey kein ungewisses oder zweydeutiges experiment an einer Person höhern Standes zu hazardirn seyn mag, folglich andere sichere innerliche remedia, welche nicht allein die impuritatem humorum, impr. lymphæ corrigirn, sondern auch die scharfen und und schädlichen materias durch convenable excretoria evacuiren können, ordentlich zu gebrauchen sind; So können wir wegen nur berührter Ursachen und gegründeten Besorgnisse in diesem Casu das vorgeschlagene Fontanell nicht anrathen noch approbiren.

Anlangend die andere Frage: Ob es nöthig, sicher, rathsam und zulänglich sey, bey dieser zarten und schwächlichen Standes-Person, die vermeintliche Subluxationes durch eine Chirurgische Operation wieder einzurichten oder einzurencken?

Darauf erkennen wir, daß nach benannten Umständen zur Zeit in præsenti Casu noch keine Subluxatio vorhanden, folglich keine repositio nöthig sey: Solte eine angegebene Verrenckung gegenwärtig seyn, so würde man solche so wol in der articulatione femoris, als in denen juncturis metatarsi & tarsi zu besorgen haben; dahero auch die bisherigen æquivoca signa ohne Abwechselung hätten bestehen müssen, welche hingegen bishero öfters variiret haben. Ob nun aber wol in der relatione affectus nur generatim die Zärtlichkeit des Subjecti benennet, hingegen nichts näheres und specielleres davon nahmhafft gemacht worden, so können wir doch so viel ex evidentibus indiciis schliessen, daß nebst einer offenbahren depravatione humorum, præc. lymphæ, viscido-salsa, wegen vorhergegangener, öfterer convulsionum nicht allein das gantze

genus

genus nervosum sehr enerviret, sondern auch die Tendines und ligamenta affectæ partis mehr gelitten haben, dahero auch in eine grosse atoniam und relaxationem gesetzet worden sind, folgends dergleichen stagnationes & decubitus pravorum humorum, mehrere relaxationes partium affectarum, auch unter dem Gebrauch solcher Theile, im Gehen, Stehen und Auftretten empfindliche und sichtbare Ausweichungen, von natürlichen Situ entstehen: Deßwegen auch mehr zu befürchten stünde, wann man auf eine Chirurgische Einrenckung sich anschicken und entschliessen wolte, man bey diesem Subjecto und beschriebenen Umständen leichter eine würckliche Ausrenckung mit grossen Schaden verursachen könnte.

Diesemnach müste man, vermöge unsrers Judicii und angeführten Ursachen, auf andere convenable Hülffs-Mittel bedacht seyn; Welcherley dem Hrn. Ordinario zu guter Besorgung deswegen überlassen werden, weil in der abgelassenen Anfrage keine dahin abzielende weitere Frage enthalten gewesen.

Solch unser in arte gegründetes Erkänntniß haben wir Collegialiter ertheilen, und mit unserm Facultæts-Siegel bekräfftiget, ausstellen wollen. Halle den 15. Junii An. 1743.

CASUS XXX.

Moderatio Sostri in cura Læsionis capitis periculosæ.

Was vor eine Strittigkeit zwischen Hans Hillen einem Bauers Mann, und dem Fürstl. Rath und Leib-Medico, Hr. Johann Friederich Wintern, wegen des Artzt und Heiler-Lohnes, einer Wunde so in einer nächtlichen Schlägerey ersteren Sohn Hanß Ernst Hill, einem Herpffer jungen Pursch, Nahmens Caspar Döllen, am Kopffe zugefüget, dasselbe belieben Ew. Hoch-Edelgeb. Herrlichk. aus angeschlossener Facti specie zu ersehen. Gleichwie man nun über die angefügten drey Fragen zuverläßiger Information benöthiget ist: Also werden auch Ew. Hoch-Edelgeb. Herrlichk. gehorsamst ersuchet, gedachte Facti speciem nebst denen Beylagen sub A. B. C. D. E. F. und allen Umständen collegialiter fleißig zu überlegen, und so fort ein zuverläßiges Gutachten cum rationibus über gedachte Fragen gründlich abzufassen, und mir solches in forma probante um die Gebühr hochgeneigtest mitzutheilen. Wovor ich allstets unter gebührender Veneration verharre rc.

Facti

Facti Species.

Es hat sich am 16. Decembr. 1738. in einem allhiesigen Dorffe Stepffershaußen, Abends zwischen 9 und 10 Uhren nachfolgender Casus zugetragen: Ein junger Bauer Kerl, Nahmens Hans Caspar Döll von dem Dorffe Herpff, so eine halbe Stunde ohngefehr von Stepffershausen lieget, ist am besagten Abend, mit noch 2 andern jungen Bauers-Purschen aus seinem Dorffe, nach Stepffershausen gegangen, in Willens seine Bekannten zu besuchen, und zugleich seiner Baase aus Herpff, eine Ehefrau, so einige Tage ihre Freunde zu Stepffershaußen besuchet, auf Geheiß ihres Ehemannes zu sagen, daß sie mit ihm nach Hause gehen möchte. Nachdem aber gemeldete Frau nicht mit gegangen; So hat sich Hans Caspar Döll mit seinen 2 Cameraden auf den Weg gemachet, und wieder nacher Herpff gehen wollen. Weilen aber sich zwischen denen Bauers-Purschen beyder Dörffer, ohne Zweiffel aus Eifersucht über die jungen Weibes-Personen, lange Zeit vorhero ein heimlicher Groll angesponneu; So haben einige Stepffershäuser junge Pursche, die Gelegenheit abgesehen, und denen Herpffern von Stepffershausen gegen 9 Uhr weg gehenden Purschen, in dem Dorffe auf den Dienst gepasset, denen beyden Herpffer Purschen, welche bey Zeiten Reißaus genommen, zwar einige Schläge mit Prügeln abgegeben, den andern aber nemlich Hans Caspar Döllen, dergestalt übel und gefährlich zu gerichtet, und auf den Kopff geschlagen, daß er von diesen Schlägen zu Boden gefallen, und so lange auf der Erden liegen geblieben, bis er in ein Hauß daselbst getragen worden. Niemand hat anfänglich die Thäter gewust, und nach eingelauffenen Bericht, hat inzwischen das Hochfürstl. Amt Maßfeld, die Verfügung gethan, und dem allhiesigen Land-Chirurgo, welcher vor einigen Jahren das Prædicat eines Rath- und Leib-Medici von genädigster Herrschafft erhalten, Nahmens Johann Friederich Winter, den Befehl ertheilet, den verwundeten und geschlagenen Döll in die Cur zu nehmen. Gleich besagter Herr Rath Winter hat auch dieses bewerckstelliget, den Patienten verbunden, und dem Fürstl. Amte von dem Zustande des Patientens, und Größe der Wunden von Zeit zu Zeit Bericht erstattet, wie dieses seine hier abschrifftlich sub A. von 13. Dec. B. 23. C. 25ten & D 29ten Decembr. 1738 angeschlossene Berichte (welche er nicht selbsten sondern ein Medicinæ Practicus der sein guter Freund ist, und vielen Gefallen von ihme erhält, keinesweges aber Land-Physicus ist, zu seinem Behuff verfertiget, weilen er selber der lateinischen Sprache, vielweniger der Terminorum medicorum kundig) mit mehreren besagen, bis es endlich mit der Cur so weit gekommen, daß der verwundete Döll, glücklich und gesund curiret und restituiret worden. Wiewol

wol man nun zu höheren Ermessen gestellet seyn lässet, wie weit die in denen Berichten angegebene Umstände, und darauf erfolgte baldige glückliche Genesung mit einander combatible. vid. Paulus Ammannus in medic. Critica, discurs. ad cas. 36. sub n. 4. & seqq. So hat doch inzwischen das Hochfürstl. Amt, den Thäter auszuforschen sich angelegen seyn lassen, und nach langwierig angestellten Inquisitions-Procefs so viel an den Tag gebracht, daß 3 ledige Bauers-Pursche zu besagtem Stepffershausen Nahmens 1) Kümmel, 2) Hans Wilhelm Keßler, und 3) Hans Ernst Hill, diese That verrichtet; der erste Thäter hat alsobald die Flucht ergriffen, der andere und dritte aber sind zur Captur gebracht, über Inquisitional-Articul scharff examiniret, und nach eingehohlten Jenaischen Urthel mit der Tortur beleget worden. Weilen nun währender Zeit der verwundete Caspar Döll wieder völlig genesen, so hat sich des dritten Thäters Vater, Hans Hill, ins Mittel geschlagen, bey genädigster Landes-Herrschafft um abolition nachgesuchet, solche auch kurtz darauf gegen Erlegung 100 Rthlr. erhalten, und hierdurch seinen Sohn auf freyen Fuß gestellet, jedoch also daß er durch ein Hochfürstl. Reg. Rescript vom 15. Mart. 1740 angewiesen worden

Die Inquisitions-Kosten, so viel Hans Ernst Hill deren causiret, so wol als das Artzt Lohn und Alimentation zur einen Helffte zu bezahlen, die andere Helffte aber, von des flüchtigen Kümmels Antheil ebenfalls satisfaciret, und ihme der Regress an den mit inhafftirten Keßler zu nehmen reserviret werde; dafern aber auch des Kümmels Vermögen zur Helffte dieser Kosten nicht hinlänglich seyn solte, solte Hans Hill den Abgang ersetzen, und deshalben gleichfals seinen regress an den Keßler zunehmen befugt seyn.

Es hat hierauf sowol des Hochfürstl. Amt seine Kosten, als besonders der Hr. Rath Winter sein Artzt-und Heiler-Lohn verlanget, und dahero letzterer seine Specification welche sub lit. E. in Copia abschrifftlich hier folget, eingereichet, und deswegen das Fürstl. Amt um Hülffe imploriret, mit der Bitte ihme zu den angesetzten 118 Thlr. 6 gl. 2 pf. zu verhelffen. Die Acta sind anderweit auf Hochfürstl. Reg. Befehl verschicket worden, sowol wegen des andern Thäters, als wegen der specificirten Amts-Gebühren, wie auch Artzt- und Heiler-Lohnes, wer solche zu entrichten habe. Und das eingekommene andere Jenaische Urthel, hat das vor erzehlte Hochfürstl. Reg. Rescript confirmiret, doch mit dieser Clausul, daß des dritten Thäters Vater Hans Hill, mit demjenigen „so Artzt-und Heiler-Lohn, auch Alimentations-Kosten liquidiret sich zu vergleichen, es sey ihme aber dabey, falls er darüber mit ihnen in Güte sich nicht se-

„tzen könte, das Artzt-und Heiler-Lohn bey einem Colleglo Medico modiriren „zu lassen unbenommen.

Gleichwie aber der Vergleich bey dem Hrn. Rath Winter fruchtloß abgeloffen, und derselbe bey seinem angesetzten Artzt-Lohn stricte verharret, also hält sich des dritten Thäters Vater Hanß Hill, über dessen Ansatz gar sehr beschweret, und dahero vor unerschwinglich diese Kosten als ein Bauers-Mann abzutragen, weil Hr. Chirurgus wider die von Hochfürstl. Landes-Herrschafft verordnete Taxa derer Chirurgorum so hier sub F. abschrifftlich folget, angesetzet, die angewendeten Artzeney-Mittel und deren Ingredientia nicht deutlich genug specificiret, daß man in der Hochfürstl. Medicinal-Ordnung nachkommen und sehen könnte, was derselbe vor Kosten bey dem Patienten aufgewendet, über dem ausdrücklich in derl Hochfürstl. Landes-Ordnung P. 3. n. 19. p. 445. versehen, daß ein Medicus der seine Medicamenta wie gegenwärtiger, selbst præpariret, sich nach der Hochfürstlichen Tax-Ordnung richten müsse. Es will aber dennoch oft gemeldeter Hr. Rath unter dem Vorwand, es wären seine Sachen die er adhibiret, Arcana und nicht communicable, sich zu nichts verstehen, beyde Theile sind darüber hefftig wieder einander, und entstehet dahero die Frage,:

Quæst. 1.

Ob ein Land-Chirurgus nicht schuldig sey, um in der Medicinal-Ordnung nachzukommen, und hierdurch zu erkennen was er aufgewendet, die ingredientia specifice anzugeben.

Quæst. 3.

Ob dieses sub Lit. E. verlangte Artzt-Lohn, der sub F. beygehenden Chirurgischen Tax-Ordnung, und sonsten denen Regulis medicis gemäß, auch nicht zu übermäßig angeschrieben.

Quæst. 3.

Wieviel allenfalls demselben vor diese Cur zu bezahlen, billig, Christlich und nach denen Medicinal-Gesetzen zu verantworten.

A.

Relatio Chirurgica.

Einer Hochfürstl. Amts-Requisition zufolge, ist gestern Caspar Döll jun. von Herpff, welcher Abends vorher zu Stepffershausen von verschiedenen daselbstigen jungen Purschen hart und sehr gefährlich geschlagen worden, besichtiget und sodann in Cur genommen worden. Es befanden sich demnach die Umstände folgender massen, nemlich es lage obbesagter Caspar Döll von

Herpff

Herpff dermalen zu Stepffershausen in der daselbstigen Magdalenen Schmidtin Hauß auf einem Bette, woselbst man ihn Abends vorher flugs nach empfangelæsion vor todt hingetragen hatte, massen er etliche Stunden lang fast gar kein Zeichen des Lebens, noch vielweniger den Gebrauch einiger äuserlichen Sinnlichkeiten von sich mercken lassen. Und nachdem ihm besonders der Kopff und Hals gantz relaxiret und unhaltbar selbige erste Nacht befunden worden, so hat dem Vernehmen nach der dortige Bader Kraner ihm am Hals einige extensiones ad interim zu appliciren gesuchet, worauf der Patiente einige starcke vomitus sanguinis fluidi, hernach auch grumosi & nigricantes bekommen, nebst Vermerckung einiger wenigen Fühlung und Wärme. Bey der gestrigen zu Mittag geschehenen Antreffung und Besichtigung aber befande sich, daß er nach geschehenen Aufmuntern und Zuruffen die Augen wieder eröffnen, und folglich wieder etwas sehen und hören konnte; im Stande ware er aber noch nicht den Kopff aufzurichten oder zu halten. Hierauf wurde er, um genaue Besichtigung vorzunehmen, aus dem Bette gebracht, da man denn am Kopffe und dessen beyden Seiten und zwar auf denen juncturis derer beyderseitigen ossium bregmaticorum cum temporalibus cranii einen fast Hand grossen und sehr hohen tumorem, jedoch noch ohne einige Verletzung der Haut observirte. Desgleichen bey Visitirung des sehr laxirten und schlappen Halses befande sich in nucha eine quere Eindrückung fast eines Hals breiten Fingers, welches interstitium von einer separatione, dislocatione & extensione juncturæ vertebralis billigste Vermuthung machte, deren wahres Befinden sich dann auch bey einer vorgenommenen und vollbrachten repositione und Einrichtung des Halses oder vertebrarum collarium zu Tage legte, als worauf und nach geschehener Aderläße er zwar wieder einige vomitus biliosos von schwartz grüner Farbe nebst einiger Ohnmachts-Schwachheit bekam; nach deren Uberwindung aber sich wieder eine Selbsthaltung und Aufrichtung des Halses und Kopffs, auch mehrer Gebrauch derer äuserlichen Sinnlichkeiten und des Verstandes, auch eine sonstige weit bessere Dispositition und Muntrigkeit äuserte; allein mit der Sprache will es noch nicht recht fort, sondern ist noch sehr schwach und unvernemlich, ohne Zweiffel wegen der von obberührtem enorm harten Nacken-Schlag entstanden contusion und relaxation derer faucium und partium guthuralium, allwo selbst das in cerebro extravasirte Geblüte noch beständig absückert. Wie nun diese sämtliche partes læsæ so wol capitis und vermuthlich vielleicht cranii, als auch vertebrarum colli maxime nobiles und deren vulnerationes meistens periculosæ, ja öfters lethales zu seyn pflegen; also kan man diesen Patienten bis dato noch nicht auser Lebens-Gefahr judiciren; wiewol aus der bisherigen obberührten gar merck-

merklichen Besserung eine gar gute Hoffnung zur Restitution hervorleuchtet, welche GOtt mit mehrern Wachsthum secundiren wolle, wie denn unter der Cur an medicin. und Chirurg. Aufsicht ich nichts werde ermangeln lassen, sondern allen möglichen Fleiß anwenden werde.

Dieses alles habe nicht verhalten, sondern zu meinem Pflichtmäßigen Chirurgischen Bericht nachrichtlich zu ertheilen nicht entstehen sollen. Geschehen, Meiningen, den 18. Dec. 1738.

Joh. Friedr. Winter.

B.

Wegen des lædirten Caspar Dölls zu Herpff finde von fernerm Verfolg seiner unter bisherigen Cur observirten Umstände dem Hochfürstl. Amt zu Maßfeld weitern Chirurgischen Bericht zu erstatten vor höchst nöthig.

Es haben sich nemlich die Umstande des Halses ratione deglutionis zu mehrer Besserung angelassen, auch hat sich der Geschwulst an beyden Seiten des Kopffs ziemlich zertheilet, desgleichen ist das Vermögen den Hals selbst zu heben oder zu tragen, auch der ziemliche Gebrauch derer Sinnlichkeiten und des Verstandes geblieben ein gehofftes Wachsthum aber der Munterigkeit in denen actionibus vitalibus & animalibus hat sich nicht finden wollen; hiergegen bringet der Pursch, den gestern zur Aufsicht wieder hinaus geschicket, heute früh die sehr mißfällige Nachricht, daß bey dem Patienten die vorige noch ziemliche Muntrigkeit wegfiele, und besonders starck seit gestern in einen affectum soporosum verfallen, dergestalt, daß, ob er gleich nach geschehenen Aufwecken sehen, hören und verstehen kan, dennoch aber sogleich wieder in einen tummen und düstern Schlaf sogar unter währenden Trincken dahin ziehet. Wie nun dieser sopor von læsione actionum cerebri herrühret; also muß wenigstens eine anwachsende extravasatio & stagnatio humorum intra cavitates cerebri, wo nicht gar eine fracturæ cranii daran wol Ursach seyn. Mithin ist der Patient noch in grosser Todtes Gefahr immer zu judiciren, welches um Sicherheit willen dem Hochfürstl. Amt zu hinterbringen, und per expressum so flux zu benachrichtigen, sowol der höchsten Nothwendigkeit, als meiner obhabenden Pflicht gemäß zu seyn erachtet. Meiningen den 23. Decemb. 1738.

J. F. Winter.

P. S.

Das schlimmste bey dieser læsion ist, daß man äuserlich auf dem Kopff den besondern locum specificum læsionis nicht finden kan, der Patiente auch

an keinen Ort mehr Schmertzen als am andern empfindet, sonsten man per operationem chirurgicam & aperturam cranii der in cerebro entstandenen læsion eine Remedur vielleicht verschaffen könnte, doch soll durch sorgfältigste visitirung zu möglichster Entdeckung eines loci operationis alle ersinnliche Mühe angewendet werden.

C.

Nachdem die höchste Nothwendigkeit erfordert, wegen derer jetzigen Umstände des sehr tödlichen am Haupt geschlagenen Caspar Döllen jun. zu Herpff, dem Hochfürstl. Amt zu Maßfeld wieder einige beglaubte Nachricht zu ertheilen; Als ergehet um nöthiger Sicherheit willen, hierdurch der dritte Pflichtmäßige und Chirurgische Bericht. Ich habe nemlich auf die erhaltene Nachricht der ereigneten und bey dem Patienten sich findenden auch vorgestern bereits notificirten enormen somnolenz oder affectus soporosi selbst gestern eine Reise nacher Herpff vorgenommen, allwo ich bey dem Patienten aus denen gegenwärtigen Zufällen, und auch zertheilenden Geschwulst, nunmehro durch äusserliches Gefühl wohl wahrnehmen konnte, daß an der lincken Seite des Kopffs, in regione temporali (wiewol an der äusserlichen Haut nicht das geringste zu sehen,) eine würckliche Verletz- und Einschlagung des cranii vorhanden seyn müste. Nach abgenommenen integumentis capitis externis, und einstheiliger separation des musculi temporalis fande in osse temporali über Creutz und quer, nicht nur viele grosse fissuras, sondern auch würcklich eingeschlagene und halb abgesprungene fragmenta, nach deren erstern Herausnehmung sehr viel extravasirtes Geblüte aus dem hohlen Kopff hervor qualle, darauf sich sodann ex tempore der bisher im Schlaf gelegene Patiente ermunterte, die Augen eröffnete, und ein gar merckliches Gefühl bekame. Hierauf nahme ich nach geschehener sehr mühsamen separation 5 solchen fragmentum cranii, besonders ossis temporalis heraus, worunter eins über anderthalb Zoll lang und breit. Nach geschehener Verbindung verließ dem Patienten in munterer Gemüths- und Leibes-Verfassung, schöpffte, daraus auch gar gute Hoffnung den Haupt locum læsionis entdecket und removiret zu haben. Heute früh aber erhielte wieder die mißfällige Nachricht durch meinen des Nachts zurück gelassenen und zur Aufsicht instruirten Purschen, daß der Patiente nach der geschehenen Leibes-Oeffnung Nachmitternacht wieder in vorige somnolenz verfallen, worinn ihm auch heute bey wiederholter Hinausreise noch selbsten antraffe, und mich daher genöthiget fande, eine weitere operationem chirurgicam an ihm vorzunehmen, und die fissuras cranii

nii zu verfolgen, deren eine aufwärts durch das gantze os bregmatis sinistrum sich bis in die suturam sagittalem erstreckte. Hierauf nahm mit grosser Mühe wieder ein anderthalb Zoll lang und breites fragmentum depressum heraus, worauf aufs neue viel extravasirtes Geblüte hervor kam, worauf eine kleine doch bey weiten nicht so mercklichen Aufmünterung und Fühlung sich zeigte. Die vermerckte Entkräfftigung aber des Patienten ließ nicht zu, vor dißmal eine weitere Untersuchung vorzunehmen. Jedoch machet die wieder eingefundene somnolenz die natürliche und billigste præsumption, daß noch immer ein Haupt-Locus læsionis nicht entdecket sey, sondern im verborgenen liege, und da das rechte Auge täglich weniger geöffnet wird, als durffte auf der daselbstigen rechten Seite noch ebenfalls eine gleichmäßige sedes læsionis in & sub cranio verborgen liegen, durffte dannenhero so anders GOtt dem Patienten noch das Leben fristet, mich Morgen genöthiget sehen, das äusserste zu thun, und weiter dergleichen Untersuchungen und operationes vorzunehmen, massen von der Situation des nunmehr offenen Orts des cranii dergleichen Zufälle, als noch gegenwärtig, nicht mehr dependiren können. Mithin kan dem Patienten bis dato nicht anders als in äusserster Lebens-Gefahr, und dessen læsiones cranii vor höchst lethal achten. Diesen zum drittenmal wegen Nothwendigkeit der Sache und grösten Gefahr wiederholten Bericht der nach obhabender Pflicht und Gewissen zu erstatten nicht ermangeln sollen. Eyligst Meiningen den 25. Dec. 1738.

J. F. Winter.

D.

Zu noch fernerer und weiter Pflichtmäßigen Berichts Erstattung derer jetzigen aufs neue bey und unter der Cur des höchst gefährlichen und Hirnwund geschlagenen Caspar Dölls sich hervor thuenden Umstände diene dem Hochfürstl. Amte heute folgender gestalt. Es ware nemlich am letzt verwichenen Freytag als den 26ten huj. wie damals der Herr Amts-Actuarius Heusinger selbst gegenwärtig mit unter dem Verband angesehen, eine dergestaltige höchstgefährliche Situation, daß man sich alle Augenblicke des Todes befahren müste. Nachhero und bis dato hat GOtt dergestaltigen Segen zur Cur verliehen, daß nach fernerer Ausnahme einiger neuer fragmentorum und grossen Schiefer oder abgebrochenen spitzigen Stücken der zerschlagenen Hirn-Schale, seit 3 Tagen her eine alltägliche mehr wachsende Besserung des Patienten sich eingefunden, massen nicht allein die febrilische Zufälle sich moderiren sondern auch ein mercklicher Wachsthum der Munterkeit, Empfindlichkeit, auch des

des Verstandes und appetits sich einstellet, desgleichen auch die bißherige difficultas deglutiendi sich vermindert, und überhaupt der locus læsionis in cranio & cerebro sich wohl und besser anlässet. Diesemnach, obgleich der Patiente ex regulis artis medicæ noch immer nicht von Gefahr frey zu sprechen, so habe dennoch, wenn anders keine gefährliche Orte wider Vermuthen mehr verborgen liegen, so etwan noch anbrüchig werden können, nunmehro zu des Patienten reconvalescenz wieder neue vermuthliche bessere Hoffnung zu schöpffen Ursach. Welches, wie von vorheriger Beschlimmerung, also auch von nunmehriger Hoffnung zur Besserung pflichtmäßig bey Zeiten zu berichten keinen Anstand nehmen sollen. Meiningen den 29. Dec. 1738.

Joh. Friedr. Winter.

E.

Specification

Was wegen Caspar Döllen in Herpff, wegen seiner höchst gefährlichen Haupt- und Hirn-Verwundung, so demselben zu Stepffershausen nächtlicher Weile gewaltthätiger Weise zugefüget worden, an Artzt-Lohn, vorgesetzten Medicamenten und dißfalls gehabter Versäumnisse zu fordern habe.

An. 1738.		Rthl.	Gr.	Pf.
den 17. Dec.	Einen requirirten Ritt nach Stepffershausen	1	8	=
	Vier verwehrende Alterir- und Geblüt zertheilende Pulver	=	4	=
	Ein Paquet Hauptstärckende und zertheilende Species	=	8	=
	Ein Glaß zertheilende Spiritus	=	10	=
	Eine Aderlasse	=	2	=
den 18. dito.	Ein Glaß Spiritus	=	10	=
	Ein Bezoardisch höchst defendirendes Trüncklein	=	12	=
	Eine diaphoretische Essenz	=	6	=
	Ein Stuhl-Zäpflein	=	=	3
	Einen Bericht ins Hochf. Amt	=	10	=
den 19. dito.	Einen Ritt nacher Stepffershausen	1	=	=
den 20. dito.	Ein Glaß zertheilende und stärckende Spiritus	=	12	=

den

		Rthl.	Gr.	Pf.
den 21. dito.	Einen Ritt = =	1	=	=
	Ein linderndes und stärckendes Tränck-lein = = =	=	12	=
	Species zum anziehenden Gurgel-Wasser = = =	=	5	4
	Species zum Bünsen Säcklein =	=	8	=
	Salvolatile zum Riechen =	=	4	=
den 22. dito.	Ein verwehrend Stärck-Trüncklein	=	12	=
	Ein Glaß zertheilende Spiritus	=	10	=
	Ein Glaß Wasser in die Nasen zu gebrauchen = =	=	4	=
den 23. dito.	Einen Ritt nacher Herpff =	1	=	=
	Eine anderweite Aderlasse =	=	2	=
	Einen anderweitigen Bericht in Hochfürstl. Amt = = =	=	10	=
	Ein Glaß spiritus apoplecticus	=	10	=
den 24. dito.	Eine Reise von mir und den Herrn Licent. Silchmüllern und verrichtenden operation per aperturam cranii	6	=	=
	Einen verwahrenden Hirn- und Wund-Balsam = =	=	16	=
	Hauptstärckende Species zum Kräuter-Säcklein = =	=	8	=
	Zwey Doses balsamische Pillen	=	5	=
	Ein Stuhl Zäpfflein =	=	=	8
	Vier verwehrende-Pulver =	=	6	=
den 25. dito.	Eine Hinausfarth und anderweitige Operation = =	6	=	=
	Ein Glaß Wasser pro vehiculo	=	2	=
	Wegen des dritten Berichts =	=	10	=
den 26. dito.	Wiederum eine Hinausfahrt und geschehene dritte operatur =	6	=	=
	Eine Boutel. Julep = =	=	12	=
	Etliche verwahrende Pulver =	=	6	=
	Ein Glaß zertheilende Spiritus	=	10	=
	Ein Glaß Schlag-Wasser =	=	8	=

den

		Rthl.	Gr.	Pf.
den 27. dito.	Einen Ritt zum Verbinden	1	⸗	⸗
	Eine Boutellie Julep	⸗	12	⸗
	Ein Glaß Schlag⸗Wasser zum Anstreichen	⸗	8	⸗
	Vier Stuhl Zäpflein	⸗	1	⸗
den 28. dito.	Einen Ritt zum Verbinden	1	⸗	⸗
den 29. dito.	Einen Ritt zum Verbinden	1	⸗	⸗
	Species Cephalicæ zum Säcklein	⸗	8	⸗
	Species zum Mund⸗Wasser	⸗	4	⸗
	Hirn und Wund⸗Balsam	⸗	12	⸗
	Einen nochmaligen Bericht ans Hochfürstl. Amt	⸗	10	⸗
den 30. dit.	Einen Ritt zum Verbinden	1	⸗	⸗
	Eine Boutellie stärckendes Trüncklein	⸗	10	⸗
	Ein Glaß zertheilenden Spiritum	⸗	10	⸗
	Ein Glaß Hirn⸗und Wund⸗Balsam	⸗	12	⸗
den 31. dit.	Einen Ritt zum Verbinden	1	⸗	⸗
den 1. Jan.	Einen Ritt zum Verbinden	1	⸗	⸗
	Einen Glaß Wund⸗ und Hirn⸗Balsam	⸗	8	⸗
den 2. dito.	Eine Reise zum Verbinden	1	⸗	⸗
	Eine Boutellie stärckender Julep	⸗	10	⸗
	Ein Glaß defendirenden Spiritus	⸗	10	⸗
	Einen Wund⸗Spiritum	⸗	8	⸗
den 3. dito.	Einen Ritt zum Verbinden	1	⸗	⸗
den 4. dito.	Einen Ritt zum Verbinden	1	⸗	⸗
den 5. dito.	Eine Reise nach Herpff zu Abholung des Patienten mit eigenen Wagen und Pferden, und darzu nöthigen Personen	3	⸗	⸗
	Bezoard. Verwahr⸗Pulver	⸗	3	⸗
den 6. dito.	Ein Glaß zertheilende und defendirende Spiritus	⸗	10	⸗
	Species zum Gurgel⸗Wasser	⸗	6	⸗

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Ein Bezoard. Verwahr-Pulver	=	1	=
den 7. dito.	Ein durchschlagend Pulver	=	1	=
den 8. dito.	Einen Balsamischen Hirn-Spiritum	=	8	=
	Ein Gläßlein Salvolatile zum Riechen	=	4	=
	Eine Haupt-stärckende Essenz	=	4	=
den 9. dito.	Einen Wund und Hirn-Balsam	=	8	=
	Einen resolvirenden Spiritum	=	8	=
den 14. dito.	Einen Wund- Spiritum	=	6	=
den 15. dito.	Einen Wund- und Hirn-Balsam	=	8	=
den 1. Febr.	Defendirendes Oehl aufs Cranium	=	6	=
den 4. dito.	Haupt und trocken Pulver	=	4	=
Eodem.	Vom 4. Febr. bis den 18. April und also über zehn wöchentl. aufgewendeten Wund-Balsam, Salben, Spiritus, Heil- und Trocken-Pulver	8	=	=
Eod.	Vor alle vielfältige 18 Wöchentl. aufgegangene, Hefft, Wund und defendirende Haupt-Pflaster	6	=	=
Item.	Wegen 3 Wöchentl. Bedienung Tags als Nachts in Stepffershausen als Herpff, von meinen Gesellen täglich und nächtlich 8 ggl.	7	=	=
Eod.	Vor meine 15. wöchentl. vielfältige gehabte Bemühung sowol Tags als Nachts allhier in Meiningen, nebst dißfalls vielen Versäumniß wöchentl. 3 thlr.	45	=	=

Facit 118 Rthlr 6 Gr. 2 Pf.

Meiningen,
den 2ten Junii
1739.

J. F. Winter.

An Caspar Döll jun. von Herpff, welcher unter währenden grossen Haupt-Wunden Cur vom 5ten Jan. bis Ostern a. c. bey mir in meinem Hauß und Stube gelegen, welches 12 Wochen gewähret, habe vor besagte Stuben-

ben-Miethe, da ihm zugleich auch ein halbes Bette vorgehalten, und von mir gelehnet worden, benebst halben Aufwand der Winter Lichter, desgleichen vor meiner Frauen Bemühung durch Aufwartung, Pflegung, Kochen und manchmaliges Waschen, wöchentlich 12 Groschen mit der grösten Billigkeit zu fordern, welches zusammen 6 Rthl. beträgt. Um welche billigste und baldigste Befriedigung ich Hochfürstl. Amts gerechte Hülffe und Assistence gehorsamst ausbitte. Meiningen den 31. May 1739.

Joh. Elias Scheuer.

E

Vid. Fürstl. Gothaische Landes-Ordnung: Parte 3. No. 19. p. m. 449.

Taxa, wornach die angenommene Chirurgi oder Land-Wund-Artzte, und andere bestellte der Wund-Artzney erfahrene im Fürstenthum Gotha zu belohnen.

Demnach, vermöge vorangezogenen Fürstlichen Patents, die in diesem Fürstenthum gegen eine gewisse Besoldung angenommene Wund-Artzte, Barbirer und andere bestellte der Artzney erfahrne, vor ihre Gänge bey der Heilung nichts absonderlichen zu fordern haben, und gleichwol nicht unbillig, es auch berührtem Fürstl. Patent allerdings gemäß ist, daß ihnen ihre Mühe, in Heilung der Schäden, und dabey gebrauchte Medicamenta bezahlet werden, hierum so ist geordnet, daß ihnen nach Gelegenheit der Schäden von denen, so unter diesem Anstalt begriffen seyn, nachfolgender Gestalt gegeben werden soll: Als

1.) Von einem Arm-Bruch mit einer Röhren zu heilen	3	rthlr.
2.) Von einem Arm-Bruch mit beyden	4	-
3.) Von einem Bein-Bruch oberhalb dem Knie	6 in 8	-
4.) Von einem Bein-Bruch unterhalb dem Knie	3 4 in 5	-
5.) Von einem Schlitz-Bruch	6. 8	-
6.) Von gemeinen Verrenckungen	1. 2	-
7.) Von Ellenbogen und Knie Vereeckungen	3	-
8.) Von Verrenckung der Hüffte	6	-
9.) Von Verrenckung der Schulter so eine Achsel ausgetreten	2	-
10.) Von einer gemeinen Fleisch-Wunde	6. 12 Gr. bis 1	-
11.) Vor grose Verwundung und Geschwär	1. 2. 3	-
NB. 12.) Von Haupt-Wunden mit Verletzung der Hirnschaalen	3. 4	-

13.) In

13) In Pestilentz-Heilungen, nach Grösse und Beschaffenheit des Schadens. 2.3.4. in 5 Thlr.

14) Von einem Fontanell oder Setaceo zu setzen und in Fluß zu bringen. 1 Thlr. 12 gl.

15) Wenn ein Land-Barbierer einer Gerichtlichen Besichtigung mit beywohnet, soll ihme so viel als einem Gerichts-Schöpffen gegeben werden. Es wäre denn Sache, daß er in Eröffnung eines Entleibten, oder in andere Wege sonderbare Mühe anwenden müste, sintemalen bey solchen Fällen ihme nicht unbillig ein mehreres so nach Billigkeit zu ermessen, gebühren will.

16) Schließlichen, weilen alle Fälle hierinnen nicht zu beschreiben, und sich demnach zutrüge, daß ein Schaden also gefährlich fiele, und ohne des Wund-Artzts Versehen langwürig würde, daß hiebey nicht allein sonderlich lange Zeit, viele Mühe und Wund-Artzeneyen angewendet werden müsten, als soll dergleichen Fall zwar unter obigen Tax zwar nicht begriffen seyn. Es seynd aber solche Heilungen der Medicorum Ermässigung dergestalt unterworffen, daß was dieselbigen nach erwogenen Umständen, der Zeit, Mühe und gebrauchten Medicamenten billigmäßig zu seyn erkennen können, solches den Wund-Aerzten sodenn zu ihrer Belohnung nichts destominder abgestatten werden soll. Hingegen wenn eine Cur und Heilung vorgenommen worden, bey einem solchen Unvermögenden, der auch dasjenige, was im vorgesetzten Tax verordnet, Armuths halber, völlig abzuführen nicht vermöchte, soll dann ein jeder Wund-Artzt, dem solche Heilung unter Handen kommen, hinwiederum schuldig seyn sich Christlich zu erweisen, und also auch mit einem wenigern sich begnügen lassen.

Publicirt den 9. Octobr. 1657. Revidiret 1667.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf die aus Meiningen bey unsrer Facultæt angebrachte Anfrage und zugleich begehrte Moderation einer liquidirten Forderung betreffend, das Heiler-Lohn einer Læsionis Capitis und dabey gebrauchten Medicamenten, haben wir bey gepflogener Collegialischen Uberlegung umständlich ersehen, wie Caspar Dölle ein junger Pursche den 16. Dec. 1738. Abends durch heffttige Schläge am Kopff und Nacken dergestalt gefährlich verletzet worden, daß man nicht allein bey ihm unter denen gefährlichsten Symptomatibus sich eher der des Todes zu befürchten gehabt, sondern auch dessen mühsame Cur sich bis in die

die 15te Woche, bey vieler inn- und äuserlicher Artzeneyen Gebrauch, erstrecket, endlich noch der verletzte conserviret worden. Dieweilen aber der Chirurgus vor seinen Lohn 45 Rthlr., überhaupt aber vor gebrauchte Medicamenta und andere Unkosten 118 Thlr. 6 gl. 2 pf. prætendiret, diese Forderung gleichwol dem Bauers-Mann Hillen, welcher selbige bezahlen soll, zu hoch düncket, folglich um Taxir- und Moderirung Ansuchung thun lassen; so sind folgende Fragen zu beantworten unsrer Facultæt vorgetragen worden:

1) Ob ein Land Chirurgus nicht schuldig sey, um in der Medicinal-Ordnung nachzukommen und hiedurch zu erkennen, was er aufgewendet, die ingredientia specifice anzugeben?

Wann über ein angesetztes Pretium ein Zweiffel oder Streit entstehet, so ist allerdins ein Chirurgus schuldig sich mit Benennung der Artzeneyen zu justificiren, damit der erregte Zweiffel gründlich und zuverläßig könne gehoben werden: dann daß in diesem Casu sich der Chirurgus auf gebrauchte Arcana beruffet, bestärcket den Zweiffel nur desto mehr, massen man dergleichen Læsiones auch ohne arcanis curiren kan und curiret hat; so dann wird ja besagter Chirurgus nicht mit lauter arcanis curiren, indem andere geschickte Chirurgi gleichfalls ohne arcanis zu curiren pflegen, auch bedürffenden Falls die gebrauchten Artzeneyen nicht verheelen, sondern zum Behuff und Beweiß ihrer Geschicklichkeit, Dexteritæt und Billigkeit dieselbe nahmhafft machen, widrigenfalls ein Chirurgus, welcher nach seinem Gutdüncken seine geheime Medicamenta æstimiret und taxiret, sich gefallen lassen muß, daß von Kunst und Artzeney Erfahrnen, die gebrauchten Remedia nach ihrer Nöthwendigkeit und allgemeinen Würckung, keinesweges aber nach einem geheimen Pretio geschätzet werden. So wird auch ein kluger und geschickter Chirurgus in solchem Fall die æquitæt beobachten, daß er in strittigen Sachen seine Remedia, die er nicht nennen will, wie ein Kauffmann oder Kramer sein Handels-Buch, jurato dem Werth und nicht seiner Achtung nach bekräfftigen müsse; Ausser dem aber möchte nach der medica cognitione von jedem Stück der dritte Theil des pretii, so auf das verborgene arcanum fällt, decourtiret werden.

2) Ob das liquidirte Artzt-Lohn, der beygefügten Fürstl. Gothaischen Chirurgischen Tax-Ordnung uud sonst denen Regulis Medicis gemäß, auch nicht zu übermäßig angeschrieben?

Wir haben zwar aus solcher Landes-Ordnung ersehen, daß die Cur einer Haupt-Wunde mit Verletzung der Hirn-Schalen auf 3 bis 4 Rthlr. geschätzet, jedoch dieses pretium extendirt sey, nachdem dergleichen Verletzung gefährlicher, auch in der Cur mühsamer und langwieriger ist. Wir erkennen demnach, daß benanntes pretium gering und von einer mäßigen Haupt- und

Hirn-Wunde zu verstehen sey: indem aber die Læsion gegenwärtigen Casus wichtig und gefährlich, nemlich eine hefftige Contusio capitis, depressio, fractura und fissura cranii, auch extravasatio sanguinis, nicht weniger so lang verborgen gewesen, bis allererst den 9ten Tag nach beygefügter læsion die nöthige und eigene visitatio partis læsæ & status læsionis unternommen worden, da billig zu verwundern, daß bey verweilter höchst-nöthiger Visitation bis dahin so lang læsus sein Leben conserviret, wann nicht hierunter zuvörderst die gnädige Vorsehung GOttes und junge starcke Natur des Patienten zu consideriren wären. Diesem nach ist die gewöhnl. Taxa weder dieser Verletzung, noch der dabey gebrauchten mühsamen und sorgfältigen Cur convenabel und zulänglich, dergestalt, daß das Artzt-Lohn noch um ein ziemliches nach der Billigkeit und æstimatione medica über die gemeine Taxam bey gegenwärtigem Casu zu setzen; ob zwar das prætium von 45 Thlr. zu hoch gerathen, und nach der æquitæt, damit keinem Theil hierunter zu nahe getreten werde in etwas zu moderiren stehe.

3) Wie viel demnach vor die Cur zu bezahlen billig, Christlich und nach denen Medicinal-Gesetzen zu verantworten?

Wir haben zwar bey dergleichen Special-Fällen kein besonderes oder strictam Legem, gleichwol können wir nach dem Unterscheid der Umstände jede Casus nach der General-Landes-und Medicinal-Ordnung die Taxam vermindern und erhöhen: und da in Casu quæstionis verschiedene respectus vorkommen, nemlich 1) die Reise-Kosten. 2) Der innerlichen, auch 3) äuserlichen Artzeney-Kosten. 4) Das Artzt-Lohn, und 5) endlich das Gesellen-Lohn; so könte man wol jeden Theil billig moderiren, destomehr, da der Chirurgus sich auch der innerlichen Cur angemasset, und uns nicht wissend ist, ob er dazu von einem Collegio Medico legitimiret sey. Solchemnach erkennen wir vor billig und Christlich, auch denen regulis und officiis artis gemäß, wann die gantze liquidirte prætension von 118 Thlr. auf 90 Thlr. moderirt und gesetzet werde, womit kein Theil periclitirt. Solches haben wir der æquitæt conform zu seyn erachtet, anerwogen hierunter der Vater vor dem Sohn zu zahlen schuldig erkannt worden, und ohnedem in dergleichen Unglücks-Fällen nach einer Christl. moralitæt eine exacta moderatio statt findet. Dieses unser Erkäntniß haben wir mit unsrer Facultæt Siegel bestärcket ausfertigen wollen. Halle den 18. Augusti Anno 1741.

CASUS

CASUS XXXI.

Judicium de Chirurgo Empirico & moderatione ejusdem Sostri.

Dieselben geruhen aus angefügtem Fasc. Acten Hochgütigst des mehreren zu ersehen, was gestalt der hiesige Bürger und Chirurgus J.C.C. den auch hiesigen Bürger und Beutler J. F. Z. wegen schuldiger Curen und Barbier-Gelder bey uns. Juxta fol. 1 a & b it. 4 & 5 in Klage genommen, auch was Bekl. darauf fol. 2 seq. 7. 8. 9. 10 & 11 ingleichen 14. 15. 16 & 17 theils münd- theils auch schrifftl. in Antwort gestellet und excipiret, Kläger aber dargegen seine Nothdurfft fol. 12 seq. ingleichen fol. 18 usque ad finem in Schrifften ad Acta gebracht habe. Nachdem es nun bey dieser Sache darauf ankömmt, ob die von Klägern bey Beklagtens Kindern adhibirte Artzeney (nachdem das übrige juxta fol. 2 & 3 verglichen worden) nach der Specification fol. 5 seq. und methodo curandi fol. 21 & 22 recht und richtig, auch ob und wie viel derselbe dadurch verdienet habe? Als ersuchen Ew. Hoch-Edelgeb. und unsere Hochgeehrteste Herren wir hierdurch dienstschuldigst, Dieselben geruhen diese Acta mit Fleiß und Collegialiter zu erwegen und Deroselben medicinisches Gutachten Hochgütigst uns darauf verschlossen, mittelst remission derer Acten zukommen zu lassen ꝛc.

Responsum Facultatis Medicæ Hallens.

In Klag-Sachen des Chirurgi J.C.C. wider den Beutler J.F.Z. haben wir bey unsrem Collegio auf Erforderung der löbl. Stadt-Gerichte zu N. aus denen eingeschickten Actis umständlich ersehen, wie jener als Kläger vor eine Cur und darunter gebrauchte Artzeneyen bey 2 Kindern, deren eines 6, das andere 10 Jahr alt und mit einer langwierigen tinea behafftet gewesen, nach übergebener Specification gebrauchter vermeintlichen Hülffs-Mittel eine Forderung von 30 Thlr. von Beklagten Beutler Gerichtlich prætendiret, dieser aber wider den Abtrag durch verschiedene Einwendungen sich weigert und setzet, insonderheit daß Kläger sich unbefugt dieser Cur unterzogen und angemasset, die Cur selbst aber nicht præstirt, sondern durch schädliche vielmals und starck purgirende Mittel nach Ablauff 8 Wochen das 6 jährige Kind insonderheit dergestalt zum Todt befördert, daß der bedrängte Vater seine Kinder zu retten, einen erfahrnen und verständigen Medicum zu Hülffe nehmen müssen, gleichwol aber eines solcher Kinder gleich gestorben, über dem auch der Chirurgus nach

Empi-

Empirischer Weise seine ungeschickten Artzeneyen nicht nur überhäufft, sondern auch nach den Preiß übermäßig erhöhet, folglich Bekl. auf mancherley Art sich lædiret findet, darüber er sich nicht verbunden zu seyn achtet, seinem Ankläger die mindeste Satisfaction zu leisten. Wider solche Ausflüchte suchet der Chirurgus seine Geschicklichkeit, Billigkeit und Vorsicht zu retten, und nachdem beyde zu keinen gütlichen Vergleich zu bewegen gewesen, ist dieser Streit auf ein medicinisches Erkäntniß gediehen, und angetragen worden.

Ob nun wol die strittigen Partheyen solche Weitläufftigkeit und verknüpffte Unkosten verhüten können, wann sie beyderseits nachgegeben; so mögen wir auch nunmehro nicht verhalten, daß Bekl. seine Kinder anfänglich einem unverständigen Chirurgo nicht hätte anvertrauen sollen, da er nunmehro fast hintennach contra peritiam desselben excipirt, weil der Handel jetzund aufs zahlen ankommt. Gleichwol können wir auch nicht in Abrede seyn, daß die producirten Attestata den Kl. Chirurgum gar nicht schützen, welcher dadurch keine Freyheit überkommen, sich vermessentlich solcher innerlichen Curen anzumassen, die über seinen wahren verständigen Begriff gehen, immassen er im gegenwärtigen Casu eine solche Probe abgelegt, daß er nach der blinden Vorschrifft auf ein gut gerath wohl seine üblichen confusen remedia gebraucht, und seine laxirende Mixtur, welche nach seinen ingredientien sich zum affectu quæstionis gar nicht geschickt, wöchentlich 2 mal, und zwar 7 Wochen hintereinander gegeben, welche, wann es nach des Kl. Vorgeben nur 3 bis 4 Sedes, destomehr aber nach derer Eltern Nachricht, (die sie zu beschwehren sich anheischig gemacht) 10 bis 20 Oeffnungen jedesmal verursachet hätte, nicht anderst bey den 6 jährigen Kinde als schädlich werden müssen, dadurch allerdings das Kind seiner nöthigen Säffte und Kräffte beraubet worden, wozu dann die hitzigen Decocta lignosa und seltsame Schweiß-Mixtur ihre undienliche und schädliche Mit-Würckung auch beygetragen; folglich solcher Censur der Chirurgus nicht entgehen mag, vielmehr demselben anzurathen, sich künfftig solcher Reuter-Curen zu enthalten, und daß er in Chirurgischen Curen seine guten testimonia legitimirn, und seiner Geschicklichkeit nützlich und applicabel machen möge.

Alldieweilen aber Kl. bey gepflogener Cur seine Arbeit und Unkosten gehabt, obgleich dieselbe nicht nach der Kunst und nach Wunsch abgelauffen, Bekl. hingegen durch erlittenen Brand-Schaden und Verlust seines Kindes in Bedrängniß gesetzet worden: so erachten wir nach denen regulis und ordinibus medicis vor gemäß und billig, daß der Chirurgus zulänglich mit der Helffte seiner Forderung vergnüget und befriediget werden könne.

Welch unser einmüthig beschlossenes Gutachten, wir mit unsrer Facultæt

Insie-

Insiegel bekräfftiget, ertheilen und ausfertigen wollen. Halle den 17 Martii An. 1746.

CASUS XXXII.

Consilium pro Gravida quæ per imaginationem tres infantes Convulsivo motu in utero afflictos sucessive peperit, qui singuli 5ta post partum septimana uno eodemque icterico hectico convulsivo morbo mortui sunt. Casus memorabilis.

Relatio Casus.

Es ist eine Frau von 27 Jahren, sanguinischen Temperaments, hitzigen Gemüths und vielen häuslichen Verrichtungen und Sorgen, als wozu sie ihre starcke Haushaltung bringet, gewohnet; sie hat nunmehro fast 11 Jahr im Ehestande vergnügt gelebet und in demselben 6 den erstern Ansehn nach gesunde Kinder gezeuget und zur Welt gebracht. Bey dem Schwanger gehen hat sie sich sonderlich bey denen 3 erstern Kindern recht wohl befunden, nur wenn die Aderlaß nöthig zu verrichten gewesen, hat sie starcke Kopff-Schmertzen, Beängstigungen und dergleichen verspüret, welche Zufälle aber sich nach geschehener Aderlaß so gleich verlohren, und sind auch die 3 erstern Kinder, als eine Tochter und 2 Söhne, noch am Leben und recht gesund, die 3 letztern aber, welches Söhne gewesen, sind in der 5ten bis 6ten Woche nach der Geburt gestorben, und hat die Frau bey diesen dreyen Kindern um die Helffte der Schwangerschafft ein hefftiges Zucken der Frucht, als wenn es motus convulsivi wären, verspüret. Vor das Bier hat sie eine kurtze Zeit einen Eckel gehabt, auch solches nicht vertragen können, daher sie zum gewöhnlichen Geträncke 2 Theile Seltzer-Brunnen und 1 Theil aufrichtigen und guten Mosel-Wein erwehlet; wie sie ohngefehr 10 Bouteillen von diesen Brunnen auf vorhin berührte Weise gebraucht, hat sie wieder dünne Bier geniessen und trincken könen. Die Ader ist ihr bey letzterem Schwanger gehen 3 mal, als 2 mal auf dem Arm, und 1 mal einige Tage vor der Niederkunfft auf dem Fuße geöffnet, und hat sie allemal, weilen sie sehr vollblütig, sich wohl darauf befunden, jedoch hat das Zucken der Frucht continuiret, obschon dagegen unterschiedene Medicamenta als Pulv. epileptic. M. corall. r. Lap. ♋. mat. perl. spec. ceph. M. c. ☽o, ♀r. ⊖l. oder arcan. duplicat. und dergleichen, nachdem es die Umstände erfodert, sind adhibiret worden. Zur Abführung ist ihr auch

einige mal entweder ein decoctum laxans ex rhabarb. man. fl. chamom. r. Terr. fol. Tart. oder Balsamische Pillen juxta mentem Hoffmanni oder Stahlii verordnet worden, welche Medicamenta auch gantz guten Effect bey ihr gethan, so daß man daher sich die frölige Hoffnung machte, daß wenn dieses letztere Kind glücklich das Tages-Licht erblickte, selbiges längere Gesundheit und Leben als die 2 vorher gehabten geniessen würde. Ob nun zwar die Geburt gantz glücklich war, und das neugebohrne Kind vollkommen gesund zu seyn schiene, so muste es doch bald eben die Zufälle, woran die 2 vorher gehabten gestorben, erfahren, und dadurch dem Tode in der 6ten Woche seines Alters zu Theile werden. Die Umstände aber bey denen Kindern verhalten sich folgends: nemlich wenn die Kinder das Tages-Licht erblicket, befinden sie sich, dem äuserlichen Ansehen nach, recht gesund und wohl, so bald aber das mœconiam von denenselben aus oder abgeführet, fänget der Stuhlgang an nach und nach gantz weiß zu werden; die Farbe wird über den gantzen Cörper, gleichwie bey ictericis nach und nach gantz gelb, sie zehren bey drockener und innerlicher Hitze ab, erleiden, dem Ansehen nach, starckes Grimmen im Leibe, bekommen motus convulsivos nebst starcken Schreyen, und endlich gegen die 5te bis 6te Woche Epilepsiam und sterben. Nach dem Tode ließ ich das letztere Kind öffnen, und fand nach genauer Untersuchung weiter nichts, als daß die Leber, wie sie bey dergleichen Kindern zu seyn pfleget, groß, jedoch kam mir diese grösser für als solche jemals bey andern Kindern von diesem Alter gefunden; die Galle blaß und wässerig, die glandulæ in mesenterio alle wie einer guten Bohne groß und gantz hart und scirrhös. Dem letztern Kinde sind gelinde aperientia, antepileptica, rhabarbarina und dergleichen, nebst einer kleinen potion, welche ein berühmter, erfahrner und vernünfftiger Medicus aus Halberstadt, welcher zu dieser Cur mit zugezogen, besonders recommendiret und ex ▽ fl. acac. Ment. Pulv. rhabarb. lap. ♋ c. sapon. venet. & syrup. rad. 5 aper. bestanden, gebraucht. Die Mutter hat dieses Kind Anfangs selber gestillet, weilen man aber gemeynet daß die Mutter-Milch zu dem malo des Kindes etwas beytragen mögte, so ist dem Kinde eine gesunde und frische Amme gegeben, welcher auch zuweilen, als etwan alle 8 Tage eine dosin von denen Balsamischen Pillen und die übrigen Tage ein Pulver ex aperient. antispasmodic. ♁nis und dergleichen gegeben worden ist. Da nun diese Frau sich wieder auf 2 bis in das 3te Monat schwanger befindet, so hat man eine Hochlöbl. Mediciniſche Facultæt der Königl. Hallischen Universitæt gegen-schuldiges Gebühr auf nachstehende Fragen hochgeneigt eine Antwort, und in arte medica gegründete Meynung von diesem Casu zu geben gantz dienstlich ersuchen wollen;

1) Ob

1) Ob man dieser wiederum neu schwanger gehenden Frau andere als vorhin gemeldete medicamenta zu Abwendung der abermal befürchtenden Zufälle der Frucht und des in Hoffnung glücklich zur Welt kommenden Kindes gebrauchen könne, was dieses vor medicamenta sind, und wie man sonst bey der Mutter als Kinde zu verfahren?
2) Ob die Imagination der Schwangern nicht in vieles zu denen berichteten Umständen, besonders da sie beständig an das schon erlebte gedencket, beytragen könne?
3) Ob einem solchen zarten Kinde auch in oben gemeldeten affectu mit gutem Gewissen drastica purgantia, als resinæ gialapp. welche unter andern sehr vielfältig der Mutter vor das verstorbene Kind, recommendiret worden, gegeben werden können, oder ob nicht vielmehr der gelindeste methodus bey solchen zarten Kindern zu adhibiren sey?

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Nachdem von unsrer Facultæt über einen gewissen und besondern Casum ein gegründetes Gutachten und heilsam Consilium erfordert worden: So haben wir bey veranlaßter und gepflogener Uberleg- und Berathschlagung aus der eingesandten Relation ersehen, wie eine Frau von 27 Jahren eines sanguinischen Temperaments, hitzigen Gemüths, vollblütigen Leibes-Constitution, arbeitsamen und sorgfältigen Lebens, unter einem 11 jährigen Ehestand 6 lebendige Kinder, und die 3 ersten derselben währender Schwangerschafft bey mäßiger Gesundheit getragen und zur Welt gebohren, ohne unter jener mit Kopff-Schmertzen und Beängstigung befallen zu seyn; welche Beschwerung aber leicht und bald durch eine Aderlaß gehoben worden. Hingegen hat gedachte Frau bey den 3 letztern Kindern um die Helffte der Schwangerschafft an ihrer Leibes-Frucht ein ungewöhnliches und besorgliches Zucken, als wann es motus convulsivi wären, empfunden; welche Kinder aber, ob sie gleich geschienen glücklich und gesund gebohren zu seyn, nach der Geburt an einerley Kranckheit in der 5ten oder 6ten Wochen gestorben, immassen solche bald nach abgegangenen mœconio, einen weissen Stuhlgang, hierauf über dem gantzen Leib eine gelbe Farbe bekommen, bey trockener und innerlicher Hitze sich nach und nach abgezehrt, starckes Grimmen in Leibe mit starcken Schreyen, als eine innere Convulsion erlitten, endlich auch darüber unter erfolgten Epileptischen Anfall sterben müssen. Bey unternommener Eröffnung und Besichtigung des letzteren Kindes, erschienen die Leber etwas grösser, als gewöhnlich, die Galle aber blaß und wässerig, die glandulæ mesenterii einer Bohnen

 groß

groß, hart, und scirrheus; und ob man zwar diesem Kinde anti icterica aperitiva, und antispasmodica gebraucht, auch die Lactatio dergestalt regulirt worden, damit der befürchtete tödtliche Erfolg möchte abgewendet werden, so hat alle angewendete ersinnliche Præcaution zu keinem erwünschten effect gedeyhen wollen. Wann demnach gedachte Frau sich nunmehro bis in den dritten Monat schwanger, dabey aber in gleichmäßige Sorge gesetzt befindet, es möchte dieser Leibes Frucht eine gleiche Fatalität zustossen, so ist bey unsrer Facultät Ansuchung gethan, über folgende Fragen unser Erkänntniß und Gutachten einzuziehen:

1. Ob man ausser denen beschriebenen Artzeneyen zur Abwendung der aufs neue zu besorgenden Zufälle sowol auf Seiten der Mutter, als in Ansehung des Kindes noch einige andere Hülffs-Mittel gebrauchen könne?

Hierauf ertheilen wir dieses Consilium, daß zwar die sonst gebrauchten auxilia nicht hindan zu setzen seyn, nebst denenselben aber halten wir vor diensam, daß vor allen diese Frau in eine solche ruhige Gemüths-Fassung gesetzet werde, dadurch sie das ängstliche und fürchterliche Andencken dessen, was mit denen letzteren Kindern vorgegangen ist, sich aus den Sinne schlage; massen aus keinen eigenen andern Cörperlichen natürlichen Ursachen herzuleiten, daß die nachfolgende Kinder eine gleiche fatalität treffen müsse. Hernach ist gegen die Mitte der Schwangerschafft eine mäßige Aderlaß auf den Arme vorzunehmen, welche destoweniger bedencklich seyn wird, jemehr die besondere Vollblütigkeit bey dieser Person offenbar ist. Nechst diesen soll auch die Leibes-Eröffnung entweder durch die Pilulas balsamicas Becherianas, correctæ præparationis, oder durch rhabarbarina erhalten und befördert werden; dabey gebrauche man bisweilen pulveres antispasmodicos è Corall. rubr. ppt. dent. hippopot. lumbr. ∀r. ⊕. depur. Cinnab. hyacint. ppt. extr. castor. Oder man bereite eine Emulsionem ex ▽is delt. Meliss. menth. ceras. nigr. fl. til. paralys. acac. pineis mund. Sem. C. M. papav. alb. gran. pœon. additis spec. de hyac. So könnte man auch eine potionem ex Sapon. veneto ℨj. in lacte calido ℥iv. ▽ Cinnam. ℥ß. solvirt per triduum, zu solcher Zeit ordinirn, wann man ein Zittern oder Zucken des Kindes befürchten möchte: nicht weniger darff man alteriren, mit dieser TR. ℞. Liqu. C. C. Succinat. Ess. dulc. Valerian. Ess. Castor. ana ℨj. m. d. in vitr. 40. gt. zweymal des Tages zu gebrauchen. Zu gleicher Zeit kan man statt des ordentlichen Geträncks eine Ptisane ex rad. pœon. Scorzon. Valerian. Sarsap. aa. ℥ß. hb. meliss. abrotan. aa. pg. ij. ras. C. C. ℨij. Cinnam. ℨjß. bereitet trincken. Aeuserlich trage man ein Krauter Säckgen auf den Leib aus herb. meliss. menth. matricar. puleg.

fior.

flor. cham. vulg. Sambuc. aneth. verbasc. stæchad. citr. auch etwas Castor. G. Galban. und croc. orient. misciret: oder man darf folgenden Balsamum früh in mäßiger Quantität auf den Leib streichen: ℞ axung cetv. ℥ß. ol. nucist. ʒij. ♁ dest. meliss. menth. rutæ, rorismar. aa. gt. vj, extr. croc. orient. gr. iij. extr. castor. gr. vj. G. Galban. ʒij. m. d. in fict. Bey annahender Geburts Zeit wiederhole man die Aderlässe, aber dißmal auf dem Fuß, und gebrauche einigemal die pilulas balsamicas. Soferne auch die Mutter selbst ihr neugebohrnes Kind zu säugen gewillet wäre, so wird dieselbe per diætetica & pharmacevtica also zu præpariren seyn, daß sie eine reine und gesunde Milch bekomme: dahin gehören die Krafft-Brühen mit der Zucker-Wurtzel, Cichorien, Petersilien, Fenchel, Carvo, schwartz Kümmel, bacc. laur. u. d. abgekocht, oder auch eine Essentia Stomachica, nebst den Gebrauch mehrgedachter pilularum; welches auch bey einer Amme, welcher das Kind zu säugen anvertrauet wird, zu beobachten ist. Auf Seiten des neugebohrnen Kindes, sorge man bald nach der Geburt das Mœconium abzuführen, mit dem Syr. de Cichor. c. Rhabarb. ʒiij. Oxymel. Squillit. ʒj. Syr. de Canel. ʒß. m. d. auf einmal. So bald man auch etwas besorgliches nach der Geburt an diesem Kind mercken möchte, so gebrauche man den Syr. de Cichor. c. Rhab. vermischt mit denen Syrupis de althæa Fernelii, Capill. ♀ Pœoniæ papav. rhæad. mit einem dinnen decocto avenæ diluiret; nicht weniger ordinire man antispasmodica e Matr. ppt. corall. rubr. ppt. Hyacinth. ppt. ♃io. diaph. & pulv. Epilept. March. mit ▽ dest. fl. Tiliæ, lil. conv. ceras. nigr. c. b. Scorzon. und dem Syr. ros. solutiv. in eine potionem grbracht. Man kan auch clysteres lenientes mit ♁eis coct. chamom. aneth. und gelinden speciebus carminativis vermischt, combiniren; äusserlich dienen dergleichen cataplasmata e rosolventibus & emollientibus speciebus cum lacte bereitet, erträglich warm, auf den Leib gelegt. Endlich darf man auch zu anderer Zeit dem Kind ℞. Tinct. Rhabarb. ʒj. Tinct. ♁l. ♂t. ℈ij. Ess. Succin. Valerian. ā ʒß. Ess. dulc. ℈ij. m. d. in xitr. 15. bis 20. tr. cum brodio eingeben.

Was die andere Frage betrifft: Ob die Imagination dieser Person nicht vieles zu denen berichteten Umständen bey denen Kindern beygetragen?

So können wir weder auf Seiten der Mutter, noch der Kinder einige andere wahrscheinliche cörperliche Ursach so wenig an humoribus als denen sämtlichen organis finden und ersinnen, welcher wir obige Begebenheiten und Zufälle beymessen möchten, die sowol der Art als der Zeit nach so accurat harmonireten. Alldieweilen aber durch unzehliche exempla überflüßig und überzeugend bekannt, welche ungemeine, wunderbare und fast unbegreifliche Würckungen

ckungen die imagination der Schwangern veranlasse, überdem in gegenwärtigem casu, zur Gennge bekannt und bezeuget ist, wie empfindlich und mit ihrer sorgfältigen und ängstlichen Einbildung unruhig und geschäfftig diese Mutter über die vorigen Zufälle ihrer letztern Kinder gewesen, solchemnach können wir auch keine andere zuverläßige Ursach, als diese starcke Imagination, bey demjenigen, was bereits vorgegangen, samt ihren traurigen Folgerungen, erkennen: allermassen in der historia medica zur Genüge bekant, wie durch solche starcke Einbildung von denen gravidis ihren Leibes-Früchten allerley Arten convulsivischer Kranckheiten beygebracht worden sind.

Anlangend die dritte Frage: Ob einem solchen zarten Kind vor obbenannte Zufälle die Resina Jalappæ zu verstatten, oder nicht vielmehr die gelindeste methode zu beobachten?

Hierauf approbiren wir das letztere und improbiren das erste: massen gedachte resina simplex bey solchen zarten Kindern vermögend ist, tormina und convulsiones zu verursachen, wo noch keine vorhanden, zumalen dieselbe bey starcken erwachsenen Menschen meistentheils mit torminibus würcket, und die intestina mit seinen concentrirten scharfen caustischen Sale & sulphure beschwerlich afficiret; dannenhero mit dessen Gebrauch sogar bey erwachsenen Personen grosse Vorsicht zu beobachten. So können wir auch nicht so leicht und sicher die præparatam resinam bey solchem Alter und Zufall verstatten, wann bereits die Spasmi sich angefangen und veste gesetzet haben, da man gar leicht mit der geringsten dosi dieses remedii solche spasmos excitiren und exacerbirn mag; dahero es denen vernünfftigen rationibus in arte Medica gemäß ist, von diesem remedio bey gegenwärtigem Casu völlig abzustehen. Dieses unser in scientia & peritia Medica vollkommen gegründetes Erkänntniß, haben wir mit unsrem Facultäts-Siegel hiermit bekräfftiget ausfertigen wollen. Halle den 18. Decembr. An. 1742.

CASUS XXXIII.

Judicium de Empirici Cura, Puerperæ adhibita.

Nachdem Christian Korn, zu Kertitz, in beygehenden Denunciations-Actis fol. 143. sqq. sich durch das fol. 131. eingeholte Responsum Medicum, mit Anführung verschiedener Rationum, gantz besonders besweret befindet, und dahero gebeten, die Acta, zu Einholung eines anderweitigen Responsi, in eine auswärtige unpartheyische medicinische Facultät

zu

zu versenden; so ersuchen Ew. Hoch-Edelgeb. wir hierdurch gantz dienstlich, berührte völlige Acta wohl zu durchlesen, zu erwegen, darauf Dero medicinisches Gutachten und Responsum abzufassen, und uns solches gegen Abstattung des Honorarii gütigst zu übersenden rc.

Acta Extracta.

Den 28. Januar. 1739. denuncirte Herr D. Wolff, H. Schr. nebst dem Physico Herr D. A. daß der Richter zu K. Chr. Korn des Bürgers und Seilers Joh. Chr. Br. Eheweib, als eine Wöchnerin an malo ischiadico & arthritico mit nassen Umschlägen so übel curirt, daß die Schärfe der Materie in Leib getrieben, daß darüber die Patientin in Lebens Gefahr gesetzet worden. Den 12. Febr. 1739. saget der Richter K. bey seinem Verhör aus: er hätte auf Ansuchen des Seilers Br. dessen Eheweib einer Wöchnerin äuserliche Mittel gebraucht, es wären keine nasse Umschläge gewesen, Patientin hätte weder Gicht noch Hüfftweh gehabt, auch wäre von seinen Mitteln keine Schärfe in Leib getrieben, davon sie nicht gestorben. Der Seiler habe ihm gesagt, daß die Wehmutter referirt, der Wöchnerin wäre die Affter mit Gewalt abgenommen, dadurch eine starcke Geschwulst verursachet worden. Herr D. Schr. habe der Wöchnerin etwas eingegeben, dadurch sie hefftig in die Höhe gefahren, indessen habe die Wehmutter die Affter fest halten müssen, welche also loßgerissen worden, worauf eine Geschwulst in dicken Beinen gefolget. Diese Geschwulst habe er alle 2 Stunden mit einer gewissen Salbe mit warmen Händen bestrichen, wodurch sie gute Linderung bekommen. Da diß Herr D. Schr. erfahren, sey er zur Wöchnerin gegangen, hätte ein grosses Lermen gemacht, darüber die Wöchnerin hefftig erschrocken, daß der Schlag dazu kommen. Die Wöchnerin hätte weder Stuhlgang gehabt, noch den Urin lassen können; da er Deponent ihr aber ein gewisses Pflaster auf dem Leib gelegt, hätte sich beydes gefunden. Er curirte niemand der ihn nicht verlange, wolle auch in D. niemand ferner curiren: habe er unrecht gethan, wolle er sich einer gelinden Strafe submittiren; erbietet sich mit attestatis zu erweisen, daß er mit seiner Salbe und Pflaster verschiedene gefährliche Patienten curiret, so er auch ad Acta beygebracht.

Hierauf folget ein Urthel von der Leipziger Juristen Facultæt:

Als derselbe und ihr uns Acta Chr. K. betreffend, nebst einer Frage zugeschickt, und unsre Rechts Belehrung darüber gebeten. Demnach erachten wir nach fleißiger Verles- und Erwegung, darauf in Rechten gegründet und zu erkennen sey; daraus so viel zu befinden, daß vor allen Dingen von denen

bey

bey der angegebenen Cur gebrauchten Artzeneyen und Hülffs-Mittel, sowol wegen Joh. Chr. Br. Ehe-Weibes Kranckheit und Absterben, nicht weniger ob die von K. vorgeschlagene Mittel innerlich oder äusserlich gebrauchet worden, mehrere Erkundigung einzuziehen, und hierüber Zeugen, so viel deren zu erlangen, vermittelst Eydes abzuhören, worauf und wann hierüber ein medicinisches Gutachten zu denen Acten gebracht, allenthalben sowol der bereits liquidirten Gerichts Unkosten wegen, ferner ergehet, was recht ist. Von Rechts wegen. Urkundlich mit unsrem Insiegel versiegelt. Leipzig den 6. Martii 1739. Ordinar. Sen. und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

Der Magistrat zu D. antwortet unter andern: daraus sich so viel zu Tage gelegt, daß nur bemeldter K. der sel. Br. Tropffen und Pulver eingegeben, auch ein äusserlich Mittel appliciret, mithin in facto illicito versiret; allermassen er weder die Medicin studiret, noch die Chirurgie erlernet, weniger sich dazu behörig legitimiret ꝛc. Hierauf folget in Actis fol. 18. sq. die relatio historica von Herr D. Schr. de puerpera abgefasset. Ferner deponiret fol. 26. Elis. V. eine Wasch-Frau daß sie bey der Wöchnerin post partum gewesen, welche wohl und frisch gewesen, ohne daß sie über die lincke Seite geklaget, daß es ihr darinn brenne; auch habe sie den Richter K. bey ihr gesehen, von welchen sie Artzeney gebraucht, weiß aber nicht, was es gewesen. Maria L. saget aus, daß sie des Nachts die Wöchnerin gewartet, welche nach der Geburt elend gewesen; und ob zwar die Affter an den Tag da sie gebohren, durch Herr D. Schr. Beyhülffe von ihr gegangen, habe sie doch immer geklaget, Ohnmachten gehabt, und gedachten Herrn D. gebrauchet. Zu gleicher Zeit wäre auf der Wöchnerin Verlangen der K. geholet worden, welcher ihr innerliche Tropffen, äusserlich aber eine Salbe gebraucht, die Füsse damit bestrichen, darauf die Geschwulst sich immer von einem Bein in das andere gezogen, obgleich defuncta eine Weile darnach Linderung gehabt. Diese beyde Aussagen haben Zeugen eydlich bestärcket.

Fol. 29. deponirt Fr. Christ. El. K. daß sie bey der Seilerin Niederkunfft und Tod gewesen, und daß diese ihr gesagt, wie Herr D. Schr. sie hart angegriffen, und an Leib gedrücket, da die Afftergeburt den Tag da sie nieder gekommen, von ihr gegangen: sie hätte aber gleich geklaget, daß er sie hefftig angegriffen, und daß sie in etlichen Tagen am Fuß zu schwellen angefangen; weil sie nun gesehen, daß Herr D. Schr. Hülffe ihr nicht anschlagen wollen, hätte sie des Richters K. Hülffe verlanget. Dieser habe ihr innerliche Tropffen und Pulver gegeben, äusserlich den Fuß mit Salbe geschmieret, darauf es sich gut angelassen; nach einigen Wochen sey ein starcker Schlagfluß dazu gekom-

gekommen, daher sie gestorben. Diese Aussage hat Zeugin mit einem Eyde bekräfftiget. Fol. 30. b den 15. Maj. deponirt die Weh-Mutter Anna R. daß sie der Seilerin den 4. Januar. bey der Geburt beygestanden, Sonntags Nachmittags um 3 Uhr wäre sie eines Kindes genesen, Abends um 10 Uhr wäre die Affter von ihr gegangen. Hr. D. Schr. habe ihr Medicamenta gegeben, auch auf den Leib gegriffen. Wöchnerin habe nicht im Bette bleiben wollen, sey aufgestanden, darüber in eine Ohnmacht gefallen, daß sie wieder ins Bett muste gebracht werden, darauf der Hr. D. ihr auf den Leib gegriffen, alsdenn sey die Affter von ihr gegangen. Drey bis 4 Tage darauf hat sich die Wöchnerin wohl befunden, hat sich ans Fenster gesetzt und gestrickt, daß auch Deponentin sie gewarnet, wie es zu zeitlich wäre, daß sie sich aus dem Bette mache, sie habe geantwortet: daß ihr wohl wäre. Diese Zeit über habe ihr Hr. D. Schr. stets Artzeney gegeben. Weil es aber nach ihren Verlangen nicht gleich völlig besser worden, so habe sie sich zum Richter K. gewendet, welcher ihr Tropffen gegeben, und Kräuter auf das Bein so geschwollen gewesen, gelegt; die Geschwulst aber habe überhand genommen, und sey nach ihren Vermuthen in Leib getreten, daß sie sterben müssen. Welche Aussage sie eydlich zu bestärcken, sich erboten.

Fol. 38-57. ist des Bekl. Defension enthalten darinn er anzeiget, welche Medicamenta er bey der Seilerin gebraucht.

Fol. 107. sq. ist der Wehemutter obige Aussage eydlich bestärcket worden.

Fol. 120-129. folget die anderweitige Defension.

Fol. 131-138. ist ein ander Responsum Medicum von Wittenberg enthalten.

Fol. 143-155. ist die dritte Defension des Denunciaten oder Bekl. verfasset.

Relatio Historica.

Hoch-und Wohl Edle, Veste, Hoch-und Wohlgelahrte, wie auch Hoch- und Wohlweise, Hochgeehrte Herren!

Ew. Hoch- und Wohl-Edle, haben mir dasjenige communiciret, was die Hoch-Freyherrl. Scheidingis. Gerichte zu Kleinwöckau auf Untersuchung wegen Christian Korns zu Kertin, an Mstr. Christian Bradens verstorbenen Eheweibe begangenen und denuncirten homicidii culposi im Urthel erhalten, und gebeten, meine gewissenhaffte Anzeige wegen der sel. Bradin Kranckheit, und was endlich gedachter Korn an selbiger Cur geschadet, in Schriff-

Schrifften zu thun. Wie ich nun sowol ratione officii verbunden bin die Conservation der Menschl. Gesundheit auf alle Weise zu intendiren, als auch allen schädlichen und verderblichen Stöhrungen gehörigen Einhalt zu thun; So berichte vermöge tragender Physicat-Pflichten:

Daß Mstr. Christian Brade, Bürger und Seiler allhier zu Delitsch mich am 4. Jan. c. a. Abends gegen 6 Uhr durch die alte Lockerin zu seiner Frauen erfordern lassen, welche zwar eines jungen Söhnleins genesen, aber immer aus einer Ohnmacht in die andere fiele, und die Affter-Geburt nicht von ihr gehen wolte. Worauf ich mich ohnverzüglich zu gedachter Bradin begeben, solche nicht allein in solchen Umständen gefunden, sondern auch Hr. M. Seydenschwantzen, Diac. allhier, als Beicht-Vater, bey ihr angetroffen, welcher sie zu den ihm und allen Umstehenden sehr nahe geschienenen Tode præparirete. Wie aber die gedachte Bradin zu conserviren Hr. M. Seydenschwantzen interrumpiren müssen, und die ermattete Bradin in Beyseyn der Kinder-Mutter, Annen Reichin, der Bradischen Schwester der Fr. Kohlmannin, vorgedachter Lockerin und anderer visitirete, da denn die Affter noch sehr veste anhienge, in der Geburt sich ein Vorfall, und in umbilico eine Omphalocele zeigeten, welche nebst der Entkräfftung mir verwehreten, sie jetzo anzugreiffen, sondern 4 Stunden anzustehen bedungen, dabey aber 2 mal ein uterinum ihr aus Ess. Valerianæ, Castorei & Camphora mit Ess. aristolochiæ rotundæ versetzt interne, äuserl. aber gedachter Kindbetterin wider die Ohnmächte ofte die Ess. Castorei compos. ex Sp. Sal. armon. vorzuhalten, übrigens zwischen einem Tuche etwas warmen Brandewein-Misch auf den Leib zu legen verordnete und fleißig darauf acht zu haben, ob die Bradin wieder neue Wehen bekommen würde, ad modum ab Excell. Ruyschio præscriptum, in Tr. de musculo in fundo uteri p. 18. rg. Edit. Bohlii, mir auch gleich davon Nachricht zu ertheilen ausbate, welches auch Abends nach 10 Uhr geschahe; da ich denn gleich nach meiner Ankunfft in Bradens-Hause von der Kind-Mutter vernahm, daß noch gehörige Oeffnung da wäre, und dahero kurtze Anstalt zur Ausführung der Affter machte. Weilen aber im Heraussteigen vielgedachte Bradin in Ohnmacht suncke, ließ die Kind-Mutter nach der Affter greiffen, welche sie in Zeit der Ohnmacht glücklich erhielte, daher wir die Wöchnerin, nach abgelegter Affter, gleich wieder zurück, ins Bette brachten, die Kind Mutter ihr Amt aber ferner verrichtete, und ich noch auf eine Stunde verzoge, um zusehen ob etwan noch weitere Ohnmachten erfolgen würden; Allein das liebe Weib war, da sie von der völligen Bürde befreyet

war, und an der Affter gesehen hatte, daß wircklich selbige ⅔ veste angehangen, sehr munter, lobte GOtt vor gnädige Hülffe und danckte mir vor guten Beystand und Rath, welches ausser vorangezogenen Personen die andere Bradische Schwester die Frau Sattlerin Kötzschin, die Fickterin und alte Magd im Hause Dorothea genannt, auf bedürfenden Fall bezeugen werden. Den 5 war die Wöchnerin bey 2 maligen Besuch wie auch den 6. Jan. früh recht sehr wohl, Nachmittags aber funde sich febris lactea ein, dem ich mit einer Ess. Castor. begegnete, und sich die Wöchnerin den 7ten Nachmittags wieder gantz wohl befunden, weswegen ich sie denn auch nicht so ofte, sondern nur täglich einmal besuchte, dabey ich denn gedachte Bradin bey rauhen Winter-Wetter bald in der grossen Stuben, welche ofte auf und zugieng, ja einmal gantz an der Thüre sitzend und essend antraf, bey welcher ungeziemenden intemperie ich sie vermahnete ins Cabinet und Bette zu gehen, welche Vermahnungen aber sie verlachete, weilen ihr nichts fehle, sie auch selbigen Tag am Fenster gesessen und gestrickt, auch nachher ihren eigenen Geständniß nach, es gewaget hatte in die Kälte hinaus zu gehen und nach den Knechten zu sehen, weilen doch der 9te Tag bereits vorbey wäre; worauf gedachte Sechswöchnerin Bradin den 19. Jan. über Reißen im Creutze, Verstopffung und reißende Schwulst in gantzen rechten Fuße klagete. Diesem affectui arthritico begegnete ich eodem mit antiscorbuticis und theriacalibus innerlich, äuserlich aber mit einem Emplastro camphorato & succinato, so ihr in regionem ossis sacri legen ließ, denen obstructionibus aber Tages darauf mit pilulis ex aloë, myrrh. rhabarb. & ros. Jul. welche Medicamenta auch ihren effect so wohl thaten, daß sie Ruhe im Creutze bekam, die Geschwulst im Fusse auch nicht hefftig mehr risse, womit die liebe Bradin zwar zu frieden war, aber auch die Geschwulst gleich weg haben wolte, worauf ich ihr remonstrirte: daß solche besser im Fusse als im Leibe sey, auch per instantiam sie überzeugte, daß ein zurück tretendes Podagra ja die Leute ums Leben bringe. Allein diese Uberzeugung hatte nicht länger gedauret, als bis (quo fato & cujus consilio nescio) Christoph Korns Umschläge in der Schwulst ihr so nachdrücklich angepriesen worden, daß die liebe Frau ohne mein Vorwissen solche schädliche äuserliche Mittel sich appliciren lassen, welche die Schwulst zertheilen sollen, die aber, wie es nicht anders seyn können, in den Leib getreten. Ob ich nun gleich den 23. und 25. Jan, bey meinen neuen Besuchen wahrgenommen, daß die von mir verordneten obigen Tropffen noch zur Helffte an 2 Drach. da waren; folglich etwas anders ohne mein Vorwissen dabey gebraucht wurde, auch der Bradin Vorstel-

lung thate, daß sie anjetzo nicht ohne Medicamenta seyn könnte, vielweniger möchte sie jetzo auf die Schwulst im Fuße zu vertreiben, reflectiren; (ohnerachtet ich damals nichts von Korns Pfuscherey wuste) sondern solche meiner Einsicht überlassen, wenn es Zeit seyn würde, solche nach und nach zu eliminiren, so erhielt ich von der Patientin zur Antwort: sie wolle es bezähmen lassen, sie nehme ohnedem nicht gerne Artzeney ein, worauf noch fernere Remonstration beyde mal thate, aber von der Bradin jedesmal die Antwort erhielte: Man wolte die Sache bezähmen lassen. Den 25. Nachmittages, erhielt von einer vertrauten Person Nachricht, daß Korn und sein Eheweib seit einigen Tagen bey gedachtem Bradens zur hinter Thür eingiengen, kocheten Kräuter und legten solche warm der Bradin auf den geschwollenen Fuß, welches anfänglich nicht glaubte, sondern auf Nachricht wartete, von der Bradin, ob die Bezähmung bald vorbey wäre. Allein es wurde die Sache Stadtkundig und erfuhr, daß nach denen Umschlägen die Bradin geklaget: daß es ihr aus dem Leibe bis in Hals herauf brenne, sich innerlich convulsiones bey ihr hervor thäten, auch immer schwächer würde, welches mich in der erhaltenen Relation bestärckte, und noch mehr, da ich den 28. Jan. in der Kirche hörete, wie auf der Cantzel vor sie gebeten wurde. Der hefftige dolor, daß ich einen solchen Patienten, den ich vor vierte halb Wochen durch GOttes Beystand dem Tode aus dem Rachen gerissen, so wol als die Conservation meiner eigenen Reputation trieb mich dahero vielgedachte Bradin noch einmal zu besuchen, fande sie auch in tödtlichen Umständen, deswegen ich vor GOtt und allen Anwesenden das tödtliche Verfahren von Christoph Kornen und meine zuvor geleisteten heilsamen Consilia und auxilia contestirete, auch Ew. Hoch- und Wohl-Edl. mit Genehmhaltung des hiesigen Stadt- und Land-Physici Hr. D. Christians Astens eod. solches homicidium culposum præsagiendo denunciret habe, welches auch erfolget ist.

Dieses ist was von der sel. Bradin so wol wegen meiner Cur, als auch des Kornis. tödtl. Verfahrens mir bewust ist. Ob aber Korn innerliche Artzeneyen gegeben und was, oder in welcher Form er äuserlich was umgeschlagen, werden die hier und in der Registratur angegebenen Zeugen aussagen, und so denn eine Hochlöbl. Medicin. Facultæt unpartheyisch beurtheilen; massen ich aus Eigennutz oder Rache, wie ihnen selbst bekannt ist, Niemand gern gravire, sondern nur vermöge meiner geleisteten Pflichten, dem grossen Ubel zu steuren suche, daß durch ungelehrte und unerfahrne Waghälse und Pfuscher dergleichen homicidia culposa nicht fernerhin causiret werden möchten. Daß dieses alles nach dem

Grunde

Grunde der Wahrheit von mir referiret und atteſtiret worden, bezeuge bey tragenden hohen und theuren Pflichten mit guten Gewiſſen, verhoffe aber daß Ew. Hoch-und Wohl-Edl. die vor meine Mühe und Arbeit hierbey ſpecificirten Unkoſten von Kornen eintreiben zu laſſen, bemühet ſeyn werden, welches ich in ſchuldigſter Obſervantz erwarte und verharre

Ew. Hoch-und Wohl-Edl.
wie auch
Hoch-und Wohlw.

Delitzſch, am 10. May 1739.

dienſtergebenſter
D. Wolff Heinrich Schreye,
A. C. L. C. N. Cur. Coll. Phyſ. ord. Bitterf. & Med. Pr. Delic.

Defenſio.

Hoch-Edler, Veſt-und Rechts-Wohlgelahrter,
Hochgeehrteſter Herr Accis-Inſpector,
und Gerichts-Director.

Ew. Hoch-Edl. ſage gantz gehorſamſten Danck, daß dieſelben nicht allein Hr. D. Wolff Heinrich Schreys Denunciantens, vermeintliche gewiſſenhaffte Anzeige, wegen der ſel. Bradin Kranckheit, mir hochgeneigt communiciret, ſondern auch zu Einbringung meiner dißfältigen Nothdurfft einige Friſt eingeräumet haben. Damit nun aber künfftige erleuchtete Facultas medica gnügliche information von der ſel. Bradin Kranckheit und deren Cur erlangen, und daraus was es eigentlich vor eine Kranckheit, und was die Kranckheit an ſich ſelber, und was ſymptomata geweſen, judiciren, auch ob ſolche beyde behörig eingeſehen, und ihnen hinlänglich begegnet worden, oder ob etwas darbey und von wem negligiret, oder contra regulas Medicas & Chirurgicas appliciret worden, nicht weniger ob ein homicidium culpoſum darbey vorgegangen, und wer auf dem Fall deſſen Autor ſey, Herr Denunciant oder ich, deſto beſſer einſehen mögen; ſo habe vor nöthig erachtet, den ſtatum morbi nebſt deren incremento und decremento, ingleichen was Herr Denunciant davon judiciret, und wie er ſolcher begegnet, auch deſſen adhibirte Medicamenta und deren effectum anzuführen, ſo wie ſolches alles Herr Denunciant in ſeiner ſo genannten gewiſſenhafften Anzeige fol. 28. ſqq. ſelbſten angegeben, theils aber von geſchwornen Zeugen in rotulo ſub ☉ ausgeſaget worden, nicht weniger was ich hingegen von ſothaner Kranckheit ſentiret, und

was vor Medicamenta, auch wie ich solche appliciret, und was darauf erfolget, zu eröffnen. Was nün die Kranckheit an sich selbst, und deren incrementum und decrementum anbelanget, so ist die nunmehro verstorbene Anna Maria Bradin, Mstr. Johann Christian Bradens Bürgers und Seilers Ehe-Weib zu Delitzsch am 4ten Januar. a. c. mit einem jungen Sohne ins Kind-Bette gekommen, es ist aber die Affter-Bürde bey derselben sitzen blieben, und hat die Kinder-Mutter solche auch nach einer stündigen Arbeit, und Versuch nicht ausschaffen können, per depos. test. ad art. 11. 12. 13. 14. & 15. Rot. sub ☉ bis endlich dieselbe durch Hülffe und Rath Hrn. D. Wolff Heinrich Schreys, Med. Pract. zu Delitzsch gegenwärtigen Hrn. Denunciantens, von der Kinbetterin fortbracht worden. Hierauf aber haben sich sofort Schmertzen am Rückgrad, übern Creutze, innerl. Hitze und Mangel am Schlaffe eingefunden per art. 45. Rot. dict. und sich immer mehr und mehr vergrössert. per art. 50. 51. & 52. Ferner hat der Patientin das rechte Bein zu schwellen angefangen, per art. 59. solche Schwulst ist auch bald darauf in das lincke Bein getreten, per art. 60. und hat in Beinen und Schenckeln dergestalt zugenommen, daß solche bis hinauf in das dicke Fleisch, Leib und Schooß getreten, in solcher Maße, daß die Beine so dicke als eine Wasser-Kanne worden, und solche die Patientin weder biegen, noch bewegen können per art. 61. worauf sich eine Verstopffung des Leibes eingefunden, per art. 62. dergestalt, daß die Patientin weder Stuhlgänge gehabt, noch das Wasser lassen können. per art. 63. Endlich aber hat die Geschwulst in Beinen nach und nach sich wieder gesetzet und zusehens abgenommen, per art. 83. dergestalt, daß man die Knie-Scheiben und die Röhren auf den Schien-Beinen wieder sehen und erkennen, die Patientin auch die Beine wiederum biegen und bewegen können. per art. 84. Die Eröffnung des Leibes und der Stuhlgang hat sich auch wieder gefunden, sie hat auch das Wasser wieder lassen können, per art. 85. wie denn auch der Schlaf sich wieder gefunden, und alles sich sehr gut angelassen, und überhaupt grosse Besserung in allen gespühret worden. per art. 86. Alleine der Schlag hat endlich die Patientin gerühret, und deren rechte Seite dergestalt getroffen, daß ihr der rechte Arm gantz gelähmet worden, und sie solchen nicht ferner brauchen können, per art. 90. worauf dieselbe auch gestorben; Und dieses wäre also die Kranckheit, nebst deren Zu- und Abnahme, und ist nunmehro auch zu sehen, was Herr Denunciant davon judiciret, wie er solcher begegnet, was vor Medicamenta derselbe adhibiret, und was vor effect diese gehabt. Daß die Affter-Bürde bey der Kindbetterin angewachsen gewesen, ist er nicht alleine von der Kindbetterin, deren Ehemanne, und der Kinder Mutter, juxta art. 17. belehret worden, sondern er weiß auch in seiner so genannten gewissenhafften

Anzeige fol. 19 b anzuführen, daß er die Kindbetterin selbsten visitiret und befunden, daß die Affter noch sehr veste angehangen, und mithin ist er hierinnen, als in einer Sache, so in die äuserl. Sinnen gefallen, gewiß gewesen. Diesem nun will derselbe seinen Anführen nach fol. eod. sqq. also begegnet haben, und zwar weil der Kindbetterin Entkräfftung und andere Umstände ihn verwehret diese sogleich anzugreiffen, hätte er sich 4 Stunden Anstand bedungen, dabey aber 2 mal ein uterinum ihr aus Ess. Valerianæ Castorei & Camphora mit Ess. aristoloch. rot. versetzt, innerlich, äuserlich aber wider die Ohnmächte ofte die Ess. Castor. compos. ex ♎ Sal. armon. vorzuhalten, übrigens zwischen einem Tuche etwas warmen Brandtewein-Misch auf den Leib zu legen verordnet, und gebeten, fleißig darauf Achtung zu geben, ob die Kindbetterin wie neue Wehen bekommen würde, und ihm so gleich davon Nachricht zu ertheilen. Nachgehends habe er Abends nach 10 Uhr, als er von der Kind-Mutter vernommen, daß noch gehörige Oeffnung da wäre, kurtze Anstalt zur Ausführung der Affter gemacht, weilen aber im Heraussteigen die Kindbetterin in Ohnmacht gesuncken, hätte er der Kinder-Mutter nach der Affter greiffen lassen, und diese hätte sie in Zeit der Ohnmacht glücklich erhalten, und nach abgelegter Affter die Wöchnerin gleich wieder zurück ins Bette gebracht, wie solches alles Herr Denunciant fol. 20. sqq. anführet, und sothaner operation damit einen Schein einer leichten und gelinden operation geben, auch seine dabey gehabte circumspection anrühmen will. Alleine gleichwie es ratione derer zu Beförderung eines gelinden Abgangs der Affter-Bürde, gegebenen Medicamenta, und verordneten Mittel, und besonders der Ess. Valer. zweiffelhafft bleibet, ob die gegebene Ess. eben diejenige sey, wofür sie Herr Denunciant angiebet, indem juxt. depos. test. 2. ad art. 22. solche bitter wie Magen-Elexier geschmecket, und die Zeugen davon, daß Herr Denunciant der Kindbetterin warmen Brandtewein-Misch, welcher allezeit vorhanden gewesen, indem der Ehemann selbsten Brandtewein brennet, zwischen einem Tuche auf den Leib zu legen verordnet, juxt. depos. test. ad art. 25. überall nichts wissen wollen; Also lautet es auch, was die operation selbsten, und die darbey vorgegangenen Umstände anbetrifft, gantz anders als Herr Denunciant vorgiebet. Denn derselbe hat weder anführen wollen, daß er juxt. art. 18. der Kindbetterin die Nabelschnur an das rechte Bein angebunden, und selbige damit von 6 Uhr an bis gegen 11 Uhr liegen lassen, noch auch, daß er eher nicht wieder zur Kindbetterin gekommen, als bis juxt. deposit. test. 2. & reliquæ ad art. 20. & 26. zwey Boten nach ihm geschickt worden; es sagen auch nicht die Zeugen, daß die Wöchnerin im Heraussteigen aus dem Bette in Ohnmacht gesuncken sey, und daß die Kind-Mutter die Affter-Bürde in Zeit der Ohnmacht erhalten habe, sondern diese

diese sagen ad art. 29. und zwar test. 2. daß der Kindbetterin, als sie aus dem Bette gestiegen, keine Ohnmacht zugestossen, zumal sie selbst aus dem Bette gewolt, und test. 3. die doch durchgehends bey ihrer Aussage Hrn. Denuncianten sehr favorisiret, die Ohnmacht wäre gleich kommen, als sie aus dem Bette gewesen, und sie NB. angegriffen worden. Weil nun Herr Denunciant, und die Zeugen auch in diesem Puncte so sehr variiren, so will nöthig seyn, sothane operation mit ihren Umständen, so wie solche geschworne Zeugen ausgesaget, zu referiren, damit künfftige erleuchtete Facultas Medica desto besser erkennen möge, ob bey sothaner Operation allenthalben behörig und secundum regulas Chirurgicas & medicas sanas procediret worden. Es verhält sich demnach solche folgender massen: Als Herr Denunciant zur Kindbetterin geruffen worden, und daselbst erschienen, hat er wie bereits angeführet, weiter nichts gethan, als die Nabelschnure der Kindbetterin an das rechte Bein angebunden, einige Medicamenta zu senden versprochen, solches auch gethan, ferner aber überall nichts verordnet, und damit fortgegangen, und die Kindbetterin mit der vest gemachten Nabelschnur 5 gantzer Stunden liegen lassen, auch nicht eher wieder gekommen, bis deshalb 2 Boten nach ihm geschickt werden müssen. Nach seiner Wiederkunfft hat er juxt. art. 28. verordnet, daß der Kindbetterin, welche juxt. deposit. test. 3. ad art. 28. selbsten aus dem Bette gewolt, heraus geholffen werden müssen, als sie heraus gewesen und juxt. art. 30. vor dem Bette gestanden, und deren Ehemann seinen Arm um ihren Rücken schlagen, die Kinder-Mutter aber juxt. art. 31. sich ferner vorwerts nieder auf die Erde käuren und nach Hrn. Denunciantens fol. 20. b. Anführen, die Nabelschnur ergreiffen müssen, hat dieser juxt. art. 32. & test. 2. & 4. depos. ingleichen fol. act. 29. mit seinen Händen der Kindbetterin Leib, und dessen Dinne gepresset, gedrucket, geknetschet und solche Gewalt gebraucht, daß auch die Kindbetterin juxt. art. 33. hernach selbst geklaget, daß ihr der Leib von dem gewaltigen Zerknetschen nicht anders wie lauter Blutschwären schmertzete. Was nun Herr Denunciante durch diese schmertzhaffte Zusammenpressung und Zerknetschung des Unter-Leibes und dessen Dinne intendiret, und ob er dadurch den Abgang der Affter-Bürde äuserlich befördern wollen, ist nicht zu penetriren, das letztere aber lässet sich daher muthmassen, weil die Kinder-Mutter, mit welcher er die gantze Operation ohne Zweiffel vorhero concertiret haben wird, weswegen diese auch juxta art. 37. zu antworten sich nicht entbrechen können: es müsse ja so seyn, es solte ja so seyn! act. fol. 30. b. Daß Herr Denunciant der Patientin so wol Medicamenta gegeben auch, NB. auf den Leib gegriffen, dadurch der Abgang der Affter-Bürde befördert worden, und fol. 35. Herr Denunciant habe der Patientin auf den Leib gegriffen, als-

alsdenn sey die Affter-Geburt von ihr gegangen, deponiret, wovon aber Herr Denunciant in seiner so genannten gewissenhafften Anzeige kein Wort angeführet, sondern diese gewaltsame Zerknetschung mit Stillschweigen übergangen, und will man hier das Nachdencken, weswegen er solches gethan, erspahren, sufficit, daß die angeführte Zerknetschung geschehen zu seyn erwiesen worden. Nach deren Erfolg hat ferner die vor der Kindbetterin auf der Erde käurende, und die Nabelschnur haltende Kinder-Mutter, solche jähling gerucket, und damit die Affter-Bürde mit Gewalt loß und ex matrice raus gerissen. Daß grosse Gewalt hierbey vorgegangen seyn muß, ergiebt sich deutlich und unumstößlich, daher, weil Herr Denunciant in seiner so genannten gewissenhafften Anzeige fol. 21. selbsten anführet, daß die von ihm vorgewiesene Affter-Bürde, richtig 2 Drittel veste angehangen gewesen, und test. ad art. 39. sagen: daß an der vom Herrn Denuncianten vorgewiesenen Affter-Bürde man deutlich sehen können, daß darauf ein Streiff zwey queer Finger breit und einer guten Hand lang zu befinden gewesen, welcher die Farbe und das Ansehen gehabt, als eine rohe Kälber-Leber, wovon die Haut abgezogen worden, wobey Herr Denunciant selbst gesaget: da sehet ihrs, so weit ist die Affter-Bürde angewachsen gewesen; worzu noch kömmt, daß juxt. art. 34. die Kindbetterin, als die Zusammenpressung des Leibes beschehen, und die Kinder-Mutter vor der Kindbetterin auf der Erden gekauret, sie jähling einen Sprung oder Satz, wenigstens 1 viertel Elle hoch von der Erden in die Höh gethan, und juxta depos. test. 2. & 4. ad art. 35. & 36. ohnmächtig wiederum nieder und in ihres Ehemannes Armen gefallen, auch die Affter-Geburt, als der Sprung geschehen, fortgegangen. Es will nun wol Herr Denunciant in seiner oftgenannten gewissenthafften Anzeige fol. 20. b anführen, das liebe Weib, die Kindbetterin, wäre, da sie von der völligen Bürde befreyet, sehr munter gewesen, hätte GOtt vor gnädige Hülffe gelobet, und ihm Herr Denuncianten vor guten Beystand und Rath gedancket. Allein wer wird dieses bewandten Umständen nach glauben, denn ob sie wol das erstere deswegen, daß sie ihr Leben damals als eine Beute davon gebracht, muthmaßlich in ihrem Hertzen könte verrichtet haben, so hat ihr hingegen das letztere zu bewerckstelligen ohnmöglich fallen müssen, denn juxta depos. test. ad art. 40. 41. & 42. ist sie nach gethanen Sprunge ohnmächtig, und gleichsam wie todt in ihres Ehemannes Armen gelegen, und obwol dieselbe als Herr Denunciant ihr aus einem Gläßgen, welches er aus der Tasche gelanget, einen Spiritum in den Mund und Nase gegossen, die Augen wiederum aufgeschlagen; so ist sie doch nicht vermögend gewesen, ein Wort zu reden, ja ob sie auch schon ins Bette gebracht worden, hat sie gleichwol darinnen mit halb offenen Augen, und wie in einem Schlummer

gelegen. Und wo solte auch hiernechst die gerühmte Munterkeit bey dem armen Weibe herkommen seyn? Man stelle sich eine Weibes-Person, die über die ausgestandenen Geburts-Schmertzen und viele Arbeit, ferner eine gantze Stunde lang auf dem Stuhle gesessen, und wegen Zurückbleibung der Affter-Bürde wiederum viele Arbeit gehabt, vieles Blut vergossen und verlohren, und dadurch dergestalt entkräfftet worden, daß auch solche Herr Denuncianten bereits damals seinen eigenen fol. 19. befindlichen Anführen nach, dem Tode sehr nahe geschienen, und er sich sie anzugreiffen deshalb nicht getrauen dürffen, deren Leib erbärmlich zerknetschet, und der die auf eine Hand lang angewachsenen Affterbürde mit Gewalt ex fundo uteri dermassen gerissen worden, daß sie dabey über eine viertel Elle in die Höh springen, und in Ohnmacht wieder niederfallen müssen; so wird ein jeder von selbst schliessen können, wie groß die Munterkeit bey einer dergleichen Weibes-Person seyn mögen. Alleine gesetzt, das arme Weib hätte sich so munter befunden, als Hr. Denunciant saget; so hätte derselbe gleichwol als ein Medicus, daß sie die Patientin viele Kräffte verlohren, und ob nicht etwan durch die gewalsame Loßreissung der Affterbürde eine Erschütterung des Rückgrades, und eine Verwundung in matrice entstehen, und diese zu einer Entzündung gedeihen können, auch, ob nicht etwan sich geronnen Geblüte in matrice setzen und verhalten dürffen, ferner ob nicht etwan dadurch, daß die Patientin so lange Zeit auf dem Stuhle, als die Kinder-Mutter die Affterbürde ausschaffen wollen, sitzen, und sich entblössen müssen, derselben einige widrige Zufälle begegnen können, bey sich überlegen, und solchen allen durch dienliche medicamenta behörig vorkommen und begegnen sollen. Aber Herr Denunciant scheinet damit, daß er die Affterbürde von derselben seiner Meynung nach, glücklich weggebracht, lediglich zufrieden gewesen zu seyn, um das weitere aber sich zu bekümmern, nicht Ursache gehabt zu haben, zumal derselbe fol. 21. anführen will, daß die Patientin den Tag nach der operation, wie auch den folgenden Tag frühe sich recht sehr wohl befunden, Nachmittages aber solchen Tages hätte sich febris lactea eingefunden, deme derselbe mit einer Ess. Castor. begegnet, worauf sich die Wöchnerin Nachmittages wieder gantz wohl befunden, weswegen sie derselbe denn auch nicht so ofte, sondern täglich einmal besuchet. Siehet man aber der Zeugen Aussage an, so wird man es gantz anders und solchergestalt befinden, daß jta depos. test. ad art. 45. die Kindbetterin gleich den folgenden Tag nach der beschehenen Loßreissung der Affterbürde über Schmertzen am Rückgrad über dem Creutze, innerliche Hitze, und daß sie keinen Schlaf habe, geklaget, und obwol dieses jta art. 46. Hr. Denuncianten sofort eröffnet worden, so hat doch derselbe jta art. 47, & 48. dagegen

gegen sogleich keine medicamenta verordnet, sondern allererst den andern Tag darnach ein Gläßgen brauner Tropffen gegeben, welches vielleicht die Ess. Castor. seyn sollen, so derselbe wider den Milch-Schauer, wie er den affectum, welcher die Sechswöchnerin befallen, nennen und halten wollen, verordnet. Allein diese Tropffen haben den vorgegebenen effect keinesweges gehabt, und die Patientin hat darauf keine Besserung gespühret, sondern die innerliche Hitze hat sich jta art. 50. dergestalt vermehret, daß sie auch den Durst nicht löschen können, es ist jta art. 51. hierzu noch ein ungewöhnliches Sod-brennen gekommen, der Schmertze übern Creutze am Rückgrade ist jta art. 52. immer hefftiger worden, also daß die Sechswöchnerin jta art. 53. auch nicht länger in Bette liegen und bleiben können. Es will zwar Herr Denunciant fol. 21. b. vorgeben, als ob die Sechswöchnerin zu zeitig sich aus dem Bette in eine kalte Stube gemacht hätte, ja gar aus selbiger heraus und in die Kälte gangen sey, und will, was dieses letztere betrifft, auf der verstorbenen Sechswöchnerin eigene relation sich beziehen, und diesen wie es scheinet die erfolgten gefährlichen Zufälle, welche er doch dafür nicht gehalten, denn er sonsten davon in seiner gewissenhafften Anzeige, gewiß viel Umschweiffe würde gemacht haben, zuschreiben. Ob nun wol die Zeugen ad art. 54. bekräfftigen, daß die Sechswöchnerin öfters aus dem Bette aufgestanden, und sich in der Stube niedergesetzet um NB. einige Linderung der Schmertzen zu haben, worbey man aber sich wol vorstellen kan, daß da um Neu-Jahr herum bey jedermann eine warme Stube anzutreffen, es an einer solchen bey einem wohlhabenden Mann, wofür der verstorbenen Sechswöchnerin Ehemann gehalten wird, nicht wird gefehlet haben, zumal derselbe, da er öfters Kindtauffen ausgerichtet, und solchergestalt wohl gewust, wie eine Kindbetterin, und überdem Patientin zu tractiren sey; so sagen hingegen die Zeugen ad art. 55. ausdrücklich Nein dazu, daß die Sechswöchnerin aus der Stube in die freye Lufft gegangen seyn solte. Mithin müssen der Schmertz im Rückgrad übern Creutze, die innerliche Hitze, das Sod-brennen, die Geschwulst in Füssen, und die Verstopffung des Leibes, welche beyde nachhero jta art. 59. 60. 61. 62. & 63. dazu gekommen, einen gantz andern Ursprung haben, welcher Herr Denuncianten, wie es scheinen will, unbekant gewesen, und auch von ihm zu untersuchen vielleicht der Mühe nicht werth geachtet worden, immassen er jta depos. test. ad art. 92. & 93. wenig nach der Kranckheit geforschet, sondern vielmehr bey seinem Besuch von seinem Ackerbau und Haußhaltung discuriret. Dahero er davon nur nach dem äusserlichen Schein judiciret, dabey aber selbst sehr ungewiß gewesen, welches daraus erhellet, daß er obangeführte Zufälle in seiner Denunciation fol. 2. b vor ein malum ischiadicum und effe-

ctum arthriticum, so gemeiniglich Gicht-Flüsse genennet würden, in seiner so genannten gewissenhafften Anzeige aber fol. 22. alleine vor einen affectum arthriticum angiebet, ob er wol gegen den einen Zeugen, dessen depos. ad art. 74. nach, sich verlauten lassen: er habe die Sechswöchnerin in gantz guten Stand gesetzet, und es dahin gebracht, daß ihr NB. die Füsse angelauffen, welches er gerne sehe. Wie sich nun dieses zusammen reime, und was davon zu halten, auch ob er das Kind bey seinem rechten Namen genennet, wird E. erleuchtete Facultas medica am besten zu dijudiciren wissen. Einmal ist gewiß, und bekräfftigen es die Zeugen ad art. 8. 9. & 10. daß die verstorbene Sechswöchnerin Zeit ihres Lebens kein Reißen oder andere Beschwerungen in Füssen, vielweniger aber gar die Gicht gehabt. Seine Cur hat er lediglich auch nach dem äuserlichen Schein eingerichtet, indem er den Rücken-Schmertzen zu vertreiben ein Pflaster auflegen lassen, welches doch jta depos. ad art. 52. wieder weg genommen werden müssen, und der Verstopffung des Leibes mit Pillen abzuhelffen gesuchet, und beyden vielen Effect zugeschrieben, wie er solches fol. 22. b anführen wollen, womit auch die Zeugen, so viel die application des Pflasters und der Pillen antrifft ad art. 56. & 64 einstimmig sind, aber jta art. 49. 57 & 66. von dem gerühmten effect so wenig als von einem innerlichen Medicament, welches Hr. Denunciant der Patientin solte gegeben haben, etwas wissen wollen; dieser selbst weiß auch in seiner gewissenhafften Anzeige nichts davon anzuführen. Wider die Geschwulst der Füsse, welche er doch selbst, wie angeführet verursachet haben will, obwol solche von Tage zu Tage in Beinen und Schenckeln dergestalt zu und überhand genommen, daß solche bis hinauf in das dicke Fleisch, Leib und Schooß getreten, dergestalt daß die Beine so dicke als Wasser-Kannen geworden, und die Patientin solche weder biegen, noch bewegen können, hat er schlechterdinges nichts verordnen wollen, obschon ihn jta art. 67. von der Geschwulst so bald sich solche ereignet, Eröffnung geschehen, auch bey deren Anwachs damit fortgefahren, und dabey inständigst gebeten worden, solcher Schwulst vorzukommen, sondern derselbe hat juxta art. 68. & 80. jedesmal lediglich zur Antwort gegeben: man müsse es bezähmen lassen! Hr. Denunciant will zwar fol. 23. b vorgeben, als ob diese Worte von der Patientin selbst gegen ihn geführet, und damit der fernere Gebrauch seiner Medicamenten abgelehnet werden wollen, alleine er hat fol. 22. b selbst nicht abredig seyn können, daß er wider die Geschwulst der Füsse der Patientin nichts verordnen wollen, indem er solche ein Podagra genennet, und daß solches besser im Fuße als im Leibe sey, weil ein zurücktretendes Podagra ja die Leute ums Leben bringe. Und bis hieher geht des Hrn. Denunciantens Cur, denn weil Patientin nach dessen Medicamentis keine Besserunge gesehen, derselbe sich auch um die Kranckheit nicht sehr bekümmert sondern an statt

dessen von Haußhaltungs-Affairen, wie dargethan, geschwatzet, auch endlich wider die von Tag zu Tag höher anwachsende Geschwulst nicht Rath schaffen wollen, und die andern gefährlichen Zufälle sich immer mehr und mehr verschlimmert, die Patientin aber theils schleinige Hülffe haben wollen, theils unumgänglich benöthiget gewesen, ist sie endlich in hoc flagranti jta art. 77. auf Denunciaten Christian Korn, von dem so viel Gutes gehöret, und der jta attestata fol. 7. 8. 9. & art. 79. 80 & 81. ein gutes Lob sich acquiriret, gefallen, und dessen Rath und Hülffe verlanget, worinnen ihr der Ehemann, Johann Christian Brade auch fügen müssen, und ist selbst zu Denunciaten gegangen, denselben aber mit schwerer Mühe kaum dahin vermögen können, daß er sich der angetragenen Cur unterzogen. Was dieser nun von der Kranckheit, zu der Zeit als er darzu gekommen, judicir wie er solcher begegnet, und was vor Medicamenta derselbe appliciret, auch wie er solche u. aus was vor ingredientien derselbe solche præpariret, solches ist alles aus seinem eigenhändigen Auffsatz sub ♀ deutlich und ordentlich zuersehen, welchen derselbe so wie er ihn eigenhändig gefertiget, deßwegen ad acta mit geben wollen, damit E. erleuchtete Facultas medica desto besser von allen genauere Information bekommen möge. Es ist auch dessen Cur gantz wohl angeschlagen, und wäre davon ein guter Ausgang zu hoffen gewesen, denn jta art. 83. & 84. hat die Geschwulst in Füssen nach und nach sich gesetzet, und dergestalt abgenom̃en, daß man wieder die Knie-Scheiben und Röhre auf denen Beinen gar wohl erkennen und unterscheiden, auch die Patientin die Beine wiederum biegen und bewegen können. jta art. 85. hat die Verstopffung des Leibes cessiret und der Stuhlgang und Urin hat sich wieder gefunden, und jta art. 86. hat die innerliche Hitze nachgelassen, und der Schlaf sich wieder eingestellet, und überhaupt ist grosse Besserung in allen gespüret worden. Keinesweges aber ist an dem, was Hr. Denunciant fol. 24. b & quidem ex relatione aliorum Denunciaten aufbürden will, daß nehmlich von dessen gemachten Umschlägen die Patientin geklaget, daß es aus dem Leibe bis in den Hals herauf brenne, und sich innerlich convulsiones bey ihr hervorgethan, denn was das Brennen oder Hitze im Leibe betrifft, so hat die Patientin solche bereits zu der Zeit, als Hr. Denunciant sie in der Cur gehabt, empfunden, auch demselben geklaget, derselbe aber jta art. 92. darauf so wenig als auf die gantze Kranckheit regardiret und darum sich behörig bekümmert, oder etwas dargegen verordnet, sondern jta art. 93. lieber von seinem Ackerbau und Haußhaltung discuriret; von Umschlägen aber wissen die Zeugen jta art. 82. so wenig als von erfolgten convulsionibus, sondern diese haben vielmehr, wie angeführet behauptet, daß überhaupt grosse Besserung nach Denunciatens adhibirten Medicamenten gespüret worden. Es ist alles glücklich ergangen bis auf die fatale Stunde da Hr. Denunciante jta art. 87. ein so grosses Ungestüm und

Lermen im Hause und Stube, worinnen sich die Patientin befunden, angefangen, worüber die Patientin dergestalt erschrocken, daß sie gezittert und gebebet, wie solches die Zeugen ad art. 88. bekräfftigen, und die Patientin selbst zu ihrem Ehemanne jta art. 89. gesaget: daß sie recht über Hr. D. Schreyen erschrocken, sie zittere über und über, und hätte immer gedacht ihr Mann würde NB. mit ihm Hr. Denuncianten anbinden. Wie groß aber der Schrecken und alteration bey der Patientin gewesen seyn müsse, ist daher abzunehmen, daß da die eine Zeugin jta depos. ad art. dict. 87. über das von Hr. Denuncianten geführte ungestüme Wesen dergestalt erschrocken, daß sie in dreyen Tagen ihre Glieder nicht stille halten können, und wenn nun sothaner Tumult bey dieser Zeugin der die Sache nichts angegangen, so hefftige Alteration verursachet, so wird man leichte erachten, um wie viel grösser die Alteration und der Schrecken bey einer schwachen Patientin, um deren willen der Tumult angefangen worden, und die sich eines grössern Unheils, so daraus entstehen können, besorgen müssen, müsse gewesen seyn! Der Erfolg hat solches auch belehret, denn jta art. 90. ist sie kurtz nach dem Tumulte vom Schlage gerühret, und deren rechte Seite dergestalt getroffen worden, daß ihr der rechte Arm gantz gelähmet worden, und wenig Tage darnach ist sie jta art. 91. gar gestorben. Denunciat will hierbey sowol als bey den übrigen sein judicium suspendiren, und alles lediglich E. erleuchteten Facultati medicæ überlassen, und dabey enixe bitten, alles, besonders aber diesen letzten Passum wohl zubehertzigen, denn dieser gewiß ein solcher Zufall, daß woferne er nicht aus andern Absichten von Hrn. Denuncianten unternommen worden, dennoch schlechterdinges contra prudentiam medicam laufft. Denunciat hat das zuversichtliche Vertrauen E. erleuchtete Facultas medica werde bey collegialischer Erwegung dieser Sache nicht so wol auf die Personen, und deren äuserlichen qualite, als vielmehr auf die Kranckheit selbst und deren Cur, wie auch adhibirte Medicamenten nebst dem, was überall darbey vorgegangen, ihr Absehen richten, hoffet auch solcher gestalt, derselbe werde von dem imputirten homicidio culposo entbunden, und durchgängig unschuldig erfunden werden. Womit derselbe schließet, Ew. Hoch-Edl. aber gantz gehorsamst ersuchet, dieselben wollen dieses, was er zu seiner Nothdurfft gegenwärtig, da die Acta nur ad Facultatem medicam versendet werden sollen, darzu geben wollen, denselben hochgeneigt beyzufügen, denselben aber nach deren Zurücklangung und für anderweitige Versendung ad dicasterium mit seiner ferner Nothdurfft zu hören, hochgeneigt geruhen; wie er denn sich solches reserviret, und allstets beharret

Ew. Hoch-Edl.

Kerlitz
den 19. Maji. 1739.

gantz gehorsamster
Christian Korn.

Auf Hr. D. Wolff Heinrich Schrey in Delitsch Wollen und Verlangen meine Gewissenhafft anzuzeigen wegen der sel. Bradin Kranckheit, und was ich an selbiger Cur vor Medicamenta gebrauchet, so bezeige ich mit Wahrheit daß Mstr. Johann Christian Brade Bürger und Seiler in Delitsch den 22. Jan. zu Mittage selbst in mein Hauß gekommen und mich sehr gebeten zu seiner Frau zu kommen indem dieselbe sehr kranck und bettlägerig wäre, welches ich ihnen aber ernstlich abgesaget, und dabey vorgestellet, daß solches dem Hr. Doct. zuwider seyn möchte, und ich dadurch in grossen Schaden kommen möchte, wobey selbiger aber nicht abgelassen, sondern so fort mich umständig gebeten mit zu kommen, und weil mich doch auch andere Leute in Delitsch gebraüchet, so würde ihnen solches auch zugelassen werden, worauf ich mit gedachten Braden nach Delitsch in seine Wohnung gegangen, und habe seine Frau auch also darnieder liegend in Bette angetroffen, und nach Befindung selbiger das eine Bein von Fußsohlen bis an die Hüffte sehr dicke geschwollen, und sich auch sehr beklagte, daß sie hefftige Schmertzen im Beine und grosse Angst im Creutze auch viele Hitze im Leibe spürete, daß es fort aufstöge und bis in Hals ran brändte, zum übrigen auch den Anfang erzehlet, daß sie bey der Geburts-Zeit so einen harten Stand gehabt auch nichts andern die Schuld geben könnte, dieweil sich einige Zeit die Affter verweilet und aufgehalten, daß ihr dabey von vielen Drücken und Greiffen so viel geschehen, indem die Affter abgerissen, nach denen erzehlten Umständen, so habe ich erstlich besorget den Leib zu verwahren vor böse Zufälle als früh und Abends 30 Tropffen in warmen Birr an anderth. Loth Lob-Tinctur und anderth. Loth Elixir Proprietatis untereinander den 23. frühe und so fort gebrauchet, zum andern so habe ich besorget, weil die Affter so veste angewachsen, ob vielleicht eine Verletzung geschehen, daß geliefert Geblüt vorhanden, so habe ich 2 Pulver gebraucht das erste frühe den 23. das andere frühe, den 24. eine Stunde nach obigen Tropffen in 1. Loth Linden-Blüt-Wasser jedes einen halben Quent eingegeben, als Rhabarbar, Wolrad, mumia, Färber röthe zusammen versetzet, und 3) so habe ich mit allen Bedacht überlegt wovon die hefftige Schwulst entstanden, so habe ich solchen die Schuld gegeben von der harten Bewegung und starcken Entledigung, sich das Geblüt erkaltet, dieweil sich die ermeldete Bradin so lange Zeit wegen Aufhaltens der Affter entblößen müssen, so habe ich den 23. zur Erweichung der Schwulst und Reissen im Beine so fort mit meiner selbst zubereiteten grünen Salbe geschmieret, welche von ermeldeten Kräutern, als Biebernell, Lavendel, Rauten, Spicanarden, Isop, Salbey, Fenchel, Hamelkorn, Tausendblat, Brunellen, Eybisch, auryn, Wald-Wurtz, Majoran, Eisen-Kraut, Ebereis, Leber-Kraut,

Kraut, Melissen, Garten angelica, Ehrenpreiß, Siebenzeiten, Erdbeer-Kraut, Singrün, Siedermann, Roßmarin, Hirschzungen, Tormentill, Feld-betonien, nach eines jeden Eigenschafft wiederholet, in frischer Meyen-Butter gesotten, biß die wässeriche Feuchtigkeit vergangen, als denn jedes mal durch geseyet, zuletzt Lorbeer-Oel und auf Kohl-Feuer mit der Butter wohl sieden lassen, auch 4.) wegen der Angst in Rücken und Creutze, so habe ich vermeynet, daß durch Bewegung der niederfallenden Ohnmacht ein Beinlein des Bürtzels verletzet oder verricket worden, so habe ich auch den 24ten von meinen zubereiteten rothen Pflaster auf das Creutze gelegt, welches von frischer Meyen-Butter und rother Ochsenzungen-Wurtz wohl gesotten biß die Butter roth und sich die Wässerung gantz verzehret, als denn durch geseyet, darzu Alde, Wolrath und griegisch Bech und wie zuvor sieden lassen, auch 5.) vor das Aufsteigen und Brennen im Halse, so habe ich erachtet, daß die Galle ihren Uberfluß in Magen gegossen, so habe ich den 24. frühe und abends jedes mal 2. Messerspitzen mit ½. Loth Krausemüntzen-Wasser genetzet und eingegeben an Rhabarbar, zubereitet Hirschhorn, Cöllnische-Kräuter, Canarien-Zucker zusammen versetzt, wie auch 6.) so war sie verstopfft und hatte keinen Stuhlgang welches die Galle im Magen verursachen können, so habe ich zur Beförderung den 24ten von meiner grünen Salbe auch ein Pflaster übern Nabel gelegt, und selbige in einer Stunde geöffnet worden; den 25ten so ist alles Reissen und Schmertz aus dem Beine und auch die Schwulst niederfallend worden, aber in dem andern Beine sich aufs neue ein Schwulst erzeiget, dieses aber anfanges nicht geschmieret; biß es endlich sehr dicke worden, so habe ich solches so fort auch mit der grünen Salbe geschmieret, daß sich auch die Schwulst nicht erhoben noch vielweniger in den Leib getrieben, und dabey auch nichts anders mehr zu spühren, als daß ich vermeynet in kurtzer Zeit die Schwulst zur Lagerung zu bringen, indem so sich das Aufsteigen und Brennen im Halse verlohren, auch sich die Angst im Rücken gelegt, auch kein Reissen noch Schmertz im Beine, so habe ich hier nechst den 28ten die bemeldete Bradin von früh Morgens biß zu Abends nicht abwarten können, indem sich der Hr. D. Schrey den Tag in Bradens Hauß eingefunden und allda sehr verdrießlich auf mich gewesen, welches mir ein guter Freund beybrachte, dahero ich mich besorget ausser der Gefahr zu bleiben, unterlassen wollen, weil sich aber Brade nochmahls um meinet wegen grosse Mühe gegeben und seinen Schwager den Seiler Kohlmannen den Tag noch zweymal zu mir geschicket, welcher mich auch fleißig gebeten mit hinein zu kommen, indem die Patientin ein grosses Verlangen nach mir hätte und ihr gantz Vertrauen auf mich gesetzet, dabey ich mich aber fort besorget wegen der Verdrießlichkeit und solches gäntzlich abgesaget, biß endlich der Seiler Kohlmann bey meiner vorgesetzten Obrigkeit sich eines guten Raths erholet,

daß

daß ich ohn Bedencken in Bradens Hauß ein und ausgehen könte, welches aber nicht zulänglich, sondern er solte eine schrifftliche Versicherung von seiner Obrigkeit bringen, welches aber nicht geschehen können, so habe ich aus tragender Sorgfalt nicht unterlassen können, und Abends mit dem Seiler Kohlmannen den 28ten in Bradens Hauß zur hinter Thür nein gegangen, die Bradin aber sehr schwach und mattherzig angetroffen und selbige wie zuvor geschmieret, dabey sie aber wenig Ruhe hatte, und befahl das Bette anders zumachen, welches sie die vorige Zeit nicht gethan, dahero ich mich eines Zufalls besorget, und selbige Nacht bey ihr geblieben auch mich befleißiget Abends nach 10 Uhr von Sp. Salis armoniaci 10. Tr. in Wein eingegeben, darbey auch anders gebettet, so fand sie doch keine Ruhe, biß daß ich ihr einer Erbsen groß Theriac in Thee eingab, darauf sie eingeschlaffen, biß die Glocke 1 Uhr, so ruffet sie Korn und begehrte das Bette wieder anders zu machen, dabey ich ihr viel gute Worte gab sie zu besänfftigen, dabey sie sich nicht erkalten solte, dieses Zureden aber wenig helffen wolte, daß ihr auch Brade selbst mit diesen Worten zuredete, sie solte doch folgen, sonst könte sie nicht gesund werden. Kurtz darnach so streckte sie die Füsse aus und der gantze Leib erstarrete, daß auch kein Leben zu sehen war, so bestrich ich ihr die Lippen und Nase wie auch die Schläffe und Puls-Adern mit dem kostbaren Lebens-Geist auch einen halben Löffel blos in Mund, so erwachte sie wieder, es war aber die Zunge gelähmet, daß man nichts verstehen konnte, nach verweilter Zeit so bestrich ich sie noch einmal als wie zuvor und gab ihr 6. Tr. Spirit. salis armon. mit 1 viert. Löffel Lebens-Geistes ein, darauf sie in einer halben Stunde mit guten Verstande reden konnte, auch von ihren guten Freunden Abschied nahm, jedoch sie sich immer besser befand, weil aber die Zeit vergangen und der Tag sich zeigte und ich wegen Verdrießlichkeit halber mich also nicht länger verbergen noch aufhalten können, so befahl ich sie in den Schutz des Höchsten, danckte und lobte GOtt vor alle erzeigte Wohlthaten. Bezeige mit meinem Gewissen daß dieses nach dem Grunde der Wahrheit nicht anders sey.

Sign. Kerlitz
den 25ten Maji
1739.

Christian Korn.

Primum Responsum Medicum Wittenbergense.

Ehrenvester und Wohlgelahrter,
auch Erbare und Weiße, Günstige und guten Freunde.

Als Uns derselbe und ihr die Acta denunciationis contra Christian Kornen, Richtern zu Kerlitz, in puncto beschuldigter unglücklicher Cur, an Mstr.

Johann Christian Bradens, Bürgers und Seilers in Delitsch Eheweibe, einer Wöchnerin, nebst einem Schreiben de dato Kleinwölckau den 24. Nov. 1739 zugefertiget, und darinnen diese Acta genau zu durchlesen und zu erwegen, und hierüber unser medicinisches Gutachten zu ertheilen gebeten:

So haben wir solche Acta collegialiter durchgelesen und erwogen; aus welchen wir so viel ersehen, daß gedachte Bradin den 24. Jan. a. c. Nachmittages, um 3 Uhr mit einem Söhnlein entbunden worden, fol. 30. b die Affter aber bey derselben zurück geblieben, und nach einem stündigen Versuch nicht auszuschaffen gewesen, laut der beschwohrnen Zeuge Aussage art. 15. p. 64. weswegen bey dergl. Umständen nach den dasigen Medicum Hr. D. Schrey geschicket worden, welcher auch Abends um 6 Uhr erschienen jta art. 16. aber als er bey der Visitation erfahren, daß die Affter noch zu feste anhienge, wegen der Entkräfftung der Wöchnerin, und anderer in seinem Schreiben fol. 19. b angeführte Umstände, sie damals anzugreiffen, Bedencken gehabt, sondern nur nachdem er die Nabelschnur der Kindbetterin an das rechte Bein gebunden, juxta art. 18. derselben ein uterinum aus Ess. Valerian. Castorei & Camphoræ mit Ess. aristolach. rot. versetzt, innerlich zu gebrauchen, und äuserlich Ess. castor. compos. cum Spiritu Sal. armon. zum Riechen und Brandewein-Misch mit einem Tuch auf den Leib zu legen, verordnet. Nachdem aber gedachter Medicus nach 10 oder gegen 11 Uhr wieder gekommen, und von der Kinder-Mutter vernommen, daß noch gehörige Oeffnung da wäre; so habe er kurtze Anstalt zu deren Ausführung gemacht, und die Kindbetterin aus dem Bette zu bringen, veranstaltet fol. 20. b und fol. 67. b. artic. 28. und da solches geschehen, jta. art. 32. derselben Leib und Dinne gepresset, gedrucket und geknetschet, da indessen die Kinder-Mutter jta art. 34. vor derselben auf der Erden gekauret, wobey die Kindbetterin so einen gehlingen Sprung gethan, und die Affter-Bürde von derselben auf die Erde gefallen, jta. art. 38. und sie ohnmächtig und gleichsam wie todt in ihres Ehemannes Arm gelegen, art. 14. und obschon selbige juxta art. 41. nach eingegossenem Spiritu die Augen aufgeschlagen, dennoch kein Wort geredet, und nachdem sie wieder ins Bette gebracht worden, darinnen mit halb offenen Augen, und also in einen Schlummer gelegen, art. 42. auch gleich folgenden Tag nach sothaner Operation über Schmertzen im Rückgrad über dem Creutze, innerlich Hitze, und daß sie keinen Schlaf hätte, geklaget, art. 45. welche Zufälle von Tag zu Tage zugenommen, und es mit ihr schlimmer geworden, art. 50. 51. 52. worauf endlich eine Geschwulst in denen Beinen art. 59. 60. 61. nebst Verstopffung des Leibes und Urins art. 62. & 63. erfolget, daher als die Geschwulst von Tag zu Tage zugenommen, art. 69. der Medicus aber darwieder nichts ordnen wollen art. 77. die von ihm verordnete Pillen auch die Verstopffungen nicht gehoben, art. 66. man

nach

nach Kornen gesendet, und dessen Rath und Beystand verlanget, welcher bey seiner Ankunfft die Geschwulst an Füssen mit einer fettigen Salbe gerieben, art. 82. wovon sich auch die Geschwulst gesetzet art. 83. & 84. auch ein Pflaster auf den Leib geleget, davon sich der Stuhlgang wieder gefunden, sie auch das Wasser wieder lassen können, art. 85. und der Patientin Kranckheit, nach denen von Korn gebrauchten Mitteln, sich sehr gut angelassen, der Schlaf sich auch wieder gefunden, und grosse Besserung in allen verspüret worden, jta. art. 86. Nachdem aber Hr. D. Schrey eines Freytages früh nach geendigter Predigt mit der allergrösten Hefftigkeit in die Stube und wo die Patientin gelegen, gekommen, und sehr harte Reden mit zorniger und ausserordentlicher Stimme ausgestossen art. 87. so sey die Patientin darüber so sehr erschrocken, daß sie gezittert und gebebet art. 88. & 89. wenige Tage darauf von Schlage gerühret und auf der rechten Seiten gelähmet worden, art. 90. und wenige Tage darauf verstorben. art. 91. Aus welchen Umständen zu folgen scheinet, daß der Bradin Tod nicht so wol Korns unglücklicher Cur, sondern theils der mit gewaltsamen Loßreißung der Affter-Bürde, wodurch eine Erschütterung des Rückgrads und Verwundung in matrice entstehen und zu einer Entzündung gedeihen können, theils dem hefftigen Schreck und Alteration über Hr. D. Schreys Ankunfft und geführte harte Reden zu zuschreiben sey, wie der Defensor mit mehreren in seiner Defensions-Schrifft zu behaupten suchet. Dennoch aber und dieweil 1) die geschworne Kinder-Mutter in ihrer fol. 31. befindlichen Aussage, welche sie jederzeit noch eydlich zu bestärcken versprochen, wenn es verlanget werden solte, ausgesaget, daß die Wöchnerin, nachdem die Affter von ihr gegangen 3 bis 4 Tage sich recht wohl befunden, sich ins Fenster gesetzet und gestricket, auch gesaget, daß ihr alle wohl wäre, welches der obgedachten Zeugen Aussage widerspricht, 2) von den fluxu lochiorum nichts, ausser was der Defensor fol. 47. von dem Blutvergiessen während der Geburts-Schmertzen, und da sie eine Stunde lang auf den Stuhle gesessen, anführet, auch ob nach abgeführter Affter eine grosse hæmorrhagie entstanden, nichts erwehnet, 3) die Verstorbene auch die von dem Medico verordnete Medicamenta nicht recht, sondern heimlich mit unter andere, vielleicht von gedachtem Korn gebrauchet, wie laut fol. 23. der Medicus den 23. und 25. Jan. bey seinen Besuch wahrgenommen, auch 4) Korn als Empiricus weder den Zu„stand der Patientin, noch die Ursache der Kranckheit recht erkennet, noch die Cur „methodice und juxta artis regulas angestellet, wie aus dessen relation fol. 85. „& sqq. erhellet, indem derselbe anstatt auf die innern Ursachen solcher Geschwulst „und den Zustand des uteri die Cur vornemlich einzurichten, von Schmieren der „geschwollenen Schenckel mit einer fetten Salbe angefangen, wir auch 5) nicht wissen können, was er mit seiner Lob-Tinctur fol. 87. b. haben will, und dahero

6) nicht wahrscheinlich ist, daß die vorgegebene Besserung nach Korns Medicamenten in der That sich so befunden, um so vielmehr, da der Medicus den 28. Januarii, ehe er zu der Verstorbenen zuletzt gekommen, wider Vermuthen in der Kirche gehöret, wie auf der Cantzel vor sie gebeten worden, welches ihn auch bewogen sie noch einmal zu besuchen, fol. 24. & 25. nach welchen Besuch er sogleich laut der Registratur fol. 2. Korns Unternehmen denuncirt, und daß man sich ihres Todes unfehlbar zu versehen versichert, welches auch durch derselben nachher erfolgten Tod bekräfftiget worden, daher 7) um so viel weniger Glaube verdienet, daß die Verschlimmerung und der Tod dem über Hrn. Doctor Schreyen bey der Wöchnerin entstandenen Schrecken zuzuschreiben sey, sondern von andern vorhergehenden Ursachen verursachet worden, „ bey „welchen Umständen, ehe und bevor die in den Aussagen befindl. contradi-„ctiones durch eydliche Abhörung der Wehemutter oder anderer Zeugen ge-„hoben, auch zu welcher Zeit Korn zur Cur adhibiret worden, und ob nicht „derselbe heimlich und bey noch währendem Besuch des Medici, zugleich mit „curiret, accurate Nachricht erhalten, “ wir nicht mit Bestand ein Judicium fällen können, woher der Defunctæ Tod entstanden. Urkundl. Wittenberg den 7. Decembr. 1739.

Decanus, Senior und Professores der Medicinischen Facultæt daselbst.

Anderweitige Defension.

Hoch-Edler, Vest und Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr Accis-Inspector, und Gerichts-Director.

Es hätte zwar unschuldiger Denunciat Christian Korn, in Sachen dessen eines, Herr D. Wolff Heinrich Schreyn Denuncianten andern Theils, vermeynet, es würde aus dem was er fol. 38. sqq. ad acta bracht, seine Unschuld sich deutlich veroffenbaret haben, und daraus so viel sich zu Tage legen, daß er absolutionem plenariam des ihm imputirten homicidii culposi hoffen können. Nachdem aber eine hochlöbl. Facultas Medica zu Wittenberg, solches als hinlänglich nicht ansehen, sondern zuförderst, und ehe dieselbe ihr Judicium fällen können, einige dubia und desideria removiret, und gehoben wissen wollen; so siehet unschuldiger Denunciat sich allerdinges gemüßiget, solche zu mehrerer Erläuterung seiner Unschuld brevissimis aus dem Wege zu räumen. Er erinnert demnach ad 1) daß auf der Kinder-Mutter ihre Aussage bey dieser Sache nicht zu reflectiren seyn wollen, und daß diese derselben keinen Anstand geben

geben können, eines theils, weil dieselbe in propria causa ad testimonium dicendum plane inhabilis ist, andern theils, weil ein Zeuge testis unica, kein Zeuge ist. Daß aber diese Sache ihr eigentlich mit angehe, und ihre eigene Sache mit ist, ergibt sich daraus: per art. 31. & 34. fol. 68. & 69. ingleichen fol. 20. b. ist sie die Person und das instrument, durch welche die Affterbürde auf eine gewaltsame Art ex matrice heraus gerissen worden, und per art. 37. fol. 20. hat sie dieses ihr unvernünfftiges Bezeigen selbst gestanden und bekennet. Weil nun dieselbe sich dieserhalb bey endlichen Ausgang der Sache einiger Verantwortung, ja wol gar der verdienten remotion von ihrem Kinder-Mutter-Amte zu besorgen gehabt, so folget von selbsten, daß sie sich zu dessen Vorkommung, und in respect ihres autoris, allerdinges obligiret gesehen, die wahre Beschaffenheit der Sache zu verhelen, und ein anders, als drey geschworne Zeugen uno ore affirmiret, vorzugeben. Alleine man übergehe auch dieses, was man bey dem Vorgeben dieser unzeitigen Kinder-Mutter, nothwendig in Betrachtung zu ziehen hat, so ist es gleichwol etwas bekanntes, daß eines eintzigen, und noch darzu bey der Sache interessirten Zeuges Aussage vor keine Wahrheit zu halten sey, zumal, wenn, wie in præsenti drey geschworne Zeugen uniformiter das Gegentheil behauptet, nec obstat, daß die Kinder-Mutter ihr ersonnenes Vorgeben, nunmehro eydlich fol. 110. bestärcken wollen, nam id quod ab initio vitiosum, nullo modo potest convalescere. Ad 2) ist von der sel. Bradin juxta depos. test. ad art. 4. Rot. sub D fol. 115. als das Kind von ihr gewesen, nicht ausserordentlich viel Blut gegangen, sondern es ist auch, als die Affter-Bürde abgerissen, und sie die Wöchnerin ins Bette gebracht worden, juxta art. 5. & 6. Rot. dict. fol. 115. a 116. b das Geblüte geronnen, und Stückweise von ihr gekommen, und in solcher gestalt von der Kinder-Mutter aus dem Bette genommen worden, und widerleget sich der Kinder-Mutter obiges Vorgeben auch hierdurch. Nachhero aber hat sich juxta art. 7. & 8. Rot. dict. fol. 115. a & b. von dem fluxu lochiorum und der gewöhnlichen weiblichen Reinigung nicht das geringste weiter vorgefunden, sondern es ist alles um und an der Wöchnerin beständig, und bis an ihren Tod trocken gewesen, welche Umstände allerdings in Betrachtung gezogen zu werden meritiren. Ad 3) hat die Verstorbene juxta art. 9. & 10. Rot. dict. fol. 115. b & fol. 116 bb. so lange sie Herr Denunciantens Medicamenta eingenommen, nichts von Denunciaten gebraucht, noch sich etwas äuserl. von demselben appliciren lassen, sondern alsdenn allererst als Hr. Denunciantens Medicamenta den gehofften effect nicht thun wollen, und derselbe die Patientin gleichsam verlassen, und bessere Medicamenta nicht reichen wollen, auch sonsten wie es scheinen will, weder Rath noch That weiter zu geben gewust, ist Denunciat

und dessen remedia gebrauchet, und mithin keine unter die andere gemenget, oder zugleich gebraucht worden. Es will auch keineswegs folgen, daß die Patientin, weil Herr Denunciant bey seinem am 23ten und 25ten abgestatteten Besuch wahrgenommen, daß von seinen verordneten Tropffen annoch die Helffte da gewesen, sothane Tropffen nicht recht, oder auch andere mit unter gebrauchet, denn man siehet ja täglich, daß die Herren Medici, wenn die von ihnen verordnete Medicamenta nicht anschlagen wollen, solche aus, oder gar weg setzen lassen, und an deren statt andere verordnen. Und eben dergleichen Bewandtniß hat es auch hier gehabt, denn da gegenwärtig kein affectus arthriticus vernünfftig zugegen gewesen seyn können, Herr Denunciant aber gleichwol seine Tropffen darauf eingerichtet, und verordnet, und diese solcher gestalt den gewünschten effect nicht haben thun wollen, auch nicht können, Herr Denunciant auch hingegen nichts anders verordnen wollen, ohngeachtet er inständigst darum gebeten worden, sondern die ihm unbekannte von Tag zu Tag aber zunehmende Kranckheit, von selbst bezähmen lassen, und vielleicht cum detrimento irreparabili der Patientin abwarten wollen, wo es naus will, sind sothane Tropffen weggesetzet worden, und eben daher kommt es, daß solche bey seinem angeführten Besuch annoch zur Helffte da gewesen. Ad 4) erscheinet ex Act. fol. 87. b hell und klar, daß Denunciat, ehe und bevor er der Verstorbenen etwas äuserlich appliciret, den Zustand der Kranckheit, und wo solcher herrühren möge, untersuchet, sein Bedencken davon eröffnet, und alsdenn zuförderst der Patientin mit innerl. Medicamentis beygesprungen, nachhero aber allererst zur äusserl. Cur derer geschwollenen Schenckel und Füsse geschritten ist, ja er hat so gar die Ingredientia seiner Remediorum, und deren Præparation offenhertzig am Tag gegeben, damit man desto besser von deren qualité judiciren könne. Er räumet gantz gerne ein, daß er Medicinam ex professo nicht studiret, gibt sich auch vor keinen Medicum aus, sondern er dienet seinem Nechsten in Nothfall, und wenn die ordentl. und graduirten Medici denselben entweder nicht weiter wollen oder weiter können helffen, mit dem, was ihm die Natur und Erfahrung gelehret. Alleine man weiß auch nicht, ob man sicher und unumstößlich und ohne starcken Widerspruch zu gewarten, setzen könne: Daß die Wissenschafften und Erfahrung nur alleine von einem Gradu abhange, und daß wer diesen nicht erlanget, auch jene nicht besitze? oder daß der Gradus und Wissenschafften dermassen unter einander unauflößl. combiniret, und dergestalt verknüpffet sey, daß wer jenen einmal erlanget, auch diese zugleich und inseparable mit überkommen habe, oder welches auf eines hinaus läufft, daß es nothwendig folgen müsse, daß wer einen Gradum hat, auch Wissenschafften, und Erfahrung besitzen müsse und vice versa. In alten

Zeiten

Zeiten wurde zwar der Gradus denen Studirenden als eine Belohnung ihres Fleisses ertheilet, und sie dadurch aufgemuntert, ihren rühmlichen Fleiß noch weiter zu continuiren, und denen Wissenschafften täglich noch emsiger nachzusinnen, und da hat man einiger massen auf obige Art argumentiren können. Alleine heute zu Tage, da man sich an der Schale zu belustigen, den Kern aber wegzuwerffen pfleget, ist es gantz anders beschaffen, denn es ist nicht alleine eine allgemeine Klage in allen Facultæten, daß viele unwürdige Subjecta den Gradum besitzen, und zu ihrer eigenen Schande tragen, sondern es finden sich ja auch Leute, welche auf Schulen nicht gewesen, kein Wort Latein, geschweige Griechisch können, eine Profession bereits erlernet haben, aus gewissen Absichten aber solche changiren, und hernach ein Jahr auf einer Universitæt leben, oder wenn sie auch auf Schulen gewesen, sich in Lateinischen und Griechischen veste gesetzet, auf Universitæten auch eine von denen höhern Wissenschafften zu studiren sich vorgenommen, auch sich würcklich Collegia darüber lesen lassen, davon aber wieder abgehen, ein oder zwey Jahr sich auf das Studium Medicum legen, und wenn sie kaum einen oder den andern Theil davon sich expliciren lassen, entweder weil sie selbst Geld haben, oder damit sie eine reiche und profitable Heyrath thun mögen, den Gradum annehmen, sich hernach an einem Orte niederlassen, auf Neben-Dinge, oder auch auf die Haußhaltung sich legen, und diese als ihr ἔργων tractiren, um das Studium aber, worinnen sie gleichwol den Gradum angenommen, auch die davon abhangenden Ehren und Vorzüge sträcklich prætendiren, sich weiter nicht bekümmern, sondern sich einbilden, daß finis studiorum, gradus sey, und weil sie diesen einmal erlanget, besässen sie auch alle qualitæten, so zu ihrem metier gehöreten, oder wenn es hoch kömmt, sich einige Specifica bekannt machen, da doch studium medicum das so viel Partes hat, in einem, oder zweyen Jahren ohnmöglich begriffen werden mag, sondern einen weit längern Fleiß, ja tägliche Untersuchungen und Erfahrungen, auch einen von allen andern affairen entfernten Mann erfordert. Werden nun hernach dergleichen Leute zu einen Patienten erfordert, müssen die Specifica herhalten, ohne vorher die Natur des Patienten, und dessen Kranckheit untersuchet zu haben, wollen oder können diese nicht anschlagen, vielleicht weil sie ad statum morbi nicht applicable, und kömmt etwan noch ein anderer ungefährer Zufall dazu, hærent hi Domini & caput scalpunt, und richten mit ihrer praxi nichts weiter aus, als daß sie denen Geistl. und Todten-Gräbern, vor der Zeit Accidentia zuschantzen, dem gemeinen Wesen aber unsäglichen Schaden zuziehen. Wer wolte nun sagen, daß dergleichen Leute zugleich mit dem erhaltenen Gradu, auch Wissenschafften und Erfahrung überkommen hätten? Man müste denn setzen, daß solches

per

per inspirationem quasi geschehen sey, alleine weil heut zu Tage keine miracul geschehen, so kan man auch dieses nicht glauben. Man schreibet dieses en generale sine applicatione & absque injuria cujusvis, und lediglich deswegen, damit man darthun möge, daß nicht alle, so lange Messer tragen, Köche sind, und daß Wissenschafften, Erfahrung und der gradus separabilia seyn, desuper protestando, und kan sich darbey keinesweges persuadiren, daß dergleichen Leute mit ihrem Gradu zugleich ein dergleichen privilegium erhalten haben solten, welches sie von aller Verantwortung frey spricht, vielmehr aber hält man dafür, wie es der æquitæt durchaus gemäß sey, daß man dergleichen Leute, wenn sie der Unwissenheit, begangnen Fahrläßigkeit, oder anderer exarbitantien überführet worden, weit härter ansehen, und genauere Rechenschafft von ihnen fodern solte, als von einem ehrlichen und gewissenhafften Manne, der seinem Nächsten im äussersten Nothfall, mit unschädl. und der Kranckheit gemässen Mitteln beyzuspringen suchet, weil sie durch ihren Gradum die Einfalt hinters Licht geführet. Ad 5) will man, damit E. Hochlöbl. Facultas ersehen möge, was die Lob-Tinctur fol. 87. b sey, deren Beschreibung sub R. beygelegen, und darbey erinnern, daß solche ohnstreitig ein von denen Physicis untersuchtes, und approbirtes Medicament seyn müsse, weil solches von denen Wasser-Brennern öffentlich im Lande zum Verkauff herum getragen, und von denen Medicis zum Theil erkauffet, und vielleicht unter einem andern Namen wieder dispensiret wird. Ad 6) aber kan kein Zweiffel bey einer Sache übrig bleiben, wenn drey geschworne Zeugen solche affirmiret, denn wenn auf dergleichen Fall gleichwol annoch gezweiffelt werden wolte, so wird keine certitudo moralis in der Welt mehr auch zu finden seyn, zumal wenn die Ursachen, weswegen solcher Zweiffel entstehen will, nicht erheblich sind, wie oben bereits angeführet. Es folget auch nicht: Es ist vor die Person auf der Cantzel gebeten worden, ergo muß diese Person sterben! Nein, denn es wird täglich vor Patienten auf der Cantzel gebeten, wenn es auch schon sich mit ihnen bessert, und überdem sterben sie auch nicht alle. Es will auch wieder nicht folgen: der Doctor hat gesaget, die Patientin wird ohnfehlbar sterben, weil sie andere Medicamenta und Remedia als die seinigen gebraucht; die Patientin ist auch gestorben, ergo ist die Patientin wegen gebrauchter anderer Medicamenten, als des Hrn. Doctoris seine, gestorben. Herrn Denunciantens so wol, als Denunciatens bey der sel. Bradin gebrauchte Medicamenta, und Art, wie ein jeder von ihnen derselben begegnet, sind in Actis enthalten, und diese müssen wol die Richtschnur seyn, wornach ein Gutachten darüber abzumessen, nicht aber Hr. Denunciantens Relation, welche an sich selber verdächtig, mangelhafft und zum Theil ersonnen. Dieser ist auch gleichwol kein Prophete,

denn da er wegen der sel. Bradin Kranckheit nie recht gewiß gewesen, sonst er solche nicht bald als Gicht-Flüsse, bald als ein malum ischiadicum, und affectum arthriticum, bald aber als ein Podagra angegeben haben würde, wie fol. 50. b dargethan, ohne sich zurücke zu erinnern, daß er der Patientin die Kranckheit durch die gewaltsame Abreissung der Affter-Bürde vielleicht selber in Leib könte gejaget haben, so verdienet sein ratiocinium auch durchaus keinen Glauben. Aber um so vielmehr verdienet ad 7) Glauben, daß die Verschlimmerung und der Tod, allerdinges dem über Hrn. Denunciantens bey der Wöchnerin entstandenen Schrecken zugeschrieben werden könne, wenn man betrachtet, was vor eine gewaltsame Veränderung, eine jählinge alteration in einem gesunden Cörper verursachen kan, und hinlänglich sey, denselben zu destruiren. Man räumet auch gantz gerne ein, daß solcher vielleicht durch andere vorhergehende Ursachen, als durch die gewaltsame Loßreissung der Affter-Bürde, schmertzliche Zerknetschung und Pressung der Dünne und des Unter-Leibes der Wöchnerin, durch unrechte und aus einem irrigen principio übel applicirte Medicamenta, und dergleichen mehr herkommen sey. Wenn also nun deutlich dargethan worden, daß keine Contradictiones obhanden, die Dubia aber removiret, und die Desideria gehoben worden, und man nunmehro hoffen will, es werde E. Hochlöbl. Facultas bey abermal fleißiger Durchgehung und reiffer Erwegung dieser Sache, ihr Absehen nicht so wol auf die Personen als vielmehr auf die Sache selbst, und alle dabey concurrirende Umstände richten; Als will Ew. Hoch-Edl. gantz gehorsamst ersuchen, dieses ad Acta zu nehmen, und solche nunmehro wiederum versenden, allstets beharrende

Ew. Hoch-Edl.

Kerlitz, gehorsamster
den 7. Maj. 1740. Christian Korn.

Alterum Responsum Medicum Wittebergense.

Ehrenvester und Wohlgelahrter,
auch Ehrbare und Weise, günstige
und guten Freunde.

Als derselbe und ihr Uns die wider Christian Kornen ergangenen Acta denunciationis, wegen beschuldigter unglücklicher Cur, an Mstr. Christian Bradens Ehe-Weibe, einer Wöchnerin, nebst einem Schreiben, de dato Kleinwölckau den 9. Maji 1740 anderweit zugeschicket, und da denen in unserm neulichen Responso, unterm 7. Decembr. 1739. angezeigten desideratis, durch Abhörung derer von Kornen angegebenen Zeugen, und Untersuchung einiger Um-

stände nachgegangen worden, Korn auch von seinen Medicamenten mehrere Nachricht ad Acta geliefert, nunmehro unser Medicinisches Gutachten über die von Kornen geführte Cur verlanget: So haben wir nach Collegialischer genauer Erwegung derer Acten so viel ersehen, daß zwar gedachter Korn die Verwahrlosung der verstorbenen Bradin lediglich der bey Separation und Education der angewachsenen placentæ gebrauchten Gewalt, und nachhero nicht convenable eingerichteten Cur ihres erstern Medici zuzuschreiben sich bemühet; daß aber die Kranckheit von ihm besser eingesehen, und durch seine gebrauchten Mittel meistens gehoben worden, bis ein aus andern Ursachen darzu gekommener Schlag sie zum Tode befördert, theils in denen von seinem Advocato gefertigten Schrifften, theils in seinem eigenhändigen Auffsatze von der Kranckheit und seinen gebrauchten Mitteln auszuführen gesuchet, wie solches in unserm erstern Responso mit mehreren angeführet worden. Welchem Vorgeben aber nachfolgende in Actis sich äusernde Umstände entgegen stehen, indem Korn a) selbst fol. 123. b bekennen muß: daß er Medicinam niemals studiret, sondern nur mit dem, was ihm die Natur und Erfahrung gelehret, wenn andere Medici nicht weiter helffen könten, denen Krancken beyspringe, da, wenn er auch so grosse Geschicklichkeit, als er sich einbildet, besässe, er doch dazu nicht befugt wäre, sintemal allen, die sich nicht gehörig dazu legitimiret, in unsern allerweisesten Landes-Gesetzen und Medicinal-Verordnungen dergleichen Unternehmen nachdrücklich verboten ist; doch wollen wir nur wünschen, daß seine vermeinte, durch die Natur und Erfahrung erlangte Wissenschafft, in Erkennung der Kranckheiten und Medicamenten gegründeter wäre, als leyder aus seinem Auffsatze, und sonsten ex Actis erhellet. Denn da hat sich b) auf unser Verlangen, daß er anzeigen solle, was er durch die Lob-Tinctur verstehe? fol. 126. b sqq. geäussert, wo er seine Medicamenta hernehme, nemlich daß er dieselben von denen Wasserbrennern erhalte, welche mit ihren Medicamenten im Lande rum hausiren gehen, von welchen niemals ein verständiger und gewissenhaffter Medicus seine Artzeneyen erkauffen wird, wie doch Korn fol. 126. b vorzugeben sich nicht entblödet, da notorisch, wie schlecht und unkräfftig solche verfertiget seyn; aus eben dieser Officin wird denn auch sein elixir. propriet. und fol. 90. a so genannter köstlicher Lebens-Geist gewesen seyn. So wenig als nun Korn anzuzeigen weiß, woraus diese Lob-Tinctur bestehet, welches doch jeder gewissenhaffter Medicus, bey denen von ihm gebrauchten Artzeneyen wissen muß; eben so wenig können wir aus denen ad Acta gegebenen teutschen gedruckten Zettel urtheilen, was diese so genannte Lob-Tinctur eigentlich sey, ausser, daß nach denen ihr daselbst beygelegten effecten zu vermuthen, daß es eine mit Opio versetzte Tinctura Bezoardica seyn solle. So

schlecht

schlecht nun seine Käntniß von Medicamenten und deren præparation, eben so unüberlegt und unwissend verfähret er in deren application, wie aus genauerer Betrachtung seines fol. 87. sqq. übergebenen Auffsatzes erhellet: Denn daselbst c) die nur gedachte Lob-Tinctur, mit Elixir propriet. versetzet, den Leib vor bösen Zufällen verwahren sollen, wovon er keine andere Ursachen, als den in seinem mit bekommenen Zettel gerühmten effect anführen kan, und da er d) besorget, daß weil die Affter-Geburt so veste angewachsen gewesen, vielleicht eine Verletzung geschehen, und gelieffert Geblüte vorhanden, meynet er durch ein Pulver aus Rhabarbaro, spermate ceti, mumia & rubia tinctorum solches zu zertheilen und auszuführen; denn da er gehöret haben mag, daß, wenn nach hefftigen Fallen oder Stossen sanguis coagulatus vermuthet wird, dergleichen bisweilen gebraucht worden, appliciret er solches præpostere auf sanguinem lochiorum in utero subsistentem, zu dessen Beförderung aber gantz andere remedia erfordert werden. Wenn er e) auf die Cur, der in dem einen Beine befindl. mit hefftigen Reissen verknüpfften Geschwulst, welche a causa interna & metastasi humorum dependiret, und bey denen bedenckl. Umständen dieser Patientin allerdinges, nach des Medici sentiment noch am erträglichsten gewesen, und bey einer vernünfftigen Cur zum besten der Patientin ausschlagen können, in seinem Auffsatze kömmt, will Korn zwar mit Bedacht überleget haben, wovon dieselbe entstanden, und meynet fol. 88. a eingesehen zu haben: daß selbe von der harten Bewegung und starcken Erledigung, wodurch sich das Geblüt erkältet, ihren Ursprung gehabt, und also seinem eigenen Judicio nach a causa interna dependiret, nichts destoweniger schreitet er sogleich zu applicirung seiner von ihm selbst zubereiteten grünen Salbe, worinnen er laut derer fol. 7. sqq. beygebrachten attestatorum nach Art solcher Leute seine Haupt-Força bestehen mag. Besiehet man aber die angegebene Composition, so ist es ein Mischmasch ex farragine plantarum, quarum virtutes sibi plane oppositæ & contrariæ sunt, indem resolventia und adstringentia untereinander gemenget seyn, wovon er keine richtige Proportion anzugeben weiß, sondern setzet: nach eines jeden Eigenschafft, wiederholet, wiewol aus denen übrigen Umständen sehr zu zweiffeln, daß er dieselben eingesehen, und ihre virtutes kennen lernen. Diese siedet er in Butter, und setzet auf die letzt Lorber-Oel dazu, und mit dieser Fettigkeit, welche die poros obstruiret, und respectu adstringentium occludiret, hat er die a causa interna ad partes ignobiliores derivirte Feuchtigkeit repelliret, welche denn nothwendig ad partes internas nobiliores regurgitiren, und noxios effectus produciren müssen; wie dergleichen Exempel viele, von berühmten Autoribus in ihren observationibus allegiret zu finden, und solche schädliche Würckungen von äuserl. Salbungen,

auch noch täglich von verständigen Medicis, wenn ihnen dergleichen verdorbene Patienten zu späte in die Hände kommen, wahrgenommen werden, welches auch Korn leicht mercken können, da, nach seinen Schmieren, zwar in dem einen Beine die Geschwulst sich gesetzet, aber davor das andere eingenommen, wodurch er sich dennoch in seinem Vorhaben nicht irre machen lassen, oder auf bessere Gedancken bringen, sondern vielmehr die Schwulst mit Gewalt durch seine Salbe zum grösten Schaden drr Verstorbenen vertreiben wollen. Eben so wenig hat er f) eingesehen, wovon der Schmertz im Rücken und Creutze, dependiret, dessen origo restagnatio humorum in utero & partibus vicinis gewesen, keinesweges aber eine Verrenckung eines Beinleins des Bürtzels, wie Korn es nennet, oder des ossis coccygis, dahero auch sein zubereitetes rothe Pflaster hier gantz ungeschickter Weise appliciret worden. Wenn die Patientin g) über Aufsteigen und Brennen im Halse klaget, so hier ab ardore interno dependiret, siehet er solches vor ein Sodbrennen, das a cruditatibus biliosis entstanden, an, und meynet solchem durch ein sonsten beym Sod brennen nicht gantz ungewöhnliches Pulver ex Rhabarbaro C. C. ppto, creta & saccharo, sattsam begegnet zu haben, da doch hier eine gantz andere Ursache gewesen, also auch andere remedia, æstum temperantia und dergleichen erfordert werden. Betrachten wir endlich h) seine Proceduren in der letztern Nacht, sind dieselben ebenfalls gantz unverantwortlich: denn da er die Patientin fol. 89. b sehr schwach und mattherzig, zugleich aber sehr unruhig angetroffen, hat er nicht allein mit seinen Schmieren fortgefahren, sondern sie auch non obstante æstu interno, wovon die Unruhe sattsam gezeiget, Spiritus salis ammoniaci, welcher vor sich feurig ist, im Weine brauchen lassen, über diß auch, da sich nicht sogleich Schlaf gefunden, ihr einer Erbsen groß Theriac gegeben, darauf sie zwar in einen durch dieses Remedium opiatum erzwungenen wider-natürlichen Schlaf von 10 bis 1 Uhr gerathen, aber auch sogleich bey ihrem Erwachen, in den affectum apoplecticum verfallen; dergleichen betrübte Würckungen von zur Unzeit gebrauchten Opiatis, zumal bey entkräfften Personen, leyder mehrmalen sich eräussert, wie davon Wedelius, Stahlius, Hoffmannus und andere berühmte Männer unserer Zeiten, in ihren Scriptis viele testimonia beybringen, und vor den Mißbrauch derer opiatorum nachdrücklich warnen. Aus welchen bishero angeführten momentis sattsam erhellet, daß Korn durch seine illicite und ob ignorantiam, incongrue applicirten schlechten Medicamenten, besonders das schädliche Schmieren der a causa interna dependirenden Schwulst, mit seiner fetten Salbe, wodurch regressus materiæ peccantis ad partes internas verursachet, wie auch das in summa debilitate gereichte opiatum, wodurch vollends affectus apoplecticus

acce-

acceleriret worden, die Bradin in ihrer Kranckheit verwahrloset, und ihren Tod befördert. Uhrkundl. haben wir dieses in ratione & experientia fundirte Gutachten mit unserer Unterschrifft und Beydruckung unsers gewöhnl. Insiegels bekräfftiget. Wittenberg den 16. Maji 1740.

Decanus, Senior und übrige Professores der Medicinischen Facultæt daselbst.

Dritte Defension.

Hoch-Edler, Vest- und Rechts-Wohlgelahrter,
Hochgeehrtester Herr Accis-Inspector,
und Gerichts-Director.

Ich hätte gleichwol nicht vermeynet, daß inclyta Facultas Medica Wittebergensis, vor der ich allen Respect hege, bey Ertheilung ihres endl. Responsi, nicht so wol auf die von ihnen vorhero gemachten und auf ihr Verlangen mit schweren Kosten abgeholffenen desiderata, und auf das, was von mir ad Acta gebracht, und sonst darbey befindlich ist, und zum Theil von redlichen und unverwerfflichen Zeugen eydlich bestärcket worden, als vielmehr lediglich und alleine, auf die fol. 87. befindl. Speciem Facti mit Übergehung alles des übrigen ihr Absehen richten, und daraus in Ansehung meiner ein höchst-præjudicirliches Responsum geben wollen, welches doch keinesweges so widrig vor mich ausfallen können, wenn inclyta Facultas remoto respectu personarum, tota acta und besonders Hrn. Denunciantens fol. 18. befindl. sogenannte gewissenhaffte Anzeige, und was fol. 38. sqq. & fol. 114. sqq. dargethan worden, zugleich nebst meiner speciem facti in genaue Consideration ziehen wollen. Alleine so entgegen auch sothanes Responsum mir seyn will, so tröste mich doch damit, daß solches eines theils auf unerfindl. und ex principiis medicis nicht überall zu deducirenden, auch zweiffelhafften Gründen beruhet, wie ex subsequentibus mit mehrerem erhellen wird, andern theils aber, daß dadurch Hrn. Denunciantens schlechte Einsicht bey der sel. Bradin Kranckheit, üble applicirte Medicamenta und begangene Fahrläßigkeit vielleicht wider Willen derer Herren Facultisten offenbar werden müssen, ob sie schon ihn, und seine Cur mit Stillschweigen zu übergehen gedencken wollen: Denn Herr Denunciant D. Schrey hat der sel. Bradin Kranckheit in seiner Denunciation fol. 2. vor ein malum ischiadicum & affectum arthriticum angesehen, und angegeben, diese Gedancken hat er auch fol. 22. in seiner gewissenhafften Anzeige gehabt, und seine Medicamenta darauf eingerichtet, ingleichen hat er daselbst fol. 21. b angeführet, daß sich bey der Patientin auch febris lactea eingefunden, welchen er

mit einer Ess. Castor. begegnet, und dabey setzen will, daß die Patientin sich darauf gantz wohl befunden. Da hingegen inclyta Facultas medica in ihrem Responso die Geschwulst der Beine und Reissen im Rücke keinesweges vor ein malum ischiadicum und arthridicum erkennen wollen, sondern daß solches a causa interna & metastasi humorum dependiret habe, und dessen origo restagnatio humorum in utero & partibus vicinis gewesen, sub E. und F statuiret, ja sub D) bekennet, daß solche a sanguine lochiorum in utero subsistente herrühren; dieselben wollen auch von keinem febri lactea etwas wissen, sondern nennen dieses sub g) ardorem internum und gestehen sub c) daß solcher nebst dem vorhergehenden allerdinges von gewaltsamer Loßreissung der Affterbürde entstanden sey. Und mithin ist ja offenbar, daß Hr. Denunciante statum morbi nicht eingesehen und erkennet, folglich auch mit den verordneten Medicamenten der Patientin nicht succurriren können, ja durch die verhengte unglückliche Loßreissung der Affterbürde, der darauf folgenden Kranckheit & forsan mortis autor gewesen; Wie kömmt es aber, daß inclyta Facultas solches nicht auch in Erwegung ziehen wollen? Solte etwan wol dieses ihnen im Wege gestanden haben, daß Hr. D. Schrey Denunciante ist? so ist dieses der modus nicht sich einer Verantwortung zu entbrechen, der man sich schuldig gemacht; solte es aber respectus personæ seyn, so ist solcher, wenn die Liebe des Nächsten, und die Wahrheit darunter periclitiret, nicht zu attendiren, und würde es ein allzu deutliches Merckmahl einer unverantwortlichen Partheylichkeit seyn, wenn man wie überhaupt in allen, also auch besonders in solchen Sachen als gegenwärtig, darauf sein Absehen richten wolte. Dem sey nun aber wie ihm wolle, so lieget einem jeden, dessen Ausspruch in einer gewissen Sache verlanget wird, wenn er den Schein einer Partheylichkeit vermeiden will, ob, beyder Partheyen Vorbringen und was sonst bey denen Acten ist, wohl zu erwegen, und jeden gleiches Recht wiederfahren zu lassen, nicht aber nur etwas von dem was eine oder die andere Parthey ad Acta gegeben, heraus zu nehmen, das andere aber, auch das, was der Contrapart darbey gethan, zu übergehn, und daraus entweder zum Vortheil oder Schaden des einen Theils, den Ausspruch zu formiren. Da nun aber inclyta Facultas medica, wie aus deren ertheiltem Responso zu Tage lieget, nur lediglich armen Denunciatens speciem facti vor sich genommen, das übrige aber, was zu seinem besten durch eydl. abgehörte Zeugen erhärtet worden, übergangen haben, auch weder Hr. Denunciantens procedere, und Cur, in einige Erwegung ziehen, sondern es mit Stillschweigen übergehen wollen, ohngeachtet sie implicite eingestehen, müssen, daß er præpostere und gar nicht medice verfahren; so haben sie dadurch sich allerdinges suspect gemacht, und ihr ertheiltes Responsum ist keinesweges als richtig anzunehmen, welches und daß es auch in der That nicht

richtig,

richtig, ex ſubſequentibus mit mehreren ſich ergeben wird. Denn quoad a.) gehöret dieſes, was daſelbſt angeführet werden wollen, ad JCtos, und dieſe werden zu gebührender Zeit ratione Denunciatens Beſtraffung nach befinden, wol erkennen, ohne daß Facultas medica dafür zu ſorgen gehabt. Aber eben aus dieſer vor der Zeit beſchehenen Bekümmerniß, und weil ſie ſolche in principio gleich anbringen wollen, erhellet gantz deutlich, daß Facultas medica bey Ertheilung ihres Reſponſi mehr auf die Perſonen, als auf die Sache ſelbſten ihr Abſehen gerichtet, und dahero Denunciaten, weil er ein Ungelahrter, verdammet, Hr. Denuncianten aber, weil er Doctor promotus, loßzehlen wollen, ohngeachtet die Acta ein gantz anders erfordert, und Facultas medica auch ſelbſt eingeſehen hat, wie oben angeführet. Allein, wo bleibet bey ſo geſtalten Sachen die Wahrheit, die Liebe des Nächſten und die Billigkeit, und ſolte man ein auf dieſe Maſſe abgefaſtes Reſponſum wol als eine richtige Wahrheit annehmen können? So iſt auch quoad b) die Lob-Tinctur keinesweges ein ſo fürchterliches und ſchädliches Medicament, als es ausgegeben werden wollen, und eintzig und alleine deswegen zuverachten, daß ſie von denen Waſſerbrennern im Lande herum getragen wird, denn ſothane Tinctur wird zuförderſt, und ehe die Waſſerbrenner ſolche von denen Laboranten erhalten, von denen Phyſicis examiniret, und ſind auch die Waſſerbrenner vereydete Leute, und wenn dieſe diejenigen Medicos und Apothecker in und auſſer Landes, ſo dieſe Lob-Tinctur von ihnen erkauffen, eydlich anzugeben, angehalten werden ſolten, ſo würde man ſich über deren Menge verwundern müſſen. Denunciat kan ſich auch nicht perſuadiren laſſen, daß opium darunter ſey. Geſetzt aber es wäre opium unter der Lob-Tinctur, ſo könte doch unter der ſehr geringen Doſi der Lob-Tinctur, ſo jta fol. 87. b. des Tages nur 2 mal gebrauchet worden, nicht ein Viertel Gran vom opio gegeben worden ſeyn, welches gleichwol keinesweges intuitu bezoardicorum ſchädlich ſeyn können, allermaſſen dadurch die innerliche Hitze, und allzuhefftige motus ſpiritum temperiret und refræniret worden, und alſo die vitioſi humores durch den Zuſatz derer bezoardicorum aus dem Cörper per tranſpirationem ausgeſchaffet, und das opium durch die bezoardica, virtutem alexipharmacam erhalten hat. Und daß ſolches andem ſey, bezeuget nicht alleine die Compoſitio des Theriacæ, ſondern auch ſelbſt die Eſſent. theriacalis, und andere in denen Officinen befindl. Medicamenten. Daß aber quoad c) das Elixir proprietatis der Lob-Tinctur zugeſetzet worden, iſt darum geſchehen, weil die Patientin mit ſtarcken obſtructionibus alvinis icommodiret geweſen, und iſt alſo das Elixir propriet. in Anſehung ſeiner balſamiſchen und gelind-eröffneten Krafft keinesweges zuwider geweſen, in Erwegung um ſo vielmehr bey gelind eröffnetem Leibe dieſelbe

Lob-Tinctur die stagnantes humores resolviren und evacuiren können. Wie denn auch quoad d) das gebrauchte Pulver zu Zertheilung des sanguinis in utero coagulati nur aus Vorsicht gegeben worden; es ist solches auch in dem Stande dergleichen zu resolviren, massen es gleichwol seyn können, daß von abgerissener Affter sich etwas in denen tunicis matricis, bey ohnehin vorgewesener inflammatione desselben, verhalten können, und die ordentliche Zeit des fluxus lochiorum, bey dessen application längstens vorbey gewesen. Und quoad e) ist die Geschwulst allerdinges durch die Erkältung derer Füsse, wodurch das Geblüte gleichsam erstarret, entstanden, immassen die Patientin durch die Kinder-Mutter bey versuchter Ausschaffung der Affter-Bürde, über eine Stunde lang, auf dem Stuhle aufgehalten worden; und da nun also eine innerliche stagnatio humorum und dadurch verursachte inflammatio derer partium internarum obhanden gewesen, so ist mit den Schmieren gar nicht unrecht gethan, immassen durch die grüne Salbe solche motu spasmodico afficirte partes wieder relaxiret, und dadurch der freye circulus humorum wieder verschaffet werden können. Und ist gar nicht glaublich daß diese Salbe, so starck solte repelliret haben, indem wenn deren ingredientia in genaue und unpartheyische Erwegung gezogen werden, vielmehr roborantia als adstringentia sich darunter befinden, wodurch denen geschwächten Vasis zugleich succurriret worden, wie auch der Effect davon fol. 82. b. ad art. 83. & 84. sich mehr als zu deutlich zu Tage geleget; Und gesetzt auch, daß die Geschwulst durch die grüne Salbe einiger massen wieder ad partes internes regurgitiret wären, welches man doch keinesweges gestalten Sachen nach einräumen kan, so ist doch durch den Gebrauch derer Bezoardicorum schon sattsam prospiciret worden. So kan auch ferner quoad f) durch das rothe Pflaster kein Schade zugezogen worden seyn, immassen solches nach dessen Aufsatze vielmehr die partes spasmo ab æstu interno affectas & rigidas, erweichet; Allein warum hat inclyta Facultas medica hierbey nicht auch Hr. Denunciantens sein Campher-Pflaster, und bey vorigen seine Gicht-Flüsse, wofür er die Geschwulst und das Reissen angesehen, und seine antiscorbutica und thericalia in Erwegung ziehen wollen? Quoad g) wird gar nicht geleugnet, daß das Brennen im Halse von der innerlichen Hitze, und Inflammation derer innerlichen Theile entstanden; allein dadurch können allerdinges auch die humores einigen acorem an sich nehmen, das Pulver aber ist ja allerdinges æstum temperans gewesen, und contra acorem eingerichtet. Quoad h) aber hätte inclyta Facultas, wenn sie unpartheyisch verfahren wollen, zuförderst untersuchen, und decidiren sollen: ob nicht der grausame rumor und ungestümes Bezeigen, so Hr. Denunciant den Tag vor der fatalen letzten Nacht in der Patientin Hause und in deren Gegenwart verführet, eine und zwar die stärckeste Ursache mit sey, daß die Patientin sterben

ben müssen, an statt, daß sie diesen Haupt-Umstand gar nicht berühret, und dargegen den Tod der Patientin denen von mir derselben gereichten vermeinten opiatis und sonstiger Unerfahrenheit zuschreiben wollen. Es ist ja mehr als zu bekannt, was die Alteration für plötzliche und gefährliche Zufälle verursachen kan, zumal bey Krancken und sehr schwachen Personen, und ist darauf gegenwärtig hauptsächlich und um so vielmehr zu reflectiren gewesen, da der Tumult, den Hrn. Denunciante angefangen, dermassen groß gewesen, daß davon die eine Zeugin fol. 84. ad art. 87. der die Sache doch nichts angegangen, vor Schrecken hoch in die Höhe gefahren, die Patientin aber davon fol. 84. ad art. 88. gezittert und gebebet, und da immediate darauf der Schlag und Tod erfolget. Alleine inclyta Facultas hätte vielleicht, woferne sie diesen Haupt-Umstand, wie auch Hr. Denuncianten übriges Bezeigen zusammen, in reife Erwegung ziehen wollen, nicht Umgang nehmen können denselben mit mehrerem Recht zu condemniren, als mich. Wer wird sich aber wol persuadiren lassen können, daß gegenwärtig ein Mißbrauch einiger opiatorum vorgegangen seyn könte, wenn man, wo ja opium unter der Lob Tinctur und Theriac seyn solte, dessen quantitæt in Erwegung ziehet, und wer wird glauben, daß die daher gemachte Schlüsse bündig, und der Wahrheit gemäß seyn? Denn sub c.) hat Facultas medica ja nur gemuthmasset, daß unter der Lob Tinctur opium sey, und wie will sie denn auf diese Muthmassung einen bündigen Schluß gründen, und man giebet ja einem Wochen-Kinde einer Erbsen groß, und auch wol noch mehr Theriac ein, ohne daß es ihm etwas schaden solte, wie die tägliche Erfahrung lehret, überhaupt ist auch das opium an sich selber nicht schädlich, und sind in laudem opii gantze Tractate und Disputationes von berühmten Autoribus geschrieben worden, es verbiethen auch die angeführten Doctores keinesweges den Gebrauch des opii, sondern nur dessen Mißbrauch; dahero muß wol eine gantz andere als die ab inclyta Facultate angegebene Ursache seyn, welche der Bradin Schlag und Tod befördert, welches aber keine andere seyn kan, als die allzuhefftige alteration, worein Hr. Denunciant die Patientin gesetzt. Und eben daher hat auch die grosse Schwachheit und Mattherzigkeit gerühret, worinnen Denunciat die Patientin in der letzten Nacht angetroffen, deswegen, und weil dieselbe sehr erschrocken, und an allen Glieden gezittert und gebebet, hat derselbe ihr auch den Spirit. sal. armon. weil diesen vires antispasmoicæ beygeleget werden, brauchen lassen, und zwar in gar geringer Dosi; Und solcher gestalt können Denunciatens proceduren in der letztern Nacht keinesweges als unverantwortlich angesehen werden. Gleichwie nun aber ex his deductis mehr als zu deutlich erhellet, auf was vor seichten und plane ungegründeten und unerfindl. momentis inclyta Facultas medica das ertheilte Responsum herleiten wollen; Also ergiebet es sich von selb-

selbsten, daß die daraus formirten Schlüsse schlechterdinges nicht beständig seyn können, vielmehr aber veroffenbaret sich allenthalben so viel, daß woferne inclyta Facultas medica sämtl. acta wohl erwegen, und darauf mehr als ad personas sehen, und ihr Responsum denen gemäß ertheilen wollen, dieselben woferne sie mich ja von der gantz unstatthafften Denunciation nicht loszehlen wollen, mich doch auch nicht verdammen würden haben können. Wenn nun aber solchergestalt, ich mich durch sothanes Responsum über die massen graviret befinde, und dabey unmöglich mich beruhigen kan; Als will Ew. Hoch-Edl. gantz gehorsamst ersuchen, die Acta zu Einhohlung eines anderweitigen Responsi, und ohnmaßgeblich bey einer auswärtigen unpartheyischen Facultæt, zuversenden, immassen ich mir von der Leipziger Facultæt, weil Hr. Denunciant daselbst promoviret, und allda viele gute Freunde hat, vielleicht eines bessern nicht versprechen dürffte. Solten aber Ew. Hoch-Edl. einiges Bedencken dabey haben, so will gantz gehorsamst bitten, deshalb höchsten Ortes anzufragen, und lebe ich des zuversichtlichen Vertrauens, Jhro Königl. Maj. werden gestalten Sachen nach, dieses mein Unterthänigstes Suchen allergnädigst sich gefallen lassen. Jch beharre allstets

Ew. Hoch-Edl.

Kerlitz den 19. Sept. 1740.

gantz gehorsamster
Christian Korn.

Den 8. Junii 1740 meldet sich Christian Korns zu Kerlitz Defensor, Hr. Adv. Daniel Solbrig aus Delitsch, und bittet sich zu Abfassung und Einbringung jenes endlichen Nothdurfft, weil das Responsum medicum fol. 131. so gar contrair sey, noch eine 14 tägige Frist, nach Ablauf der erstern, aus, welche man ihm, semel pro semper verstattet hat. Ut supra.

Den 9. Sept. 1740 meldet sich anderweit, da man in Begriff ist, gegenwärtige Acta nach rechtl. Erkänntniß zuverschicken, Christian Korns zu Kerlitz Defensor, Hr. Daniel Solbrig Jur. Pr. in Delitsch, und bringet an, was massen er sich zwar bishero äuserst bemühet habe, von denen Königseern Herumträgern und Hausirern derer in dasigem Laboratorio gefertigten Medicamenten, und darunter auch die so genannte Lob-Tinctur sey, ein beglaubtes Attestat zuerlangen, daß bey Verfertigung dieser Lob-Tinctur, wie ihn jene versichert hätten, kein Opium adhibiret würde, so hätte er solches doch bis dato nicht erhalten, wie denn auch zeithero kein dergl. Hausirer hier gesehen worden, mithin hätte er seines Clienten Gegen-Nothdurfft wider das fol. 131. sqq. eingehohlte Responsum medicum nicht beobachten und übergeben können. Wenn aber doch gedachten

seines

seines Clienten zeittliche Wohlfarth auf dem Ausschlage dieser Sache, und wenn nach obigen Responso gesprochen und erkannt werden solte, beruhete, gleichwol er wider dieses so viel wichtige Momenta hätte; Als wolle er nur noch um 8 Tage Anstand, um mit Verschickung derer Acten so lange anzustehen, gantz inständig, dieses auch ad Acta zu registriren, bitten, immassen er, weil binnen solcher Zeit er auf die wiederhohlten Zuschrifften nach Königsee, das benöthigte Attestat zu erlangen verhoffte, sodann seines Clienten Nothdurfft, es erfolge auch das Attestat oder nicht, ohnfehlbar übergeben wolle; Worinne Herr Advocat Solbringen annoch deferiret, und solches nachrichtlich anhero registriret worden, ut supra.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

In Sachen Christian Korn, Richters zu Kerlitz, welcher vom Medico D. Wolff-Heinr. Schreyens wegen einer schädlichen, an der Bradischen Wöchnerin verübten Cur, denuncirt und accusiret worden, haben wir auf ergangenes Ansuchen der Hoch-Freyherrl. Scheidingischen Gerichte zu Kleinwölckau, nach übernommener reiflichen Durchsehung derer an unsre Facultæt eingesendeten Acten angemercket, wie gedachte Bradische Ehefrau den 4. Januar. an. præt. Nachmittag um 3 Uhr eines Kindes genesen, und bey zurückgebliebener Nachgeburt durch Beyhülffe vorgedachten D. Schreyens in folgender Nacht um 10 Uhr, davon dergestalt befreyet worden, daß da die Wehemutter den an das dicke Bein angebundenen Nabelstrang anziehen müssen, vorher aber der Medicus den Leib der Wöchnerin äuserlich befühlet und gedrücket, endlich der Abgang der Affter erfolget sey. Ob nun wol nach des Medici relation, mit welcher der Wehe-Mutter Aussage einstimmig ist, diese Wöchnerin darnach sich ziemlich wohl soll befunden haben: so hat sich doch der gantze Erfolg, und gegenseitige, auch mit zulänglichen eydlich beständigen, von Denunciaten beygebrachten Erweiß, anders gezeigt, immassen doch Medicus ordinarius vor nöthig erachtet, nicht allein der Wöchnerin verschiedene Artzeneyen zu gebrauchen, sondern auch vor frühzeitig übernommener Verlassung des Bettes sie zu warnen; dahero sie bewogen worden, da gedachten Medici ordinarii verordnete Mittel nicht zureichend anschlagen wollen, des Richter Korns Hülffe zu suchen, wozu dieselbe nicht würde gedrungen worden seyn, wann nicht vorhero die besorgliche Geschwulst an den Füssen dazu Ursach gegeben hätte, worüber sie bereits den 19. Januar. geklaget, und deswegen von Medico mit innerlichen antiscorbuticis und theriacalibus, äuserlich aber mit einem Empl. Camphorato Succinato, nicht weniger auch mit pilulis laxantibus wider gegenwärtige obstructionem alvi

tractiret wurde, daß darauf die Schmertzen im Creutz und Füssen nachgelassen. Solchen Zufall hat Ordinarius von frühzeitig unterlassener Wartung und erlittener Erkältung der Wöchnerin derivirt, und pro arthritico-podagrico declariret, dergleichen sie vorhero niemalen soll erdultet oder erfahren haben. Nachdem aber der Beklagte Korn bey dieser krancken Wöchnerin innerliche und äusserliche empirische Mittel gebraucht, unter welchen pulveres laxantes, Tincturæ und Spiritus, externe eine Salbe und Pflaster, überdem letztens einer Erbsen groß Theriac, so auf die Quantitæt ℈ß kommen möchte, darunter kaum der dritte Theil eines Grans Opii ist gewesen, und solche nach und nach eingenommen worden: So hat gedachter Medicus die Ursach des erfolgten Todes oft bemeldter Wöchnerin denen Mitteln, welche der Richter Korn gebraucht, schlechterdings beymessen wollen, als ob diese den vermeintlichen Affectum arthritico-ischiadicum zurückgetrieben, und den gefolgten Schlag-Fluß veranlasset hätten; Da nun diese Beschuldigung hingegen Denunciate nicht an sich kommen lassen will, so ist von obengedachtem Löbl. Gerichten die Frage vorgetragen: Utri credendum, und ob dem Richter Kornen die Schuld beyzumessen, daß durch seine unterstandene Cur die Wöchnerin um das Leben gekommen.

Hierauf erkennen wir: daß überhaupt oft benannter Korn bey übernommener Cur allerdings in actu illicito versire, indem er nicht allein von der Kranckheit unverständig geurtheilet, sondern auch sich einer solchen bedencklichen Sache angenommen, welche vor seinen Augen und Verständiß verborgen gewesen; dahero er auch nach blinden Gutgedüncken und nach einer vermeintlichen irrigen und confusen Erfahrung solche Sachen gebraucht, welche der Haupt-Ursache gar nicht convenabel gewesen, folglich derselbe besser gethan hätte, wann er sich zu einer Kranckheit einer Wöchnerin, welche ohnedem mit grosser Vorsicht und Geschicklichkeit tractiret seyn will, nicht nöthigen lassen. Der Gebrauch der Salben ist bey dieser Patientin undienlich gewesen; seine verborgene Lob-Tinctur hat nicht lobenswürdige Wirckung gethan; das Elixirium Proprietatis hat sich zum Statu morbi nicht gereimet; und sein Lebens-Geist hat die lebendig erhaltende Probe nicht gemacht, dahero der Mann von solchen unverständigen und verwegenen Pfuschereyen von selbst abstehen, oder ihm hierunter Gerichtlicher Einhalt gethan werden solte. Von diesen allen aber, wie auch von gebrauchten Theriac (wie dann der Medicus ordinarius gleichfals theriacalia gebraucht) hat die Wöchnerin nicht sterben müssen.

Dahero wir auch diejenige Momenta gültig seyn lassen, welche vor Beklagten militirn, und die er mit mehrern eydlich bekräfftigten Zeugniß verificirt, als Denunciante die seinigen behauptet. Wir erkennen daß der vermeintliche Zufall weder Podagra, noch arthritis, noch ischiaticum malum, sondern ein

con-

consectarium von Spasmis uteri gewesen: und da es nicht allein glaublich, sondern von Beklagten erwiesen ist, daß mit Abführung der Affter nicht behutsam, zeitig und gehörig verfahren worden, überdem die verordneten Remedia nicht zureichend gewesen, auch der verursachte Schrecken bey der Wöchnerin (wann es darmit seine Richtigkeit haben sollte) als einer persona valetudinaria vieles geschadet, welches aus denen betrübten Folgerungen erhellet; so hat auch von verhaltenen Secundinis der gantze Verlauf der Kranckheit seinen Ursprung, immassen von selbiger Zeit an die Wöchnerin innerlich und äuserlich ihre verschiedene Leidenschafften gehabt, und davon nicht befreyet worden, daß dieselbe bewogen worden, dergleichen verwegene und unverständige empirische Curen zu ergreiffen, welche in so weit übel ärger gemacht.

Beydes haben wir überhaupt auf beyder controvertirenden Seite erkennen, und um Beförderung friedlicher Handlung in einer so lang und weitläufftig gerathenen Streit-Sache eröffnen, dabey aber zugleich melden wollen, welchergestalt es Land und Leuten rath- und heilsam sey, allen dergleichen Pfuschereyen zu steuren; da bereits Denunciatus dieses vor sich hat, daß er aufrichtig bekannt sich in diese Kranckheit unrechtmäßig eingelassen zu haben, daß er dazu gedrungen und genöthiget sey, ob er sich zwar derselben widersetzet, daß er freywillig einer gelinden Strafe sich submittiret hat. In speciellere Beurtheilung derer remediorum auf beyden Seiten, haben wir uns nicht einlassen wollen, um denen strittigen Partheyen nicht zu mehrerer Mißhellig- und Weitläufftigkeit Ursach zu geben. Welches in arte gegründetes und collegialiter verabschiedetes Erkänntniß wir mit unsres Facultæts-Siegels Bekräfftigung hiermit ausfertigen wollen. Halle den 3. Octobr. An. 1740.

CASUS XXXIV.

De Affectu Rheumatico Catarrhali prægressas Venereas passiones sequente.

Historia morbi.

Ein gewisser Cavalier anjetzo 35 Jahr, von starcker und etwas succulenter Leibes-Constitution, temperamenti cholerico-sanguinei, welcher von Jugend auf in Krieges-Diensten gestanden, und sich sonsten nicht eben allezeit an eine accurate Diæt gebunden, sondern öfters in übermäßigen Trincken, hitziger Weine, wie auch in Venere grosse und starcke Excessus begangen, mithin in Affectus venereos, besonders aber anfänglich in gonorrhœam virulen-

tam verfallen, welche von einem Compagnie-Feldscheerer curiret und zur unrechten Zeit gestopffet, worauf sich in beyden inguinibus bubones venereæ gefunden, welche durch obigen Compagnie-Feldscherer durch ein Pflaster zertheilet, ein ander Feldscherer aber cataplasmata appliciret, daß eine erweichet und geöffnet wird, aber nicht allein wenig oder nichts von Materie herauskommen, sondern auch wenige Tage suppuriret, und in kurtzer Zeit fast von selbsten wieder heile worden, die andere aber hat sich gantz wieder resolviret und discutiret. Nach Verfliessung einiger Monaten findet sich ein starcker Sianker im Halse ein, welcher per sanguinem purificantia alsdenn durch Decoct. ex L. & rad. pilulis mercurialibus purgantibus, als auch äuserlich per abstergentia & mundificantia völlig curiret wurde, dem ohngeachtet aber wird die gewöhnliche und vorige Lebens-Art so wol in venere als Bacho fleißig continuiret. 1735 im Januario that der Hr. Patiente eine weite Reise, und als er zurück kommt, so spricht ihn ein Chirurgus, der ihm vor diesem beym Sianker im Halse assistiret und in einigen Jahren nicht wieder gesehen, und gesprochen hatte: selbiger observiret an dem Hrn. Patienten einen übelriechenden Geruch aus der Nasen, und judiciret, daß eine Ozæna da seyn müsse, es wolte sich aber keine Gelegenheit finden, den Cavalier zu sprechen, um genauer zu inquiriren und zu examiniren, sondern er reisete unverhofft fort. Selbiges Jahr wohnte er der gantzen Campagne am Ober-Rhein bey, nach deren Endigung thut er wieder im Herbst und den gantzen Winter hindurch einige Reisen nach unterschiedenen Provincien, und kömmt erst im Früh-Jahr im April 1736 zu Hause; inzwischen continuiret dieser übele Geruch, ohne daß es der Hr. Patiente observiret, bis derjenige Chirurgus, so ihm vorm Jahr gesehen, anjetzo wieder zu sehen bekommt, sich erinnert und genauer Achtung gibt, da denn derselbe observiret, daß nicht allein der üble Geruch zugenommen, sondern auch eine stinckende Materie mit harten Schörffen oder Crusten ausgeschneutzet wird, ingleichen die gantze Nase absonderlich dorsum nasi, wie auch die sinus maxillares starck inflammiret und geschwollen sind; die Zeit und Gelegenheit wolte sich aber den Sommer hin durch nicht finden, indem grosse Verhinderung in den Weg kamen, daß man dem Cavalier die Gefahr des bevorstehenden und übel ausschlagenden zu befürchtenden Ubel sagen und anrathen konte bey Zeiten was zu gebrauchen bis medio octobris, da denn dieses faul stinckende Geschwür nicht allein zu genommen, grossen Schmertzen, als Brennen und Nagen verursachet, sondern auch eine übelriechende Materie mit harten Schorffen und Crusten, welche man aber zuvor durch emollientia und balsamica loß weichen muste, excerniret wurde, und also ein rechtes Ozæna oder ulcus venereum formiret. Und da man befürchtete es möchte etwan allbereits schon eine Caries vorhanden seyn und die ossa Nasi & maxillaria von der exulceration

Noth

Noth gelitten haben: so wurden nicht allein so fort evacuantia e mercurio sondern auch die allerbesten specifica antivenerea in Decoctis ex Lign. rad. & Hbis antiscorbut. Tincturis & Panaceis als Nieseri seine, beständig innerlich sondern auch äuserliche Balsamica mit gelinden septicis vermischt, gebraucht. Da aber dieses alles mit einer accuraten diæta & regimine 4 Wochen lang vergeblich gebraucht, und nicht die geringste Besserung verspüret wurde, au contrair, es fanden sich in der Eschara oder Schorff oder Rinde einige kleine fragmenta, wie auch ein Loch in Septo Nasi, nahe wo das Septum an den Ossibus seinen Anfang nimmt, daß zu beförchten es möchte diese Ulceration dermassen zu nehmen, und um sich fressen, daß der gröste Theil der Nase mit Nachtheil der Sprache verzehret würde: so wurde ohne die geringste Zeit Verlust zur Salivation geschritten, welche auch glücklich ihren Anfang, Fortgang, und nachdem sie wircklich 4 Wochen lang, daß Tag und Nacht 4 Pfund Salive mit einem garstig stinckenden Muco hinweg saliviret, gedauret, ihre Endschafft erreichte, und mit purgiren und Schwitzen der Beschluß gemacht wurde, daß der Cavalier dadurch frisch und gesund war, am Leibe und Kräfften zunahm, und über nichts mehr klagte, ausser, daß das Foramen in Septo Nasi, welches keine Kunst wieder zu ersetzen, vermochte, blieb, in welchen foramine dann der natürliche durch die Nase fliessende Mucus sich des Nachts arretirte, durch das in- und exspiriren trocken wurde, und eine Escharam oder Schorff formirete; wann dieser mit Gewalt abgerissen, so wurde das Septum wund, so bald aber was von einem liquidem balsamo hinein geschlürffet wurde, so wurde die Eschara loß geweicht und folgete leicht. Anfangs 1738 fing er auf einiger Medicorum und Chirurgorum Gutbefinden, die so genannte Braten-Cur an zu gebrauchen, welche er auch mit einer guten Diæta & regimine gebrauchte, sich auch darauf recht wohl befand; in diesem Jahr bekam der Hr Patiente nach einer Verkältung bey naß feuchter Lufft ein Catarr-Fieber mit Schnupffen und Husten, welches aber binnen 7 Tagen, völlig wieder nach ließ. 1739 gebrauchte er im Früh-Jahr præcautionis gratia abermal ein Decoctum purificans ex Lign. rad. & Hbis antiscorbuticis, und nachdem er solches 8 Tage lang gebraucht: so bekam er wieder ein Catarr-Fieber mit Schnupffen und Husten, welches aber doch wieder balde, ob es schon einige Tage länger daurete wie das vorige, vollkommen cessirete, und dieses dem Decocto purificanti beyschreiben wolte. Selbigen Herbst ohngefehr im Octobr. bekam der Hr. Patiente auf einmal eine Diarrhœam, so einige Tage, doch ohne grosse incommoditæt anhielt, nach einigen dosibus rhabarbarinis & abstergentibus stomachalibus carminativo-roborantibus cessirete selbige völlig, und er nur noch eine Zeit lang mit einer flatulentia ventriculi incommodiret war, welche aber auch nach eben angeführten Medicamenten sich verlohr.

lohr. 1740 im Januar. thut er eine Reise in der stärckesten Kälte, wobey er noch beständig die scharffe Lufft im Gesicht gehabt, und dadurch eine Inflammation in beyden Augen mit einer häuffigen congestione & affluxu humorum nach den Augen bekommen: nach applicirten so wol innerlichen als äusserlichen Medicamenten, als laxantibus, resolventibus, temperantibus, pediluviis, vesicatoriis, verlohr sich die inflammation und die Congestio et affluxus humorum fing auch an abzunehmen. Die diæta et regimen konte, so, wie sie nothwendig nöthig gewesen wäre, nicht observiret werden, weilen der Cavalier sich im früh Jahr bey starcker Kälte verheyrathete und also dieser affectus oculorum bey diesen Begebenheiten nicht völlig nach lassen, sondern noch einige Zeit lang anhielte: so balde aber nur in etwas diæta et regimen konte observiret werden, so ließ auch die inflammatio und Congestio völlig nach, so balde aber dieser affluxus humorum in denen Augen nach ließ, so ging selbiger nach dem Halse, und verursachte alldar prolongationem uvulæ et intumescentiam glandularum amygdalorum; nach genommenen pilulis cephalicis, gargarismatibus, apophlegmatizantibus, discutientibus, Vino medicato fing so wol die prolongatio uvulæ als intumescentia glandularum amygdalorum sich zu zertheilen und nach zu lassen. Unter währendem Gebrauch des Vini medicati aber so er anfangs Iulii a. c. 3 Wochen lang gebrauchet, verfiel der Hr. Patiente abermal, nachdem er sich starck alteriret, bey naß feuchter Lufft, darauf durch Gehen nach der Kirche sich warm und schwitzig gemacht, und so fort an einem Orte in der Kirche wo ein vollkommener Zug-Wind gewesen, eine Stunde lang stille gestanden, worauf ihm übel, dunckel vor den Augen worden, kalten Schweiß, Beängstigung, Taubheit und Starrigkeit in dem lincken Arm bekommen, daß es einer Paralysi ähnl. gewesen, durch starckes frottiren aber mit warmen Servietten, vorgenommener V. sect. und eingenommenen antispasmod. temperant. ist dieses übergangen. Den andern Tag aber, kam dieses eben so in den rechten Arm, wol nicht so hefftig wie im lincken, auch balde nach eben diesen genommenen Pulvern, worauf eine Transpiration erfolgte, wiederum cessirete. Nachdem hielt die Natur ihre rechte Zeit eines febris catarrhalis, welches auch nach Gebrauch anticatarrhal. mit temperant. et resolventibus vollkommen cessirete, und der Hr. Patiente sich anjetzo, auser daß er noch matt ist und sich noch nicht recht nach dieser letzten Kranckheit erholen kan, recht wohl befindet. Demnach wird zu wissen begehret:

1.) Ob etwan im Cörper noch was, eines miasmatis venerei vorhanden wäre?

2.) Ob zu befürchten, daß, da das Foramen in Septo Nasi annoch vorhanden, und in und an selbigem noch öfters sich Schörffe ansetzen, selbiges mit der

der Zeit grösser werden, und der Nasen mehreren Schaden zufügen könte?

3.) Ob, und wie es zu verhindern, daß der Cavalier nicht so leichte und so ofte, bey der geringsten Verkältung, und Veränderung, in Brust-Kranckheiten, oder andere rhevmatische Kranckheiten, worzu er seit etlichen Jahren sehr starck incliniret, verfalle?

4.) Was das vor ein Zufall gewesen, so er im Julio a. c. an den Armen bekommen, und wie diesem künfftig vorzubeugen?

5.) Durch was vor eine Methode und Medicamenta alles dieses zu heben, herzustellen und zu præcaviren sey?

6.) Ob ein warmes Bad, als das Töplitzer, oder Wißbad, wozu der Cavalier ein grosses Vertrauen hat, capabele ohne Gebrauch anderer Medicamenten ihn vollkommen zu restituiren?

K. in Preussen,
den 15ten August. 1740. J. C. H.

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Dem Verlangen eines gewissen in Krieges-Diensten stehenden Cavaliers ein Genügen zu leisten, haben wir bey unsrer Facultæt bey übernommener Consultatione Medica, aus der eingesendeten Relatione Morbi umständlich und zulänglich ersehen, wie derselbe von Jugend auf, in solchen militair Leben, nach seinem lebhafften und feurigen Temperamento Cholerico-Sanguineo, darunter er nunmehr das 35ste Jahr erreichet, keine accurate Diæt beobachtet, sondern vielfältig mit Trincken hitziger Weine, und venerischen Exercitiis sehr excediret. Dahero auch den Aertzten in die Hände gefallen, die eine Gonorrhœam virulentam zu frühzeitig gestopfft, folglich Bubones venereos verursachet, welche theils zertheilt, theils irregulair und unzulänglich maturiret worden. Indem aber das einmal angenommene miasma venereum nicht ausgeführet wurde, so ist nach einigen Monaten ein venerisches Ulcus im Hals entstanden, welches zwar wieder curiret, dabey aber die gewohnte Lebens-Art nicht geändert worden. Hierauf hat sich dergleichen Ulcus malignum in der Nasen An. 1735 weiter geäusert, da Hr. Patiente mit vielen Reisen bisher fatigiret, und weil An. 1736 dieses Ulcus beharrete, hat es sich mit sichtbarlicher Inflammation um die Nase verschlimmert. Alldieweilen aber dieses malum sich sehr vergrösserte und bereits das Septum Nasi durchlöchert, hingegen auf den Gebrauch innerlicher dienlicher Hülffs-Mittel nicht gebessert: so hat man diesem Ubel durch eine 4 wöchentl. Salivation also begegnet, daß Dn. Patiens darauf sich frisch und gesund

gesund befunden, und über nichts mehr, als über das foramen Septi sich zu beschweren wuste, welches sich mit dem muco versetzte, einer Escharam machte, und bey Abnehmung derselben eine Verwundung des Septi nach sich gelassen. Hiernechst wurde Herr Patiente Annis 1738 und 1739 mit einem Catarrhal-Fieber befallen und daran curiret. An. 1740 folgte nach erlittener scharfen Kälte im Gesicht eine ophthalmia inflammatoria, welche auch durch diensame Mittel abgewendet worden: es ist aber solcher Zufall bey einiger begangenen Unordnung in Diæta und Regimine bald wieder irritiret worden, daß nach der Zeit sich mancherley Beschwerungen mit Abschiessung des Zapffens, Aufschwellung der Mandeln, ereigneten. Endlich äuserte sich in abgewichenem Julio bey feuchter Lufft, nach vorhergegangener starcken alteration, und zum Schweiß erwärmten Leib, auch gleich nachgefolgter empfindlicher Erkältung am lincken Arm eine afflictio paralytoidea, welche folgenden Tages mit Verlassung des lincken in den rechten Arm mit mehrerer Gelindigkeit gegangen, und wiederum febrem catarrhalem nach sich gelassen. Bey solcher langen Suite vieler kräncklichen Beschwerungen, will Dn. Patiens über folgende Fragen benachrichtet werden:

1) **Ob etwa im Cörper noch was eines** miasmatis Venerei **vorhanden?**

Hierauf ertheilen wir zur Antwort, daß es fast scheinen möchte, als wann die infectio Venerea noch einige Seminia bey Hrn. Patienten zurück gelassen: Allein weilen gleichwol a) die Salivation 4 Wochen lang gedauret, b) vielen garstigen stinckenden mucum abgeführt, c) nachher Dn. Patiens frisch, gesund und starck worden, d) die Ozæna sich nicht weiter geäusert, e) auch nicht gemeldet ist, daß nach der Zeit Herr Patient in Venere sich weiter exerciret, noch weniger excediret habe, f) von der Zeit aber nach vollbrachter Salivation 4 volle Jahre verlauffen, darinnen sich das verhaltene miasma mit specialibus signis nicht erwiesen, g) die übrigen catarrhalischen, ophthalmischen, rhevmatischen rc. Zufälle füglicher von malo regimine und erroribus diæteticis herzuleiten, h) unter solchen beständigen andern kräncklichen Anfällen solche vermeintliche venerische reliquie nicht also irritiret worden, daß sie mit fernern specificis indiciis sich nicht geoffenbaret, i) vielmehr die bisherigen Beschwerungen ohne antiveneris tractiret und curiret worden; So können wir deswegen auf keinen Rückstand miasmatis Venerei erkennen.

2) **Ob zu befürchten, daß bey dem** foramine Septi Narium **sich künfftig ein weiterer Schaden einfinden möchte?**

So erkennen wir, daß wegen des bisherigen catarrhalischen Zuflusses und commotion des Geblütes, gedachtes foramen sich mit stärckern congestionibus, in-

inflammatoriis ſchematibus, und ſtagnationibus humorum pituitoſo-ſeroſorum acrium künfftig dürffte incommodiret finden; Dieſen aber vorzubeugen, dienen ordentl. V. Snes im früh und ſpát Jahr, oder auch bey gegenwärtiger ſucculenter Leibes-Conſtitution Scarificationes, temperatæ laxationes mit anticatarrhalibus combiniret, pediluvia, gelinde diaphoretica ex Eſſ. Fumar. Myrrh. Succin. angel. pimp. alb. caryophyllat. enul. L. Saſſafr. äuſerl. aber die Eſcharam zeitig loßzuweichen, damit ſie nicht abgeriſſen werden dürffte, kan man ein liquamen ex oleo ovorum, melle deſp. liquam. myrrhæ und Eſſ. Succin. ſn. Sal. inſpiſſata machen, und damit die an dem Septo anhangende cruſtam ſeparirn.

3) **Ob und wie der Cavalier künfftig vor catarrhaliſchen Anfällen zu præſerviren?**

Weilen durch bisherige vielfache und oftmalige Kranckheiten Dn. Patiens an ſeinen Natur-Kräfften ſehr alterirt, empfindlich gemachet und geſchwächet iſt; ſo iſt die vorige firmitas und integritas virium ſo leicht und bald nicht zu reſtituirn, doch daran nicht gäntzlich bey ſolchen jungen Jahren, guten temperament, und von jugend an gewohnten militariſchen Lebens-Art, zu deſperirn. Zu dieſer Hoffnung zu gelangen, und den effect davon zu erhalten, iſt vor allen nöthig eine gantz andere Lebens-Art als die vorige geweſen, nunmehr und beſtändig anzunehmen, eine mäßige Diæt zu beobachten, und alle ſchädliche Witterung ſorgfältig zu vermeiden, mit ſchneller Veränderung der Hitze, Wind und Kälte ſich zu mäßigen, und ſich eine Zeitlang zu pflegen, und wenigſtens unter noch währenden militair-Stand, eine civile Lebens-Art anzunehmen; ohne welcher mutation alle conſilia medica von keiner Gewißheit und Beſtändigkeit ſeyn werden. Dabey muß man aber nicht auf das andere extremum fallen, noch bey einer angenommenen ſittſamen, eingeſperrten, commoden und delicaten Lebens-Art ſich auf der andern Seiten verzärtlen und dadurch zu noch mehrern Kranckheiten qualificirn, ſondern nur mit Vermeidung aller exceſſen bey anſtändiger Witterung ſich mit gehöriger Gemüthes- und Leibes-activitæt beſchäfftigen: inſonderheit die gelinde tranſpiration in Fortgang erhalten, unter der Diæt, die mäßigen diuretica gebrauchen, auch bisweilen laxantia und diuretica pharmaceutica, mitiora zu erwehlen; von welchen letzteren die Eſſentiæ vincetox. ari, helenii, pimp. alb. Succini, Juniper. ſind, mit dem ⏜♀ri vermiſcht, oder ein Infuſum Theiforme ex rad. Sarſap. Chin. Scorzoner. vincetox. ſcruphular. enul. herb. & fl. arnic. veronic. Scord. ſalv. L. Saſſafr. Santal. citr. Sem. aniſ. &c. bisweilen in Vormittags-Stunden zu gebrauchen, und einen gelinden Schweiß dabey abzuwarten.

4) **Was es vor ein Zufall geweſen, welcher an beyden armen Hrn.**

Patienten im Julio a. c. befallen, und wie solcher künfftig abzuwenden?

Hierauf geben wir zur Nachricht, daß es ein starcker Rhevmatismus gewesen, welcher 1) dergleichen temperamentis, 2) bey solcher Witterung, und 3) damals gepflogenen regimine familiair ist: 4) Daher derselbe so bald nach gebrauchten remediis gewichen, 5) und nach seiner Art in aliam partem sub specie arthritidis vagæ getreten; 6) endlich in febrem catarrhalem sich terminiret. Dergleichen Zufall aber kan nicht anderst, als nach bereits angerathner Art und Ordnung præservirt werden, unter fleißiger Vermeidung solcher Witterungs-Ursachen, die damals solchen affect veranlasset: solchemnach sind übermäßige Erhitz- und Erkältung des Leibes zu meiden, eine ordentliche transpiration zu erhalten, bisweilen die pulveres antispasmodici ex Cr. purif. ♃io diaph. Lap. ♋ ppt. & ♃ri zu gebrauchen; auch mögen die frictiones nuchæ, dorsi & brachiorum in Abend-Stunden mit warmen Tüchern dann und wann verrichtet werden, bey welchen man in denen Herbst- und Winter-Tagen bisweilen mit der Mixtura Aquæ Hungaricæ p. ij ♁ Serpilli & Spir. Vin. Camphor. ā. p. j. sich äuserlich warm kan reiben lassen.

5) Durch welche Medicamenta und Methode alles dieses Malum zu heben?

Dieses ist in obigen Fragen zur Gnüge resolvirt und beantwortet: und kommt es vornemlich auf eine gute Diæt und regulaire Lebens-Art an, davon bishero einigemal Dn. Patiens gute Würckung gespühret; folglich können alle übrige gute Consilia Medica ohne denenselben keinen erwünschten effect und Successum haben, wornebst das weitläufftige Reissen so lang zu unterlassen, bis eine mehriste restitution erlanget worden. Ubrigens hat sich auch dieser Herr Patient seines jetzigen Ehestandes mit gleicher Mäßigung zu gebrauchen, damit die geschwächte Kräffte sich wieder recolligirn und aufhelffen können.

6) Ob ein warmes Bad ohne Gebrauch anderer Medicamenten den Cavallier vollkommen restituirn könne?

Diese Frage beantworten wir negative: und erkennen, daß jetziger Zeit dergleichen Bäder hierzu gar nicht dienlich sind, auch zu gehöriger Zeit gebraucht, diesen Zufall im Grund nicht erreichen, noch vielweniger ohne andern Hülffs-Mitteln curirn; vielmehr aber durch ordentlichen Gebrauch bisher angerathner Mittel solcher Zufall ohne solche Bäder gebessert werden könne. Welches Consilium Medicum, in ratione & peritia fundatum, wir Collegiali Consensu hiermit ertheilt, zu erwünschten effect göttl. Gedeyen appreeirn, und solches mit unsrer Facultæt Siegel bekräfftigen wollen. Halle den 12. Octobr. An. 1740.

CASUS

CASUS XXXV.
Ex retentione Hæmorrhoidum Abſceſſus & Fiſtula Hæmorrhoidalis.

Hiſtoria Morbi.

Ew. Magnificenz, Hoch-Edl. und meinen Hochgeehrteſten Herren habe ich geziemend zu hinterbringen mir die Erlaubniß nehmen wollen: Wie daß Javolenus ſeines Alters 56 Jahr, Temperamenti Cholerico ſanguinei vor ungefehr drey Jahren mit einem hefftigen Teneſmo überfallen worden, ſo daß er ſich genöthiget geſehen öfters zu Stuhle zu gehen; bey aller dieſer Nöthigung aber nichts als etwas weniges braunröthliches Waſſer, etwas dicklicher Conſiſtenz, von ihm gegangen, herentgegen die Feces zurucke geblieben und meiſt durch gelinde Laxantia als Rhabarbara, Manna &c. haben müſſen aus dem Leibe geſchaffet werden. Endlich etwan 6 Monat darauf haben ſich Hæmorrhoides fluentes, und zwar tribus repetitis Vicibus an einem Tage eingefunden, und durch ſelbige ein gutes Quart meiſt ſchwärtzliches Geblüte weggegangen, welche aber ſeit der Zeit ſich nicht wieder gezeiget, der beſchwerliche Tenesmus auch ſich dadurch nicht gemindert, ſondern es iſt obgedachter Javolenus nach wie vor mit ſothaner Incommoditæt beläſtiget verblieben und am Fleiſche mercklich abgenommen, obgleich der Appetit zum eſſen ziemlich gut verblieben. Ob man auch gleich durch oben angezeigte gelinde Laxantia & abſorbentia dem Malo hat ſuchen entgegen zu gehen, die Ader zu Früh-Jahr- und Herbſt-Zeit eröffnet, auch den Seltzer Brunn geordnet, iſt doch das Ubel beſtändig in ſeiner Hartnäckigkeit verblieben, und ſich über dieſes abgewichenes 1739 Jahr medio Decembr. ereignet, daß mehr mentionirter Javolenus eine hefftige Röthe und Härte an dem rechten Backen derer poſteriorum bekommen, welche Härte nach dem ſie durch Emollientia von ſich ſelbſt aufgegangen, iſt viele purulente auch wäßrige übel riechende Feuchtigkeit heraus gelauffen: wobey denn befunden worden, daß bey dieſer Ofnung zwey ductus, der eine oberwerts der andere unten zugehende ſich gezeiget, welche durch den Chirurgum eröfnet und nach erfolgter genugſamen Suppuration zugeheilet werden wollen; es iſt auch der unterwerts gehende würcklich verheilet, der andere oberwerts gehende aber hat nicht zur vollſtändigen heilung können gebracht werden, ſo daß Javolenus ſich endlich entſchloſſen nach Berlin zu begeben und einem geſchickten Operateur anzuvertrauen, welcher auch bey der Sondirung alſogleich befunden, daß dieſer nicht heilen wollende Canal ſich ſeitwerts gegen

das Inteſtinum rectum zuwende, ſolches auch nicht allein oben ſondern auch unterwerts perforiret, eben dieſes Inteſtinum auch ſehr callos und mit verſchiedenen Excreſcentien angefüllet ſey, beſonders oben etwa einen Finger lang hoch ſich recht in die runde verhärtete und gantz cartilaginoſe Hæmorrhoides angeſetzet, welche die Feces aufhalten, ſo daß ſie ſich nach und nach in kleiner Quantität nicht ſonder groſſe Beſchwer des Javoleni und unter empfindlichen Spasmis durchdringen müſſen. Nun iſt die Fiſtula zwar durch eine erfolgte Operation gehoben, läſſet ſich auch gantz gut zum heilen an, man iſt auch noch begriffen die Calloſitæt in dem Inteſtino recto nach und nach durch dienſame Mittel zu amoviren. Weil aber aus denen Inteſtinis noch immer ein häuffiges wäßriges Weſen, und zwar gemeiniglich mit einer Blähung, und einen Fœtorem acidum habende, ſo wol Tages als Nachtes weggehet, welches, wenn Javolenus Thée oder ander Waſſer trincket, um ein merckliches vermehret wird, der Patient auch an Kräfften noch mehr aber am Fleiſche mercklich abnimmt, auch Vormitternacht wegen etwelcher verſpürender doch mäßigen Hitze und excitirten Pulß wenigen Schlaf haben kan, auch ſich dann und wann um die Knöchel zu Abend-Zeit einige Geſchwulſt ſich zeiget, welche aber die Nacht über ſich wiederum verlieret, die Cur der operirten Fiſtulæ aber durch den Abgang der oberzehlten Feuchtigkeit mercklich aufgehalten wird; So erſuche demnach Ew. Magnificenz, Hoch-Edl. und meine Hochgeehrteſte Herren mir dero Gemüths-Meynung darüber Hochgeneigteſt zu eröffnen:

1) Woher doch wol der Abgang der wäßrigen auch wol dann und wann etwas Viſcoſen aus denen Inteſtinis meiſtentheils mit einer Blähung vermuthlich kommenden Feuchtigkeiten entſtehe, auch ob es vor einen Fluxum Hepaticum zu halten? Dann
2) Wie dieſem dem Javoleno höchſt-beſchwerlich fallenden Ubel durch dienſame Mittel abzuhelffen? Auch
3) Ob? und mit was? die oben in dem Inteſtino recto befindlichen und den Stuhlgang um ein merckliches verhindernde, verhärtete und faſt cartilaginöſe Hæmorrhoides wegzubringen? Und endlich
4) Wie ſich Javolenus in der Diæt zu verhalten? und ob ihme zu Stärckung der Viſcerum entweder ein alter Rhein- oder nicht allzuſtarcker Ungariſcher Wein zu trincken wol dienlich ſeyn ſolle?

Conſilium Facultatis Medicæ Hallenſis.

Nach der Relatione Medica, eines beſondern kräncklichen Zufalls, welche an unſre

unsre Facultæt gelanget, und darüber ein heilsames Consilium verlarget worden, haben wir bey übernommener consultatione Collegiali einiger maßen aus der in etwas mangelhafften historischen Abfassung besagten Casus ersehen: wie ein gewisser Patiente bereits 56 Jahr alt, Cholerico-Sanguinei Temperamenti, (dessen vorhergegangene Lebens-Art, Diæt, Gesundheit, Gemüthes-Fassung, natürliche Reinigungen und excretiones, status Sanguinis, textura und vires corporis u. a. m. gar nicht berichtet worden) vor 3 Jahren mit einem Tenesmo beschweret worden, welcher zu öftern Stuhlgang gedrungen, worunter nur eine röthliche, wässerige Materie, mit Zurückbleibung derer ordentlichen excrementen, abgegangen; bis nach Verlauff eines halben Jahres die Hæmorrhoides fluentes sich eingefunden, welche nach der Zeit nicht weiter zum Fluß gekommen, indessen aber der beschwerl. Affter-Zwang unverändert continuiret. Diesem Zufall hat sich ein langsames Abzehren des Leibes, bey beharrendem noch mäßigen Appetit zugesellet: und ob man zwar mit gelinden laxantibus, Aderlässen, den Seltner Brunnen u. d. m. demselben abhelffen wollen; so hat doch solches malum sich nicht vermindert, sondern sich a. p. mense Decembri in einen abscessum hæmorrhoidalem verwandelt, welcher an der rechten Seiten natium sich in einen ober- und unterwarts gehenden ductum gesetzet, deren letzterer zugeheilet, der andere hingegen in einen fistulosum statum verfallen, und seitwerts gegen das intestinum rectum gerücket, dieses auch oben und unterwerts durchdrungen, folglich an solchen verschiedene callos und excrescentias verursachet, auch in solchem intestino oben, einen Finger lang hoch, in der runde eine verhärtete cartilaginöse Geschwulst angesetzet, dadurch die Abführung derer fæcum alvinarum verhindert oder mit schmertzhafften Spasmis vollstrecket wird. Ob nun zwar durch eine gebrauchte Operation dieser fistulæ soll gerathen seyn: so will doch an erfolgter völligen Cur daher ein billiger Zweiffel entstehen, weil aus den intestinis ein häuffiges wässeriges Wesen mit Blähung und einem fœtore occido Tag und Nacht abgehet; wobey Patiens an Kräfften und Leib mercklich abnimmt, auch wegen nächtlicher einschleichenden Hitze und vermehrtem Pulß an Schlaf einige Hinderung, überdem an Knöchel zur Abend-Zeit eine Geschwulst spühret, welche doch in der Nacht sich wieder zertheilet. Uber solche Umstände will Herr Patiente auf nechstfolgende Fragen belehret seyn:

1) **Woher der Abgang der wäßrich und zähen** Materie **mit unterlaufenden Blähungen entstehe, und ob solcher** pro fluxu hepatico **zu halten?**

Hierauf ertheilen wir zur Antwort: daß solcher Abfluß kein fluxus hepaticus sey, sondern von der callosa induratione und excrescentia herzuleiten, welche

welche die membranas, glandulas und vasa sanguifera intestini recti afficiren, comprimiren und irritiren, daß nicht allein der ordentliche und freye progressus humorum durch dieselbe gehindert, sondern zu dergleichen mucaginoso-serosa separatione, welche mit denen irregularibus motibus & fluxionibus hæmorrhoidalibus albis eine Aehnlichkeit hat, Anlaß gegeben wird. Wann auch wegen übriger intemperie sanguinis diese abgehende Materia zum Theil acris ist: so mag sie leicht zu beharrlichen tenesmis, fernern affluxu humorum, anderweitigen Spasmis und abwechslenden Blähungen Gelegenheit geben, dadurch aber auch die bereits gegenwärtige callosa concretio und excrescentia stets vermehret und unterhalten wird; wannenhero auch solche occallescentia, excrescentia und intumescentia das intestinum rectum dergestalt incommodirn, daß der Durch- und Fortgang der excrementorum nicht anderst, als sehr beschwerlich seyn kan. Bey solchen unordentlichen Bewegungen und Zufluß der Feuchtigkeit auf und in das intestinum rectum, kan es ohne ausserordentliche Blähungen nicht abgehen, welche bey übriger Leibes-Eröffnung sich zugleich äusert.

Anlangend die 2) Frage: **Wie diesem Zufall zu helffen?**

So erkennen wir, daß solche gesuchte Hülffe nicht anderst zu versprechen und zu erwarten sey, als durch vorhergehende Chirurgische Untersuch- und Entdeckung des fictulösen sedis, welches durch eine fernere geschickte und unermüdete prosequirung des eingedrungenen ulceris fistulosi, vermittelst behutsamer incision zu vollstrecken, damit ein freyer Zugang zu den callis und excrescentiis gemachet werde; immassen weder durch Clystiere, noch andere eingenommene Medicamenta der locus affectus sicher und gewiß zu erreichen oder zu bessern stehet. So bald aber auf den locum selbst ein offener Zugang gemacht: so können geschickte operatores mit ihren gewöhnlichen balsamischen injectionibus, nach vorhergegangener emollitione callosæ partis, und gelinder septica abstersione Excrescentiarum, den Schaden von Grund aus curirn; zu welcher Zeit auch bisweilen der Becherischen Balsamischen Pillen, oder Clysteres emollientes und balsamici mögen gebrauchet, hingegen alle in- und äuserl. irritirende oder scharfe remedia unterlassen werden.

Nach der 3ten Frage: **Ob und mit was die** callöse **Verhärtung im** intestino recto **und so genannte** cartilaginöse Hæmorrhoides **wegzubringen?**

Beziehen wir uns auf der andern Frage Beantwortung: insonderheit muß man diesen äuserlich offenen Fistel-Schaden eine zulängliche Erweiter- und Oeffnung schaffen, damit die abfliessende Materie gehörig gereiniget und abgeführet werde; welche hingegen bey erfolgender Zurückhaltung stets tiefer frist,

die

die leidende Theile irritiret, den Zufluß der humorum vermehret und benannte excrescentias und callos vergrössert und verhärtet. Wann nun der eigene Grund der Fistul entdecket ist, so müssen die balsamica, defensiva und roborantia fleißig gebrauchet werden, dahin gehören die Succi herb. agrimon. millefol. alchimill. nicotian. virid. veron. sanicul. mit den liquam. myrrh. und melle despumato vermischt, oder ein decoctum pro injectione aus solchen herbis bereitet, nicht weniger eine Ess. balsamica äuserl. zu applicirn ex Ess. Myrrh. Succini sin. Sale, Mastich. Scordii Hyper. mit den balsam. Peruv. und melle despumato misciret. Zu gleicher Zeit dienen auch Clysteres ex Specieb. emollient. herb. menth. major. scord. salv. agrimon. millefol. sem. fœnic. bacc. laur. thereb. venet. Myrrh. mell. despum. Mastich. ol. verbasc. rutac. Innerlich mögen getruncken werden Decocta theiformia ex rad. Chin. Sarsap. liquirit. herb. Sanic. veron. Scord. agrimon. millef. c. sumit. fl. cent. min. L. Santal. citr. & rubr. bacc. junip. passul. min. oder eine Miscela Essentiarum von der Ess. ari. Pimp. alb. Scord. Cent. min. Succin. Myrrh. Cascarill. Millefol. zu 45 Tr. zweymal des Tages. Wider die irregulaire motus sanguinis gebrauche man die pulveres ex Lap. ♋ ppt. Corall. r. ppt. Succino ppt. und ⊕r. depurat. oder die Tinct. Corall. Ess. Cascar. mit der ▽ Cascarillæ extrahirt und -o-um ⊕r. dulc. anat. port. früh und Abends 40 Tr. zu nehmen.

Was die 4te Frage betrifft: **Wie die Diæt zu reguliren?**

So ordiniren wir, daß zu gehörigen Zeiten die Aderlässe auf dem Fuß zu continuirn, welche vermuthlich bey eingetretenem æquinoctio wird beobachtet worden seyn: bisweilen sollen die pilulæ Becherianæ gebrauchet, und währender Cur, an statt des Bieres ein Decoctum ex rad. fœnic. liquir. Sarsapar. rasur. ebor. cort. citr. rec. Cinnam. & passulis bereitet, und genugsam diluirt getruncken werden. Ein alter Neckar-Wein mit etwas Seltner Wasser diluiret, kan auch über der Mahlzeit gebraucht; der Ungarische Wein in kleiner quantitæt nur bisweilen genommen werden. Sonst geniesse man in der Diæt solche Speisen, welche nicht hart zu verdauen, keine Blähungen und scharfe Gährung verursachen, vielmehr alle excretiones befördern, dahin zum Theil gehören die juscula diætetica mit denen herb. salv. heder. terr. rutæ, menth. portulac. borragin. nummular. chæref. veron. spinach. acetos. rad. Cichor. fœnic. liquir. gekochet: Unter allen Speisen erwehle man die temperata aromatica, als cardam. min. N. M. bacc. laur. cum fol. sem. carv. cumin. und halte in allen Dingen Maaß. Welche Consilia wir gegenwärtigen Casum nach jetzigen Umständen, dienlich zu seyn erachten, und zu gesegneter Würckung derselben Göttl. Gedeyhen anwünschen, zugleich haben wir dieses Consilium Medicum

mit unsrem gewöhnl. Facultæts-Siegel bekräfftigen und authorisirn wollen. Halle den 23 Sept. An. 1740.

CASUS XXXVI.

Paralysis à prægressis multis morbosis afflictionibus & nimio studio litterario in Sexagenario.

Præmissa servitiorum meorum humillima commendatione, Casum sequentem ultro ventilandum, humillime submitto: Clarissimus Dominus N. N. Vir sexagenarius, Temperamenti Sanguineo-Cholerici, habitus corporis mediocris, studiis deditissimus, in munere suo Ecclesiastico laboriosissimus ac indefessus, sanguinis evacuationibus in æquinoctiis per sectiones venæ in pede, in solstitiis ope hirudinum a multis jam annis assuetus, moliminibus hæmorrhoidalibus turbisque a Vena Portæ oriundis, nec non subinde doloribus hemicranicis & præcipue occipitis, crebrius vero his postremis annis, catarrhis & rhevmatismis obnoxius, a juventute hucusque ad Febres febrilesque commotiones proclivis, adeo, ut vix annus præterierit sine febre vel continua, vel intermittente, vel rhevmatica vel catarrhali, vel ephemera unius pluriumve dierum, prout præterito quoque Mense Aprili hujus anni quatuor tertianæ paroxysmos expertus est. Idem, diebus sexto & octavo Junii hujus anni, nullo prægresso errore in Diæta, Diarrhœa biliosa correptus est, adeo- ut neque torminum neque dejectionum aut modus fuerit aut numerus; cessante tamen malo, satis commode ex publica cathedra diebus 10mo & 11mo Junii concionatus est, optimeque valuit.

Die autem 13. Junii ante meridiem, nullis prægressis doloribus, debilitate, stupore vel aliis affectionibus capitis, Defluxionem ex capite lento motu progredientem primo ad linguam, quæ illico inarticulatam reddidit vocem, deinde in bracchium, consequente stupore ejusdem; ultimo in pedem qui illico contremuit & titubavit, sentiebat, quo factum est, ut eadem membra, dextri nimirum lateris, semiparalytica exstiterint. Morbum hunc itaque esse Paresin ex prægressa colica, in propatulo est.

Eodem die, siquidem consuetæ evacuationis sanguinis tempus imminebat, hirudines ad vasa hæmorrhoidalia applicati, & competens sanguinis quantitas exemta; alvus reserata ope Clysteris; deinde Pilular. balsamicar. Hoffmanni; adhibita cephalica, confortantia, antepileptica in mixturis,

ris, oris collutiones, ſinapismi, frictiones, linimenta antiſpaſtica & antiparalytica aliaque remedia tam in liquida quam ſicca forma ſenſum & motum membros paralyticos revocantia. Ad hæc a die 18vo Junii Sal viperarum volatile, inchoando à granis duobus, augendoque doſin quotidie uno grano, adſcenſum eſt ad grana ſeptem, in qua doſi per novem dies perſtitum, hincque iterum per grana degradiendo, ſemper cum ſuccini albi præparati ſcrupulo medio, ad hodiernum usque diem quotidie mane, pro nocte vero pulvis ſalino-nitroſo-Cinnabarinus, cum doſi una Pulveris vitalis Richteriani, offerebatur. Conjungebantur etiam per tempus in aqua minerali Altenburgica Mani & pediluvia. Ex præ memoratorum uſu hucusque id beneficii retulit Vir eximius, ut in præſentiarum non perfecta quidem, at longe articulatior ſit loquela, eaque plurimum ab exorto his diebus ptyaliſmo impediatur; bracchium moveat libere. Digitos tamen non ſufficienter contrahere, hinc nec ſcribere queat, doloremque ſenſibilem in metacarpo experiatur, pes vero in tantum vires recuperavit, ut Clariſſimus Vir, commode mille paſſus ſine fulcimento progrediatur. In reliquam functiones Vitales, animales & naturales pro ætatis conditione ſat vigoroſæ & integræ ſunt. Jam per tempus Thermæ Altenburgicæ in Auſtria duobus abhinc milliaribus ſitæ, ſulphure, terra ochreacea & ſale communi imprægnatæ, cum immerſione totius corporis, cephalica aliaque pro diverſitate circumſtantias adhibebuntur.

Quia vero ſervitium Summæ Principis in edendo vaſto & erudito opere, quod Vir Clariſſimus ſuſcepit, Eccleſiæ quoque, hactenus Miniſtro ſuo deſideratiſſimo orbatæ, ſtatus, reſtitutionem, conſervationem & præſervationem Ejusdem a ſimili, ne fors etiam apoplectico & magis paralytico ſtatu, exigit: propterea de ultro agendis tam curative quam præſervative, & præſertim, utrum expediat ſupra memoratis conſuetis anni temporibus, conſueto modo ſanguinem mittere, & fonticulum ſiniſtro bracchio vel femori inurere, Conſilium expetitur. Ego autem perſevero &c.

Poſonii d. VII. Julii 1742.

Conſilium Facultatis Medicæ Hallenſis.

Experientiſſime Dn. Doctor,
Honoratiſſime Fautor!

Quas perhumanas atque officioſas Ordini noſtro miſiſti litteras, prætereaque ſalutare petiiſti medicum Conſilium pro ægro magnæ exiſtimationis conſervando, eas non ſolum conjunctim optima att-& intentione perluſtravimus, ſed etiam ſub ſollicita Conſultatione petitione Tuæ æquali

li officiosa propensione facimus satis. Vir iste Clarissimus, nunc Sexagenarius, temperamento cœteroquin vivaci præditus, in studiorum pelagum totus immersus, proinde aliis muneribus solertissime deditus, variis vexis hypochondriacis vulgo dictis, ut & cruciatibus hæmorrhoidalibus consequentibus hemicranicis ac proximis annis iteratis catarrhis & rheumatismis, è junioribus autem ætatibus ad has usque annorum periodos, singulis fere annorum decursibus febrilibus insultibus correptus & detentus fuit: accessit prægresso mense diarrhœo biliosa, multis torminibus comitata; qua superata, ad publica rediit officia: mox vero fluente mense levi dextri lateris à capite usque ad calcem paralysi tactus est, quæ sub provida & perita cura ordinarii medici quantillum in meliorem reversa est statum.

Ut autem Vir meritissimus non solum in integrum restituatur, sed & à fatali magis recursu præservetur; Tu vir peritissime à Facultate nostra fructuosa Consilia & auxilia humaniter postulasti. Dolemus igitur omnino Patientis dignissimi vices afflictas & ante omnia alia suademus, ut à strenuo & flagranti studio in litterario & Ecclesiastico munere aliquandiu abstineat, ad minimum à pristinis lucubrationibus & loboriosis animi vinculis sese liberet minusve illis se illaqueet, quo reliqua auxilla desideratum effectum edere valeant.

Dehinc non modo methodum ordinarii Dn. Medici, qua hactenus usus est, probamus, & ad ulteriorem continuationem commendamus, sed etiam V. Snes & hirudinum appositiones consuetas opportuno usu injungimus; impr. diætam eupeptam, liquidam, temperatam cum mitioribus stomachicis & aromaticis, velut cardam. citr. pom. aurant. immaturis deciduis, macire, N. M. hb. menth. major. salv. rutæ, thym. fol. laur. rad. cichor. Scorzoner. petros. Sem. carv. cumin. fœnic. &c. sociandem: conjungendum erit decoctum è rad. Scorzon. parreir. br. Sarsapar. vincetox. liquir. asparag. gramin. ras. ebor. L. Sassafr. Santal. citr. lentisc. hb. beton. millef. c. Sumit. meliss. arnic. c. flor. Cort. citr. rec. Cinnam. pass. min. alternis diebus mane sex scutellis hauriendum servato regimioe ad blandum sudorem eliciendum. Porro convenit Emulsio ex aquis analepticis Ceras. nigr. Naph. rosar. Cinnam. simpl. lil. convall. amygd. dulc. pin. mund. Man. Chr. perl. addita Ess. dulc. conficienda nocturnis interdum horis sorbillanda. Conferunt itidem pulveres roborantes e Lap. ♋. citr. Corall. r. ppt. Succin. alb. ppt. pulv. Marchion. & ☋ ♌to Cinnam. vesperi assumendi. Accedunt TRæ ex Ess. angelic. Valerian. pimp. alb. fl. Naph. Succin. Balsam. Peruv. cum. Sp. Sal armon. mixtæ, semel aut bis per diem 35 gt. excipiendæ. Interponantur aliquando laxantia Rhabarbarino-passulata,

ta, ut & pulveres acrimoniæ bilis & ſeri reſiſtentes, ne ex temperament- & diætæ cauſa impuritates tales clanculum colligantur. Externe conti- nuentur leniores frictiones, inunctiones cum 🜔 nervinis Serpill. L. rhod. major. cinnam. lavend. N. M. Balſ. Peruv. Camphor. & Croco, additis axung. Caſtor. mur. alpin. & 🜔 nuciſtæ: præter hæc probamus uſum, Rec. Spir. Serpill. formic. aa. ℥ß Eſſ. nigell. ʒj. Eſſ. balſ. Peruv. Croc. or. aa ʒij. 🜔 ti Spicæ, Rorism. L. Rhod. aa. gt. viij. m. d. in vitr. qua Mixtura dorſum & juncturæ lateris affecti aſpergi debent: accedit illud auxilium, quod *S. P. Q. B. tit.* Lil. convall. in paralyſi valde laudat, videl. vinum ♌ tum Lil. con- vall. in quo maceratum eſt Caſtoreum, quo cum Spina dorſi à nucha ad Coccygis usque os inungi debet. Quod reliquum eſt cum *Corn. Celſo L. 3. c. 27. Welſchio Cent. 1. obſ. 35. p. 58. a* aliisque conſentientibus congruum & quotidianum motum corporis ſub tranquillo & quieto animo commen- damus. Si denique therrnæ, roborandis partibus accommodatæ Vobis vicinæ fuerint, illis etiam hoc in caſu commodus conceditur locus. Qui- bus ſingulis rite obſervatis & adhibitis, non incerto, æquivoco & dubio uſui & effectui Fonticulorum fiduciam noſtram ſubmittere tenebimur, qui denegato ac deficiente ſalutari ſuo effectu, turpius poſtea ejiciuntur, quam non admittuntur.

Hoc conſilium, ab ordine noſtro decretum & Sigillo noſtro confir- matum, ut cœleſtis clementia benedictione ſua, ac exoptatis ſucceſſibus ſecundet, eſt, quod Dn. Patienti venerabili & Honoratiſſimo Ordinario me- dico toto corde apprecamur. Dat. Halæ ad Salam IIX. Calend. Auguſti. A. R. S. cIↄIↄccXLII.

CASUS XXXVII.

Spaſmodicus affectus in abdomine hæredi- tarius cum Melancholia Hypochondriaca acci- dente.

Hiſtoria Morbi.

Ein junges Herrlein zwiſchen 6 und 7 Jahren, eines ſanguiniſchen nach der cholera inclinirenden Temperaments, führte im Julio 1731 Be- ſchwerung, daß er per paroxyſmos wöchentlich bisweilen ein auch mehr mal mit einem groſſen Schmertz überfallen würde, welcher ſich tief in der regione iliaca in der rechten Seite anfieng, ſich unter dem inguine weg, und nach der Gegend der Blaſe zog, dabey er ſich krümmete und winſelte, bis

nach einer, auch 2. 3. 4 und mehr Stunden, selbiger wieder nachließ, und er alsobald wieder aufstund, davon lieff, munter und gut war, auch aß und tranck als wenn ihm nichts gefehlet. Weil sich nun dieser Schmertz accurat in der Gegend befand, wo der Ureter über dem osse Ischio weggehet, so hielte denselben alsobald pro dolore nephritico, und veranstaltete, daß das Patientgen öfters in ein Bad aus erweichenden, carminativ und andern hiezu gehörigen Kräutern, gesetzet, ihm ein Clystir aus Milch und der veronica gekocht, applicirt, und die Ess. carminat. Wedelii mit der anodyna oder einer theriaca cœlest. mit einigen antispasmodicis hiezu specificirt, gegeben, auch der schmertzhaffte Ort mit einem Unguento emolliente und carminativo gesalbet wurde. Ob beniemte balnea & Clysteres liessen sich nicht appliciren, weil Patientgen im Paroxysmo nicht einen Augenblick stille zu liegen vermochte. Ich wurde auch in meiner Meynung ferner bestärcket, weil nach dem ich extra paroxysmum eine M. S. antiscorbut. spir. ⊕ dulc. und Pulver ex test. ovor. pulv. Lycopod. ⊕ri und Eleohach. Nav. gegeben hatte, sich deutlichere Merckmale eines mali nephritici hervor thaten, als Vomitus, blaß und molckigter Urin, auch nachher klarer Sand, und kleine Steinlein als Hirse-Körner, von ihm giengen, daher ich denn auch zuweilen einige succinata, terebinth. und balsam. de Copaiva nehmen ließ, wiewol mit mäßiger Linderung. Im Martio 1732 hielte einmal oft benannter Schmertz lange und hefftig an, es gesellete sich auch ein oft schaurendes Fieber zu denen gewöhnlichen Doloribus, welchen denn mit temperantibus und beständigen diureticis begegnet wurde, und wurde sonderlich hierauf durch den Urin vieler Sand excernirt. Merckwürdig war hiebey, daß tempore hujus exacerbationis sich der blaulichte iris im Auge sehr ausbreitete, und durch sich verlierende oder erblassende Farben die pupillam bis auf etwas weniges verdunckelte, so lange, bis der Schmertz nachließ, da denn das gantze Auge wieder zu seiner Beschaffenheit kam, welches ich hernach ordinair in paroxysmo weiter observirt habe. Ob nun gleich nach diesen febrilischen Anfall der Schmertz etliche Wochen wegblieb, so setzte er doch hernach immer wieder an, wiewol es doch bey weiten so hefftig nicht war, auch nicht so lange daurete als vorher. Hierauf wurden die Hoch-Adl. sorgfältigen Eltern schlüßig den berühmten Hr. Hoffmann zu Halle zu consuliren; Zudem sie sich noch im Nov. 1732 verfügten, ihm gegenwärtigen Auffsatz communicirten, und von Medicamentis seinen Liquorem anodyn. in paroxysmo c. 🜍 amygdal. dulc. zu nehmen, nebst folgender formul erhielten: ℞. Herb. veron. urtic. min. Equiset. sumitat. millefol. Flor. matr. aa. m. j. rad. Glyzyrr. ʒvj. sem. fœnicul. ʒj. M. conc. f. spec. zum Thee. ℞. Sevi hircin. Minii aa ℥iv Sapon. ven. ceræ aa, ʒij. camph. ʒij. m. f. Empl. über den schmertzhafften

hafften Ort zu legen. ℞ Lap. ♋. C. C. v. Ⓒ dep. aa. ℥ij. Sem. Lycopod. ℥j. M. f. ♃. Diese Artzeneyen sind auch ein gantzes halbes Jahr auf das fleißigste gebraucht worden, dabey kein Bier, sondern ein Dctum rad. gramin. und Scorzonèr. mit Wein getruncken, aber nichts sonderliches erhalten worden, sondern es continuirten die paroxysmi immer, daß wir meistens unsre Zuflucht zu obbenemten anodynis nehmen müssen, um nur einige Linderung zu schaffen. Man ermangelte auch nicht, andre medicos zu consuliren, deren einige ein Geschwür da zu seyn urtheileten, viele aber frey heraus bekenneten, daß sie sich in diesen morbum nicht schicken könnten. Derowegen resolvirten die Hoch-Adel. Eltern, denen die gantz erbärmlich anzusehende Passion ihres eintzigen Sohns sehr zu Hertzen gieng, und ihm gerne geholffen wissen wolten, auch den Hrn. Prof. zu Jena D. Wedeln zu consuliren, zu dem ich mich denn nebst dem Hrn. Patienten und lieben Eltern im Jun. 1733 verfügte, mit ihm alle Umstände genau überlegte, und hernach einige Medicamenta und folgende formul erhielten, welche mir eine lange Zeit, nach vorgeschriebener strengen Diæt aufs genaueste adhibiret: ℞ Ess. calam. aromat. pimp. alb. aa. ℥ß Arcan. tart. ℥j. R ♂tis cydon. ℥ij. M. ℞ Cinnabar. nativ. ♁ Lycopod. oc. ♋ aa. ℥j. Arcan. dupl. Ⓒ dep. aa. ℈ß. M. in paroxysmo: Dabey wurde obiges unguentum auch fleißig continuirt. Hierauf erfolgte eine starcke Aenderung: denn es fand sich ein hefftiger Ausschlag von der scabie humida, daß das Herrlein weder Hand noch Fuß regen konnte; er dultete dieses mit ungemeiner Gelassenheit bey 4 Monate um desto williger, weil sein sonst gewöhnlicher Schmertz wegfiel. Man unterließ auch nicht sothane excretion zu befördern, und hoffte, es würde die Natur einen andern Weg nehmen, und unser Patiente seines Schmertzens quit werden. Allein so bald diese ulcuscula austrockneten, war er wieder da, wie zuvor, daß wir abermal genöthiget wurden mit obberührten anodynis in paroxysmo oftmals einiges soulagement zu verschaffen, welches auch meistentheils erfolgte. Nach diesen hat man extra paroxysmum wenig gebraucht, bis zu Anfang des Jahrs 1735. in diesem Hochadlichen Hause des Hr. D. Helchers zu Breßlau Universal-medicin oder Gold-Tinct. bekannt worden, welche man dem Patienten eine geraume Zeit gegeben, aber dabey auch keinen sonderlichen effect wahrgenommen hat. An. 1736 den 11. Januar. empfand unser Hr. Patient obbeschriebenen Seiten-Schmertz hefftig, und da er schien aufzuhören, bekam derselbe einen Krampff unter der Gegend der Hertz-Grube, bald darnach eine höchst beschwerliche palpitationem cordis, geschwinden Puls und Hitze, welches alles, nachdem man einige cinnabrina, Ⓒ. absorb. gegeben und ein gelinder Schweiß erfolgte, sich wieder verlohr. Diß geschahe bald nach diesen noch einmal. Dieweil nun diese liebreiche Eltern noch fernerweit Rath

zu

zu suchen gemeynet sind: so habe gegenwärtige historiam morbi um desto williger aufgesetzet, je hertzlicher ich wünsche, daß diesen lieben Herrlein mögte geholffen werden, und ersuche ich alle diejenigen, zu welchen dieselben ihr Vertrauen haben mögten in geziemenden Respect, folgende momenta zu erwegen. I) Locus affectus ist oben genau beschrieben, doch kan man denselben auswendig eindrucken, ohne daß es mehr Schmertzen macht, vielmehr kitzelt es ihm, daß er lächeln muß, und von diesem Ort weichet er nicht. II.) Modus affectus ist: es krüpffet sich in paroxysmo zwar ziemlich zusammen, doch ziehet es ihm den Leib eben nicht allzu hefftig ein und zusammen, wie wol in einer colica geschiehet. III.) Nach denen Paroxysmis mercket man jetzo im lotio kein sonderlich sediment, sondern es ist solches nur blaß, und zuweilen als trübes braun Bier anzusehen. IV.) Was nun die eigentl. causa dieses so penetranten spasmi sey, ist annoch verborgen; weiln es aber doch etwas titillirendes seyn muß, so bin auf die Gedancken gefallen: man soll dem Herrlein am rechten Fuß, als afficirter Seite entweder ein Fontanell, oder weil er davon abhorriret, nur ein vesicatorium setzen, um dadurch die Schärffe abzuziehen. V.) Ich habe öfters auf Würmer gedacht, deswegen auch zuweilen einige mercurialia gegeben, aber keinen eintzigen Wurm gesehen, auch keine raison gehabt, mit dergleichen zu continuiren, weil sich keine signa exhibiret. VI.) Ubrigens ist das Herrlein gantz gesund, und habe ich nicht anmercken können, daß bey ihm einiges viscus, einige lobem habe. Bis hieher Hr. D. N.

Im Sommer 1736 hat man D. Struven zu Borna dieses Zufalls halber consulirt, der solchen pro præmaturis motibus hæmorrhoidalibus, calculum mentientibus & plures medicos seducentibus declarirt. Denn bey genauer Untersuchung und Nachfrage fand derselbe, daß er etliche mal hæmorrhoid. cœcas turgentes gehabt, auch öfters zum Beschluß derer schmertzhafften paroxysmorum mictum cruentum, welches derselbe aber denen, noch vor ihm unter den paroxysmis verordneten remediis antinephriticis & calculum pellentibus zuschrieb. Gedachter D. Struve tractirte darauf diesen affect als ein Negotium hæmorrhoidale præmaturum & anomalon, suchte die revulsion rebus tranquillis præservative per V. S. in brachio, und verordnete temperantia, resolventia & leniter evacuantia. Nach dieser erstern Aderlaß blieb der paroxysmus, der sich bis dahin jederzeit c. mictu cruento geendiget hatte, bis in den dritten Mond weg. Nebst obigen Medicamenten wurde motus corporis placidus & continuus recommendirt und executirt. Weiln nun dieses Verfahren mit der Aderlaß bey einem so jungen Herrn ungewöhnlich schien, und vielen ein Stein des Anstosses werden wolte, wurde dieserhalb mit

den

Hrn. Dr. und Prof. Junckern zu Halle communicirt, der nicht allein in causa morbi sondern auch in methodo medendi mit D. Struven vollkommen harmonirte, ja positivement erklärte, man könte denen Hoch-Adel. Eltern die zuversichtl. Hoffnung von der successiven restitution ihres eintzigen jungen Herrens machen. Nach diesem hat man die Venæsectiones vernales & autumnales continuirt, und unter der direction Hrn. D. Junckers u. Struvens sind die paroxysmi immer seltener und schlechter worden, und unter dessen assistence ist niemals wieder mictus cruentus passiret, ausser ein eintzig mal, da man eine Nadel-Kuppe groß in lotio gewahr wurde. Der letzte paroxysmus ist etwa vor 3te halb Jahren, zum letzten mal aber wol 6-8 Tage anhaltend, doch ohne mictu cruento gewesen. Von der Zeit ist dieser junge Herr, der nun 17 Jahr zurück geleget, ziemlich robust an Gliedern, Leibes- und Gemüths-Kräfften worden. Circa æquinoctium vernale A. 1742 resolvirte D. Struve nach und nach von der Aderlaß abzugehen, statt der Aderlaß aber einige laxantia zu ordiniren, und fleißige Bewegung, dünnes Getränck und mäßigen Gebrauch der Speisen anzurichten. Der ordinaire Aderlaß-Termin aber war kaum 14 Tage oder 3 Wochen verflossen, da man ihm etwas stilleres anmercket und er weniger aße, endlich fieng er an sich über vergangene vermeintliche Sünden zu betrüben, jedermann um Vergebung zu bitten, rc. Paucis: er laborirte Melancholica hypochondriaca, wozu freylich durch unterlassene Bewegung und den vorhergegangenen Winter und studiren, viel Gelegenheit gegeben worden. Man ergriff sogleich darauf die differirte Aderlaß, und er verordnete nach seiner methode die antihypochondriaca, wornach der Hr. Patient auf innerhalb 2-3-4 Wochen vollkommen restituirt wurde. Nach der Oster-Messe besagten 1742ten Jahrs, wurde Hr. Patient unter guter Aufsicht seines Hrn. Hoffmeisters, nebst noch einem jungen Herrn auf die Universität Leipzig geschicket, woselbst dieselben den Tag mit 6-7 Stunden besetzt und den Studiis obgelegen. Bis zu Ende Nov. ist der Hr. Patient munter, gesund und fleißig gewesen, den 27. Nov. aber circa Novilunium, erwieß er sich den gantzen Tag munter und ausserordentlich vergnügt bis auf den Abend um 9 Uhr, da er verdrießlich that, und sich zu Bette begab. Statt des Schlaffs aber ist er in schwermüthige Gedancken verfallen, welche dergestalt zwischen 12 und 1 Uhr Nachts überhand genommen, daß er aus dem Bette gesprungen, in der Meynung, man wolle ihm das Leben nehmen. Man überführte ihn mit vielen remonstrationen seine Meynung, worauf er sich beruhigte, und den gantzen Tag das seinige, wie vor verrichtete. Abends aber verspürete man an ihm abermal mehrerer Verdrießlichkeit, und zwar gegen denjenigen, von welchem er meynete, daß er GOtt und Menschen beleidiget, und er ihm deshalb das Leben nehmen müste; Welche

Umstände immer ärger wurden, bis man endlich den 30ten ejusd. nicht mehr wuste, was man mit ihm anfangen solte, indem von nichts als Hauen, Stechen, Tantzen und Springen geredet wurde, und solches alles in vermeyntlichen Vergnügen und Pfeiffen ausübte, bis auf den 2ten Dec. da auf Anrathen D. Struvens zur Aderlaß am Fuß geschritten, und eben wieder so mit Medicamenten, wie oben gemeldet, verfahren wurde, und zwar mit solchem Succeſs, daß er sich von Tage zu Tage mehr zu beruhigen schien, auch wieder ziemlich ruhig zu schlaffen anfieng. Diese Euphoria daurete bis zum 10ten Dec. da man noch eine Aderlaß über ihn beschloß, dazu er aber nicht zu bringen, und zu bereden war. Hierauf nahmen alle obigen recenſirten Symptomata aufs neue überhand, war Tag und Nacht in Unruhe, und bey vorfallenden Schlummer spürte man doch lauter Aengstlichkeit, Aufschrecken, Zucken in den Gliedern, Hr. Patient wolte nichts anders als Schiesen, Reiten ꝛc. wie er denn auch recht gut treffen konte, auch dergestalt gejaget und geritten, daß das Pferd fast unter ihm erliegen müssen. Den 16ten Decembr. wurde er mit Ernst von einem derer Hoch-Adel. Anverwandten in Abwesenheit D. Struvens zur Aderlaß angehalten, worauf es denn nebst dem Gebrauch derer temperantium, reſolventium, aperientium & leniter evacuantium remediorum conjuncto quotidiano corporis motu, sich abermals zur Besserung mit ihm accommodirt und den 29. Decembr. annoch continuirt. Bey so gestalten Umständen und in Erwegung der Jugend des Hrn. Patienten, trug Hr. D. Struve Bedencken, die Aderlaß ferner anzustellen. Weil aber dieser betrübter Zufall aufs neue den 10. Januar. da man das neue Licht hatte, überhand nahm, so wurde man genöthiget ihm auch wieder Ader zu lassen, und hierauf in eine grosse Schwachheit des Verstandes verfiel, daß er sich alles gefallen ließ, was man ihm reichte, ob er gleich etwas anders verlangte. Womit es auch angehalten, bis auf den 18. ejusd. da es sich auf einmal zur Besseruug anließ, seinen Verstand wiederum erlangte, und sich so erwiese, daß man gantz vernünfftig mit ihm sprechen konte. Es daurete aber dieser Zustand nicht lange, sondern er fieng an von Tag zu Tag unruhiger zu werden, bis auf den 23. ejusd. da der paroxyſmus so starck überhand nahm, daß man nicht mehr wuste, was man mit ihm anfangen solte, und also genöthiget wurde einige Gewalt an ihm auszuüben, und auch dadurch einige Beruhigung zu wege brachte, daß man ihn den 25. ej. zum 4ten mal zur Ader lassen konte, und zwar ohne Zwang, wie allemal geschehen, und mit seinem guten Willen. Worauf es aber nicht schlimmer noch besser worden, sondern anjetzo meistens seine Zeit mit kindischen Verrichtungen zu bringet und spielet: Dabey aber sehr merckwürdig daß das gantze malum eine 3 tägige febrilische Gewohnheit hält, nemlich einen Tag gut, der andere aber schlecht und

unruhiger. Man bedienet ſich bis auf dieſe Stunde noch immer der erſtern Medicamente, wie ſie oben erwehnet worden, auſer des Pyrmontiſchen Brunnen, welcher zwar auf Verordnung etlicher berühmter Medicerum iſt angefangen, nicht aber ordentlich, wegen des Eigenwillen des Patienten kan gebraucht werden.

Da nun die Hoch-Adel. Intereſſenten und Anverwandten wünſchen, daß dieſer einzige männliche Erbe möchte conſervirt, und in futurum von dieſem malo ſ. delirio hypochondriaco præſerviret und liberiret werden und bleiben; So ergehet an diejenige Herrn Medicos denen dieſe Relatio morbi communicirt werden möchte, Deroſelben dienſtlichſt. Erſuchen: Dieſelben wollen dieſen ſtatum a primis principiis usque ad terminum præſentem wohl erwegen, und ein gründlich conſilium quoad curam ſo wol, als auch præſervationem zu ertheilen belieben.

P. S. Bey vorigem Aufall im Früh-Jahr hat man propinatis propinandis den Beſchluß ad tonum roborandum cum electivis ♂tial. gemacht, welches man auch das mal zu thun beſchloſſen.

Dieſes jungen Cavaliers Hr. Vater ſel. hat vor und in ſeinem 16-18 Jährigen Eheſtande an einem aſthmate ex hepatis vitio dergeſtalt laborirt, daß er gantze Nächte, Winter und Sommer knïend und ſtehend den Kopff an offnen Fenſter halten und Lufft ſchöpffen müſſen. Endlich hat hydrops das finale gemacht. Die Frau Mutter laboriren affectibus hyſtericis, hemicranicis, vertiginibus, und empfinden viele motus anomalos circa lienem, ventriculum, hepar; wie denn dieſelben vor ein paar Jahren an einem gefährlichen hepatis infarctu darnieder gelegen, ſind dabey temperamenti melancholici ſumme prædominantis.

Die Medicamenta, welche bisher dieſem jungen Herrn verordnet, ſind Liqu. Terræ fol. tart. tam ſolus quam cum TRa ♃ii remixtus, it. ⊖ia media in ſubſtant. e. g. ♀ ⊖lat. ♀ ♀ ſat. cum ⦶o & abſorb. citrato, conjunctis pilul. balſam. Motus corporis iſt dabey nicht vergeſſen worden; ja es iſt ſelbiger bey der Hefftigkeit des affectus nicht ſelten ad commotionem exceſſivam mit Reiten, Gehen ꝛc. gediehen. Nichtweniger iſt auch potus dilutus, beſonders reines Waſſer ꝛc. nicht negligirt worden.

Conſilium Facultatis Medicæ Hallenſis.

Aus dem eingeſendeten Caſu haben wir auf Begehren, bey veranläßter Conſultation unſrer Facultæt, aus der Hiſtoria morbi umſtändlich bemercket, wie ein junger Adelicher Herr, eines ſonſt lebhafften Naturells und ſangui-

nisch-cholerischen Leibes-Constitution, von seinem zarten Alter her, mit einer schmertzhafften und fast verborgenen Kranckheit, welche nach und nach vor Nieren- und Stein-Beschwerung gehalten worden, behafftet gewesen, welche nach mancherley methoden mit verschiedenen Artzeneyen tractiret, niemalen aber völlig gehoben wurde; obgleich dieselbe mit einer scabie humida abgewechselt und zu einem endlichen Nachlaß vergebliche Hoffnung gemacht hatte. Dieser Zufall bestunde in einem empfindlichen und schmertzhafften Krampff im Unterleib und innern regione iliaca, der mit abwechslenden Anfällen, febrilischer Hitze, Hertzklopffen, Beängstigung 2c. den Patienten beschwerete; bis endlichen derselbe als ein frühzeitiger turbulenter hæmorrhoidalischer Affect angesehen und tractiret worden, welches man daher vermuthen wollen, weil der junge Herr etlichemal Hæmorrhoides cœcas, mictum cruentum und andere hæmorrhoidalische irregularitæten bekommen. Bey dieser letztern methode schiene es nach den Gebrauch einer Aderläß auf dem Arm, und andern harmonirenden Hülffs-Mitteln sich ziemlich zu bessern, massen sich der Hr. Patiente mercklich an Leib und Gemüth erholet. Da man auch im Frühling vorigen Jahres mit wiederholten Aderlassen, das zarte und junge Alter des Hrn. Patientens schonen wollen, hat sich so bald eine Melancholia hypochondriaca bey demselben geäusert, welche aber nach wiederholter Aderlaß sich verlohren. Als nach solcher Zeit gedachter junge Cavalier auf die Universitæt gereiset, und daselbst täglich 6 bis 7 Stunden denen Studiis obgelegen, ist derselbe im abgewichenen Herbst aufs neue mit dem melancholischen Affect und zwar in vergrösserten Grad, befallen worden, der sich zwar wiederum nach einer Aderläß auf dem Fuß verminderte, jedoch ohne lange Dauerung, sondern mit bald nachgefolgter Aengstlichkeit, Auffschrecken und Zucken in Gliedern; welches nach wenig Tagen auf neuem Gebrauch der Aderläß und einiger remediorum ein intervallum der Besserung gehabt, die aber gleichfals nur einige Tage gewähret, und absonderlich bey dem ersten neuen Licht dieses Jahrs, mit einem neuen Anfall gewechselt: dahero man mit wiederholter Aderläß eine abermalige Besserung gehoffet, welche aber damals nicht gleich, sondern nach 8 Tagen erfolget, und nur wenige Tage gedauret, dahero man wieder zur Aderläß sich resolvirte, so binnen 5 Wochen zum vierdten mal geschehen, jedoch dieses letztemal ohne einige Verbesserung, da dieser schwere Zufall nunmehro zur Gewohnheit gerathen, und mit seinen paroxysmis einen tertianarium typum angenommen. Weilen aber alle bisherige vorsichtige und sorgfältige Vorkehrung die verhoffte und gewünschte Remedur nicht erlangen können: so wird demnach von unsrer Facultæt über diesen veränderlichen und intricaten Affect ein dienlich und heilsam Consilium verlanget, welches wir auch hiermit willig ertheilen. Wir halten demnach diese vermeint-

iche

liche conatus hæmorrhoidales nicht vor die Haupt-Sache, sondern vor etwas zufälliges und aus den vorhergegangenen vielen starcken und schmertzlichen Spasmis abstammendes Symptoma, massen wir dererselben præmaturum insultum weder als ein Erb-Stück ansehen, noch mit dem übrigen negotio hæmorrhoidali nach denen vornehmsten Ursachen harmonirend finden. Dem aber ohngeachtet erkennen wir diese Kranckheit als einen Spasmodicum hæreditarium turbulentum affectum, Venæ Portæ tractum & nexum affligentem, welcher aus des Hrn. Vaters vitio hepatis, und der Fr. Mutter prædominante Temperamento Melancholico und affectu hysterico, wie auch perversis motibus Lienem, hepar & ventriculum vexantibus, herstammet, dahero dieser Affect bey dem jungen Hrn Patienten so pertinax, vagus und instabilis ist; hiernebst zu vermuthen stehet, daß ein vitiosus status in visceribus abdominis bereits vorhanden sey, welcher zu oftmaligen spasmodischen Anfall, und ausgebrochenen wircklichen Melancholia veranlasset: wie dann nebst diesem vitioso viscerum & motuum statu, auch eine besondere impuritas humorum verknüpffet ist, welche vom irregulari motu sanguinis und perverso se- & excretionum successu entstanden; dannenhero nach jetzigen Umständen dieser affectus complicatus, intricatus und obstinatus ist.

Damit aber demselben einige Hülffe geschaffet werde: so ordnen wir die pilulas balsamicas Becherianas zu wiederholten Gebrauch, bisweilen auch die Mannam tartarisatam, und die remedia passulata laxativa. Alsdann gebrauche man die Infusa aquosa è radic. Scorzon. Sarsapar. Scrophular. Liquir. Bardan. Filic. Rub. Tinct. Vincet. Hb. Marrub. alb. trifol. fibr. Cent. min. c. fl. bellid. min. c. flor. Fumar. Capill. ♀. L. Santal. citr. Sassafr. Polyp. quer. passul. min. bacc. Laur. & Junip. &c. Die hefftigen Spasmos zu lindern, dienen die pulveres è Corall. rubr. ppt. Lap. ♋. ppt. ♁io diaph. Succin. alb. ppt. ⊕r. dep. Specif. Cephal. Michael. Pulv. Marchion. auch bisweilen mit zugesetzter Theriaca cœlesti; oder man ordinire ℞. Liqu. C. C. succin. ʒjß Ess. millefol. aquos. ʒij. Ess. Castor. Sp. ⊕r. dulc. aa. ʒjß. m. d. in vitr. 40 gt. 2 mal des Tages. Nicht weniger kan mit Nutzen sowol ad sanguinem purificandum, als auch ad motus in nervis corrigendos, das Bezoardicum animale, oder Decoctum viperinum, cum leni regimine diaphoretico gebrauchet werden. Mit diesen remediis kan man zum Wechsel verordnen, dieses Elixirium: ℞. Ω. Lil. conv. fl. tiliæ, Sambuc. Ceras. nigr. fl. acac. aa. ℥j. Extr. cochlear. cent. min. Scolopendr. c. b. gent. rubr. helleb. nigr. aa ℈j terr. fol. ♀r. ʒij. Lap. prunell ʒjß. Syr. Capill. ♀. Rosar. solutiv. aa. ʒvj. m. d. in vitr. davon Vor- und Nachmittag jedesmal 3 Eß-Löffel voll zu nehmen. Ferner recommendirn wir aquas minerales temperatas, nemlich den Seltner-Brun-

nen zu trincken; da hingegen diesem jungen Herrn das Pyrmonter-Wasser zu starck und scharf ist, dessen viscera ohne dem bishero vieles erlitten. Anstatt des ordentl. Trancks, verordne man ein Decoctum é rad. liquir. gramin. sarsap. rasur. C. C. Cort. citr. & cinnam. sem. fœnic. Passul. min. crem. tart. Bey dem Gebrauch dieser innerlichen Hülffs-Mittel kan man auch Abends vor den Schlafen gehen, wöchentl. über den andern Tag die Fuß-Bäder, auch bisweilen zu anderer Zeit die frictiones pedum, nicht weniger rubefacientia ad plantas pedum zu Hülffe nehmen. Auf den Kopff verordne man ein Säckgen è rad. caryoph. ir. flor. valerian. aristol. rot. cyper. rot. galang. herb. Rorism. Beton. Serpill. Rut. Verben. Hyssop. abrotan. puleg. fl. chamom. rom. lavend. Stæchad. utriusque, Sambuc. &c. Thure, Mastich. Galban. Castor. Croc. or. Camphor. Mit der Aderläß verfahre man behutsam, und evitire den oftmaligen Gebrauch derselben, welcher nebst einem effectu incerto & palliativo, endlich mehr schädlich wird, und grosse Entkräfftung nach sich läßt; Dahero man die V. Snem in pede mehr ad præservandum, als curandum, aussetzen, und höchstens bey solchem jungen Subjecto dreymal des Jahrs lassen soll. Das Gemüth halte man von vielen studiren und verdrießlichen Affecten zurück. Eine fleißige, aber auch gemäßigte Leibes-Bewegung, absonderlich mit fürsichtigen Reiten, kan man continuiren. Zu bequemer Zeit und bey mehrerer Ruhe des Gemüths können auch Insessus, ohne starcke Erhitzung des Geblütes, bisweilen subordiniret werden. Eine ziemliche Diæt, welche bey diesem affectu punctuell zu vereinigen und zu beobachten seyn wird, kan von dem Hrn. Medico ordinario reguliret werden. Endlich soll man bey dieser Cur mit denen gemeinen Anodynis behutsamlich umgehen; da hingegen die secura sedativa, als Emulsiones papaveraceæ, Serum lactis c. flor. papav. rh. Syrupi papaveracei, Theriacalia, Castorina, Croc. or. &c. admittiret werden, welche sonderlich mit denen antispasmodicis zu vereinigen sind. Diese Consilia und Auxilia haben wir bey unsrem Collegio in diesem bedenck- und besorglichen Affectu vor nöthig, sicher, nützlich und dienlich, erkennet. GOtt begleite derselben Gebrauch mit erwünschter und gesegneter Wirckung; welches Consilium wir mit unsrer Facultæt-Siegel authorisiret hiermit ausfertigen wollen. Halle den 14. Febr. An. 1743.

CASUS XXXVIII.

Hæmorrhagia uteri diuturna cum molari concremento uteri conjuncta.

Eine

Historia morbi.

Eine vornehme junge Frau, Temperamenti sanguineo-cholerici, mittelmäßiger Taille und Glieder, præterpropter 24 Jahr alt, von munterm und aufgewecktem humeur, welche sich vor 3 oder 4 Jahren an einen jungen vigoreusen Mann verheyrathet, bringet primo partu einen schönen Sohn glücklich zur Welt, welcher noch lebet. Als sie sich vor etwas mehr als einem Jahr zum zweyten mal gesegnet befindet, abortiret selbige im 6ten Monat, worauf eine Hæmorrhagia uteri satis larga vel potius prodiga erfolget. Von denen andern Umständen kan der Verfasser dieser historiæ morbi nichts melden, weil ein anderer Medicus isto tempore adhibiret worden. Nach der Zeit aber, und da sie tertia vice impraegnata ist, überfällt sie a primis conceptionis mensibus abermals largissima hæmorrhagia uteri: diese ist nicht transitoria gewesen, wie es anfänglich anscheinen wollen, und wie sonsten wol munteren Damen Zeit der Schwangerschafft begegnet, die ihre menses bis auf den letzten Monat haben, ohne daß solches der Mutter, oder der Frucht, Schaden zugefüget, und solches multiplici observatione überflüßig bekannt, sondern es gehet nunmehro seit 14 Wochen sine remissione fast, modo sincerus sanguis, modo coagulatus, modo serosus per genitalia in grosser Menge fort, unter welchen bisweilen concrementa carnosa membranacea &c. befindlich sind; und soll die Gelegenheit zur exacerbation dieses fluxus hefftiges Tantzen auf der Hochzeit einer nahen Freundin, wie referiret wird, gegeben haben. Der erstere Medicus gibt anfänglich seine pilulas NB. 3 Tage nach einander, alle 3 Stunden 9 Stück zunehmen, und hat Frau Patientin davon 3 Schachteln voll de tems en tems verbrauchet, fluxus sanguinis nimius vero nec minuitur, nec sistitur; und da sich ein Ziehen der Glieder und Spannen im Unterleibe zuweilen anfindet, verschreibet er pulveres antispasmodicos cinnabarinos cum castoreo. Ob nun wol der zweyte Medicus und concipient dieser historiæ morbi diese Art Pillen nach ihren ingredientien nicht kennet, indem selbige vor ein arcanum passiren, so will er selbigen auch nichts Ubeles zutrauen, und ist übrigens wohl informiret, was in tali passu von pilulis Stahlianis vel Becheri, oder von solchen, die ad imitationem der ersteren eingerichtet, zuhoffen; hat aber pulveres castoreo maritatos nicht approbiren wollen. Das Schlimmste dabey ist gewesen: prior Medicus hat die Frau Patientin selten besuchet, und da sie die assistence am nöthigsten gehabt, auf einmal verlassen, da inzwischen die Umstände mehr verschlimmert als verbessert worden. Also findet secundus Medicus vocatus vor 14 Tagen statum morbi, wie er ihn hier allegiret. Die vornehmsten von ihm angemerckte momenta und pathemata sind gegenwärtig folgende:

I. Hæ-

I. Hæmorrhagia uteri continuiret sine remissione notabili, & sanguis excernitur purus, modo grumosus & coagulatus, modo serosus in magna copia.

II. Der Unterleib ist etwas hart.

III. Die Frau Patientin ist oftmals sehr blaß im Gesichte, doch nicht aufgedunßen.

IV. Empfindet selbige ein Brennen in genitalibus, wenn etwas fortschiesset, doch keinen nisum vel spasmos vel dolores ad partum.

V. Explorans obstetrix findet orificium uteri internum clausum.

VI. Die Frau Patientin empfindet motum embryonis, und meinet in 5ten Monat bereits avanciret zu seyn.

VII. Alvus bene succedit.

VIII. Pulsus est bonus, non celer vel debilis nec febrilis.

IX. Somnus est bonus per intervalla.

X. Appetitus est satis vegetus, doch wird sie immer mehr und mehr entkräfftet, und findet ihre Mattigkeit, wenn sie auffstehen will.

Mit der Cur hat der zweyte Medicus solchergestalt procediret: 1) Hat er primo ingressu mit den Pillen, vorkommenden Umständen nach, nichts mehr wollen zu thun haben, massen Patientin darauf jedesmal augenscheinlich schlimmer geworden. 2) Hat er regimen und Diœtam genau eingeschränckt, und weder Leibes-Bewegungen noch Wein, noch aromata, noch condimenta acria, noch etwas anders eingeräumet, daß diesem anomalo fluxui sanguinis zu statten kommen können. 3) Hat er declivem corporis situm, elevata paululum regione inferiore im Bette angerathen. 4) Hat er temperantia, nitrosa, in potionibus cum aqua millefolii, plantaginis, rosarum, item infusum aquosum ex millefolio & veronica des Morgens verschrieben; da aber solche wenig effectuiret, hat er Tonica erwehlet, informa pulverum so wol als potionum, und darunter species de Hyacintho, corallia rubra præparata, cornu cervi ustum Dent. Hippopot. Lapid. manat. C. Cascarillæ, Tinct corall. & Syr. Corall. Cydon. &c cum M. pill de Cynoglossa in refracta dosi mischen, des Morgens aber zuweilen eine Mixtur ex Ess. C. ☉tior. Cascarill. und Tinctur Martis Ludovici zu 30 Tropffen, nehmen lassen. 5) Hat er emulsiva ex sem. pappav. alb. und dergleichen mit nitrosis, absorbentibus und tonicis versetzet, nicht weniger gelatinosa verordnet, welche anfänglich etwas zu præstiren geschienen; weil es aber nicht von Daure gewesen, sondern bey Gelegenheit eines entstandenen geringen Feuers in der Nachbarschafft der fluxus nimius resuscitiret worden, ist auf dergleichen nicht mehres reflectiret, insonderheit weil flatulentiæ sich darnach häuffig geäusert haben. 6) Hat er

Cu-

Cucurbitulas cœcas cum multa flamma in dorso & brachiis. 7) Unguentum comitissæ in lumborum & Pubis regione, 8) ligaturas Digitorum, auch 9) Bufones exsiccatos femoribus appliciren lassen. 10) Deinde ist pulvis sympatheticus cum aqua & sanguine mixtus in eine gelinde Wärme und Digestion gesetzt worden, welches aber gleichfalls vergeblich gewesen.

Da nun mit adstringentibus, internis fortioribus nichts fruchtbares zu tentiren, sind externa talia zu Hülffe genommen worden, als α) Acetum cum aqua ferraria mixtum & tepide genitalibus mediante linteamine impositum. β) Auf den Leib wurden sacculi nervini geleget. γ) Ex commentatione Riverii hat er ihr Lac caprillum chalybeatum kürtzlich anfangen lassen des Morgens zu trincken, δ) und nunmehro auch, cum necessitas exigere videtur, ein pessarium ex herba bursæ Pastoris, m. j. C. Granat. Gall. Turc. Suc. Hipocist. acac. ā. ℥j. Sang. Drac. fl. Balaust. vermittelst rother Leinwand verfertigen lassen: da aber alle diese Remedia die gewünschte Würckung nicht zeigen, so befürchtet Medicus p. t. ordin. Suiten, denen er gerne abgeholffen sehen möchte, und ob wol obstetrix auf seine Veranlassung os uteri visitiret & clausum angiebet, so glaubet er sich dennoch nicht sicher zu seyn, und scheinet ihm nicht wol begreiflich, daß eine substantia filamentosa membranacea cum frustis sanguinis coagulati sich ex Vagina Uteri originiren können, er befürchtet, vel molam gestari, vel abortum breviter instare. Weil er aber in dieser wichtigen Sache vor sich allein weder mit pellentibus noch andern artificiis die, wenn etwa secundinæ abgerissen rc. nichts zu unternehmen willens: so hat er Dominum Maritum angelegen, bey einer Hochlöbl. Medicinischen Facultæt anzufragen, was von dem Morbo zu halten, ob ein abortus zu befürchten, oder welcherley Methodum in tam ardua & gravi causa man zu erwehlen habe. Halberstadt den 15. Julii 1741.

P. S. Venæ sectionem revulsoriam in brachio hat prior Medicus unterlassen, da sie doch wol geschehen können, scheinet aber itzo, cum viribus & sanguine ægra exhausta sit, nicht mehr thunlich.

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Aus demjenigen Casu Medico, welcher bey unsrem Collegio eingesendet, und darüber ein dienliches Consilium verlanget worden, haben wir bey veranlaßter Consultatione ordinis nostri umständlich aus der Historia Morbi angemercket, wie eine Frau von 24 Jahren, Temperamenti Sanguineo-Cholerici, eines lebhafften Gemüthes, in ihrem Ehestand Anfangs einen gesunden Sohn gebohren, unter der zweyten Schwangerschafft hingegen im

6ten Monat abortiret, aber dabey eine übermäßige hæmorrhagiam uteri erlitten: als dieselbe nachher zum dritten mal schwanger zu seyn vermeynet, hatte sich gleich Anfangs eine starcke Hæmorrhagia uteri eingefunden, welche ohne Nachlassung bereits 14 Wochen angehalten; dabey theils flüßiges, theils geronnenes, theils wässeriges Blut in grosser Menge mit zunehmender Entkräfftung der Fr. Patientin entgangen. Wiewol aber wider diesen langwierigen und besorglichen Blut-Fluß allerley remedia ordinirt und gebraucht worden, welche insonderheit denselben hemmen und anhalten solten; so haben doch solche bisher den gehofften effect nicht gethan. Ob nun wol die Fr. Patientin vermuthet, daß sie bey solchem Zufall bis in das 5te Monat wieder schwanger sey, und einen motum embryonis empfindet; so stehet man doch in billiger Sorge, daß nicht abermal ein abortus erfolgen möchte, oder eine Mola uteri verhalten sey. Bey so bewandten Umständen müssen wir vorläuffig erinnern: wie dergleichen Weibes-Personen von gleichem vigore ætatis, animi & corporis auf vorhergegangenen abortum und damit verknüpffte starcken Hæmorrhagiam uteri, wann sie bald wieder concipirn, gar leichtlich wieder mit concurrirenden und nachfolgenden hefftigern und gefährlichern Hæmorrhagia uterina abortirn, auch bald hernach sterilescirn, cachectisch oder hectisch werden; Wie solches eine aufmerckſame und geübte Erfahrung genugsam erweißlich machet.

Damit nun in gegenwärtigem Casu baldige und dienliche Hülffe geleistet werde: so mögen wir nicht verhalten, daß allhier ehender unordentliche fleischicht- und hautichte concrementa uteri, als ein abortus zu erwarten seyn; immassen bisher bereits dergleichen frusta filamentosa, carnosa, membranacea grumosa von der Fr. Patientin abgegangen. Dahingegen ein abortus sich 14 Wochen lang, als der letztere Blut-Fluß gedauret, ohne corruption schwerlich mag verweilet haben; vielmehr wiederum zulänglich aus der Erfahrung bekannt, daß andere concrementa uterina gemeiniglich langwierige hæmorrhagias verursachen. Folglich kan und soll dergleichen Blutfluß nicht ehender angehalten werden, bis der uterus von solchen concrementis völlig frey gemacht und gereiniget ist; wann anderst die Fr. Patientin soll salviret, und von der sterilitæt, auch andern kräncklichen lang anhaltenden Beschwehrungen, præserviret werden.

Solchen Zweck zu erhalten, muß man vor allen Dingen die adstringentia remedia in dergleichen Zustand weglassen, welche laut beystimmender Erfahrung entweder den Blut-Fluß unterhalten und vermehren, *conf. Lentilius in Eteodromo Medico-Practico p. 1277. 1281.* oder ohne sichere Würckung schädlich hemmen und aufhalten, worauf derselbe bald wieder mit grösserer

Heff-

Hefftigkeit ausbricht, und hartneckigter anhält: vielmehr achten wir zuvörderst vor rath und diensam, daß man den uterum von gedachten concrementis befreyen und reinigen helffe, welches geschehen kan, theils durch Clysteres lenientes mit gelinden uterinis vermischt, als mit der rad. Cyper. rot. hb. meliss. menth. rutæ, abrotan. puleg. versetzt mit den ♉ coct. chamom. vulg. aneth. samt 8 pilul. Becher. und etwas Ori, theils durch gerechte pilulas Stahlianas, welche in gehöriger Ordnung zu gebrauchen, wann sie zu guter Würckung gereichen sollen: nemlich man soll derselben 15 St. einen Tag früh und Abends, den andern nur früh, den dritten und vierdten, wie die ersten zwey Tage gebrauchen. Damit selbige aber zu desto ehendern effect kommen, soll man sie pulverisirn und mit ▽♌ menth. oder melissæ einnehmen: darnebst soll man 4 Stunden nach eingenommenen diesen Pillen den bekannten pulverem antispasmodicum ordinirn, und nach abgelauffenen 4 Stunden wiederholen; darzwischen soll man Krafft-Brühen mit temperirten aromatibus als cardamom. N. M. bacc. laur. und einigen herbis carminativis als menth. major. salv. thym. heder. terr. chærefol. gebrauchen. So dann soll man äuserlich ein Cataplasma mit halb Wein und Wasser abkochen aus rad. aristol. O. cyper. O. ir. flor galang. Mei. hb artemis. abrotan. puleg. rutæ, matricar. meliss. menth. flor. chamom. utr. verbasc. lil. alb. spic. Sem. carv. cumin. anthoph. bacc. laur. wohl ausgedruckt und in Tüchern warm auf den Leib gelegt. Nebst diesen bereits vorgeschlagenen Hülffs-Mitteln, soll man bisweilen suchen die Fr. Patientin zu einen gelinden Schweiß zu disponirn, damit der häuffige Zufluß des Blutes vom Utero abgeleitet werde: hierzu dienen äuserlich die gelinden und wiederholten frictiones der Schultern, Brust und Rücken, auch Füsse mit warmen Tüchern; innerlich ordinire man eine potionem ex ▽♌ Scorzon. C. b. Plantag. Millefol. Ceras. nigr. lil. convall. fl. tiliæ, Syr. de Canel. Rub. id. de beton. rosar. solut. Tinct. Corall. succin. alb. ppt. C. C. sn. Ign. Specif. Cephal. M. und theriac. cœlest. oder man gebrauche bisweilen Abends dieses Pulver ℞. Corall. rubr. ppt. succin. alb. ppt. ℥ij ☉al. diaphor. Ludov. Cr. depur. ā. ℈j. Specif. Cephal. M. ℈ß. theriac. coel. gr. iij, m. f. ℥ div. in 5. p. æ. So werden auch die pilulæ Wildegansii, wann der uterus gereiniget ist, nützlich zu gebrauchen seyn: wie dann vorgedachter *Lentilius* l. c. p. 461. 462. 465. 466. denenselben so viel Lob beygelegt, daß wo andere adstringentia und sedantia nicht angeschlagen, dieselben Pillen geholffen haben. Nechst diesen allen soll man die guten Brühen, von Hünern, Marck und herbis culinaribus lenientibus & roborantibus mit aromaticis temperatis, wie auch ptisanas hordeaceas, Gelatinas mit den Syr. ros. oder rubi id. misciret, gebrauchen. So bald

Xxx 2 aber

aber die Fr. Patientin völlig curiret seyn wird, soll sich dieselbe etliche Wochen des ehelichen Beyschlafs enthalten, damit der uterus zu seiner natürl. Krafft wieder gelange, und nicht neue Reitzungen, entweder ex diæta oder starcker Leibes-Bewegung, zu gleichmäßigen üblen Folgen gegeben werden; dahero man Sorge zu tragen hat, daß nachhero die Menses durch einige periodos in gehörige Ordnung gebracht werden. Endlich können nach gereinigtem utero äuserl. media ad uterum roborandum, als crusta panis mit der ▽ meliss. vinos. N. M. anthophyll. bacc. laur. hb. pulegii, rutæ, abrot. in ein Cataplasma domesticum gebracht, oder ein Empl. Matricale Zwelferi, contr. abort. Viennense, de Crusta panis, de bacc. Laur. nicht weniger ein Umschlag è pane mellito aromatisato und ⌒ melissæ in tantillo balsami vitæ bereitet, innerlich aber eine Tinctura roborans ex Ess. caryophyllatæ, helen. aristol. O. galang. C. ⊙ant. recent. mit den ⌒ ⊖ ✕ci Succinato misciret, gebraucht werden. Von welcherley remediis wir nicht allein erwünschte Hülffe hoffen, sondern dazu Göttl. Seegen und Gedeyhen wünschen. Welches Consilium wir bey unsrer Facultæt ertheilen wollen, und dasselbe mit unsrem gewöhnlichen Siegel bekräfftiget aussertigen lassen. Halle den 23. Julii An. 1742.

CASUS XXXIX.

An Medic. D. & Physicus Ordin. certis sub conditionibus, rationibus & causis Pharmacopolium erigere & administrare queat, Affirmatur.

Es erlauben Ew. Hoch-Edelgebohrnen, daß folgenden Casum zu Dero gütigsten und hochgültigen Decision gehorsamst einsenden darff:

Hiesige Apotheque stehet nun schon 12 Jahr sub citra wegen überhäuffter Schulden leer. Der Possessor machte sich weg, gieng nach Hofe und suchte der Schulden wegen frey Geleite, um sich mit denen Debitoribus zu setzen. Weil aber viele Mündel-Gelder darunter begriffen, konte er es nicht erhalten. Ist auch noch zu dato abwesende.

Die Apotheque ist indessen völlig ruiniret, daß auch nicht eines Thalers werth von Medicinalien so wol, als Materialien mehr vorhanden. Die Zinnerne, Kupfferne, Meßingene und eiserne Vasa sind von der hinterlassenen Weib und Kindern nach und nach verkaufft worden, daß sie sich damit retten können. Leere Büchsen, Gläser und Schachteln und ein meßingener Mörser sind übrig.

Vor 2 Monat findet sich ein Apothequer-Gesell hier ein, der giebt vor, sich

sich als Materialiste allhier bürgerlich niederzulassen und künfftig hin die Apotheque zu erkauffen. Als er Bürger wurde, ward er ehender zum Juramente nicht gelassen, bis er völlig renuncirte auf alle Beinträchtigung so der Apotheque durch ihn zuwachsen könte, sich anheischig machte, nicht das mindeste zu führen und zu verkauffen, was zur Officin gehörig wäre. Mir also, Physico, muste er coram Magistratu stipuliren und bey seinem Eyde geloben, in der Medicin keine Pfuschereyen vorzunehmen und Medicinen an Patienten zu geben. Kaum hatte er seinen Kram aufgerichtet und geöffnet, so fieng er an, nicht allein solche Sachen zu verkauffen, die der Apothequen an Unguentis, Aquis &c. alleine zuständig, schrieb auch öffentlich über seinen Material-Kram Pharmacopolium Leobergense, sondern unterstehet sich auch öffentlich zu practiciren, Wasser zu besehen und Patienten anzunehmen. Ob er nun gleich schon zu zweyen malen erinnert und ihme auch letztlich coram Magistratu untersaget worden, stehet er dennoch hiervon nicht ab. Was würde alsdenn geschehen wann er die Apothequen würcklich innen hätte?

Da er nun durch seine Pfuschereyen und practiciren mir als Physico viele Ergerniß, unter Patienten vielen nachdrücklichen Schaden verursacht, und wider sein gethanes Jurament so ungewissenhafft, freventl. und hartnäckiger Weise handelt: So habe mich entschlossen, die Apotheque selbst zu kauffen und allen fernern Unordnungen dadurch vorzubeugen.

Nur will itzo dubiöse gemacht werden: **Ob ein** Dr. Medicinæ **oder** Physicus **auch befugt sey eine** Apotheque **zugleich zu besitzen?**

Vor 13 Jahren, ehe ich hieher gelanget, habe ich 15 Jahr lang an einem Orte in zahlreicher Praxi gestanden, die Officin zugleich besessen, und durch einen Provisorem versehen lassen. In Breßlau hat Herr Dr. Kanold eine öffentl. Apotheque gehabt. In Jauer Herr Dr. Reusner als Phys. itzund Herr Dr. Horn. In Landeshuth Herr Dr. Fimler &c. So erinnere ich mich noch von meinen Studenten-Jahren, daß im Brandenburgischen als zu Halle Hr. Dr. Koschwitz, und Hr. Dr. Becker. In Berlin vor wenig Jahren noch Hr. Dr. Neumann, Hr. Dr. Hollstein zu Züllichau &c. dergleichen auch in Sachsen viele anzuführen stünden.

Hierüber bitte mir nun Ew. Hoch-Edelgeb. geneigtes Decisum gehorsamst aus. Wenigstens hoffe ich, daß durch mich die Officin mit mehrerer Sicherheit, auch zu mehrern Nutzen und Vortheil des gemeinen Bestens werde können administriret werden, als durch einen ungewissenhafften und wider alle Eydes-Pflicht handelnden Apotheker. Ich empfehle mich anbey dero beharrl. Liebe, und ersterbe unter wahrer Hochachtung &c.

Responsum Facultatis Medicæ Hallens.

Hoch-Edler Herr Doctor,
Insonders Vielgeehrter Herr.

Es hat derselbe bey unsrer Facultæt angefraget: ob demselben an dasigem Ort, woselbst er das Physicat verwaltet, zu vergünstigen sey, zum Behuff der Stadt und Beförderung des boni publici eine Apotheke an sich zu kauffen, und aufs beste zu verwalten oder verwalten zu lassen. Hierauf haben wir aus desselben Nachricht ersehen: wie sich daselbst vor kurtzer Zeit ein Apotheker-Gesell eingefunden, der sich eydlich verbunden, nicht anderst als einen Materialisten sich bey ihnen zu beweisen, aufzuführen, und sich weder der Apotheker-Kunst und Beschäfftigung, noch weniger des practicirns anzumassen; welcher aber nachher unbefugt sich in beydes eingelassen. Alldieweilen aber die dasige Apotheke zum Nachtheil des gemeinen Nutzens in äusersten Verfall gerathen seyn soll, überdem sonst niemand sich gefunden, welcher die ruinirte Apotheke wieder in gute Ordnung setzen, und zum gemeinen Gebrauch tüchtig, vertraulich und dienlich machen möchte: So hat diesen guten Endzweck zu erreichen, sich der Herr Doctor ins Mittel geschlagen und solche verwüstete Apotheke an sich gekaufft. Indem aber ein Zweiffel entstehet: **ob ein Doctor Medicinæ oder Stadt-Physicus zugleich eine Apotheken besitzen kan?** So ertheilen wir hierauf demselben folgenden Bescheid: daß, wo in einer Stadt sonst keine Apotheke ist, auch kein anderer habiler und der Apotheker-Kunst gründlich belehrter, erfahrner und geschickter Mann eine Apotheke aufrichten und gehörig besorgen will und kan, wo auch keine besondere Raths-Apotheke ist, wo nicht eine andere und eigene Landes- und Stadt-Verfassung und Ordnung cum speciali prohibitione im Wege stehet, wo nicht schon eine anderweitige Apotheken-Innung und Ordnung an einem Ort ist, wo auch ein Ort von einer bereits daselbst befindlichen Apothek nicht zulänglich noch sicher und gehörig versorget werden kan, wo salus publica sonst aus Ermanglung einer oder mehrerer Apotheken und tüchtiger derselben Eigenschafften leidet; so dann nach allem Recht, füglich und ohne einige Schwierigkeit oder Hinderung ein Doctor Medicinæ, wann er auch zugleich ein Stadt- oder Land-Physicus seyn solte, eine Apotheke annehmen und besitzen könne, es mag ihm solche durch eine Erbschafft oder durch Kauffung zufallen, welche er gar wohl durch einen Provisorem unter seiner fleißigen Direction, Vor- und Aufsicht kan verwalten lassen. Ja wir können auch nicht absehen, warum einem Doctori oder Physico, wann ihm eine Apotheke durch Erbschafft, oder dotis loco angedeihen solte, an einem Ort, wo mehrere Apotheken sind, die Beybehaltung, Gebrauch und

tüchtige

tüchtige Verwaltung derselben solte protestirlich gemacht werden: massen an vielen Orten die Apotheker selbst doppelte Nahrungen entweder mit der Materialisten-Innung vereinbaret, oder andere Commercia treiben; folglich einem geschickten Medico nicht mit Fug, Grund und Recht verboten werden kan, eine wohleingerichtete und mit tüchtigen Materialien genugsam versehene Apotheke zu besorgen, immassen einem solchen erfahrnem, habilen und wohlbelehrtem Medico so wol die cognitio Simplicium, als auch eine gründliche Wissenschafft der Zubereitung derer Medicamentorum beywohnen muß und kan, welcher alsdann als ein vernünfftiger, vorsichtiger und erfahrner Practicus, wann er zuförderst auch treu, fleißig, sorgfältig und unintereßiret ist, seine Apotheke zu desto sichererm Nutzen eines Ortes wird zu administriren wissen. In Erwegung der von demselben versicherten guten intention bey wieder Aufricht- und Verbesserung der ruinirten vormaligen Apotheken und desselben zutraulichen Dexteritæt und Geschicklichkeit, können wir nicht anderst, als dessen hierunter obwaltende Absicht billigen, und daß demselben bey Annehm- und Verwaltung solcher Apotheke kein Widerspruch und Hinderung zu machen sey, urtheilen: immassen es notorisch, daß in vielen Städten Doctores Medicinæ, Practici welche bisweilen gleich Physici gewesen, eine eigene Apotheke ohne contradiction und Einspruch gehalten; welches destomehr zu verstatten und zu befördern ist, wann durch dergleichen Apotheken einer Stadt ein grosser Nutzen und Vortheil zuwächst. Da hingegen das unbefugte, verwegene und höchst-sträfliche Practicirn ungeschickter und unbelehrter Apotheker-Gesellen, welche zum höchsten Nachtheil der Menschen etwas in der medicinischen Pfuscherey hazardirn, mit allen Ernst und Nachdruck, in Ansehung es eine Gewissens-Sache ist, und des Menschen Gesundheit und Leben betrifft, zu verbieten und zu hemmen ist. Welches wir bey unsrer Facultæt auf desselben abgelassene Anfrage hiermit erkennen, nachrichtlich melden, und solch Gutachten mit unsrem gewöhnl. Insiegel bekräfftigen wollen. Halle den 26 Julii Anno 1742.

CASUS XL.

Consilium pro Paralytico privatum.

Est quidam Celeberrimi nominis Vir, sanguineo melancholico phlegmaticus, annos prope septem & quinquaginta natus, qui corpore ante hac adeo fuit firmo, ut vix semel iterumque tentatus fuerit adversa valetudine inde usque à prima adolescentia. Usus est modico quidem

dem, ſed lauto ſemper victu & vitam agens aliquot abhinc annos ſolitariam, eandemque omnis fere ambulationis, quæ corpus movet, expertem, bis venam ſibi curavit quotannis circa æquinoctia ſecandam, nec minus ante quinque, aut quod excurrit, annos, vix ſemel paſſus eſt hæmorrhoides fluentes, in juventute autem laboravit narium hæmorrhagia. Ipſius corpus ſæpius occupavit multos ante annos purpura quædam ſcorbutica optimo ſemper valetudinis ſolamine, quæ tamen ante annum circiter unum erumpens quidem ſæpies, ſed ſtatim diſparens iterum deſeruit morem occupandi corporis ambitum natura adſuetum & proficuum. Qua de re non ſine ratione male ſe habuit Noſter, nam degravavit laſſitudo quædam corporis membra, acceſſitque interdum vertigo pariter ac caligo viſus, omnia juxta ſeſe inconſtanter oculis ſubjiciens, & quamvis ſymptomatibus his remedia antiſpasmodica, diapnoica, leniter laxantia, confortantia, pediluvia, imo & aqua Selterana, oppoſita ſatis viderentur, incidit tamen Idem ante tres circiter menſes in paralyſin, quæ relicto quidem ſenſu, ſed impediens tamen motum, brachium læſit & pedem utrumque ſiniſtrum, æque ac linguam. Subveniendum hinc erat ægroto clyſteribus, frictionibus, inunctionibus, internis temperantibus, tonum confortantibus, uti ſunt ♁ta, Cinnabrina ſuccinata, M. S. eſſ. ſuccin. lign. aloes, elix. viſcer. balſ. Cl. Hoffm. eſſ. dulc. &c. quibus tamen remediis quotammodo palmam præripiebat aqua Lauchſtadienſis, vaſculis ligneis collecta & ad nos allata. Deo adjuvante, & adhibitis his remediis, res eo pervenit, ut & ire & manu læſa uti queat ægrotus aliorum auxilio deſtitutus, & quamvis appetitus, ſomnus, ſe & excretiones naturaliter ſe habeant, nec vertiginis quidquam aut oculorum caliginis usque huc obſervatum fuerit, ſupereſt tamen infirmitas quædam membrorum & fere totius corporis ob tonum dejectum, noviterque intumuere pedes quodammodo. Quæritur igitur quomodo citius tumidis pedibus ſit ſuccurrendum? Quæritur porro utrum vena, quæ non ſuit ſecata durante paralyſi, tum, quia paulo ante inciſa fuit, tum quia pulſus erat admodum debilis & languidus, ſecanda ſit nunc ante æquinoctium Vernale, an ſectio hæc in hoc tempus ſit differenda? Quæritur poſtremo, an circa remedia adhibita quædam ſint admonenda?

P. M.

Der Patiente iſt ein Mann von 57 Jahren, in ſeiner Kindheit iſt derſelbe einige mal mit Stick-Flüſſen befallen worden, welche jedoch mit zunehmenden Jahren, wormit ſich öffteres Naſenbluten eingefunden, ſich verlohren, nach-

Nachdem aber das Nasenbluten nach den 24ten Jahre ausgeblieben, ist er öfters sonderlich Sommers-Zeit, und wenn er sich durch Motion erhitzet, mit einem scorbutischen Friesel befallen worden, wovon er jedoch keine Beschwerung empfunden, sondern übrigens die meiste Zeit ziemlich gesund gewesen. Vor 10 Jahren aber hat er auf einer Reise im Winter, da er sich durch äuserliche Wärme echaufiret, einen Ausschlag über den gantzen Leib wie eine Nesselsucht sich zugezogen, und da er darauf sich wieder erkältet, hat er sich nach der zu Hause-kunfft kräncklich befunden, ist auch etwan 4 Wochen hernach mit einem starcken Stickfluß befallen, welcher jedoch nach einer Aderlasse auf den Fuß nachgelassen; dagegen der Patient ein starckes Fluß-Fieber nebst hefftigen Husten und Auswurff bekommen, welcher Husten auch nicht eher aufgehöret bis der Friesel nach einigen Wochen wieder heraus kommen, worauf der Patient durch Göttliche Hülffe genesen. Nach dieser Zeit nun ist der Patient viel kräncklich gewesen, und der Friesel hat niemalen recht zum Vorschein kommen wollen, oder ist doch bald wieder vergangen; dargegen hat die Natur gesuchet, sich durch den Fluß der Güldenen Ader zu helffen, ist aber damit (ausser ein einig mal für etwan 5 Jahren) nicht zum Stande kommen. Seither 2 Jahren hat derselbe viel über Mattigkeit geklaget, auch einige Anfälle von Stickflüssen gehabt, zugleich auch über Abnahme des Gesichts, sonderlich am rechten Auge geklaget, welche Schwäche auch noch continuiret. Den 29. Sept a.p. ist er mit einem Schlag- und Lähm-Fluß an der gantzen lincken Seite befallen, welches den 30. dito und 13. Otobr. so zu genommen, daß er an derselben Seiten kein Glied auch nicht einen Finger zu regen vermocht, auch war die Zunge etwas gelähmet: unter Göttlichen Beystande hat sich es nach den Gebrauch derjenigen Mittel, welche im beygehenden Auffsatz des Hrn. Medici befindlich seyn werden, in so weit gebessert, daß der Patient etwas in der Stube wieder gehen kan. Vor 14 Tagen hat er wieder eine Anwandlung an der rechten Seite gehabt, welches doch, GOtt sey Danck, nicht weiter geschadet, indem der Patient den dritten Tag darauf wieder in obgedachten erleidlichen Zustande sich befunden.

Consilium Medicum.

Auf beschehene Anfrage, wie dem Hrn. Patienten bey seinen bisherigen starcken paralytischen Zufall, mit fernerer Hülffe beyzustehen: so achte vor dienlich hinführo alle viertel Jahr auf den Fuß eine mäßige Aderläß zu veranstalten; bey denen Solstitiis in Sommer und Winter kan man auch das Schröpffen mit 4 Köpffen, zwey an femoribus, und 2 an Waden gebrauchen. Zuweilen soll man die Stahlischen Pillen einnehmen, nicht weniger das Pulver

aus ⊕ro, tart. (Blato, ♃io diaph. und Lap. ♋. citr. cum Cinnabari fortsetzen. Oder man ordinire dieses Pulver, ℞. Regul. ♃ij. medicin. ℈j. ⊕r. depur. Succin. alb. aa. gr. xxv. ♃ij. diaph. ♂ial. Ludov. Specif. Cephal. Michael. aa. gr. xv. m. f. ♃. div. in 5. p. æ. davon täglich früh eines zu nehmen. Bisweilen kan man folgende Tinct. gebrauch, ℞. Ess. angel. caryophyll. vincet. helen. aa. ʒß. pimp. alb. Succin. ⊖☓ci, ⊕r. dulc. à flor. naph. abstr. aa. ʒj. m. d. in vitr. 30 gt. Vor- und Nachmittag zu nehmen; welchen Tag man andere Artzeneyen aussetzen soll. Bisweilen kan man diese MR. innerlich gebrauchen: Tinct. ♃ij. acr. Sp. Sal. armon. Ess. Succin. Ess. dulc. aa. ʒj. m. welche Tinct. man wie die andere gebrauchen kan. So kan auch Hr. Patiente bisweilen, und zwar wöchentlich 2 mal früh von diesen Speciebus einen Thee-Tranck zu 3 bis 4 Schälgen gebrauchen: ℞. Rad. Scorzon. Sarsapar. aa. ℥ß. valerian. helen. chin. aa. ʒij. Hb. Arnic. c. flor. Mp. j. bellid. c. flor. millefol. c. sumit. Meliss. aa. Mp. ß. flor. cent. min. rorisinar. lavend. aa. pg. j. L. Santal. citr. Sassafr. aa. ʒij. anis. stellat. ʒj. Polypod. quern. ℥j. Crem. tart. ʒj. m. concis. f. Spec. davon ein Händgen voll mit einem halben Nösel Wasser siedend aufzugiessen, und ausziehen zu lassen, wie Thee, und mit weißen Canarien-Zucker zu trincken. Aeuserlich gebrauche man folgenden Glieder-Spiritum, darmit die Gelencke der gelähmten Glieder früh und Abends mäßig warm etwas einzureiben: ℞. Serpill. Rorismar. Paralyt. Brandenb. Ess. Croc. or. L. aloes. Balsam. Peruv. aa. ʒj. Ess. sem. nigell. ʒij. m. d. in vitr. Oder man gebrauche bisweilen ein Cataplasma in Tücher eingeschlagen, und mäßig warm auf die juncturam humeri und ossis femoris affectam aufzulegen: ℞. Rad. angelic. valerian. serpent. virgin. ir. flor. aa. ʒij. herb. Siderit. Mp. j. Serpill. Rorism. Puleg. Abrot. aa. Mp. ß. flor. lavend. chamon. rom. lil. convall. Stœch. arab. hyper. aa. pg. j. Croc. or. gr. ij. Castor. ʒj. Bacc. junip. ʒj. Sem. nigell. ʒiij. L. Santal. citr. & rub. Rhod. aa. ʒij. Sp. Sal. armon. ʒiß. m. conc. d. in chart. die Helffte von diesen Speciebus mit 2 Theil Wasser und einem Theil Wein gelinde aufzusieden, und besagter massen in Säckgen warm zu gebrauchen. Bey dem Gebrauch dieser äusern Kräuter, mag man innerlich obige Pulver einnehmen und andere Artzeneyen aussetzen: Solche Säckgen mag man wöchentlich 2 bis 3 Tage gebrauchen, jederzeit aber ein oder 2 Tage aussetzen. Nach 6 oder 8 Wochen kan man das Lauchstädter-Wasser wieder zum Baden gebrauchen. GOtt verleihe Segen, daß solche vorgeschlagene Mittel erwünschte und gedeyliche Hülffe leisten mögen. Halle den 26. Januar. An. 1741.

M. A.

CA-

CASUS XLI.

Hæmorrhoidalis corruptus affectus empirice tractatus.

Status Morbi originarius,

Eines gewissen, Vornehmen Herrn N. N. ist folgender ꝛc.

Es hat derselbe einige (über etliche zwantzig) Jahre hæmorrhoides fluid. empfunden, welches durch üble Verordnung gestopffet, oder zurück getrieben, welches zwar anfänglich wegen ein und andere dabey sich vergesellschafftete Inconvenientien der Hr. Patient wenig oder nichts æstimiret, sondern weil derselbe mit einer guten dauerhafften Constitution (als Sanguinea, cholerica - phlegmatica) providiret, dabey stets in Bewegung auf Jagden, Reiten, Fahren, und immer abwechselnden Commotion begriffen, auch lieber harte und veste, zwischen andern gantz weichlichen und zärtlichen Speisen genommen; dabey sich auch allezeit wohl befunden, weil die sex. rer. nat. in gebührenden Stande unterhalten; so ist der Hr. Patient immer wohl gewesen, weil ich aber vom Anfang (da ich die Ehre gehabt als Ordinarius) vom 1718 bis hier stettes darauf reflectiret, zu rechter Zeit die übrigen Humores abgeführet, auch die Ven. Sect. sowol als dann und wann schröpffen, und die gesetzte Fontanelle gerathen im guten Stande zu erhalten, auch so bald es nöthig gewesen, bey dem geringsten Anstoß gesuchet, der etwan ins Stecken gerathenen Natur zu Hülff zu kommen, auch bey allen, was sich übeles gezeiget, fort geschaffet, eine gute Circulation (sowol durch dienliche Medicamente als Diæt) hergestellet; bis das anno 1736 den 8. Julii sich nach Gebrauch des zu Pyromunth genommenen Dryburgischen Saur-Brunnen; Erstlich eine Congestio Circa Inguina mit einer sehr schmertzhafften Inflammation eräuget, so auch der Gestalt zugenommen, daß eine gantz schwartz angelauffene Beule (als eine Carbuncel Geschwär) eines guten Hüner-Eyes groß, vest gesetzet, welches denn mit aller Gewalt zur Supperation muste getrieben werden; aus selbigen auch, wie es durchgebrochen, und die Medicin es resolviren wollen, ein recht schwartzer Ichor geflossen, und bey der rechten Visitation, inwendig bey $2\frac{1}{2}$ Zoll an der Inguina hinaufwärts ins Abdomen sich geäusert, welches doch durch angewendeten Fleiß, und Beystand Göttlichen Segens, völlig und bald genesen, und ward auch zu völliger Reinigung des Geblüts, nebst einen besondern Holtz-und Kräuter-Thee, einige Dosis von meinen Balsamischen Pillen, und eine Tinct. nach gebrauchet, das alles nach Wunsche abgeführet;

inzwischen ist allezeit bey antretenden Æquinoctio & Solstitio, wie es die Umstände erfordeten, procediret, und ist der Hr. Patient nachdem recht wohl gewesen, bis ohngefehr diesen Winter 3 Jahr, da denn im Ende Novembr. sich bey Eintritt eines gelinden Fluß-Fiebers, eine incomplete Congestio eingefunden, dagegen wurde so fort verordiniret: ℞. ☿ diaph. sacc. alb. ppt. mat. pl. ppt. Spec. Caeph. M. ⊖ vol. sal. Polygrest, davon alle Abend bey Schlaff-Zeit ʒij. zu nehmen, des Morgens und Mittags wurde von folgender Tinct. eingegeben: ℞. R. Bez. s. acit. Ess. alex. scordii, vincetox. Cent. min. liq. Terr. fol. Tart. davon 55 Tropff. ꝛc. wornach es sich alles ziemlich angelassen, weilen aber die Land-Rechnung, der Land-Tag, auch kurtz darauf der Landes-Herr sich hiesiges Orts eingefunden, so wurde dadurch der Gebrauch der vorgeschriebenen Medicin etwa verabsäumet, auch die bey der Zeit befindliche ohne dem kalte flüßige Witterung fast täglich frequentiret ohne erachtet es dem Hrn. Patientin mißgerathen, bis endlich sich eine so starcke Congestio an die lincke Seite des Haupts fest gesetzet, daß dem Hrn. Patienten grausamer Schmertzen, so wol an beschriebener Seite des Haupts und des Ohres, mit unleidlichen Stechen durch die gantze lincke Seite und Ohr hat empfinden und leiden müssen, wogegen denn alle dienliche resolvirende Medicamenta angewendet, auch nebst oben beschriebenen Pulv. Tinct. &c. noch einige Dosis gar gelinde abführende Bals. Pillen, welche allemal dem Haupt und Nerven viel Guts gethan und grossen Nutzen geschaffet, welches aber nicht so bald, als es dem Hrn. Patient lieb war, dem Defect heben wolte; weswegen auch (ohne mein Wissen gerathen worden) von einem andern Medico ein gewisses Emplast. und Küssens an die Seite des Haupts und des Ohres zu legen, wornach aber das Ubel ärger geworden, bis es endlich entdecket, das man auch in Abwesenheit meiner, noch von einem andern Medico schmertzlindernde Medicamenta gebraucht, so vorgezeiget, welche eben wenig verfangen wollen, so habe denn durch Göttlichen Beystand dieses Ubel drohenden Feind mit folgenden ☿ als Sp. Caeph. M. Bezoard. angl. panonn. rubr. ♋ ppt. C. C. phil. uni C. V. rad. Bryon. aronis cinnab. ☿ii nativ. Castor. ⊖ vip. vol. succ. vol. Panac. ☉ Nost. aa. q. s. davon alle Morgen und Abend mit folgender Mixt. Ex ▽ Ceras. nig. fl. Thill. lil. conv. Epilept. L. Mastich. opop. A. C. spec. Hyacinth. ☿ March. L. Syr. flor Tunic. &c. dabey denn eine Räucherung, Ex g. Benzoi alb. Tacam. storax Cal. ling aloes S. charioph. sant. cit. Musc. Zibet. aa. q. s. womit Morgen und Abend geräuchert, so bald solches geschehen, habe von meiner rothen Balsamischen Nerven-Mixt. mit dem sale vol. olios. Bals. und Ess. ambr. vermischet, die Nerven des Halses am Gnick wohl reiben lassen, auch 3 oder 4 Tropffen mit Baumwolle in das Ohr mit einstecken lassen, welches denn so viel gewircket, daß in ersten 24 Stunden

den der Schmertz nachgelassen, und die krampfige Spannung, so dabey verge-sellschafftet waren, gelindert und von Tagen zu Tagen besser worden; dabey aber zum Schluß der Cur einige Dosis von oft beschriebenen Pill. Balſ. nebst folgender Tinct. gebrauchet: ℞. Tinct. ♃nii acr. Elex. Cœph. Eſſ. Caſt. Croc. amb. liq. C. C. ⏝ ⊖ ✱ ſucc. &c. davon des Tages 2 oder 3 mal genommen: nach diesen Gebrauch, dem Höchsten sey Danck, sich alles völlig verlohren, und ist nichts davon mehr verspühret worden. Inzwischen aber habe den Hrn. Patienten zur Præſervation, ein ♃ ſternitat. in die Nase zu ziehen, wöchentlich zu 3 oder 4 mal ordiniret, zu brauchen: nachfolglich ist der Hr. Patient bis 1739 im Junii gantz wohl nach gebrauchten Præſervativ geblieben: da er aber etwas von Nieren Stein angefallen, (welches er auch sonst dann und wann empfunden.) Nachdem der Hr. Patient aber meine Stein reſolvirende Tinct. so ex Fruct. alcken. Mileped. ⏝ ☽ dulc. ⊖ dulc. Junip. & Tinct. tart. mit einigen gt. ol. deſt. Cinamom. &c. genommen, ist es besser worden, worauf der Hr. Patient das gewohnte Dryburger Wasser und Brunnen-Cur gebraucht, ist derselbe bis zu Ende Nov. gantz wohl gewesen, zu selber Zeit aber von Coryza (eine Art Schnupffen) angefallen, weil nun diese seinen Ursprung von einer vorsetzlichen Congeſtion, nach dem Kopffe zu haben schiene, und von verhaltener Tranſpiration und Erkältung des Haupts herzukommen, judicirt, so habe einen Bol. ex Elect. Diaſcord. Theriac. and. &c. mit warmen Wein nehmen zu lassen, darauf das Sternitatorium zu brauchen angerathen, und weil folglich die Materia erstlich etwas erdicket, so habe folgende Tinct. als ℞. Tinct. ♃nii d. Eſſ. alexiph. ſuccin. ſaſſaf. anis ✱ ⏝ aſtmath. q. ſ. Tages 2 oder 3 mal gegeben, folglich mit denen Balsamischen Pillen (welche aus lauter G. Balſamicis Extract. reſolv. præcipt. auch Haupt- und Geblüt-stärckenden Spec. bestehen,) den Schleim abgeführet, dabey einige Pulv. Tages 1 oder 2 mal gegeben, ex rad. Irios. fl. Enul. aronis. ppt. Cinnab. nativ. Boly. ar. pp. fl. ♀is Benzoin ſacch. lætis. alb. opt. ol. rad. pimp. alb. anis. aa. q. ſ. nach selbigen Gebrauch sich alles gebessert, und hat der Hr. Patient sonderlich nichts empfunden, auser daß er 1740 den 11. Mertz einen Anfall von Colica flatulenta, welche so wol als der Nieren-Schmertz, und auch die entfundene Congeſtion des Haupts, von der Verstopffung derer Hæmorrhoides herzustammen pfleget, gespüret, wogegen dann dem Hrn. Patient ein Bolum. ex ℞. phyl. rom. perſic. Elect. diaſc. fr. C. nebst meinen Panac. ☉ gegeben; in währender Operation, ward ein Clyſt. præparirt und folglich applicirt, wornach sich die krampfartige Schmertzen gestillet, und ward folgende Tinct. einige Tage continuirt, ℞. Elex. Carm. W. Tinct. Caſt. Eſſ. Card. bend. Cent. min. ⏝ aperit. pœnot. liq. C. C. ſucc. ol. aniſ. ✱ aa. q. ſ. davon alle Tage 2 oder 3 mal zu nehmen: Nach solchen Gebrauch,

 hat

hat sich obbeschriebenes accidens auch verlohren, bis das den 12ten April sich eine Rege eines Fluß-Fiebers spüren lassen, da denn dem Hrn. Patienten ein præcipt. Pulv. ex ℞. ⊖ fim. Columb. Card. Bend. Viprar. prunel. ⌽ ♁nii pul. Ebor. s. △ pp. sperm. cet. ♁ ♁nii Ext. Croci einige malen ist gegeben, nachdem wurde eine Mixt. Löffel weiß zu nehmen verordnet, so aus folgenden ℞. ▽ fl. Camomil. rom. sambuc. scorzoner. scordii Diureth. C. C. cit. ♁ diaph. Bezoart. min. ⊖ Vip. Vol. C. C. ust. pp. unic. ver. arc. 2pl. ⌽ plat. Cinnab ♁nii syr. Hysop. fl. pap. err. &c. davon alle 2 Stunden 2 Löffel zu nehmen, wobey ein Kräuter-Thée auf einige malen gegeben worden, und weil eine Verstopffung durch die innerlich befindliche Hitze sich gemeldet, ist ein Clyst. applicirt worden, nach diesem eine Tinct. ex ℞. Elex. aperit. Cl. Pect. Wed. Carm. Spir. astmath. ⊖ ✱ anis. Ess. Card. Bened. Cent. min. gent. rub. etwas weniges Laud. Liq. &c. davon Tages 3 mal bis 60 Tropffen gegeben, nach diesen Gebrauch hat sich alles gebessert, und ist nichts besonders angemercket, obwol man dann und wann, wegen befindlicher Rege des Nieren-Steins die beschriebene Stein-Tinctur und verspürter Wallung des Geblüts (ob wol kurtz vor dem Æquinoctio V. sect. nicht verabsäumet, auch die Abführung durch die Balsam. Pill. geschehen) noch mein rothes præcipp. pulv. so aus folgenden ℞. ♁ diaph. Bez. min. C. C. ust. pp. oc. ♋ pp. mat. pl. pp. lap. Bezoar. ⊖ absint. Card. bend. arc. 2plic. unic. ver. Cinnab. nativ. ♁nii, Camph. ol. anis. q. s. &c. bestehet, einige malen gegeben, wornach es sich, dem Höchsten sey Danck, gebessert; und wie die Brunnen-Zeit ankommen, hat der Herr Patient sich wieder resolvirt (das Dryburger Wasser, welches er am besten gewohnet) die Brunnen-Cur vorzunehmen, zu welchem Ende der Herr Patient nach Pyrmont gereiset, anfänglich den, hernach den Dryburger Brunnen getruncken. Nach vollendeter Cur hat sich aber ein sehr starckes Jucken, in specie circa Hypogastr. & Inguinam eingefunden, welches den 13. August. so unleydentlich gewesen, daß man um solche Schärffe zu corrigiren, 2 dosis Pill. Bals. gegeben, dabey folgende Tr. als: ℞. Tr. ♁nii acr. Bez. s. ✠ Ess. lign. adianth. alb. aa. ʒij, Tinct. ♀ri sassaf. ʒiiß liq. Terr. fol. ♀ri ℈iv, Tinct. contra Scorb. N. 9. s. wovon alle Tage 2 mal 60 Tr. genomen, zwischen diesen bey Schlaffzeit, van oben beschriebenen præcipt. ♁ ʒj gegeben, nach selben ist die Schärffe und üble lympha zum Vorschein komen, daß sich würcklich kleine Blätterlein eräugnet, welches sehr geschmertzet, solches aber zu corrigiren, habe folgend Ungu. auflegen lassen, so aus (℞. ∇⊕ Boly arm. pp. ʒiß. cinab. nativ. ʒj, C. C. ust. pp. ebor. ust. pp. aa. ʒj. Camph. ℈ij, Cere fl. ʒvj. ☍ Rosar. ℥iv. ⊹v. ▽ rosar. aa. ʒij, ov. alb. n. j. ⊖ gem. pß f. s. a. ung.) bestanden, welches das Brennen und die Blätterlein gelindert, weil aber die Schärffe nicht gäntz-

lich

lich aus denen Haut-Drüsen sich verlieren wollen, so habe bey fleißigen Gebrauch obiger innerlichen Medicamenten, weil ein Husten sich dabey eingefunden, noch obige beschriebene Pulv. Pect. einige malen nehmen lassen, wornach sich der Huste etwas verlohren, da aber das Auflegen von dem vorbeschriebenen Ung. rub. etwas widerlich, so habe an dessen Stelle folgende Mixt. ℞. fl. Zimæ ℥ß amalgam. ☿ ʒj, phlegma alum. ʒij tutii pp. ʒiij, Magist. ♄i, ♀ Myrrh. ♁ diaph. aa. ʒiß Lix. è calc. viv. ▽ solan. rosar. aa. ℥ivß Camph. ʒj, m. f. s. a. &c. wohl warm des Abends mit Tüchern aufschlagen lassen, darzwischen einige malen die Balsam. Pillen noch nehmen lassen, wie denn endlich den 10ten Sept. alles abgeheilet, auch das starcke Jucken gäntzlich verlohren, so habe meine balsam. rothe Reib-Mixtur zum Streichen unterwerts ordinirt, wornach alles besser worden, bis das den 2 Decembr. von neuen ein Schnupfsen und Husten sich wieder eingestellet, da denn einige von oft beschriebenen rothen Brust-Pulvern gegeben, auch dabey einen Brust- und Magen-Thée ex ℞. Hb. Hed. terr. veronic. althæ bellid. pulm. mac. beton. Hysop. aa. mß fl. sarf. rosar. Hyperic. lil. alb. palid. cent. min. cichor. aa. pj. C. ⊙r fl. cast. dulc. aa. ʒij, sassaf. l. liq. aa. ℥ß s. anis. ✳ ℈ij, Tart. alb. opt. ʒiß m. & f. spec. zum Thée, ingleichen folgende Magen- und Brust-Tinctur Tages 2 oder 3 mal 55 bis 60 Tr. genommen, als: ℞. Tinct. pect. Wed. pap. Err. Elex. aperit. Claud. aa. ʒiß, Ess. traumat. Zedoar. rhabarb. galang. Macer. fl. Bellid. ⊖ ✳ anis. astmath. aa. ʒj &c. Nach obigen hat sich der Husten zwar scheinend nachgelassen, so sich aber doch dann und wann wieder eingestellet, den 7. Januar. sich auch etwas vermehret mit etwas Haupt-Weh, da man denn gewiß schliessen können, daß ein zäher Schleim im Magen noch befindlich, weswegen die vorbeschriebene Tinct. mit dem ⊖ phil. liqu. terr. fol. Tart. & Tinct. Rad. aronis versetzet und gegeben, dazwischen aber allemal das pulv. pect. rub. doch zuletzt mit dem Lap. Crist. Mont. pp. noch vermischet gegeben, welches erwünschten Effect. gethan; weil aber der Herr Patient den 14 Febr. über eine extraordinaire Spannung circa Hypochondria, wie auch ingleichen eine besondere Drück- und Pressung circa renes erfahren, sich ad Inguinam extendirt (welches von Tagen zu Tagen stärcker und gar etwas bedenckliches anzeigen wolte) so habe demselben fort unter die vorbeschriebene præcipt. Pulv. Milleped. pp. und meine Panac. ⊙ vermischet, verordiniret, so zwar Linderung verschafft, weil aber der Herr Patient alle Morgen, nach gehabter Nacht-Ruhe, stets über das Spannen, auch Husten und kurtzen Athem klagte, darum man dann folgende purgier-Pillen rc. ℞. ☿ dulc. ℈ß Troch. alh. gr. iß Res. Jal. gr. iv. ⊙r fulmin. gr. iß, Ext. g. ✳ gent. rub. aa. gr. xvj, c. Elex. prop. q. s. f. pill. N. xix, vel xx. geben müssen, auf welche Purgans keine starcke Operation

tion gefolget, weil doch selbe zuletzt nicht recht den zähen Schleim fortbringen können oder wollen, so hat man durch Clistir es verdünnen und abführen lassen: weil nun der Herr Patient sich etwas matt befunden, so habe folgendes köstl. Elect. gegeben, NB. als: ℞. Elex. pect. W. ℥iiß, Ess. Camomill. rom. Castor. ambr. aa. ℥iß, Tinct. Mileped. ℥ij, ♎ Vitr. phil. aperit. Silv. Conf. Alck. aa. ℥iiß m. f. E. davon Tages 1 oder 2 mal 70 bis 80 Tropffen mit Brunnen-Wasser zu nehmen, ob nun wol diese Tinctur sehr dienlich und nöthig erachtet, so hat doch der Herr Patient selbige nicht vertragen können, sondern an dessen Stelle den Brust-Thée (welchen noch Rad. d. Althæ f. anis. fœnic. nigel. & ficus zugesetzet) nebst der Tinctura von 16ten 7br. rub. anbey das sternitatorium des Tages 1 mal nehmen lassen, und denselben alle Tage 1 oder 2 mal von den letzt beschriebenen rothen Brust-Pulver gegeben, wie nun alles nichts beständiges herstellen können noch wollen, auch dabey Ziehen nach den Beinen und Füssen, nebst Tussis & Astmate humidum sich immer wieder eingestellet, so habe ein gelindes Vomitiv verordnet, welches aber, weil die Natur zu keinen Vomitiven gewohnet, noch vormals sich geben wollen, nur 5 starcke sedes und vielen Schleim abgeführet, wornach sich über einige Tage, die offt geklagte starcke Wallung des Geblüts (in specie nach dem Haupt und Hüfften schlagen derer Arterien der Schläffe) wieder mercken lassen, welches erstlich mit Ota ⊖a & ⊖na gesuchet zu præcipitiren, weil aber dieses nichts verfangen wollen, eine V. Son am Fusse vorgenommen, wornach selbiges ziemlich nachgelassen, nun findet sich aber ein Ziehen und Spannen, auch Schmertzen in Beinen, das man also vermuthen könne, daß mit der Zeit eine rege Podagram vel gonagram, vel artis sich einfinden mögte, dabey aber der Husten und Engbrüstigkeit noch immer dabey anhält (welches allen Erachten nach von der kalten schweren Lufft, auch weil der Herr Patient vieler Commotion gewohnet, nun aber selbe nicht haben können, auch selbe zu frequentiren so wenig das Wetter als dessen Geschäffte leyden wollen, dabey viele Gemüths-Bewegungen ausgestanden.) So schliesse vor gewiß und zweifle nicht, daß, so ferne GOtt eine gute warme Witterung, und das zur gewohnten Brunnen-Cur herannahende sesong erstlich kommet, alsdenn der Höchste die völlige Genesung und Continuation verleihen werde. Inzwischen wird die Kräuter-Suppe und eine Brust- und Magen-Tinctur, so oben beschrieben, nebst dann und wann von warmen Saltz an die l. v. Füsse zu legen, continuirt.

Paderb. 1741.
den 31. May.

Hutterus, Med. & Chyr. Doct.
& Land-Physicus.

Respon-

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Aus den, an unsre Facultæt abgelassenen Casum, darüber ein Consilium und Judicium Medicum auszustellen begehret worden, haben wir bey Collegialischer Communication und Deliberation ersehen, wie ein gewisser Herr vor etliche 20 Jahren Hemorrhoides fluentes gehabt, welche aber gestopft worden, ohne davon grosse Beschwerung erlitten zu haben, weilen solche Person gesunder Leibes-Constitution gewesen; hiernebst einer fleißigen Leibes-Bewegung bey einer vermischten, wiewol mehr harten Diæt, abgewartet. Es ist aber derselbe von dem Medico Hutter mit Aderlassen, Schröpffen, und fonticulis seinem Vorgeben und Absehen nach tractiret, und vermeintlich præserviret worden, bis sich nach den Gebrauch des Pyrmonter Brunnen ein tumor bubonodeus in inguine geäusert, welcher aufgebrochen, einen schwartzen ichorem evacuiret, und zu einen Fistul-Schaden sich angelassen; der aber endlich geheilet wurde. Nach der Zeit hat sich ein Fluß-Fieber eingefunden, auch nach dessen Cur ein rhevmatismus am Haupt und Hemicranicus affectus ereignet; welcher Zufall auch nach vielerley remediorum Gebrauch, nachgelassen. In folgender Zeit ist der Herr Patient mit dem Nieren-Stein, nach folgender Brunnen-Cur mit einer Coryza, wiederum auf eine andere Zeit mit einer Colica, nachher aufs neue mit einem Fluß-Fieber, folgends mit abwechslenden doloribus nephriticis befallen worden: und da derselbe zu wiederholten malen den Pyrmonter Brunnen getruncken, hat sich ein beschwerlich Jücken in regione hypogastrica geäusert; so hat man solchen mit allerhand inner- und äuserlichen Mitteln begegnet. Worauf sich aufs neue Schnupffen und Husten eingestellt, welcher sich mit Haupt-Weh combiniret: woraus der Medicus irrig geschlossen, als wann ein zäher Schleim im Magen sich befinde, dem er mit andern remediis begegnet; darauf spasmi in hypochondriorum, renum und inguinum regione gefolget, und da Dn. Patiens früh nach dem Schlaf, Spannen, kurtzen Othem und Husten empfunden, ist eine purgans ex ☿ dulc. troch. alh. res. Jalapæ ⊙ fulm. &c. gebrauchet worden, welches starck operirt. Hierauf hat man wieder verschiedene Mittel zur Stärckung und Erleichterung der Brust, jedoch ohne gehofften effect gebrauchet, bis man ohne Ursach auf ein Vomitiv gerathen; welches wiederum die gehörige Würckung nicht gethan, vielmehr eine starcke Wallung des Geblüts und Kopff-Beschwerung nach sich gelassen, welcher man mit einer V. Sne am Fuß abhelffen wollen. Hierauf haben sich Schmertzen in Füssen ereignet, Husten und Engbrüstigkeit aber angehalten, folglich der gantze Zufall in seiner bisherigen Confusion seinen Fortgang und Anwachs genommen. Uber eingesendete relationem morbi, sind einige Fragen

cen zu unsrer Beantwortung vorgetragen worden: Bevor wir aber solche in Betrachtung ziehen, können wir von gedachter relatione bezeugen, daß sie gantz confus, unförmlich und ungeschickt abgefasset sey, es auch das Ansehen hat, daß ein illiteratus und der vernünfftigen Medicin unverständiger selbige zusammen getragen, maßen des Patientens Alter, Constitutio corporis, gepflogene Lebens-Art, status humorum, die Veranlassung des hæmorrhoidalischen Anfalls, ob selbiger vorher ordentl. Diæt gehalten, wie seine Gemüths-Beschaffenheit, excretiones gewesen, ob ob und wie lang er in oder ausser der Ehe gelebet, ob er in affectu venereo moderat oder liberal gewesen ꝛc. nicht angezeiget und beschrieben ist; dann die Benennung dreyerley temperamenten ist unzulänglich. Was nun die Erste Frage betrifft:

Was vor eine Kranckheit es sey, woran der Herr Patient laboriret?

So bestehet jetziger Zeit dieselbe in einem confuso affectu Spasmodico, der weselsweise, mit allerley kräncklichen Zufällen und Folgerungen verknüpfft ist, und zwar mit rhevmatischen und catarrhalischen Beschwerden, mit einer Oppressione humorosa pectoris, mit einem asthmate flatulento und sanguineo, mit abwechslenden colicis und nephriticis doloribus; gleichwie solche corrupti motus bald den Kopff, die Brust und den Unter-Leib, bald die äusern und innern Gliedern befallen, und zu allerley stagnationibus humorum, auch turbis excretionum Gelegenheit geben, dadurch eine impuritas lymphæ und damit verknüpfftes Jücken in der Haut verursachet worden. Dieser affectus corruptus hat seinen Ursprung von verstopften Hemorrhoidibus genommen, welche bey gepflogener Leibes-Bewegung keine schädliche Würckungen gehabt, nachher aber in eine metastasin oder translationem humorum ad inguina sich verwandelt, und mit einem abscessu sich gelüstet; welcherley parallel casus in praxi nicht unbekannt sind. Zu solchem irregulairen Zufall hat vieles die ungeschickte, veränderliche und überhäuffte Cur beygetragen, welche sich bloß bey den Symptomatibus aufgehalten, und den Grund der Kranckheit übergangen, oder nicht erkannt hat. Hierzu mag billig zu rechnen seyn, daß Dn. Patiens die Brunnen-Cur nicht gehörig abgewartet, noch sonst ein convenables regimen beobachtet: dahero stets ein neues accidens morbosum auf das andere gefolget; Welche Ursachen sämtlich zu diesen corruptum morbum genugsame Gelegenheit gegeben haben.

Wie aber dieser Kranckheit abzuhelffen sey?

Geben wir dieses Consilium Medicum, den Herrn Patienten mit dergleichen übermäßigen und undienlichen Artzeneyen zu verschonen, vielmehr eine convenable Diæt und Lebens-Art anzuordnen, darinnen harte, scharfe, saure, unverdauliche, blähende, verstopffende Speisen zu vermeiden; hingegen ein leichtes

und genugsames Getränck zu gebrauchen, eine fleißige Leibes-Bewegung aufs neue zu üben, kalte, feuchte, schädliche Witterung zu evitirn, die Aderlässe auf den Fuß 2 bis 3 mal des Jahrs præservatorie zu wiederholen, die Leibes-Oeffnung mit dienlichen diæteticis humectantibus und lenientibus, auch pharmaceuticis rhabarbarinis, mannatis, passulatis, Salibus laxativis, und pilulis balsamicis bonæ compositionis zu erhalten; diensame Decocta sanguinem purificantia è rad. Scorzon. Chin. Sarsap. Vincetox. sapon. herb. scord. trifol. fibr. fumar. cent. min. L. santal. citr. &c. additis passul. min. bacc. junip. sem. fœnic. crystall. Tri zu gebrauchen. Hiernebst die pulveres antispasmodicos zu combinirn; Sub Diæta die gelinden diuretica bisweilen zu conjungirn. Hingegen alle spirituosa, volatilia und calefacientia zu unterlassen, auch zu gehöriger Zeit in rechter Ordnung das Carlsbad abzuwarten, jedoch sich also dabey zu verhalten, daß nicht contraire Folgerungen zu besorgen, wie es allezeit nach den Gebrauch des Pyrmonter Brunnen geschehen. Das beste Mittel bey diesen Zufall bestehet in einer fleißigen und zulänglichen Leibes-Bewegung. Nebst allen diesen muß auch das Gemüth in gehöriger moderation, insonderheit der affectus voluptatis in nöthiger temperantia erhalten werden; welche wenigere Mittel diesem verwickelten Zufall zuträglicher seyn werden, als alle vorher gebrauchte überflüßige remedia. Dannenhero wie auf die dritte Frage:

Ob der Medicus in der Cur gehörig verfahren?

bezeugen, daß beschriebene Cur gantz irregulair, tumultuarisch und ungeschickt eingerichtet sey, indem sich dieselbe gedachter massen mit Verabsäumung der Haupt-Ursach, nur bey den symptomatischen Zufällen aufgehalten, allerley heftige und hitzige Artzeneyen verordnet, und auf einen empirischen hazard Aderlassen, Schräpffen, Purgirn, Vomiren, fontanellisirn, u. a. m. gebrauchet, auf ungereimte und ungeschickte Art allerley composita vermenget, monstreuse Vermischungen der Medicamentorum gemachet, und vielmehr den Herrn Patienten von einem malo zum andern befördert: dahero in solcher Cur geschickter und vorsichtiger wäre zu verfahren gewesen; und erhellet aus solcher verwerfflichen Cur, daß sich der vermeintliche Medicus mehr auf die zusammen getragene remedia verschiedener berühmter Medicorum, als auf derselben vernünfftigen Gebrauch verlassen. Deswegen demselben anzurathen mit der Menschen Gesundheit vorsichtiger umzugehen; Welches wir hiermit auf die vorgelegte Fragen erkennen, und die original relationem morbi & curæ zurück senden, auch dieses unser Urtheil mit unsrer Facultæt Siegel bekräfftigen wollen. Halle den 10 Augusti An. 1741.

CASUS XLII.

Obſtructio Viſcerum abdominalium, cum lenta & initiante Hectica Febre conjuncta.

Eine Patientin von 46 Jahren, Temperamenti ſanguineo phlegmatici, iſt von Jugend auf ſchwächlich und kräncklich geweſen, hat ihre Menſes zwar jederzeit richtig, doch in weniger quantitæt gehabt, iſt anbey viel mit dem fluore albo geplaget geweſen, dem ohngeachtet 10 Kinder gebohren, und 2mal abortiret. Tempore geſtationis hat ſie jederzeit ſtarcke œdemata pedum gehabt, welche poſt puerperium wider ceſſiret. Medio geſtationis Tempore hat ſie jedesmal zur Ader gelaſſen, welches ſie, nachdem ſie aufgehöret hat zu gebähren, jährlich einmal continuiret. Sie hat zwar ziemlichen Appetit zum Eſſen gehabt, und ſich gewöhnet geſchwind zu eſſen, doch iſt die Verdauung, nach proportion jederzeit ſchwach geweſen, hat dahero viel und oft, über Magendrücken geklaget. Nun aber von 10 Jahren her, mehr als vorhin gekränckelt, doch keine bettlägerige Kranckheit gehabt; und da die Natur ſchwach und empfindlich bey ihr iſt, nicht allein in motibus vitalibus als moralibus, da ſie ſich über das geringſte ſo der Mühe nicht werth iſt, empfindlich ſt ärgert, hat ſie faſt beſtändig mediciniren müſſen. Seit einem Jahre her aber haben ſich nach und nach mehrere auch ſchlimmere Zufälle eingefunden: denn da ſie jederzeit zu vielen Verſtopffungen des Leibes incliniret, und auch bey geſunden Jahren, die Natur zu Clyſtiren gewehnet; ſo iſt jetzo der Leib beſtändig dermaſſen trocken, daß man von gelinden Laxantibus, ohne ein Clyſtier, auch nicht einmal einen effect zu hoffen hat. Der Urin gehet auch dermaſſen wenig und beſchwerlich, daß man ſelben die meiſte Zeit, per Medicamenta diuretica befördern muß, und wo es nicht geſchicht, befindet ſich die Frau Patientin in allen Stücken ſchlimmer, beſonders findet ſich eine durities abdominis, & intumeſcentia pedum ein, welche aber nach denen diureticis leicht ceſſiret. Nicht weniger leidet ſie wegen beſtändiger Trockenheit des Leibes, viel von verſtopften Winden, dabey ſtellete ſich nun vorig Jahr im Martio ein vehementer Huſten ein, wobey die Verſtopffung des Leibes, Urins, Winden ſtärcker als ſonſt war, wobey der Leib und die Füſſe ſtarck auflieffen; der Magen wolte nicht verdauen, der Appetit verlohr ſich, und fand ſich ein irregulairer orgasmus ſanguinis, mit Durſt, Unruhe, und andern übeln Zufällen ein, welche ihr einen Febrem lentam dräueten; nach adhibirten appropriatis, wurde es doch ſo weit wieder beſſer, daß der April und May, ſo halb und halb, doch unter continuirlichen kräncklen, und wenigem Mediciniren, zugegangen. Da ſie

nun-

nun mehr als 10 Jahr gewohnt gewesen, das Seltner-Wasser zu trincken, wurde auch im Junio für rathsam befunden, ihr solches anzurathen; welches dann auch 14 Tage lang, täglich zu 2 Krügen getruncken wurde, aber nicht mit dem gehofften Effect, weil sie nach der Zeit mehr über Aufblehungen im Leibe klagte. Der übrige Sommer passirte so, ohne sonderliche Verschlimmerung, und Besserung, bis sie im Septembr. zu ihrer Veränderung eine Reise nach Franckfurt auf die Messe that, welches ihr deswegen gerathen wurde, weil ihr das Reisen und Fahren, mehrmalen treffliche Dienste gethan, auch annoch thut, wenn das Wetter nur erlaubt, daß sie einige Stunden des Tages, ausfahren kan; zumal sie bey ihrem jetzigen elenden Zustande in so weit noch im Stande ist, das sie, doch wenig, im Hause gehen, und ausfahren, aber ohne Beyhülffe keine Treppe steigen kan. Nach der Retour von Franckfurt im Octobr. klagte sie sehr über Magen drücken, Aufblehungen, Säure und Brennen im Magen, Aufwallung, und febrilische Wärme im Geblüte; wogegen denn allerhand Medicamenta appropriata, mit gutem Nutzen adhibiret wurden, daß auch bis durch den Novembr. die Zufälle leidentlich waren. Im Anfange des Decembers aber, fingen alle vorige Zufälle auf einmal, viel vehementer als sonst, an. Denn es verlohr sich der Appetit gäntzlich, die Verstopffung des Leibes und Urins nahm zu, wie auch besonders des Nachmittags und gegen die Nacht, fand sich ein Febres lenta, mit Durst, Trockenheit des Mundes, unruhigem Schlaf, Magendrücken, (worinn aber das Elixier vom 8ten Decembr. treffliche Dienste that, und annoch thut, weil man vor gut befunden, annoch täglich einmal Vormittag zu continuiren; die Tinctur aber de eodem die, ist nicht gebraucht) ein starcker Magen-Husten, Mattigkeit, und starcken Abnehmen des gantzen Leibes, ein. Und obgleich nach den Gebrauch der verordneten Medicin, der Appetit sich in etwas wieder einstellete; so war doch keine Verdauung im Magen, und die übrigen Umstände bleiben alle in statu quo. Dahero wurde auf mein Ansuchen der Hr. Leib-Medicus Hr. D. Füchten beruffen, da wir dann nach reiflicher Untersuchung der Constitution, theils einige von denen vorher verordneten Medicamenten, repetirten, und überdiß den 14ten dito, nach etwas zusetzten, besonders aber das Elixier von 8ten continuiren liessen, anbey verordneten, daß da vorhero pro ordinario Laxante die Pill. Stahlianæ gebraucht worden, nunmehro die Manna, oder Magnesia alba, solte gegeben werden, welche auch prima vice, die Manna ad ℥ij, 5 Sedes, die Magnesia ad ℥ß, auch etliche Sedes caussirte, nach diesem aber gar keinen Effect mehr gethan, sondern der Leib mit Clystieren eröffnet werden müssen. Allem angewandten Fleißes nun ohngeachtet, wie aus denen beygelegten Recepten vom Monat Dec.

erhellet, nahm die Frau Patientin, so wol an Fleisch, als Kräfften ab, obgleich der Appetit sich ein wenig mehr einstellete, wie denn auch die febrilische Hitze sich täglich vermehrete, welches dann ein untrügliches Zeichen war, daß die primæ viæ, besonders die partes glandulosæ, sehr verstopfft seyn müsten; dahero dann die Sia aperitiva beständigst interponirt worden, wobey man um destoweniger zuweilen derer anodynorum entohniget seyn können, weil der Huste sehr exorbitant, und quasi cum motibus spastico convulsivis verknüpft zu seyn schiene, nach dem Gebrauch derselben, die Fr. Patientin aber in einen leidlichern Zustand gesetzt wurde, obgleich diese palliativa das Haupt-Werck nicht zu heben vermochten.

Im Januario 1743 continuirten nicht nur alle obige Zufälle, sondern es fanden sich starcke Schmertzen in den Lenden ein, welche sich bis in die Platfüsse zogen, und eine arthritidem fingirten, daß auch Frau Patientin etliche Tage nicht gehen, sondern das Bette hüten müssen; doch dieses ließ nach denen verordneten Antispasmodicis, bald wieder nach. Der Urin blieb gleichfals mehr als gewöhnlich, aus, hatte aber nach dem Gebrauch, der am 6ten und 7ten ordinirten Medicin, gleich wieder einen bessern Fortgang. Es ist auch sonderlich anzumercken, daß die Natur der Frau Patientin nicht so wol empfindlich sey, daß wann sich ein neues Symptoma meldet, solches nach der dazu specifice eingerichteten Medicin bald wieder helffen lasse, sondern auch die sonst in Moralibus beliebige Variation liebe, nach den Sprüchworte: Variatio delectat; dahero, wann eine Medicin, bey ihr noch so guten Effect thut, über 8 Tage gar keine Würckung davon erfolgt, sondern es muß wenigstens in einem, oder andern etwas variiret werden, dahero wird sich der oftmalige Wechsel derer ordinationum auch in denen Recepten finden, obgleich in der Haupt-Sache wenig geändert worden.

Im Februario continuirten alle obige Zufälle, besonders die febrilische Hitze des Nachmittags und Nachts, mit starcken Husten, Durst, Trockenheit des Mundes ꝛc. und am 5ten stelleten sich die Glieder- und Lenden- auch Hals- und Kopffschmertzen ein; welche aber auch bald nach denen ordinirten Pulvern wieder nachliessen. Wegen der starcken Abnehmung des Fleisches aber, wurde vor räthsam gehalten, daß von dem sel. Hrn. Hofrath Hoffmann, so oft in seiner Medic. Consultatoria angerühmte serum lactis dulce, zu verordnen, welches auch bey vielen andern in dergleichen Casibus mit guten Nutzen gebraucht worden, Frau Patientin aber konte es nicht wohl vertragen; demnach ließ ich einige Kräuter mit Milch, im B. M. destilliren, welche sie mit mehrerem Nutzen brauchte, und wornach die Hitze, und Durst sich in etwas stillete. Anbey wurde der Hr. Leib-Medicus D. Füchten abermal hierzu ad Consilium beruffen, wo

dann

dann das Recipe vom 25ten Febr. concludiret wurde, und die vorigen Medicamenta wurden continuiret. Und obgleich des Nachmittags sich starcke Hitze einfand, dorffte man doch Vormittag das Elixier nicht aussetzen, wo man nicht wolte den Appetit verlohren, den Husten vermehret, und den Urin verstopfft sehen. Dann den Husten betreffend, ist derselbe oft stickens mäßig, mit einem Glaß Wein augenblicklich gestillet, (Frau Patienten ist desselben auch gewohnet, dermassen daß sie täglich bey der Mahlzeit etwas zu trincken pfleget, folglich hat man auch hierinn Consuetudini indulgiren müssen, wie man dann deßfals des Mittags 2 Glaß, von guten Rheinwein, zu erlauben, vor unumgänglich gehalten; Wie dann auch sonst die übrige Diæt auf das genaueste in acht genommen wird. Weil anbey alle antifebrilia temperata die Hitze nicht dämpffen wollen, die Adern, ohngeachtet der Leib sehr mager worden, sehr aufgelauffen, die Menses sich nun eben sehen lassen, haben wir eine Vene-Section ad ℥v. administriret mit guten Effect.

Im Martio ist in der Medicin nur wenige Veränderung gemacht, nach Beschaffenheit derer Symptomatum, weil die Haupt-Kranckheit in statu quo continuiret, ausser daß sich am Ende dieses Monats erstlich auf der rechten Hand, hernach auf beyden Armen und Rücken, der Friesel sehen lassen, (welcher auch annoch continuiret (wornach aber) remanentibus aliis circumstantiis) die Nachmittags Hitze mercklich nachgelassen; und da ich in praxi observiret, daß die Magnesia alba, in purpura chronica, ein Specificum sey, wodurch ich mehrmalen gantz allein per continuatum usum, denselben gäntzlich gehoben, habe ich dessen alle Abend bey Schlaffengehen einen Thee-Löffel voll zu nehmen ordiniret, doch wird pro variatione circumstanstiarum loco dessen auch wol des Abends ein pulv. antisp. absorb. genommen, cum ▽ diuretica. Nachdem der fürchterliche Mertz vorbey, sind theils im April die vorigen Medicamenta continuirt, theils nach erfordernden Umständen, laut bey kommenden Recepten verändert, unter andern aber Mann. el. ℥ij. terr. fol. tart. ʒj. ol. de Cedro gtiij. sine Effectu gegeben, so daß man nach einen eintzigen erfolgten Sede den Leib mit Clystieren eröffnen müssen. Nunmehro klaget die Frau Patientin das meiste über die Verstopffung des Leibes, Urins, Winde, hat wenig Appetit, noch wenigere Verdauung, zuweilen, besonders gegen den Abend eine febrilische Wärme, Pulsum habet celerem & frequentem, Urina pauca, Mane est de colore citrino & sano, cum levi nubecula, post meridiem rutilans, aliquando cum, aliquando sine sedimento mucilaginoso febrili. Der Magen-Huste ist vehement, und wird nichts als eine zähe saliva cum maximo labore ausgeworffen, und ist dieser Huste Vormittag still, Nachmittags mäßig, des Abends

ve-

vehement, des Nachts starck. Darbey hat sie Beängstigung ums Hertz und um die Brust, welche von denen in dem Magen sich versammlenden Schleim und Winden herzurühren scheinet, weil nach deren Abgang sich einige Erleichterung findet. Dieses letztere mal sind anbey die Menses völlig ausgeblieben, und hat man vorhero angemercket, daß wann dieselbigen kommen wollen, Frau Patientin etliche Tage vorher sich mercklich schlimmer als sonst befunden, von denenselben aber propter immunutum fluxum wenig soulagement.

Da aber nunmehro die angenehme Frühlings-Zeit herannahet, da man Hoffnung hat, daß die Medicin besser als im Winter zuschlagen werde, und folglich, was eigentlich bey so bewandten Umständen am besten zu rathen, um der Frau Patientin nach Göttlichen Willen das Leben länger zu fristen, oder völlig zu restituiren, das bequemste Mittel seyn mögte, werden folgende Fragen beliebigst gründlichst zu untersuchen, und zu beantworten gehorsamst ausgebeten:

1.) Ob mit denen zeithero ordinirten Medicamenten bey denen beschriebenen Zufällen wohl, und sicher zu coutinuiren, oder was etwa dabey zu erinnern, zu verändern oder zuzusetzen, oder sonst die Cur einzurichten?
2) Ob bey dieser Constitution eine Vipern-Cur anzurathen oder nicht?
3.) Wie dieselbe best einzurichten, ob der pulvis, oder Caro Viperarum viventium besser sey, und wie die Cur damit am besten anzustellen?
4.) Oder ob eine von Milch, Waddick, oder Kräuter-Brühe einzurichtende Cur, zu verordnen und wie?
5.) Ob nicht dienlich sey, im Sommer das Seltner-Wasser mit Ziegen-Milch zu geben?
6.) Ob es besser sey, die Vipern-Cur vor oder nach dem Gebrauch des Seltner-Wassers zu ordiniren?
7.) Und ob nicht erlaubt sey, da die Manna und Magnesia zu mehrmalen ohne Effect genommen, die pilulas Stahlianas cum parum Diagrydio zu geben, oder ob man in benöthigtem Fall, die Dosin der Mannæ und Magnesiæ vergrössern solle?

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Aus der, bey unsrer Facultæt eingesandten Relation einer gewissen Kranckheit, haben wir bey übernommener Collegialischen Consultation des mehresten ersehen, wie eine gewisse Fr. Patientin Temperamenti Sanguineo-Phlegmatici von 46 Jahren, und von Jugend auf schwächlich und kräncklich, ihre Menses der Zeit nach zwar richtig, hingegen aber unzulänglich gehabt; dahero mit

mit öftern fluore albo beschweret, gleichwol dabey eine Mutter von 10 Kindern worden, auch darneben zweymal abortiret hat. Bey einem guten Appetit und geschwinden Genuß der Speise, habe sie über beständigen schwachen Magen zu klagen Ursach gehabt; Uberdem habe sie von 10 Jahr mehr gekrancket, darunter wäre sie auch, nach gemeiner Art schwacher und kräncklicher Personen, öfterem Eyfer ergeben gewesen, also, daß sie stets an sich habe müssen medicinirn lassen. Insbesonders hat sie sich mit beständigen und hartnäckigen Verstopffungen des Leibes sehr incommodirt befunden, daß sie nicht anders, als mit wiederhohlten Clystieren sich helffen können, massen die gelinden Laxantia bey ihr gar nichts gefruchtet: nicht weniger hat sie an oftmaliger Verhaltung des Urins laborirt, dabey sie eine Härtigkeit des Unterleibes und Geschwulst der Füsse empfunden, welche sich auf den Gebrauch der diureticorum, mit Beförderung und Abgang des Urins, wieder vermindert; zu diesen Beschwerungen habe sich ein beständig trockener Leib, flatulenz, hefftiger Husten, mehrere Geschwulst des Leibes und der Füsse, Schwachheit, Verlust des Appetits, Aufwallung des Blutes, Durst, Unruhe u. d. m. gesellet. Der sonst gewohnte jährliche Gebrauch des Selter-Wassers, wolte zuletzt nicht mehr anschlagen. Unterdessen continuirte dieser langwierige Zufall, nach den Unterschied der Jahres Witterung und mancherley gebrauchten Artzeneyen, bald stärcker, bald geringer. So stellte sich endlich in denen Nachmittags und Nachts-Stunden eine febrilische Hitze, mit Durst, Trockenheit des Mundes, Lenden, Hals- und Kopff-Schmertzen ein, dabey sich auch der Leib mercklich abzehrte. Bey benannten diesen vielen Beschwerungen hat sich noch der Friesel eingefunden, und unter beharrlichen Bestand und Anwachs bisheriger Kranckheit, der fluxus menstruus sich gäntzlich verlohren.

Ob nun wol wider diese Kranckheit lange Zeit her viele Artzeneyen, durch mancherley Veränderung sorgfältig verordnet, und mit denselben nichts versehen noch versäumet, vielmehr mit ziemlicher Weitläufftigkeit allen vorgefallenen Symptomatibus mit besondern Hülffs-Mitteln begegnet worden ist: so hat doch solcher Fleiß und Vorsorge zu Wiedererlangung mäßiger Gesundheit nicht hinreichend seyn können; dannenhero von unsrer Facultæt über nachfolgende Fragen eine gründliche Nachricht, nebst einem dienlichen Consilio erfordert worden.

Wir erkennen demnach die Frau Patientin nach ihrer Leibes-Constitution, nach ihrer kräncklichen Beschaffenheit, welche sie von Jugend auf getragen, nach ihrer oftmaligen Geburt, nach erlittenem zweymaligen abortu, und nach ausgestandener bisherigen langwierigen Kranckheit vor eine sehr schwache, zärtliche und empfindliche Person, bey welcher nicht allein allerley innerliche Theile, nemlich die glandulæ intestinales, mesenterii, pancreas und zum Theil auch he-

par obstruiret, sondern auch die meisten functiones naturales gehemmet, und die Massa sanguinis verunreiniget sind; immassen bey einem geschwinden Genuß der Speise und schwachen Magen, nur cruditæten generiret worden, welche die glandulas abdominales und vasculosas verstopffet, folglich die Secretiones gehemmet, die partes excretorias vertrocknet, solche zu stricturis disponiret, dahero die ordentliche excretionem alvi und Urinæ gehindert, auch wegen einer anderweitigen atonia ventriculi und intestinorum, eine beschwerliche flatulence, Beängstigung, Auftreibung des Unterleibes, tussin stomachalem & hypochondriacam, endlichen eine Verderbung der humorum und febrilischen Anfall, welcher de genio lentæ & initiantis hecticæ ist, nach sich gezogen, daß mithin der jetzige Status morbi in einem grossen, intricaten und schwerlich zu verbessrenden Gradu sich befindet.

Wir beantworten folgends die erste Frage: daß mit bißher gebrauchten Artzeneyen eines Theils, jedoch mit wenigerer Veränderung, und mehrerer Verminderung der Specierum und formarum, zu continuiren, andern Theils dieses resolvirende Pulver zu gebrauchen: ℞. Rad. ari. vincetox. arcan. dupl. cryst. tart. Lap. ♋. citr. Mater. Perl. aa. ʒß. rad. squill. gr. vj. m. f. ℥. div. in viij. p. æ. davon früh und abends eines zu nehmen. Hernach kan man folgendes Elixirium viscerale eine Stunde vor der Mittags- und Abendmahlzeit nehmen: ℞. ▽. ♌. Scorzon. fl. acac. Ceras. nigr. Menth. Meliss. aa. ℥ß. extr. c. b. cent. min. gent. rubr. aa. ℈j. rad. acor. Pom. ⊙ant. decid. aa. ʒß. Liqu. 🜄. fol. tart. ʒj. Lap. prun. ʒß. m. d. in vitr. davon einen kleinen Eß-Löffel voll pro dosi. Zwey Stunden nach der Mittags-Mahlzeit gebrauche man diese Tinctur, zu 40. Tr. ℞. Tinct. tart. Ess. Cort. ⊙. rec. gent. rubr. ari. aa. ʒj. ♎. ⊕r. dulc. ʒjß. m. d. in vitr. Bey der Mahlzeit geniesse man fleißig die jusculа herbacea mit dem rad. Scorzon. escul. Sisari. petros. cichor. apii hort. herb. acetos. betæ. borrag. pertulac. Spinach. chæref chelidon. minor. heder. terr. bacc. laur. junip. Sem. caru. fœnic. cardam. min. zz. passul. min. aspar. &c. Zum Wechsel dienen die Gelatinæ domesticæ passulatæ, mit etwas Syrupi rubi idæi et rosar. misciret. Hiernebst bediene man sich an statt des Potus ordinarii eines dinnen Decocti ê radd. gramin. recent. Scorzon. bardan. enul. rasura ebor. sem. fœnic. flaved. citr. passul. min. bereitet; endlich continuire man eine convenable diæt, unter welcher man Mittags den Seltner Brunnen mit halb Wein diluirt, trincken kan.

Anlangend die 2te, 3te und 6te Frage: So halten wir bey jetzigem Statu Morbi die Vipern Cur vor undienlich, welche die Haupt-Sache, nemlich die verstopfften partes nicht eröffnen wird; sondern nur die unreinen humores in etwas reinigen und das genus nervosum stärcken hilfft, wann es mit der

Schwach-

Schwachheit nicht so lang angehalten, auch nicht zu solchen grad gekommen, wie bey der Fr. Patientin befindlich ist.

Nach der dritten Frage ist wol erlaubt und dienlich, das Serum lactis mit frischen herbis resolventibus et roborantibus infundirt, oder die Ziegen-Milch mit solchen herbis gelinde gekocht, zu trincken; auch wol ein Infusum Theiforme è rad. enul. vincet. Sarsap. gramin. tarax. hb. meliss. bællid. min. heder. ter. arnic. cum fl. cent. min. c. flor. veron. capill. ♀. Scord. &c. mit etwas lactis caprill. vermischet bißweilen zu gebrauchen.

Endlich nach der siebenden Frage, können Manna und Magnesia ausgesetzet, hingegen das infusum Rhabarb. mit passul. min. und cremore tartari, oder die Laxantia passulata und prunata, auch wol die Salia laxativa tartarisata, oder ex aquis mineralb. parata substituiret werden. Gleichwie man die pilulas Stahlianas in forma Elixirii mit △ ♌ tis solutas und dem Liquore terræ fol. tart. oder einem andern Sale Laxativo mixtas einnehmen: alternis vicibus Clysteres lenientes, roborantes et remissius Stimulantes gebrauchen, darneben aber mehr mit obgedachten diæteticis lenientibus den Leib erweichen kan; keinesweges aber mit öftern pharmaceuticis, oder Clysmatibus afficirn und provocirn darff.

Eine eigene Cur mit dem Selter Wasser vorzunehmen, will der allgemeine Mangel der Kräffte und atonia ventriculi aliorumque viscerum nicht verstatten. Lassen es übrigens die Umstände noch zu, so kan die Fr. Patientin mit Ausfahren bißweilen ihren kräncklichen Zustand zu statten kommen. Welche vorgeschlagene und von unsrer Facultæt angerathene und approbirte Hülffs Mittel, nach unsrem Wunsch, GOtt mit erwarteter Würckung segnen wolle. Dieses Consilium haben wir mit unsrer Facultæt Insiegel hiermit auf Begehren bekräfftiget, ertheilen wollen. Halle den 20. Maji. An. 1743.

CASUS XLIII.

Asthma Flatulentum.

I. Historia Morbi.

Ich Endes benannter 52 Jahr alt, sanguineæ Constitutionis, habe seither anderthalb Jahren ein beschwerliches Drücken in scrobiculo Cordis, anxietate præcordiorum, spirandique, difficultate, & dolore tensivo brachii sinistri, ob impeditum à strictura liquidi nervei influxum, stipatum empfunden, so oft ich,

1) Wenn ich vorhero eine oder 2 Stunden lang ruhig gesessen, 40 bis 50

Schrit gegangen, oder 2 Stückgen Holtz mit der Säge zerschnitten habe, daß ich genöthiget worden

2) Eine halbe Viertel Stunde zu ruhen, da denn der dolor tensivus & gravativus sich gäntzlich verlohren hat. Oefters sind

3) durante anxietate starcke flatus weggegangen, eructatis vero istis vaporibus, ingleichen wenn ich alvum exoneriret habe, hat auch das Malum remittiret, und ich bin wol 100 Schritte ohne ängstl. Brustdrücken gegangen, vermuthlich deswegen, weil die flatus ex ventre gewichen.

So lange nun

4) Das Asthma anhält, ist

1) Pulsus velocior,

2) empfinde ich einen Schmertz in der Mitte des lincken Arms, wo gemeiniglich die Ader geöffnet wird, und besorge eine Paralysin.

5) Wenn ich geprediget habe, empfinde ich inter ambulandum nach Hause, kein Asthma, auch nicht, wenn ich auf dem Pferde geritten, vielmehr scheinet es, als wenn die pulmones per ejusmodi motum in Reden, & succussationem auf dem Pferde, von dem muco viscido, vesiculas pulmonum replentes, wären liberiret worden, welches ich aus dem stärckern Thon der Rede habe schliessen können.

6) Wenn ich nach genommener Mahlzeit ausgehe, ingleichen, wenn sanguis in einige Commotion, durch eine geschwind und ohne Verzug zu expedirende Sache, gebracht worden, so nöthiget mich das Asthma noch eher, als sonst, zum Stillestehen, da es denn nach einer kurtzen Ruhe cessiret.

7) Bey Geniessung einer fermentirenden oder einer solchen Speise, wo nur ein wenig Eßig dran ist, entstehet bey mir ein solches Acidum, das sich nicht eher verliehret, als bis ich pulverem antispasmodicum, sufficienti quantitate, in Wasser eingenomen.

8) Daß auch Visciditas in regione superiori befindlich sey, zeiget theils der im Erwachen aus dem Schlaffe auf der Lufft-Röhre liegende mucus, theils das Blut, als welches bey dem am 13. Febr. a.c. am lincken Arme geschehenen Aderlaß, neque glutinosus neque nimis spissus, sondern das in superficie befindliche serum nimis viscidum und als ein zäher Schleim gewesen.

Sonst

sind vires corporis & animi integræ, bona semper Ciborum adpetentia, somnus quietus, ac satis regulare alvi officium.

Ich habe alle Viertel-Jahre Fluxum hæmorrhoidalem, und da er letzthin 4 Wochen länger aussenblieben, wurde er an eben dem Tage, da ich in brachio

chio ſiniſtro zur Ader ließ, reſuſcitiret. Ich mercke keine palpitationem Cordis weder in- noch extra paroxyſmum, keine ructus, ſingultus &c.

Ich ſteige die Treppe des Tages mehr denn 30 mal, ohne daß ich eine Anxietatem Præcordiorum wahrnehme.

Ich kan mich des Nachts im Bette legen, auf welche Seite ich will, ich empfinde nicht die geringſte Veränderung, auch nicht wenn ich mich zur Erden bücke.

Ich bin Staturæ mediocris, nicht allzuſtarcker Conſtitution, carnis ſpongioſæ, habitus pinguioris, habe ſenſible inteſtina, welche allzuſtarcke purgantia nicht admittiren und gar leicht ſich reinigen.

II. Epicriſis.

Vor einen halben Jahre habe ich einen in Torgau befindlichen Medicum conſuliret, welcher meynet, der Affectus ſey ein Aſthma pectorale ſiccum, ab infarctu pulmonum polypoſo, da ſanguis craſſus ſubito per motum voluntarium exagitatus & ſpumeſcens nicht geſchwinde gnug ſecundum proportionem impetus & transgreſſionis per extremitates Vaſorum tam arterioſorum antrorſum quam Venarum exiliſſimarum retrorſum in pulmonibus penetriren kan, daher, diſtendendo pulmones, inſpirationem aëris operoſiorem macht. Und weil in Affectibus pectoris gemeiniglich ſtagnationes & niſus ſanguinis in hypochondriis vorhergehen, ehe dieſelben circa pectus ſich einſtellen, ſo iſt hier tranſitus ſanguinis per Venam portæ & Viſcera connexa in ſeiner Ordnung zu conſerviren, und tonus viſcerum in æqualitate zu erhalten.

Hiernächſt kömmt der Caſus, welchen der wohlſel. Herr Geheimde Rath Hoffmann Tom. I. Conſult. Caſ. 83. p. m. 385. de Aſthmate & Spaſmo Præcordiali à Motu Corporis, recenſiret, meinem Affectui ziemlich nahe, nur daß jener ad majorem gradum gelanget, da hingegen mein Affectus mit wenigern Symptomatibus begleitet iſt, und meinen Gedancken nach zu ſeyn ſcheinet:

1) Ein Aſthma Spasmodico-flatulentum, wovon hochgedachter Hoffmannus Tom. IV. P. III. Medicinæ rationalis ſyſtematicæ p. m. 314. urtheilet, quod Diaphragma, quia proxime incumbit Ventriculo, ab hoc, flatibus diſtento, protinus adficiatur, ejusque liberior motus impediatur, atque hinc etiam pulmonum debita expanſio coërceatur. Et cum conſtrictæ pectoris regiones nervos ſuos mutuentur à vertebralibus atque dorſalibus, qui etiam ad NB. brachia ramos mittunt, facile patet, cur totum pectus cum brachiis grave ac tenſum ſit, & brachia

brachia torpore, imo & paralysi, ob impeditum à strictura liquidi nervei influxum, adficiantur.

2) Ein Asthma stomachale, quod primitias ex Ventriculo & Intestinis petit, si muco viscido aut flatibus stipatus est, ut adeo ventriculus ab acrimonia irritatus diaphragma in Spasmum concitet. Intensus enim pressorius & gravativus dolor stomachalem regionem diutius infestat, isque à cruditatibus acido-viscidis, firmiter ventriculi aut duodeni tunicis inhærescentibus, oritur. Hinc remanent in canali intestinorum atque præsertim plicis & flexuris eorundem sese insinuant acidæ viscidæque cruditates, & flatus generantur copiosissimi.

III. Curatio.

Obgedachter Medicus in Torgau hat mir in vorigen Jahre

1) Pilulas balsamicas, 2) resolvirende Brust-Essenz, 3) Brust-Thee, 4) niederschlagende Elixir verordnet, dadurch ist zwar der Tonus viscerum in æqualitate erhalten worden; spasmus præcordialis aber dauret noch, so oft ich 50 Schritte gehe, ohnerachtet zuweilen mit Fahren und Reiten eine Bewegung gehabt, welches letztere aber bey rauher Winter-Lufft selten geschehen können. Ich habe auch vorm Jahre 3mal, und in diesem Jahre einmal an Armen und Füssen zur Ader gelassen, potum tenuem erwehlet, und cibos flatulentos vermieden. Sed non respondit effectus.

Ob nun der in dem systemate Hoffmanniano recommendirte usus sqvillæ, wie auch dessen Elixir balsamicum viscerale,

it. Sal aperitivum.

Potus acidularum.

It. Fomenta e rad. Alth. bryon. Valerian. Irid. flor. Hyssop. Menth. Salv. Scord. Baccar. Junip. Laur. Semin. Malv. Flor. Chamomill. Sambuc. Melilot. sacculis incluse.

It. Unguenta & Linimenta, qualia sunt: Unguentum nervinum, Dialth. Balsamus Nervinus è spiritu & oleo lumbricorum & tartari cum supone veneto Camphor. &c. parata.

It. Emplastrum ex Camphor. &c. paratum

dienlich seyn möchten, oder was sonst ad vim digestivam ventriculi. ad materiam viscidam resolvendam, resolutam evacuandam, humorum acrimo-

niam

niam temperandam, gehören dürffte, weiß ich nicht, zumal bey der Curation zu sorgen, ne fluxus hæmorrhoidalis supprimatur.

Schlieben den 6. Mart.
1743.

Erdmann Gottfried Camentz.
Probst und Superint.

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Hoch-Ehrwürdiger Herr Probst und Superintendent,
Insonders günstiger Herr.

Auf Ew. Hoch-Ehrwürden an unsre Facultät abgelassene Nachricht von dessen anderthalb jährigen kräncklichen Beschwerung und darüber erforderten Consilio Medico, haben wir bey gepflogener Consultatione umständlich und zulänglich ersehen, wie derselbe bey jetzigen 52 jährigen Alter auch sanguinisch-fetten Leibes-Constitution mit einer abwechslenden Dyspnœa und schmertzhafften Spannung des lincken Armes sich öfters incommodiret finde, welche nach vorhergegangener Ruhe des Leibes und darnach übernommener Bewegung sich eine kurtze Zeit ereignet, aber auch nach erfolgten flatulentis ructibus und Leibes-Offnung sich wiederum gäntzlich verlieret: überdem nach der Mahlzeit, oder wann das Geblüt in eine geschwinde Bewegung gebracht wird, sich aufs neue einfindet; nechst diesen in nächtlichen Stunden unter den Schlaf sich in den Lungen ein beschwerlicher Schleim sammlet, welcher in den Früh-Stunden mit einiger Besorgniß ausgeworffen wird; nicht weniger findet sich derselbe mit vieler Säure in Magen beschweret, gleichwol äussert sich dieser asthmatische Zufall nicht nach verrichteten predigen und nachfolgenden Gehen oder Reiten, noch weniger unter offtmaligen Treppen steigen, wird auch mit keinen Hertzklopfen begleitet. So findet auch derselbe im Liegen in Bette an keiner Seiten einige Beschwerung von benannten affect, sondern es bleibet bey einem wiederholten ordentlichen fluxu hæmorrhoidali, unter mäßigen Gemüths- und Leibes-Kräfften, gutem Appetit, ruhigem Schlaf, gewöhnlicher Leibes-Oeffnung der Status Sanitatis in erträglichen Umständen; obgleich das Blut nach geschehener Aderlässe mit einen zähen Schleim vermischt anzusehen. Wann nun bey solcher Beschafftnheit derselbe über den anwandlenden kräncklichen Zustand besorget, und destomehr deßwegen in ein Nachdencken gesetzet ist, weil nach eines gewissen Medici Meinung der Sedes mali in den Lungen und die causa ein infarctus cum polyposa concretione darinn befindlich zu seyn behauptet wird, gleichwol wider

dieses

dieses Vorgeben bey demselben eine gantz andere Empfindung kenntbar ist: so wird über den gegenwärtigen statum ein gründlicher Unterricht und heilsamer Rath von unsrem Collegio eingeholet; Welchen wir auch hiermit dergestalt ertheilen, daß dieser Zufall von keiner sonderlichen und besorglichen Erheblichkeit sey, darüber sich zur Zeit der Herr Superintendent keine fürchterliche Einbildung zu machen, noch weniger mit vielen und veränderlichen Artzeneyen zu belästigeu habe, auf daß nicht allererst ein duplicatum malum, nemlich exacte morbosum und præmature medicum daher erwachse. Wir erkennen deßwegen, daß in pulmonibua vergebens die Ursach gesuchet und fingiret werden: massen diese beschwerliche Empfindung transitorisch ist, folglich die eigentliche Ursach bald gegenwärtig, bald abwesend, und mit einem vermeintlichen beständigen infarctu pulmonum polyposo nicht zu vergleichen ist; wannenhero wir diesen Zufall pro asthmate flatulento halten, welches mit gelinden und sich bald beruhigenden Spasmis verknüpfet, und der Sedes eigentlich in Magen zu erkennen ist, der mit oftmaligen Blähungen erfüllet und aufgetrieben, das diaphragma presset, und dessen zur freyen Respiration nöthige und dienliche Bewegung hindert, dahero die offenbare dyspnoea entstehet; nicht weniger wird durch gedachte aufblehende Spannung des Magens der motus Sanguinis in visceribus hypochondriorum und vasis gastricis sammt denen übrigen vasis arteriosis cœliacis ac phrenicis, nach denen connectirenden ramis venosis V. P. so lang gehindert, bis der beschwerte Magen von bisherigen Blähungen entlediget worden, worauf die libera respiratio wieder hergestellt und die übrige beschwerliche Empfindung bey ordentlichen progressu sanguinis verlohren wird. Hierbey ist noch zu erwegen, daß einige spissior consistentia sanguinis concurrire, welche, wenn sie nach vorhergegangener längern Ruhe des Leibes langsamer circuliret, auf eine nachfolgende stärckere Leibes-Bewegung sich sonderl. durch die strictiorem compagem membranoso-vasculosam pulmonum eine kurtze Zeit mühsamer und ernstlicher durcharbeiten und in einen freyeren und leichtern Fortgang versetzen muß. Bey solchen offenbahren Umständen und Ursachen achten wir nicht nöthig zu seyn einer solennen und specieusen Cur sich zu leibeignen, damit man hierunter dem bisherigen ordentlich und heilsamen, aber auch empfindlichen fluxui hæmorrhoidali nicht præjudicire. Die natürlichsten, sichersten, gelindesten, gewissesten Hülffs-Mittel sind eine convenable Diæt, und eine mäßige und zugleich menagirlichste, fleißige Leibes-Bewegung. Bey jener unterlasse man alle harte, saure, blehende, starck fermentirende, geräucherte und einsaltzne; hingegen gebrauche man leicht verdauliche mit leichten und dinnen Brühen bereitete Speisen, welche mit temperatis aromaticis und domesticis stomachicis Speciebus zugerichtet werden sollen: dahin gehören die

juscula

juſcula herbacea mit Chærefol. ſalvia, ſpinachia, mentha, majorana, thymo, acetoſa, heder. terr. beta, fol. & bacc. laur. cardam. min. &c. abgekochet, nicht weniger ſolche Speiſen, welche die Leibes-Eröffnung befördern; dahin die Fructus dulces mit einem dienlichen aromate abgekocht, gehören. Vom Getränck erwehle man ein leichtes, reines und fermentirtes Bier; bisweilen auch einen alten Francken und Moßler-Wein. Nechſtdem wiederhole man das Reiten, Fahren und Gehen, jedoch ohne Erhitzung und übermäßiger Eilfertigkeit. Man continuire die Aderläß auf den Fuß, ſo wol circa vernale als autumnale æquinoctium. Bisweilen gebrauche man pilulas balſamicas, die nicht aus vieler und roher aloe beſtehen. Man bediene ſich bisweilen, doch nicht zu oft und zu viel eines Elixirii viſceralis, zwey Stund vor der Mittags-Mahlzeit

℞. ▽deſt. Meliſſ. Menth. Major. Fœnic. Acac. ā ℥j. Extr. C. b. cent. min. Cochlear. gentian. rubr. Cort. Caſcar. aquoſ. ā ℈j. rad. ari, enulæ, acor. ā ʒj. Liquor. ⊕r. fixi. ʒij. ☋deſt. Cort. ⊙ant. gt. vj. m. d. in vitr.

Einen Eß-Löffel voll davon zu nehmen. Bey anwandlender ſtrictura hypochondriorum und moleſtia aſthmatica, gebrauche man eines von dieſen Pulvern:

℞. Matr. Perl. ppt. ♀r. ⊖lat. amar. ⊕r. depur. ā ℈j. Specif. Ceph. M. ℈ß. ☋deſtil. caru. menth. ā gt. ij. m. f. ♃ diu. in 3. p. æ.

Oder man nehme von dieſer TR. ℞. Eſſ. C. ⊙. gent. rubr. aniſ. ā ʒj. Liqu. anodyn. ʒjß. m. d. in vitr. 40 gt. pro doſi. Aeuſſerlich applicire man bisweilen in Früh-Stunden folgendes Emplaſtrum auf den Magen: ℞. Empl. de bacc. laur. Stomach. Zwelf. ā ℥j. balſam. ☋ſi ʒß. theriac. androm. ʒij. m. d. in ch. cerat. und laſſe es bis nach der Mittags-Mahlzeit liegen. Endlich kan man wöchentlich ein paar mal früh von dieſen Speciebus, ſtatt eines Thee-Tranckes 4 oder 6 Taſſen trincken: ℞. Rad. helen. vincet. Sarſap. rub. tinct. filic. ā ℥j. Hb. meliſſ. cent. min. capill. ♀. ſcord. ā. Mp. ß. aniſ. ſtellat. Sem. fœnic. ā ʒiß. Cort. citr. ʒiij. Rhabarb. opt. Polyp. quern. ā ℥ß. Paſſul. min. ℥j. Cryſt. Tart. ʒiß. m. conc. d. in ch. Davon eine Hand voll mit einer halben Kanne ſiedenden Waſſers zu extrahiren.

Mit dieſen Hülffs-Mitteln kan man zulänglich denen obbenannten Urſachen gegenwärtiger Beſchwerung durch göttlichen Segen abhelffen und begegnen, daß es keiner andern weitläufftigen Cur bedürffen möge. Dieſes Conſilium Medicum haben wir auf Erfordern aus unſrer Collegialiſchen Conſultation, und Genehmhaltung Ew. Hoch-Ehrw. hiermit ertheilen und zu erwünſchter Würckung Göttliches Gedeyhen appreciren wollen. Halle den 14. Martii An. 1743.

CASUS XLIV.

Hysterica Passio a Mensium turbato statu cum Hæmorrhoidum irregulari processu complicara.

Eine gewisse vornehme Dame, schwächlicher Constitution von 45 Jahren, hat eine geraume Zeit her gar viel gekränckelt, vornemlich aber war der Anfang vor 4 Jahren mit einem hitzigen Fieber: denn nachdem hat sie an Kräfften abgenommen, ist magerer geworden, Colic-Schmertzen unterworffen gtwesen, Blähungen, Sausen in den Ohren, Spasmodische Ziehungen in den äussern Gliedern, veränderliche fliegende Hitze und Kälte und andere hysterische Beschwerden gehabt. Vor 8 Jahren ist dieselbe zuletzt im Kind-Bette gewesen, und die menses sind bis vor 4 Jahren regulair gekommen, seit der Zeit aber haben sie sich sehr unordentlich gehalten, so daß sie bald in 6 Wochen 2 Monate, ja jetzt in 7 Monaten sich nicht haben eingestellet, an deren Stelle aber haben sich die Hæmorrhoides bisweilen cœcæ, zu anderer Zeit fluentes rubræ oder albæ mucilaginosæ gezeigt, welcher mucilago fast beständig weggehet, hingegen dauret die ordinaire güldene Ader nicht über ein oder 2 Tage, worauf dieselben einige Zeit Erleichterung finden, kommt sie aber nicht zum Fluß: so sind die Schmertzen im Unterleibe und vornemlich in der lincken Seite, wo die Miltz liegt, sehr groß; wenn solche Schmertzen eine Zeitlang anhalten, wird die coleur im Gesichte gantz gelb. Vor einen halben Jahr hatten Dieselben eine schwere ataque vom Tenesmo und Dysuria, so aber glücklich übergingen, ohne daß man solte Grund haben einen Stein zu vermuthen. Da nun aus diesen Symptomatibus zu vermuthen steht, daß in der Miltz eine obstruction oder wenigstens Stagnation sey, folglich das Blut aus den Gedärmen nicht commode kan zurück fliessen; so muß nothwendig das Blut nach den Mast-Darm regurgitiren, weil der Ort am wenigsten Krafft hat zu wiederstehen. Lauffen nun die Adern gar starck auf, so bricht endlich das Blut durch, und macht Linderung: kan es aber nichr durchkommen, so bleiben die Gefässe aufgespannet, die flüßigsten und subtilesten Theile schwitzen durch die Gedärme, und verursachen eine Ausdehnung derselben und Winde in denselben, weil sie nicht gebührend sich zusammen ziehen; wenn aber dabey an andern Orten die Gedärme sich krampfartig zusammen ziehen und zuschnüren, so bleiben die Winde eingeschlossen, und verursachen Hertzens-Angst und Beklummenheit.

Gegen

Gegen diese vielfältige Zufälle ist regulariter die Ader 2mal im Jahr geöffnet worden, auch andere dienliche Medicamente gebraucht, als resolventia Decocta, Extracta, Gummata, per epicrasin laxantia Rhabarbarina, Aloëtica, Salia neutra, antispasmodica, & tonica, scil. Tinct. Ferr. St. Lud. Diesen Sommer ist der Selter Brunnen mit Ziegen-Milch getruncken, aber ohne die kränckliche Umstände zu heben; Als werden dieselben schuldigst ersuchet, den casum collegialiter zu überlegen, und anbey folgende Puncte zu beantworten:

1) Was eigentlich die Ursache dieser kräncklichen Umstände,
2) Ob und
3) Wie und auf welche Art solche zu heben?

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf ergangenes Verlangen über eine gewisse Kranckheit einer vornehmen Dame, von unsrer Facultät ein dienliches Consilium zu ertheilen, haben wir bey veranlaßter Consultatione Collegiali aus der eingeschickten Relatione Morbi ersehen, wie gedachte krancke Dame von 45 Jahren schwächlicher Leibes-Constitution, vor 4 Jahren ein hitziges Fieber ausgestanden, darauf an Kräfften und am Leib abgenommen, mit mancherley krampfichten Beschwerungen, Blähungen, Colica, Ohren-Saussen, Ziehungen äusserlicher Glieder, fliegender Hitze, abwechslender Kälte und hysterischen Zufällen incommodiret worden: Hiernechst sind von obiger Zeit her die menses in Unordnung und Mangel oder Abgang gerathen; sodann mit dem negotio hæmorrhoidali compliciret worden, welche bisweilen fluentes mit einiger Erleichterung voriger Beschwerung, zuweilen albæ auch cœcæ gewesen. Bey Zurückbleibung des ordentlichen fluxus haben obbenannte Beschwerungen mit Miltz-Schmertzen auch veränderter und gelben coleur im Gesicht stärcker zugesetzet, endlich vor weniger Zeit mit einem Tenesmo und Dysuria sich vermehret. Alldieweilen aber solcher Zufall sich nach den Gebrauch mancherley Hülffs-Mittel nicht völlig zur Bessernng anschicken wollen: so ist von unsrer Facultät über folgende Fragen gegenwärtige Resolution und Beantwortung ertheilet worden.

Wann demnach in der ersten Frage **die Ursache dieser Kranckheit** untersuchet wird, so lieget solche in ertheilter Historica relatione klärlich am Tage; welches die Suite und Verbindung der specificirten Zufälle erweiset: Dann da die vornehme Dame nach den 40sten Jahr ein hitziges Fieber erlitten, so hat bey grosser Schwächung voriger natürlichen Kräffte der status men-

mensium eine ziemliche alteration, insonderheit aber der uterus, (welcher insgemein von Medicis übel beschrieben wird, wie *Hipp. L. II. de Morb. Mulier § 60. t. 1.* sagt: *est fœminino generi pars una, uterus, omnium morborum virgineorum & muliebrium Seminarium & radix.* oder nach des *Rod. e Castro de M. M. L. 1.* und *Bartholini in Act. Haffn Vol. 2. p. 29.* Ausdruck: *uterus est officina rerum mirabilium*) eine gleiche Entkräfftung bekommen, daß der progressus sanguinis in denen visceribus abdominalibus sehr gehemmet, turbiret, zu verschiedenen stagnationibus disponiret, folgends mehrere enervationes partium verursachet; hieraus endlich das ominöse malum hystericum generiret worden. Wann aber bey dem negotio Mensium ordo motuum turbiret, gleichwol noch einiger vigor ætatis, bey einer Damen unter mäßigen Pflege und Diæt rückständig ist: so ist hinwiederum der defectus menstrui uterini purgaminis durch den motum hæmorrhoidalem ersetzet worden; wozu die dispositio und structura corporis nach dem nexu sinistri V. P. rami und venæ hæmorrhoidalis internæ gleichfalls contribuirt, dessen die observatio anatomico-practica ein Zeugniß geben kan, wovon allhier vor mehrern Jahren in einer eigenen disp. de Hæmorrhoidum & Splenis consensu ausführlich gehandelt worden. Diese complicatio affectus hysterici, hæmorrhoidalis und Splenetici stehet bey der krancken Dame in einer offenbaren irregularität, welche zwar mühsam unter geduldiger Auswartung einer convenablen Cur zu hoffenden Besserung in einige Ordnung gesetzet werden kan.

Solches enthält die andere Frage: wie nemlich nach Wunsch und Verlangen solcher Kranckheit abzuhelffen sey? Dieses mag geschehen, wann bey dieser schwächlichen und zum Theil hagern Fr. Patientin jährlich 3mal eine Aderläß auf den Fuß fortgesetzet, darneben die antispasmodica remedia gebrauchet werden, v. g. ein Pulver: ℞. Corall. r. ppt. C. C. sn. △ ā ʒß. ⦶r. depur. ʒj. Specif. Ceph. ℈j. extr. Castor. liqu. gr. vj. m. f. ℥. div. in vij. p. æ. deren früh und Abends eines kan genommen werden. Statt dessen dienet folgendes Elixirium: ℞. ▽ dest. Meliss. Menth. Puleg. Millef. fl. Samb. ā ℥iß. extr. cent. min. gent. rubr. a. ℈j. Extr. Castor. liqu. ℈ß. Liqu. terr. fol. ♀r. ʒiß. m. d. in vitt. davon 3mal des Tages einen Löffel voll zu nehmen. Wann sich die motus ad Menses oder Hæmorrhoides äussern, so dienet ein Clyster emolliens und mitius carminativus mit einigen pilulis balsamicis versetzet, darauf gebrauche man innerlich solche pilulas, früh morgens einzunehmen; Nachmittags darauf ordinire man folgendes Pulver: ℞. ♀. Gelat. amar. ⦶ depur. a. ℈ij. Corall. rubr. ppt. ℈j. extr. castor. gr. 10. ℘ dest. carvi. gt. iij. m. f. ℥ div. in v. p. æ. Vor dem Schlafengehen gebrauche man ein Fußbad, oder

eine

eine Dunst-Bähung aus der Rad. galang. cyper. O. aristol. O. Hb. Meliss. abrotan. puleg. rorism. fl. chamom. vulg. bacc. lauri &c. Ausser dieser Zeit kan man ad viscera roboranda & flatus expellendos gebrauchen: ℞. Tinct. ♃nii, ⌒⊖☿ci anis. aa. ʒj. Liqu. Terr. fol. Tart. ʒiß, Liqu. anodyn. Ess. Cascarill. Gent. rubr. aa. ʒj, Ol. dest. carv. cort. ☉ aa. gt. vj. m. d. in vitr. davon eine Stund von der Mittags- und Abend-Mahlzeit 40 gt. zu nehmen. Es können auch Monatl. balnea domestica emollientia & leniter uterina, jedoch ohne schädlicher Erhitzung des Bluts in Gebrauch genommen werden. Nebst diesen vereinige man eine mäßige Diæt, durch welche die excretio alvi erhalten, die intestina erweichet, die Blähungen abgewendet, und die primæ viæ roboriret werden: Dahin gehören alimenta, welche leicht zu verdauen, liquida, welche zu Verdinnung der humorum dienlich, juscula herbacea e rad. cichor. petros. pastinac. hb. chæref. meliss. major. rorism. salv. acetos. Spinach. portulac. fol. & bacc. laur. sem. carv. cumin. &c. Bey der Mittags-Mahlzeit kan man das Selter Wasser mit etwas Wein versetzt gebrauchen. Ubrigens beobachte man eine mäßige Leibes-Bewegung, Beruhigung des Gemüthes und Vermeidung schädlicher und kalter Witterung. Aus welcher vorgeschlagenen Hülffs-Mittel ordentl. Gebrauch wir bey dieser Dame, welche noch bey guten Jahren ist, eine gute Besserung hoffen; dazu auch Göttl. Förderung apprecirn, und dieses unser Collegialiter abgefaßtes Consilium mit unserm Siegel bekräfftigen. Halle den 12. Sept. An. 1744.

CASUS XLV.

Abscessus auris cum Carie.

Magnifici, prænobiles, Excellentissimi, ac Experientissimi Domini, Fautores ac Patroni æternum devenerandi!

Judicium & Consilium Excellentiarum V. in Casu suballegato expetitur, quem eâ quâ possum claritate, secundum relatas mihi circumstantias paucis exponam:

Serenissimus quidam Princeps, ætatis annum agens vigesimum 4tum, Temperamenti sanguineo-phlegmatici, habitûs corporis nec succulenti nec gracilis, sed ad mediocritatem compositi, Diæta utens lautiori, antehac peregrinationibus, ac bellicis Exercitationibus multùm fatigatus, nunc vitæ magis sedentariæ assuetus, in infantiæ & pueritiæ annis, continuis fere aurium affectibus, cum enatâ exinde aliquali auditûs gravitate, ac intercurrentibus seri salsi effluxionibus infestatus, hæmorrhagias quo-

 que

que narium ſubinde paſſus, ante luſtrum circiter, cum Romæ commoraretur, corripitur inſigni auris dextræ otalgia; accedit ſimul parotidum tumor rubor & ardor cum dolore pulſante, totum caput affligente & in conſenſum trahente. Poſt varia in-& externè adhibita remedia, ſuppuratur tumor, ruptoque abſceſſu fundit inſignem quantitatem materiæ purulentæ, hâcque ſucceſſivè evacuata ac ulcere ſufficienter abſterſo, clauditur atque conſolidatur. Eodem fere die quo ruptio parotidum contigit, cæpit fluere ex aure affecta materia ſanioſo-purulenta albicans, ad hoc usque tempus continuans, modò copioſior, modò parcior, conſiſtentiam usque huc ante dictæ ſimilem, ſubinde tamen præſertim circa mutationes aeris & tempeſtatum, ſeroſo-dilutam, ſubinde etiam ſed rariùs, ſtriis ſanguineis refertam, exhibens. Fætet materia, quæ nonnunquam cum dolore, plerumque tamen citra omnem dolorem excernitur, & â primo hoc emanationis tempore cæpit auditus eâ parte imminui, qui in præſentiarum fere penitus abolitus eſt. Memoria quoque inſigniter debilitari incipit, & ſi actiones morales nonnihil intendantur, aut ultra ſemihoram meditando, ſpeculando, &c. intenſiùs exerceantur, ſic totum caput, plus quam credi poteſt, laſſum, elangue ac enervatum perſentitur. Ex allegata hiſtoria luculenter nunc innoteſcit, perpeſſam ante quinquennium auris dextræ inflammationem ut externè ita internè, in abſceſſum, & hunc in ulcus forte ſinuoſum deſiiſſe. Cum non ita pridem humor emanans quodammodo lividus ac coloris cineritii extiterit, atque in eo minutiſſima fruſtula, mollia tamen obſervata fuerint, non obſcurè exinde incipientem oſſis cariem conjicere licebit. Nullam usque huc curam vel ad corrigendam cacochymicam humorum craſin, vel ad præſens ulcus abſtergendum, mundificandum & conſolidandum, vel ad affluxum humorum verſus caput, revellendum &c. adhibitam, atque bis vel ter tantummodo per hoc quinquennium phlebotomiam inſtitutam fuiſſe, relatum eſt. Ante annum Chirurgus magnæ famæ in gallia ▽am quandam polychreſtam (deſcriptio ignota eſt) ad uſum externum ordinavit, quæ usque huc cum aliquali levamine uſurpata fuit. Sereniſſimus patiens multùm ſanè fiduciæ in Conſilio & ordinatione V. Excellentiarum ponit, petitque omnes & ſingulas mali hujus circumſtantias pro condigno penſitare ac trutinari, & quomodo ei occurrendum, & quibus in-& externis remediis radicitus extirpandum ſit, in Reſponſo ſub Inclytæ Facultatis Medicæ Sigillo, expediundo, prolixius præſcribere & ſignificare. Præmium pro labore propediem transmittetur. Quod reliquum eſt, Excellentias V. Tutelæ divini Numinis commendo,

omni

omnigenasque Corporis ac animæ proſperitates apprecor, jugique cultu perenno

Magnifici ac Excellentiſſimi Viri
Nominum veſtrorum N. N.

Conſilium Facultatis Medicæ Hallenſis.

Illuſtris Experientiſſimeque Dn. Archiatre
Fautor perquam honorande.

Quas ad Ordinem noſtrum humanas ſcripſiſti literas inque iis ſalubre conſilium medicum pro ægrotante quodam Sereniſſimo Principe requiſiviſti, eas Collegiali curatiori admodumque ſollicita Conſultatione ac exquiſita deliberatione penſitavimus: cognovimus igitur Sereniſſ. Principem temperata corporis conſtitutione præditum, diæta lauta enutritum, agili quondam, nunc autem quieto vitæ generi deditum, à teneris crebrioribus aurium affectibus, in ſeroſam effluxionem degenerantibus doloroſe cruciatum, ante quinquennium porro gravi otalgia ac parotidibus correptum fuiſſe, unde gravitas auditus orta, & apoſtema in aure dextra ſubſecutum, quod poſt apertionem magna puris copiam evacuavit, ſicut eodem proceſſu parotis ſuppurata ſimilem ſanioſo-purulentæ albicantis materiæ fluxum ex aure pro mutatione tempeſtatis & copia & conſiſtentia & miſcela diſcrepantem invitavit; hæc ipſa materia autem, cum dolore quandoque effluens, ſpeciali fœtore prædita, ominoſam quandam prodidit qualitatem, ut ſucceſſive auditus magis minui, immo plane extingui, memoria inſuper debilitari & reliquus mentis vigor, cum magno capitis delaſſante languore frangi & enervati ceperit, adeo ut etiam hoc malum nunc plane in chronicum ſtatum degeneravit, nec multis congruis ac ſalutaribus adhibitis auxiliis unquam cum ſpe & ad expectationem cedere inchoaverit.

Judicamus itaque præſentem auris abſceſſum non ſolum jam inveteratum, ſed plane carioſum redditum eſſe, cujus ſtatus ob intimiorem progreſſum atque ſedem, impr. autem ob materiæ ſanioſæ diſcretum odorem & colorem nunc deteriorem prodit ulcerationem, quo congrua remedia ægre pertingere, & quæ ad cariem extinguendam ſpeciali efficacia ob affecti loci ſenſibilem qualitatem ſecure adplicari haud poſſunt, ut propterea perditi auditus reſtitutio, aut abſceſſus diuturni radicalis curatio nec facile, nec cito promitti & perfici queat; ideo quoad id idoneorum & ſalubrium auxiliorum uſurpationem patientia & conſtantia obſervanda erit.

Ordi-

Ordinamus igitur ut Sereniſſimus Princeps V. Snem in pede ter quotannis admittat, ſingulis porro Menſibus leniter alvo laxari patiatur pilulis de Succino Cratonis & ☿io dulc. aut ex extr. Scord. Cent. min. c. b. cochlear. valerian. Panchym. Croll. ☿io dulc. troch. de agar. Myrrh. el. ther. ven. balſ. Peruv. ☍ ♌. menth. Interea alternis diebus mane decoctum theiforme è rad. Scorzon. Cichor. Sarſap. vincet. pimp. alb. chin. hb. ſcord. cent. min. meliſſ. fumar. betonic. L. Santal. citr. lentiſc. Saſſafr. raſ. ebor. ſem. fœnic. bacc. junip. Cort. citr. Polypod. quern. Paſſ. min. hauriatur: reliquis diebus ordinanda erit Tinct. ex Eſſ. Scord. fumar. pimp. alb. ariſtol. O. Myrrh. Succin. balſam. Peruv. & Tinct. ♁ii. Nec ſine fructu cura completa cum aqua minerali ſive Selterana, ſive Pyrmontana, præparato eo corpore, ſuſcipienda erit, cujus ſalutarem effectum in Spina ventoſa plus una vice annotavimus. Externe quidem circumſpecte remedia adhibere convenit, ſiquidem organon affectum omnia acria ægerrime perfert, ideoque admonitio *Hildani Cent. V. obſ. 25.* ſollicite obſervanda & concilianda eſt: quoniam autem jure ſuſpicamur membranam tympani modo læſam eſſe, dum auditus ſufflaminatus & plane abolitus deprehenditur, ideo ſelecta quædam eaque temperata topica intra aurem applicare non inconſultum ducimus; probamus itaque injectionem decocti liquidioris & temperatioris hb. beton. ſcord. agrimon. rad. ariſt. rot. remixti cum pauxillo myrrh. el. balſ. peruv. olei Succin. mellis, thereb. cum lacte parandi: adhibeatur in ſuper fomentum vaporoſum e prædictis rad. hb. & reſinis conficiendum ac cum infundibulo intra aurem transferendum & admittendum; præparetur etiam linimentum e plurima parte mellis, tantillo balſ. peruv. liqu. myrrh. extr. ariſtol. rot. exiguo euphorb. ppti addito oleo ovor. & ungvt. maſtichino, de quo pauxillum cum goſſypio intra meatum auditorium deponatur: ad verticem ordinetur & geſtetur cucupha cephalico nervina, ad diſcutiendum humorum affluxum & roborandum cerebrum; conjungatur per intervalla pediluvium & uſus Eſſentiæ dulcis, mixtæ cum Eſſ. balſ. peruv. & Liqu. C. C. Succinato; nec negligatur repetitus uſus pulveris è M. P. ppt. Corall. rubr. pp. ſuccin. alb. ppt. ♁io diaph. ☽r. dep. parati. Fonticuli uſum non penitus improbamus, haud tamen multum, præter modicam revulſionem & palliativam magis efficaciam de eodem promittendum & expectandum eſſe ſignificamus.

Ad Diætam denique quod attinet, vitandus erit aër frigidus, inquietus, humidus, pluvioſus, ventoſus, nebuloſus & nimis æſtuoſus:

animus

animus contineatur in serenitate & tranquillitate: coerceantur affectus impetuosi, utpote ira, voluptas &c. Cibus & potus sit temperatus, liquidus, nec crassus, durus, valde aromaticus, nimis generosus, multum fermentans; conducunt juscula herbacea cum rad. petrosel. cichor. fœnic. scorzon. escul. hb. spinach. acetos. chærefol. rutæ, menth. heder. terr. salv. lactuc. turion. aspar. bacc. laur. &c. paranda: concedatur modicum vini adulti rhenani: cerevisia sit tenuis: omittantur meditationes diuturnæ & profundæ; conjungatur quotidianus moderatus corporis motus: fugiatur nimia otiosa quies: conservetur caput & reliquum corpus in temperata perspirabili qualitate, & sic à DEO Benignissimo expectetur aliquale præsentis affectus levamen, quod Serenissimo Principi ardentibus apprecamur votis, hocque nostrum Consilium solito nostræ Facultatis sigillo confirmatum Tibi, Illustris Dn. Archiatre propenso animi affectu, tradimus ac transmittimus. Datum Halæ Magdeb. d. 6. Maji An. 1746.

CASUS XLVI.

De Puero Epileptico ex terrore.

Historia Morbi.

Ein Knabe von 10 Jahren, Temperamenti Sanguineo Choleri & habitus corporis Laxioris, so von Jugend auf eben an keiner Kranckheit, als an denen Pocken und Masern, welche jederzeit mit der Epilepsie ihren Anfang genommen, kranck gelegen; hat vor ohngefehr 4 Jahren, als er unwissend in einen im Hofe sich befundenen Sumpf gefallen, die Epilepsie bekommen, und selbige ein gantz halbes Jahr behalten, nachhero aber glücklich loß geworden, wodurch aber, kan sich niemand erinnern, weil vielerley unter einander gebraucht worden. Nach Verlauf 2 Jahren aber, stellete sich selbige dergestallt wieder ein, daß keine Medicin darwider genugsame Hülffe zeigen wolte; denn ob wol diese Kranckheit zuweilen 3 Wochen nachgelassen, so ist doch selbige, theils mit eben der Wuth, theils aber auch noch stärcker wieder gekommen. Diese Kranckheit hält keine gewisse Zeit, sondern kommt bald am Tage bald des Nachts, und stellet sich öfters bis zu 4 malen in einer Nacht ein. Es fänget dieser Patient, wenn er es bekommt, hefftig an überlaut zu schreyen, welches auch, so lange der Paroxysmus dauret, geschiehet, er schlägt die Daumen ein, der Schaum stehet ihm vor dem Munde, es wirft den Cörper, und ziehet die Finger an Händen und die Zehen an Füssen krampfhafft

zusammen; und dieses dauret so lange bis die Epilepsie gäntzlich vorbey, welches ohngefehr in einer halben Stunde geschiehet. Ist nun der Paroxysmus vorbey, so lieget er gantz entkräfftet und zerschlagen: seit 8 Tagen her aber, hat er nach der Maladie allezeit in einen solchen hefftigen Schweisse gelegen, daß es nicht anders gelassen, als wären die Haare und sein gantzer Cörper aus dem Wasser gezogen; nach diesen schläft er vor Mattigkeit ein, und bleibet auch im Schlaffe so lange bis die Kranckheit wieder eintritt, welches bald spät, bald zeitig geschiehet. Und da dieser Patient vor 5 viertel Jahren, als er diese Epilepsiam zum andern mal bekam, des Nachts den lincken Arm nicht konte stille halten, ob er gleich das böse Wesen nicht starck hatte, oder wol gar nicht, und also immer mit selbigen schlug, auch dieser Arm und dessen gantze Seite immer kalt war; so hat sich nun auch, iedoch nur das blose Schlagen, in den rechten Arm zugetragen, obwol mit keiner solchen Hefftigkeit als am lincken. Sonst ist der Patient am Tage, wenn er es nicht hat, munter, und kan im Hause und Hofe so lange herum gehen bis der Paroxysmus sich wieder einstellet; der Appetit ist so wol zur Speise als Trincken mehr denn zu gut, das Gemüthe ist zwar gleich nach der Epilepsie, jedoch wenn es eine Weile vorbey, gantz aufgeräumt, der Schlaff ist so ziemlich, der Leib ist alle Tage einmal offen, der Urin hat eine grüne Coleur mit Wolcken, so in der Mitten schweben; der gantze Leib ist meist kalt, iedoch nicht eben so mager von Fleische, von Kopff-Schmertzen wird er nicht geplaget. Als nun des Knaben Vater in denen 5 viertel Jahren, in welchen es der Patient beständig, bis hieher, gehabt, allerhand, iedoch ohne Nutzen gebrauchet, endlich auch zu mir gekommen und mich um Rath gefraget; so habe ihm, nach Uberlegung, das Aderlassen, welches man ihm schon etliche mal in pede vorgenommen, untersaget, weil er nemlich auch davon nicht besser worden, und also einen Pulverem epilepticum ex Gum. myrrh. rubr. Corall. rubr. ppt. ungul. alc. ppt. Conch. ppt. Corall. alb. ppt. Croc. orient. Visc. Querc. rad. Poeon. C. C. ppt. C. C. sem. ust. sem. Poeon. 🜄a sigill. alb. ferner das Visceral-Elix. b. Hoffm. eine Potionem ex 🜄 ceras. nigr. Flor. Til. hyrund. scorzon. fl. acac. worinnen das Pulver einzunehmen, ingleichen im abnehmenden Mond von denen Pil. Beccher. einzunehmen verordnet, äuserlich aber einen 🜔 Nervorum ex Meliss. fl. Lilior. convall. cham. rom. damit ich die lincke Seite und dem Rücken fleißig frottiren lassen. Ob nun zwar auf dem Gebrauch dieser Medicin, nebst Verordnung einer dienlichen Diæt, diese Kranckheit bald 2 bald auch 3 Wochen aussen geblieben, selbige aber dem ohnerachtet wieder gekommen; so hat mich des Kindes Vater, so ein sehr reicher Bauer ist, und welcher nur dem eintzigen Sohn hat, inständigst ersuchet, auf seine Unkosten von Ew. Magnificenz ein heilsames Con-

Consilium einzuholen, worinnen zugleich mit zu melden, woher die Maladie enestanden, und mit was vor Mittel dem Ubel am ersten abzuhelffen. Ich verhoffe dahero eine baldige Antwort, und bin mit tieffster Veneration

Dero gantz gehorsamster
Diener
D. Roth.

Eißleben den 22. Maj.
1746.

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Nachdem an unsre Facultæt ein Casus Medicus eingesendet, auch hierüber ein Consilium zu ertheilen verlanget worden: so haben wir unter veranlaßter Consulttione aus der entworffenen Historia Morbi ersehen daß ein 10 jähriger Knabe, temperamenti Sanguineo-cholerici & laxioris habitus corporis in kindlichen Alter Pocken und Masern, die sich mit der Epilepsie angefangen, ausgestanden, vor 4 Jahren unvermuthet in einen Sumpff gefallen, und bald darnach wiederum mit der Epilepsia befallen worden, daran er ein halbes Jahr lang mit wiederholten Anfall laboriret, welche ihn wiederum nach der Zeit verlassen; jedoch vor 2 Jahren sich von neuen geäusert, und mit ihren Paroxysmis keine gewisse Zeit hält, sondern bald bey Tag, als in der Nacht, auch bisweilen mit 4 maliger Wiederholung in einer Nacht sich ereignet. In den letztern Zeiten hat sich nach dem Paroxysmo ein sehr starcker Schweiß eingefunden, welcher mit grosser Mattigkeit und nachfolgenden Schlaf begleitet wird, nach welchen wiederum dieser Zufall eintritt. Sonst wird an diesen Patienten nichts kränckliches gespühret, indem bey denselben der Appetit gut, das Gemüth munter, der Schlaf ordentlich, die Excretiones beständig sind, ohne daß der Urin von grüner Farbe, darneben mit einem enæoremate oder in der Mitte fluctuirenden Wolcken versehen, anzusehen ist.

Alldieweilen aber bis hieher zur gäntzlichen Abwendung dieses schweren Zufalls vieles experimentiret, unter andern auch die antepileptica, welche unter den Titul derer Specificorum stehen, gebraucht, davon aber die gewünschte Würckung nicht erhalten worden; so gelanget nunmehro an unser Collegium die Anfrage: wie endlich mit sicherem und beständigem effect diesem Ubel abzuhelffen?

Hierauf ertheilen wir folgende Nach- und Unterricht: daß dieser affect sich bey einen solchen Subjecto finde, welches überhaupt der Gemüths- und Leibes-Beschaffenheit nach zu spasmodischen Beschwehrungen incliniret; wie dann besonders in gegen wärtigen Casu der ohnfehlbare starcke Schrecken bey dem Fall in Wasser-Sumpff, die gewisseste und einzige Haupt-Ursach, der bald darauf ausgebrochenen Epilepsie, zu beschuldigen und anzusehen ist; immassen aus

der täglichen Erfahrung kund-und offenbar, daß bey solchen zarten Alter, desto mehr und leichter bey solcher Leibes-Constitution, aus plötzlicher und starcken alteration des Gemüthes, als Zorn, Schrecken, Angst, Furcht rc. dergleichen Noth und Zufall entstehe, bey dessen Beharrung solche Menschen am Gemüth und Leib stets empfindlicher, und zu schnellen Ausbrüchen gedachter Gemüths-Affecten, auch folgender neuen An- und Rückfälle dieser Epilepsiæ geneigter werden; unter welchen statu dieses malum habitueller und zu curiren schwerer und langweiliger wird. Es lehret auch die Erfahrung, daß, wann bey solcher Epilepsia idiopathica, deren Haupt-Ursach moralis ist, die so genannten Specifica ohne gehörige Ordnung gebrauchet werden, dieser klägliche Zufall sich hefftiger erweise.

Dahero verordnen wir, daß dem krancken Knaben Monatlich bey Abnehmung des Mondes ein laxans Rhabarbarinum, entweder anima Rhabarbari mit ▽♌. carminativis und antispasmodicis bereitet, oder ein infusum rhabarb. mit dem ⊖e oder Cremore ♀ri acuirt, oder Passulæ rhabarbarinæ; auch statt dieses laxantis Manna tartarisata ℥iß, oder Manna elect. cum ℴℴ amygd. dulc. & crem. ♀ri, auch wol Magnesia alba mit einem carminativo versetzt, gebrauchet werden. Solten sich indicia verminum zeigen, die zur Zeit nicht bemercket sind; so können die laxantia amara bisweilen adhibiret werden. Nechst diesen ordinire man ein Decoctum sanguinem diluens, resolvens & temperans, e rad. Scorzon. Gramin. tarax. sarsap. Pœon. hb. beton. millef. c. fl. ras. ebor. sem. fœn. pass. min. mit etwas Milch diluiret; sodann subordinire man pulveres temperantes e C. C. sn. △ Corall. rub. ppt. succin. alb. ppt. Cryst. mont. ppt. ⦶r. dep. Specif. Ceph. Mich. An statt des ordentl. Bier-Trancks, bereite man ein decoctum ex avena excort. rad. Scorzon. pœon. pass. min. cort. citr. fl. acac. & cryst. Tartari. Zum Wechsel gebe man bisweilen den Patienten eine Mixtur è Liqu. C. C. Succin. Liqu. anodyn. Ess. dulc. und Ess. Castor. Uberdem stelle man Monatl. ein Hauß-Bad an, da man mit dem gehörig warmen Wasser ein decoctum e flor. chamom. vulg. acac. Sambuc. Stæchad. citr. rad. valerian. Croc. orient. hb. beton. arnic. bereitet, mischen darff. Zu gleichen Absehen können auch pediluvia cum cinerib. hb. beton. meliss. fl. cham. vulg. oder frictiones dorsi, oder auch eine inunctio dorsi mit einem linimento ex ℴℴ inf. chamom. aneth. lumbr. terr. extr. castor. croc. or. ol. nucist. ol. dest. rut. succin. bals. Peruv. combiniret werden.

Wann nun solche Zubereitung eine Zeitlang veranstaltet worden: so können mit besserer Würckung die antepileptica gebrauchet werden, und zwar in solcher Ordnung, daß man aufmercksam acht habe, wann ein neuer paroxysmus

mus sich einfinden möchte, welches aus ein und andere Ahndungen und Veränderungen abzumercken, z. E. an einer Schläfrigkeit, Unlust des Gemüthes, beschwehrender Empfindung im Kopff, Ohrenklingen, Einschlafen Erkält- und Spannung äuserer Glieder, Beneblung des Gesichtes, Engbrüstigkeit u. a. m. dahero man absehen kan, daß solche Specifica ein oder 2 Stunden vor anfallender Seuche eingegeben werden: dazu wir recommendiren das Specificum antepilepticum Stahlii, oder ℞. Ess. dulc. ℥ij, Liqu. C. C. Succ. & anodyn. aa. ℥iß, Ess. Castor. ℥j, m. d. davon 25 Tr. in blossen Wasser, oder mit der ▽♌. fl. tiliæ zu nehmen: es dienet auch ℞. ▽. ♌. Rut. fl. til. Sambuc. acac. Ceras. nigr. aa. ℥j. Extr. Valer. sylv. Pœon. aa. ʒiij, extr. Castor. ℈ß. Succin. alb. ppt. dent. hyppop. Lumb. terr. ppt. Ungul. alc. ppt. Pulv. March. aa. ℈j, Cinnab. ♁ij, gr. xv. m. d. in vitr. davon 2 Eßlöffel auf 1 mal vor und nach dem paroxysmo zu nehmen. Man kan auch das oleum animale zu gleichen Zweck gebrauchen. Auf den Wirbel und im Nacken streiche man ante parox. ℞. Balsam. succin. Rutæ aa. ʒj. extr. Castor. ℈ß, extr. cr. gr. iij, ☍ lumbr. terr. ʒiß, Camph. ʒß, m. d. in fict. zum öfftern Gebrauch. Sonst kan der Knabe ein Kopffsäckgen stets tragen, aus den rad. Valerian. Cyper. O. caryoph. hb. beton. rut. rorism. fl. aneth. samb. verbasc. chamom. utr. Stæch. utr. Castor. Croc. or. Camph. Hingegen soll das schädliche Aderlassen ferner unterlassen werden.

Alle diese vorgeschlagene Hülffs-Mittel müssen unterstützet werden mit einer accuraten Diæt, darunter das Gemüth sorgfältig in einer angenehmen Ruhe erhalten, vor Zorn, Schrecken, Furcht ꝛc. bewahret, alle harte, unverdauliche, scharfe, saure, saltzichte Speisen, auch ein schwerer Tranck verhütet; hingegen ein leichtes Bier, erwehlet werden sollen. Hierunter kan die Concoction mit temperatis aromatibus; bacc. laur. junip. Sem. carv. Cumin. fœnic. &c. oder mit einem gelinden Elixirio Stomachico befördert werden. Es soll auch alle empfindliche Erkältung, sonderlich des Kopffs, wie auch starcke Erhitzungen abgewendet werden. Endlich kan auch bisweilen statt eines Kopff-Säckgens das Empl. Epilepticum Mynsicht. mit dem Cerato de beton. de hyposc. Ol. lumbr. Terr. bals. succin. Castoreo miscirt, auf den Wirbel alternatim ein paar Tag getragen werden.

Von diesen verschiedenen Hülffs-Mitteln hoffen wir unter Göttl. Seegen auf ordentl. Gebrauch eine künfftige gedeyliche Würckung; Dahero wir dieses unser Consilium bey unsrer Facultæt ertheilt, mit unsrem gewöhnl. Siegel ausfertigen lassen. Halle den 26. Maji, An. 1746.

CASUS XLVII.

De Empyemate Spurio.

Da ich vor etl. 20 Jahren die Ehre gehabt, in Halle zu studiren, habe mit desto mehrerem Vergnügen und Vertrauen über nachstehenden Casum, auf gehorsaml. Ansuchen Herrn Patientienten, an und von Ew. Hoch-Edelgeb. wollen unterrichtet werden, was dabey weiteres zu thun, oder zu lassen, oder zur Consolation vor Hrn. Patienten zu gewärtigen.

Ein Patient von 43 Jahren, Cholerico-Sanguinei Temperamenti, in jüngern Jahren zu vehementen hæmorrhagiis Narium, nun aber bey vielen Jahren zu anhaltenden Congestionibus ad pectus und Brust-Kranckheiten, geneigt, hat nunmehro seit verschiednen Jahren, unterschiedne malen hæmoptysin, nebst einer expectoratione, materiæ mucido-salsæ erlitten, mit vorhergehenden scharffen tussiculation; so aber allemal durch pediluvia, Venæsectiones in pedibus, temperantia, mit zu seiner Zeit untergesetzten gelinden infusis aquosis pectoralibus & per inferiora evacuantibus, nebst behöriger Diæt und regimine, morbo jam præsente gehoben, theils, nachdem dieser Zufall habituel werden, und fast stata Tempora hielte, auch sich wie sonst gewöhnl. mit Kölstern meldete, glücklich zuvor gekommen, dergestalt, daß Herr Patient lange davon befreyet und ruhig gewesen. Unterdessen hat sich bey einer Zeit gantz unvermerckt befunden, daß sich anfänglich langsam, kaum zu sehen und zu mercken, zwischen den untern Ribben, rechter Seits, ein paar Aedergen, wie die feinsten rothen seidnen Faden, so man mit scharffen Gesichte kaum ersahe, præsentirten diesem gantz successive ein kleines, einer Perlen, Erbsen oder Linsen grosses bewegliches Bückelgen, welches bisher ohne Schmertzen und innerl. Empfindung, sehr langsam und ohnvermerckt, von innen zu heraus dergestalt zugenommen, daß es endlich die Rippen etwas erhobe und trennete; dahero Herr Patiente in der Meinung, daß es eine Verrenckung, (ob er sich gleich keiner Gewaltthätigkeit bewust) einer Ribbe, zu dem beruffnen Bischdorffer Müller reisete, auch unter seiner Cur sich etliche Wochen aufgehalten, bis es sich in Tumorem erhoben, der endlich eine inflammatorische Röthe, mit denselben begleitenden Zufällen, auch innerl. Bedrängniß, vorstellete. Wozu endlich Herr Chirurgus und Stadt-Artzt Grund, emplastra auflegte, und ich die innerliche Medicamente besorgte; wornach es oberwerts eine Oeffnung gabe. Woraus bis itzo täglich, mehr oder weniger, iedoch nicht so viel als anfänglich, mit Erleichterung innerl. und äuserl. Zufälle, eine Materia apostematica, nunc magis aut minus ulcerosa, bisweilen sanguinea laufft.

Da

Da nun dieser Schaden Empyema Spurium, bey anhaltender innerlichen Cur, durch heilende, reinigende und gelinde abziehende Mittel, auch äuserl. Verpflegung, Reinigung, injectionen und gesetzten Fontanell (so gut gehet) nicht weichen will, ob zwar innerlich keine Zufälle beschwerlich empfunden werden, als einiger Abgang der Kräffte, wird, weil das Apostema oben, zwischen der 1 und andern 2ten Costa Spuria von oben aufgegangen, und bis 3 Zoll drunter, nicht in der äuserlichen Haut oder Musceln, sondern unter den Ribben schef einwerts unter sich so tief, auch fast weiter, als wo sich anfangs bemeldete Aedergen und kleine Erhöhung befande, hinein gehet, und nun zuweilen oben die Oeffnung zum heilen inclinirt, darauf gedrungen, unterwerts voritzo noch eine Oeffnung zumachen, um dadurch dem Schaden und dessen Heilung näher zu kommen. Es ist also die Anfrage: Ob man dieses Tentamen solle unternehmen? Ob durch Suppuration oder perforation, poracentesin? Ob es Utilitatis aut necessitatis sey? Oder ob nicht vielmehr, da hier weil man keine andre Ursache findet, als eine successivam accumalationem & statum humorum sanguineo serosorum, welche nach so langer Zeit, die innerlichen Theile (wozu mit äuserl. Hülffe nach Situation des Schadens schwerlich zu gelangen) angegriffen, wobey Mundificatio & Consolidatio schwer zu hefften, die Operation vergeblich und finis ab operatione ungewiß, oder von noch gefährlichern und geschwindern Folgen; es wäre denn daß sich die Oeffnung, so bereits ist, mit Vermehrung derer Zufälle zuschlösse, ubi e duobus malis unum eligendum.

Das Honorarium pro studio & Labore zahlet Uberbringer.

Ich aber verharre mit aller ersinnlichen Hochachtung, gegen so grosse Lehrer rc.

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Hoch-Edler und Hocherfahrner Herr Doctor
Günstiger Herr und Freund.

Desselben an unsre Facultæt von 14. Maji. a. c. abgelassenes Schreiben, haben wir bey Collegialischer Deliberation reiflich und umständlich erwogen, und darinnen einen beschriebenen Casum Medicum gefunden, worüber unser in arte Medico-Chirurgica gegründetes Gutachten und heilsames Consilium verlanget worden, welches wir auch hiemit geflissentlich ertheilen.

Es wird uns demnach bekannt gemacht, daß ein gewisser Patient von 43 Jahren, Cholerico-Sanguinei Temperamenti, in jüngern Jahren mit starcken Nasen-Bluten behafftet gewesen, nach welcher vermuthlichen Aussenbleiben sich mehr-

mehrmalige Congestiones pectoris mit nachgefolgter öftern Hæmoptysi, und Auswurff einer schleimigt saltzigten Materie, auch einen scharffen Husten eingefunden, welche Beschwerung mit Fußbädern, Aderlässen auf den Fuß, lindrenden, mäßig laxirenden und andern der Brust dienlichen Hülffs-Mitteln gemildert und ein folgender Anfall abgewendet worden.

Nach diesem ereignete sich, daß anfänglich unvermerckt zwischen der ersten und andern Costa Spuria rechter Seits ein paar zarte rothe Striefen erschienen, welche nach und nach sich in ein klein tuberculum dergestalt verwandelten, daß von innen heraus die Geschwulst zugenommen, und benannte Ribben erhöhet, und von einander gedehnet geschienen. Dieser besorgliche Zufall, wurde einem in die Chirurgie stimplenden Müller, anvertraut, unter dessen Hazard derselbe sich in eine inflammatorische Art setzte, daraus endlich ein offenes Apostem, mit täglichen Ausfliessung materiæ purulentæ, saniosæ und bisweilen sanguineæ entstanden; worauf sich die vorhergegangene innerl. und äuserl. Zufälle vermindert.

Alldieweilen aber dieser abscessus auf verschiedener dienlich geachteter Mittel-Gebrauch sich bisher nicht hat lassen aus den Grund heilen, vielmehr 3 Zoll tief einwarts sich unter die Ribben sencket, äuserlich aber die Oeffnung zu einer Heilung sich anlässet; so wird dahero die Frage zu erörtern vorgetragen:

> **Ob bey diesem Statu mali es rathsam, heilsam, und nöthig sey unterwerts des Schadens eine incision zu machen, um dem innern Sitz desselben mit dienlichen Mitteln näher und besser hülffreich beyzukommen?**

Diesemnach erkennen wir, daß eine solche Incision in diesem Fall allerdings nöthig, sicher, nützlich und zu Abwendung eines grössern Schadens schlechterdings dienlich sey. Dann da dieser abscessus noch nicht in die innern Höhle eingedrungen, davon kein indicium in der relatione historica offenbar; so ist doch zu besorgen, daß derselbe in eine schädlichere einfressende Eigenschafft degenerire, in tiefere sinns dringe, die nah gelegene Costas mit einer carie inficire, den marginem musculi diaphragmatis afficire, zugleich auch die vicinitatem pleuræ und den übrigen usum pectoris in consensum bringe, neue congestiones und molimina hæmoptyica errege, und endlich gar einen statum phthisicum oder hecticum nach sich ziehe.

Diesen schädlichen zu befürchtenden Folgerungen bey Zeiten vorzukommeo, ist die approbirte incision, auf vorhergegangene sorgfältige behutsame und geschickte Exploration und Sondirung wohin und wie tief der Abscessus sich gesencket, an der untern region zeitig vorzunehmen, damit nicht allein unterwärts die saniosa materia abfliesen, sondern man von beyden Seiten nachher mit denen mundificantibus und balsamicis besser ankommen, und die nahliegende

gende Theile zulänglicher defendiren könne. Dahin eines Theils das eröff-nete Fontanell nichts helffen mögen, andern Theils eine würckliche Paracentesis zur Zeit nicht nöthig ist.

Damit auch dieses beschlossene Mittel eine erwünschtere Wirckung leisten möge: so sollen die convenablen andere auxilia vor unter und nach der Cur fleissig gebraucht werden; zuförderst soll bey diesen Patienten die Aderläß auf den Fuß alle Viertel Jahr nach Beschaffenheit der gepflogenen Diæt, natürlichen Leibes-Constitution und gegenwärtigen Vollblütigkeit zulänglich wiederholet, bisweilen eine gelinde Laxation verordnet, auch zur Reinigung des Geblüts innerliche gelinde balsamica, infusa theiformia è rad. Scorzon. helen. Sarsap. hb. veronic. Scord. bellid. min. millefol. beton. ras. C. C. L. Santal. citr. bacc. junip. Polypod. quern. &c. oder der Seltner-Brunnen mit etwas Milch, pulvis temperans mit dem antimon. diaph. & cinnab. versetzt, auch bisweilen eine Mixtura è Tinct. antim. acr. Ess. Succin. Cascar. & Myrrh. gebrauchet werden. Aeuserlich continuire man die injectiones mundificantes, denen man auch die fol. tabac. mel. desp. und etwas liqu. myrrh. einmischen kan: dahin gehören auch die balsama liquida ex Ess. Succin. Myrrh. bals. Peruv. Mastich. Bey diesen allen suche man bisweilen mit einer gelinden diaphoresi so wol der allgemeinen Reinigung, als auch der Circulation des Geblüts Hülffe zu leisten. Um die äuserliche Oeffnungen brauche man fleißig defensiva, welche dem schädlichen affluxui humorum abwehren; darunter man in einer dienlichen form Camphoram und Crocum orient. mäßiglich gebrauchen und hiezu nützlichen Emplastris einmengen mag.

Endlich beobachte man eine gehörige Diæt, in welcher man alle scharfe, saltzigte, saure, hitzige, harte, unverdauliche, blähende Sachen wird zu meiden, hingen temperirte, flüßige, die excretionem alvi & urinæ befördernde alimenta zu erwehlen, saure und hitzige Weine, schwere und saturirte Biere zu meiden, vielmehr ein abgekochtes, oder bloses Wasser zu gebrauchen, eine mäßige Leibes-Bewegung zu üben, alle innere und äusere Erhitz- und starcke Erkältung abzuhalten, und alle Umstünde in eine Mäßigung zu ziehen haben.

Bey ordentl. Gebrauch und Beobachtung solcher Hülffs-Mittel, hoffen wir, daß dem Patienten durch Göttlichen Segen eine erwünschte Würckung angedeihen werde. Welches unser Gutachten, wir mit unserm gewöhnlichen Facultæts-Insiegel bekräfftigen wollen. Halle den 25. Maji An. 1746.

CASUS XLIIX.

Consilium Facultatis Medicæ Halensis pro Motu anomalo Hæmorrhagico.

Auf ergangene Consultation über eines gewissen Hrn. Patientens ehemalige und gegenwärtige Kranckheiten, von unsrer Facultæt ein diensam und nützlich Consilium Medicum zur Milderung und Abwendung bisheriger Beschwerung einzuziehen: haben wir bey vollstreckter Collegialischen Deliberation aus eingeschickter Historia Morbi umständlich ersehen, wie besagter Patient eine Person von etlich 50 Jahren, eines sanguinisch-cholerischen Temperaments, länglichen und starcken Leibes-Constitution, mit vielen und weiten Blut-Gefässen begabet, zu starcken Affecten des Gemüths geneigt, fast von Jugend an vielen und mancherley Kranckheiten, eines Ausschlags auf der Haut, langwierigen Tertian-Fiebern, Kopff- und Zahn-Schmertzen, Catarrhis, hefftigen Nasenbluten, congestionibus pectoris, rheumatisch- und arthritischen Beschwerungen, rothen Friesel, contracturn, Augen-Kranckheiten, recurrirenden periodischen dreytägichen Fieber, Wechselsweiß gekrancket; darneben auch nicht allein viel mediciniret, sondern auch von Aertzten durch undienliche Curen vieles erlitten, mit vomitoriis geschwächet, zur hæmoptysin und vomitum cruentum, auch hypochondriacos Spasmos verleitet, folgends das Blut in ein leicht zu erregendes Wallen, und damit verknüpffte Ausbrüche so wol in Flecken, als Schwinden gebracht, auch bey veränderten Studio, Amtes- und Lebens-Art mit der Gelbensucht, endlich mit einen periodisch-febrilisch-Frühlings und Herbstlichen-Anfall behafftet worden, welcher febrilische Zustand sich in eine rheumatische Art setzet, dabey sich sowol Catarrhalische Fluxiones, als auch Stagnationes und decubitus, die sich bisweilen in etliche Wochen verweilen, ereignen, darneben mit sehr entkräfftenden Husten den Hrn. Patienten gegen die Lufft sehr pensibel machen. Ob nun aber wol nach Ablauff solcher Paroxysmorum, sich ein mäßiger Gesundheits-Zustand wieder einfindet: so bleibet doch ein unveränderter status valetudinarius bey mehr gedachten Patienten, und mit Anwachs der Jahre, vermehren sich nicht allein die Arten der Leidenschafften, welche sich auch in hæmorrhoidalische Attaquen versetzet, sondern auch sich nunmehro in eine incorrigible Gewohnheit possessionirt, daß die bisher gebrauchte und beobachtete gute Diæt und viele Artzeneyen diesem veralteten und wandelbaren Malo keinen zulänglichen Einhalt und Abbruch thun können.

Diesen Affectum setzen wir nach seinem Genio und Causa formali in einen irregulairen motum sanguinis excretorium, welcher mit dem temperamento calido und zu hefftigen Bewegungen des Muthes und Blutes valde prono, mit der Subordinatione Hæmorrhagiarum Narium, Pectoris, Ventriculi & locorum sedalium nach dem Wechsel des Alters, mit dem statu plethorico, mit bisheriger guten ingestione, digestione und egestione, mit den lebhafften und muntern naturell, und baldiger Erhohlung, nach so vielfältigen Kranckhei-

heiten u. a. m. gründlicher und begreifflicher, als mit andern Ursachen harmoniret: aus welchen motu anomalo die andern Species kräncklicher Beschwerden entstanden, z. E. intemperies sanguinis, rheumatici & spastici dolores die leicht, geschwind, und öfteren Veränderung und Verhinderungen excretionis periphericæ, daher gewöhnlich bey solchem temperament solche affectus rheumatici entstehen, wir auch die bisherigen febriles vernales und autumnales recursus mehr è familia, causa und nexu sanguinis unter der transformatione rheumatismi deriviren, wozu die gewöhnliche Unruhe und wallende Bewegung, des Geblütes mit verjährten Congestionibus begleitet, der häuffigere Zufluß einer flüchtigen und scharfen Galle, nicht weniger die von Jugend her erfolgten excretiones sanguinis eine starcke Veranlassung gegeben, immassen bey hitzigen und sensiblen Subjectis dergleichen molimina excretoria, hauptsächlich sanguinis, temporibus æquinoctionalibus sich äusern, und wegen mancherley Neben-Ursachen gar leicht ex statu periodico in habitualem pertinacem degeneriren, mithin nicht nur in mancherley Veränderungen der Leidenschafften sich transfiguriren, sondern bisweilen in einer Art sich anhaltend verweilen, bis sie ausgetobet haben, und ihre intervalla hälten; welcherley Irregularitæten nicht selten durch starcke Affecten des Gemüths, undienliche Artzeneyen, auch andere äuserliche, insonderheit Witterungs-Alteration vermehret und unterhalten werden.

Wann nun insonderheit der Hr. Patient durch langwierige, oftmalige und vielfache Arten der Kranckheiten, nicht weniger durch vieles, verändertes, auch wol schädliches medicinirn, an der Ordnung und Kräfften der Natur ziemlich enerviret worden: so ist gäntzlich zu besorgen, daß bey diesem Alter die viscera hypochondriorum und pulmones, welche ohnedem vieles erlitten und dadurch enerviret sind, dürfften an ihrer Substantz und Officio lædirt, folgends gar febris lenta und hectica verursachet werden.

Damit aber alle folgende Besorgnisse gemildert und abgewendet werden, so wird vornehmlich die Cur auf die Besänfftigung bisheriger ausschweifenden Bewegungen des Blutes, auf eine ordentliche und zureichende Verminderung des unnützen und dringenden Uberflusses des Blutes, eine gemäße Einführung der übrigen evacuationum, eine convenable Reinigung des Blutes, eine ordentliche Stärckung derer viscerum welche unter bisherigen Kranckheiten vieles ausgestanden, zu dirigiren seyn.

Diese Absichten leichter zu erhalten, ist dem Hrn. Patienten anzurathen, sich des vielen und veränderlichen Gebrauchs der Artzeneyen zu enthalten, so dann die bisher gepflogene gute Diæt fortzusetzen, und, so viel es immer möglich, das Gemüth vor starcken Alteration zu verwahren.

Besonders achten wir vor dienlich, jährlich 4 mal auf dem Fuß, jedesmal zu 10 Untzen, auch ante æquinoctio, Ader zu lassen; sodann bisweilen eine gelinde Laxation mit Rhabarbarinis und Pussulatis, oder mit der Magnesia alba zu verordnen. Nechst diesen soll man die pulveres bezoardicos und antispasmodicos mehrmalen, absonderlich bey denen rheumatischen Anfällen gebrauchen, e C. C. sn. ▽. Corall. r. ppt. Lap. ♋. citr. ℥io. diaph. ♁r. depur. und Specif. Cephal. Darneben kan man nehmen eine Mixturam è Tinct. ℥ij. tartarisat. Liqu. terr. fol. tart. Ess. Succ. und ♎. ♁ri dulc. Auser dem kräncklichen Anfall trincke man ein Infusum Theiform. e rad. Scorzon. Sarsap. Liquir. helen. hb. veron. bellid. min. Scord. Rut. Salv. Scabios. Capill. ♀. Marr. alb. L. Santal. citr. Polyp. qu. Pass. min. Sem. fœn. Cinnam. rasur. ebor. Insonderheit præparire man sich mit dergleichen Remediis gegen die æquinoctia und anticipire den zu besorgenden febrilischen Anfall. Zu gleicher Zeit kan man die pilulas Becher. alternis diebus auf 2 Wochen lang gebrauchen, auch darneben täglich bey guter Witterung mit Reiten ein paar Stunden lang sich eine Motion machen, und Abends vor Schlafen gehen ein Fußbad anstellen, damit auf eine gelinde Art der fluxus hæmorrhoidales revociret werde, zu dessen Erleichterung man die Blut-Igel anlegen kan, wann sich an statt des ordentlichen Flußes, tubercula äusern. Nebst solchen Mitteln bediene man per intervalla sich eines visceralis Elixirii: und da sonst das leichte Selter-Wasser nicht zureichende Hülffe schaffen wollen; so trincke man diesen Brunnen jetziger Zeit in Früh-Stunden mit einer dinnen Milch gemischt, und nehme nach der Mittags-Mahlzeit zu Beförderung der Concoction und Erhaltung eines reinen Nahrungs-Saffts eine Essentiam stomachalem ein. Insonderheit befleißige man sich einer täglichen mäßigen Leibes-Bewegung, wodurch die Transpiration zu unterhalten ist, dahero auch zu Winters-Zeit das Schlaf-Bett in einer Stube zu lassen, welche täglich geheitzet wird, ohne das der Hr. Patient sich allzu zu zärtlich und weichlich gewöhne, dadurch nur die Natur-Kräffte mehr geschwächet, und die übrige Lebens-Art zu einer præjudicirlichen Sensibilitæt verleitet wird. Wann zuweilen obgedachtes Infusum theiforme getruncken wird: so lasse man sich in einen gelinden warmen Gemach mit warmen Tüchern den Rücken und Brust reiben, dadurch gleichfals ein mäßiger Schweiß kan erreget werden. Wann auch sonst der Hr. Patient zu einer Brunnen- und Wasser-Cur das Belieben trägt: so würde ihm mehr ein gelinder Brunnen, und nicht das Pyrmonter-Wasser, oder wann kein neuer An- und Rückfall von einer hæmoptysi zu befürchten steht, das Carls-Bad auch innerlich anzurathen seyn. Bey jetziger Jahres-Zeit mag derselbe sich fleißig der Kräuter-Bouillons aus denen hb. acetos. chæref. rutæ, bellid. min. hed. terr. salv. plantag. meliss,

kiss. fragar. betæ alb. ſpinach. veronic. bacc. laur. junip. turion. aſparag. rad. cichor. rec. Scorzon. &c. bedienen, im übriger Diæt aller ſcharfen, ſaltzigten, hitzigen, ſehr bittern, harten, blähenden, erkältenden, ſehr trackenen Speiſen enthalten, leichte Geträncke erwehlen, bisweilen einen alten Moßler oder Neckar, auch medice Ungariſchen Weines ſich bedienen, und unter Göttlichen Seegen, welchen wir zum Gebrauch dieſer vorgeſchlagenen Mittel apprecirn, einer Verbeſſerung bisheriger kräncklichen Beſchwerungen gewärtig ſeyn. Urkundlich haben wir dieſes Conſilium Medicum auf geſchehenes freundliches Begehren hiermit ertheilen, und mit unſrer Facultæt-Siegel ausfertigen wollen. Halle den 17. Junii. An. 1746.

CASUS XLIX.

Diſcordia Fratrum ob diſpenſationem Paternorum medicamentorum nata.

Hoch-Edler Herr Doctor

Beſonders Günſtiger Herr und Freund.

Aus deſſen an unſer Facultæt abgelaſſenen Schreiben ſammt dem Bey-Schluß, haben wir nach geſchehenen Anſuchen Collegialiter dero Anfragen erwogen, zuförderſt aber aus einſeitig ertheilter Nachricht erſehen, wie ſich ſelbiger über ſeines ſel. Hrn. Vaters veränderter Reſolution und Diſpoſition wegen gemeinſchafftlicher Diſpenſation ſeiner beſondern und ſpecificorum remediorum beklaget, nicht weniger eine Beſchwerung führet über ſeines Hrn. Stief-Bruders vermeintliche unbillige Anmaſſung, dieſelben Medicamenta allein als genuina zu verkauffen, hingegen des Hrn. Dris. bisher diſtribuirte remedia paterna als adulterina und falſa zu verruffen, und ſo gar in öffentlichen Zeitungen verſchiedener Länder und Herrſchafften ſo wol deſſen eigene Perſon, als deſſen Artzeneyen empfindlich und nachtheilhafftig zu beleidigen und diffamiren: Da derſelbe von ſich verſichern will, daß er gedachten Hrn. Vaters Medicamenta genuina wiſſe und bereite. Wann aber derſelbe bereits in einem officio publico als verpflichteter Land-Phyſicus ſtehet; ſo achte und empfinde er auch ſeines Hrn. Bruders Verfahren, deſto ſchmertzlicher, darwieder ſelbiger auch einiger maſſen ſich beſchützen und ſeine Erkänntniß und Reputation mainteniren will, dahin die uns abgeforderte Beantwortung folgender Fragen einigen Beytrag thun ſoll:

1. **Ob die eingeſendeten verſiegelten Artzeneyen, welche von beyden Hrn. Gebrüdern ſeparatim gemachet worden, dem Geſchmack, Geruch und Farbe nach einander gleich oder ungleich ſind?**

Hierauf ertheilen wir demſelben dieſen nachrichtlichen Beſcheid; daß bey ange-

stellter Probe und Untersuchung wir an gedachten Medicamentis, nach angeführten Eigenschafften keinen Unterschied, sondern eine völlige Gleichheit gefunden haben, welche auch durch andere vorgenommene Proben kan erweißlich gemacht werden: Bey solcher conformitæt haben wir insonderheit diesen Unterscheid angemercket, daß von der Tinct. eine frischer, die andere älter geschienen, mithin beyderley Medicamenta gleicher Art, Krafft, Wirckung und Gültigkeit zu erkennen und zu achten sind.

2.) **Ob der Herr Stief-Bruder N. N. mit seiner Aufführung in diesem Stück sich gegen den Hrn. D. unchristlich, unbescheiden, und wider die Medicinal-Ordnung bewiesen?**

Darauf dienet demselben zur Antwort, daß diese Frage von uns nicht zu entscheiden stehe: 1) weil sie eigentlich ad forum medicum nicht gehöret, 2) des Hrn. Bruders Umstände, Ursachen und Verantwortung uns weder wissend, noch zu wissen nöthig sind. 3) Weil uns auch die hierunter obwaltende väterliche Disposition uud Verfassung nicht bekannt, 4) weil uns niemand unter zwey strittigen und um das väterliche Erbe controvertirenden Brüdern zum Richter oder Erbschichter gesetzet, 5) weil uns auch das Bezeigen des Hrn. Dris. gegen seinen Hrn. Stief-Bruder unbekannt ist. 6) Weil endlich diese Zwistigkeit unter Gebrüdern füglicher durch Geistliche Mittels-Personen geschlichtet und in ein besseres Vernehmen und Eintracht gesetzet werden muß.

Ob wir aber nun des Hrn. Stief-Bruders Verfahren, da er dessen Ehre in öffentlichen Zeitungen nicht geschonet, als ein Factum, welches der Christ-Brüderlichen Liebe entgegen stehet, nicht billigen, auch, dergleichen Beeinträchtigung so gar unter fremden strittigen Theilen zu improbirn ist: so wünschen wir doch daß beyde Hrn. Brüder sich in Liebe vereinigen, und nicht das gemeine figulus figulum odit, an sich kommen lassen; vielmehr daß sie beyderseits derer zurückgebliebenen väterlichen Künste in Segen gemeinschafftlich sich gebrauchen, der vorgegangenen Zwistigkeiten und Beleidigungen in zusammenfliesender Liebe vergessen, und durch Christliche Mittels-Personen einer dem andern mit Liebe zuvorkommen mögen, damit die Lieblichkeit Brüderlicher Einträchtigkeit GOtt gefällig, und denen Interessenten rühmlich und nützlich sey.

Solches haben wir bey unsrem Collegio über des Hrn. Doctoris Anfrage Nachrichtlich erkennen, und dieses Gutachten mit unsrem Facultæts-Siegel bekräfftigen wollen. Halle den 28. Junii An. 1743.

CASUS L.
Affectus Podagricus.

Livius, ein junger Wittber, 31 Jahr alt, wohl gewachsen, und mehr dicker als magerer Leibes-Beschaffenheit, dem Ansehen und angemerckten Neigungen nach, eines Temperamenti sanguineo-Cholerici, geniesset in seiner Kindheit und Jugend, einer guten Gesundheit, und weiß sich fast gar keiner gehabten Kranckheit zu erinnern, bis Anno 1740. Mense Maji da er mit einem Schmertzen am lincken Fuß und sonderlich in den Ballen der grossen Zehe befallen wird, so bey die 4 Wochen gedauert, ehe es wieder gantz gewichen, daß er wieder ausgehen können. Ob man ihme gleich dazumal zu verstehen gegeben, daß solches ein Anfall vom Podagra sey: hätte er sich doch mit der Hoffnung geschmeichelt, es würde entweder das Podagra nicht seyn, oder doch nicht wieder kommen; jedoch, da solcher Schmertze und darauf folgender Geschwulst hernach alljährlich ein paar mal sich wieder eingestellet, und sich auch ausser dem im Fuß sonsten oft ein gelindes Brennen und oftere Regungen in andern Gliedern spüren lassen, hat er endlich obgedachten Glauben gegeben. Dieses Ubel hat nun nach und nach immer mehr zugenommen, daß es im nächst verwichenen Jahre ausser dem 2maligen Anfalle im lincken Fuß, gegen Martini eben so in den Ellenbogen sich eingestellet, auch, nachdem es wieder vorbey, an solchen die cuticula sich eben so wie am Fusse abgeschälet. Uberdem so hat Herr Patient auch einen doch nicht lange anhaltenden Schmertzen im Knie, wie auch im Halse, sonderlich in cervice, gespüret. Bis dato spüret er, ohnerachtet er vor etliche Wochen die Maladie am Fuß eben wieder überstanden, dennoch gar oft, daß es ihme bald in ein Knie, bald in die Hand und andere Leibes-Orte schmertzhafft führe, doch gemeiniglich ohne langes Anhalten an einen Orte. Binnen solcher Zeit des bekommenen Glieder-Schmertzen in denen 3 Jahren her, klaget Herr Patient fast beständig über eine Brust-Beklemmung, so doch zu einer Zeit mehr oder weniger; auch spüret er zuweilen Hertzklopffen, zumal bisweilen und gemeiniglich mehr nach der Mahlzeit. Auch spricht Herr Patient, es wäre ihm zuweilen, als wann ihme einen Augenblick eine Ohnmacht zuginge, alsdann wäre es wieder vorbey. Patient hat auch des Morgens früh einen starcken schleimigten Auswurff mit Husten, und hielte solcher, wie er sagt, bisweilen ziemlich hart, ehe es zur Erweichung und Auswurff käme; Tages über verspüre er nichts von Husten und Auswurff, wäre auch des Morgens zu einer Zeit stärcker, als zur andern, manchmal aber auch gar nicht.

Manch-

Manchmal empfände er auch einen brennenden dolorem vagum im Creutz, inguinibus und andern Orten. Der Appetit zu Speiß und Tranck aber wäre gut, könnte auch eben über Mangel am Schlaf nicht klagen. Auf eingezogene Nachricht ergiebet sich, daß Herr Patient das jüngste Kind von seinen schon lange seligen Herrn Vater sey, und daß dieser starcke Podagrische und arthritische Anfälle ofters gehabt, auch vermuthlich dieser eines solchen den Tod verursachet, davon er zwar die Umstände nicht genau wüste. Herr Patient erinnert sich nicht, daß er in seinem Leben zum Nasenbluten geneigt gewesen, oder daß er jemals vor dem Jahre 1740 zur Ader gelassen, welches letztere er zu solcher Zeit damals alljährlich 2mal am Fusse zu verrichten erstlich angefangen, um das Ubel abzuwenden. Herrn Patienten Lebens-Art ist etwan so beschaffen, daß er Morgens früh Thee trincket, und etliche Pfeiffen Toback dazu schmauchet, wovon er ein Liebhaber, Mittags eine gute Mahlzeit, Abends aber geniesset er mit Fleiß wenig Speise, trincket dabey täglich wenigstens 3 Maaß (6 Medicinal Pfund und wol noch darüber ausmachend) leichtes Hauß-Bier, so er selbsten brauen lässet; hiebey ist, da er ein Literatus, vita sedentaria und ofteres meditiren ziemlich gemein, und nach seiner Function nicht wohl gantz zu meiden. Im Mediciniren ist bisher, da er kein grosser Liebhaber von Einnehmen der Artzeneyen, nicht viel gebrauchet worden, ausser im Paroxysmo Podagrico zuweilen ein pulv. temper. & antispasmod. cinnabarinus und äusserlich ein Empl. soponatum. Ausser dem Paroxysmo jährlich circa æquinochia V. S. am Fusse, und bisweiligen Schröpffen, zuweilen auch laxiren mit Rhabarb. oder auch Pil. Polychrest. ja es ist ihme auch angerathen worden alljährlich ein oder etliche mal zu dem Ende das Sedlizer Wasser und Saltz zu brauchen, einer leichten und nicht allzu starck nutrirenden Diæt sich zu bedienen, und dabey nach und nach eine bewegliche und arbeitsame Lebens-Art anzugewehnen, und das viele meditiren, so viel zulässig, abzuschaffen, auch den überflützigen Gebrauch des Rauch-Tobacks, sonderlich des starcken, zu vermindern, das Gemüth in ruhiger Zufriedenheit zu erhalten, und eingedenck zu seyn, was Bacchus, ♀ und Ira hiebey vermögen 2c.

Weilen aber Herrn Patienten dabey angerathen worden, auch andern und höhern Anrath darüber zu vernehmen; Als lässet solcher gantz ergebenst bitten, mit einem hohen Consilio, wie rebus sic stantibus, seiner Gesundheit und Leben am besten zu pflegen, hochgeneigt zu assistiren.

Consilium Medicum.

Auf ergangene Anfrage über des Livii kränckliche öftere Anfälle, ein dienlich und nützlich Consilium zu ertheilen; so ist aus allen beschriebenen Um-

Umständen gar deutlich zu erkennen, daß das Schema morbi ein frühzeitiger affectus Podagricus sey, welcher mit arthritischen und andern spastischen motibus abwechselt, und dem gantzen temperament, destomehr aber der hæreditariæ indoli gemäß, in einem vago und radicato statu bey dem Hrn. Patienten befindlich. Alle Leidenschafften bey demselben gehören zu nur benannten affectu, welche in beharrlichen Wachsthum seyn werden, wo nicht auf beyden Seiten, sowol des Patientens, als einer behutsamen Cur vorgebeuget wird; wovon ich vor vielen Jahren in einer Schrifft *de Podagra Juniorum* ausführlich gehandelt. Insbesondere aber ist bey einem solchen lebhafften Temperament und Alter alle præcaution zu beobachten, daß nicht dieser flüchtige und veränderliche Zufall auf die innern Theile trete, worüber bey solchem statu hæreditario destomehr Sorge zu tragen. So erhellet auch aus der relatione morbi, daß nach der Art vor benannter dolorum podagrico-arthriticorum auch der Magen mit Blähungen und abwechslenden spasmis incommodiret werde: daher ob impeditum liberum progressum sanguinis in hypochondriis & pectore die Lungen mit einer schleimichten oppletione beschweret werden; dabey auch noch vagi & remoti conatus hæmorrhoidales concurriren. Bey diesen Umständen ist gleichwol noch ein signum bonæ spei, daß Dn. Patiens nach den übrigen Leibes- und Gemüths-Kräfften, auch weiterm statu sanitatis zimlich vigoreus ist, oder daß die functiones vitæ & sanitati necessariæ, ausser derjenigen Zeit, wann bemeldete cruciatus spasmodici afficiren, noch in zimlich guter Ordnung sich befinden. Damit aber hierunter dem Herrn Patienten verlangter massen sichere und gründliche Hülffe geleistet werde: so approbire ich nicht allein die von dem Herrn ordinario Medico bishero gebrauchte consilia und auxilia, sondern ich will auch derselben continuation angerathen haben. Die vornehmsten Hülffs-Mittel bestehen in einer gemäßigten Diæt, darunter alle harte, blähende, scharfe, sehr saltzigte, saure Speisen zu meiden, vielmehr dünne, temperirte und humectirende Arten derselben zu erwehlen: dahin gehören die boullions mit Cichorio, petroselino, Zucker-Wurtzeln, Chærefolio, Spinachia, Portulaca, beta, acetosa, salvia, mentha, hedera terrestri, fol. & bacc. lauri, sem. carvi, cumini, passul. min. &c. abgekocht. Manchmal gebrauche man ein infusum aquosum aus 2 Quentgen guter Rhabarber, ein Loth kleine Rosinen, und einen Scrupel cremoris tartari, mit etwas zugesetztem Zimmt und Sem. fœniculi, darüber eine halbe Kanne siedend Wasser gegossen, gelinde extrahirt, durch ein dünnes Tuch gedrucket, und davon die Helffte mäßig warm getruncken. Sonst kan man sich auch der pilularum balsamicarum, sowol ausser, als sub affectu spasmodico bedienen. Sonderlich

derlich aber beobachte man temperiem quoad mentis occupationes, affectus animi und ingesta. Durante affectu brauche man entweder pulveres temperantes è Corall. rubr. ppt. ♀r. Glat. amar. Ⓣr. depur. und Specif. Cephal. Michael. oder diese Mixturam: ℞. ▽Ω. Scorzon. C. b. & Mar. Chamom. fl. til. Samb. acac. Ceras. nigr. ā ℥j. extr. Cascar. aquos. ℈ij. Liqu. terræ fol. Tart. ʒj. Syr. ros. solut. ℥j. Specif. Cephal. ℈j. Ⓣr. depur. ʒj. m. d. in vitr. davon des Tages 3mal ein paar Eß-Löffel voll zu nehmen. Hiernebst warte man täglich einen gelinden und ungezwungenen Schweiß ab, welcher erleichtert und befördert werden kan, wann dieses decoctum gebraucht wird: ℞. Rad. Liquir. ℥j. Scorzon. Vincetox. Pœon. Sarsapar. aa. ℥ß. Hb. arnic. c. flor. millef. c. flor. bellid. min. c. flor. aa. Mp. ß. fl. chamom. vulg. pg. iij. Sem. fœnic. ʒiß. Cort. Citr. ʒiij. Cinnam. ʒij. Polyp. quer. Passul. min. aa. ℥j. Crem. Tart. ʒiß. m. conc. s. Spec. zum Kräuter-Thee eine Hand voll mit einem halben Maaß Wasser zu extrahiren, und 4 oder 6 Tassen davon zu trincken. Ferner dienen in diesem affectu die Gelatinæ und ein mäßiger Gebrauch der Milch. So kan man auch bey dem affectu nach der Mittags-Mahlzeit nehmen: ℞. Ess. Cort. ☉. gentian. rubr. aa. ʒj. Liquor. anodyni ʒij. m. d. in vitr. 40 gt. pro dosi. Darneben continuire man ordentlich die V. S. auf den Fuß, und zu anderer Zeit das Schräpffen auf den Rücken und Arm. Auch mag nicht undienlich seyn, ausser diesen Zufall bey der Mahlzeit den Wein mit einem temperirten Sauer-Wasser diluirt, zu trincken. Wann demnach gedachter kräncklicher Zufall, mit bißher benannten Mitteln, wie ich hoffe, sich mindern lässet; so kan man die Emplastra weglassen. Diese Media achte ich diesem affectui sicher und dienlich zu seyn, zu deren heilsamen Würckung, ich Göttlichen Segen anwünsche. Halle, den 12. Martii. An. 1743.

M. A.

CASUS LI.

Spasmodicus Affectus a perverso Vitæ genere.

Historia Morbi.

Ein Schlesischer Cavalier von 47 Jahren, Temperamenti sangnineo-cholerici, sehr robuster Constitution, hat in seiner Jugend keine sonderbare Kranckheit gespüret, ob er schon starcke Debauches in venere & Baccho gemacht; wiewol er doch einmal von der erstern eine kleine Infectionem überkommen, welche nach einer kleinen Salivatione ☿li gehoben worden, mit den-

dennoch zurück bleibenden bisweilen nassenden Flecke in Scroto. Vor einigen Jahren wird er im Gesichte öfters von einem Erysipelate befallen, welches sich aber nach und nach in den rechten Fuß gezogen, und das Gesichte verlassen hat. Gemeiniglich tritt es jetzt jährlich 2 bis 3mal ein, nimmt auch wol nach 8 Tagen den lincken Fuß mit, und dauret 8 bis 10 Tage. Fieberhaffte Bewegungen mit Brechen oder Durchbruch verkündigen dieses Erysipelas. Und nunmehro seit 1 Jahre kommen scorbutische Flecke auf dem rechten und lincken Fusse in Vorschein, und verlassen solchen fast niemalen. Zu diesen Zufalle haben sich seit verschiedenen Jahren hefftige Dolores spastici lancinantes gesellet. Solche bestehen:

α) In empfindlichen Ziehungen im Haupte, in Nucha, da der Herr Patient solche nicht anders beschreibt, als wann ihm der Kopff hin und her mit einer Schnure recht empfindlich gezogen würde; adest Susurrus, Tinitus Aurium.

β) In starcken Auffahren bey dem ersten Schlaf, da Palpitatio Cordis zugegen, mit anxietatibus præcordialibus, bey denen ein spasmus pectoris bemerckt wird, da die Brust recht zusammen gezogen wird; so daß er eine Zeitlang aus der Tieffe Athem holen muß.

Wann die spasmi nachgelassen, so folgt, wie gewohnlich, eine Schwachheit und Mattigkeit des gantzen Cörpers.

Hæmorrhoides hat er weder fluentes, noch cœcas, noch jemalen eine Neigung darzu wahrgenommen:

Auch ist er vom Podagra Zeit seines Lebens nicht attaquiret worden.

Der Appetit ist ausser der gewöhnlichen Niederlage gut, und das Aussehen lebhafft.

Die Lebens-Art und Diæt beliebt dem Herrn Patienten auf folgende Weise anzustellen:

Sein gröstes Vergnügen ist mit wenig bedeckten Leibe und besonders der Füsse in seinem Hofe herumzugehen, und die Befehle auszutheilen.

Am Trincken des Weins, Bieres und Brandeweins lassen wir uns auch manchmal in Gesellschafft nichts ermangeln, und trincken sæpissime ad summam ebrietatem.

Alsdann wird durch vieles Toback rauchen der Geschmack in seram usque noctem unterhalten.

Vor 9 viertel Jahren bin ich von diesem Cavalier consuliret worden, da ich dann vor allen Dingen eine andere Lebens-Art recommendirte:

 Denn

Denn, da meistentheils nach gemachtem Excessu in Potu oder gethanenen Refrigeratione die erwehnten Zufälle sich äussern, so wolte fürnehmlich diese Ursache aus dem Wege räumen. Wider die summam Dyscrasiam humorum scorbuticam verordnete ich laxantia, Decocta & sanguinem depurantia remedia.[1]

Dem nimio sero einen Abfluß zu verschaffen, ließ ich auf dem rechten Fusse einen Fonticulum machen, der auch bis dato recht wohl fliesset.

Alle Jahr ward 2 bis 3mal eine V. Stio vorgenommen.

1744. im Julio tranck der Herr Patient den Eger-Brunnen, den ich in defluxionibus acribus stets von guter Würckung befunden, und wider die dolores spasmodicos reichte ich temperantia, succinata, ℥na. Der Herr Patient befand sich NB. bey guter gehaltener Diæt, auch den gantzen Sommer, Winter und Frühling recht wohl.

Im vorigen Jahr ist der Egerbrunn cum Euphoria wieder getruncken worden.

Zu Ende des Septembris und zum Anfange dieses Jahres, ward der Herr Patient und allemal post crapulam mit dem Eryſ. befallen.

Ich lasse darbey keine topica appliciren, sondern den Schenckel nur in temperirter Wärme halten.

Da nun dieser Cavalier gerne dieses Zufalls befreyet wäre: so habe ernstlich die Aenderung der Diæt angerathen, und bin willens, interpositis laxantibus, der Selterbrunn als ein bekanntes Mittel in Versüssung der Säffte und Linderung der Krämpfungen, nebst einem Decocto loco Cerevisiæ geniessen zu lassen; Ich habe aber vorhero Euer Hochedelgebohrnen Meinung darüber ausbitten und vernehmen wollen. NB. Wenn nicht allemal post inordinatam diætam diese Symptomata sich blicken liessen, so wäre gar auf die Gedancken gerathen, ob steckte eine concretio polyposa dahinder.

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf denjenigen Casum Medicum, welcher an unsre Facultät gelanget, haben wir nach dem freundl. Begehren hierüber unser Gutachten samt einem dienlichen consilio zu ertheilen, bey veranlaßter collegialischen consultation unsre willige Dienstgeflissenheit bezeugen, und aus der eingeschickten Historia Morbi, so viel erkennen mögen: wie ein gewisser Cavallier von 47. Jahren temperamenti Sanguineo Cholerici, von robuster Leibes-Constitution, sich von Jugend auf bey ziemlicher Gesundheit befunden, nachher aber durch excessus in fleischlichen Liebes-Händeln und Unmäßigkeit im Trincken sich in

in solchen Stand gesetzet, daß er mit einer kleinen Salivation hat müssen gerettet werden, ohne daß noch einige reliquien einiger Flecken am Scroto einen Hinterhalt ominiren lassen. Nach Verlauff weniger Jahre stellte sich ein Erysipelas faciei ein, welches nachgehends sich in Fuß gesetzet, und jährlich etlichemal mit Fieberhafften Anfällen, Brechen und Durchfall sich geäussert: Worauf am lincken Fuß sich sogenannte scorbutische Flecken ereignet, endlichen haben sich heftige dolores spasmodici am Haupt mit Ohren Klingen und Braussen, Hertzklopfen und Beängstigung, Beklemmung der Brust und mercklicher Hemmung der respiration, nebst nachfolgender empfindlichen Entkräfftung des Leibes eingefunden, und diesen kräncklichen Zustand besorglicher gemacht. Bey dem allen hat der Herr Patient keine dienliche Diæt beobachtet, vielmehr mit Erkältung des Leibes, insonderheit der Füsse, mit überflüßigen Trincken auch vielen Toback rauchen, die bisherige Maladie unterhalten; gleichwol nach dem bisherigen Gebrauch dienlicher Hülfs-Mittel davon nicht befreyet werden können. Dannenhero wir nach unsrer Erkänntniß urtheilen: daß dieser affect hauptsächlich in einem irregulairen spasmodischem schemate bestehe, welches mit congestionibus und metastasibus unterschiedener und veränderter partium & regionum, ohne zu besorgender concretione polyposa vergesellschafftet ist. Dieser affect ist theils durch einen vermuthlichen Uberbleibsel und Rück-Stand inquinamenti venerei, welches durch die ehemalige kleine Salivation unzulänglich abgeführet worden, theils durch eine schädliche Diæt, turbirte diaphoresin, und unterlassene oder übel abgewartete übrige nöthige evacuationes, mit anderweitiger dyscrasia humorum vermehret worden; deswegen die empfindlichen nervösen Theile irritiret, und zu solchen krampfichten Beschwerungen und flüchtigen erysipelaceis commotionibus disponiret werden.

Wann aber bey diesem Herrn Patienten sowol das vigoreuse Temperament, als auch ein noch lebhafftes Alter, samt einen guten Appetit annoch in guter activität stehen: so tragen wir keinen Zweifel, daß die bisherige maladie, sofeine denen consiliis medicis genau und sorgfältig nachgelebet wird, durch Göttlichen Beystand möge gründlich gehoben und gebessert werden.

Wir approbiren dahero nicht nur des bisherigen Herrn Medici ordinarii gebrauchte methode und Hülffs-Mittel, sondern wir erläutern und erweitern auch dieselben mit vorher gehender Anrathung einer convenablen Diæt, ohne deren beständigen und fleißigen Beobachtung man mit den allerdienlichsten und besten remediis nichts heilsames anfangen, mittlen noch vollenden und effectuiren wird. Dabey man sich aller Unmäßigkeit, sonderlich in Brandewein und Toback rauchen, zu enthalten harte; scharfe, saltzichte,

ſaure, blähende Speiſen zu meiden, vielmehr temperirte, leicht zu verdauende, flüßige und gelind gewürtzte zu erwehlen, wozu man bey anrückenden Frühling temperirende eßbare Wurtzeln und Kräuter nehmen, daraus juſcula medicamentoſa bereiten und gebrauchen kan, aus radd. Cichor. fœnic. petroſ. paſtinac. Scorzoner. hb. heder. terr. bellid. Spinach. bat. chæref. ſalv. acetoſ. &c. bacc. laar. junip. paſſul. maj. & minor. Sem. carv. cumin. fœnic. &c. Die Milch-Speiſe ſind beym Anfang der Cur, wo die Unreinigkeit in humoribus noch die Oberhand hat, undienlich, wohl aber ſucceſſive mäßiglich zu genieſſen; ſo können auch zu Beförderung des Leibes-Oefnung und Abführung des Urins ſub diæta pruna, pruneolæ, paſſulæ, poma & pyra dulcia cocta zur Abwechslung genommen werden. Zu einen dienlichen Getränck iſt zu erwehlen ein leichtes Bier, ein alter, aber nicht ſehr erhitzender Wein, Thee, oder dünner Coffee; nicht weniger muß man ſich einer mäßigen innerlichen und äuſſerlichen Wärme, mit Vermeidung der bisherigen Erkältung, befleißigen, und darunter einer gelinden Ausdünſtung abwarten. Sonderlich wird zu Erleichter- und Beförderung aller heilſamen evacuationum, eine mäßige Leibes-Bewegung mit Gehen, Reiten oder anſtändigen wirthſchäfftlichen Arbeit täglich zu vereinigen ſeyn, damit man zu einen gelinden Schweiß gelange; welchen man gehörig abwarten, und mit keiner Erkältung zu hindern hat. Nicht weniger können warme Fuß-Bäder, oder bisweilen temperirte Hauß-Bäder, zur Anrichtung und Einleitung einer nützlichen Tranſpiration ordiniret werden; in folgenden Zeiten aber, wann die dringende impuritas ſanguinis in etwas gereiniget und andere dienliche Mittel præmittiret worden, kan man ein Dunſt-Bad von angezündeten Spiritu vini wöchentlich einmal applicirn.

Auſer dieſen allen, worauf es gleichwol am vornehmſten ankommt, ſoll die V. S. 3 mal jährlich, auſer dem Paroxyſmo ſapaſmodico, und wann ſich der Hr. Patient an Kräfften erholet, und in mäßigen Geſundheits-Umſtänden befindet, veranſtaltet werden. Curatorie dienen auch bisweilen pilulæ balſamicæ, oder ex extr. cochl. fumar. cent. min. ſcord. panchym. Croll. balſ. peruv. Myrrh. thereb. aloe corr. agar. troch. & ☋ deſt. junip. & menthæ. Ferner laſſe man ein Decoctum acht Tage lang früh und Abends mit einem gelinden regimine diaphoretico trincken ex rad. Scorzon. Sarſap. Sapon. Pimp. alb. Vincetox. hb. beton. Scord. fumar. Cent. min. L. Saſſafr. Santal. citr. bacc. laur. paſſul. min. polyp. quer. raſ. C. C. crem. tart. Darzwiſchen kan man ein oder 2 mal tägl. eine Tinct. ordiniren aus der Tinct. ♃ii. acr. Eſſ. Succin. Myrrh. balſ. Peruv. und ♎. ⊕ri dulc. Wider die Spaſtiſchen Beſchwerungen ſoll man verordnen ein Pulver des Tages 3 mal ex C. C. ſn. △. Corall. rubr. ppt.

ppt. ℥io diaph. Succin, alb. ppt. ⊕r. depur. dent. hipop. ppt. und Specif. Ceph. Mich. mit der ▽ deſt. fl. til. zu nehmen. Bisweilen ordinire man eine Eſſentiam ex Eſſ. Fumar. Valerian. Pimp. alb. Succin. Lignor. mit der Tinct. ♎ is vermiſcht, zu 45 Tr. tägl. 2 mal. Endlich kan das Seltner-Waſſer, præparato prius corpore, mit einer mäßigen Quantitæt Milch miſciret, 2 Wochen täglich in Früh-Stunden ein klein Halb-Maaß getruncken, dieſem Affect gleichfals nützlich werden. Zuletzt wird bey dem Spaſtiſchen Anfall auch eine Mixtura ex Liquor. anodyn. Hoffm. ʒij. Liqu. C. C. Succin. ♁. ⊕r. dulc. Eſſ. Caſcar. aa. ʒj. m. täglich 3 mal zu 40 Tr. heilſame Dienſte thun. Endlich wünſchen wir zu dem Gebrauch ſolcher von unſrem Collegio vorgeſchlagenen Hülffs-Mittel, Göttl. Gedeyen, und bekräfftigen ſolch unſer Gutachten mit unſerm gewöhnlichen Siegel. Halle den 1. Martio An. 1746.

CASUS LII.

Conſilium Medicum in difficili retentione urinæ.

P. P.

Dieſe geringe Zeilen an Ew. Hoch-Edelgeb. abzulaſſen, würde nimmermehr reſolviret haben, wo mich die äuſerſte Noth nicht gedrungen, dereinſt mich um kräftige Hülffe zu bemühen. Der weit erſchollene Ruhm Ew. Hoch-Edelgeb. ſonderbaren Gelehrſamkeit und Erfahrung, und die damit verknüpffte, vor einigen Jahren ſelbſt verſpürte ungemeine Freundlichkeit verſicheren mich Dero kräftigen Beyſtandes, die Entfernung und Unbekanntheit aber einer ſtetswährenden Verborgenheit meiner Perſon und Weſens; da ſonſten mein Zufall gantz gewiß mit mir zu Grabe gehen und bis dahin verſchwiegen bleiben ſolte. Derſelbe beſtehet hauptſächlich in einem Fehler, welcher verurſachet, daß den Urin nicht ſattſam zurück halten kan. So bald mich derſelbige drücket, gehen zugleich ſchon einige Tropffen mit hinweg, die ich auch mit aller Macht zu verhalten nicht im Stande bin; hergegen ſcheinets auch, daß das Waſſer nicht gnugſam laſſen könne, weilen ſehr oft zum uriniren getrieben werde. Dieſes ereignet ſich beſonders, wenn ich vielen Wein, Thee oder Bier getruncken habe, da ich faſt keinen Augenblick Ruhe haben kan. Es gehet zwar jedesmal eine Quantitæt Waſſer von einem halben Nöſel ungefehr hinweg, meines Erachtens kan aber die Blaſe dadurch nicht ausgeleeret ſeyn, weilen ſo fort wiederum wäſſeren, und ſolches in einer Stunde oft vier biß fünff mal wiederholen muß, ohne daß ich ein mehreres als vorhin auszupreſſen im Stande bin. Habe ich etwas mehr Wein als gewöhnlich getruncken: ſo zeiget ſich des folgenden

den Tages fast kein Trieb zum uriniren, es sey dann, daß ich solchen durch vieles Trincken promovire; und wann es dann einmal am Gange, so gehets, wie ich so eben gedacht habe. Ew. Hoch-Edelgeb. werden leicht ermessen, was mir dieses vor eine Incommoditæt verursache, zumalen da man hier zu Lande oft in Compagnie gehen muß. Zwar bin ich von Jugend auf mit einer involuntaria urinæ emissione sonderlich bey der Nacht geplaget gewesen, und deswegen auf die Gedancken gerathen, ob rühre solches vom Stein her: da aber mir das Tractätgen de Onania kommen lassen, indem Ew. Hoch-Edelgeb. solches in Dero gelehrtem Commentario ad C. C. C. nicht wenig gepriesen; so sind mir andere Præsumtiones beygefallen, besonders da mich der im 11ten und 12ten Jahr erlittenen Verführung erinnerte, mithin mir beyfiel, daß meine Plage seit 10 a 11 Jahren sich stärcker als sonsten geäusert habe. Ich merckte bey näherer Prüfung, daß mein Gedächtniß nicht allein viel abgenommen, sondern auch meine Beine schwach, und übrigens ich gantz träge geworden. Ich spürete einen täglichen Schmertz in denen Lenden und im Rückgrad wie auch in denen Nieren, welcher sich öfters in das Gemächte hinein ziehet; Ich beobachtete, wie mich ein Schwindel und Sausen in denen Ohren mehrmalen nicht wenig incommodiret hatte; Vom Saamen-Fluß habe zwar nichts spüren können, ohne nur, daß bey bösen Gedancken und daher entstandener Titillation zuweilen sich wol eine durchsichtige Feuchtigkeit gefunden, die eben so wol als die nicht häuffige pollutiones noctumæ ohne Erection oftermals weggegangen. Dessen aber erinnerte mich wohl, daß wenn ich zu einer Weibs-Person gekommen, so höchstens mehr als 3 mal in meinem Leben nicht geschehen, der Saame theils mit, theils ohne starcke Erection hinweg geflossen, ehe ich die labia uteri einmal berühren können. Meiner Jahre zehle ich anitzo drey und dreyßig, der betrübten Sorgen aber über meinen elenden Zustand unzehlige; besonders da ich zur Heyrath fast gezwungen werde, und doch eine Unvermögenheit befürchte. Auser ordentlich oft habe mich niemalen beflecket, sondern es allezeit bey einem mal bewenden lassen, welches höchstens dreymal in einer Woche, öfters aber in einigen Monaten nicht geschehen. Sonst ist meine Constitution ziemlich starck; Ich nehme auch mehr zu als ab: das letztere ist zwar vor einem viertel Jahr geschehen, da ich mit einem hefftigen durch eine starcke Verstopffitng begleitetem Catharral-Fieber überfallen worden; nachhero aber habe mich ziemlich wieder erholet. Die übrige Beschaffenheit meines Leibes ist vollblütig, und das Temperament zur Melancholia und Cholera geneigt: Ich muß wegen meines Amtes sedentariam vitam führen; dabey esse ich aber gut, und die Gewohnheit ein Glaß Wein zu trincken, hat denselben bey mir nothwendig gemacht; doch geniesse aber dessen nicht zum Uberfluß. Ew. Hoch-Edelgeb. meine also von

allem

allem sattsame Nachricht gegeben zu haben; Ich bitte demnach nichtes so sehr, als mir, wo es möglich zu helffen, und Medicamenta nebst der Diæt vorzuschreiben. 2c.

Hoch-Edler

Insonders Hochgeehrter Herr.

Auf Ew. Hoch-Edelgeb. freundl. Zuschrifft und Anfrage habe mit gleicher Dienstgeflissenheit zu antworten nicht entgehen wollen: Wie nun derselbe mir Dero Zufall umständlich und zulänglich beschrieben und wissend gemacht, so trage gegründete Sorge, daß diese Incommoditæt, wegen ihrer veralteten Dauerung sich so leicht und bald nicht vermindern werde; immassen die viæ urinariæ und vasa spermatica mit denen dahin gehörigen tunicis und musculis, durch erlittenen Zwang sehr enerviret worden, dahero die perturbata mictio & seminis emissio entstehet, auch gar richtig die wahre und ursprüngliche Ursach erkannt und angeführet worden ist. Bey solcher zum Grund gelegten Ursach kommt es auf die Hülffs-Mittel an, wodurch dieser Mangel gebessert werden könnte: Zuförderst rathe ich, daß bey besitzender Vollblütigkeit man jährlich im Früh-Jahr und Herbst eine Aderläß auf den Arm vornehme; sodann kan bey solchen Jahres-Wechsel ein Kräuter-Wein, No. 1. getruncken werden. Sonst aber gebrauche man täglich acht Tage Vormittag die Tinct. No. 2. Hiernechst kan man Abends beym Schlafengehen ein Pulver von No. 3. auch 8 Tage lang gebrauchen. Alsdann soll man äuserlich gebrauchen Abends damit eine kleinen Spann unter den Nabel, von dem Linimento etwas warm gemacht, No. 4. oder statt dessen können die Species No. 5 in rothen Wein gelinde gekocht, und in einen Säckgen warm auf die region der Blase gelegt, und wann es erkältet, wieder erwärmet werden. Nebst solchen Artzeneyen combinire man eine gute Diæt, nach welcher man erwehle solche Speisen die leicht zu verdauen, insonderheit Brühen und Suppen mit stärckenden Kräutern: als Melissen, Krause-Müntze, Salbey, Majoran, Thymian, auch Lorbeeren, dessen Blätter, Cardomonen, Muscaten-Blumen, frische Citronen-Schalen; Hingegen soll man scharf gesaltzene, geräucherte, saure und Blähungen verursachende Speisen unterlassen. In Trincken muß insonderheit Maaß gehalten werden, damit der Urin und zugleich die Urin-Gänge nicht zu sehr gereitzet werden; der mäßige Gebrauch der Milch, so wol mit Coffee als auch an den Speisen, wird gleichfalls dienlich seyn. Endlich kan man bisweilen das Pflaster No. 6. über der region der Urin-Blase einer guten Handbreit und so lang auf ein Leder bestrichen gebrauchen und auflegen, dasselbe einen Tag tragen, und hernach 2 Tage wieder abnehmen. GOtt verleihe übrigens Gedeyen zu erwünschter und guter Wir-

ckung; Der ich nebſt Danckſagung vor die Einlage, und Erwartung künfftiger Nachricht vor den fernern Lauff des Zufalls und Gebrauch der Artzeneyen, mit aller freundlichen Gefliſſenheit verharre

Ew. Hoch-Edl. meines Hochgeehrten Herrn M. A.

No. 1.

℞. Rad. angelic. caryophyll. helen. gent. rubr. aa. ʒij.
Herb. Cent. min. beton. cochlear. Majoran. Salv. aa. pg. ij.
L. Saſſafr. ʒij.
Santal. citrin. ℥ß.
Bacc. Laur. Junip.
Sem. aniſ. aa. ʒiß.
Rhabarb. apt. ℥ß.
Polypod. quern.
Paſſular. minor. aa. ℥j.
Cryſtall. ♀r. ʒiß.
m. conciſ. f. Spec.

Auf dieſe Species ſoll 1½ Maaß Francken Wein gegoſſen, und 3 Tag darüber gelaſſen werden.

Hernach ſoll wöchentlich 2 mal früh ein gutes Spitz-Glaß voll getruncken, und eine Stunde hernach eine dünne warme Brühe genommen werden.

No. 2.

℞. Eſſ. aniſ. ſtellat.
helen. pimp. alb.
Succini, Saſſafr.
Agrimon. Balſam. Peruv. aa. ʒj.
m. d. in vitr.
S. ſtärckende Tinctur, 45 Tr. täglich auf 1 mal.

No. 3

℞. C. C. uſt.
Spec. de hyac.
Corall. rubr. ppt.
♁ii diaph. ♂ial.
Succin. alb. ppt. aa ʒß.
♃r. depur. ℥j.
🜕 de Cedr. gt. iv.
m. f. ♁ div. in 8 p. æ. d. in chart.

No. 4.

℞. 🜕 decoct. rutac. Laurin. aa. ʒij
♌. Succin. L. rhod. lavend. meliſſ. menth. aa. gt. iv.
Nuciſt.
Balſ. Peruv. aa. ʒj.
m. d. in fictil.
S. ſtärckendes Liniment.

No. 5.

No. 5.

Rec. Rad. angelic. caryophyll. galang. ir. flor. ā. ʒij.
Sigill. Salom. Biſtort. ā. ℥ß.
Hb. Beton. Serpill. rorismar.
puleg. menth. agrimon. ā. pg. j.
Flor. roſar. rubr. aneth. Sambuc. ā. pg. ij.
L. Saſſafr. Santal. citr. & rubr. Rhod. ā. ʒij.
m. conciſ. d. in chart.

N. 6.

Rec. Empl. Catagmat.
Stomach. Zwelf.
de bacc. Laur.
de Cruſt. pan.
Nervin. ā. ʒiij.
Extr. Caſtor. gr. iv.
Camphor. ℥ſ. ʒiß.
m. d. in chart. cerat.

P. P.

Ew. Hoch-Edelgeb. dancke gantz gehorſamſt, daß dieſelbe ſich meiner annehmen, und mir einige Medicamenta verordnen wollen. Ich habe fort am 12. Junii mit dem Gebrauch der Tinctur ſub n. 2. den Anfang gemacht, und wohl ſpühren können, daß ſelbige in den beſchädigten Theilen ſtarck würckete. Es funden ſich aber des folgenden Tages einige Spannungen im Unter-Leib, ſo ich vor Colicaliſche Bewegungen hielt, dabey ein, welche ſich in folgender Zeit vermehreten, beſonders als in denen nechſten 8 Tagen mich des Pulvers ſub n. 3. bedienete; Jedoch, weil ich ſelbige der Hypochondrie zuſchrieb, und deren von einigen Jahren hero faſt gewohnt geweſen, ſo wurde von mir wenig Acht darauf geſchlagen. Nach dieſen 14 Tagen, da ich nemlich 8 Tage lang der Tinctur, und ſo dann 8 Tage lang des Pulvers mich bedienet, habe das Liniment ſub n. 4. gebrauchet, und deſſen befundene Kraft wohl vermercket. Ich ſpühre auch wol etwas mehrere Feſtigkeit in Zurückhaltung des Waſſers, werde auch nicht mehr ſo gar oft zum uriniren getrieben: doch aber ſcheinet die Wurtzel des Ubels noch nicht gehoben zu ſeyn, ſintemal bey gemachter Probe befunden, daß, da etwas mehr als gewöhnlich getruncken, zwar anfänglich nicht ſo geſchwinde vom Waſſer gedrungen worden, doch da ich einmal daſſelbe abgeſchlagen, der conatus mingendi fort wieder ſich eingefunden; woran ich dann wohl abnehmen können, daß zum erſten mal die Blaſe unmöglich

ausgeleeret gewesen. Sonsten bin gewohnt gewesen, ordentlich einmal des Jahres im Frühling Ader zu lassen; diese Zeit aber habe es versäumet, und werde solches im Septembr. nachholen. Solten nun Ew. Hoch-Edl. noch einige mehrere Hülfs-Mittel zu verordnen gut finden; so bitte gehorsamst mir damit an Hand zu gehen. ꝛc.

Hoch-Edler,

Insonders HochgeEhrtester Herr.

Auf Ew. Hoch-Edl. wiederholte freundl. Zuschrifft, diene nachrichtlich, daß weiln von dem Gebrauch, der von mir angerathenen Artzeneyen einige Besserung verspühret worden, ich nicht dienlich halte, andere und neue Remedia vorzuschlagen, und zu gebrauchen: sondern halte vielmehr vor rathsam, bey den vorigen zu bleiben, jedoch dieselbe bisweilen 14 Tage auszusetzen, damit man nicht derselben gewohnet werde, und sie nachher nichts mehr effectuiren; vielmehr suche man durch eine gute und ordentl. Diæt der geschwächten Natur zu Hülffe zu kommen, dahin gehören gute Brühen mit Lorbeern und dessen Blättern, Cardamomen, Muscaten-Nuß, Citronen-Schalen und Safft, Sauer-Ampfer, Rosinen, Gänse-Garbe, Heder-Nessel, hb. bellidis, Kerbel oder chærefol. Lactuca, Spinat, borrago abgekocht. Des Weins bediene man sich mässig, und bisweilen bey der Mahlzeit ein Gläßgen Ungarischen Wein. Die Aderlässe unterlasse man nicht, sondern continuire sie ante instans æquinoctium. Sonst achte nichts vor der Hand dienlich. Wollen künfftig dieselbe mir von fernerer Würckung der Artzeneyen Nachricht geben; so soll weiter das beste besorget werden. ꝛc. M. A.

CASUS LIII.

Variolæ cum Purpura & spontaneo Ptyalismo lethales in Juvene.

Juvenis XXV. ann. temperamenti melancholico-cholerici, non plethoricus, nec adeo robustus, sanguine autem intemperato præditus, nec tamen ultimis annis admodum valetudinarius nisi abhinc aliquoties mitiorem hæmoptysin expertus fuerit: aliquando An. videl. 1737. d. ♄. 9. Martii matutina 8va hora visitavit Collegium Logicum, posthac proxima 9na hora adiit Collegium publicum Pathologico Practicum de affectibus gravidarum, è quo tamen propterea reverti coactus fuit, quia præternaturalem,

ralem, ominoſam & inſtantem morbum indicantem horripilationem ſenſit, ſimulac vero caput obtuſo dolore corripiebatur, confeſtim occupavit intenſus calor p. n. cum magna anxietate præcordiali, virium repentina proſtratione, eximia animi & corporis inquietudine ac propenſione, in lipothymiam. Illo die neceſſariis & congruis medicaminibus inſtructus, turbulentam tranſegit noctem: altero die à medico de cauſis præcedentibus interrogatus, reſpondit ſe nunquam variolas ſubiiſſe, hactenus autem ſororis ſuæ infantibus variolizantibus viſitatione & medicatione adſtitiſſe, inde vero quia adſpectus infantum ob confluentes variolas abominabilis extitit, horrorem concepiſſe, quare juſtus metus ſimilis infectionis aderat. Initium autem hujus morbi bilioſi quid ominari jubebat, quo etiam medicamenta bilem involventia, diluentia & corrigentia directa fuerant, quæ ſpontaneus, nec ullo modo provocatus, iteratus vomitus bilioſus conſequebatur; inde quidem pronitus in animi deliquia ceſſavit, anxietas etiam præcordiorum aliquatenus remiſit, febris autem cum ſuis ſymptomatibus, una cum alvi retentione continuaverat. Nox proxima iterum inquieta fuit, medicus præſagiit & expectavit variolas. Tertio ægrotationis die ☽ 11. Martii p. m. effloreſcebant parcius variolæ in facie, altero quarto die ſparſim aſt tarde in reliquo corpore, quinto, invaſerant apthæ & larga ſalivatio cum multa moleſtia & effluxu acerrimæ ſalivæ, quæ fauces excoriaverat; id continuaverat usque in ſeptimum diem. Cum autem ſexto die octava veſpertina totam urbem grave incendium in immenſum terrorem conjeciſſet, hic patiens eodem terrore adeo perculſus fuit, ut è lecto confeſtim ſurrexerit, & veſtimenta induere voluerit, à quo conatu autem detentus, & lecto denuo demandatus fuit: hinc factum ut non modo congruis diebus variolæ irregulariter eruperint, ſed & ſuppurationem recuſaverint, attamen in periculoſum confluxum tranſierint, rubeſcebat intenſe cutis, & ſingulares puſtulæ circulum rubrum, & alium aqueo-pallidum albam purpuram exhibentem aſſumebant, in acumine autem conſidebant & punctum nigricans conſtituebant; inclinabant variolæ ad ſubſidentiam, morbus per omnia ſymptomata augeſcebat, deliria turbabant rationem, noctesque anxiæ & inſomnes erant; intercurrebat horridula, ſenſatio ab extra intra variolas velut illabens. Octavo die accidebat non exigua indignatio ægri, ob adverſum interveniens morale: omnia ſemper in deteriorem ruebant ſtatum, ac prodromi convulſionum ingruebant; pedetentim evanuere variolæ, ſive ulla prævia ſuppuratione; nox conſequens una & altera hora, aliqualem ſomnum conceſſit. Mane d. ☉ nono, ægritudinis die, res videbantur paulo meliores: brevi autem hæc rei facies durabat, omniaque in

pejus mutabantur, variolæ ſingulæ concidebant, retrahebantur & plumbeum colorem aſſumebant; vires ad ſenſum expirabant, anguſtia præcordialis ſummopere augeſcebat, ita ut pomerid. horis ſacri viatici uſu ad beatam analyſin ſe præparaverit; nox cum eodem, tanquam moribundo tranſigebatur: ſub qua certa Tinctura, ad expulſionem variolarum directa, ordinata et aliquoties adhibita fuerat. Nono die apparuere antemeridianis horis variolæ, una cum largiſſima purpura rubra: perſiſtebant magnæ anguſtiæ, cum æſtu inſigni, et gravi virium defectu atque animi angore. Supervenerat decimo illo die d. 18. Martii gravis ardor in capite, cum inſigni ſanguinis intra illud congeſtione: applicabatur ſuppoſitorium optimo cum ſucceſſu et effectu, leniebatur præcedens ardor; mutabatur autem in ſtatum anginicum et metaſtaſin parotiticam, quæ ſymptomata etiam poſt congruorum remediorum uſum miteſcebant. Undecimo die 19. Martii in altum denuo variolæ effloreſcebant et ſimul ſupparare ſubito inchoarunt, et in proximum diem ſtrenue continuarunt; nox erat tranquillior et cum aliquali ſomno pacata. Duodecimus ☿ij dies. 20. æquinoctialis erat moderatior, quædam variolæ in facie & dorſo exſiccatæ ſecedebant, quædam vegete in ſuppuratione perſeverabant, naves erant ab obſidentibus variolis obſtructæ; fauces proxime præcedentibus diebus ob anginam & varias valde occluſæ & raucæ, hoc die autem paulo liberiores: quo die etiam crebrius & iteratius dormivit, quod ſymptoma comatoſum mali ominis erat, iterumque mane juſculum ingerere inchoavit; eodem die autem purpuræ pruritus pomeridie admodum moleſtavit ægrum, palpebræ etiam ob variolas magis intumuere, intus autem in oculis venæ admodum inflatæ & rubræ apparuere: ſubſtiterunt hactenus variolæ in cute & pedetentim ſuppuraſcere perrexerunt; alvus iterum per biduum clauſa erat; ingens rubor in cute perſeveravit. Hac veſpertina ſexta usque ad ſeptimam ſomnum profundum ronchizantem expertus eſt, e quo evigilans, in graviſſimum delirium incidit, quale huc usque non perpeſſus fuerat, quod duravit usque ad II. cum dimidia horam matutinam diei ♃. 21. Martii, quo termino temporis inter multam inquietudinem 13tio ægrotationis diei expiravit.

CASUS LIV.

Siniſter Thermarum Carolinarum uſus in ulceroſo ſinuoſo fiſtuloſo affectu.

Ein vornehmer Cavalier, etliche 40 Jahre ſeines Alters, deſſen Herr Vater von arthridite gantz contract geweſen, als; er gemeldten Herrn Sohn

Sohn gezeuget; wie denn auch derselbe fast von Kindheit auf schwächlicher Natur, dennoch in ætate juvenili etwas robuster worden, und auf Reisen gangen. Nach der Zeit hat er bereits des Hrn. Vaters arthridische Anfälle ex mala dispositione hæreditaria verspüret, ist beständig mit Inflammationibus tonsillarum incommodiret worden, endlich da er vor 3 Jahren auf Königl. Ordre nach Neapolis gehen müssen, unterwegens bey den heissen Sommer-Tagen sich erhitzet, und einmal des Nachts, da in dessen Zimmer ein Fenster offen und sehr kühle gewesen, als er des Morgens erwachet, an dem lincken Arm einen Rhevmatismum mit hefftigen Schmertzen bekommen, der auch nach Gebrauch äusserl. Schmiralien mehr verschlimmert worden: bis endlich nach der Zeit an der Achsel daselbst über dem acromio bey der articulatione claviculæ ein tumor scirrhosus als ein Tauben-Ey sich gezeiget, den man durch resolventia erstlich zertheilen, hernach aber mit emollientibus zur maturation bringen wollen, und vor einem abscessum gehalten. Es hat aber die Suppuratis keinesweges erfolgen wollen, sondern nach einiger Zeit bey dem Gebrauch dieser Medicamente hat endlich der Herr Patiente die Blattern bekommen: ist zwar an dieser Kranckheit curiret worden, dennoch aber den tumorem behalten, welcher nach Verfliessung eines Jahres sich vergrössert, zuletzt inflammiret, und geschienen, als wolte er eine Blüte bekommen; dannenhero man auch resolviret eine Incision zu machen, da denn an statt einer materia purulenta, grießige materie mit etwas Blut exprimiret worden. Nachgehends hat dieser Schade um sich gefressen, und ist ein ulcus cancrosum daraus entstanden, welches nicht nur Speckiges Wesen, sondern auch unterschiedliche sinus und Fisteln gehabt, daran einige unter die claviculam, die andere eines Fingers lang über das acromion bis in die scapulam sich determiniret. Als ich endlich hierbey consuliret worden, habe ich diesen gefährlichen Schaden in Umfang einer Hand breit mit bemelden Fistuln, dessen Ränder um und um intumesciret, inflammiret, und die Haut untergraben gefunden; auch klagete der Hr. Patiente über grausame Schmertzen des Leibes, anxietates præcordiorum, cardialgien, obstructiones alvi, welche Zufälle sonderlich nach Mittage um 6. Uhr sich einstelleten, und die gantze Nacht bis gegen Morgen um 5. Uhr anhielten. Obgleich mit Clysmatibus man den Leib eröffnet, hat sich doch täglich wiederum der paroxysmus eingestellet, und also länger denn ein viertel Jahr continuiret, wobey Decocta, aperientia &c. iedoch sine effectu adhibiret worden, bis daß ich endlich den Hrn. Patienten in meine Cur, anhero nach Freyberg bekommen, sogleich ein Decoctum ex rad. gramin. Sassaparill. ā ℥ij, Scorzoner. liquirit. ā. ℥ß. hb. fumar. scord. aa. Mj. lign. Sassafras. quajac. Sem. foenicul. aa. ℥ß. Rasur. C. C. & ebur aa. ʒij. Cass. lignos. ʒiß. hord. ʒvj. m. concis. coq. c. 🜄 Font. Mens. xij.

pro

pro potu ordinario trincken, anbey eine Tinctur ex liquor. C. C. succinat. Ess. succ. Tinct. ♁ii ex regul. ♂ ⊖✕c. anisat. MR. simpl. aa. ʒj. ad gt. 50. Vor- und Nachmittage, Abends bey schlaffen Gehen ♀ nostr. bezoard. ʒß. fl. ⊖✕. v. m. pro dosi nehmen lassen. Den Schaden habe äusserlich mit meinem grünen Wund-Sälblein verbunden, die harten Ränder der Wunde nach und nach mit der Scheere weg geschnitten, und den Schaden mit dem Empl. defensiv. rubr. de min. & sperm. ranar. malaxiret, bedecket; zuweilen auch auf das squamose Wesen in Schaden ☿r. præcipit. rubr. adpliciret und weg gebeitzet. Nach dem Gebrauch dieser Medicamenten haben nicht nur die innerlichen hefftigen Symptomata und obstructiones alvi cessiret; sondern auch der Schade zur Heilung sich mercklich angelassen: allein über alles Vermuthen endlich wieder inflammiret, an der Peripherie kleine Löcher bekommen, aufs neue aufgebrochen, und in übele Umstände gerathen; nach Gebrauch der vorigen Medicamente aber wiedrum zu heilen angefangen, weil ein friesselhaffter Ausschlag in regione lumborum efflorescirete. Gestallten Umständen nach, ich vor nöthig befunden, den Hrn. Patienten die Salivation anzurathen, und ihn Abends bey Schlafengehen ein Pulver ex C. C. s. △e. ppt. gr. viij. veruss. ♁ii. ex regul. gr. vj. ☿r. dulc. rite. edulc. gr. iij. pro dosi gegeben, und täglich 2. mal obige Tinctur nehmen, anbey auch pro potu ordinario ein Decoct. ex rad. Scorzoner. gramin. aa. ℥j. Sassaparill. ℥iß. hb. scord. ℥i. lign. Sanct. Sassafr. aa. ℥iß. liquirit. q. s. fichtene Zäpffgen Mß. mit 12. Kannen Wasser abkochen, und früh auch Nachmittage jedesmal eine halbe Kanne des Tages über laulich trincken, und also die Pulver 10 Tage nach einander nehmen lassen. Den 11ten Tag ☿r. dulc. ʒß. pro dosi, und den 12ten turbet. mineral. gr. v. den 13ten und 14ten Tag aber, jedesmal 4 Gran in forma pilular. c. Roob. junip. et samb. fact. gegeben, worauf der Hr. Patiente sehr starck zu saliviren angefangen, auch einen hefftigen Ausschlag von rothen und weisen Friessel, über den gantzen Leib bekomen, und der Schade zur mercklichen Heilung sich angelassen, ausser, über der clavicula nur noch eine Oeffnung 1 Pfennig groß geblieben, die sich nach- und nach erweitert, bis endlich eine weise schirrhœse und fibrœse substanz eines Daumens breit unter dem osse claviculari sich vorgethan, die ich mit aller Behutsamkeit ausschneiden lassen. Nachdem dieses geschehen, habe den Schaden nur mit einen Ung. digestiv. erstlich gereiniget, und alsdenn ein Pulver ex rad. torment. tut. ppt lap. calam. colophon. aa. ʒß. hb. veron. millefol. aa. ℈ij. Bol. arm. ℈j. alum. ust. ʒß. m. täglich zwey mal einstreuen und ausdrucken lassen. Weil aber der Schade zuletzt keine Pflaster mehr dulten wollen, habe ich ein altes ausgetruckendes Brand-Pflaster adpliciret, und also diesen gefährlichen cancrœsen Schaden bis auf eine

kleine

kleine Oeffnung über dem musculo bicipide unter der articulation der Achsel zu geheilet. Nachdem der Hr. Patiente alsdenn wiedrum nach Dreßden retourniret, bey der damaligen annoch kalten und nassen Witterung die Lufft nicht evitiren können, und so wol bey Hofe, als auch guten Freunden das nöthige regimen negligiren müssen, haben sich so gleich nach der Zeit wiederum Brust-Beschwerung und einige contractur der Schenckel angegeben, daß er nicht wohl Treppen steigen können; nicht weniger ist auch der kleine Schade unter der Achsel etwas grösser worden. Dannenhero man vor rathsam befunden 3 Wochen lang wiederum decocta zu trincken: worauf nicht nur ein starcker roth und weiser Friesel efflorescirет, sondern der Schade hat auch angefangen zu heilen, daß man also resolviret Mense Martii den Selder Brunnen mit Ziegen-Milch 14 Tage lang, und denn darauf Ziegen-Molcken mit cremor. ♀r. præcipitiret, etliche Wochen zu trincken, den Schaden aber welcher um sich fressen und cancrös werden wollen, mit ☿r. præcipit. rubr. psato bestreuet, und ein Empl. defens. rubr. miniat. darauf geleget; nach dessen Gebrauch in etlichen Wochen der Schade zwar geheilet, aber der Herr Patiente dennoch über heffige anxietates præcordiorum und cardialgias, sonderlich des Nachmittages und die Nacht über geklaget, und nicht eher bis gegen 4 Uhr des Morgens einschlafen können.

So wol bey der Brunnen- als Molcken-Cur hat die Witterung nicht secundiren wollen, weil die anhaltende Kälte und Schnee-Wetter bis zu Anfang Mensis Junii continuiret: so bald aber das Wetter erträglich geworden, habe ich den Herrn Patienten eine Reise auf dessen Güter angerathen, die ihm auch sehr wohl bekommen, daß alle Symptomata fast gäntzlich cessiret, und er wiedrum gut essen, trincken und schlafen, auch bey Schlafengehen eine Pfeiffe Toback schmauchen; nicht weniger Bier trincken können, und er alsdenn grosse Leichterung verspüret. Ein berühmter Medicus hat endlich hierüber ein weitläufftiges Consilium gegeben, und das Kayser Carls-Bad zu gebrauchen, den Herrn Patienten bestens angerathen, jedoch daß ich selbsten mit dahin reisen und folglich gegenwärtig die gantze Cur dirigiren solte: weil ich aber dieses mineralische Wasser gäntzlich widerrathen, aus Beysorge, es möchte diese Cur dem Herrn Patienten mehr schädlich als nützlich seyn, zumalen seine massa humorum bey allen bisherigen gebrauchten Curen, dennoch von der ab ineunte ætate eingewurtzelten acromonia scorbutica und angeerbten materia arthridica nicht gäntzlich gereiniget werden könte, das Carls-Bader mineralische Wasser aber so wol in affectibus arthriticis als auch in acrimonia scorbutica keinesweges sicher zu rathen sey, zumalen, wenn dergleichen exulcerationes cancrosæ, wie bey dem Herrn Patienten concurriret, über diß auch, nach dem der

Herr Patiente, als er von seinen Gütern zurück gekommen, gantz wohl sich befunden, alle Zufälle remittiret, auch gut essen, trincken und schlafen können, und nur eine kleine Cavitæt über dem Osse claviculari sich geäussert, welche auch in Zeit von 4 Wochen consolidiret, gestallten Umständen nach, meines Erachtens also nicht nöthig wäre, eine dergleichen unsichere Cur mit dem Carls-Bade zu probiren, sondern vielmehr, die mit vielen Artzeneyen angestrengte Natur einige Zeit ausruhen zu lassen, und nicht in solche mit dergleichen Gewalt hinein stürmen, und den mechanismum zu übertreiben oder so eine Cur anzurathen; hielte davor, daß eine gelinde Salivation sicherer denn das Carls-Bad zu gebrauchen wäre, weil doch bey der ehemaligen Salivation ein so herrlicher Effect erfolget, und eine unbeschreibliche acrimonia so wol per salivam, alvum & urinam, als auch besonders mit dem rothen und weisen Friesel evacuiret worden, die Mercurialia auch besser die subtilen Vasa excretoria penetriret, und acrimoniam seri corrigireten. Alle diese vernünfftigen Einwürffe aber überstimmete das einmal gemeldte von Hrn. Medico gegebene Consilium Medicum, dem ohngeachtet solte das Carls-Bad gebrauchet werden; worauf endlich die Reise resolviret wurde. Den Anfang ließ ich den Herrn Patienten gewöhnlicher massen mit 2 Loth Carls-Bader Saltz in so genannten Brudel solviret, machen, und etliche Töpffgen nachtrincken, welches auch etliche mal operiret, folgende Tage aber den Brudel continuiren und bis auf 21 Töpfgen steigen, darauf die Operation mehr per alvum als sudorem & urinam erfolgete, und wol täglich 12 bis 13 Sedes passireten. Den 6ten Tag nach meiner Prophezeyung in der ersten Cur, klagete der Herr Patiente schon über anxietates præcordiorum, war sehr unruhig, und kamen Schlaflose Nächte: dannenhero ich vor nöthig befand, den Brunn in Bette zu trincken, darauf denn in wenig Tagen in der Peripherie etwas Frießel sich zeigte mit vielen Schwitzen, daß also der Herr Patiente auf mein Einrathen die 1ste und 2dere Cur in Betten des Morgens beym Trincken zu absolviren genöthiget ward, da denn mit grosser Menge rother Frießel efflorescirete, und wie man endlich mit der 3ten Cur beschlossen, war der Herr Patiente in schlechten Umständen; denn vorhero, ehe er noch diese Cur angefangen, war sanguis floridus, aber nach geschehener Cur bey der Aderlässe das Blut auf 3 Tellern mit einer dicken Haut umzogen, ist auch nachgehends der Schade auf der Achsel wieder aufgebrochen, und hat man grosse Sinuositæten gefunden; die Knochen haben blos gelegen, sind ohne periostio gewesen, und endlich gar carices worden, worbey der Herr Patiente empfindliche Schmertzen erlitten, weil unter der Direction zweyer Herren Doctorum alle aufgeschnitten, befindet sich auch noch gegenwärtig in sehr schlechten Umständen.

CASUS

CASUS LV.

Hæmorrhoides cœcæ in fiſtuloſum ſtatum converſæ & curatæ.

Einen dergleichen übeln Effect vom Carls-Bade habe ich ſelbſten an meinem Leibe erfahren, indem ich bey der Gelegenheit, weil ich mit dem Herrn Patienten im Bade geweſen, und per Compagnie nach der ſogenannten Peſt-Cur nur 14 Tage lang den Brudel getruncken, nachgehends aber öfters an vornehmen Tafeln geſpeiſet, auch ſtarck Bourgundiger Weine meiſtens ohne Waſſer, getruncken habe; ſind endlich bey mir die hæmorrhoides cœcæ dadurch erreget worden, daß ich menſe Decembris in ano nur kleine tumores cum dolore obtuſo vermercket, dannenhero auch ſanguinem ſtagnantem zu diſculiren Empl. ex ſperm. raran. de melilot. & galban. croc. Mynſichti adpliciret, welches zwar anfänglich gantz gut zu thun geſchienen, weil die Schmertzen ceſſireten, und die kleinen tumores oder vielmehr buſtulæ in ano ſich verlohren. Allein, als ich nach dem Neuen Jahre eine vornehme Dame auf dem Lande beſuchte, überfiel mich daſelbſt ein febriliſcher Froſt, dannenhero den 2dern Tag wiederum nach Hauſe eilete: ſogleich bekam ich ein gewaltiges Fluß-Fieber mit hefftigen Huſten und Erſtickung, welche Zufälle Abends gegen 8 Uhr ſich einſtelleten, und Morgens bis 2 Uhr anhielten, auch 11 Tage mit ſtarcken Nacht-Schweiſſe fortdauerten, worauf endlich in der rechten Seiten unter den Rieben ein rother Frießel effloreſcirete, und zugleich eine ziemliche expectoration materiæ catarrhalis erfolget, bis nach und nach der Huſten remittirete; allein ich vermerckete unter dem oſſe ſacro über dem oſſe coccygis in partibus muſculoſis daſelbſt eines Fingers breit und lang herunter nach dem limbo ani rechter Seiten einen ſchmertzhafften harten tumorem, der auf mein zertheilendes Pflaſter nicht pariren wolte, auf eines andern Medici Einrathen aber brauchte ich fomentationes ex murmarinis, iedoch vergeblich. Endlich applicirete auf Anrathen noch eines erfahrnen Medici das Empl. de ran. c. ☿r. Vigon. c. ♋ ♀r. fœtit. malax. welches mir ſehr pœnible Schmertzen cauſirete, daß alſo ſelbiges removirete, und ſtatt deſſen Empl. de ſperm. ran. & melilot. wiedrum applicirete, bis nach etlichen Tagen ein abſceſſus des Nachts um 1. Uhr ſich von ſelbſten eröffnete, und wol 1 halbe Kanne materiæ purul. perrumpirete: nachdem nun der Chirurgus in die von der Natur ſelbſt gemachte Oeffnung die Fingers breit vom ano geſchehen, ſondirete, fande man eine groſſe Cavitæt, daß man Fingers lang hinan nach dem oſſe ſacro oder vielmehr coccygis ſondiren konte, und obgleich täglich 2 mal mit einer Inje-

ction ex rad. consolid. major. aristol. long. aa. ℥ß. hb. cheledon. alchimill. veronici, sanicul. aa. Mj. fol. ros. piij Syr. plantag. mel. rosar. aa. ʒij auch, endlich thereb. venet. vitell. ovr. c. liq. myrrh. in ▽ dest. plantag. solviret und warm injicirete, ingleichen mein so genanntes grünes cerat auf trucken carpie appliciret, und alsdenn mit Empl. de spermat. ranar. cet. melilot. diachgl. simpl. & diapalm. aa. malax. bedecket wurde, wolte dennoch keine Consolidation erfolgen, und die Materie vermehrete sich täglich, daß ich nolens volens zu einer Incision mich resolviren müssen, und die Länge hinaufwärts den gantzen ductum mit der Scheere aufschneiden lassen, durch welchen Schnitt man eine grosse Cavitæt entdecket, die Fingerslang an intestino recto sich hinunter senckende, aus welcher die Materie häuffig hervor quall, ohne daß man mit der Sonde von dahinein den Canal ausfindig machen kunte, woher doch so viel Materie kommen müsse? bis endlich auf der lincken Seite gerade gegen über eben dergleichen harte Geschwulst wie auf der rechten Seiten mit hefftig brennenden Schmertzen sich generirete, und wenn man von unten auf dieselbe drückete, aus der geöffenden Cavitæt die Materie am intestino häuffig hervor quall; bey welchen Umständen man resolvirete endlich die bemeldte Cavitæt mit Carpie die Quelle zu verstopffen, damit die Materie desto besser in den neuen tumore sich sacken möchte, welches mir aber 48 Stunden starcke commotiones febriles und hefftige horrores und Husten nicht weniger auch Schmertzen machete. Ehe und bevor dieses nun geschehen, wolte man den tumorem an dessen Extremitæt perforiren, aber ich muste zwey vergebliche Stiche aushalten, weil der Chirurgus wol Fingersbreit darneben gestochen: endlich wurde die Incision in der Mitte nahe an tumore gemachet, so gleich nach geschehener Incision kam aus der gemachten Oeffnung die Materie geflossen, und aus der 1sten Wunde bey dem Intestino alsdenn keine mehr hervor gequollen; allein der Ductus bey der 2dern gemachten Incision muste doch in etlichen Tagen hinaufwärts mit einer Scheere, und weil herunter wärts auch eine ziemliche Cavitæt observiret wurde, auch mit dem Incisions-Messer wol Fingerslang aufgeschnitten werden, worauf eine hefftige Verblutung erfolgete, die gantzer 4 Stunden gedauert, dabey ich bey nahe 3 Kannen Blut verlohren, endlich aber doch, GOtt sey Danck, sich versetzete, so bald man das Vulnerarium Dippelii und eine gute Bandage applicirete. Bey dieser grausamen Verblutung habe ich doch wenig Kräffte verlohren, aber einen Durchfall und Wund-Fieber bekommen, welches 14 Tage angehalten. Bey der mit der Scheere hinaufwärts nach dem Osse coccygis gemachten Incision aber hatte die Scheere vorne an der Spitze, weil das Fleisch daselbst sehr starck und dicke, nicht durchgeschnitten; dannenhero noch eine Cavitæt darhinder verborgen geblieben. Von

unten

unten auf heilete die Wunde mit aller Gewalt, aber hier wolte sie nicht consolidiren, wie denn auch noch auf der rechten Seiten ein collœser sinus nahe bey dem osse coccygis gleichfalls von der allerersten Wunde zurücke geblieben, welchen mit dem lapide infernali schon einmal touchiren und über diß wol 8 mal scarificiren lassen, dennoch erfolgete keine Consolidation, obgleich der sinus schien frisch und wund zu seyn, ich aber hatte doch zuweilen Schmertzen, und kam auch noch aus beyden Wunden viele saniœse materie; daraus ich nicht unrecht, wie der Ausgang erwiesen, urtheilete, daß der Sinus auf der rechten Seiten mit der Cavitæt auf der lincken Seiten eine communication haben müsse. Bishero hatte man versuchet diese beyden vulnera, die von aussen frisch und gut schienen, mit einer balsam. Essenz und liquam. myrrh. &c. suchen zu consolidiren, worunter noch Vitriol. alb. hungar. calc. ☿r. dulc. a. p. c. Bals. peruv. & liquam. myrrh. q. S. f. unguent, am besten gethan, dennoch war alles vergeblich, als aber auf mein Verlangen die zu allererst gebrauchte Injection etliche Tage wiederum einspritzen lassen, entdeckte man unverhofft in der Wunde auf der lincken Seiten in besagter kleiner Cavitæt einen ductum, welchen ich hernach mit turundis verfolgen, und Morgens und Abends injiciren lassen; bis endlich die Injection aus dem alten Sinu wiederum hervor kam, den ich nach dem Ossi coccygis zu in 14 Tagen aufschneiden lassen, und auch daselbst eine ziemliche callœse Substanz gefunden, die aber mit dem obgemeldten Sälblein ex ⊖ alb. calc. & ☿r. dulc. cum bals. copaip. ziemlich absorbiret und ohne Schmertzen verzehret worden. Nun blieb noch übrig den andern ductum e regione folgends aufzuschneiden, welchen ich aber vor bedencklich hielte, und meinen beyden Chirurgis, die vorher allezeit den Weg zur Operation zu bahnen, mit ihren verdammten Stöpffeln und Ausstopffen der Wunden, etliche Wochen lang mir Schmertzen und Wund-Fieber erregten, nicht länger mehr anvertrauen wolte, mit GOtt resolvirete nach Berlin zu gehen, daselbst von dem Königlichen Leib-Chirurgo Herr Bingern, als einen erfahrnen, und hierinnen weit berühmten sehr habilen Mann mich operiren zu lassen; als habe den 12 Jul. a. c. meine Reise in GOttes Namen angetreten, bin auch, GOtt sey Danck, den 15 hujus zu Mittage glücklich daselbst angekommen. Den 16. hujus hat Hr. Bingert so gleich die 1ste, und den 17ten als folgenden Tages darauf die andere Operation an mir verrichtet, und den ersten Tag auf der lincken Seiten, an der alten Wunde eine annoch zurück gebliebene schmertzhaffte Cavitæt, die zwar der Chirurgus in Freyberg geöffnet, aber nicht gäntzlich aufgeschnitten hat, Herr Bingert nicht nur völlig aufgeschnitten, sondern auch daselbst ein Stück callöses Fleisch weggeschnitten, den 2dern Tag aber hat er auf eben dieser Seiten oben an eben dieser Wunde, und

denn rechter Seits unten noch eine ziemliche Cavitæt aufgeschnitten, und den 19. hujus ist endlich die dritte Operation geschehen, und sowol die noch übrigen beyden Cavitæten über dem ano unter dem osse sacro auf einmal zusammen geschnitten, als auch eines Daumens Gliedes lang daselbst gleich über dem osse occygis colloses Fleisch gefunden, weggeschnitten; denn daselbst hat sich auch mein Ubel entsponnen, indem ich schon über ein halbes Jahr in dieser Gegend einen kleinen harten tumorem etwa einer Erbsen groß vermercket, der sich nach und nach vergrössert, daß endlich die Härte eines guten Fingers lang auf der rechten Seiten bis nahe zum limbo ani sich erstrecket, daselbst zu allererst aufgebrochen, und hat man sogleich dahinein auch Fingers lang hinauf nach dem osse coccygis sondiren können, wann dahin auch gleich anfänglich der Chirurgus eine Incision gemacht hätte, die allererst hernach in 4 Wochen aber zu späth geschehen, so wäre die materia purul. nicht herüber nach der lincken Seiten getreten, mithin meinem Ubel daselbst dadurch vorgebeuget worden. Bey dieser dritten Operation habe ich nicht nur grosse Schmertzen, sondern auch wol 4 Stunden hernach erlitten; auf dem Nachmittag und die Nacht hindurch aber bin ich, GOtt sey Danck, erleidlich gewesen, und habe ziemlich geschlaffen: folgenden Tages aber den 20. huj. Nachmittage gegen 4 Uhr vermerckte ich ein wenig Schauer und etwas Husten, den andern Tag den 21. huj. hatte nicht nur 2 starcke Sedes, wie allezeit meine insultus febriles gewesen, sondern bin auch die Nacht etwas unruhig gewesen, habe wenig geschlaffen, und in Schaden mehr Schmertzen erlitten.

Den 22. hujus hat mein Schade starck zu suppuriren angefangen, und geschienen, daß darinnen annoch rückständiges und collœses-speckiges Wesen sich zu separiren, auch habe wiederum 2 Sedes gehabt, und bin ausserdem gantz leidlich gewesen.

Den 23. hujus habe ich bey dem Verbinden in meinen Schaden mehr Schmertzen empfunden, weil nunmehro das callose-speckige Wesen sich separiret, und die Wunde frisch wurde, auch die Schmertzen haben sogleich nach den Verbinden nur etwan 1 viertel Stunde angehalten, hernach ist mir wiederum, GOtt sey Danck, gantz erträglich gewesen, obgleich die vergangene Nacht fast gar nicht geschlaffen, so ist doch diese Nacht der Schlaf etwas ruhiger gewesen.

Den 24. hujus habe ich nicht nur bey dem Verbinden nicht mehr so empfindliche Schmertzen als die vorigen Tage gehabt, sondern bin auch den gantzen Tag ziemlich wohl gewesen, daß ich ohne Schmertzen ein wenig in der Stuben herum gehen können, und habe 3 Sedes gehabt.

Den 25. hujus habe GOtt sey Danck ohne sondere Schmertzen zu gebracht,

bracht, in der Stuben etliche mal auf und nieder gangen, die vergangene Nacht etwas unruhig geträumet, und 1 Sedem gehabt.

Den 26. huj. hat mich der Hr. Chirurgus berichtet, wie daß mein Schade, GOtt sey Lob und Preiß davor gesagt, mercklich zur Heilung sich anließ, ein schönes frisches Ansehen gewönne, und nunmehro per suppurationem die rückständig gewesen callositæt gäntzlich absorbiret wäre, bin auch nach dessen Verband den gantzen Tag über wohl und ohne Schmertzen in der Stube herum gegangen, welches die vorigen Tage nicht thun können, habe auch mit recht gutem Appetit von des Hrn. Cammerherrn Marschall von Bieberstein mir reichlich überschickten Speisen gegessen, auch die vergangene Nacht ruhig geschlafen. Es hatte auch noch heute mein Hr. Chirurgus hohe Königl. Ordre erhalten, über Land zu reisen, und etliche Tage einen Blessirten Vornehmen General den Graf von Rodenburg zu adsistiren, dannenhero bey dessen Abwesenheit immittelst meine Frau mich täglich zwey mal verbinden müssen.

Den 27. hujus hat mich wieder ein Durchfall genöthiget 3 mal alvum zu exoneriren. Nachmittage habe 1 Thee Löffel Mithrit. genommen, sind viel Blähungen passiret, weil ich gestern Abend Weißbier getruncken, mag es daher gekommen seyn, an Schaden habe aber keine Schmertzen empfunden.

Den 28. bin ich des Morgens beym Verbinden etwas matt, den gantzen Tag hernach gantz wohl gewesen, und der Durchfall hat auch nachgelassen.

Den 29. hat wiederum mein Durchfall sich angemeldet, und bin 3 mal zu Stuhle, sonst aber gantz leidlich gewesen, der Schade fieng auch an mit Macht zu heilen.

Den 30. und 31. ist der Durchfall weggeblieben, und mir übrigens gantz wohl gewesen, auch Hr. Bingert wieder retourniret, sogleich aber zum Könige kommen müssen, und dannenhero den 1. Aug. erstlich mich besuchen können: so bald er meinen Schaden beaugenscheiniget, hat er erstlich fleißig sondiret aber nirgends keine Cavitæt gefunden, ausser oben, allwo bey der Operation über dem osse occygis die gemachte Incision ausgegangen ist, hatte ein wenig spongiös Fleisch sich angesetzet; übrigens aber der gantze Schade sich zur guten Heilung mercklich angelassen.

Den 2. huj. hat sich um die Lenden und auf dem Rücken wiederum rother Friesel gezeiget, und mir unter der Haut ziemliches Stechen und Jucken erreget: weil mich der Durchfall seit etlichen Tagen verlassen, und das hiesige Wasser mir Blähung machete, habe ich angefangen Rupiner-Bier zu trincken, welches auch zur Zeit mir noch wohl bekommen, und mein Schade continuirete täglich je mehr mit der guten Heilung, solcher Gestalt, daß ich gehoffet balde gesund zu seyn; allein es hatte wider Vermuthen, den 8. hujus oben auf der lincken Seite nahe

am

am osse sacro einer Erbsen groß sich eine Cavitæt hervorgethan, und ziemliche Materie gegeben, wie ich dann auch am limbo ani einen stechenden Schmertz den 9. 10. und 11. gefühlet, und hat man daselbst einer Linsen groß ein Hübelgen, das mir beym tangiren schmertzhafft wehe gethan, observiret. Den 12. bin ich sehr matt gewesen, weil erstlich um 10 Uhr Vormittags verbunden worden, habe aber wohl gegessen und geschlaffen. Den 13. habe ich mehr Schmertz in den Hübelgen am ano vermercket, und ist den 14. oben gemelde Cavitæt mit der Scheere etwas aufgeschnitten worden, worauf die Materie zwar ziemlich remittiret, den 15. aber beym Herumgehen nach der rechten Seiten ein wenig Schmertz gefühlet. Den 16. habe Nachmittage gegen 5 Uhr ein klein wenig Schauer vermercket, und auf die Nacht gegen 10 Uhr wiederum Husten bekommen, auch sehr unruhig geschlaffen. Es hat zwar den 12ten der Husten des Nachts etliche mal wiederum sich anmelden wollen, dennoch aber habe geruhig geschlaffen, und bin den gantzen Tag sehr wohl gewesen.

Den 18ten ist obbesagtes schmertzhafftes Hübelgen mit einem Pistorie durchstochen, auch eine kleine Cavitæt am limbo ani hinaufwärts nach dem osse coccygis, und ziemliche Materie darinnen gefunden worden. Den darauf folgenden 19ten haben wir eben eine dergleichen kleine Cavitæt e regione in dem kleinen Wundgen das zeithero nicht consolidiren wollen, auf der rechten Seiten 2 quer Finger breit von ano unverhofft sondiret, und dieselbe auch zugleich herunterwärts den 20ten in dem limbo bis in sphincterem durchschnitten und eine callositæt einer Bohnen groß die sehr schmertzhafft gewesen, an limbo ani darinnen gefunden, ist aber durch das Unguentum erweiget worden. Die beyden Tage, als nehmlich der 21. und 22. sind sehr leidlich, und ich gantz wohl gewesen.

Den 23. ist in die Cavitæt, weil sie viel Materie gegeben, gepreßter Schwamm appliciret, und mit der Scheere den 24ten hinanwärts nach dem osse sacro in 2 Schnitten erweitert worden, worauf ich merckliche Linderung verspüret, auch die Nacht ziemlich ruhig geschlaffen.

Den 25ten hujus ist die gestrige aufgeschnittene Wunde aufgebunden, auch mit Fleiß sondiret, aber darinnen voritzo noch keine Cavitæt fernerweit gemercket worden.

Den 26. obgleich vergangene Nacht nicht gut geschlaffen, ist mir doch heute gantz wohl gewesen, habe auch, GOtt sey Danck, an meinem Schaden keine Schmertzen empfunden.

Den 27. bin ich Vormittage ziemlich matt gewesen, weil vergangene Nacht auch wenig geschlaffen, jedoch habe die Mittags-Mahlzeit mit gutem Appetit genossen, und darauf Nachmittage mich leidlich befunden.

Den

Den 28. ist mir den gantzen Tag, GOtt Lob und Danck, sehr wohl gewesen, und meine neue geschnittene Wunde hat auch wiederum zu heilen angefangen: weil aber das Rupiner-Bier, welches ich bisher getruncken, Unruhe im Geblüte, auch anxietæt causiret, habe ich wiederum Wasser zu trincken angefangen, und vergangene Nacht ruhig darauf geschlaffen, bin aber des Morgens als den 29. zweymal zu Stuhle gegangen, auch etwas durchfällig gewesen, Nachmittags habe auch noch 1 Sedem gehabt, und die Nacht darauf noch ziemlich geschlaffen, wenn mich den 30ten des Morgens gegen 4 Uhr nicht der Durchfall heraus gejaget, und den Vormittag wiederum 3, auch Nachmittage 1 Sedem erreget hätte, die mich aber nicht entkräfftet, au contrair, meine Wunden heileten mercklich, und ist der Durchfall sonder Zweiffel vom Wasser trincken entstanden, weil das hiesige Wasser nitrös; dannenhero wiederum bey der Mittags-Mahlzeit nur 2 Gläßer Rupiner-Bier, Nachmittage aber etliche Tassen grünen Thee getruncken, auch Vor- und Nachmittage Eſſ. Stomach. noſtr. Alexiph. Stahl. ſp. de ʒbus, ā. ad gt. 50. pro Doſi, und Abends ocul. ♋. citr. C.C. ſ. Δe ppt. ♁ caſcarill. bezoard. Senert. aa. ad ʒß. genommen, worauf auch sogleich an dem 31ten der Durchfall nachgelassen, und bin ich heute nur des Morgens um 6 Uhr einmal zu Stuhle, übrigens gantz wohl gewesen.

Den 1ten Septembr. hat mein Chirurgus meine Wunden gefunden, daß sie zu erwünschter Heilung sich anliessen, mir ist auch sehr wohl gewesen, und habe die vergangene Nacht ruhig geschlaffen.

Vom 2ten bis auf den 7ten hujus bin ich gantz wohl, auser heute 2 mal zu Stuhle, und ein wenig von Blähung incommodiret, sonst aber von andern Zufällen, GOtt sey Danck, befreyet gewesen.

Den 8. und 9ten desgleichen habe ich mich sehr wohl befunden, und den 10ten auch sehr leidlich, aber 2 mal durchfällig gewesen.

Den 11ten hoffete also gestalten Umständen nach, nunmehro auszugehen im Stande zu seyn; Allein diesen Abend beym Verbinden, sondirete man wiederum von ohngefehr einen ductum fiſtuloſum gerade in der Kerbe eines guten Daumens breit vom ano, allwo unter dem oſſe ſacro bey der 3ten Operation ein gantzes Stück callœses Fleisch über dem oſſe coccygis heraus geschnitten worden, welcher auch das inteſtinum gleich unterm ſphinctere perforirte, und so den 12ten mit dem Piſtorie roial mit ziemlichen Schmertzen durchs inteſtinum bis zum ano heraus aufgeschnitten worden, etwas, aber nicht sehr geblutet hat. Nach geschehener Operation ist mir wohl gewesen, habe weiter keine Schmertzen gehabt, mit gutem Appetit gegessen, und wie man endlich den 13ten die Wunde sondirete, war der aufgeschnittene ductus gantz callös: dannenhero auch an dem labio vulneris den 14ten auf der rechten Seiten den callösen gantzen Rand

rings umher mit der Scheere abschneiden lassen, deswegen hat den 15ten die neue Wunde schon ziemliche Materie gegeben, und da den 16. des Morgens Hr. Bingerts Sohn sondirete, in der den 19. Aug. ehemalen geschnittenen Wunde, noch eine Cavitæt, die meine Frau ihn gewiesen, und weil besagte Wunde nicht schliessen wollen, schon vor 8 Tagen observiret hat; Allein, wie der Hr. Vater des Abends mich wiederum verbunden, so hat er die angegebene Cavitæt vor falsch gehalten, und mit der sonde durch dem ehemaligen Schnitt heraus ins intestinum gefahren.

Den 17ten bin des Morgens ordentlich zu Stuhle, zu Mittage aber einmal wiederum durchfällig, die Wunden aber sind gut gewesen.

Den 18ten habe des Morgens 2 Sedes lubricantes gehabt, und bin bey Hr. Bingerten Mittags zu Tische gewesen, also, GOtt sey Lob und Danck, zum erstenmal ausgegangen, ist mir auch sehr wohl bekommen, auch hat die Wunde schön frisch gesehen, und zur Heilung sich vollkommen angelassen, so fort continuiret bis den 28ten und 29ten hujus da mich wiederum ein starcker Durchfall incommodiret, aber nicht sonderlich entkräfftet, weil zeithero Ducksteiner Bier getruncken, das mir sehr wohl bekommen, wegen dessen Abgang aber ein paar Tage ander Bier trincken müssen, daher der Durchfall gekommen, aber die Heilung meines Schadens nicht alteriret hat: und sind die Wunden von dato an täglich geheilet, auch haben die übrigen Zufälle solchergestalt remittiret, daß ich im Nahmen des HErrn meines GOttes, der mit seiner Gnade bey meiner 21. maligen an mir verrichteten schmertzhafften Operation, als nemlich 11 mal allhier in Freyberg, und 10 mal hernach in Berlin, mich nicht verlassen, sondern meine hierzu beygesetzten schwachen Leibes-Kräffte zu aller Menschen Verwunderung so kräfftig unterstützet, daß ich den 4. Octobr. a. c. von Berlin, obwol noch bey anhaltender Mattigkeit dennoch meine Rückreise nach Hause antreten können, und unter Göttlichen Geleite den 7. hujus in Freyberg angelanget bin.

I.

Physicalische Anmerckung über den abgewichenen Winter.

Nachdem ich vermuthet, daß allhier über den verwichenen Winter einige merckwürdige observationes würden bekannt gemacht werden, so habe in dessen Entstehung meine Betrachtungen dismal kürtzlich eröffnen wollen, anerwogen bishero in allen öffentlichen Nachrichten davon verschiedene considerable Würckungen angezeiget worden. Indem sich aber letzterer Winter vor andern, welche bey einem halben Seculo annotiret worden, distinguiret, nebsthin mannig-

fältige

fältige Urtheile davon gefället worden, so kan nicht unfüglich aus dem Zusammenhang merckwürdiger dabey vorgefallener Veränderungen desto leichter von denselben ein Urtheil gefället werden.

Es sind aber hierbey zu erwegen der ungewöhnliche Vorgang, der hefftige und ungemeine Fortgang, und der besondere Ausgang dieses in gantz Europa grossen Winters; da jeder Zeitlauff sonderbare und ausserordentliche Veränderungen in sich schliesset.

So sind demnach einige Jahre gewesen, welche nach An. 1729 mit ihren äuserlichen Veränderungen sich unserem Andencken überlassen, darinnen die Winters-Witterung gleichsam geruhet, und mit einem mäßigen, erträglichen und unschädlichen Frost abgelauffen, dergestalt, daß im Hornung liebliche Frühlings-Vorboten und frühzeitiger Ausbruch einiger Knospen und Blüthen erschienen, wie sonsten denen Naturkündigern warme Winter nicht unbekannt sind: dahero befremdet es einem destomehr, wann in einen oder andern Jahr ein ausnehmender und strenger Winter einfällt; gleichwie sonst in Rußland, Schweden, und bey denen Nordischen Völckern fast gewöhnlich, jährlich ein uns strengdünckender Frost sich ereignet, daß man frühzeitig von Zufrieren der Flüsse, grossen Schnee und Schlittenfahrten daher benachrichtet wird. Indessen ist diesen letzten Winter von allen Enden Europæ die ungemeine Hefftigkeit der Kälte samt ihren mächtigen Würckungen sowol zu Land, als zur See bezeuget worden.

Auch ist aus der Erfahrung bekannt, wann einige Jahre die winterliche Zeit gelinder und mäßiger gewesen, dieselbe endlich entweder in einem Jahr gantz ungewöhnlich hefftig, oder ein paar Jahr nach einander sehr starck sich äusere. Man findet und höret indessen die prognostica agrestia, daß diejenige Jahre, welche sich in die neunte Zahl setzen, sich mit einem besondern Winter sollen legitimiret haben, welches man aus einigen letztern novenniis behaupten will; wiewol das 1719. Jahr, darinnen ein gelinder Winter gewesen, ausfällt, und dieses Urtheil irrig macht. Ich rede aber annoch aus dem blossen Erweiß der Erfahrung, ohne auf die intricaten variablen Ursachen zu sehen.

Die **Vorbereitung** zu dem nächst vergangenen grossen Winter war an sich schon bedencklich und ungewöhnlich, indem den 29. und 31. Octobr. bereits ein frühzeitiger Frost sich eingefunden, daß in Thüringischen und Vogtländischen Gebürge das Ende der Erndte auf Schlitten über einen ziemlichen Schnee mit unreiffen und erfrohrnen Haber hat müssen gemacht weeden: die meisten Tage des Novembris brachten starcke Kälte, Frost, Glat-Eiß, und vielen Schnee mit sich, insonderheit aber war den 25. bis 28. Novembr. eine solche strenge Kälte eingefallen, dergleichen mitten in Winter vorhergegangener Jahre nicht gewesen,

sen, dadurch nicht allein Flüsse und Seen starck zugefrohren, sondern auch über Land die Schlittenfahrt gangbar und üblich gewesen. So anticipirte auch Anno 1738 ein starcker Frost im Monat Novembr. von 11. bis 15. nebst einen rauhen Ost-Wind, Reif und folgenden hellen Himmel; wornach den 21. und 22. wieder starcker Frost, den 16. 17. 18. 27. bis 30. aber gelinder Frost eingefallen. Weilen aber An. 1739 im Januario und Februario meistens West-Wind, etliche mal vermischter Süd-Wind, weniger Nord-Wind wehete; so blieb der Winter gelind und meistens windicht und stürmisch, daß den 15. Januar. bey ✱♂☿☽ und den 15. Febr. △ ♀☿☽ entsetzliche Sturm-Winde entstanden, dergleichen auch in damaligen 6. bis 9. Decembr. bey gleichmäßigen Constellationibus erfolget. Hingegen im Decembr. war meistens gelinde und windicht Wetter, ausser den 12. 13. und 14. Tag, dabey den 1. 11. 28. 29. 30. Nacht-Fröste sich ereigneten, und das Ansehen machten, daß das folgende Jahr und Monat nicht so streng seyn möchte, bis der letzte Tag des alten Jahres mit einem starcken Nebel ein ander omen gab, in welcher Nacht um 10 Uhr ein kleiner Lufft-Balcken, heller Farbe, wenig flackrend, zwischen Ost und Nord erschienen; welches mit gedachten Nebel ein mehreres Merckmahl einer neuen zu erwartenden Kälte war.

Es fieng sich demnach gleich mit dem ersten Tag jetztlaufenden Jahres des Winters-Macht sehr ernstlich mit einen starcken Frost und Reif, bey hellen folgenden Himmel unter West-Nord-Wind an, und setzte damit samt einen Nebel den folgenden Tag fort; und obgleich den 3. Januar. die Witterung gelinder war, Abends aber Regen fiel, so rückte doch die Nacht darauf ein starcker Frost mit einem kleinen Schnee ein. Ich erinnere mich wie An. 1709 der grosse Winter eingetreten, so war vorher etliche Wochen gelinde Witterung, den damaligen 6. Januario war früh der Himmel trüb und regnete um 8 Uhr, unter diesen Regen fiel aber dergestalt ein starcker Frost ein, daß es allenthalben ein festes Glat-Eiß wurde, und die Vögel aus der Lufft fielen, weil sie mit Eiß überzogen, ihren Flug nicht fortsetzen konnten; worauf von Tage zu Tage damaliger Frost zugenommen.

Im jetzigen Winter wurde bey hellen Himmel und Sonnenschein der Frost den 4. und 5. Januar. starck, den 6. und 7. aber streng, den 8. vermehrte sich der Frost mit einem kleinen Schnee, trüben Himmel und rauhen Ost-Wind, den 9. war die Kälte um ein vieles grösser, dergestalt daß denen in freyer Lufft gehenden Menschen Augen, Nasen und Mund sogleich zufrieren wolten; die scharffe, schwere excessiv kalte Lufft fiel plötzlich mit solcher Macht auf die Lungen, daß es den Othem versetzte, und gleichsam eine Erstickung drohete. Den 10. war die Kälte, nebst einen rauhen scharffen Ost-Nord-Wind, bey einem trüb und recht

dick und betrübtscheinenden Himmel also excessiv, daß sich die Menschen kaum in die freye Lufft wagen durfften; in derselben Nacht hat es etliche mal gegen 9 Uhr blos geblitzet, und nach 10 donnerte es zweymal an unsern Horizont gantz dunckel gegen Norden. Den 11. als am Montag dauerte diese hefftige Kälte bis gegen 11 Uhr Mittags fast in gleichen Grad, jedoch ohne gestrigen scharffen Wind; bey Tag war der Himmel trüb, die Nacht hingegen wurde er hell. Den 12. continuirte eine schneidende Kälte, mit einem trüben veränderlichen Himmel und darauf folgenden hellen Nacht. Den 13. Januar. war und blieb der Frost sehr starck mit Nebel und Rohreif. Mittags setzte sich der Wind von Osten zu Süden, u. wurde ein wenig gelinder Wetter, bey einem trüben Himel nebst einen kleinen Schnee. Den 14. war es Vormittags neblicht, Nachmittags etwas heller, dabey der gantze Tag gelinder, ohne Thau-Wetter. Von 16. continuirte der Frost bey einem beständigen Ost-Wind durch folgende Tage, bis zu Ende dieses Monats mit vielen erfolgten Schnee und gewechselten Nord-Wind. Den 27. in der Nacht um 12 Uhr ließ sich wieder gegen Norden ein Donner hören. Hierauf folgte den 1. und 2. Febr. bey einem West-Nord-Wind und beharrenden starcken Frost, vieler Schnee, und continuirte von 3. bis den 9. stetiger starcker Frost, welcher den 6. und 7. sehr hefftig war, und obgedachter excessiven Kälte ziemlich nahe kam; dabey beharrete ein West-Nord-Wind, trüber Himmel und oftmal Rohreif. Die Kälte und Frost daurete bis den 17. dermassen, daß an diesen und beyde folgende Tage wiederum bey einem Nord-Wind der Frost sehr streng wurde. Wenige Stunden hernach wurde es etwas gelinder, wurff starcken Schnee, und den 13. fieng mit einen rauhen Ost-Wind die Kälte wieder so hefftig an, daß sie den 25. und 26. Hornung fast denjenigen Grad, welcher den 10. Januar. gewesen, gleich gekommen. Den 26. ließ der gewaltige Frost nach, es blieb aber ein starcker Frost. Den 28. wurde es gelinder, kam öfterer Schnee, und bey einem West-Wind Abends ein Sprie-Regen, und mit solcher Gelindigkeit, oder kleinen Frost, Thau-Wetter und gewölckten Himmel beschloß sich dieser Monat.

Im Martio hat man sich desto weniger bessere Witterung versprechen können, massen dieser und der halbe April Monat fast jährlich eine rauhe, unruhige und unbeständige Lufft einführet, deswegen man wegen empfindlicher, schwächlicher, kräncklichen, oder mit einer langwierigen Kranckheit behaffteten Menschen zu dieser Zeit besorget ist, indem harte, schwere, unreine, kalte, rauhe, windichte, feuchte Lufft, auch bey sonst starcken und gesunden Menschen allerley beschwerliche Veränderung verursachet. Solchemnach hat sich der Ausgang dieses grossen Winters, mit gleichen ungewöhnlichen Eigenschafften nicht unbezeiget gelassen: dann ob gleich der erste Mertz-Tag gelinde und feucht gewesen, so

so ist doch in der Nacht der Frost wieder eingefallen, welcher bis den 10. täglich angewachsen, daß bisweilen derselbe, sonderlich den 8. Vormittag und den 10. ziemlich streng gewesen, mit Thau-Wetter, Schnee, Regen, Wind, bis an das Ende sehr unfreundlich gewechselt; wie dann auch medio Martio abermals zu Nachts nach 10. Uhr ein röthlicher Nordschein-ähnlicher Streif, gleich einem schreg aufgerichteten Balcken, jedoch ohne flackrender Bewegung bey einem trüben Himmel, erschienen, worauf folgenden Tages rauher Wind, trüber Himmel, Schnee Gestöber, und nachher oftmallge starcke Schnee-Graupen mit Wind und Sturm gefolget, und sich in der letzten Nacht des Mertzens mit einem starcken Nacht-Frost geendiget. Absonderlich bewieß sich das Æquinoctium vernale mit einer sehr unfreundlichen Witterung, daß man sich weder bey dem Ende des Winters, noch bey dem Anfang des Frühlings zu einer lieblichern Witterung eine Hoffnung machen konnte: und gleich wie der Winter so frühzeitig angefangen und anticipiret, so mächtig hat er sich bewiesen, und sehr lang hinaus extendiret. In diesem Martio ist das Barometrum so veränderlich gewesen, als es in manchen Jahren nicht war, dergestallt daß es binnen wenig Stunden sich stets änderte. Hiernächst war es auch mehrmalen verführisch, also daß da es unter andern den letzten Martio auf den Grad recht feinen und schönen Wetters gestanden, nichts desto weniger der erste April kalt, trübe, rauh, und Abends regnerisch und windicht und die Nacht darauf starcker Regen gewesen, ob gleich diesen Tag erst daß Barometrum auf veränderliche Witterung gefallen. Der dritte April schien ein Vorbote des Frühling zu seyn: doch den 4. Nachmittags veränderte sich gleich das Wetter und wurde mit einem West-Nord-Wind windicht und stürmisch; darauf den 8. von XII Mittags bis II ein starcker Schnee gefallen, die folgende Nacht ein starcker Frost erfolget, und den 9. mit gleicher kalten, windichten, rauhen Lufft, Schnee, Graupen, Wolcken &c. angehalten. Welches alles von einer ausserordentlichen Unbeständigkeit der Witterung einen genugsamen Beweis giebet.

Nach bisherigen historischen Beschreibung des letztern grossen Winters, ist man auch begierig auf die ungewöhnlichen Ursachen desselben die fernere Untersuchung zu richten, da sich bishero die vorlaufende Frage bey Gelehrten und Ungelehrten zum argumento der Betrachtung aufgeworffen: Ob gedachter Winter, dem An. 1709 vorhergegangenen an Hefftigkeit gleich gekommen, oder solchen übertroffen? Bey welcher Entscheidung es einmal auf den gradum der Kälte, nachmals auf den gantzen decursum oder Ablauff desselben Winters ankommt. Anlangend das erste, so räume ich gerne ein, daß in Nördlichen Ländern die Kälte so groß gewesen, daß sie den ehemaligen grossen Winter um 4, 6 auch 8 Grad übertroffen; die Thermometra haben nach ihren verschiedenen

nen Gradirung und Einrichtung dismal den Ausschlag nicht geben mögen, ohne angemercket zu haben, mit solchen auf Künsteleyen und Curiositäten gefallen zu seyn, wie man mit dem Eiß, Künste, Spielwerck und Ergötzlichkeiten unternommen, und diesen schädlichen und verderblichen Winter zu einem Theatro gemacht, darauf manche σκηνοποιοὶ ihre inventiones und actiones aufgeführet haben. Dann solche Thermometra sind nicht gleichförmig gewesen; dannenhero in Benennung der graduum keine harmonie vorgekommen. Ich habe noch ein Thermometrum gehabt, welches ich auch An. 1709 zu einigen observationibus gebraucht, und an demselben diesesmal wahrgenommen, daß allhier die Kälte dieses Jahres um fast 4 Grad weniger, als im vorigen grossen Winter gewesen; doch ist mir auch wissend worden, daß in kalten Gebürgen, oder bergichten Oertern Teutschen Bodens v. g. in Gräntzen Sachsen und Böhmens, in Vogtland, Thüringen, Hartz-Gebürge, die Kälte dismal um 4 Grad höher gewesen: mithin daraus so viel erhellet, daß ein kaltes, rauhes, hartes Land zur Vergrösserung der Kälte, das seine auch beygetragen habe. Hierzu kommt, daß in jetzigem Winter allhier die Strenge der Kälte, nur in einem Fortgang 2½ Tag angehalten, und hernach sich um etliche Grad gemindert, ehemals aber die Hefftigkeit des Frostes sich auf 8 bis 14 Tage in unabgesetzter täglichen Vermehrung erstrecket und hernach einige Tage um ein weniges gelinder worden, ob zwar damalen 9 bis 10 Wochen die Kälte ohne Thau-Wetter anhielte: gleichwol war doch selbiger Zeit der Monat Martius weit gelinder, als jetziger Mertz gewesen: gleich wie ich mich entsinne, wie Anno 1703 auch ein solcher strenger Winter allhier gewesen, daß der Saal-Strohm 6 bis 8 Wochen mit starcken Eiß zugelegt geblieben, und damals die Nacht vor eingefallenen Frost ein Studiosus in den Fluß gefallen, darinnen ertruncken, und nachhero aller Orten und auf andern Universitäten sorgfältig aufgesuchet worden, bis endlich nach 7 Wochen der Fluß vom Eiß sich entlediget und eröffnet, und dieser verunglückte Studiosus nahe bey der Stadt an das Ufer angeschwommen, daraus er so frisch aufgenommen worden, als wann er nur vorigen Tages in das Wasser gefallen wäre; bey welchen man auch, unter veranlaßter Section und Inspection die Speisen und Getranck so frisch und unversehrt gefunden, welche er denselben Abend zu sich genommen.

Was nun aber den gantzen Zusammenhang und Verlauff des letzten Winters betrifft, so übertrifft solcher allerdings den vormaligen kalten Winter, allermassen der letztere ungemeine præparatoria, oder ungewöhnlich frühzeitigen Frost, dazu in seinen Fortgang so verschiedene hefftige recidiven und neue Anfälle gehabt, daß wann man gehoffet, es würde endlich die Macht der grossen Kälte ablauffen, bald hernach ein neuer starcker Frost eingefallen, und die obser-

vation

vation bestätiget, daß der Anfang dieses Winters zeitig, und der Ausgang spät gewesen, mithin in mancherley Eigenschafften den ehemaligen grossen Winter übertroffen: dahero es auch gekommen, daß, wegen steten neuen Ansatz des Frostes, die Kälte sehr tief in die Erde gedrungen, welche sich fast 4 Ellen tief erstrecket und die Erde so vest und brüchig wie Glaß gemachet, dannenhero auch die fliessende Wasser mit ungemeinen dicken Eiß beleget worden, tiefe Brunnen eingefrohren und die unter der Erden zwey bis dritthalb Ellen tief liegende Wasser-Röhren, wie das vesteste Glaß zugefrohren; ja wann in Küchen etwas weniges ferne vom Feuer auf den Herd flüsendes gestanden, solches so fort unter den Händen gefrohren, welcherley Würckungen bey dem ehemaligen grossen Winter nicht erfolget sind: und da so viele Wochen die Kälte nicht also nachgelassen, daß einmal eine gelinde Thau-Witterung darzwischen gekommen wäre, so hat der öfters sich erneuerte Frost in den Erdboden, in die Wasser, und Gebäude eine solche gewaltige und von jetzlebenden Menschen nie erfahrne Macht und Würckung gehabt. Dieser Würckung mag auch zugeschrieben werden, daß, da die unterirrdische Dünste sich zum Theil nicht aus dem obern Theil der Erde resolviren und evaporiren können, sondern wegen hefftigen Frost in die unterirrdische Oerter und Gänge zurück getrieben worden, bey nunmehrigen Früh-Jahr durch eine dazu kommende laue und elastische Lufft, vermittelst überhäuffter wässerichter Dämpffe und concurrirender unterirrdischer Wärme, die stärckere auseinander treibende, oder sich ausspannende Krafft solcher Dünste an Oertern, wo unterirrdische Hölen und Canäle sind, bereits Erd-Bebunge und Erd-Stösse verursachet haben; wie dann wegen äussern Frostes an einigen Oertern, sonderlich Nördlicher Länder in Bergwercken es erträglicher oder wärmer ist.

Was nun aber die nähere natürliche Ursache eines so excessiven Winters seyn mag, haben manche bishero untersuchen wollen: ich will nicht mit meinen Gedancken eines andern Meinung widerlegen, sondern nur meine Erkänntniß nach der Natur-Lehre hierüber eröffnen. Zuvörderst venerire ich dabey die Allmacht GOttes im Reich der Natur, welcher als der Schöpffer Himmels und der Erden, unter seiner weissen und mächtigen Regierung alles in seinen Händen träget, dem Wind und Meer gehorsam sind, welcher Feuer, Hagel, Schnee, Dampff und Sturm-Winde befehliget, daß sie sein Wort ausrichten: so sage ich auch mit Hiob, von Odem GOttes kommet Frost, mit dem Könige David, HErr wie sind deine Wercke so groß und viel, du hast sie alle weißlich geordnet, und die Erde ist voll deiner Güte; dahero auch dieser Mann nach den Hertzen GOttes saget: wer kan bleiben vor seinen Frost; oder mit Nehemia: HErr du bists allein, du hast gemacht den Himmel und aller Himmel Himmel, mit allen ihren Heer rc. und mit Syrach: Es kommt alles von GOtt, Glück und Un-

Unglück rc. Ja solches Ubel eines so verderblichen Frostes kommt auch von dem HErrn. Dahero es gantz ungereimt wäre, wann man denselben andern unbekannten und unbenannten Zufälligkeiten, oder einem gewissen Zusammen-Fluß besonderer Ursachen, die sich eben in diesem Jahr ereignen müssen, leichtsinnig und flüchtig beymessen wolte, massen der starcke und allmächtige GOtt nicht an solche Ordnung gebunden ist, sondern seine besondere Wege hat, die nicht nach menschlicher Philosophie eingerichtet und ausgedichtet sind; indem seine Ordnung, wie die Hebräische Sprache, nach menschlichen Urtheil, rücklings gehet, und doch die allerweiseste göttliche Ordnung bleibet. Dann wann er gebeut, so geschichts, und darff eben nicht auf die natürliche Ordnung und Zusammenhang der natürlichen Ursachen warten: Dann alles was er will, das thut er, im Himmel, auf Erden, im Meer und in allen Tiefen. Der die Wolcken lässet aufgehen vom Ende der Erden, der den Wind aus heimlichen Oertern kommen lässet. Dahero die drey Männer im Feuer-Ofen sungen: Eiß und Frost lobe den HERRN, preiset und rühmet ihn ewiglich; Folglich ist auch dieser Winter ein gantz besonderes und ausserordentliches Werck GOttes gewesen, weil wir keine bloß aus der Natur-Krafft herstammende Ordnung gründlich anzeigen und behaupten können.

Hierzu hat nun nicht contribuiret, die vermeintliche häuffige Zuführung vermittelst des Nord-Windes derer salpetrichten und kühlenden Theilgen, indem in Nördlichen Ländern der Salpeter nicht so häuffig anzutreffen, dieser auch in der Lufft sich nicht generirt, übrigens auch die salpetrichten Nördlichen Berge unter die Träume und Gedichte gehören. So findet auch die Meteorologische Meinung nicht statt, als wann eine öfftere constellatio Saturni, die in diesem Jahr geschiehet, die Ursach dieses strengen Winters seyn solte; wann zumal des Saturni influenz kalt, rauh, streng, unfreundlich, schädlich und stürmisch geachtet wird. Allein diese Ursach hat keinen Grund in der Sache, indem die beschuldigte constellation weder ausserordentlich oft, noch zu solchen Zeiten, darinn der starcke Frost geherrschet, sonderbar oder häuffig, auch nicht zu dieser Würckung hinlänglich gewesen, vielmehr mit andern Planeten, als mit dem ☿ oder ☉ ♂. dergleichen in Januario an. cur. vorgekommen, observationibus meteoricis gantz andere Würckungen hat. Wolte man auch den Mangel der erwärmenden Theilgen in der Lufft beschuldigen, so kan man wiederum keine natürlichen Ursachen anzeigen und beweisen, woher derselbe kommen solte? Warum er in gantz Europa allgemein gewesen? Und, ob nicht solcher durch so vieles beständiges und grosses Brennwerck in Häusern und Caminen ziemlicher massen ersetzet worden. Und da am 6. Januario allhier, durch eine grosse Feuers-Glut, der Glauchische Tempel zu einem betrübten Aschen-Hauffen worden, so

ist nicht allein denselben Tag, bey hellen Sonnenschein, eine strenge Kälte gewesen, sondern es ist auch in nächstfolgenden Tagen, die excessiv grosse Kälte eingefallen; Mithin reichen jetzt benannte Ursachen nicht zu, daß man daher solchen Winter deutlich erweisen könnte.

Unter den natürlichen Ursachen so zu diesen letzten strengen Winter mit gewürcket, ist vornemlich der **Ost-Wind** gewesen, welcher viele Tage hintereinander angehalten, und sich bisweilen mit den Nord-Wind vereiniget hat. Dieser Wind ist fast durch gantz Europa empfindlich kalt und scharf, welcher täglich, so lang er dauret, eine anwachsende Kälte verursachet, die den Menschen, Thieren und Pflantzen beschwehrlich wird, massen er durch den grossen Strich Landes über China, Indiam orientalem, Persiam auch über die Türckey und durch die Tartarey seine vorige grosse Hitze ausleret, und in nächstfolgenden Reichen mehr und mehr kalt wird, darbey aber eine solche elastische grosse Krafft erreichet, daß die Barometra selbiger Zeit sehr steigen; wie dieses im Monat Novembr. an. præt. und Januario auch Februario an. cur. bey obgedachten strengen Frost zu observiren gewesen. Ich habe aber erinnert, daß die kalte Witterung sich sonderlich eussere und vermehre, wann dieser Ost-Wind einige Tage hintereinander continuiret. Seine elastische Krafft mag dahero nicht wenig die erwärmenden Theilgen in der Lufft zerstäuben, daß daher folglich die Kälte vermehret werden kan, indem zugleich die eigene Würckung derselben und des Frostes, die andern calorificas partes condensiret, zusammendrücket, und in ihrer warmmachenden Würckung hemmet und unterdrücket: deswegen nebst den Rauch diese particulæ ignescibiles von den Frost herunter gedrücket werden, daß sie sich in die Fläche des Schnees anlegen, und wenn dieser bey einen Thau-Wetter gelinder wird, sich also offenbar machen, als wann Asche oder Ruß darauf gestreuet wäre.

Wie aber dieser Ost-Wind in benannten Monaten sehr viel und oft sich ereignet, darinn die Sonne von unsern Erdboden am weitesten und entferntesten gewesen, so hat jenes Eigenschafft, Kälte und Frost zu würcken, eine desto grössere Krafft und Influenz gehabt, dadurch in solchen Monaten die Strenge des Winters geherrschet, aber auch zugleich durch den Wechsel oder Zusammengang des Nord-Windes vergrössert worden: alldieweilen aber unsern Landen die Nord-See näher ist, so hat dieser Nord-Wind nicht allein den Frost und Kälte erhalten und unterstützet, sondern auch durch die Ausdünstungen der Nord-See Schnee und Graupen mit einer rauhen und unruhigen Lufft uns zugeführet; welches in diesen Jahr sonderlich erfolget, wann die Winde Nord gen Osten, Nord-Ost, Nord gen Westen, oder Nord-West gen Westen gewehet. So ist auch überhaupt durch genugsame Erfahrung bekannt, welchen grossen Schaden der kal-

kalte Ost-Wind im Frühling und Sommer denen Blüthen, Bäumen und Früchten des Landes jemals zugeführet, desto gewisser aber und stärcker, wann er etliche Tage continuiret. Dahero er nicht allein einen kalten Sommer zu machen pfleget, sondern auch gantz ungewöhnlich Eiß, Reif, und wann er mit Süden und Norden concurriret, starcken Hagel erreget: dann seine erkühlende Krafft zerstreuet die erwärmende dünne Lufft und übrige dergleichen Theilgen, daß diese in unsern Lufft- und Dunst-Crais keine Wärme ein- und ausführen können, sondern mit einer umschweiffenden und flüchtig-elastischen oder auseinander treibenden Unruhe zerstäubet werden; dahero die mit diesem Wind eingeführte Kälte die übrige gröbere Lufft stärcker zusammendrücket, und in andern Feuchtigkeiten und solcherley Dünsten, Frost, Eiß, Schnee, Schlossen, Reif generiret. Wann auch endlich manches Land wegen geringerer oder schwächerer unterirrdischen Wärme, oder vesten, steinigten, harten, bindenden, kiesichten und sehr trockenen auch mineralischen Gebürg oder Erdreich, wenig in seiner Fläche von untenauf erwärmet wird, dahero es ein kaltes Land heisset: so hat die äusere Kälte desto grössere Macht, und ist alsdann daselbst der Frost und Winter desto strenger, immassen sich allda nahmhaffte, beweißliche und gegründete concursus causarum naturalium zu Tage legen. Werden auch An. 1709. mehrgedachter Ost-Wind ein gleichmäßiges Regiment geführet, wie bey diesen letzten Winter geschehen: so sind beyde Winter in ihrer Macht und Hefftigkeit einander sehr gleich gekommen.

Wann zuletzt die Frage entstehet: woher eben in diesem Jahr die so beschriehenen und beschriebenen Ost-Winde gekommen, so habe ich keine causas naturales, oder verborgene und unbekannte nexus derselben finden können: Dann wann man vermuthen wolte, daß zu solcher Zeit das Meer über Japan unruhig gewesen, folglich solcher starcke und langdaurende Ost-Wind durch die Tartarey in Europam geführet ist, würden wir abermal einen neuen Beweiß zu führen haben. Dahero ich sage und schliesse: Exod. X, 13. Der HErr trieb einen Ost-Wind ins Land. Und nach Esaia XXVII, 8. Mit massen richtetest du sie, und liessest sie los, wann du sie betrübet hast mit deinem rauhen Wind, nemlich mit dem Ost-Wind. Oder mit dem König David Psl. LXXVII, 26. GOtt ließ wehen den Ost-Wind unter den Himmel. Und warum wollen wir so mühsam lauter ungewisse und eingebildete natürliche Ursachen aufsuchen, (deren noch so viele uns unbekannt sind, und verborgen bleiben) und gleichwol GOttes Allmacht im Reich der Natur vorbey gehen, bis wir höchst nothgedrungen, gleichsam pro forma auch flüchtig und ohne gehörige Ehr-Furcht GOttes daran gedencken müssen, welches eben so viel heisse: als, wir wollen nicht daß dieser über uns herrsche, Luc. XIX, 14. so lange nemlich noch eine solche affectirte sublimior

mior Philosophia und menschliche invention und speculation etwas vermag. Woher es aber komme, daß bey solchen strengen Winter es gedonnert und geblitzet habe, solches bedarff einer besondern Abhandlung, welche dismal zu weitläufftig fallen möchte, deswegen ich nur mit gegenwärtigen meinen Observationibus bey abgewichenen Winter die darüber gehabte Gedancken entwerffen wollen; Finden sich mehrere und andere gründlichere Anmerckungen, daran ich zum Theil nicht zweiffele, so will ich denenselben dancknehmend Beyfall geben. Ein jeglicher aber sey in seiner Meinung gewiß. Halle den 11. April 1740.

M. Alberti.

II.

Witterungs- und œconomische Anmerckungen, von Anfang des Frühlings, bis in dem Eingang des Herbstes des 1740. Jahres.

Es ist der letzte Winter von solcher Beschaffenheit gewesen, dessen Andencken bis an das Ende der gegenwärtigen sichtbaren Welt beharren kan, und zwar um so vielmehr, weil dessen Folge in dem nächsten Frühling und Sommer gar ausnehmend eingeflossen, daß denjenigen, welche auf die Regierung GOttes mit stillen und behutsamen Gemüth acht haben, nicht anderst, als eine ausserordentliche Göttliche Oeconomie einleuchten kan, immassen alle natürliche, meteorische prognostica meistentheils contraire Folgerungen gehabt, und die sonst berufene calendarische Wettermacherey in vielen Jahren nicht so irrig und falsch, als in diesen gewesen: ja! was noch mehr, so habe ich nach meiner Observation bey 40 Jahren niemalen, als in diesem Jahr eine solche ungewisse und verführende Veränderung und Vorbedeutung derer Barometrorum, (deren ich verschiedene zu Dienste habe) angemercket, dergestalt, daß wann solche auf eine üble Witterung prognosticiret, gut Wetter gewesen, und desgleichen auch im Gegentheil; und solches ist in jetzigen Jahr nicht ein- sondern vielmal hiesiges Orts geschehen.

Die üble Witterung erstreckte sich aus dem abgewichenen grossen Winter mit Regen, Kälte trüber, schwerer, ungesunder Lufft durch den gantzen April und fast durch den May Monat. Was die Lufft durch den Frost von oben her ausgeschüttet, das hat die eingefrohrne Erde in diesen beyden Monaten noch ausgelassen, massen würcklich der Frost drey bis vier Ellen tief in der Erden also gestecket, daß nach heuriger Oster-Zeit die annoch so tief in der Erden gelegene Wasser-Röhren nicht allein würcklich fest durchfrohren gewesen, daß man sie aufthauen und mit eisernen Kolben aufeissen müssen, sondern auch, wie ich selber gesehen,

zu solcher Zeit Röhren, welche in schlammichter Erde 3 bis 4 Ellen tief gelegen, äuserlich mit starcken Eiß eingefasset oder umgeben gewesen.

Von 10. April war meistens vieler Regen, hernach unterlauffende Graupen und Schnee mit Regen verwechselt, nebst starcken Nachtfrösten, bis den 21. und 28. April sich einige mäßige Frühlings-Tage äuserten, auser welchen zwey Hoffnungs-Tagen, dieser gantze Monat sehr unfreundlich gewesen. Das Barometrum zeigte bisweilen gute Witterung an, es fiel aber geschwind noch tieffer auf üble Witterung, als es vorher gestiegen: und also continuirte dieser barometrische Weissager mit solcher ohngewöhnlicher Unbeständigkeit und Unwahrsagerey, bis auf diesen heutigen Tag; welche Veränderung ich bey vielen Jahren nicht observiret habe. Gleichwie auch sehr oft die verschiedenen Constellationes und Aspecten ihren Einfluß in die Witterungen haben, so ist auch in diesem Jahr das wenigste davon erfolget und eingetroffen; mithin hat sich nach vielen Umständen eine grosse Veränderung und Entkräfftung derer natürlichen Kräffte und Eigenschafften geäusert. Und wem kan wol in Oeconomicis unbekannt seyn, daß wegen innerster Durchkältung des Erdbodens, und nach und nach erfolgter innerer Aufthauung und Minderung des Frostes, fast durch den meisten Frühling nichts aus der Erden wachsen wollen und können; Nicht zu gedencken, daß durch den starcken Frost und Kälte, grosse Teiche und Seen bis auf den Grund durchfrohren, dahero alle darinne gewesene Creaturen gestorben sind. Woher ist es auch wol anderst gekommen, daß in abgewichenem Sommer wenigere Schwalben, als sonst, gesehen worden, weil derselben viele in ihren Winter-Quartier, nemlich in Wasser todtgefrohren sind; ja daß auch der Frösche weniger worden, und ihr sömmerlicher Cantus stiller gewesen. So ist auch in allen Gewächsen und lebendigen Thieren eine grosse Entkräfftung, Verspätung und Abgang befunden worden. Man hat angemercket, daß viele Thiere länger, als ihrer Art gemäß, gebrütet, und die Vermehrung derselben geringer gewesen: und wo will man eine recht reiffe Frucht finden, wo die Blüthe später gerathen, auch das erste Wachsthum der Frucht, durch Mangel zulänglicher Wärme und übermäßigen Regen gestöhret worden. Die Klage, daß in Früh-Jahr nichts hat wachsen wollen, hat in dem durchfrohrnen Cortice des Erdbodens seine untrügliche Ursach gefunden.

Der gantze May-Monat, welcher sich sonst mit seiner Anmuth beliebt gemacht, war in diesen Jahr mit kalter rauher Lufft, Wind, Sturm, vielen Regen und kalten Graupen sehr unlustig gemacht, dergestalt, daß zur Verwunderung den vierten Tag früh von III. bis IX. ein starckes Schnee-Gestöber und tieffer Schnee gefallen. Die wenige Tage, nemlich der 14. 17. 24. 25. und 26. musten

und konnten einen lieblichen May und Frühling darstellen; Darbey ist aber annoch alles sparsam und langsam gewachsen.

Nicht minder sind die Monate Junius und Julius sehr unbeständig, und darinnen die wenigsten Tage sommermäßig und warm, die mehresten aber kühl, temperirt, regnerisch und veränderlich gewesen, dergestalt, daß die Feld-Früchte mehr von der Lufft, als Sonnenschein und Wärme sich zum Reifthum nach und nach haben anschicken können; dann die wenigsten Täge sind recht sommerlich warm gewesen. Im Monat Julio konnten nur der 6. 7. 13 19. und 20. sehr warm, doch nicht excedirende Hitze und Sommers-Witterungen præsentiren, welche aber von keinem Bestand waren, sondern bald mit Regen und veränderlichen Wetter abgewechselt wurden.

Der meiste Theil des August-Monats, war mit vielen Regen zurück gelegt, dahero die Land-Früchte nicht vollkommen reiff wurden, sondern in Gefahr stunden zu verfaulen, oder auf den Stängel auszuwachsen; welches beydes aber GOtt gnädiglich abgewendet. Doch wurde der Anfang der Erndte fast auf 3 Wochen verspätet, welcher meistens den 26. dito erfolget, ob zwar nach vorhergegangenen vielen und starcken Regen, doch den 24. ejusd. der Himmel sich aufklärte, und temperirtes, auch warmes Wetter bis auf den 11. September folgte. Den 13. September nach den kleinen Regen, welcher vorigen Tages gefallen, entstund früh ein Nebel, und waren die nächsten vier Tage warm und mit schweren Ungewittern begleitet, bis der übrige Theil dieses Monats meistens mit Regen und wenigen warmen Tagen vollendet war.

Der Anfang des Octob. continuirte mit vielen trüben Himmel, und den 5. desselben fiel ein empfindlicher Nacht-Frost, den 6. rauhe Kälte, den 7. wieder langer Vormittags-Regen, den 8. kühle Lufft, und Abends um 5 Uhr Gräupen und starcke Schnee-Flocken, mit darauf folgenden Nacht-Frost ein, und war der 9. Tag kalt, früh mit starcken Reiff hernach mit Sonnen-Blicken und abermaligen Nacht-Frost begleitet. Diesen Abend um halb 9 Uhr fuhr ein meteorischer feuriger Pfeil, Sagitta ignea, einer kleinen Ellen lang mit einen langsamen Zug über unsere Stadt horizontaliter von Süd-Süd-West, gen Nord-Nord-Ost, und bey einem Sternen Licht recht feurig: die Spitze war diametralisch, wie ein Zweydrittel-Stück, der Pfeil aber geschlängt. Dergleichen telum igneum fuhr um 10. Uhr bey hellen Sternen-Licht eben diese Strasse über die Stadt: weil nun die vorhergegangenen Täge die gantze athmosphæra mit vieler Feuchtigkeit erfüllet, hiernächst aber die andern herbstlichen exhalationes pingues dazu gekommen, so haben die vorigen Nacht-Fröste und kalte Himmels-Witterung, da nur Tages vorher Schnee

Schnee und Graupen gefallen, solche Zusampressung fetter, schleimichter oder viscöser und feuchter Theile, durch die sogenannte antiperistasin, und solcher Theile Entzündung verursachet, dahero solche eintzele Faculæ, und Pfeilähnliche flammulæ entstunden, welche etwas langsam durch die Lufft gezogen, weil es damals Windstill gewesen, und war die Nacht darauf sehr kalt, mit einen Frost verknüpfft. Der nächste Montag als den 10. ejusd. fieng sich mit einem starcken Reiff und ziemlicher Kälte bey ein West-Nord-Wind an, und war der gantze Tag mit unterlauffenden Sonnen-Blicken kalt. Der 11. war temperirt, mit öftern Graupen und Regen, auch von Nachmittag 4 bis um Mitternacht mit Regen begleitet: da denn die folgende Täge wieder kalt veränderlich, bey einem West-Nord Wind gewesen; die Nacht-Fröste continuirten öfters, und der starcke Reif zeigete stets einen kalten Himmel an. Den 15. war früh ein starcker Reif, hernach den gantzen Tag temperirt, heller Himmel, und darauf in folgender Nacht fiel das Barometrum starck und war den 16. ein trüber kalter Tag, mit rauher, scharffen, dicken Lufft nebst vormittägigen Regen und vermischten Schnee begleitet; so fiel auch diesen Tag das Barometrum fast zusehens auf schlimme Witterung.

Bey solcher bisherigen Witterung sind weder die Feld- noch Garten-Früchte zu einer rechten Reiffe gekommen, und wird sich solches an jenen bey den Brodbacken, Maltzmachen, Bierbrauen, Brandeweinbrennen, und übrigen Mast- und Nahrung, auch unzulänglicher Sättigung und Stillung des Hungers durch mancherley Proben äussern; dahero man erfahren wird, ob nicht die heurig gebaueten und eingeerndeten Früchte unkräfftiger, als in andern Jahren seyn werden. Woher kommt es wohl, daß im abgewichenen strengen und langwierigen Winter die Menschen hungericher und unersättlicher gewesen, als sonst zu geschehen pfleget? Man möchte zwar dabey philosophiren, daß die Ausdünstung bey den Menschen nicht so starck gewesen, und das Geblüt sich mehr um denen internis visceribus, und sonderlich um den Magen verhalten und gehäuffet: dahero nach des Hippocratis Anmerckung wahr zu seyn scheinet, wie ein hitziger oder erwärmter Magen geschwinder und leichter verdaue, folglich der Hunger desto stärcker und geschwinder ansetze; deswegen die Alten auf die Erwärmung des Magens allezeit mehr Achtung gehabt, und nach denen regulis diæteticis die warmen Brühen und Suppen als ein medium sanitatis und longævitatis vorgezogen. Obwol aber bey gedachten harten Winter die transpiration vermindert gewesen, so haben doch die übrige excretiones oder Abführungen der Unreinigkeiten diesen Mangel und Abgang ersetzet; Deswegen man in verwichenen Frühjahr an vielen Menschen lang anhaltende Flüsse wahrgenommen, die daher auch

ihren

ihren Ursprung und Verlängerung genommen. An den Garten-Früchten aber ist bereits offenbar, daß eine scharffe Säure in Aepffel, Birnen, Weintrauben und Pflaumen den Mangel der Reiffe bestätige: Und wann man gleich vermuthen möchte, daß dergleichen turbulente Witterung nur in unsern und nächstgelegenen Landen in diesen Jahr gewesen; so erfährt man doch, daß sich selbige weiter extendiret, und auf Erwartung vielen, oder guten Weines in meisten Reichen Europä wenig Hoffnung zu setzen sey. Die Garten-Gewächse und Blumen-cultur musten bey letzterer Witterung über Hals und Kopff gerettet, und was nicht in der Eile konnte geflüchtet werden, wurde durch den ersten Nacht-Frost mortificiret. In vorigem Jahr fanden sich wohl auch den 2. und 3. Octob. Nacht-Fröste ein, sie kamen aber nicht so oft hinter einander, wie die in dem heurigen October waren, auch in gradu nicht so starck: darinnen von 5. bis den 12. Tag sechs nachdrückliche Nacht-Fröste sich ereignet, da in vorigen Jahr gegen das Ende dieses Monats die mehresten Nacht-Fröste sich eingefunden, und also Vorboten oder Vorgänger des ausserordentlichen kalten Novembers, und darauf folgenden grossen Winters gewesen.

Wie viel so wol vom vorigen starcken Winter, als bisheriger Witterung die gantze Creatur gelitten, ist offenbar: wann man die zur Nahrung des Menschen dienliche Thiere betrachtet, so ist unter den Vieh theils ein Mangel, theils eine ausserordentliche Magrichkeit verspühret worden, und hat sich das alte tragbare Vieh nach den Winter nicht erholen können; Selbst die Milch ist fast in den Eitern derer säugenden Thiere gefroren, coagulirt, dick, zäh und verderbet worden. Es trug sich bey Endigung oft erwehnten Winters zu, daß in einer benachbarten Fürstlichen Residenz eine gewisse Frau, welche von der Vieh-Zucht sich nährete, ihre Kühe in einen kalten Stalle mit magern Stroh sehr sparsamlich und wenig Wasser, wegen desselben Mangel, fütterte, und kümmerlich erhielte, massen bey vielen säugenden Vieh die Milch eingegangen und vertrocknet ist: diese dürfftige Frau hatte in ein gewisses Haus von ihrer Kuh-Milch etwas verkaufft, welche hernach in einen nicht gar zu reinen Topff abgekochet worden, dabey aber dergestalt coagulirt ist, als wann es ein convolut langer weisser Würmer gewesen, welches leicht zu einen Hexen-Proceß Ursach gegeben; dannenhero von unserer Facultät ex rationibus physicis dieser Argwohn abgelehnet worden. Uebrigens ist ein solcher Abgang der Fische angemercket worden, daß nicht allein die Flüsse heuer derselben weniger gegeben, sondern man auch an den Heringen einen grossen Mangel gespüret. So siehet man auch in unsern Landen bey jetziger herbstlichen Zeit auf den Feld weit weniger Lerchen, als man sonst wahrgenommen

nommen, und in Waldungen ist die heurige Vogel-Zucht und Zug sparsam; ja so ist es in allen Thieren, so zahmen, als wilden. Welcher Abgang deßwegen zu mercklicher Theurung derer Victualien Ursach gibt.

Diese jetzige frühzeitige starcken Nacht-Fröste, musten der in Leipzig schön blühenden Aloe, welche in einen Glaß-Quartier verwahret, aus einem neun Ellen langen Stengel, und 18 Aesten 1300 Blumen getrieben, deren aber die wenigsten noch eröffnet, und die allerwenigsten abgeblühet und verwelcket, eine nothwendige Erwärmung, Einheitzung und sorgfältige Wahrnehmung verschaffen.

Aus bisheriger historischen Nachricht erhellet, daß der letzte grosse Winter nicht allein üble, sondern noch üblere Folgerungen, als der ehemalige hefftige Winter gehabt, welches alten und fleißigen Observatoribus nicht unbekannt seyn kan: ich aber diesesmal in mehrere Weitläufftigkeit nicht eingehen mag, sondern erkenne aus dem allen, daß GOttes Hand hierunter walte, und solches alles nicht aus einer natürlichen Nothwendigkeit habe geschehen müssen. conf. Arndtii conc. 3. 4. 6. & 7. in Ps. 104. Halle den 17. Octob. 1740.

M. Alberti.

III.

Ob der beständige Tranck des Wassers zur Gesundheit und Verlängerung des Lebens diene.

Es ist in neuern Zeiten die Gewohnheit hervorgesucht und eingeführet worden, in solchen Oertern, wo sonst das Bier nach mancherley Art gebräuchlich ist, sich statt des ordentlichen und täglichen Trancks eines reinen und frischen Wassers zu bedienen, auch von diesem eines mehrern und gewissern Nutzens sich zu versprechen, da man von jenem, wegen seiner öftern Veränderung, nach manchen Eigenschaften, allerley Beschwerungen, oder wol gar kränckliche Zufälle befürchtet: welche Vermuthung auch selbst einige Aertzte mit ihren Urtheilen unterstützen, zumalen wann solche bey ihren Privat-Besuchungen hier und dar mit verschiedenen Sorten Weins beneventiret werden, denen nachher das Wasser besser, als das Bier zuträglich ist, folgends von sich auf andere schliessen, wiewolen sie auch mit ihrer Folgerung bisweilen irren; daher die Untersuchung von dem täglichen Wasser-Trunck, ob und wenn solcher nützlich und gesund sey, gleichfalls nöthig und dienlich ist.

Unter denen natürlichen und so genannten elementarischen Cörpern achte ich die gantze Fülle der Wasser vor das reicheste und nöthigste Wesen, welche so wol in dem siderischen Himmel als auch auf und unter der Erden in einer unermeßlichen Menge befindlich. Deswegen auch in der Philologia Sacra das

Wort Rackia so vielen Untersuchungen und Auslegungen unterworffen gewesen, obgleich LUTHERUS *in Genes. Part. II. cap. I. v. 6.* von sich bekennet, daß er die Wasser ober den Himmel nicht verstehe: überhaupt aber bekannt ist, daß nur gedachtes Wort bey den Ebräern etwas heisse, das da aus einander gespannet und ausgebreitet ist, welche Veste des Himmels die obern und niedern Wassere theilen und scheiden soll. vid. JOH. CLERICUS *Comment. in Gen. cap. I. v. 6.* PFEIFFER *dub. vex. p. 5.* BURNET. *Hist. tell. Sacr. L. 2. c. 8. p. 515. 516* STURM. *Phys. hypot. Tom. II. p. 886. 890.* DANNHAVERI *Lac. Catech P. IV. p. 326.* RIEDLINUS *iter med. p. 7.* DIKINSON *in Phys. vet. & vera c. 15. & 17.* SEB. CLERICUS *in nov. Syst. mund.* Wann auch die Fenster des Himmels eine solche Fluth der Wasser ausgeschüttet, daß sie die höchsten Berge funfzehn Ellen hoch überströmet haben, so kan man fast nachdencken, welch eine Menge der Wasser in der grossen sichtbaren Welt befindlich sey, ohne sich in den critisirenden Zweiffel einzulassen, ob die Sündfluth auch über die höchsten Peruanischen Berge gegangen sey. Indessen wird von vielen vor bekannt angenommen, daß das Wort Hyle ein Zusammenfluß eines trüben, dicken und finstern Wassers bedeute, folglich das Wasser ein vehiculum oder Sammlung und Zusammenfassung aller übrigen unterschiedenen einfachen Materien in ihrem wesentlichen Ursprung gewesen. Dahero die Ægyptii, Persæ, Græci, Romani, Scythæ, Celtæ, Catti, Bohemi, Peruani das Wasser ehedem Göttlich verehret. vid. VOSSIUS *de Orig. & Progr. Idol. Lib. II. c. 67-83.* PLUTARCH. *in Sympos. & de Isid. & Osir.* HEROTOD. *L. I.* STRABO *L. XV.* DUBRAVIUS *Hist. Bohem. L. I.* TACITUS *Lib. V. Histor.* u. a. m.

In dem sichtbaren Theil der grossen Welt, nemlich dem Erden-Creiß, kan nach jetziger natürlichen Ordnung nichts ohne Wasser geformet werden, welches auch zum Wachsthum solcher Geschöpffe vieles beyträgt: Wie dann nebst JOH. ARNDT. im **W. C.** *Lib. IV. c. 5.* ATHAN. KIRCHNERUS *in M. S.* BOOT und GESNER. *de Lap. & Gem.* AGRICOLA *de R. M. & Nat. Foss.* BECHER *in P. S. Lib. I. Sect. 2. c. 1.* WERLOSCHNIG. *de Curat. vern. autumn. p. 104.* u. a. m. behaupten, daß zur Hervorbringung der Metallen, Edlen und geringen Gesteine, Crystallen und Saltzen das Wasser am nöthigsten sey. Das Gebäude des menschlichen Leibes, wird nicht allein aus flüßigen und ziemlichen theils wässerichten Materien aufgeführet, sondern auch vermittelst derselben vermehret, vergrössert und erhalten, dahero nach dem philosophischen Grund-Satz: Woraus etwas bestehet, in dasselbe kan es wieder gebracht werden, dieser menschliche Leib in solche feuchte und wässerichte Substantien reichlich zu resolviren ist. So halte ich auch dafür, daß mehr lebendige Creaturen in Wasser, als auf der Erden leben; gleicher Meinung ist LUTHERUS in der **Erklärung** des 148. **Psalms** *Tom V. Alt. f. 514.* und ARNDT schreibt, daß so viel Menschen im Meer wohnen, als auf der Erden,

daran

daran ich aber noch zweifle. Die Seefahrer beweisen, was vor eine erstaunliche Menge der Thiere in der See gesehen werden, davon ich viele Zeugen anführen könte: solches hat zum Theil der Sicilianische Taucher Fisch Nickel genannt, erfahren, welcher die Charybdin erkundet. vid. ERASM. FRANCISCI Ost-Indian. Lust Garten. *P. I. p. 68. sq.*

Es würde ein überflüßiges und unnöthiges Bemühen seyn, von neuen die Tugenden und Lobes-Erhebungen des Wassers, nach so vieler vorgethanen Arbeit, anzuführen; dieses ist vornemlich auszumachen: ob das blosse und reine Wasser zum täglichen Tranck zu erwehlen, ohne daß vorhin eine fast ausgemachte Wahrheit sey, wie der menschlichen Gesundheit diejenigen Speisen und Getrăncke nützlicher sind, welche mehr wässerichte Feuchtigkeit besitzen? Dahero solche Menschen, welche sich mehr einer trockenen Nahrung bedienen, fast durchgängig mehrern Kränckungen der Gesundheit unterworfen seyn. So ist auch insonderheit ausser dem gewöhnlichen Gebrauch unter denen Speisen das reine Wasser nicht allein ein angenehmer, sondern auch ein gesunder Tranck; und wann man einige Menschen, wegen begangener Verbrechen, in ihren Gefängnissen zur Strafe mit Wasser und Brod unterhält, so dienet solche Pflege bey ihrer jetzigen Lebens-Art, mehr zur Gesundheit, als zu ihrem Schaden und Nachtheil. Wie dann GOtt seine geheime Mund-Boten auf ihren langen Reisen und bey ihren wichtigen Commissionen mit Brod und Wasser gelabet; dann auf beyderley Geschöpfen haftet ein gantz ausnehmender Göttlicher Seegen. So findet man auch nicht in der Historia Sacra, daß von Erschaffung der Welt die Kinder GOttes einen andern Tranck gehabt hätten: dabey ich mich nicht in die Muthmassung und Untersuchung einlassen mag: ob vor der Sündfluth Bier und Wein im Gebrauch gewesen? welches QVISTORP. *ad Gen. IX. v. 20.* und CLVVERIVS behaupten wollen; vid. ERASM. FRANC. in der lustigen Schau-Bühne *P. II. p. 144.* da hingegen VALER. HERBERGER *Magnal. P II. n. 12. p. 96. b.* anderer Meynung ist. So hat auch LVTHERVS in der Haus-Post. *Dom. VII. Trinit. Opp. Lips. P. XV. p. 372. a. b.* vollkommen wohl geurtheilet: **Man siehet, daß der Reichen Küche nicht jedermann diene und die Leute nicht lange gesund dabey bleiben, daß mancher ihm lieber ein Stück Brods und einen frischen Trunck Wassers wünschen solte, dabey er möchte gesund bleiben.**

Es stünde wol leicht zu erweisen, daß in dem ersten Zeitlauf oder Periodis der Erdboden und alle sich vermehrende und lebendige Creaturen fruchtbarer, lebhafter, stärcker, gesunder, gesetzter und dauerhafter gewesen, überdem die Historia naturalis anfänglich mehr aus den warmen Arabisch-Chaldäisch-Egyptischen Ländern bekannt worden, daher man urtheilen könte, daß die Menschen dasi-

dasiger Zeiten und Oerter das blosse Wasser zum Trunck besser, als ein anderes Getränck gebrauchen können, zumal daselbst die Wasser niemalen zu solchen Grad der Kälte, wie in unsern Ländern, gelangen, folglich viel besser zu vertragen gewesen. Dann eine gemäßigte Feuchtigkeit und Wärme, sind die angenehmsten und nützlichsten natürlichen Eigenschaften: daraus man schliessen mag, daß das kalte Wasser nicht allein äusserlich und innerlich am menschlichen Leibe, in unsern Ländern, einen horreur, sondern auch eine merckliche alteration und Schaden verursachen könte und müste; zumalen unstreitig ist, daß in der gantzen Natur eine mäßige Wärme, wider eine empfindliche Kälte, zu allem nützlichen Gedeyen förderlich und zuträglich ist.

Das Getränck ist überhaupt nöthig und dienlich zur Verdauung der soliden oder vesten und harten Speisen, zur Befeuchtung aller beweglichen Theile des menschlichen Leibes, zur Verdünnung und Flüßigmachung aller nützlichen und schädlichen humorum, damit jene gehörig an, diese aber zeitig und zulänglich abgewendet werden, zur Mäßigung aller scharfen und schädlichen Theile, zur Eröffnung aller gangbaren Wege und Gefässe, zur Milderung aller starcken Aufwallung und anderer Bewegung, zur Beförderung aller Absonderung und Ausführung schädlicher Materien, zur Besänftigung aller beschwerlichen und schmertzhaften Empfindung, zur Erleichterung heilsamer Vermischung solcher substantien, die zur Erhaltung des Leibes gehören, insgemein aber zur Erhaltung und Verlängerung des natürlichen Lebens. Hingegen ist das Getränck zur Nahrung unnöthig, wohin die Speisen ursprünglich beschieden und zureichend sind: massen nach *Genes. I. v. 29. 30.* im Stande der Unschuld, und nach der Sündflut *Genes. IX. v. 3.* GOtt dem Menschen und Vieh allerley Kraut und Früchte der Bäume, davon gut zu essen war, zur Speise angewiesen, allwo doch nichts von der Art des Trancks gedacht wird: nicht eben, als wann der Tranck unnöthig, sondern weil das Wasser zum Trunck allgemein gewesen, indem von Eden ein Strohm den Garten zu wässern ausgegangen; so hieß auch GOtt dem Noah allerley Speise NB. zur **Nahrung** zu sich in Kasten nehmen, die man isset, folchglich assen und truncken vor der Sündfluth die Kinder GOttes und Kinder der Menschen.

Gedachten vielfachen Nutzen des Trancks zu erlangen, ist ein reines blosses Wasser weit dienlicher und nützlicher, als Bier, Wein oder anderes gekünsteltes Getränck: folglich würde man nach der natürlichen Ordnung und Forderung ausser dem Wasser keines andern Trannckes benöthiget seyn, wenn man sich nicht durch anderes Getränck verwöhnet, und zum Genuß des Wassers unleidlich und untüchtig gemacht hätte; dadurch der Einwurff, als wenn in kältern Ländern das Wasser unerträglicher und schädlicher wäre, vielleicht abgewendet werden

werden könte. So glaube auch nicht, daß in nördlichen Provincien das geringe, gemeine, arme Volck Bier trincken werde, so wenig dieses in unsern Ländern zu geschehen pflegt, ob gleich BARTHOLINUS *in Medic. Danorum domest. diss. 1. p. 11. & diss. 7. p. 317. seq.* das Bier unter den Nordländern mit besondern Lob erhebet. Es würde auch an diesem Orte der Erweiß und Erläuterung zu weitläuftig fallen, den Nutzen des Wassers zu nur benannten Würckungen anzupreisen; doch komt es auf eine fürsichtig einzuführende Gewohnheit an, wenn man statt eines andern Getränckes das Wasser vorziehen und erwehlen würde. So würde auch leicht einen Eckel vor den Wasser erwecken, wenn man die mannigfaltige Arten derselben hervor- und untersuchen wolte, welche zu Erhaltung des Lebens und der Gesundheit nützlich oder schädlich seyn mögen; Welcherley Betrachtung man bey dem FRANC. SCHACCI *de Potu salubri p. 60.* JOAN. CASTILIONE *de frigido & calido potu p. 74* HENRICO SMETIO *in Miscell. Med. p. 605 sq. Lib. XI.* SEBITIO *de Aliment. fac. L. IV. c. 1. p. 1069.* ja bey dem HIPP. und seinen *Commentatorib.* über sein Buch *de Aere, Aquis & Locis*, wie auch bey dem CASP. BARTHOLINO, HERM. CONRINGIO, PAMPHILIO HERILACTO *de Aquarum Natura & Facult.* u. a. m. finden kan.

In Absicht auf Beybehaltung einer sittlichen Nüchternheit und verständigen Fassung des Gemüths, ist im Göttlichen Gesetz denen Söhnen Aarons und Nazaräern der Tranck des Wassers anbefohlen, hingegen des Weins ausdrücklich untersaget worden. Also werden auch die Rechabitten von dem Propheten Jeremia gelobet, daß sie ihres Vaters Jonadab, des Sohns Recha, Worten gehorcheten, und sich des Weins enthalten, folglich sich bloß des Wassers bedienet. PLATO hat unter andern Gesetzen *Lib. II.* bezeuget, wie er vielmehr der Carthaginenser, als der Carteuser oder Lacedämonier Gebrauch billige, daß die Regenten (wie Salomo *Prov. XXXI. v. 4. 5.* auch angerathen) Obrigkeit, Richter, Befehlshabere, Stadthaltere und Soldaten, sich meistens des Weins enthalten, und bey dem Tranck des Wassers bleiben solten, solches würde nicht allein zur Gesundheit des Gemüthes, sondern auch des Leibes anschlagen und gedeyen; welcher Versicherung und vestgegründeten Satze ich, bedürfenden Falls, unzehlige Zeugen beyfügen könte. So ist es ja auch zu einer allgemeinen Gewohnheit und Zuflucht ausgeschlagen, daß man zur Erlangung einer Munterkeit im Gemüth und Erquickung des Leibes, sich des warmen und kalten Wassers nach Verschiedenheit des Geschmacks und Appetits, auch der eigenen tolerance, bediene.

Welchen Menschen aber besonders das Wasser zu trincken gesund sey, giebet nur gedachter SEBIZIUS *l. all. p. 1100.* folgenden Bescheid: daß Knaben und Jünglingen, cholerisch- und sanguinischer Leibes-Constitution, zur Arbeit und

Leibes-Bewegungen gewohnt, deren innere Theile des Leibes, als Leber, Nieren und Lungen an sich und andern Eigenschaften heiß sind, die mit Fiebern beschweret, zur sommerlichen Zeit in hitzigen Ländern, des Wassers gewohnt, solcher Tranck zuläßig und nützlich seyn soll. Weil aber solche Eigenschaften noch zu entfernet, auch wol gar unzulänglich sind, so kan der nützliche Gebrauch noch durch mehrere Umstände erweitert werden. Zuvörderst erfordert dieser Trunck einen gesunden starcken und nach der gemeinen Redens-Art, hitzigen und noch jungen Magen, welcher nicht allein ordentlich einen guten Appetit fühlet, sondern auch noch eine gute Ladung ertragen, auch leicht und bald durch eine geschwinde Verdauung abladen kan. Denn gleichwie ein jeder Mensch nach seinen Gemüths-Gaben eine differente Força oder Schwäche hat, so wird auch ein jeder Mensch nach denen Eigenschaften, die zum Leben des Leibes gehören, auch eine unterschiedene Fähigkeit besitzen. Demnach einige eine starcke Verdauungs-Kraft, andere hingegen einen schwachen Magen haben: welche letztere mit dem Wasser-Tranck behutsamlich umgehen müssen; es müste dann seyn, daß dieser Trunck von Jugend auf nicht üblich und gewohnt gewesen wäre. Denen gleichwol die Apostolische Erinnerung, ein wenig Wein um des schwachen Magens willen zu trincken, einzuschärfen, von welcher Ermahnung eine feine mediciniſche Betrachtung nachzulesen bey dem SMETIO *loc. cit. p. 604. sq. & 619. sq.*

Welche Menschen ferner Blut- und Gallreich sind, dabey eine starcke Mahlzeit halten, ein flüchtig Geblüt haben, Aufwallen des Blutes empfinden, vieler Schärffe im Geblüt wahrnehmen, bisweilen den Uberfluß der Galle im Magen und Gedärmen mercken, innerliche Hitze in solchen Theilen des Leibes, auch in Adern fühlen, zum Soodbrennen geneigt sind: aus solchen Ursachen oftmalige Kopfschmertzen, öftere und starcke Verblutungen leiden, beschwerliches Ziehen und Spannen in Gliedern bekommen, auch wol daher zu Coliquen geneigt sind, welche auch mit Hertzklopfen, unruhigen Schlaf, und schreckhaften Träumen beschweret werden; diesen allen ist das Wasser zu trincken dienlich. Dahero lehret die Erfahrung durch viele Proben und Exempel, daß bisweilen einige Menschen das Bier haben aussetzen und sich zum Wasser-Tranck gewöhnen müssen. Welchen ferner die unordentliche Bewegung des Bluts und daher entstehende langwierige Augen- und Ohren-Beschwerungen gemein werden, heftige Blutstürtzungen bevorstehen, oder rückfallend zu befürchten, zu übermäßiger Fettigkeit, Gicht, Hüftweh, Podagra, Steinschmertzen, hæmorrhoidalischen Beunruhigungen geneigt sind; solchen ist das Wasser-Trincken ein sonderlich Hülfs-Mittel. Gehzornigen und zu vielen Eyfer geneigten Personen, welchen auch sonst durch viele oder erregte Galle der Appetit verderbet und die

Dau-

Dauung geschwächet ist, welche mehrmal mit Fieberähnlichen Beschwerungen befallen werden, denen von unruhigen Blut und dergleichen Galle, Schwindel und schwerer Kopf entstehet, die im Gesicht ausfahren, auch allerley Auswürfe in die Haut bekommen, welche mit einem anhaltenden Friesel beschweret werden, welche besorgliches Brennen auf der Brust empfinden, Blödigkeit der Augen spüren, allerley krampfichte Zufälle in und aussen am Leibe bekommen, mit dem malo hypochondriaco incommodiret werden, melancholische Anfälle ausstehen, in Gemüth zu ernstlichen Betrachtungen ungeschickt und träge sich befinden; solchen ist ein mäßiger und ordentlicher Gebrauch des Wassers nützlich und rathsam. conf. ROLFINCK *Consult. Med. Lib. 2 Conf. 18. p. 262. tit. aqua ad confortandam memoriam singularis gratiæ donum.*

Es ist bey diesem Trunck des Wassers abgemercket worden, daß, wenn er früh auf einen nüchternen Magen kommt, er gelinde laxire, wo er aber zum Schlaf-Trunck gebraucht wird, erreget er in den frühen Morgen-Stunden einen leichten und freyen Schweiß, absonderlich bey Febricitanten, wo derselbe vorsichtig gebrauchet wird; wiewol solcher sonst zu anderer Zeit einige Ausbrüche, Abführungen oder Excretiones hemmet. Welche mit Blutspeyen befallen werden, können gleich anfangs bey Ermanglung andrer dienlicher Mittel, an einem Trunck frischen Wassers merckliche und öfters augenblickliche Hülfe finden. So leistet auch vielen ein frischer Schlaf-Trunck von Wasser grosse Dienste, dadurch die nächtliche Dauung befördert, die beschwerlichen Blehungen abgewendet, und die nützlichen Ausführungen in den Morgen-Stunden erleichtert und erhalten werden. Absonderlich mag das Wasser ein antidotum oder Gegengift wider die mächtige Galle genennet werden: Dahero viele aus oftmals bewährter Erfahrung nach erlittenem Eyfer oder Schrecken zu dieser Wasser-Quelle eilen; Gleichwie es eine bereits allgemein erkannte und angenommene Wahrheit ist, daß auf eine gehaltene starcke, gute und auf einen hohen gout gesetzte Mahlzeit, oder bey mehrern Genuß des Weins, ein frischer Trunck Wasser weit besser, natürlicher und anständiger, als ein gekünstelt und nach der Apothecken schmeckendes Præcipitir-Mittel sey. Welche bey einem Wohlleben ihr Fleisch nicht creutzigen, sondern es vielmehr zu warten pflegen und verzärteln, daß es geil werde; die finden kein besser Sedativ, oder stillendes Mittel, als an solchem Wasser, welches den Kützel, Wohllust und Ubermuth ziemlich mäßigen kan, daß man keines andern natürlichen temperirens bedarf. Welche niedlicher Speisen und des Weins gewohnt sind, oder nach ihrem Amt und Stand gebrauchen müssen; solche bedienen sich darneben fleißig des Wassers, welches ihnen ein geringes, aber sicheres und gewisses Præservativ wider allerley kränckliche Anfälle, absonderlich wider Glieder-Reissen, Stein-Schmertzen, Poda-

Podagra und Schlag-Flüsse ist. Kindbetterinnen hingegen enthalten sich des kalten Wassers sorgfältig, weil manche von solchen Trunck den geschwinden Tod, oder andere gefährliche Zufälle sich zugezogen, und mögen diejenige, welche ohne Schaden diesen Trunck hazardiret haben, andern kein gefährlich Exempel der Nachfolge machen. Halle, den 13. Jan. 1744. M. Alberti.

IV.

Weitere Abhandlung von Hydropotis oder Wasser-Trinckern.

Bey fortzusetzender Betracht- und Erweisung des nützlichen Trancks des Wassers, erinnere ich mich der Schrift und Zeugnisses eines Engelländischen Doctor. Theol. IOH. HANCOCKE, daß das gemeine Wasser das beste Mittel vor die Fieber und vielleicht vor die Pest sey, welche An. 1724 zu London ediret ist. Es berufet sich der Verfasser auf seine eigene vernünftige Erfahrung, nach welcher er sich, mittelst des Wassers, von der Gelbsucht, mit einem heftigen Fieber und Husten begleitet, glücklich curirt, auch seinen Sohn von einem febre maligna, andere Personen aber von drey- und viertägichen Fiebern, Scharlach-Flecken, Pocken und Masern, von der Colic, Cholera, Engbrüstigkeit, Nasen-Bluten, verstopften menstruis, hitzigen Flüssen und Podagra befreyet gesehen; dahero er nicht unbillig das Wasser in Friesel, Hectica, Entzündung des Halses, Seiten-Stechen, Lungen-Entzündungen, Rosen, Hertzens-Beängstigung recommendiret, mit der Erinnerung, daß diese Wasser-Cur, gleich mit den ersten Tagen angefangen werde. Wie man aber das frische Wasser als eine Cur gebrauchen soll, zeiget gedachter Autor in weiterer Abhandlung an, darinnen er den Nutzen desselben ferner anpreiset; welche Ausführung in *Act. Erud. Lips. Suppl. IX. p. 422. Sect. X.* nachzulesen. Es beweisen auch manche Medici, daß ein zeitiger Trunck frischen Wassers das dreytägige Fieber völlig curiret habe. vid. GALENUS *in Meth. Med. L. IX. c. 5. de rat. vict. in acut. L. IV. c. 12.* SCHENCK. *L. VI. obs.* 10. KERGER. *de ferm. S. III. c. 3. p. 244.* AMAT. LUSIT. *Cent. IV. cur. 18. Cent. V. cur. 43.* WILLISIUS *de febr. c. 8.* PAULLINI *Cent. I. Obs. 68. p. 80. sq.*

So ist auch fleißigen, vernünftigen und aufmercksamen Aertzten zur Genüge bekannt, wie manche Personen wegen mancherley kräncklichen Beschwerungen, z. E. Magen-Beängstigung, Blähungen, Coliquen, Stein-Schmertzen, rc. das Bier nicht vertragen können; dahero an das Wasser sich gewöhnen müssen, davon sie auch mercklichen Nutzen und Befreyung gespühret, dessen ich verschiedene merckwürdige Casus anführen könnte. Daß diejenigen, welche mit Glieder-Reissen und Podagra behaftet gewesen, von Wasser-Tranck curiret

tet worden sind, beweisen MARTIANVS *in Hipp. 6. aph. 28.* RONDELETIVS *curat. morb. 81. L. 3.* WELSCH. *Conf. med. 2. Cent. 1. p. 7. a.* Daß aber hingegen der überflüßige Tranck und äussere Gebrauch des kalten Wassers solche arthritische Zufälle, wie auch die Wassersucht, jemahlen verursachet habe, beweisen GABELCHOVERVS *Cent. 2. cur. 55. Cent. 3. cur. 33. Cent. 4. cur. 26.* HILDANVS *Cent. 4. obs. 43.* HELWIG. *Obs. 84.* RIEDLINVS *in Med. An. 6.* NOVBR. *Obs. 2. p. 1237.* (ob zwar LANGIVS *L. 2. Ep. 2.* einen contrairen casum anführet, daß bey einer Weibes-Person der Tranck eines Quell-Wassers die Wassersucht curiret habe. vid. CAMERAR. *Syllog. Memorab. Cent. 7. partic. 8.*) So sehr auch jener Engelländer das kalte Wasser in Fiebern lobet, so behutsam muß mit solchem Tranck in diesen Kranckheiten umgegangen werden, damit einem daher der schleinige Tod, an statt gesuchter Hülffe, nicht zu Theil werde; welcherley unglücklichen Erfolg HILDANVS *Cent. 3. Obs. 48.* bezeuget, und HAGENDORNIVS *Cent. 2. hist. 33. p. 228.* erweiset, daß in dreytägichen Fiebern der Trunck des Wassers ein gefährlickes Seiten-Stechen verursachet habe. Hingegen bekennet IOEL de FEBB. *Sect. 3.* daß kein besseres Hülfs-Mittel in Gall-Fiebern oder in einem gedoppelten Tertian-Fieber sey, als kaltes Wasser häufig zu trincken; welches auch CAPIVACCIVS bestätiget *Prax. L. VI. c. 33.* So lobet auch SCHOLZIVS *Ep. 148.* vid. CAMERARIVS *lib. cit. Cent. 8. p. 69. tit.* **daß in Colic Schmertzen das kalte Wasser zu gebrauchen,** welches zum Theil von dessen äussern Gebrauch angeführet ist; davor hingegen CRATO *Consf. 171.* ernstlich warnet. So könte ich auch durch viele Zeugnisse BENIVENII, FORESTI, BVCHOLTZII, BARTHOLINI, MAIOLI, HILDANI, OLDENBVRGII, RIEDLINI &c. den höchstschädlichen Gebrauch des kalten Wassers anführen, conf. CAMERARIVS *Cent. 5. part. 50. 51.* davon nachher eine Anzeigung zu geben. Solchergestalt findet sich unter den Aertzten ein grosser dissensus wegen Anrühmung des Wassers zur Gesundheit. Es hat ein Sicilianischer *Medicus* zu *Palermo* An. 1719 ein Büchlein heraus gegeben, unter dem Titul: *Hydrostatica Medica*, darinnen er das kalte Wasser in vielen Kranckheiten gelobet, in einigen andern aber improbiret und widerrathen. Ein anderer Sicilianischer *Medicus* JACOBVS TODARVS hat An. 1722 daselbst einen andern Tractat ediret, so er *vindicationem aquæ frigidæ* titukiret, darinnen er des kalten Wassers Nutzen nicht allein in vielen, sondern auch in solchen Kranckheiten angepriesen, worinnen jener davon abgerathen. Nicht weniger hat ein anderer Engländer, D. GVALTHERVS HARRIS in seinen Dissert. Med. & Chirurg. An. 1725 zu London edirt, in der *IV. Dissert.* verschiedene nützliche Anmerckungen vom nützlichen und schädlichen Gebrauch des kalten Wasser-Trancks ertheilet. CELSVS *Lib. I.* und aus demselben ROLFINCK. *Lib. V. Consil. 1. p. 541. ad fin.* recommendiren wider die Flüsse des Hauptes und Hal-

ses, daß man sich öfters den Mund mit kaltem Wasser ausspielen soll. JVL. CAES. BARICELLVS *in hortulo geniali p. 134.* schreibet: *in hydrophobia nihil salubrius est, quam aquæ potus, quo deficiente mors in senibus semper est.*

Nun möchte man wol über der Mißhelligkeit und Widerspruch der Aertzte leicht in ein Mißtrauen und Zweiffel gerathen, utri credendum, zu welcher Classe oder Seiten man sich wenden solle? Allein derer, die vor den Nutzen eines gemässen und ordentlichen Gebrauches des Wassers stehen, werden mehr Zeugen, als der Gegnere seyn: wie dann nebst vielen andern VERVLAMIVS *in Historia Vitæ & mortis*, so auch MAYNWARING, ein Engländer, *in Methodo sanitate & Longævitate fruendi* das Wasser nicht nur als den besten und der Natur anständigsten Tranck achten, sondern vor ein Mittel halten und preisen, welches zu einem langen Leben sehr dienlich seyn mag; Gleichwie auch manche Gelehrte der Patriarchen langes Leben und dauerhafte Gesundheit zum Theil dem Wassertrincken zuschreiben. Es bestätiget den Nutzen dieses Trancks ferner RIEDLINVS in seinen *Lineis Medicis An. 2. Decembr. Obs. 9. p. 600.* allwo er erzehlt, wie man sich nicht so sehr vor dem Wasser-Tranck zu scheuen habe, massen es der urälteste, einfältigste, allgemeine, aber auch der gesundeste Tranck ist: man werde auch niemalen jemand finden, welcher nebst übriger gepflogener guten Diæt, den Gebrauch des Wassers mit Grund beschuldigen könte; er habe vor wenig Jahren eine Weibes-Person gekannt, welche über neuntzig Jahr alt gewesen, die gleichwol die gantze Lebens-Zeit blosses Wasser getruncken, und doch sehr wenig gekrancket, insonderheit aber eine wunderwürdige Schärfe des Gesichtes bis an ihr Lebens-Ende erhalten habe; welcherley mehrere merckwürdige Casus er daselbst anführet. Man erwege nur, wie in solchen Oertern, da das Bier und Wein theuer sind, auch ein Halb-Bier nicht üblich ist, das Gesinde, Taglöhner, Lohnarbeiter, Drescher, Bauers-Volck, u. d. m. bey dem blossen Wasser-Trunck gesund, lebhaft und starck bleiben; da man über dem noch erkennen kan, daß auf den Trunck des Wassers ein besonderer Göttlicher Seegen hafte. Mir ist ein kluger Höfling bekannt worden, welcher in vollen Futter stund, starck gegessen und übermäßig Bier und Wein getruncken, darüber aber öfters mit einem sehr schmertzhaften und lang anhaltenden Podagra, auch abwechslenden starcken Colic befallen worden, welcher auf mein Anrathen das Bier verlassen, fleißig Wasser und mäßig Wein getruncken, darneben auch eine gute Diæt beobachtet, hernach von vorigen Beschwerungen sich gantz befreyet befunden; von welcher Lebens-Art er mehr Hülfe erhalten, als von vorhergegangener kostbaren und strengen Bad- und Brunnen-Cur, die er meistens durchgegangen und mit unzulänglicher kurtzen Hülfe ausgestanden. Conf. RIEDLINVS *Lin. Med. An. 2. Mart. Obs. 2. p. 103. tit. aqua simplex loco acidularum pota.*

Nur

Nur gedachter RIEDLINUS, ein fleißiger, vernünfftiger, geschickter und erfahrner Medicus, auch ehemaliger Stadt-Physicus in Ulm, handelt in seinen *Curationibus Medicis Cur. 477. p. 286. sq* von der Frage: **Ob der nächtliche Tranck des Wassers gesund sey?** dazu ihm des HANNEMANNI und BARTHOLINI Untersuchung dieser Frage, in *Actis Hafn.* Gelegenheit gegeben. Es ist nunmehro durch unzehliche Proben bestätiget, wie vielen Menschen ein guter Trunck mäßig kalten Wassers, beym Schlafengehen, zu besondern Nutzen gereiche, welche aber von solchen Eigenschafften seyn müssen, dergleichen in vorhergehender Abhandlung benennet sind; Dann ein jedes Mittel ist nicht vor alle, und dienet nicht vor alles. Dahin gehöret die besondere Anmerckung, welche belobter Medicus denen in fruchtbarer Ehe lebenden Frauens Personen anpreiset, welchen während der Schwangerschafft ein Trunck Wassers, bevor sie sich zur nächtlichen Ruhe anschicken, bey ihrer folgerden Entbindung, zu leichterer und geschwinderer Beförderung der Nachgeburt, ausnehmend nützlich seyn soll; So ist auch sonst dergleichen schwangern Frauen, welche mit Schwindel, Kopf- und Zahn-Schmertzen, Aufwallung des Blutes, Hertzens-Beängstigung, Ohnmachten bey ihren Schwangerseyn incommodiret werden, besonders wann sie vollblütig sind, und starck auflaufende Adern bekommen, das Wasser in gedachter Zeit zu trincken gleichfalls dienlich.

Es wollen auch sowol Aertzte, als andere behaupten, daß das kalte Wasser den Magen stärcke, wann es sowol mit seiner angenehmen Feuchtigkeit, als beliebten Kälte des Magens hautichte Substançe zu einer anziehenden Bewegung, und folgenden Kraft und Befestigung disponire: allein! wie den Starcken, Reinen und Gesunden alles rein ist, so ist das Wasser zu trincken auch einem starcken und heissen Magen nützlich und zuträglich, dessen überflüßige Wärme es mäßiget, und die natürliche Kraft desselben erhält. Deswegen gedachte Eigenschaft nicht in allgemeinem Verstande auf alle Menschen zu appliciren, gleichwie andere Mittel einem zur Hülfe, andern zum Schaden gereichen, nach dem Unterscheid derer Personen und übrigen natürlichen Eigenschaften, Umständen und Ursachen, mit welchen dergleichen Mittel überein kommen, oder im Gegenstand sich finden. RIEDLINUS *in Lin. Med. An 5. Septembr. Obs. 4 p. 914.* erzehlet, wie einem fast mit dem Tode gerungenen Schwindsüchtigen der Trunck eines frischen Wassers eine sonderbare Stärckung verursachet, daß er noch drey Tage, wider alles Vermuthen, gelebet.

Ob nun wol die Aertzte ihre Observationes stattlich erheben und anpreisen, so gehöret doch zu derselben nützlichen Application eine vernünftige

 Ver-

Vergleichung, indem sich nicht jeder Laistea zu jedem Fuß schicket: Dahero auch aus so vielem ungeschickten Gebrauch solcher Erfahrung so viele schädliche Folgen entstehen, welche man unter Verschweigung und Verbergung einer falschen Erkänntniß und ungeschickten Uberlegung und Beurtheilung dem blinden Glück, als eine Freystadt der Unwissenheit und Schutz der tummen Pfuscherey, beymisset. Diesemnach muß man bisweilen mit dem Genusse des Weins verbessern, was man mit dem ungeschickten Tranck des Wassers verderbet hat. vid. HELWIG. *Obs. 84.* So stimmt es auch mit der gesunden Vernunfft überein, und wird durch beständige vernünfftige Erfahrung bestätiget, daß der Trunck eines nicht gar zu kalten Wassers die sauren und scharfen cruditäten im Magen corrigiren helfe, conf. LOSSIVS *Conf. Med 39.* wer aber hellig und häufig, oder mit einem schwachen Magen bey solcher Beschwerung an einem kalten Trunck Wassers einen Heilbrunnen suchet, der wird sich mit seiner Hoffnung betrogen finden. Man weiß auch nach häuslicher Anmerckung, daß ein guter Trunck nicht sehr kalten Wassers die Würckung eines eingenommenen laxirenden Mittels befördere und beschleinige; vid. RIEDLINVS *Cur. med. 45.* Wann man hingegen mit kalten Wasser die Nachahmung anstellen will, so bekommt man eine hefftige Colic oder andere Unfälle davon. vid. BENIVENIUS *de abdit. morb. caus. c 15.*

Es ist insonderheit jungen Leuten das Wasser zu trincken sehr gesund, und bezeuget solches RIEDLIN. *Cur. med.* 327. wie nicht allein seine eigene, sondern auch anderer Familien Kinder von diesem Tranck, ohne Bier und Wein, grossen Nutzen erlanget, gesunder geblieben, im Wachsthum mehr zugenommen, an Kräfften viel stärcker worden, und beschliesset selbige Anmerckung mit den Worten: Er wüste kaum jemand, welchen statt des Biers, Wasser zu trincken gereuet hätte, bey welcher Verwechselung manche schwere Kranckheiten abgewendet worden. Also gibt es auch manche Nymphen, welche sonst von gesunder, lebhafter, lustiger und aufgeweckter Gemüths- und Leibes-Beschaffenheit sind, die bey dem blossen Wasser-Tranck sich wohl und munter befinden; (conf. CAEL. RHODIGINVS *Lect. Antiqu. L. 13. c. 24.* LUD. NONNIUS *de re cib. L. 4. c. 4.*) und wie dieser Tranck mäßig und ordentlich gebrauchet, bey ihnen dasjenige natürliche Gesundheits-Mittel erleichtert und erhält, welches die Rahel auf ihrer Flucht gegen ihren Vater Laban simuliret, so mögen sie sich auch beobachten, daß nicht durch den übermäßigen und undienlichen Gebrauch des Wassers ihnen dieser Gesundheits-Brunn verhalten, vermindert, gestöhrt und verstopffet werde: welche Möglichkeit SINIBALDUS *in Geneanthrop. L. VI Tr. 1. c. 10. p. 594.* bekräfftiget. Nächst diesem ist auch dieser Trunck des Wassers dem weiblichen Geschlecht ein sicheres und bewährtes Mittel eine

ne äusserliche gute, gesunde und liebliche Gestalt, auch reine und zarte Haut zu erhalten, dabey sie weder innerlich der Kreide, noch äusserlich einer gekünstelten Schmincke und Pezette oder Türckischen Coccinell-Leinwand werden nöthig haben; Wie auch das frische Wasser äusserlich helle, scharffe, frische und gesunde Augen machet.

Wann nun vorbezeugter massen das Geträncк des Wassers zur Gesundheit gereichen soll, so muß man desselben gebührlich sich bedienen, und bey dessen Gebrauch sein allgemeines Vertrauen nicht auf seltene und zufällige gute Würckungen desselben setzen, so wenig man sich gegentheils schlechthin von dessen gemässen und gemessenen Gebrauch darf abschrecken lassen, daß manche Menschen von desselben verkehrten Genuß sich Schaden, ja den Tod zugezogen, (vid. MAIOLVS *dier. canic. Tom. I. coll. XVI. pag. 201.* AMATVS *Cent. I. cur. 62.* HILDANVS *Cent. 3. obs. 84.* OLDENBVRG *in Act. Anglic.* MARCELL. DONAT. *Hist. Med. Lib. IV. fol. 202.* ZACVT. *Lus. M. P. H. Lib. VI. Hist. 18. A. N. C. Dec. III. An. 7. Obs. 73.* HORNVNG. *Cist. Med. Ep. 225. p. 416.* RIEDLINVS *Lin. Med. An. I. Febr. Obs. 21. p. 54.*) massen alle natürliche Mittel, wann sie heilsam und nützlich seyn sollen, einen gebührlichen und gemässen Gebrauch erfordern; deswegen nicht ohne Beding nöthig ist, daß man bey dem Gebrauch des Wassers auch Wein trincken müsse, welches von uralten Zeiten her nicht üblich gewesen. Denn wer sonst sich nur mäßiglich auf seines Magens tolerance und consens verlassen kan, derselbe darf kein Hydrophobus oder Wasserscheuer Mensch seyn. Man kan bey der Mittags- und Abend-Mahlzeit ohne Gefahr ein gut halb Maas frisches, blosses, reines Wasser trincken, jedoch dabey eine empfindliche Kälte meiden, weil alle starcke Kälte der grossen und kleinen Welt nachtheilhafftig und widrig ist; hingegen eine mildere Kühlung ist überall erträglich und angenehm. So muß man auch bey starcker Erhitzung des Leibes, das kalte Wasser innerlich und äusserlich unterlassen, vielmehr desselben Temperirung erwählen. Personen melancholischer und phlegmatischer Constitution können wol sich auch des Wassers bedienen, jedoch darneben den Gebrauch des Weins mäßiglich vereinigen, oder bey dessen Ermanglung unter der übrigen Diæt mit stärckenden Küchen-Kräutern und Sämerey, als Krausemüntze, Melissen, Thymian, Salbey, Lorbeern, Majoran, Kümmel, Aniß, Fenchel, Wachholder, Cardemomen, Feldkümmel, Citronen, Zimmet rc. den erträglichen Nutzen des Wassers befördern und erleichtern. Unter solcher Fürsichtigkeit können auch schwindsüchtige, hectische und febricitirende Personen mit Nutzen das Wasser gebrauchen. conf. *Ephem. Nat. Curios. Dec. 2. An. 9. Obs. 158.* **Von heilsamen Gebrauch des Wasser-Trancks**

 bey

bey einer *hectica*, und ROLFINCK *Consil. med. IV. Lib. IV. p. 429. 461.* **Ob und wie man das kalte Wasser in Fiebern nützlich gebrauchen könne?**

Diese Betrachtung könnte weiter erläutert und mit vielen denckwürdigen Anmerckungen bestätiget werden: Weil aber solche dismal eine zulängliche Nachricht von dem Nutzen des Wasser-Trinckens ertheilen kan, so beschliesse ich mit dem Zeugniß des ZACUTI LUSITANI *Med. Princ. Histor. Lib. II. Hist. 44. Qu. 35. p. 279. Col. I. A. edit. in fol.* daß die Wassertrincker an Jahren älter und am Leibe fetter und gesetzter werden; Nur daß ein jeder, welcher sich dazu bequemen will, einen vernünfftigen und geschickten Medicum zu Rathe ziehe, wie er den Gebrauch dieses Tranks anordnen und einrichten soll. Diesem allen füge ich noch das wahre Zeugniß oft gedachten RIEDLINI bey *Lin. Med. An. 2. Mart. Obs. 2. p. 103. Aquæ simplicis potus antiquis præsertim temporibus tantum profuit, ut & eodem utentes longe ultra nunc consuetos vel longissimos terminos vitam suam produxerint, nec sane in hunc usque diem, si qua cetera non peccent, aquæ potatores non tantis morbis subjecti sunt, sed plerumque vitam sat sanam & incolumem ducunt.* vid. VIRGIL. COCCHI *Prof. Verugiæ Scriptum Epistol. ad Sancassani de salubri usu frigidæ aquæ in in-et externis morbis.* Darum erhebet der heilige Psalmiste das Lob des Höchsten, Psalm 104. v. 10. daß er lässet Brunnen quellen in den Gründen, daß die Wasser zwischen den Bergen hinfliessen. Also sollen auch nach dem freudigen Bekänntniß Sadrach, **Mesach** und Abed **Nego** oder **Anania**, **Azaria** und **Misael**, GOtt loben und preisen die Wasser droben am Himmel, Regen und Thau, Brunnen, Meer und Wasserströme: Dahero der Geist GOttes, die geist- und leibliche Stärckung und Erquickung, vor Arme, Elende, Schwache, Traurige, Durstige, u. a. m. mit dem Wasser bezeuget, absonderlich auch die Labung des frischen Wassers anführet, weil die Brünnlein GOttes Wassers die Fülle haben, womit GOtt seine Lieblinge füllet, hingegen aber auch die Köpfe der Drachen im Wasser zerbricht. So ist auch ein gut Gerücht, wie kalt Wasser. Also mag ich auch in natürlichen und wörtlichen Verstande sagen: Laß dein Brod übers Wassers fahren, so wirst du es finden auf lange Zeit. conf. **Gerbers unerkannte Wohlthaten GOttes** *P. I. cap. 33. p. 373. tit.* **das Wasser eine unerkannte Wohlthat.** Halle den 2ten Jan. 1744.

M. Alberti.

V.

Medicinischer Bericht und Anleitung an Richter und Priester, wie sie bey Inquisitionen sich gegen Delinquenten zu verhalten, welche entweder eine heimliche und würckliche, oder angenommene und verstellte Melancholie besitzen, oder vorgeben.

Unter mancherley zweiffelhafften, zweydeutigen, irrigen und verwickelten Fällen und Begebenheiten, welche in Criminalibus, bey angestellter und fortgesetzten gerichtlichen Inquisition einem Judici und Judicio vorkommen können, ist in Betracht- und Untersuchung zu bringen: wie man angeerbte Kranckheiten gründlich erkennen, erweisen, und auf gewisse Fälle appliciren könne: wie man andere Kranckheiten des Leibes, welche ihre gewisse intervalla, periodos und Recidiven halten, gleichfalls mit versicherter und glaubwürdiger Beweisung entdecken, und wiederum auf gewisse Umstände und Begebenheiten klar und deutlich referiren möge: wie man mit solchen Personen, welche von sich einige natürliche Mängel und Schwachheiten bekennen und anzeigen, damit sie einem und andern Judicato entgehen mögten, zu verfahren habe: wie man sich bey Personen zu verhalten, welche ehedem starcke Verletzungen am Kopf, als Contusiones, Verwundungen, gifftige Beneblung und Dünste, offtmalige Convulsiones, u. a. m. ausgestanden, daß man sich von ihnen einer untrüglichen Gewißheit bey manchen verübten Thätlichkeiten oder erforderten Aussage versichern könne: was man von Menschen, welche auf öffentlicher Strasse todt gefunden werden, zu urtheilen: wie man sich mit seinen Urtheil zu verhalten, bey Menschen, welche nach hefftigen Zorn, Zanck, Kampff und vorgegangenen mäßigen Schlägerey, Ringen und Gegenwehr bald gestorben; Welcherley Fällen ich noch mehr andere beyfügen könnte, darinnen richterliche Personen nicht fortkommen können, sondern von defensoribus mancherley Zweiffel, Einwürffe, Ausflüchte, ja wol fallacias causæ zu besorgen und zu erwarten haben, dahero darüber geschickte und erfahrne Medicos zu Rathe ziehen müssen.

Zu dergleichen ungewissen und zweiffelhafften Beschaffenheiten gehöret eine melancholische Verwirrung des Gemüthes, die noch nicht in solchem höhern Grad stehet, daß sie aus untrüglichen Kennzeichen offenbar und kenntlich sey, sondern welche ihre heimliche Anfälle, Regungen und Rückgänge hält, daß man solche Personen zu mancher Zeit vor vollkommen vernünfftig achtet, welche bey anderer Gelegenheit hingegen nach gewissen Merckmahlen

sich

sich in Verdacht setzen, daß sie verkehrte und verwirrte Gedancken haben; welcherley Menschen es vor eine Schmähung achten solten, wenn man sie vor solche ansehen und erkennen wolte, die nicht allezeit ihrer Vernunfft fähig, sondern bisweilen am Verstand confus, verkehrt und verstöhrt sind, indem sie solche Reden führen und Thaten ausüben, die einem vernunfftlosen und unsinnigen Menschen eignen und bezeugen. Insonderheit werden an solchen Personen gerichtliche und geistliche Vorgesetzte irrig und zweiffelhafftig, wann sie von jenen zu gewissen Zeiten und bey einigen Verhören und Unterredungen vernünfftige, ordentliche und deutliche Aussagungen und Antwort erhalten: worüber auch unvorsichtige, leichtgläubige und seichtbelehrte Aertzte mit ihrem Urtheil verführt und von der Wahrheit abgeführt werden, bis endlichen andere Collegia JCtorum und Medicorum in eine nähere und gründlichere Untersuchung sich einlassen, in Blut-Sachen, da es auf Ehre, Leib und Leben ankommt, ein bündiger, richtiger, und gewisser Urthel zu fällen; anerwogen dergleichen heimliche und einseitige melancholische Menschen so lange auf eine listige Art an sich halten können, bis sie in ihre melancholische Gedancken, als ein verstecktes Netz oder Witterung eingeleitet und als würckliche Krancke am Verstand entdecket und kundbar gemachet werden.

Es kommen demnach bey dieser Untersuchung zweyerley Betrachtungen vor: einmal, wie man sich gegen solche Personen zu verhalten, welche wegen eines begangenen capitalen Verbrechens, oder anderer strafbarer Handlung zur Hafft gekommen, und in Inquisition gerathen, von welchen man die wahre Ursach ihres Fehls oder Ubelthat nicht absehen kan; massen gemeiniglich von denenselben ein tædium vitæ oder Uberdruß eines längern Lebens angeführt und vorgegeben wird, dabey aber vorsichtige und nachdenckliche Gerichte weder eine dringende Noth, noch eine andere Bewegungs-Ursach zu solchem geschöpfften Verdruß, noch die Verbindlichkeit dieses tædii mit einer begangenen That ab- und einsehen können, deswegen auf die Gedancken gerathen, daß die Inquisiten entweder an einer tummen Einfalt, oder heimlichen Melancholie laboriren. Ich erinnere mich hierbey einer besonders hieher gehörigen traurigen Begebenheit, da vor 46 Jahren ein Musquetier von Crays-Völckern mit seinem Weib und eintzigem drey jährigen Kind in einem Wald spatzieren gegangen, und bey Betrachtung seiner dürfftigen Umstände, darinnen er seine Frau und Kind kümmerlich erhalten konnte, den Schluß gefasset, sein Weib lieber umzubringen, als sie elendiglich verhungern zu sehen. Diesen Entschluß hat er sogleich an dasigen Ort vollbracht, worüber das Kind kläglich geweinet, welches er an dem nächsten Baum mit dem Kopff zerschmettert: Bey unternommener Untersuchung wurde an dem Soldaten nichts

melan-

melancholisches oder unsinniges befunden, sondern man erkannte an ihm eine einfältige und tumme Unwissenheit, nach welcher er vermuthet, als wann er durch solchen Mord ein Werck der mitleidenden Liebe an seinem Weib und Kind bewiesen.

Wann man demnach über einige Personen in Zweiffel geräth, ob sie ein und andere That mit guten Verstand und reifer Uberlegung begangen, so hat man zweyerley Weiß und Wege, bey ihnen eine verborgene Melancholie zu entdecken und offenbar zu machen: erstlich durch moralische; hernach durch physicalische Untersuchung. Einige solcher heimlichen melancholicorum sind nur in einer besondern eintzelen Einbildung, Gedancken, Vorstellung und Erinnerung irrig, confus, unordentlich und verkehrt, da man in ihren übrigen Reden, Beginnen und Unternehmungen nichts verwirrtes mercken kan: gleichwie manche Menschen in verschiedenen Neigungen und Affecten tractabel, ruhig, indifferent und fast unbeweglich befunden und erkannt werden; welche hingegen in heftige schnelle und offenbare Bewegung gerathen, wann man sie empfindlich und nachdrücklich bey ihren herrschenden Affect angreifft und rege macht. Es können bisweilen vernünftige, nachdenckliche und scharfsinnige Gemüther sich in ihre Ideen und Penseen dergestalt vertiefen, daß sie ihrer selbst dabey vergessen und fast in eine Entzückung gerathen. Die Geomantisten gehen mit ihren Gedancken in solche abstractiones und eingezogene Absonderung von allen andern Vorwürfen ein, daß sie fast in andern Betrachtungen unempfindlich und Verstand- und Gedanckenloß vorkommen. Manche Menschen, welche sich so stricte in solche einfache und eintzele Betrachtung verstricket und vertiefet haben, sind darüber verwirret und thöricht worden. Ich will nichts von Lernung und Ubung der Algebræ, von schwachen, harten, tiessinnigen Gemüthern sagen, da von geschickten, vernünftigen und aufmercksamen Medicis manche klägliche und gewisse Exempel bekannt sind. Also können und pflegen auch einige Menschen sich in eine gewisse vorgesetzte Phantasie dergestalt verwickeln und feste setzen, daß sie in derselben endlich sich am richtigen Verstand gäntzlich verrücken; so bald sie aber wieder auf andere Gedancken kommen, und auf eine Zeitlang der vorigen Einbildung und Vorstellung vergessen, alsdann gelangen sie wiederum auf den geraden Weg eines ordentlichen Begriffes und richtigen Verstandes. Solcher Wechsel der Vernunft wird insonderheit befördert, wann einige Menschen mit einem harten und obstinaten Sinn auf gewisse Phantasien nebst einem Affect einer heftigen Liebe, gewaltigen Zornes, starcken Hasses, grossen Verdrusses, brünstigen Begierde, Sorge, Angst, Furcht, Traurigkeit, Freude rc. fallen; welche Vermischung destomehr das Gemüth aus seiner Contenançe setzet und zu falschen, irrigen und verkehrten Vorstellungen verleitet und abführet. Wann

nun solche verrückte Sinnen durch einige Veranlassung, Reitzung und Unterredung auf gleiche Gedancken gerathen, so werden nur benannte Affecten in gleicher Verbindlichkeit erneuret, und solchergestalt wird die vorige Verwirrung des Verstandes wiederum erreget. *conf. D. Joh. Joc. Stolzenfoth de Idea errante in Ecstasi. Speners* lezte Theol. Bedencken *P. 3. cap. 6. art. 3. Sect. 58. p. 485.*

Solchemnach gibt es einige Menschen, welche scheinen gantz vernünftig zu seyn, indem sie meistens mit andern verständig umgehen, ordentlich reden, richtigen Bescheid und Antwort geben, auf gewisse Fragen umständlich, deutlich und geziemende Nachricht ertheilen, gleichwol in einem Punct unrichtig und verwirret sind: dergleichen Menschen können erstlich moraliter durch geist- und weltliche Personen ausgeforschet werden, wann man bey oftmaliger Unterredung auf ihre Reden und Handlungen acht giebt, gewisse Materien der Besprechung mehrmalen wiederholet, und ihre Antworten beobachtet, ob sie einerley, oder mercklich veränderlich sind, d. i. ob sie auf einer Rede bleiben. Man soll auch durch Widerspruch, wörtliche Bestrafung oder mäßige Erregung ihrer Affecten auf ihre Aufführung, Reden und Umgang aufmercksam seyn und solche mit ihren übrigen Bezeigen conferiren; so kan man auch in der Stille, wann sie vor sich leben, oder mit familiairen Leuten alltäglich umgehen, auf sie sorgfältig Achtung geben lassen, und ihre verschiedene Absichten, Reden, Handlungen, Verlangen und Wünschen wahrnehmen, auch unter einander vergleichen. Man soll sie bisweilen auf verdrießliche Gespräche bringen, oder mit Menschen besprechen lassen, die ihnen zuwider sind, und ihre Aufführung beobachten. Man kan zu einer andern Zeit ihre vermeintliche Gründe, Ursachen und Entschuldigungen annehmen, billigen und vertheidigen, auch hierbey ihr äuserliches Bezeigen anmercken, und mit andern Handlungen vergleichen. Man soll dergleichen prüfende Unterredungen mit ihnen an manchen Tägen und Stunden, absonderlich bey mercklichen Mondes-Wechsel, veränderlicher, insonderheit unruhiger, Witterung vornehmen und wiederholen. Man soll auf ihre Mienen genau sehen, und betrachten: ob sie mit ihren Reden und übrigen Handlungen harmoniren, ob sie nicht auster und moreus, ohne raison frech, leichtsinnig, frey, wild, unbedachtsam, sorgloß, und über ihre verübte Thaten unbekümmert, indifferent, sicher und verwegen, oder ein andermal mit flüchtigem und unbeständigem Affect in etwas besorgt und affligirt sind, bey diesem leztern Zustand aber sich bald wieder befriedigen und mit einem leichten und kaltsinnigen Trost sich besänfftigen, oder der Wichtigkeit ihrer Mißhandlungen leicht vergeßlich werden; dahero auch von ihren zugeordneten Predigern sich geschwind trösten lassen, und gleichsam in der Haupt-Sache unempfindlich werden.

Es ist zur Gnüge bekannt, was Syrach cap. XIII. v. 32. bezeuget: Was einer

einer im Sinn hat, das siehet man ihm an Augen an, welches *Lutherus Comment. in Genes. 29. v. 20.* bestätiget, indem er schreibt: **Aus den Augen sind Verstand, Tugend und Laster abzusehen,** oder wie *Augustinus in enarrat. Psalm. LI.* bekennet, daß die Augen Fenster des Gemüthes sind, *conf. Camerarius Syllog. Memorab. Cent. VII. partic. 23. tit. oculi animi omnes affectus detegunt. Wedelius Exercit. Philol. Med. Cent. I. decad. 1. Exerc. 2. tit. Vultus Speculum corporis. Sinibaldus Geneonthrop. L. 2. tr. 2. c. 12. Garmannus Mirac. Mort. p. 142.* **Gerbers unerkannte Wohlthaten GOttes** *P. I. c. X. p. 138-141.* wie Alexander seinem Medico Philippo, dessen Artzeney er einnahm, und von Parmenio beschuldiget worden, daß Philippus von Dario mit zehn Talenten bestochen wäre, Alexandrum mit Gifft ums Leben zu bringen, starr ins Angesicht gesehen, *ratus aliquas conscientiæ notas in ipso posse deprehendere. Curtius L. 3. c. 4.* Demnach habe man fleißig auf die Augen solcher Leute Achtung, welche bisweilen ohne Ursach auster, confuß, stier, störrig, und von dem ordentlichen, natürlichen Stand sehr different aussehen: man wird auch bey genauer Aufsicht wahrnehmen, wie dieser Art Menschen zu mancher Zeit ungewöhnliche, unnöthige, ungereimte und unnütze Sorgen, Gedancken, Einbildungen und Vorhaben hegen, welche wiederum ihre beruhigende intervalla haben; insbesondere fallen dieselbe auf ängstliche, gefährliche, und mit ihren Umständen sich nicht reimende Absichten, Besorgnisse und Vorsätze. Es beklagen sich auch bisweilen dieselbe, daß sie mit traurigen, verdrießlichen, unruhigen und ängstigenden Gedancken beschweret werden; so ist ihnen nicht ungewöhnlich, daß sie zu manchen Zeiten mit dergleichen schreckhaften und ängstlichen Träumen beunruhiget werden, welche zu gleichmässigen Gedancken ein und andern folgenden Tag veranlassen. Zuweilen findet man sie in ihrem Gemüth lustig und munter, bisweilen wiederum niedergeschlagen, verdrießlich, mit sich selbst unzufrieden, gegen andere murrisch und unleidlich: und dieses ohne dringende oder gegebene Ursach. Wann solche unrichtige Gemüther über die Ursach ihrer begangenen Ubelthat befraget werden: so gerathen sie manchmal auf eine geringe Sache, oder fallen auf eine vermeintliche Ursach, die selbst wenig Grund und raison hat. v. g. tædium vitæ, Sorge und Mißtrauen über leibliche Erhaltung, Bekümmernng über gegenwärtiges mühsames Leben, Zweiffel über künftiges Aus- und Forkommen, Ermanglung anständiger Beförderung, Beängstigung über schwere Zeiten, nothleidender Kummer, Nahrungsloser Mangel, Furcht vor gefährlichen Folgen rc. bey welchen Vorstellungen und Vorgeben angestellter Untersuchung, auser der Einbildung, man keine gründliche und erhebliche Ursachen finden kan; welcherley vorgefaßte Meinungen und festgefaßte Ideen man nicht leicht, weder durch geistliche noch weltliche Vorstellungen und Unterricht ändern und bessern kan: deswegen man bisweilen

eine Medicinam mentis strategematicam zu Hülffe nehmen muß, davon ich vor mehrern Jahren eine eigene ausführliche Disputation gehalten; so zeuget auch *Zacutus Lusitanus Med. Princ. Hist. L. I. hist. 37. p. 75. a* und *Casp. Rejes Camp. Elys. qu. 12. si Melancholici arte curari nequeunt, industria & fallacia opus est.*

Hierbey kan ich nicht unberühret lassen, wie wenig manche Defensores ihren Inquisiten zu statten kommen, wann diese an einer solchen heimlichen Melancholie laboriren, so ferne jene in ihren Defensionen testimonia von Predigern, Richtern, Dorf-Schultzen, Schulmeistern, Herrschafften, Nachbarschaften rc. beybringen, welche das äuserliche Wohlverhalten des Inquisiten anzeigen und bestätigen: worinnen vielmehr enthalten seyn solte, wie sich solche Personen in ihren Reden, Wercken, Unternehmungen, Anschlägen, Urtheilen, Gemüths-Neigungen, Affecten, Einbildungen, Sinnes-Aenderung, Ordnungen, Leibes-Beschaffenheit, Gesundheits-Zustand rc. bewiesen; ob sie bey ihren Christenthum tieffsinnig, nachdencklich, traurig, ängstlich, niedergeschlagen, oder wanckelmüthig, unbeständig, bey den Frölichen frölich, bey den Weinenden weinend, ob sie still, sittsam, die Einsamkeit liebend, bald ernstlich, unfreundlich und zum Gespräch abgeneigt, bald wieder tractabel, redsam, lächerlich und bessern Muthes gewesen, ob man ihnen bedenckliche Veränderungen an ihren Gemüth und Verrichtungen abgemercket, ob solches bey besondern Witterungen, Jahres-Zeiten, Mondes-Wechsel wahrgenommen worden, ob dergleichen Personen unruhige Nächte haben, im Schlaf auffahren, reden, erschrecken, ängstiglich Othem holen oder auf andere Art sich seltsamlich beweisen. Wenn auch solche Personen auf gerichtliche Verordnung von Predigern besuchet werden, so sollen diese jene öf ers besuchen und sich mit ihnen in ein Gespräch einlassen, darunter sie anmercken können: ob jene in ihren Gemüths-Beschaffenheiten, Reden, Antworten und andern Bezeugungen sich einer beywohnenden Melancholie verdächtig machen oder nicht: insonderheit werden dergleichen Menschen, welche intervalla melancholica haben, auf priesterlichen Zuspruch sich mehr, als gewöhnlich oder vermuthlich, devot, beängstiget und bedränget beweisen, mehr von sich aussagen und bekennen, als man von ihnen verlanget, manchmal facta und delicta von sich anzeigen, dazu man gar keinen Argwohn, noch davon einige indicia gehabt; wiewol solche Menschen bey einer andern Unterredung veränderlich, oder auser solchen geistlichen Zuspruch gantz anders gesinnet, erfunden werden. Folglich können vernünftige und erfahrne, aufmercksame, aber auch moderate, nicht bloß gesetzliche, impetueuse, strenge, præcipitante und übermäßig eiferende, sondern evangelische, gedultige, leutselige und mitleidige Prediger durch ihr Amt bey sol-

chen

chen Personen vieles beytragen, daß ihre melancholische Gemüths-Beschaffenheit offenbar und untrüglich gemacht werde.

Damit ich aber in bisher gegebener moralischen Anleitung mich nicht zu lang verweile: so wende ich mich nunmehro auch zur physicalischen **Untersuchung**, nach welcher man eine beywohnende melancholische Gemüths-Perturbation bey einigen Personen erweißlich machen kan. Solche Untersuchung läuft eigentlich in das officium medici, nach welchem man sorgfältig, gründlich, umständlich, deutlich und ausführlich alle Eigenschaften eines solchen Menschen erwegen und bezeugen kan. Insbesondere ob derselbe von dergleichen Eltern gezeuget und gebohren, welche würcklich eines starcken melancholischen Temperaments und Naturells gewesen: immassen dieser Zufall auch erblich werden und auf Kinder fortgehen kan, *vid. Lentilius in Eteodromo Medico-Practico p. 575.* ob dessen Eltern der Unmäßigkeit in Essen und Trincken ergeben, oder viel und oft betruncken gewesen; massen die Erfahrung lehret, daß Kinder von betrunckenen Eltern gezeugt oder empfangen, leicht melancholisch werden. *Riedlinus in Lin. Med. An. 4. Aug. obs. 26. p. 701. tit. ebrii melancholicos generantes* schreibt: *qui liberis labem, quæ nunquam corrigi potest, inurere non vult, a cohabitatione matrimoniali ebrius desistat.* Daher entstehen auch solche Moabiter und Ammoniter. *Mel. ex ebrietate parentum Schurig. Spermatol. p. 299.* So kan auch dergleichen heimliche Melancholie auf die Kinder fortgepflantzet werden, wann deren Eltern starck mit dem affectu hypochondriaco, hysterico, splenetico, polyposo, turbulento hæmorrhoidali beschwehret gewesen.

Bey solchen Personen hat man sich ferner zu erkundigen: ob sie in ihrer Kindheit mit gefährlichen Zufällen gezahnet, oft und lang mit der Epilepsie behaftet gewesen, von Würmern viel und lange Beschwerung erlitten, an gefährlichen Pocken und Masern kranck gelegen, daß sie kaum das Leben erhalten; immassen diese letztern Kranckheiten gar oft schwere Zufälle nach sich lassen: ob sie starcke und langwierige Kopfschmertzen erlitten: ob sie durch stossen, fallen, schlagen, werffen am Kopf vieles erlitten: ob sie eine lange Zeit ihr Leben an ungesunden, feuchten, dünstigen, mit vielen Kohlen- und Schwefel-Dampf erfüllten Oertern zugebracht; massen solche unreine Luft, insonderheit das Gehirne, die nervösen Theile, ja den gantzen Leib sehr afficiren: ob sie sonst den Kopf mit vielen Trincken, absonderlich des Brandeweins, übermäßigen und undienlichen Tobackrauchen und Tobackschnuppen geschwächet: (davon ich in Praxi extemporanea casib. 9. 10. & 27. gehandelt) ob solche Menschen, durch vieles, starckes und öfteres Würgen und Brechen sich den Kopf sehr geschwächet: ob sie ein sehr niedriges und eingedrucktes cranium haben, darinnen das Gehirn sehr gezwengt ist, und keinen gehörigen Raum hat: ob sie starcke, aufgelauffene, schwartze

Adern, und darneben einen hagern und magern Leib, oder ob sie sehr zarte kleine Blut-Gefässe, dabey aber ein überflüßiges, schweres, schwartzes, dickes Blut haben: ob sie schwartzbrauner Farbe im Angesicht sind: ob sie bald ohngewöhnlich an äusern Gliedern kalt, bald wieder ängstlich warm, und mit Aufwallung des Blutes, Hertzklopffen, unzeitiger Erröthung und Hitze im Gesicht incommodiret werden: ob sie ihre ordentliche Abführung so wol alvi, als uteri, dahero auch ihre nöthige purgamina menstrua, oder bisweilen bey einigen Manns-Personen, mäßigen und ruhigen hæmorrhoidalem fluxum haben: ob sie von einer geringen und wenigen Quantität eines starcken Getränckes, leicht und geschwind berauscht und temulent werden: ob verheyrathete Weibes-Personen bey vorhergegangenen Geburten nicht verwahrloset, und ihre Lochia nicht perturbiret: ob nicht bey einigen Weibes-Personen der fluor albus zu frühzeitig gestoft und sonst übel curirt worden: ob man nicht aus gewissen indiciis eine üble disposition im Gehirne und andern vornehmen organis des Leibes zu besorgen habe: ob nicht andere intricate Kranckheiten bey solchen Personen vorher gegangen, welche auch übel tractirt und curirt worden.

Ferner hat ein Medicus sich zu erkundigen: ob solche Personen jemalen mit einem affectu hypochondriaco, hysterico, splenetico, oder einem kalten Fieber, welches zu frühzeitig entweder mit der China-Rinde, oder andern anhaltenden Mitteln vertrieben worden, behaftet gewesen; dabey insonderheit anzumercken, wie einige mal ich gar eigentlich annotiret, daß junge vollblütige Leute mit unbehutsamen Gebrauch gedachter Rinde im dreytägigen Fieber theils zu einem baldigen affectu hypochondriaco, theils zu einer melancholischen Gemüths-Veränderung sind disponirt worden. Es hat auch ein Medicus öfters zu erforschen, wie eines solchen Menschen Puls beschaffen: ob er langsam, hart, veränderlich: unordentlich, ob die respiration bisweilen und unvermuthet ängstlich, schwer, tief und mühsam sey: ob sich bisweilen ein beängstendes Wallen im Geblüt, veränderliche Erstarrung der äusern Glieder, ein variabler Appetit, Magendrücken, starcke Blähungen und banges Aufsteigen aus dem Magen, oftmalige Leibes-Verstopfungen, Schlaflosigkeit, unruhige Nächte, schreckhafte Träume äusern: ob eine beschwerliche Trockenheit, ein Drucken, Taumeln und Schwindel im Kopf, Ohren-Brausen und Klingen sich ereignen rc.

Nach solchen vornehmsten Umständen wird ein erfahrner und geübter Medicus bey der special application mehrere andere Umstände einsehen, welche er bey gewissen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, über welche man noch einen Zweiffel heget, ob sie bey allen Unternehmungen sich eines völligen und richtigen Verstandes gebrauchen können, untersuchen und nach denselben ein gründliches, glaubwürdiges, vollständiges, überzeugendes und deutliches Zeugniß

niß und Nachricht ablegen kan; welche gegebene Anleitung bey genauer Beobachtung so viel verhüten wird, daß man nicht bey manchen Inquisitions-Acten untüchtige und mangelhaffte relationes medicas zum Aufenthalt und Nachtheil der Untersuchung, auch zur Unehre und Mißtrauen gegen solche Referenten finden und verwerffen darff. Von dem andern Haupt-Theil, wie eine verstellte und betrügliche Melancholie könne kund und offenbar gemachet werden, möchte bey künftiger Gelegenheit, gel. G. zu handeln seyn. Halle den 21. Septembr. 1744.

M. Alberti.

VI.

Fortsetzung der Medicinischen Anleitung, wie man so wol in Inquisitions-Processen, als anderen Fällen, bey Delinquenten oder andern Interessenten eine verstellte, falsche und heuchlerische Melancholie entdecken könne.

Es bezeuget *Paulus Zachias in Qu. Med. Leg. Lib. 3. tit. 2. qu. 5. n. 1.* daß fast keine Kranckheit sey, welche leichter und öfter pflege verstellt, aber auch desto schwerer erkannt zu werden, als die Unsinnigkeit: um welcher Ursach willen auch eben anzumercken, wie einige weise Männer von grossen Verstand und vortrefflichen Tugenden diese Unvernunft Verstellungs-weise angenommen, entweder vor eindringenden Gefährlichkeiten sich zu befreyen, oder einen andern rühmlichen Endzweck zu erlangen, wie an den Exempeln Davids, Ulyßis, Solonis, Junii Bruti zu sehen; worauf dieser Autor insonderheit *n. 3.* die Melancholie anführet, so ferne sie entweder stille und heimlich, oder mit einer offenbaren Räserey verbunden ist. Dahero *BOHNIUS de Off. Med. Dupl. P. 2. c. 6. p. 685.* erinnert, daß zur Auskundschaftung solcher verstellten Melancholie eine aufmercksame Klugheit erfordert werde. Man möchte sich leicht wundern, daß einige Menschen in die Thorheit gerathen, und ihren Verstand, dadurch sie sich von den tummen Vieh unterscheiden, verleugnen und die maculam, Nachrede und Verachtung eines tollen und unsinnigen auf sich laden; welche aber aus mancherley Absichten sich dergestalt verstellen, daß man sie als personas miserabiles ansehen und tractiren solle.

Dergleichen Verstellung beobachtet man öfters bey Personen, welche sich einer begangenen Ubelthat schuldig finden, dabey aber der Gefängniß-Strafe, oder zuerkannten Tortur, oder zu befürchtenden Leibes- und Lebens-Bestrafung zu entgehen, oder mit der Flucht sich zu salviren, oder aus dem Gefängniß erlassen zu werden, suchen, oder anderer Ursachen wegen: dergleichen zum Theil

Tho-

Thomasius in disp. de præsumptione furoris & dementiæ anführet, die die Aufführung verrückter melancholischer Menschen mit ihren Geberden, Worten und Wercken beweisen und annehmen. Dahero werden bey angestellten Untersuchungen gewisser Thaten und Umstände sorgfältige Richter irre gemacht, ob man solche Menschen vor unsinnig und ihres Verstandes unfähig achten und beurtheilen solle, oder nicht: Denn unter diesen verdeckten Schein können manche Missethäter aus Bosheit und arger List, eine ernstliche wohlverdiente Strafe und Ahndung von sich abwenden, richterliche Personen illudiren und Recht und Gerechtigkeit hemmen. Wenn auch so gar zu Erkundigung der Wahrheit Prediger zu Hülffe genommen werden, welche mit ihrem geistlichen Zuspruch und Unterredung dergleichen verdächtiger Personen Sinn und Gedancken forschen sollen, so gehet dieser ihre listige Verstellung so weit, daß man im Zweiffel über sie haften bleibet. Aus solchem Zweiffel zu kommen, können erfahrne und kluge Medici untrügliche und gegründete Mittel und Kennzeichen an die Hand geben, welche so wol Richter, als Prediger zu ihrer eigenen Nachricht und Gebrauch bey solchen Untersuchungen beobachten und nutzen können.

Uberhaupt zwar kan man solchen affectirten melancholischen Heuchlern am Gesicht absehen, ob ihre Augen, Minen, Farbe und übrige Aufführung mit der wahren Melancholie einstimmig sey; massen bey einer heimlichen, stillen und verborgenen Melancholie die Geberden meistens niedergeschlagen, traurig, furchtsam, einsam, leuteschen, finster, verdrießlich, argwöhnisch, betrübt, mißvergnügt, sorgsam, mißtrauisch, bisweilen aber gantz unvermuthet frölich, lustig und ohne Ursach lächerlich scheinen. Solchemnach halten die Medici dafür, daß, wenn die Melancholie mit traurigen Gedancken beschäftiget ist, solcher Zufall grösser, schwerer, langwieriger und hartnäckiger sey, als welche lustige, fröliche und lächerliche Abwechselungen oder intervalla hat; dabey ich mich aber nicht einlasse oder beschäfftige, mit der fast otieusen Anmerckung, welche *Kochburn in œconomia corporis animalis* §. 114. aus der Gewicht-Kunst anführet, daß die melancholischen und traurigen Menschen auf der Wage nach dem Gewicht schwerer befunden werden, als die frölichen, weil die äusere Luft diejenigen Cörper, in welchen das Blut nicht geschwind umgetrieben wird, schwerer mache.

Bey Auflösung obhandenen Zweiffels und Untersuchung vermutheter Verstellung hat man zuförderst die Person, auf welcher der Verdacht haftet, zu betrachten: ob solche eines melancholischen Temperaments ist, auch vorhero eines stillen, einsamen, traurigen, furchtsamen, tieffsinnigen, nachdencklichen, sorgsamen, eingezogenen und argwöhnischen Gemüths gewesen; oder ob einige vorhergegangene wichtige Ursachen zu solchen Eigenschaften einen starcken Beytrag gethan. Denn ob zwar auser dem melancholischen Temperament, eine andere

Leibes-Constitution zur Melancholie nicht leicht, noch weniger oft geneigt ist, es sey denn, daß wegen starcker Gemüths-Alteration, von tiefer Betrübniß, *Alph. S. Cruc. cas.* 13. *p.* 39. *Rolfinc. L.* 2. *cons.* 6. *p.* 51. plötzlichen und hefftigen Schrecken, *Binninger Cent. I. Obs.* 37. *Act. Nat. Cur. Dec.* 3. *An.* 2. *Obs.* 98. übermäßiger Wollust, *Alph. Sanct. Cruc. de Mel. p.* 33. *Bensylv. Cent.* 2. *cons.* 55. *Zuc. Lus. M. P. H. L. I. Hist.* 37. *p. m.* 79. *a. Schurig. Spermatol. p.* 274. unruhigen schweren und gezwungenen Gedancken oder Gemüths-Ubungen, *Melanch. à nimio ardore in disputando Helwig. Obs.* 41. *Mel. a intempestivo pudore. Riedlinus Lin. Med. An.* 4. *Aug. Obs.* 9. *p.* 885. *Mel. a fastu orta. Act. Nat. Cur. Dec. I. An.* 3. *Obs.* 137. *Dec.* 3. *an.* 7. *app. p.* 76. *de Melanch. Biblica ob lectionem Eccles. III. v.* 19. *sq. Paullini Cent. I. Obs.* 49. auch wegen überstandener harten, grossen, langwierigen und mit Verwirrung des Verstandes verknüpften Kranckheiten, u. a. m. solche Melancholie entstehe, wie solcher Ursachen wegen aus einem lustigen und wollüstigen Sanguineo, oder aus einem eifrigen Cholerico, ein trauriger und finsterer Melancholicus werden kan, *vid.* STAHLII *disp. de Temperamenti Mutatione*, dazu auch wol gar ungeschickte und schädliche Curen bey vorhergegangenen Kranckheiten vieles beytragen können; dergleichen Exempel mir insonderheit an einem starcken cholerischen Studioso Juris bekannt, welchem ein dreytägiches Fieber zu frühzeitig mit der China verstopffet und vertrieben worden, der in gar kurtzer Zeit ein tiefsinniger und trauriger Melancholicus worden, von welcher Sinnes-Aenderung er durch veranlaßter Wiederkehr- und gründlicher Curirung desselben Fiebers bald wieder befreyet worden. Solchemnach hat man bey dergleichen zweiffelhaften melancholischen Leuten auf solche vorhergehende Ursach acht zu geben: ob sie von melancholischen Eltern gezeuget, *Mel. hæreditaria Schurig. Spermatol. p.* 197. eines melancholischen Temperaments theilhaftig, vorhin eines finstern, leutscheuen, einsamen, betrübten, stillen, niedergeschlagenen Gemüthes gewesen, ob sie harte und verdrießliche Gemüths-Gaben haben und schwerlernig sind, ob sie am Kopf viele und starcke Schläge bekommen, dahero tumm geschlagen worden, ob sie am Kopf andere Gewalt ausgestanden, durch vieles verursachtes Niesen, undienliches starckes Toback-schnupfen und Tobackrauchen, oftmalige starcke Berauschung rc. ein geschwächtes Gehirn überkommen. Dergleichen Umstände müssen einem verdächtigen melancholischen Menschen nicht vorhero nahmhaft gemacht werden, sondern wenn er solche nicht glaubwürdig anzeigen kan, so müssen selbige anderst woher ausgekundschaftet werden.

Nechstdem muß man sorgfältig auf seine Leibes-Constitution und vorige Lebens-Art acht haben, und die vornehmsten, bekanntesten und gemeinesten Ursachen untersuchen, welche eine Melancholie befördern, und ob solche bey gegen-

wärtigem subjecto zu finden: insonderheit beobachte man ihre innern Bewegungen und Handlungen, die zum natürlichen Leben gehören, ihren pulsum und Umlauf des Geblüts, ob sie ordentliche und natürliche Wärme und Kälte an sich haben, ob die Farbe im Gesicht natürlich oder ungewöhnlich und kräncklich, ob die Adern am Kopff natürlich beschaffen oder sehr aufgelauffen seyn: wie ihre natürliche Abführungen beschaffen, ob sie eine ordentliche oder vielmehr tiefe, ängstliche, langsame, schwere respiration haben: ob ihr Appetit zu manchen Zeiten hitzig und heißhungerig, dabey sie starck und eilfertig essen, zu andern Zeiten aber der Appetit gering und schwach sey; wie denn wahre melancholici bisweilen etliche Tage mit Verwunderung fasten, und gar nichts geniessen wollen, *vid. Miscell. Med. chir. Berolin. Part. 7. p. 68.* dahero sie sehr entkräfftet werden, und fast zusehens im Gesicht und am Leibe abnehmen. Dahingegen verstellte melancholische Menschen sich heimlich Speiß und Tranck bringen lassen, und solche geniessen. Ob sie viel ausspucken, dahero man die wahren Melancholicos Sputatores nennet. *conf. Riedlinus L. 2. Med. An. 3. Jul. Obs. 13. p. 457.* So soll man auch beobachten, ob ihre verwirrte Gemüths-Beschaffenheit sich nach den Mondes-Wechsel, Zeit und Witterungs-Veränderung richte, und bald stärcker, bald schwächer werde: ob sie bey gewissen Gelegenheiten nur eine verkehrte Aufführung beweisen, zu anderer Zeit aber sich vernünfftiger bezeigen, da man heimlich und fürsichtig auf ihre Handlungen zu sehen hat: ob sie ruhig, beständig und ordentlich oder hingegen wenig schlafen und fürchterliche Träume haben: ob sie nicht vielmehr ungewöhnliche und besorgliche schlaflose Nächte haben: ob sie bey ihrem Appetit nicht auf seltsame Speisen fallen: ob sie wenig oder genugsam trincken: wie ihr Blut gefärbet sey: ob ihre Minen und Gesichts-Gestalt nur zu solcher Zeit und bey solcher Gelegenheit veränderlich und auster scheinen, da sie für melancholisch wollen angesehen seyn; oder ob sie, wann man ihnen was angenehmes, tröstliches und gutes verspricht, im Gesicht sich heiterer und vernünfftiger beweisen.

Es ist auch bey solchen Personen ferner zu erwegen: ob ihr trauriges, furchtsames, schreckhafftes und beängstetes Gemüth, bald wieder aufgekläret werde, welches so bald bey wahren melancholicis nicht geschieht: ob sie von geringen Ursachen in einen starcken Schrecken, Angst, Furcht und sorgliches Nachdencken können gebracht werden, wie *Waldschmid in diss. X. de Phrenit. Melanchol. Mania* §. 12. bezeuget: *Sunt equidem Melancholici valde meticulosi & ad levissimum etiam strepitum exhorrescunt. Imo sæpe de pileo deponendo aut chirotheca tam graves instituunt deliberationes, ac si esset agendum de bello suscipiendo*; ob sie in ihren ängstlichen Gedancken stets auf ein Object

ject gerichtet, oder vielmehr veränderlich, flüchtig und unbeständig sind; welches letztere bey wahren Melancholicis sich nicht leicht findet. Ob sie vor sich hin stier und auster aussehen, welches denen Melancholicis gewöhnlich ist: ob ihr pulsus sehr veränderlich, irregulair, obscur, langsam, hart, absetzend, zusammen gezogen, unordentlich, hinwieder bisweilen gleich und ordentlich scheine: ob sie mit beängstigenden Aufsteigen aus dem Magen oder Blähungen beschweret sind: ob sie über geringe Sachen grosse, lange, gefährliche und weit aussehende pensées machen, oder hingegen wichtige Ursachen und Gelegenheiten geringer achten und weniger betrachten: ob sie wenig trincken und des Durstes gantz vergeßlich werden. Insonderheit soll man solche vermeintliche melancholicos sorgfältig und genau befragen, wie sie sich nach ihres Leibes und Lebens Beschaffenheit befinden, wessen sie sich beklagen: ob ihre Klagen, oder Unempfindlichkeit mit ihrer vorgegebenen Melancholie überein treffen; wornach sich ein erfahrner Medicus nach dem Unterschied des Geschlechts genau zu richten, hiernebst die äusserlichen in die Sinne fallende Kennzeichen mit dem innern Leidenschafften und ihren Ursachen reiflich zu vergleichen hat. Obgleich ferner melancholische Personen zu gewissen Zeiten oft ungewöhnlich ausspucken, so sind sie doch sonst meistens trocknes Gehirnes und verstopfft in der Nasen. *conf. A. N. C. Dec. 2. An. 5. Obs. 153. de Melancholia ex obstructione narium.*

Nebst diesen angeführten vielen Kennzeichen kan man auch bey diesen Personen, über deren melancholischen Zustand man noch ungewiß und zweifelhafft ist, solche Artzeneyen gebrauchen, welche dieser Kranckheit dienlich erachtet werden: bey deren Ungewißheit ein erfahrner und geschickter Medicus noch selbst in Zweiffel stehet, wo er die eigentliche und wahre Ursach solcher affectirten Kranckheit suchen und setzen soll, ob er dieselbe aus einer causa morali, (wie oben erinnert worden) nemlich aus besonderer Gemüths-Alteration herleiten, oder ob er sie im Gehirne, in der Brust, absonderlich im Hertzen, und einem vermuthlichen Gewächse, so man Polypum nennet, oder im Unterleibe, und verschiedenen darinn sich befindlichen Theilen auffsuchen soll, ob aus einem affecto hypochondriaco, splenetico, hysterico, hæmorrhoidali turbulento selbige Gemüths- und Leibes-Kranckheit zu deriviren. Da man dann aus bedencklichen Umständen ab- und anmercken kan, wie sich solche Menschen zu dem Gebrauch solcher Artzeneyen bequemen: ob bey ihrer Aufführung etwas verdächtiges unterlauffe, wie sie sich bey dem Gebrauch solcher Hülffs-Mittel aufführen, wie solche bey ihnen würcken, indem meistens wahre melancholische Menschen durch Medicamenta hart zu bewegen sind; dabey kan ein Medicus sich verstellen, daß er mit seinem Patienten eine

ne wichtige und grosse Cur vornehmen wolle, welches dem vermeintlichen Krancken heimlich darf bekannt gemacht werden, um des Interessenten Aufführung dagegen auszuforschen und abzusehen. So kan auch ein vorsichtiger Medicus dergleicheu Patienten ein Remedium einstmal verordnen, welches demselben etwas empfindlich und starck afficirt, z. E. ein Mittel, so das Geblüt in eine stärckere Bewegung bringt, dadurch zu erkunden, wie sich solcher Mensch im Gemüth und am Leibe dabey befinde.

Wenn ein Priester mit einem wahren Melancholico sich in ein geistlich Gespräch einläst: so wird dieser sich aufmercksam beweisen, und leicht zu bewegen seyn, in traurige Gemüths Aenderung zu kommen, welche mit Seufzen und bisweilen mit Thränen begleitet ist, und ein tiefes Andencken nach sich lässet; dahingegen verstellte Personen sich bey und nach solcher Unterredung flüchtig, unbeständig und offenbar veränderlich aufführen. Welche letztere auch gar geschwind einen Trost annehmen, und sich auf ergangene gute Vertröstungen, bald verändert finden lassen: welches hingegen bey den erstern sich nicht so leicht uud bald äussert, deren Gemüth vielmehr mit Furcht, Zweiffel, Argwohn und Mißtrauen bestricket ist, daß es einem Prediger mehr Mühe und Nachsinnen kostet, wie er einem solchen bedrängten Gemüth zu seiner Ermunterung und Aufklärung beykommen kan; indem es sich mehrerer Verbrechen, Sünden und Verschuldungen anklaget, daß manchem Priester selbst bange wird, wie und wo er seinen Zuspruch anbringen möge, da er hingegen mit andern leichter auskommen kan. Wenn er auch diese verstellte Melancholicos einiger Missethaten mit Vorsatz beschuldiget, die sie nicht begangen, so werden sie sich bald mit einem affect nachdrücklich und ernstlich entschuldigen, und nichts auf sich sitzen lassen.

Ein kluger Richter kan gegen einen simulirenden Melancholicum sich auf eine zuläßige Weise gleichfalls verstellen, und scheinbar ihme mitleidend seiner Aufführung und Vorgeben Glauben beymessen, wodurch dieser sicher gemacht wird, daß er seine Verstellung auf eine gröbere Art entdecket und bloß gibt, dergestalt, daß aus seinem Bezeigen bald das affectirte Wesen erhellet, oder verdächtige Contrarietäten zum Vorschein kommen. Bald aber mag ein solcher Richter gegen jenen listigen Melancholicum eine andere Gestalt annehmen, und an statt seines vorigen Mitleidens und guten Zutrauens einen ernsthafften Zweiffel von seiner verkehrten Gemüths-Beschaffenheit anzeigen, bey solcher Veränderung aber auf jenes seine Fassung und Beweisung aufmercksam acht haben, weil er bey diesen Umständen aus dem Reglement seiner Simulation gesetzet, und dabey gleichsam metamorphosiret wird; wie man denn auch ausser gerichtlich auf seine Entschliessung, Reden und Aufführung

rung

rung ein achtsames Wahrnehmen zu richten hat. Wann überhaupt ein solcher Mensch in veränderte Verfassung seines Zustandes geführet wird, so wird er aus der disposiaion seiner Verstellung gelocket, und der Richter erlanget mehrern Grund und Ursach an seiner bewiesenen Melancholie zu zweiffeln. So ferne nun die übrigen Kennzeichen sowol nach dem Gemüth als nach dem Leib, mit einer wahren Melancholie nicht übereinstimmen, so darf man desto sicherer auf ernstlichere und strengere Mittel bedacht seyn, durch welche man einem solchen Menschen den melancholischen Schalck aus dem Kopff treiben kan. Endlich wird auch der status causæ nähere Umstände an die Hand geben, nach welchen man in und ausser Gericht einem solchen verstellten Melancholico, durch wiederholtes Befragen und Antworten die Masque abziehen könne. Halle den 28. Sept. 1744.

Michael Alberti.

VII.

Medicinisches Gutachten, wie mit Tauben und Stummen in Inquisitions-Handlungen zu verfahren.

Gleichwie das menschliche Leben nach verschiedenen Absichten und Handlungen einem Schau-Spiel verglichen wird, daß daher der grosse Alexander, bey Empfindung seines Lebens-Endes, sich fragend vernehmen lassen: Ob er nicht auf dem Schau-Platz der Welt seine Person wohl aufgeführet und bewiesen habe? Also wird auch billig die gegenwärtige Welt und das darauf geführte natürliche Leben eine Werckstatt vieler Noth, und ein Sammel-Platz und Siech-Haus vieler Gebrechlichkeiten, Unvollkommenheiten und leiblichen Elendes genennet, daß man bey weitläufftiger Untersuchung der sichtbaren Welt, ob solche die beste sey, wohl erkennen mag, wanns köstlich gewesen, so sey es Müh und Arbeit gewesen; besonders wenn man nur die Beschaffenheit des menschlichen Leibes betrachtet, an welchem kein Glied ist, welches nicht seine eigene und mannichfältige kränckliche Leidenschafften erfähret, daran der Artzt beständig zu flicken hat. Dahero es eine vergebene Bemühung seyn würde, wenn man eine gewisse Zahl der Kranckheiten setzen wolte, immassen PLINIVS *Lib. 7. c. 51.* SENECA *Ep. 95.* IVVENALIS *Satyr. X. v. 218. sq.* die Vielheit derselben unzählich schätzen, und GALENVS *in introd. Med.* der Augen-Kranckheiten 112. Arten, WOOLHVYSEN noch mehrere derselben, JOH. GVAINERIVS *in Op. Pract.* 68 Kranckheiten der Ohren, PERGAMENVS *Lib. de Tumorib.* und JOH: PHIL. INGRASSIAS *Lib. de Tumor.*

tr. 1. c. 1. von Geschwulsten 221 Arten wissen, angeben und nahmhafft machen wollen. FLAVVS VEGETIVS *in arte Veterinaria* bezeuget, daß auch die Thiere vielen Kranckheiten unterworffen seyn. Die Jüden zehlen 46 Gebrechen, die ein Thier zum Opfer untüchtig und verwerfflich machen.

Insonderheit werden diejenige Menschen, welche einen sehr schwachen Verstand, eine verwirrte Vernunft, einen Mangel äusserlicher Sinnen, oder ein anderes schweres Leibes-Gebrechen an sich haben, als eines Mitleidens oder Bejammerns würdige Personen geachtet, regieret und tractiret, mit welchen man nach solchem mitleidenden affect, gelinde, gemächlich und verschonend zu verfahren pfleget; alldieweilen alle strenge, ernsthaffte und harte Beweisung ihr Elend und Leidenschafft nur vermehret und verschlimmert, hingegen mit Gelindigkeit leichter mit ihnen auszukommen ist, wo nicht tollrasende bisweilen mit Zwangs-Mitteln und Gewalt zu zwingen und zu bändigen sind.

So elend und gebrechlich manche Menschen sind, so lehret gleichwol die Erfahrung, wie selbige bisweilen in grosse Laster, Verbrechen und Missethaten fallen: dahero man, nach dem gemeinen Sprichwort, von Menschen, welche GOtt gezeichnet, nichts gutes ominiret; massen manche traurige Thätlichkeiten und Begebenheiten von dergleichen Leuten offenbar worden, welche in das Blut-Gericht gerathen, und man bey einer peinlichen Untersuchung oder Hals-Gericht mit denenselben viele Mühe, Wege, Erfindungen und Arbeit gehabt, bis man zu einen wahren und klaren Bekänntniß über solche Fehl und Ubelthaten gelangen können.

Unter solchen preßhafften, elenden und gebrechlichen Menschen finden sich bisweilen Taube und Stumme, welche wegen verübten Verbrechens dem Richter in die Hände fallen, dabey aber dem peinlichen Gericht viel zu schaffen machen, bevor man so viel nöthiges, zuverläßiges und gewisses erforschen können, als zu Fällung eines gerechten Urtheils erforderlich ist: alldieweilen die nächsten und gemeinen Mittel, mit solchen Menschen zu handeln und zu verfahren, nemlich das Gehör und die Sprache nicht gebraucht werden können; dahero man auf allerley inventiones, Art und Weise bedacht seyn muß, wie man mit einer cryptologia oder heimlichen Sprache sich mit solchen Menschen in eine Unterredung einlassen könne.

Es ist überhaupt bekannt, daß solche elende Menschen wegen Ermangelung so vornehmer und wichtiger Sinnlichkeiten und Eigenschafften, desto mehr mit ihren Gedancken beschäfftiget, ja mehrentheils beunruhiget: dahero auch zu manchen Affecten des Argwohns, Mißtrauens, Zorns, heimlichen Grimms, Verdrusses, Zweifels u. a. m. verleitet werden; folglich meistens in

ihren Handlungen auf Extremitäten fallen, welche sie nach ihrer heimlichen Uberlegung und Entschluß, auch heimlich und nachdrücklich auszuführen wissen. Deswegen sie auf grausame und fast unmenschliche Mordthaten oder höchst gefährliche Brand-Schäden fallen, wenn sie erzürnet werden; wie sie dann gar leicht in eine hefftige Erbitterung gerathen, die sie nicht gleich zum Ausbruch kommen lassen, ob sie wol auf eine fürchterliche Art ihre Geberden verstellen; woraus man ihren innerlichen grausamen Vorsatz mercken kan, welchen Haß, Zorn und Verfolgung sie auf einen oder andern so lang hegen und nachtragen, bis sie auf eine ihnen bequem deuchtende Art, Zeit und Gelegenheit ihren schädlichen Vorsatz ausführen. Indem sie aber ihren Groll, Eifer und Rachgier heimlich halten: so bestärcket und vermehret sich solcher affect in ihnen, daß sie darüber bey thätlicher und würcklicher Ausübung desselben, in eine Wuth und fast verstandlose Grimmig- und Grausamkeit ausbrechen, gleich einem erbitterten Thier, welches unter seiner Bosheit, stets zorniger und grausamer wird.

Man kan deswegen solchen stummen und tauben Menschen, gar leicht an ihren übrigen Geberden, Bezeugen und Handlungen abmercken, daß sie in ziemlicher Unordnung und Confusion ihres Gemüthes stehen, wann sie auch sich noch so beruhigt und unbeleidigt finden möchten, daß so gar bisweilen einige lächerliche oder läppische Auffführungen mit unterlauffen: daraus man sicher schliessen kan, daß dergleichen elende Menschen eine merckliche Schwachheit und Verwirrung des Verstandes besitzen, welche in einen desto grössern Grad geräth, wenn durch allerley Beleidigung, Verachtung, Vexirung, Beschimpfung, Bestrafung, Erzürnung, Betrübung oder empfindlicher Widerstehung dieselbe aufgebracht, und desto hefftiger beunruhiget werden; welcher Zusammenfluß vielerley starcker Affecten sie in eine solche Rage bringen kan, die gleichwol ihre Zeit und Weile hat, und sich wiederum mindert und besänfftiget, vid. P. ZACCHIAS *Q. M. L. Lib. 1. tit. 2. qu. 8. n. 8. 9*, allwo angeführet wird, daß BARTOLVS *de Testib. n. 97.* CVIACIVS *in not. ad Iustin. Instit. tit. de Test. ord.* VANTIVS *de nullitatib. tit. de nullit. ex defect. inhabil. n. 25.* FARINAC. *Pract. Crimin. P. 2. Tom. 1. qu. 98. Lib. 3. n. 193.* gäntzlich behaupten, daß solche von Geburt Taube und Stumme einem Kinde oder rasenden Menschen gleich zu achten. conf. STRYCK *de Iur. Sens. disp. 4. c. 1. n. 24. sq.* TABOR *de Tortura c. 5. §. 29.* CRVSIVS *Process. Iudic. Crimin. P. 4. c. 39. p. 141.*

Merckwürdig ist, daß nicht nur die Taubheit die Menschen aus vielerley Ursachen öfters befalle, sondern auch mehrmal die Taub- und Stummheit sich vereinigen, vid. P. ZACCHIAS *Q. M. L. Lib. 1. tit. 1. qu. 2. n. 3*, STRYK

de

de Iur. Sens. disp. 4. n. 2. p. 219. welches die Aertzte dem fünfften Paar der Nerven beymessen, deren grösserer Strang oder Ast sich in das Ohr ausbreitet, und zum Gehör und scharffen Empfindung als ein nöthiges Werckzeug dienlich ist, der kleinere Zweig davon zur Zunge läufft, und zu derselben Beweg- und Fühlung hilfft; daß dahero beyde Nerven in ihrer Würcksamkeit und Leidenschafft eine mutuelle alliance oder genaue Gemeinschafft haben. vid. PLATERVS *L. 1. p. 108.* LAVRENTIVS *Lib. 4. anat. qu. 26.* RVLANDVS *Lib. 1. probl. 186.* Wiewol ich nicht mit dem ZACCHIA *l. c. n. 12. 13. Lib. 4. tit. 1. qu. 8. n. 52.* einen Mangel der Nerven und des Gehirnes beschuldige: welche vermeintliche Ursach durch menschliche Kunst dieser autor, wie auch SEIDELIVS *de Morb. incurabilib. p. 7.* unheilbar achten, wozu eine Göttliche Krafft erforderlich sey, und diese Ursach durch ein Wunderwerck, nach dem Exempel derer bey den Evangelisten beschriebenen Geschichte, müste gehoben werden. conf. *Es. 35. v. 4. sq.* vid. MERCVRIAL. *L. 2. de morb. pueror. c. 8.* Davon auch andere diese Ursach anführen, weilen eine kleine knorplichte Röhre, wie eine Wasser-Leitung aus dem andern Gang des Ohrs zu dem Mund und Gaumen laufe, daß dahero die Lufft aus dem Mund in das Ohr, und aus diesem in den Mund frey hin und her gehen könne, und die Toback-schmauchende zum Theil den Rauch aus den Ohren treiben und pressen: dazu noch kommt, weil nach dem ordentlichen Gebrauch das Gehör und die Sprache in beständiger und nahen Gemeinschafft stehen, daß folglich diejenigen, welche nicht reden hören, auch nicht reden lernen, oder wie sie hören, also auch hernach reden; dahero auch die veränderlichen Sprachen entstehen, und man Exempel hat, daß, wenn kleine Kinder unter das wilde Vieh gerathen, solche keine menschliche Sprache lernen und reden können, weil sie selbe nicht gehöret. conf. RVLANDVS *L. 2. probl. 327.* BARTHOLINVS *L. 3. instit. anat. c. 9.* P. ZACCHIAS *Qu. Med. Leg. Lib. 2. tit. 1. qu. 8. n. 5. 6. 7.* MVSITANVS *Op. Med. Tom. 2. c. 30.* KECKERMANNVS *disp. 15. curs. philos. probl. 44.* CAMERARIVS *Syllog. Memor. cent. 8. part. 82.* VALESCVS *de Taranta L. 2. de Surditate*, FONTECHA *luminari c. c. de aurib.* HIER. FABR. *ab aquapendent Lib. de brutorum loquela c. 2.* REIES *Camp. Elys. inc. qu. 55. n. 17. 25.* Welche letztere wohlgegründet behaupten, daß die Sprache einem Menschen nicht aus der Natur, sondern aus dem Gehör und Ubung eigen sey. vid. AVL. GELLIVS *Noct. Attic. L. 10. c. 4.* VALLESIVS *de Sacr. Phil. c. 5. p. 59. sq.* STRYK *de Iur. Sens. disp. 4. c. 1. n. 2.* MVSITANVS *l. c. p. m. 155. b. ad fin. & 156. a.* Dieser letztere autor führet folgende Geschicht an: es sey eine sehr bekannte Historie vom König Magath. Dieser habe dreyßig neugebohrne Kinder in einen einsamen Ort verschliessen lassen, und ihren Ammen auf-

auferlegt, sich zu hüten, daß sie kein Wort, so die Kinder hören könten, redeten, um zu erfahren, welche besondere Sprache jedes derselben, dermalen gebrauchen werde, damit es nach solcher Landes-Art und Religion erzogen würde: es habe aber dieser König erfahren, daß dieses Unternehmen gantz vergeblich gewesen sey, massen keines dieser Kinder deutlich geredet; dahero ein vester Schluß sey, daß wer keinen reden höret, selbst nicht reden lernet, sondern daß ein jeder diese Sprache reden lerne, welche er von andern reden höret, folglich keinem Menschen eine eigene Sprache angebohren sey. Bey welcher Gelegenheit ich nicht die Meinung untersuchen will, erstlich: ob GOtt mit Adam Hebräisch geredet, hernach ob die Seligen im Himmel auch unter einander Hebräisch reden werden? Es wird von NICOL. TVLPIO *L. 4. obs. cap. 10. p. 296.* ein Exempel angeführet von einem Knaben, welcher in Irrländischen Gebürgen von Jägern aufgefangen worden, der als ein Kind in solche Wüsten und Wildniß gerathen, dahero nicht reden, sondern nur blöcken können. conf. CASMANNVS *in Psycholog. P. 1. c. 7. qu. 1. p. 141.*

Wann dann das Gehör und die Sprache oder der Gebrauch des Mundes in ordentlicher Gemeinschaft stehen, so vereinigen sich auch ihre Eigenschaften in angenehmen oder verdrießlichen Empfindungen; massen bisweilen die Taub- und Stummheit zugleich, oder in einer Zeit-räumlichen Folge und Unterscheid an einen Menschen sich äussern. Es bezeuget solches HILDANVS *Cent. V. obs. 26.* daß die Tauben gemeiniglich auch stumm werden, und führet ein Exempel an, von einem Knaben, welcher bis in das achte Jahr gesund gewesen, auch ordentlich hören und reden können, nachher von einer überstandenen schweren Kranckheit, anfänglich taub, und bald hernach sprachloß worden. Gleichwie auch der Mangel gewisser Sinnen, durch schärfern Gebrauch anderer sinnlichen Glieder ersetzet wird, wie es in der Erfahrung nicht unerhört ist, daß ein Blinder von der Farbe habe urtheilen können, ich auch vor 45 Jahren in Jena einen blinden Mahler gekannt, welcher nicht nur die Farben durch das Berühren ihrer Art nach erkennen und unterscheiden, sondern auch in Stamm-Bücher saubere Gemähl de verfertigen, ja so gar feine conterfaite machen können. ER. FR. **in der Lustigen Schau-Bühne** *P. 2. p. 674.* schreibet: es haben einige Blinde durchs Gefühl den Unterschied vieler Farben erkannt, ein anderer hat Bilder gemacht, welche den Abgebildeten, deren Angesicht er nur betastet gehabt, natürlich gleich gesehen ꝛc. So hat es auch Menschen gegeben, welche durch den Mund haben hören lernen. vid. CVRÆVS *de sensu & sensibili L. 1. c. 42.* ZWINGER *L. 2. Phys. c. 58.* PLATERVS *L. 1. de læs. funct. c. 8.* CAMERARIVS *Syllog. Memor. Cent. V. partic. 81. sq.* SCHELHAMERVS *tr. de Auditu. Biblioth. Anatom. Tr. II. P. III. c. 6. §. 7.* Es finden sich auch Exempel tauber Menschen, welche vom

Schall, Laut oder Ton haben urtheilen können. vid. SCHMIDII *diss. Surdus de sono judicans.*

Man ist deswegen in allerley Fällen auf mancherley Erfindungen bedacht, wie man solche sprachlose Menschen nicht allein durch einige Artzeneyen, sondern auch mit andern Mitteln dergestalt abrichten und belehren möge, daß sie anderer ihre Reden und Fragen verständig vernehmen, und durch einige Geberden, oder schriftlich beantworten; folglich man von solchen elenden Menschen gründlichen Bericht, und vernünftige Zeugnisse und Bekänntnisse einziehen könne, welches insonderheit in peinlichen Handlungen nöthig ist, wo ein Richter oder Gericht mit dergleichen gebrechlichen Delinquenten umzugehen hat. vid. JOHANNIS WALLISII *in Opp. Mathemat. Vol III. de Loquela*, von der Art, wie man Stumme könne reden lernen. vid. A. N. C. *cent. 1. app. p. 233. de Surdo-Mutorum Cura.* MORHOF. *de Scypho vitreo &c.* bezeuget durch die Erfahrung und autores, wie man von Natur Taub- und Stumme durch den Gebrauch ihres Gesichtes könne reden, oder andere verstehen lernen. **Holder in seiner Englischen** *Information* **eines Tauben und Stummen,** vid. *Ej. elementa loquendi*, PAVLVS BONNAT. *in reductione litterarum & arte informandi* sind auch Zeugen davon, und saget dieser letztere, daß PETER PONTIVS, ein Benedictiner-Mönch, der ums Ende des sechsten *Seculi* gelebet, der erste Erfinder dieser Kunst soll gewesen seyn, von der Wiedererstattung des Gehörs und der Sprache. vid. JOH. CONR. AMMANNVS *de Surdo loquente.* Fr. M. B. ab HELMONT. *in Delineat. Alphabet. vere naturalis Hebraici Colloqu. 1. p 4.* VALLES. *Phil. Sacr. c. 3* A. N. C. *dec. 1. an. 1. obs. 35. p. 97. sq. cum Scholio.* **Breßlauische Geschichte der Natur und Kunst** *XI.* **Vers.** *p. 343.* SCOTVS *in Schol. Steganograph. cl. 8. c. 18. p. 340.*

So ist auch bekannt, wie solche taube und stumme Menschen aus besonderer Ubung und scharfen Gebrauch des Gesichtes, anderer Personen Reden aus der Bewegung und Regung des Mundes verstehen und deswegen mit solchen vernünftig umgehen können; es gedencket KENELMVS DYGBÆVS *tr. de Natura Corporum c. 28. n. 8.* und aus diesem ERASMI FRANCISCI **in der lustigen Schau-Bühne** *P. 2. p. 668. sq.* „ daß ein Spanischer Edelmann, der taub und „stumm geboren, dennoch die Stimme und Worte redender Leute mit dem Ge- „sicht so fertig gemercket und verstanden, so vollkömmlich unterschieden, als ob „seine Augen sich in Ohren verwandelt hätten. „ Dieser Graf Dygbi erzehlte, „wie sich ein Priester gefunden, welcher eine Erfindung versprochen, dadurch er „diesen Taub- und Stummen lehren wollen, beydes zu vernehmen, was andere „Leute sagten, und auch selbst so vernemlich zu reden, daß es andere verstehen „können, und nicht lange Jahr hernach die Erfüllung davon würcklich erfolget, „daß es jedermann gleichsam vor ein Miracul gehalten. „ P. SCHOTTVS bezeuget

zeuget in seiner *Physica curiosa* L. 3. c. 33. c. 33. §. 3. mit zwey Exempeln tauber Jesuiten, die aus blosser Lippen-Bewegung anderer Leute Reden verstanden. Vorgedachter FRANCISCI discuriret *l. c. p.* 673. von dieser Sache weiter also: „Ich begehre die Erzehlung *Dygbæi* nicht zu verwerfen, noch verdächtig zu halten, „weil auch Camerarius gedencket, daß bey seiner Lebzeit zu Nürnberg ein Knabe „und Mägdlein gelebet, welche stumm und taub gebohren, dennoch im Sinne „lesen, schreiben und rechnen können. Der Knabe ist ein Meister in allen Spie„len worden, das Mägdlein eine treffliche Näherin: beyde haben durch Schrei„ben zu erkennen gegeben, daß sie der Leute Reden aus der Bewegung des Mun„des verstünden, die Predigten fleißig besucht, und wenn der Name JEsus ge„nennet worden, sich gar andächtig geneiget, auch der Jüngling seinen Hut dazu „abgezogen.„ Dahero meinet MUSITANUS *l. c.* es hindere nichts, daß die von Geburt taub und stumme sinnreiche Menschen sind, ob er zwar mit dem kannten principio: nihil est in intellectu, quod non prius fuerit in sensu, sich zu widersprechen scheinet. conf. TULPIUS *obs. med. Lib. IV. c. 19. tit. Surdus visu verba intelligens.*

Es erzehlet GILBERT BURNET in einer **Reise-Beschreibung im vierdten Brief**, welcher 1685 zu Rom edirt, eine Historie von einem Mägdlein zu Genev, welche von einer tauben Amme gesäuget, und gleichfalls darüber taub worden, die bey mehrern Gebrauch des Verstandes, auf anderer redenden Leute Mund und Bewegung ihrer Lippen genaue Achtung gehabt; dahero auch nicht allein solche Reden verstehen lernen, sondern auch durch folgende Ubung wieder selbst reden gelernet. Man wird auch mercken können, wenn man mit solchen Gehör und Sprachlosen Menschen Umgang pfleget, wie genau sie auf eines Redenden Mund Achtung haben, und einem andern die Worte gleichsam aus dem Mund abnehmen und absehen. Man schreibet von den Stummen am Türckischen Hof, daß sie ihre besondere Sprache mit Mienen, Zeichen und Geberden führen, davon ER. FR. *l. c. P. 3. p. 531.* folgendes merckwürdiges meldet: „Sol„cher Stummen sollen gemeiniglich in die viertzig seyn, die sich in der stummen „Sprache üben, welche durch mancherley Zeichen und Geberden fürgebildet und „unter ihnen bedeutlich gemacht wird, also gar, daß sie einander vollkömmlich „verstehen, nicht nur in schlechten gemeinen Bedeutungen, sondern auch in aus„führlichen Erzehlungen; Denn sie können solchergestalt eine Geschicht mit „allen Umständen, oder ein Mährlein aus ihrem Alcoran und alles, was wir „mit der Zungen leisten, einander verkündigen. Und diese stumme Sprache „floriret am Kayserlichen Hofe so sehr, daß sich schier ein jeder derselben bemäch„tiget und seine Gedancken damit zu beschreiben weiß: fürnemlich die Hof- und „Cammer-Diener, so stets um den grossen Herrn sind, weil mans vor unhöflich

„achtet, in des Kaysers Gegenwart die Zunge zu gebrauchen; weswegen die „Augen und Hände, durch ihre Wörter, die Geberden, reden müssen.„

Es unterscheidet ferner solche elende Menschen PAVLLINI in der **Zeit-kürtzenden Lust** *P.* 2. *obs.* 115. *p.* 589. (da er die Frage entscheidet: **ob man die, so von Natur stumm und taub sind, würcklich zum H. Abendmahl zulassen könne**) in **Tumme** und **Schlaue**. Von diesen letztern zeuget er, daß sie einem andern, der mit ihnen redet, am Maul und Augen absehen können, was man von ihnen fordere: drum solche auch allerhand Künste lernen und treiben; er beruffet sich auf die Zeugnisse TVLPII *Lib. V. c.* 18. BORELLI *Cent.* 4. *obs.* 23. DYGBAEI *tr. 1. de immortalitate animæ*, SCOTI *Ph. cur. L.* 3. *c.* 33. §. 2. So ist auch durch die tägliche Erfahrung bekannt, daß man solche Taube und Stumme durch Geberden verständigen könne, gleichwie dieselbe aus anderer Redenden Mund ihre Sprache und Aüsdrückungen verstehen können. Es erzehlet PAVLLINI in seiner **langen Weile** *n.* 48. *p.* 155. *sq.* aus dem KIRCHERO folgendes: „Zu Florentz ward einst eine öffentliche Disputation zwischen „zweyen von Natur Tauben und Stummen angestellet, von der Frage: obs „besser sey stumm und taub zugleich, oder nur eins von beyden zu seyn? die denn „mit so verständigen Zeichen und Geberden heftig untereinander stritten, worüber „sich alle Anwesende zum höchsten verwundern musten, auch selbst der Weltberühmte Pater KIRCHER mit angesehen und gehöret hat.„ Dahin gehöret auch die Historie, welche MAECKERN *in obs. med. chir. cap.* 21. *p.* 103. *sq.* anführet, von einem, der durch den Gebrauch der Augen hören konnte, welchen Guilielmus Piso mit gelinder Sprache, dabey er kaum die Lippen gereget, gefraget: wo seine Frau wäre? darauf er geantwortet: sie wäre in der Kirchen, wo sie mit den Kindern die Predigt anhörte; welchen Piso mit noch gelinderer Stimme weiter befragte: ob er auch in der Kirche hören könte, was der Prediger vortrage? deme der Taube antwortete: wenn ich hören könte, was der Prediger lehret, so wäre ich nicht taub, unterdessen aber verstehe ich, was er vorträgt; nur könte er nicht singen rc.

Es meldet NEVHOF in der **Chinesischen Reise-Beschreibung** und CLEYERVS *in Medicina Sinensium*, daß diese Völcker in ihrer Sprache manche zweydeutige Wörter hätten, welche sie durch zweyerley characteres, oder Signaturen unterscheiden, dahero sie vielmal durch Zeichen, welche sie mit den Händen in die Luft formireten, ihre Unterredung hielten. Eben dieses wird auch von den Sicilianern erzehlet, daß sie mit blossen Wincken und Geberden ihre Gemüths Meinungen einander entdeckten; auf solche Art unterrichten einige manche Thiere, als Pferde, Hunde, Stahren, Papageyen, Indianische Raben rc. daß diese auf ihrer Meister Geberden, Augenwinck, und Hände genau

Achtung

Achtung geben, und darnach ihre Handlungen ordentlich und verständlich einrichten. Solches kan füglich auf taube und stumme Menschen gedeutet werden, von welchen man anmercket, wenn man in grossen Hospitälern, Armen-Häusern, Stiften rc. derselben zwey mit einander umgehen siehet, wie sie mit Geberden einander ihre Gedancken und Willens-Meinung zu erkennen geben. Ich erinnere mich, wie ich zu Ende des vorigen Seculi in der Bayerischen Stadt Neumarck, allwo ich mit dem Patre Priore Francisco Angelo, einem gelehrten, vernünftigen und sehr leutseligen Mann, in dasigen Franciscaner-Closter öfters conversirte, zwey taub und stumme Bettel-Knaben auf öffentlicher Strassen in der Charten spielen sehen, welche alles mit Geberden tractiret, über den Spiel sich entzweyet, mit Minen und Geberden einander geschimpfet und endlich darüber in ein Faust-Duell gerathen sind. PLATERUS führet in *Lib. I. obs. p. 110. 111.* ein und andere Geschicht an, von solchen Menschen, welche schreiben konten, die theils aus der Bewegung der Lippen anderer redender Menschen, theils aus blosser Zieh- und Zeichnung der Buchstaben mit den Fingern anderer Anfragen und Unterredung förmlich und vollständig verstehen können.

Gleichwie nun solche Taube und Stumme vor gebrechliche Menschen gehalten, absonderlich die Stumme vor kränckliche Leute geachtet werden; *L. Mutum 9. ff. de Edict. Ædilit.* so pflegt man in allen Fällen mit solchen Personen gemächlich zu verfahren, besonders wenn man dergleichen Weibes-Personen vor sich hat. Es erheben hierbey einige den unnöthigen Zweiffel: ob auch Weibes-Personen stumm werden können? weil gewöhnlich dieses Geschlecht Wortreich, öfters plaudricht und schwätzhaftig sey, und man vielen derselben keine grössere Strafe auflegen kan, als wenn man sie das Maul halten heisset, dergleichen offenbares Zeugniß erhellet, wenn zwischen unfriedlichen Eheleuten ein bißiger Katzen-Krieg entstehet, da man gewiß solche kriegerische Amazonin gewaltig mit der Mund-Klapper fechten höret; gleichwol lehret die offenbare Erfahrung, daß dieses Gebrechen auch dieses Geschlecht befalle. vid. P. ZACCHIAS *Qu. Med. Leg. L. 2. tit. 3. qu. 8. n. 23.* STRYK. *de Jur. Sens. disp. 4. c. 1. n. 19. 20. p. 223.* deswegen die Rede PLAUTI *in Aulul. Act. 2. Sc. 1.* welche in der Person eines Weibes-Bildes geführet wird, mit der Wahrheit nicht übereinstimmet: *nam multum loquaces merito omnes habemur, nec mutam profecto repertam ullam esse hodie dicunt mulierem ullo in sæculo.*

Wenn nun taub und stumme Menschen eine gantz besondere Gemüths-Beschaffenheit haben, insonderheit solche elende Leute, welche von ihrer Geburt her dergleichen Mangel oder Gebrechen an sich haben, blöden und confusen Verstandes sind, so gar daß solche Unvollkommenheit des Verstandes schwerlich gebessert werden kan, wie solches P. ZACCHIAS *Q. M. L. Lib. 2. tit. 1. qu. 8. n. 17.*

n. 17. sq. bezeuget; so muß man eine eigene Art ersinnen und erwehlen, wie mit ihnen also umzugehen sey, daß auf ihrer und anderer Seiten einiger Nutzen erlanget werden könne. Dahero die Aertzte bey Untersuchung solcher Gebrechen auf den Unterscheid wohl acht zu geben pflegen, ob dieser Mangel von einem angebohrnen Schaden des Gehirnes und der dazu gehörigen Theile, oder von einer zufälligen kräncklichen Ursach entstanden: solchemnach schreibet gedachter ZACCHIAS *l. c. n. 33. 34.* Wenn die Stummheit von einem Fehler des Gehirns entstanden, so sey solche mit einiger Tummheit, schwachen Verstand, oder nur mit einer Unwissenheit verknüpft; deswegen man mit solchen Leuten vorsichtig zu verfahren habe. Nicht weniger haben die Aertzte auch darauf eine genaue Achtung, wenn solche Gebrechen von einiger Gewalt entstanden, v. g. von Hand-Schlägen (davon die Redens-Art gekommen, man sey tumm, stumm und taub geschlagen) von Donner-Schlägen, harten und starcken Knall, Schall oder Fall, darunter das Gehirne und nach und nach auch der Verstand vieles leiden.

Doch weil sich diese Abhandlung wider Vermuthen unter der Hand verlängert, so soll die application davon, nach dem Haupt-argument, auf künftige Gelegenheit gel. G. verspahret werden. Sonst kan man über diese Betrachtung conferiren DEVSINGIVM *de Surdis ab ortu. Discursum hominis surdi & muti. Londini 4to.* HOLDERVM *de Surdis & mutis.* JOH. BVLWERVM *in Amico Surdi s. de Surdorum intellectu ex aliorum motu labiorum. Londini. 1648. 8vo.* VINCENTIVM ASSARIVM a CRVCE *de Surditate. Romæ 1629. 4to.* BASILIVM MICHALORIVM *de cæcis, mutis & Surdis.* STRVVIVM *in Jurispr. Lib. 2. tit. 15. aph. 6.* Ejusd. *disp. de Jure miserabilium.* FINCKELTHAVSIVM *obs. 45. n. 9.* CARPZOVIVM *Pr. Crimin. Qu. 147. n. 2.* ANTONIVM MENIOTIVM *de Mutitate.* SALOM. ALBERTVM *orat. de Surditate & Mutitate.* KORNMANNVM *de Mirac. vivor. p. 96. sq.* Halle den 31. May 1745.

Mich. Alberti.

VIII.

Medicinische Betrachtung der merckwürdigen natürlichen Ursach des Todes Philippi V. Königs in Spanien.

Die bisherigen ausländischen Nachrichten haben nicht ohne aufmercksames Nachdencken den unvermutheten und schleunigen Tod eines mächtigen Königes, nemlich Philippi V. welcher in Dero grossen Stuffen-Jahr erfolget, bekannt gemachet, und da von dessen oftmaligen kräncklichen Zustand, ungewissen und unbeständigen Gesundheit, auch endlichen Ableben mehrmalige Anzeige gesche-

geschehen, welches letztere aber zu frühzeitig in die Welt geschrieben worden; so hat doch der endliche würckliche Erfolg dessen Gewißheit versichert.

Die mehreren vorhergegangenen Kranckheiten dieses Regenten, welche in Fiebern, und hypochondrischen Beschwerungen sollen bestanden seyn, denen man mit der sogenannten Fieber- oder China-Rinden begegnet, haben allerdings die Natur-Kräffte schwächen, und weil solche kränckliche Personen am Gemüth sehr zart und empfindlich werden, allerhand innerliche Kränckungen und solche schädliche Veränderungen am Leibe bewürcken können, daß man dahero hätte besorgen und vermuthen mögen, es würden sich starcke Verstopffungen einiger viscerum im Unter-Leibe, Miltz-Beschwerung, Hertz-Gewächse, auch endlich eine Abzehrung des Leibes, oder Lähmung der Glieder, geäussert haben.

Es ist aber in öffentlichen Nachrichten aus der Section des entseelten Leichnams, welcher balsamiret wurde, bekannt gemacht, daß die Ursach des geschwinden Todes eine Zerberstung der lincken Hertz-Cammer solle gewesen seyn, aus welcher Oeffnung des Bluts in die Höhle der Haut, welche das Hertz umschließt, ein ziemlicher Theil ausgeflossen, dahero dieser Hertz-Cammer fernere ordentliche Bewegung, zugleich aber in dieser Quelle der nöthige Umlauf des Blutes gehemmet, und eben dadurch so plötzlich der Todt verursachet worden; dergestalt, daß auf eine starcke Engbrüstigkeit und Hertzklopfen, welche wider alles Vermuthen diesen Monarchen befallen, innerhalb fünff Minuten, derselbe verschieden, auch solcher schnelle Tod anfänglich einem Schlagfluß zugeschrieben worden, da bey dreyen Tagen vor solchen Tod sich der Appetit zur Speise und der Schlaf verlohren.

Nach der medicinischen Forderung und anatomischen Accuratesse ist sowol in der Beschreibung der Kranckheit, als auch an der Abfassung der Section noch vieles zu berichten rückständig, und bey uns zur Zeit noch unbekannt, bis davon mehrere und nähere Umstände benachrichtiget werden: gleichwol ist so viel untrüglich zu schliessen, daß auf dergleichen Spalt- und Berstung des Hertzens ein unvermeidlicher und plötzlicher Tod erfolgen müssen, ob zwar noch nicht berichtet worden, wie groß die Trennung nach der Länge und Weite, und ob solche am obern oder untern Theil dieser Cammer gewesen; weil aber gleichwol diese Ursach sehr merckwürdig ist, (wenn nur gedachte Nachricht gewiß und wahrhafftig) darum will ich nur kürtzlich davon meine Gedancken entwerffen.

Zwar will ich mich bey diesem Umstand nicht aufhalten, daß diesem Könige in grossen Stufen-Jahr diese grosse Veränderung begegnet; gleichwie aus der allgemeinen Historie bekannt, daß dieses Jahr auch grossen Herren, Regenten

und

und Potentaten öfters fatal gewesen, deswegen der Kayser August an seinen Enckel Cajum geschrieben, daß er frölich seyn solte, weil er bereits das 63ste Jahr über-und das 64ste erlebet habe, da jenes allen höchstgefährlich wäre, welches er nunmehro zurück geleget hätte. *vid. Suet. in ej. vit. Gell. Noct. Attic. L. XV. c. 7. Hæredia in tribunal. med. p. 343.* Ob zwar der Kayser Maximilianus, da ihm wegen Zurücklegung des Stufen-Jahres gratuliret wurde, lächlend geantwortet: alle Jahre bey ihm wären anni climacterici, *conf.* SALMASIUS *de annis climacter. Iul. Cæs.* BARICELLUS *in hortul. genial. p. 296.* BERNEGGER. *qu. 213. in Tacit.* DANNHAVER. *Lact. Catech. P. VI. p. 513.* Gleichwol erweiset sichs in der That und Erfahrung, was SENECA *L. VII. de benef. c. 1.* bezeuget: **daß jedes siebende Jahr einem Alter ein gewisses Merckmal gebe**; davon mein Vater vor wenig Jahren eine eigene Abhandlung bekannt gemacht, unter dem Titel: **Von der im Reich der Gnaden und Natur heiligen und merckwürdigen Siebenden Zahl.**

In gegenwärtiger Betrachtung kommt die Absicht vornemlich darauf an: **Ob das Hertz, ohne äusere zugefügte Gewalt, von innern geheimen Ursachen zerreissen oder zerbersten könne?** Wenn man a possibili oder von der Möglichkeit folgern will, so gehören starcke postulata und requisita dazu, welche mehr aus der Einbildungs-Krafft her zu leiten, in der That aber entweder gar nicht, oder sehr selten vorkommen; dahero MONTAGNANA **von Kranckheiten des Hertzens** *conf. 114. sq.* schreibt: **es sind überhaupt die Kranckheiten des Hertzens, wo sie nicht von andern Kranckheiten verursachet werden,** selten und **ungewöhnlicher, die Zerreissung aber desselben der allerseltsamste Zufall.** So bezeuget auch GARMANN. *de Mirac. Mortuor. lib. I. tit. 8. §. 47. p. 256.* **ich hätte niemahlen gedacht, daß im Menschen das Hertz zerreissen könnte, es hat aber solches glaubwürdig gemacht die Begebenheit,** welche VATER *in M. N. C. Dec. 3. an. 9. 10. obs. 164. p. 293.* **anführet.** Diese Historia aber erweiset, daß solche Berstung des Hertzens von einem gewaltsamen Stoß eines Wagens verursachet worden: dahin gehöret auch die *observatio 82. A. N. C. Dec. 3. an. 3.* eines schnellen Todes von Zerreissung des rechten Hertz-Oehrleins, da man zugleich zwey Hände voll Bluts in der sehr aufgetriebenen Hertzens-Haut gefunden; welche Zerberstung auch von einer gewaltsamen unglücklichen Schleifung eines Pferdes, an welchen ein Bauren-Jung mit den Riemen behangen blieben, entstanden.

Es ist demnach allerdings bedencklich, daß das Hertz, als ein fester, starcker, fleischichter Theil ohne offenbare Gewalt zerspringen könne, welcher so viel und lange Jahre Tag und Nacht in beständiger starcken Bewegung, bald

geschwind

geschwind und hefftig, bald mäßig und gemächlich unterhalten, und dahero das perpetuum mobile naturale genennet wird, deme man der Dauerung nach keine aus dem vestesten Ertz bestehende Machine gleich achten mag, daß nicht solche sich abnützen und wandelbar werden müste: Dahero an dem menschlichen Hertzen die Göttliche Weisheit und Allmacht zu erkennen, welches der alte Herr Prof. Hamberger in seiner besonderen disp. in Jena, *de Deo ex inspectione Cordis demonstrato* erwiesen. Diese Bewegung des Hertzens ist auch so starck, daß eines lebendigen Thieres mit beyden Händen zusammen gedrucktes Hertz, nicht daran kan gäntzlich gehindert und gehemmet werden; dahero auch das Hertz sowol nach seinem vesten Wesen, als auch nach seiner Krafft so viel ausstehen kan, und resistence hat. BORELLVS *de Motu anim. P. 2. c. 5. prop. 65. sq.* In welcher Activität stehet nicht dasselbe unter harter und schwerer Arbeit und Leibes-Bewegung, unter starcken Fiebern, bey starcken Hertzklopfen, welches letztere bisweilen von äusserlich Umstehenden kan gehöret werden. vid. FORESTVS *Lib. 17. obs. 1. Christ. a* VEGA *de art. med. L. 3. c. 8. Petr. Vasc.* CASTELLVS *de morb. thor. tr. 9. c. 5.* Von Thomas Müntzer wird geschrieben, als er vor Gericht gestellt, habe ihm das Hertz so gepuft, daß es die Umstehenden hören können. ERASM. FRANC. letzte Rechenschaft 51stes Bedencken *p. 116.* Es bezeugen auch gewisse Historien, daß ein solch heftig Hertz-Klopfen die Ribben der Brust verrencket und zerbrochen. vid. VICTOR. *Cons. 97. A. N. C. Dec. 2. An. 6. obs. 17.* SCHENCKIVS &c.

Dahero wird das Hertz die Königin des Lebens genennet: vid. LANGIVS *in Miscell. curios. 14.* auch ist die alte Rede, daß am Hertzen das Leben anfange und aufhöre, *juxta* ARIST. *de gener. anim. L. 2. c. 6. interprete Guil. Harueo exerc. de Gener. anim. 31.* ob zwar dieser Meinung BARTHOLINVS *in Act. Hafn. Vol. 2. obs. 101.* HELMONT. *L. de flatib. n. 16.* conf. FRANCKENAV. *in Satyr. med. 7. p. 139.* widersprechen; nicht weniger andere in das Hertz den Ursprung aller menschlichen Eigenschaften und Fähigkeiten setzen, conf. ZACVT. *Lusitan. Med. Princ. Histor. L. 4. hist. 7. qu. 8. 11.* auch wol in eigenem Verstand aus dem Hertzen alle Kräfte und Würckungen der Seelen wollen geleitet werden, welches hingegen BARTHOLINVS *de Paralyt. Nov. Test. hist. pag. 64. sq.* anders erkläret.

Es unterscheidet sich auch gar sichtbar die Structur des Hertzens, sowol in Ansehung gegen andere viscera des Leibes, als auch gegen sich selbst: denn da nur die rechte Cammer das Blut, welches aus dem gantzen Leibe zurück läufft, nach und nach anzunehmen, und allernächst in die anliegenden Lungen mit einer gelinden Bewegung zu leiten und zu treiben hat; dahero man die dasige Systolen oder Zusammenziehung nicht fühlet, über dem solche rechte

Hertz-Cammer luckerer und weicher ist: HELVETIVS *dans les Memoires de l' acad. Roy. de science 1718.* so hat hingegen die lincke Cammer das Blut mit starcker Macht durch den gantzen Leib in die äussersten Glieder zu treiben; dahero auch ihre Structur viel vester, derber, robuster und härter, als jene, mithin desto merckwürdiger ist, wenn diese lincke Hertz-Cammer bersten solte. Wenn man überhaupt nur allein an dem Hertzen nach der anatomischen Abhandlung die wunderbare Ordnung, Verbindung, Zusammenhaltung, Lauff, Flexion, Insertion &c. derer fleischichten Fiebren, woraus das Hertz besteht, in Ansehung gegen dessen basin, und apicem, auch gegen deren äuseren und inneren situation betrachtet, so ist es fast schwer zu behaupten, daß das Hertz entzwey platzen oder bersten könne: massen sonst auch gemeiniglich dergleichen observirte Zerberstung, welche durch eine gewaltsame Ursach veranlasset worden, bey aller übrigen raren Beobachtung solcher Begebenheit, an der schwächern und weichern, nemlich rechten Hertz-Cammer, gefunden und wahrgenommen worden; gleichwie auch schon bey älteren Medicis die Frage entstanden: ob die lincke Hertz-Cammer vor der rechten besser und würdiger sey? welches GALENVS *L. 6. de usu Part. c. 2. & L. 7. c. 2.* behauptet, conf. ZACLVS. *l. 2. qu. 14.* dabey ich mich erinnere was CENSORINVS *de die natali c. 17.* und PLINIVS *H. N. L. XI. c. 36.* von Aegyptiern schreibet, welche öfters ihr Alter auf hundert Jahr bringen, und vorgeben, wie bis ins funfzigste Jahr das Hertz jährlich zwey Quentgen schwer im Wachsthum zunehme, nachher eben so viel Jahr wieder abnehme, bis es zum Absterben komme. vid. GARMANN. *Mirac. Mort. Lib. 1. tit. 7. §. 1. 2. 9. 10.* Wenn diese Aegyptische Fabel mit der Vernunfft und Erfahrung einstimmig wäre, so könnte man sich eine leichtee Möglichkeit einbilden, daß nach dem funffzigsten Jahr das menschliche Hertz öfter und leichter zerspringen und bersten könne.

So selten und wenig auch dieser Zufall vorkommt, daß man ihn füglich unter die mirabilia naturæ rechnen kan, so möchten sich doch solche Ursachen, Umstände und Zubereitungen finden, welche eine so gefährliche Verletzung des Hertzens veranlassen könnten. Man findet verschiedene Observationes, daß nach langwierigen Kranckheiten, oder bey schwächlichen und kräncklichen Personen, oder bey welchen viele und tiefe Gemüths-Kränckungen, als Verdruß, Sorge, Furcht, Traurigkeit, Kümmerniß rc. vorgegangen, das Hertz verwelckt, vertrocknet, abgezehrt, weich, blaß, ulcerös gefunden worden. Es gedencket *Bernardinus* TELESIVS *in lib. de natura rerum L. 5. c. 28.* daß bey einem gewissen Menschen das Hertz, wegen erlittener grosser innerlichen Hitze, vertrocknet, und abgezehrt gefunden worden, conf. HILDANVS *Cent. 4. obs. 51. quidam diuturno morbo cum extinctus esset, nulla prorsus in eo portio cordis, sed ejus tantum tunica reperta fuit;* in *Act. Nat. curios. Dec. 1. an. 3. obs.*

65. p.

65. p. 96. wird referiret, daß bey einem Cörper das Hertz wie ein leerer zusammen gezogener und gerunzelter Beutel ausgesehen. Von einem welcken Hertzen führet *Zac.* LVSIT. *in Prax. admir. Lib. 1. obs. 41.* eine Historie an. Von dergleichen verwelckten und fast abgezehrten Hertzen findet man manche Exempla bey dem CAMERARIO *in Syllog. Memorab. Cent. 20. part. 63.* IORDAN. *de pest. phœn. L. 1. c. 16.* PANAROLO *Pentec. 1. obs. 31.* LINDAN, *Select. med. exerc. 9. §. 51.* HELWIG. *obs. 69 Schol.* SCHROEKII; dahero einige Medici, insonderheit GRASECCIVS *in Theatr. Microcosm. class. 3. Sect. 9.* dergleichen Beschaffenheit die Schwindsucht des Hertzens zu nennen pflegen. Wenn auch so gar Geschwüre im Hertzen entstehen, (davon die autores verschiedene Zeugnisse beybringen, als HILDANVS *l. c.* SCHENCK. *L. 2.* GARMANN. *l. c. L. 1. tit. 7. §. 13.* allwo sehr viele testes bekannt werden, LENTILIVS *in Eteodr. p. 610.* CAMERARIVS *l. c. partic. 62.* BLANCARD. *in anat. pract. Cent. 1. obs. 83. Act. Berol. Decad. 1. Vol. 7. p. 78.*) oder sogar Knochen und figurirte Steine sich darinnen generirten, (davon nachzulesen KERKRINGIVS *Spic. anat. obs. 28.* HORST. *L. 4. tom. 2. obs. 47. Zac.* LVSIT. *Pr. adm. L. 2. c. 161.* WIERIVS. *de præstig. demon. L. 4. c. 16.*) so sind solche Ursachen vermögend nach und nach das Hertz zu durchlöchern und eine tödliche extravasation des Blutes nach sich zu ziehen. MELANCHTHON. *Lib. de anima* erzehlt, daß man bey Casimiro, einem Brandenburgischen Marggrafen, ein solch ausgetrocknetes und verwelcktes Hertz angetroffen habe, wozu viele Traurigkeit und Wachsamkeit Ursach gegeben habe. Wenn auch bey vollblütigen, zumalen auch zu gewissen Blutflüssen geneigten, Menschen aus allerley Veranlassungen, insonderheit hefftigen Spasmis, starcken congestionibus oder Stemm- und Verhaltungen, übermaßiger Bewegung des Blutes um das Hertz, oder von gewaltigen und starcken alterationibus des Gemüthes, sich das Blut in den Hertz-Cammern überhäufft und verhält, so ist es auch eine Möglichkeit, daß dem Hertzen Gewalt geschehe, worauf die collectores *Actorum Berolin. Dec. 1. Vol. 8. p. 86. 87.* wo dergleichen Berstung angeführet wird, ihr Absehen gerichtet.

Gleichwie aber das Hertz wegen seiner Substanz, Structur und officii vieles ausstehen kan, daß es nicht leicht oder sehr selten, von innerlichen Ursachen zerreissen darf, so ist hingegen aus mancher Erfahrung bekannt, daß die Bewegung des Hertzens plötzlich gehemmet und ein schneller Tod verursachet werde, wenn die Hertz-Cammer mit vielen Blut überhäuffet und überfüllet, dahero starck aufgetrieben und ausgedehnet worden, ohne daß dadurch eine Zerberstung folgen müsse: dergleichen Casus werden berichtet von *Nicolao* FONTANO *in Resp. & cur. med. p. 66.* PANAROLO *Pent. 3. obs. 7.* LOSSIO *obs. med. 15. Lib. 1.* RIVERIO. *Cent. 1. obs. 83.* SALZMANN. *observ. anatom. p. 46.* BARTHOLINO *Cent. 4. hist. 76. de Lact. thorac. c. 14.* FRAMBBSARIO *in Exam. doctor. fol.* 29.

29. BONETO *in Sepulchr. anat. Tom. 1. Lib. 2. Sect. 2. obs. 25. 26. 32. 33.* unter welchen Begebenheiten sich einige finden, die von starcker Bewegung des Leibes, von Traurigkeit und Furcht entstanden, folglich in der Erfahrung gegründet, daß dergleichen besondere Zufälle des Hertzens mit den Leidenschafften und Beunruhigungen des Gemüths sehr harmoniren, und dahero die gemeine Redens-Art eines Hertznagenden Zufalles abstammet.

Was nun bishero von dieser sehr selten sich ereignenden ruptura oder crepatura cordis angeführet worden, solches können die exempla, welche MORGAGNUS *in advers. anat. 6. p. 10.* und aus diesen die *A. E. L. Suppl. 7. pag.* 328. wie auch die **Breßlauische Geschichte der Natur und Kunst**, im 24. **Versuch** p. 559. anführen, mit mehreren erläutern. Wenn auch bey dem Könige Philippo vorhero bereits eine krancke disposition des Hertzens vorhanden, insonderheit das Hertz damalen mit vielen Blut überfüllt gewesen, so hat die endliche Engbrüstigkeit und der hefftige Husten einen solchen gefährlichen Durchbruch und schleinigen Tod verursachen können. So viel ist auch in observatione medica, anatomica und chirurgica gewiß, daß dergleichen casus mit unter die seltensten und sehr merckwürdigen zu zehlen seyn, welche jederzeit bey denen Medicis in besonderer Achtung gewesen.

Es erhellet aber aus allen angeführten Anmerckungen, daß dieses grossen Königes Tod kein Schlagfluß gewesen, sondern eine subitanea Syncope lethalis a læsione cordis & præcipiti sanguinis extravasatione intra pericardium orta, quæ præcipuum motum sinistri ventriculi cordis repente turbavit, obruit, oppressit & cohibuit, wie solches LANCISIUS *Lib. de subitaneis mortibus cap. X. p. 28. sq.* erläutert, auch in solchem Buch erweiset, daß nicht jeglicher schnelle Tod ein Schlag- oder gemeiner Steck-Fluß sey, sondern daß mehr andere und unter solchen, diese jetzt abgehandelte Ursache zu rechnen sey. BONETUS *in Sepulchr. anat. Tom. 1. L. 2. Sect. XI. obs. 14. in not. p. 887.* schreibt: es erhelle hieraus, daß nicht alle, welche plötzlich sterben, am Schlag-Fluß sterben, und daß öfters vergebens von anatomicis die Ursach im Kopf gesuchet werde, welche doch in der Brust stecke. Halle den 19. Septemb. 1746.

Heinr. Christ. Alberti.

IX.

Nähere Nachricht wie in peinlichen Inquisitionen, in und ausser Gericht, bey geist- und weltlichen Handlungen, nach der Aertzte Erkänntniß, mit Tauben und stummen Menschen zu verfahren.

Nachdem

Nachdem im vorigen Jahr Num. VII. dieser Casus nach verschiedenen Umständen abgehandelt worden, so wurde damals die practische Anwendung ausgesetzet, und gegenwärtiger Zeit und Gelegenheit vorbehalten: massen mit dergleichen elenden, mangelhaften und gebrechlichen Menschen, in geist- und weltlichen Gerichten, behutsam zu handeln, wenn man mit ihnen einen nöthigen Zweck erreichen und nicht Nullitæten oder ein fruchtloses Verfahren verursachen und unternehmen will; sintemal solche Menschen durchgängig, und keinen ausgeschlossen, von mancherley Affecten beherrschet werden, wider welche ein gewaltsames Vornehmen oder starcke Zwangs-Mittel anfänglich nichts erhalten, hingegen vielmehr eine heftigere Erbitterung, Rachgier, Verwirr- und Verstockung erwecken können.

Es finden demnach geist- und weltliche Gerichte dreyerley Arten solcher gebrechlichen Menschen vor sich, deren einige tumm, thörlich, confus, darneben aber tückisch, verstockt, grimmich, argwöhnisch, eifrig, rachgierig und boßhaftig, andere listig, heimlich, arg, dabey voll Argwohn und bittrer Galle sind; nach welcher beyder Gemüths-Beschaffenheit man sich überhaupt zu richten, und mit gehöriger Gegen-Verfassung sich anzuschicken hat, daß man nicht nur bey ihnen in Umgang einen Eingang erlange, sondern auch von ihnen ein vertrauliches Bekäntniß erhalte, hingegen dieselbe nicht mehr erbittern, verwirren und zu einer boßhaften Sinnes-Verhärtung reitzen möge.

Insgemein ist es nicht rathsam, daß man mit solchen Menschen an der Art ihres Umgangs und Tractaments oftmals eine Aenderung treffe, und sie bald gelinde, bald ernsthaft und hart halte, dadurch sie nicht nur in ihren herrschenden Affecten mehr irritiret, sondern in grössere Confusion, Widersetzlichkeit, Halsstarrigkeit, Argwohn, Aussinnung allerley thörichter Räncke, Listigkeit und Betrug verleitet werden, daß man zuletzt bey unterschiedenen Handlungen zu keinen sichern Schluß mit solchen, am Gemüth und am Leib elenden, Personen gelangen können, ohne noch durch das äusserste Zwangs-Mittel eine Gewißheit aus denselben extorquiren zu lassen; dabey man gleichwol alle vernünftige Fürsichtigkeit zu gebrauchen hat, daß man nicht aus ihrer verkehrten Gemüths-Beschaffenheit etwas erzwinge, welches dennoch zweydeutig und zweiffelhaft seyn kan.

Hierbey vermeine ich nicht weitläuftig zu wiederholen, wie die Aertzte sorgfältig untersuchen, warum Menschen, die von der Geburt an taub sind, nachher auch stumm bleiben (dabey nicht zu gedencken eines einfältigen Studiosi Theologiæ, welcher in einer Circular-Predigt unter denen Vorbitten, vor ein Sechswochen-Kind gebeten, welches sprachloß darnieder gelegen, welches, wenn es hätte reden können, mit unter die Wunder-Sprachen wie Bileams Esel wäre zu rechnen gewesen,) da viele mit RIVERIO sich auf die Verbindlichkeit der Glieder und Werckzeuge, so zum Gehör und zur Sprache durch das fünfte Paar der Ner-

Nerven sich berufen; welche Meinung hingegen der ehemalige Medicus Parisiensis, ANTONIVS MENJOTIVS *in dissert. patholog. de Mutitate & Balbutie* gründlich widerlegt, und eine bessere dafür angeführt. vid. BONETI *Thes. pract. Tom. I. Lib. 2. c. 46. p. 1012. §. 27. 28.*

Wenn man demnach mit solchen gebrechlichen Menschen, wegen verübter Verbrechen in Gerichtliche Handlungen zu treten hat: so ist zuvor eine genaue Erforschung nöthig, wie dieselbe jederzeit in ihren Umgang und Geschäften sich erwiesen, welches zum Theil einige, so beständig auf ihre Aufführung Achtung gehabt, oder auch nunmehro andere, die mit ihnen in öftere Handlung gerathen, abmercken können, ob dieselbe tumm und einfältig, oder tumm und boßhaftig, oder arglistig, darneben auch zornig, rachgierig und verstockt sind; dergleichen Gemüths-Beschaffenheit meistentheils bey solchen elenden Leuten wahrzunehmen, welche dahero am Gemüth und am Leibe auf eine ausnehmende Art kranck und gebrechlich sind. Solchem nach hat man vorher an ihnen zu mercken, wes Geistes Kinder sie seyn, wie dieses auch STRYK *de Jure Sensuum diss. 4. c. 1. n. 28. 29. p. 225. 226.* erfordert.

Wenn aber diese elende Leute sich nach ihrer Sinnes-Art mit allerley strafbaren Verbrechen aus Frevel, Leichtfertigkeit, Boßheit, Rache, Argwohn, Tücke und Eifer einlassen und vergehen, z. E. mit Hurerey, gewaltsamer Schwächung, Blut-Schande, Sodomiterey, heimlicher Courtesie, Mord und Todtschlag, Mord-Brennung, Vergistung, Dieberey, Strassen-Raub, u. a. m. so muß man bedacht seyn, wie man überhaupt und insgemein sich mit ihnen verständigen könne, oder wie man insonderheit in Absicht auf dergleichen Verbrechen, deren man sie ziemlich schuldig erachtet, mit ihnen in Handlung treten könne; dabey man alles allerley werden muß, nemlich mit tummen solchen Delinquenten, einfältig, mitleidig, milde und gelinde, mit den übrigen aber fürsichtig, schlau, etwas ernsthaft, behutsam und aufmercksam umzugehen hat, weil bey der letzten Art Menschen gemeiniglich Kennzeichen einer Unbeständigkeit und Veränderung abzumercken sind.

Einen verständigen Umgang mit solchen Menschen aufzurichten, sinnet man auf allerley Mittel, Erfindungen und Weise, denenselben eine Erkäntniß und Begriff von andern Menschen und ihren Reden und Handlungen beyzubringen: einige solcher gebrechlichen Menschen verstehen zwar anderer Reden und Aussprache aus der Bewegung des Mundes. conf. THIERMEIER *cons. Med. L. 1. Schol. ad c. 9.* SACHSIUS *in Gammarol. L. 1. c. 21.* MECKFRANVS *obs. c. 19.* PLATERVS *obs. L. 3.* ZEILLERVS *Cent. 7. ep. 44.* PAVLLINI **Lange Weile.** *n 48. p. 152.* SCHRÖCK. *in schol. ad obs. 25.* HELWIGII *p. 93.* Dabey doch in Criminal-Handlungen der Zweifel entstehet: ob jene in Haupt-Stücken einen andern recht und eigen verstehen, und darauf wiederum untrüglichen Bescheid mit Kennzeichen einer

ner Bejahung oder Verneinung ertheilen können. Gleichwie man auch bey arglistigen, tückischen, boßhaften und verstockten Gemüthern auf diese Weise nicht zu trauen hat, welche nur verstehen was ihnen anständig ist, hingegen aber auf unbeliebige und nachtheilhaftige Sachen sich tumm und unverständig stellen: welche man wiederum auf eine behutsame, kluge und erlaubte listige Art hintergehen und ihre betrügliche Verstellung ablernen und entdecken kan; wann nemlich solche Irrwische eine Zeitlang vorher bey indifferenten oder ihre Absichten und Nutzen betreffenden Handlungen sich gegen andere Menschen verständig, faßlich und begreiflich bewiesen. Nach welcher entdeckten List und Verstellung man mit einem gemässen Ernst ihr Verständniß eröffnen muß. Mit einfältigen Gemüthern hingegen kan man, so ferne sie diese Gabe andere zu verstehen, besitzen, besser fortkommen, wann man in gelinder Zuneigung sie über gewisse Puncte zu wiederholten malen, deutlich und langsam, nach einer ausgefundenen Art, befraget, und ob sie solche Frage verstanden, von ihnen ein Zeichen fordert und erlanget: welcherley Actus mit ihnen mehr als einmal vorzunehmen ist, damit man eine Gewißheit ihres Verständniß und Erkäntniß erlange, besonders wann solche Leute auf einerley Kennzeichen und Beweisung äusserlicher Minen und Aufführung beharren, daraus man eine desto gewissere Versicherung nehmen kan.

Daß man aber bey solchen Untersuchungen zu mehrerer Gewißheit gelange, befleißigen einige sich auf eine cryptolaliam aus öfterm Umgang mit solchen Sprachlosen und Tauben, auch aus genauer Beobachtung ihrer Zeichen, Minen, Stellung, Gebehrden und Mundes-Bewegung ein heimliches Gespräch und Unterredung auszusinnen und anzustellen, welches vorhero entweder über indifferente oder solche Sachen, die dergleichen Personen beliebt sind, einzurichten, bevor man zu ernsthaften oder dem Hauptzweck gemässen Angelegenheiten und Begebenheiten schreite: dabey geübte Sinnen allerley Mittel gebrauchen und anwenden können; zwar nicht daß man sich verdächtiger Signaturen, Characteren oder abergläubischer Zeichen, bediene, welche sonst *ἐφέσια γράμματα* genennet werden, vid. SVIDA *in h. voc. Clem. Alexand.* STROM. *L. I. p. 305. 306.* sondern solche Mittel ergreife und anbringe, welche durch das Gesicht erkannt, angenommen und beurtheilet werden können. Dahero man schon solche Exempel vor sich hat, daß gerichtliche und Amts-Personen, durch erlaubte und natürliche Zeichendeuterey, mit dergleichen elenden Menschen gantz verständlich umzugehen gelernet und ausgeübet haben.

Es verdienet allhier angemerckt zu werden, was *Erasm.* FRANCISCI in seinen Sitten-Spiegel *lib. IV. obs. 5. p. 1247. b.* in folgenden berichtet: „Mit einem Stummen solte man viel leichter wohl vernemliche Correspondence stiften, wann man sich mit ihnen an gewisse Deutungen und Gebehrden gewöhnet: Denn

„Denn die Stummen selbst wissen mit einander durch Deuten zu reden. Merck„würdig ist, was der Frantzösische Abgesandte in der Türckey, Herr de SANY „beglaubet, daß zween Stumme, einer ein Türck, der ander ein Persianer, ein„ander nicht verstehen kunten, wegen der unterschiedenen Zeichen, die sie ge„brauchten, bis ein Dritter ins Mittel getreten, und ihnen beyden durch Deu„tung für einen Dolmetscher gedienet. Daraus abzunehmen, daß man in Er„manglung der Worte, auch andrer Zeichen, wie in Ermanglung Silbers und „Goldes, auch andere Metalle, oder wol mit gewissen Gepräg bemercktes Leder „und Papier gebrauchen könne;„ Wie mit dem VERULAMIO *de Aug. Scient. f.* 273. *& qu.* 3. *Tom.* 3. *Part.* 1. Herr G. P. H. in seinen Philosophischen und Mathematischen Erquick-Stunden, redet: „Ich selbst habe eine schöne Stum„me gekannt, die den gantzen Christlichen Glauben, ja alles was zu erdencken, „denen, so sich auf ihre Zeichen verstunden, andern aber durch ihre Magd, welche „ihre Zeichen wuste, gantz fertig und so geschwind vorzubilden pflegte, als eines „Menschen Zunge nimmermehr reden mochte. Sie war stumm und taub ge„boren; noch dennoch hat ihr eine Teutsche Fürstin nicht allein allerhand ge„stückte Künste, sondern auch Lesen und Schreiben beybringen lassen. Sie ne„hete, stückte und würckte mit so fürtrefflicher Kunst, als ob Pallas oder die Ge„schicklichkeit selbst ihre Unterweiserin wäre gewest; Gieng auch in die Pre„digten, und geberdete sich so andächtig, als ob sie alle Worte vernähme.

Darneben hat man die Behutsamkeit zu gebrauchen, daß man solche gebrechliche Menschen, von denen man aus der Erfahrung und vorhergehender Beobachtung weiß, daß sie blöden Verstandes sind, auch in ihren übrigen Handlungen leicht unbeständig und irre gemacht werden können, durch frühzeitigen Ernst, Gewalt, oder Erschröck-Erbitter- und oftmaliger Veränderung nicht confus, oder wol gar aus Zusammenfluß allerley Affecten fast unsinnig mache: Dannenhero nach moralischen Reguln der sicherste Weg ist, eine Zeitlang anfänglich gelinde, mitleidig, wohlthätig und freundlich mit ihnen umzugehen, weil sie nicht allein leicht zu vielerley Affecten können beweget und gereitzet werden, sondern weil sie auch bey solcher Gemüths-Unruhe meistens excediren, deswegen in lauter Verwirrung und Unordnung gerathen. Nach physicalischen und medicinischen Gründen und Ursachen wird durch ein strenges und hartes Tractament bey diesen Leuten gar geschwind und starck die Bewegung des Geblüts, des Gehirns und der Nerven alteriret, welches bey ihnen eine desto grössere Perturbirung und Verrückung des Verstandes verursachet: massen auch äusserliche und sichtbare Kennzeichen einer veränderten Röthe im Gesicht, austerer, störrigen und funklender Eigenschaft der Augen, Auflauffung der Adern am Kopf, eifriger und tiefer Respiration, öftern Ausspeyen oder Geiferung an den Mund, stärckern Puls, sichtbarer mühsamen Erheb- und Bewegung der Brust,

u. d. m.

u. d. m. anzumercken sind; bey Wahrnehmung solcher Veränderung und Kennzeichen an ihren Leibe würde man sich vergebens bemühen etwas verständiges mit ihnem] anzufangen und auszuführen.

Der gemeinste Vorschlag mit vernünftigen Taub und Stummen verständig und begreiflich umzugehen, ist darauf gerichtet, daß sie gedruckte und geschriebene Sachen erkennen und nach ihrer Art lesen, auch ihre Gedancken wieder schriftlich eröfnen lernen: welches ihnen mit Gedult, Gemächlichkeit, Geschencken und liebreichen Bezeugen beyzubringen, damit sie nicht aus Argwohn übler Folgen, sich solchem Unterricht widersetzen oder hoßhaftig eine Tumheit und Ungeschicklichkeit dagegen verstellen; dahero bereits solche Exempel bekannt sind, daß auf solche Art mit dergleichen Delinquenten zuverläßig verfahren worden. Darum lassen Rechts-Gelehrte und Aertzte zu, daß solche Verstandes-fähige Taub und Stumme zur Bekäntniß der Wahrheit mit der Tortur können gezwungen und die peinlichen Fragen schriftlich abgefasset, vorgeleget und beantwortet werden: conf. CARPZOV. *Prax. Crimin. qu. 118.* STRYK. *de Jur. Sens. diss. 4. c. 5. n. 26. sq.* so bezeuget auch P. ZACHIAS *Cons. 50.* daß Leute von Geburt an Taub und Stumme nicht allgemein vor unvernünftig oder dem Vieh gleich zu halten; dahero sie nach Beschaffenheit der Umstände in peinlichen Sachen der ordentlichen Strafe füglich können unterworffen werden.

Ob nun wol Leute, welche von Geburt an taub und stumm sind, mehrentheils entweder würcklich tumm und thöricht, oder von blödem Verstande, dahero zu wichtigen, ernsthaften und nachdencklichen Sachen ungeschickt, dabey aus Gewohnheit schichtern, mißtrauisch, furchtsam, aber gleichwol heimlich boßhaftig, rachgierig und ergrimmet sind: so giebt es dennoch einige solche Menschen, welche das Böse und Gute erkennen und unterscheiden können, mit welchen nachmalen auch verständlich kan verfahren werden; welches dahero aus dem Umgang mit denenselben kan angemercket, und darnach die übrige Handlung in geist- und weltlichen Gerichten eingerichtet werden kan. Man hat aber auch solche verständige Menschen bey Inquisitions-Processen mehrentheils gelinde zu tractiren, weil sie sonst in ihren schwachen Gemüths-Kräften leicht confundiret werden oder überschnappen; denn bey welchen Personen zweyerley organa, deren sich die Uebung zu der Vernunft ordentlich und natürlich bedienet, zugleich, destomehr aber im Anfang des Lebens und von der Geburt an, manglen und verlustig werden, bey solchen leidet desto mehr auch die gantze Kraft der Vernunft, welche in allen andern Sinnes-Uebungen desto gemächlicher zu regieren ist.

Es ist bereits in der ersten Abhandlung angezeiget worden, wie der Gebrauch des Gehöres und der Sprache mit dem Gehirne, als der Werckstadt des Verstandes, genau verbunden sey, nicht weniger wie der Mangel, Fehler

und Gebrechen in der Structur des Ohres vieles zur Hinderung und Hemmung der Sprache beytrage. Merckwürdig ist, was MARINUS MERSENNUS *in Ep. ad Beverovicium in Spicilegio de calculo* berichtet, daß bey einem von Natur taub stumm Verstorbenen im Ohr ein Mangel des kleinen Knöchleins, welches die Anatomici Incudem nach der figürlichen Aehnlichkeit eines Amboßes nennen, befunden worden. vid. CASP. CALDERA *de Heredia illustrat. medic. 25. p. 192.* conf. JUL. CASERIUS PLACENTINUS *de organis auditus Lib. 1. c. 12.* WILLISIUS *de anima brutorum Part. 1. c. 15.* welche letztere von der Nothwendigkeit derer Knöchlein zum Gehör handeln: wiewol ich nicht gleicher Meinung mit dem FABRIC. ab AQUAPEND. bin, *Lib. de Chirurg. operat. cap. de aurium Chirurgia,* welcher die Taub- und Stummheit, von Geburt an sich ereignend, von einer starcken Haut, die sich allezeit über das ordentliche tympanum verwachsen und angeleget, als etwas ausser natürliches, herleite; Dergleichen Haut wol zur Taubheit, nicht aber zur Stummheit Ursach geben kan. Dahin gehöret die Observation, warum mehrere Menschen von Geburt an, einen Verlust des Gehörs, als eines andern äusseren Sinnes leiden, davon BAUHINUS *in Theatr. anatom. L. 3. c.* 28. seine Meinung eröfnet, und solches dem Ausgang und Ursprung des nervi auditorii beymisset.

Wann ANTON. DEUSINGIUS *in dissert. de Surdis & Mutis* die Ursachen und Hülfs-Mittel solches Gebrechens untersuchet und anführet: so gedencket er unter andern eines Casus, da dergleichen mangelhafter Mensch in einen verbotenen Liebes-Handel betreten worden, dessen Bekäntniß er mit äusserlichen Kennzeichen eröfnet wie er mit seiner Amandin umgegangen; woraus erhellet, wie mancherley Mittel und Wege zu ergreifen, solche preßhafte Menschen über bezüchtigte oder beschuldigte Verbrechen zu einer Anzeigung und Geständniß zu bringen. Was demnach mit gewissen äusserlichen Zeichen nicht auszurichten, solches kan mit schriftlich vorgelegten und beantworteten Fragen abgethan werden: und ob gleich diese Art und Weise mühsamer und langweiliger zu ihrem Zweck kommt; so ist doch solche nicht nur practicabler, sondern auch zuverläßiger und gründlicher.

Solche Weise aber in eine rechte Uebung zu bringen, ist rathsamer, daß mit dergleichen Delinquenten nicht vielerley Menschen in eine Unterhandlung sich einlassen, sondern daß in weltlichen oder Criminal-Gerichten, was Fragen und Antworten anlanget, nur jederzeit einerley Person mit jenen umgehe, oder in geistlichen Handlungen nur ein ordentlicher Prediger oder Schul-Meister mit denselben Umgang pflege, damit jene dieser ihrer Person, Bezeugung, Handschrift, Führ- und Bewegung des Mundes, Sitten u. a. m. gewohnt, und nicht durch öftere Veränderung der Menschen irre und confus gemacht werden, darunter

unter sie bey einem etwas leugnen, was sie bey einem andern zugestanden haben; Denn wo sie mit einem allein beständig umgehen, so werden sie viel vertraulicher und aufrichtiger. Hierbey erinnere ich mich eines von Natur taub und stummen Catechumeni, der nebst andern Kindern, welche zum heiligen Abendmahl zubereitet worden, endlich durch öftern Besuch seines künftigen Herrn Confessionarii den Unterricht verständig und accurat aus dessen Reg- und Bewegung des Mundes eingenommen, auf die mündlichen Fragen, schriftlich, ordentlich und recht geantwortet, nachher eine gedruckte Beicht-Formul im Geist und Gemüth vor seinen Beicht-Vater abgelesen, darauf aber die mündliche Absolution mit gleichem Verstand angenommen, und mit geziemender Devotion sich zugeeignet, auch aus allen übrigen Bezeugen sich also bewiesen, daß an einer vernemlichen und verständigen Handlung keinesweges zu zweifeln gewesen.

Nach solcher Anleitung können geübte und geschickte Gerichts-Actuarii aus öfterm Umgang mit dergleichen Delinquenten leicht zu recht kommen und die besorglichen Schwierigkeiten unter solchen Inquisitions-Procefs erleichtern und heben; wozu nicht wenig beytragen kan, wann man die Anmerckungen derer-jenigen zu Hülfe nimmt, welche währenden Aufenthalts im Gefängniß unter der Bedien- und Wartung, mit solchen Leuten öfters umgehen.

Eben hieraus erhellet, wie man mit solchen Maleficanten, bey Högung eines hochpeinlichen Hals-Gerichts, handeln könne, bey welchem man gleiche Art und Weise beobachten soll, nach welcher bisher unter dem Inquisitions-Procefs mit denen Delinquenten am verständigsten und gemässesten verfahren worden, dazu dieselbe gerichtliche Personen zu gebrauchen, deren jene bereits gewohnt sind. Auf gleiche Weise kan ein Prediger an solchen Leuten sein Amt in allen Fällen beweisen, wo er mit Gebrauch und Vorhaltung hiezu dienlicher gedruckten Schriften und Gebeter an das Gewissen derselben kommen kan: und gewiß, wo man es nur mit ihnen dazu gebracht, daß sie ein aufrichtig Bekäntniß gethan, die verdiente und ihnen zuerkannte Strafe verstehen lernen, und endlich wahrnehmen wie es nunmehro ernsthaft mit ihnen ergehen würde, so werden sie auch lernen aufs Wort mercken, auch alle Zeichen, ihre Seele zu retten, annehmen, wo sie nicht in eine Bitterkeit und Verstockung fallen, welches geschehen kan, wann man nach ihrer eigenen Gemüths- und Leibes-Beschaffenheit mit ihnen hart, streng, unbarmhertzig, und übereilend verfährt, da hingegen durch den gantzen Inquisitions-Procefs man besser und leichter fortkommen kan, wann man mehrberührter massen sich einer Gelindigkeit gegen dieselbe gebraucht; welche allen denjenigen anzurathen, zum Theil auch anzubefehlen ist, die mit ihnen beschäftiget gewesen.

Was aber solche tumm und thörichte Leute betrift, denen man keine Todes-sondern Gefängniß-Strafe, zu ihrer Zucht und Sicherheit zuerkannt: so müssen solche in genauer Aufsicht erhalten werden, damit sie nicht aus Boßheit, Rachgier und Heimtück, (welche Affecten sie gemeiniglich beherrschen) ein neues Verbrechen und Unglück entweder an sich, oder an andern begehen und anrichten mögen, darneben aber dieselbe in Furcht und Zucht zu erhalten und zu bezähmen sind. So ist auch merckwürdig, daß, ob sie gleich zum Eifer und rage dem Leib und Gemüth nach können gebracht werden, sie gleichwol eine harte Natur haben: darum man ihnen bey solcher Zucht und Obsicht den Stab Weh kan fühlen lassen, weilen sie wie Roß und Mäuler die Schuld mit einiger empfindlichen Strafe büssen sollen, welches bey ihnen nicht so leicht an der Gesundheit und Leben Schaden bringt; massen bey solchen stupiden Menschen alle Gemüths-Aenderung und also die Sinn-oder Empfindlichkeit am Leib eine vorbeyrauschende Eigenschaft ist, wie bey denen Thieren alle Affecten gleiche Bewegung, die öfters heftig, unbändig und grausam sind, an ihren Leib und dessen Gesundheit keinen Schaden verursachet. Welches alles bey solchen elenden und gebrechlichen Personen zu erwegen, und bey allerley Fällen zu einen vernünftigen und gemässen Gebrauch und Anwendung zu ziehen ist.

Damit aber ein vorsichtiger und gewissenhafter Richter über solche elende Menschen ein gerecht Urtheil, nach Beschaffenheit ihres Gemüthes und Leibes fällen und sprechen möge: so ist allerdings nöthig und rathsam, daß verständige Medici darüber zu Rath gezogen werden, wie solches THOMASIVS *in disp. de praesumptione furoris & dementiae* §. 16. erinnert, welche aus natürlichen Ursachen den Zustand ihrer Gesundheit beurtheilen und erweißlich machen können, wie weit nicht allein dieser mit der Richtigkeit oder Verwirrung des Verstandes verbindlich, oder ob nicht bey solchen gebrechlichen Personen eine listige Verstellung befindlich sey und obwalte; weil man sich mehrentheils zu solchen Leuten nicht das beste und gewisseste zu versehen hat. conf. JOH. PAVL. KRESS **Juristische Betrachtung von dem Recht der Taub- und Stumm-Gebohrnen.**

Diese Betrachtung und Nachlese dienet also zum practischen Gebrauch und Anwendung des bishero abgehandelten Argumenti, **wie mit tauben und stummen Delinquenten, im geist- und weltlichen Gericht, zu handeln und zu verfahren sey.** Halle den 26. Septemb. 1746.

Michael Alberti.

OBSER-

OBSERVATIONES CLINICAE, CVRIOSAE ET FORENSES,

BERNH. WILH. ROEDDERI,
MED. DOCT.
SERENISS. ELECT. COLON. EPISCOPI PADERBORNENSIS AVLAE MEDICI, ET PHYSICI ADJVNCTI.

OBSER-

OBSERVATIONES CLINICÆ,

De utilitate Balnei vaporoſi cum Spir. Vin. rectificatiſſ. in Spaſmis.

Da ich mich desjenigen Conſilii erinnere, ſo ich von der Hochlöbl. Mediciniſchen Facultæt daſelbſt de dato den 27. Mart. 1735 empfangen, und in Ew. Hoch-Edelgeb. Magnificenz Jurisprud. Med. Tom. 4to p. 550. befindlich, über des nunmehro ſelig verſtorbenen Hrn. Craſs Conſtitution; (de quo infra) ſo habe ich in meinen Antrag die Frage ergehen laſſen: Ob nicht in dem, in Caſu XXX. obbenannter Juris prud. Med. angeführtem Morbo ſpaſtico das von mir vielfältig probat befundene Balneum ſpirituoſum ex Sp. Vin. rectificatiſſ. könne Platz finden oder nicht? Da mir denn zur geneigteſten Antwort worden: vid. p. 552. **Was endlich das** Balneum cum Sp. Vino **angerichtet, betrifft: So haben wir hievon keine Erfahrung, können auch in dieſem** Caſu **als auf ein** experimentum dubium **nicht beyrathen, maſſen dergleichen** Spir. **öfters die** Spaſmos uſu topico exacerbi**ret haben; dahero von dieſem Gebrauch vorhero in** paralellen **Zufällen mehrere Verſicherung einzuziehen.** Dieſes hat mich dann bewogen einige ſonderlich merckwürdige Caſus zu annotiren, und von der Erfahrung belehret, zu verſichern, daß dieſe Balnea in allen Arten von Morbis ſpaſmodicis ſolche Würckung haben, die ſchwerlich von andern zu hoffen ſind. Ich beſcheide mich anbey, nach ſehr oftmaliger Erinnerung von Ew. Hoch-Edelgeb. Magnificenz, in denen Collegiis practicis, gantz gern, daß nach 2, 3, und mehrmaligen guten Effect eines Medicaments, nicht gleich auf die Experienz zu beruffen, und das probatum eſt dabey zu ſchreiben, wo nicht deſſen Würckung jedesmal ſicher und unfehlbar in allen Caſibus zu treffe. Nun ſuſpendire ich zwar mein Judicium in ſo weit, daß ich auch hier das probatum ſolte beyſetzen, wenigſtens hat es mir in viel 100 Caſibus ohnfehlbare Proben gethan, da es andern, ob ſie gleich es eodem modo gebraucht, nicht geglückt auch gleichen Nutzen damit zu ſchaffen, nach dem axiomate philoſophico: Duo cum faciunt idem non eſt idem; zumal eine jede Wiſſenſchafft nach ihrer Art, Experienz, und andern Umſtänden cum grano ſalis will tractiret ſeyn, wovon ich doch nicht ermangeln werde, meine wenige obſervationes, und beſondere Bemerckungen beyzuſetzen.

CASUS I.

In viro 30 annorum arthritide fixa laborans.

Belangend nun die hiſtoriam curæ: ſo war der erſte ſo durch dieſes Balneum curiret wurde, ein Bauer Namens Köttmar, aus hieſigem Stifft, zu

Weſten-

Westenholte wohnhafft, welcher lange Zeit klagte daß er in der lincken Schulter, schon länger als ein halb Jahr beständige Schmertzen hätte, besonders wann er Nachts zu Bette gienge, und das Feder-Bette daran käme, auch wann er den Arm bewegen wolte, es nicht anderst wäre, als wolte er ihm abbrechen, auch steche es ihm darinn, als wären lauter Scheermesser darinne &c. Aeuserlich sahe man nichts daran, weder Röthe, noch Geschwulst; er hatte schon allerhand Quackeley gebraucht, aber ohne Hülffe, oder Linderung. Als ich nun von ihm consuliret wurde, ordinirte ich ihm Sp. Vin. simplicem oder starck abgezogenen Brandewein, und beschiede ihn wie es zu gebrauchen wäre; da er dann gleich nach gebrauchtem Bade völlig von seinem Schmertz befreyet war, und nachgehends nimmer davon weiter befallen worden.

CASUS II.

In juvene 18 annorum simul & semel omnibus speciebus spasticis laborans.

Ein junger Graf von Nesselrodt, 18 Jahr alt, bekam omnes species morbi spasmodici: denn in allen Gelencken und Gliedern lief ihm die Gicht herum. In beyden Füssen hatte er das Podagra, in beyden Händen das Chiragra, im Nacken, arthritidem fixam, das Gonogra in beyden Knien, in der Brust pleuritidem spuriam, im Creutz malum ischiaticum, in summa kein Glied oder Gelencke war von den horribelsten Schmertzen frey, als das Haupt. Es wurden ihm allerhand nützliche Medicamenta, in tali Morbo usualia, gebraucht, besonders lenia diaphoretica fixa, Cosa, Zina, ▽æ diapn. & diuret. weil sonderlich der Urin nicht weg wolte. Es wurde nebst mir der Hr. Licentiat Uffeln aus Rhoden consuliret, welchem ich über obiges das Balneum spirituosum vorschlug, auch gleich nach dessen approbation adhibiret wurde, und zwar mit so gutem und fast nicht gehofftem Effect, daß der Hr. Graf in 10 Tagen völlig restituiret war. Da aber derselbe sich der Lufft gar zu früh exponirte und bey kalter Herbst-Lufft, ohne Erlaubniß ausgieng, fiel er in ein Recidiv, wurde aber nebst obigen Medicamenten durch dieses Balneum, in 12 Tagen völlig restituiret.

CASUS III.

De Arthritide capitis s. meningum in viro 35 circiter annorum.

Ein Müller zu Saltzkotten mit Namen Linnenbrinck, laborirte fast 1½ Jahr an solchen intolerablen Kopf-Schmertzen, daß ein jeder, und er selbst meinte daß ihm alle Sinnen vergehen solten; der Schmertz erlaubte nicht daß er stehen, gehen, sitzen noch liegen könte, ob er gleich auf ein und andere Weise Ruhe suchte, war doch alles vergebens, und fingen die penibelsten Schmertzen, auf jede

jede Veränderung fast von neuem an. Sonderlich aber konte dieser Schmertz, welcher acutissimus war, keine Federn, oder Bette, vertragen, dahero ihm die Nacht am beschwerlichsten war. Es waren ihm von einem Chirurgo fast alle Arten Medicamenta, und operationes, aber absque ullo effectu, appliciret, v. g. Er hatte vomiret, purgiret, geschwitzet, Ader gelassen, geschröpfft, Vesicatoria, Emplastra, Sacculos, Spiritus &c. appliciret, aber einen weg, wie den andern, absque effectu, e contrair, es wurde übel ärger. Endlich wurde ich consuliret, da ich dann alle indicationes medicas secundum artem, mit ihm durch gieng, wie dieselbe von Ew. Hoch-Edelgeb. Magnificenz, und andern Hrn. Medicis Sthahlianis, vorgeschrieben, sed absque effectu, bis ich endlich 3 Tage nach einander ein Schwaden-Bad ex Spir. Majoran. Serpil. formic. und Anthos machen ließ, in Hoffnung es möchte mehr als der Sp. Vin. rectificatiss. thun, in quo etiam spes me non fefellit; Denn, siehe Wunder, noch sub tertio Balneo, fängt der Patient anzuruffen: Gott Lob es ist jetzo auf einmal weg, als wann mir ein Schütt weggezogen wäre, hatt auch von der Zeit bis hiehin Gott Lob niemalen wieder Anfall davon gehabt. Gewiß ist, daß bey diesem Patienten vorher alle andere sonst gewöhnliche Medicamenta, ihre Ehre und Reputation, ja so gar die opiata ihre vim anodynam verlohren.

CASUS IV.

De Pleuritide spuria.

Meister Valentin Voß, ein hiesiger Bürger und Sattler, bekam Pleuritidem spuriam: ich brauchte demselben eine mixturam temperantem ex ▽is diapnoicis cum absorb. & Bezoard. fixis, applicirte ihm den 2ten Tag das Schwitz-Bad ex Spir. Vin. rectificatiss. wovon er gleich seiner Schmertzen befreyet und gesund wurde.

CASUS V.

De Arthritide fixa Brachii & Pedis dextri.

Ihro Hoch-Wohlgeb. Freyherrl. Excellence der Hr. General-Lieutenant von N. laborirten an einer vehementen Gicht am rechten Arm und Bein: weil sie aber ein besonders Vertrauen hatten auf dero Regiments Feldscher Rosen, welcher sich berühmte mit einem gewissen schwartz-braunen Pflaster alle Arten Gicht und Podagra zu curiren, litten sie 11 Tage und Nächte, die empfindlichsten Schmertzen, daß sie es auch nicht länger aushalten konten, und das so sehr gerühmte Pflaster, verlohr alle seine Künste, daß ich endlich beruffen wurde. Wie ich nun aus allen Umständen abmerckte, daß es Zeit sey, mit Nutzen das Bad ex Sp. Vin. rectificatiss. zu appliciren, versicherte ich Ihro Excellenz

lenz daß ich innerhalb 5 Tagen sie so weit wieder restituiren wolte, daß sie nicht allein ihrer Schmertzen solten loß seyn, sondern ohne anderer Hülffe aufstehen, und das Zimmer auf und ab spatzieren können; welches aber beyden gantz unglaubbar, um desto mehr vorkam, da Ihro Excellenz versicherten, nicht in dem Vermögen zu seyn, zu leiden, daß man unter dem Arm eine Nadel durch steckte, wann sie gleich 1000 Ducaten davon zu profitiren wüsten. Wie nun das erste mal das Bad me præsente appliciret wurde, erfolgte den folgenden Tag so viel Besserung, daß der Hr. Patient den Arm schon vom Leibe bewegen konten, und am 3ten Tag traf meine Prophezeyung ein; wodurch ich dann die wegen des Unglaubens mit mir gethane Wette von dem Regiments Feldscheer gewonnen, und der Hr. Patient durch Göttliche Gnade in wenig Tagen völlig nach einige mal gebrauchten Schwitz-Bad, ohne sonderliche andere Medicamenta curiret sind.

CASUS VI.

De Podagra.

Der Herr Bürgermeister Feurbern, ein totus podagricus a juventute lag elendig am Podagra, da hieselbst der Land-Tag angegangen: wurde durch den Gebrauch des Spirituosen Schwaden-Bads dermassen aufgeholffen, daß er den 3ten Tag wieder mit auf den Land-Tag zu Fuß gegangen, und hat nachgehends oft mit erwünschtem Nutzen dasselbe repetiret.

CASUS VII.

De Arthritide fixa in genu.

Ein geringer Taglöhner, welcher im Herbst die Mast-Schweine hütete, bekam einen unerträglichen Schmertz ans Knie, mit einem starcken Geschwulst eines Kopffs dicke: Da nun dieser Mann, ex defectu mediorum, keine Medicin anlegen konte, ordinirte ich ihm ex misericordia das Schwitz-Bad; da er dann in wenig Tagen seines Amtes wieder abwartete, auch nachdem nimmer wieder mit dergleichem Morbo überfallen wurde.

CASUS VIII.

De Arthritide vaga & podagra.

Ein Ordens-Geistlicher e S. J. laborirte elendig an der arthritide vaga, cum podagra & febre symptomatica, konte sich vor Schmertzen kaum behelffen, jammerte Tag und Nacht: wurde nebst wenig andern Medicamenten mit dem Schwitz-Bad ex Sp. Vin. rectificatiss. völlig curiret.

CASUS IX. & X.
De Podagra.

Zwey Leyen-Brüder e S. J. funden bey ihrem schmertzlichen Podagra kein andere Hülffe und Linderung als durch diß Schwitz-Bad.

CASUS XI.
De Arthritide vaga.

Ein gewisser Pater oder Ordens-Geistlicher von den Capucinern, laborirte elendig an der Gicht, und da er vielerley Medicamenta vergeblich gebraucht, bin ich zu ihm beruffen, und habe ihn durch Hülffe des Sp: Vin. rectificatiss. in wenig Tagen völlig restituiret.

CASUS XII.
De Podagra vehementissima.

Ihro Hochwürd. Excellenze der Hr. Tohm-Dechant und Regierungs-Præsident von N. zu Münster, kommen von da, hier hin, und hatten an beyden Füssen starck das Podagra, so daß sie sich durch dero Laquayen aus dem Wagen musten tragen lassen: Sie wurden aber nach 3 maliger Application des Balnei spirituosi gleich wieder in den Stand gesetzt zu gehen wohin sie wolten.

CASUS XIII.
De Podagra diuturna habituali.

Der Rentmeister auf dem Hoch-Adlichen Hauß Thüle Hr. Bredemeyer, ein Podagricus habitualis, laborirte nicht nur an seinem ordinairen Podagra, sondern es gesellete sich arthritis vaga dermassen dabey, daß er elendig 13 Wochen weder Hand noch Fuß regen oder bewegen konte, unter beständigen unerträglichen Schmertzen. Er hatte gleich anfangs den Hrn. Land-Physicum D. Nassen zu Bilefeld consuliret, welcher auch als ein praver und erfahrner Medicus Zweiffels ohne allen möglichen Fleiß, aber vergebens, angewand. Endlich wurde ich ad Consilium gezogen: da ich dann nebst wenigen andern Medicamenten, durch das Balneum spirituosum diesen elenden Patienten, nicht nur in wenig Tagen seiner Schmertzen erledigte, als auch dadurch verschaffte daß er bald wieder gehen und reiten konte.

CASUS XIV.
De Arthritida fixa.

Ihro Hochwürd. Hoch-Wohlgeb. Freyherrl. Gnaden der hiesige Hr. Tohm-Dechant sel. von N. waren zu Halberstadt mit einer arthritide fixa in den

Schultern überfallen: da dann dieselbe den Hrn. D. N. consuliret, welcher allen möglichsten Fleißes ungeachtet, wenig, oder gar keine Besserung, verschaffen konte, daß auch obbenannte Seine Hochwürd. Gn. resolvirten, die retour anzutretten, und sich in meine, als dessen Ordinarii Medici, Cur, begaben; da ich dann ohne Anstand das Balneum spirituosum, nebst wenig andern Medicamenten, ordinirte, und durch Göttlichen Beystand, in kurtzer Zeit dieses empfindlichen Feindes Meister wurde.

CASUS XV.

De Arthritide vaga in fœmina.

Die Fr. Lieutenantin Tegethof lag viele Wochen elendig an der Arthritide vaga nieder, hatte die empfindlichsten Schmertzen in allen Gliedern, deren sie keines regen oder bewegen konte, so gar daß man sie füttern muste, wie ein unmündig Kind: Da ich nun endlich beruffen wurde, ordinirte ich eine mixturam temperantem, (zumal ein febris symptomatica zugegen war) nebst einem Decocto, applicirte anbey gleich das Balneum ex Sp. Vin. rectificatiss. wodurch sie gleich ihrer intolerablen Schmertzen erledigt, und in wenig Tagen, völlig restituiret wurde; Da sie auch ein Jahr nachher, wieder mit selbiger Kranckheit befallen wurde, ist sie eodem methodo in wenig Tagen völlig genesen.

CASUS XVI.

De Malo Ischiatico.

Herr Schellhasens, eines hiesigen Bürgers und Lohgerbers Frau, laborirte am Malo Ischiatico elendig, wurde durch den Sp. Vin. rectificatiss. in wenig Tagen glücklich ihrer Schmertzen erledigt und völlig restituirt.

CASUS XVII.

De Podagra.

Der Wohl-Ehrwürdige Hr. Vicarius Hillencamp zu Geseke lag über 6 Wochen in grösten Schmertzen am Podagra cum febre symptomatica, zu welchem ich dann beruffen wurde, und ihm, nebst wenigen andern Medicamenten, das Balneum spirituosum ordinirte, wodurch er in wenig Tagen völlig restituiret wurde.

CASUS XVIII.

De Arthritide fixa sinistri humeri.

Herr Schultze, ein hiesiger Kauffmann, laborirte an einer arthritide fixa in der lincken Schulter mit den empfindlichsten Schmertzen: alle adhibirte

Medicin war vergebens, bis er per Balneum ex Sp. Vin. rectificatiss. in wenig Tagen restituiret wurde.

CASVS XIX.

De Arthritide vaga in gravida.

Eines hiesigen Bürgers, Nolten, Frau, etwa 30 Jahr alt, war über die Helffte schwanger, und wurde von der lauffenden Gicht befallen, woran sie nicht nur unleidentliche Schmertzen auszustehen hatte, sondern nebst einem febre symptomatica, kein Glied am gantzen Leibe weder regen noch bewegen konte, sondern muste mit dem Bettlacken hin und her gehoben werden. Keiner trauete ihr die Genesung zu, sondern vermuthete fast täglich ihren Tod. Da ich zu ihr geruffen wurde, fande ich maximam miseriam, sowol was die entsetzlichen Schmertzen, Ohnmachten, Fieber und Lähmigkeit betraffen: ordinirte also gleich anfänglich eine mixturam antifebrilem, einen äusserlichen Spiritum pro leniendis doloribus, als auch einen Umschlag ex herbis roborantibus in halb Wein und Wasser zu kochen, welche auch die Schmertzen mercklich linderten; dahero mit selbigen etliche Tage continuiret wurde, zumal ich wegen befürchtenden Ohnmachten nicht getrauete das Schwitz-Bad zu appliciren. So bald ich aber merckte, daß es die Kräffte zuliessen, resolvirete ich es gantz gelinde zu brauchen, wovon dann einige Ruhe und Erhohlung erfolgte. Hernächst ist es wenigemal repetirt, die Patientin völlig restituiret, und hat justo tempore gebohren, lebt auch bis dato gantz frey von voriger Kranckheit.

CASVS XX.

De Malo Ischiadico vehementissimo.

Eines Meyers Frau zu Etteln, namentlich Knaup, 50 Jahr alt, wie auch eine 30 jährige Jungfer, namentlich Niederhöfern, wohnhafft zu Delbruck, laborirten beyde am malo Ischiadico, wurden auch beyde fast ohne andere Medicin durch das Balneum spirituosum in wenig Tagen völlig restituiret.

CASVS XXI.

De Arthritide pueri 11 annorum.

Des Herrn Burgemeisters Temmen Sohn zu Neuhaus, 11 Jahr alt, laborirte arthritide vaga, und waren demselben die Schmertzen überaus empfindlich: welchem ich dann, als er schon viele Wochen daran gelegen, da zu ihm beruffen wurde, propter febrem symptomaticam, einige absorbentia

tia cum ⊖o & ▽is temperatis diapnoicis ordinirte; da nun das Fieber nachgelassen, wurde ihm das Balneum spirituosum doch leniter einigemal appliciret, worauf er gleich restituiret wurde, und nachdem ist er niemals weiter davon incommodiret worden.

CASUS XXII.

De Arthritide vaga in viro 40. ann.

Der Herr Burgemeister Rheine zu Ahlen im Stifft Münster, hatte lange Zeit erbärmlich und in grösten Schmertzen an der arthritide vaga darnieder gelegen: Da ihm nun von einigen in der Nachbarschafft an gleichem malo von mir curirten Leuten gerathen wird, mich zu consuliren, hat er mir einen Boten zugeschickt, (indem selbst zu ihm zu kommen meine praxis nicht permittirte, propter distantiam loci) und seine constitution deutlich durch einen guten Freund expliciren lassen; da dann derselbe, nebst wenig andern Medicamenten, durch das Balneum spirituosum in kurtzer Zeit restituiret worden, und nun über 5 Jahr davon frey geblieben.

CASUS XXIII.

De Arthritide in puella 12 annorum.

Eines hiesigen Bürgers, Hermede, Tochter von 12 Jahren, laborirte elendig an der arthritide vaga cum febre symptomatica: welche nebst wenigen medicamenten durch einigemal repetirtes Schwitz-Bad ex Sp. Vin. rectif. innerhalb 14 Tagen völlig restituiret wurde.

CASUS XXIV.

De Podagra & Chiragra in viro 40 annorum.

Ein hiesiger Schuster Meister Gröne, war in 3 Tagen von Franckfurt bis hiehin gelauffen, welches 22 starcke Meilen sind, dabey er sich dann sehr erhitzt, und in allen Wirthshäusern durch einen kühlen Trunck brav abgekühlet, bekam also gleich bey seiner retour in beyde Füsse podagram, und in beyde Hände chiragram zugleich, consulirte dabey einen chirurgum, welcher ihm dann in 3 Tagen durch ein gewisses decoctum zu curiren versprach: da aber der effect lange nach diesen Tagen, nicht erfolgte, dessen Frau aber im Kind Bette mit einem hitzigen Fieber und diarrhæa befallen war, ich also zu derselben beruffen wurde; fande ich den elenden Mann, in der Hoffnung von seinem decocto, und andern, ihm ordinirten Medicamenten, gesund zu werden. Weil aber dessen Profeßion nicht lange Ferien erlaubten: so unternahm ich mir die Cur, mit Versprechen, ihm bald zu restituiren; welches

dann durch Hülffe des Schwitz-Bades auch geschehen, doch mit dem Unterscheid anderer Patienten, daß er in beyden Schenckeln eine Steiffigkeit behalten, welche daher auch zu vermuthen waren, da dessen Kranckheit von solchen zweyen extremis der Erhitz- und Verkältung herrühreten, welche allein, teste experientia, solche ersteiffte Glieder causiren können, zugeschweigen wann solche morbi spasmodici dazu kommen, wodurch die Nerven geschwächet werden. Secundo so waren beyde Schenckel sowol als Hände gleich vom Anfange geschwollen, welches dann signum einer besondern stagnationis humorum war, welcher Geschwulst auch bis dato nicht vergehen will, ob gleich durch nachherigen Gebrauch des Spirituosen Bades die Gelencke schmeidiger worden.

CASVS XXV.

De Arthritide vaga cum febre aucuta symptomatica.

Der Herr Notarius Moschett, ein junger Mann von 24 Jahren, bekam arthritidem vagam cum febre vehementissima symptomatica, so daß dessen Frau und Verwandten auf keine Weise glauben wolten, daß ihm wieder zu helffen stünde, noch daß er jemal gerade Glieder wieder bekommen würde. Ich versicherte, daß ich ihn in 8 Tagen wolte völlig gesund und gerade schaffen; welches dann dictum & factum war, durch Hülffe des Balnei spirituosi. Weil er sich aber nicht gar lange darauf mercklich verkältet hatte, bekam er recidivam, welches schlimmer als das erste war, doch auch durch obige Cur erfolgte eine baldige restitution.

CASVS XXVI.

De Podagra.

Der Herr Luddiken, inferioris Chori Pastor im Tohm, bekam das Podagra recht empfindlich, in dem Ballen des rechten grossen Zehns, cum febre symptomatica. Wie ich nun demselben ins Schwitz-Bad kriegte, wovon er gleich einige Linderung merckte, konnte ich ihn nicht genug rathen, daß er aufhören mögte, weil er von dem starcken schwitzen sonst möchte zu matt, und ohnmächtig werden; allen dem ohngeachtet bekam ich die Antwort: Ey Herr Doctor, ich bin so schwach nicht, ich kan wol was vertragen, ich spüre erst jetzt Linderung, und so gilt es so mehr ein Bad, als Bädgen. Endlich folgte er meinem Rath, und beschloß es; da er nun ins gewärmte Bette gelegt wurde, fehlte es auf kein Haar, daß die prophezeyete Ohnmacht, nicht erfolget wäre. Es folgte aber in 4 Tagen die völlige reconvalescenz, und hat nachgehends ferner keinen Anfall vom Podagra gehabt. Vielleicht ist

die

die Natur durch solche force abgeschreckt, daß sie mit ihren motibus spasmodicis anjetzo zu Hauß bleibt, und denckt der Herr Pastor mögte ein Bad vor ein Bädgen erwehlen.

CASUS XXVII.

De Podagra incipiente.

Ich selbst bekam vor 6 Jahren einen Anschuß vom Podagra, in dem rechten Fuß, am Ballen des grossen Zehns: Ich ließ aber gleich den chirurgum kommen, und brauchte das Balneum spirituosum, da mir dann sub balneo der Schmertz völlig vergieng, und GOtt Lob bis dato bin ich noch frey; zweiffele aber sehr, daß es mein Lebetage continuiren werde, weil ich fürchte, daß bey mir dispositio hæreditaria dazu contribuiren mögte, da mein seliger Vater ein starcker arthritico-padagricus gewesen. Wenigstens zweiffele ich nicht, daß ich durch dieses remedium eine grosse consolation haben werde, wodurch unzehlich vielen andern, GOtt Lob, baldige Linderung geschaffet worden.

CASUS XXVIII.

De Arthritide vaga & malo Ischiadico.

Eines Juden, Abraham Josephs Frau, lag vor einiger Zeit elendig an der arthritide vaga, cum malo Ischiadico, wurde in 10 Tagen durch das Balneum spirituosum völlig curiret.

CASUS XXIX.

De malo Ischiadico in viro 50. annorum.

Der Wohl-Erwürdige Herr Vicarius Herting laborirte am malo Ischiadico, consulirte einen gewissen D. Medicinæ: Dieser hielte die Kranckheit gleich pro calculo renum, meinte auch per diuretica des Steins Meister zu werden; aber weit gefehlet, je länger die Medicin gebraucht wurde, je grösser wurden die Schmertzen. Ueberdiß wurde ihm gerathen das ol. dest. Junip ad aliquod gutt. wäre ein herrlich arcanum zum Nierenstein, dahero nahm er auch dieses, aber mit gleichem Effect der Verschlimmerung. Endlich wurde ich consuliret: sagte aber gleich, daß diese Kranckheit nichts weniger als Nieren-Stein wäre, weil kein eintzig signum diagnosticum calculi zugegen war, sondern die dolores waren circa os Ischias & coccygis, und in regione renum merckte er nichts; zu dem Ende ich die Schwitzbad Cur mit so gutem Effect recommendirte, daß er in wenig Tagen restituiret war, und der immaginirte Nieren-Stein verschwand. Es sind mir derglei-

chen casus oft in praxi arriviret, da sowol Medici, als Patienten hierinn geirret, daß sie das malum Ischiadicum pro calculo renum declariret: und solches ist hier so gemein als an einigen Orten die Krätze, welcher es eben wie dem maln Ischiadico geht, indem hier keiner die Krätze, wol aber den Scharbock haben will; und wann man noch so viel contestationes thut, daß der Scharbock ein gantz ander Ding als die Krätze sey, so findet es doch keinen Beyfall. Also bleibts mehrentheils beym alten, daß das malum Ischiadicum Nieren-Stein, und Scabies Scharbock seyn muß.

CASVS XXX.

De Arthritide vaga c. febre symptomatica in viro 36. ann.

Der Wohl-Ehrwürdige Herr Vicarius Vahlepage zu Delbruk, laborirte ex dispositione hæreditaria an der Gicht cum fsbre symptomatica, wurde in wenig Tagen nebst einer mixtura antifebrili und Glieder-Thee durch das Balneum spirituosum restituiret.

CASVS XXXI.

De Arthritide vaga.

Der Wohl-Ehrwürdige Herr M. Roing è S. J. bekam zu Büren im Collegio arthritidem vagam. Der Medicus ordinarius desselben Collegii hatte mir diesen methodum medendi cum Balneo spirituoso abgelernet: brauchte also Mixturas temperantes, und andere sonst dienliche medicamenta, gab wöchentlich ein lene Laxans, und brauchte fleißig das Balneum spirituosum, aber nicht mit dem effect, wie meine Patienten es erfahren; é contrair es daurete die Cur ein gantz halb Jahr, und der Patiente blieb allezeit in statu quo ohne die geringste Besserung, bis endlich der Herr Patiente hierhin ins Collegium S. J. geschickt wurde, woselbst ich nunmehro bis 15 Jahr ordinarius bin, folglich der Patient in meine Direction kam, worinn mir der vorige Medicus nicht vorgreiffen durffte. Ich wunderte mich höchlich, da mir der Patiente versicherte, er habe sehr oft, ja um den 2ten 3ten oder 4ten Tag das Balneum spirituosum gebraucht, es hatte ihm aber nichts geholffen; ich replicirte, daß es mir fast ein infallibles medicament wäre, es müsse nicht richtig damit seyn, warum es sonst andern, und ihm nicht hülffe. Bis endlich, daß ich den Verfolg der Cur hörete und sahe, anbey merckte, wo der Hase im Pfeffer saß, daß es unmöglich war, daß er Hülffe von diesem Schwitz-Bade auf solche Weise zu hoffen hätte; folglich gieng ich auf meine Manier die Cur mit ihm an, und restituirte ihn innerhalb 14

Tagen

Tagen durch das Balneum spirituosum dermassen vollkommen, daß er wieder nach seinem Collegio und seinen studiis Theologicis zurück kehrete.

Ich könnte noch mehr als 100 exempla herbey bringen von podagricis, arthriticis, malo Ischiadico & pleuritide spuria laborantibus, wann ich mir die Mühe geben wolte ihre Namen herzusetzen. Doch kan ich nicht umhin, noch dieses aus der Experienz beyzusetzen: Wann es Patienten gegeben, so obige Kranckheiten ohne gebrauchte Medicin überstanden, denen nachgehends die Glieder steiff, lahm, oder dermassen entkräfftet worden, daß sie auch in langer Zeit nicht wieder zu Beinen kommen können; so haben sie jedes mal nach Gebrauch dieses Balnei gantz geschwind den Gebrauch ihrer Glieder wieder bekommen, wie auch vorläufig ex casu 6to zu sehen, und mit folgender observation bekräfftiget wird.

Ihro Hochwürden Hochwohlgeb. Freyherrl. Gnaden der Herr Dohm-Kellner von N. werden ordinair 2mal jährlich mit dem Podagra ziemlich starck incommodiret; dabey lassen sie sich auf keine Weise persuadiren, etwas weder äusserlich noch innerlich zu brauchen, ausser daß sie sowol præservatorie als curatorie ein decoctum aquosum ex Rad. Chin. sarsap. hermodact. polypod. & L. sanct. anatica portione mixtum, davon 2 Loth zu einen Maaß ▽ genommen wird, loco potus ordinarii mit überaus guten Nutzen trincken. Nun fügte es sich, daß vor etlichen Jahren das Podagra, über die Gewöhnheit vehement war, und lange anhielte, auch dessen auf keine Weise konnte loß werden; da ich dann Gelegenheit nahm das Schwitz-Bad zu recommendiren, und guten Effect davon zu versicheren. Nach langwierigen Weigern erfolgte der endliche consens, und nach dem Gebrauch eine baldige, völlige restitution der Glieder, daß sie in wenig Tagen wieder ausgehen konten.

Ich gestehe gantz gerne, daß mir diese Art zu curiren im Anfange viele Ueberlegungen gab, wann, und wie sie anzufangen: doch hat sowol eine vernünfftige Uberlegung, als auch nach und nach die Erfahrung mich in vielen informiret, und kan vielleicht von andern in his morbis noch mehr excoliret werden; ich recommendire es also nur ulteriori experientiæ. Das wenige, was ich etwa sonderlich observiret habe, bestehet etwa in folgenden

Cautelis & observationibus practicis:

1) Habe ich allezeit einen viel besseren effect gefunden, wann der Spir. vin. rectificatiss. alcoholisatus, und zwar so starck gewesen, daß er Pulver zündet. Die raison mag diese seyn: Weil a) solche principia Spirituosa viel subtiler sind als von geringeren Spiritibus, daß sie also besser in den Leib penetriren können. b) Die Nerven mehr und besser stärcken, propter puritatem. c) Das in schlechteren Spiritibus durch das Feuer mit aufsteigende

Wasser sub actu den Leib verkühle, wann es sich an die Haut hängt, und folglich die poros adstringiret; wie dann die Erfahrung gelehret, daß die Patienten viel munterer zugleich gewesen, je stärcker der Spiritus war.

2) Andere Spiritus, als Majoranæ, Serpil. Orig. Anth. &c. thuen zwar recht guten Effect, aber bey weiten nicht, als der Spir. Vin. rectif. alcoh. dahero dieser jenen allezeit vorzuziehen.

3) Man befördere omni, lenissimo tamen modo, die diuresin; dann so bald man mercket, daß am Urin kein Mangel, hat man sich eines unfehlbaren guten Effects zu versichern.

4) So lange ein Patient zu Ohnmachten vor Schmertzen incliniret, lasse man es unterwegens.

5) Man brauche ihn niemahlen länger als im Anfange 3 Tage nach einander, wann es gleich robustissima subjecta sind; wo es aber Kinder, Frauenzimmer oder sonst zarte subjecta sind, nur um den andern oder dritten Tag.

6) Vor allem hüte man sich den Leib rege zu machen, und lasse sich die Lehre des vortrefflichen Sydenhams in seinen operibus, in tractatu de Podagra p. m. 467. als güldene Sprüche des Salomonis und Syrachs gesagt seyn, weil er die wahrhafftige Wahrheit aus eigner Erfahrung geschrieben, wann es heißt: Ego certe persuasissimus sum, a jugi, & sæpe iterata experientia edoctus, Catharsin omnem, tam per lenientia, quam per fortiora medicamenta, qualia pro more articulis expurgandis destinantur, plurimum nocere; sive in paroxysmo ad minuendam materiam peccantem, sive in fine, ad dissipandas morbi reliquias, sive in perfecta intermissione & recta valetudine, ut venturo paroxysmo occurratur, purgatio in usum revocetur. Etenim tam mei ipsius, quam aliorum periculo compertissimum habeo, Catharsin quovis horum temporum administratam, ita parum votis respondisse, ut malum, quod debuerat averruncare atque avertere, accerseret. Primum itaque purgatio sæviente adhuc paroxysmo adhibita, naturæ, in materia morbifica separanda & in articulos deponenda occupatæ, negotium facessens, magnam spirituum ἀταξίαν nonnunquam excitavit, unde non tantum paroxysmus magis invalescebat, sed & æger in vitæ discrimen haud obscure injiciebatur. Deinde Cathartica in fine paroxysmi usurpata cum morbi reliquias amoliri debuerint, id tantum egere, ut recens paroxysmus de novo suppullularet, haud mitior priori isto, atque ita æger spe falsa lactatus ea sibi fabricat mala, quæ non fuerat perpessus, nisi humores denuo in rabiem agerentur. Quod genus incommodi ipsemet plus semel expertus sum &c.

Vid.

Vid. Excellentiss. Dni Consil. Alberti Epist. de Podagra sine sale. Denn wo nichts ist, hat der Kayser sein Recht verlohren, nach dem alten Sprichwort.

Ich kan auch Zeugniß davon geben, wie solche schon an sich mitleidens-würdige Patienten, sowol von Medicis als Chirurgis per repetita Laxantia, unter dem nichtigen Vorwand, das tartarische Saltz aus den Gliedern zu treiben, sind gefoltert worden. vid. Cas. 30. Eben dieses war der Fehler, wodurch der Patiente nicht wieder reconvalesciren konte, weil der Medicus ordinarius durch das oftere laxiren nach dem Schwitz-Bade gleichsam jedesmal recidivam erregte, und den effect des Bades annihilirte. Ego tantum omittebam cathartica, & ecce, morbus cessabat. Ich bekümmere mich nicht viel darum, wänn gleich ein podagricus oder arthriticus etliche Tage eine constipation leidet, wann er nur nicht sonderlich klaget, daß er Ungemach davon habe; alsdann aber lasse ich wol einen globulum moschatum, eine Feige, ja höchstens ein Clystier von Brühe, Habergritz, oder lenissimis carminativis simul emollientibus, als fl. Cham. und papaveris &c. geben.

7) Nach vorigem Satz habe ich oft observiret, daß die podagrici gleich nach dem Gebrauch purgirender Mineral-Wasser das Podagra bekommen; vom Sälter Wasser aber gibt es hier wenigstens die Erfahrung nicht, ob ihn gleich unterschiedene podagrici & arthritici oft gebraucht. Dahero rathe man nicht leicht einem Podagrico die Brunnen-Curen, wann er sich des podagræ nicht getrösten will, zumal die Brunnen-Curen fast dasjenige thun, was andere laxantia verrichten; folglich am dienlichsten sind in podagra retropulsa, wovon folgende observation ein klares Zeugniß giebt:

Ihro Hochwürd. Hochwohlgeb. Freyherrl. Excellence der Herr Tohm-Probst und Regierungs-Präsident von A. sel. waren oft mit dem Podagra incommodiret: weil sie aber viel Geschäffte hatten, anbey ein grosser Liebhaber von der Jagd waren, so war ihnen diese Kranckheit um desto penibler, wann sie beständig das Bette hüten musten; dahero brauchten sie heimlich Spirituosa zum schmieren, welches dann das Podagra zurück trieb, und eine speciem apoplexiæ causirte. Wie ich nun eiligst beruffen wurde, fande ich den Herrn morti proximum: dahero ich gleich largam V. S. in brachio instituiren ließ, worauf einige Erhohlung erfolgte, und konnte man successive die Puls wieder leise fühlen. Nach einigen adhibirten cordialibus, roborantibus, cephalicis resolventibus in & externis kame der Herr wieder zurechte, und ich wurde gewahr, daß das gantze schema morbi ex podagra retropulsa herrührete; dahero ordinirte ich auf den folgenden Tag eine dosin pilular. Bech. mit einigen granis diagr. Pat. sagte anbey: Es solte sich morgen die gantze Kranckheit im Ballen des grossen Zehns versammlen, so bald nur

die Pillen anfiengen zu würcken; welches dann auch mit grösten Freuden, und Verwunderung des Herrn Patienten so erfolgte, und wurden dasmal glücklich restituiret. Aber einige Wochen darnach, da auf gleiche Weise obbenannter Herr, als sie sich auf dero Land-Guth, um sich der Jagd-Lust zu bedienen, befunden, und einige Empfindlichkeit vom Podagra spühreten, haben sie wieder äusserliche Spiritus gebraucht, darauf sich in einen Wagen gesetzt, und auf die Jagd fahren wollen, kam auf dem Vorhoff obiger paroxysmus apoplecticus unverhofft wieder; und da so geschwind als vorigmal keine Hülffe zu haben, erfolgte ein gantz geschwinder Tod.

Gleichen effect habe ich in retropulsa podagra von denen Becherischen Pillen vorgesagt und erfahren, an meinem nunmehro sel. Schwager Herrn Hof-Rath Sack, welchem in momento operationis, sich das Podagra in den Füssen wieder einstellete.

8) Man lege einen solchen Patienten nach applicirten Schwitz-Bad in kein kaltes Bette, vielweniger lasse man ihm das nasse Hemd an, sondern nach der Abtrocknung mit warmen Tüchern, lege man so geschwind als möglich, ein frisch gewärmet Hemd an.

9) Solte auch der Patient sub vel post applicationem Durst haben, muß das Getränck gantz warm seyn.

10) Ich habe sonderlich observiret, daß man das Balneum spirituosum im ersten Anfange der Kranckheiten gleich brauchen müsse, so bald man nemlich das geringste in den Gliedern davon spühret; widrigen falls hilfft es nicht, bis in 2ten Termino. Der 2te Terminus aber ist wieder unterschieden: denn bey einigen ist er post 4tam, bey andern post 7mam diem; folglich zeigt der effect daß die morbi spastici aliquid critici in sich halten. Ich habe anfänglich wol indiscretim das Bad versucht, aber experientia duce, gemerckt, daß ich oft in der ersten vigeur nichts damit ausgerichtet, sondern das expecta parum, lernen müssen, bis ich endlich gesehen, wie die Natur auch hierinnen typum formiret. Nach dem 7ten Tage thut es iedesmal absolut und unfehlbar gut; nachgehends aber, ie weiter von demselben, ie gewisser und besser ist der Effect. Darum muß man sich nicht verwundern, wann in obigen casibus einige Curen allegiret werden, da sonderlich die arthritici, so 4tel und halbe Jahren kranck gelegen haben, in wenig Tagen sind curiret worden: denn das ist gewiß, wann die morbi spasmodici im höchsten grad sind, sie alle medicamenta fast respuiren, dahero man mit Vernunfft und Gedult den ersten Eiffer der Natur muß vorbey gehen lassen; wie solches in actibus moralibus gleichen Grund hat. Doch finde ich, wann gleich auch dieses Bad im höchsten gradu morborum spasticorum ist adhibiret worden, daß nichts præjudicirliches erfolgt sey, wann gleich die Patien-

tienten keine sonderliche Besserung davon empfunden; Wann aber die ersten Tage vorbey, und die Patienten leiden noch so grosse Schmertzen, so wird es doch zu grössester Linderung gebraucht.

11) Wann man nach der 1sten oder 2ten application keine sonderliche Besserung spühret: so setze mans zum 3ten mal nicht aus, weil es alsdann erst zum öftern anfängt lindernde Würckung zu thun; wie davon der 3te Casus recht remarquable ist. Ja! ich habe offt im 4ten, 5ten oder 6ten male erst den Anfang guter Würckung gespühret, sonderlich bey Melancholicis, wo die Natur ohne diß in ihren Operationibus vor andern Temperamenten langsam ist; und wird man nach Unterscheid der Temperamenten nicht nur den Unterscheid der Würckung sehen, sondern nach Verschiedenheit derselben kan man mit der Cur früher und später, gelinder oder stärcker verfahren.

12) Weil bey sensiblen subjectis, als Kindern, Frauenzimmer, sanguineis, cholericis, sauguineo cholericis, und cholerico sanguineis, ordinair ein febris symptomatica, in diesen Kranckheiten pflegt verknüpfft zu seyn: so muß dessen besondere Sorge getragen werden, und das Balneum nicht eher bis nach der ersten vehemenz, i. e. nach dem 4ten Tage appliciret werden, weil es in principio febris nicht so gar dienlich ist, auch der erwünschte effect nicht so leicht als hernach folget.

13) Wann man nun dienlich erachtet ein Balneum spirituosum zu brauchen: so finde ich eben nicht nöthig eine besondere Zeit des Tages dazu auszusuchen, contrair, ich finde daß es allezeit seinen effect thut, zumal fast keine Stunde des Tages ist, worinn ichs nicht mit gleichen Nutzen applicirt habe; doch brauchen es die meisten des Nachmittags wann es zum Abend gehet. Wenigstens lasse ichs nimmer nüchtern brauchen, damit es die Patienten nicht ohnmächtig mache.

14) Den Stuhl worauf ich den Patienten setze, suche ich so hoch aus als ich ihn im Hause haben kan, lege ihm ein Küssen unter, setze ihm etwas unter die Füsse, kleide ihn aus bis aufs Hemd, behenge ihn um und um mit Leylachen oder Decken, daß nirgend Lufft zukommen kan; den Kopff aber muß der Patient heraus behalten (welches vor einiger Zeit ein gewisser Bauer vergessen, und wann die Frau nicht wäre klüger gewesen, eine curieuse Arbeit würde gegeben haben.) Demnächst nehme ich einen zinnernen Teller, schütte etliche Hand voll Sand darauf, setze darüber ein klein irden Geschirr, das keine grössere Oeffnung hat als ein Thee-Köpffgen; oder man läßt von Eisen oder Kupffer ein paar dergleichen machen, zumal man zu besserer commoditæt solcher Geschirre 2 haben muß, darinn wird in jedes 2 Löffel voll von dem Spir. Vin. rectificatiss. geschüttet, eins davon mit etwas brennend Papier angezündet, und mit dem Teller, mitten un-

ter den Stuhl, worauf der Patient sitzt, geschoben, und lässet es ausbrennen. So bald derjenige, so den actum exerciret, observiret, daß der Spiritus ausgebrannt sey, oder bald zu Ende gehen will, muß er indessen den Spiritum im 2ten Geschirr anzünden und mit dem Teller unter den Stuhl schieben, da er dann den Teller mit dem ausgebrannten Geschirr, zurück ziehet, und wieder mit Spiritu, ad 2 Löffel voll, anfüllet. Erfolget nun nach dem erstern oder 2ten Untersatz der Schweiß; so ist ferner nicht nöthig ein mehreres unterzusetzen: wo aber der Schweiß nicht erfolget, so repetiret man es noch so offt, bis der Schweiß nach Wunsch aus allen Gliedern, besonders aus den krancken kömmt; welches ordinair gantz langsam auch wol gar nicht erfolget, besonders den ersten Tag. Ja! ich habe wol am 3ten Tage ex partibus affectis den Schweiß nicht zwingen können, ohngeachtet dem Patienten das Wasser so häuffig aus allen Gliedern gelauffen daß es auf dem Stuhl und auf der Erde gestanden.

15) Ich pflege ordinair den Schweiß auf dem Stuhle so gantz extraordinair starck nicht treiben zu lassen, weil hernach, wann die Patienten ins Bette wieder kommen, doch noch nachschwitzen, folglich leicht matt darnach werden; doch judicire ich nach Unterscheid obiger Umstände, und derer Patienten Kräffte, und die gar keine motus febriles haben, noch gehabt haben, greiffe wol ein wenig stärcker an.

16) Die Ordnung wie oft ich das Balneum appliciren lasse, ist unterschieden, nach Unterscheid der Patienten: doch mehrentheils pflege ichs im Anfange 3 Tage nach einander zu brauchen. Demnächst setze ich einen Tag aus, dann wirds einmal wieder gebraucht, nächst dem setze ich wol 2, auch wol 3 Tage aus, ehe ich es wieder brauche; doch alles nach Unterscheid der Noth, der Kräfften, Alters 2c. Ich pflege auch offt im Anfange nur 2 Tage nach einander, oder nach erkannten obigen Umständen nur einmal das Bad zu appliciren, und um den andern Tag zu repetiren; doch habe ich es noch nimmer mehr als 3 Tage nach einander ordiniret. Es ist mir doch wol geschehen, daß wann die Patienten Linderung davon erhalten, sie es me inscio mehrmalen, mit guten Nutzen gebraucht, als ich es vorgeschrieben.

17) Wann die Patienten völlig genesen, und in den Händen, Füssen, Schultern oder sonst eine besondere Lähmung, Steiff- oder Mattigkeit behalten, habe ich solche gar leicht mit dem Balneo spirituoso in ein, oder 2 malen, völlig weggebracht.

18) Man wundere sich nicht, warum ich Paragrapho 14. sonderlich erinnert, daß man einen Teller mit Sand nehmen solle: Es ist die Meinung nicht, als wann derselbe etwas mit wircke, sondern die experientz hat 2 fachen Nutzen davon gelehret. Der 1ste ist dieser; daß weil das Geschirr worinn der

Spi-

Spiritus brennet, nicht könte zurück genommen werden, weil es oft gantz glüend heiß wird, und leichtlich einem die Finger verbrennen könte; wie solches der oben bemeldete Regiments-Feldscheer erfahren, dessen Casu 5to Meldung geschehen, und welcher sich ohne diß alle Wissenschafften des Hippocratis und Paracelli zu haben einbildete. Der 2te Nutzen ist, wann etwa durch ein Unglück ein solch Geschirr, mit dem brennenden Spiritu umgestossen würde, oder zersprünge, der Spiritus sich in den Sand senckte, und desto leichter nicht nur könte gelöscht, als mit dem Teller unter den Patienten, weggezogen werden, damit die grosse Flamme, so daraus entstehet, nicht etwa die umhangende Leylachen, ergriffe, und dem Patienten schadete; wovon mir folgender Casus bekannt:

Ein gewisser vornehmer und hier wohnhaffter, annoch aber junger Herr, bekam theils ex dispositione hæreditaria, theils von Verkältung, in beyde Füsse das Podagra: Ich ordinirte demselben das Schwitz-Bad, ex Spir. Vin. rectificatiss. und dessen Laqueyen setzten ihn auf einen Stuhl; weil man aber keine taugliche Geschirre zu dem Spiritu haben konte, brachten sie einen irdenen Topff, nach hiesiger Landes-Art mit 3 Stahlen, oder Füssen. Wie nun der Spiritus anfieng zu brennen, und einer von den Laqueyen, welcher etwas berauscht war, das Geschirr ein wenig wolte zurück ziehen, warff er solches unvorsichtiger Weise um; da dann der Spiritus, so weit er um sich floß, in eine Flamme gerieth. Der Herr Patient solches merckend, und anbey nicht unbillig befürchtend, daß seine umgehängten Leylackens in Brand gerathen, und ihn selbst auf die letzt angreiffen dörfften, sprang, ohngeachtet er vorher weder stehen, gehen, noch leiden konte, daß ihn iemand mit dem Finger an die Füsse gerühret hätte, wie der Blitz von seinem Stuhle weg, und lieff nach dem Bette ohne etwas von seinem schmertzhafften Podagra zu fühlen, welches doch über etliche Stunden sich nach und nach wieder einstellete. Ein zwar lächerlicher Anblick, welcher doch durch obige Erinnerung kan præcaviret werden.

19) Ob zwar mein Vorsatz durch diese wenige Zeilen nicht ist, eine gründliche Description von denen morbis spasticis zu machen, sondern nur das wenige zu melden, so ich in meiner nunmehro 22 jährigen praxi, in hisce morbis observiret. So ist auch überdiß meine primaria intentio gewesen, den Nutzen und die Erfahrung von dem Spirituosen Schwitz-Bade gehorsamst zu communiciren: wobey ich doch nicht ohnerinnert lassen kan, daß, da die Umstände nicht allemal gleich im ersten Anfange erlauben, mit dem Schwitz-Bade die Cur anzugreiffen, dieses Bad auch täglich nur einmal darff gebraucht werden; der effectus lenitorius auch nicht allemal prima vel secunda vice erfolgt, die Patienten doch indessen ihrer grossen Schmertzen Linderung schuligst begehren, die dabey unterlauffende motus febriles gehörig wollen observiret, und die auser-

serordentliche motus spastici, von innen geholffen seyn. So fehlet es zwar an einem farragine medicamentorum nicht, sonderlich wann man sie aus allen autoribus wolte zusammen schreiben, ohnfehlbar ein gantz volumen daraus könte formiret werden, wovon der treffliche Herr Professor Geelhausen zu Prag in seiner dissertation de affectibus articularibus, arthridico podagricis eine rühmliche Probe gemacht. Ich will auch nicht in Abrede seyn, daß viele davon aus eigener experienz; die meisten aber wol nur von hören sagen, oder aus anderer berühmten Männer Schrifften extrahiret. Dahero will ich nur kürtzlich desjenigen gedencken, was mir in meiner praxi ohnfehlbar iedesmal seinen effect nach Wunsch gethan, und wie ich selbiges appliciret; zumal ich ohne Ruhm zu melden, sehr viel Gelegenheit gehabt, in morbis spasticis einen selectum remediorum specificorum, worauf man sich verlassen kan, zu machen, und die Erfahrung wirds geben, daß diejenige, so diesem methodo gebührend cum ratione, & judicio nachgehen, nicht nur ihren elenden und mit vielen Schmertzen behafteten Patienten baldige Linderung und Besserung verschaffen, sondern auch Ehre davon haben werden. Videatur infra Observatio XXXVII. *De Lapide piscis Schellfis &c.*

Der vortreffliche Sydenham, welcher aus eigener Erfahrung das Podagra gründlich anatomiret, schreibt, daß ihm seine Schmertzen nichts bessers gelindert als weiß Brod in Milch gekocht mit etwas Saffran und Rosen-Oel. Ich habe dieses remedium meinen Patienten, doch ohne Rosen-Oel, mit ziemlich gutem effect gebraucht, doch kan ich nicht bergen daß es mich auch offt im Stich gelassen, und seinen erwünschten effect nicht gethan. Binningerus in Obs. Cent. 5. obs. 39. p. 534. scheinet dem Sydenham es abgelernet zu haben, und einen sonderbaren effect in arthritide beschreibt er von folgenden: ℞. Mic. pan. alb. ℔j Lact. q. s. decoq. agitando & cont. cribratis add. Rad. hyosc. ℥ sat. ℥j. Croc. or. ʒij, ℴℴ Ros. q. s. M. & applica, und hat gleich die Schmertzen gehoben. Der Herr Hof-Rath Alberti recommendiret in morbis spasmodicis das Lohgerber-Bad: Gewiß wann diß medicament der Empfindlichkeit der ietzigen zärtlichen Welt, wegen seines widerlichen Geruchs nicht so zuwider wäre, davon fast dasjenige zu hoffen stünde, was ich von dem Balneo spirituoso gerühmet habe. Es laborirte der hiesige Churfürstl. Cancellist Ewerken mit intolerablen Schmertzen am malo Ischiatico; ich wendete allen möglichen Fleiß, secundum indicationes medicas, doch vergebens an. Endlich ordinirte ich das Lohgerber-Bad, mit so gutem effect, daß er in wenig Tagen seiner Schmertzen völlig befreyet wurde. Eine Magd zu Neuenheerse bey einem geistlichen Herrn wohnhafft, hat merckliche Hülffe durch dieses Loh-Bad erhalten.

Ein

Ein Bürger hier in der Stadt, am malo Ischiatico laborirend, ist gleichfalls dadurch restituiret worden. Daß ich also diesem Hauß-Mittel seinen billigen Ruhm beylegen muß; aber wegen obigen Umständen nicht allzeit, und bey allen applicable ist, besonders bey vornehmen und zärtlichen subjectis.

20) Da ich nichts als nur desjenigen Erinnerung zu thun gesonnen bin, wovon ich in meiner praxi die Erfahrung guten effects habe: so gehe ich mit Fleiß aller sonst berühmten und hochgepriesenen arcanorum die hin und wieder erfunden, und probat wollen befunden seyn, vorbey: als welche in denen Autoribus leichtlich nachzusuchen, und muß mancher denen arcanis in-& externis sein Leben zur Probe aufopffern; wovon mir sonderlich folgender Casus merckwürdig zu seyn geschienen.

Zu Xanten im Hertzogthum Cleve, war ein Jude, so sich vor einen Medicum ausgab, welcher sich berühmte das Podagra ex fundamento zu curiren, und zwar mit so plausiblen Umständen und rodomontaden, daß sich der daselbst wohnende Herr Canonicus Sack, (obangeführten Herrn Hof-Rath Saks Bruder) dadurch bereden ließ, sich seiner Cur zu untergeben. Das erste Medicament so der Jude seinem Herrn Patienten gab, that gleich solche Würckung daß er nimmer vom Podagra wieder befallen worden; denn der Herr Patient schlieff auf genommene Medicin ein, und wird ohngezweiffelt am Jüngsten Tage mit andern Podagricis male curatis wieder auferstehen. Die Obrigkeit des Orts ließ den schon begrabenen Cörper wieder aus der Erde nehmen und den Juden einziehen; wie es aber weiter abgegangen, und ob der künstliche Medicus seinen verdienten Lohn bekommen, ist mir nach der Zeit nicht weiter bekannt worden. Solte er der zeitlichen Strafe entkommen seyn, möchte ihm jener Lex: Quod medico (nempe tali per mortes experimenta facienti) liceat impune occidere, trefflich zu statten kommen seyn. Das Podagra ex fundamento curiren zu lassen per venæ sectionem, hat meinem eignen Vater das Leben gekostet. Es wurde nemlich demselben von einem andern Podagrico weiß gemacht, daß das Podagra und Gicht seinen Sitz in einer gewissen Ader auf dem Fusse hätte, welche die Gicht-Ader hieß, in derselben würde sich finden, daß nicht pur Blut, sondern auch ein weißer Liquor wäre, so die Gicht und Podagra causirten: wann nun diese Ader ledig gemacht, und der Liquor (welchen man am sichersten in dem Wasser, worinn man das Blut lauffen ließ, sehen und erkennen konte) völlig abgezapffet würde, so wäre man Zeit Lebens frey von obigen Plagen; wie er, nemlich obgenannter Podagricus (welcher Koch, bey dem Königl. Preuß. Hrn. General von Heiden, damaligen Gouverneur in Lippstadt, war) selbst erfahren, und nunmehro frey vom Podagra schon viele Jahre geblieben. Der Versuch hatte seine Richtigkeit, und funde sich in dem

Wasser, worinn das Blut gelassen wurde, eine ziemliche Quantitæt von der coagulirten Lympha; (indem mein Vater vir robustus, & obesus, 58 annorum war) welche dann pro liquore arthritico gehalten wurde. Mein Vater, weil diese V. S. præservatoria war, befunde sich nicht übel darauf, vielmehr bliebe seine gewöhnliche Gicht und Podagta, länger als sonst aus; und da sie wieder kam, war sie nicht so vehement, und gieng auch eher vorüber. Da meinte man nun unfehlbar das Geheimniß gefunden zu haben, und studirte nunmehro darauf, das Gicht-Blut völlig aus der beschiedenen Ader weglauffen zu lassen. Dictum factum; der Feldscheer muste die Ader wieder öffnen, und eine excessive quantitæt Blut weglassen. Da nun das Wasser erkaltete, und nach proportion des gelassenen Bluts, auch eine grosse quantitæt coagulirter Lymphæ zum Vorschein kam, wolten sich die Künstler tod freuen, daß die materia fictitia arthritica so trefflich abgeführet wäre; ja! mein Vater sel. resolvirte sich über 8 Tage die V. S. zu repetiren, und das übrige Gicht-Blut abzapffen zu lassen: Aber der effect schlug gantz anderst, als das vorige mal, aus; denn es erfolgte ein entsetzlicher Frost nach der venæ section, und da er ohne diß ein Phlegmaticus war, an der tussi habituali laborirte, erfolgte ein catarrhus suffocativus am 8ten Tage nachher, und die Cur wurde cum morte ipsius beschlossen.

Es befremdet mich sehr, wann nicht nur Feldscherer und Balbierer, sondern auch die Medici seyn und heissen wollen, auf eine Marckschreyerische Weise den Leuten weiß machen wollen, daß die coagulirte Lympha, so sich nach der V. S. am Fuß im Wasser coaguliret, vor Schleim und Unreinigkeit des Geblüts ausschreyen, und mit Besen-Reisern dieselbe heraus fischen, und den Leuten mit ihren unvernünfftigen Lügen allerhand Narrens-Possen vor machen; da ich doch solche Leute nicht anderst, als vor Idioten, oder Betrüger ansehen kan. (Hæc per parenthesin.)

21) Treffliche Würckungen habe ich erfahren von dem Emplastro saponato Barbette c. Camph. Aber es hat mich auch zuweilen im Stich gelassen, und den erwünschten Effect nicht gethan. vid. Celeb. Alberti Jurisprud. Med. Tom. IV. p. 693. Doch meritirt es vor andern den Ruhm daß man unfehlbar die Gicht aus denen Theilen wieder zurück bringen kan, in welche es entweder durch eine unvorsichtige Cur getrieben, oder wo es sich hingesetzt da es schädlich, oder dem Patienten unerträglich ist, v. g. wann die Gicht in die Brust gezogen, oder denen Patienten im Ellenbogen unerträglich ist ꝛc. wovon ich viele Proben habe; deren ich nur eine anhero setze. Zu Lippstadt war ein habitualis Podagricus namentlich Tillmann: dieser laborirte nicht nur febre acuta, sondern zugleich arthritide vaga, welche sich dann in die Brust fest setzete, und ein Schema asthma-

aſthmatis convulſivi machte, da der Patient vor Schmertzen nicht reſpiriren konte, noch wolte, ſondern die Verwandte und Umſtehende vermutheten eine ſtündliche und augenblickliche Erſtickung; welche auch unfehlbar hiſce circumſtantiis erfolget wäre, wo nicht eine baldige Hülffe dazu kommen. In dieſer Angſt wurde ich beruffen, und fand die deſperateſten Zufälle: ordinirte daher eine mixturam temperantem, und äuſerlich das Empl. ſapon. Barb. c.camph. ließ es auf die Bruſt legen und nicht, wie ſonſt gewöhnlich, wieder abnehmen; worauf dann in wenig Stunden der motus ſpaſticus ſich aus der Bruſt in die äuſerlichen Glieder verzog, und der Patient nachgehends ſucceſſive curiret wurde. Dergleichen Exempla nun könte ich mehr allegiren, da ein gleicher Erfolg infallible geweſen, ſed ſufficit hac vice.

22) Ein gewiſſer Prieſter e S. J. & philoſophiæ Doctor, Hr. P. Dilling, berühmte ſich eines unfehlbaren Medicaments pro curanda podagra, indem derſelbe ein Liebhaber der Chymie war, hat es auch unterſchiedenen, da er noch hier wohnete, mit ziemlichen Nutzen gegeben: indem es ein Medicamentum diuretico diaphoreticum, war, und die Patienten zum ſtarcken Schwitzen brachte; wenigſtens legte es vielen nach dem Effectu diaphoretico die Schmertzen, und war alſo kein gar verwerffliches Medicament. Es beſtund aber dieſes Arcanum aus dem ⊖e fixo ⊡æ humanæ, welches er nach der Perfection calcinirte, und dadurch gantz weiß machte. Dieſes Medicament ſteht alſo ulteriori experientiæ zu recommendiren; zumal des Hartmanni ⊖ humanum dieſes zu ſeyn ſcheinet, welches er in ſeiner praxi chymiatrica p. m. 302 gegen das Podagra recommendiret, cum oſſibus humanis calcinatis.

23) Von dem innerlichen und äuſerlichen Nutzen derer Lumbricorum terreſtrium, habe ich nicht nur in meiner Praxi durch vielfältige Erfahrung gelernet, daß ſie es allen andern Medicamenten vorthun, ſondern ein jeder wird den Nutzen in der Application untrüglich und unfehlbar zu ſeyn, leicht mercken. Ich beruffe mich nicht nur auf das Zeugniß faſt aller Medicorum, deren faſt keiner iſt, ſo nicht dieſelben in morbis ſpaſticis mit ſonderlichen Ruhm herausſtreichet, ſondern die Podagrici ſelbſt nennen es mit Recht ihr Solatium. Ich ſage alſo Experientia doctus, daß die Lumbrici terreſtres in morbis ſpaſticis dasjenige viel ſicherer alleine thun, was man von allen andern gekünſtelten compoſitis gerühmet, und zu hoffen hat; Dahero nicht unbillig Paullini einen eignen Tractat davon geſchrieben. Merckwürdig aber ſind diejenigen Obſervationes ſo der berühmte D. Rottendorff in ſeinem 3 fachen Conſilio von der Epidemiſchen Haupt-Kranckheit, Rothen-Ruhr und Peſt pag. m. 320. usque p. 329. von dem Gebrauch und Nutzen der Regenwürme in morbis arthriticis, beſchrieben. Ich pflege die Lumbr. ∀s vel in forma pulveris, vel cum ▽is in

forma Mixturæ zu geben. In forma ℨis gebe ich sie gemeiniglich so: ℞. Lumbr. ∀s ℨ sat. ʒij. Succin. alb. ppt. Bez. min. ⊕ depur. aa ʒß. ℨ nat. vel. ℨii ℈ ß. Bey vorfallender Noth gebe ich auch wol etliche Grana MP. de Cynogl. (zumal ich denenselben mehr als denen Pilulis Wildegansii traue, weil ich jener Composition gewiß bin, dieser aber nicht, indem mir schon mehr als 10 Compositiones bekannt sind, die nicht miteinander überein kommen, daß ich also zweifeln muß, welche die rechte sey.) M. F. ℨes no. vij. davon lasse ich 2 oder 3 des Tages nehmen. Wann ich sie aber in forma humida gebe, ist mutatis circumstantiis, folgende meine ordinaire Ordination: ℞. ▽ Chamædr. ℥v. fl. paralys. ℥iij. C. C. citrat. ℥j. (aliquando addere quoque soleo ▽m samb.) Cinnam. ℥ß. syr. papav. pæon. aa ʒiij. ℨ Lumbr. terr. ʒiiß ⊕ depur. ℈ij. Succin. alb. ppt. ʒj. Bez. min. ℨ Rad. hermodact. aa. ʒß. NB. Zuweilen, besonders wann ich mercke daß bey dem Gebrauch des Balnei spirituosi der Schweiß nicht leicht folgen will, thue ich wohl Liq. C. C. succin. ʒß. dazu, wovon ich gleich erwünschten Effect gespüret habe. In subjectis phlegmaticis habe ich wol mit Nutzen ein oder andere ʒ ~ Lil. conval. zugesetzt. M. D. S. Glieder-Mixtur alle 3 Stunden 2 Löffel voll zu nehmen. Conf. celeberr. Alberti Jurisprud. Med. Tom. IV. p. 549. & p. 693. Ich will von dieser Ordination um desto weniger viel Rühmens machen, weil der Effect zeigen wird wie weit man sich darauf verlassen kan.

24) Was sonst der Liquor expressus lumbr. terrestr. vermöge, ist fast nicht zuglauben, wann die Erfahrung es nicht bezeugete. Eines gewissen Kauffmanns Sohn zu Cölln, namentlich Hr. Vogel, lage lange Zeit, wo ich nicht irre über 14 Wochen, elendig an der Gicht daß er weder Hand noch Fuß bewegen, noch vor Schmertzen sich behelffen konte. Alle angewandte Mühe, Sorge und Fleiß derer pravesten Hrn. Medicorum war vergebens; so gar daß auch die allergeringste Linderung nicht erfolgte. Der Mutter des Patienten wurde gerathen eine Portion Regenwürmer sammlen zu lassen, dieselben auszupressen, und mit etwas Wein vermischt zu geben, den Patienten darauf warm zuzudecken, damit ein Schweiß darauf erfolgte. Der Patient weigerte sich dieses unappetitliche Medicament zu nehmen; die Mutter aber eine heroische Frau, zwang es ihm mit Dräuen ein; und zwar eine gantze Thee-Tasse voll dieses succi auf einmal, welches beynahe ℥ij mögen gewesen seyn. Der Patient empfunde darauf einen so erleichternden Schweiß, daß er sich mercklich des andern Tages besser zu seyn befande, und nachdem ers zum 2ten male genommen, völlig wieder genesen.

Den äuserlichen Gebrauch des Spir. lumbricorum terrestrium belangend; so halte ich denselben vor so sicher, daß man ihn omni tempore ohne Unterscheid

scheid doch gantz gelinde aufstreichen kan, und hat er mir bis dato jederzeit nach Wunsch denen Patienten ihre Schmertzen in etwa gelindert, und niemalen hat sich je einer übel darauf befunden. Es findet sich hier bey einer gewissen Familie ein altes Stamm-Buch von deren Vor-Eltern, welche Podagrici gewesen, und dergleichen von ihren Successoribus befürchtend; Darinnen denenselben gerathen worden, kein anderes Remedium ad podagram zu brauchen als den Spir. lumbric. terrest. weil sie sich von allen ordinirten Medicamenten niemalen auf etwas besser befunden als auf selbigen, welches sie aus der Erfahlung hätten.

Einige gemeine Leute brauchen hier zu Lande in morbis arthriticis die lumbr. terrestres externe, indem sie dieselben so lebendig auf die schmertzhafften Glieder mit Nutzen und Linderung legen, und darauf faul werden lassen. Conf. Timæus a Guldenklee lib. 3. cas. 36. Paullini de lumbrico terrestri, cap. 12. §. 24. Daß also dieselben sich omni methodo in hisce morbis renommirt machen.

Denen Suffmigiis traue ich nicht, pflege sie auch gar nicht zu ordiniren: indem ich 1) wenig Nutzen, wol aber 2) mercklichen Schaden gesehen; wovon ich nur kürtzlich zweyer Observationum Meldung thun will. Eine gewisse Frau hatte Arthritidem fixam in der Schulter, räucherte sich mit Immen-Ball, der Schmertz verzog sich aus der Schulter in den Kopf, wovon Cephalalgia acutissima entstund, dermassen daß man meinte sie hätte vor Schmertzen verzweiffeln, oder phrenitica werden müssen, und kostete Mühe und Arbeit es ad prioraloca zu bringen. Das zweyte begegnete dem hiesigen Hrn. Bürgemeister Feurbern, welcher in dem Zeige-Finger rechter Hand einen intolerablen Schmertzen vom Chiragra hatte, dazu ordinirte ihm der sel. Hr. Leib-Medicus D. Sondermann das Oleum succini auf einen glüenden Backstein zu tröpffeln und den Dampff davon an den Finger zu lassen. Der Schmertz verließ ihn gleich, der Finger aber blieb in dem Moment unbeweglich steiff, und ist bis diese Stunde wie ein Stück Holtz.

25) Zu mehrerer Hülffe und Erleichterung der Cur, derer morborum spasmodicorum, habe ich trefflich und infallibel befunden, so nemlich meine obige Methodo secundiret: 1) Ein Decoctum pro potu ordinario, und 2) ein Infusum Theiforme. Das erste bestehet hierinn: ℞. Rad. Chin. Sarsaparil. hermodact. polypod. L. sanct. aa. welchem ich mit guten Nutzen oft zusetze die Gemellos L. Ribii nigri in gleicher Dosi. Hiervon lasse ich ℥j. mit ein Maaß Wasser (ist nach Sächsischem Maaß $1\frac{1}{2}$ Quartier) abkochen und statt des ordinairen Getrancks trincken; Je fleißiger nun die Patienten davon trincken, und je mehr sie sich vor hitzige, und fermentirende Geträncke hüten, je eher haben sie Linderung und Besserung zu hoffen. Es sind hier einige Podagrici so das Podagra

dagra mit diesem Decocto nach Wunsch zwingen können, so wol curatorie als præservatorie. Curatorie treibt es das Podagra mit aller Gewalt aus den Gliedern, befördert die Transpiration, und lindert die Spannungen. Præservatorie, so bald sie mercken daß es ihnen etwan in den Gliedern liegt, trincken sie es an statt des Biers, und bleiben frey. Der hiesige Churfürstl. Postmeister Hr. Meyer, laborirte vor wenig Jahren an einer überaus schmertzhafften Arthritide fixa im Ellenbogen, fieng also obiges Decoctum in grosser Quantitæt an zutrincken, brauchte das Balneum spirituosum einmal dabey, und wurde dadurch in wenig Tagen völlig liberiret.

26) Das Infusum Theiforme ist folgendes: ℞. Hb. Veron. Beton. Salv. Basilic. heder. terr. farfar. Chamædr. aa. Davon wird Morgens und Nachmittags ein pugill. in 4 Tassen Wasser gekocht und warm getruncken. Der Effect davon wird einem jeden leichtlich zeigen daß es ein Medicamentum specificum ant-arthriticum seye, wovon ich nur zwey besondere merckwürdige Observationes beysetzen will. Ein Advocatus zu Arensberg, im Hertzogthum Westphalen, Namens Hr. Honcamp, ein junger Mensch ohngefehr 28 Jahr alt, erlitte viel Anfälle von der Gicht: so bald er aber dieses Infusum brauchte, wurde er in wenig Tagen jedesmal davon befreyet, ohne die geringsten anderen Medicamenta nöthig zu haben; und dieser Effect erfolgte ihm jederzeit untrüglich. Anno 1729 war ich in fine Januarii zu Cösfeld, im Stifft Münster gelegen, und logirte bey denen Annuntiaten Ordens-Jungfern in ihrem Closter, auf der so genannten Paterey, wo die Hrn. Confessarii ex ordine Sti Francisci wohnen: Da hörete ich etliche Nächte nacheinander ein ängstliches Winseln, Stöhnen und Wehklagen; Ich machte mir allerhand Gedancken, und wuste nicht was solches bedeutete, bis ich gewahr wurde daß auf dem Neben-Zimmer der Küster oder Messe-Diener an der Gicht elendig, eine lange Zeit, ohne Hülffe gelegen. Ich erbarmete mich des Menschen und ordinirte ihm obigen Thee (auser der Hb. Chamædr. welche ich nach der Zeit propter egregiam virtutem antarthriticam zugesetzet,) und ließ ihm denselben fleißig trincken; worauf alsbald nicht nur die Besserung erfolgte, sondern den 8ten Tag darauf in der Kirche seines Amtes abwarten konte. Weil nun so wol obige Species pro Decocto, als diese Herbæ so augenscheinliche gute Würckungen in denen morbis arthriticis thun; so brauche ich dieselben so wol nach obig vorgeschriebenen Methodo, ein jedes allein, oder combinire sie, nachdem ich es finde rathsam zu seyn, und da ist die Proportion folgende: ℞. Rad. Chin. sarsapar. hermod. polyp. L. sanct. Rib. nigr. aa. ℥ß. hb. Chamædr. salv. Beton. Basil. heder terr. veron. farfar. serpil. aa. p. j. M. G. M. C. S. Species zum Glieder-Thee, 2 mal täglich 4 Tassen davon zu trincken, worinn ʒij. dieser Specierum abgekocht werden.

27)

27) Den Schluß meiner Cur macht ein äuserlicher Umschlag, welcher einfältig, und geringe ist, in den Augen derer, die ihn nicht kennen, und die gewohnt sind Klaffter lange Recepta zu verschreiben; sed sæpe sub sordido pallio sapientia latet, ein geringe unansehnlich Recipe thut oft mehr als grosse Theriacs mäßige Compositiones. Ich halte mich nach dem Methodo Stahliana durchgehends mit keinen weitläuftigen Recepten auf, sondern befleißige mich nur mit wenigen, aber versicherten Mitteln, die Kranckheiten zu heben, und meinem Neben-Menschen Trost und Hülffe zu verschaffen; worinn ich auch bis hiehin den Seegen GOttes verspüret. Dieses nun mein noch bis dato (dem Höchsten Erschaffer aller Kräuter sey ewiges Lob in Ewigkeit) noch nie Fehlgeschlagene Remedium bestehet, nach dem gemeinen Sprüchwort: omne trinum perfectum, aus dreyen Kräutergen, nemlich: ℞. Hb. Origan. Majoran. Serpill. aa. M. iij. (oder wie viel oder wenig man nehmen will,) M. G. M. C. D. S. lindernde Glieder-Species in halb Wein und Wasser mäßig zu kochen, ein wenig auszudrucken und so warm es der Patient leiden kan, auf den schmertzhafften Ort gelegt, auch so oft es die Noth erfodert, wieder in der überbliebenen Brühe aufzuwärmen, doch ist mit sonderlicher Sorge und Fleiß dahin zu sehen daß es in parte affecta nicht kalt werde. Hätte ich so manchen Louis d'Or als dieses geringe Mittel meinen Patienten in wenig Stunden ihre Schmertzen weg genommen, könte ich mich einer guten Gold-Börse berühmen. Hundert und aber hundert Exempla könte ich allegiren, da es die entsetzlichsten Schmertzen des Podagræ, Hüfftweh, Gicht ꝛc. in wenig Minuten gelindert, theils gantz weggenommen.

Eine vornehme Frau laborirte Anno 1728 am Malo Ischiadico, dermassen elendig, daß sie 10 gantzer Tage mit dem Bettlackens muste umgekehret werden, und nicht anderst als eine höltzerne Statua unbeweglich war: Ich wendete allen Fleiß an nach denen von allen Medicis in hoc passu approbirten indicationibus, es so wol in- als externe, zu lindern, oder zu heben, aber vergebens; Spirituosa dorffte ich nicht daran bringen, das Emplastr. sapon. Barb. that nichts, trockne Sacculi ein gleiches ꝛc. Die interna antispasmodica und anodyna schienen ihre Krafft verlohren zu haben, bis endlich dieses Recipe adhibirèt wurde, davon in wenig Minuten sich fast alle Schmertzen verlohren, und in wenig Tagen die völlige reconvalescenz erfolgte. Es könte hier jemand einwenden: Warum ich dann das Balneum spirituosum, Decoctum, Kräuter-Thee oder Mixtur nicht adhibiret hätte? Denen dienet zur schuldiger Antwort: Hätte ich diesen methodum medendi dero Zeit so gewust, wie jetzo, solte sie so lange warhafftig in so grossen Tormenten, die vielen Tage nicht gelegen seyn, da die Erfahrung einem, tractu temporis, zum Meister macht, und man täglich noch Gelegenheit findet ein mehreres zu lernen, und doch nimmer zu Ende kommt,

wie

wie der H. Paulus sagt: Unser Wissen ist Stückwerck ꝛc. An. 1732 da sie de novo mit diesem Malo befallen wurde, gieng es viel geschwinder her mit der Besserung. Der vorige P. Guardian derer P. P. Strictioris Observantiæ bekam simul & semel so entsetzliche Schmertzen in der lincken Schulter von einer arthritide fixa, daß er fast nicht dauren konte; Nach Application dieses Umschlags verlohren sich die Schmertzen in einer Nacht, und kamen nicht wieder. Etliche 100 Exempla könte ich dergleichen nach der Reihe hersetzen, wann nicht obige beyde mit allen überein kämen. In Summa alles was Schmertzen heist, wird von obigen Umschlag unfehlbar jederzeit gelindert: wie ich es dann in pleuritide vera, hepatitide, splenitide, colica, nephritide, rheumatismo, mit Wunderns würdigen Nutzen, Hülffe und Trost der Patienten gebraucht; und ein Jeder so es künfftig braucht, und den Nutzen, so wie ich ihn beschrieben, findet, sey dem Allerhöchsten danckbar und befördere dadurch dessen Ehre.

28) Noch ein oder anders muß ich in puncto Diætæ errinnern, so ich observiret, denen Morbis spasticis entgegen zu seyn, wovon man sonst ordinair nicht meinet, schädlich zu seyn: nemlich Hüner-Fleisch, und Brühen. Es wird sich mancher hierüber verwundern, und 100 Exempla anführen, daß Podagrici, oder Arthritici, dergleichen gegessen, ja! das erste sey so man ihnen erlaube, und recommendire. Aber es sey genug zur Antwort gesagt, wann jemand, einen dergleichen Patienten diese Speisen, morbo præsente, zu essen gibt, und observiret, wie sich die Patienten darauf befinden, so wird er sehen, ob ich recht, oder unrecht, diese Warnung gegeben. Denn wann sich sonst nach solchen Speisen einer übler befindet, mehr Schmertzen, Hitze, Unruhe ꝛc. bekömmt, die Kranckheit hartnäckigter wird: so fället keinem hierüber der geringste Gedancke, oder Scrupel ein, daß die Hüner-Brühe, oder deren Fleisch, Ursache daran seyn solte; e contrair man pflegt gleich anderen Sachen und Umständen die Schuld zu geben, ohne diese Speise zu regardiren. Ich rede demnach aus der Erfahrung, daß die Hüner etwas an sich haben, so denen Podagricis, und arthriticis &c. schädlich sey: die Ursache dessen bestehe nun worinn es wolle; so falle ich denen doch nicht bey, so es ex inclinatione illorum animalium, ad tales morbos deriviren wollen, da sonderlich Capaunen in ihrem Alter das Podagra bekommen, vielmehr halte ich davor, daß die Ursache sey, weil sie viel Nahrung geben und per accidens die Plethoram, als Causam materialem, starck vermehren, und dadurch das Geblüt in eine besondere Fermentation bringen. (Conf. Celeber. Alberti dissert. De dubiis vaxatis materiæ medicæ.)

29) Allerhand Arten Hülsen-Früchte, als: Erbsen, Linsen, sonderlich aber Vice-Bohnen und Schweine-Fleisch, sind sehr schädlich und vermehren diese Kranckheiten sehr, und disponiren zu baldigen Recidiven; Was aber allerhand

hitzige

hitzige Geträncke, Zorn, übermäßige venerische Erhitzungen rc. thun, findet man genugsam bey denen Medicis so von diesen Zufällen weitläuftiger und ex professo geschrieben, deswegen abstrahire ich davon.

30) Vom Aderlassen und Schröpffen findet sich in der Erfahrung gegründet, daß dasselbe nur Præservatorie dienlich, und überaus nützlich sey, und habe ich besonders regardiret, daß beydes, wann es circa novilunium geschicht, einen weit herrlichern Effect nach sich lasse, als wann es inattento tali tempore vorgenommen wird. Daß es aber curatorie höchst schädlich ja gefährlich und tödtlich sey, lehret gleichfals die Erfahrung. De curatoria V. Sne. in Podagra kan testiren, der Hr. Hof-Medicus Doctor L. zu H. welcher mir erzehlet, daß er es selbst an sich probiret, als er vom Podagra befallen, am grossen Zehen die Adern sehr stramm und aufgelauffen gesehen, daß er bey sich gedacht: Vielleicht sucht die Natur dadurch die Evacuation des Blutes; weil aber locus plane non aptus ad excretionem, so wird vielleicht durch eine V. S. artificiosam der Natur geholffen und ihre Intention erfüllet, daß sie hernach mit ihren motibus acquiesciret. Also hätte er dann würcklich eine ziemliche Quantitæt aus der aufgelauffenen Ader abzapffen lassen; welches dann zwar de præsenti einige Linderung und Besserung gegeben, 8 Tage aber hernach dermassen vom Podagra wieder angegriffen worden, daß er in einem viertel Jahre nicht hätte wieder davon loß kommen können. Vom Schröpffen haben wir hier funestissimum casum vor nicht langer Zeit erfahren, da nemlich der hiesige Herr Vice-Cantzler Gödden mit einer Arthritide fixa oder rheumatismo (quoniam parum differunt) am lincken Arme befallen: Da aber der Schmertz sehr empfindlich gewesen, hat er den Vorschlag gethan, daß man den Arm schröpffen möchte; welches dann ab ipsius Medico sowol, als Chirurgo, approbiret worden. So bald das Schröpffen geschehen, hat er einige merckliche Linderung, aber auf eine gar kurtze Zeit empfunden: worauf aber nicht nur gleich der Schmertz wieder kommen, als sich geklaget, daß er keine Lufft bekommen könte, und ihm der Odem zu kurtz würde, folglich ein paar Stunden nach der Operation, von dem auf die Brust regurgitirten Spasmo, ehe man sich dessen versehen, selig verstorben. Das heist, wie zu Lippstadt vor einer gewissen Apothecke stehet: Ex alienis damnis commoda nostra crescunt.

31) Noch muß ich zum Schluß dieser Materie einer besondern curæ arthriticæ gedencken, so zu Lippstadt passiret. Vor wenig Jahren laborirte der nunmehrige Königl. Preußis. Rath und Inspector Hülsemann an einer Arthritide: Weil aber die dasige Hrn. Medici nicht so glücklich waren, daß sie ihn davon hätten curiren können, unterstunde sich der dasige Scharffrichter denselben nicht nur in die Cur zu nehmen, sondern versprach ihm unfehlbar eine baldige und völlige Ge-

Genesung; præparirte demnach folgendes: ℞. Rad. Enul. Sapon. venet. Alum. plumos. Cantharid. hb. sabin. aa. ℥ij. Spir. Vin. Juniperin. Mens. iß. (ist nach Sächsischem Maaß ein halb Stübichen) M. decoq. Mit diesem Decocto wurde der leidende Theil bestrichen, welches dann sehr grosse Blattern gezogen, und nachdem sie subtil, durch gethan, (aufgestochen) von selbst heilen müssen; wodurch er dann gesund worden, und bis diese Stunde frey geblieben. Der Scharffrichter hält diß Medicament vor ein grosses Arcanum, und communicirte es keinem wer ihm viel Geld davor gebe; Mir aber hat es der Hr. Rath H. mein sonderlicher vertrauter Freund communiciret, habe auch viel Ansuchung desfals von praven Chirurgis gehabt, welche mich versichert, nach diesem Recipe schon lange vergebens getrachtet zu haben. Ich habe aber keine fernere als obige Wissenschafft darum, getraue mir es auch keinem ohne fernere Experienz weder zu ordiniren, noch zu gebrauchen.

Fernere Observationes Clinicæ.

Da mir nicht unbekannt, daß schon viele Volumina nützlicher, rarer und Wunderns würdiger Observationum heraus sind, wovon allein die A.N.C. zu bewundern sind; derer andern zu geschweigen. So ist auch nicht unbekannt daß die Experienz die 2te Stütze der Medicinischen Wissenschafft sey, dieselbe aber aus denen von Zeit zu Zeit gesammleten Observationibus hergeleitet werde. Derohalben unterstehe ich mich auch hier die Freyheit zu nehmen, einige wenige (zumal ich alle meine Casus practicos der Mühe nicht werth schätze aufzuzeichnen, geschweige andern zu communiciren) zugleich aber merckwürdige und artige Observationes aus meiner bisherigen praxi beyzusetzen; vielleicht ist eine oder die andere dazwischen so eben nicht gar oft bey anderen Practicis anzutreffen, andere aber durch diese nur confirmiret werden. Und da die vorhergehende Materie vom Podagra, Gicht und dergleichen Morbis spasticis handelt, will ich auch davon den Anfang machen, und durch selbige beweisen: daß die *Morbi spasmodici* auch *contagiosi* seyn, welches, ob es zwar einige Autores leugnen, andere dagegen es behaupten; zu welcher letztern Sorte ich mich auch, Experientia doctus, bekenne.

OBSERVATIO I.

Von einem Knaben so *per contagium* das *Podagra* bekommen und davon gestorben. *s. De lethali Contagio podagræ.*

Der Hr. Bürgemeister Feurbern (welcher dispositione hæreditaria ein habitualis Podagricus ist) kam in eine Trauer durch Absterben dessen Schwieger-

germutter, ließ dahero seinen Kindern, seine alten schwartzen Kleider, dem kleinsten Sohn aber von 8 Jahren in specie s. h. die Hosen aptiren. Kaum hat das Kind obige Bein-Kleider etliche Tage getragen; so empfindet er sonderlich an der lincken Lende ein schmertzliches ziehen und spannen, und gegen den Abend eine febriculam quasi catarrhalem. Wie ich nun dazu beruffen wurde, merckte ich gleich, daß es kein febris catarrhalis, sondern vielmehr symptomatica propter eximios dolores podagricos seye: denn es blieben nicht nur die Schmertzen in der Lende, sondern zogen sich in den Schenckel herunter mit entsetzlichen Ziehen und Reissen, fieng an roth, dick, und blinckend zu werden; Die Eltern aber wolten mir auf keine Weise Beyfall geben, daß es dolor podagricus sey, und obmovirten die Unmöglichkeit, daß ein so junges Kind dergleichen Kranckheiten bekommen könte. Es bliebe aber der Patiente, ohngeachtet alles angewendet wurde, in einem Schmertz, und keiner von obigen Zufällen ließ im geringsten nach, und diß daurete über 8 Tage: und da die Eltern es absolut vor ein simplex erysipelas hielten, wurde ein medico-chirurgus und Chirurgus dazu beruffen, welche ob sie gleich zweifelten was daraus zu machen, fielen endlich der Elterlichen Meinung bey, und tractirten es mit Cataplasmatibus & Unguentis emollientibus; worauf dann auch endlich eine suppuration, cum febre hectica erfolgte, und der Patiente starb nach etlichen Wochen.

OBSERVATIO II.

De Contagio Podagrico.

Hr. Hochwürd. Gnaden der Tohm-Herr von N. sel. laborirte starck am Podagra, und gab seine alten Kleider, in specie Hosen, Strümpffe und Schuh, seinem Diener, welcher nach dessen Gebrauch alsobald mit dem Podagra befallen wurde, und propter continuationem vestimentorum, dasselbe bis an seinen Tod auch behalten. Hingegen ein gewisser Kutscher, und Vorreuter bey einem gewissen Podagrico, bekamen auch, nach gebrauchten Bein-Kleidern und Schuhen, das Podagra in continenti, da ich ihnen aber die Ursache dessen erzehlte, und folglich obige Kleider nicht mehr brauchten, sind sie bis diese Stunde frey davon geblieben. Ein gleiches Exempel ist mir bekannt, da jemand nur die Pantoffel eines Podagrici wenig Stunden gebraucht, alsbald vom Podagra befallen worden.

OBSERV. III.

De Variolis una continuatione ter eruptis.

Des Herrn Burgemeister Gläsekers 2ter Sohn, 10 Jahr alt, bekam Anno 1736 die Pocken, (indem dieselben das Jahr hier epidemice grassirten)

und zwar ziemlich voll, cum tumore faciei & occlusione oculorum: Weil nun die Eltern noch 4 andere Kinder an gleichen malo liegen hatten, und über diesen ihren 2ten Sohn sehr besorget waren; schonten sie um desto weniger allen möglichsten Fleiß und Kosten, und consulirten nebst mir den Hrn. Leib-Medicum D. Füchten von Werl, und Herrn L. Uffeln von Rhoden. Wie nun alles bis an den 11ten Tag richtig und gut ablieff: so erfolgte an selbigem Tage anstatt der ordinairen Abtrocknung, eine formalis confluentia, und die Pocken lieffen von neuem nicht nur auf, sondern lieffen dermassen in einander, daß es über dem gantzen Leibe lauter sacculos wie Gänse Eyer machte, welche doch wegen der subtilität der epidermidis bald durch barsten, und dermassen viel Feuchtigkeit von sich gaben, daß der Patient täglich in 4 bis 5 frische Bettlackens und Hemde, muste eingewickelt werden welche doch jedesmal so naß waren, als wären sie in einen Eymer Wasser eingetuncket. Weil nun der gantze Cörper, ohne Haut, wie geschunden war, machte es dem Kinde unleidentliche Schmertzen, welche doch in etwas mit dem ☍ hyperic. ovor. und ceræ, gelindert wurden; interne aber wurde mit denen ordinairen bezoardicis fixis fleißig continuiret. Am 14ten Tage eröffneten sich zwar wieder die Augen, welche gantz gesund, hell und klar bishero geblieben: es funden sich aber zwischen denen interstitiis voriger Beutel, de novo ordinaire Pocken, zu aller Menschen Verwunderung ein, welche förmlich reiffeten, gelb wurden, die Augen schlossen sich; auf den rechten Aug-Apffel setzte sich aber eine Pocke, und am 17ten Tage fingen sie an zu trocknen. Der Patiente erhielte zwar seine völlige und vorige Gesundheit wieder: man muste aber bey Eröffnung der Augen sehen, daß die letzteren Pocken den rechten Aug-Apffel verdorben und blind gemacht, und man mit allem Fleiß die völlige Ausschwerung verhüten müssen; welches dann auch durch Göttliche Hülffe, nach vieler Mühe und Fleiß per ▽as opth. cum Tut. pp. Nihil. alb. Sachar. ♄ni &c. erhalten wurde.

OBSERV. IV.

De Variolis sub uno Typo bis eruptis.

Des Herrn Wiltkotten, eines hiesigen Kauffmanns Sohn, 9 Jahr alt, bekam die Pocken. Am 4ten Tage stellete sich eine hæmorrhagia narium enormis ein, so daß man befürchtete, er würde sich tod bluten. Ich wurde nebst dem Herrn L. Uffeln in consilium gezogen, und ordinirten einige absorbentia cum subadstringentibus, wovon dann am 5ten Tage die hæmorrhagie nachließ, und die Pocken dem ohngeachtet überaus häufig (welches

ches sonst post hæmorrhagiam narium nicht zu geschehen pfleget) heraus kamen, auch von 7ten bis 11ten Tag ordentlich suppurirten, und am 11ten Tage anfiengen abzutrocknen. Am 12ten Tage aber sahe man zwischen denen interstitiis von neuem häufige Pocken hervor kommen, welche bis an den 17ten Tag daureten, und den Knaben mit Narben und Nähten sehr verstelleten, da er vorher sehr schön war. Diese letzteren Pocken waren confluentes, und viel gifftiger und schlimmer als die ersten; der Patiente aber ist GOtt Lob, völlig genesen.

OBSERVATIO V.

De Apostemate totius abdominis in puerpera, per avtocratiam naturæ in vulva erupto & curato.

Eines Bürgtrs, namentlich Stumpffs Frau, etwa 30 Jahr alt, war in in ihrer ersten Ehe sterilis. Bey ihrem jetzigen Mann aber wurde sie schwanger, und abortirte: weil sie sich aber zu früh an die Lufft gewaget, fieng das gantze abdomen an zu indariren und zu inflammiren. Es wurde der hiesige Regiments-Feldscher Herr Schrader dabey gebraucht: weil aber ein febris inflammatoria dabey sich einstellete, wurde ich ad consilium beruffen. Ich ordinirte gleich Mixturas diapnoico temperantes, infusum theiforme balsamicum, eine Tinctur ex Tinct. fl. Bell. c. ♁ nitr. dulc. wornach sich das Fieber mercklich legte. Für das äusserliche ließ ich den Regiments-Feldscheer (welcher seines Amtes wohl wahrnahm) doch communicato consilio, sorgen. Es daurete dieses alles bis in die 4te Woche: da wir dann merckten, daß die zeitherige inflammation sich angefangen zu suppuriren, folglich mit emollientibus der Natur geholffen wurde. Da nunmehro die Zeit da war, um das gantze suppurirte abdomen per incisionem zu eröffnen, und der Materie Lufft zu machen, wolte sich die Patientin auf keinerley Weise dazu verstehen, sondern war viel eher resolviret zu sterben als die operation zu admittiren. So konte ihr auch von uns ferner keine Hülffe angedeyen, als daß wir mit denen vorigen Medicamenten continuirten, bis endlich die Natur von selbst die Oeffnung in der Vulva machte: worauf dann beynahe ein Eimer voll Materie floß, und nach Gebrauch innerlicher und äusserlicher Medicamentorum balsamicorum, die völlige Reconvalescenz erfolgte; aber bis dato ist die Person unfruchtbar geblieben.

Scholion.

Die Frantzosen haben eine gantz andere Manier die apostemata zu öffnen, als man sonst hierzu Lande gewohnt ist. Denn Anno 1742 als sie hier im Quartire lagen, begab sichs, daß eine puerpera sich erkältet, und ein apo-

stem heckte an der lincken Seite des abdominis; wo dann nach adhibirten medicamentis emollientibus sich die Materie einer Hand breit zusammen zog, und zur Zeitigung kam. Zu dessen Oeffnung ich 2 Chirurgien majors adhibirte, welche den Schaden, von der Mitte an, bis ad fundum apostematis mit einer Lancette öffneten, und mit einer Schere nachhalffen; so daß das gantze pus auf einmal heraus lieff, über ein Maaß. Es wurde zwar die Patientin nach der operation etwas ohnmächtig, nach adhibirten emulsionibus cordialibus & gelatinis erholte sie sich doch bald wieder, und in 14 Tagen war der Schade völlig wieder heil. Es sind aber die musculi abdominis 2 Hand breit weggeschworen, woselbst propter defectum resistentiæ die Gedärme herfür kommen, und gleich unter der Haut liegen, desfals auch anfänglich einen beständigen dolorem colicum, propter defectum caloris, causirten; nachdem ich ihr aber einen Vorband von Schwanenfell recommendiret, befindet sie sich bis diese Stunde recht frisch und wohl.

OBSERVATIO VI.

De Cephalalgia acutissima cum cortice China Chinæ brevi tempore curata.

Der Herr Helmann, ein hiesiger Kauffmann, laborirte acutissimo dolore capitis: es waren ihm alle erdenckliche Mittel von meinem Herrn Collega sowol in- als externe, appliciret, sed absque ullo effectu. Ich befunde mich selbst mit einem Fieber behafftet, daß ich denselben, quanquam vocatus, nicht besuchen konte. Endlich da mir das Fieber stehen blieb, fuhr ich zu ihm, und befand ihn in einen elenden Zustande: ich merckte aber, daß sonderlich gegen die Nacht ein aliqualis insultus febrilis mit unterlieff, ordinirte ein mir usuelles electuarium antifebrile cum ℥ß Cort. Chinæ chinæ; worauf alsbald die Kopffschmertzen remittirten, und in 3 Tagen die völlige Reconvalescenz erfolgte.

Scholion.

Es sind zwar die Herren Medici über den Gebrauch der sogenannten Fieber-Rinde aus Peru nicht einerley Meinung, und heisset recht nach dem alten Sprichwort: Laudatur ab his, culpatur ab illis. Es haben beyde Partheyen recht: Denn gleichwie der rechte Gebrauch zu loben, so ist billig der Mißbrauch zu tadlen. Ein courieuser Streit befindet sich unter 2 zänckischen Medicis in Celeberr. Alberti Jurisprud. Med. part. 10. Ja 100 exempla wären mir leicht de eadem materia beyzubringen, da einige Medici diese corticem in den Abgrund der Höllen verdammen, um sich dadurch bey denen unwissenden einen Namen zu machen, und in renommé zu setzen,

als

als wäre ihnen dieser Gebrauch so exosus, und als wann sie noch grössere Geheimnisse, als des Riverii specificum antifebrile wüsten, die Fieber mit Krebs-Augen zu curiren; da ich doch dergleichen Vögel auf dem Miste ertappet, daß sie die Chinam chinæ gantz elend und kahl, bey denen febricitanten ausgebrütet. Solcher Phantasten gibt es nun eine grosse Menge, da indessen die bravesten Medici gar keinen Scheu haben, dieses medicament bey behöriger circumspection, mit den grösten Nutzen zu brauchen; Ja die neue Welt weiß, daß der Gebrauch dieser Medicin so sicher sey, als die gemeinsten medicamenta, so aus Krebs-Augen, und dergleichen bestehen. Führet man exempla e contrario an: so wird man in Untersuchung derselben schon die Ursache des üblen effects finden, und könte ich dieserhalb einen grossen catalogum nach der Reihe hersetzen, da die china chinæ bey ihrer üblen application nichts gutes effectuiret; wovon auch die observatores nachzulesen, besonders des sel. Hofmanns Medicina Consultatoria. Ich stelle dieserhalb eine Gleichniß, mit dem vortrefflichen, und in der H. Schrifft belobten Wein an, so das menschliche Hertz erfreuet, wann er in gehöriger Maaß genommen wird: Aber wie mancher säufft sich nicht in diesem edlen Getränck zu Tode, durch die Ubermaß; wer will nun von vernünfftigen Menschen den Schluß machen, daß der Wein ein Gifft sey, weil sich viele damit ums Leben bringen. Das Brod ist die edelste Speise, und wie oft geschicht es nicht, daß sich Menschen in warmen Brod zu tode fressen. Wer hat hier schuld? das Brod oder der unvernünfftige Fraaß? So gehts der guten Fieber-Rinde auch; nicht der Gebrauch, sondern der Mißbrauch ist schädlich. Es steckt in derselben noch vielmehr gutes als wir wissen, und die tägliche Erfahrung lehret uns ein mehreres von ihr. Es hat Riedlinus in seinen Lin. med. an. 2. mens. Decemb. obs. 15. p. m. 613. eine observation: Quod ventriculus Chinam chinæ male ferat. Ich habe viel exempla in contrarium, daß ich vielmehr sagen konte: quod ventriculus optime ferat; denn ich habe sie Leuten gegeben, so keinen Appetit gehabt, ohne Fieber, welche fast einen Hunds Hunger davon bekommen, und nicht zu sättigen gewesen. Ich selbst habe nach dem Gebrauch der Chinæ chinæ (doch cum aliis medicamentis vermischt) solchen Hunger bekommen, daß ich mir 13 recidive an den Hals gefressen, jedesmal die chinam wieder gebraucht, auch aliquando absque medicamento purgante, vel emetico, mit dem erwünschtesten effect, und bin GOtt sey Danck von der Zeit an, da ich sie gebraucht, welches nun 15 Jahr sind, bis hiehin nicht wieder kranck gewesen, (ausser vor 2 Jahren, da ich von einem Patienten febrem petechialem gefangen) da ich vorher um ein Bagatell allerhand beschwerliche Kranckheiten erleiden müssen. In vulneribus, in ulceribus

ceribus sehe einmal einer zu, was dieser cortex vermag: so wird er sich nicht nur darüber verwundern, sondern auch gestehen müssen, daß es ein herrliches medicamentum balsamicum sey; Ich lobe aber nicht jeden, sondern nur den vernünfftigen und vorsichtigen Gebrauch. Viel 100 exempla könte ich anführen, wann ich es der Mühe werth achtete, da ich die Minute vorgesagt, wann die Patienten ihres Fiebers solten loß seyn, und sie haben mit Erstaunen die Wahrheit erfahren, ohngeachtet ich in febribus tertianis & compositis nicht mehr als höchstens ʒß, in quartanis ℥j gebe, und jedesmal unfehlbar das Fieber secunda vice gehoben; da mir e contrario exempla bekannt sind, da wol ein halb Pfund absque effectu, gegeben worden, wovon nur eines Exempels zu gedencken. Der Herr Hof-Cammer-Rath Gronefeld laborirete lange Zeit am Quartan-Fieber, wozu er den sel. Med. pract. und Operateur Classen gebraucht: Jener war des Fiebers, dieser der Cur überdrüßig, gab also die chinam in starcker dosi, daß man beynahe ein halb Pfund nachrechnen konte, aber ohne effect; denn das Fieber blieb vor wie nach. Endlich wurde ich beruffen, und ordinirte einige pulv. digest. 2 Doses pill. Bech. c. diagr. Troch. alh. & ☿ dulc. versetzt, eine Ess. resolventem und mein gewöhnlich elect. antif. so in toto nur ℥j. Cort. Peruv. in sich hält; darauf blieb das Fieber absque recidiva stehen. Also kommts nicht auf die quantität als rechten Gebrauch an, die Fieber mit der cort. peruv. zu curiren. Das vor einigen Jahren so berüchtigte Berlinische Pulver des Herrn D. Duclos, hat hier zu Lande manchen quartanarium zum Kirchhof gebracht, besonders weil eine scil. so saubere Diæt-Regul dabey verknüpfft war, daß die Patienten Käse, Wüste, Milch, Sauerkraut, Bricken, Austern ꝛc. gegen alle vernünfftige Reguln der Medicin, essen durfften. Ich bin selbst einmal in einer honetten Gesellschafft gewesen, worinn ein Quartanarius war, welcher nach oftmaligem Recidiv, abermal das Fieber hatte: nun war eben sein schlimmer Tag, da in der Compagnie Bricken unter andern vorgesetzt wurden; der Patient, welcher das Fieber erwartete, fraß ziemlich mit, langte aber alle Augenblick sein Berlinisches Pulver aus dem Sack, und fraß davon eben so fleißig als von den Bricken. Das Fieber blieb aus, es folgte aber kurtz darauf eine Cachexie, Icterus, febris hectica, und ein unvermutheter Tod. Ein gewisser Kaufmann hat zwar das Leben davon gebracht, ist aber von der Zeit an totus hypochondriacus geworden. Ich leugne auch nicht, daß viel Fieber ohne die corticem peruv. können curiret werden, sonderlich in subjectis delicatis & sensibilioribus, allwo die Conchæ ♀isatæ, der Croc. ♂. ♁iat. Stahl. schon das ihrige thun. Ich habe sehr oft ℈ß von dem ♁e Cellensi, so ex Cinnabri ter sublimato, Sacharo & 🝆 Cinam.

besteht,

besteht, Quartanariis 2 Stunden ante paroxysmum gegeben mit einem Glaß Wein, und sie darauf schwitzen lassen, wovon das Fieber gantz sicher stehen blieben. Kindern welchen nicht wohl Medicamenta beyzubringen sind, lasse ich ʒß Camph. c. ʒj. sem. lini in ein Säckgen machen, und unter den lincken Arm binden, davon bleibt ihnen ordinair innerhalb 9 Tagen das Fieber stehen; da es hingegen keinen effect gethan, wann ich es ihnen modo ordinario auf die Hertz-Grube habe binden lassen.

OBSERVATIO VII.

De Febre quintana cum diarrhœa vehementissima in puerpera non lethali.

Des Herrn Rath Hartewinckel zu Rittberg Fr. Liebste, temperamenti sanguineo phlegmat. 35 Jahr alt, kam im Sept. 1738 glücklich nieder, Lochia und alle andere Umstände hatten ihren natürlichen Fortgang: Wie nun 8 Tage vorbey waren, stellete sich eine starcke Diarrhœa ein nebst einem Fieber; Am 3ten Tage ließ die diarrhæ in etwas nach, das Fieber blieb auch aus, bis am 5ten Tage vermehrete sich die diarrhæ, und das Fieber kam ordentlich wieder. Wie ich nun dahin beruffen wurde, besorgte ich vornemlich die diarrhæ aufs möglichste zu heben: welches dann auch nach inn- und äusserlich-adhibirten Mitteln glückte, und völlig cessirte; das Fieber aber continuirte accurat um den 5ten Tag, und hatte ordentlich seine 3 dies intercalares. Ich tractirte es wie ein Quartan-Fieber, und nach etlichen paroxysmis hörete es nach denen ordinariis digestivis und absorbentibus auf. Unter hiesigen Soldaten, sollen, nach relation des Herrn Regiments-Feldscherers, einige dieses Jahr febrem quintanam gehabt haben: es ist aber obige Patientin meine erste gewesen, folglich eine Kranckheit so hier sehr rar ist; wie ich dann bey dem Tulpio Lib. 3. obs. 52. wie auch in des Herrn D. Junckers conspectu Med. von gleichen Fiebern Nachricht gefunden.

OBSERVATIO VIII.

De Febre quartana sextuplici.

Vor 6 Jahren wurde die Hochwohlgeb. Frey-Fräulen von Kettler, Chanoinesse zu Geseke, mit einem 6 fachen Quartan-Fieber befallen, welches folgenden Typum hatte: Am ersten Tage bekam sie das Fieber des Morgens um 9 Uhr mit anderthalb stündigem Frost, 2 Stündiger Hitze, und darauf folgendem Schweiß. Des Nachmittags um 6 Uhr stellete sich der paroxysmus auf gleiche Art wieder ein, mit Frost, Hitze und Schweiß. Am 2ten und 3ten Tage kam der paroxysmus nur einmal, und zwar des Nachmittags

um 2 Uhr mit 2 Stündigem Frost, 3 Stündiger Hitze, mehrerem Durst und Schweiß, wieder. Am 4ten Tage gieng es wie am ersten, daß es nemlich 2mal justo tempore & gradu wieder kam. Ich curirte es wie andere Quartan-Fieber, und anfänglich blieb das Fieber an denen diebus intercalaribus, und zuletzt das doppelte Fieber stehen; es hat sich die Patientin nach der Zeit beständig wohl befunden, und kein Recidiv gehabt.

OBSERVATIO IX.

De Febre erratica mirabili.

Des Herrn Cämmerer Dahmers Frau bekam vor 7 Jahren ein Fieber, welches, weil es keinen typum setzen wolte, man anfänglich nicht wuste, was daraus werden wolte: endlich merckte ich, daß es ein gantz ausserordentlich Irr-Fieber war; dann die Paroxysmi kamen so wunderlich, und so variable, daß man nimmer wissen konte, wann es kommen oder aufhören wolte. Oft ware der paroxysmus caloris in grössester Vehemenz; so fieng die Patientin schon wieder förmlich, eine Stunde, weniger oder mehr an zu frieren, mit einem abermaligen darauf folgenden paroxysmo caloris. Oft blieb es aus bis der Schweiß ausbrach, oft wann der Schweiß vorbey war. Oft retardirte es sich etliche Stunden, oft hingegen einen halben Tag; denn fiele es 2mal, dann 3mal, dann 4mal in 24 Stunden an. Dann stellete es sich v.g des Nachts um 12 Uhr ein, währete bis 5 Uhr, dann fiele es um 7 Uhr an, dann gleich darauf um 10 Uhr; dann bliebe es wol bis Nachts 9 Uhr aus, dann stellete es sich wol erst folgenden Tags, des Morgens um 6 Uhr, wieder ein. Wann man nun meinete, die Frau Patientin würde wol einige Stunden Ruhe haben; so folgte nach währender Hitze oft ein neuer paroxysmus wieder: summa die paroxysmi folgten bald 3, bald 7, bald 9, bald 5, bald 12, bald 4 ꝛc. Stunden nach einander, daß folglich nichts irregulairers auskommen könte; doch wurde ich dieses wunderbaren Fieber innerhalb 3 Wochen Meister, und hat die Patientin, von der Zeit weder recidivam noch eine andere Kranckheit wieder gehabt. Das meiste, so mich bey diesem Fieber schor, war dieses, daß ich kein tempus interstitiale errathen konnte, worinn ich ein evacuans hätte geben können: ich muste also einmal resolviren, gleich nach geendigtem paroxysmo, ein laxans rhabarbarinum zu geben, welches auch so viel Zeit als nothwendig war, glücklich untraf, und hernach, nach dem Gebrauch meines ordinairen Elect. antifeb. ausblieb, welches ich von 3 Stunden zu 3 Stunden inattento paroxysmo brauchen ließ.

Scholion.

Scholion.

Dieses mein gewöhnlich Electuarium antifebrile wovon mehrmalen Erwehnung geschicht, bestehet in folgenden: ℞. ℥ Rad. Aristol. O. Calam.arom. Tormentil. Zedoar. aa. ℈ij. gr. v. Hb. C. B Centaur. min. aa. gr.xv. Mal. citr. condit. Cort. Chaccaril. aa. ʒj. peruv. Conserv. Ros. aa. ℥ß. tart. ⊕lat. dep. ⊖ Abs. aa. ℈j. Syr. Corall. Cydon. aa. q. s. M. f. l. a. Elect. davon alle 3 oder 4 Stunden einer mäßigen Castanie groß zu nehmen, und 2 Stunden vor dem Fieber damit einzuhalten.

OBSERVATIO X.

De corrupto intestino duodeno a nimio potu spiritus ardentis.

Ein vornehmer Baron von 28 Jahren hatte seiner Frau Stief-Mutter wegen viel Verdruß: denselben zu vertreiben, tranck er des Morgens eine ziemliche Quantitæt Brandewein, Nachmittags auch nicht wenig Wein. Es kam endlich dahin daß er bettlägerig wurde, und sehr grosse Schmertzen in beyden Füssen bekam, als wann es eine Species podagræ wäre: Doch waren die Schmertzen nicht in den Gewerben, sondern vielmehr in den Schienbeinen; dabey äusserte sich ein innerlich schleichend Fieber. Ich wurde zu demselben beruffen, konte aber nichts anders ausrichten als die Schmertzen in den Füssen etwas lindern; wie denn auch in etwa 4 Wochen darnach der Tod erfolgte. Wie nun die exenteration beliebet wurde, fand sich in denen Lungen ziemlich viel zäher Schleim, und die Couleur war Aschfärbig; der Magen war gantz flaccid und keine rugæ darinn; das intestinum duodenum aber befand sich gantz corrumpiret und faul, und war, nebst der schwartzbraunen Farbe, wie ein Spinnen-Geweb, daß wann man nur mit dem Finger daran rührete, ließ es sich gleich durchstossen.

Relatio Medica

De apertura Cadaveris Rdsmi ac Illsmi Domini Liberi Baronis de Beck ex Steinford, Cathedralis Ecclesiæ Paderbornensis Canonici Capitularis

p. M.

Cum a nobis infrascriptis petitum fuerit, hodierna die circa quintam matutinam Defunctum cadaver Rdsmi ac Illsmi Domini Liberi Baronis de Beck, ex Steinford, Cathedralis Ecclesiæ Paderbornensis Capitularis p. M. aperire & de interna constitutione indagare, ac desuper testimonium exhibere: apertura facta est eodem die circa sextam vespertinam: &

1. Dissecta cutis non ominatam exhibuit pinguedinem.

2. Exempti bini lobi pulmonum cum vasis, plane à qualitate naturali deflectebant quippe loco coloris debiti, cineritio nigricantem, intercurrentibus maculis nigris præbebant: Fibræ quoque omnes pariter fuere nigræ, substantia vero totaliter morbida, nullum tamen alicujus putredinis referens odorem, & lobusdexter nullatenus in magnitudine fuit imminutus.

3. Sinister vero plane aridus, & ad integram corruptelam dispositus, & adeö consumptus, ut dextra ad duas tertias fuerit minor.

4. Quoad qualitatem cordis ac renum nulla animadvertebatur indebita indispositio.

5. Hepar fuit plane tumidum & induratum intermixtis in parte inferiori externa, maculis nigricantibus quarum una, versus vesiculam felleam, magnitudinem Imperialis referebat.

6. Exemptus ventriculus, totus erat flaccidus ac morbidus ejusque fibræ, cum infima membrana ad nigredinem tendentes, fundus autem versus pylorum, ad latitudinem trium digitorum transversorum nigricans, atque ad totalem corruptionem dispositus inveniebatur.

7. Examinatis intestinis duodenum plane fuit morbidum putrescentem habens odorem.

8. Indagatum Mesenterium glandulas habuit omnes induratas, hinc inde pariter nigricantes, reliqua intestina, sulummodo flatibus distensa inveniebantur.

9. Quoad ulteriores partes internas, debita animadvertebatur constitutio naturalis, & quod memorata taliter inventa fuerint, adhibiti Medici propriæ manus subscriptione affirmant ac testantur Paderbornæ 1. Januarii 1726.

Jo. Henricus Sondermann, Med. Doct.
B. W. Rödder, Med. Doct.
A. C. L. Hutterus, Med. & Chir. Doct. & Land-Phys.

OBSERVATIO XI.

De Colica ab acu ante annum deglutita.

Ein Studiosus von 11 Jahren, Namens Piper, bekam eine starcke Colicam, wozu ich geruffen wurde. Ich ordinirte allerhand dienliche Mittel, aber ohne Linderung. Ich gab endlich etwas weniges vom philonio romano, davon

von bekam er einige Stunden ruhe; hiernechst aber war es das alte Credo. Zuletzt da nichts helffen wolte, suchte ich die etwa in den Gedärmen liegende Materie, durch ein lene laxans rhabarbarinum, abzuführen; ordinirte aber daß s. v. unter den Nachtstuhl ein rein Geschirr gesetzt wurde, damit man desto besser erkennen könte, was etwa vor Unreinigkeiten von ihm giengen. So bald das Laxativ würckte, fand der Patient sich völlig besser, und beym Ausschütten der excernirten Materie, befunde die Mutter eine Stecknadel, welche gantz grün beschlagen war, und zeigte selbige vor, der Patiente so bald er sie erblickte, rief gleich: O! daß ist die Nadel so ich vorm Jahre in der Proceßion auf St. Laurentii Tag eingeschluckt; der Studiosus ist von der Zeit bis hiehin beständig gesund geblieben.

OBSERVATIO XII.

De Vomitorio ordinario ex IX granis ♀ Emet.

Eine Frau so einem Chirurgum, Sievers gehabt, pflegt jährlich wol ein Vomitiv zu nehmen: es operiret aber gantz und gar nicht, wo sie nicht 9 Gran vom ♀o emetico nimmt; und hierauf befindet sie sich jeder Zeit recht wohl.

OBSERVATIO XIII.

De Medicamento purgante enormi.

Ein Bauer-Knecht von Hörste, kam vor 2 Jahren zu mir und beklagte sich über Mattigkeit der Glieder, Hertzpochen, Beängstigung ums Hertz und dergleichen. Ich befunde an ihm, daß er spissitudine sanguinis vornemlich laborirte; ordinirte ihm unter andern eine Purgation. Er erinnerte aber dabey, daß sie recht starck seyn müste, weil er öfter dergleichen von Feldscherern eingenommen, die aber mit einander noch nichts gewircket, und wüste er bis dato nicht, was purgiren wäre. Ich ließ ihm also XIV Gran. Ref. Jalapp. in Spir. Vin. rectif. solviren und mit nach Hauß nehmen, in Hoffnung es würde etwas thun: wie er aber über etliche Tage wieder kam, versicherte er mir das Contrarium, daß er nicht einmal im Leibe davon etwas gefühlet hätte. Darauf ordinirte ich folgende Pillen: ℞. M. P. Bech. diagr. ♀at. Ref. Jalapp. aa. ℈ß. Troch. alh. gr. iv. M. F. pil. pro una Dosi. Aber auch diese hatten nichts operiret, aber wol etwas Grimmen im Leibe gemacht. Darauf sagte ich ihm, er solte über 8 Tage wieder kommen, und einen Tag hier bleiben, damit ich selbst sehen könte wie es ihm gienge, und im Fall die Purgation nicht operiren solte, ihm etwas nachzusetzen. Wie er nun sich wieder einstellete, unter der Zeit aber beständig täglich 2 digestiv ℨ genommen, ordinirte ich ihm folgendes Decoctum: ℞. Fol. S. s. st. ℥j. Thamar. ℥iß. Rhab. ⊖ Amar. seidlic. aa. ʒij. M. decoq. c. s. q. ▽. Colaturæ

adde syr. ros. sol. ℥ß. M. ließ es ihm warm in der Apothecke nehmen, indessen aber bis es operiren würde, muste er alle Stunde 2 gute Löffel voll von dem Infuso laxante viennense nehmen, daß er also bis ℥viij Untzen nahm. Zu Mittag hatte er noch keinen Sedem: ließ ihm also noch ℥j. ⊖ seidl. nehmen, worauf dann endlich 4 ad 5 gelinde Sedes erfolgten, und gieng der Patient noch 5 Stunden von hier nach Hauß; hat sich auch nachgehends recht wohl befunden.

OBSERVATIO XIV.

De Ellebori albi usu in infuso vinoso periculosissimo.

Man solte meinen der Elleborus albus sey unter denen Medicis, jetziger Zeit verbannet: aber die Erfahrung lehret, daß diejenige, wenigstens, die von der materia medica, und praxi rationali nicht gar zu viel vergessen, und denselben nicht recht kennen, noch zuweilen im Gebrauch haben, die dergleichen medicin more empiricorum blind hinein ordiniren, und hernach den fatalen Erfolg einer etwaigen üblen Diæt, oder sonstiger vom Zaun gebrochener Ursachen zu schreiben.

Die verwittibte Frau Majorin Dreger bekam vor wenig Jahren einen Zufall am Gehör: weil sie nun glaubte ein rechter Medicus verstünde von äuserlichen Schäden nicht so viel, als einer so eigentlich die Chirurgie von Kindes Beinen an gelernet; consulirte also mit einem Doctore Bullato, der vordem ein Operateur gewesen, sich aber nunmehro pro Medico & Chirurgo brauchen ließ. Dieser ordinirte nebst der äuserlichen Medicin auch ein infusum vinosum, worinn eine gute Quantitæt Ellebori albi, ad minimum ℥ß, war. Nun muß ich noch hiebey erinnern, daß die Frau Patientin nicht schwacher Constitution sey, sondern zu ihrer ordinaien Purgation Ref. Jalapp. gr. xij. oder vom Seidlitzer ⊖ ʒx nehmen muß, weil sie Pillen, Träncke, und Pulver, in etwas aversiret. So bald sie nun obiges infusum prima vice nimmt, bekömmt sie grausame Hertzens-Angst, Zittern in allen Gliedern, Inclinationes lypothymicas, und mehr als 20 Operationes vehementissimas ἄνω καὶ κάτω. daß ihr beständig der kalte Schweiß Fingers dick vor der Stirne stehet., Sie denckt aber nicht daß diese üblen Suiten von der Medicin herkommen, sondern vielmehr von einer üblen Disposition des Magens, oder sonstigen Umständen so ihr unbekannt: resolviret daher den folgenden Morgen abermal ein Glaß voll zu nehmen; wornach es ihr aber noch elender als den vorigen Tag gegangen, daß sie auch fast geglaubt, sie würde an der Operation sterben. Da sie aber dem ohngeachtet zweiffelt, ob die Medicin Ursache an allem diesen sey, oder ihre eigne Constitution: so gibt sie ihrer Preußisch-Grenadier-mäßigen- grösten, starcken,

und

und von Hertzen gesunden Magd, auch eine Portion ein, welcher es aber nicht besser, als ihr selbst, ergangen; daß sie also nicht fernere Ursache zu zweiffeln findet, es müsse in der Medicin etwas seyn, wovon die vehemente operation, und ihr elender Zustand herrühre. Dahero wurde ich beruffen, da mir dann obige Umstände nach der Reihe erzehlet wurden: anbey befande ich die Frau Patientin in einen elenden Zustand; denn es war kein Glied am Leibe, so ihr nicht zitterte und bebete, das Hertz war voll Angst, der gantze Leib voll Schmertzen. Ich ordinirte also Cordialia, Temperantia, Bezoardica und lenientia: wodurch es dann durch Göttliche Hülfe wieder besser wurde; dennoch aber hat es über ein viertel Jahr gedauert, ehe die Erinnerung völlig aus den Gliedern vergangen, sondern beständigst Zittern, Hertzens-Angst, und krampfigtes Ziehen im gantzen Leibe behalten.

OBSERVATIO XV.

De Ellebori nigri incauto usu.

Ein gewisser Geißlicher aus dem Dohm, Herr Desinger, Temperamenti phlegmatico cholerici, ohngefehr 50 Jahr alt, laborirte an einem alten offnen Schaden am Fuß. Es wurde ihm von einem gewissen Ordens-Geistlichen, welcher empirice den Leuten wol pflegte purgationes und andere medicamenta zu ordiniren gerathen, ℥ij hellebori nigri in ein halb Maaß Bier (ist etwas mehr als ein halb Quartier) zu kochen, und davon des Morgens die Halbscheid zu trincken, so würde sich der Schaden am Fuß von selbst heilen. Wie nun an einem Sontag Morgen von dem Herrn Patienten eine Portion davon genommen war, gehet selbiger in die Kirche, um Messe zu hören, bekommt aber eine solche Angst ums Hertz, Ueblichkeit und Noth, daß er meinet, nicht so geschwind aus der Kirche zu kommen, als er sterben würde. Ich wurde also eiligst zu ihm geruffen, fand denselben fast mit dem Tode ringen, und wuste nicht, was ich aus der Sache machen solte, weil mir von obigem medicamente nichts wißend war. Facies erat hippocratica, pulsus nullus, er war über und über Eiß kalt, der gantze Leib war von kaltem Schweiß naß, und hieng an jedem Haar ein Tropffen; die Brust wurde gantz zusammen gezogen, daß er nach Lufft, mit weit aufgesperretem Munde schnapte, aber nicht respiriren konte; das Haupt war ihm taumlich, und konte weder sitzen, stehen noch liegen, und wieß mit der Hand beständig nach dem Hertzen: In Summa, ich wuste nicht, was ich daraus machen solte, bis er endlich so viel Worte heraus brachte, daß ich verstehen konte, es solte Helleborus heissen, vermuthete also, daß er selbigen müsse genommen haben; ließ ihm also gleich eine gute Portion süsse Milch einnehmen, welche innerhalb einer Minute wieder zurück kam, doch mit dieser Aenderung, daß sie

schon

schon gantz wie Käsematten geschrohten war. Ich ließ also noch eine gute Portion geben, weil sich der Patient nach der ersten dosi etwas besser zu seyn zeigte: diese kam gleichfals starck geronnen wieder zurück mit guter Linderung, und der Patient fieng wieder ein mehreres an zu reden. Ich ordinirte nachhero eine mixturam cordialem bezoardicam, cum theriaca andromachi; und also wurde er durch Göttliche Hülffe völlig wieder restituirt, hat sich aber nachgehends für dergleichen empiricos gehütet.

OBS. XVI,

De Nevo materno magnitudinem capitis superans.

Die Frau Lieutenantin von Amelunxen brachte einen wohlgestallten jungen Sohn zur Welt, welcher aber hinter dem lincken Ohre unter dem osse bregmatis, einen Knoten hatte, einer Welschen Nuß groß: dieser aber vermehrete sich, ohngeachtet alles möglichste angewendet, auch viele Medici und Chirurgi consuliret wurden, dermassen, daß er die Grösse des Kopffs übertraff; woran auch das Kind im 3ten Jahre sterben muste.

OBS. XVII.



De Excrescentia in vertice in forma farciminis sanguinei Westphalici, vulgo einer Westphälischen Blut-Wurst.

Eine Bauren-Frau hier im Stiffte, brachte ein Kind zur Welt, so mitten auf dem Wirbel einen langen ungleichen Beutel hatte. Es war derselbe weiß und weich, und gleichte einem Stück vom intestino colo, eine gute halbe Ehle lang, oben am Haupte etwas dünner, im Fortgang eines halben Arms dick, und unten rund zugespitzt; auf dem Wirbel, wo es aus dem Haupte kam, war kein cranium, sondern es hatte seinen unmittelbaren Ausgang aus dem Gehirn. Es schien äusserlich voll wässerichter Feuchtigkeit zu seyn, doch sahe man förmliche vasa sanguifera hin und wieder durchlauffen. Es war dieser Beutel so empfindlich, besonders oben nahe am Haupte, daß wann man nur eben daran fühlete, das Kind gleich zu schreyen anfieng. Die Eltern brachten es zu mir, um zu vernehmen ob es nicht wegzuschneiden wäre, welches ich omni modo disapprobirte. Der Herr Land-Operateur Feldhoff wolte es öffnen, und das darinn zu seyn scheinende Gewässer abzapffen, hernach meinte er mit dem Beutel wol fertig zu werden. Ich gab aber dieser Meinung destoweniger Beyfall: 1) Weil die nævi materni kein purren leiden, und häcklich sind. 2) Weil ich befürchtete, das noch subtile Gehirn, von einem kaum 6 wöchigen Kinde, mögte mit folgen. Endlich consentirte ich, daß es mögte versucht

werden

werden nach und nach gelinde abzubinden; welches dann auch geschehen. Es berichtete mir aber der Herr Operateur, daß es 8 Tage hernach gestorben, welches ich aber zu spaht erfuhr, da es schon begraben war, sonst ich groß Verlangen gehabt es zu eröffnen.

OBS. XVIII.

De Nævo materno per attactum manus mortui sublato.

Des Churfürstl. Hof-Juwelirer und Cammer-Dieners Schmidts Frau, kam mit einem wohlgestallten jungen Sohn nieder, welcher doch an der rechten Lende inwendig, 4 Finger breit unter dem inguine ein Gewächs hatte einer halben Pomerantze groß, gantz roth, voller Adern, und Knoten als wann Erbsen oder Grütz darinnen wären. Es litte das Kind beständige und empfindliche Schmertzen daran; anbey merckten die Eltern daß es immer grösser und dicker wurde. Zu dem Ende wurde der Herr D. Hutter, (welcher sich mehr zur Chirurgie qualificiret) dazu beruffen, welcher resolviret hatte es wegzuschneiden. Weil aber die Eltern hiebey besorget waren, wurde ich dazu befordert: da ich dann omni modo das Wegschneiden wiederrieth, mit Versichern, daß das Kind unfehlbar sich daran todt bluten würde; weil die gantze excrescenz fast nichts als Blut und Pulß-Adern waren. Die Eltern waren mit meiner Meinung gantz wohl zufrieden, und haben die Operation auf keine Weise zugelassen. Ich ordinirte pro leniendis doloribus ein cataplasma ex herbis roborantibus & emollientibus, welches auch völlig seinen effect that: riethe ihnen zugleich gelegentlich den Schaden mit einer todten Hand, eines an der Auszehrung Verstorbenen, wohl zu reiben; welches, da es geschehen, das Gewächs nach und nach völlig verzehret, so daß es nunmehro schon über 12 Jahr der übrigen Haut gleich ist, und nichts als ein rother Flecken in der Haut zu sehen ist.

OBS. XIX.

De Phtisico vero curato.

Ein Bürger und Becker Namens Bracht, Temperamenti sangu. phlegm. etwa 25 Jahr alt, laborirte Phtisi vera; der Auswurff war purulenta & mucosa, und sobald das pus aufs Wasser gespien wurde, fiel es gleich wie Steine auf den Grund. Es funden sich auch particulæ pulmonum cum vasculis sanguiferis zwischen der ausgeworffenen Materie einer Haselnuß groß, die schwummen oben, und konte man eigentlich erkennen daß es Stücke von der Lunge waren. Es daurete diese Kranckheit eine Zeitlang ehe ich zu dem Patienten beruffen wurde; da ich ihn dann in obigen miserablen Umständen antraff. Das Othemholen wurde ihm sauer, noch beschwerlicher aber der Auswurff.

Ich ordinirte zwar allerhand pectoralia anti-phtisica, besonders die conservam Rosarum rubrarum, womit in A. N. C. Dec. 2. anno 4. obs. 9. soll die Schwindsucht curiret seyn; hier aber wolte diese Cur nichts helffen. Der Patiente gerieth also in die äusserste Lebens-Gefahr, er konte fast nichts mehr nieder schlucken, die Kräffte waren weg: in summa der Tod stund vor der Thür, und der Herr Pastor stund ihm rühmligst Tag und Nacht bey, versahe ihn mit den heiligen Sacramenten, und vermuthete fast augenblicklich den Tod. Da aber der Patiente über starcken Durst klagte, und ich denselben fragte: ob er wol Lust hätte einen Kräuter-Thee zu trincken der seiner constitution zuträglich wäre? konte er kaum vor Mattigkeit das Ja hervorbringen. Ich ordinirte also folgendes Infusum: ℞. Hb. Veron. Epat. nob. Sanic. Farf. Scord. Heder. terr. Agrimon. ā. p. ij fl. Bellid. Samb. Centaur. min. ā. p. j. Rad. Enul. ℥iß Pimp. a. Liquirit. ā. ℥ij M. C. D. S. Kräuter-Thee Vor- und Nachmittag so viel man zwischen 3 Finger fassen kan, in einen Ort ▽ zu kochen und warm zu trincken. Ich ließ auch zu daß der Patient Milch zu seinem Thee trincken mögte. In diesen Umständen muste ich den Patienten in fine Januarii 1728. verlassen, weil ich eine nöthige Reise nach Cösfeld thun muste, und innerhalb 3 Wochen nicht wieder zurück kam. Wie ich nun retournirte und nicht anderst glaubte als sey dieser Patiente längst begraben und zum Theil verfaulet, lag derselbe zu meiner grösten Verwunder- und Erstaunung im Fenster und rieff mit lauter Stimme: O GOtt Lob Herr Doctor, sind sie wieder da, ich bin auch wieder besser! Ich versprach ihm zuzusprechen, welches ich folgenden Tages auch that, und vernahm von ihm, daß er gleich nach gebrauchtem Kräuter-Thee, angefangen hätte, sich besser zu befinden, und nachdem er bis dahin damit continuiret, wäre er GOtt Lob gesund; Essen und Trincken schmeckte ihm dabey recht gut. Es ist auch derselbe bis diese Stunde frisch und gesund, und ziemlich corpulent nachgehends geworden, wie der Augenschein noch zeiget.

Scholion.

Wann man denen Chymicis, und Medicin-Künstlern die Krafft derer simplicium, vor Augen leget, ist es ihnen ein empfindlicher Stachel darinn, indem ihnen die imagination gleichsam zum axiomate gibt: Je künstlicher, je besser; die tägliche Erfahrung aber lehret, daß dasjenige von GOtt erwehlet sey, was einfältig vor der Welt scheinet. Und so gehet es auch in foro medico, da erstaunende Curen zum öftern mit denen einfältigsten simplicibus herbis & radicibus geschehen, wovon Celeberr. Alberti ein dergleichen exempel zum öftern in seinen Collegiis erzehlet, da ein Bauer mit der radice Aronis fast alle sonst unheilbare Kranckheiten curiret, so gar, daß mans einer teuflischen

Zauber-

Zauber-Kunst veymessen wollen, und diesen einfältigen Artzt auf die Tortur gespannet; da er dann sein arcanum aus Noth entdecken müssen. Hier aber will ich nur so viel sagen, daß das in Obs. 19. beschriebene, ex simplicibus bestehende infusum, nicht nur obigen Patienten curiret, sondern dadurch viele hectici insonderheit, völlig restituiret worden seyn. Denen phtisicis thut es dermassen herrliche Wirckung, daß es dieselben oft noch lange Zeit im Leben erhält, die sonst dem Tode sehr nahe sind. Hundert exempla könte ich hier nach der Reihe anführen, ich will aber nur ein paar hersetzen: Der Pastor zu Verna, Herr Caute, hatte schon lange Zeit febre hectica laboriret, bis ich endlich, da ihn schon andere Medici verlassen, zu ihm beruffen wurde. Es befande sich der Patiente sehr miserable, appetitus plane erat dejectus, so daß er keine Speisen sehen oder riechen konte; genosse er etwas Suppe, evomirete er es alsbald. Vor Entkräfftung konte er die wenigste Zeit ausser dem Bette dauren: pulsus erat debilis & celer; Urina war wann er gelassen wurde, hoch roth, setzte hernach ein rothes Backstein-färbiges sedimentum furfuraceum, das Glaß wurde davon ad parietes blau. Des Nachmittags bekam er eine starcke Hitze, mit Brennen in den volis manuum, dabey wenig Durst. Des Nachts hatte er wenig Schlaf cum sudore quasi colliquativo. Ich sahe die Sache also vor gantz desperat an, und getrauete mir nicht grosse Ehre dabey einzulegen. Ich fragte was ihm die vorigen Medici erlaubt oder verboten hatten zu essen? da war ihm fast alles ausser Suppe und weich Fleisch verbotten. Ich fragte weiter: Ob er auch wohl Appetit zu etwas Sauers hätte? (wie die Hectici ordinair haben) so antwortete er mir: es dauchte ihm gantz gewiß daß er wieder genesen würde wann er nur etwas sauerliches essen dörffte, und das wäre der eintzige Appetit den er hätte. Ich erlaubte ihm gleich ohne Anstand seine Suppen und Speisen, wozu er nur immer Appetit haben mögte, mit Citronensafft vorerst säuerlich zu machen; dabey ordinirte ich einige Absorbentia, und obigen Thee, worauf er durch Göttliche Hülffe völlig wieder genesen, und hat nachdem noch 12 Jahr gelebet. Einer gewissen vornehmen Jungfer gieng es auf gleiche Weise, wie dem Hrn. Pastor, und hatte lange Zeit vergeblich mediciniret; ich ordinirte obigen Thee, und davon ist sie völlig restituiret und lebet noch frisch und gesund.

OBS. XX.

De Puella, unius diei, menstruata.

Herrn Breithaupts, eines Kauffmanns Frau, kam ins Kindbette mit einer gesunden Tochter, welche aber den Tag nach ihrer Geburt gleich menstruata wurde; doch daurete der fluxus nur einen Tag, und cessirte bis das

Kind 1 Jahr alt wurde, da bekam es 3 Monat nach einander accurat die menses wieder. Nachdem hat es wieder 2 Jahr pausiret, bis nunmehro da es 4 Jahr alt ist, hat es ordentlich alle Monat fluxum mensium. Es ist das Kind sehr starcker und vollblütiger constitution, siehet gantz roth und feurig im Gesichte aus, isset und trincket fast den gantzen Tag; daß also kein Wunder, daß die Natur sich des überflüßigen Bluts tali modo zu entledigen suchet. Die hiesige Stadt-Hebamme hat mir erzehlet, dergleichen Casus noch 3 gesehen zu haben.

OBS. XXI.

De Fœmina nunquam menstruata, & absque locchiis pariente.

Eine nahe Anverwandtin von mir, so zu Lippstadt verheyrathet wohnet, hat nimmer fluxum mensium gehabt, und dennoch hat sie 7 Kinder glücklich zur Welt gebracht. Das verwunderns-würdigste aber hiebey ist, daß sie auch in ihren Kindbetten von keinen lochicis weiß, als nur eben bey der extractione secundinarum folgte etwa ein halber Ort, (ist der sechste Theil eines Quartiers) demnächst aber bekam sie iedesmal einen starcken Durchfall, daß wol ein guter Eymer voll s. v. stinckendes schwartzes Wasser per alvum von ihr gieng, und darauf war sie wieder gesund.

OBS. XXII.

De mirabili sensibilitate Cutis.

Der Hochwohlgeb. Herr von Graes aus dem Stifft Münster, (welcher ein partus septimestris ist) war vor wenig Jahren bey dem Driburger Sauerbrunnen, und brauchte davon die Cur: Dieser erzehlte mir nicht nur, daß er eine solche empfindliche Haut hätte, daß, wann die geringste Fettigkeit, von Talck, oder dergleichen unguenta darauf kämen, alsbald eine Inflammation erfolgte, und er hätte schon oft mit Schaden erfahren müssen, daß wann er denen Chirurgis, bey äusserlichen Schäden verbotten, keine unguenta zu adhibiren, und sie es doch heimlich gethan, iedes mal eine inflammation erfolget sey; sondern ich habe es mit meinen Augen gesehen, daß, da ihn ein hiesiger Feldscheer, ich weiß nicht qua occasione, ni fallor beym Schröpffen) etwas Talck auf den Rücken gestrichen, alsbald eine inflammation würcklich erfolget, so weit der Talck die Haut berühret hatte.

OBS. XXIII.

De succi Napelli virulentia, externe vulnusculum pollicis attingente, periculosissima.

Der Herr Beneficiatus Schwartzenthal zu Neuenheerse succedirte einem

seiner

seiner Confratrum in dessen curia, wobey ein Garten war, worinn der Napellus, zwischen andern Blumen wuchs. Wie er nun sein Blumen-Feld ausgätet, schneidet er den Napellum ab, von dessen Safft, ihn von ungefehr eine gantz geringe Wunde eines Nadel-Knopffs groß, wovon nur eben die epidermis gestossen, berühret wird. Vor erst kennet er den Napellum und dessen giff-tige Natur nicht, vors 2te achtet er es nicht, bis er so gleich einen entsetzlichen Schmertz im gantzen Arme, besonders am Daumen, als woran die Verwundung war, fühlet. Zugleich bekommt er cardialgias, und Angst ums Hertz cum metu suffocationis, Lypothymias, innerliche Hitze, Durst und andere gefährliche Zufälle, daß er glaubt, er müsse die darauf folgende Nacht sterben. Der gegenwärtige Feldscher legt ihm allerhand Kräuter, Cataplasmata, Pflaster und Salben, aber alles vergebens auf den Arm. Des folgenden Tages wurde ich hinberuffen, ordinirte gleich interne antidota, Bezoardica, temperantia &c. und tractirte es, als wann er würcklich Gifft eingenommen hätte; sonderlich habe ich die theriacam und das diascord. fracast. fleißig dabey adhibiret. Aeusserlich war würcklich gangrena am Arm, gantz hochroth, dick geschwollen, und ein unerträglicher Schmertz welcher oft Lypothymias dräuete; da er doch vir robustissimus ist. Ich legte auf die Wunde Thericam cum camphora versetzt, loco emplastri, welches gute Linderung gab, und den Arm ließ ich defendiren mit discutientibus & adstringentibus cataplasmatibus in ▽ calc. viv. gekocht, wodurch dann der heisse Brand mitigiret wurde. Der Schmertz hielte, aber leidlicher, noch etliche Tage an, wolte auch auf keine Weise völlig cessiren, bis ich lauter emollientia auflegen ließ: wornach endlich eine suppuration erfolgte, und eine entsetzliche Menge eiterigte Materie weg gieng; daß also der Patient nach 14 wöchiger Kranckheit GOtt Lob völlig genesen.

Scholion.

Hieraus kan man sehen was der Napellus vor ein grausames Gifft bey sich habe, da es äusserlich solche entsetzliche symptomata erwecket, folglich ein jeder Hauß-Vater zu rathen und zu warnen steht, dieses schädliche Gifft aus seinen Blumen-Gärten wegzuschaffen: Denn wie leicht kan es nicht geschehen daß einer aus Gewohnheit davon eine Blume in den Mund nimmt, kauet, und niederschluckt; wovon in Rosini Lentilii Miscell. med. pract. p. 381. kan nachgelesen werden.

OBS. XXIV.

De Pulsu arteriæ extra carpum explorando.

Es ist allerdings ein Lusus naturæ wo die arteriæ nicht an dem gewöhnlichen Orte der Hand ihren Lauff haben, und folglich einen jungen Practicum

cum zum Gelächter machen, oder denselben in einen Zweiffel setzen, ob er sich verrathen soll oder nicht; welches beydes man solcherlich in principio praxeos nicht wohl ausstehen kan. Das letztere passirte mir an. 1724 da ich zu Ihro Hochwohlgeb. Freyherrl. Excellenz der Frau Landdrostin von Bochholtz, welche an einem tertian-Fieber laborirte, beruffen wurde: Ich traff sie eben sub paroxysmo caloris an, ich explorirte den Puls, fand aber keinen, worüber ich confus wurde, und nicht wuste was ich sagen solte; bis ich die gantze Hand in die meine nahm, und also den pulsum arteriæ oben an der Hand merckte, da man denselbigen nicht allein fühlen, sondern auch sehen konte. Es haben nachgehends Ihro Excellenz bey angestelleten Consiliis Medicis, manche Kurtzweile davon gehabt, wann sie die fremden Medicos, so diesen Pulß nicht finden konten, befragten: wie der Pulß gienge? und die Antwort suspendiret wurde. Tulpius lib. 3. cap. 45. hat auch dergleichen Pulß observiret.

OBS. XXV.

De Vomitu cruento nigro innoxio, ex suppressis hæmorrhoidibus.

Herr Hellmann, ein Kauffmann hieselbst, 45 Jahr alt, Temperamenti Cholerico sanguinei, hat schon etliche Jahr fluxum hæmorrhoidalem satis largum: weil er aber viel verdrießliche Processen, und dabey viel Verdruß hat, auch im Trincken schlechte Diæt hält, so daß er des Morgens viel Brandwein, des Nachmittags viel Wein trincket, sind ihm etliche mal die hæmorrhoides stehen blieben; worauf aber auch iedesmal vomitus cruentus erfolget, welcher doch von mir, iedesmal glücklich, durch benöthigte Medicin wieder compesciret worden. Wie nun aber vorige Ostern, aus obiger irregulairen Diæt die hæmorrhoides wieder zurück blieben, folgte auf einmal ein gewaltsamer vomitus, von mehr als 4 Maaß (ist mehr als 5 Quartier) gantz Pech schwartzen, und wie Theer aussehenden Geblüts; wie dann auch per alvum eine nicht wenigere quantitæt von solcher materie weggieng. Wie ich beruffen wurde, fand ich den Patienten in grosser Hertzens-Angst, Zittern aller Glieder, mit starcken Durst, und conatibus vomendi; wie dann auch noch etliche vomitus, doch von brauner Materie folgten. Ich ordinirte innerlich folgende Mixtur: ℞. ▽. Cinam. cydoniat. ℥iij plantag. heder. terr. C. C. citrat. ā. ℥ij. Syr. de symphit. ʒvj. Myv. cydon. ʒij, Corall. r. Cryst. ppt Bol. arm. Terr. sigillat. Oc. ♋ ppt. C. C. ust. ā. ℈ij, M. davon alle Stunden einen Löffel voll zu nehmen. Externe ließ ich das Empl. stomach. Poterii auflegen und meinen Balsamum spirituoso oleosum auf die Hertz-Grube streichen; wovon der Patient innerhalb 3 Tagen wieder zurechte kam. Hiernechst ordinirte ich den Kräuter-Thee, so

Obs. 19.

Obſ. 19. beſchrieben, und iſt GOtt Lob ietzo noch friſch und geſund. Similem obſervationem habet Hochſtetterus dec. 2. obſ. 5.

OBS. XXVI.
De Vomitu cruento in phtiſico lethali.

Anno 1722, als ich noch zu Lippſtadt practicirte, bekam ein Soldate von der Guarniſon einen vomitum cruentum, und erſtickte an demſelben alſobald: weil aber der Officier meinte, dem Kerl ſey etwa Gifft beygebracht, wurde ich erſucht der Section mit beyzuwohnen. Bey Eröffnung der Bruſt fand ſich in apice dextri lobi pulmonalis auswendig eine exulceration 4 quer Finger breit und lang, mit einer eiterichten Materie angefüllet. In der aſpera arteria und deren ramis fanden ſich viel grumuli ſanguinis, welche von dem ausvomirten Geblüte waren, und woran der Patiente erſticket. Die Lunge ſelbſt war dunckel-aſchfärbigen Couleur. Der Mage war gantz ſchlapp wie ein Beutel, und in demſelben bis 3 ℔ extravaſiret ſchwartz, aber nicht coagulirt, Blut. Die oſtiola vaſorum brevium dick aufgelauffen. Die Miltz hart, ſchwartz und ſehr dicke aufgelauffen; ſo daß ſigna mortis naturalis, nicht aber violentæ, genugſam zugegen waren. Der Patient hat vorher wenig geklaget, und einen mäßigen Huſten gehabt, dabey aber noch ſeine Dienſte gethan, doch beſtändig ſich über Bangigkeit des Hertzens beſchwehret.

OBS. XXVII.
De Infante cum contuſo muſculo temporali nato ex terrore matris.

Vor 5 Jahren wohneten ein Schneider und Taglöhner in einem Hauſe zuſammen, deren Weiber mit einander in Streit geriethen, wovon die letztere im 9ten Monat gravida & proxima partui war: Der Schneider welcher ſeiner Frauen zu Hülffe kommen war, hatte die ſchwangere Frau unter andern bey dem Kopff ergriffen, und etliche mal damit tüchtig gegen die Wand geſtoſſen, auch brav mit Fäuſten geſchlagen; den Leib aber, nach eigener Auſſage der Kindbetterin, weder geſtoſſen, noch berühret. Des Abends 2 Stunden nach dem rencontre bekömt die gravida einen ſtarcken Froſt, und um 12 Uhr des Nachts darauf kömmt ſie mit einem todten Kinde nieder: welches, als es der Land-Phyſicus viſitiret, hat ſich befunden, daß an der lincken Seiten des Haupts der gantze muſculus temporalis zerſchmettert; die übrigen muſculi am Hals, Bruſt, Ober- und Unter-Leib bis ad ſcrotum incluſive, gantz ſchwartz ſuggilliret ſey. Zwiſchen denen muſculis colli fand ſich anderthalb Löffel voll Blut ſo extravaſiret war; innerlich aber hat ſich gar nichts auſſerordentliches befunden. Wie nun beyde, ſo wol der Actor, als Paſſa, leugneten, daß dem Leibe

einige

einige äusserliche Gewalt geschehen, an dem Leibe der puerperæ auch kein äusserlich Zeichen einer gewaltsamen Stoß-oder Schlagung anzumercken gewesen, und ich vom Defensore ersuchet wurde, ein in arte medica fundirtes Responsum, cum rationibus dubitandi & decidendi hierüber zu geben; habe ich dahin geschlossen: daß die Zerschmetterung des musculi temporalis nicht von äusserlicher Gewalt, (es seye denn sub partu ipso valde difficili geschehen) sondern durch den starcken Schrecken, und Imagination der Mutter, welcher der Kopff starck gegen die Wand gestossen, und die schmertzhafften Idæen dem fœtui communiciret worden, kommen sey; worauf auch der Thäter salvum conductum erhalten. Ich habe ein Jahr hernach, da ich des Hrn. Hof-Rath Alberti Jur. prud. Med. bekommen, eine gleiche decision Part. 2da in Apend. Cas. VIto p. 19. gefunden in tali casu. Ein Jahr vorher, ehe obiges passiret, kam eine hiesige Bürger-Frau mit einem todten Kinde nieder, welchem das gantze Cranium in Stücken ware, als wann es mit Fleiß zerbrochen oder zerschlagen wäre, da doch der Frauen nicht der allergeringste Unwillen, geschweige Gewalt geschehen; zumal sie in einer recht gesegneten und friedlichen Ehe lebet. Sie meinte aber die Schuld sey gewesen, daß sie in einer Chaise, 4 Wochen vorher, etwas unsachte gefahren, und sich dieserhalb allerhand scrupel machte; welches aber, als ungegründet, derselben von mir ist demonstriret und versichert worden. Noch neuerlich ist hier im Lande zu Delbrück, einem Dorffe 3 Stunden von hier, folgendes observiret worden: Ein Mädgen so sich von einem Müller schwängern lassen, und proxima partui war, geht zu dem Vater des Kindes, und fraget ihn ob er sie gütlich heyrathen wolle oder nicht? widrigenfals wolle sie ihm bey der geistl. Obrigkeit verklagen. Der Kerl gantz erbosset, prügelt das Mensch erbärmlich, daß es schwartz und blau über den gantzen Leib wird, tritt sie auch einige mal mit dem Fuß auf die Brust. Des folgenden Tages bringt das Mädgen ein todtes Kind zur Welt, welches eben so accurat wie die Mutter schwartz und blau gewesen, als wann es geschlagen und gestossen wäre.

OBS. XXVIII.

De Infante seximestri post abortum per horam vivens.

Die Frau Rheermannin, eine hiesige Kauffmanns-Frau, bekam im 6ten Monat ihrer Schwangerschafft ein Fieber, wozu ihr dann digestiva, absorbentia, Coralliata &c. ordiniret wurden. Wie sie nun schwächlicher constitution ist: so bekam sie nach einigen paroxysmis febrilibus starcke Rücken-Schmertzen, und darauf Wehen, welche sich aber nach adhibirten äusserlichen zertheilenden Spiritibus wieder verzogen; so daß man hoffte es würde der fœtus ad tempus ordinarium bleiben. Des folgenden Morgens, da ich eben

gegen-

gegenwärtig war, stunde sie auf und wolte sich s. v. auf den Nachtstuhl setzen; da dann noch im Stehen die Frucht in ihren involucris eingeschlossen, von ihr auf die Erde schoß. Ich hobe es in der Geschwindigkeit auf, legte es auf einen Tisch, zog mein Federmesser aus der Tasche, eröffnete die Häute, und nahm das Kind heraus, rieff indessen im Hause die Leute und begehrete Wasser; welches, da ich es erhalten, und das Kind lebendig zu seyn merckte, es alsobald tauffte. Die Frauen so gegenwärtig waren, wickelten es in Leinwand, liessen die Hebamme ruffen, welche es förmlich ankleidete; und nach einer Stunde starb es gantz sanfft ohne motus convulsivos.

Scholion.

Daß das Kind seine Vollkommenheit noch nicht erreichet hatte, konte vornemlich daraus ersehen werden: Daß es 1) noch gantz klein und kaum einen Fuß lang. 2) Hatte es noch gar keine Haare. 3) Die Haut war gantz weich, so daß mans gar behutsam angreiffen muste. 4) Die Nägel waren zwar formiret, aber weich wie ein Leim. 5) Die Fontenell war über die Halbscheid grösser als bey Kindern so ordinario tempore gebohren werden. 6) Die Suturæ Cranii waren eines Fingers breit noch nicht geschlossen, und 7) das Cranium gantz weich wie Knorpel.

Es war ein Glück vor des Kindes Seele und Leben, daß ich bey der Geburt, oder vielmehr bey dem abortu gegenwärtig war. widrigenfalls nur lauter Frauens, oder andere unerfahrne Leute dabey gewesen wären, dieselben nicht so viel Verstand, oder Nachdenckens gehabt hätten, das Kind aus seinen involucris zu schneiden (wie sie mir selbst ex post bekannt und versichert haben) daß es so lange das Leben erhalten, bis es getauffet wäre. Wie dann leyder der gemeine Brauch ist, solche abortus gleich auf die Seite zu schaffen, und in die s.h. Priveter zu werffen; da dann oft ein solch Kind ohne die H. Tauffe crepiren muß, indem die unerfahrnen Weiber, solche abortus vor würcklich todt halten, und sich folglich nicht weiter darnach umsehen. Dergleichen Irrthümer geschehen auch mit denen Kindern wobey die Mutter noch gravidæ sterben, da muß nolens volens das Kind lebendig mit begraben werden, theils aus Unwissenheit, theils aus Eigensinn: weil man nicht erlauben will, solche Todte hieraus zu eröffnen, indem sie oft aus Unverstand anbey meinen, die Leiche sey noch nicht recht todt; aber seither ich folgende Observation den Leuten vor Augen gestellet, habe ich es hier mercklich zur Mode gemacht, daß mir nachdem einige darinn gefolget.

OBS. XXIX.

De Fœtu quinquemestri ex utero post mortem matris vivo exsecto.

Den 21. Decemb. 1732 wurde meine sel. Frau mit einem febre catharrhali maligna, welches hier damals epidemice grassirte, überfallen, und starb, alles angewandten Fleisses ohngeachtet, am 6ten Tage. Da sie nun 5 Monat gravida gewesen, und ihren Tod voraus sahe: besorgte sie nichts mehr, als daß man sie nach dem Tode geschwind eröffnen möchte, und die Frucht heraus nehmen, damit selbe die H. Tauffe bekommen möchte. So bald sie nun verschieden, geschahe die Eröffnung, und das Kind gab noch Zeichen des Lebens von sich, und bekam auch, GOtt sey ewig Lob! annoch die Heil. Tauffe.

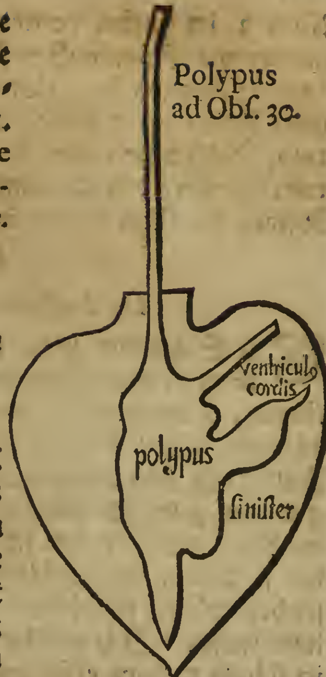
OBS. XXX.

De Polypo Cordis cum corruptione Lienis & incipiente Hydrope in puero 16 annorum.

Der Herr Craß, ein hiesiger vornehmer Kauffmann, hatte einen eintzigen Sohn, welcher 16 Jahr alt war, so sich aber, wegen seines freyen Willens, eben nicht sonderlich in der Diæt wohl observirete, und dieserthalb mit dem Wein trincken verzärtelt wurde: fieng endlich an (da er sonderlich auf einer Reise rohen Schincken gegessen) zu kräncklen, konte keine Speisen vertragen, sondern evomirte fast alles so er genoß, bekam colorem luridum; und da er temperamenti phlegmatico-cholerici war, sahe ihn die constitutio cachectica aus den Augen. Wie er nun etwa 8 Wochen laboriret und allerhand gebraucht hatte, ohne daß einige Besserung erfolgte, wurde ich auch zu ihn beruffen: und nach dem ich den errorem diæteticum verstanden und noch merckte, daß er fast alle Speisen evomirte, ordinirte ich ein lene vomitorium ex Rad. hypecacuanhæ, welches dann 4 ad 5 mäßige vomitus causirte, und unter andern ein Stück rohen vor 8 Wochen genossenen Schincken, welches weder seine Couleur noch Consistenz verändert, sondern noch so roth war als wann es vor einer 4tel Stunde genossen wäre; worüber sich dann ein jeder höchstens ver-verwunderte. Der effect von diesem vomitorio war, daß er sich hernach nicht weiter gebrochen, bis an seinen Tod, welcher 3 Monat nachher erfolgte. Indessen aber nahm seine übrige üble Constitution nicht ab, vielmehr stelleten sich simul & semel geschwollene Füsse ein: und dahero wurden auswärtige Medici mit zu rathe gezogen, mit welchen ich von Zeit zu Zeit die Cur überlegte, aber ohne effect, bis endlich der Tod den Garaus machte; da denn nach der Eröffnung der Brust die Lungen eine schwartzlich braune Couleur hatten, das

Hertz

Hertz war welck, und in ventriculo sinistro fande sich ein polypus länglichter Grösse, wie beystehende Figur zeiget. Der Magen war schlaff und hatte keine rugas, und fand sich wol ttj Schleim darinn. Die Miltz war faul und stinckend. In cavitate abdominis fand sich beynahe ein Quartier extravasiret Wasser. Die Leber war hart und scirrhös. Die übrigen Theile in statu naturali.



OBS. XXXI.

De Infante duorum annorum phtisi consumpto, cum duobus polypis in unoquoque ventriculo cordis.

Ein Kauffmann Namens Hellmann, (dessen Obs. 25 gedacht worden,) hatte ein Kind, welches da es ein Jahr alt war, anfieng zu kräncklen, engbrüstig zu werden, und beständig zu husten, klagte allzeit über Schmertzen im Leibe, welcher intumescirte und hart wurde, so daß die Eltern es vor Würme hielten; worin sie auch von dem üblen Geruch aus dem Munde meineten bekräfftiget zu werden. Brauchten dahero allerhand anthelmintica domestica; und da zuweilen davon einige Spuhlwürme abgiengen, vermeinten sie daß dem Kinde nichts anderst fehle. Indessen vermehrte sich der Husten täglich, und fand sich ein formal hectisches Fieber ein, bis daß das Kind endlich starb. Von dem Auswurff konte man nichts judiciren, weil das Kind alles einschluckte, und nicht ausspie; weil aber per secessus einige materia purulenta abgieng, hielten die Eltern es vor verfaulte Würme. Nach dem Tode wurde es geöffnet, und fand sich in der Lunge an der rechten Seite gleich unter der clavicula eine vomica eines Hüner-Eyes groß, welche schon dermassen durchgefressen, daß wann man daran druckte, der pure Eiter durch die Wunde kam, und die umliegende Theile circa claviculam waren theils inflammiret, theils würcklich etwas angegangen. Wie die vomica durchschnitten wurde, gab es einen unerträglichen Gestanck; wie dann auch in dem gantzen Lobo dextro dergleichen stinckende Materie gefunden wurde. Der Lobus sinister war zwar nicht angegriffen, doch mehr Bley-färbig als roth. Das Hertz war starck und dick: Nach dessen Eröffnung funden sich 2 polypi, in jedem ventriculo einer, welche ich in originali hiebey schicke. Num. 1. war im rechten, und

Num. 2. im lincken ventriculo cordis. Dieser letztere hatte unzehliche ramulos wie Spinne-Geweb, welche aber, da er von vielen curieusen Liebhabern besehen worden, ziemlich abgesprungen, da er vorhero einem Baume mit allen Aesten gleich gesehen; womit ich bey Gelegenheit einem Medico nasutulo, welcher pro aris & vocis soutenirte, quod Polypus sit concrementum osseum, den Ungrund seiner pathologischen Wissenschafft zeigte. Die übrigen Intestina waren in statu naturali.

OBSERVATIO XXXII.

De Passione iliaca ex corrupto intestino ileo.

Eine Schneider Frau, etwa 40 Jahr alt, bekam vorigen Winter das miserere, cum vehementissimis cruciatibus colicis, pertinaci obstructione, & vomitu stercoreo. Sie hatte schon 9 ad 10 Tage an diesem erbärmlichen Ubel gelegen, ehe ich hinzu beruffen wurde, und innerhalb dieser Zeit hat sie kein eintzigmal einige Oeffnung gehabt, ob ihr gleich ein chirurgus zum purgiren eingegeben, auch einige Clystiere gesetzt: weil es nun arme Leute waren, nahm ich sie illa conditione in die Cur, daß ich alle Sorge vor sie tragen, die benöthigte Medicin umsonst anschaffen, aber auch wann sie sterben würde, sie eröffnen wolte; welches dann von dem Manne auch bewilliget wurde. Ich adhibirte demnach alles was in solchen casibus nur mag in schola medica ersonnen seyn, weil viele vornehme Wohlthäter die Medicin, der eine lieber als der andere bezahlten. Nach einigen applicirten Clystieren kamen etwas weniges excrementa fluida, aber entsetzlich stinckend, hervor; welchen effect ich dann per interna zu secundiren hoffte, und zu dem Ende einige Sia, besonders das ⊖ Abs. cum ▽ Menth. nach der Meinung des Sydenhams, solviret nehmen ließ, aber ohne Effect. Nächst diesem ließ ich das infusum Laxans viennense geben, wornach zwar keine Oeffnung erfolgte; doch hielte das Brechen etwas ein, und die applicirten Clystiere brachten auch einige entsetzlich stinckende excrementa fluida mit. Weil aber nächst diesem nichts mehr erfolgen wolte, ließ ich 2 mäßige bleyerne Kugeln einnehmen, und die Patientin brav bewegen. Es blieben aber die Kugeln zurück ohne die geringste fernere Empfindlichkeit oder Anzeige einiger excretion. Endlich wie ich alles vergebens appliciret, ließ ich ein halb Pfund ☿ vivi nehmen, welches gleich allen übrigen medicamenten zurück blieb; da ich unterdessen den Leib mit einen kleinen Blaßbalg zu unterschiedenenmalen voll Wind treiben ließ, ohne daß etwas ausser eingetriebenen Wind wieder zurück kam, und 2 Tage darnach die Patientin den Geist aufgab.

Bey der exenteration nun war nichts sonderliches in der Brust zu sehen.

ben. Die Lungen waren in statu naturali ausser etwas bräunlicher als ordinair. Das Hertz welck und schlapp. Der Magen war schlapp, und mit 1 halben Maaß Geträncken auch etwas Medicin, von einem cordiale, angefüllet. Der gantze tractus intestinorum war ledig und dünne, ohne die geringste Aufblähung, worüber ich mich sehr verwunderte, weil ich die vermuthete Verstopffung in dem Gedärme nicht fande: hiesse also den gantzen tractum intestinorum ex abdomine behutsam nehmen, da es sich dann fand, daß das intestinum ileon, unten in inguine vest angewachsen ware; welches da es der chirurgus ein wenig anzog, abrisse, und durch seine schwartze Fäule, die Ursache des Todes und der Kranckheit anzeigte. Nachdem wir nun ferner nachsuchten, fand sichs, daß das intestinum ileon einer Hand breit lang faul, und unter sich durchlöchert ware, wodurch dann sowol die beyden Kugeln, als auch der ☿, nebst etlichen Spulwürmen in cavitatem abdominis gefallen waren. Die Kugeln waren von dem ☿io zur Halbscheid verzehret, und ein Theil des ☿ii war wie eine pasta von dem Bleye, welches miteinander durch das verfaulte Gedärm hinunter in den Leib gefallen. Die Ursache aber dieser Fäulniß des intestini ilei ist folgende gewesen: Etwa ein Jahr vor dem Tode hat die Patientin ein Geschwür in sinistro inguine gehabt, welches dann bis ins abdomen gedrungen, folglich dem intestino ileo Platz gemacht, daß es sich in die von der Materie gemachten Höle versencken können; welches der chirurgus aus Unverstand nicht gemercket, sondern einen Theil des intestini mit angeheilet, welchem succeſſive die circulation des Geblüts verhindert, und endlich corruptionem sphacelosum causiret.

OBSERVATIO XXXIII.

De Experimento facto in Epilepsia.

Ein Knabe von 13 Jahren hat in juventute risum sardonicum gehabt, welcher aber ex mala diæta, regimine & pessima cura cujusdam empirici in veram epilepsiam degeneriret: Wie es nun bey dergleichen Kranckheiten zu geschehen pfleget, daß allerhand arcana von Reichen und Armen angepriesen werden; so fehlete es hier auch nicht an einiger farragine medicamentorum, da bald alte Weiber, Marckschreyer und Stümpler, bald auch vernünfftige Medici durch die Banck consuliret wurden, da unterdessen das malum Zeit hatte rechtschaffen überhand zu nehmen, und sich täglich 5 6 bis 7mal, ohne die nächtlichen Anfälle, einstellete. Wie nun auch die Reihe an mich kam, daß ich consuliret wurde, sahe ich wohl, daß bey diesem malo corrupto nicht viel anzufangen wäre, wo man Ehre mit einlegen konte: versprach dahero einen Versuch zu thun, ob noch einige Hoffnung zu etwa-

niger Besserung wäre; versprechen aber konte ich nichts, weil das malum von Kindes-Beinen an gedauret, und auf so vielerley Weise verdorben wäre. Ich liesse also vor erst eine Ader am Arm öffnen zu ℥viij Blut: demnächst ordinirte ich die von dem Crugero in A. N. C. Dec. 2. Obs. XLI. so sehr gerühmte Pulver: ℞. Cryst. fos. ppt. ʒj Corall. r. ppt. ℈ij. Margarit. orient. ppt. ℈j. Smaragd. ppt. ʒß. M. dimidietatem pro una dosi in ▽ taraxaconis.

Dieses Pulver ließ ich 14 Tage Morgens und Abends brauchen, und fand auch, daß es nicht ohne Nutzen sey, zumal die paroxysmi epileptici nach und nach abnahmen, und täglich nur ein paar mal kamen. Ich ließ also noch 14 Tage continuiren, darauf kam es täglich nur einmal, aber der paroxysmus daurete nicht so lange wie sonst, es wolte doch nicht völlig nachlassen: deswegen kam ich auf die Gedancken das Experimentum des Emanuelis Königs in A. N. C. Anno 6to Dec. 2. obs. 37. in fine, zu brauchen; welches dann auch accurat in acht genommen worden. Es bestehet aber aus folgenden: ℞. Caput hominis violenta morte extincti, contundatur & destilletur in retorta, ▽ rursum destiletur, & ad ℥j hujus ▽æ adde perl. ppt. ʒß. Rad. pœon. Castor. aa. ʒj. diamosch. dulc. Mell. Sach. cand. aa. ʒiß. ℞la exhibe patienti in paroxysmo chochl. 1 ter iterato, mira videbis. Wie es nun Gelegenheit gab, daß einer gesunden Frau der Kopff abgeschlagen wurde, ließ ich obiges medicament mit Fleiß præpariren, und gab einen Löffel voll eine Stunde vor der Zeit des paroxysmi, welcher des Morgens um 7 Uhr zu kommen pflegte; worauf der paroxysmus leidentlich und transitorius kam. Solches daurete 8 Tage, da es demnächst 3 gantzer Wochen völlig ausblieb, bis dem Patienten Sauerkraut und Schweinen-Fleisch gegeben wurde: da dann der paroxysmus starck wieder kam, doch auch nach dem Gebrauch der Medicin so lange ausblieb, bis etwa ein error diæteticus vorging; so lange aber die Diæt accurat observiret wurde, bliebe es aus. Nachdem aber die Diæt auf keine Weise inacht genommen wurde, hat sich auch das malum nicht völlig heben lassen; welches ich doch glaube gewiß geschehen zu seyn, wann darinn mehrere Sorge angewendet worden, folglich bey andern subjectis zu mehrerer Experienz recommendiret wird. Doch ist dieses der effect davon, daß es jetzo nur zuweilen kommt, auch geschwinder wie vorher, vorüber gehet.

OBSERVATIO XXXIV.

De Venæ Sectione in febre petechiali nono & decimo die adhibita non letali.

Eines Schlächters oder Fleischhauers Frau bekam im Majo 1742 febrem pete-

petechialem: da nun eben die Frantzosen hier in den Winter-Quartieren lagen, wird derselben ein Regiments-Feldscher von ihren im Hause habenden Frantzosen sonderlich angerühmet, in dergleichen Kranckheiten überaus erfahren zu seyn; welcher dann einige absorbirende Pulver vorgeschrieben, am 9ten Tage aber läst er ihr am Arm zur Ader, ohngefehr ℥ix Blut. Wie aber die symptomata davon vehementer werden, versucht er desgleichen am 10ten Tage abermal; wodurch die Patientin dermassen entkräfftet wurde, daß sie meinte augenblicklich zu sterben. Da ich nun zu ihr beruffen wurde, und mit Erstaunen das geschehene ansahe, ordinirte ich ihr eine Emulsionem cordialem, eine mixtur ex ▽is Bezoardicis cum ⊕ & absorb. demnächst ein Julapium acidum, cum Ess. Alex. Stahl. scord. MR. simpl. wodurch sie, GOtt Lob, dem vermutheten Tode glücklich entgangen.

OBSERVATIO XXXV.

De Venæ Sectione in febre catarrhali maligna, sexta die adhibita, lethali.

Anno 1741 im Febr. wurde ich zu einem Bürger beruffen, so febre catarrhali maligna laborirte: weil ich aber etliche Tage vorher das Unglück gehabt, mit einem Pferde zu stürtzen, und den Fuß zu quetschen, daß ich nicht ausgehen konte; ordinirte ich die benöthigten medicamenta, mit versichern innerhalb 2 Tagen den Patienten selbst zuzusprechen. Weil sie nun so lange nicht warten wollen, wurde ein anderer Medicus beruffen; welcher dann am 6ten Tage eine largam V. S. administriren ließ. Wie ich mich nun nach dem Patienten fahren ließ, und von dem vorgegangenen nichts wuste, sagte mir der Patiente, daß er cum maximo levamine zur Ader gelassen hätte. Ich prophezeyete ihm aber, daß er des folgenden Tages sterben müste; (zumal post V. Snem facies hypocratica sich eingestellet,) welches dann auch zur Warnung anderer erfolgte.

Scholion.

Es sind zwar die Meinungen darinn sehr unterschieden: Ob in morbis malignis eine V. S. gut oder schädlich seye? Ein jeder berufft sich auf die experienz und Authorität derer Autorum, welcher Meinung er am meisten beypflichtet. Viele meinen, wann bey denen morbis malignis keine Ader gelassen wäre, so wäre das vornehmste indicans verabsäumet; Ja! stirbt ein solcher Patiente, so glauben sie, daß es pur von einer unterlassenen V. S. herrühre, und lassen sich auf keinerley Weise persuadiren, daß die V. S. das miasma malignum nicht corrigire, sondern zum höchsten nur etwa in principio principii geschehen, bey plethoricis die symptomata lindern, nach der

meisten vernünfftigen Medicorum Meinung aber mehr schädlich als dienlich sind. Vid. Alberti Introduct. in Med. pract. p. 819. Geelhausen in Diss. de febr. Malign. contag. §. 9. Coschwitz in Diss. de evacuationum Snearum utilitate & noxa in febribus p. 72. Juncker in Conspectu Medicinæ pag. 587. Huldericus Pelargus in dem Collegio practico Stahliano p. 781. seq. anderer zu geschweigen. Ich habe hier nunmehro in meiner 22 jährigen praxi generaliter observiret, daß die Venæ Sectio curatoria, quanquam in principio principii celebrata sit, fast jederzeit lethal gewesen, so das kaum von 100 so zur Ader gelassen, 5 echappiret sind: Denn bey denen meisten hat es die exanthemata ante dies criticos hervor gelocket, und folglich den Tod befördert; besonders in febribus petechialibus & petechizantibus. Purpuram albam habe ich hier noch nicht gesehen. Purpura rubra war bey meiner Hierkunfft unbekannt; Jetzt aber eben so gemein als in Sachsen, besonders seithero von 10 Jahren, stellet er sich auch hin und wieder bey denen puerperis ein, wovon man sonst hier in dieser Gegend nichts gewust.

OBSERVATIO XXXVI.

De Magnesia alba, egregio remedio in Purpura chronica.

Indem von 10 Jahren her der Friesel hier in dieser Gegend, mercklich seine invasiones vermehret: so hat es auch mehrere speculationes dieserhalb abgesetzt, wie und welcher Gestalt man dasjenige ausfündig machen konte, womit man besonders dem lange anhaltenden wohl und gründlich begegnen könne; zumal derselbe mehrere vexas causiret, als welcher acutæ indolis ist, und sich einige subjecta zu ihrer grössesten incommodität Jahr und Tag damit schleppen müssen. Ich habe jederzeit in meiner Praxi derjenigen Erinnerung gefolget, so der Herr Hofrath Stahl sel. in der Vorrede über des Hrn. D. Junckers conspectum gegeben, daß ich keine hitzige Bezoardica, noch im Gegentheil refrigerantia gegeben, auch die vom Herrn Hofrath Hofmann sel. in seinen operibus, als specifice angerühmte flores Chamomillæ, wie auch dessen Liquorem anod. minerl. gebraucht, welches auch treffliche Dienste gethan; aber allen diesen hat es in meiner Erfahrung, eine wohl ausgelaugete feine Magnesia alba zuvor gethan. Ich könte hiebey die Menge Exempla derer namentlich anführen, so damit curiret worden; ich setze aber nur eins aus allen hierher:

Der Herr Hofrath Noppeney laborirte an einem febre acuta continua, soluto morbo folgte eine starcke Gelbsucht, sublato ictero meldete sich ein starcker Friesel, welcher nach allen adhibirten Medicamenten, ex Absorb. ♁atis ♃inis &c. nicht weichen wolte; Endlich ließ ich ihm alle Morgen und

Abend

Abend ʒj. Magnes. alb. in ▽ nehmen, worauf sich der Friesel nach und nach verlohr, und ist nachdem nicht wieder zum Vorschein kommen. Nach diesem habe ich dergleichen purpuram chronicam absque ullo alio medicamento pur allein mit der magnesia alba, GOtt sey Danck, völlig curiret, da andere medicamenta vergebens gebraucht worden.

OBSERVATIO XXXVII.

De Lapide piscis Schellfis egregio remedio antipodagrico & antarthritico.

Ich habe zum öftern gesehen, daß bey vornehmen Tafeln von dem Adelichen Frauenzimmer, aus dem Gehirn der Schel-Fische die Steine mit besondern Fleiß gesucht worden, welche selbige, ihrem Vorgeben nach, mit unter die Schwitz-Pulver gebraucht. Es finden sich dieselbe den Herbst und Winter durch in denen untern beyden cavitatibus cerebri dieses Fisches, und hat ein jeder Fisch 2 dergleichen Steine bey sich; und je näher man den Sommer kömmt, jemehr verzehren sich dieselbe, wie die Lap. 69. zumal ich schon im April einige angetroffen, so schon über die Halbscheid verzehret sind. Es sind dieselben Schneeweiß und etwas länglich, auch ein wenig krumm gebogen, wie ein halbes 4tel vom Mond, und kommen derselben einige in originali hiebey. Wann sie pulverisiret werden, sind sie etwas blaulich, und wie andere subtile absorbentia. Doch weil sie im Gehirne wachsen, und gleichsam eine coagulata substantia cerebri sind, habe ich meine besondere Speculation hierüber gemacht: ob nicht auch eine vis specifica darinn steckte, so denen Nerven, welche ex cerebro entspringen, angenehmer sey, als andere ostracodermata; und ob nicht die Natur per sensum vitalem davon eine besondere Empfindlichkeit habe, so ihr mehrere Zufriedenheit gebe? Anbey regardirte ich, daß, indem diese Steine auf eine gelinde Weise den Schweiß promovirten, folglich secundariam intentionem naturæ in morbis spasticis unterstützten, nemlich resolvendo sanguinem in serum; so möchte dadurch vielleicht mehr effectuiret werden, als man hoffte. Ich stellete also mein erstes experiment bey Sr. Hochwürden Hochwohlgeb. Freyherrl. Gnaden dem jetzigen hiesigen Herrn Dohm-Dechant Freyherrn von Wenge, als einem starcken podagrico, an, und gab dieser Steine ʒj pro dosi cum ▽ fontan. unter den aller grössesten podagrischen Schmertzen den Abend bey Schlaffen gehen ein. Es erfolgte nicht so bald der Schweiß, als sich zugleich auch alle Schmertzen auf einmal verlohren: und versicherten mich dieselben des folgenden Morgens, daß dieses eine recht göttliche Medicin seyn müsse, weil solches nicht nur in so kurtzer Zeit den Schweiß befördert, und die Schmertzen gantz

unempfindlich weggenommen; als auch, da sie die Hände ausser dem Bette gehabt, dennoch mit einem gelinden Schweisse continuiret hätte. Ich entdeckte gleich denenselben, was es vor ein remedium sey: wovon sie dann nachgehends jederzeit, als einem infalliblen remedio, die vortrefflichste Hülfe und Linderung gespühret, und GOtt Lob einer beständigen vigoreusen Gesundheit geniessen; auch gleich bey jedem Anfall quasi ad anchoram salutis ihre Zuflucht dahin nehmen.

Ein vornehmer Kaufmann, Herr Wiltkotten, wurde schon im 24sten Jahre empfindlichst vom Podagra heimgesucht: nach einer dosi aber dieses Pulvers, verlohr sich augenblicklich aller Schmertz, und thut annoch jedesmal den erwünschten effect bey demselben.

Der Wohl-Ehrwürdige Herr Pater Saur e Societate Jesu und Minister hiesigen Collegii, plagte sich Jahr und Tag mit einer arthritide fixa in beyden Schultern: Alle Medicin so adhibiret wurde, war vergebens; ich riethe ihm aber als Medicus ordinarius Collegii, dieses Pulver 3 Tage nach einander zu brauchen, und der gesegnete effect erfolgete gleich, daß er völlig restituiret wurde.

Wie Ihro jetzige Kayserl. Majestät Carolus der siebende erwehlet waren, wurde der Churfürstl. Cammer-Diener Herr Molitor, an alle unsers gnädigsten Herrn zugehörige Stiffter als Courier abgeschickt, diese fröliche Zeitung denen Hochwürdigen Dohm-Capituln zu überbringen; es kam derselbe auch hier zu Paderborn, doch elendig mit dem Podagra geplaget, an. Weil ich nun denselben als Churfürstl. Hof-Medicus besuchte, und in miserablen Schmertzen antraf, anbey daß derselbe eine starcke Sehnsucht hatte, bald von seinen Verrichtungen rapport abzustatten: gab ich ihm nur eine dosin dieses Pulvers, worauf er den andern Tag seiner Schmertzen befreyet, den dritten Tag von hier auf Franckfurt wieder zurück reisete. Mehr als 100 casus könte ich hier noch von gleicher Würckung anführen, wann es der Raum und Zeit erlaubten: Nur versichere ich denenjenigen, so diese Steine brauchen, effectum infallibilem; zumal es mich noch niemalen im Stiche gelassen.

Wann nun die Schmertzen in etwas gelindert sind, pflege ich nachgehends das Schwitz-Bad ex Sp. vin. rectif. nebst einem Kräuter-Thee, vid. supra §. 25. & 26. mit herrlichem Nutzen zu ordiniren, wovon die Nerven gestärcket, und der Patient zu seinen vorigen Verrichtungen capable gemacht wird.

OBSERVATIO XXXVIII.

De Lepore octipede & bicipite & Columba quatrupede.

Vor etlichen Jahren schosse der Jäger auf dem Hochadelichen Hause Niesen einen trächtigen Hasen; nachdem derselbe ausgeweidet wurde, funde

de sich, daß er mit einem jungen gantz voll gewachsenen und annoch lebendigen Häsgen trächtig ware, welcher 2 Köpffe, 4 Ohren und 8 Füsse, aber nur einen Leib hatte. Es ist derselbe zum öftern wegen dieser wunderbarlichen Gestalt abgemahlet, und findet man dessen Portrait bey vielen vornehmen Herren hieselbst.

Und als ich in der Woche nach Pfingsten auf das Hoch-Gräfliche Kaunitzische Schloß zum Rittberge kam, zeigte mir der Guarnisons Chirurgus Hr. Habermann in einem Spir. vin. rectif. eine junge Taube, so er 8 Tage vorher in einem Tauben-Ey gefunden, so 4 Füsse hatte; das übrige aber war alles natürlich.

OBSERVATIO XXXIX.

De globulis Vulnerariis Gallicis vera & genuina descriptio.

Man findet zwar unterschiedene compositiones von diesen Frantzösischen Stahl und Wund-Kugeln, die doch nicht überein kommen, weder in ihren Ingredientien, noch in der præparation: Diese aber habe ich von dem berühmten Frantzösischen Chirurgo Fleuri, so bey dem Cavallerie-Regiment de Bourbon als Chirurgien Major stunde, und hieselbst mit denen Kugeln Wunder-Curen thate; versicherte mir auch, daß er niemalen in Campagne andere medicamenta externa vulneraria mit sich nehme, als pur allein dieselben, weil sie alles thäten was man von allen andern balsamis vulnerariis prætendiren könte. In specie weiß ich, daß er in gar kurtzer Zeit einen Reuter damit curiret, welchem einer von seinen Cameraden ein groß Stück vom Cranio weggehauen.

℞. Von dem allerbesten und feinsten gefeileten Stahl 1 Pfund.
♀ Crudi so vom starcken und alten Weine ist, 2 Pfund.
Cran. human. violenta morte exstincti ℥iv.
vitrioli albi ℥ij vitrioli Cyprin. ℥j. Alles sehr fein zerstossen in einen glasurten Hafen, so wohl ausgebrannt ist, gethan; hierüber giesset man 2 Maaß vom besten Straßburger Hefen-Brandewein, vermachts mit einem Deckel fest zu, und stellet es 8 Tage in einen Keller. Hernach setzt mans übers Feuer, doch so, daß keine Flamme dazu schlagen kan, und läst es so lange kochen, bis es wie ein Brey wird; hernach nimmt mans vom Feuer, und läst es kalt werden, schüttet es auf einen Marmel-Stein, und reibet es so lange, bis man nichts mehr unter den Fingern spüren kan, daß noch etwas hartes darinnen sey. Hernach thut mans wieder in den Hafen, und giesset abermal 1 Maaß Brandewein darauf, deckt es feste zu, und setzet es wieder 8 Tage in den Keller. Demnächst thut mans wieder aufs Feuer, und läst es wieder kochen

wie das vorige mal; doch muß es so lange kochen, bis der Spatel darin aufrecht stehen bleibt. (NB. Es muß aber unter dem Kochen jedesmal beständig gerühret werden.) Demnächst schüttet man alles auf einen Tisch, und macht in der Geschwindigkeit Kugeln davon.

Der Gebrauch dieser medicinalischen Stahl- Wund- und Heyl-Kugeln ist aus dem Frantzösischen folgende Uebersetzung:

Man thut dieselbe in einen Orht (ist etwas mehr als ein Sächsisch halb Quartier) gemeines verschlagenes, oder nicht allzu kaltes Brunnen-Wasser, so lange, bis dasselbe eine grünlichte Farbe an sich genommen; alsdann mischet man 2mal so viel, nemlich 1 halb Maaß guten Brandewein darunter. Will man sich nun dieses Medicaments bedienen, muß solches vorher warm gemacht werden.

Es ist dieses ein defendirendes, resolvirendes, und sehr kräfftiges Mittel bey allen, sowol innerlichen als äusserlichen Wunden.

Ist die Wunde äusserlich, muß man vordersamst dahin bedacht seyn, daß die Leffzen der Wunden wieder zusammen gefüget, und eine mit diesem præparirten Lauen-Wasser angefeuchtete compresse, oder zusammen gefaltenes Tüchlein darauf gelegt, demnächst die Wunde nicht allzu vest, sondern so loß und gelinde als immer möglich verbunden werden. Ist die Wunde aber zu tief, daß selbe durch diese applicationes nicht wieder könne zusammen gefüget werden, muß man ohne Verweilen eine Suturam, Hefft, oder Nath machen, wodurch verhindert wird, daß keine Lufft zum Knochen komme, noch demselben schade.

Es ist kein Unterscheid, was diesen Verband betrifft, zu machen, wann auch schon die Wunde am Haupte, oder im Angesichte wäre, und muß jederzeit auf die vorbeschriebene Art damit verfahren; wie auch dann der Verband innerhalb 24 Stunden 2mal vorgenommen werden.

Dieses Mittel dienet auch gegen grosse und geringe contusiones, oder Quetschungen, auch das durch Schlagen, Fallen, und starcke Bewegungen causirte geronnen Geblüte zu resolviren und zu zertheilen: Daß aber die Würckung dieses Mittels desto sicherer und gewisser sey, müssen die gequetschte und leidende Theile, von 4 zu 4 Stunden durch eine mit besagtem Wasser angefeuchtete compresse (welche man beständig auf der Wunde soll liegen lassen) gebähet werden. Nach Proportion, daß der Verwundete hierdurch Linderung verspüret, muß kein Verband vorgenommen, und mit demselben bis zu des Patienten völliger Genesung angehalten werden.

Ein anderst ist, wann ein Verlust der Substanz, das ist, wann ein gantz Stück oder notabler Theil weg ist, oder ein Knochen- oder Bein-Bruch,

Commo-

Commotion, Steiffwerdung, Penetration, Effusion, und Verletzung der innerlichen Theile vorhanden; Der Verband soll gleichwol alle 24 Stunden nur 2 mal geschehen. Uber dieses muß man dieses Medicament auf eine andere Weise gebrauchen, wann nemlich die Wunde in die ventres, oder in das Inwendige des Leibes hineindringet; alsdann soll man dem Patienten, alle 4 Stunden einen Löffel voll davon zu trincken geben.

Ist ein gelindes Fieber dabey? vermischt man selbiges mit halb so viel Wasser.

Ist das Fieber aber starck? so gebe man es in einer Tasse infundirter Wund-Kräuter, und lege eine pur und allein mit obgedachtem Liquore benetzte compresse auf die Wunde. Es ist rathsam, daß die compresse zuweilen angefeuchtet werde, ohne jedoch dieselbe von der Wunde weg zu nehmen.

Ferner ist solches gut für die Rose, oder Rothlauff, wann derselbe (Liquor) von 4 zu 4 Stunden mit einem leinen Tuch naß gemacht, und eine darein getauchte Compresse aufgelegt wird.

Es dienet auch gegen den übermäßigen Blutfluß des Frauenzimmers, in Applicirung, einer, alle 4 Stunden angefeuchteten Compresse, auf den untern Theil des Leibes.

OBSERVATIO XL.

De corruptione putrida pulmonum curata.

Der hiesige Pedellus am Officialat-Gerichte Geetmann, Temperamenti cholerico phlegmatici, ohngefehr 50 Jahr alt, bekam vor 3 Jahren einen starcken Husten, welchen er anfängl. nicht æstimirte: Weil aber der Huste täglich vehementer, und der Auswurff nicht nur überaus häuffig, sondern so entsetzlich stinckend wurde, daß sich weder der Patiente, noch seine Frau, Kinder und Domestiquen dabey behelffen konten; wurde ich zu Rath gezogen. Der Patiente war gantz mager worden, da er vorher ziemlich wohl bey Fleische war; sahe sehr blaß und elend aus, war dermassen matt und malade, daß er die meiste Zeit liegen muste. Nachmittags stellete sich ein hectisches Fieber etliche Stunden lang ein, cum pulsu debili & frequenti. Des Nachts konte er wegen starcken Hustens nicht viel Ruhe haben, und des Tags durch, ließ ihm zwar derselbe zuweilen eine Stunde mit Frieden; kam aber hernach mit desto grösserer Vehemenz, und häuffiger Materie wieder. So bald als er anfing zu husten: so lieffe Frau, Kinder, Magd, und alles zur Stube hinaus, wegen des cadaverösen und unleidentlichen Gestancks, so die Materie an sich hatte; Und wann sich ja einer ein wenig verspätete, muste derselbe s.v. alles ausbrechen was er im Leibe hatte. Ich fand selbst den Gestanck so unerträglich, daß mir bey nahe

von dem Geruch einstmals bald wäre übel und ohnmächtig worden, und war derselbe förmlich wie ein todtes Luder. Die Materie selbst sahe braun und gelb durch einander gemarmelt aus, welche den Gestanck an sich hatte, wie ein verfaultes Fleisch: welches dann nichts anders als die Substanz der Lunge seyn konte; denn Blut hat er weder vor- noch nachher gespyen, daß man etwa auf die Gedancken fallen möchte, daß es ein coagulirtes und in der Lunge gestocktes Geblüt wäre. Es kam auch diese stinckende Materie nicht allzeit, sondern zum öftern kam mit dem Husten eine ordentliche materia mucosa cocta, flavi coloris, wie bey ordinairen Husten, zu seyn pfleget. Es konte es auch der Patiente zum voraus wissen und sagen, wann die stinckende Materie kommen wolte; denn alsdann retirirte er sich in die Neben-Cammer, oder er warnete eins heraus zugehen, und spye s. v. in ein vest verdecktes Geschirr, welches mit Wasser angefüllet war, und herausgetragen wurde.

Betreffend nun die Cur so ich mit ihm anstellete: so besorgte ich vornemlich das Fieber mit einer Mixtur: ℞. ▽ heder. ▽ veron. hyssop. plantag. scabios. aa. ℥ij. syr. papav. ʒvi. Coral. r. pp. Matr. pr. pp. ⊕ dep. Oc. ♋ citr. C. C. ust. pp. aa. ʒij. succin. ppt ℈j. M. D. S. alle 3 Stunden des Tages durch 2 Löffel voll zu nehmen. Demnächst ließ ich folgenden Thee des Morgens um 9, und Nachmittags um 3 Uhr zu 4 Tassen trincken: ℞. Hb. veron. Epat. nob. sanic. heder. ▽. plantag. Agrimon. fl. Bellid. aa. M. ß. sem. Anis. fœnic. aa. ℥ß. Rad. Enul. Liquirit. aa. ʒij. M.

Beym Aufstehen und Schlaffengehen, gab ich ein Electuarium zu einer Castanie groß, welches ich auch zuweilen des Mittags nehmen ließ: ℞. Conserv. Ros. r. vet. ℥j. Gum. ✱ci. Elem. Gran. Mastich. Bals. Locatell. aa. ʒij. Rad. Enul. Liquirit. Ireos. fl. Tormentill. aa. ʒj. fl. ♀. ʒß. Syr. de Symph. Heder. terr. aa. q. s. pro Elect.

Mit dieser Medicin ließ ich den Patienten 14 Tage continuiren, und kehrte mich nicht daran, ob er besser wurde oder nicht; wie dann auch in der That wenig Besserung folgte, auser daß das Fieber gelinder wurde. Die Lattwerge aversirte er entsetzlich, doch muste er nolens volens dieselbe in einer Oblate einschlucken.

Der Appetit so vorher noch etwa da war, vergieng nach und nach; daher ordinirte ich ihm eine Stunde vor jeder Mahlzeit 40 Tr. von folgender Essenz: ℞. Ess. Enul. scord. pimp. a. C. B. Centaur. min. aa. ʒj. davon kam der Appetit etwas wieder. Ich ließ also die vorige Medicin wieder simpliciter repetiren, wovon dann in den andern 14 Tagen der Husten mercklich gelinder wurde, der Auswurff zwar noch bey seinem vorigen abscheulichen Gestancke blieb, doch in quan-

quantitate abnahm; welches dann den Patienten sehr aufmunterte und mir einige Hoffnung zu seiner reconvalescenz machte. Weil aber der Abgang der Ruhe den Patienten überaus entkräfftete; ordinirte ich beym Schlaffengehen folgende Pulver zu nehmen: ℞. Succin. alb. ppt. spec. diair. Oc. ♋ ppt. aa. ʒß. ⊕. dep. ☿ nat. aa. ℈ß. MP. de Styrac. gr. vj. M. div. in iv. p. æq. Hierauf fand sich der Patient überaus wohl, hustete des Nachts weniger, schlieff etliche Stunden und wurff die gesammlete Materie des Morgens um 4 Uhr iu grosser Quantitæt simul & semel aus. Ich inhærirte aber obigen ordinationibus, und fand nach und nach daß sich das Fieber wie auch die stinckende Materie abnahm. Demnach machte ich eine Aenderung in der Medicin, weil die vorige dem Patienten durch die Langwierigkeit des Gebrauchs überaus zuwider wurde, und ordinirte ihm folgende Kräuter frisch alle Morgen mit ½ Maaß süsser Waddick zu kochen und warm zu trincken: ℞. Hb. recent. Nasturt. ▽t. Beccabung. heder. terr. sanic. Agrimon. plantag. Millefol. Pulmon. gallic. aa. einen silbern Löffel voll zu ½ Maaß Waddick. Es brauchte der Patient dieses keine 8 Tage; so liessen sich alle Zufälle leidentlicher an, das Fieber verlohr sich, die Ruhe kam wieder, und der Auswurff wurde weniger. Demnächst ordinirte ich ein Decoctum laxans, ex fol. Senn. Rhab. und Thamarinden, welches 4 ad 5 Sedes machte: ließ also noch 3 ad 4 Wochen mit der Waddick continuiren; da dann wieder aller Menschen Vermuthen durch Göttliche Gnade die völlige Genesung erfolgte, und verrichtet, anjetzo der Patiente bey guter Gesundheit sein Amt noch, welches würcklich einem andern schon aufgetragen war.

OBSERVATIO XLI.

De Hæmicrania vehementissima cum Aqua Selterana curata.

Eine vornehme Frau, Temperamenti cholerico phlegmatici, 38 Jahr alt, laborirte lange Zeit am fluxu mensium nimio, welcher zwar um die 3te Woche accurat sich einstellete, doch 9 ad 10 Tage, oft auch 14 Tage dermassen vehement war, daß das Blut dermassen häuffig von ihr gieng, daß es durch alle Kleider, Strohmweise, auf die Erde lief, durch Lacken, und Bette drang, die Patientin, so vorher corpulent war, so mager und elend machte, daß sie die meiste Zeit das Bette hüten muste, und wie ein Kalck an der Wand aussahe. Alles nur erdenckliche wurde verordnet, und weder an Medicis noch Medicin etwas menagiret, zumal die Antispasmodica Doso ☿ina, coralliata, absorb. ♂lia, balsamica subadstringentia v. g. die Hbæ vulnerariæ sub forma Thee hb. Agrim. pyrol. Millef. plantag. sanic. heder. terr. fl. hypicon. Bellid. &c. so wurden auch die opiata, und V. Snes in Brachio, aber ohne den allergeringsten Effect adhibi-

hibiret. Die pilulæ Becherianæ correctæ thaten nicht den geringsten Effect, e contrair es wurde täglich schlimmer. Mit der Zeit setzte sich eine intolerable Hemicrania an der rechten Seite des Haupts dazu, welche auf keine Weise die geringste Linderung, auch von den besten und auserlesensten Medicamenten annehmen wolte: auser daß ein sacculus ex mica panis, ☉e communi, sem. cumini, Bacc. Laur. & parum aceti, glüend heiß appliciret, etwas weniges remission machte; wie dann auch die ℥es antisp. largiter ☿ ini, nach Anleitung des Hrn. D. Junckers in Conspectu medic. p. 417. zu gr. viij. etwas weniges linderten. Diesem gesellete sich letztlich ein vomitus continuus, nebst einem unerlöschlichen Durst bey; welches beydes sich weder per Medicamenta noch diætetica auf einige Weise wolte helffen lassen. Die Patientin wurde dadurch dermassen entkräfftet, daß sich motus lypothymici simul & aliqualiter convulsivi einstelleten, und man stündlich das Ende des Lebens erwartete, als die Patientin die Anfrage that: Ob ihr nicht erlaubt sey, ein Glaß Sälterwasser, mit etwas wenig Wein zu trincken? wozu sie starcken Appetit hätte; zumal sie doch weder Medicin noch anderes Geträncke mehr bey sich behalten könte, und der Durst dadurch immer unerträglicher wurde. Ich consentirte so gleich, und ließ ihr 3 Ohrt Sälterwasser mit 1 halben Ohrt guten reinen Rheinwein vermischt, trincken, welches die Patientin mit guter Linderung ihres Durstes miteinander, absque conatu vomendi bey sich behielte, die Nacht wohl schlieff, und des folgenden Tages obige Dosin Wasser und Wein repetirte. Den 3ten Tag ließ ich zum Versuch eine Portion Seidlitzer Saltz mit 1 Maaß Sälter Wasser nehmen, welches etliche Sedes machte, und die Haupt-Schmertzen mercklich linderten. Den 4ten Tag ließ ich die Sälter-Wasser Cur, in forma, mit anderth. Maaß anfangen, und die Fr. Patientin verlohr täglich etwas von ihrem Kopffschmertz, und war im Stande etwas Brühe zu geniessen. Nach 8 tägiger Cur war der Kopffschmertz völlig verschwunden, und beydes Appetit und Kräfte nahmen von Tag zu Tage zu, bis nach vollbrachter Cur von 16 Tagen, die Patientin wieder aller Menschen Vermuthen, und aller Medicorum Dencken völlig genesen, auch nach und nach sehr corpulent worden, und lebt bis diese Stunde, Gott Lob, bey erwünschter Gesundheit. Merckwürdig ist noch dabey, daß der sonst gewöhnliche fluxus mensium nimius zugleich mit aufgehöret; so daß sie jetzo nach Proportion ihrer Constitution alle 4 Wochen fluxum ordinarium habe, und fluor albus, antea valde vexans, zugleich mit cessiret. Das folgende Jahr nach der reconvalescenz meldeten sich die Haupt-Schmertzen ordentlich wieder: es säumete aber die Patientin nicht sogleich das Sälterwasser zu trincken; wornach auch so gleich alles wieder in 2 Tagen gut war, folglich continuiret die Patientin jetzo alle Sommer mit guten Nutzen die Cur. Es

hat

hat aber die Patientin das Wasser mit Milch nicht vertragen können, sondern jedesmal evomiret; daher sie es auch beständig so pur trincken müssen. So hat sie sich auch jedesmal viel besser befunden, wann sie den aller stärckesten Rheinwein bey Tafel getruncken, als wenn es ein zwar guter, aber leichter Wein war. Der Pontac, welchen sie ordinair in fluxu mensium nimio zu trincken pflegte, causirete ihr œdemata pedum; daher ich selben wiederrathen. Zuweilen thate auch folgendes Recipe, so in des Hrn. Hoffrath Hoffmanns gründlichen Anweisung zur Praxi Medica p.m. 259. steht, gut, aber nicht allezeit, auch nicht beständig:

℞. Tinct. ♃ii acr. ⊖. volat. ✱ aa. ℥j. ☍ de Cedr. Mac. Car. ar. aa. gt. xx. Davon 20 Tr. unter dem Essen zu nehmen.

OBSERVATIO XLII.

De Colica vehementissima & dirissimis symptomatibus stipata & curata.

Es machen einem Practico die hier zu Lande so oft vorfallende Coliquen mannichmal den Kopf so krauß, daß man sich zum öftern nicht zu helffen noch zu rathen weiß: besonders wann nach allen angewanden Fleiß, dem Patienten seine Schmertzen wenig oder gar nicht gelindert werden, da einem Theils das Seuffzen und Lamentiren des Patienten, Theils das Bitten und Flehen der Angehörigen zu Hertzen geht. Deswegen habe ich in meiner jetzo 22 Jährigen Praxi mir besonders angelegen seyn lassen, dasjenige wohl zu observiren, was mir jederzeit gute, sichere und gewisse Dienste hierinn gethan: und will ohne Ruhm sagen, daß ich besonders hierinn von GOtt gesegnet worden, da mir gewiß auch zum öftern so wol, wie dem Patienten, dabey der kalte Schweiß mit ausgeschlagen; Besonders vor 5 Jahren, da ich zu einer vornehmen Dame beruffen wurde, welche an einer sehr vehementen Colica phlegmatico-biliosa laborirte. Sie war 37 Jahr ohngefehr alt, Temperamenti cholerico-phlegmatici, zarter und empfindlicher Constitution: Sie hatte schon einige Tage an der Colic laboriret; und da ihr ihr Medicus ordinarius, ein laxans ex ℥j. ⊖is seidl. gegeben, wurden die Schmertzen dermassen vehement, daß nicht nur motus interni convulsivi, als auch Sudor frigidus & Lypothymiæ quasi syncopticæ sich einstelleten, welche oft gantze Stunden daureten, daß man fürchtete, sie würde darinn ausbleiben. Wie ich nun die Patientin besuchte, und obige Zufälle mit Augen ansahe, den Puls bey ihrem munter seyn kaum fühlete, die Extremitates kalt und naß antraff; wurde mir nicht wohl bey der Sache, zumal mir die Cur allein anvertrauet wurde. Der Leib war, nach dem genommenen Laxativ, verstopfft, hingegen brach die Patientin eine entsetzliche

Menge zähen, leimigten mit Galle vermischten Schleim aus; dahero war mein erstes zu erkundigen: wo dann die allergrössesten Schmertzen ihren Sitz hätten? und fand den gantzen Leib dermassen empfindlich, daß man mit keinem Finger darauf rühren konte. In Summa der Magen sowol, als der gantze Tractus intestinorum war mit motibus convulsivo-spasticis angefüllet, daß man es mit guten Fug eine colicam universi abdominis nennen konte: Ich ordinirte also zuerst, nach denen regulis artis, zuförderst ein Clystier ex Spec. carminat. & Emollientibus mit den oleis coctis Chamom. Menth. Laur. & dest. fœnic. & carvi zu etlichen gt. worauf ein mäßiger Stuhlgang folgete, ohne die geringste Linderung der Schmertzen. Demnächst ordinirte ich ☿es temperantes ex Oc. ♋ ppt. Cryst.mont.ppt. succin.alb. ppt. ⊕ dep.tart. ⊖lat.cinnab. nat. aa. ℈j. M. P. de Cynogl. gr. vj. Div. in vj. p. æ. alle 2 Stunden eins zu nehmen. Sie konte sie aber nicht vertragen, sondern evomirte sie gleich: und habe ich nachgehends observiret, daß sie weder ein ⊖ intermixtum, noch das ⊕ selbst nicht vertragen können, sondern wann dessen auch nur das geringste dazwischen war, es auch jedesmal wieder heraus gemust; deswegen habe ich mich so wol des ⊖i als anderer Medicamentorum ⊖inorum gäntzlich enthalten müssen. Wie nun obige ☿ nicht im Leibe bleiben wolten, ordinirte ich philon. roman. ʒß. auf einmal, in eine Oblate gewickelt, zu nehmen; welches nicht nur zurück bliebe, sondern auf mehr als 6 Stunden die Schmertzen, die doch vorher keine Minute nachgelassen, linderte, und die Frau Patientin schlieff zu ihrem Trost, etliche Stunden. Dabey ordinirte ich äuserlich folgenden mir gewöhnlichen Magen-Balsam, welchen ich jederzeit in doloribus colicis, vomitu, diarrhœa, dysenteria &c. von vortrefflicher Würckung gefunden, und auch noch beständig mit herrlichen Nutzen äuserlich brauche in allen äuserlichen Kranckheiten, wo schmieren erlaubt ist:

℞. ⊖✱ c. ♃ ppt. ʒj.
♉ ♌t. Carv. Cumin. N. M.
Macis Caryoph. ar.
Menth. Majoran.
Orig. Anth. aa. gt. iv.

Optime inter se misceantur & postea adde Spir. Vin. Camphor. ℥j. optime iterum inter se misceantur D. S. Aeuserlicher Magen-Balsam, alle 4 Stunden den Leib damit gelinde zu bestreichen. Dieser Balsam thate dann auch was man verlangte, und die Schmertzen blieben in ziemlich leidentlichen Stande; da ich indessen, um die Materie zu præpariren, und ihr die corrosivitæt zu benehmen, folgende MR. ordinirte: ℞. ▽ Menth. Meliss. Chamom. fœnic. aa. ℥ij. (ich hätte gern etwas von der ▽ Cinnam. dazu gethan, aber es war ihr per idio-

idiosynrasiam zuwider; und muß sich jedes mal darnach entsetzlich brechen, so gar das ☍. Cinnam. bricht sie wieder aus) Syr. papav. de cich. c. rh. aa. ʒiß. Cryst. m. ppt. Oc. ♋ citr. Matr. pr. Coral. r. ppt. Succin. ppt. aa. ʒß. ☿ nat. ℈j. M. D. S. alle Stunden einen Löffel voll: It. ℞. Ess. Carminat. D. D. Alberti, ʒß. Chaccaril. ʒij. M. D. S. Essenz 2 mal tägl. 35. Tropffen. Hierauf befand sie sich den gantzen Tag gut; Gegen die Nacht aber fingen alle Symptomata und cruciatus von neuem an, cum vomitu, refrigeratione extremitatum, sudore frigido & Lypothymiis. Was raths? ich fürchtete das philonium romanum, als ein hitziges opiatum nicht wieder zu geben: weil aber die sämtlichen Verwandte darauf drungen, und dräueten ohne mein Vorwissen aus der Apothecke es holen zu lassen, muste ich es geschehen, und nehmen lassen; welches dann auch, da vorher ein Clystier carminat. gegeben war, die Nacht durch so wol Ruhe machte, als die Schmertzen linderte. Es gieng aber des folgenden Mittags der Lermen wieder an, und alle Symptomata stelleten sich viel vehementer als vorhin ein, und das philonium romanum, welches als eine sacra anchora angesehen wurde, wolte keine Wunder mehr thun; und von den andern Medicamenten wolte auch keine Besserung folgen, zumal ich nebst obigen das Empl. stomach. Poterii, welches sonst in hisce circumstantiis treffliche Dienste zu thun pflegt, auch sacculos ex speciebus roborantibus & aromaticis mit Wein kochen und warm auf den Leib legen lassen. Ich ordinirte also einige ☿es ex Oc. ♋ citr. Cryst. ppt. Succin ppt. ☿ nat. aa. ʒß. fl. ♃ is. (welche der Ettmullerus als ein sonderliches arcanum in colica ordiniret.) MP. de Cynogl. aa. gr. viij. ☍ Cort. ☉ant. gt. iv. div. in 4. p. æq. davon alle 4 Stunden eins zu nehmen. Diese Pulver thaten gute Dienste: aber, das alte credo gieng gleich darauf wieder an, und der Leib blieb verstopfft; dahero schonte ich auch die Clystiere nicht, sondern ließ wenigstens täglich eins setzen, und gab über diß ℥iß. Mann. elect mit ☍ Amygd. dulc. ℥j. Dieses halff auch eine Zeitlang; alsdann stelleten sich die obigen symptomata, ohne daß ein eintziges wäre ausgeblieben, wieder ein. Es wurden also noch 2 auswärtige Medici beruffen, welche dann obigen methodum medendi nicht nur approbirten, sondern zu continuiren anriethen; man sahe aber dem Tode täglich entgegen, zumal der Vomitus und die Lypothymiæ immer stärcker wurden. Ich brachte also in Vorschlag: ob man nicht anstatt der MP. de Cynogl. etwa gr. j. oder iß. eines wohl præparirten Laudani opiati geben könte? zumal der Michaelis in seinen operibus sub capite de Colica sich nicht scheuete gr. iij. Laudani opiati pro una dosi zu geben. Es wurde also beliebt, und obigen Pulvern wurden 4 gr. Laud. opiati zugesetzt, die Manna noch einst appliciret, und folglich mit allem, wie oben bemercket, continuiret, die Pulver aber wol 6 mal repetiret, bis endlich

durch die Gnade GOttes nach und nach eine völlige Besserung ohne fernern Zusatz erfolgte; da dieser Lerm bis 4 Wochen in uno continuo gedauret. Da aber um Ostern die Frau Patientin sich in der Diät nicht allerdings accurat gehalten, sondern nach Catholischen Gebrauch, in der Charwoche Fasten-Speise gegessen: so gieng der Bettel von neuem, eben so arg, wie vorhin wieder an; Ich habe sie aber mit obigen Medicamenten, durch die Gnade GOttes, nach und nach wieder zurechte gebracht, und ist bis dahin GOtt Lob frisch und gesund.

Scholion.

Es ist zu verwundern, wie man in denen morbis colicis zuweilen ein Medicament ein, 2 und mehrmal mit guten Nutzen gibt, welches doch in continuatione keine Würckung mehr thut; daß man fast bey jedem Anfall auf eine neue Veränderung dencken, und studiren muß. Etlichen hunderten habe ich nach einem Clystiere nichts als das Philonium romanum gegeben, welche Augenblicklich von allen Schmertzen curiret sind. Einige haben es evomiret, und doch die verlangte Hülffe bekommen; einigen hat es nichts helffen wollen. Obiger Patientin ist das Seidlitzer Saltz übel zugeschlagen: und ich finde sonst en general, daß in der Colic, kein trefflicher Laxans sey, als eben dieses, und pflege ich es ordinair mit herrlichen Nutzen zu ℥j. zu geben; und nach einem eintzigen ℨe anodyno ex speciebus supra descriptis (wo ich doch das ⊕ nicht auslasse) mit 1 gr. Laudan. opiati, habe ich mehrentheils die gantze Lapperey gehoben. Nicht weniger habe ich zum öftern observiret, daß die Clysteres ex decoctis nichts gefruchtet; da ich dann ex puris oleis eins verfertigen, und appliciren lassen, worauf gleich Besserung erfolget. Ordinair nehme ich folgendes: ℞. ℅ coct. Cham. Aneth. Laur. Amygd. d. Meliss. aa. ℥iß. dest. Carv. fœnic. Anis. aa. gt. vj. M. p. Clyst. Noch habe ich aus beständiger Observation, daß, wann in der Colic 3 Clystiere ihren erwünschten Effect nicht thun; so thun auch 10 nichts, und hofft man vergebens. In colica flatulenta habe ich folgende Tinctur von recht erwünschtem Effect zu seyn gefunden, und bediene mich derselben jederzeit, besonders wann die vehementesten Schmertzen ein wenig gelindert sind: ℞. Tinct. tart. Papav. rh. ex conserv. ppt. aa. ʒij. Liquor. Anod. min. Hoffm. Ess. Carminat. Alberti. aa. ʒj. ℅ dest. Macis. de Cedr. Cort. ⊖ant. aa. gt. ij. M. zu 40 Tropffen 2 mal täglich.

Es war vor 2 Jahren die hiesige Churfürstl. Fr. Postmeisterin M. von einer überaus vehementen Colic befallen, mit solchen vehementen Symptomatibus, als Brechen, zitternder Kälte, kalten Schweiß, Ohnmachten, entsetzliche Auflaufung und Verhärtung des Unterleibs, Verstopffung des Leibs und Urins &c. so daß man fast nichts als den Tod vor Augen sahe; Nach 2 applicirten Oel-Clystiren erfolgte die Oeffnung, darauf gab ich ihr folgende Pulver: ℞. Succin. alb.

alb. ppt. ♁ dep. Cryst. mont. ppt. Oc. ♋. citr. aa. ℈ß. ☿ nat. ʒß. fl. ♁is Laud. opiat. aa. gr. iv. ☍ de Cedr. gt. iv. M. div. in 4. p. æq. s. alle 5 Stunden eins zu nehmen; wornach, Gott Lob, Linderung und Ruhe folgete. Den folgenden Tag ordinirte ich eine Mixtur ex ▽is carminativis cum absorb. ♁o & ☿i cum parum MP. de Cynogl. und oben beschriebene Tinctur; wornach es auch Gott Lob, gar geschwind wieder besser wurde, da sie am 3ten Tage Sal. Seidl. ℥j. genommen. Nach diesem ist sie mehrmalen nach einer geringen irregularitæt in der Diæt auf gleiche Weise befallen, und eodem methodo curiret worden; bis sie endlich daß hiesige Driburger Brunnen Wasser acht Tage zu 1 Maaß, mit Sal. Seidl. 1 halbe Untze gebraucht, von welcher Zeit an sie ferner keinen Anfall von einiger Colic gehabt. Indem nun ihr Tochtergen von 13 Jahren mit starckem Zahnweh befallen wurde, nimmt die Mutter in der Angst von ihrer Tinctur, schüttet etwas davon auf Baumwolle und legt es dem Kinde auf den Zahn, und sagt anbey: Diese Tinctur, hat mir die Schmertzen im Leibe helffen stillen, so wirds die Zahnschmertzen noch eher lindern können. Dictum, factum, den Augenblick liessen alle Schmertzen nach, und hat auch keine wieder bekommen; und nach diesem hat es einem jeden geholffen, dem sie davon gegeben.

OBSERVATIO XLIII.

De Hydrope ascite curato.

Einer armen Seilers Frau, Temperamenti sanguineo-melanch. 38 Jahr alt, blieben ihre Menses stehen, worauf successive eine induratio hepatis, & intumescentia abdominis hydropica folgte. Sie consulirte einen Medicum, welcher ihr, so lange sie bezahlen konte, medicin aus seiner eignen Hauß-Apothecke gab, und unter andern starcke Purgantia; Es wurde aber täglich schlimmer, der Leib wurde entsetzlich dicke, die Schultern, Arme, Gesicht ꝛc. aber nahmen täglich ab, daß die Frau mit ihrem hoch aufgelauffenen Leibe einem schwangern Sceleton gar ähnlich sahe. Wie sie nun bey einem hiesigen vornehmen Bürger ins Hauß kommt, und er die elende Person siehet, und sich ihrer Umstände erkundigt, fraget er die Frau: ob sie keinen Medicum braucht? worauf sie antwortet: Der Medicus habe ihr gesagt, es könnten keine Medicamente mehr helffen; sie wäre ein Kind des Todes. Der vornehme Bürger recommendiret sie mir in die Cur, mit versichern: daß wann ich den Lohn von GOtt für die Cur verdienen wolte; so wolte er die Medicin bezahlen, was es auch kosten mögte. Ich visitirte also die Patientin, und fand summam obstructionem & duritiem hepatis, welche ihr wie ein dicker Kieselstein in der Seite lag. Der Leib war sehr hoch von Wasser aufgelauffen, wie eine hochschwangere Frau die augenblicklich gebähren will. Der Othem wurde ihr sehr beschwerlich zu hohlen.

Die Füsse waren nicht dick. Anbey sahe sie braungelb in den Augen und Gesichte aus: summa alle signa ascitidis waren da. Ich fand besonders imminutionem urinæ, & alvum siccam, cum siti tamen tolerabili, & mediocri appetitu. Der obige Gutthäter übernahm anbey die curam diæteticam, und ich pharmacevticam, und ordinirte ihr prima vice, folgendes recipe: ℞. ⊖ Onon. Genist. ā. ʒij Lap. percar. ʒj, Millep. ℈iv, Matr. pr. ppt. Pulv. Rad. Vincetox. ā. ʒj. squill. puverisat. ℈ß M. div. in xij p. æ. s. Pulv. alle Abend eins in ▽ zu nehmen. ℞. Tinct. ♁ii acr. ʒß, Tinct. ♀i, Ess. vincetox. Aron. Alkekeng. Enul. Arist. O. Millep. ā. ʒij, ♎ Lumbr. terr. rectificat: ʒiß, M. D. S. Tinct. des Morgens um 7 und 11, des Nachmittags um 2 und 6 Uhr, jedesmal 50 Tr. in Bier zu nehmen. ℞. Extr. Panch. Crol. ʒj, Res. Jalapp. c. pin. ppt. ʒß, Ol. Junip. gt. ij, M. f. pil. num. LX asp. pulv. Liquirit. S. Pillen um den 5ten Morgen 15 Stück zu nehmen. Die Patientin befund sich trefflich wohl nach dieser Medicin, die Härtigkeit der Leber und des Leibes nahmen ein wenig ab, vigor naturalis kam auch etwas wieder, doch nicht daß man eine völlige restitution hätte hoffen können: das beste aber so mir einigen Muth machte, war, daß der Urin ein wenig mehr als sonst anfieng zu gehen; daher ordinirte ich folgendes: ℞. ⊖ Onon. Genist. Lap. perc. Millep. ā. ʒj, squil. pulverisat. ℈j Pulv. R. vincetox. ʒiß M. div. in 12. p. æq. D. S. Pulv. alle Abend eins zu nehmen. ℞. Ess. Arist. O. ʒß Carlin. Imperator. vincetox. Millep. Tinct. ♁ii ā. ʒij, ♎ ♀ ʒj, M. D. S. Tr. 3 mal täglich 60 Tr. zu nehmen. ℞. Liq. C. C. succin. ʒij, D. S. Spirit. um den 4ten Morgen 40 Tr. zu nehmen und darauf zu schwitzen. ℞. Extr. panch. Cr. ℈j, Res. Jalap. ppt. gr. xv, Ol. de Cedr. ital. gt. ij, M. f. pil. num. xxv asperg. ♁ Liquirit. D. S. Pillen um den 8ten Morgen 15 Stück zu nehmen. ℞. ▽ diuret. e nucl. ʒxij, Petrosel. ʒiv, syr. fl. persic. ʒij, M. D. S. ▽ die Tinct. und Pulv. damit einzunehmen. Der Effect davon war wider alles Vermuthen dermassen herrlich, daß der Geschwulst täglich schien abzunehmen, und die Patientin besuchte mich selbst; ich ließ also mit der Medicin continuiren, und gab ihr noch eine Dosin Pillen: ℞. MP. Bech. cum Pulv. Compos. squil. Stahl. worauf die Patientin, dem Höchsten sey Danck, völlig restituiret wurde.

Scholion.

Der gemeine Wahn ist, die morbos hydropicos & œdematosos mit starcken Purgantzen zu curiren, und vagiren zu dem Ende nicht wenig empyrische Recepta in der Welt herum, deren Basis entweder die Radix Jalappæ, oder cortex sambuci ist; doch erfahren die meisten, daß es den Tod eher befördert, als zurück hält; weniger, daß man sonderliche exempla aufweisen könte, daß solche subjecta curiret wären, so dergleichen drastica purgantia, als die Haupt-Cur anse-

ansehen. Nicht wenig exempla sind mir bekannt, daß auf dergleichen Medicin ein geschwinder Tod erfolget ist: denn indem bey denen hydropicis die intestina von dem continuo affluxu humorum schlapff und schwach werden, solche remedia desperata aber durch ihren vehementen stimulum dieselben noch mehr debilitiren; es nicht anderst seyn kan, als daß eine atonia viscerum, inflammatio & sphacelus erfolgen muß. Ich habe jederzeit in meiner praxi bey denen hydropicis die Laxantia mit grosser Behutsamkeit, hingegen die diuretica, resolventia und aperientia desto fleißiger, hingegen auch mit unvergleichlichen Nutzen gebraucht: und wäre mir ein geringes mehr als 100 Casus zu allegiren, wo ich obige gelinde methode herrlich befunden, ob ich gleich nach denen Umständen dann und wann eine gar geringe Aenderung darinn gebraucht, so aber die basin obiger remediorum nicht betroffen; und kan ich bey meinem Gewissen betheuren, daß dieser methodus medendi mich nimmer im Stiche gelassen, wo nur etwas zu hoffen gewesen. Die Radix vincetoxici und squillæ sind herrliche remedia in affectibus serosis & hydropicis, und die observation so der Herr D. Gohlius in seinem Compendio ad praxin Clin. pag. m. 367. §. 11. davon annotiret, meritiret auch seinen billigen Beyfall. Die œdemata pedum heiß er mit allem Recht: scandala medicorum; ich habe sie aber, ohne Ruhm zu melden, mit dem allergelindesten methodo am geschwindesten und sichersten curiret, und wenig Unterscheid mit obigem methodo gemacht. Wie ich dann ohnlängst den hiesigen Hrn. Burgemeister G. in die Cur bekam, welcher von vielem Verdruß eine starcke Gelbsucht, mit verdorbenen Appetit, nausea, vomitu, intumescentia abdominis, & œdematibus pedum, bekam, keinen Schlaff hatte, mager, krafftloß und miserable wurde, so daß ein jeder an seinem Leben zweiffelte, mir selbst auch nicht wohl bey der Sache war, da solche contraire Symptomata durch einander lieffen, und die causa Primaria des täglichen Verdrusses, durch die Ankunfft der Frantzosen nicht wenig vermehret wurden; so griff ich die Sache folgender massen an: zuerst gab ich etliche digestiv. ☿, demnächst ein Vomitiv ex Rad. Ipecacuan. ℈ij. ♀Elat. ℈ß D. S. vomitiv. ℞. ☿ Cachect. Quercet. ʒß Tart. fol. ʒj, ☿ diaph. ♂tial. Oc. ♋ citr. Cryst. pp. ã. ℈iv. Rad. vincetox. ʒj, M. D. S. ☿ Morgens und Abends einen Thee-Löffel voll davon zu nehmen. ℞. Tinct. ♁li ♂tis Lud. ʒß Tart. Ess. Vincetox. Millep. pimp. a. Centaur. ã. ʒij, M. D. S. Tinct. Vormittag um 10, Nachmittag um 2 und 6 Uhr 60 Tr. Zwischen der Mahlzeit ließ ich ein Vinum stomach. trincken, zu einem Römer voll Rad. vincetox. ℥j, dulcamar. pimp. a. Cost. d. Arist. O. ã. ℥ß, hb. C. B. Centaur. c. fl. Cochl. Marrub. a. ã. Mß, Bacc. Junip. sem. fœnic. ã. ℥ß, Tart. Crud. ʒvj. Concis. D. S. mit 2 Maaß Wein aufzusetzen. Worauf der Appetit wieder kam, die gelbe Couleur sich verlohr,

lohr, und alle Hoffnung zur reconvalescenz sich einstellete. Darauf ließ ich mit der Rhabarbara laxiren, und ordinirte: ℞. Tinct. Tart. ℥ß, Ess. vincetox. Aron. Enul. pimp. a. C. B. Centaur. Millep. ā. ʒij, ☋ Junip. fænic. ā. gt. vj. M. D. S. Tinct. 3 mal täglich 70 Tr. zu nehmen. ℞. ▽ diuret. ℥vj, petros. ℥ßij syr. fl. persic. ʒvj, M. D. S. ▽ zum einnehmen. ℞. ⊖ Abs. Onon. Genist. Lap. percar. Millep. ☿ vincetox. ā. ʒj. squil. ℈i. M. div. in xij p. æq. D. S. ☿ Morgens und Abends eines einzunehmen. Diese Medicin wurde 2 mal ohnverändert repetirt, und der Herr Patient wurde durch die Gnade GOttes gar geschwind gesund. Was die Radix Parreiræ bravæ in morbis hydropicis & œdematosis vermöge, habe ich gar oft in praxi erfahren, da andere Medicamenta es allein nicht thun wollen, sondern diese in forma Thee, den Ausschlag geben müssen; davon will ich nur einen eintzigen Casum allegiren. Ich hatte vor etlichen Jahren einen gewissen vornehmen Kauffmann in der Cur, welcher starck geschwollene Füsse hatte, und alle adhibirte Medicamenta nichts fruchten wolten; besonders wolte der Urin nicht fort, es mochte auch gebraucht werden was man nur von diureticis hatte. Endlich nahm er die rad. parreir. brav. als einen Thee täglich ℥ß in 1 halb Maaß Wasser gekocht: so gieng gleich alle Tage über 2 bis 3 Maaß Wasser fort; und innerhalb wenig Tagen, war alles wieder besser.

OBS. XLIV.
De Urina verninosa.

Das Urin-Prophezeyen ist hier zu Lande dermassen gemein, daß man keinem Medico trauet, wo er nicht aus dem Urin ein Langes und Breites nach der Reyhe daraus erzehlen kan: obgleich zum öfftern der Urin nichts weniger anzeigen kan, als was dem Patienten fehlet; so muß man doch öffter, wo man nicht unter die Ignoranten von dem gemeinem Pöbel will gezehlet seyn; quid pro quo daher sagen, welches communia sind. Denn zum Exempel: Es brachte mir vor etlichen Jahren ein Bauer von einem benachten Dorffe des Nachmittags um 4 Uhr den Urin von seiner Frau, um ihren Schaden daraus zu ersehen; weil aber derselbe gantz gesund, und es zu einer ungewöhnlichen Zeit war, da die Bauren zu den Medicis nicht zu kommen pflegen, der Mann auch gantz ängstig und eilig thate, anbey in seinen Arbeits-Kleidern kam, dachte ich wie dort der Herr Profess. Wedel sel. es möchte die Frau etwa vom Boden gefallen seyn, weil es eben in der Erndte-Zeit war. Nach langem hin und her rathen, wobey der Mann still schwiege, muste ich endlich verlohren geben, und nach dem Schaden fragen: da es dann heraus kam, daß die Frau Gersten abgeladen und ihr davon eine Angel ins Auge gefallen, wovon sie intolerable Augen und Kopffschmertzen bekommen; darauf sie denn gleich ihr Wasser lassen müssen,

müssen, welches dann zu mir gebracht war, woraus ich so gleich diesen Zufall erkennen solte. Ich bestellete also einen Chirurgum so den Angel aus dem Auge nehmen muste, und ordinirte eine ▽m ophthalmicam dabey; wornach es wieder gut war. Ein anderer hatte Mangel am Knie, und eine Frau eine Wunde am Fuß, welches ich aus dem überschickten Urin erkennen solte. Ein Hochgelehrter Dorff Küster schickte mir seinen Urin, und schriebe dabey: daß er vor 15 Jahren auf den Hintern gefallen, wovon ihm der Othem stehen blieben, ietzt hätte er Drucken ums Hertz; so mögte ich doch daraus urtheilen ob der jetzige Schade von dem Fall vor 15 Jahren herrührte. Anderer lächerlichen Forderungen zu geschweigen: rathe ich einem jeden Medico so hier zu Lande practiciren will, des Brians Englischen Wahrsager aus dem Urin fleißig zu lesen, damit er mit Ehren bestehen könne. Es sind zwar unterschiedene prave Practici darüber aus gewesen, dem Pöbel diese Meinung zu benehmen, daß sie den Urin gar nicht mehr besehen wollen: worüber sie aber ihrer scienz ohngeachtet, bey nahe um ihre Ehre, Reputation und Brod gekommen, und es also von neuem wieder anfangen müssen; zumal die Quacksalber, Marckschreyer, und Empirici ihr gröstes Heil auf solche Windmacherey aus dem Urin setzen, und rechtschaffenen Leuten den Krahm, mit ihrer guten Meinung verderben.

Nun hat man in denen Observationibus medicinarum viele Observationes von allerley Arten Würme im Urin, wie ich dergleichen in meiner praxi, da man so viel 10000 derley zu sehen bekömmt, observiret: besonders habe ich oft kleine kurtze weisse Würme mit rothen Köpffen gesehen, und noch mehr andere Gattungen. Aber besonders habe ich remarquiret, daß des hiesigen Hrn. Postmeister Meyers Zwillinge ein Söhngen und Töchtergen diesen Zufall gehabt daß, da sie etwa ein halb Jahr alt waren, der sämtliche Urin von beyden Kindern, so bald er kalt war, zu lauter kleinen weissen Würmen wurde, und wann sie sich s. v. damit unrein machten, die Kleider und Strümpffe als wie mit Meel bestreuet aussahen, und über und über mit dicken Klümpern darauf lagen, zum öftern eines halben Fingers dick. Ubrigens befanden sie sich recht frisch und gesund, klagten über nichts; man hat auch nichts davor gebraucht, sondern nachdem es über 1 viertel Jahr gedauret, von selbst nach und nach wieder aufgehöret, und beyde Kinder sind auch gesund geblieben.

OBS. XLV.

De felici Errore in febre Catarrhali, cum Balsamum externum pro decocto laxante sumerentur.

Eine Geistliche Jungfer, Temperamenti phlegmatici, 40 Jahr alt, laborirte an einem febre catarrhali: ich ordinirte derselben mixturas ex ▽is diapnoi-

pnoicis, cum ⊖ibus, & diaphoreticis fixis; nicht weniger eine Essenz ex Ess. Enul. succin. pimp. a. scord. L. Saff. Gegen die Nacht gab ich pulveres bezoardicos, ließ einen Kräuter-Thee trincken: in summa ich brauchte alles was erdencklich war, aber ohne effect; die Patientin blieb wie sie angefangen. Da sie anbey Stiche in der Seiten, und Magen-Schmertzen hatte: ordinirte ich ihr meinen gewöhnlichen Magen-Balsam mit recht gutem effect. Dieser Magen-Balsam, welchen ich in meiner praxi äusserlich mit grossen Nutzen gebrauche, ist folgender: ℞. Spir. Vin. Camph. ℥j. ⊖ ✱ c. ✱ ppt. ʒj. ℴℴ dest. Carvi, Cumini, N. M. Macis, Caryoph. ar. Menth. Major. Orig. Anth. ā. gt. iv M. Wie nun von mir vor rathsam befunden wurde, ein decoctum laxans ex Rhab. fol. senn. Thamarind. welches dann ohngefehr ein Glaß voll von ℥j ausmachte, zu verordnen, vergreifft sich die Schwester der Patientin, und gibt derselben statt des Laxativs, das gantze Glaß voll Balsam ein; welches sie aber nicht eher als im herunter schlucken mercket. Worauf, als sie es mir voller Schrecken notificiren liessen: riethe ich brav Thee nachzutrincken; worauf ein entsetzlicher Schweiß folgete, welcher die gantze Kranckheit auf einmal glücklich hube, und die Patientin war im Stande den folgenden Tag, welches etwa der 12te wär, das Bette zu verlassen.

Scholion.

Es ist mir dergleichen Irthum in meiner praxi mehrmal wiederfahren: aber nicht mit gleichem effect; theils aus Unvorsichtigkeit der Apothecker, da sie denen Geschirren die unrechten signaturen angehencket, oder aus Ubereilung der Patienten selbst. Wie dann eine gewisse vornehme Adliche Dame, da sie starcke Magen-Schmertzen hatte, und ich ihr nebst einer guten Magen-Essenz, meinen Balsam ordiniret, die Cammer-Magd ihrer Frauen an statt der Essenz von dem Balsam eingetröpffelt: welche gleichfalß sich trefflich wohl auf diesen Irrthum befunden, und nebst den verlohrnen Magen-Schmertzen, überaus starcken Appetit davon bekam; aber der Unterscheid war dieser, daß diese Dame nur 50 Tropffen, jene aber das gantze Glaß voll auf einmal eingenommen. Ein gleicher Irrthum geschahe cum bono effectu, da ich einer vornehmen Frau, welche vehementissimos dolores hæmorrhoidum cæcarum hatte, der ich das Unguentum de linaria ordinirte; in der Apotheque aber das Unguentum de Lythargirio gegeben war, folgte darauf die Eröffnung derer hæmorrhoidum cum optimo levamine.

Ein gewisser Beneficiatus podagricus laborirte an einem hitzigen Fieber mit Seitenstechen, wozu ihm denn zum Schmieren obiger Balsam ordiniret wurde; worauf er alsbald Linderung bekam. Nachgehends, da ihm auf der Reise das Podagra anstieß, daß er seine Reise, welche er zu Fuße that, wegen

Schmer-

Schmertzen und Geschwulst des Fusses glaubte einstellen zu müssen, führte diesen Balsam bey sich; resolviret aber den Fuß mit demselben zu schmieren, weil es ihm die Schmertzen in der Seite gelindert. Dictum factum. Nach der Application liessen die Schmertzen nach, und den andern Tag setzte er seine Reise annoch 2 Meilen fort, und ist nach dem lange vom Podagra frey geblieben. Eine Cur so mehr zu bewundern als anzurathen ist!

OBS XLVI.

De Exulceratione faucium vehementissima post febrem 4tanam 1ma vice feliciter curata, 2da vice lethali.

Der Herr Beneficiatus Helling zu Neuenheerse, ein starcker robuster Mann, Temperamenti cholerico-sanguinei, plus minus 35 Jahr alt, bekam ein starckes quartan-Fieber, welches per digestiva, Laxantia, mundificantia, & antifebrilia rite tractiret und curiret wurde. Nach demselben bekam er um den Mund und hinter den Zapffen in der Gurgel eine exulceration, wozu ich dann interne, nebst einem decocto lignorum, Essenz ex Ess. succin. Enul. Myrrh. Pimp. a. L. Saff. & Tinct. ℥ii und Pillen ex MP. Becher. c. ☿io versetzt, ein gargarisma ex hbis & Rad. vulnerariis, nebst einem heilenden Mundsafft ex ▽ Alum. magistrat. ʒij, Mell. Ros. ℥iß Rob. diamor, ℥ß Liq. Myrrh. ʒj, ordinirte; welches dann, obgleich die gantze Gurgel fast ein ulcus war, den Schaden langsam durch die Gnade GOttes heilete, und der Patient eine Zeitlang gesund war. Ein halb Jahr darnach bekam er daß 4tan-Fieber, nnd nach demselben obige exulcerationem faucium wieder, doch mit dem Unterscheid, daß die ulcera tieffer in den Halß hinunter giengen, als man mit einem Pinsel hätte reichen können; folglich wolten die obigen Medicamenta nichts verfangen. Er reisete also ausser Landes zu einem ihm bekannten Medico: dieser läst ihm den ☿ium dulcem 10 mal sublimiret, loco eines diaphoretici nehmen; worauf aber der Patiente entsetzliche convulsiones cum delirio bekam, und in grosser Angst und Noth den Geist aufgab. Ob nun dieser effect von dem Gebrauch des 10mal sublimirten ☿ii, oder von dem Verhalten des Patienten herkommen? kan ich nicht für eine Gewißheit ausgeben.

Scholion.

Was die ▽ Onis magistrata in Ulceribus faucium & oris thue, wird ein jeder erfahren, der es mit Behutsamkeit braucht. Ich habe wenigstens in meiner praxi mehr als 100 exempla davon, das ich unheilbar geschienene Mundschäden damit bey Kindern und Erwachsenen curiret, wann andere Mittel vergebens adhibiret sind: Denn indem die Mundschäden wegen der schwammigten consistenz des Halses und Backen gar leicht faul Fleisch setzen; so reiniget

diese ▽ als ein subtiles septicum die Wunden ungemein. Es muß aber nicht pur vor sich, sondern mit syrupis adequatis, oder dem melle ros. versetzt werden. Bey Kindern pflege ich folgendes zu brauchen: ℞. ▽ O mag. ʒß Syr. Viol. Mell. Ros. ā. ℥ß, auch nach dem die Fäulung starck oder geringer ist, von der ▽ mehr oder weniger zuzusetzen.

Der Hochwohlgeb. Freyherr von D. hatte eine solche starcke exulcerationem faucium, daß der gantze Halß nebst der halben uvula weggefressen war, und kein Medicament etwas verfangen wolte, bis die ▽ Onis magistr. zwischen die Medicin vermischet wurde; da es dann endlich völlig wieder besser wurde.

OBS. XLVII.

De Cancro mammæ occulto curato.

Es sagt der Herr D. Heister in seiner Chirurgie gar recht: daß mit denen Krebsen keine Ehre einzulegen, und zum Exempel die Mutter des Königs in Franckreich Ludovici XIV. anführet. Die Erfahrung hat mir ein gleiches gelehret, da schon manche mit ihrem Krebse zu Grabe gegangen. Vor 2 Jahren wurde ich zu der nunmehro an einer Wassersucht selig verstorbenen Frey-Fräulein von Donon beruffen, welche einen Krebs in der lincken Brust hatte: Der Schade war eines guten Daumens lang, aber bis anderthalb Daumen dick, sehr hart, auswendig Eisenfärbig, mit starck aufgelauffenen Adern. Sie hatte selbigen Schaden über 2 Jahr ex obstructione mensium, erstlich einer Erbse groß gemercket, welcher aber bis zu obiger Grösse nach und nach zugenommen, und aus Schamhafftigkeit keinem, als einem gewissen Chirurgo offenbaret, so eben nicht viel, nach der teutschen Mode, vom Handwercke verstund. Ich ordinirte zuvorderst eine V. S. am Fuß, gab die Becherische Pillen cum ☿io dulci; Eine balsamische Essenz so zugleich ad revocandum fluxum mensium eingerichtet war; Einen Holtz-Thee und äusserlich dasjenige Säfbgen so Paul Barbette in seinen Chirurgischen Schrifften p. m. 129. recommendiret, nemlich ℞. succi plantag. Intyb. sed. maj. solan. ✠ Ros. ꝏ Myrtill. ā. ℥j Thereb. ven. ʒij agitent. in mortario plumbeo c. pistillo plumbeo, addendo Cort. granator. citr. ā. ʒj Bol. arm. plumb. ust. Camph. ā. ʒß M. Anbey ließ ich die Brust cum Spir. Vin. Camph. mit Spanischer Seiffe vermischt, täglich ein paar mal waschen, und das Empl. de sperm. cet. und ♄nin. ā. auf Leder gestrichen auflegen, und nach fleißigen Gebrauch dieser Medicin verzog sich innerhalb ein 4tel Jahr der Schade, und hat bis an ihren Tod, so vor ein 4tel Jahr erfolget, ferner nichts gespühret.

Eine vornehme Bürger-Frau bekam vor etlichen Jahren an der Brust einen

nen offnen Schaden, welcher einem Krebse nicht ungleich war, auch gantz dunckel bleyfarbig aussahe: dieselbe ist mit obiger Salbe, und dem Empl. ☿nino glücklich curiret.

OBS. XLVIII.

De Lue venerea infantum, morsulis ☿ialibus curata.

Ein hübscher Bürger hier in der Stadt hatte ein Söhngen von 4, und ein Töchtergen von 3 Jahren, welche bey einer Magd nicht nur beständig umgiengen sondern auch schlieffen, welche lue venerea laborirte, ohne daß es jemand wuste, bis die Kinder beyde starcke fräßige Geschwühre an ihren partibus genitalibus spühreten, und hefftig darüber klagten. Weil nun die Eltern nicht wusten was dieses war: brauchten sie einen Chirurgum, welcher allerhand Salbereyen eine Zeitlang vergebens anwendete, und auf die letzt die Mäuler in denen Ecken anfiengen zu schweren. Wie nun denen Eltern solches verdächtig vorkam, wurde ich beruffen: da ich dann nicht nur die genitalia, sondern auch die Nates starck angefressen fand, und die Mäuler waren in denen Ecken wie junge Sperlings-Schnäbel, und starck inwendig eingefressen. Ich zeigte den Eltern gleich an, daß es eine infectio venerea wäre, so etwa vom Gesinde müste geerbet seyn: welches ihnen dann empfindlich zu hören war; anbey aber erzehlten, daß eine von ihren Mägden, so bey den Kindern gewesen, wegen vorgegebener Kranckheit aus dem Dienst gegangen. Wie nun Kindern, nach Proportion ihres Alters, und der vehemenz einer solchen Kranckheit beschwerlich Medicin einzubringen; so ordinirte ich ihnen zu laxiren, und pro potu ordinario ein decoctum lignorum, welches angenehm zu nehmen war. Weil aber solches das Werck nicht heben wolte, und man ihnen keine andere Medicamenta ohne mit Gewalt beybringen konte; so vollführten folgende Marsellen, welche sie gerne assen, durch die Gnade GOttes die gantze Cur, daß sie beyde frisch und gesund worden, auch annoch beyde leben: Rec. ☿ii crudi optime striati NB. ohne gelbe Streiffen, ℈ij, spec. pro morsul. imperial. ℈j, Sachari in 🜄 Cichor. solut. q. s. ohngefehr ℥iv, f. Mors. N. LXXX. Die Proportion dieser Morsellen muß so seyn daß etwa gr. iß ☿ii auf eine Morselle komen, auch müssen sie mit sonderbarem Fleiß und accuratesse gemacht werden, weil das ☿ leicht auf dem Boden liegen bleibt, und hiernächst die Proportion nicht heraus kommt. Hiervon wurden den Kindern anfänglich des Tages eine halbe gegeben, demnächst alle Tage damit aufgestiegen, bis sie zuletzt gr. vj ☿ii bekommen, folglich 4 Morsellen des Tages essen musten. Dabey blieben sie etliche Tage, und stiegen demnächst wieder successive ab, truncken das Decoctum lignorum beständig dabey, und sind auf diese Weise völlig restituiret.

OBSERVATIO XLIX.

De Bubone exulcerato in sphacelum degenerato & curato.

Meister Zufall ein Schneider, bekam vor einigen Jahren einen bubonem, non venereum in inguine sinistro: dazu brauchte er den hiesigen Scharfrichter, welcher ihm dann ein starck Zug-Pflaster darauf legte, wovon die inflammation, so sich schon dabey befande, sehr vehement wurde, so daß er sich von Schmertzen nicht länger behelffen konte, und mich zu sich begehrte. Ich nahm zu dem Ende den sel. Land-Chirurgum Saffan mit zu den Patienten: Da wir dann fanden, daß der bubo gantz weich inflammiret und eingesencket war; zu welchem Ende wir ein cataplasma ex spec. resolv. & emoll. ordinirten, um die Materie ein wenig in die Höhe zu bringen, auch umzusehen, was ferner zu thun wäre. Wie wir nun des andern Morgens den Schaden visitirten, befunden wir, daß das cataplasma die Materie zwar heraus gezogen, aber gantz schwartz und faul war. Nach der Eröffnung kam eine grosse Menge schwartz brauner stinckender Eiter heraus, und funden die umliegenden Theile vom kalten Brande angegriffen, welche der Chirurgus sorgfältigst wegschnitte, und die Essentiam Gum. ✳i applicirte, welche in tali passu herrliche Dienste thut. Des andern Tages hatte sich rund um die Wunde der kalte Brand eines Fingers breit wieder schwartz angesetzet, deßwegen schnitten wir selbigen bis ans gesunde Fleisch wieder weg, und brauchten nebst der Ess. Gum. ✳ allerley auserlesene defensiva: aber vergebens, zumal des andern Tages von neuem ein Finger breiter schwartzer Rand von denen musculis abdominis wieder muste weggeschnitten werden; denn es fraß der Schade nicht nur unter sich, nach dem Beine, sondern von der Seite und in die Höhe. In summa wir schnitten so lange fort, daß die Wunde ohngefehr 9 ad 10 Zoll im diametro hatte, und man unter dem peritonæo den motum peristalticum intestinorum gar genau sehen konte. Endlich ordinirte ich folgendes Unguentum ex dictatis Celeberrimi D. Professoris Alberti, ad collegium chirurgicum de Sphacelo §. 12.

℞. Liquam. Myrrh. ʒij.
Pulv. Mastichis
Succin. aa ʒj.
Aloes ℈ij.
Thereb. ven. ʒß.
Ung. ægypt. ʒij.
Mell. rosar. ℥j. M. D. ad

fictil. Dieses Unguentum wurde gleich nach dem Abschnitt des schwartzen

Randes

Randes alle 3 Stunden auf das frische Fleisch gestrichen. Des folgenden Morgens hatte sich wieder ein kleiner schwartzer Rand, eines Stroh-Halms breit angesetzt; welchen aber der chirurgus, ohne zu schneiden, mit einer kleinen Zange abriß, wie einen Bindfaden, worunter sich schon ein frisch Fleisch zur Heilung angesetzet. Wir blieben demnach pur bey diesem balsamischen, und gelinden septischen Unguento, und es setzte sich auch nachgehends kein schwartzer Rand wieder an, sondern heilte innerhalb 4 Wochen wieder zu, und der Patiente hat nachdem noch einige Jahre frisch und gesund gelebt; bis er, nachdem von vielem Verdruß, maniacus & hydropicus gestorben. Ich habe aber nachgehends dieses Unguentum in grossen Ehren gehalten, und in denen schlimmesten exulcerationibus mit Nutzen gebraucht, besonders bey einem gewissen Bürger, welcher eine exulcerationem penis bekam, da die halbe Eichel schon weggefaulet, und der übrige Theil schon starck angefressen war, woran ein chirurgus schon lange Zeit gequackelt, aber täglich ärger gemacht. Der Patiente erlitte die grössesten Schmertzen, und seine junge Frau sahe nicht weniger sauer dabey aus. Es ware kein affectus venereus, sondern es hatte sich anfänglich etwas vom semine zwischen die Vorhaut gesetzet, welches nachdem es angefangen zu fermentiren, und ein starckes Jucken causiret, er dann unvorsichtig gekratzet und gerieben, wovon dann erstlich eine kleine excoriation, successive aber eine formalis exulceratio entstanden; welche dann durch den Unverstand des chirurgi nach und nach bis zu seiner Vollkommenheit zugenommen. Ich ordinirte demselben interne die Pill. Stahl. c. ☿ dulc. Ein decoctum lignorum, und eine Essentiam mundificantem, äusserlich obiges Unguentum mit dem Unguento mercuriali ad ℥iij vermischt, nebst einem Umschlag, um die Wärme zu conserviren, und in 4 Wochen war der Patiente völlig wieder restituiret.

OBSERVATIO L.

De Ovo Galli.

Es gehet mit dem Hahnen-Ey, wie mit vielen Sachen, so selten vorkommen, und deswegen gar als ein figmentum gehalten werden, und zwar nicht ohne Ursache, weil ein Leichtglaubiger auch leicht betrogen wird. Es sind dahero viele, so wegen der natürlichen Constitution eines Hahnens, die Unmöglichkeit vorstellen, daß er wegen Mangel eines Eyer-Stocks wahre und rechte Eyer legen konne; Es fehlet auch nicht im Gegentheil an einigen, so da statuiren, daß es Hahnen-Eyer gebe, wovon das grosse Universal-Lexicon Tom. 3. p. 599. seq. kan nachgelesen werden, woselbst D. Laurent. Strauss allegiret wird, der einen eigenen Tractat de ovo galli soll geschrieben haben.

vid.

vid. das grosse Universal-Lexicon Tom. 12. p. 202. Ich lasse einem jeden die Fabelhafften Grillen vom Hahnen-Ey, ob daraus ein Basiliske oder ander Ungezieffer könne erzeuget werden, und bleibe bey der simplen relation, so hier dieses 1743te Jahrs im Augusto auf der berühmten Abtey zum Abdinghof, Benedictiner-Ordens, binnen der Stadt Paderborn sich begeben, da einer von denen Acker-Knechten gesehen, daß einer von ihren Hahnen ein Loch in den Mist-Haufen gekratzet, sich eine Zeitlang hinein gesetzt, nachgehends als er aufgestanden an zu ruffen oder kackeln fangen wie die Hüner zu thun pflegen, wann sie geleget haben. Wie nun der Knecht aus curiosité zugesehen, was der Hahn angefangen, findet er ein kleines rundes ordentliches Ey etwa eines Zolls lang, und fast so breit, überbringet selbiges an Ihro Hochwürden dem Herrn Weyh-Bischoff und Prälaten desselben Klosters, von wannen ich es nebst obiger relation erhalten und abzeichnen lassen. Wie ich es den 8. Octob. geöffnet, fande ich die Schale ordentlich wie von andern Eyern, inwendig aber war die Materie, so in einem puren albumine bestehet, trocken wie gummi arabicum in einer 2fachen Haut, wie in andern Eyern gleichfals zu finden, aber kein gelbes.

OBSERVATIO LI.

De excretione Calculorum magnitudinis nucum avellanarum ex usu Radicis Parreiræ bravæ.

Eines hiesigen Buchbinders Frau litte viel vom Nieren-Stein: Ich ordinirte derselben die Radicem parreiræ bravæ, mit dem ⊖✱io zu jeder ℥j Radicis ʒß ⊖✱ in decocto, davon giengen eine grosse Menge Steine ab, wie Hasel-Nüsse; wovon 3 hiebey kommen, und hat sich nachdem ziemlich wohl befunden. Ich lasse dieses decoctum alle 4 Stunden, zu einer Thee-Tasse voll trincken, und habe davon viele herrliche Proben. Vid. quoque D. Cohausens Neothea.

II.

OBSERVATIONES CURIOSÆ.

OBS. I.

De infelici cura Febris quartanæ cum arsenico albo.

Es laborirte vor etlichen Jahren der hiesige Nachmittags-Prediger in der Dohm-Kirche, Capuciner-Ordens, eine Zeitlang am Quartan-Fieber. Wie er nun, um zu terminiren, oder sonstiger Ursache von seiner Obrigkeit

keit aufs Land geschickt wird, und zu Verna einem Dorffe, bey dem dasigen Pastore einkehret; findet sich ein gewisser Pferde-Artzt daselbst, welcher ein gewisses arcanum gegen das Quartan-Fieber zu haben, vorgiebt, mit versichern, schon manchen damit geholffen zu haben, daß er es nimmer wieder bekommen. Gibt darauf ein weisses Pulver, welches auch der Pater Capuciner einnimmt, gleich darauf aber voller Angst wird, der Leib laufft dicke auf, und alle signa zeigen sich eines genommenen Giffts, welches dadurch bestätiget wurde, daß er des folgenden oder 2ten Tages starb; man hat ihn aber nicht visitiret, sondern bald begraben.

OBS. II.

De Pipere remedio in febre tertiana funesto.

Eine geringe Frau hier in der Stadt hatte das Tertian-Fieber, wozu sie dann wegen Mangel der benöthigten Mittel allerhand Hauß-Medicin brauchte: unter andern wird ihr gerathen, eine gute Portion Pfeffer mit Brandewein bey dem Anfall des Fiebers zu nehmen, und darauf zu schwitzen; welches sie auch thut. Weil aber den Leuten im Hause das gar zu lange Schwitzen verdächtig vorkam: so sehen sie zu, wie es ihr gehet; finden sie aber in ihrem Bette todt. Eben dergleichen passirte zu Winckhausen 3 Stunden von hier, einem Bauers Knecht, welcher gleiches Mittel, nemlich Pfeffer und Brandewein, gegen das Fieber zum Schwitzen eingenommen, und todt im Bette gefunden worden. Aber folgendes remedium ist besser geglückt.

OBS. III.

De commestione 3 halecum assatilium, remedio antifebrili.

Eine vornehme Bürger Frau N. laborirte am Tertian-Fieber: wie nun der paroxysmus frigoris ankam, bekömmt sie entsetzlichen Appetit zu Brad-Heringen, kan aber nicht mehr als 3 bekommen, welche sie mit vollem Appetit und Verlangen einfrisset; worauf ihr glücklich das Fieber ohne eintziges Recidiv stehen blieb. Zu 2 andernmalen hat sie es mit Butter-Milch abgetruncken.

OBS. IV.

De Lactuca, remedio antifebrili.

Des seligen Herrn Operateur Classen Frau, laborirte am Tertian-Fieber; als ich sie besuchte und fragte, ob sie keine Medicin brauchen wolte? antwortete sie mir: Ich solte bald sehen, wie sie dergleichen Fieber curirte, so bald es ankäme. Ich sahe also mit Verwunderung, daß sie sich einen ge-

häufften Teller voll Lattich, mit Baumöl und Eßig begossen, herein bringen ließ, und als die Kälte heran kam, fraß sie selben eiferigst herein, und das Fieber bliebe glücklich stehen. Sie versicherte anbey, daß sie jedesmal ihre Fieber auf solche Weise curirte, und keine üble Folgen davon hätte; wie sie dann auch bis diese Stunde frisch und gesund ist. Des Herrn Hof-Apothecker C. Frau laborirte vor einiger Zeit am Tertian-Fieber, und bekam überaus grossen Appetit zu zeitigen Weintrauben, asse derselben eine gute Portion, und das Fieber blieb glücklich, ohne Recidiv stehen.

OBS. V.

De fatali usu Rob Sambuci.

Eine Schlächter Frau zu Lippstadt, hatte nach der hiesigen Landes-Manier, den Gebrauch bey anfallender Ueblichkeit das Rob sambuci in ziemlicher Quantität zu nehmen, und darauf zu schwitzen. Wie sie nun einsmal bey einem Anfall eines febris catarrhalis. eben auch eine ziemliche Quantität einnahm, und brav darauf schwitzte, bekam sie entsetzliche œdemata pedum, welche doch nach und nach per diuretica, Laxantia und andere behörige Mittel, von mir wieder zurechte gebracht wurden: wobey ich ihr aber anriethe, künfftig hin das rob sambuci zum Schwitzen in solcher Quantität, (welches etwa ℥iß mag gewesen seyn, nemlich ein guter silbern Löffel voll) nicht zu gebrauchen, zumal, wann ein regimen diaphoreticum dazu käme, wodurch das Blut zu starck resolviret, und in Wasser verwandelt würde; welches dann durch den Schweiß nicht alle könte abgeführet werden, und demnächst durch die Lufft verkaltet und verdicket, in denen extremitäten sich setzte, und solche œdemata causirte. Etliche Zeit darnach, da sie meinen Rath vergessen, und abermal auf eine gute portion Rob sambuci geschwitzet, hat sie nicht nur angefangen am gantzen Leibe zu schwellen, sondern hat (wie mir ein guter Freund aus Lippstadt gesagt) an einem Arme, propter nimiam relaxationem partium & toni, den kalten Brand bekommen, welcher ihr zwar amputiret worden; dem ohngeachtet hat sie ihre Cur mit dem Leben bezahlen müssen. Woraus der Mißbrauch eines sonst nicht üblen Hauß-Medicaments zu ersehen, und anderen zum Exempel dienet.

OBSERVATIO VI.

De floribus Lavendulæ, egregio & infallibili remedio in doloribus post partum.

Es ist dieses Pulver ex flor. Lavend. hier bey denen Kindbetterinnen so bekannt und renommiret, daß dieselben, wann sie mit Nachwehen incommodiret

modiret werden, nur auf die Apothecke schicken, und es auf meinen Namen fodern lassen, in Meinung, es wäre ein von mir zusammen gekünsteltes medicament, so ich vor ein arcanum hielte; da es doch nichts wenigers, aber in effectu vortrefflich ist. Generaliter hilfft es allen; besonders aber ist folgender casus merckwürdig: Des hiesigen Gold-Arbeiters Herrn H. Frau, 20 Jahr alt, Temperamenti Cholerico-phlegmatici, war gravida, bekömmt aber einige Verdrießlichkeit im 3ten Monat, und abortirte; worauf sich solche entsetzliche Nachwehen und Kopff-Schmertzen einfunden, daß sie meinet, Kopff und Bauch zerrissen und springen in Stücken. Wie ich nun zu ihr kam, fand ich sie nicht nur in einem elenden Zustande, sondern sie rasete von Schmertzen: Ich ließ ihr gleich pulv. flor. Lavend. zu ℈ß in warm Bier geben; und ehe noch eine Stunde vorbey war, hatte sie weder Nachwehen noch Kopff-Schmertzen mehr. Und obgleich der Effect nicht jederzeit so gantz geschwind erfolget, auch zuweilen bey vehementen Schmertzen es mit einer dosi nicht ausgemacht wird: so habe ich doch noch nimmer die 3te gebraucht; weil die 2te jedesmal nach Wunsch die Schmertzen assopiret. Die Frau Geheimde Räthin W. Temperamenti phlegmatici, eine fette und corpulente Dame, hat bey ihren Kindbettern viel mit Nachwehen müssen ausstehen, welche oft lange bey ihr anhielten; nachdem ihr aber von mir diß pulv. gegeben worden, hat sie sich nicht weiter darum bekümmert, sondern so bald sie eins davon genommen, gleich von allem Ungemach frey gewesen.

OBSERVATIO VII.

De Epilepsia, larga V. Sne, & potu aquæ curata &c.

Als ich auf dem Adlichen Benedictiner-Jungfer-Kloster zu G. als Medicus ordinarius vor 18 Jahren angenommen wurde, fande ich daselbst eine Jungfer v. P. Temperamenti phlegmatico-sanguinei, 40 Jahr alt, starck von Fleisch, blaß und versteltem Gesicht, sonst ziemlich aufgeräumten Gemüths, welcher täglich 6, 7 bis 8mal von der Epilepsie befallen wurde, sowol bey Tage als Nachts, daß sie oft aus dem Bette gefallen, und bis zur Endigung des paroxysmi gelegen. Des Tages fiele sie auf einmal darnieder wie ein Stück Höltz, ohne die allergeringste Empfindlichkeit von dem heran nahenden paroxysmo zu empfinden. Die paroxysmi selbst waren vehement, und daureten nach Unterscheid des Mondes, länger oder kürtzer, und waren allerhand dienliche medicamenta schon viele Jahre vergebens gebraucht. Dahero wagete ich, als der Zeit ein junger Medicus, folgenden Fechter-Streich (doch nicht blindlings, sondern mit genugsamen rationibus unterstützt) und gab ihr eine Dosin Pillen, wovon die Pill. Becherianæ die basis war; den

folgenden Tag, ließ ich ihr die Adern an beyden Füssen öffnen, und ließ das Blut so lange lauffen, bis sie in eine gelinde Ohnmacht sanck. Darauf ließ ich die Adern zuhalten, bis sie sich wieder erholte: worauf ich beyde Adern wieder springen ließ, bis sich die 2te Ohnmacht einstellete; da dann in diesen beydenmalen schon bis 4 ℔. Blut weggelauffen waren. Ich ließ also die Adern wieder zuhalten, bis die Ohnmacht vorbey war: alsdann ließ ich beyde Adern zum 3tenmal springen, und noch 2 Pfund Blut heraus lauffen; wobey aber die Patientin gantz munter blieb, und nicht die geringste alteration weiter merckte, auch nach dem Zubinden, wie auch denselben gantzen Tag munter und wohl aufgeräumt blieb, obgleich in toto 6 ℔. Blut beynahe gelassen waren. Weil die Patientin sehr vollblütig war, und nach Proportion ihrer starcken constitution, imminutum fluxum menstruum hatte, vitæ sedentariæ ergeben ware, in Diæta lauta lebte, wodurch das Geblüt sich nicht nur sehr vermehrete, sondern zugleich dick wurde: so ware solches, da andere Medicamenta nichts verfangen wolten, die Ursache eine solche empfindliche Aderlaß vorzunehmen. Und damit sie zugleich ihr verlohrnes Geblüt nicht so bald recuperirte, wodurch die Natur mögte bewogen werden, die vorigen motus convulsivos ad excretionem superflui sanguinis von neuem zu erregen: so ließ ich sie im Essen sparsam halten, und dorfte in 6 Wochen kein ander Getränck als pures Wasser trincken; wovon sich dann gleich der Nutze zeigte, daß sie bis diese Stunde, GOtt sey Lob, niemalen einigen Anstoß weiter gehabt, sondern bey guter Gesundheit das Amt einer Kellnerin vertritt. Nach der Haupt-Cur aber habe ich ihr alle 4tel Jahr largas V. Snes angerathen, welche sie auch annoch continuiret. Ordinair fande sie nachgehends um diejenige Zeit, wann die Aderlaß nöthig war, eine Schwerigkeit in den Gliedern, und eine Traurigkeit im Gemüthe; welche aber gleich nach geschehener V. S. wieder nachliesse. Ich habe nachgehends mehrmalen bey Weibes Leuten, so an der Epilepsie laboriret, und wo sonderlich eine irregularitas mensium mie unterspielte, trefflichen Nutzen von largis V. Sbus gespüret; wie dann vor 2 Jahren ein Bauren-Mädgen zu Aureppen von 22 Jahren starck, von der fallenden Sucht geplaget wurde, anbey eine Unordnung am fluxu menstruo dabey spürte; derselben ordinirte ich circa novilunium eine largam V. Sem. am Fusse, welche auch zu mehrmalen repetiret wurde, dabey ordinirte ich die pill. Stahl. c. diagr. und folgendes Pulver:

℞. Rad. pæon. fæm. ʒij.
Chel. ♋. marin.
Ung. alcis. aa. ʒiß.
Carbon. L. Til. ʒij.

Visc.

Visc. querc. Coral. alb. & r.
Cran. hum. rasp. aa. ʒj.
Cor. talp. Nj.
Hep. ran. virid. N. j. M. F. ℥. s. pulv.

3 Tage vor, und 3 Tage nach dem vollen Mond und neuem Lichte, Morgens und Abends einen Thee Löffel voll zu nehmen. Von der Zeit an bis hiebin hat sie nimmer weiteren Anfall davon gehabt. Ein anderes Mädgen, 19 Jahr alt, Temperamenti cholerico sanguinei, wurde auf einmal mit der Epilepsie befallen, welcher ich eine largam V. Sem. usque ad lypothymiam ordinirte, und etliche mal repetiren ließ; hat nach dem niemalen einigen Anfall weiter verspüret. Bey Kindern habe ich die frischen radices pœoniæ, als ein Amuletum an den Hals gehangen, von trefflicher Würckung gefunden, und sind unterschiedene allein damit curiret worden. Ein gewisser Beneficiatus in der Collegial-Kirche ad St. Petrum & Andream, 28 Jahr alt, Temperamenti Melancholico Cholerici, wurde starck mit der Epilepsie befallen: ich ordinirte ihm largas venæsectiones in pedibus, wornach die Anfälle, sich sehr verminderten, adhibirte dabey einige ordinaire antepileptica, und ließ ihn etliche Köpffe auf den Wirbel setzen und schröpffen; das Blut so heraus kam, war so dick und schwartz wie Theer. Ich repetirte diese ordination einige mal, und nach diesem ist er völlig befreyet geblieben, bis an seinen Tod. Womit das axioma Medicorum, daß eine epilepsia idiopatica, wann sie nach dem 25ten Jahre anfange, incurable sey, weggefallen ist. Vid. Hippocratis aphorism. Sect. 5. aph. 7.

OBSERVATIO VIII.

De egregio remedio contra Clavos pedum, & Verrucas.

Indem die Hüner-Augen, ein recht empfindliches Malum sind, so besonders bey jetzigen Zeiten den Frauenzimmer, wegen der a la mode Schuhe, grosse Plage machet: so habe ich nach allerley gekünstelten Medicamenten nichts gewisseres gefunden, so dieselben unempfindlich macht, als das Emplastrum de Galbano crocatum. Der berühmte Dolæus, in seiner Encyclopedia chirurgica recommendirt es aus dem Güldenklee, doch nicht aus der Erfahrung, und mit noch andern Speciebus versetzt. Der Johann von Horn in seiner introduct. in Chirurg. recommendirt es allein; und ich habe es unzehliche mal auch so allein, mit gantz unfehlbaren Erfolg an anderen, und 4 mal an mir selbst erfahren. Eine gewisse vornehme Frau welche sehr damit incommodiret war, daß sie kaum vor Schmertzen gehen konte, und in specie einen Leichdorn hatte, so schon gantz verhärtet wie Horn war, hat nach 4 wöchigen Gebrauch, niemalen einige fernere Empfindlichkeit gehabt; welches auch einem, so sich unter den Na-

gel gesetzt widerfuhr, und so allen denen ich es ordiniret. Die Methode es zu brauchen ist, diese: Ich lasse zuförderst ein Fuß-Bad brauchen, demnächst von dem Hüneraugе eben oben die Haut abschneiden, hernach einer Erbse oder Feld-Bohne groß von dem Pflaster aufkleiben, und bis 4 Tage und Nacht darauf sitzen; Dem nächst wieder etwas frisches auflegen, und folglich darnach es starck ist, 4 bis 6 Wochen continuiren, so erstirbt es, und schmertzet nimmer wieder.

Gegen die Wartzen findet man eben auch einen gantzen Farraginem remediorum bis zum Aberglauben, und wann man alles, so dagegen gerathen wird, aufschreiben wolte, könte es leichtlich einen mäßigen Tractat abgeben. Indessen ist es oft ein geringes Mittel so sie vertreibt; wie ich dann gesehen daß ein gewisses vornehmes Kind, dem beyde Hände fast eine Wartze war, sich etliche Wochen, mit Regen-Wasser, worinn Sägespäne von Eichen-Holtz, gelegt waren, gewachsen, wovon sie miteinander vergiengen. Der Herr Beneficiatus M. hatte an der Hand eine Wartze, eines guten Groschen-Stücks groß: dieselbe hat er einmal mit glüenden Nadeln weggebrant, dem ohngeachtet wuchse sie wieder; da er sie dann mit einem seidenen Faden successive abgebunden, wuchse sie abermal wieder. Endlich da er 14 Tage das Driburger sauer Wasser vor 3 Jahren tranck, vergieng sie von selbst, und ist nicht wieder gewachsen; worüber ich mich höchlich verwundert. Das vornehmste so sich bey den Wartzen befindet, ist, wann sie im Gesichte, oder sonst einem empfindlichen Orte sitzen, und oft einen Menschen defœdiren, sie dem ohngeachtet weg zu bringen; da dann mancher ein vieles darum geben möchte. Dahero ich besonders bewogen bin, dasjenige Medicament hier zu communiciren, wovon ich 2 sonderbare Proben habe: Die erste war eine lange spitzige Wartze, eines 4tel Zolls lang, an der Unterleffze des Mundes meines eigenen Sohnes, welche, wann er sich nur ein wenig daran stieß, gleich anfing zu bluten, und sehr heßlich anzusehen war. Ich truge Bedencken wegen einer befürchtenden hæmorrhagie sie wegschneiden zu lassen, und andere Medicamenta hatten das Vermögen nicht es weg zu bringen, bis ich mich mit dem berühmten Frantzösischen Chirurgo Monſ. Fleuri besprach, welcher mich versicherte es weg zu bringen ohne alle Gefahr: welches ich so schlechterdings nicht trauete, bis ich die erste Application seines Medicaments sahe, da die Wartze gleich anfing des folgenden Tages zu verwelcken und zu trocknen auch in wenig Tagen völlig, ohne eine Narbe nachzulassen, abfiele, und nicht wieder gewachsen ist. Des Hrn. Bürgemeister Gläsekers, Töchtergen, hatte eine Wartze über dem lincken Augenliede, welche ein besonderes Ansehen macht, weil sie ziemlich lang ware, und mit den Jahren grösser wurde: weil nun niemand sich unterstunde, selbe weg zu bringen, besonders da sie als ein nævus maternus an-

anzusehen war, brachte sie obgedachter Monſ. Fleuri in wenig Tagen weg, ohne die geringſte Marque. Das Medicament welches er mir recht getreulich communiciret, zumal ich mit ſelbigen ſonderliche Freundſchafft unterhielte, beſtehet in folgenden;

Rec. ♁. Ⓘ opt. ℥ij.
☿ viv. ℥j.

Man thut zuerſt den ☿ in ein Glaß und gieſſet demnächſt den ♁. Oi darauf; es muß aber das Glaß ſo groß ſeyn, daß es nur halb voll von dem gantzen Quanto, werde. Demnächſt vermacht mans mit Wachs veſte zu, und ſetzt es in Sand auf den Ofen, oder im Sommer in die Soñe, und läſt es 24 Stunden digeriren, ſo iſt es fertig. Davon beſtreicht man mit groſſer Behutſamkeit nur täglich einmal die Spitze der Wartze, (man muß aber behutſam ſeyn, daß es nichts weiter berühret, oder um ſich friſſet,) und continuiret ſolches ſo lange, als es nöthig iſt. In Hüneraugen, wann ſie noch friſch ſind, und ans perioſtium noch nicht gewachſen, thut es den nemlichen Effect. Es verſicherte mich, wann er Gonorrhœam inveteratam zu curiren hätte, brauche er nichts anders, und zwar täglich 4 Tropffen in ein Glaß-Waſſer, 6 Tage nach einander, den 7ten Tag gebe er ein Laxativ, und demnächſt continuirte er mit dieſer Abwechſelung bis zur völligen Reſtitution. Ich habe aber bis dato keine Erfahrung davon, zumal die morbi venerei hier zu Lande ſehr rar ſind.

OBSERVATIO IX.

De herba Arnica.

In dem zeithero einige Medici die Hb. Arnic. faſt als ein Remedium univerſale recommendiren wollen, und man von deren Patronis kaum ein Recipe ſiehet, wo nicht die Hba in ſubſtantia, Eſſentia oder extracto zwiſchen iſt, und es dennoch an genugſamer Erfahrung fehlet, ob es in allen Kranckheiten einen ſolchen effectum ſpecificum thue, als in zerquetſchten, zerſchlagenen, ſuggillirten, verwundeten ꝛc. Theilen: ſo laſſe ich demſelben ſeinen gebührenden Ruhm, und ſetze nur einige obſervationes, ſo ich in meiner Praxi als ſonderbar angemercket, da ich vorhero ex Actis Medicorum Berolinenſium Vol. I. p. 46. & ſeqq. und des Zornii Botanolog med. p. 34. & 35. davon geleſen. Vor allen habe ich obſerviret, daß ſich dieſe Hba. nicht wol allein brauchen laſſe, zumal es (wie in den Act. Med. Berolin. auch wohl bemercket worden) nauſeam & vomitus cauſiret, auch den dolorem in partibus læſis unerträglich macht; dahero habe ich es jederzeit mit anderen diſcutientibus & vulnerariis mit groſſen Nutzen verſetzt, und die Arnicam pro baſi genommen. Ein Studente von 18 Jahren, halff ſeinem Hoſpiti Holtz ins Hauß tragen, hatte aber das Unglück,

daß

daß ihm ein groß Stück auf die Brust fiel, so daß er nicht nur grosse Schmertzen und Engbrüstigkeit klagte, sondern starck Blut spye; Ich ordinirte ihm folgenden Kräuter-Thee: Rec. Hb. Arnic. Mij. plantag. veron. heder. terr. aa. Mß. fl. Arnic. M. j. Bellid. Mß. Sem. fœnic. ℥j. M. C. D. ſ. Kräuter-Thee, alle Morgen und Nachmittag so viel man zwischen 3 Finger fassen kan, in einen Ohrt Wasser zu kochen und warm zu trincken. Kaum hatte der Patient den Thee getruncken; so klagte er daß die Schmertzen viel vehementer als vorher davon wurden, möchte also in dem Thee etwas seyn so ihm zugegen wäre: Ich versicherte ihm aber, daß es ein guter und mir wohl bekannter Effect wäre, und möchte er nur continuiren, und sich an die Schmertzen nicht kehren, die Besserung würde in wenig Tagen folgen. Wie aber die Schmertzen bey continuirtem Gebrauch zu nahmen, wolte er absolut aufhören zu brauchen: Ich gab ihm also die besten guten Worte, und noch bessere Vertröstung; da er dann auch ferner fortbrauchte und in 14 Tagen völlig wieder genesen, da den 8ten Tag das Blutspeyen aufgehöret, und hat nach dem weder von einigem Blutspeyen, noch einiger Incommoditæt in der Brust etwas empfunden, sondern ist de presenti in cura als Capellan zu Neuhaus.

Der Hr. Vicarius Harding zu Delbrück stürtzete mit dem Pferde, und klagte über entsetzliche Schmertzen in der Brust und hypochondriis: ich ordinirte ihm ein lene laxans ex Pill. Becher. und einen Thee ex Hb. & fl. Arnic. mit andern discut. versetzt; sagte ihm aber zugleich zum voraus, daß er in locis affectis darnach mehrere Schmertzen empfinden würde, welches auch erfolgte. Es hielte doch bis 2 Monat an, ehe es völlig wieder besser wurde.

Ein Churfürstl. Stallknecht war vom Pferde vor die Brust geschlagen, daß er Blut spye: ich ließ ihm eine Ader öffnen, und ordinirte ihm einen Thee ex hb. & flor. Arnic. mit einigen resolv. & pectoral. und es wurde bald mit ihm besser.

Ein anderer war vom Wagen gefallen und sich starck zerquetschet, welcher bald von gleicher Medicin restituiret war. Ihro Hochwürd. Gn. Hrn. Dohmkellner von Plettenbergs Jäger war zwischen einem grossen Stück-Holtz gequetschet: ich ordinirte ihm obige Medicin, mit Vermelden, daß es anfänglich in loco affecto mehr Schmertzen causirte. Uber etliche Tage kam ich wieder zu ihm, da er mir dann versicherte, wann ich nicht voraus gesagt hätte, daß er in loco affecto mehr Schmertzen verspüren würde, er den Thee aus dem Fenster geworffen hätte: denn er hätte nicht nur an dem Orte, wo er jetzo seinen Mangel hätte, grosse Empfindlichkeit verspüret, sondern auch daselbst, wo er vor 15 Jahren wäre von einem Pferde vor die Brust geschlagen worden, und könte er accurat mercken wo ihm das Hufeisen hingetroffen, weil der Schmertz sich accurat

curat in form des Hufeisens meldete, als wann es eben geschlagen wäre; welches aber nach fleißigem Gebrauch der Arnicæ mit einander sich nach und nach verlohren. So wie es nun diesen ergangen: so ist es allen denen zu geschlagen, welche von einiger äuserlichen Gewalt Schaden bekommen, worunter viele gewesen, so recht erbärmlich zerquetscht, und zerstossen worden, und hat bis dato, Gott Lob, noch jedes mal den vorher prognosticirten effect gethan; wobey zu bemercken, daß diejenigen, so vor vielen Jahren einige gewaltthätige Zufälle gehabt, nach dem Gebrauch der Arnicæ an den nemlichen Stellen, wo der Schade gewesen, sich die erste Empfindlichkeit eingestellet, aber auch nach und nach völlig verlohren.

OBSERVATIO X.

De Lectimingo curato.

Ein Student von 14 Jahren, welcher mehrmalen starck von der Gicht befallen gewesen, hatte den Mangel über behalten, daß er des Nachts sein Wasser unter dem Schlaffe nicht halten konte, welches schon einige Jahre gedauret: Ich ordinirte ihm, daß er des Abends keine Suppe essen, auch nicht mehr als ein Glaß Bier trincken durffte; anbey folgendes: Rec. Stomach. Gallin. Mastich. el. Galang. aa. ʒj. hb. Agrimon. Alchymill. Oc. ♋. ppt. aa. ℈ij. Cupul. gland. L. aloes Medull. Sax. aa. ʒij. Sachar. ad pond. omn. M. F. pulv. d. ad Scat. S. Trissenett beym Aufstehen und Schlaffengehen einen Thee Löffel voll zu nehmen. Rec. ▽ plantag. ℥vj. Agrimon. ℥ij. Syr. Cydon. ℥j. M. D. S. ▽ das Trisenett damit einzunehmen. Rec. Ung. Comitiss. ♂iat. aa. ℥j. Bals. peruv. ol. Mastich. aa. ʒj ol. dest. N. M. ℈j. M. D. S. Salbe Morgens und Abends regionem pubis damit zuschmieren. So bald diese Medicin gebraucht wurde, liesse es successive nach, und ist völlig dieses Malum damit gehoben worden.

OBSERVATIO XI.

De Mictu verminoso.

Ich habe diesen Defect schon an 2 Zwillingen ehe dessen observiret: Jetzo findet sich solches an des Hrn. Dohm-Capituls Syndici Hr. L. Töchtergen, 5 viertel Jahr alt, dessen Urin, so bald er in leinene Kleider, Strümpffe ꝛc. kömt; so wird derselbe gleich zu lauter kleinen weißen lebendigen Würmern, als wann es mit Mehl überstreuet wäre, und kommen eben heraus, wie die kleinen Maden, so auf dem Fleische, im Sommer, von den Schmeiß-Fliegen-Kothe wachsen. Das Kind befindet sich wohl, auser daß es zuweilen nach dem Schoß greifft und weinet: woraus ich schliesse, daß es eine Art der Strangurie habe; nachdem ich aber folgendes ordiniret, ist es besser worden: Rec. Tinct. fl. papav. ex con-

serv. ℥ß. ~. ⊕ dulc. H. ʒß. M. 3 mal täglich 10 Tr. zu geben. Rec. Hb. Chæref. recent. M. ij. Conquaſſ. applicetur externe ad membra genitalia. Das gantze Malum daurete ohngefehr 3 Wochen, und da war der Urin wie vorhin.

OBSERVATIO XII.

De infelici cura cum falſa nominata Tinctura ſolari.

Ein Regiments Feldſcher, unter den Münſteriſchen Truppen, ein Mann bey nahe 90 Jahr alt, fantirte ſich eine Gold-Tinctur zu haben, (welche er auch ſehr theuer verkauffte, das Loth nemlich um 1 Ducaten) welcher er ſein hohes Alter zuzuſchreiben hätte; und ſo lange er dieſelbe gebraucht, wäre er nimmer kranck geweſen. Er wuſte dieſelbe bey vornehmen Herrn dermaſſen heraus zu ſtreichen, daß er viel Geld davon löſete. Die Tinctur ſelbſt ſahe ſchwartz aus, wie eine Tinct. ♂is, und war entſetzlich ſcharff und ſauer, wie das ol. 🜍i: ſo daß ich davor halte, daß die Baſis dieſes Medicaments nichts anders als eine ſolche ex ♂e & ol. 🜍i bereitete Tinct. ſey; denn ſie zerfriſſet alles was ſie berühret, Eiſen, Stahl, Holtz und alles. Die Doſis war 3 bis 4 Tropffen, und wurde ſonderlich gerühmet, den Appetit zu ſtärcken. (Welches auch ſeyn kan wo das acidum im Magen fehlet.) Nun trug ſichs zu daß Ihro Hochwürd. Gn. der ſel. Hr. Dohm-Dechant von Weſtphalen; ein Herr von 78 Jahren doch ſtarck und robuſt von Natur, Temperamenti phlegmatici, den Magen etwas verdorben, und keinen guten Appetit hatten; anbey doch eine groſſe Begierde älter zu werden, und beſtändig guten Appetit zu haben, verlangten. Lieſſen ſich alſo perſuadiren, dieſe Medicin auch zu brauchen, in Hoffnung die Jahre des Autoris dadurch zu erleben. Aber ſpes fevellit opinionem, es ſchlug gantz contrair aus: Denn als ſie zum 2ten mal 3 Tropffen nahmen, folgte ein entſetzliches vomiren, der Appetit verlohr ſich gäntzlich, das vomiren continuirte ſo oft als nur etwas genommen wurde, die Kräffte nahmen täglich ab, es erfolgten paroxyſmi cardialgico-ſpaſmodici; und obgleich alles Menſchmögliche angewand wurde, erfolgte doch der Tod.

Ein anderer Geiſtlicher hatte auch ʒij. von dieſer empyriſchen Tinct. gekaufft, welcher hernioſus, & ad colicam pronus, war; So bald als er prima vice davon nahm, wurde ihm entſetzlich übel. Das 2te mal erfolgten vomitus, cum doloribus colicis, und fand ſich durchgehends überaus übel darauf: ich widerrieth ihm den fernern Gebrauch; da es dann noch ſo eben, ohne fernere üble Folgen geblieben.

Scholion.

Man findet faſt ſo viel Univerſal-Gold-Tincturen, als man Quackſalber und

und Marckschreyer findet, ein jeder rühmet sich das Arcanum des Lapidis philosophorum, welcher doch bey vielen ein Lapis sepulchralis wird. Es gibt hier zu Lande viel dergleichen Gold-Tincturen, welche wie Wasser aussehen, folglich wenig von dem Principio ♁eo ☉ari bey sich haben, und von Schaam, daß sie vor Gold-Tincturen ausgegeben werden, gantz erblassen. Oben angemeldete, ist von der schwartzen Art, welche dem schwartzen und dunckelen Erdreiche seine Curen anvertrauet. Die meisten so man doch von erfahrnen Chymicis findet, sind wenigstens gelb, und zeigen daß das Gold gelb seyn müsse, obgleich das Fundament davon das gute ♁. ist. Man lese daher alle Chartequen so vom ☉o potabili, Tinctura ☉ari, pulv. ☉ari, Panacea ☉ari, Tinct. universali, &c. &c. schreiben, ob sie nicht ihren Quarck aus dem Antimonio ziehen; obgleich nicht zu leugnen daß hierinn der Medicorum Kern, und Vorsprang bestehe, wann anderst die Compositiones wohl gerathen. Eine Probe hiervon ist die Essentia dulcis des Waysenhauses zu Glaucha bey Halle, womit es viel Geld profitiret, und auch an guten Proben nicht fehlet, die auch von dem berühmtesten Medicis in vielen Stücken approbiret wird. Und wann dem also, wie mir die Composition bekannt? man auch dieselbe vor ein gutes Medicament halten kan. Die Composition aber so ich habe, ist folgende:

℞. Pulv. ♁ii opt. & puriss. Lib. ß. funde hoc. l. a. c. ♂e puriss. p. æq. s. aa. c. ♀. & ⊕i ope in reg puriss. redige, quem denuo funde & iniice

♀. ʒvj.
♄. ℥j.
☽. ℥j.
☉. ʒij.

♃. Angl. ℥ß. fluant bene, & cum ⊕ q. s. (quo lib. j. fere requiritur) massam in scorias redige. Reliquum sine, ut candide fluat; dein effunde & Rec. Scoriar. harum totum, seu q. v. scor. prim. ex regulo primo cum ♂e parat. part. dimid. M. ♁isa, & coquendo elice lixivium fortissimum, ac saturatissimum, unde nec plus ▽æ accipies, quam quantum simpliciter pro ♁is extractione sufficit. Lixivium hoc ♁eum filtra & Rec Lixivii ejusdem Lib. ij ol. thereb. todidem. Decoque in sartagine munda, inter continuam cum spatula lignea agitationem, ad mellis consistentiam. Rursumque olei ejusdem, vel olei pini Lib. ß. addendo. Denuo inter agitandum, igne lento ad siccitatem usque evapora, super mussam pulverisatam ter, quaterve, recentem semper Spirit. frumenti rectificatissimi per Lib. iij. deflagra, atque ab omni ex Spiritu remanente humiditate priva; Hoc facto ex massa, modo dicto præparata, & subtilissime pulverisata, omnem cum Spiritu frument. recenter reaffusꝰ, iterumque abstracto, toties relue, quousque omnis ol.

thereb. ſapor (remanente ſolum blanda amaritie) tollatur. Quo demum obtento Spir. Vin. rect. non alcaliſati q. ſ. affunde, vaſe bene ſigillato, per 3 Dies naturales, conſtanti digeſtionis gradu fove, atque Tinctura bene ſaturata filtra, & ad medietatem abſtracta uſui aſſervetur: Ex Cap. mort. venit pulv. Confortativus niger Hallenſis, & ſi poſt rectificationem cum Spiritu frum. maſſa per corvitam deſt. obtinetur Balſ. minerale, ſed ſine Tinctura; de uſu pulveris dicti nigri ipſiusque Eſſent. dulc. propinandi modo, videri poteſt Samuel Richter in ſua informatione teutonica ſ. Unterricht. Et hæc eſt vera, ſimpliciſſima ac genuina illa dictæ Eſſ. ☉alis Balſamico anodynæ deſcriptio, quam tanquam arte factum præſtantiſſimum, quale, utpote in affectibus plurimis efficaciſſimum eſt, hic communicanus; quæ & tanquam confortativum ſpeciale & cordiale maximum ac pro ſpeciali Tinct. ☉i dilaudari paſſim ſolet. Nec dicere erubeſcimus Eſſ. hanc ſummam cum illa, per univerſam vere Germaniam deprædicata & divulgata Hallenſium habere analogiam, eamque & in parandi modo, & in fundamento, propinquius ad eam accedere. Alii tamen, perſpicacius hac ſuper reflectentes, metalla in regulo omittere ſuadent, ex eo, quia ex minimis ♀eis queis non ſola ♀, verum ipſa etiam ☽a uberrime referta eſt, æque facile in crocum tam ſubtilem, ac ☉ ipſum abeuntibus, Tincturæ eadem pariter facilitate, ac molleculæ balſamico anodynæ, permiſcendis, utpote fortius irritantibus, ſiniſtrum quandoque metuendum eſſe, eventum, monent. Alii ☉i, quod Eſſ. hujus dulcis ☉aris compoſitionem ingreditur, virtutem, magis in pulvere nigro, quam Tinct. ipſa, latere exiſtimant, pro uti ipſe etiam D. D. Künſtel in ſua de ⊖e Metall. Diſſert. ubi prævie ſemet ipſum Eſſentiæ dulc. præparationi non tantum adfuiſſe, ſed eam propriis etiam manibus elaborare ſolitum fuiſſe aſſerit, p. m. 27. In pulvere ſic dicto nigro, e Tincturæ magmate emergente, præcipuum Salis ☉aris energiam eſſe fatetur; Si autem virtus ☉aris a potiori in Tincturæ magmate remanet, eam exiguam certo in Tincturam ipſam migraſſe, argumentandum merito erit, & an non fortaſſis inſuper & pulv. niger, ſi cum alcali debite fundaretur, rurſum in corpus metallicum, ☉ ſcilicet purum, reduci poſſit? An, inquam, his conſideratis, Eſſent. hæc dulcis, pro vere ☉ari, aut ☉o ſoluto puriſſimo condigne divendatur? curioſioribus, & ſagatioribus perpendendum linquimus. Eapropter ergo alii Tincturam hanc præparantes, ☉ ſeorſim ſolvi, & ex poſt Tinct. addendum, melius fore volunt; & methodum eam dilaudat quoque ac inſinuat, ſi quis eam noverit, iſpe D. D. Künſtel; in citata diſſertatione in qua A. Ar. qui alias de Eſſentia hac ſat manifeſte ſcripſerat, ex quo & eidem Eſſentiæ hujus negociatores, mirum infenſi ſunt, ejusque hinc Diſſert. citata, ubi aliæ typis

plures

pluries recuduntur, recudi interdicta est, medium inter de Ess. dulci discursum ad ☉i solutionem subito descendendo, ☉, menstruo suo calci ☉ari subtiliori affuso, in substantiam resinosam abire docet; sed cum hæc non calleant singuli, penes modum antiquum & primum manendum est. Vid. Geelhausens dissert. de affectibus articularibus &c. p. 177. seqq. Man siehet hieraus gar leicht, daß das Hauptwerck auf das ♀ium ankomme, wie alle andere Universal-Tincturen gleichfalls nichts anderst als wohl præparirte Tincturæ ♀iales sind, und meritiret auf solche Weise des Hrn. D. Stahls Tinct. ♀ii acris billich in gleiche consideration gezogen zu werden; wie dann auch des Commiers Universal-Medicin, nichts anderst als eine concentrirte Tinct. ♀ii ist. Vid. ipsius: L'art de vivre long temps. p. m. 43. seq. Es wurde mir vor einiger Zeit eine Tinct. gezeiget, von einem vornehmen Herrn, welche er auch für eine Gold-Tinctur das Loth zu einen Ducaten bezahlen müssen, die sahe blaulicht aus, hatte den Geruch und Geschmack eines Spir. Cochleariæ, so mit dem Syr. Viol. angefärbt zu seyn schien. In der That haben solche Prahler und Marckschreyer besser Glück, daß ihnen ihr Quarck theurer bezahlt wird als manchem Medico seine saure Mühe, und manchem Apothecker seine kostbarsten Medicamenta; und auf die letzt müssen viele, von denen freygebigen und leichtglaubigen Käuffern, für ihre generosité das Gelag mit ihrer Gesundheit oder Leben bezahlen.

OBS. XIII.

De Acetario ex Brassica remedio anticolico.

Der hiesige Churfürstl. Postmeister Herr M. etwa 47 Jahr alt, Temperamenti Cholerico melancholici, (fast ein beständiger valetudinarius, zumal er oft von der arthritide, und rhevmatismis angefochten wird, auch viele Jahre Hæmoptyicus gewesen, ex post aber, da man die hæmorrhoides befördert, selbe auch meistens alle Monat fliessen, ist er von beyden vorigen Ubeln mercklich erleichtert worden) bekam für einiger Zeit colicam hæmorrhoidalem, doch leidentlich, so daß er dabey herum gehen und seine Geschäffte abwarten konte: weil ihm aber solche tormina colica verdrießlich waren, und derselben gern loß seyn wolte; so ordinirte ich ihm allerhand heilsame Mittel, besonders die pill. Stahl. ♃es antisp. lenia carminativa, ▽m Selteranam &c. Der Herr Lic. U. ordinirte ihm eine Mixturam ex ▽is carmin. & Pulv. antispasm. nebst einem elix. carminat. aber es blieb wie es war, wann es gleich einige Tage leidentlich wurde, so kam es doch bald wieder. Endlich bekömmt er Appetit zu einem Kabs Salat, von fein geschnittenen rohen Kabs mit ⊖, Pfeffer, Eßig und Baum-Oel; isset dessen auch eine recht gute Portion, und von Stund an ist er aller seiner Schmertzen loß worden.

OBS. XIV.

De remedio infallibili contra Singultum.

Es ist einem oft empfindlich wann man in Gesellschafft ist, daß man von dem Schlucksen incommodiret ist, und oft wie ein Hund bellen muß; anbey ist es einem auch beschwerlich, wann man etwa zuviel gegessen hat, daß einem das öftere Schlucksen incommodiret. Es ist aber hier die Rede nicht von solchem singultu, so in morbis inflammatoriis, febribus malignis, dyssenteria &c. vorfällt, sondern nur von einem solchen, welcher einem gesunden Menschen zum öftern überfällt, wozu auch vielerley Manieren sind denselben zu vertreiben: als einige erschreckt man, andern stellet man etwas wunderbares vor, so er soll gethan haben, andere trincken in einen Othem-Zug so lange sie es aushalten können; und 100 dergleichen andere Possen. Dieses aber ist infallible, wann andere solche Possen nicht helffen: Man nimmt zum Exempel die beyden Daumen, und setzt die Nägel davon unter die Nägel von dem kleinen Finger, ein wenig vest, einen jeden Daumen unter den kleinen Finger von derselben Hand, und hält es so eine kleine Weile unbeweglich still, so wird der singultus, er sey so vehement als er immer wolle, innerhalb einer Minute aufhören; wovon ich 1000 exempla gesehen, und selbst 100 probiret.

OBS. XV.

De infelici usu Aceti in dolore capitis.

Der Herr Assessor D. B. hatte ein Söhngen von 6 Jahren, welchen die Mutter für allen ihren Kindern, weil er primogenitus war, am liebsten hatte, und dahero denselben mit allerhand Näschereyen, für denen andern stopfte; so daß er dadurch den Magen verdorben, wovon er dann vehemente Kopff-Schmertzen bekommen. Wie nun diß Kind nebst seinem Temperamento sanguineo, auch propter diætam lautam vollblütig war, und die Natur die congestiones sanguinis ad caput desto vehementer prosequirte, hatten auch die adhibirten medicamenta externa palliativa, non attenta causa principali, neque accidentali, congestione nempe sanguinis ad caput, auch nicht die geringste Linderung geben wollen, sondern die Kopffschmertzen waren immer vehementer worden; da dann der Medicus ordiniret, Tücher in Eßig anzufeuchten und oben auf den Kopff zu legen. Worauf die Schmertzen zwar sich in etwas gelindert, aber ein solcher Ausschlag ins Gesichte, besonders um die Nase und Mund erfolget, daß man das Kind nicht kennen können; welcher, da er angefangen sich zu verlieren, findet sichs auf einmal, daß das Kind nichts mehr sehen kan, sondern gantz blind wurde. Aeuserlich sahe man an den Augen nicht den geringsten defect: woraus zu schliessen war, daß die tunica retina,

oder vielmehr die Nervi optici durch die Verkältung des Haupts, verstopfft und verdorben worden, indem die motus congestorii, mit einem solchen vehementen motu Widerstand repelliret worden. Es sind unterschiedene berühmte Augen-Aertzte dazu gebraucht und nichts an der Cur verabsäumet worden; aber alles vergebens, indem das Kind steck blind geblieben, und kan weder Tag noch Nacht unterscheiden. Einer unter andern Oculisten, hat einen Stich versucht, ob vielleicht etwas zu hoffen wäre? aber vergebens. Hinc judicandum quam male natura ferat, in suis intentionibus congestoriis, turbari.

OBS. XVI.

De Hæmorrhagia uteri in gravida lethali.

Eine junge vigoreuse Kauffmanns-Frau von 26 Jahren, Temperamenti Chol. sangu. gesunder Constitution, fänget 6 Wochen vor ihrem 3ten Kindbett an eine hæmorrhagiam uteri zu empfinden; welche sie aber aus Schamhafftigkeit omni meliori modo verhählete. Wie mir nun solches als ihrem Medico ordinario, per tertium offenbaret wurde, und ich sie darüber zur Rede stellete, erröthete sie im Gesichte, und sagte: Sie hätte zwar vor einiger Zeit solches gemercket; es wäre aber nunmehro wieder vorbey, und spührete sie weiter nichts mehr. Ich warnete sie aber ernstlich, solches nicht en bagatelle zu tractiren, und mir solches vertraulich zu sagen, damit man bey Zeiten, allem befürchtenden Ubel vorbeugen könte, und sie es hernach nicht zu späth bereuete; sagte ihr zugleich alles zum voraus was für consequentzen daraus entstünden. Sie blieb aber bey ihrer Aussage, bis kurtz vor der Niederkunfft; da sie dann an statt nieder zu kommen, continuum fluxum sanguinis spührte, mit beständigem Ubelseyn, Brechen, Hertzens-Angst, und Ohnmachten. Wann sie etwas genosse, so muste es den Augenblick per vomitum wieder heraus; genosse sie nichts so vomirte sie doch, ohne daß etwas anderst, als der Speichel, aus dem Munde lieff. Ich ordinirte allerhand in-& externa cordialia, stomachica, temperantia; aber alles vergebens. Es stelleten sich die Wehen häuffig ein, ohne daß die Geburt erfolgen wolte. Endlich kam ein Arm zum Vorschein, welchen aber die Hebamme, die doch ihr Handwerck sehr wohl verstunde, weder zurück bringen, noch auf einige Weise die Geburt befördern konte, sondern vielmehr, da sie ein wenig den Arm angriff, die Haut davon abstreiffte, und ein Zeugniß gab, daß das Kind schon einige Tage todt und in der Verwesung, ob defectum nutrimenti seyn müsse. Die Ohnmachten nahmen unter beständigen conatibus vomendi zu, sudor frigidus cum facie hippocratica insequebatur, und wenig Stunden darnach der Tod. Ich ließ gleich den Leib eröffnen, das Kind, welches sehr groß und starck war, heraus nehmen: da wir denn funden, daß

daß es schon überall angefangen zu faulen, und folglich schon etliche Tage müsse todt gewesen seyn. Das remarquableste aber hiebey war dieses, daß bey der Section in allen Adern nicht so viel Blut mehr war, daß dem Chirurgo, nicht einmal das Messer, geschweige die Finger, wären gefärbet worden. Die secundinæ waren loß, und lagen im utero. Alle viscera waren vollkommen sana, und der Magen gantz ledig, ausser ein paar Löffel voll einer Hertz-stärckenden Emulsion, so mit der Confect. alkerm. inc. verfertiget, und eine halbe Stunde vor dem Tode genommen worden, fand sich darinn, weil zuletzt nicht so viel Kräffte übrig waren, solche wieder heraus zu bringen.

OBS. XVII.

De Lacerta vomitu rejecta.

Der Herr Land-Physicus D. W. erzehlte mir, wie er vor einiger Zeit nach den Hoch-Adelichen Hause zu R. beruffen worden, woselbst der Jäger sich übel befunden, und unter andern über Kneipen und Fressen im Magen geklaget, worauf er vomitum spontaneum bekommen, und eine Finger lange lebendige Eydexe ausgebrochen: weil er nun befürchtet, es möchte dergleichen Ungeziefer noch ein mehreres zurück seyn: so hätte er ein Vomitiv gegeben; aber es wäre weiter nichts erfolget, und der Jäger hätte sich nachdem besser befunden.

III.

OBSERVATIONES FORENSES.

CASUS I.

Abortus.

Eine Weibes-Person so sich unehlig beschwängern lassen, abortiret ohngefehr circa medium gestationis tempus, und findet sich das Kind noch ziemlich klein, daß der Medicus nebst der Hebamme es plus minus auf 27 bis 30 Wochen alt rechnen. Die Visitation, so von einem Medico non promoto geschehen, bezog sich auf die Lungen-Probe, auch daß man gefunden daß dem Kinde das Genick abgestossen, weiter aber keine andere Nachsehung geschehen. Es wurde aber der Puerperæ zur Last gelegt, daß sie währender Schwangerschafft zur Ader gelassen, wodurch sie vermuthlich abortum promoviren wollen; sonst aber hatte man bey derselben weder vor noch nach der Geburt Milch in denen Brüsten gefunden. Nun war der Procefs so weit schon getrieben, daß die Person, nach geschehener Bekänntniß sub tortura, als wann sie dem Kinde Gewalt angethan, solte decolliret werden: weil aber der Referens, welches

der Herr D. Dyckmann zu Geseke war, bey dem Visu reperto noch einigen Zweiffel fande, wurde mir das Visum repertum zugestellet, um ihm darüber meine Meinung zu entdecken; worauf dann auch das Urtheil dahin verändert worden, daß die Person fustigiret, und von der Todes-Strafe befreyet worden.

Responsum Medicum.

Der von Ew. Hoch-Edl. überschickte Casus Medicus, hält ein Visum repertum von dem Herrn Franckenberg in sich, woraus erhellet, daß er einen cadaver eines per abortum gebohrnen Kindes, von ohngefehr 30 Wochen visitiret, und an demselben befunden:

1) Daß das Genick abgewesen.
2) Nach eröffneter Brust, die Lungen heraus genommen, welche, nachdem sie aufs Wasser gelegt, oben auf geschwummen.
3) Die Mutter habe sub gestatione zur Ader gelassen, und hätte sich bey derselben
4) weder vor noch nach der Geburt in denen Brüsten Milch befunden, ob sie gleich sonst hart gewesen.

Wann ich nun über diese obige Puncta mein in arte & experientia gegründetes Gutachten geben und entdecken soll: so halte ich davor, daß die Probe mit denen Lungen so über dem Wasser geschwummen, ihre Vollkommene Richtigkeit habe, und ist gewiß daß das Kind wenigstens sub, wo nicht auch post partum gelebet, und respiriret habe; denn in utero, besonders in denen membranis, als chorio und amnio, worinn die Frucht verschlossen liegt, kan der fœtus nicht respiriren ob defectum aëris, als welche dahin nicht durchdringen kan. Dahero findet sich bey denen Kindern, welche todt in ihren involucris zur Welt gebohren werden, daß die ausgeschnittenen Lungen in dem Wasser gleich anderm Fleisch, zu Boden sincken. Zu geschweigen, daß die respiration dem fœtui in utero ad circulationem sanguinis unnöthig, weil sich zu derselben in dem Hertzen das sogenannte foramen ovale befindet, wodurch das Blut unmittelbar aus der rechten, in die lincke Hertz-Kammer circuliret: So bald aber ein Kind, sich aus seinen involucris loß gemacht, und mit dem Haupte aus dem utero kömmt, so respiriret es; nach welcher ersteren respiration die Lungen so viel Lufft in sich behalten, daß sie unmöglich zu Grunde gehen können. Und wann es gleich auch zuweilen geschicht, daß ein Kind sub partu difficili, dilaceratis involucris, & aperto orificio uteri respiriret: so hat doch dieses keine Folge, bey einem Kinde, so per abortum, & tam facili modo wie hier geschehen, zur Welt kömmt.

2) Daß aber das Genick verrenckt, oder abgewesen, ist zwar ex relatione zu glauben, aber in diesem Casu sehr zweiffelhafft exprimiret. Denn obgleich wahr, daß die dislocatio, oder luxatio epistrophei i. e. secundæ (& non primæ) vertebræ colli, propter de-& compressionem medullæ spinalis, so durch den processum dentiformem geschicht, an und vor sich lethal ist: so sind doch andere, und nöthige Umstände dabey nicht angemercket, welches doch unumgänglich geschehen müssen, v. g. Ob die medulla spinalis lædiret sey? wie sie lædiret sey? ob sich bey derselben, oder bey denen daran gelegenen musculis suggilirtes, oder geronnenes Geblüt gefunden? ꝛc. Folglich ist ex simplici illa relatione luxationis colli, nicht positiv abzunehmen, wann und zu welcher Zeit die luxatio geschehen sey? ob solche bey noch lebenden, oder schon todt gewesenem Kinde erfolget? folglich das Haupt-Argument eines gründlichen Beweises zweiffelhafft bleibet.

3) Die Aderlaß der Mutter betreffend: so gehöret dieselbe nicht ad visum repertum; und überdem, so ist denen schwangeren Weibern, tempore gestationis eine dreymalige Aderlaß mit Nutzen erlaubt, als im Anfange, zur Helffte, und im letzteren Monat. Und ob zwar die beyden erstern ordinair am Arme, und die letzte am Fuß ordiniret wird: so ist man doch ietziger Zeit darinn so scrupulös nicht mehr; weil die Erfahrung uns hierin anders belehret. Vid. Hoffmanni Medic. consultator. part. 4ta p. 324. Zumal es zum öftern von Weibs-Personen entweder aus Unverstand, oder Boßheit geschicht, ohne daß ein würcklicher abortus erfolgt; daß man also das Aderlassen, es geschehe am Arm, oder am Fusse, bey Schwangern für kein remedium ad promovendum abortum ansehen kan.

4) Daß auch der fœtus 30 Wochen solte alt gewesen seyn, ist sehr zweiffelhafft: weil 1) ein Medicus solches so accurat, und positiv vom äuserlichen Ansehen nicht determiniren kan, es sey dann daß das Cadaver dabey eröffnet und alle partes ad vitam pertinentes in vollkommen oder unvollkommenen Stande gefunden worden; von welcher exenteration aber im visu reperto nichts gemeldet ist, vielweniger von der äusserl. Grösse, Vollkommenheit der Glieder, Nägel, Haare, Zärtlichkeit der Haut ꝛc. als woran zum Theil das Alter der Kinder zu erkennen ist, und bey diesen zweiffelhafften Umständen ad minimum hätte müssen angemercket werden. Vielmehr konte man aus dem, daß die Mutter post partum keine Milch in die Brüste bekommen, vernünfftig schliessen, daß das Kind noch keine 7 Monat alt gewesen: denn ein 7 Monatlicher partus ist perfectus & legitimus, und kan im Leben bleiben; und da es folglich von den Mutter-Brüsten seine Nahrung haben muß, so secerniret die Natur auch gemeiniglich die dazu behörige Milch, welches hier aber noch nicht

geschehe-

geschehen. Ein abortus aber braucht deren keine, daher hinterbleibt auch die secretio lactis post abortum: Woraus ich dann schliesse, daß dieses describirte Kind kein 7 monatlicher partus legitimus perfectus, sondern vielmehr ein abortus gewesen. Alberti J. P. M. P. I p. 146.

Was die 2te Frage von Ew. Hoch-Edlen betrifft: Ob eine Weibs-Person ein Kind im Schlafe gebähren könne, ohne daß sie solches empfinde?

So antworte ich hierauf positive mit Nein: Dann 1) nach dem Worte GOttes, gebieret ein Weib zur Strafe der Sünden in Schmertzen. 2) So streitet es auch gegen die Natur und Beschaffenheit derer weiblichen Geburts-Glieder, welche mehr als um 10mal weiter müssen extendiret werden sub partu, als sie sonst sind; zugeschweigen des orificii uteri, welches sonst kaum eine Feld-Bohne durchläst. Da nun diese Theile sehr nervös und empfindlich sind: so kan es natürlich ohne die grössesten Schmertzen nicht zugehen, wann sie so sehr expandiret werden; folglich den Schlaf recht nachdrücklich vertreiben. 3) Die tägliche Erfahrung gibt das Gegentheil, und werden diejenige Frauens, die noch so eine weitläufftige Haußhaltung haben, gestehen müssen, daß sie bey ihren Geburts-Schmertzen an keinen Schlaf gedencken. Doch ergiebt es sich wol, daß sich sub partu, vel motus Lypothymici oder convulsivi ereignen, welche wol die Empfindlichkeit solcher herben Schmertzen benehmen. Ich schliesse also, daß in diesem casu ein abortus geschehen, wo das, sub partu zwar lebendig gewesene Kind gleich nach der Geburt, nothwendig über eine geringe Zeit sterben müssen, es sey dann, daß ihm dieser geringe terminus vitæ durch eine, doch nicht genugsam erweißliche Gewaltthätigkeit, etwa höchstens auf eine Stunde verkürtzet worden.

B. W. Rödder D.

CASUS II.

Mutatio coloris capillorum variarumque qualitatum faciei post biennium in infante negata.

Nachdem an uns unterschriebene ein Casus medicus über ein Kind, so vor 2 Jahren gebohren, welches gantz rothe Haare, ein grosses Maul, eine spitzige Nase, und ein rothes Muttermahl im Gesichte gehabt, gelanget, und darüber ein in arte & experientia gegründetes Responsum gefordert worden. Da nun dieses Kind wegen solche merckliche Zeichen einer individualen distinction an sich gehabt, sich einige Strittigkeiten erhoben, und selbiges zum Vorschein gebracht worden, habe sich befunden, daß obiges Kind keine rothe, sondern hellbraune Haare, kein grosses, sondern ein kleines Maul, keine spi-

tzige, sondern gantz stumpffe Nase, auch im Gesichte keinen nævum maternum mehr gehabt habe. Dahero die Fragen zu erläutern aufgegeben worden:

1. Ob es wol möglich sey, daß ein Kind in so kurtzer Zeit, nemlich in 2 Jahren, seine rothe Haare dermalen verwandlen könne, daß sie anstatt roth, hellbraun würden?

So antworten wir hierauf, daß es nichts ungewöhnliches sey, daß bey einem Menschen die Haare einer grossen Veränderung ihrer Couleur unterworffen, zumal dieselbe ordinair mit dem Temperamente, und dabey verknüpfften humoribus überein kommen, und gemeiniglich die Sanguinei hellbraune, die Cholerici rothe oder dunckel braune, die Melancholici schwartze, und die Phlegmatici weißliche Haare haben. So lange auch diese temperamenta bey einem Menschen prædominiren, pflegt sich auch kein sonderliches Changement in der coleur der Haare zu äussern. Weil aber alle temperamenta einer grossen Veränderung bey dem Menschen mit den Jahren unterworffen sind, da es aus einem besseren, leicht zu einem schlimmern gedeyen kan, theils durch physicalische, theils moralische Ursachen, als: Lebens-Art, Essen, Trincken, Mühseligkeit, Verdruß, Gram, Schrecken u. d. g. so ist darob die Möglichkeit nicht zu läugnen, daß nicht ein rothes Haar, in ein bräunliches verwandelt werden könne. Die Erfahrung selbst bestätiget dieses augenscheinlich an denen Kindern, welche in ihrer Kindheit weisse Haare gehabt, zum öftern nicht nur hell- sondern dunckelbraun mit der Zeit werden. Ob aber dieses changement bey einem so zarten Kinde, so kaum 2 Jahr alt ist, seine Richtigkeit habe? ist leichtlich aus der Vernunfft sowol als Erfahrung das Gegentheil zu behaupten und zu erweisen: zumal bey einem so kleinen Kinde diejenigen Ursachen nicht anzutreffen, so zu einer so schleunigen Veränderung contribuiren, und die oben schon angeführet sind; besonders da dessen Nahrung von der Geburt an, in einerley, nemlich der Mutter-Milch bestehet, welche dieselbige Eigenschafft hat, den Cörper in derjenigen Qualitæt zu erhalten, worinn es denselben in Mutterleibe gleiche Consistence erworben. Die Gemüths-Beunruhigungen sind noch weniger capable, bey einem so zarten Alter, etwas so augenscheinliches zu causiren, als wie es hierzu erfodert wurde, da ein solches Kind von einem äuserlichen Begriff befreyet ist. So gibt es auch nur die Erfahrung, daß die couleuren der Haare sich nach und nach mit dem Jahren, und nicht in der zärtesten Kindheit verändern, welches changement sich ordinair erst bey dem 7ten und mehreren Jahren einstellet, und zwar so langsam und ohnvermerckt, daß man um selbige Zeit kaum den Unterscheid der vorigen couleuren mercken kan, und haben hierinn vor andern die rothen Haare dieses voraus, daß sie sich kaum mit den Jah-

ren, oder gar nicht verändern; folglich ist daraus vernünfftig zu schliessen, daß das letztere beschriebene Kind mit hellbraunen Haaren nicht müsse das nemliche seyn, so vor 2 Jahren mit rothen Haaren zur Welt gebohren.

2. Ob es möglich sey, daß ein Kiud, so mit einem grossen Maule und spitziger Nase gebohren, sich innerhalb 2 Jahren so verändern könne, daß es ein kleines Maul und eine stumpffe Nase bekommen könne?

So antworten wir hierauf positive und absolute Nein, daß es aus einer natürlichen Ursache nicht zu decidiren, obgleich nichs zu leugnen, daß dergleichen Theile als partes sic dictæ spermaticæ nur allein der imagination der Mutter in utero unterworffen, und daselbst zum öfftern destruiret, und in andere unförmliche Gestalten, oder gar denen Thieren gleich verändert worden; wovon alle observatores voll sind, besonders die Ephemerides medico physicæ germanicorum. Aber an einem excluso fœtu, hat man solches unsers Wissens noch niemalen observiret, besonders da diese Theile nach proportion mit denen Jahren mehr zu als abnehmen; wie solches der Augenschein und die tägliche Erfahrung der gantzen Welt lehret. Doch wird dieses ausgenommen, daß eine solche Veränderung des Mundes und der Nase durch eine äuserliche Verwundung oder Verschwerung, Pocken u. d. g. kommen könte; welches aber leichtlich durch äusserliche Narben und Merckmahle erkannt werden kan.

3. Ob ein im Angesichte mit auf die Welt gebrachtes Mahl oder rother Flecke von sich selbst wol verschwünde?

So ist in der Schola medicorum eine ausgemachte Sache, daß die Nævi materni oder sogenannte Mutter-Mähler, von einer starcken Leidenschafft des mütterlichen Gemüths ihren Ursprung nehmen, besonders aus einer starcken und unersättlichen Begierlichkeit dieses oder jenes ihrer Sinnlichkeit nach, angenehmes zu haben und zu besitzen, welches ihnen aber entweder verweigert wird oder unmöglich zu bekommen ist; oder aus einem starcken Schrecken und Entsetzen für einer wiederlichen und unversehenen Sache; oder durch eine beständige und öfftere Betrachtung dieser oder jener in die Sinnen fallende Sache, welche durch eine verkehrte und dabey starcke Einbildungs-Krafft, der annoch empfindlichen, und in Verfertigung ihres Cörpergens begriffenen Seele des Kindes communiciret wird, welche solches auf das durchdringenste annimmt, und mit gantz besonderer attention, Fleiß und accuratesse exequiret, solches demnächst auf das sorgfältigste unterhält, und auf keine Weise destruiret noch destruiren läst, sondern vielmehr, da die Natur eine besondere æstimation (als eine Sache, welche sie mit dem Leibe verknüpfft hat) davor hat, nach und nach vergrössert. De qua vid. Celeberrimi Mich. Alberti

Introduct. in Medic. p. m. 592. & seq. Dahero ein solches Muttermahl nicht nur von sich selbst vergehet, sondern so gar empfindlich ist, daß es sich durch die Kunst gar beschwerlich und selten oder gar nicht heben läst; wovon der berühmte Dolæus in seiner Encyclopædia chirurgica Lib. 5. cap. 14. p. m. 613. sagt: (Nævi materni) difficillime in infantibus, & rarius vel nunquam in adultis curantur, nisi corrosivis & fortioribus remediis, quæ etiam non semper satisfaciunt. Und wann gleich es einmal geschicht, daß ein solches Muttermahl vergehet; so bleibet doch eine solche marque zurück, daß man zur Genüge erkennen kan, an welchem Orte es gesessen.

4. Ob nicht vielmehr zu schliessen, daß dasjenige Kind, welches solche veränderte Merckmahle an sich habe: nemlich statt rother braune Haare, statt eines grossen ein kleines Maul, statt einer spitzgen Nase eine stumpffe, und statt eines Muttermahls nichts im Gesichte habe, ein statt des ersten substituirtes und falsch untergeschobenes Kind seyn müsse?

So können wir aus obigen angeführten Ursachen anderst nicht schliessen: als daß dieses eine Beschreibung 2er wesentlich von einander unterschiedenen Kinder sey, da das letztere dem ersten substituiret, und davor fälschlich ausgegeben werde. Dieses unser in ratione & experientia medica gegründetes Judicium haben wir mit unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Pettschafft bekräfftiget. Paderborn den 11 Aug. 1743.

B. W. Rödder, Med. D.
Churf. Cölln. Hof-Med. mppr.

B. Cösteri, Med. D.
Land-Physicus und Guarnison-Med. mppr.

F. Cruse, Med. D. mppr.

CASUS III.

Adortus a verberibus.

Relatio Medica.

Auf Befehl und ertheilte Commission der Hochfürstl. Paderb. Regierung, habe ich zu End Unterschriebener mich auf den Bustorff in des Benef. Herrn Rudenius Hauß erhoben, des Taglöhners N. N. Frau um von dem vernommenen Stoß oder Fall, so ihr von dem Schneider N. N. den 20ten Januar. zugefüget, wornach dieselbe des Nachts ohngefehr 12 Uhr ein todtes Kind gebohren, wie auch die Mutter wegen der Stösse und Merckmale legaliter zu visitiren, und darüber unsere Gutachten zu ertheilen: ob die Stösse und Schläge die Ursache obgedachten fœtus Absterben sey?

Welches

Welches dann Nachmittags um 4 Uhr in obgedachten Herrn Benef. Rudenius hinten im Hauß lincker Seiten in der Stuben in Gegenwart des Hochfürstl. Herrn Gogräfen Doctoris Ewerken mit einem ad actum beeydeten Actuario, und ebenmäßig beeydigten Chirurgo und 2 Scabinis, der Carolinæ gemäß visitiret, auch zuerst alles äuserliche auf das genaueste besichtiget, und ist befunden:

1) An der lincken Seiten des Haupts, daß der gantze Schlaf musculus contundiret, wie auch der musculus auriculam movens bis gantz herunter ad musculum colli interni schwartz und braun unterlauffen, welches sich von dar über den Brust musculum an der linea alba, über das epigastrium mehr als 2 Finger breit, folglich circa hypogastrium etwas schmähler nach dem inguine, die Gegend des musculi longi und gantzen scroti schwartz unterlauffen zu sehen.

2) Wie nun die cuticula & panniculus carnosus separiret, sahe man zwischen den musculis majori & minori recti und dem musculo attollente oscioide, & colli interno über anderthalb Löffel extravasirtes Geblüt.

3) Als die Brust eröffnet, ist nichts schadhafftes, wie auch im Epi- & hypogastrio gefunden worden: So hat man das oftbewehrte Experiment mit der Lungen vorgenommen und gesehen, daß dieselbe wie ein Bley-Klumpe in einem tieffen Eymer zu Grunde gegangen. Da nun

4) Die Frau oder Mutter des Cadaveris um alle Umstände examiniret, wie sie den Stoß oder Schlag empfangen, ob sie auch Stoß- oder Schlag-Mähler am Leibe finde? hat selbige ausgesagt: daß sie von obgedachten Schneider und seiner Frau den 20ten Jan. um 4 Uhr Nachmittag angefallen, welche ihr mit beyden Händen den Kopff ergriffen, sie hefftig geschüttet, auch rückwärts an die starcke Mauer gestossen, wonach sie in 2 Stunden einen hefftigen Frost über den gantzen Leib bekommen, daß sie sich alsofort zu Bette begeben, und folglich die Hebamme hohlen lassen müssen, und also bey 12 Uhr das Kind todt zur Welt gebohren. Sonst aber hat man nach der genauesten visitation doch nichts schadhafftes, nach den geringsten Flecken an der Frau wahrnehmen noch finden können, sondern sie sagte ausdrücklich, daß kurtz zuvor, ehe sie den rencontre gehabt, das Kind noch lebendig gefunden.

Da nun obiges, und was zu untersuchen die Nothwendigkeit erfodert, gebührend beobachtet, so haben wir wohlbedacht und erwogen, unter dienstl. aussagen und unser Gutachten über obigen casum ertheilen müssen: Daß da man an dem lincken Schlaf zwar eine Concussion, nebst Unterlauffung

von

von dar nach dem Unterleib gefunden, auch daß nach empfangenen Schlägen und Stössen, kurtz ein starcker Frost erfolget, daß fœtus also durch den Schrecken nnd alteration erkrancket, und zu sterben angefangen, vor allem da sofort darauf die Geburt eingefallen, und es bey selbigen (wann die Frucht schwach oder gar todt) schwer pflegt herzugehen, müste der schwache fœtus, wann schon durch vorgesagte Schläge, Stösse, und Schrecken, noch nicht gantz ertödtet, doch hierinnen, nempe in partu, ehe er das Licht erblicket, darinnen bleiben, und dieser per accidens sterben müssen; da doch sonst wann nicht die Geburt sogleich erfolget, die kräfftige Natur bekannter massen allen Fleiß anwendet, und oft glücklich seinen Zweck erreichet.

Dieses haben wir Untergeschriebene nach allen Fundamenten artis anatomicæ, auch aus vieler Experienz der Wahrheit gemäß, Gewissenhafft und unter dienstl. berichten sollen. Geschehen Paderborn den 25ten Jan. 1734.

Hutterus,
Med. & Chirurg. D. & Land-Physicus.

Bartholom. Falkenberg,
Chir. jurat.

Responsum meum ad hunc casum.

Da ich gebührend requiriret, meine Meinung über den auf dem Bustorff vorgefallenen Zufall, da eine Frau nach vorhergegangenen Streit und Schlägerey mit einem gewissen Schneider, ern todtes Kind zur Welt gebracht, aufzusetzen; so habe ich nach reiflicher Ueberlegung des darüber vom Herrn D. Hutterus aufgesetzten visus reperti, folgende rationes dubitandi gefunden, welche anzeigen solten: Ob nemlich der obbenannte Schneider durch seine mit der Kindbetterin gehabten Streit und Schlägerey, Ursache gewesen, daß das Kind in Mutterleibe gestorben, und vor der Zeit zur Welt kommen? zumal da nach Aussage der Mutter 2 Stunden nach dem rencontre sich durch alle Glieder ein Frost spühren lassen, welcher ein unfehlbar Zeichen einer starcken innerlichen alteration gewesen, und vermuth- und glaublich ist, daß in eodem momento das Kind gestornen seye; zumal dadurch die circulatio sanguinis ex hepate uterino ad fœtum cessiret, das Geblüt nach dem mütterlichen Hertzen regurgitiret, und folglich eine solche merckliche alteration verursachet.

Zweytens: Da nun einige Stunden darauf der abortus würcklich erfolget, und das Kind, laut Aussage der Mutter sowol als der Hebamme, 4 Tage zu früh kommen. Auch

Drit-

Drittens einige äuserliche gewaltsame Zeichen an sich gehabt, als da sich vom Hals und Kopff lincker Seits bis unten ad scrotum eine suggillation sehen lassen, der musculus temporis contundiret gewesen; wessen læsion bey denen medicis lethal gehalten wird. Auch überdem, zwischen denen musculis colli sich bis anderthalb Löffel voll Blut befunden, welches nicht wenig eine grosse Gewaltthätigkeit anzeiget.

So findet sich doch auf keine Weise weder zu behaupten noch zu glauben, daß das Kind von dem rencontre weder gestorben, noch die Mutter abortiret; und zwar aus folgenden rationibus: Weil 1) der puerperæ eine solche Gewalt nicht angethan, (nach eigenem Geständniß) welche dem Kinde den musculum temporalem zerschmettern können; welches, wann es auch von aussen geschehen wäre, so hätte müssen nothwendig das zarte, und nur in einer cartilagine bestehende Cranium absolute mit zerschmettert und eingedruckt gewesen seyn, welches sich aber nicht gezeiget. Vielmehr erhellet 2) daraus, daß die Zerquetschung des musculi temporalis sub partu geschehen; zumal auch bey solchen zarten Kindern so leicht das Geblüt nicht stollet, sondern nach dem Tode auch fluid ist, daß es suggilliren und unterlauffen kan. 3) Die alteration und Eiffer kan auch zu keiner positiven Ursache des Todes angegeben werden: weil öfter mercklich stärckere Aergernissen, Verdruß, Eifer ꝛc. bey Schwangern vorfallen, ohne daß die Frucht im Mutterleibe den geringsten Schaden davon nimmt; wie es dann oft vorfället, daß sich unter geringen Leuten Mann und Frau schlagen, rauffen, stossen und schelten, ohne daß davon der fœtus in utero stirbt, folglich ein solches vor keine Ursache des verstorbenen Kindes anzugeben. Vielmehr ist zu glauben, daß bey der Mutter oder dem Kinde dispositio ad mortem gegenwärtig gewesen, weil die Frau schon vormahls ein todtes Kind zur Welt soll gebracht haben; dieses aber bey Weibern leichtlich eine dispositio habitualis wird. 4) Einen abortum, kan man gegenwärtigen casum, um destoweniger nennen, weil niemand die Zeit so accurat ausrechnen kan, daß nicht auch die erfahrensten Matronen, auf einige Wochen fehlen können, noch weniger daß man auf 4 Tage eine Niederkunfft determiniren wolte; vielmehr werden nur diejenigen Monate, so vor den siebenden hergehen dahin angesehen, wo ein abortus erfolget. Und weil nach 7 Monaten ein Mensch vollkommen ist, so ist dessen Geburt nach der Zeit ordentlich, obgleich der Cörper schwächer, und folglich vielen Gefahren unterworffen ist. 5) Daß aber die dispositio ad mortem bey dem Kinde ex alia causa externa könne herkommen seyn, stehet daraus zu schliessen: Daß die Kindbetterin einige Zeit vor der Niederkunfft auf der Strassen gefallen; welcher Fall obige læsion leichter causiren, und den Tod

des Kindes befördern können. 6) Auf keine Weise aber kan man die Ursache des Todes zu schreiben, daß der Schneider die Frau mit dem Kopff an die Wand gestossen: weil der Leib dadurch nicht lædiret worden; vielweniger das Haupt des Kindes. Wenn es aber inprimis mensibus geschehen wäre; hätte es leicht einen nævum maternum, und sonst nichts absetzen können.

Hieraus mache ich den Schluß, salvo aliorum judicio, daß der Schneider weder directe noch indirecte etwas zum Tode des Kindes zugetragen; sondern daß das Kind aus andern, uns unbekannten und GOtt allein wißigen Ursachen im Mutterleibe gestorben.

B. W. Rödder, Med. Dr.

Joh. Füchten, Med. Dr.

CASUS IV.

Dubia nonnulla inopinatam imprægnationem & natum fœtum concernentia.

Hoch-Edler, Hochgelehrter,

Hochgeehrtester Herr!

Da mir von Ew. Hoch-Edl. einige Quæstiones medicæ vorgelegt worden, betreffend die Inquisitam Annam Evam Röchling, des Hrn. Camerarii Röchling zu Brilon Tochter, um selbige Kunst und Gewissen-mäßig zu beantworten; Als habe ich selbige Fragen reiflich überlegt, und dienet darauf folgende Resolution.

Ad Quæstionem primam:

Ob es sich nicht füglich und oftmals zu tragen könne, daß ein Junges Weibes-Bild, welches noch niemals schwanger gewesen, vielweniger gebohren, gleichwol, nachdem ihr zuvor die Monatliche Zeit, etliche Monate hindurch stehen blieben, sich mit einer Manns-Person fleischlich vermischet, bona fide davor halten, und in der gäntzlichen Meinung seyn könne, sie sey nicht schwanger; sondern es rühre solches alles ex obstructione fluxus menstrui, und sonstigen Ursachen her, besonders wann sie wegen ihres Zustandes, & inflatione uteri, einen Doctorem Medicinæ, auch Chirurgos consuliret, und von denselben vernommen, daß sie mit keinem Partu beladen sey?

Rationes dubitandi.

Es solte zwar billig eine ledige Weibs-Person, aus Furcht ihre Ehre zu verlieren, als auch schwanger zu werden, sich aller fleischlichen Vermischung enthalten, ausser dem Ehestande; weil auch primus coitus zum öftern conceptionem

tionem causiret, und sobald der Concubitus vorbey, ist es eine ungewisse Sache ob eine Weibs-Person schwanger sey oder nicht? daher auch Inquisita billig nachdencken sollen: Ob sie nicht vielleicht, da sie 2 mal coitum exerciret, schwanger sey?

Rationes decidendi.

Weil aber eins Theils die Haupt-Frage darauf nicht ankömmt: vielmehr ob nicht Inquisita zweiffeln können, jemals schwanger zu werden, da sie ab ante, ihre Menses nicht gehabt? ist ohne allen Zweiffel. Zumal einhellig von allen Medicis, die obstructio Mensium, pro primaria causa sterilitatis gehalten wird; Ja! so gar die imminutio mensium, von denen meisten Medicis pro signo infallibili sterilitatis angegeben, und behauptet wird. Vid. Stahlii Dissert. de Sterilitate fœminarum. Alberti in praxi extemporanea affectuum reservatorum &c. Cas. 6to. §. V. Venette von Erzeugung der Menschen, p. m. 530. anderer zugeschweigen. Die Erfahrung gibt es auch täglich an die Hand, daß zum wenigsten selten, oder gar keine Schwangerschafft bey solchen subjectis, die obstructione mensium laboriren, erfolge, wohl aber eine intumescenz, und starcke Aufschwellung des Leibes, daß ein jeder eine solche Person schwanger zu seyn glauben solte, da sie es in der That nicht ist. Es betrifft aber dieses nicht nur Unverheyratheten, sondern zum öftern Verehligten, daß ihnen nach Verhaltung derer Mensium, der Bauch geschwillet, daß sie im Zweiffel einer Schwangerschafft sind.

Wie viel mehr nun hat Inquisita, als welcher ante concubitum, die Menses stehen blieben, entweder judiciren können, nicht schwanger zu werden, noch post coitum, nicht schwanger zu seyn: um destomehr, da ein in arte peritus Medicinæ Doctor, auch andere Chirurgi, sie in ihrer Meinung gestärcket; zumal da sie auch nur 2 mal beygeschlaffen, da andere, nach mehr als 100 maligen Beyschlaf, nicht gleich schwanger werden.

Ad Quæstionem secundam:

Ob eine solche Person, quæ bona fide, se non gravidam esse, putat, gleichwol einige motus im Leibe verspüret, dadurch extra bonam fidem gesetzet werden könne; also, daß sie glauben, und wissen müste, daß solche motus von einem Kinde herrühreten.

Rationes dubitandi.

Das allersicherste Zeichen der Schwangerschafft bey den Weibern so wol als Medicis, ist wol allerdings die Bewegung des Kindes in utero: Denn alle andere Zeichen, wie sie nur Namen haben, sind auch denen gemein, so aliis

morbis uterinis laboriren; Noch mehr aber versichern solche extraordinaire Bewegungen bey unverheyratheten Personen eine Schwangerschafft, wann sie nebst der obstructione mensium, wissen bey einer Manns-Person geschlaffen und fleischlich sich vermischt zu haben.

Rationes decidendi.

Aber so gewiß auch dieses vor ein Zeichen der Schwangerschafft gehalten wird: so hat man 1000 Exempla in contrarium, daß auch Frauens so mehrere Kinder gehabt, dadurch beerogen worden, daß sie 2, 3 und mehrere Jahre vergebens auf eine Niederkunfft gewartet; andere hingegen, so wenig, oder gar keine Bewegungen gespüret, sind unvermuthlich niederkommen. Was aber die verhaltene Monatliche Zeit bey den Weibern vor wunderbare Wirckungen und Bewegungen causiren könne, der lese mit Verwunderung des Hrn. Hoff-raths Alberti zu Halle seine Differt. de anomaliis mensium convulsivis; Ja es causiren dieselben oft ein solch Gepolter denen Weibern im Leibe, als wären sie mit gantzen Regimentern schwanger; und in der That ist es nichts als vagi motus in visceribus abdominis. Vid. Mauriceau in seinem Hebammen-Buch der Schwangern und Kreissenden Weibs-Personen allerbeste Hülff-Leistung. Lib. I. cap. 6. p. m. 89. Wem ist nicht bekannt, was die Flatus vor wunderbare Bewegnngen im Leibe causiren, sonderlich bey Frauenzimmer, deren gantzes Wesen weicher, und expansiver ist, daß manche Jungfer, wann sie sich nicht im Gewissen sicher wüste zweiffeln solte, ob sie nicht schwanger wäre? Oft treibt eine wässerichte Feuchtigkeit die Mutter dermassen auf, daß man fast unfehlbar eine Schwangerschafft glauben solte; zumal sich starcke Bewegungen dabey ereignen, da es doch in der That nichts weniger als eine Schwangerschafft ist. Dahero setzen solche Bewegungen einem nicht in die allergeringste Sicherheit, zu glauben, ob eine Weibs-Person schwanger sey; zumal wenn man ein anders von sich selbst glaubt, und hoffet. Am wenigsten aber schliesset es eine Person, so niemalen schwanger gewesen, und den Unterscheid nicht weiß, noch wissen kan, und über dem ungezweiffelt glaubt, sie sey nicht schwanger?

Ad Quæstionem tertiam:

Ob nicht ein Gliedmäßig-lebendiges Kind in utero matris ante partum einen tödtlichen Fehler oder accidens, ohne der Mutter Verschulden bekommen könne?

Resolutio.

Es ist dieses so sicher, daß man leider mehr als zu oft einen fœtum mortuum aus Mutterleibe treiben muß; Ja es sterben nicht nur die Kinder oftmalen

len ante, als sub, & post partum, ohne daß die geringste Schuld denen Müttern könne beygemessen werden. Dahero kömmt es auch daß man solche partus mortuos von allen Monaten antrifft.

Ad Quæstionem quartam:

Ob aus dem vorgesetzten visu reperto des Apotheckers Lahr, und Chirurgorum, als quid infallible zu inseriren, daß die Wunde, welche das Kind hinten am Haupte rechter Seits gehabt haben soll, tödtlich gewesen, und das Kind daran gestorben sey?

Resolutio.

Wenn einem lebendigen Kinde, dermassen das Cranium eingedruckt wird, daß sich davon die arteriæ und venæ cerebri zerreissen; so ist es infallibel eine lethale Verwundung, die durch keine menschliche Hülffe kan curiret werden.

Ad Quæstionem quintam.

Sondern, ob nicht wegen hin und her schleppen, auch werffen des Kindes, bald hier bald dorten, solche contusiones oder geronnen Blut auf und unter dem Cranio sich finden lassen, und davon causiret seyn könne?

Resolutio.

Aus dem visu reperto stehet auf keine Weise zu glauben, vielweniger zu beweisen, daß dem Kinde, da es noch gelebt, das Cranium eingedruckt, und ein vulnus lethale angebracht sey: Dey 1) schweigt sowol der Apothecker Lahr, als beyde Chirurgi still, von einer äuserlichen Wunde. 2) Auch haben sie kein äuserlich Zeichen einer Gewaltthätigkeit verspüret, noch describiret: welches doch gantz unfehlbar hätte seyn müssen, wenn dem Kinde noch lebend der Schädel eingedruckt wäre; zum wenigsten eine sugillatio oder schwartz-blauer Flecken, welches jedes mal in solchen casibus observiret wird. Denn, da solche impressio vel depressio cranii geschicht, wird die zarte Haut der Kinder durch die Gewalt extendiret und gequetschet; welches ungezweiffelt ein äuserlich Zeichen hinter lässet. Es hindert dieser Meinung nichts, daß das Geblüt im Gehirn geronnen gewesen: weil es gleich nach dem Tode hin und her (als v. g. in die Hopffen-Tonne, Keller, Saal, aufs Rathhauß ꝛc.) geworffen und gestossen, da sich leicht ein solch zart, knorpelicht Cranium zerstossen und das Blut im Gehirn sammlen können; welches dann kein äuserlich Zeichen von sich gegeben, wie es im Leben hätte geschehen müssen. Woraus dann absque dubio erhellet, daß die Zerstossung des Gehirns nach dem Tode des Kindes müsse geschehen seyn.

Ad Quæstionem sextam:

Ob nicht die eigentliche Erkänntniß des todten Kindes, & corporis delicti, zum Theil oder auch gantz zernichtiget worden, forthin sectio & inspectio nicht mehr förmlich & legaliter bewürcket werden können; weilen selbiges, wann es nicht über, doch auch nicht unter 14 Tage gelegen, bis man zu der Section und Inspection geschritten?

Resolutio.

Es macht der Auffschub einer Inspectione cadaveris grossen Zweiffel und Ungewißheit im judiciren, wenn solches, sonderlich um solche Jahrs-Zeiten geschicht, worinn die Lufft warm ist; denn alsdenn ist der motus intestinus, fermentationis stärcker und corrumpiret oftmalen den gantzen Cörper in wenig Tagen. Wenn aber auch solches nicht geschicht: so ist doch besonders in Verwundungen, Sugillationibus, Extravasationibus sanguinis die Beschaffenheit so, daß sie solches mercklich vermehret, ärger, und grösser anzusehen macht; daß also ein Medicus wol sagen kan, wie eine solche læsion de præsenti sey, nicht aber wie sie vorhergewesen. Dahero hätten die Visitatores in ihrem visu reperto davon sollen und müssen Meldung thun: in welchem Stande der gantze Cörper befunden worden; ob nicht einige Zeichen einer corruption in den intestinis oder sonst wo anzutreffen gewesen? Besonders aber macht die gantze Visitation zweiffelhafft, da das cadaver so lange gelegen, ehe die læsion im Gehirn gefunden, welches der erste Theil ist so der corruption unterworffen: daß also gar leicht eine geringe læsion, eine Fäulung nach sich gezogen, die zarten vasa capillaria zerfressen, und eine mehrere extravasation verursachet, und eine lethalitatem angezeigt habe, die doch vorher nicht mag da gewesen seyn. Woraus dann die Antwort

Ad Quæstionem septimam:

Ob mit gutem Gewissen zu behaupten stehe, das Sectio & Inspectio cadaveris von dem Apothecker und Chirurgis, juxta scientiam & praxin Medicam also vorgenommen, und eingerichtet worden, daß der Hr. Referens in judicando darauf fußen könne; sondern ob nicht vielmehr solche sectio ac inspectio null und nichtig sey?

Gar leichtlich erhellet daß es eine solche visitatio sey, die nicht secundum artem Medicam eingerichtet: zugeschweigen daß in consuetudine Juris sey, Doctores Medicinæ in arte peritos bey solchen visitationibus zu adhibiren, und nicht ein Apothecker, der wol von einer guten Medicin, nicht aber de Constitutione vulnerum ejusque lethalitate, circumstantiis observandis, zu judiciren

citen weiß; vielweniger daß ein solcher sagen könne, was essentialiter oder accidentaliter einer solchen Wunde zugehöre.

Ad Quæstionem octavam:

Ob nicht die fallende Seuche womit Inquisita starck angetretten worden, und wovon sie bis diese Stunde noch nicht erlediget sey, daher entsprossen: weilen Hrn. Bürgemeistere und Rath zu Brilon, Inquisitam fast in den ersten Tägen, aus ihrer Geburts-Stelle, per force, wegreißen, und durch die öffentliche Gasse ad curiam cum omnium fere spectatorum scandalo, (in dem so gar die Kinder das Geblüt von ihr von Schritt, zu Schritt auf die Erde abfliessen gesehen) führen lassen?

Resolutio.

Hierauf antworte ich positive: Ja! Denn 1) weil bey einer Kindbetterin die Secundinæ weggehen, welche im utero mit starcken ramificationibus arteriarum & venarum angewachsen, und folglich abgerissen werden, wovon dann die ordinairen lochia entstehen, durchgehends eine starcke Empfindlichkeit verursachen, (weswegen auch die puerperæ als tödtlich verwundete judiciret und gehalten werden) und deren Verhaltung, durch äuserliche Verkältung, nicht nur solche convulsiones, sondern meistentheils einen gähen Tod verursachen; so ist solcher Erfolg keiner andern Ursache zu zu schreiben. 2) Wenn auch dergleichen Verkältung nicht die Ursache solcher motuum convulsivorum wäre; so sind die animi pathemata noch viel schlimmer, so einer Kindbetterin vorkommen, als: Schrecken, Schaamhafftigkeit, Gram, Eifer ꝛc. welche gar leicht motus convulsivos oder den Tod verursachen können. Und das ist eben die Ursache warum GOtt einer Kindbetterin zu ihrer Genesung, selbst 6 Wochen gesetzt hat; weil die Verabsäumung des Lebens ein freywilliger Mord ist.

Dieses ist also was ich Kunst- und Gewissen-mäßig (salvo tamen aliorum Judicio) auf dero vorgelegte Fragen antworten sollen; welches ich dann mit meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygesetzten gewöhnlichen Pettschafft bekräfftige. Paderborn den 6. Octobr. 1733.

B. W. Rödder, Med. Dr.
& Practicus Paderbornensis.

Joh. Füchten, Med. Dr.

Species Facti.

Eine gewisse Jungfer, des Hrn. Camerarii R. Tochter, läßt sich von jemand schwängern, leugnet aber die Schwangerschafft gegen alle, auch ihren eigenen Vater; sondern gibt vor daß ihre Menses stehen blieben. Weil aber die

die intumescentia abdominis täglich grösser wurde: so sucht der Vater in einem alten Medicin-Buche nach, ob ein Mädgtn, auch wann sie nicht schwan- wäre, von Verstopffung des menstrui, einen dicken Bauch bekommen könte, so daß man davor halten solte, sie wäre schwanger? wie er nun in seinem Buche dessen die Bestätigung findet, so hält er seine Tochter für unschuldig, und schickt zu dem Ende den Urin nach unterschiedene Medicos & Chirurgos, welche als grosse Urin-Propheten wolten angesehen seyn. Diese bekräfftigen den Vater in seiner Meinung, daß die Tochter nicht schwanger sey, sondern das Aufschwellen des Bauchs käme nur pur von denen mensibus obstructis her, bis endlich die Geburts Schmertzen sich äusserten, welche doch die Tochter so wol als der Vater für dolores colicos hielten, und jener von dem Vater zu dem Ende einen Schluck Brandwein gegeben, womit sie zu Bette gegangen. Um Mitternacht aber schießt das Kind fort; da dann die puerpera die bey sich habende Magd wecket, und sagt: GOtt Lob! meine Lapperey ist endlich loßgebrochen, nun werden die Leute wol ausgeplaudert haben. Die Magd, so im Finstern zufühlet was da zu thun sey, sagt gleich: O Jungfer es ist ein Kind. Nach beygebrachtem Lichte, liegt das Kind an der Seite, und ist todt. Worauf die Puerpera der Magd ein neu Kleid verspricht, um es zu verschweigen, und da doch das Kind todt sey, es bey Seite zu schaffen; welches sie auch thut. Des Morgens freuet sich der Vater, nichts wissend von dem gebohrnen Kinde, verkündigt es allen Nachbar-Frauens, daß endlich seiner Tochter die menses loßgegangen; welche aber bey ihrer Besuchung gantz andere præsumptiones bekommen, und die Obrigkeit des Orts so gleich 2 beeydigte Hebammen hingeschickt, welche nach geschehener Visitation bekräfftiget, daß Denunciata gebohren. Worauf sie 3tia die öffentlich über die Strassen, adhuc fluentibus lochiis, bey Zulauff der gantzen Stadt, nach dem Rathhause geführet: worüber sie sich dermassen alteriret, daß sie täglich 7 bis 8 mal starcke motus epileptico convulsivos bekommen, welche aber Magistratus loci vor simulirte hielte, bis ich beruffen wurde, und nach genauer Untersuchung sie vor wahre Convulsiones erkannte; da dann auch die Person in ihrem väterlichen Hause hernach starck bewächet wurde. Da indessen die Magd das Kind erstlich auf den Boden in eine Tonne mit Hopffen gesteckt; der Vater es hernach, als er es innen worden, in den Keller getragen, der Magistratus aber es öffentlich auf dem Rathhause zur Schau gesetzt, und 14 Tage darnach durch einen Apothecker und 2 Chirurgos visitiren lassen: welche dann attestiret, daß die Lungen geschwummen, das Kind sich unrein gemacht, folglich gelebt hätte; äusserlich aber wäre nichts zu mercken gewesen als an der rechten Seite des Haupts eine depressio cranii, doch ohne zu bemercken, daß eine suggillation oder Flecken dabey äusserlich

serlich wahrgenommen worden; folglich die Haupt-Frage des Defensoris darauf ankam: Ob diese Depressio Cranii adhuc vivente vel jam mortuo infante, dem Kinde beygebracht? Es ist auch die Inquisita nach übergebenem diesen Responso, auf freye Füsse gestellet, und von der pœna ordinaria absolviret.

CASUS V.

Venæ Sectionem culpa subjecti & non chirurgi gangræna excipiens.

Ein Chirurgus wird zu einem Schmidt beruffen, so ein Podagricus war, um denselben am Fusse zur Ader zu lassen; welches dann auch geschehen. Der Schmidt aber gehet des Nachmittags aus nach seinen Geschäfften, und des Abends zum Bier-Krug, arbeitet auch bey seiner Schmitte; empfindet aber doch stets an der Incision empfindliche Schmertzen, wozu er dann Haußmittel braucht. Des folgenden Tages setzt sich eine Inflammation an der Wunde, welche aber verabsäumet wird, bis endlich der heisse Brand dazu kommt, und ein anderer Chirurgus dazu beruffen wird: welcher dann gleich dem vorigen Chirurgo die Schuld giebt, daß er einen Nerven abgestochen, weil sonst zu einer solchen Aderlaß keine so grosse Schmertzen und Gangræna kommen könte, über diß wäre die Wunde noch offen und liesse kein Eyter sondern nur eine Materia lymphatica heraus; bekräfftiget solches mit einem Attestato, und verlangt meine Beyhülffe. Wie ich nun bey der Visitation den Schaden befunden, befindet sich in dem Responso Medico, welches ich deßfalls ersucht wurde zu geben; weil der Schmidt den Chirurgum über die Aderlasse actioniret, und seine Schmertzen, Schaden, Unkosten und Versäumniß bezahlt haben wolte. Es hat aber der Schmidt seinen von mir ihm ernstlich widerrathenen Proceß, cum expensis verlohren.

Responsum Medicum.

Nachdem der Chirurgus Berkenmeyer von mir Unterschriebenen, ein Responsum Medicum in forma probanti, cum rationibus dubitandi & decidendi, in puncto einer Aderlaß am Fuß, bey dem Schlösser, Meister Seyffart gebeten; als habe solches hiemit ertheilen wollen, zumal die Frage hiebey vornemlich zu erörtern:

Ob bey der geschehenen Aderlaß am Fusse obbemeldeten Mstr. S. eine Nerve lædiret worden oder nicht?

Rationes Dubitandi.

Darauf antworte ich, daß ich zu dem benannten Patienten selbst beruffen worden, (welches doch über 10 Tage nach der V. S. war) und den Schaden in Augenschein genommen: Da

1) Ich dann befunden, daß der Fuß, an welchem die Ader gelassen worden, nicht nur starck inflammiret, sondern würcklich vom heissen Brande angegriffen war.
2) Dabey hatte der Patient unleidentliche Schmertzen, und konte kaum leiden daß man die Wunde leise mit einem Finger berühren dörffen.
3) Wann auch gleich kein immediatus attactus geschahe, war doch der Fuß voller unleidentlicher Schmertzen.
4) Aus der Wunde selbst flosse eine dünne helle Lympha, (wie dergleichen helle wässerigte Materia nutritiva ex nervis læsis auch zu fliessen pflegt.)
5) So hat sich ex relatione patientis gleich bey geschehenem Stich, ein empfindlicher Schmertz eingefunden.

Ob nun gleich scheinen möchte, daß aus obigen indiciis, eine unfehlbare Læsio nervi cujusdam erhellete; so gibt es doch in ratione & experientia medica solche Gründe, woraus das Gegentheil erhellet.

Rationes Decidendi.

Dann, ob zwar 1) auf eine jede læsion eines Nervens (es sey dann ein geringes filamentum nerveum) inflammationes erfolgen: so kan man doch nicht e contrario schliessen, daß eine jede inflammation von einem lædirten Nerven herkomme; zumal eine læsio nervorum nicht nur eine inflammation, sondern noch viel andere und gefährlichere Zufälle gleich auf dem Fusse bey sich hat, (besonders nachdem der ramus starck ist) als, spasmos, convulsiones, intolerabiles dolores, impotentiam partem læsam movendi, & ad officium utendi, sondern offt erfolget gar der kalte Brand und der Tod darauf, de qua videatur Paræus lib. 8. cap. 1. de vuln. in genere. Valentini Pandect. Part. 2. sect. 6. Bohnii renunc. vuln. leth. sect. 1. Cap. 3. Alberti Jurisprud. med. part. 1. p. 321. welcherley Zufälle sich bey diesem Patienten aber gar nicht befunden; sondern es ist derselbe, laut eignem Geständniß teste Protocollo, des folgenden Tages noch nach dem Collegio S. J. gegangen, (welches doch ein ziemlich weiter Weg ist) so die pure Unmöglichkeit gewesen wäre, wann ein solcher Nerve lædiret worden, welcher den heissen Brand causiret.

2) So ist die inflammation, auch nicht desselben Tages gleich da die V. S. geschehen, sondern erst den 3ten Tag darnach erfolget, welche bey einem lædirten Nerven gleich ex instanti zu geschehen pfleget.

3) Die empfindlichen Schmertzen so wol sub incisione venæ, als ex post bey der inflammation, sind auch kein positives fundament einer læsionis nervi; Denn α) so kan es unmöglich sanfft thun wann man einem die Haut durchschnei-

det, und β) so sind bey allen inflammationibus ohne Unterscheid grosse Schmertzen.

4) Der Ausfluß einer materiæ Lymphaticæ ex vulnere, ist gleichfalls hier keine positive Anzeige eines lædirten Nervens, zumal hier darüber erst die Frage ist: Ob ein Nerve lædiret sey? und es sich bey andern Fleisch-Wunden gleichfalls zum öftern befindet, daß eine solche materia limpida lymphatica ausfliesset. Besonders aber ist es bey geschwornen Adern ein symptoma essentiale, wann gleich aperte kein Nerve lædiret ist; zumal ex affluxu humorum ad talem partem læsam jederzeit sich eine solche materia lymphatica secerniret, wie ich solches aus mehrmaliger Erfahrung belehret bin.

5) Da auch der Fuß desselben Tages da die Ven. Sect. geschehen, gebraucht worden, welches allerdings nicht hätte geschehen sollen: so hat sich durch die Druckung und Bewegung der Wunde, ohne Schuld des Chirurgi, leichtlich eine solche inflammation, wie hier geschehen, einfinden können, wovon die tägliche Erfahrung unzehlige exempla gibt.

6) So wäre auch nach geschehener Cur, der lædirte pars steiff und ohnbeweglich geblieben, quia nervi sunt instrumenta motus, welches doch nicht geschehen, sondern der Patient recht wohl zu Fusse ist.

Dieses in ratione & experientia gegründetes Gutachten, habe ich mit meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygesetzten gewöhnlichen Petschafft bekräfftigen wollen. Paderborn den

B. W. Rödder, Med. Dr. mpp.

Observat. ad hunc casum.

Ihro Hochwohlgeb. Excell. der Herr Land-Drost von B. liessen am Fuß zur Ader, und brauchten gleich darauf den Fuß, und bekamen intolerable Schmertzen nebst den heissen Brand, welcher mit genauer Noth, ohne daß es zum sphacelo geschlagen, curiret worden.

Der hiesige Dohm-Prediger Herr P. Erig S. J. liesse am Fuß zur Ader und gieng gleich den Tag starck darauf, bekam anfänglich gangrænam, hernach sphacelum, daß man bey nahe den Fuß abnehmen müssen, und findet noch beständig Lähmigkeit in dem Fuß; und bey dem ist doch kein Nerve lædiret.

Die Frau Secret. H. liesse am Arm zur Ader, gehet damit aus der warmen Stube auf die Dehle bey kalter Nordlufft, und bekam eine starcke Inflammation an die Ader, welche dermassen um sich griff, daß man viele Incisiones machen müssen, und über ein viertel Jahr gedauret, ehe der Arm wieder zurechte kam, ohne daß ein Nerve lædiret war; welches doch dem Chirurgo von einigen fälschlich wolte imputiret werden.

CASUS VI.

Vulnus venæ cavæ & auriculæ cordis dextræ speciali instrumento inflictum lethale.

Visum repertum.

Auf Requisition und Special-Commission eines Hochwürd. Dohm-Capituls habe ich zu End Unterschriebener, mich mit dem Hrn. Syndico Lemme dem Dohm-Secretario Vreden, und dem beeydeten Chirurgum Casp. Henr. Wisemann den 27. Decembr. Vormittags halb 12 Uhr nach der Dohm-Capituls Paderb. Mühlen verfüget, um den allda die vorige Nacht entleibten, von Ihro Königl. Majestät von Franckreich, vom Regiment von Vermandois, unter Mons. Capitain Bervalt Compagnie gestandenen Sergeanten Gober, so auf dem Mühlen-Hof, vor der kleinen Pforten auf der Erden rückwerts liegend angetroffen, zu visitiren. Wie derselbe in der Stuben lincker Seite des Hauses gebracht ist, in obbeschriebenen Herrens, nebst 2 beeydigten Scabinis, ist erstlich äusserlich alles auf das genaueste besichtiget und befunden daß:

1) Eine kleine Wunde, eines halben Zolls breit, rechter Seits 2 Zoll von der Brustwärtze, durch den musculum pectoralem, zwischen der obersten 2ten und 3ten Rippen, schrem unterwerts gegangen.

2) Wie die Brust eröffnet, sahe man eine Contusion auf der Spitze des ensiformem, (ensiformem soll der cartilago ensiformis vermuthlich seyn) allwo ein gantzer blau-schwartzer Flecken eines 3 Mgl. Stücks groß durch und durch zu sehen.

3) Und als die innerlichen Theile gar genau visitiret, und separiret, sahe man, daß durch ein spitziges Instrument, durch obbeschriebene äusserliche Wunde, vesicula cordis, nebst vena cava superior, durchstochen und zerrissen, der Stich über dem Hertzen bis an der Spitze, sonst der Kegel genannt, 2 Finger breit durch das diaphragma 3 Zoll in die Leber unterwerts bis ad ductus cisticus gedrungen, und befand sich beynahe noch ½ ℔. coagulirtes Bluts in der obersten region der Wunde, ohnerachtet eine grosse quantitæt Geblüts annoch bey der exenteration des cadaveris aus der Nase und Mund geflossen, zu geschweigen, was der Verstorbene auf dem Platze, allda der Cörper angetroffen, entlassen. Sonst hat man weder innerlich noch äusserlich was schadhafftes befunden. Das obige Verwundung und Stich, und die dadurch verletzte vena, und vesicula cordis, auch Durchlöcherung des diaphragmatis, in der Leber, nothwendig den Tod verursachet hat, solches wird keiner in Zweiffel ziehen, sondern nebst mir stimmen Vidus Vidius Lib. 7. de curat. membr. c. 7.

Paræus Lib. 9. cap. 30.

Hor-

Horstius L.II. obs. 18.
Ab Heer Obs.II.
Joh. v. Meckeren obs. M. 11. 33. &c.

alle sämtlich bey, daß auf solche und dergleichen Verwundungen der Tod bald, oft geschwind erfolgen müsse. Also haben wir diesen casum billig per se & simpliciter für tödlich zu achten, und das um dieser Ursachen willen, weil kein Mittel zu finden, auch kein Chirurgus an obbeschriebenen Ort keine Hülffe zu leisten, vielweniger medicamenta zu appliciren fähig ist, welche capable einige Heil- und Hefftung, auch das extravasirte Blut so geschwinde heraus zu bringen.

Dieses haben wir Untergesetzte nach allen fundamentis artis anatomiæ auch aus Experienz der Wahrheit gemäß Gewissenhafft und wohl erwogen, unterthänigst berichten sollen. Geschehen Paderborn 1741. den 27. Decemb.

Hutterus Med. & Chir. D.
Paderb. Land-Phys. auch Jhro Königl. Maj. von Preussen bestalten Land-Med. mppr.
Casp. Henricus Wisemann, Chir.

Responsum Medicum.

Nachdemmalen mir Unterschriebenen von dem Hochwürdigen Dohm-Capituls Syndico Herrn Lemme aufgegeben worden, das vom Herrn D. Huttero aufgesetzte visum repertum, den auf dem Mühlen-Hofe ersicheenen Frantzösischen Unter-Officier Gober betreffend, zu untersuchen: Ob nemlich die beschriebene tödtliche Wunde mit einer Mist-Gabel geschehen können?

Oder ob einige Vermuthung daraus zu schliessen, daß es mit einem andern Instrumento geschehen seyn müsse?

Nach geschehener genauen Untersuchung des visus reperti, und darüber ferner erhaltenen mündlichen explication, oben besagten Herrn D. Hutteri, findet sich die Wunde an der rechten Seite der Brust, 2 Finger breit von der mamilla nach dem osse sterni zu, folglich keinen Finger breit vom Hertzen, da dann das instrument die venam cavam durchstochen und zerrissen, welches auch der auriculæ cordis dextræ, (nicht aber dem pericardio, welches proprie vesica cordis ist) wiederfahren. Da nun das Instrument gleich am Hertzen herunterwerts vorbey bis auf das Diaphragma kommen, hat es selbiges (vermuthlich durch die substantiam musculosam, & quidem musculum

anteriorem, welches nothwendig hätte mit angemercket werden müssen) durch stossen, sich nachgehends mehr auswärts gedrehet, und in der Leber neben dem ductu cholodocho, ab infra incurvate eine 3 Zoll tieffe Wunde gemacht.

Woraus dann vernünfftig zu schliessen: 1) Daß der Stich bey einem gebogenem Leibe geschehen, besonders da nach Aussage des Herrn Medici und Chirurgi, die Wunde in der Haut nicht gerade über der Wunde des Fleisches gewesen, sondern beynahe eines Fingers breit darüber, welches gleichfalls zu notiren seyn müssen. 2) Daß es mit keinem perpendicular gleichen Instrumente, sondern mit einem nach auswärts etwas gekrümten geschehen, erhellet daraus: weil a) die læsion der venæ cavæ cum auricula dextra cordis, zugleich aber diaphragmatis & hepatis, uno ictu nicht wohl hätte geschehen können ohne Verletzung des Hertzens, weil die auricula über dem Hertzen an der Seite liegt, und der Stich doch ohne das Hertz zu verletzen, herunterwärts vorbey gegangen. b) Da der Stich gerade am Hertzen vorbey, und durch das diaphragma gegangen, die Wunde mehr auswerts gedrungen, und diejenigen Theile so perpendiculariter sub apice cordis liegen, nicht berühret, welches doch geschehen müssen, wann es nicht ein gekrümmetes Instrument gewesen, womit diese Wunde gestochen.

Die Möglichkeit aber, mit einem 3 gezackten Instrumente, nur eine in die Länge herunter lauffende Wunde zu machen, beweiset sowol der Augenschein als folgende Ursache: Weil das Instrument nicht tieffer in den Leib hinein gedrungen, bis an die auriculam cordis, und lobum dextrum hepatis, welcher gleich unmittelbar auswerts unter dem omento lieget, dieses aber unter denen musculis abdominis, welches alles nicht mehr spatii, als zwey quer Finger breit erfodert; weil sonst auch, da die Wunde äuserlich in die Brust gegangen, nur bis an die auriculam cordis penetriret, die übrigen beyden Zacken ausser dem Leibe leichtlich bleiben können.

Daß dieses denen fundamentis artis medicæ gemäß sey, bekräfftige ich mit meiner eigenhändigen Unterschrifft

B. W. Rödder, Med. D.
Churfürstl. Hof-Medicus mppr.

Aliud Responsum in eadem causa.

Auf die nochmalige Anfrage eines Hochwürdigen Dohm-Capituls Syndici, wegen des auf dem Mühlen-Hofe entleibten Frantzösischen Unter-Officiers:

Ob nemlich dessen gehabte und in visu reperto beschriebene Wunde mit einem Degen könnte oder möchte gemacht seyn?

Dienet

Dienet zu schuldiger Antwort: Daß 1) die Wunde paragrapho 1mo gantz klein, und nur eines halben Zolls breit gewesen zu seyn, beschrieben wird, dem ohngeachtet herunterwerts von dem interstitio der obersten 2ten und 3ten Rippe durch das diaphragma bis 3 Zoll tief in die Leber gedrungen, ohne die Haut ferner zu zerschneiden, als nur das Instrument an sich breit gewesen, welche dilatation doch nothwendig geschehen müssen, wann es ein Degen oder schneidiges Instrument gewesen wäre.

2) Zugeschweigen, daß ordinair die hier zu Lande gebräuchliche Degens beynahe eines Zolles breit sind, und folglich keine so kleine Wunde causiren können.

3) Die Art der Verletzung so beschaffen gewesen, daß sie sich am untersten Ende incurviret, ein Degen aber als ein Instrumentum perpendiculariter rectum keine gekrümmete Wunde machen kan, folglich vernünfftig zu schliessen: Daß die dem Frantzösischen Unter-Officier angebrachte tödliche Wunde mit keinem Degen geschehen sey.

CASUS VII.

Vomitus cruentus & valetudinarius status ab illatis plagis ortus.

Nachdem ich auf geziemendes Ansuchen des Churfürstl. Gogräfens Herrn Westphalen zu Saltzkotten, einen jungen Knecht, Namens Christoph Wittmers, etwa 20 bis 21 Jahr alt, über dessen constitution examiniret, und gründlich untersuchet: Ob dessen jetziger kräncklicher Zustand, von der circa festum Michaelis erlittenen Schlägerey herrühre oder nicht?

So referiret derselbe, daß er vor der Schlägerey frisch und gesund gewesen, keinen innerlichen noch äuserlichen Mangel an seinem Leibe gehabt, niemalen vorhero Blut gespyen, noch gebrochen: Da er aber von seinen Gegnern auf freyem Felde attaquiret, und nicht allein mit Schlägen übel tractiret, sondern auch auf den Leib und Brust getreten worden; so hätte er gleich den folgenden Tag darauf angefangen, nicht nur Blut zu brechen, sondern es wäre dergleichen auch per secessum eine Zeitlang von ihm gegangen. Von der Zeit an aber, bis hierhin, finde er bey Nehmung Speise und Tranck eine Magen-Colique, daß er sich gantz krumm in einander ziehen müsse. Uber obige Aussage habe ich diesen Christoph Wittmers befunden, daß er elendig aussehe, sehr engbrüstig sey, und sich en general in einen ungesunden und schwerlich zu curirenden Zustande befinde. Hieraus nun sind fürnemlich 2 Fragen zu erörtern, als nemlich: 1) Ob der, bey dem Wittmers, den Tag nach der Schlägerey erfolgte vomitus cruentus, spontaneus oder violentus gewesen? 2) Ob dann dieser Mensch, durch die ihm angethane Gewaltthatigkeit,

keit, und darauf erfolgtem vomitu cruento, & secessu cruento, seine Gesundheit verlohren, und derselben seinen jetzigen elenden Zustand zuzuschreiben? So setze ich zum voraus: 1) Daß obige relation seine Richtigkeit habe, 2) genugsam erwiesen sey oder werde, daß in specie demselben mit Füssen oder Knien, die Brust und præcordia gedrucket seyn. 3) Daß er folgenden Tag würcklich das beschriebene Blut gebrochen; alsdann bekräfftiget sich ex rationibus medicis, daß allerdings dieser Mensch aus obig beschriebener Gewaltthätigkeit, und nicht a causa interna vomitu & secessu cruento laboriret, und dadurch um seine Gesundheit in diesen jetzigen elenden Stand gebracht worden. Und stehet dieser Meinung im geringsten nicht im Wege, daß 1) der Chirurgus Seehl in seinem attestato nur pur allein von äusserlichen 2 oder 3 Streichen am Rücken, wie auch einer kleinen contusion an der Lenden attestiret, zumal solches attestatum sehr unvollkommen, und die vornehmsten Umstände darinn von ihm nicht angeführet sind, als: das Blutbrechen, Blut purgiren, Engbrüstigkeit, Magen-Schmertz, Colic rc. welches doch vornemlich mit anzusetzen gewesen. 2) So hindert auch obiger Meinung nicht, daß das Blutbrechen erst am folgenden Tage sich geäussert, indem ex fundamentis medicis erhellet, daß der vomitus cruentus, sive sit idiopaticus, sive sit violentus aus dem Magen herrühre, wann in denen vasis brevibus, (so aus dem Magen das Blut nach der Miltz führen) das Blut, quo vis modo verhalten werde, daß es per ostiola venarum in den Magen auslauffe, sich darinn verhalte, bis es geronnen, und ex post, wann es entweder in quantitate zu häuffig, oder dem Magen, wegen befürchtender Fäule zuwieder, oder zu unverdaulich wird, per vomitum ausgeworffen werde, dasjenige aber, so in etwas verdauet worden, nach denen Gedärmen, und endlich per secessum weggehet. Ehe aber eine solche excretio entweder über oder unter sich geschicht, oft ein, zwey, drey oder mehr Tage verstreichen, indessen aber denen Patienten eine grosse Hertzens-Angst, Uebligkeit, Eckel und andere Zufälle causiret. Hieraus fundiret sich also obiger Schluß, welchem noch zuzusetzen, daß bey diesem Menschen, aus folgenden rationibus der vomitus cruentus per violentiam causiret worden: 1) Weil er seinem temperamente nach nicht vollblütig ist, da sonst ein vomitus cruentus spontaneus vornemlich plethoram pro fundamento hat, welches also hier fehlet. 2) Ratione sexus, da ein dergleichen morbus magis mulieribus obstructione mensium laborantibus competens ist, und sehr rar bey Männern a causa interna herkömmt, ob es gleich nicht unmöglich ist, und davon exempla in praxi vorfallen. vid. Alberti Introduct. in universam medic. p. 149. 3) Diejenigen Ursachen, so den vomitum cruentum spontaneum causiren, hier auf keine Weise bey

dem

dem Patienten anzutreffen, worunter vornemlich constitutio hypochondriaca, vita sedentaria, defectus sufficientis potus, frequentia artificialia vomitoria, excessivus potus spirituosus, diuturna febris quartana, per adstringentia male curata, frequentes obstructiones alvi & hæmorrhoidum, hæmorrhagiæ opportunæ suppressæ &c. zu rechnen. 4) So fehlet es auch an denenjenigen Anzeigungen, so ordinair vor dem vomitu cruento spontaneo herzugehen pflegen, als: a) Eine langweilige üble und kräncklichte disposition, b) Wiederlichkeit zum Essen, c) Uebligkeit und conatus vemendi, d) anxietates præcordiales, e) proclivitas ad lypothymiam, f) sudores frigidi &c. von welchen allen der Patiente vorhero nichts gewust.

5) Die würckliche gewaltthätige Stossung und Drückung, so dem Patienten geschehen, worauf der vomitus cruenrus erfolget. Und also bleibt es bey dem Schluß: Daß des Wittmers vomitus cruentus nicht spontaneus, sondern violentus gewesen seyn müsse.

Was nun die 2te Frage anlanget: Ob dann dieser Mensch durch die ihm angethane Gewaltthätigkeit, und darauf erfolgten vomitum cruentum seine Gesundheit verlohren, und derselben seinen jetzigen elenden Zustand zuzuschreiben habe?

So lehret 1) die Doctrina pathognomonica medicorum sowol, als die tägliche Erfahrung, daß der vomitus cruentus an und vor sich selbst sehr gefährlich sey, und zwar bey Manns-Personen mehr, als bey Frauenzimmer. 2) Daß mehr daran sterben, als curiret werden. 3) Daß leichtlich allerhand schwere, ja tödliche Zufälle davon causiret werden, als: Suffocationes, obstructiones & indurationes viscerum, scirrhi, constitutiones cachecticæ, hecticæ, colicæ, colico-convulsivæ, cardialgicæ, convulsivæ &c. destomehr aber pflegen solche Zufälle von einem vomitu cruento violenter causato sich einzustellen, zumal nicht nur der Magen allein, sondern auch die partes circumjacentes davon übel zugerichtet werden.

Da nun zugleich aus obiger Relation erhellet, daß dieses in ratione & experientia medica gegründet sey, der Patiente auch würcklich über colicam quotidianam & fere continuam klaget, dispositio ad hecticam und andere Zufälle sich bey ihm einfinden, nicht anderst zu judiciren stehet, als daß von dem gewaltthätig causirtem vomitu cruento, der Patiente seinen elenden kräncklichten Zustand zu deduciren habe. Daß dieses responsum in arte & experientia medica fundiret sey, solches attestire ich mit meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem gewöhnlichen Pettschafft. Paderborn den

CASUS VIII.

Mors a Strangulatione prævia præparata, à luxatione vertebrarum colli præc. causata.

Ein gewisser Ackerknecht lebte nicht wohl mit seiner Frau, vermiethet sich demnach auf ein benachbartes Dorff: weil er aber sich stellet als wolte er hinführo friedlicher mit seiner Frau leben; bringet diese ihm alle Sonnabend frische Wäsche. Der Mann unter dem Schein verstellter Liebe, begleitet sie bis auf den halben Weg zurück, ergreifft sie bey der Gurgel und drückt ihr selbe mit Gewalt zu; mit der festen Resolution sie so lange zu dämpffen bis sie erstickte. Wie nun die Frau sich anfänglich zwar gewehret, auf die Letzt aber ohnmächtig wird und mit ihrem Mann in einem Graben fället, anbey das Genick abstürtzt und gleich Mause todt ist, läst sie der Mann liegen und geht davon; welcher aber ergriffen und sub Tortura alles eingestanden. War also die Frage: Ob nach dem visu reperto die Frau in illo instanti, da sie das Genick abgestürtzet, noch gelebet habe, oder ob sie von der starcken Erdrosselung gestorben sey? zumal von dem Hrn. Land-Medico D. W. beyde Ursachen simultaneæ pro causa mortis gehalten worden.

Responsum Medicum.

Nachdem mir von hiesiger Hochfürstl. Regierung, in causa criminali einer ermordeten Weibs-Person, Catharina Margaretha Berends, eine Quæstio dubia vorgeleget worden: Ob nemlich selbige von einer Erdrosselung oder Abstürtzung des Genicks eigentlich den Tod habe?

So scheinet es zwar, nach eigener Geständniß des Thäters, wie auch aus vielen andern wichtigen Rationibus, als wann die Erdrosselung die Ursache des Todes sey: Weil 1) der Frauen von ihrem Manne, (laut dessen ad acta gethaner Bekänntniß) über 2 Vater Unser lang die Kehle gewaltsam zugedrücket worden. 2) Die vasa cerebri & jugularia sehr vom Geblüte aufgelauffen. 3) Das Gesichte von vielem Geblüte sehr roth gewesen. 4) Die Lungen-Adern vom Geblüte sehr angelauffen. 5) Die rechte Hertz-Cammer noch voller Geblüt. 6) In basi cerebri viel extravasirtes Geblüt gewesen; welches alles Signa einer grossen Gewaltthätigkeit, und zum Theil einer Erstickung zu seyn pflegen. Diesem ohngeachtet finden folgende Ursachen mehreren Beyfall in einer gegründeten ratione & observatione medica, daß die Abstossung des Genicks die eigentliche und wahre Ursache des so geschwind erfolgten Todes gewe-

sen sey, und zwar: 1) Weil die Zudrückung der Kehle, laut des Protocolli, nur etwa 2 Vater Unser lang gewehret, welches nicht viel über eine halbe Minute Zeit ausmachet, in welcher kurtzen Zeit keiner von Mangel der Lufft sterben kan. Zugeschweigen auch eine solche Zudrückung der Kehle mit der Hand, so fest nicht geschicht, als wann einer mit einem Stricke aufgehencket wird, und ein solcher, dem ohngeachtet oft über eine halbe Stunde und länger (wie ich mit meinen Augen selbst gesehen) ohne Lufft zu schöpffen leben kan; wovon es auch sonst in der täglichen Erfahrung, als observationibus medicis, an Exempeln nicht fehlet. Vid. Pauli Zachiæ quæst. med. leg. p. m. 439. 2) Weil gleich auf den Fall die Frau Mäuse still, und todt ohne sich zu rühren, gelegen; Obzwar nicht zu leugnen, daß es mehreren Beweiß abgesetzt, wenn deutlicher in dem visu reperto angezeiget worden: Ob sie bey dem luxatione epistrophæi geronnen Geblüt befunden oder nicht? 3) So hat sich nur in der rechten, und nicht in der lincken Hertz-Cammer geronnen Blut gefunden, welches doch gemeiniglich bey Ersticken, in beyden Hertz-Cammer nach dem Tode gefunden wird. Vid. Alberti Jurisprud. med. Tom. III. Cas. 9. pag. 108.

Woraus ich dann schliesse: Daß die C. M. Berends durch die gewaltsame Strangulation dem Tode sehr nahe gewesen, in illo instanti aber da sie das Genick abgestürtzet noch gelebet habe, folglich die Abstürtzung desselben völlig den Tod befördert, und vor die eigentliche Ursache des Todes angesehen werden müsse. Paderborn den 13. May 1741.

Ein anderes *Responsum* über obigen *Casum*.

Nachdem abermal bey hiesiger Hochfürstl. Paderbornis. Regierung, in causa criminali der ermordeten C. M. B. eine Quæstio dubia vorgefallen, und mir zur Erläuterung aufgegeben:

Ob nemlich obbemeldete C. M. B. des Inquisiti Gœkels gewesene Ehefrau, wann selbiger nicht das Genick abgestürtzet wäre, dieselbe, nach denen im visu reperto angezeigten Umständen, dem ohngeachtet, von der gewaltsamen Erddrosselung, und Zudrückung der Kehle sterben müssen? So findet sich bey dieser Frage unterschiedlicher Zweiffel, und zwar: 1) Weil kein äuserlich Zeichen einer Gewaltthätigkeit an dem gantzen Cadavere befunden, welcher vermögend gewesen wäre, auf einige Weise den absoluten Tod zu befördern. 2) In dem Sections-Berichte selbst zwar eine starcke Auflauffung des Gehirns, und vasculorum sanguiferorum, so daß man das Gehirn selbst kaum aus dem Cranio nehmen können, angezeiget, aber keine disruptio vasorum specifice bemercket

worden; zugeschweigen daß 3) nicht deduciret ist, aus welchen Adern eigentlich das sub basi cerebri gefundene Geblüt gekommen. Noch weniger 4) die eigentliche Quantitæt des extravasirten Geblüts specificiret, noch ob 5) in denen cavitatibus cerebri, cerebello, oder circa rete mirabile Blut anzutreffen gewesen. 6) In dem auch der Fall in den Graben so starck gewesen, daß davon das Genick abgestürtzet, ist der Zweiffel, ob das sub basi cerebri gefundene Blut dadurch nicht extravasiret sey?

So halte ich doch nach meinem besten Wissen und Gewissen (salvo meliori) aus folgenden in arte & observatione medica fundatis rationibus, daß, wann gleich der C. M. B. das Genick nicht abgestürtzet worden, dieselbe dem ohngeachtet von der gewaltsamen Erdrosselung, obzwar nicht gleich, doch demnächst absolute sterben müssen: 1) Weil die gewaltsame Dämpffung und Zudrückung derer vasorum jugularium so vehement gewesen, daß dadurch von der verhinderten Circulation des Geblüts in dem Gehirne die Adern zersprungen, wovon sich eine grosse Quantitæt Geblüt extravasiret. Und da sich 2) viel dieses extravasirten Geblüts sub basi cerebri gefunden, welchem weder per trepanationem, noch sonstige Mittel konte geholffen werden, daß es seinen Abfluß haben können, sondern an demjenigen Orte wo es extravasiret, faulen, die partes vicinas, sonderlich das Gehirn angreiffen, und den Tod causiren müssen. Und diese ration findet 3) darinn ihr Fundament, daß solch extravasirtes Geblüt nicht wieder in die vasa sanguifera habe resorbiret werden können: Weil a) dessen eine grosse Quantitæt gewesen, (so vor sich schon lethal ist) vid. Alberti Jurisprud. med. Tom. I. part. I. cap. 14. pag. 314. b) Die übrigen Gefässe schon dermassen von Blut überhäuffet gewesen, daß das gantze Gehirn davon aufgeschwollen, so daß es das gantze Cranium pressend voll angefüllet. 4) Durch den grossen Schrecken und Angst, besonders bey einer Weibs-Person, die Natur bey der befürchtenden suffocation, dermassen in confusion gebracht worden, daß sie auser Stand gesetzet worden, die behörigen motus resorbtionis ordentlich zu appliciren; wie dann auf solche animi pathemata in dergleichen casibus hauptsächlich zu reflectiren. Vid. Pauli Zachiæ quæst. med. leg. pag. 437. 5) So stehet auch nicht im Wege daß das Genick durch den Fall abgestürtzet, daß dahero das sub basi cerebri gefundene Blut extravasiret sey: a) In dem das Genick durch eine Verbeugung, ohne starcke Erschütterung des Gehirns, und Zerspringung derer Adern per simplicem luxationem geschehen kan. b) Aeuserlich auch kein Zeichen einer Gewaltthätigkeit zusehen gewesen, welches doch nothwendig seyn müssen, wann der Fall so starck gewesen, daß die Adern im Gehirn davon zersprungen, wenigstens würde äuserlich in der

Haut

Haut, wo nicht eine contusion, doch wenigstens eine suggillation seyn bemercket worden, wovon das contrarium ex visu reperto bekräfftiget wird. Vid. Alberti Jurisprud. med. Tom. 3. p. 107. Daß ich also nicht anderst schliessen kan, als daß obige extravasatio sanguinis der gewaltsamen Erwürgung zuzuschreiben, welche denn aus obigen rationibus den absoluten Tod befördern müssen, wenn gleich das Genick per accidens nicht abgestossen wäre. Dieses in arte & experientia medica fundirtes Responsum habe ich mit meiner eigenhändigen Unterschrifft bekräfftiget. Paderborn den 19. May 1741.

CASUS IX.

Inspectio Herniosi, an ad Torturam idoneus?

Doct. und Land-Physicus Hutterus zeigte hierdurch unterth. an, daß da demselben den 10. pass. von Hochfürstl. Regierung Ggst. anbefohlen worden, den in Arrest befindl. Hrn. von N. nochmalen zu visitiren, und ob dessen Angeben, daß er eine Ruptur habe, wahr sich befinde, wie solches verrichtet und darob so gleich auf Hochfürstl. Cantzeley den gebührenden Bericht abgestattet an den Hrn. Geh. R. Bossard (weil die anderen zur Cantzeley gehörige Hrn. nicht zugegen.)

So ist demselben nochmals heute von bemeldten Hochf. Reg. anbefohlen, und anbey die Pflicht seines Amts tragenden Eydes Ggst. erinnert worden, solches sowol schrifftlich zu produciren: ob dessen Befinden, als auch 2tens anbey auch noch befohlen, seinen gutachtlichen Bericht abzustatten, über folgende Quæst. Ob im Fall besagten Arrestanten den Hrn. von N. wann ihm die Tortur wäre oder würde zuerkannt, er dieselbe ohne Gefahr des Lebens im Stande sey, oder, wie weit derselbe sie auszustehen, vermuthet wurde?

Den 1sten Punct betreffend: so hat bemeldter Doct. und Land-Physicus Hutterus darob bereits Meldung gethan, daß der Hr. von S. mit einem starcken Leibes-Bruch (hernia intestin.) beladen.

Was den andern Punct betrifft, darauf diene gar unterth. daß man demselben zwar wegen dessen Zustand den 1sten Grad ohne Gefahr des Lebens wohl appliciren dörffe. Den 2ten und 3ten Grad aber ist niemand versichert, wegen der vielen extension derer Nerven und in starcker Arbeit und Ruffen, hervortrettenden Gedärme, wo durch viele Zufälle können hergestellet werden.

Diß

Diß habe ich unterschrieben auf scharffes Ermahnen, dabey meines Eydes erinnert, nach allen fundamentis anatomiæ, auch aus experienz, der Wahrheit gemäß, Gewissenhafft auch wohl erwogen, unterth. gehorſ. berichten müssen Gegeben, Paderborn den 13. Aug. 1743.

A. C. L. Hutterus, Med. & Chir. Dr. & Land-Physicus.

Alia Inspectio.

Nachdem wir Unterschriebene auf specialen Befehl der Hochfürstl. Regierung gestern Nachmittag auf der Haupt-Wache bey dem daselbst in Arrest sitzenden Hrn. von N. gewesen: so haben wir denselben visitiret und befunden, daß er an der lincken Seite einen Darm-Bruch habe, wo die Gedärme einen starcken Arm-dick in das Scrotum hinein geschossen waren, und eine Spanne tief herunter hiengen. Nachdem der Hr. von N. die Gedärme in den Leib zurückgebracht, fande sich die perforation in denen musculis abdominis so weit eröffenet, daß man mit 5 zusammen gedruckten Fingern dadurch in den Leib greiffen konte: da dann das Gedärm eine solche resistenz machte, daß man es kaum zurückhalten konte, so bald man aber die Finger zurück zoge, lage das Gedärm augenblicklich wieder im Scroto; welchen Zurückschuß ein ordinaires Bruchband nicht zu hindern vermögend ist. Nach Befragen, wie lange der Hr. von N. diesen Schaden gehabt? ist uns zur Antwort gegeben: daß es nunmehro 15 Jahr wären. Daß diesem allen in der That und Wahrheit also sey, bekräfftigen wir mit unserer Unterschrifft und beygesetztem Petschafft.

Paderborn,
den 30. Octobr.
1743.

B. W. Rödder, Med. Dr.
Churfürstl. Hof-Med. und Physic. adj.

D. Gunsberg, Med. Dr.

Responsum Medicum.

Nachdem mir von hiesiger Hochfürstl. Regierung aufgetragen, in Causa fisci contra den Hrn. von N. nach Maaß der übergebenen Relation, auf folgende

gende 2 Puncta, Krafft des, bey übergebener Relation, abgeschwornen Eydes, mein in ratione, & experientia medica, fundirtes Gutachten, zu geben:

1) Ob man bey solchen Umständen, den Hrn. von N. (da er nemlich eine so starcke herniam scrotalem habe, wie in der Relation vermeldet,) dörffe auf die Tortur bringen?

2) Wie denn, und auf was für eine Weise, der Hr. von N. könne und dörffe, torquiret werden?

Was nun die erste Frage betrifft: so sind in solchem Fall die Medici, in allem nicht einerley Meinung, besonders da ex Relatione erhellet, daß der Bruch nicht geringe, die perforation in den musculis abdominis, so groß, daß man 5 zusammen gedruckte Finger füglich dadurch in den Unterleib bringen kan, der Ausfall der Gedärme auch so starck, daß es einem mäßigen Hebebaum, nicht ungleich aussiehet, die Herren Medici, die Application der Tortur, bey einem mittelmäßigem Bruche, zwar auf eine mittelmäßige Weise admittiren, von grossen Brüchen aber abstrahiren, und folglich damit tacite zu verstehen zu geben scheinen, daß es eine nicht wol zu wagende Sache sey; überdiß noch, denen, bey solchen subjectis angerathenen Verbindungen, nicht sicher zu trauen, vorgeben, zumal auch die empfindlichen Schmertzen, und das dabey verknüpffte Schreyen und Ruffen, den gantzen Leib zusammen ziehen, und eine noch stärckere Austrettung derer intestinorum, gar leichtlich verursachen können, worauf oft inflammationes, ja gar der heisse und kalte Brand erfolgen.

Doch, weil in denen modis und gradibus torturæ ein grosser Unterscheid ist, und obige Rationes dubitandi, alsdenn nur Platz haben, wenn von allen gradibus torturæ die Frage ist, da man die Delinquenten auf Leitern, oder eine andere Folter-Banck, mit Stricken spannet und bindet, auseinander dehnet, ziehet, oder aufhänget, wodurch man obige Zufälle vernünfftig befürchtet; so halte ich dem ohngeachtet, daß, da der Hr. von N. sonst starcker und gesunder Leibes-Constitution ist, es auch andere und gelindere Arten der Tortur gibt, so einen solchen Schaden nicht verschlimmern können, solche hier sicher appliciret werden mögen. De hac re videantur Alberti Jurisprud. med. Tom. I. p. 238. Ejusd. Commentat. in constit. Criminal. Carolin. med. pag. 221. seq. Pauli Zachiæ quæst. med. leg. lib. 6. Tit. 2. quæst. 4. §. 9. p. m. 488.

Die 2te Frage betreffend: so halte ich, daß gantz und gar keine Bindung mit Stricken, Ausspann- und Dehnung, Geisselung mit Ruthen, oder Schlagung, hier Platz habe; weil dadurch die musculi abdominis zusehr contrahiret, und die intestina stärcker herunter gepresset werden, die ohne diß schon einen

nen zustarcken Trieb, ad Scrotum haben. Folglich halte ich dafür, daß keine andere Art zu torquiren in hoc passu erlaubet sey, als allein die realis territio, und die simple application der Daumen-Schrauben, und zwar ohne einige Festbindung des Leibes, zumal dadurch keine universalis contractio nervorum & musculorum causiret wird; wie ein solches auch der Hr. Hofrath Alberti in seiner Commentat. in Constitut. crimin. med. p. 221. aus dem Blumlacher in h.art. p.173. bekräfftiget: Daß nicht ein jeder Schaden, oder Wunde „des Leibes, von der Tortur excusiret, sondern daß in solchem Fall, wo der Gefangene mit einem Schaden, oder Wunde behafftet, dergestalt zu torquiren, daß es ihm am wenigsten Schaden bringe; und in solchem Fall ist gemeiniglich der Daumstock am wenigsten schädlich oder gefährlich. Vid. Fritsch in relat. forens. part. 1. pag. 376. Daß dieses meine in ratione & experientia medica fundirte Meinung sey, bekräfftige ich mit meiner eigenhändigen Unterschrifft, und beygedrucktem Pettschafft. Paderborn den 2ten Novembr. 1743.

B. W. Rödder, Med. Dr.
Churfürstl. Cöllnis. Hof-Med. und
Physici adjunct.



CASUS

CASUS CLINICO - FORENSES

COLLECTI & OBSERVATI

A

I. G. W. Arch. Rutt.

per aliquot Annos usque ad an. 1742.

CASUS I.

Duo occisi per latrones.

Den 13. April 1741 geschahe diese grausame Mordthat zu Hirschberg, daß von einem Cathol. Bettler der Nachtwächter und Hirte mit seiner Frauen mit einer Holtz-Axt früh bey hellen Tage todtgeschlagen worden: dahero wurden Physicus ordinarius cum Chirurgo beordert, die Section mit beyden Erschlagenen vorzunehmen, und darüber den Bericht zuerstatten; welches also den 15. dito Vormittag in vieler 100 Menschen Gegenwart unter freyen Himmel geschahe, und zwar im Beyseyn der Hochgräfl. Gerichts-Personen und Schöppen. Externe war am Leibe des Mannes nichts sonderlichs zu sehen, ausser daß die Brust und der Leib äuserlich roth und blau vom Treten und Stossen befunden wurde; der Kopf aber war pars lethaliter læsa. Auf der lincken Backe waren 2 Löcher, und eines über den lincken Auge; die 4te Læsion war auf der rechten Seite der Lippe, und eine am osse temporali. Zwey grosse Vulnera aber waren in occipite, davon das eine hinter dem rechten Ohr eine grosse Oeffnung hatte, so daß ein groß Stück von osse occipitali hervor ragte, daß man das cerebellum darinnen liegen sahe, vieles aber schon davon heraus war.

Separata cute à cranio war das os occipitale sub sutura lambdoidea in 4. frustula zerschlagen; nach dem Halse zu waren kleine Stücklein zu sehen.

Remoto cranio war über dem lincken Auge in cerebro eine grosse extravasatio sanguinis coagulati, und auf der rechten Seite war nicht so viel Geblüt

zu sehen; daß also der Schlag auf der lincken Seite am Nacken stärcker und mehr geschehen, als auf der rechten Seite. Cerebellum war gantz zerquetscht; in Thorace und abdomine war bey der apertur nichts sonderliches zu sehen, als die externæ contusiones und sugillationes.

Dessen Eheweib hatte auf der lincken Seite nach den Schlaff zu, eine grosse Wunde, und auf der rechten eine kleine, eine über dem Ohr, und eine hinter dem Ohr. In osse frontali war vom Schlage eine totale depressio cranii; bey beyden war zum Ohr, Maul und Nase Geblüt ausgelguffen.

Separata cute à cranio war os frontale in lauter Stücke und Splitter zerschlagen, und lauter coagulirtes Geblüt zu sehen: das eine Stück war groß, und ließ sich gleich heraus nehmen, nebst den andern kleinen Stücken; und so waren auch die ossa bregmatis oder parietalia in lauter Stücken zerschlagen, und deren 8, ohne die kleinen Splitter zu zehlen. Auf der lincken Seite war das os temporale gantz hinein gedruckt zu sehen, und war auch in 2 Stücken zerschlagen. Externe war am Leibe nichts weiter zu sehen, als einige geringe sugillationes; daß also die Haupt-Læsion bey beyden am Kopffe geschehen.

Wem nun ex anatomicis & physiologicis bekannt ist, wie nicht nur caput sedes animæ ist, sondern alle motus animales & vitales ex cerebro & cerebello ihren Anfang nehmen, und alle Theile des Leibes ihre motus und sensationes mittheilen müssen, daß dahero respiratio & circulatio sanguinis, als welche zum Leben absolut nöthig ihren ordentlichen Lauff haben: so kan man leicht einsehen, daß wann dieser edle Haupt-Theil lædiret wird, alle die andern motus und sensationes leiden, respiratio & circulatio cessiren, folglich das Leben des Menschen nicht weiter bestehen kan, indem die Gemeinschafft zwischen Leib und Seele aufhöret. Bey diesen Erschlagenen haben wir 2 deutliche Exempel: Denn da dieselben mit solcher Gewalt an diesen edlen Theilen lædiret worden: so ist kein Wunder daß auf einmal alle motus & sensationes, wie bey profunden Schlagflüssen aufgehöret; daß also diese beyde auf der Stelle des Todes seyn müssen. Daß dieses denen Principiis artis und der Wahrheit conform, attestiren Physicus ordin. & Chirurgus &c.

P. S.

Nachdem der Thäter in Böhmen ausgekundschafftet, und ausgelieffert wurde, bekante derselbe, daß er noch 3 Todschläge ohne die beyden letzte begangen: Dahero demselben durch Urtheil und Recht zuerkannt worden, daß er mit glüenden Zangen gezwickt, und lebendig gerädert werden solte. Da er sich nun sehr hertzlich zu GOtt bekehrte; so wurde dem Delinquenten die erstere Straffe von

gnädig-

gnädigster Herrschafft geschenckt, das letztere aber an ihm diesen Herbst bey vieler 1000 Menschen Zulauff vollzogen; da er sich dann gar schön zu seinem Ende bereitet, und den Tod willig ausstund.

CASUS II.

Sectio Lanionis inebriati per scalam præcipitati subitoque defuncti.

Auf Requisition eines Hoch-Gräfl. Amtes musten wir Endes-Unterschriebene Physicus ordin. & Chiurgus uns den 26ten Julii 1740 nach Neuendorff verfügen, den Hof-Metzger Gebhard 45 Jahr alt, frisch, gesund, lang und starck, welcher sich Tages vorher sehr betruncken, und darauf im Wirthshause die Treppe herunter gestürtzt, davon Verstand, Sprache und alle Empfindung cessiret, und er als ein Schlaffender dargelegen, bis er des andern Tages verschieden, zu besichtigen. Bey der äusern Besichtigung war das lincke Auge und Gesichte, Ohr und Backe starck sugilliret: so sahe auch der Rücken und Arm aus, weil er darauf gefallen, auf dem Leibe aber und Brust war nichts zu sehen; dahero derselbe auch nicht geöffnet wurde, weil læsio lethalis um und in Kopff befindlich war. Uber dem lincken Auge war eine kleine depressio nahe bey der sutura coronali. Weil wir nun causam mortis im Kopff zu finden vermeinten, so wurde selbiger geöffnet: Nach dem cutis à cranio separiret wurde, so war 1) unter der Haut auf dem Cranio lauter coagulirtes Geblüt, und zwar sinistri lateris; auf der rechten Seite aber war wenig, und meist natürlich. Nachdem man das Cranium abgewischet, sahe man 2) eine Fissur über den gantzen Kopff so vom osse frontali über die ossa bregmatis per suturum lamdoideam durchs occiput gieng, und kunte man einen dicken Messerrücken hinein legen. Aperto cranio war 3) das gantze cerebrum & cerebellum voll extravasirtes Geblüt, so daß man kaum cerebrum erkennen kunte; und waren die meninges eben so voll. 4) War noch eine kleine a parte Fissur im occipite wie ein Batzen groß. Ob wir nun schon causam mortis in capite funden: so öffneten wir doch den Thoracem, und funden daß pulmones mit lauter klein schwartzen coagulirten Geblüts angefüllet war, uti in suffocatis. Dahero er nach dem Fall starck gerasselt, usque ad ultimum halitum. Auricula cordis dextra war vom Blut infarciret, die lincke aber leer. Die beyden ventriculi cordis waren voller coagulirten Geblüts. Die Leber natürlich, aber eine grosse Gallen-Blaße; war sonst sehr zornig. Was unser Judicium nun betrifft: so ist bekannt, daß wo enorme læsiones capitis à extravasationes sanguinis in capite geschehen,

das gantze genus nervosum dadurch in seinem motu gehemmet wird, wodurch circulatio sanguinis & sensatio cessiret, als worinn unser Leben bestehet; dahero der Tod nothwendig erfolgen müssen, weil also keine Hülffe hier statt gefunden, und læsio capitis & extravasatio sanguinis zu enorm. Daß diß denen Principiis artis gemäß, attestiren Physicus & Chirurgus &c.

CASUS III.

Sectio rustici sclopeto truncati.

Nachdem ein Bauer und Taglöhner zu Wurzbach, Nicol Weigand, etliche 50 Jahr alt, den 12. Sept. 1741 des Nachts von einem Diebe mörderischer Weise in seinem Fenster erschossen; so wurde darauf des andern Tages mit dem Chirurgo von dem Hoch-Adel. Watzdorffischen Gerichten beordert, die Section vorzunehmen. Darauf wurde folgendes bey der Section angemercket: a) War der Schuß mit einer Kugel gleich forn über der Nasen-Kuppe schräge nach dem lincken Auge zu hinein gegangen. Die Wunde war ein Zoll lang, und das Nasen-Bein war entzwey geschossen. 2) Das Blut vom Schuß lag ausser dem Fenster, und auf dem Holtze im Fenster, und in der Stuben. 3) Sobalde der Schuß geschehen: so war auch der Mann todt zurück gefallen, und hatte nur noch 2 mal Othem geholet. 4) Der Schuß war durch den Kopff nicht durchgegangen, sondern die Kugel lag noch im occipite. 5) Aperto cranio gieng die sonde oder der Sucher durch die Nase unter dem Cerebro per cerebellum ins occiput, und hatte cerebrum wenig, am meisten aber vasa cerebelli lædiret und dilaceriret; dahero vieles extravasirtes Geblüt in occipite befindlich war. 6) Die Kugel, so in occipite gefunden wurde, war wie ein klein Schnell-Käulchen, auf der einen Seite aber breit, und hatte an das occiput angeschlagen, und solches gestreifft. 6) Es war auch ein klein Stückchen von der basi des cranii über der Nase mit loßgeschossen.

Weiter war nichts befindlich. Thorax und abdomen wurde nicht geöffnet, weil causa lethalitatis schon da war.

Da nun Cerebrum wenig, Cerebellum aber am meisten lædiret und gelitten: so ist gantz leicht zu begreiffen, warum der Tod so plötzlich erfolgen müssen; denn es ist ex anatomicis & praxi medica bekannt, daß Cerebrum cum suis partibus mehr denen functionibus animalibus dienet, daß nemlich die Seele ihre Verrichtung darinn haben könne. Cerebellum aber dienet denen motibus vitalibus: dahero sobalde Cerebellum lædiret wird, simulac impediuntur motus vitales, als Respiratio & Circulatio sanguinis, als worinn eigentlich das Leben bestehet; dahero muß der Mensch sterben. Da

nun durch den nahen Schuß über das noch eine grosse Erschütterung und Zerreissung der zartesten Theile geschehen; so ist kein Wunder, daß dieser arme Mann plötzlich sein Leben eingebüsset. Daß diß denen principiis artis und der Wahrheit gemäß, attestiren Medicus ordin. & Chirurgus

J. G. W.

L. den 14ten Sept. 1741.

CASUS IV.

Vetula haud homicidio falso sed catarrho suffocativo defuncta.

Es kam die Rede, als ob der Schultze zu H. seine Frau auf dem Felde hätte todt geworffen. Auf Requisition eines Hoch-Gräfl. Amts muste mit dem Amts-Chirurgo, in Beyseyn der Gerichte und Schöppen, die Section vornehmen lassen. Externe sahe man am gantzen Leibe nicht das gerinste vestigium einer suggillation, geschweige dann einer lethalitæt vom Wurff. Interne hatte alles im Kopff und Leibe seine Richtigkeit, und war keine Spur einer læsion zu finden. Die Leber war hart. In cordis dextro ventriculo war ein Polypus. Das omentum war fast weggefressen, und in pelvi abdominis war ein serum lymphaticum, und Anfang zur Wassersucht. Uterus war sehr klein; Pulmones hingegen waren mit schwartzen Geblüt angefüllet, uti in suffocatis.

Judicium Medici gieng also dahin: Diese Vetula war eine starcke Brandtewein-trinckern, und soff sich stets voll: da sie nun mit dem Manne, Kindern und Gesinde in der Erndte wollen Korn auffsammlen, so ist sie ebria, und taumelt von einer Seite auf die andere. Da zanckt sich der Mann mit ihr, und sagt sie soll nach Hause gehen, sonst wolle er sie stossen, daß sie die Beine aufkehren soll, wirfft sie mit einen harten Erdklumpen just in Rücken, wo sich die Weibes-Leute sonst aufzuschürtzen oder aufzugürten pflegen. Darauf stürtzt sie: und da sie sehr voll ist, und mit der Brust niedriger fället, und sich nicht gleich helffen kan, so erstickt sie; daß es also ein veritabler Steckfluß, und keine lethalitæt vom Wurff war. Hierauf reflectirten so wol Facultas Medica als Juridica einer benachbarten Universitæt, und absolvirten maritum a pœna capitali; Daß ihm also weiter nichts als eine Geld-Strafe und die Unkosten zuerkannt wurden.

CASUS V.

Sectio Bigæ parturientium.

Eine Adeliche Dame zu L. lag in partu difficili, als in welchen harten Umständen sie allezeit in puerperio gelegen. Consultus & vocatus, war der Leib dick und hart, introitus ad Uterum sehr enge, und man fühlte die Achsel des Kindes: daher wir gleich glaubten das fœtus duplex vorhanden; beyde Wehmütter, Medicus und Chirurgus konten nicht helffen. Endlich nach 2 Tagen starb diese junge Adeliche Dame von etl. 30 Jahren. Als man die Section vornahm: so gieng ex Utero ein faules und schwartzes Geblüt mit einer solchen putredine, daß man fast vor Gestanck nicht bleiben konte. Aderat duplex fœtus sequioris sexus, das eine lag unten quer über gleich vor dem orificio uteri, so daß die eine Achsel inne stund. Das andere Kind saß auf dem untersten auf, und war der Uterus von beyden Kindern gantz angefüllet, so das keine Wendung wäre möglich gewesen: wie dann auch der exitus so eng und coalesciret war, daß kein fœtus hätte durchkommen können; daß also diese Adeliche Dame nothwendig bleiben müssen.

Alterum exemplum war eine Schneiders-Frau: selbige war 14 Tage ante partum auf den Leib gefallen; dahero die Frucht, und der Uterus Schaden gelitten. Als sie nun nach etlichen Tagen in partu difficili starb, so nahm die Section vor. Uterus war auch sphaceliret, und voller coagulirten, faulen und schwartzen Geblüts, fœtus war auch gantz corrumpiret, und lag die quer; so daß ohnmöglich die Wehmutter solches wenden können, und wenn auch solches geschehen, so hätte doch die puerpera sterben müssen ob corruptionem uteri sphacelosam. So habe deren sonst noch etliche in vorigen Jahren seciren lassen.

CASUS VI.

Hæmorrhagia narium excessiva.

Eine feine zarte Jungfer von 19 Jahren allhier, erschrickt tempore fluxus menstrui, simulac regurgitat sanguis ad caput, & cessant menses, corripitur febre catarrhali cum erysipelate capitis ac tumore faciei. Consultus nach 5 Tagen, da sie allerhand hitzige Medicamenta allbereits adhibiret hatten, und ich, ob magnam virium prostrationem, die Venæ Section nicht mehr vornehmen dorffte: brauchte lauter pulveres und potiones diaponoico-temperantes, & decocta aquosa; externe Spir. camphoratum. Als ich nun diese Patientin in 8 Tagen wieder besser sahe, und glaubte daß die Restitution

tution bald völlig solte da seyn, erschrickt sie noch einmal im Schlaff, und bekömmt eine solche starcke hæmorrhagiam narium, daß solches früh von 8 bis 12 Uhr in einem fortlaufft: Ich brauchte Medicamenta tonica & roborantia; externæ alle styphica, sed frustra. Endlich hörte es um 12 Uhr Mittags auf; Nachmittag aber fieng es nach 2 Uhr noch einmal an, und dauerte wieder 2 gantzer Stunden. Ich continuirte interna pulveres und potiones tonico-roborantes, externe Umschläge von Wein-Eßig um die Stirn, und im Nacken, auch die so genannten Alaun-Stöpsel in die Nase; da es dann cessirte, und diese Jungfer in 8 Tagen völlig wieder gesund war.

CASUS VII.

Hæmorrhagia Uteri excessiva.

Eine Dienst-Magd von Harre diente in einer benachbarten Stadt, Sch. bey einem Müller, und bekommt ein kaltes Fieber. Ein berühmter Medicus daselbst gibt ihr dienliche Medicamenta, davon bekommt sie ihre menses sehr starck, so daß sie auf sein Zurathen aufhören muß; allein er gibt ihr weiter nichts wider diesen Zufall. Sie gehet nach Hause, und diese hæmorrhagia dauret etliche Wochen; so daß die Eltern nicht anders glauben, als daß das Mensch daran crepiren müste. Dahero kommt sie zu mir, und bittet um guten Rath. Ich gab ihr nur etl. stärckende Pulver ex corall. rab. ppt. matr. perlar. ppt. specif. cephal. Mich. spec. de Hyacinth. und eine Mixturam vel potionem diapnoico-temperantem; das Mensch hatte kaum etliche mal diese Mittel gebraucht, so cessirte dieser starcke Blut-Fluß, und ward gesund.

Dergleichen excessivas uteri hæmorrhagias habe bey etlichen Weibern, als bey einer Schustern und Fleischern, so lange gedauret, gehabt, und sie haben sich bald besser befunden; daß ich also weder adstringentia noch opiata gebrauchen dürffen, als welche allezeit vor schädlich gehalten.

CASUS VIII.

Pleuritis vera.

Vor 3 Jahren wurde ich mit dieser sehr gefährlichen Kranckheit befallen, als ich in einer kalten windigten Mertzen-Lufft eine Stunde zu Fuß gegangen, und mich erhitzet hatte. Den ersten und den andern Tag vergaß die Venæ Section, und achtete die Kranckheit gar nicht: den 3ten Tag ließ noch Ader, und brauchte pulveres und potiones diapnoico temperantes, Thee, und ein decoctum hordei; Essentien waren mir allezu hitzig. Externe ein linimentum paregoricum und Spir. Camphoratum crocatum cum sacculo paregorico

gorico, clysteres aperientes, gargarysmata, mit lindernden Hals-Säfften für den bösen Hals, tranck fleißig Juscula gallinacea. Endlich kam ein starcker blutiger Auswurff mit coagulirtem und hellem Geblüt, und erholte mich wieder, da iedermann mich vor verlohren gehalten; ich muste aber 9 Wochen aushalten, ehe ich wieder ausgehen konte. Ich ordinirte mir selbst die Medicamenta, und 2 berühmte Leib-Medici in der Nähe, so meine gute Freunde waren, adsistirten mir auch mit dienlichen Medicamenten, so GOtt ihnen verlohnen wird.

Zu eben der Zeit bekam etliche Personen in die Cur, so eben diese meine Kranckheit hatten; und da kunte ich aus meiner eigenen Erfahrung curiren, und GOtt halff ihnen, wie mir.

CASUS IX.

Arthritis vaga.

Eine jungfer von 20 Jahren bekam ex obstructione mensium eine arthritidem vagam, und wurde so miserabel an Händen und Füssen, daß man sie mit den Händen nicht durffte anrühren, sondern man muste sie, wie dort den Gichtbrüchigen bey JEsu, im Bettuch beben und tragen: Ich brauchte pulveres, potiones, und essentias leniter resolventes cum speciebus Theiformibus; externe brauchte nichts. Es dauerte nicht 14 Tage, da fanden sich die menses ein, und morbus cessirte, daß diese Person nach 3 Wochen völlig gesund war.

CASUS X.

De morbo Dysenterico anno 1740. apud nos graviter grassante.

Epicrisis.

Morbus hic hæc vice valde sævit, & ultra centum homines jugulavit, imprimis in tenera ætate constitutos, quia nec regimini nec diætæ morem gesserunt. Hic morbus erat contagiosæ indolis, nec ulli familiæ parcebat, quamvis meipsum quovis modo præservarem, tamen mox fuissem correptus, nisi citius prævenissem, nam odor & fœtor iste ægrotantium putridus me ipsum affecit, ac fermentationem in ventriculo ac intestinis causavit, unde per aliquot dies diarrhœa corripiebam, sed mox restitutus eram. Unde elucet, quod miasma istud contagiosum sese mox ventriculo ac intestinis insinuat, humores ibidem alterat, vasa ibidem corodat, ac dolores spasticos ibi afficiat cum fluxu sanguineo dolente, quare illi se probe prospexerunt, qui statim ab initio lene laxans vel rhabarbarinum

rinum vel pilulas Stahlianas aut polychrestas Halenses adhibuerunt, & tunc essentiam corticum aurantiorum, aut amaram, aut carminativam Wedelii, aut Essent. cascarill. gent. rubr. Zedoar. galang. ad gtt. 40. per diem aliquoties assumserunt; porro aut balsamum vitæ ad aliquot gtt. hauserunt, aut bacc. Juniperi masticarunt. Hi plane immunes manserunt, imprimis si diligenter juscula cum semine carvi ederunt. Illi vero, qui hoc morbo correpti sunt, valde vexati fuerunt vel torminibus intestinorum, vel dejectionibus alvinis dolorificis cum tenesmo imprimis siti clamosa, quam tamen potu frigido nullo modo debuerunt delere, sed tantummodo potu tepido, quod autem multis non arrisit, quamobrem multi potius gulæ ac appetitui indulserunt, & assumserunt, quod ipsis libuit, hinc tales ferme omnes morti traditi sunt. Notabile tamen est, quod mihi multi retulerunt, qui vel potu aquæ frigidæ, alii sero lactis vulgo Buttermilch, alii cerevisia tenui frigida, vulgo Coffent se crearunt, quod autem aliis imitantibus noluit prodesse. Cura hujus morbi in hac methodo consistit, ut prius laxans rhabarbarinum, aut 1 dosis pilularum offeratur, deinde mane Ess. alexiph. cum ess. cascarill. cort. ⊙ant. ac M. S. aut ♎ ⊕. dulc. propinavi; pomeridie & vesperi pulv. temp. & rob. ex Corall. rub. ppt. matr. perlar. ppt. C. C. u. ℥ij diaph. cort. casc. ⊕. depurat. Cinnab. ℥ij. Terr. sigill. rubri aa. ℈j. in infuso millefol. Adhibui quoque Tinct. rhabarbari 80 gtt. semel per diem, unde ægri levamen habuerunt, & restituti sunt, præsertim si ab initio statim medicamenta adhibuerunt, & regimini ac diætæ regulari se subjecerunt. Qui autem nimis sero auxilium efflagitarunt, ubi jam inflamatio & abscessus in Intestinis adfuit, & multa adstringentia, aut calida adhibuerunt, nec regimini, nec diætæ accuratiori voluerunt obtemperare, seipsos jugularunt. Dolendum autem est, quod plurimi Empiricis sese tradiderunt, qui vino adusto & adstringentibus ægros tractarunt, unde miasma non fuit eliminatum sed in corpore mansit, & tali modo perierunt.

CASUS XI.

Partus præmaturus legitimus.

Nachdem auf Hochgräfl. Amts-Ordres das zu früh gekommenen todte Kind eines Tuch-Knappen Frau besichtigen müssen: ob nemlich das Kind zu früh gekommen, und ob die Ehe-Leute etwa vor der Hochzeit copulam carnalem gepflogen oder nicht? um deswillen sie sonst Strafe geben müssen; so habe solches Kind in Augenschein genommen, und befunden, daß es noch kein completus partus, das nemlich 9 volle Monat alt gewesen, sondern daß es

über 6 Wochen zu früh gekommen, daher war es noch sehr zart, schwach, und hatte ein klein Köpfgen, dünne Arme und Beine, keine rechte Nägel, und erzehlte mir die Frau, daß sie vor etlichen Tagen auf den Leib gefallen, davon partus eines todten Kindes erfolgte.

Eben ein solcher casus passirte bald darauf mit einer Kutscher Frau, die mit 2 Zwillingen einkam, und zwar 6 Wochen zu früh. Diese hatte vor Schrecken ihre Kinder zu früh bekommen: da nun auch die Sache untersuchen muste, so fand, daß die Kinder so zart, klein und schwach waren, daß sie nicht saugen noch schreyen können, dahero sie auch bald gestorben; daß also die Eheleute unschuldig waren, und ante nuptias nicht copulam carnalem gepflogen hatten.

CASUS XII.

Vulnus Genu sinistri sclopeto læsi per accidens lethale.

Nachdem ein Maurer zu Eb. Joh. Hertzog mit einer Flinte voll Schroot unversehens und nicht aus Vorsatz einen alten ledigen und stupiden Menschen Namens Heinrich Meyer, 56 Jahr alt, in das lincke Knie geschossen, davon anfänglich eine starcke hæmorrhagie, nachmahls aber eine beständige suppuration erfolget ist, und woran er 3 Wochen Bettlägerig gewesen, bis er endlich gestorben, und daran ausgezehret: so muste auf requisition eines Hochgräfl. Amtes mit dem dasigen Chirurgo das Knie öffnen, und die Wunde untersuchen; da dann das Knie gantz blau anzusehen war, in Aufschneiden aber einen sehr starcken putrilaginösen Geruch von sich gab. Die Schroot-Körner waren unter der Knie-Scheibe ins Schienbein hinein gegangen, hatten das Schien-Bein und Knie-Scheibe gestreifft und gesplittert; auch die Junctur und Knie-Scheibe gantz loß gemacht, sind auch viele Schroot-Körner darinn stecken geblieben. Weil nun partes nervosæ tendinosæ auch vasa sanguifera majora und minora daselbst zerrissen und lædiret: so hat davon die starcke Verblutung entstehen müssen; und da aller succus nutritius zur Materie geworden, und den Cörper, ob er schon die beste Wartung und die kräfftigsten Sachen gehabt, die Kräffte entgangen, und nichts zu gute gekommen. Da nun über das der defunctus 1) ein cacochymicus und ungesunder Mensch war, 2) lange Zeit geschwollene Beine gehabt mit sehr übel riechenden Schäden; so ist kein Wunder, daß dieser Schuß eine causa occasionalis zu seinen Tode gewesen. Wann nun die quæstio ist: ob diese Schuß-Wunde per se, aut per accidens lethal gewesen? so kan man wol ersteres mit Grund der Wahrheit nicht behaupten, sondern es findet vielmehr letzteres Statt. Zumal da 1) hæmorrhagia compesciret worden, 2) pars læsa kein edles viscus vitale

vitale gewesen, zu welchen man nicht hätte kommen können, 3) da er noch über das 3 Wochen Bettlägerig gewesen, und gegessen und getruncken; dahero wenn defunctus noch jung und von vigoreusen Kräfften gewesen, derselbe noch wohl davon kommen können. Daß dieses der Wahrheit gemäß attestiret

J. G. W.

L. den 12. Septembr. 1737.

CASUS XIII.

Plaga illethalis capiti inflicta.

Ein junger Bursch von 25 Jahren N. auf der Glaß-Hütte, wurde von einem andern unterweges mit einem Zaun-Pfahl aufm Kopf geschlagen, davon er todt zur Erde gefallen, nachmals aber sich wieder recolligiret. Darauf wurde zu ihm des andern Tages geholet: da dann wahrgenommen, daß derselbe eine Wunde über der sutura coronali in osse bregmatis nahe an der sutura sagittali einen Zoll lang gehabt, und hatte der vulneratus in derselben Gegend grosse Schmertzen, hatte temulentiam und quer über die Stirn dolores lancinantes, prostrationem virium, conatus vomibundos, immo actualem vomitum, anxietates cardialgicas, appetitum dejectum, visum obscurum, ac debilem. Pro febre vulneraria avertenda, & revulsorio scopo ließ alsobald am Fuß eine Venæ Section instituiren, und gab ihm Mixturam robor. pulv. temp. & resolv. Externe wurden sacculi nervini resolventes in vino cocti übergeschlagen, item ~ nervin. rob. zum riechen und zum anstreichen zu brauchen. Ließ ihm auch kräfftige Brühen und Suppen und weiche Eyer geben; daher er sich besserte, und in etlichen Wochen gesund ward.

CASUS XIV.

Variolæ retropulsæ non lethales.

Einsmals bekam ein sehr artiges Kind von 6 Jahren, ein Mädgen an Blattern in der Cur: als die Blattern steigen und suppuriren solten, so wurden sie pilsicht, bleyfarbicht, und bekamen in Centro schwartze Tüppelchen, daraus nichts anders als den Tod prognosticiren muste. Hoc facto, erregte die Natur eine Epilepsie, welches in einem Tage mehr als 15 mal geschahe, und zwar auf allerhand Arten. Darauf bekam das Kind einen starcken Schweiß, und endlich zeigte sich ein rother Friesel, der endlich weisse Tüppelchen kriegte. Hierauf ließ der Friesel nach, und nach abgedorr-

 ten

ten Friesel war das Kind gesund, ist nachdem eine fromme Jungfer geworden, und Herrschafftliche Dienste bekommen.

Einen Knaben von eben dem Alter gings eben also, und ich konte gleichfalls nicht anders als den Tod prognosticiren: Bey diesen erregte die Natur einen abscess in der einen Lende, aus welchem viele Materie kam, darauf wurde das Kind gesund. Bey beyden brauchte potiones diapnoico temperantes, pulveres bezoardicos, und ess. ex alex. pectoral. Wed. M. d. so mir sonst in Blattern gut thun.

CASUS XV.

Tumor Maxillarum in- & externus cum suppuratione gingivæ & glandularum faucium.

Inter plura exempla liceat meum allegare, quod mihi duabus vicibus contigit hoc malo correptus: collum ac tota facies ita intumescebat, ut os aperire mihi non liceret, & fauces ita erant tam angustæ & clausæ, ut nullum potum theiforme deglutire valerem per aliquot dies. Quia itaque nihil poteram assumere, ea propter externa remedia prius adhibebam, nimirum empl. de meliloto-camphoratum circa collum ac maxillas super imponendo, sacculum discutiens ex speciebus resolv. intra os gargarysma, syringa persæpe ori injiciendum, hoc facto levamen sensi, tumor in faucibus paululum remittebat, ut liquida assumere possem, sed glandulæ ac maxillæ in abscessum aut suppurationem degenerabant, tali ratione etiam medicamenta poterant adhiberi interne, resolventia, ac discutientia. Hac methodo per 4 septimanas continuavi, ubi per suppurationem ac ptyalismum materia suppurata ejiciebatur, fauces eluebantur, tumor remittebat, & hac ratione per Dei gratiam post 4 septimanas iterum sum restitutus. Notandum, quod omnia humida oleosa ac pinguia a tumoribus sunt removenda, alias malum augetur, ac cura impeditur, propterea externe sicca tantum adhibeo discutientia, interne vero resolventia & humida calida.

CASUS XVI.

De Phimosi seu tumore præputii inflammatorio dolorifico.

Ein Gelehrter von etliche 50 Jahren, der sonst caste in conjugio, und sehr mäßige Lebens-Art führet, klagte mir einstmals heimlich diese Maladie, und bat mich um einen guten Rath: Weil solches nun von einer grossen Schärfe und Verstopfung derer tubulorum in parte affecta entstanden, so laxirte ihn gelinde, darauf gab eine resolv. Ess. und Pulv. bez. temp. externe rieth,

saccul. ex fl. samb. cham. in lacte coct. zu appliciren, auch partem affectam in warme Milch zu halten. Des Nachts ließ empl. de Spermate ranar. imponiren, welches gleich Linderung gab. Nachdem er etliche Tage damit umgegangen, so wurde er an diesen Zufall gesund.

CASUS XVII.

Hæmorrhoides cæcæ.

Eine vornehme Standes-Person sequioris sexus, 50 Jahr alt, wurde oft von fluxu hæmorrhoidali befallen, die ihr aber allemal viel Schmertzen machten, und starck flossen, partes externæ intumescirten, und laborirten allemal an einer alvina obstructione, so daß man kein Clystier appliciren kunte: Interne gab dann pulv. antispasmod. temperant. & bezoard. Mixt. rob. früh Tinct. rhab. und contra alvi obstipationem etliche pil. halens. contra obstruct. so den Leib gelinde öffneten. Externe ließ locum dolentem tumore affectum cum oleo verbasci bestreichen, und sacculos paregoricos resolvent. in lacte coctos appliciren; da dann nach etlichen Wochen der Zufall sich unter Göttlichen Beystand legte. Diese Person hat alle 4 Wochen ihre menses, und die hæmorrhoides darzwischen, und ist eine sanguineo-plethorica.

CASUS XVIII.

Luxatio vertebrarum colli non lethalis.

Ein junger Schäfer Kerl etliche 20 Jahr alt, starcker und gesunder Constitution, wurde vor 2 Jahren zu F. nahe bey H. von 2 Bauren aufm Felde geschlagen, getreten, und sehr übel zugerichtet, so daß er tödlich kranck geworden. Auf requisition eines Hochgräfl. Amts zu E. muste ich mich als Land-Physicus 2 Meilen von hier dahin begeben: der Mensch war tödtlich kranck, und ich nahm ihn vor einen todten Mann an; er war sehr übel auf der Brust, Kopff und Rücken zugerichtet gewesen, hatte Blut ausgeworffen, klagte Seitenstechen, und der Kopf lag ihn vorn mit dem Kien auf der Brust, die vertebræ colli aber stunden hinauswärts gebogen. Der Chirurgus hatte ihn Ader am Arm gelassen, und Wund-Träncke, auch pulv. contra casum interne, externe aber gute cataplasmata und ♁ camphorat. vor die Phantasien und beschädigten Theile gegeben. Den 3ten Tag kam erst an. Der Mensch durffte sich nicht aufrichten, ohne in Ohnmacht zu fallen, und der Kopff fiel gleich vorwärts nieder. Der Chirurgus hatte ihn dann alsobald mit seinem Sohn die vertebras einwärts gebogen, da es dann geschnappt, hernach mit Umschlägen und endlich mit guten Pflastern versehen. Interne gab

Mixt. diapn temp. eff. alex. Elix. Pect. W. M. d. Pulv. bezoard. temperant. ∞ nervin. pro capite ol. paregor. pro dolore pectoris mitigando. Tali ratione continuirten wir etliche Wochen, bis der Schäfer-Bursch wieder gesund war. Ob nun schon fast alle Practici behaupten, quod luxatio vertebrarum colli sit lethalis; so siehet man in diesem casu doch das contrarium. Und ob mir schon ein guter Freund objicirte, daß es keine würckliche dislocation gewesen, sondern nur eine levis subluxatio, so gilt mirs gleich, es mag es einer nehmen, wie er will: gnug, daß 1) die vertebræ hinten im Nacken hervor geraget, und 2) der Kopff nicht gerade hat können in die Höhe gehalten werden, sondern fiel mit dem Kien gerade auf die Brust. Nun nenne mans wie man will, genug die Sache ist wahr. In verbis sumus faciles, modo in re conveniamus. vid. HEISTERS Chirurgia, & JUNCKER in Tab. chirurgicis.

CASUS XIX.

Febris petechialis cum purpura alba.

Zwey Weiber und ein Mann in ihren besten Alter, wurden von einem hitzigen Fieber mit phantasiren und Seitenstechen angefallen: Bey der einen Frau mit ihrem Mann wurde zu spät consuliret, dahero keine V. Sion mehr anstellen konte; welches also nur bey der einen geschahe. Ich ordinirte früh folgende eff. ex alex. pect. Wed. M. d. aa. 40 Tropfen in Kräuter-Thee, Nachmittags und Abends aber pulv. bezoard. temp. und potiones diapnoicas darzwischen. Externe ließ fleißig Spiritum camph. um die Stirn schlagen, verboth heisse Stuben und Bier, ließ Gersten-Wasser und cerevisiam secundariam, auch serum lactis fleißig trincken. Welches GOtt also segnete, daß diese armen Leute, die sich nicht viel zu gute thun konten, binnen 3 Wochen glücklich reconvalescirten.

CASUS XX.

Inflammatio uteri cum suppuratione.

Zwey gemeine Wöchnerin, die in partu difficili viel gelitten, wurden hiermit befallen, und lagen tödtlich daran kranck: Ich gab ihnen etlichemal pil. polychrest. Halens. pulveres bezoard. temp. potiones diapnoicas, infusum theif. Partes genitales dolentes ließ mit ☍ lil. alb. chamom. fleißig bestreichen, und locum affectum fœtidum reinigen, hernach Saccul. paregor. auf die genitalia in Milch gekocht legen, so da linderten, in diæta ließ dünne Suppen und dünnes Getränck geben; dahero geschahe es, daß unter Göttlichen Beystand beyde Weiber glücklich nach 4 Wochen restituiret wurden.

CASUS

CASUS XXI.

Tumor testiculi.

Bishero habe etliche Kinder in die Cur bekommen, welchen der eine testiculus sehr geschwollen gewesen, gleich wie auch etliche Erwachsene weiß, die daran laboriret: ich habe dann weiter nichts gebraucht, als ein linimentum nervino-resolvens ex ℞ chamom. aneth. cumin. castor. aa. und damit den intumescirten Testiculum früh und Abends gelinde am Ofen mit den Fingern streichen lassen, habe dabey einen Beutel machen lassen, darinn der Testiculus gelegen und geruhet, und nicht hengen dürffen; da denn der Tumor in 8 Tagen evanesciret, und die Kinder und Erwachsenen per Dei gratiam restituiret worden.

Anmerckung vom Nord-Lichte.

Seit etlichen Jahren habe angemercket, daß die Nord-Lichter mehrentheils im Frühling und Herbste kommen, wo die Lufft schon ziemlich temperiret ist, und wo die Gewitter aufzusteigen keine Krafft haben: ich habe aber auch observiret, daß ehe sie kommen, die Lufft warm, und gut Wetter vorher gehet, da die particulæ & exhalationes nitroso sulphureæ zwar in die atmosphære steigen, aber keine Krafft haben, daß daraus ein Gewitter könne generiret werden; alsdenn entstehet ein Nord-Licht. Wenn ich nun kürtzlich sagen soll, was ein Nord-Licht sey: so kan ich nichts anders behaupten, als daß es ein unreiffes Gewitter sey, so zu seinen völligen Wachsthum und Ausbruch nicht hat kommen können; dahero siehet man oft, daß diese sulphurischen Dünste auf und abwärts, hin und her sich bewegen, auch wol Strahlen von sich werffen und den halben horizontem borealem einnehmen, Darauf habe observiret, daß nach diesem nicht nur allein veränderliches Wetter, sondern vornehmlich grose Kälte sich eingefunden, wie das itzo gantz kürtzlich im verwichenen Monat Martio sich ereignet: und also pfleget gleicher Weise im Früh-Jahr, wenn zu früh Gewitter sich hören lassen, grosse Kälte und stürmisches Schnee-Wetter bey uns sich einzustellen; gleich wie solches nun viele Jahre allhier im Voigtlande mit allem Fleiß observiret und angemercket. I. G. W. A. R.

Vulnus Hepatis & intestini Coli absolute lethale.

Sections-Bericht.

Auf ordentliche Requisition E. E. Rathes der Altstadt Eißleben, habe ich Endes Unterschriebener, in Beyseyn hiesiger Stadt-Gerichte und Schöppen, benebst dem Actuario jurato, und hiesigem Stadt-Chirurgo jurato Hrn. Johann Christoph Hartmannen, den verwundeten und gestochenen Accis-Rentmeister, Hrn. Lüder Dressen, seciret und eröffnet, und dabey folgende Læsiones an ihm befunden, als äuserlich und zwar; 1) Eine Wunde eines guten Daumens

mens breit in Abdomine, in hypochondrio dextro unter denen Costis spuriis dextri lateris per cutem, tunicam adiposam, per musculum abdominis oblique descendentem, per peritonæum einer guten Hand breit unter denen gedachten Costis spuriis.

2) Eine Wunde eines Daumens breit und einer quer Hand breit unter der Cartilagine ensiformi, welche aber nicht völlig per musculum oblique descendentem hindurch gegangen war.

3) Innerlich nach Eröffnung des Abdominis war die sub No. 1. gedachte Wunde in die Cavitæt des abdominis hinein gegangen, und war die Leber in fundo seitwerts eines halben Zolles tief in die Länge durchgeschnitten, und biß in die rechte Niere eines halben Zolles lang seitwerts gestochen befunden.

4) Das Omentum und dessen Vasa epiploica waren fast 2 Hände breit starck inflammiret, und mit staguirendem Kohlschwartzen Geblüte unterlauffen; dabey wäre die intestina tenuia starck inflammiret u. auch Kohlschwartz zu finden.

5) Das intestinum Colon war auch inflammiret und in parte superiori aufwerts durchgeschnitten, und war die Wunde eines guten Zolles lang, wodurch die excrementa zum Theil mit in die Cavitæt des abdominis gegangen waren.

6) Das Diaphragma war auch in parte musculosa hefftig inflammiret.

7) Die übrigen Viscera, als die Lunge, das Hertz, die Leber, Miltz, und Nieren waren alle zusammen ohne Mangel, und hätten nach deren guten Constitution viele Jahre dauren können.

Von diesen Verwundungen ist zu schliessen: Daß da die sub No. 3. verwundete Leber in fundo dextri lateris seitwerts in die Lunge, bis in die rechte Niere gestochen und durchschnitten worden, in specie aus der Leber durch derer glandularum (siv. extremitat. vasorum) Zerschneidung viel Geblüte extravasiret und in Cavitatem abdominis usque in pelvim (allwo eine gute Handvoll geronnen Geblüte gefunden wurde) hinunter gegangen war, daselbst staguiret, grumesciret, und statum gangrænosum intestinorum causiret. Und da auch sub no. 5 das intestinum Colon in parte superiori aufwärts durchschnitten gewesen: daß dahero insonderheit, durch das von der Leber extavasirte und grumescirte Geblüte endlich inflammatio intestinorum und status gangrænosus causiret worden, wodurch die spiritus vitales & animales gäntzlich unterdrücket und ersticket worden, davon der Entleibte absolute ersterben müssen. Solches habe hiermit zu steuer der Wahrheit öffentlich attestiren, eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Pettschaffte corroboriren sollen und wollen. So geschehen Altstadt Eißleben den 15. Febr. 1747.

(L. S.) D. Johann Jacob Pfannenschmidt.
Phys. ordin.

(L. S.) Johann Christoph Hartmann.

INDEX

INDEX
Universalis in singulos Jurisprudentiæ Medicæ sex Tomos directus usui Juridico ac medico accommodatus.

Explicatio Signorum.

T. significat Tomum. p. prius vel part. Partem. App. vel Append. Appendicem. App. diss. Appendicem dissertationum. c. Caput. C. sive cas. Casum. no. nummerum. p. posterius paginam. & § paragraphum denotare debent.

Anatomia

ta,

For-

maxi-

dere

§. 18

Errata.

Pag. 3. lin. 21. lege honore. p. 4. l. 15. l. testiculus. l. 18. l. reddidisse. l. 25. l. puritate. p. 19. l. 36. l. hic. p. 44. l 13. l. Kind. p. 55. l. 2. l. partum. p. 57. l. 15. l. indicia. p. 59. l. 4. l. humorum. p 60. l. ult. l. beschrien. p. 76. l. ult. l. fustigationis. p 102. l. 19. l. abdominis. p 106 l. 22. l. Blute. p. 121. l. 32. l. studio. p. 126. l. 37. l. raroque. p. 127. l. 5. l. enervando experimento. p. 143. l. 5. l. Leben. p. 154. l. 34. pro Lipsiensis, l. Halensis. p. 170. l. 15. l. harte. p. 172. l. 3. l. colligi. it. impias. l. 5. l. manerent. p. 186. l. 34. l. remonstrationes. p. 192. l. 20. l. gehabt. p. 202. l. 4. l. absorbentibus. p. 206. l. 30. l. volatili. p. 236 l 24. l. vulnus. p. 257. l. 10. l. nihilominus. p. 284. l. 31. l. gehalten. p. 297. l. 8. l. patratum. p. 310. l. 16. l. selbiger. p. 317. l. 7. l. eingesendeten. p. 320. l. 32. l. caussa ib l. 34. l. inquisitional. ib. ead. l. Sohne. ib. l. 36. l. ausgegangen. p. 325. l. 9 l. inquisitionales. p. 330. l. 22. l. inculpati. ib. l. 29. l. perlustrandum p. 334. l. 1. l. gezeiget. p. 346. l. 29. l. allbereit. p. 364. l. 18. l. tertia. p 367. l. 20. l. afflictiva. p. 381. l. 21. tradatur. p. 400. l. 24. l. carioes. p. 401. l. 34. l. sanant. p. 418. l. 21. l. concoctionis. p. 427. l. 34. l. menstruam. p. 430. l. 1. l. historia. ib. lin. 12. l. darneben. p. 433. l. 28. l. salutari. p. 444. lin. 12. l. deglutitionis. p. 458. l. 12. l. mœconium. p. 488. l. 11. l. exorbitantien. p. 497. l. 33. l. antispasmodicæ. p. 515. l. 21. l. adhibeantur. p. 516. l. 8. l. diarrhœa. ib. 17. l. laboriosis. ib. l. 29. l. regimine. p. 517. l. 14. l. thermæ. p. 520. l. 21. l. labem. p. 544. l. 24. l. arthritis. p. 552. l. 7. l. imminutum. p. 555. l. 13. l. ▽. p. 571. l. 5. l. consultatione. p. 572. l. 18. l. vermium. p. 575. l. 13. l. paracenthesin. ib. l. 15. l. accumulationem. p. 580. l. 2. l. æquinoctium. ib. l. 6. l. △. p. 592. l. 21. l. nocturnæ. p. 599. l. 14. l. suppuratio p. 603. l. 11. l. discutiren. p. 628. l. 30. l. folglich. p. 652. l. 3. l. dispotition. p. 659. l. 14. l bekannten. p. 682. l. 32. l. Arthritide p. 701. l. 8. l. Erfahrung. p. 730 l. 2. l. Fœtu. p. 752. l. 21. l. verminosa. p. 782. l. 27. l. Abortus. In Indice Univers. tit. *Cadavera* pro mandantæ l. mandanda. titul. *Carnes*, pro infecta l. infectæ. titul. *Casu*, pro fata l. fato. titul. *Colli*, pro suppetitet. l. suppeditet. titul. *Criminalia*, pro tortura l. captura. titul. *Curatio*, pro venere *l.* venereo.